



Prof. S. S. S. S.



# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften  
deutscher Geschichten des Mittelalters.

---

Vierzehnter Band.

59241  
12/4/06

---

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1889.

1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900

# Inhalt.

---

	Seite
I. Bericht über die vierzehnte Plenarversammlung der Central-Direction der Monumenta Germaniae. Berlin 1888 . . . . .	1—8
II. Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des V. und VI. Jahrhunderts. Von Wolde- mar Lippert . . . . .	9—58
III. Abfassungszeit und Entstehungsweise der Chronik Thietmars. Von F. Kurze . . . . .	59—86
IV. Beiträge zur Kritik der Xantener Jahrbücher. Von Hans Steffen . . . . .	87—108
V. Die angebliche Unechtheit der Predigten des heiligen Bonifatius. Von A. Nürnberger . . . . .	109—134
VI. Zur Textkritik des Saxo und Sueno Aggeson. Von O. Holder-Egger . . . . .	135—162
VII. Miscellen:	
Zur Geschichte von Sulpicius Schriften über S. Martinus im Mittelalter. Von M. Ma- nitius . . . . .	165—170
Ein gleichzeitiges Gedicht zum Preise des heiligen Audoenus. Von W. Wattenbach	171—172
Varia. Von H. Pfarrer Dr. Falk . . . . .	173—174
Ueber ein Ekkehard-Fragment. Von O. Holder-Egger . . . . .	175—177

	Seite
Drei Briefe Clemens III. Aus dem Armenischen übersetzt von Dr. Karamianz. Mitgetheilt von S. Löwenfeld . . . . .	178—182
Johannes Długoss Quellen für die deutsche Geschichte in seinen ersten sechs Büchern (bis 1240). Von M. Perlbach . . . . .	183—195
Zur Lebensgeschichte des Chronisten Dietrich Engelhus. Von L. von Heinemann . . . . .	196—197
Aus neueren Handschriftenverzeichnissen. Von W. Wattenbach . . . . .	198—200
Nachrichten . . . . .	201—221
VIII. Ostgothische Studien. Von Th. Mommsen . . . . .	223—249
IX. Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum (Einleitung und erster Theil). Von Wilh. Gundlach . . . . .	250—342
X. Die Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs. Von P. Kehr . . . . .	343—376
XI. Studien über Rodulfus Glaber. Von Ernst Sackur . . . . .	377—418
XII. Miscellen:	
Mittelalterliches Klagegedicht über die Miss- achtung und den Verfall der Dichtkunst. Mitgetheilt von J. Werner . . . . .	421—423
Bruchstück eines rhythmischen Gedichts, die Geschichte des Tempels zu Jerusalem be- treffend. Mitgetheilt von W. Brandes . . . . .	424—431
Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Mitgetheilt von H. Bresslau . . . . .	432—434
Nachrichten . . . . .	435—450
XIII. Ostgothische Studien. Von Th. Mommsen . . . . .	451—544
XIV. Noch ein Wort zu den Biographien des Majolus. Von Walther Schultze . . . . .	545—564
XV. Paul und Gebhard von Bernried und ihre Briefe an Mailänder Geistliche. Von Max Herrmann . . . . .	565—588
XVI. Die Lindenbruch'sche Handschrift der Formelsamm- lung von Flavigny. Von Karl Zeumer . . . . .	589—603
XVII. Miscellen:	
Zu Wipo, den Annales Altahenses, dem Chron. Urspergense. Von B. von Simson . . . . .	607—615



	Seite
Ein Brief Innocenz' II. an Heinrich I. von England. Mitgetheilt von F. Liebermann	616—617
Ein Aktenstück aus der Ostersynode von 1078. Mitgetheilt von S. Löwenfeld . . . .	618—622
Ein Brief des Erzbischofs Anno von Köln. Mit- getheilt von H. Bresslau . . . . .	623—624
Nachrichten . . . . .	625—635
Berichtigungen . . . . .	635
Register . . . . .	636—638

---



I.

Bericht

über die

vierzehnte Plenarversammlung

der Central-Direction

der

**Monumenta Germaniae**

Berlin 1888.

---



Die Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 17.—19. März in Berlin abgehalten. Erschienen waren alle Mitglieder, mit Ausnahme des Professors Huber, welcher sich entschuldigt hatte.

Noch immer dauert der provisorische Zustand, welcher der Gesellschaft die einzige ganz freie Kraft entzieht, doch ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, indem durch Allerhöchsten Erlass vom 14. November 1887 der erste Satz des §. 3 des Statuts für die Fortführung der Monumenta Germaniae folgende Fassung erhalten hat:

„Der Vorsitzende der Centraldirection wird, nach erfolgter Präsentation mindestens zweier von der Centraldirection für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt“.

Der Vorsitzende wird also künftig die Rechte und Pflichten eines Reichsbeamten haben.

Die Plenarversammlung erwählte zu neuen Mitgliedern der Direction den Herrn Prof. H. Bresslau und Herrn Dr. O. Holder-Egger, beide in Berlin.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1887/8

in der Abtheilung der Auctores Antiquissimi:

Tomus VIII. Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque, Ruricii epistulae, recensuit et emendavit Bruno Krusch.

in der Abtheilung Scriptorum:

Scriptorum Tomus XXVIII.

in der Abtheilung Epistolae:

Tomus I. pars I. Gregorii I. papae Registri lib. I—IV. ed. P. Ewald.

Epistolae saec. XIII. e Regestis pontificum Romanorum selectae. Tom. II. ed C. Rodenberg.

in der Abtheilung Antiquitates:

Necrologia Germaniae II, 2 ed. F. L. Baumann.

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft:

Band XIII.

Der Leiter der Abtheilung *Auctores Antiquissimi*, Herr Prof. Mommsen, hat leider, durch andere Arbeiten verhindert, die Bearbeitung der kleinen Chroniken aus der Zeit des Uebergangs vom Alterthum zum Mittelalter noch nicht, wie in Aussicht gestellt war, zum Druck bringen können; hofft jedoch jetzt, nachdem jene abgeschlossen sind, die so lange ersehnte Ausgabe vollenden zu können. Für die *Variae* des Cassiodor ist der vorhandene kritische Apparat durchgeordnet, es bedarf jedoch noch einiger Vergleichen, nach deren Besorgung Herr Mommsen mit Beihülfe des Dr. Krusch die Ausgabe herstellen wird. Die Ausgabe des Claudian von Prof. Birt ist im Druck, der Sidonius, wie oben schon bemerkt, vollendet. Nachdem Prof. Luetjohann durch einen frühen Tod am 8. April 1884 abgerufen war, hat Mommsen selbst mit Beihülfe der Prof. F. Leo, Bücheler und v. Wilamowitz-Möllendorff die Ausgabe zum Schluss geführt, Dr. Krusch die Briefe des Faustus und Ruricius bearbeitet: die Register sind von Eug. Geisler und Ed. Grupe besorgt.

Für die Abtheilung *Scriptores* hat Herr Dr. Krusch den 2. Band der *SS. Merovingici* bearbeitet, welcher *Fredegar* mit seinen Fortsetzungen, die *Gesta Francorum*, und von den Heiligenleben diejenigen enthält, welche der Königsfamilie angehören. Der Druck des Textes ist vollendet und nur die Register fehlen noch; für die Heiligenleben, welche im folgenden Bande sich anschliessen werden, ist noch eine Reise zur Durchforschung französischer Bibliotheken erforderlich.

In der Hauptabtheilung der alten Reihe der *Scriptores* in Folio fiel wiederum der bei weitem grösste Theil der Arbeitslast auf Herrn Dr. O. Holder-Egger, und bei dem Mangel der noch immer unersetzten Arbeitskraft von Waitz konnten zwar die begonnenen Ausgaben gefördert, aber nicht ausreichend für die Zukunft vorgearbeitet werden. Vollendet ist der von Herrn Dr. Liebermann bearbeitete 28. Band, welcher die Auszüge aus Englischen Geschichtsquellen, für die Zeit der Stauer bekanntlich von ganz besonderer Wichtigkeit, zum Abschluss bringt. Das Register hat Herr Dr. L. v. Heinemann bearbeitet. Begonnen ist der Druck des 29. Bandes, mit den noch von Waitz bearbeiteten Auszügen aus Dänischen Geschichtsquellen, welchen sich die von Herrn Dr. Finnur Jónsson schon fertiggestellten Auszüge Isländischer Sagas anschliessen werden. Darauf folgen die Polnischen Excerpte von Herrn Dr. Perlbach, die Ungarischen von Dr. L. v. Heinemann schon fast vollendet. Für den noch übrigen Raum dieses Bandes sind einige neu ans Licht getretene kleinere Quellen der Stauerzeit und andere Nachträge bestimmt. Die Italienischen Quellen, welche wegen der immer noch gewachsenen Fülle des Stoffes in den vorher-

gehenden Bänden für den 30. bestimmt werden mussten, konnten nicht wesentlich gefördert werden; doch hat Dr. H. Simonsfeld auf wiederholten Reisen nach Italien vorgearbeitet und ist auch jetzt in Oberitalien dafür thätig.

Im 15. Bande sind die ursprünglich dafür bestimmten Stücke vollständig gedruckt, es bleiben aber noch einige übrig, welche theils früher übergangen waren, theils erst in neuester Zeit aufgefunden sind. Das Carmen de bello Saxonico, an dessen Ausgabe Dr. Pannenberg durch Krankheit verhindert wurde, hat Herr Dr. Holder-Egger bearbeitet. Sehr erwünscht wäre es, wenn auch die kürzlich aufgefundene Vita Paulinae von Sigiboto hier, wohin sie gehört, noch gebracht werden könnte. Die Auffindung der noch fast ganz vollständig erhaltenen Denkschrift über den Bischof Otto von Bamberg, deren Existenz einst Dr. G. Haag nachgewiesen hat, verbunden mit der sehr veränderten Werthschätzung der verschiedenen Lebensbeschreibungen des Bischofs und dem Nachweis neuer Hülfquellen, hat zu dem Beschlusse geführt, diese wichtige und lehrreiche Gruppe von Denkmälern in einem Octavbande zu vereinigen.

Auch die lange und dringend erwünschte Separatausgabe des Thietmar von Merseburg ist von Herrn Dr. F. Kurze übernommen und der Druck wird bald beginnen können.

Für die Sammlung der Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreites hat Herr Dr. L. v. Heinemann bedeutend vorgearbeitet, und sobald Herr Prof. Bernheim die von ihm übernommene Schrift Anselms gegen Wibert fertig gestellt haben wird, soll mit dem Druck des Bandes begonnen werden.

Sehr wenig fortgeschritten ist leider der Druck der von Prof. E. Schroeder bearbeiteten Deutschen Kaiserchronik und es hat deshalb auch mit dem Druck des von Professor Strauch in Tübingen bearbeiteten Enenkel, welcher ihr folgen soll, noch nicht begonnen werden können. Dagegen ist Herr Dr. Seemüller in Wien mit Otackers Steyerischer Reichschronik rüstig fortgeschritten, und es ist gute Aussicht vorhanden, dass diese so überaus wichtige Geschichtsquelle in nicht zu langer Zeit druckfertig sein wird.

Einzelne Collationen und Abschriften wurden für diese Abtheilung freundlichst besorgt von den Herren A. Molinier in Paris, E. Ouverleaux in Brüssel, Dr. A. Bauch, Dr. K. Schaefer und Dr. H. Simonsfeld in München, Archivrath Becker in Koblenz, Dr. P. Ladewig in Karlsruhe, Archivdirector W. Wiegand in Strassburg, Chorherr Prof. H. Ammann in Brixen, P. W. Hauthaler in Salzburg, Dr. Redlich in Innsbruck, Wladimir Wistocki in Krakau, Prof. Pirenne in Gent, Braunschwig in Montpellier.

Handschriften wurden zur Benutzung zugesandt von den Bibliotheken des Stifts Admont, zu Bamberg, Leiden, München, Sanct Gallen, des Gymnasiums zu Pomm. Stargard, Wien, Wolfenbüttel.

In der Abtheilung *Leges* ist unter der Leitung des Herrn Prof. Brunner der Druck der neuen, von Prof. K. Lehmann besorgten Ausgabe der *Lex Alamannorum* dem Abschlusse nahe; ihr wird sich die von Herrn Dr. K. Zeumer bearbeitete *Lex Romana Curiensis* anschliessen. Ueber die Zeit und Art ihrer Entstehung hat derselbe in der Zeitschrift der *Savigny-Stiftung*, Germanistische Abtheilung, 8. Band, eine längere Abhandlung veröffentlicht. Demnächst soll auch die *Kapitulariensammlung des Benedictus levita* in Angriff genommen werden, für welche einen Mitarbeiter zu gewinnen in Aussicht steht.

Für die Sammlung der Fränkischen Concilien-Acten hat unter der Leitung des Herrn Hofrath Maassen Herr Dr. Stoeber eine Anzahl von Concilien des 6. Jahrhunderts bearbeitet, und durch Vergleichung der sehr alten Handschriften eine sichere Grundlage der Textkritik gewinnen können; der in den vorhandenen Ausgaben zu Grunde gelegten zweiten Klasse steht eine ältere gegenüber, welche sich noch nicht so weit, wie jene, von der reineren Latinität entfernt. Bei der Entscheidung über die hier begegnenden schwierigen Fragen philologischer Art hat Herr Hofrath v. Hartel in Wien ihm freundlichst mit sachkundigem Rathe beigegeben. — Herr Prof. Weiland setzt die vorbereitenden Arbeiten für die Sammlung der Reichsgesetze fort und ist dabei durch Herrn Dr. Donabaum in Wien unterstützt worden; es werden aber noch mancherlei Abschriften und Vergleichen beschafft werden müssen, bevor mit dem Druck begonnen werden kann.

In der Abtheilung *Diplomata* ist unter der Leitung des Hofraths v. Sichel der Druck der *Diplome Otto's II.* bis zum 36. Bogen fortgeschritten und soll bis zum Juli beendet sein. Auch für *Otto III.* ist schon viel vorgearbeitet, aber da Herr Dr. Kehr als Mitarbeiter ausscheidet, bedarf es für die Fortführung eines neuen Mitarbeiters.

Die Abtheilung *Epistolae* erlitt einen sehr schmerzlichen Verlust durch den plötzlichen Tod des Dr. P. Ewald nach kurzer Krankheit. Eben war der lange unterbrochen gewesene Druck des *Registrum Gregorii I.* mit frischer Kraft wieder in Angriff genommen und bis zum Schlusse des 4. Buches das Manuscript vollendet. Um doch etwas von der Frucht seiner Arbeit bieten zu können und zugleich für die Fortführung eine Vorlage zu geben, wurden diese 4 Bücher herausgegeben. Ferner erschien der 2. Band der aus den päpstlichen Regesten



entnommenen Briefe, bearbeitet von Dr. Rodenberg; für die weitere Fortsetzung liegt nur noch ein kleiner Rest der einst von Pertz besorgten Abschriften vor, und Herr Dr. Rodenberg ist gegenwärtig in Rom mit der Gewinnung weiterer Materialien aus dem grossen Schatze der Regestenbände beschäftigt.

Für die Briefe der Merowingerzeit ist Herr Dr. Gundlach unausgesetzt thätig gewesen; eine Abhandlung über die Austrasischen Briefe ist im Neuen Archiv gedruckt, und eine Untersuchung über den Primatialstreit zwischen Arles und Vienne ist zu erwarten. Darauf nämlich bezieht sich eine sehr wichtige und noch niemals im Zusammenhang kritisch untersuchte Sammlung von Briefen, vorzüglich päpstlichen Schreiben und Privilegien, welche unmittelbar aus der Römischen Kaiserzeit in die Fränkische hinüberführen. Die Untersuchung der Handschriften erwies die Echtheit der Sammlung von Arles, während für Vienne eine handschriftliche Beglaubigung nicht aufzufinden ist, innere Gründe aber eine ausgedehnte Fälschung zweifellos machen. Die vorläufige Mittheilung des Verzeichnisses der Briefe bis 911 im Neuen Archiv hatte ungemein werthvolle Mittheilungen von Herrn Bibliothekar Dr. Du Rieu in Leiden und P. Gabriel Meyer im Stift Einsiedeln zur Folge, worüber im Neuen Archiv das Nähere zu finden ist. Ungedruckte Schriften von Hinkmar aus einer Leidener Handschrift, welche uns bei dieser Gelegenheit bekannt wurden, giebt Herr Dr. Gundlach in Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte heraus. Einigen Zuwachs gewährte auch die mühsame Durchsicht der Acta Sanctorum; häufig ist die Vorrede oder Widmung einer Legende in Briefform gekleidet und darf deshalb nicht übersehen werden, während vollständiger Abdruck in der Sammlung selbst bei der Phrasenhaftigkeit dieser Schriftstücke kaum rathsam sein möchte. Auch die einst von P. Ewald übernommenen westgothischen Briefe sind nun Dr. Gundlach zugefallen.

In der Abtheilung Antiquitates, unter Leitung des Prof. Dümmler, ist der erste, von Herrn Dr. Baumann bearbeitete Theil der Nekrologien vollendet, und es beginnt jetzt der Druck des zweiten Bandes, der Oesterreichischen Nekrologien, welche Herr Dr. Herzberg-Fränkell in Wien bearbeitet. Die Arbeiten für den Band III, 2 der Poetae Latini hat Herr Prof. Harster längere Zeit unterbrechen müssen, hat sie aber jetzt wieder aufgenommen und verspricht den Abschluss des Manuscripts bis Ostern 1889.

Von dem von Prof. Wattenbach redigierten Neuen Archiv ist in regelmässiger Folge der 13. Band erschienen, welcher wieder neben quellenkritischen Untersuchungen und nicht unbedeutenden neu entdeckten Quellenschriften über alle

neuen Erscheinungen auf dem Gebiete unserer Wissenschaft Bericht erstattet. Auch ein gegen die Methode der Führung des ganzen Unternehmens durch Waitz gerichteter Angriff musste zurückgewiesen werden, was in noch ausführlicherer Weise durch Herrn Dr. O. Holder-Egger in einer eigenen Schrift geschah. Im Neuen Archiv bot sich dadurch die willkommene Gelegenheit, den im Jahre 1884 von G. Waitz an das Reichsamt des Innern erstatteten meisterhaften Bericht zu veröffentlichen.

---

II.

**Die Verfasserschaft**

der

Canonen gallischer Concilien

des

V. und VI. Jahrhunderts.

Von

**Woldemar Lippert.**



Für Concilienbeschlüsse ist, ihrer Natur als Beschlüssen einer Corporation zufolge, der Vereinigung von Geistlichen die Verfasserschaft zuzuschreiben, die auf der betreffenden Versammlung zugegen waren und durch ihre Unterschrift die Satzungen zu bekräftigen strebten. Es liegt aber im Wesen der Sache begründet, dass den Beschlüssen die Unterbreitung von Vorschlägen, die Stellung von Anträgen vorausgegangen sein muss, der dann entweder die sofortige Annahme oder eine Discussion folgte. Wir haben auch zahlreiche Belege, dass die Vorgänge sich in der That so abgespielt haben, denn in orientalischen, afrikanischen, spanischen Concilien werden in den Aufzeichnungen öfters Personen ausdrücklich namhaft gemacht, die ihre Anträge formuliert ihren Amtsgenossen unterbreiten, deren Zustimmung dann gleichfalls erwähnt ist. Bald erscheint da eine Persönlichkeit als Urheber aller Beschlüsse<sup>1</sup>, bald ist Einer zwar der Hauptsprecher und eigentliche Führer der Discussion, neben ihm erscheint aber noch einer oder mehrere Anwesende<sup>2</sup>; schliesslich fehlen sogar Zeugnisse für eine ausgebildete, lebhaft gepflogene Debatte nicht<sup>3</sup>.

---

1) So z. B. auf dem ersten Concil zu Braga 563 der Erzbischof Lucretius von Braga, der den Vorsitz führte, zu Saragossa um 380 der Bischof Lucius. 2) So auf dem Concil von Sardica 347 Bischof Osius von Corduba; auf der römischen Synode 465 Papst Hilarus, auf dem zweiten Concil von Braga 572 Erzbischof Martin von Braga. 3) So z. B. auf den karthagischen Concilien von 348. 390. 397. 403. 419, auf dem von Mileve 402, auf der römischen Palmarissynode unter Papst Symmachus 502. Am ausgiebigsten für die Kenntniss des conciliaren Geschäftsganges sind natürlich die Schriftstücke über die grossen, allgemeinen Concilien, doch bilden diese eine andere Ueberlieferungsgruppe, als wir sie bei den übrigen Concilien haben. Denn während uns von diesen nur die Beschlüsse selbst erhalten sind, treten dort quantitativ die Beschlüsse ganz hinter der Masse des Aktenmaterials zurück, da uns die Sitzungsprotocolle mit den einverleibten Beilagen, und zwar meist in ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind. Als Leiter des äusseren Geschäftsganges erscheint hier nicht immer der den Vorsitz führende Metropolit, sondern z. B. auf der dritten oecumenischen Synode zu Ephesus 431 der erste Notar, vgl. Hefele, Conciliengeschichte II (2. Aufl.) p. 184 (ebenso auf der Räubersynode 449, Hefele a. a. O. p. 370), auf der IV. in Chalcedon

Auf den toletanischen Concilien wird meist der König direct eingeführt, der das Concil mit einer Ansprache begrüsst und auf die Punkte hinweist, die der Berathung bedürfen<sup>1</sup>; in der späteren Zeit hält er nur die Ansprache und verweist betreffs der Berathungsgegenstände auf eine schriftliche Zusammenstellung (tomus), die er der Versammlung übergibt<sup>2</sup>. Die äusseren Vorgänge, Sitzordnung, Eröffnung, Behandlungsweise der Gegenstände, waren übrigens auf dem IV. Concil zu Toledo ausdrücklich normiert worden<sup>3</sup>.

Die Aufzeichnungen der angelsächsischen Synode, die Theodor von Canterbury 673 zu Hereford abhielt, sind direct in Form eines Ausschreibens des Vorsitzenden erhalten, der in der Praefatio ausdrücklich seinen Antheil an den Verhandlungen, nämlich die Vorlage der durch allgemeine Zustimmung zu bekräftigenden Beschlüsse, betont<sup>4</sup>.

Aus verschiedenen Jahrhunderten und Gebieten finden wir somit Zeugnisse über das Verfahren auf den geistlichen Versammlungen<sup>5</sup>. Auffällig ist nun, dass in den überlieferten

451 die kaiserlichen Commissare, Hefele II, 425, auf der VI. in Constantinopel 681 der Kaiser selbst oder seine Stellvertreter, Hefele III, 262; dagegen leitete in Nicaea 787 auf der VII. der vorsitzende Patriarch von Constantinopel die Verhandlungen, Hefele III, 459. Ueber den Vorsitz auf den allgemeinen Concilien vgl. auch Hefele in der allgemeinen Einleitung Bd. I, der sich freilich gegen den Vorsitz des Kaisers oder der kaiserlichen Commissare ausspricht; ob immer mit vollem Recht, ist aber doch zweifelhaft, z. B. bei Chalcedon. 1) So Toledo III, 589, wo König Reccared wiederholt redend auftritt und in den Canones selbst seine Anregung oder Zustimmung oder seine direkte Anordnung als Grund für die Beschlussfassung erwähnt ist, c. 2. 8. 10. 14. 16. 17. 2) Z. B. Toledo VIII vom Jahre 653, XII 681, XIII 683, XV 688, XVI 693, XVII 694. 3) Toledo IV c. 4, die ursprüngliche, einfache Gestalt des Ordo de celebrando concilio, die später erweitert wurde, vgl. hierüber Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts (Graz 1870) I, p. 404, §. 530; s. auch im folg. 4) Concil. Herutfordense bei Beda, Hist. eccles. gent. Anglor. IV, 5 (Compl. works of Bede by Giles, London 1843, vol. III p. 30 ff.). Nach den Eröffnungsworten und der Antwort der Bischöfe folgt: 'Quibus statim protuli eundem librum canonum et ex eodem libro decem capitula, quae per loca notaveram, quia maxime nobis necessaria sciebam, illis coram ostendi et ut haec diligentius ab omnibus susciperentur, rogavi'; dann folgen die zehn Capitel; his itaque capitulis in commune tractatis ac definitis, schien es gut, sie durch Unterschriften zu bekräftigen, quam sententiam definitionis nostrae Titillo notario scribendam dictavi. 5) Durch wen das Niederschreiben der Beschlüsse geschah, darüber mangeln für die abendländischen Concilien Angaben. Das als authentisch geltende Exemplar verblieb in den Händen des Vorsitzenden; aus seinem Exemplar wurden die nöthig werdenden Abschriften entnommen, wie Orange I c. 29 zeigt, wo Hilarius von Arles als verpflichtet bezeichnet wird, den Nichtanwesenden je ein Exemplar, das zugleich in c. 29 die Ausschreibung des nächsten Concils enthielt, zuzusenden.

Texten der zahlreichen gallischen Concilien derartige Angaben fast ganz mangeln. Dass auf diesen Versammlungen eine ähnliche Behandlungsweise eingehalten worden sein muss, zeigen ganz im allgemeinen die wiederholt sich findenden Ausdrücke für eine gemeinsame Thätigkeit, ein Zusammenberathen, wie: cum convenissemus . . . . resedimus . . . . pertractantes (tractantes, tractaturi, et tractaremus) und ähnliches<sup>1</sup>, oder tractatu habito, habita consultatione, pari consilio et tractatu, communis ex multorum conlatione tractatus, transactis omnibus et compositis<sup>2</sup>, universae fraternitatis deliberatione ac disputatione<sup>3</sup>. Ferner weisen in einer Anzahl von Fällen die Canones auf die Unterbreitung von Anträgen hin, freilich meist ohne Nennung des Namens, wie: quorundam fuit fratrum . . . suggestio (Valence I), a quibusdam suggestum est (Nîmes), auditis allegationibus episcoporum (Turin), quia plurimorum suggestione comperimus (Orleans V c. 7) und anderes; als nachträgliche Zusatzbestimmung bezeichnet sich selbst der Schlusscanon (29) von Orange I: 'Post omnia occurrit de . . . .' Ein Name wird nur ganz vereinzelt genannt, so Valence I (im Synodalschreiben an die Kirche von Fréjus): 'Quamvis ea frater noster Benedictus de . . . . suggesterit . . .', und in Mâcon II. Letzteres Concil verdient eine besondere Beachtung; denn im Texte keines andern unverdächtigen gallischen Concils finden sich so deutliche Angaben über den äusseren Geschäftsgang, obwohl dieselben auch hier nur dürftig sind im Verhältnis zu den genauen Angaben der im Eingang erwähnten nicht-gallischen Concilien. Die Vorrede der Canones bringt hier zuerst die Eröffnungsworte des Vorsitzenden, Priscus von Lyon; ihm antworten die andern Metropolitane mit einem Gegengruss. Hieran schliessen sich die Bischöfe, die zugleich auf Beschleunigung der Verhandlungen dringen (ut quae tractanda sunt, . . . . celeriter pertractentur), worauf nochmals die Metropolitane das Wort ergreifen und die gemeinsame Abfassung (communi deliberatione singula . . . a nobis definitur) und die daraus folgende allgemeine Verbindlichkeit der Beschlüsse betonen. Wiederholt ist dann auf die Berichte Bezug genommen, die der Versammlung mitgeteilt worden sind: c. 3 'relatione quorundam fratrum nostrorum comperimus', c. 4 'residentibus nobis in sancto concilio cognovimus', c. 8 'item . . . negotia pertractantes comperimus', c. 14 'ex interpellatione quorundam cognovimus', und ähnlich c. 17. 19. Der bemerkenswertheste Fall ist aber in c. 7, woraus wir zugleich ersehen,

1) Arles (betr. Faustus von Lerins), Agde, Orleans II, IV, Paris II, Lyon II etc. 2) Vaison I, Vannes, Angers, Orleans I, Valence I. 3) Mâcon II c. 20 ('disputatione' die Hss., 'definitione' die bisherigen Drucke).

dass die durchgesprochenen Punkte schriftlich fixiert und nochmals verlesen wurden, ehe man weiter ging<sup>1</sup>: '[Quae] dum postea universo coctui secundum consuetudinem recitata innotescerent, Praetextatus et Pappolus, viri beatissimi, dixerunt: Decernat itaque et de . . . libertis vestrae auctoritatis vigor insignis, ut . . .', also eine direkte Einverleibung des zum Beschluss erhobenen Antrags. Gerade über Mâcon II haben wir auch noch anderweitige Nachrichten, die den Geschäftsgang betreffen und eine Discussion voraussetzen. Gregor von Tours erzählt, dass ein von Bedenklichkeit erfüllter Bischof Einwände erhob, dass der Ausdruck Mensch auf Weiber keine Anwendung finden dürfe; seine Bedenken wurden aber durch seine Amtsbrüder widerlegt. Ferner trug Bischof Praetextatus von Rouen seine im Exil verfassten Reden zur Begutachtung vor, die sich ungetheilten Beifalls jedoch nicht zu erfreuen hatten<sup>2</sup>. Einen Beitrag zur Geschäftsordnung bietet c. 1 von Clermont, welcher festsetzt, dass die ersten Verhandlungsgegenstände stets Abstellungen von Uebelständen und Missbräuchen, Vorschriften allgemein disciplinärer Natur sein sollen, ehe andere persönliche Beschwerden oder Wünsche vorgebracht werden dürfen<sup>3</sup>.

Im obigen ist gesagt, dass Mâcon II unter den unverdächtigen gallischen Concilien besonders hervorzuheben sei;

1) Für die Vorschrift, einen Gegenstand erledigt zu haben, ehe man einen andern vornahm, bietet dasselbe Concil noch einen Beleg c. 13: 'tractatis omnibus, quae divinae legis vel humani iuris fuerunt et ad finem usque productis, putavimus congruum esse, de . . . etiam aliqua statuere'. Ein ähnliches Vorgehen war in der spanischen Kirche ausdrücklich vorgeschrieben, cf. Tol. IV. c. 4: 'Tunc si aliquis quaecumque querelam, quae contra canones agit, in audientiam sacerdotalem protulerit, non prius ad aliud transeat capitulum, nisi primum, quae proposita est actio, terminetur'. Auch betreffs der übrigen Vorschriften dieses Canons finden wir in der dürftigen Ueberlieferung, die wir über den Geschäftsgang der gallischen Concilien haben, mehrfache Uebereinstimmungen, nur haben sich in der spanischen Kirche schon früh infolge der grösseren Selbständigkeit gegenüber dem Königthum auch hierfür feste, selbstgeschaffene Satzungen entwickelt, während die gallische Kirche den Ein- und Uebergriffen der weltlichen Gewalten weit mehr und länger ausgesetzt blieb. 2) Greg. Turon. Hist. Franc. VIII, 20 (MG. SS. rer. Merov. I, 338); Gregor erwähnt hier ferner die in die Akten gleichfalls nicht mit aufgenommenen Absetzung des Faustianus von Aix und die Verhängung einer Busse über Ursicinus von Cahors; Fredegar Chron. c. 1 giebt an, dass auf Anregung König Gunthrams von der Synode die Klosterregel für S. Marcellus in Chalon nach dem Muster der von Agaunum festgesetzt wurde. 3) Einen Beleg hierfür giebt auch die obige Stelle in Mâcon II c. 13, ferner von spanischen Concilien z. B. Tol. IV c. 75; freilich finden sich bei letzteren auch Belege von anderer Reihenfolge, z. B. bei Toledo XIII galten die Verhandlungen des ersten und zum Theil des zweiten Tags weltlichen Angelegenheiten, und erst im Verlauf des zweiten und dritten Tages kamen geistliche Disciplinarsachen zur Berathung.



denn allerdings findet sich ein Concil, dessen Akten sich ähnlich einführen, wie Theile der allgemeinen Concilien, nämlich das Concil zu Köln vom Jahre 346, das den Bischof Euphrates von Köln wegen Arianismus abgesetzt haben soll<sup>1</sup>. Hier ist jedem der vierzehn persönlich anwesenden Bischöfe je ein Abschnitt in den Mund gelegt, so dass das Stück den Anschein einer Debatte oder richtiger einer Zusammenstellung von mündlich abgegebenen Gutachten über den Kölner (also einer motivierten Abstimmung), nicht aber allgemeiner gesetzgeberischer Bestimmungen bietet. Ausser den innern Gründen dürfte auch das wenigstens als Verdachtsmoment zu beachten sein, dass gerade dieses einzige Concil in der überlieferten Fassung seiner Akten ganz von der Ueberlieferung sämtlicher anderen gallischen Concilien jener Zeit abweichen sollte. Wenn wir also von diesem Spurium absehen, lassen uns die

---

1) Betr. der Literatur über dieses Concil vgl. die dem Texte vorausgeschickten Bemerkungen in der Maurinerausgabe der gallischen Concilien (Concil. Galliae collectio Paris 1789, fol.) I, 105; Labat ist, wie Sirmond, allerdings geneigt, es als echt gelten zu lassen. Der Umstand, dass schon Sirmond, Concil. ant. Gall. I, 11 und 594 (und auch die Mauriner, die nur das Geschichtswerk des Aegidius von Orval noch mit herbeizogen) keinen Codex beschaffen konnte, der es enthielt, so dass er es nach Surius (Concilior. omnium . . . tom. I p. 397 ff. Köln 1562) abdrucken musste, der es selbst erst Crabbe (Concilia omnia tam gener. quam partic. I fol. 189 ff., Köln 1538) entlehnt hatte, wäre kein Grund mehr zum Verdacht, da es in der That handschriftliche Grundlagen für das Concil giebt. Die Hs. Crabbes ist allerdings von den späteren Concilienherausgebern nicht benutzt oder erwähnt worden, da ihnen überhaupt die darauf bezügliche Notiz Crabbes entgangen zu sein scheint: es war nicht (wie Heller MG. SS. XXV p. 21 Anm. 1 meint) dieselbe Hs., die vorher dem Aegidius von Orval vorlag, als er das Concil in seine Gesta episc. Leodiensium (I c. 24) aufnahm, sondern, wie Crabbe in seinem Index locorum, civitatum, monasteriorum . . . qui nobis vetustissima conciliorum exemplaria administrarunt angiebt, ein Codex des S. Pantaleonsklosters (Ben. O.) in Köln. Was aus dieser Hs. geworden ist, ist mir unbekannt; der von Aegidius (saec. XIII) benutzte Cod. Aureae-vallensis ist jetzt Cod. Burgund. (Bruxell.) 495—505 saec. X, wo f. 217' das Concil steht, vgl. Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. VII, p. 812, Maassen, Gesch. p. 414 und Bibl. lat. iur. can. V (Belgien), Wien. Sitz. Ber. 56 (1867) p. 191; die Lesarten dieses Cod. hat Heller zu dem betreffenden Abschnitt des Aegidius beigegeben. Wenn also auch damit jener gegen Crabbe Verdacht erregende Umstand (obwohl Crabbe sonst trotz vieler Mängel der Vorwurf der Fälschung nicht gemacht worden ist, vgl. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections [ed. 1724] p. 477 ff. [ed. 1726 p. 728 ff.]), so scheinen doch andre, innere Gründe für seine Unechtheit zu sprechen; ausser der älteren Literatur s. noch die bei Hefele I, 629 angeführte neuere. Auch Maassen hat es aus der Reihe der gallischen Concilien ausgeschieden, Gesch. p. 190, und unter die apocryphen Stücke gestellt p. 414.

überlieferten Texte hinsichtlich der Urheberschaft der Beschlüsse ohne Auskunft<sup>1</sup>. Ist es nun aber bei literarischen Erzeugnissen überhaupt von Belang, ihren Urheber zu kennen, da die Kenntnis der betreffenden Person, ihrer näheren Verhältnisse, ihrer sonstigen Wirksamkeit oft geeignet ist, den und jenen Punkt in ihren Werken aufzuhellen, so erhält dieser Umstand erhöhtes Interesse, wenn es sich um literarische Erzeugnisse von solcher Bedeutung handelt, wie die Canonen der gallischen Concilien. Die Lücke unserer Kenntnis hierin scheint nun eine Reihe historischer Notizen sehr passend zu ergänzen, die sich in einer Anzahl von Handschriften findet. Maassen hat die Stücke in seiner Geschichte angeführt<sup>2</sup>; es sind dies: I. eine Charakteristik der sechs allgemeinen Concilien, II. ein Verzeichnis von 24 Concilien, von welchen die 16 gallischen hier der näheren Besprechung unterzogen werden sollen, III. ein Decretalenverzeichnis (im wesentlichen nach der Dionysio-Hadriana). Bei Maassen sind auch die Hss. mit vorpseudoisidorischen Sammlungen verzeichnet, in denen sich die Stücke finden<sup>3</sup>.

1) Ueber die Verhandlungen einiger Concilien seiner Zeit unterrichtet uns Gregor von Tours; so Hist. Franc. V, 18 (SS. rer. Merov. I, 209 ff.) über die Behandlung der Anklagen, die auf einem Concil zu Paris 577 durch König Chilperich gegen Praetextat von Rouen erhoben wurden, wo Greg. einzelnen Personen Reden in den Mund legt, die er in seinem Werke bringt; desgl. V, 49 (p. 241) die Anklagen gegen Gregor selbst; doch entfalteten diese Versammlungen keine legislative Thätigkeit auf dem Gebiet des canonischen Rechts, sondern sind nur als geistliche Gerichtssitzungen anzusehen, ihre Verhandlungen sind uns daher auch nur durch Gregors Geschichtswerk bekannt und haben in keine canonistische Collection Aufnahme gefunden. 2) §. 529 p. 403. 3) Gedruckt sind sie in unvollständiger Weise in Merlius Concilienausgabe, welche die pseudoisidorische Sammlung wiedergibt (Concilior. quatuor generalium . . . . tomus primus . . . . Coloniae 1530 fol.); er hat vor der Praefatio die Adnotationes mit gedruckt auf der nicht numerierten p. 25 (p. 2 nach dem Index); das Stück ist bei Migne, Patrol. Bd. 130 col. 3 ff. im Abdruck des Merlinschen Textes auch mit herübergenommen; woher Merlin es entnahm, giebt er nicht an, Hinschius hat aber ermittelt, welchen Codex er für die Pseudoisidoriana benutzte, vergl. Decretales Pseudoisidorianae (Leipzig 1863) p. XII. LXVII. LXXII; es ist Cod. Paris. (Bibl. du Corps législ.) B. 19 (681) saec. XII—XIII. Die Adnotatio der 24 Concilien allein, ohne den ersten und dritten Abschnitt, bietet auch d'Achery im X. Bd. seines Spicilegiums p. 632 (Paris 1671 in 4, nach einem Cod. von S. Remi bei Reims, s. p. 632 und vorn im Elenchus n. IV), und vollständiger in der Folioausgabe (Paris 1723) I, 507. Amann, Praestantium aliquot codic. mss. qui Friburgi servantur ad iurisprud. spectantium notitia (Acad. Progr. Freiburg i. B. 1836 in 4) fascic. I p. 4 giebt an, d'Achery benutze einen Cod. der Coll. Anselmo dedicata. — Stück I und II sind ferner gedruckt in Gratians Decretum, ed. Friedberg (Leipzig 1879), Corp. iur. canon. I col. 45 ff. (s. hierüber im folgenden); da hier aber nur jüngere Hss. benutzt sind, die die Stücke

Cod. Ambrosianus (Mediolan.) S. 33 sup. in fol. saec. IX (n. Maassen) oder (n. Reifferscheid) saec. X (enthält die Bobbienser Form der Sammlung des Dionysius Exiguus), die Adnotationes stehen hier auf fol. 5<sup>b</sup>—10<sup>1</sup>.

Cod. Vercellensis CXI in fol. saec. X (Bobbienser Dionysiana), Adnot. auf fol. 3—6<sup>2</sup>.

Cod. Paris. 1453 (Regius 4240) in fol. min. saec. X (Codex der Dionysio-Hadriana), Adnot. f. 1'—4; vgl. Maassen, *Bibl.* I, 2 (Frankreich) in *Wien. Sitz. Ber.* 54 (1866) p. 188.

Cod. Paris. 1454 (Guill. Sacheri, Mazarinaeus, Regius 4241) in fol. saec. IX—X (Quesnellianacodex, Maassen, *Gesch.* p. 487), Adn. f. 1—3'; vgl. Maassen a. a. O. p. 190.

Cod. Paris. 3838 (Colbert. 962, Regius 3887, 3—3 a) in fol. min. saec. X (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 9 ff.; vgl. Maassen a. a. O. p. 229.

Cod. Paris. 3841 (Colbert.) in fol. saec. X (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 1—3'; vgl. Maassen a. a. O. p. 231.

Cod. Paris. 3842 A (Thuaneus, Colbert. 932, Reg. 3887, 12) in fol. saec. IX—X (Quesnelliana), Adn. f. 1 ff.; vgl. Maassen a. a. O. p. 232.

Cod. Paris. 3843 (Colbert. 2636, Reg. 3887, 12—12) in fol. saec. IX (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 2—5'; vgl. Maassen a. a. O. p. 232.

Cod. Paris. 4280 A (Colbert. 3029, Reg. 4240, B) in 4. saec. X (Codex des gallischen Cresconius, Maassen, *Gesch.* p. 846), Adn. f. 15'—17; vgl. Maassen a. a. O. p. 257.

Cod. Sangerman. 366, in fol. saec. IX ex. (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 10' ff.; vgl. Maassen a. a. O. p. 265.

Cod. Friburgensis, in 4 mai. saec. X—XI (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 1'—3<sup>3</sup>.

Cod. Monacensis 6288 (Frising. 88) in 4. saec. XI—XII (nach Maassen, in fol. saec. X nach dem Catalog) (Codex der Concordia can. des Cresconius)<sup>4</sup>.

eben als Theil von Gratians Decret bringen, die älteren Drucke aber nicht genügen, erscheint es zweckmässig, der Besprechung der Adnot. do synodis (n. II) einen nach älteren Hss. veranstalteten Druck zu Grunde zu legen. Ein von Maassen (nach *Gesch.* p. 958) beabsichtigter Druck ist nicht zur Ausführung gekommen. 1) Vgl. Maassen, *Geschichte* p. 471 und *Biblioth. latina iur. canon.* I. Theil, Abschnitt 1, *Wien. Sitz. Ber.* 53 (Jahrgang 1866) p. 381; Reifferscheid, *Biblioth. patrum latin. italica*, n. III (Ambrosiana), *Wien. Sitz. Ber.* 67 (1871) p. 490; fol. 1—10 gehören nach Reifferscheid erst dem XI. saec. an. 2) Maassen, *Gesch.* a. a. O. und *Bibl.* p. 412; Reifferscheid, *Bibl. pat. lat. it. n. IV* (Piemont), *Wien. Sitz. Ber.* 68 (1871) p. 533. 3) Eine sehr eingehende Beschreibung dieses Cod. mit sachlichen Bemerkungen, besonders hinsichtlich der der Dion.-Hadr. vorausgeschickten Stücke, giebt H. Amann in seinem oben erwähnten Freiburger Universitätsprogramm von 1836, p. 1—6.

4) *Catalogus cod. lat. bibl. reg. Monac.* I pars III (Mon. 1873) p. 85 n. 667; Maassen, *Gesch.* p. 807.

Dass mit diesen von Maassen erwähnten Codices die Zahl derer, welche die Adnotationes enthalten, nicht erschöpft ist, zeigt

Cod. Vaticanus 5748 (Bobbiensis) in 8 mai. saec. X (Conc. des Cresconius), Adn. fol. 12'—15' 1.

In zahlreichen Pseudoisidorhss. (die dem Plane des Maassen'schen Werkes gemäss §. 529 p. 403 nicht mit erwähnt sind) haben ebenso wie in Hss. älterer Sammlungen die Schreiber der eigentlichen Pseudoisidoriana auch die erste und zweite Adnotatio vorangestellt (die dritte fehlt); doch ist die zweite Adnotatio nicht vollständig, da in den verschiedenen Exemplaren am Schlusse mehrere Concilien fehlen; sie enden mit n. 21 oder 22, die Zahlen selbst sind freilich gerade in diesen Hss. mehrfach bis XXIX weitergeführt, doch ohne dass irgend welche Namen beigefügt werden. Es ist hier zunächst zu erwähnen:

Cod. Vatican. 1341, ein Codex mit derjenigen Gestalt der echten Hispana, die, wie Maassen, Gesch. p. 673 sagt, die ersten Anfänge des pseudoisidorischen Betrugs darstellt; in fol. saec. X ex. 2

1) Vgl. Reifferscheid, *Bibl. patr. n. VI* (die röm. Bibliotheken) Wien. Sitz. Ber. 63 (1869) p. 617. 2) Vgl. Ballerini, *de antiq. canon. collect.* tom. III der *Opera Leonis Magni* (Venetiis 1757) pars III c. VI §. 5 n. 17 p. CCXXVI; Maassen, *Pseudoisidorstudien I*, Wien. Sitz. Ber. 108 (Jahrg. 1884) p. 1066 und *Studien II*, Wien. Sitz. Ber. 109 (1885) p. 801 ff. Der ersten der beiden hier aufgenommenen Adnot. fehlt die Ueberschrift und ein Stück des Anfangs, die zweite hat die Ueberschrift (a. a. O. p. 803): 'Item adnotatio libelli eiusdem de sinodis aliis XXIII, quae ante vel infra seu post sex sinodos leguntur esse conscriptae', und endet mit n. 21, Mâcon I; die Nummern sind auch hier bis XXVIII fortgeführt, aber ohne Titel, nur um die folgenden 18 spanischen Concilien mit den Nummern der Quelle, aus der sie herübergenommen sind, als n. XXX—XLVII folgen lassen zu können, s. a. a. O. p. 804. Maassen glaubt, dass die zwei Adnotationen und ein paar andere mit daselbst auftretende Stücke nicht ausserhalb der eigentlichen Sammlung stehen, sondern wenigstens in dieser Hss.-Gruppe der besonderen durch sie repräsentierten Form angehören, p. 806. Wenn dies der Fall ist und auch die von Constant erwähnten Pseudoisidor-Codices der vom Vatic. 1341 repräsentierten Form angehören, so müssen auch sie unter anderem die ersten beiden Adnotationen mit im Anfange vor der eigentlichen Vorrede gebracht haben. Es waren dies ein Cod. Landunensis, ein Noviomensis und ein Bellovacensis, sämmtlich dem X.—XI. Jahrhundert angehörig, vergl. Constant's Abhandlung *de antiquis canonum collectionibus* §. 9 n. 140. 145 in der *Praefatio* seiner *Epistolae Romanor. pontificum* (Paris 1721) I, p. CXVI. CXIX; ob sie wirklich die Adnotationen enthielten, ist aber nicht mehr festzustellen, da Constant hierüber keinen Aufschluss giebt und die Codices verschollen sind, s. Maassen p. 831.

Ferner die eigentlichen Pseudoisidor-Codices:

Cod. Paris. 3853 (Tellerian. Remensis 263, Regius 3597, 2) in fol. saec. XII.<sup>1</sup>

Cod. Paris. S. Victoris n. 184 (n. Hinschius, FF I n. 282 n. Camus) in fol. saec. XII. Vgl. Camus a. a. O. p. 283. 289, Hinschius p. XI als n. 5 und p. LVIII; die Liste der zweiten Adnotatio geht bis n. 21 und endet mit Mâcon I.

Cod. Paris. Bibl. du Corps législatif B. 19 (681) in fol. saec. XII ex. — XIII in. Vgl. Camus p. 284. 289, Hinschius p. XII als n. 13 und p. LXVII; die Adnot. II endet mit n. 21, Mâcon I.

Cod. Bononiensis 115 (Bibl. de la ville de Boulogne s/m.) in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XII als n. 17 und p. LVIII; Adnot. II wie vorher.

Cod. Bonon. 116 in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XII als n. 18 und p. LVIII; Adnot. II wie vorher.

Cod. Audomarensis 189 (bibl. de la ville) in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XII als n. 16 und p. LXIV; Adnot. II wie vorher.

Cod. Montepessulan. H. 3 (bibl. de l'école de médecine) in fol. saec. XII ex. — XIII in. Vgl. Hinschius p. XIII als n. 21 und p. LXVII; Adnot. II wie vorher.

Cod. Vatican. 630 in fol. saec. XI ex. — XII in. (n. Hinschius, s. XI n. Maassen, s. IX n. Ball.). Vgl. Ballerini III c. 6 §. 5 n. 17 p. CCXXVI, Camus p. 275. 288, Hinschius p. XV als n. 44 und p. LXI, Maassen, Wien. Sitz. Ber. 109 p. 804 ff.; Adn. II wie vorher. Die Adnot. stehen fol. 1'—2, auf einer Lage, die nicht dem Cod. eigentlich angehörte, sondern später vorgesetzt ist; denn sie ist von einer Hand saec. X geschrieben.

Cod. Vatican. 631 in fol. saec. XIII. Vgl. Ballerini III c. 6 §. 5 n. 21 p. CCXXVI und CCXXXIII, Hinschius p. XV als n. 50 und p. LVIII; Adn. II wie vorher.

Cod. Vatican. 1340 in fol. saec. XIV (n. Hinsch., s. XII n. Ball.). Vgl. Ballerini III c. 7 n. 2 p. CCXXXVII, Hinschius p. XV als n. 51 und p. LXVII; Adn. II wie vorher.

---

1) Vgl. Camus, Notice de Manuscrits contenant des Collections de Canons et de Décrétales p. 282 n. 288 des VI. Bds. der Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibl. nat. (Paris, an IX). Hinschius, Decr. Pseud. p. XI als n. 4 und p. LVIII. Die erste Adnotatio erscheint unter der Aufschrift 'Item de sex ('septem' nach Hinschius) synodis'; die zweite Adn. der 24 Concilien ist betitelt 'Item annotatio synodorum quorum gesta in hoc codice continentur'. Nach Hinschius ist die Liste von Paris. 3853 gleich der der andern vier Codices der Hs.-Klasse B, zu der auch der Cod. S. Victoris (s. im folg.) gehört; nach Camus aber in seiner Inhaltstafel hat letzterer nur 21 Nummern, 3853 dagegen 22, so dass die Liste mit Mâcon II schliesst.

Cod. S. Marci Venetus CLXVIII (XCIV, 3) in fol. saec. XV. Vgl. Ballerini III c. 7 n. 1 p. CCXXXVII, Hinschius p. XVI als n. 61 und p. LXVII; Adn. II wie vorher.

Cod. Londin. Mus. Britann. King's Library 11. D. IV. in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XIV als n. 37 und p. LVIII Anm. 2; Adnot. II wie vorher<sup>1</sup>.

Ferner sind die späteren canonischen Sammlungen nach Pseudoisidor in Betracht zu ziehen, und dass auch in solche Sammlungen die Stücke Aufnahme fanden, zeigt

Cod. Vindobon. 2198 (Ius can. 99) in 4. saec. X, Adnot. stehen hier fol. 94—97 (und zwar alle drei)<sup>2</sup>.

Weiter haben auch einige Codices der Collectio Anselmo dedicata diese Stücke aufgenommen; nach der Angabe der Ballerini gehören sie aber nicht zur Sammlung selbst, sondern sind nur am Schlusse des dritten Theils in einigen Hss. beigefügt. Es sind zu nennen: Cod. Vatican. 4899 (Abschrift des Cod. Mutinensis der Coll. Ans. ded.) und Cod. Sorbonicus 841 (vom Jahre 1009)<sup>3</sup>.

1) Ob ausser diesen 12 Pseudoisidor-Codices, von denen ich nach den Angaben bei den Ballerini, Camus und Hinschius ermitteln konnte, dass sie die Adnotationen mit aufgenommen haben, noch andere der 64 von Hinschius angeführten Codices sie enthalten, vermag ich nicht anzugeben; im wesentlichen sind es bestimmte Hs.-Klassen, die die Adnotationen vorausschicken (und zwar meist vor dem Brief des Aurelius an Damasus und des letzteren Antwort, worauf dann erst Isidors Vorrede folgt), nämlich nach Hinschius Bezeichnung die ganze Klasse B und mehrere Codices der Klassen A B und C. Merlin hat nur 19 Nummern in der Liste der Adn. II, obwohl er n. Hinschius (wie früher erwähnt) den Cod. Paris. de la Bibl. du Corps législat. benutzte, der n. Hinschius und Camus 21 Nummern enthält. Die Ballerini meinen, die Adnot. seien wohl erst von Pseudoisidor in andere Hss. übergegangen p. CCXXVI und CCVIII, wie in die Hispana (Cod. Vat. 1341); doch ist es nicht an dem, da sie sich bereits in Hss. älterer historischer und systematischer Sammlungen finden, die noch keine Spur pseudoisidorischer Einwirkung zeigen.

2) Vgl. Tabulae codicum mscr. bibl. pal. Vindob. II (1868) p. 29; Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canon. et decret. collectiones (Rom 1836) p. 152 ff. und Ueber Ivos vermeintliches Decret (Mainz 1832) p. 15 ff.

3) Vgl. Ballerini IV c. 10 n. 5 p. CCLXXXVII; Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections (ed. 1724) p. 177; er druckt die Adn. de decretalibus (III) nach dem Sorbonne-Codex ab (ed. 1726 p. 258). Der Collectio Anselmo dedic. verwandt ist die Sammlung des Cod. Vatican. Palat. 584 saec. XII med., die gleichfalls die Adnotationen und den Ordo de celebrando concilio (s. im folg.) enthält, vgl. Theiner, Disquis. crit. p. 308. 310. Wie früher erwähnt, hält Amann den von Achery in seiner ersten Ausgabe benutzten Codex für einen Codex der Coll. Ans. ded. Welcher Sammlung die zwei Hss. (ein Cod. reg. Pictaviensis und ein Cod. Thuaneus) angehören, die in der zweiten Ausgabe des Spicilegiums benutzt sind, ist nicht zu ermitteln; unter den obigen Codices erscheint unter derartiger jetziger oder früherer Signatur nur einer, Paris. 3842 A (Thuaneus), ohne dass ich aber die Identität mit jenem Thuaneus erweisen kann.

Nach der Angabe der römischen Correctoren Gratians (s. Friedberg I col. 47) findet sich die Adnotatio I auch in Hss. der Canonensammlungen Anselms von Lucea, und Adn. II in denen Anselms und Deusdedits. Für Anselm bezeugt dies auch Friedberg col. 45 n. 109 und 47 n. 138; sie stehen im Prooemium Anselms, die erste mit dem Titel 'Item ratio de canonibus apostolorum et de sex synodis principalibus', die zweite 'Item annotatio de reliquis synodis', in dem von ihm benutzten Codex Lipsiensis (Haenel), der eine Abschrift des Cod. Paris. (Cod. Chart. fol. Bibl. reg. Suppl. lat. n. 1665, Bibl. S. Germ. a Pratis n. 939, 2, 3) ist, wclch letzterer wieder auf einen römischen Anselm-Codex zurückgeht<sup>1</sup>.

Für Deusdedit lässt uns zwar die Ausgabe im Stiche; dass aber die einzige vollständige Deusdedit-Handschrift wirklich alle drei Adnotationen (nicht bloss die zweite) bringt, beweist die Inhaltsangabe bei Ballerini; freilich gehören auch hier die Stücke nicht zur Sammlung Deusdedits, sondern sind nur im Anfang des Codex mit aufgezeichnet. Die Hs. ist Cod. Vatic. 3833 in 4 saec. XII<sup>2</sup>.

Schliesslich sind die Stücke von Gratian seinem Decret einverleibt worden in Pars I distinctio XVI. c. 10 und 11<sup>3</sup>.

In verschiedenen canonistischen Sammlungen sehen wir also die Adnotationen auftauchen, ursprünglich ohne Zusammenhang (wie mehrfach auch anderes daneben) mit dem Hauptinhalt des betreffenden Codex, als ein selbständiges Stück, meist im Eingange, da diese allgemeinen Uebersichten als eine passende Einleitung für den weiteren canonistischen Inhalt des Codex, der sich ja mehr oder minder aus den aufgezählten Stücken mit zusammensetzt, erscheinen mochten<sup>4</sup>. Anders ist

1) Vgl. Friedberg Gratian, Prolegom. col. XLIX; Richter, Beiträge zur Kenntnis der Quellen des canon. Rechts (Leipzig 1834) p. 77, Zusatz.  
 2) Martinucci druckt in seiner Ausgabe (Collectio canonum Cardinalis Deusdedit, Venetiis 1869) einfach die Sammlung selbst ab, ohne zu berücksichtigen, was ihr vorausgeht. Vergl. über den Codex Ballerini IV c. 14 n. 3 p. CCC; ferner auch Stevenson, Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit p. 305 ff. des VIII. Bds. (Rom 1885) des Archivio della R. Società Romana di Storia Patria. 3) Friedberg a. a. O. col. 45 ff.; s. ebenda über die benutzten Gratianhss. Prolegom. col. XCV—XCVII. 4) Ich gebe hier die Anfangs- und Schlussworte von jedem der drei Theile, um dieselben dadurch zu kennzeichnen. Die Ueberschriften sind nicht in allen Hss. gleich (manches ist oben bei den betreffenden Hss. bemerkt worden); ich bediene mich hier der Form des Codex Ambrosianus: I. 'Item [es geht nämlich den drei Adnotationen noch ein anderes ähnliches Stück voraus, das im folgenden noch erwähnt werden soll] ratio de canonibus apostolorum et de sex synodis principalibus. Apostolorum canones qui per Clementem . . . . . scriperunt VIII capitula interius anexa. II. Item brevis annotatio de reliquis synodis. Prima annotatio Anquiranae synodi . . . . . Priscus Lugdu-

es im Codex Vindobonensis 2198 (denn hier sind die drei Stücke mit zwei anderen auch sonst wiederholt mit ihnen verbundenen als integrierender Bestandtheil der Sammlung selbst einverleibt)<sup>1</sup> und bei Anselm von Lucca und Gratian (s. oben).

Jene Stücke, die sich auch anderwärts bei den drei Adnotationen finden, sind 1) Cap. 16 des VI. Buches von Isidors von Sevilla Etymologien: Canon graece latine regula nuncupatur — a societate multorum in unum<sup>2</sup> und 2) der Ordo de celebrando concilio. Das Isidorfragment tritt in zweierlei Gestalt auf. Ziemlich genau ist es wiedergegeben<sup>3</sup> in fast sämmtlichen oben erwähnten Hss., und zwar ist es dem ersten Stück, der Adnotatio de sex synodis principalibus, vorausgeschickt<sup>4</sup>, es fehlt dagegen in dieser Gestalt in Cod. Paris. 1454 und 3842 A, welche es statt dessen hinter dem dritten Stück, der Adnot. de decretalibus, beträchtlich gekürzt eingeschoben<sup>5</sup>. Diese kürzere Form kehrt auch, obwohl (wie zuvor

---

nensis episcopus extitit. III. Item annotatio de decretalibus apostolicorum. Silvester papa a Petro XXXIII . . . . . sub anathematis vinculo alligavit'. 1) Sie bilden Titel I dieser Sammlung von 98 Titeln, welche die zweite Hälfte des Codex Vind., fol. 88'—123' einnimmt. Vgl. über diese Theiner, Ueber Ivos Decret p. 16, Disquis. crit. p. 153; er giebt aber irrig an, die Adnot. wären der ersten Sammlung von 80 Capiteln, die der Cod. fol. 1—43 enthält, vorausgestellt; auch bildet der Codex nicht, wie er meint, eine zusammenhängende, aus drei grösseren Theilen bestehende Sammlung, sondern ist aus verschiedenen selbständigen, nicht zusammengehörigen Bestandtheilen zusammengesetzt. — Betreffs der Sammlung des gullischen Cresconius (s. oben Cod. Paris. 4280 A) äussert Maassen die Vermuthung, Gesch. p. 846, dass die Stücke, die hier der Sammlung vorausgehen und darunter eben auch die drei Adnot., schon vom Urheber dieser Cresconiusbearbeitung selbst mit herrühren; immerhin aber, auch wenn dies der Fall ist, gehören sie doch der eigentlichen Sammlung nicht an, da sie fol. 15'—17 vor dem Titel, der Vorrede und dem Inhaltsverzeichnis derselben (fol. 17'—25) stehen, denen dann erst der Text selbst folgt. 2) Migne, Patrol. Bd. 82 Sp. 243. 244. 3) In einigen Codices mit Weglassung der Worte 'quorum gesta . . . . . continentur' und einigen Aenderungen und Umgestaltungen gegen das Ende hin (in den etymologischen Ableitungs- und Deutungsversuchen). 4) Das Fragment für sich allein, ohne die Adnot., ist auch bisweilen aufgenommen worden, so im Cod. Dresdensis A, 118 saec. XII. f. 52 ff. in einer von f. 48—95 reichenden canonischen Sammlung; es endigt hier mit dem Zusatz '. . . multorum in unum pari consilio concordantium'. 5) Es ist nur aufgenommen der Anfang 'Canon graece . . . . . corrigat', dann gleich die erwähnten Deutungsversuche am Schlusse in folgender zusammengezogener Form: 'Synodum autem . . . . . tractum ex communi intentione eo quod in unum dirigant . . . . . a societate multorum in unum'. Pseudoisidor hat das Stück auch in der Praefatio verwerthet, dabei jedoch dessen Anordnung und auch den Text selbst mehrfach geändert, vgl. Hinschius, Decr. Pseudoisid. p. 17, während die echte Hispana den Abschnitt in seiner vollen Gestalt direkt als Praefatio verwandt hatte, s. Migne Bd. 84 Sp. 91. 92. Ueber das Verhältnis des Isidorstückes und



bemerkt) dort schon vorher die vollständige Form vorhanden ist, wieder in Cod. Paris. 1453. 3838. 3841. 3843. 4280 A, Sangerman. 366 und Friburgensis. Der oben genannte Ordo de celebrando concilio ist mehrfach den vier bisher angeführten Abschnitten (Isidorfragment und drei Adnot.) noch als weiterer Theil vorgesetzt, so im Ambros., Vercell., Vatic. 5748, Paris 4280 A, Vindob.<sup>1</sup>

Während nun im Ambros., Vercell., Vatic. 5748, Monac., Vindob. mit den Adnotationen diese Zusammenstellungen abgeschlossen sind, geben einzelne Hss. dahinter noch einen Abschnitt, der eine Art Recapitulation des vorhergebrachten zu sein scheint, aber thatsächlich mit den Adnotationen nichts zu schaffen hat, da die hier genannten Concilien sich mit denen der Adnotationen nicht decken. Ich füge das Stück<sup>2</sup> hier nach Cod. Paris. 1454 ein:

Scimus, sicut quidam asserunt, statutos esse canones ab apostolis L, a CCCXVIII patribus in Nicea capitula XX, a CL patribus in Constantinopoli capitula VI, a DCXXX in Calcedona capitula XXVII, a XVIII patribus in Anquyram capitula XXIII, a XVI in Neocesaria capitula XIII, item a XVII in Gangrensi capitula XX, a LX in Sardis capitula XXI, a XXX in Antiochia capitula XXV, a XXII in Laodicensi capitula LVIII, a CCXVII in Cartagine capitula XXXIII, a CCXIII in Africa capitula CV. Isti patres fuerunt IDCXCII [1692], qui et ipsi statuerunt capitula CCCCIII.

Legimus, alios esse canones Arelatenses, alios Aurosicenses, alios Epaonenses, alios Agatenses, alios Aurelianenses, alios Arvernenses, alios Maticenses, alios Lugdunenses, alios Valentinianos, alios Diocenses, alios Telinenses, alios Tolitanenses, alios Toronicenses, alios Veneticenses, alios Reginenses, alios Autisioderenses, alios Cavalonenses.

Hieran schliesst sich eine gleiche Uebersicht über die Decretalen: 'Decretalibus ab apostolicis esse statuta a Syricio papa capitula XV . . . . . item a Gregorio iuniore capitula XVII. Isti fuerunt apostolici XIII, qui statuerunt supra-

---

des Abschnittes der Hispanapraefatio vgl. Maassen, Gesch. p. 684—689. In der irischen Sammlung (s. Maassen §. 929 p. 879) hat das Etymologienstück gleichfalls in die Einleitung Eingang gefunden, und unter anderen hat es später schliesslich auch Gratian aufgenommen, aber zertheilt und von den Adnotationen getrennt, s. I dist. III. c. 1. 2; dist. XV. c. 1, Friedberg, Corp. I. Sp. 4. 34. 1) Der Ordo hat auch verschiedene Formen, s. hierüber Maassen, Gesch. p. 404, wo noch andere Hss., die ihn enthalten, genannt sind; im Vindob. ist er in der Form vertreten, die nach Maassen, Bibl. I, 1 (Italien) p. 412 der Vercell. hat. Ueber die Form, in welcher er in der Pseudosidoriana erscheint, vgl. Hinschius a. a. O. p. LXXVIII und 22. 2) Die Abschrift verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Hofrath Prof. Dr. Maassen in Wien.

scripta decretalia CCXXVI. Dieselben beiden Recapitulationen geben (und schliessen damit diese Zusammenstellung von Stücken ab) Paris. 1453 und 3843 (letzterer noch ein Stück weiter, bis: 'qui in canali sunt episcopi', s. im folgenden). Cod. 1454 fährt dann fort:

Sunt etiam synodi XVIII a patribus statutae CCXVIII, quarum canones leguntur sub capitulis CCCXXVII. Nominatim scire cupio, sex synodi principales propter quod adunatae esse videntur et quae hereses vel a quibus unaquaeque damnata esse noscitur, nec non et tempora principum, sub quibus fuerint. Illud etiam omnino dinoscere desidero, quod in Niceno concilio capitulo VIII legitur catarae sive illud in eodem concilio scriptum emilio [c. 17 ἡμιολίας ἀπαιτῶν], necnon qualiter id intelligendum sit, quod in Sardicense concilio capitulo XI legitur, ut qui in canali sunt episcopi.

Prima synodus in Nicea . . . . folgt nun nochmals die erste Adnotatio de sex synodis principalibus bis ' . . . scripserunt capitula VIII', und dieser reiht sich schliesslich eine Zahlenübersicht vorwiegend gallischer Concilien an, die sich aber gleichfalls hinsichtlich der vorhandenen Namen mit der zweiten Adnotatio ebensowenig deckt, wie die zuvorgenannte Namenreihe (Legimus alios . . . . Cavalonenses), aber auch mit letzterer selbst nicht übereinstimmt:

a XXXVIII	— Arlatenses	— XXII.
a XVIII	— Valentianenses	— III.
a XIII	— Reginenses	— VIII.
a XVII	— Aurosicenses	— XXVII.
a XV	— Arvennenses	— XV.
a XXIII	— Epaonenses	— XLI.
a XXIII	— Aurelianenses	— XXVIII.
a XX	— Maticenses	— XVIII.
a XIII	— Lugdunenses	— VI.
a X	— Toronicenses	— XIII.
a XVII	— Pariacenses	— VIII.
a	— Taurinatenses	— VII.
a	— Vasenses	— VII.
a	— Agatenses	— VIII.
a	— Telinenses	— VIII.
a	— Toletanenses	— XXII.
a	— Veneticenses	— XVI.
a	— Autisioderenses	— XLIII.
a XIII	— Synodenses	— VIII.

Diese letzten Abschnitte fügen gleichfalls dem vorherigen noch bei Paris. 3838. 3841. 3842 A. 4280 A, Sangerm. 366, Friburg.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Zusammenhang, in welchem das uns hier näher angehende Stück

auftritt, wenden wir uns nun zu ihm selbst, zur zweiten Adnotatio de synodis. Die folgende nähere Besprechung wird sich aber nur auf die Notizen erstrecken, welche gallische Concilien betreffen; um aber dabei an bekanntes anknüpfen zu können, mag der Text der Adnotatio an dieser Stelle eingeschaltet werden. Benutzt sind dafür folgende Codices (siehe oben): Ambrosian. (= 1), Verecell. (= 2), Paris. 1454 (= 3), Vindobon. (= 4)<sup>1</sup>. Hierzu kommt noch das gedruckte Material (s. oben, Anmerkung): der Druck in d'Acherys erster Ausgabe (1671) seines Spicilegiums (= 5, Abweichungen der Folioausgabe von 1723 = Ach. II), in Merlins Conciliensammlung, Editio von 1530 (= 6), in Friedbergs Gratianausgabe (= 7). Letzterer entlehne ich auch die Abweichungen der Gratianhss. und behalte dafür die dort gewählten Bezeichnungen (vgl. col. XCV—XCVII) bei: Colon. 127 saec. XII (= A), Colon. 128 saec. XII (= B), Monac. 17161 saec. XII ex. (= C), Monac. 4505 saec. XII ex. (= D), Monac. 10244 saec. XIII med (= E), Lips. saec. XIII (= F), Guelferbyt. saec. XIII in. (= G), Berolin. saec. XIII ex. (= H).

Item adnotatio eiusdem libelli [de] synodis aliis XXIII, quae antea vel infra seu post sex synodos leguntur esse conscriptae<sup>2</sup>.

I. Prima adnotatio<sup>1</sup> Anquiranae<sup>2</sup> synodi<sup>3</sup>, quae<sup>4</sup> ante Nicenam<sup>5</sup> fertur fuisse, sed propter auctoritatem maiorem postponitur, in qua patres XVIII<sup>6</sup> statuerunt canones XXIII<sup>7</sup>, quorum auctor maxime Vitalis Antiochenus<sup>8</sup> episcopus extitit<sup>9</sup>.

II. Secunda Neocaesariensis<sup>1</sup>, quae post Anquiranam<sup>2</sup> et ante<sup>3</sup> Nicenam<sup>4</sup> legitur fuisse, in qua patres XIII<sup>5</sup> statuerunt canones XIII, quorum auctor maxime Vitalis Salaminus<sup>6</sup> extitit.

1) Eine Abschrift des Abschnittes in 3 überliess mir gütigst Herr Hofrath Prof. Dr. Maassen in Wien, Collationen von 1 und 2 verdanke ich der Güte des Herrn Privatdocenten Dr. Stöber ebendasselbst. 2) Aufschrift nach 3 (desgl. Vatic. 1341); 'Item brevis annotatio de reliquis synodis' 1, 2 [und ohne brevis bei Anselm, nach Friedberg zu Gratian]; 'Item, eiusdem, aliis, seu' fehlen, 'synodos principales' 5 ('seu' vorhanden, 'princ.' fehlt Ach. II); 'It. ann. syn. quarum gesta in hoc codice continentur' 6; desgl. die Pseudoisidorocodd.); Aufschrift fehlt ganz 4, 7.

I. 1) 'annotatio' 4, 6, 7. 2) 'Ancyranae' 4, 5, 'Anquiritanae' 7, 'Aquitane' 6. 3) 'synodi' 7, fehlt 5. 4) 'qui' 6. 5) 'Nicaenam' Ach. II. 6) 'XIX' ABD. 7) 'XXIII' 3. und Cod. reg. Pictav. (n. Ach. II). 8) 'Antiochenus' 4, 7, 'Salaminus' Cod. Thuan. (n. Ach. II). 9) 'extitit' mehrfach im folgenden 2, stets 5, 'existit' Ach. II, 'fuit' 4.

II. 1) 'Neocesariensis' 6, 7. 2) 'Ancyranam' 4, 5, 'Anquiritanae' 7, 'Aquitanae' 6. 3) Fehlt 6, 7. 4) 'Niceam' 2, 'Nicaenam' Ach. II, 'et Antiochenam' 7, 'et ante Antiochenam' EH. 5) 'XII' 4, 'XVI' 6 und Cod. Thuan. (n. Ach. II), 'XVII' DG, 'XVIII' 7. 6) 'Salaminus' EG, 'Salamitanus' H, 'V. episcopus Sal.' D.

III. Tertia<sup>1</sup> Gangrensis, quae post Nicenam<sup>2</sup> legitur fuisse, in qua patres XVI<sup>3</sup> statuerunt canones XX<sup>4</sup> propter quasdam<sup>5</sup> necessitates ecclesiasticas maxime contra Eustasium<sup>6</sup>, qui dicebat, quod nullus in coniugali gradu positus<sup>7</sup> nec ullus<sup>8</sup> fidelis, qui non omnibus renuntiaret, quae possideret, spem ad Deum<sup>9</sup> haberet et multa alia<sup>10</sup> venenosa, quae enumerare longum est.

III. Quarta<sup>1</sup> Sardicensis, in qua patres LX<sup>2</sup> statuerunt canones XXI, quorum auctor<sup>3</sup> maxime Osius Cordubensis episcopus et Vincentius<sup>4</sup> Capuanus episcopus et<sup>5</sup> Ianuarius Beneventanus et Calepodius Neapolitanus<sup>6</sup> sanctae Romanae ecclesiae legati<sup>7</sup> extiterunt.

V. Quinta Antiochena<sup>1</sup>, in qua patres XXX statuerunt canones XXV, quorum auctor maxime Eusebius<sup>2</sup> Palaestinis<sup>3</sup> episcopus extitit<sup>4</sup>.

VI. Sexta Laodicensis<sup>1</sup>, in qua patres XXII statuerunt canones LVIII<sup>2</sup>, quorum auctor maxime Theodosius episcopus extitit.

VII. Septima Cartaginensis<sup>1</sup>, in qua patres CCXVIII<sup>2</sup> statuerunt canones XXIII<sup>3</sup>, quorum auctor<sup>4</sup> maxime Aurelius Cartaginensis episcopus<sup>5</sup> extitit. Etiam et<sup>6</sup> sanctus<sup>7</sup> Augustinus Ipponensis<sup>8</sup> episcopus in eadem synodo<sup>9</sup> legitur fuisse temporibus Honorii Augusti.

VIII. Octava Africana<sup>1</sup> sub Theodosio<sup>2</sup> minore Augusto, in qua patres CCXIII<sup>3</sup> recitaverunt et firmaverunt canones CV, qui<sup>4</sup> per diversa concilia Africanae<sup>5</sup> provinciae<sup>6</sup> temporibus Aurelii Cartaginensis episcopi leguntur esse conscripti.

III. 1) 'Zertia' 4. 2) 'Niceam' 2, 'Nicaenam' Ach. II. 3) Fehl 2, 'XVII' 7. 4) 'XXI' 6. 5) 'quasdem' 6. 6) 'Eustachium' 6. 7) 'coning. ordine possitus' 6. 8) 'ullis' 2, 'nullus' ('n' dann getilgt) 4. 9) 'apud Deum' 3, 'ad Dominum' 7, 'apud Dominum' 6. 10) 'alia ei ven.' 2.

III. 1) 'Quarta vero Sard.' DEG. 2) 'XL' 6. 3) 'author' 6. 4) 'Vinc. Cap. ep.' fehlt Ach. II. 5) 'et' fehlt 3. 6) 'Ianuarius — Neapolitanus' fehlt 3. 5. 6. 7) 'legatus' 6, 'legatarius' 3. 5.

V. 1) 'Antiochena' 7, 'Antiochenae' 1, Ach. II, 'Antiochenae' 2. 4, übergeschrieben 'i enceniis' 4 (vgl. Hefele I<sup>1</sup> p. 483). 2) 'Eusepius' corr. 'b' 4. 3) 'Palestinensis' 3. 4. 6. 7. 4) 'fuit' 4.

VI. 1) 'Laudicensis' 1. 2. 7. 2) 'LVIII' 3, 'XLVIII' 6, 'LXXVIII' II.

VII. 1) 'Carthaginensis' 2. 5. 6 (desgl. im folg.). 2) 'CCXVII' 3. 5, 'CCVIII' 7, 'CCXXVIII' F. 3) 'XXXIII' 3. 5. 6. 7, 'XXIV' EG. 4) 'autor' 4. 5) 'Aur. ep. Cart.' 4, 'Aur. extitit Eusebius Carthag. episcopus et etiam . . . ' EG. 6) 'et' fehlt 2. 3. 6. 7, Ach. II, 'et etiam' D. 7) Fehl 1. 3. 8) 'Ipponiensis' 3, 'Hipponensis' 5, 'Hipponensis' 6, 'Yponensis' 7; 'Aug. ep. Ipp.' 3. 5. 6. 9) 'sinodo' 4. 7.

VIII. 1) 'Africana' 4, 'Africanae' Ach. II. 2) 'Teodosio' 2. 3) 'CCXXIV' 7, 'CCXXVIII' CF, 'CCXXIX' H. 4) 'CX, quod' EG. 5) 'Africane' 6, 'Africanae' 4. 6) 'provinciae' 2. 4.

VIII. Nona Arelatensis<sup>1</sup>, in qua patres DC<sup>2</sup> statuerunt canones<sup>3</sup>, quorum auctores maxime Silvester urbis Romae<sup>4</sup> episcopus<sup>5</sup> et sanctus Marinus<sup>6</sup> Arelatensis<sup>7</sup> episcopus extiterunt<sup>8</sup> temporibus Constantini Augusti, sicut quidam<sup>9</sup>asserunt<sup>10</sup>.

X. Decima item<sup>1</sup> Arelatensis, in qua patres XVIII<sup>2</sup> statuerunt canones, quorum auctor maxime Caesarius<sup>3</sup> Arelatensis episcopus extitit.

XI. Undecima item Arelatensis, in qua patres XVIII<sup>1</sup> statuerunt canones.

XII. Duodecima item Arelatensis in vico Ortensico<sup>1</sup>, in qua patres XI<sup>2</sup> statuerunt<sup>3</sup> canones, quorum auctor maxime<sup>4</sup> sanctus Caesarius<sup>5</sup> Arelatensis<sup>6</sup> episcopus extitit.

XIII. Tertia decima item Arelatensis, in qua patres XVIII statuerunt canones, quorum auctor maxime Sarpardus<sup>1</sup> Arelatensis episcopus extitit.

XIII. Quarta decima Aurasicensis<sup>1</sup>, in qua patres XVI statuerunt canones, quorum auctor maxime Hilarius<sup>2</sup> episcopus extitit.

XV<sup>1</sup>. Quinta decima Epauensis<sup>2</sup>, in qua patres XXVII<sup>3</sup> statuerunt canones XL<sup>4</sup>, quorum auctor maxime Caesarius episcopus extitit<sup>5</sup>.

XVI. Sexta decima Agathensis<sup>1</sup>, in qua patres XXXIII<sup>2</sup> statuerunt canones, quorum auctor<sup>3</sup> maxime Caesarius episcopus<sup>4</sup> extitit.

XVII. Septima decima Aurelianensis, in qua patres LXXII<sup>1</sup> statuerunt canones, quorum auctor<sup>2</sup> maxime<sup>3</sup> Aurelianus<sup>4</sup> Arelatensis episcopus extitit<sup>5</sup>.

VIII. 1) 'Arelatensis' 4, 'Arelatenensis' stets 2, 'Arlatensis' stets 5. 2) Fehlt 6. 3) 'canones etc.' 6 (wohl Versehen statt DC). 4) 'Rome' 6. 5) 'ep. urb. Rom.' 2. 6) 'Maurinus' 7, 'Ianuarius' EGH. 7) 'Arelatensis' 4. 8) 'qui extiterunt' 2. 5. 9) 'quidem' 6. 10) 'adserunt' 5.

X. 1) 'item' von erster Hand übergeschrieben 4. 2) 'XVIII' EH. 3) 'Caesarius' 1. 2. und stets 5; 'sanctus Ces.' 6.

XI. 1) 'XVIII' 3. 5. 7, 'XVI' 6, 'XVII' D, 'XXV' EG.

XII. 1) 'Ortinsico' 6, 'Ostensico' 4; 'in vico Ort.' fehlt Ach. II. 2) 'undicim' 6, 'XII' E, 'XVIII' F. 3) 'constituerunt' 7. 4) 'quor. max. auct.' 6. 5) 'Caesarius' 1. 4. 5. 6) Fehlt 7, 'Aureliatensis' 4.

XIII. 1) 'Separdus' 3, 'Sarpidius' 7, 'Sarpadius' DEG.

XIII. 1) 'Aurasicensis', 'n' übergeschrieben 1, 'Arausicensis' 5. 6, 'Aurasicensis' 7, 'Aurasiacensis' EGH, 'Aurelianensis' F. 2) 'Hylarius' 2, 'Ilarius' 3. 7, 'Helarius' 5.

XV. 1) Der ganze Abschnitt fehlt 6. 2) 'Eupanensis' EGH. 3) 'XXVI' 7, 'XXXVII' EGH. 4) 'LX' D. 5) 'fuit' 4.

XVI. 1) 'Agathensis' 5. 7. 2) 'XXXIII' 3. 5. 7. 3) Fehlt 4. 4) Fehlt 7.

XVII. 1) 'LXXXV' EGH. 2) 'quor. max. auct.' 7. 3) Fehlt 4. 4) 'Aurelius' 6. 5) 'fuit' 4. Hinter 'extitit' folgt in 3. 6 und dem Cod. reg. Pict. und Cod. Thuan. (n. Ach. II) noch 'temporibus Chlodovei regis' ('Clodovie' 6).

XVIII. Octava decima item Aurelianensis<sup>1</sup>, in qua patres XXXI statuerunt canones, quorum auctor maxime Melanius<sup>2</sup> Redonensis<sup>3</sup> episcopus extitit<sup>4</sup>.

XVIII. Nona decima item Aurelianensis<sup>1</sup>, in qua patres XXV<sup>2</sup> statuerunt canones, quorum auctor maxime sanctus Albinus Andegavensis<sup>3</sup> episcopus extitit.

XX<sup>1</sup>. Vicesima<sup>2</sup> Arvernensis<sup>3</sup>, in qua patres XV statuerunt canones, quorum auctor maxime Honoratus Brevitensis<sup>4</sup> episcopus extitit.

XXI. Vicesima<sup>1</sup> prima Maticensis<sup>2</sup>, in qua patres XXI statuerunt canones, quorum auctor maxime Priscus Lugdunensis episcopus extitit.

XXII<sup>1</sup>. Vicesima secunda item Maticensis<sup>2</sup>, in qua patres LXIII<sup>3</sup> statuerunt<sup>4</sup> canones, quorum auctor maxime idem<sup>5</sup> Priscus Lugdunensis episcopus extitit<sup>6</sup>.

XXIII. Vicesima tertia Lugdunensis, in qua patres XIII<sup>1</sup> statuerunt canones, quorum auctor maxime Philippus Viennensis<sup>2</sup> episcopus extitit.

XXIII. Vicesima quarta item Lugdunensis, in qua patres XX statuerunt<sup>1</sup> canones, quorum auctor<sup>2</sup> maxime item<sup>3</sup> Priscus Lugdunensis episcopus extitit<sup>4</sup>.

Explicit de aliis supra notatis synodis<sup>1</sup>.

Stellen wir zunächst fest, welche Concilien aufgeführt sind, so ergeben sich (ausser den nichtgallischen Ancyra, Neocæsarea, Gangra, Sardica, Antiochia, Laodicea, Carthago, den Statuta ecclesiae antiqua) sechzehn gallische, die wir, da sie keine Ordnungszahl haben, nach der Zahl der Anwesenden und den besonders genannten Namen bestimmen können. Die Zahlen der Adnotatio weichen in vielen Fällen von der gewöhnlichen Angabe der Drucke ab, doch auch die Zahlen der einzelnen Concile in den Hss. der Sammlungen der historischen

XVIII. 1) 'Aurelianus' (. . . an<sup>o</sup>) 4. 2) Fehlt 4. 3) 'Redenensis' 3, 'Redensis' 6, 'Rodonensis' 7, 'Rodulensis' D. 4) 'extit' 2.

XVIII. 1) 'Aurelianus' 2, 'Aurelianus' 4. 2) 'XXIII' 6. 3) 'Aldegavensis' 4.

XX. 1) Die Abschnitte XX—XXIII fehlen in 6. 2) 'Vicesima' 4, 'vigesima' stets 5. 3) 'Avernensis' 4, 'Harundinensis' EGH. 4) 'Brevitensis' 3 und die Codd. Pict. und Thuan. (n. Ach. II), 'Breutensis' 7.

XXI. 1) 'Vicesima' 4. 2) 'Maticensis' 3. 7.

XXII. 1) Abschnitt XXII fehlt 5 (vorhanden Ach. II). 2) 'Maticensis' 3. 7. 3) 'LXVII' EH, 'LXVIII' 7, 'XLVIII' G, 'LXXII' F. 4) 'institerunt' DF. 5) 'item' 3. 6) 'fuit' 4.

XXIII. 1) 'XVII' 7, 'XXVII' D. 2) 'Vennensis' 4, 'Iuvenis' D.

XXIII. 1) 'constituerunt' 7. 2) Fehlt 4. 3) Fehlt 7. 4) 'extit' 2.

1) Schluss nach 3; fehlt 1. 2. 4. 6. 7; 'explicit adnotatio' 5, nur 'explicit' Ach. II.

Ordnung stimmen unter einander nicht immer überein<sup>1</sup>. Das handschriftliche Detail vollständig aufzuzählen, ist unnöthig; bald entspricht die in der Adnotatio gegebene Zahl (oder nähert sich wenigstens) der Zahl der Namen überhaupt, wo nur Bischöfe unterzeichnen, oder der Gesamtzahl von anwesenden Bischöfen und Vertretern der abwesenden, wo solche genannt sind; so hat bei Agde die Adnotatio 34 = Maurinerausgabe 24 + 10, Vaison II: Adnot. 11 = Maur. 11 (so L, dagegen CRAB haben 10, K 13, N 16), Clermont: Adnot. 15 = Maur. 15, Arles V: 19 = 19, Lyon II: 14 = 8 + 6, Lyon III: 20 = 8 + 12, Mâcon I: 21 = 21, Mâcon II: 64 = 43 + 18 + 3 (die Hss. freilich abweichend A 43 + 20 + 3, B 42 + 18 + 3). In manchen Fällen, wo sich kleinere Abweichungen zwischen den Adnotatiozahlen und den Zahlen der Drucke finden, bietet doch die oder jene Hs. eine der Adnotatio entsprechende Zahl, so bei Orange I: Adnotatio 16, Mauriner 17, A auch 16, bei Orleans III: Adnot. 25, Maur. 26, KLPN 25, Orleans V: Adnot. 72, Maur. 71, K 72; bei einigen stimmt freilich die Zahl der Adnot. mit keiner anderen Angabe, so bei Orleans I: Adnot. 31, Maur. 32, desgleichen CRABP, K 29, L 30, bei Epaon: Adnot. 27, Maur. 24 + 1, P 25, AB 23 + 1, CKLRN 23, bei Arles IV: Adnot. 19, Maur. 13 + 4, L desgl., K 14 + 3, RAN 14, Hisp. 14 + 4.

Die vorhandenen gallischen Concilien sind folgende: n. 9 Arles I vom Jahre 314, n. 10 Arles IV vom Jahre 524, n. 11 Arles mit neunzehn Bischöfen<sup>2</sup>, n. 12 Vaison II v. J. 529 mit

1) Die hierbei in Betracht kommenden Sammlungen der historischen Ordnung sind nach der durch Maassen eingeführten Benennung: die Sammlung der Hs. von Corbie (bezeichnet mit C), die der Hs. von Köln (K), von Lyon (L), von Reims (R), von St. Amand (A), des Pithou (P), von Lorsch (N), von Beauvais (B), von denen einige in mehreren Hss. vorhanden sind (z. B. A 1 und A 2); dazu kommen noch einige andere Hss., die nur eine geringe Anzahl von Concilien enthalten; über das nähere vgl. Maassen bei den einzelnen Sammlungen. Das handschriftliche Material stand mir, soweit es als von selbständigem Werth Beachtung verdient, zur Verfügung, da für die neue Edition der Concilien in der Merowingerzeit die älteren Sammlungen der historischen Ordnung herbeigezogen werden; die späteren systematischen Sammlungen kommen (mit einigen zu erwähnenden Ausnahmen) bei diesen Fragen nicht in Betracht, weil sie erst auf den früheren Sammlungen beruhen und die Concilien nicht als selbständige Ganze aufnehmen, sondern nur einzelne Bestimmungen an den bezüglichen Stellen mit einfügen und daher auch die Unterschriften nicht mit bringen können. 2) Welches Concil hier gemeint ist, ist schwer zu sagen; Arles II (zwischen 442—506 nach Maassen, Gesch. p. 194 ff., vor 460 nach den Maurinern col. 553 ff.) hat hinter seinen 56 Canones keine Unterschriften; das Concil unter Ravennius 451 (Maassen a. a. O. p. 200, Maurin. col. 535) hat 43 Namen, kommt aber inhaltlich nicht in Betracht, da es keine Canones hinterliess; Arles III

der sonderbaren Bezeichnung in vico Ortensico (s. hierüber im folgenden), n. 13 Arles V v. J. 554, n. 14 Orange I v. J. 441, n. 15 Epaon v. J. 517, n. 16 Agde v. J. 506, n. 17 Orleans V v. J. 549, n. 18 Orleans I v. J. 511, n. 19 Orleans III v. J. 538, n. 20 Clermont v. J. 535, n. 21 Mâcon I. v. J. 581, n. 22 Mâcon II v. J. 585, n. 23 Lyon II v. J. 567, n. 24 Lyon III v. J. 583.

Eine Vergleichung der Angaben der Adnotatio mit der Reihenfolge der Unterschriften, wie sie uns in den Hss. der Sammlungen der historischen Ordnung überliefert ist, ergiebt auf den ersten Blick, dass in den meisten Fällen als Haupturheber der Canones der zuerst Unterschreibende genannt ist, der zugleich wohl meist der Vorsitzende war<sup>1</sup>. Dies gilt für Orange I, Agde, Arles IV, Vaison II, Clermont, Arles V, Lyon II, Mâcon I, Lyon III, Mâcon II; trotz zahlreicher Differenzen in der Gruppierung der folgenden Namen<sup>2</sup> zeigen

(Maassen p. 201, Maur. col. 579, vor 461) hat in der Aufschrift 13 Namen; Arles unter Leontius um 475 (Maurin. col. 631. 642) hat 30 Namen; also keine dieser Zahlen passt. Wahrscheinlich ist Arles II gemeint; denn während die andern nur spärlich überliefert sind, findet sich jenes in einer ansehnlichen Reihe von Sammlungen der hist. Ord., und Canones von ihm sind auch zahlreich in systematische Collectionen aufgenommen worden, wie in die Sammlung der Hs. von Angers, deren im folgenden zu besprechende Concilienliste auch ein nicht näher bestimmtes Arles aufführt, welches sich aus dem Inhalt der Sammlung als Arles II ergiebt; ferner in die Coll. Herovalliana, die Sammlung von 400 Capiteln, den gallischen Cresconius u. a. (Maassen p. 832. 845. 847); wir werden somit nicht fehlgehen, wenn wir unter obigem Council von Arles das zweite dieses Namens verstehen. 1) Vgl. hierzu im folgenden die Bemerkungen betreffs der Nennung des Philipp von Vienne bei Lyon II. 2) Diese Abweichungen in der Anordnung nöthigen zu Nachforschungen, wie die Reihenfolge im Original gewesen sei. Erst nach kritischer Prüfung der gesammten Unterschriften wird mit Bestimmtheit zu erkennen sein, ob sich Regeln auffinden lassen; ich habe (da dies bei vorliegender Arbeit nicht mit in Betracht kommt) nur einige wenige Concilien daraufhin untersucht und glaube für diese wenigstens eine Vermuthung aussprechen zu dürfen, die die Abweichungen erklärt. Die Vergleichung der Listen ergiebt nämlich, dass die Namen, falls die Zustimmungformel nur (wie gewöhnlich) eine kurze war, nicht in einer Columne unter einander geschrieben wurden, sondern neben einander, der Vorsitzende wohl über allen auf einer Zeile für sich; letzteres schon deshalb, weil er oft eine längere Datierung seiner Unterschrift zufügte, also etwa so

1	—	—	—	—	—
2	—	—	3	—	—
4	—	—	5	—	—
6	—	—	7	—	— etc.

Die Abschreiber verfahren dann, falls sie nicht die Gruppierung beizubehalten strebten, verschieden, mochten sie nun eine Columne anwenden oder in continuo schreiben; der eine liess richtig auf einander folgen 1—2—3—4—5—6—7— etc.; ein anderer aber ging zuerst die eine



doch alle Sammlungen der historischen Ordnung darin Uebereinstimmung, dass sie in diesen zehn Concilien als Ersten den betreffenden Auctor nennen. Von den abweichenden sind zwei bez. drei leicht auszusondern: Arles I und Epaon. Hier ist es klar, dass man es mit einem Versehen zu thun hat; denn bei ersterem war der Papst Silvester nicht selbst zugegen, sondern liess sich durch vier Gesandte vertreten und die Nennung des Marinus von Arles erklärt sich einfach dadurch, dass er zwar nicht in den Unterschriften an der Spitze steht, dagegen im Eingang des Synodalschreibens an Silvester allein sein Name erwähnt wird; gerade das direkte Nebeneinanderstehen der Namen — obschon in verschiedenen Casus — mag die Zusammenstellung Beider als der gemeinsamen Urheber der Beschlüsse veranlasst haben<sup>1</sup>. Ebenso klar ist das Versehen bei Epaon: der als auctor genannte Caesarius von Arles war auf dieser Synode gar nicht zugegen, da sie eine burgundische Reichssynode war und Arles damals nicht zum Reiche Sigimunds, sondern Theoderichs des Grossen gehörte<sup>2</sup>; in Burgund nahm Avitus von Vienne die hervorragendste Stellung ein und ihn sehen wir in der That an der Spitze der Unterschreibenden, er und Viventiolus von Lyon hatten die Einladungsschreiben zum Concil erlassen<sup>3</sup>. Um die Nennung

Columnne herunter, dann die andere, bei ihm finden wir dann die Folge 1—2—4—6— etc., 3—5—7— etc. Störungen sind nicht ausgeschlossen, da etwa ein Name oder eine Zeile ausgelassen oder bei der nicht seltenen Gleichnamigkeit von dem einen Namen versehentlich gleich auf das zweite Vorkommen desselben übergesprungen werden konnte. Im wesentlichen ermöglicht diese Ansicht die Reihen in Lyon I, Arles IV, Carpentras, Vaison II ganz oder doch zum Theil in Einklang zu bringen; ob ein solcher oder doch ähnlicher Vorgang sich auch bei den andern Concilien mit längeren Namenreihen annehmen lässt, muss deren specielle Prüfung ergeben; je grösser die Zahl der in Betracht zu ziehenden Sammlungen ist, um so schwieriger wird es natürlich, die Fäden der gegenseitigen Beziehungen in den Unterschriftengruppen aufzudecken, da sich öfters wohl Erklärungen dafür finden, worauf die Abweichungen in einigen Hss. zurückgehen, während auf andere die betreffende Auflösung nicht anwendbar ist und uns deren abweichende Namenfolge neue Rätsel bietet. 1) Ueber die Zahl 'DC patres' vgl. die weiteren Nachweise derselben hohen Zahl in der Dissertatio vor den Acten in der Maurinerausgabe col. 78 cap. III und 96 Anm. 6, ferner Maassen, Gesch. p. 190; die vorhandenen Unterschriften sind ja weit geringer. 2) Vgl. Binding, Gesch. des burgundisch-romanischen Königreichs (Leipzig 1868) p. 91. 191. 201; Jahn, Gesch. der Burgundionen (Halle 1874) II p. 219; Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts (Strassburg 1878) I p. 539 ff. 3) MG. Auct. ant. VI, Aviti opp. (ed. Peiper) p. 98 und 165. Ueber Avitus s. Binding a. a. O. p. 168, Jahn II p. 132, Löning I p. 529. Sämmtliche Hss. nennen Avitus, und schon in Tours II (v. J. 567) c. 21, wo frühere Concilbeschlüsse über incestuöse Ehen citiert werden, wird bei Erwähnung von Epaon des Avitus als des Hauptes der Versammlung gedacht: 'In Epaonensibus canonibus a papa Avito vel reliquis episcopis constitutum est' (folgt c. 30 von Epaon).

des Aurelianus von Arles in Orleans V statt des Sacerdos von Lyon zu erklären, genügt die Herbeziehung der Unterschriftenfolge in den Sammlungen der historischen Ordnung; Sacerdos ist zwar der Erste in CKRABN, Aurelianus dagegen in L, und ein Concilsexemplar mit einer L entsprechenden Namenfolge liegt also mittelbar oder unmittelbar der Adnotatioangabe zu Grunde<sup>1</sup>.

So blieben uns nur Orleans I und III übrig, bei denen wir für die Nennung des Melanius und Albinus keinen solchen äusserlichen Grund in den Hss. der historischen Ordnung auffinden können. Prüfen wir nun die Lebensumstände beider Männer, soweit wir darüber unterrichtet sind, so ist einzuräumen, dass manches zu Gunsten jener Behauptung spricht. Von Melanius, Bischof von Rennes, um 511 — um 530, giebt es eine alte Vita, die als gleichzeitig betrachtet wird<sup>2</sup>; mag dies auch zu früh angesetzt erscheinen und die Vita erst dem Ende des sechsten Jahrhunderts angehören<sup>3</sup>, immerhin erscheint sie als eine durch ihr Alter wichtige Quelle. Sie bietet uns nun über die Wirksamkeit des Melanius sehr merkwürdige Notizen in cap. II §. 6: durch seine Verdienste sei König Chlodowech, dem er bekannt geworden war, bewogen worden, ihn zu seinem consiliarius zu machen und Melanius habe in wohlthätiger Weise diesen Einfluss angewandt. §. 7: Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum triginta duorum episcoporum, quorum omnium in refellendis haereticorum obiectionibus atque in constituendis catholicae fidei sanissimis sententiis, sicut in praefatione eiusdem concilii habetur insertum, S. Melanius Rhedonensis episcopus, velut quidam strenuus signifer, enituit. Quanta vero vel qualia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, quamque fuerint Spiritu sancto profitente ab omni falsitatis errore eliquata, quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requiratur, et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias, animadvertet huius sanctissimi viri verba non solum praesentes inimi-

---

1) Der Herausgeber der Gallia Christiana, Bd. I (1716) col. 537 nimmt an, dass Aurelian doch vielleicht den Vorsitz geführt habe, da das Concil durch König Childebert berufen sei und Aurelian den Bischöfen von dessen Reich vorgestanden habe. Vergl. auch Conc. Maur. I col. 1040 n. 5. 2) Von Bolland, der sie Acta Sanct. 6. Januar I p. 327 ff. bringt; dass auch Duchesne sie zeitlich so ansetzte (wie die Hist. littér. de la France III p. 323 sagt), finde ich nicht bestätigt, Duchesne, Hist. Franc. Script. I p. 533 giebt einige Stellen der Vita als einer Quelle über die Zeit Chlodowechs und seiner unmittelbaren Nachfolger, ohne aber zu behaupten, dass sie gleich damals entstanden sei (ib. p. 520). 3) Nach D. Rivet, Hist. litt. de la Fr. a. a. O. ist sie ungefähr um 580 verfasst.

corum Christi fallacias, sed etiam quandoque futuras, Spiritu providente, iugulasse versutias. Also ein klar ausgesprochenes, altes, unmittelbares Zeugnis für das, was unsere Adnotatio behauptet, ja mehr noch: denn nicht bloss die Haupturheberschaft im allgemeinen wird erwähnt, sondern sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Concilsakten besonders zu den einzelnen Stücken der jeweilige Verfasser, vor allen Melanias, bemerkt sei. Was wir allein noch vermissen, die specielle Anführung solchen Antheils des Melanias, scheint zum Theil eine Stelle des freilich erst dem 13. Jahrhundert angehörenden Vincentius von Beauvais zu bieten; er hat die Vita benutzt, sagt aber darüber hinausgehend in seinem Speculum historiale lib. XXI c. 23 folgendes: *Hanc synodum 32 episcoporum congregavit S. Melanias, qui regi Clodovaeo familiaris erat, fuitque auctor canonum ibi promulgatorum, sicut in praefatione eiusdem synodi legitur. Ex cuius decretis sunt ista: Populus a missa . . . (es folgen nun, zum Theil mit Kürzungen, c. 26. 27. 28. 30. 31) Haec et alia plura ibidem ecclesiae utilia, ut dictum est, auctore S. Melanio Rhedonensi decreta sunt*<sup>1</sup>. Da unsere gesammte Ueberlieferung der Canones von Orleans I hiervon aber auch nicht die mindeste Spur zeigt, schloss der Herausgeber der Vita, dem Verfasser derselben müssten nicht bloss die heutigen Canones, sondern noch die vollständigen Akten mit dem ganzen Sitzungsprotokoll vorgelegen haben. An und für sich scheint Bolland's Hypothese nicht unzutreffend, sie wird aber aufs stärkste erschüttert durch das hohe Alter einer der Hss. der historischen Ordnung. Unser Corbeiensis (C) geht ja bis in jene Zeit zurück, der nach der *Histoire littéraire de la France* die Vita angehören soll<sup>2</sup>, er stammt aus dem VI.—VII. Jahrhundert und bietet schon die gleiche Ueberlieferung wie die andern Hss.: die einfachen Beschlüsse ohne Protokoll, so dass wohl die negative Entscheidung der Frage, ob überhaupt je von den gallischen Concilien eine reichere Ueberlieferung existiert hat, als sie heute selbst in den ältesten Codices vorliegt, nahe liegt<sup>3</sup>. Dieser Umstand erfüllt uns also

1) Bd. IV. des *Speculum maius*, ed. opera Benedictinorum collegi Vedastin. in acad. Duacensi, Duaci 1624 fol. p. 826. 2) Bolland glaubt ja allerdings, wie schon oben erwähnt, dass die Vita noch älter sei. 3) Ausser dem Corbeiensis ist ja auch der Coloniensis (K) durch sein Alter, saec. VII, von Gewicht. Auch in den Concilien, die seiner Zeit noch näher stehen, als das I. Concil von Orleans von 511, bietet C gleichfalls nur kurz die Beschlüsse und Unterschriften, so bei Orleans IV von 541, Orleans V von 549, und bei Paris IV von 573 nur Synodalschreiben (Canones sind hier keine vorhanden); alle diese, die also nur durch kurze Zeiträume von der Entstehungszeit des Codex getrennt sind, finden wir gleichwohl schon in der gewöhnlichen Form.

mit Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser angeblich so alten Vita, obwohl sich mit absoluter Bestimmtheit deren Angabe noch nicht verwerfen lässt; ist es doch keineswegs von vornherein ausgeschlossen, dass neben C noch andere Ueberlieferungen nebenhergingen. C ist ja keine officiële oder zu officiëller Geltung gelangte Sammlung, sondern durchaus particular, wie das im VII. Jahrhundert K, und in der Folgezeit L, R und alle diese anderen Sammlungen auch sind, die unabhängig von einander entstanden. Freilich bleibt es dann immerhin sonderbar, dass nichts sich gerettet haben sollte von dieser eventuellen besseren Ueberlieferung; denn dass Vincētius von Beauvais nähere Einzelheiten bringt, kann die Glaubwürdigkeit nicht retten; er hat die Vita gekannt, seiner Angabe liegt also wohl nur die der Vita zu Grunde, die er noch mit einigen Einzelheiten ausstattete, ohne dass wir veranlasst wären, diese näheren Punkte für mehr als blosse Zuthaten des Vincētius zu halten, ein Umstand, der sich in abgeleiteten Quellen gegenüber der Vorlage öfters zeigt. Doch auch ohne der Vita unbedingt in allen Angaben zu folgen, können wir das wohl als zuverlässig betrachten, dass Melanius in der That sich hohen Ansehens erfreute, denn das bestätigen auch die Erwähnungen bei anderen Gewährsmännern<sup>1</sup>. Sachlich liesse sich daher gegen die behauptete Haupturheberschaft des Melanius nichts einwenden; was wir von ihm wissen, lässt ihn weder als unwürdig noch auch als unfähig solcher Thätigkeit erscheinen.

Ebenso verhält es sich mit Albinus von Angers, der als Autor der Beschlüsse von Orleans III gilt. In diesen ist den sexuellen Fragen grosse Aufmerksamkeit geschenkt; von 33 Canones betreffen 6 (c. 2. 4. 7. 9. 10. 16) die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und besonders ausführlich sind die verwandtschaftlichen Ehen behandelt in c. 10. In der von Venantius herrührenden Vita des Albinus<sup>2</sup> wird nun als rühmenswerth gerade die Festigkeit hervorgehoben, mit welcher der Heilige gegen incestuöse Ehen aufgetreten sei und auch auf Concilien dagegen geeifert habe, so dass er in einzelnen Fällen nur nothgedrungen sich zur Begnadigung der Schuldigen herbeiliess<sup>3</sup>. Auch in anderen

1) Gregor. Turon. lib. in glor. confessor. c. 54, MG. SS. rer. Merov. I p. 779; Venant. Fortun. Vita S. Paterni (Bisch. v. Avranches) c. XVI §. 46, Auct. antiq. IV, 2 p. 36. Vgl. über Melanius auch Le Cointe Ann. eccl. Franc. ad a. 511 n. 46 (tom. I p. 288) und ad 530 n. 5 ff. (I p. 361 ff.). 2) Sie ist vor 569 entstanden, da sie Bischof Domitian von Angers gewidmet ist, steht also der Zeit unmittelbar nahe, vgl. Krusch, Prooemium p. XIII. 3) Auct. antiq. IV, 2 p. 32. Vita S. Albini c. XVIII §. 49 ff.: 'Denique ad cumulum caelestis gratiae conquirendum incestarum nuptiarum execrabiles copulationes iure con-

Fragen kirchlicher Disciplin verfocht er eine schärfere Auffassung als manche seiner Amtsbrüder und trat darüber mit Caesarius in unmittelbaren Verkehr; er genoss daher grosse Verehrung, die gleichfalls in den Quellen zum Ausdruck kommt<sup>1</sup>. Bei ihm ergibt sich also für seine Autorschaft nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern — in Anbetracht des Punktes der Verwandtenchen — sogar eine ziemliche Sicherheit.

Wenden wir von diesen beiden auffälligsten und deshalb näher geprüften Namensnennungen den Blick wieder zu der Hauptgruppe, zu denen, die zugleich als Erste unterschreiben, so finden wir darunter Träger von Namen hervorragender Bedeutung, die in den Zeit- und Streitfragen jener Epoche grossen Einfluss übten. So Hilarius von Arles (in der Adnotatio als auctor von Orange I), ein Mann von hochfliegendem Ehrgeiz erfüllt, der Eingriffe in die Rechte der Nachbarmetropoliten nicht scheute, der, um seine Machtansprüche geltend zu machen, als heftiger Vertheidiger der Ordinationsvorschriften gegen Chelidonius von Besançon sich aufspielte und es zum Conflict mit Papst Leo I. trieb, aber auch in den Glaubensstreitigkeiten Partei nahm und zwar zu Gunsten der Orthodoxie, und dessen Gelehrsamkeit und literarische Thätigkeit mehrfach gerühmt wird<sup>2</sup>. Noch mehr gilt dies von Caesarius von Arles, einer der glanzvollsten Erscheinungen des gallischen Episcopats im sechsten Jahrhundert. In die politischen Kämpfe seiner sturmerfüllten Zeit war er verflochten, mit Rom stand er in regem Gedankenaustausch, der Ausbildung des Klosterlebens schenkte er ebenso seine Aufmerksamkeit, wie den dogmatischen Streitigkeiten; war er doch einer der Hauptgegner des Semipelagianismus und als solcher die Seele des zweiten Concils von Orange<sup>3</sup>. Bei einem solchen Mann

---

dempnans beatum Ioannem inreprehensibiliter imitabatur'. . . . .  
 §. 51: 'Unde praeter labores reliquos etiam per synodos pro ipsa causa saepius excitatus excurrens, ad postremum quam plurimum episcoporum iniunctione, ut excommunicatas a se personas absolveret, vi fratrum coactus est'. 1) Ven. Fort. Vita S. Alb. a. a. O. §. 52. 53; Greg. Tur. lib. in glor. confess. c. 94, SS. rer. Merov. I, 808; Vita S. Melanii c. IV, 21 und VI, 31 a. a. O. p. 330. 332. Vgl. auch Le Cointe ad a. 538 n. 36 (I p. 568). 2) Vgl. Vita S. Hilarii auct. Honorato, Acta Sanct. Boll. 5. Mai II p. 24 ff., bes. p. 28 n. 9, p. 29 n. 14; Gennadius, Catalog. illustr. viror. in Hieronymi opp. (Frankf., Genschen 1584) p. 207; Hefele II, 289. 303 ff.; Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta Pontif. n. 407; Löning I, 474 ff.; Gallia Christ. I (1716) col. 528 ff. 3) Vgl. über ihn seine Vita, Acta Sanct. Boll. 27. Aug. VI. p. 64 ff.; über seine politische Rolle in den Kämpfen um Arles Binding p. 191. 205 ff., Jahu II, 233; über seine Beziehungen zu Rom Jaffé-Kalteubrunner n. 764—766. 769. 770. 777. 864. 874—876. 881. 886—888. 890. 891. 906; in vielen dieser Schreiben besprechen die Päpste Punkte des Kirchenrechts oder

schwindet jeder Zweifel, ob ihm ein Hauptantheil an der Redaction der Beschlüsse zukomme, ganz von selbst<sup>1</sup>; doch auch bei mehreren anderen Männern lassen sich Argumente vorbringen, um den äusseren Umstand, dass sie zuerst unterschrieben, auch sachlich zu unterstützen, so bei Aurelianus und Sapaudus von Arles; denn ihre Bedeutung lässt sich aus den an sie gerichteten Briefen des Vigilus und Pelagius erkennen. Diese zeigen uns, dass auch die Nachfolger des Caesarius des politischen Einflusses nicht ermangelten, und dass sie sich gleichfalls die Wahrung des orthodoxen Glaubens angelegen sein liessen; von Aurelian ist uns ferner seine Fürsorge für das Klosterwesen bekannt, denn auch er gab den von ihm oder auf seine Anregung gestifteten Klöstern selbst die noch erhaltenen Regeln<sup>2</sup>; bei Sapaudus ist noch zu beachten, das c. 1 von Arles V einen Gebrauch der Kirche von Arles als einen allgemein innerhalb der gesammten Kirchenprovinz von Arles<sup>3</sup> zu befolgenden festsetzt; es ist dies also wohl auf einen unmittelbaren Vorschlag des Metropolitens von Arles zurückzuführen.

Von den nun noch zu besprechenden Personen wird Priscus von Lyon bei den drei Concilien von Lyon III 583, Mâcon I und II 581 und 585 genannt. Von diesen haben wir für Mâcon II in der Vorrede das ausdrückliche Zeugnis, dass Priscus den Vorsitz führte, und für die beiden andern wird den Unterschriften nach dasselbe anzunehmen sein; über seine sonstigen Leistungen wissen wir aber wenig. Seine im achten

---

des Dogmas, die Caesarius angeregt hatte, und die meisten davon sehen wir in verschiedenen Canones der unter C. Vorsitz gehaltenen Synoden zur Geltung gebracht, so bes. die Fragepunkte in n. 764. 874, ferner die Lehre von der Gnadenwahl in n. 875 (vgl. Concil von Orange II von 529, Hefele II, 724 ff.), ferner die Absetzungsangelegenheit des Contumeliosus in n. 886 ff. (vgl. Concil von Marseille 533). Seine Bestrebungen für die Klosterreform bezeugen seine Stiftungen in Arles nebst den dafür erlassenen Regeln, Maurinerausg. der Conc. I, 805. 809 und dazu J.-K. 864. S. über ihn auch Löning I, 532 ff., Gall. Christ. I, 534 ff.

1) Von ähnlicher Ansicht geleitet, meint auch Rivet, Hist. litt. III, 234, dass in einer Ausgabe der Werke des Caesarius die Beschlüsse der unter seinem Vorsitz gehaltenen Concilien als Appendix beizugeben seien. 2) Ueber Aurelian s. Acta Sanct. Boll. 16. Juni III, 108 ff., J.-K. n. 918. 919. 925, seine Klosterregeln Concil. Maurin. I, 1045. 1075 ff., und dazu J.-K. n. 928. Ueber Sapaudus J.-K. n. 940—948. 978, Gall. Christ. I, 537 ff.

3) Die seit dem VI. Jahrhundert auch die früheren Metropolitansprengel von Aix und Embrun mit umfasste, vgl. Löning I, 542, II, 81. 121. Schon Le Cointe räumt, obwohl er Aix und Embrun noch als Metropolitien betrachtet, dem Metropolitens von Arles doch einen vorherrschenden Einfluss auf jene beiden Sprengel ein (in quas [scil. prov. Narbon. II und Alp. marit.] cum esset metropolitanus primi ordinis [Sap.] ius metropoliticum exercebat), Ann. eccl. Franc. ad a. 554 n. 16. 18, I p. 799. 800; vgl. auch ad 508 n. 55, I p. 263 und ad 585 n. 61, II p. 296.

oder neunten Jahrhundert verfasste Grabschrift weiss zwar auch von ihm allerlei Tugenden und Vorzüge zu rühmen, die Zeitgenossen aber erzählten von ihm und den Seinigen viel schlimmes, wie er seinem Vorgänger Nicetius feindlich gewesen sei und nach dessen Tod und seiner eigenen Erhebung dessen Angehörige, Freunde und Diener verfolgt habe<sup>1</sup>.

Dem zweiten Concil von Lyon, 567, scheint nach den Unterschriften nicht dieser Nicetius von Lyon präsiert zu haben, sondern Philippus von Vienne, der auch nach der Adnotatio der auctor der Beschlüsse ist. Nicetius war auch zugegen, denn die Subscriptionen enthalten seinen Namen an zweiter Stelle; ferner haben wir über seine Anwesenheit das Zeugnis Gregors, aber gerade dessen Ausdruck scheint dem Vorsitz des Philippus zu widersprechen; denn nach den freilich nicht präcis genug gehaltenen Worten ist Nicetius als Haupt der Versammlung zu betrachten<sup>2</sup>. Bei Honoratus von

---

1) Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 36. VIII, 20, SS. rer. Mer. I p. 171. 338; lib. vit. Patrum VIII, 5, ib. p. 695. In den Acta Sancti Boll. 13. Juni VI p. 120 sucht Janning den Priscus gegen diese Anschuldigungen in Schutz zu nehmen; ob mit genügender Begründung, ist fraglich, denn dass sein und der Seinigen Benehmen den unter seinem Vorsitz erlassenen Canones zuwiderlaufe, ist kein Beweis der Unwahrheit jener Gerüchte; es wäre ebenso falsch, wenn man den umgekehrten Schluss ziehen wollte, er könne bei so anstössigen Zuständen in seinem eigenen Hause nicht so strenge kirchliche Bestimmungen erlassen haben; der Metropolit Priscus ist eben von dem Menschen Priscus zu scheiden. Wenn sich etwas gegen die Wahrheit von Gregors Erzählung sagen lässt, so ist dies nur der Umstand, dass Gregor den Nicetius, seinen Oheim, mit sichtlichem Wohlwollen behandelt; daraus erklärt sich dann die Verschärfung seines Urtheils über Priscus, da gewisse Differenzen in der That vorhanden gewesen sein mögen. In der Gall. Christ. IV (1728) col. 35 ff. sucht man sich durch die Annahme zu helfen, Priscus sei anfangs zwar dem Nicetius feindlich gewesen, habe sich aber später bekehrt. 2) Greg. Tur. Hist. Franc. V, 20 (SS. rer. M. I, 217): 'Quod [die Unthaten des Salonius und Sagittarius] cum rex Gunthramnus comperisset, congregari synodum apud urbem Lugdunensem iussit. Coniunctique episcopi cum patriarcha Nicetio beato discussis causis invenerunt eos . . . valde convictos' . . . Dom Rivet (Hist. litt. d. l. Fr. III, 287) meint deshalb, er habe den Vorsitz geführt und nur die Ehre der ersten Unterschrift dem Philippus überlassen; das Bild, das wir von Nicetius aus Gregor gewinnen, widerspricht einer solchen Auffassung nicht, denn besonders wird seine Milde, seine Güte und Versöhnlichkeit gerühmt, und dass so straffe Regeln, wie man sie oft für den Vorsitz und das Recht der ersten Unterschrift schon für jene Zeit aufstellen will, überhaupt unzulässig zu sein scheinen, zeigt z. B. Paris. IV. Das erste von dessen Synodalschreiben, das an Aegidius von Reims, trägt in der Adresse und in den Unterschriften als ersten Namen den des Philipp, als zweiten den des Sapandus, während im zweiten Schreiben an König Sigibert das umgekehrte Verhältnis stattfindet, also auf einem Concil abweichendes Verfahren; Priscus von Lyon steht in beiden Schreiben als Dritter.

Bourges, der in der Adnotatio (n. 20) als Haupturheber von Clermont auftritt, lässt sich weder gegen noch für diese Behauptung etwas beibringen<sup>1</sup>.

Was erwiesen werden sollte, ist, dass auch für diese Leute, die als Erste unterschrieben, sich grössten Theils die innere Berechtigung nicht leugnen lässt, sie in der That für die möglichen Haupturheber der unter ihrem Vorsitz oder in ihrer Gegenwart gefassten Beschlüsse zu halten<sup>2</sup>. Halten wir dies mit dem früheren Ergebnis zusammen, wonach auch gegen die, deren Nennung am meisten auffiel, Melanius und Albinus, sich sachlich nichts einwenden, wohl aber sich dafür manches verstärkende Zeugnis beibringen liess, so müsste sich dadurch eine Rechtfertigung des Verfassers der Adnotatio ergeben. Und doch müssen wir trotz alledem ihm diese Anerkennung durchaus versagen, da sich der positive Beweis erbringen lässt, dass nicht derartige Erwägungen ihn bestimmten, diese Namen zu nennen, sondern in Wahrheit doch nur der äussere Umstand, den wir oben nicht als allein massgebend betrachten zu müssen glaubten, nämlich die Nennung an erster Stelle. Wohl bringt keine Sammlung der historischen Ordnung, die uns allein die Canones und Unterschriften in ihrer Totalität erhalten haben, den Melanius und Albinus an erster Stelle, doch in einer systematischen Sammlung haben sich die Belege erhalten, dass es eine solche andere Reihenfolge gab. Es ist die sogenannte Sammlung der Hs. von Angers, die uns den Beweis liefert<sup>3</sup>. In 64 Abschnitte getheilt stellt sie unter je einer gemeinsamen Rubrik einen oder mehrere Canones oder

---

1) Honorat unterschreibt auch die Canones von Orleans II v. J. 533 an erster Stelle, und im Concil von Clermont steht ausser in den Unterschriften der Canones sein Name in der Adresse des Synodalschreibens an König Theudebert an der Spitze. Sonst scheint über ihn nichts bekannt zu sein; auch in der Gall. Christ. II (1720) col. 12 ist nichts über seine Lebensverhältnisse beigebracht. 2) Die Prüfung der Adnotatio für die Angaben 1—8 (nichtgallische Concilien) ist nicht mit ins Auge gefasst, da ich mich, wie oben bemerkt, an die gallischen Concilien halte; nur kurz sei darauf hingewiesen, dass auch hier schon ein flüchtiger Ueberblick zeigt, dass mehrfach die vorhandenen Texte den Angaben der Adnotatio entsprechen, so bei Sardica betreffs der Nennung von Osius und Januarius, während Calepodius und Vincentius zwar auch in den Unterschriften, nicht aber in den Canones vorkommen; vgl. Mansi III col. 38; bei Carthago betr. des Aurelius; andere Namen, die nicht in den Canones selbst als betheiligte hervorgehoben sind, stehen bei den Unterschriften voran, so Vitalis von Antiochia bei Ancyra, Mansi II col. 534; Vitalis (von Antiochia, nach anderen Zelamitanus, Mansi II col. 548) bei Neocaesarea; Eusebius von Gadara in Palästina bei Antiochia, Mansi II col. 1307; die Nennung des Theodosius bei Laodicea bekämpft Binius, vgl. Mansi II col. 594. 3) Vgl. über diese Sammlung Maassen, Gesch. p. 821 ff.; Theiner, Disquis. crit. p. 143 ff. und Ueber Ivos vermeintliches Decret p. 3.



Fragmente solcher zusammen, die auf den betreffenden Gegenstand Bezug haben<sup>1</sup> und im vorletzten (63.) Titel ist eine Liste der Concilien eingefügt, die der Compiler benutzt hat oder benutzt haben will<sup>2</sup>. Um die Concilien, bei dem Mangel der Ordnungszahlen für gleichnamige, näher zu bestimmen, fügt er stets eine Phrase über die Bestätigung hinzu, der er dann einige Namen aus den Unterschriften beigiebt. Ich lasse die Liste zur Vergleichung mit der Adnotatio hier folgen<sup>3</sup>.

(LXIII) De episcopis, qui suprascriptos<sup>1</sup> canones consenserunt et firmaverunt<sup>2</sup>.

I.<sup>1</sup> Ecclesiasticae<sup>2</sup> regulae sanctorum apostolorum pro-

1) Das aus gallischen Concilien entlehnte Material ist ziemlich reichhaltig; von einzelnen Concilien hat der grösste Theil der Canones (an den verschiedenen Stellen zerstreut) Aufnahme gefunden, von anderen nur einige oder bloss ein Stück; manches erscheint auch wiederholt, und verschiedene Canones sind zertheilt, je nachdem sich der eine Theil in diesem, der andere in jenem Titel unterbringen liess. Von gallischen Concilien der Merowingerzeit sind vertreten Orleans I mit 22 Canones, Epaon mit 24, Lyon I mit 1, Vaison II mit 1, Clermont mit 3, Orleans III mit 18, Orleans V mit 1, Arles V mit 3, Lyon II mit 4, Mâcon I mit 14, Lyon III mit 1, Mâcon II mit 10, Autun mit dem gesammten überlieferten Text (und zwar nicht zerstückt, sondern alles zusammenstehend in t. 46). 2) Letztere Einschränkung ist zu machen, da seine Angaben nicht ganz richtig sind, er vielmehr vereinzelt Concilien mit benutzt, die in der Liste nicht aufgeführt sind, und in einem Falle das Gegentheil statt hat; die betreffenden Fälle hat Maassen a. a. O. p. 827 bereits angegeben, und auch im Sangallensis, welchen er (nach p. 824 n. 1) nicht im einzelnen verglichen hatte, bestätigt sich das dort für die anderen Codd. bemerkte. 3) Benutzt sind dazu der Cod. Vindobonensis 2171 (Ius can. 81) saec. IX in fol. (Liste steht hier fol. 24 col. 2) = 1, Cod. Sangallensis 675 saec. IX in 8 (Liste p. 134 ff.) = 2, und einige von Maassen, Gesch. p. 968 angegebene Varianten des Cod. Burgundicus (Bruxell.) 10127—10144 saec. IX = 3; ferner der Druck bei Maassen a. a. O. (= M) und die wenigen Angaben (nur betreffs Arles V, Orleans III, Mâcon I, Lyon II und III) in der Concilienausgabe der Mauriner (bezeichnet: Maur. mit Columnenzahl). Die aus der Liste der Coll. Andeg. entlehnte der Coll. Herovalliana hat Petit in seiner Ausgabe des Poenitentiale Theodors von Canterbury (Paris 1677) mitgetheilt unter den dort beigegebenen Stücken aus dem einen Herovalliana-Codex (Cod. lat. Sangern. 1363). Petits Druck ist wiederholt in Migne Patrol. lat. tom. 99 col. 901 ff., das Concilienverzeichnis (tit. 70 der Herov.) steht col. 1075; hiernach gebe ich dessen Abweichungen (bezeichnet mit H). Die von Maassen p. 970 nach drei anderen Herovalliana-Codices gegebene Liste (desgleichen die von Reifferscheid, Bibl. patr. lat. Ital. IV, Wien. Sitz. Ber. 68 (1871) p. 592 nach einer weiteren Hs. mitgetheilte) haben mit der Liste der Coll. Andeg. nichts zu schaffen.

1) So M. n. d. Cod. Burg. (Gesch. p. 968) und Cod. Einsidl. (p. 823), 'superscriptos' 1, 'subscriptos' 2, 'can. supradictos' H. 2) 'superfirmaverunt' (fehlt 'cons. et') H.

I. 1) Zahl fehlt 2. 2) 'Ecclesiasticae' 1.

latae per Clementem ecclesiae<sup>3</sup> Romae pontificem, quae ex grecis exemplaribus in ordine primo ponuntur<sup>4</sup>.

II. Canones Niceni<sup>1</sup> concilii<sup>2</sup> consenserunt episcopi CCCXVIII.

III. Canones Calcidonenses<sup>1</sup> consenserunt episcopi DCXXX<sup>2</sup>.

III. Canones Anciritanos<sup>1</sup> consenserunt: Osius episcopus<sup>2</sup> cum aliis XII episcopis<sup>3</sup> et ceteris<sup>4</sup>.

V. Canones Sardicenses<sup>1</sup> consenserunt episcopi XX: Osius, Gaudentius, Ianuarius, Etius<sup>2</sup> cum ceteris<sup>3</sup> episcopis<sup>4</sup>.

VI. Canones Antiocheni<sup>1</sup> consenserunt episcopi XXXII<sup>2</sup>: Eusebius Palestinensis<sup>3</sup>, Theodotus<sup>4</sup> Messopotamiensis<sup>5</sup>, Theodorus Sisauriensis<sup>6</sup>, Aetherius<sup>7</sup> et reliqui, qui subscripserunt.

VII. Canones Laudocenses<sup>1</sup> consenserunt et firmaverunt episcopi XXII: Theodosius, Niceta<sup>2</sup>, Macedonius<sup>3</sup>, Anatholius et ceteri episcopi.

VIII. Canones Neocaesarienses<sup>1</sup> firmaverunt episcopi XVII: Lupus<sup>2</sup>, Basilius, Leontius<sup>3</sup>, Gregorius cum<sup>4</sup> ceteris<sup>5</sup>.

VIII. Canones in Aurasico<sup>1</sup> firmaverunt episcopi XVI: Helarius<sup>2</sup>, Eucherus<sup>3</sup>, Iustus, Maximus cum ceteris reliquis<sup>4</sup>.

X. Canones Arlatenses<sup>1</sup> consenserunt episcopi DC<sup>2</sup>: Silvester episcopus urbis Romae<sup>3</sup>, Marinus episcopus<sup>4</sup> Arla-

3) 'ecclesiae' 1. 4) 'p. Clem. papam q. in Graecis ex. in. ord. primae pon.' H.

II. 1) 'Nicaeni' H, 'Nicinici' 3. 2) Fehlt H.

III. 1) 'Chalcedonenses' H. 2) 'CCXXX' H.

III. 1) 'Anciritano' 1, 'Ancyritano' 2, 'Ancyritani quibus consenserunt' H. 2) Ursprünglich 'episcopus Osius Gaudentius cum', dann corr. 'Os. ep.', 'Gaudentius' getilgt 2. 3) Fehlt 1. M. 4) 'coeteris' 2, 'ceteri' M; 'et alii XII cum caeteris episcopis' H.

V. 1) 'Serdicenses' 1, 'Sardienses episcoporum XX' H (so auch im folg. statt 'Can. NN. consenserunt episcopi . . .' meist verkürzt 'Can. NN. episcoporum . . .'). 2) 'Aetius' 2, 'Ethius' H, fehlt 3. 3) 'et cet.' H. 4) Fehlt M. H.

VI. 1) 'Anthioceni' M. 2) 'XXII' 2. 3) 'Palastinensis' 2, 'Palestinensis' M, 'Palaestinus' H. 4) 'Theod. etc' (fehlt 'Messop. — subscrips.') H. 5) 'Messopotamienses' 1, 'Mesopotamiensis' M. 6) 'Sisauriensis' 1, 'Sysauriensis' 2. 7) 'Etherius' M.

VII. 1) 'Laudicinses' M, 'Laodicenses' H. 2) 'Nicetas Anatolius etc.' (fehlt 'Mac.' und 'ep.') H. 3) 'Machedonius' 1, 'Macedonius' M.

VIII. 1) 'Neocesarienses' 2, 'Neocesariensis' M. 2) 'Lipus' übergeschrieben 'v' von erster Hand 1. 3) 'Leoncius' M. 4) 'et ceteri' M. 5) 'Bas. Greg. Lup. Iustus etc.' H.

VIII. 1) 'Aurasico' M, 'Arausicorum' H. 2) 'Hilarius' M. H. 3) 'Eucherius' M; 'Euch. etc.' (fehlt 'Iustus — rel.') H. 4) 'et ceteri' (fehlt 'reliqui') M.

X. 1) 'Arlatinses' (stets so im Plur.) M, 'Arlatensis' 1. 2, 'Arelatenses' (stets Plur.) H. 2) 'CC' H. 3) 'Rome' 2. M. 4) Hinter 'episcopus' folgt 'Eduorum', wieder radiert 1.

tensis<sup>5</sup>, Retitius<sup>6</sup> episcopus Eaduorum, Vocatus episcopus Lugdunensis<sup>7</sup> cum reliquis plurimis temporibus Constantini Augusti<sup>8</sup> Volusiano et Aniano<sup>9</sup> consulibus<sup>10</sup>.

XI. Item canones Arlatenses<sup>1</sup> firmaverunt episcopi XVIII: Caesarius<sup>2</sup> Arlatensis, Cyprianus<sup>3</sup>, Caelestinus<sup>4</sup> cum ceteris<sup>5</sup>.

XII.<sup>1</sup> Item canones Arlatenses<sup>2</sup> consenserunt episcopi.

XIII. Canones<sup>1</sup> Arlatenses in Viasinso<sup>2</sup> vico firmaverunt episcopi XI: Caesarius<sup>3</sup>, Cyprianus<sup>4</sup>, Prosper, Eucherius, Eraclius<sup>5</sup>, Maximus cum V aliis<sup>6</sup>.

XIII.<sup>1</sup> Canones Epaonenses<sup>2</sup> firmaverunt episcopi<sup>3</sup> XXIII: Avitus Viennensis<sup>4</sup>, Viventiolus<sup>5</sup> Lugdunensis<sup>6</sup>, Apollonaris Valentine<sup>7</sup>, Praumatius Augustudunensis<sup>8</sup> cum reliquis<sup>9</sup>.

XV. Canones Africanorum<sup>1</sup> firmaverunt episcopi CCXIII<sup>2</sup>.

XVI. Canones Arlatenses<sup>1</sup> firmaverunt episcopi<sup>2</sup> XVIII: Sapaudus Arlatensis<sup>3</sup>, Simplicius, Helarius<sup>4</sup> cum ceteris<sup>5</sup>.

XVII.<sup>1</sup> Canones Agatenses<sup>2</sup> firmaverunt episcopi XXXIII: Caesarius<sup>3</sup>, Nicetius<sup>4</sup>, Soffronius<sup>5</sup> Agatensis<sup>6</sup>, Iulianus<sup>7</sup> cum reliquis<sup>8</sup>.

XVIII.<sup>1</sup> Canones Aurilianenses<sup>2</sup> firmaverunt et consenserunt<sup>3</sup> episcopi LXXI<sup>4</sup>: Aurilianus<sup>5</sup> episcopus Arlatensis<sup>6</sup>,

5) 'Arlatinsis' (stets Sing.) M, 'Arelatensis' (stets Sing.) H. 6) 'Retitius' 1, 'Reticius ep. Aeduorum vocatus' M. 7) 'Lugdunensis' M, 'Lugduninensis' 2. 8) 'Agusti' M. 9) 'Volusiono et Anniano' 2. 10) 'consulibus' M, 'Silv. papa, Mar. Arel. Reticius Aed. vocatus Lugd. temp. Const. Vol. et An. cons.' H.

XI. 1) 'Arlatensis' 2. 2) 'Casarius' 3. 3) 'Cibrianus' M. 4) 'Celestinus' M. 5) 'Cael. c. cet.' fehlt H.

XII. 1) Abschnitt XII fehlt ganz, XI und XIII sind mit unter X gestellt H. 2) 'Arlatensis' 1. 2.

XIII. 1) 'Item can. Arl.' M. 2) 'Vasensi' M. H, 'Ortsinso' 3. 3) 'Cesarius' 2. M. 4) 'Cibrianus' M. 5) Fehlt 2. 6) 'V et aliis' 1. 2; 'Erac. — aliis' fehlt H.

XIII. 1) 'XI' H (desgl. im folg. XV = XII u. s. w.). 2) 'Epaonensis' 1, 'Epaoniuses' M, 'Epaunenses' H. 3) 'episcopi' übergeschr. 1. 4) 'Vienensis' 1, 'Viennenses' 2, fehlt H. 5) 'Vivenciolus' M. 6) 'Lugduninensis' 2, 'Lugdunensis' M. 7) 'Valentini' 2, 'Val. et ceteri' (fehlt 'Praum. — rel.') 3. 8) 'Agustidunensis' 2. 9) 'Lugd. — rel.' fehlt H.

XV. 1) 'Africanorum' 1. 2) 'XXIV' H.

XVI. 1) 'Arlatensis' 1. 2. 2) Fehlt 2. 3) 'Sabaudus Arelatensis' H. Maur. (col. 1094). 4) 'Hilarius' M. Maur. 5) 'ceteris' 2, 'et cet.' H; 'Simpl. Hel.' fehlen H.

XVII. 1) Abschnitt XVII erst ausgelassen, dann am Fuss der Spalte nachgetragen 1. 2) 'Agatensis' 1, 'Agatinses' M, 'Agathenses' H. 3) 'Cesarius' M. 4) 'Nicecius' M, fehlt H. 5) 'Sofronius' 2. M, 'Sofronius et cet.' (fehlt 'Agat. — rel.') H. 6) 'Agatenses' 2, 'Agatinus' als besonderer (hier aber gar nicht vorkommender) Personennamen M. 7) Fehlt 3. 8) 'ceteris' M.

XVIII. 1) XVIII—XX als n. XV zusammengefasst H. 2) 'Aurilianensis' 1, 'Aurilianenses' (stets) M, 'Aurelianenses' (stets) H. 3) 'et cons.' fehlt M. 4) 'LXXII' M. 5) 'Aurilianus' 1. 6) 'Arelatensis' 2.

Sacerdos Lugduninsis<sup>7</sup>, Esycius<sup>8</sup> Vienninsis<sup>9</sup>, Gallus Arverninsis<sup>10</sup>, Elcutherius Altiodorensis<sup>11</sup>, Nectarius Agustudonensis<sup>12</sup>, Agrestio Turoninsis<sup>13</sup>, Albinus Andegavinsis<sup>14</sup> cum aliis multis<sup>15</sup>, qui firmaverunt<sup>16</sup>.

XVIII. Canones<sup>1</sup> alios<sup>2</sup> Aurilianenses<sup>3</sup> firmaverunt episcopi XXXI<sup>4</sup>: Melanius Redeninsis<sup>5</sup>, Tetradius<sup>6</sup>, Licinius, Lupus, Suffronius, Petrus<sup>7</sup> et ceteri<sup>8</sup>.

XX. Canones<sup>1</sup> item<sup>2</sup> Aurilianenses<sup>3</sup> consenserunt episcopi XXV: Albinus Andegavinsis<sup>4</sup>, Lupus Lugduninsis<sup>5</sup>, Agripinus<sup>6</sup> Eduorum<sup>7</sup>, Amelius Parisiorum, Eleutherius<sup>8</sup> Autissiodorensis<sup>9</sup>.

XXI<sup>1</sup>. Canones Arverninses<sup>2</sup> firmaverunt episcopi XV<sup>3</sup>: Honoratus Bitrivorum<sup>4</sup>, Gallus Arverninsis<sup>5</sup>, Gregorius Lingoninsis<sup>6</sup>, Domicianus de Colonia cum ceteris.

XXII<sup>1</sup>. Canones Maticenses<sup>2</sup> firmaverunt episcopi XXI<sup>3</sup>: Priscus Lugduninsis<sup>4</sup>, Eusebius Maticensis<sup>5</sup>, Siagrius<sup>6</sup> Eduorum, Remedius Bitrive<sup>7</sup>, Namatius<sup>8</sup> Aurilianensis cum ceteris.

XXIII. Item<sup>1</sup> canones Maticenses<sup>2</sup> firmaverunt episcopi LXIII: Priscus Lugduninsis<sup>3</sup>, Siagrius<sup>4</sup> Eduorum, Sulpicius<sup>5</sup> Bituricae<sup>6</sup>, Eusebius Maticensis<sup>7</sup> et ceteri<sup>8</sup>.

7) 'Lugdunensis' I, 'Lugdonensis' M. 8) 'Esycius' M, 'Esisycius' 1. 9) 'Vienninses' 2. 10) 'Arverninsis' 1. 11) 'Alciodoro' M, (altiodor 1. 2). 12) 'Agustidonensis' 2, 'Agustudininsis' M. 13) 'Turoninsis' M. 14) 'Andegavis' 1. 15) Fehlt M. 16) 'consenserunt' M (H hat nur: 'Can. Aurel. episcoporum. XXI: Aurelianus Agrestiarum etc.').

XVIII. 1) 'Item can. Aur.' M, 'Item Aurel.' H. 2) 'alio' 1. 2, fehlt M. H. 3) 'Aurilianenses' 2. 4) 'XXI' 2. H. 5) 'Redininsis' 1. 6) 'Tetradius' 2. 7) 'Red. Tetr. Lic. Suff. Pet.' fehlt H. 8) 'et cet.' fehlt 1. 2.

XX. 1) Fehlt H. 2) 'iter' 2, 'It. can. Aur.' M. 3) 'Aurilianenses' 'ri' übergeschrieben von anderer Hand 2. 4) 'Andegavensis' H und Maur. col. 1002 (überhaupt stets Endung '. . . ensis' in H. u. Maur.). 5) 'Lugdoninsis' M. 6) 'Agrippinus' Maur. 7) 'Aeduorum' (stets) M. Maur. 8) 'Eleutherius' M. 9) 'Autissiodorensis' 2, 'Autissiodorensis' Maur.; 'Agrip. — Autis.' fehlt II.

XXI. 1) n. XVI H (nur: 'Can. Arvernenses ep. XX Honoratus Gallus etc.'). 2) 'Arveninses' 1. 3) Erst 'xpi', dann von erster Hand corr. 'XV' 1, 'XXI' 2. 4) 'Britivorum' 1. 5) 'Arveninsis' 1, 'Arveninsis' 2. 6) 'Lugduninsis' 2.

XXII. 1) Abschnitt XXII fehlt H. 2) 'Maticenses' (stets, und Sing. '. . . insis') M. 3) Erst 'XXV', dann corr. 'XXI' 1. 4) 'Lugdonensis' M, 'Lugduninsis' 2. 5) 'Maticensis' Maur. (col. 1245). 6) 'Fragrius' Maur., 'Fracrius' 3. 7) 'Britive' 1, 'Brivatae' Maur.; M hat hinter Aedorum 'Sulpicius Biturice, Remedius Brivatensis Namacius Aur. c. c.'. 8) 'Namacius Aurelianensis' Maur.; 'Aurilianus' (. . . an<sup>9</sup>) 2.

XXIII. 1) Von erster Hand übergeschrieben 2, fehlt H. 2) 'Maticenses episcoporum LXIII' H. 3) 'Lugdonensis' M. 4) 'Fracrius' 3. 5) Vor Sulp. wiederholt (s. n. XXII) aus Versehen 'Remedius Bitrive Namatius' 2. 6) 'Biturice' M, 'Sulpitius Bituricensis' H. 7) 'Maticensis' H. 8) 'et et cet.' 1.

XXIII<sup>1</sup>. Canones Lugduninses<sup>2</sup> firmaverunt episcopi XIII<sup>3</sup>: Philippus Vienninsis<sup>4</sup>, Nicetius<sup>5</sup> Lugduninsis<sup>6</sup>, Siagrius<sup>7</sup> Eduorum et reliqui<sup>8</sup>.

XXV. Item canones Lugduninses<sup>1</sup> consenserunt episcopi XX<sup>2</sup>: Priscus Lugduninsis<sup>3</sup> episcopus<sup>4</sup>, Siagrius<sup>5</sup> Eduorum, Agricola<sup>6</sup> Niverninsis<sup>7</sup>.

XXVI<sup>1</sup>. Consensum domni Leudegarii<sup>2</sup> episcopi<sup>3</sup> Agustidoninsis<sup>4</sup>. Ego Leudegarius<sup>5</sup> acsi peccator Edue<sup>6</sup> civitatis episcopus cum consensu fratrum meorum polliciti sumus et perpetualiter placuit conservandum<sup>7</sup>.

Was die in der Liste genannten Namen betrifft, so lassen sie sich fast sämmtlich aus den Unterschriften belegen. Es soll hier nur zu einigen etwas bemerkt werden. In n. VI, Antiochia, ist unter dem Eusebius Palestinensis zu verstehen Eusebius Gadarensis provinciae Palaestinae; unter den Bischöfen der mesopotamischen Provinz ist kein Theodotus, es ist vielleicht Theodorus Laodiceae Syriae Coeles gemeint; Theodorus Sisauriensis ist Theodorus Vasadensis provinciae Isauriensis; vgl. Mansi, Coll. concil. II col. 1307. Zu n. VII, Laodicea, sind keine Unterschriften vorhanden; Mansi II, col. 583 Anm. 1 giebt nach Harduin folgende Notiz aus einem Pseudoisidor-Codex der damaligen Pariser Jesuitenbibliothek: 'Laodicensis synodus, in qua patres XXII statuerunt canones LIX, quorum auctor maxime Theodosius episcopus exstitit, subscribentibus Niceta, Macedonio, Anatolio et ceteris', also eine interessante Verknüpfung der Formel der Adnotatio mit der der Collectio Andegavensis. Ueber Theodosius s. oben p. 38 Anm. 2. In n. X, Arles I, heisst der Bischof von Lyon nach der Lesart der Maurinerausgabe (col. 105) nicht Vocatus, sondern Vocius (so auch Gams, Series episcoporum); im Druck Petits und Maassens ist es nicht als Eigenname, sondern als Participium (vocatus) gefasst. In n. XVII, Agde, war

XXIII. 1) XXIII und XXV zusammen als n. XVIII H. 2) 'Lugdunenses' M, 'Lugduninses' 2. 3) 'XIII' H. 4) 'Vieninsis' 1, 'Vienninsis' 2; 'Phil. Vien.' fehlt H. 5) 'Nececius' Maur. (col. 1159). 6) 'Lugdunensis' Maur., 'Lugdoninsis' M. 7) 'Siacrius' M, 'Sicerius' Maur. 8) 'et rel.' fehlt H.

XXV. 1) Lugdoninses' M. 2) 'cons. ep. XX' ('XXI' Maur.) folgt erst hinter 'Niverninsis' M. Manr. (col. 1285). 3) 'Lugdonensis' M. 4) Fehlt H. Maur. 5) 'Siacrus' Maur., 'Siagrio' 3. 6) 'Agricola' 1, 'Agricole' 2. 7) 'Niverninsis' 2, 'Nevernensis' Maur.; 'Agr. Niv.' fehlt H.

XXVI. 1) 'XXVII' 2 (XXVI übersprungen), als n. XIX H. 2) 'Leudegarii' 1. 3) 'Consensu domno Leudegario episcopo' 3. 4) 'Agustuninsis' 1. M, 'Agustidoninsis' 2. 5) 'Leodegarius' 2. 6) 'Eduae' 1; 'Ed. civ. ep.' fehlt 3. 7) H nur: 'Consensio et confirmatio Leodegarii episcopi Augustodunensis' (fehlt 'Ego — conservandum').

Iulianus von Avignon nicht selbst zugegen, sondern betheiligt sich nur durch einen Stellvertreter, und dasselbe gilt in n. XVIII, Orleans V, für Agrestius von Tours und Albinus von Angers.

Die erwähnten gallischen Concilien (bei den 8 ersten ist ja sofort klar, worum es sich handelt) sind: 9. Orange I, 10. Arles I, 11. Arles IV, 12. Arles II, 13. Vaison II, 14. Epaon, (15. Statuta ecclesiae antiqua), 16. Arles V, 17. Agde, 18. Orleans V, 19. Orleans I, 20. Orleans III, 21. Clermont, 22. Mâcon I, 23. Mâcon II, 24. Lyon II, 25. Lyon III, 26. Autun. Sogleich erkennen wir, dass der Bestand der Adnotatio dem der Coll. Andegavensis entspricht bis auf die Canones der Apostel, Nicaea und Chalcedon, die die Adnotatio nicht hat, weil der vorausgehende Theil, die Adnotatio de sex synodis principalibus, sie schon mit genannt hat; sie fügt dafür Gangra und Carthago ein. Doch nicht bloss der Bestand, sondern auch die Reihenfolge ist zum grössten Theile gleich; die Stücke 5—7, 10—13, 17—25 der Coll. Andeg. stehen in ganz gleicher Folge auch dort. Die Abweichungen betreffs der Stücke 9, 14—16 der Adnot. sind nicht zufällig, sondern beabsichtigt, um die Gruppen nach gewissen, wenn auch nur äusserlichen Gesichtspunkten besser zu ordnen; deshalb wurden n. 15 die Statuta ecclesiae antiqua aus der Reihe der gallischen Concilien gelöst und vor Arles I zu Carthago gestellt, n. 16 Arles V wurde mit der Gruppe der anderen vier (incl. Vaison II) Arelatenser Concilien vereinigt, n. 9 Orange I hinter dieser Gruppe eingeschoben, worauf dann n. 14 Epaon und dann die ganze weitere Folge sich anschloss mit Weglassung des letzten, des Leudegarischen Concils von Autun.

Gehen wir zur Prüfung der Namen über, so finden wir, dass in der Coll. Andeg. nicht nur diejenigen Namen der Adnotatio an erster Stelle stehen, die auch in den Sammlungen der historischen Ordnung den gleichen Platz einnehmen, sondern auch die drei abweichenden Aurelian von Arles, Melanius von Rennes und Albinus von Angers; der vierte Name hingegen, der in der Adnot. abweichend von der sonstigen Ueberlieferung als auctor erscheint, Caesarius für Epaon, dessen Nennung wir aber schon aus rein äusseren Gründen als Irrthum erklären mussten, ist in der Coll. Andeg. mit Recht an dieser Stelle nicht vorhanden, sondern der Wahrheit entsprechend ist hier (n. 14) Avitus von Vienne genannt. Es unterliegt nach dem erwähnten keinem Zweifel, dass die Adnotatio auf den Angaben der Coll. Andegavensis selbst oder einer Sammlung, die dieser Collectio in ihrer Zusammensetzung und in der Anordnung der Unterschriften entsprach (ihr vielleicht zu Grunde lag), beruht; die Auswahl gerade dieser 16 Concilien ist zu charakteristisch, um die Uebereinstimmung

die sich selbst auf die Anordnung erstreckt, als zufällig erscheinen zu lassen. Wie wäre es ohne ein zwischen ihnen vorhandenes Abhängigkeits- oder Verwandtschaftsverhältnis zu erklären, dass so unbedeutende Concilien wie Lyon II und III, Autun, deren Ueberlieferung auch ganz dürftig ist, aufgenommen wurden, während<sup>1</sup> so wichtige und zahlreicher verbreitete Concilien, wie Orange II, Orleans II und IV, Tours II und die meisten vormerowingischen (Valence I, Turin, Riez, Vaison I, Tours I, Vannes) nicht erwähnt sind.

Zur weiteren Bekräftigung lassen sich ferner noch mehrere beiden gemeinsame Eigenthümlichkeiten anführen. Bei Arles I (n. 9 der Adnot. = 10 der Coll. Andeg.) geben beide die Zahl von 600 Bischöfen, bei Arles II (n. 11 Adn. = 12 Andeg.) haben beide nur unvollständige Angaben, bei Orange I (n. 14 = 9) bedienen sich beide der Form *Auraisiensis* (beziehentlich in *Auraisico*), bei Clermont (n. 20 = 21) einer ungewöhnlichen Form für Bourges (*Bituricum*), nämlich Andeg. [*episcopus*] *Bitrivorum* (so Cod. Sangall. u. Burgund.) oder *Britivorum* (so Vindob.), und die Adnot. *Brevitensis*<sup>2</sup>. Am bezeichnendsten ist aber die sonderbare Benennung von Vaison II als *Canones arlatensis in viasinsio vico*, was die Adnot. weiter verderbt hat zu einer *Synodus arelatensis in vico ortinsico*<sup>3</sup>.

1) Um z. B. von Carpentras, Paris III, Auxerre, Chalon zu schweigen, obwohl diese alle handschriftlich eine weitere Verbreitung erlangt haben, als Lyon II, III, Autun und auch Arles V. 2) In n. 22 der Coll. Andeg. kommen dieselben Formen nochmals vor: *Bitrive* (Sangall.), *Britive* (Vindob.), während in n. 23 richtig *Bitoricae* gesetzt ist; der Compiler scheint also beides für verschiedene Orte gehalten zu haben (im Sangall. ist sogar in n. 23 der Schreiber aus Versehen nochmals in n. 22 hineingerathen und wiederholt daher einige Namen von n. 22, so dass nun in einem Satze *Remedius Bitrive* und *Sulpicius Bitoricae* neben einander als Bischöfe verschiedener Kirchen genannt sind, während doch *Sulpicius* der Nachfolger des *Remedius* war); ähnlich bei Maassen p. 969 n. XXII. Der Verfasser der *Adnotatio*, der nicht wusste, was er mit diesem *Bitriva* oder *Britiva* anfangen sollte, wurde vielleicht zu seiner, noch weiter von der ursprünglichen abweichenden Form *Brevitensis* geführt durch das vorausgehende *Arverninsis*; in der Auvergne lag das alte berühmte *Brioude*, das *monasterium Brivatense* (Varianten bei Greg. Tur. *Brivatense*, *Breviatense*), freilich kein Bischofssitz; es wäre aber nicht unmöglich, dass er dennoch durch diesen Namen beeinflusst wurde. Nicht unerwähnt will ich aber auch lassen, dass in der Nähe von Bourges ein vicus *Brivas* bestand, der später mit der Stadt selbst verwuchs, s. SS. rer. Merov. I p. 797 (lib. in glor. conf. c. 79) mit Anm. 4; doch ist nicht anzunehmen, dass der Verfasser *partem pro toto* genannt, mit dem Namen eines unbedeutenden vicus (der ja auch damals noch für sich bestand) den altberühmten Metropolitansitz bezeichnet habe. 3) In der Coll. Andeg. findet sich jener Ausdruck nicht allein hier in der Liste, sondern auch an der Stelle im Context, wo c. 2 von Vaison II gegeben ist, tit. 27:

Mit dem Nachweis dieser Abhängigkeit der Adnotatio, der Aufdeckung des causalen Zusammenhangs ihrer Angaben mit jenen Aeusserlichkeiten, ist ihr jedwede Berechtigung entzogen, als historische Quelle verwerthet zu werden. Unser Resultat ist also nur ein negatives; die Untersuchung selbst aber war nothwendig, um über diesen nicht unwichtigen Punkt der Geschichte der gallischen Concilien zur Gewissheit zu kommen; denn die Bestimmtheit, mit der jene recht alten Angaben auftreten, verbunden mit der Verstärkung, die ihre Glaubwürdigkeit durch manche, oben des weiteren dargelegte Umstände erhielt, konnte leicht dazu verleiten, sich ihrer zu bedienen<sup>1</sup>. Wenn nun auch erwiesen wurde, dass dies unzulässig ist, so folgt daraus noch nicht der Rückschluss, dass alle die betreffenden Angaben selbst unmöglich sind und dass die genannten Personen wirklich gar keinen Antheil an der Feststellung der bezüglichen Concilienbeschlüsse haben; nur müssen wir sie nun nicht mehr deshalb verwerthen, weil eine so alte Quelle, wie die Adnotatio, sie hat, sondern ganz abgesehen davon, dass sie in der Adnotatio stehen, dürfen wir sie annehmen, soweit sie sich in der obigen Untersuchung als sachlich möglich oder wahrscheinlich, in einzelnen Fällen sogar als fast sicher herausgestellt haben. Es ist also zwischen der Adnotatio als solcher und ihren Angaben zu scheiden; die Adnotatio ist werthlos und ihre Angaben — hätten wir für sie nichts als eben die Erwähnung in dieser Quelle — wären es auch; sie sind dies aber grossentheils nicht, weil sie auch ganz losgelöst von der Quelle in sich selbst die Berechtigungsgründe enthalten; denn wenn wir den umgekehrten Weg gingen und gestützt auf sonst bekanntes versuchen wollten, zu ermitteln, wem wohl eine leitende Rolle zuzuerkennen sei, würden wir mehrfach auf eben jene Namen kommen, die wohl zufällig in der Collectio Andegavensis aus der Zahl von Unterschreibenden besonders hervorgehoben sind und so die Entstehung der Adnotatio ermöglichten. Ob für die Nennung gerade jener Namen in der Coll. Andeg. besondere Gründe ausschlaggebend waren, ist nicht zu sagen; es sind Namen aus verschiedenen Theilen Galliens, so dass sich keine Bevorzugung eines besonderen Gebietes zeigt. Die auffälligsten Angaben betrafen die Bischöfe von Rennes und Angers, und beides sind ja benachbarte Bisthümer, doch wird durch die anderen Fälle ein Gegengewicht gebildet; denn von den übrigen

---

<sup>1</sup> 'Cañ Arlatinš in uyasinsō uico Hera I' (Vind. fol. 14 col. 2, Sangall. p. 72); den Uebergang zur Form 'ortinsico' der Adnot. bietet der Cod. Burgund. in seinem 'ortinsino'. 1) So ist es z. B. in c. 3 der historischen Zusammenstellung geschehen, welche Bolland in den Acta Sanct. Boll. 3. Febr. I p. 365 über Philipp von Vienne giebt.



betreffen Arles allein acht Nennungen mit fünf Namen, wobei aber etwaige provinzielle Bevorzugung umsoweniger anzunehmen ist, als es sich um Leute wie Caesarius und Hilarius handelt. Die Absicht der Bevorzugung jener zwei nordwestgallischen Bischöfe ist aber auch ausgeschlossen, da wenigstens Albinus ja auch bei Orleans V in den Subscriptionen mit aufgeführt ist, ohne dass auch da (wie bei Orleans III) sein Name vorangestellt wäre. Ausser bei Arles könnte man ferner auch bei Autun eine gewisse Begünstigung vermuthen wollen; denn die Beschlüsse des unter Leodegar abgehaltenen Concils sind nur in der Coll. Andeg. (und der erst von dieser abgeleiteten Herovalliana) überliefert, und zwar treten sie hier anders auf als die sonstigen Concilienexcerpte; während nämlich letztere, wie oben erwähnt, an den bezüglichen Stellen den einzelnen Titeln einverleibt werden, tritt das erhaltene Stück des leodegarischen Concils als ein zusammenhängendes Ganzes, als Titel für sich, auf, obwohl bei der sonstigen Gepflogenheit der Compilation auch seine Bestimmungen ihrem Inhalt nach an verschiedenen Stellen vertheilt aufzunehmen gewesen wären. Doch eben der Umstand, dass so verschiedene Namen (Arles, Autun, Rennes, Angers) sich die Ehre besonderer Hervorhebung streitig machen können, verhindert uns, für einen uns zu entscheiden: kein Gebiet, kein Name unter den genannten hebt sich mit solcher Bestimmtheit aus der Reihe der anderen hervor, dass daraus ein Schluss auf den etwaigen Entstehungsort der Sammlung gezogen werden könnte<sup>1</sup>.

Ueber die nähere Heimath der Adnotatio lässt sich ebenso wenig etwas sicheres ermitteln, wie bei der Coll. Andeg.; sicher ist wohl nur (nach den vorhandenen Concilien), dass sie in Gallien entstand. Ebenso fehlen über die Zeit der Entstehung genauere Kriterien, so dass wir nur die Zeitgrenzen ungefähr bestimmen können. Das jüngste in der Adnot. II erwähnte Concil ist Mâcon II vom Jahre 585, und wenn wir die Liste der Coll. Andeg., die ja der Adnot. zu Grunde liegt, also älter sein muss als Adnot. II, mit dazu nehmen, das Concil von Autun ungefähr um 670 (in die Adnot. ist dies ja nicht mit herübergenommen); da aber die drei Adnotationen zusammengehören (in fast allen Hss. erscheinen sie alle drei vereint, in den Pseudoisidor-Codices wenigstens stets die ersten zwei, s. oben), wohl gleichzeitig entstanden sind und von einem Verfasser bez. Redactor, herrühren, so dürfen wir auch die chronologischen Daten der andern beiden mit herbeiziehen. Das jüngste Concil der Adnot. I ist das sechste allgemeine

1) Den Namen 'Sammlung der Hs. von Angers' (kürzer Coll. Andeg.) hat ihr Maassen nur verliehen, weil der ältesten Benutzung bei Sirmund eine Hs. von Angers zu Grunde lag.

Concil zu Constantinopel vom Jahre 680, und der letzte Papst, dessen Schreiben in der Adnot. III (de decret.) erwähnt sind, ist Gregor II. 715—731; also vor der Mitte des achten Jahrhunderts kann letztere Zusammenstellung nicht gemacht, daher wohl auch die beiden anderen nicht entstanden sein; wir werden somit ihre Entstehung in die zweite Hälfte des achten oder in den Anfang des neunten Jahrhunderts zu setzen haben, da (wie oben im einzelnen angegeben) bereits aus dem neunten Jahrhundert einige Handschriften vorhanden sind und deren Zahl schon im zehnten Jahrhundert nicht unbeträchtlich ist.

### Bemerkungen über den Sprachgebrauch einzelner Concilien.

Es kann hier nicht der Zweck der folgenden, kurzen Bemerkungen sein, in irgendwie umfassender Weise den Sprachgebrauch behandeln zu wollen; sondern es sei nur auf einige wenige Punkte hingewiesen, die zu den vorausgeschickten Untersuchungen in Beziehung stehen. Wenn es bestimmte Leute sind, die jeweilig auf die Abfassung der Canones einen massgebenden Einfluss ausüben (und die Wahrscheinlichkeit hiervon ergab sich, abgesehen von den an sich haltlosen Angaben der Adnot. de synodis, aus den historischen Untersuchungen), so müssen sich auch innerhalb einzelner Concilien gewisse sprachliche Eigenthümlichkeiten erkennen lassen, obgleich wir eine vollkommen deutliche Ausprägung der Individualität des Haupturhebers aus sachlichen Gründen nicht erwarten dürfen: die ganze Stilisierung der Beschlüsse war ja durch die Sprache der Bibel, der Kirchenväter und besonders früherer Concilien sehr stark beeinflusst. Und manche Eigenheiten sind in der That ersichtlich. Beispielsweise wähle ich für einige Concilien den Gebrauch der Ablativi absoluti mit dem Namen Gottes. Die Namen Gott und Christus werden mit Participien oder Adjectiven als Ablativi absoluti gebraucht, und zwar in einigen Concilien beides gemischt, ohne besondere Bevorzugung des einen, so in Orleans II (Deo propitio, Deo auxiliante, Tours II (Christo auspice, D. propitio, D. propitiante, auxiliante Christo) u. a.; andere hinwieder verfahren scharf sondernd, so finden sich nur Adjectiva in Carpentras nebst Synodalschreiben (D. propitio dreimal, medio zweimal), dagegen nur Participia in Orange II (D. propitiante zweimal, Creatore non adiuvente, Christo auxiliante et cooperante), Paris III (Christo opitulante zweimal, C. propitiante), Chalon (Deo propitiante, connivente Domino, auxiliante Domino Christo). Während sich bisweilen diese Ablative recht häufen

(besonders in dem kurzen, einzigen Canon nebst Synodalschreiben von Carpentras fünfmal), fehlen sie anderwärts gänzlich, so trotz ziemlicher Länge in Auxerre, oder sind nur sehr spärlich angewandt, wie in Orleans I, III, Clermont; bisweilen zeigt sich sogar innerhalb eines Concils auffällige Verschiedenheit; so finden sich in den ersten 22 zum Theil langen Canones von Orleans V nur zwei Fälle, in den zwei letzten, kurzen Canones dagegen fünf, so dass man sich fast versucht fühlen könnte, darin die Spuren der Mitwirkung anderer Leute bei der Redigierung der Beschlüsse zu erblicken.

Auch hinsichtlich des sonstigen Wortgebrauches lassen sich noch verschiedene andere Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Concilien oder in zusammengehörigen Gruppen nachweisen, die wohl auf die besondere Ausdrucks-, bezüglich Schreibweise des betreffenden Urhebers zurückzuführen sind. Für die Haupturheberschaft eines Einzelnen ist es entschieden als beglaubigender Umstand aufzufassen, wenn die ihm zugeschriebenen Concilien gerade in sprachlichen Wendungen, in der Wahl gewisser Worte Uebereinstimmung zeigen. Es sei auch hier ein Beispiel herbeigezogen. Dem Priscus von Lyon wurden, wie wir sahen, Mâcon I, II und Lyon III zugeschrieben. Was Mâcon II betrifft, so steht es sprachlich den beiden anderen weder fern noch nahe; es findet sich manches übereinstimmende, aber auch manches dem Wortvorrath der anderen fremde Wort, so dass wir aus ihm nichts für unsere Frage entnehmen können. Sehr eng sind dagegen die Berührungen zwischen Mâcon I und Lyon III, wie folgende Nebeneinanderstellungen zeigen werden:

Lyon III, 3: Puellae vero, quae conniventia parentum suorum se voluntarie dedicaverint . . . . . . . . . . se de eodem monasterio subtraxerint . . . . . . . . . . saeculi delectationes . . . . .  a communionis gratia segregentur, viaticum tamen illis miserationis intuitu praebeatur.  Lyon III, 1: . . . . . beatissimorum patrum statuta reminiscentes huius tituli definitione sancimus, ut nullum . . . . .	Mâcon I, 12: De puellis vero, quae se Deo voverint . . . . . voluntarie aut parentibus suis rogantibus . . . . . I, 19: . . . . . de puellis quae se . . . . . aut parentum aut sua voluntate dedicaverint . . . . . 19: se possit de intra monasterii sui septa subtrahere . . . . . 12: illecebras saeculi, 19: voluptatibus saeculi . . . . . 12: . . . . . a communionis gratia suspendantur, ita tamen, ut . . . . . viaticum illis miserationis intuitu non negetur. Mâcon I, praef.: prisca patrum statuta sancientes . . . . . 9: speciali definitione sancimus, ut nullus . . . . .
---	--

1: quod si . . . infans natus patuerit, ab officii gradu priventur.

Lyon III, 6: Ut illis [leprosis] per alias civitates vagandi licentia denegetur . . . . . leprosi qui intra territorium civitatis . . . videntur consistere . . . . .

und eine Anzahl einzelner Wendungen und Worte, wie:

Lyon III, 1: post acceptam benedictionem . . . . .

3: extra captivitatis incursum . . . . .

5: praeter infirmitatis incursum . . . . .

comiventia (Genehmigung) Lyon III, 3 und Mâcon I, 17, contubernium (Ehe) Lyon III, 1 und Mâcon I, 11, wobei die Uebereinstimmung zahlreicher Worte, die dem conciliaren Sprachgebrauch auch sonst angehören, nicht erwähnt ist, da obige Belegstellen genügende Beweiskraft besitzen.

19: licet priori titulo legatur definitum . . . . . sancimus, ut . . . . .

Mâcon I, 11: quod nati filii prodiderunt . . . . . omni dignitate privabitur.

Mâcon I, 14: Ut Iudaeis . . . per plateas aut forum deambulandi licentia denegetur . . . . .

16: Iudaeos per civitates aut municipia consistentes . . . . .

Mâcon I, 11: benedictione percepta . . . . .

16: aut captivitatis incursum . . . . .

## Zur Vita S. Melanii.

(Zu S. 32.)

In dem Aufsatz über die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien ist bei Gelegenheit der Urheberschaft des heiligen Melanius von Rennes des interessanten Zeugnisses gedacht worden, welches seine Lebensbeschreibung bietet. Da eine Neuauflage der Vita nicht vorliegt, war ich auf den Text beschränkt, den Bolland in den Acta Sanctorum (6. Jan. I p. 323) bietet. Es ist jedoch einzuräumen, dass gerade einige jener interessanten Angaben nicht allen Hss. angehören. Bolland bezeichnet die von ihm benutzten Hss. nicht genau genug; bei Potthast ist nur eine einzige verzeichnet, die an diesen Stellen nicht unbeträchtlich vom Drucke abweicht. Es ist eine ehemalige Reichenauer Hs., jetzt der Cod. Carlsruhensis fol. 69. VII. 18 (LXXXIII) saec. X—XI in. fol., der auf den am Schluss angehefteten und dabei in Verwirrung gerathenen fol. 165—169 die Vita von einer Hand des XI. Jahrhunderts enthält. Näheres über den Codex beizubringen ist hier nicht nöthig, da die

Edition der Vita bevorsteht<sup>1</sup>; es soll nur einiges sachliche über die Vita selbst bemerkt werden. Im allgemeinen ergibt sich, dass die bollandische Vita (= B) nicht die ältere ist, aus ihrer Sprache. Während sich die Vita im Carlsruhensis (= A) durch verhältnismässig kurzen und schlichten Ausdruck auszeichnet, erhebt sich B durchgängig zu schwülstiger Weitschweifigkeit und stellt sich als eine stilistische Ueberarbeitung der einfacheren Gestalt dar; denn dass diese zu Grunde liegt, ergibt sich aus dem vielfach übereinstimmenden Wortlaut und dem Inhalt, der sich fast gänzlich deckt; dass zwei Wunder und einige Expectorationen allgemeineren Inhalts mehr in B enthalten sind, spricht gleichfalls dafür, dass B eine Erweiterung von A, nicht umgekehrt A eine Kürzung von B ist; denn in der hagiographischen Literatur des Mittelalters ist es die regelmässige Erscheinung, dass in späteren Bearbeitungen noch Wunder hinzugefügt, nicht aber weggelassen werden. Die Annahme Bolland's, die Vita sei gleichzeitig (die von Rivet nur wenig modificiert wurde), lässt sich also nicht halten; auch innere Gründe lassen sich ferner dagegen anführen. In c. II §. 6 heisst es: '[Clodovaeus] Dei servos, cuiuscumque fuissent ordinis, condigna reverentia honorabat', ein Zusatz, der mit Recht in A fehlt; denn er entspricht nicht den wirklichen Verhältnissen des sechsten Jahrhunderts<sup>2</sup>. Eine

1) Eine unvollständige Beschreibung giebt Abel im Archiv XI p. 782. 783. Durch Herrn Dr. Krusch auf den abweichenden Text aufmerksam gemacht, habe ich die Hs. selbst eingesehen und fühle mich für gütige Uebersendung des Codex und Vermittlung der Benützung der Direction der Grossherzogl. Hof- und Landesbibliothek in Carlsruhe und Herrn Prof. Dr. Schnorr von Carolsfeld, Vorstand der königl. öff. Bibliothek zu Dresden, zu Dank verpflichtet. 2) Wenn auch das sechste Jahrhundert schon verschiedene Mönchsregeln kannte und auch in Gallien selbst deren mehrere entstanden waren (wie die Regel des Caesarius von Arles, des Aurelianus von Arles, des Ferreolus von Uzès, die von Agaunum u. a., vgl. Concil. Gall. ed. Maurin. I, col. 804. 810. 1046. 1075. 1124. 1247. 1346, von denen aber auch nur die des Caesarius noch in Chlodovechs Zeit gehören kann), so waren das doch nur rein locale Institutionen, die von den betreffenden Verfassern nur für ein bestimmtes Kloster gegeben wurden; von Orden kann ein Schriftsteller des VI. Jahrh. noch nicht sprechen; diese straffere Organisation des Mönchthums entwickelte sich nur allmählich und das Bestehen verschiedener, von einander streng gesonderter Orden gehört erst viel späteren Zeiten an. Für die vollkommene Freiheit der einzelnen Klöster in dieser Hinsicht spricht z. B. gerade der Umstand, dass, wenn bei Neugründungen eine anderswo bewährte Regel eingeführt wurde (wie in Radegundens Kloster zum heiligen Kreuz zu Poitiers die des Caesarius, im Kloster S. Marcell zu Chalon die Agauensregel, vgl. a. a. O. col. 1192 und 1294), dies ein freier Entschluss des Stifters oder dessen, der die kirchliche Einrichtung leitete, war und ein völlig localer, innerer Vorgang blieb, durch den in diesen Zeiten noch kein engeres Band zwischen den beiden Stätten gebildet wurde, geschweige

andere Stelle, die in Bolland's Text sachliche Schwierigkeiten bot, war die von der Heilung des 'Veneterkönigs' Eusebius und seiner Tochter Aspasia. Ein derartiger König ist aber sonst durchaus unbekannt, nirgends findet sich auch nur ein Anknüpfungspunkt für diese Persönlichkeit. Es könnte ja noch die Möglichkeit angenommen werden, dass man es mit einem Häuptling (Gaukönig) zu thun habe, wie es deren in jenen Zeiten selbst im Frankenreich gab, bis Chlodovech sie vernichtete, denen von den Schriftstellern oft der Königstitel beigelegt wird<sup>1</sup>. Doch unvereinbar damit sind dann immer die beiden Namen, denn in der Bretagne finden sich bei den einheimischen Dynasten durchaus einheimische Namen. Auch hier giebt uns A ein sehr einfaches Lösungsmittel. An der ersten Stelle (Boll. V, 24) heisst Eusebius zwar rex, aber beachtenswerther Weise ohne Landesbezeichnung, an der zweiten Stelle dagegen (25) dux, und dies ist das richtige; das erste rex ist wohl nur ein Versehen des Schreibers (und durch ein ähnliches Versehen, wenn wir nicht etwa eine absichtliche Ausschmückung der späteren Recension darin zu sehen haben, mag der Titel auch in B erklärt werden). Damit löst sich jede Schwierigkeit; wir haben einen jener duces, die uns im sechsten Jahrhundert so zahlreich in allen Gegenden des Frankenreichs begegnen, und sind nicht mehr genöthigt, ihn für einen eingeborenen Bretonen zu halten, womit sein und seiner Tochter klassischer Name seine Erklärung findet<sup>2</sup>.

Nun liegt die Frage nahe, ob nicht A eine zeitgenössische Redaction sein könne. Doch auch diese Vermuthung muss zurückgewiesen werden, da uns eine Stelle des Textes ein

denn, dass von geschlossenen Congregationen im Sinne der späteren Orden zu reden wäre. Vgl. auch Löning I p. 342, II p. 368. Auch aus Ruinart's Apologia missionis S. Mauri (Mabillon Annal. ord. S. Bened., Paris 1703, tom. I p. 629 ff. als Appendix I), worin gegen damals schon auftauchende Anfechtungen die Wahrheit der Tradition vertreten wird, dass die Benedictinerregel seit der Mitte des 6. Jahrhunderts in Gallien Fuss gefasst habe, geht, selbst wenn man die Mission S. Maurus und ihre Erfolge als wahr annehmen wollte (was sie nicht ist), nichts hervor, was auf das Vorhandensein eines zusammenhängenden Ordens schliessen liesse.

1) Eine ähnliche, bedenkliche Fürstlichkeit ist z. B. auch der 'König' Basinus in der Vita S. Basini, vgl. Zeitschrift des Ver. f. Thüring. Gesch. zu Jena, Bd. XI (N. F. III) p. 298. 301 und XII (IV) p. 94. 96.

2) Als Zeugnis kann ein Blick in das Namenregister des I. Bds. der Script. rer. Merov. (MG.) dienen, z. B. als duces Asclapius (Greg. Hist. Franc. VI, 19 p. 261), Desiderius (VI, 12 p. 257), Ennodius (VIII, 26 p. 340), Nicetius (VIII, 30 p. 344) u. a., als comites Eulalius, Eunomius, Firminus, Georgius, Hortensius, Palladius, Peonius, Salustius, Iustinus, Venerandus u. a., in mehreren Fällen auch als Befehlshaber selbständiger Truppenabtheilungen auf eigenen Expeditionen, wie hier Eusebius. Die Zahl klassischer Frauennamen ist fast noch grösser.

Zeugnis für jüngeres Alter liefert. Die Stelle, in welcher von Melanias' Thätigkeit auf dem ersten Concil von Orleans gesprochen wird (vgl. oben S. 32), entspricht in B sachlich wohl den Angaben der Adnotatio de synodis (oben S. 28), nicht aber textlich, und gerade an dieser hochwichtigen Stelle gewährt A einen ganz andern Wortlaut:

Adnot. de synodis:

XVIII. Octava decima item Aurelianensis, in qua patres XXXI statuerunt canones, quorum auctor maxime Melanias Redonensis episcopus extitit.

Cod. Carlsruh. fol. 165' col. 1: Sinodum vero in Aurelianense civitate XXXII episcoporum congregavit, qui canones statuerunt, quorum auctor maxime sanctus Melanias praedicator Redonensis episcopus extitit, sicut etiam in prefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum.

Der Verfasser der Vita hat also die Stelle aus der Adnotatio herübergenommen<sup>1</sup>, muss also geschrieben haben, als diese schon bekannt war; da wir aber deren Entstehung dem 8.—9. Jahrhundert zuzuweisen haben, ergibt sich als Zeitgrenze, vor welcher die Vita nicht entstanden sein kann, das 9. Jahrhundert. Im letzten Abschnitt heisst es in A, fol. 168' col. 2: 'Pervenit vir Dei Melanias cum magna iocunditate cum sociis suis iam dictis usque in locum, ubi nunc est adoratus: sepultusque est cum magno honore a discipulis suis in loco iuxta praedictam urbem, in qua modo requiescit, ubi eius meritis et orationibus multa praestantur beneficia hominibus usque in presentem diem'<sup>2</sup>. Der Verfasser kannte demnach die Grabstätte und wusste, dass noch fortgesetzt bis in seine Zeit daselbst Wunder erfolgten sollten; er lebte also entweder selbst in der Nähe, oder hatte wenigstens am Orte selbst Erkundigungen eingezogen. Dürfen wir nun mit diesem Zeugnis, dass zu des Verfassers Zeit der Körper noch zu Rennes bewahrt wurde, die Notiz verbinden, dass er im Jahre 853, als die Normannen die Bretagne verheerten, von Rennes nach Bourges geschafft wurde, so müsste die Vita, da der Verfasser keine Störung des Aufenthalts in Rennes berührt, vor dieser Translation entstanden sein, und wir hätten etwa den Anfang des 9. Jahr-

1) Das Gegentheil, dass der Verfasser der Adnotatio die Vita benutzt und nach diesem Muster dann auch alle andern 23 Adnotationsangaben angefertigt habe, wäre zu absurd, um überhaupt angenommen werden zu können und fände übrigens seine Widerlegung durch das, was oben über die Entstehung und die Grundlagen der Adnot. dargelegt ist.  
2) Vgl. dazu auch f. 166' col. 1 [Boll. III, 8]: 'Cuius [eines geheilten Gelähmten] etiam progenies usque in hodiernum diem sanctum eius custodit sepulcrum' etc.

hunderts als Entstehungszeit der Form, die A darstellt, anzunehmen<sup>1</sup>. Die Worte, die in A auf die obige Adnotatiostelle folgen 'sicut etiam in prefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum', finden sich auch in B und machten dort Schwierigkeiten, da sie jeder wirklichen Grundlage entbehren (vgl. oben S. 32). Nachdem aber der Zusammenhang zwischen dieser Stelle der Vita und der Adnotatio aufgeheilt ist, löst sich auch die Schwierigkeit dieser angeblichen Vorrede des Concils. Dass es eine solche Praefatio nicht giebt und überhaupt wohl kaum je gegeben hat, ist in der früheren Abhandlung des weiteren ausgeführt; nahe liegt nun die Vermuthung, dass die Worte rein äusserlich auf die Stelle desjenigen Codex gehen, woher der Schreiber der Vita die Angabe von der Autorschaft des Melanius entnahm. Es ist oben gezeigt worden, dass die Adnotationen in den meisten Fällen am Anfang der Codices den betreffenden Conciliensammlungen vorausgeschickt waren als passende allgemeine Einleitung zum Inhalt des jeweiligen Codex, obschon sie zu demselben nicht in Beziehung standen. Ebenso werden die Adnotationen auch in dem Conciliencodex, in dem der Schreiber der Vita S. Mel. sie benutzte, am Anfang gestanden haben (was für ein Codex das war, ist bei der sehr grossen Menge von Hss., die die Adnot. aufgenommen haben, nicht zu ermitteln). Er hielt sie für die wirkliche Vorrede der folgenden Sammlung, in welcher auch Orleans I sich mit befand, und fügte daher als Quellenangabe, woher er die Notiz von der Autorschaft des Melanius habe, bei 'sicut . . . . insertum'; in pref. concilii (also speziell Orleans I) konnte er sagen, denn auch dies war ja in der ganzen Conciliensammlung mit inbegriffen, und er hebt dies hervor, da dasselbe allein für ihn in Betracht kam. Als eine Interpolation erweisen sich ferner in B die schwierigen Worte an derselben Stelle (II, 7) hinter den eben besprochenen: 'Quanta vero vel qualia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, . . . . quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requirat et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias animadvertet huius sanctissimi viri verba . . . . futuras iugulasse versutias'. Was die descriptio concilii sein soll, ist unklar, und weder in der wirklichen Vorrede des Concils, noch im Texte selbst, noch in den Adnotationen findet sich auch nur die leiseste Spur, welchen einzelnen Urhebern die einzelnen Canones zuzuschreiben sind. In der

---

1) Ueber die Translation vgl. Baillet, Les vies des Saints tom. I (fol. Paris, 1724) col. 89; ferner Bolland, Praefatio p. 327 n. 6. Die Stelle in B (V, 29) 'more freudentium patrum nostrorum Britonum', aus welcher hervorging, dass der Verfasser selbst ein Bretone sei, fehlt in A.



That fehlt nun auch in A diese Angabe vollständig, denn es heisst hier nur (fol. 165' col. 2): 'Quanta enim et qualia capitula ibidem sunt statuta canonica (also überhaupt festgesetzt, nicht speziell ab ipso sancto), in eodem concilio conscripta reperiuntur', d. h. einfach 'die Beschlüsse sind im Texte des Concils aufgezeichnet'; also keine Andeutung, dass irgendwo die Namen der Verfasser oder Antragsteller den betreffenden Canones beigeschrieben wären. Statt der Bezeichnung 'consiliarius' des Königs Chlodovech, die B in den dem Concilsabschnitt (II, 7) vorausgeschickten Worten dem Melanius beilegt, finden wir in A 'familiaris'; ich hebe diesen Punkt noch mit hervor, weil dieser Titel 'consiliarius' (gegen den sprachlich ja an und für sich nichts einzuwenden ist)<sup>1</sup> der Anlass gewesen ist, Melanius für den Kanzler Chlodovechs zu halten, ein Anachronismus, der keine Widerlegung verdient<sup>2</sup>. Ausser den beiden Formen des Textes, die A und B darstellen<sup>3</sup>, haben wir noch eine dritte (C) bei Vincentius von Beauvais im *Speculum historiale*. Da unter den von Vincentius gegebenen Bruchstücken sich auch der Abschnitt über Melanius' Thätigkeit auf dem Concil von Orleans befindet, muss auch über diese Form einiges wenige bemerkt werden. Vincentius' Text steht in der Hauptsache A sehr nahe, d. h. in Fällen, wo A und B abweichen, deckt sich C mit A (oder nähert sich diesem wenigstens), wie eine Vergleichung beider Texte ergibt; in einigen wenigen Punkten bietet C jedoch auch Eigenthümlichkeiten von B, so dass wir hier eine in der Mitte zwischen A und B, aber A weit näher als B stehende Form

1) Genau zur selben Zeit, in welche nach der Vita diese engen Beziehungen des Bischofs zum Frankenkönig zu verlegen sein würden, d. h. in die erste Decade des 6. Jahrhunderts, wird uns ein 'consiliarius' im Frankenreiche von Gregor von Tours genannt, der consiliarius Farro am Hofe des fränkischen Theilkönigs Ragnachar von Cambray, vgl. *Hist. Franc.* II, 42 SS. rer. Merov. I p. 105. 2) Vgl. *Franc. Lanovius, De sanctis Franciae cancellariis syntagma historicum* (Paris. 4. 1634) p. 1—6 nach den Vermuthungen früherer (s. p. 5); er trägt nicht das mindeste Bedenken, daraufhin zu behaupten, dass Chlodovechs Schreiben an die Bischöfe des Concils von Orleans und was man sonst von Schriftstücken unter Chlodovechs Namen habe, von Melanius herrühre. 3) Einzelne Stücke der Vita hat in seinen *Hist. Franc. Script.* auch Duchesne aufgenommen, dessen erster Bd. 1636, also vor Bolland's Druck, erschien; sein Text stimmt aber (bis auf wenige von Bolland richtig angegebene, unwesentliche Abweichungen) mit B überein; über seinen Cod. giebt Duchesne nichts an. — Vor Bolland und Duchesne erschienen ferner Lanovius und die von diesem benutzten älteren Werke; da diese den Melanius, wie erwähnt, zum Kanzler Chlodovechs machen, so ist wohl die Vermuthung nicht zu gewagt, dass auch ihnen nicht bloss etwa des Vincentius' Text vorlag, dessen Ausdruck 'familiaris' sie nicht zu jener Annahme führen konnte, sondern ein handschriftlicher Text, der wie B 'consiliarius' hatte; irgendwie näheres ist jedoch hierüber nicht zu ermitteln.

haben. Ich gebe zum Beleg im folgenden eine Gegenüberstellung der Angaben aller drei Formen, die sich auf die uns hier näher berührenden Punkte beziehen, nämlich auf das Verhältnis des Melanias zu Chlodovech und seine Thätigkeit auf dem ersten Concile von Orleans<sup>1</sup>.

Acta Sanctor. (Bolland). land).	Vincent. Bellov. Spec. list. l. XXI. cap. XXIII.	Cod. Carlsruhensis. fol. 165' col. 1.
II, 6. His et huiusmodi virtutibus polens Clodovaeo regi Francorum fit cognitus et eius strenuus efficitur consiliarius.	Prima synodus a Francis hoc tempore iussu Clodovei regis Aurelianis habita est, in qua multa decernuntur ecclesiae utilia. Hanc synodum 32 episcoporum congregavit sanctus Melanias, qui regi Clodoveo familiaris erat, fuitque auctor canonum ibi promulgatorum, sicut in praefatione eiusdem synodi legitur. Ex cuius decretis sunt ista . . . (can. 26. 27. 28. 30. 31) . . . Haec et alia plura ibidem ecclesiae utilia, ut dictum est, auctore sancto Melanio Rhedonensi decreta sunt.	In tantum fama eius crevit, ut etiam Clodoveus, rex Franchorum, eum sibi familiarem faceret. . . . . Sinodum vero in Aurelianense civitate XXXII [f. 165' col. 2] episcoporum congregavit, qui canones statuerunt, quorum auctor maxime sanctus Melanias praedicator Redonensis episcopus extitit, sicut etiam in praefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum. Quanta enim et qualia capitula ibidem sunt statuta canonica, in eodem concilio conscripta re-
II, 7. Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum XXXII episcoporum, quorum omnium in refellendis haereticorum obiectionibus atque in constituendis catholicae fidei sanissimis sententiis, sicut in praefatione eiusdem concilii habetur insertum, sanctus Melanias Rhedonensis episcopus, velut quidam strenuus signifer enituit. Quanta vero vel qua-		

1) Uebereinstimmungen zwischen B und C, die nicht auch A gemeinsam wären, finden wir in diesem Abschnitt nicht; doch eine Spur des Zusammenhanges von C mit B ist darin zu erblicken, dass C wirklich mehrere der Canones abgekürzt mit aufgenommen hat (es sind, wie angegeben, Stücke von c. 26. 27. 28. 30. 31), also der Angabe von B entspricht, dass einzelne Canones besonders dem Melanias zugeschrieben seien, wovon sich in A keine Andeutung findet, so dass hierbei C nicht lediglich von A abhängig sein kann; eine weitere Uebereinstimmung zwischen B und C findet sich im Wunder der Gefangenenbefreiung bei Melanias Bestattung, wo A hat (fol. 168' col. 2): 'divisa est turris media contra meridiem et liberati sunt, qui tenebantur in carcere', B (VI, 33): 'scissa est turris, quae erat ex lapidibus, a summo usque deorsum, et soluti sunt a vinculis et liberati, qui tenebantur in carcere', C: 'et statim divisa est turris in duas partes a summo usque deorsum, et sic liberati sunt' (also in BC übereinstimmende Anlehnung an Evang. Matth. 27, 51, Marc. 15, 38).

lia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, quamque fuerint Spiritu sancto profitente ab omni falsitatis errore eliquata, quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requirat, et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias, animadvertet huius sanctissimi viri verba non solum praesentes inimicorum Christi fallacias, sed etiam quandoque futuras, Spiritu providente, iugulasse versutias.

I, 2: Fuit igitur praedictus episcopus Melanius admirandae sanctitatis, de parochia Venetensi, ex nobilissimis parentibus oriundus. Qui in fundo qui Placio vocatur nutritus, quamvis emerit nobilitate generis, supereminebat tamen nobilitate fidei . . . . .

I, 3: Fuit autem forma praecipuus, corpore castus, mente devotus . . . . .

II, 6: Pauperes quoque eius consilio abundantissime sustentans, Dei servos, cuiuscumque fuissent ordinis, condigna reverentia honorabat.

cap. XXIV.

Fuit autem sanctus Melanius de Venetensi parochia, de villa Placio, nobilis genere, forma praecipuus, corpore castus; cuius consilio rex Clodoveus pauperes alebat et sanctos honorabat.

periuntur, quae etiam utilia omnibus scire volentibus et necessaria esse perspicuum est.

fol. 165 col. 2.

Fuit igitur praedictus episcopus nobilis genere sed nobilior fide . . . . . Erat enim de Venetensi paroechia ex progenie oriundus ex nobilissimis parentibus, in palatio nutritus. Fuit autem forma praecipuus, corpore castus, mente devotus . . .

fol. 165 col. 1.

Pauperes vero eius consilio alebat [scil. Clod. rex], Dei servos honorabat . .

Aus den bei Bolland erwähnten spärlichen Varianten scheint hervorzugehen, dass der von ihm benutzte Codex S. Mariae de Ripatorio der Textform von A nahesteht (vgl. die Lesarten §. 10: 'in specie tauri habens cornua', 21: 'Andegaviso', 25: 'de Venonica civitate', 25: 'de oratorio suo', 26: 'ad suos discipulos alendos', die sich mit denen von A ganz oder ziemlich decken), in einigen Punkten aber sowohl von A als von B abweicht (25: AB 'cum paucis monachis' [A 'de monachis'], Rip. 'cum suis clericis et quibusdam discipulis', 25 zu Cambliciacus der Zusatz: 'ubi castrum situm est, qui vocatur Marciacus', der wohl irrig aus §. 10 entnommen ist und in A und B übereinstimmend fehlt).

---

### III.

Abfassungszeit und Entstehungsweise

der

Chronik Thietmars.

Von

F. Kurze.

---



## I.

Ueber die Frage nach der Zeit, in welcher Thietmar sein Geschichtswerk verfasste, hat sich Bethmann in einer längeren Bemerkung zu Lappenbergs Vorrede vor dessen Ausgabe in den MG. SS. III S. 727 ausgelassen und hat in verschiedenen Stellen des Werkes direkte Hinweisungen auf die Abfassungszeit zu finden geglaubt. In I c. 7 sagt Thietmar, dass 'in hoc anno' die Markgräfin Liutgard gestorben sei, als deren Todestag er in VI c. 51 den 13. November 1012 angiebt. In VI c. 39 spricht er von bösen Prophezeiungen und sagt im Hinblick auf die in VI c. 48 erzählte Niederlage vom 20. Aug. 1012, sie seien 'in hoc anno' in Erfüllung gegangen. In VI c. 57 gedenkt Thietmar vorausgreifend des Schadens, den die Annahme der scheinbaren Unterwerfung Harduins dem Könige später gebracht habe, womit nur der Ueberfall der Stadt Vercelli gemeint sein kann, der nach VII c. 3 im April 1014 von Harduin gemacht wurde. Daraus hat Bethmann gefolgert, dass I c. 7 und VI c. 39 im Jahre 1012, VI c. 57 aber erst nach dem April 1014 geschrieben worden sei, und hat weiter geschlossen, dass Thietmar den grösseren Theil seines Werkes bis über die Mitte des sechsten Buches im Jahre 1012, den Rest erst nach einer längeren Unterbrechung vom Jahre 1014 ab verfasst habe. Dazu schien sehr wohl zu passen, dass es in den zwischen dem sechsten und siebenten Buche eingelegten Versen heisst:

'nunc sunt bissemi, quod regno prefuit, anni',

denn sonach müsste diese Stelle im Jahre 1014 geschrieben sein.

Indessen hat schon Strebitzki<sup>1</sup> dagegen geltend gemacht, dass Thietmar unmöglich in der kurzen Zeit von kaum vier Wochen, die ihm nach dem Tode der Liutgard im Jahre 1012 zu ruhiger Arbeit übrig blieb, seine Chronik bis weit in das sechste Buch hinein schon fertig gestellt haben könnte. Ganz unerklärlich wäre auch die nach so angestrenzter hastiger Arbeit eingetretene Ruhepause von mehr als eines

1) Strebitzki, Zur Kritik Thietmars, Forschungen XIV, 349—66.

Jahres Länge. Freilich bestätigt sich Strebitzkis Vermuthung, dass die Stelle in I c. 7 späterer Zusatz sei, bei Vergleichung der Handschrift nicht; eine andere Lösung bietet aber die Beobachtung, dass im Sprachgebrauche Thietmars das Demonstrativpronomen fast nie einen Hinweis auf die räumliche oder zeitliche Gegenwart des Erzählers enthält, sondern gewöhnlich nur die Person oder Sache, den Ort oder Zeitpunkt bezeichnet, von welchem in dem betreffenden Zusammenhange zuletzt die Rede war. So heisst also 'in hoc anno' in VI c. 39 nicht 'in dem Jahre, in welchem ich dies schreibe', sondern 'in dem Jahre, in welchem das Unglück vorausgesagt wurde', denn das geschah im Januar 1012. Ebenso bezieht sich das 'nunc' in VI c. 61, wie auch die folgenden Verse<sup>1</sup> deutlich zeigen, nur auf den Zeitpunkt, bei welchem der Verfasser in der Erzählung stehen geblieben war, d. h. hier die Kaiserkrönung Heinrichs II, die im Jahre 1014 stattfand.

Nur auf die ersterwähnte Stelle in I c. 7 scheint sich diese Erklärung nicht anwenden zu lassen, denn die Markgräfin Liutgarde starb am 13. November 1012, der Vorfall aber, in welchem Thietmar ein Vorzeichen ihres Todes erblickte, geschah nach I c. 7 an einem 18. December, also doch eben nicht in dem Todesjahre Liutgardes. Nun bezeichnet aber Thietmar jenen 18. December genauer als einen Freitag; der 18. December 1011, der hier einzig in Betracht kommen könnte, war aber kein Freitag, sondern ein Dienstag: eine der beiden Angaben 'feria VI.' oder 'XV. Kal. Ian.' ist also unrichtig. Die Anführung des Wochentages an sich beweist, dass Thietmar sich des Tages noch sehr wohl entsann und nur bei der Bezeichnung desselben ein Versehen beging: und da nun der 18. Januar 1012 thatsächlich ein Freitag war, so kann man wohl nicht zweifeln, dass Thietmar diesen Tag gemeint hat und nur in den bei Daten dieser Art nicht seltenen Fehler verfallen ist, statt der Kalenden des folgenden Monats die des laufenden zu benennen. 'In hoc anno' heisst also auch hier so viel wie 'in eo' oder 'eodem anno', und damit fällt auch der letzte Anhalt für unmittelbare Feststellung der Abfassungszeit aus Angaben des Verfassers.

Nur so viel bleibt gewiss, dass I c. 7 nach dem November 1012, VI c. 39 nach dem August 1012 und VI c. 57 nach dem April 1014 verfasst ist. Dennoch wird man wohl annehmen dürfen, dass I c. 7 nicht sehr lange nach dem Tode der Liutgarde geschrieben ist, da Thietmar das Ereignis noch in frischer Erinnerung gehabt zu haben scheint. Ja ich möchte sogar glauben, dass er zu dieser recht unvermittelt eingeschlo-

---

1) 'Scandens cesaream post rector clarus in aulam  
Illo mense, meam quo solverat ipse cathedram'.



benen Abschweifung, welche die Unsterblichkeit der Seelen beweisen soll, eben durch diesen Todesfall veranlasst wurde, der in ihm solcherlei Betrachtungen angeregt hatte.

Uebereilt wäre aber schon der Schluss, dass dieser Zeitpunkt auch den Anfang des ganzen Werkes bezeichnete. Denn schlägt man die Originalhandschrift auf<sup>1</sup>, so stellt sich die Chronik auf den ersten Blick gar nicht als ein einheitliches Ganzes dar, sondern als eine aus lauter Bruchstücken bestehende Masse, und man fühlt sich zunächst versucht, zu zweifeln, ob diese Bruchstücke überhaupt richtig zusammengesetzt sind. Man hat da 25 Lagen — ursprünglich waren es 26 — von 4—10 Pergamentblättern vor sich, auf denen die verschiedensten Hände in buntem Wechsel einander ablösen; und wenn nun mit einer neuen Lage ein neuer Abschnitt, von einer neuen Hand geschrieben, beginnt, so entsteht die Frage, ob dieser Abschnitt sich auch wirklich an den vorhergehenden anschliesst. Eine genauere Prüfung des Inhalts lässt dann freilich alle Zweifel an der Richtigkeit der Ordnung verschwinden; ob aber alle Bogenlagen auch in dieser Reihenfolge beschrieben worden sind, oder ob einzelne Theile in der zweiten Hälfte des Werkes eher, und ebenso Stücke der ersten später ausgearbeitet sind, das bedarf noch der Untersuchung.

Bei sorgfältiger Beobachtung der Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Hand ist es mir gelungen, mit nahezu vollkommener Sicherheit neun Schreiber zu unterscheiden, die bei der Abfassung des Werkes mitgearbeitet haben, nämlich ausser Thietmars eigener Hand (T), die wir auch aus seiner Einzeichnung in ein Merseburger Messbuch<sup>2</sup> kennen, fünf Hauptschreiber, die ich nach dem Masse ihrer Bethheiligung geordnet als A, B, C, D und E bezeichnen will, und drei andere, F, G und H, die nur einzelne kürzere Abschnitte geschrieben haben. Dazu kommen noch der Bischof Wernher von Merseburg (1061—91), der seinen Namen elfmal auf den unteren Rändern eingezeichnet, sonst aber nur an drei Stellen sich unbedeutende Veränderungen des Textes erlaubt hat (W), ein Interpolator aus der Zeit Heinrichs V. (N) und ein anderer aus der Zeit Lothars (V), der sich in zwei Unterschriften auf den unteren Rändern (fol. 40 und 124') ebenfalls für den

1) Durch das freundliche Entgegenkommen der geehrten Verwaltung der Königl. Oeffentl. Bibliothek zu Dresden sowie der Herren Oberbibliothekar Dr. Hartwig in Halle und Bürgermeister Horn in Torgau war es mir vergönnt, den Codex fast drei Monate lang auf der Universitätsbibliothek zu Halle und auf dem Rathhause zu Torgau benutzen zu dürfen.  
2) Merseburger Handschriften Nr. 129, fol. 38. Vgl. Archiv VIII, 670 und Hesse, Archiv IV, 276 (mit Facsimile).

Bischof Wernher ausgiebt, — einmal mit dem unsinnigen Zusatze 'fundator loci', — und der sehr viel im Texte herumcorrigiert hat<sup>1</sup>. Die Masse der jungen Handschriften, die die Ränder bedecken, kommt nicht in Betracht.

Von den acht Schreibern, denen Thietmar dictierte, hat A das erste Buch geschrieben, d. h. zunächst nur bis zu f. 9, der Vorderseite des dritten Blattes der zweiten Lage<sup>2</sup>; später sind die letzten anderthalb Seiten wieder ausradiert, und nun ist der Rest der Lage bis auf zwei Seiten, welche leer geblieben sind (fol. 12' und 13), mit mehreren kleinen Anhängen ausgefüllt worden, die also auf fol. 8' (in der Mitte von c. 10) beginnen. Derselbe A hat auf der dritten und vierten (fol. 15—30'), sechsten und siebenten Lage (fol. 32—47') das zweite und dritte Buch im Zusammenhange geschrieben<sup>3</sup>, doch so, dass öfters, besonders im dritten Buche, mehrere Zeilen meist am unteren Ende der Seiten leergelassen wurden, die später T selbst ausgefüllt hat. Ebenso hat A auch noch das ganze fünfte Buch auf der 12.—14. Lage (fol. 81—96', die 13. ist verloren) und VI c. 1 bis in c. 11 auf der 15. Lage (f. 97—104') geschrieben. Dass diese Theile des Werkes auch in der Reihenfolge, in welcher sie sich jetzt vorfinden, verfasst worden sind, erhellt aus den Schriftzügen, an denen sich im Verfolg dieser Blätter eine gewisse Fortentwicklung nicht verkennen lässt. Während nämlich neben dem durchaus vorherrschenden d in den drei ersten Büchern nur ganz vereinzelt, im Ganzen fünfmal, ein δ sich findet, und zwar auf fol. 3' und 22 in Jahreszahlen, auf fol. 42 in einem Eigennamen und auf fol. 47 zweimal in einem Datum, wird das δ im fünften und sechsten Buche immer mehr üblich: auf fol. 91' und 94 kommt es je einmal vor, 95 zweimal, 95' dreimal, 96 viermal, 101' und 102 wieder je einmal, auf f. 102' dreimal, 103 viermal, 103' sechzehnmal, 104 neunmal, 104' viermal. Es liegt auf der Hand, dass das nicht blosser Zufall sein kann. Ein ähnliches Fortschreiten lässt sich, wenn auch nicht so deutlich, bei der Majuskel E beobachten. Die erste Form zeigt einen unten nach rechts umgebogenen Schaft mit einem Querstrich oben und einem zweiten in der Mitte, sie kommt auf f. 26, 27', 33, 44 und 90 vor; statt ihrer findet sich auf f. 82', 85 und 95

1) Die Unterscheidung der Letzteren und die genauere Bestimmung ihrer Zeit verdanke ich Herrn Professor Schum in Halle, welcher auf meine Bitte so freundlich war, sein Urtheil darüber abzugeben. Lappenberg hat fälschlich N mit Thietmar (1<sup>b</sup>), V mit Wernher (1<sup>c</sup>) zusammengeworfen. 2) Die beiden ersten Blätter der ersten Lage, die ursprünglich 8 Blätter hatte, sind verloren gegangen; daher beginnt die zweite Lage mit fol. 7. 3) Dass die aus den vier Blättern 31<sup>a</sup>—31<sup>d</sup> bestehende fünfte Lage erst später eingeschoben ist, hat schon Pertz (zu Lappenbergs Ausgabe S. 730) bemerkt.

eine zweite Form mit geradem Schaft und drei Querstrichen, und auf f. 95', 97 und 104' eine dritte, der Minuskel nachgebildete, mit krummem Schaft und einem Auge oben, wie sie vorher nur vereinzelt auf f. 26' begegnet. Daraus lässt sich annähernd bestimmen, wann A die beiden ersten Anhänge zum ersten Buche (c. 10—11 auf f. 8'—9' und c. 12 auf f. 10) geschrieben hat. Auf f. 8'—10 kommen zwei  $\delta$  und alle drei Arten des E vor, die dritte aber doppelt: die Schrift steht also ungefähr auf derselben Stufe, wie der Schluss des fünften Buches. Fol. 31<sup>a</sup> hat dagegen zwei, 31<sup>a'</sup> sogar sieben  $\delta$ , kann also keinesfalls älter als der Anfang des sechsten Buches sein; da aber die ersten drei Lagen desselben von A und B im Zusammenhange geschrieben sind, so kann dieses Blatt nicht gut eher als nach Abschluss der 17. Lage geschrieben sein.

Das vierte Buch bis c. 34 (f. 51—69'), d. h. ohne die ganz offenbar später geschriebenen Anhänge, die den Rest der 10. (f. 69'—72') und die ganze 11. Lage (f. 73—80') füllen, ist von dem zweiten Schreiber B geschrieben, demselben, der, wie eben erwähnt, eine Fortsetzung des sechsten Buches von c. 11 an, und zwar mitten im Satze fortfahrend, bis c. 40 auf der 16. und 17. Lage (f. 105—123') geschrieben hat. Dass das vierte Buch, abgesehen von den Anhängen und den Einschleibern, die wir nachher werden auszuseiden haben, nach dem dritten verfasst ist, bedarf keines Beweises; dass es auch vor dem fünften entstanden ist, wird bewiesen durch eine Vergleichung von IV c. 32 mit dem Anfange des fünften Buchs. Dort wird nämlich in c. 2 und 3 die Throncandidatur Ekkihard's als bekannt vorausgesetzt, in c. 2 von dem Markgrafen Liuthar als von einem schon vorher Erwähnten gesprochen und zugleich auf die in IV c. 32 erzählte Vereinbarung der sächsischen Grossen zu Frosa Bezug genommen. Denn die bisher von den Uebersetzern missverstandenen Worte, dass Liuthar die Gunst des Herzogs Heinrich und Aussicht auf Vergrößerung seiner Lehen erhalten habe, 'quamvis servato adhuc sacramento manus eidem non applicuit', lassen sich nur so verstehen, dass Liuthar dem Herzoge noch nicht huldigte, getreu dem zu Frosa gemeinsam geleisteten Eide, vor einer neuen Zusammenkunft zu Werla keinen der Thronbewerber als König anerkennen zu wollen. Daraus ergibt sich wenigstens so viel mit Sicherheit, dass gewisse Theile des vierten Buches älter sind als das fünfte, und mithin, dass die erste Hälfte des ganzen Werkes bis zur Mitte des sechsten Buches in ihren älteren Theilen vom Jahre 1012 ab, so wie sie steht, hinter einander weg verfasst worden ist.

Auch die nächstfolgende 18. Lage ist in ihrem ersten Theile von B geschrieben (c. 41 bis in c. 45 auf f. 124—128), aber mit dunklerer Tinte und, wie es scheint, härterer Feder,

jedenfalls zu anderer Zeit. Dieser Abschnitt steht mit dem vorhergehenden inhaltlich in keinem direkten Zusammenhange, und auch äusserlich nicht, da der Schluss der vorhergehenden Seite erst später von T ausgefüllt ist. Man kann also zunächst nicht wissen, ob diese Lage nach den siebzehn früheren oder während deren Abfassungszeit oder gar vor allen siebzehn begonnen worden ist. Der Inhalt jedoch lässt, um es gerade heraus zu sagen, das Letzte am wahrscheinlichsten erscheinen. Dieser Abschnitt und der sich unmittelbar anschliessende c. 45—46, welchen F auf f. 128'—129' derselben Bogenlage geschrieben hat, handeln vom Sommer des Jahres 1012, des Jahres also, in welchem Thietmar den Entschluss fasste, seine Chronik zu schreiben, und sind von einer solchen Ausführlichkeit und mit so vielen genauen Datierungen, die weder einem Nekrolog noch irgend einem Annalenwerk entstammen, ausgestattet, dass ich mich schon längst zu der Annahme gedrängt gefühlt habe. Thietmar müsse von 1012 an gleichzeitige Aufzeichnungen für sein Geschichtswerk gemacht haben. Diese Annahme erschien mir nur deshalb immer noch wenig wahrscheinlich, weil es offenbar durchaus nicht Thietmars Art war, schriftliche Vorarbeiten für spätere Ausführung zu machen, sondern vielmehr alles sogleich niederzuschreiben, was er gerade im Kopfe hatte, und lieber Raum für spätere Nachträge und Veränderungen zu lassen. Hat doch deshalb das ganze Werk auf Giesebrecht<sup>1</sup> den Eindruck gemacht, als sei es nur eine Sammlung 'von ungeordnetem Material, das wohl noch einer weiteren Durcharbeitung und Umarbeitung unterliegen sollte'. Wenn ich auch dieser Ansicht nicht zustimme, so kann ich doch nicht glauben, dass Thietmar bei der Abfassung dieser Kapitel sich früherer Aufzeichnungen habe bedienen können, ebenso wenig aber auch, dass er alle die Einzelheiten mit den genauen Zeitbestimmungen mehrere Jahre später frei aus dem Gedächtnisse reproducirt habe. Es bleibt also nur die Annahme übrig, dass Thietmar diesen Abschnitt schon im Sommer 1012 verfasste, und derselben steht auch nicht das Mindeste im Wege.

Wann das folgende, von C auf f. 129'—133 geschriebene Stück (c. 46—50) und die inhaltlich untrennbar damit zusammenhängenden Fortsetzungen von T (c. 50—51 auf f. 133—133') und B (c. 51—61 auf der 19. Lage, f. 134—141') verfasst sind, können wir jetzt noch nicht entscheiden: jedenfalls geschah es bedeutend später, obgleich c. 46—47 noch dem Andenken des Erzbischofs Walthard gewidmet sind, dessen Tod im Vorhergehenden erzählt war. Dagegen sieht das ganze siebente Buch wieder sehr nach gleichzeitiger Abfassung aus.

1) Jahrbücher Ottos II., Excurs XI.

Den Anfang bis zur Mitte von c. 3 hat E auf dem ersten Blatte der 20. Lage (f. 142—142') geschrieben, c. 4—13 dann B, mit Leerlassung einer halben Seite (f. 142') ebenfalls oben auf einem neuen Blatte beginnend (f. 143—149'). Eine Zeitgrenze, nach welcher die Abfassung stattgefunden haben muss, ergibt sich aus dem Inhalt: c. 1—3 handeln vom Frühjahr 1014, c. 4—13 erzählen Ereignisse aus der Zeit vom April 1014 bis zum August 1016. Der Rest der Seite f. 142' (c. 3) ist von T später ausgefüllt und giebt vielleicht einen Anhalt zur Gewinnung einer zweiten Zeitgrenze. Der von E geschriebene Abschnitt schliesst nämlich mit den Worten: 'Dehinc sedatis tumultibus universis reversus est ab Italia cesar; et Hardvigus ob hoc admodum gavisus Fercellensem invasit civitatem, Leone eiusdem episcopo vix effugiente. Omnem quoque hanc civitatem comprehendens iterum superbire cepit'. T fährt dann fort: 'quem ut in sequentibus expono, divina maiestas nimis humiliatum se culpabilem cognoscere coegit. In hiis partibus cesar episcopatum' etc. Die Worte 'quem ut — coegit' sind aber noch später als das Folgende auf Rasur und über der Zeile nachgetragen: die Vermuthung ist daher wohl nicht zu kühn, dass ursprünglich an der Stelle dieses Hinweises auf das in c. 17 erzählte Ende Harduins (October 1015) eine Verwünschung desselben oder etwas Aehnliches gestanden hat. Irre ich nicht, so hat Thietmar die drei ersten Kapitel schon im Sommer 1014 verfasst, c. 4—13 aber im Laufe der Zeit vom Spätherbst 1014 bis zum Herbste 1015. Auch der ganze Rest des Werkes scheint im Wesentlichen gleichzeitig oder doch bald nach den darin erzählten Ereignissen geschrieben zu sein, d. h. c. 13—17 (C auf f. 150—152) noch im Herbst 1015, c. 18 bis 'pergere rogavit' in c. 20 (auch noch von C auf f. 152—153') bis nach Ostern 1016, von da bis c. 25 (D auf f. 153'—157') nach der Rückkehr des Kaisers aus Burgund, also im Herbste 1016, c. 26—39 (B auf f. 158—166, der 22. und dem ersten Blatte der 23. Lage) nach einer längeren Unterbrechung im Frühjahr bis Ostern 1017, von c. 40 an aber bis zu Ende des Werks jedes Ereignis fast unmittelbar, nachdem es geschehen; daher denn von nun an die Handschrift ausserordentlich oft wechselt.

## II.

Von ausserordentlicher Wichtigkeit für den Fortgang unserer Untersuchung ist die Frage, in welchem Masse die Quedlinburger Annalen Thietmars Quelle gewesen sind.

Längst ist festgestellt, dass Thietmar aus denselben in den vier ersten Büchern mehrfach geschöpft hat. Im vierten Buche ist dies unbedingt in c. 12—14 und c. 17—21 der Fall, über andere Stellen lässt sich streiten. Dann findet sich eine

Benutzung der Annalen erst im sechsten Buche wieder, von der Mitte des c. 49 bis zum Ende des Buches. Das Letztere ist allerdings von Strebitzki in Abrede gestellt worden: auf S. 8—10 und 24—29 seiner Dissertation<sup>1</sup> hat er mit dankenswerthem Fleisse eine ganze Reihe paralleler Stellen aus den Annalen und Thietmar verglichen. Wenn er nun freilich auf Grund derselben behauptet, dass Thietmar seine Quelle bis IV c. 21 an jenen Stellen fast wörtlich ausgeschrieben habe<sup>2</sup>, so beschränkt sich diese wörtliche Uebereinstimmung in der Wirklichkeit hauptsächlich auf Eigennamen, Titel, Zeitbestimmungen und einige schwer zu umschreibende Ausdrücke wie 'exilium', 'fames' u. dgl.: im Uebrigen beweist diese Zusammenstellung gerade wie die ebenda in c. V gegebene von Stellen aus Widukind und Thietmar, dass letzterer seinen Quellen nirgends wörtlich folgt, sondern ihnen immer möglichst frei nacherzählt und, wenn er eine Redewendung beibehält, wenigstens doch die Wortstellung ändert. Ebenso übertrieben ist es, wenn Strebitzki im sechsten Buche jede Uebereinstimmung im Ausdruck mit den Annalen leugnet, und gänzlich verfehlt der Schluss, dass Thietmar nach IV c. 21 aus den Annalen nichts mehr entlehnt habe. Offenbar war es ihm sehr un bequem, zuzugestehen, dass Thietmar die Annalen in den ersten vier Büchern und in der zweiten Hälfte des sechsten, nicht aber in den dazwischenliegenden Stücken benutzt hat. Allein die Reihe der in VI c. 49 zusammengestellten Nachrichten — vom Tode des Bischofs Erluvin von Cambrai und der Herzöge Konrad von Kärnten und Hermann III. von Schwaben, von den Fieberphantasien eines kranken Mönchs, von einer Missgeburt und von einem Ritter, den die Mäuse aufgefressen, — stimmt in Inhalt und Anordnung so auffällig mit den Annalen a. 1012 überein, dass man eine Benutzung der Letzteren durch Thietmar schlechterdings nicht leugnen kann. Und wenn dies einmal feststeht, so wird man noch eine ganze Reihe von Stellen aus dem Schlusse des sechsten Buches auf die Jahrbücher a. 1012 und 1013 zurückführen müssen.

Dagegen hat Thietmar im ganzen fünften Buche und dem grössten Theile des sechsten nichts aus den Annalen entnommen; ja er kennt sie in diesem Abschnitt offenbar gar nicht, denn er befindet sich an mehreren Stellen mit der Chronologie derselben im Widerspruch. Man hat diese Widersprüche durch künstliche Erklärungen zu beseitigen gesucht, was aber nur dadurch einigermaßen gelingen wollte, dass man Thietmar eine ganz willkürliche und unverständliche Ordnung

1) Strebitzki, 'Thietmarus quibus fontibus usus sit', Königsberg 1870.

2) S. 10: 'paene ad verbum exscripsisse'; S. 13: 'paene ad verbum mutabatur'.

unterstellte. Eine nähere Betrachtung zeigt jedoch, wie unrecht man daran that. Wo Thietmar nicht absichtlich einmal Halt macht, um Versäumtes nachzuholen, verfährt er vom Jahre 1002 ab durchaus annalistisch. V c. 1—16 handeln von den Ereignissen des Jahres 1002, c. 17—23 vom Jahre 1003, c. 24 und 26 vom Anfange des Jahres 1004; dazwischen ist in c. 25 die Vorgeschichte des Erzbischofs Tagino eingelegt. In VI c. 1—12 erzählt Thietmar die weiteren Ereignisse des Jahres 1004 von der Wiederherstellung des Merseburger Bisthums an, und hier findet sich schon eine recht deutliche Abweichung von den Annalen, die sich zum Glück durchaus nicht auf mangelhafte Anordnung zurückführen lässt. In c. 2 berichtet er nämlich den Winterfeldzug gegen die Milciener, den der Annalist in den Beginn des Jahres 1003 setzt. Nach dem Zusammenhange bei Thietmar ist es hier unwiderleglich klar, dass er den Feldzug nach der Wiederherstellung des Merseburger Bischofssitzes in den Februar 1004 setzt, in welchem er auch wirklich stattgefunden zu haben scheint<sup>1</sup>.

In c. 13 geht er zum Jahre 1005 über und erzählt besonders eingehend in c. 14—20 den Feldzug gegen die Polen, der am 15. August von Leitzkau aus angetreten wurde und bis zu Ende des Septembers dauerte. In c. 21 gedenkt er noch der Massregeln, die der König nach dem Feldzuge im Winter 1005/6 zur Sicherung der Ordnung an der slavischen Grenze traf. Dann geht Thietmar zu den beiden Unternehmungen des Königs gegen den aufständischen Balduin von Flandern über, deren erste er mit folgenden Worten einleitet: *‘Interea Balwinum . . . iuventus . . . contra regem armavit . . . Quod rex ubi primum comperit . . .’* Dies geschah also im Jahre 1006; heisst es dann weiter: *‘in proxima estate’* unternahm der König einen zweiten Zug, so muss der Sommer 1007 gemeint sein. In dasselbe Jahr gehört die in c. 13 erzählte Gründung des Bisthums Bamberg. Das zu Anfang von c. 24 erwähnte Osterfest müsste dann das von 1008 sein: und was in c. 25 erzählt wird, gehört auch wirklich unbestritten diesem Jahre an. Eine Abweichung von der annalistischen Anordnung kann man also dem Geschichtschreiber nicht vorwerfen, dagegen ist auch hier ein Widerspruch mit den Quedlinburger Annalen festzustellen, welche die Regensburger Osterfeier sammt dem in demselben Kapitel erzählten polnischen Feldzuge in das Jahr 1007 setzen: und zwar muss man hier den Annalen Recht geben<sup>2</sup>.

In c. 26 kommt Thietmar zu der letzten Krankheit seines Vorgängers, des Bischofs Wigbert von Merseburg, erzählt

1) Vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., I 299, Anm. 1. 2) Vgl. Hirsch a. a. O. II 7, 14—15.

dessen Vorgeschichte und berichtet endlich seinen Tod am 24. März, der nun schon in das Jahr 1009 gehört. Mit den Eingangsworten von c. 27: 'Huic . . . ego . . . succedere a . . . Taginone predestinabar' greift er auf das Weihnachtsfest des Jahres 1008 zurück und erzählt nun die Geschichte seiner Erwählung und Einsetzung bis c. 31, indem er in c. 30 und 31 einen Theil seiner eigenen Vorgeschichte einflieht. Auch c. 32—34 handeln noch vom Jahre 1009, nur enthält c. 34 noch einen Excurs über die frühere Geschichte des in diesem Jahre erschlagenen Grafen Dedo. In c. 35 knüpft Thietmar mit den Worten 'in diebus illis' die Verschwörung des Bischofs Thiedrich von Metz und seines Bruders Heinrich gegen den König, ihren Schwager, an, von der er schon in c. 32 zu erzählen begonnen hatte, wovon er aber durch eine Erörterung über das Unrechtmässige ihrer That abgekommen war. Trotzdem er also zu Ende von c. 34 schon des Weihnachtsfestes von 1009 gedacht hat, wird man annehmen müssen, dass auch er diesen lothringischen Feldzug in das Jahr 1009 setzen wollte, in welchem derselbe andern Berichten<sup>1</sup> zufolge wirklich stattgefunden hat. Daran schliessen sich in dem Reste des Kapitels von den Worten 'vidi epistolam non longe post' an gleich noch andere merkwürdige Begebenheiten aus dem lothringischen Kriege an, die erst einer späteren Zeit bis zum Jahre 1011 angehören: das ist jedoch eine Abschweifung, die durch die Worte 'non longe post' und weiterhin 'describam quoque facinus' auch als solche eingeleitet ist.

Wenn nun der Verfasser nach dieser Abschweifung in c. 36 mit einem 'interea' die Fehde des Markgrafen Guncelin von Meissen mit seinem Neffen Hermann anknüpft, so ist es doch klar, dass er dieselbe in das nämliche Jahr setzen wollte, wie die vorher erzählten Ereignisse, also auch noch in das Jahr 1009. Ob freilich auch der Tag von Merseburg, wohin der König geeilt war, sobald er von der Fehde gehört hatte, noch in das Jahr 1009, also vor das in c. 34 erwähnte Weihnachtsfest fällt, wie Lappenberg<sup>2</sup> meint, oder erst in den Anfang des Jahres 1010, was H. Pabst<sup>3</sup> vorzieht, mag ich nicht entscheiden. Jedenfalls wird man aber der Ansicht Pabsts beitreten müssen, dass unter der 'proxima messis' zu Ende des Kapitels, in welcher der Graf Hermann vom Könige die Mark Meissen erhielt, der Sommer des Jahres 1010 zu denken ist. In dieselbe Zeit fällt demnach der Versuch der Polen, sich der Stadt Meissen durch Ueberfall zu bemächtigen, der am Tage vor Hermanns Ankunft daselbst gemacht wurde. Nun aber fährt Thietmar zu Ende des Kapitels fort: 'Rex autem

1) Vgl. Hirsch II, 281—283. 2) Ausgabe Thietmars, MG. SS. III, S. 821, Anm. 72. 3) Hirsch II, Excurs II, S. 452.



in hac estate et proxima hieme consilio et virtute pacificatis hostibus contumeliam et dampnum a Bolizlavo sibi illatum crebra meditatione revolvit et post pascha expeditionem suam atroci iussione indixit'. Bei 'haec aestas' und 'proxima hiems' ist dann doch auch an das Jahr 1010 zu denken, und das darnach erwähnte Osterfest kann nur das des Jahres 1011 sein, Pabst freilich meint, dass der im folgenden Kapitel erzählte Feldzug gegen die Polen 'durch die entscheidende Autorität der Quedlinburger Annalen dem Jahre 1010 zugewiesen' werde, und ignoriert lieber diese Stelle, als dass er Thietmar eine Abweichung von den Annalen zutraut. Zeissberg<sup>1</sup> dagegen folgert daraus, weil er von derselben falschen Voraussetzung ausgeht, dass die 'proxima messis' schon 1009 gewesen sei: dies lässt sich jedoch nur durch eine sehr gezwungene Interpretation aus Thietmars Worten herauslesen. 'Fast mehr Schwierigkeiten' als die vorhergehenden machen aber, wie Pabst selbst zugestehet, bei dieser Auffassung die folgenden Kapitel. Nachdem Thietmar noch in c. 38 erzählt hat, dass der König nach seiner Rückkehr von dem Feldzuge das Fest der Thebäer (22. September) in Magdeburg gefeiert habe und nach Merseburg gekommen sei, berichtet er im folgenden, dass Heinrich nach einem Zuge in die Westlande Weihnachten gefeiert habe. Da soll man nun das Fest der Thebäer zu 1010, die fast unmittelbar darauf erwähnte Weihnachtsfeier zu 1011 rechnen? Ein unbefangener Leser wird doch ganz sicherlich hier wie dort dasselbe Jahr annehmen müssen, also wenn in c. 38 der Sommer 1010 gemeint ist, in c. 39 auch Weihnachten 1010; und der unmittelbar darauf erwähnte Januar wäre dann der von 1011. Aber in c. 40 geht Thietmar — wenn wir die zu Anfang des Kapitels nachgetragene Bemerkung als späteren Zusatz, wie billig, ausser Acht lassen, — sofort ganz unvermittelt zum Mai des Jahres 1012 über: wir hätten also hier wieder eine unerklärliche Lücke.

Dagegen macht die Chronologie nicht die geringste Schwierigkeit mehr, wenn man es nur einmal versucht, sie ohne Rücksicht auf die Annalen aus dem Zusammenhange allein zu erklären. Danach setzt er in c. 36 mit dem 'interea' wieder beim Jahre 1009 ein und die zu Ende des Kapitels erwähnte 'proxima messis' ist die von 1010. Von demselben Jahre handelt noch c. 38, in dessen letztem Satze Thietmar mit Erwähnung des Winters und des nächsten Osterfestes zum Jahre 1011 kommt. Zu diesem sind die folgenden Ereignisse bis zu dem Weihnachtsfeste in c. 39 zu rechnen, dann beginnt die Darstellung des Jahres 1012. Auch hier lässt sich also

1) Kriege Heinrichs II. mit Boleslav von Polen; Sitzungsberichte der Wiener Akad., phil.-hist. Classe, Bd. 57, S. 372.

die annalistische Ordnung nicht verkennen, nur muss man sich entschliessen, auch an dieser Stelle wieder einen Widerspruch zwischen Thietmar und den Annalen bezüglich der Zeitrechnung zuzugeben. Für die Thatsachen erhält man allerdings schliesslich doch die von Pabst befürwortete Chronologie, oder vielleicht verdient auch die von Zeissberg empfohlene den Vorzug: nur muss man festhalten, dass das nicht die Chronologie Thietmars ist.

Auch die folgenden Kapitel von c. 40 bis zur Mitte von c. 49, welche vom Jahre 1012 handeln, muss Thietmar noch ohne Kenntnis der Annalen geschrieben haben. Denn er nimmt darin die Weihe der Kirche zu Bamberg, den Tod der Erzbischöfe Tagino und Waltherd, den Einfall der Polen und den Aufenthalt des Königs in den Westlanden, was in den Annalen alles erst nach dem Tode des Bischofs Erluvin erzählt wird, bereits voraus, während er sich doch sonst durchaus an die Ordnung seiner jeweilig leitenden Quelle zu halten pflegt. Unsere obige Annahme, dass VI c. 41—46 (f. 124—129) schon im Jahre 1012 geschrieben sind, wird von diesen Auseinandersetzungen gar nicht berührt, neu ist dagegen das Ergebnis, dass auch der vorhergehende Abschnitt bis c. 40 und der folgende c. 46 bis zur Mitte von c. 49 noch ohne Zuhülfnahme der Annalen verfasst worden sind.

Ist es sonach festgestellt, dass Thietmar die Annalen nur bis IV c. 21 und weiterhin erst wieder von VI c. 49 an benutzt hat, so gilt es nun, diese Thatsache zu erklären. Höchst unwahrscheinlich wäre die Annahme, dass Thietmar das Original der Annalen sich zu zwei Malen hätte schicken lassen und es in der Zwischenzeit, in der er V c. 1 — VI c. 49 verfasste, hätte wieder abgeben müssen. Die zweite Möglichkeit, dass der Abschnitt vom fünften bis zur Mitte des sechsten Buches schon vor den vier ersten geschrieben wäre, ist durch die zu Anfang dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse ausgeschlossen. Es bleibt also nur der Ausweg übrig, dass diejenigen Stellen der vier ersten Bücher, in welchen die Jahrbücher benutzt erscheinen, erst später nachgetragen sind.

Ganz augenfällig und unbestreitbar ist dieses, wie die Originalhandschrift ausweist, in den drei ersten Büchern der Fall. Von Thietmar selbst nachgetragen sind

in I c. 3: 'DCCCXCII<sup>o</sup> dominicae incarnationis anno et temporibus Arnulfi imperatoris' aus dem Jahre 892 der Annalen,

in II c. 1: 'anno dominicae incarnationis DCCCCXXXVI<sup>o</sup>' aus dem Jahre 936, und 'secundo regni suimet anno' aus dem Jahre 937,

in II c. 7: 'in monte sancti Leonis, . . . Willan, . . . in Bavanberge' aus 964, und 'cuius rogatione huc venit' aus 961,

in II c. 14: 'Herimanno, Reinwardo, Wirino, Eserico . . . in pascha sollempni' aus 941,

ferner in II c. 20: 'et legati Grecorum, Beneventorum, Ungariorum, Bulgariorum, Danorum et Selavorum' aus 973.

Andere ebenfalls den Annalen entnommene Zusätze rühren überhaupt nicht von T, sondern von dem Interpolator N her, wenn sie auch vielleicht auf echte Zusätze Thietmars zurückgehen<sup>1</sup>, nämlich

in II c. 5: 'in hoc anno Heinricus dux et frater regis obiit' aus 955,

in II c. 7: 'DCCCCLXI<sup>o</sup> dominicae incarnationis anno' aus 961,

in II c. 27: 'XXXVIII<sup>o</sup> ordinationis suae anno'.

und in III c. 3: 'Anno medii Ottonis II. Heinricus Bawaricorum dux captus est et ad Gilhem deductus caute custoditur. In hoc anno hiemis asperitas longa fuit et sicca et magna nix effunditur caelitus'.

II c. 22 ist seinem ganzen Inhalte nach aus den Quedlinburger Annalen a. 937—971 entlehnt<sup>2</sup>, aber auch dies ist späterer Zusatz, denn c. 22—26 stehen auf den vier nachträglich eingelegten Blättern 31<sup>a</sup>—31<sup>d</sup>, deren erstes A, der Schreiber des zweiten Buches, das zweite T selbst, das dritte und vierte E beschrieben hat. Durch Vergleichung der Schriftzüge von f. 31<sup>a</sup> mit denen der übrigen von A geschriebenen Partien haben wir oben auch schon gefunden, dass diese fünfte Lage erst nach f. 104' und also wohl auch erst nach f. 124', wo ein grösserer Abschnitt zu Ende kommt, geschrieben ist. Auch das stimmt also zu der Annahme, dass Thietmar erst nach Vollendung dieses Abschnitts die Jahrbücher in die Hände bekam.

In III c. 4 steht die erste Zeile 'Imperator prima expeditione Buschuth civitatem cepit', die gleichfalls aus den Annalen (a. 974) entnommen sein muss (vgl. Ann. Weissenburg.) ganz auf Rasur; um den Anschluss des Folgenden herzustellen, ist vor die nächste Zeile an den Rand das Wort 'secunda' geschrieben. Zu Ende desselben Kapitels sind die Worte 'In consequenti anno H. dux et Ekbertus comes et Heinricus

---

1) N hat nämlich seine sämtlichen Interpolationen auf den oberen oder unteren Rand geschrieben, und regelmässig findet sich dabei auf einem seitlichen Rande eine Rasur von entsprechender Länge, welche deutlich zeigt, dass an der nämlichen Stelle schon T einen Zusatz gemacht hatte, welchen N wieder getilgt hat. Im Kerne mag das von N Geschriebene meist die ursprünglichen Anmerkungen Thietmars wiedergeben, doch lässt sich darüber nichts Sicheres ermitteln. 2) Wo uns die Quedlinburger Annalen selbst nicht erhalten sind, ergibt sich ihr Inhalt doch ungefähr durch Vergleichung der verwandten Hildesheimer und Weissenburger Jahrbücher.

presul apud imperatorem accusati Magdeburg capti sunt et exilio deputati longo' von T auf fol. 37 links unten hinzugefügt aus a. 978 der Jahrbücher (vgl. Ann. Hildesh.). Von c. 7 ist der ganze Schluss von den Worten 'Pro cuius memoria' an bis zu Ende und die beiden ersten Worte von c. 8 'Post haec' von T auf leergelassenem Raume (f. 38') später nachgetragen; aus den Quedlinburger Annalen (vgl. Ann. Hild. a. 980) sind davon die beiden letzten Sätze von c. 7 genommen. Ebenso sind die den Jahrbüchern (vgl. Ann. Hild. a. 983) entlehnten drei letzten Sätze von c. 14: 'Anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXIII. . . . . in dominum eligitur' späterer Zusatz von T auf vorher leergebliebenem Raume zu Ende von fol. 46'.

Weniger durchsichtig ist die Sachlage beim vierten Buche, welches bis c. 34 fast ausschliesslich von B geschrieben ist und sehr wenige Zusätze von Thietmars Hand enthält, jedoch auch hier nicht so verwickelt, dass man nicht hoffen dürfte, eine Lösung zu finden. Zunächst muss es auffallen, dass so häufig ein neuer Sinnabschnitt oben auf einer neuen Seite beginnt. Dies ist der Fall, abgesehen von c. 1 auf f. 51, bei dem in c. 10 mit 'et sequenti anno' beginnenden Abschnitte auf f. 57, bei c. 16 auf f. 60, dem ersten Blatte der neunten Lage, und c. 26 auf f. 63'. Ebenso begann im dritten Buche c. 3 oben auf f. 36, c. 7 oben auf f. 38, c. 8 oben auf f. 39, und immer war dort ein kleiner Rest der vorhergehenden Seite zuerst leergeblieben, der erst später ausgefüllt wurde. Hier im vierten Buche ist ein auffälliger Nachtrag nur vor dem ersten Absatze zu bemerken, dieser aber auch besonders deutlich und für die andern Fälle lehrreich. Das vorhergehende 56. Blatt ist nämlich ein einzelnes, von Thietmar selbst beschrieben und hier eingheftet, so dass diese Lage ausnahmsweise neun Blätter enthält; ein schmaler Rand, mit dem es eingheftet ist, ist zwischen f. 53 und 54 bemerkbar, und dass hier nicht etwa erst nach der Vollendung des Werkes ein Blatt ausgeschnitten ist, beweist der Inhalt, denn f. 54 fährt mitten im Satze da fort, wo f. 53' aufgehört hat. Es steht also ausser Zweifel, dass f. 56 wirklich erst später eingefügt, d. h. später als f. 57 geschrieben ist. Die ersten Worte auf f. 57 'et sequenti anno', die diesen Abschnitt in enge Verbindung mit dem vorhergehenden bringen, sind auf Rasur von T nachgetragen. Nun beginnt aber f. 56 mitten in der Erzählung von dem Feldzuge gegen Bolizlav von Böhmen in c. 9, folglich muss dieses ganzes Kapitel, obwohl grösstentheils von B geschrieben, erst später auf vorher leergelassenem Raume geschrieben sein. Dann aber ist es wahrscheinlich, dass auch noch der grösste Theil von c. 8, beginnend mit den von T geschriebenen Worten 'Cometa apparens damna in

pestilenciis subsequutura indixit', zu dem Nachtrage gehört, denn von da an, d. h. von den nächsten Worten 'Inperator iam factus vir' auf f. 54' hat B mit verschiedener Tinte und sehr weicher Feder geschrieben.

Allerdings enthält dieser Nachtrag nicht eben viel, was den Annalen entnommen ist, wenn nicht etwa, wie ich geneigt bin zu glauben, die in den Hildesheimer Jahrbüchern enthaltene Notiz über den polnisch-böhmischen Krieg darin gestanden hat und erst in der uns erhaltenen jungen Handschrift ausgefallen ist: sonst sind es nur die Nachrichten von dem Cometen des Jahres 989 und von der Sonnenfinsternis vom 21. October 990. Noch dazu kann es zweifelhaft erscheinen, ob für die Letztere wirklich die Jahrbücher Thietmars Quelle gewesen sind, da er als Jahr fälschlich 989 angiebt. Es ist jedoch für die genaue Angabe des Tages der Verfinsternung gar keine andere Quelle denkbar, und die Abweichung in der Jahreszahl kann mich nicht von meiner Meinung abbringen, weil Thietmar auch in c. 12 um ein Jahr von der Zeitrechnung der Annalen abweicht, indem er das Halberstädter Weihfest von 992 in das Jahr 991 setzt. Dass dort hinter der Jahreszahl im Codex eine zweite I ausradiert sei, wie Lappenberg vermuthet, glaube ich nicht; es wäre auch an sich ganz unerklärlich, wie jemand dazu gekommen sein sollte, die richtige Zahl 992 zu verändern. Vielmehr nehme ich an, dass in diesem Theile der Annalen, bzw. in Thietmars Abschrift davon, immer erst hinter den zu einem Jahre gestellten Notizen die Zahl desselben angegeben war, so dass Thietmar die Nachrichten auf das vorhergehende beziehen konnte.

Andererseits hat es den Anschein, als wären gerade in den ersten sieben Kapiteln, die unbedingt zu den älteren Theilen gehören, die Annalen stark benutzt. Indessen für die ausführlichen Erzählungen dieser Kapitel brauchen wir ganz und gar keine schriftlichen Quellen anzunehmen. Denn unter den Grossen der Umgegend, die Herzog Heinrich nach c. 1 zum Palmsonntag des Jahres 984 sämmtlich nach Magdeburg entbot, muss sich auch Thietmars Vater, Graf Siegfried von Walbeck, befunden haben; und jedenfalls ist er auch unter der 'maxima pars procerum' gewesen, die unter dem Vorbehalte, dass der königliche Knabe dazu seine Erlaubnis gäbe, Heinrich zu huldigen versprach und sich dann zu Ostern in Quedlinburg versammelte. Denn Thietmar nennt ihn bei der Aufzählung derer, die in Asselburg zu gemeinsamer Abwehr des Eindringlings zusammentraten, nicht mit. Dass Thietmar seinen Vater auch unter den Anhängern des Herzogs nicht erwähnt, hat seinen guten Grund: denn die Worte 'multi ex his fidem violare ob timorem Dei non presumentes', mit denen er die Königstreuen bezeichnet, schliessen eine scharfe Ver-

urtheilung der Gegner in sich, und sicherlich war es ihm peinlich, seinen Vater unter diesen zu nennen. Siegfried muss aber noch bis zu dem Zeitpunkte, wo Heinrich seinen Ansprüchen entsagte, auf dessen Seite gestanden haben: denn er gehörte ohne Zweifel zu den Anhängern des Herzogs, die nach c. 2 von ihm nach Ostern reich beschenkt entlassen wurden, und zu den Sachsen, welche ihn nach c. 4 später bei seiner Ankunft von Böhmen her in Mügeln einholten und bis Magdeborn, später nach dem Ausgleich mit den Königlichen zu Eythra noch bis Merseburg geleiteten, wo sie von Heinrich ihrer Verpflichtungen gegen ihn entbunden wurden. Ausserdem kommen nun aber schon Thietmars eigene Erlebnisse als Quelle in Betracht: denn man darf nicht ausser Acht lassen, dass er damals in Quedlinburg erzogen wurde und also die grosse Fürstenversammlung daselbst zu Ostern 984, bei welcher der Herzog als König begrüsst wurde, mit eigenen Augen gesehen hat. Vielleicht wurde er sogar dem Herzog selbst, als der Sohn eines seiner mächtigsten Parteigänger, vorgestellt; jedenfalls wird die glänzende Versammlung einen tiefen Eindruck auf den Knaben gemacht haben, und wenn er als neunjähriger Klosterschüler noch nicht recht verstand, um was es sich handelte, so hat er sich später jedenfalls den Zusammenhang von seinem Vater um so gründlicher erklären lassen. Auch von der Osterfeier des Königs zu Quedlinburg im Jahre 985, bei welcher vier Herzoge die Hofämter versahen, wusste Thietmar (c. 7) aus eigener Anschauung zu erzählen, und es ist begreiflich, dass er unter den Geschenken des Polenherzogs besonders ein Kamel erwähnt, welches freilich damals seine Aufmerksamkeit wohl am meisten erregt haben mag. Wenn Thietmar hier so vieles berichtet, was auch der Annalist erwähnt, so ist dafür der Umstand gewiss nicht gleichgültig, dass er sich damals gerade an demselben Orte aufhielt, wo die Annalen verfasst wurden: denn die Nachrichten, die Aufnahme in die Jahrbücher fanden, erfuhr Thietmar, wenn er nicht selbst Augenzeuge gewesen war, von denselben Gewährsmännern wie der Annalist. Das gilt besonders von der Angabe, dass bei Gelegenheit der Fürstenzusammenkunft zu Rora am hellen Tage ein Stern erschienen sei: die doppelte Ueberlieferung des Ereignisses durch zwei von einander unabhängige Geschichtschreiber schliesst übrigens, da beide höchst wahrscheinlich aus derselben Quelle schöpften, einen Zweifel an der Wahrheit der Nachricht nicht aus, obgleich man von astronomischem Standpunkte eine solche Erscheinung nicht für ganz unmöglich erklären kann. Auch die Mittheilungen in c. 7 über den raschen Wechsel der Hildesheimer Bischöfe in den Jahren 984, 989 und 992 stammen aus keiner schriftlichen Quelle: in den Quedlinburger Jahrbüchern sind sie kaum zur

Hälfte enthalten, auch in den Hildesheimern nicht mit gleicher Ausführlichkeit, wir müssen sie also wohl auf mündliche Berichte eines Hildesheimer Geistlichen zurückführen. Die kurze Abfertigung der Jahre 985—988 zu Anfang von c. 8 mit der Bemerkung, dass hier nicht der Ort sei, Ottos III. Knabenjahre zu schildern, deutet ebenfalls darauf hin, dass dieser Abschnitt ohne die Annalen verfasst worden ist.

Der Nachtrag reicht also hier von den Worten 'Cometa apparens' auf f. 34 unten bis zum Ende von f. 56'. Wir sehen daraus zugleich, dass Thietmar im vierten Buche zwischen den einzelnen Abschnitten, die zunächst gesondert für sich geschrieben wurden, recht bedeutende Zwischenräume, an dieser Stelle drei volle Seiten, für spätere Nachträge leer liess, offenbar weil er in diesem Buche einen viel grösseren Zeitraum als im dritten bei gleich ungenügenden chronologischen Hilfsmitteln zu behandeln hatte. Für die Ausfüllung der Lücke fand er hier gerade in den Annalen nicht viel, dafür kamen ihm nun die Mittheilungen seines Vaters über den Feldzug gegen die Böhmen in den Sinn, den er hier ausführlich erzählte; dazu reichte dann der leergelassene Raum nicht einmal, und so musste er noch ein ganzes Blatt einlegen.

Unterziehen wir nun den nächsten, oben auf f. 60 beginnenden Abschnitt (c. 16) und das Vorhergehende einer näheren Prüfung. Die letzten Worte unten auf fol. 59' 'interfectus est' stehen auf dem Rande: wozu sollte sie Thietmar dahin geschrieben haben, statt ein neues Blatt damit zu beginnen, wenn nicht das nächste Blatt schon früher beschrieben gewesen wäre? Doch mag man sagen, dass dies geschehen sei, weil hier gerade eine Bogenlage endigt, wozu aber sagt er in c. 12: 'in tercio predictae dedicationis anno avunculi mei a piratis capti sunt, ut in sequentibus patet', anstatt diese Geschichte gleich vollständig mitzutheilen? Die Zurückverweisung auf diese Stelle in den ersten Worten von c. 16 oben auf fol. 60 'Et sicut predixi' ist von Thietmar auf Rasur geschrieben, und dadurch wird es klar, dass c. 16 schon fertig da stand, ehe die Stelle in c. 12 verfasst wurde. In der That enthalten nun c. 12—14 fast nichts als lauter solche Nachrichten, die auf die Annalen zurückgehen, und da c. 12 mit den Worten 'Interea Atheldagus archiepiscopus Bremensis obiit' auf einer mehrzeiligen Rasur beginnt (f. 57'), so trage ich kein Bedenken, zu behaupten, dass c. 12—15 insgesamt erst später nachgetragen sind, nachdem der letzte Satz des älteren Abschnittes wieder ausradiert worden war. Hier hatte Thietmar also anfänglich eine Lücke von mehr als vier Seiten gelassen, welche auszufüllen ihm nachher doch nicht ganz leicht wurde. Er begann mit dem Excerptieren der Jahrbücher noch einmal beim Jahre 987, obschon die zuletzt vorher

berichteten Ereignisse in das Jahr 992 gehören, ging aber so flüchtig über die einzelnen Jahre hinweg, dass er trotzdem schon auf dem ersten Blatte in c. 13 nicht nur mit den Jahren 991—994, sondern sogar schon mit 995 fertig war. Da noch ein ganzes Blatt leer war, so griff Thietmar noch einmal zum Jahre 994 zurück: die Notiz in den Annalen *‘Liutpold Baiarici limitis marchio clarus in civitate Wirtzburg in hospitio suo per fenestram cum sagitta improvise vulneratus VII. Non. Iunii obiit’* gab ihm Anlass zu einem eingehenden Bericht in c. 14; ausserdem trug er daraus noch eine kurze Nachricht über den strengen Winter 993/94 und die erneute Unterwerfung der Slaven nach. Vielleicht diese letzte Bemerkung, vielleicht die im Folgenden schon aufgezeichnete Erzählung von der Niederlage seiner Oheime gegen die Seeräuber erinnerte ihn nun an den Slavenkrieg von 993, der durch die Auslieferung der von den Slaven 983 eroberten Stadt Brandenburg an den König veranlasst war<sup>1</sup>, und an dem sich die drei Grafen von Stade noch beteiligten. Diesen Feldzug erzählte Thietmar in c. 15, welches den Rest des letzten Blattes gerade füllte; die letzten Worte *‘interfectus est’* kamen noch auf den Rand zu stehen.

So erklärt sich erst die wirklich verworrene Anordnung des Stoffes in diesem Buche. Das schon früher verfasste c. 16 erzählt die Niederlage, welche Thietmars drei Oheime im Sommer 994 von den Normannen erlitten. Von c. 17 an bis c. 21 geht er mit 996 beginnend ganz annalistisch weiter bis 998. Offenbar sind dabei wieder die Annalen benutzt, und ein mit Beginn von c. 17 sich deutlich bemerkbar machender Unterschied der Schrift, obwohl die Hand dieselbe bleibt (immer noch B), zeigt, dass hier wieder das später Nachgetragene anhebt. Leider sind von dieser neunten Lage die vier inneren Blätter verloren (zwischen f. 62 und 63, nennen wir sie 62<sup>a</sup>—62<sup>d</sup>); beachtet man aber, dass eine Seite des Codex durchschnittlich einen Raum von 15—16 Zeilen in der Folioausgabe der Monumenta einnimmt, so findet man, dass die drei ersten der verlorenen Seiten ungefähr bis zum Ende von c. 21 gereicht haben. Daraufhin wage ich dreist die Behauptung, dass c. 22, vielleicht wenigstens ohne den einleitenden Satz *‘Videtur mihi optimum — agnoscuntur’*, oben auf der Rückseite des zweiten verlorenen Blattes (fol. 62<sup>b</sup>) begonnen hat, und dass also c. 17—21 die Ausfüllung eines früher leer gelassenen Raumes von etwas mehr als vier Seiten bilden.

1) Ann. Hild. a. 993: *‘Kizo, qui antea rebellis extiterat et refuga, fidem Sclavis iam pridem promissam evacuans se ipsum cum suis et cum predicta urbe Brennanburg regis ditioni subdidit . . . Et eo anno Saxones tribus vicibus expeditionem paraverunt in Sclavos et nihil profecerunt’.*



Die in c. 22–24 enthaltene längere Erzählung von dem Leben und Wirken des Utrechter Bischofs Ansfried gehört natürlich zu den alten Theilen des Buches. Ob c. 25 auch noch zu der gleichen Zeit verfasst ist, oder zu den späteren Nachträgen gerechnet werden muss, vermag ich leider nicht mit Sicherheit zu entscheiden, da der Anfang noch mit verloren gegangen ist. Ich vermuthe jedoch das Letztere, da sonst vor dem letzten Abschnitte (c. 26–34), der doch gewiss auch nicht ohne Absicht auf einer neuen Seite (f. 63') beginnt, gar kein leerer Raum gelassen wäre. Auch ist die Tinte von f. 63 verschieden von der folgenden Seite, aber ganz so wie z. B. auf f. 62'. Die Annalen sind übrigens, wie schon bemerkt, in diesem Kapitel nicht mehr benutzt.

Haben wir so festgestellt, dass die sämmtlichen Stellen der vier ersten Bücher, an denen Thietmar aus den Annalen geschöpft hat, spätere Nachträge sind, so folgt daraus, dass Thietmar die Jahrbücher erst in die Hände bekommen hat, als so zu sagen ein Rumpf der fünf ersten Bücher und das sechste bis c. 40 fertig gestellt, und auch der bereits 1012 auf der 18. Lage begonnene Abschnitt (c. 41 ff.) bis zur Mitte von c. 49 fortgesetzt war. In welchem Jahre dies geschehen ist, lässt sich aus dem Bisherigen noch nicht ersehen.

Im Folgenden sind die Annalen benutzt bis zum Ende des sechsten Buchs, nicht mehr jedoch im siebenten. Denn einmal übergeht Thietmar viele Ereignisse, die in den Annalen a. 1014 und 1015 mitgetheilt sind, mit Stillschweigen: so aus dem Jahre 1014 die unglückbedeutenden Himmelserscheinungen, die eine Pest im Gefolge gehabt haben sollen, die Verleihung der Nonnenklöster in Gernrode und Vreden an die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg und die furchtbare Sturmflut in Walchern und Flandern, und aus dem Jahre 1015 den Aufenthalt des Kaisers am Palmsonntage zu Walbeck und den Schaden, den ein Gewittersturm in Quedlinburg angerichtet hatte. Von viel grösserer Bedeutung aber ist, dass Thietmar da, wo er Ereignisse erzählt, die auch in den Jahrbüchern berichtet werden, sich gar nicht an diese anlehnt und namentlich eine ganz andere Reihenfolge beobachtet. Besonders weicht seine Erzählung von dem Feldzuge gegen die Polen 1015 von der ebenfalls sehr ausführlichen Darstellung der Annalen so stark ab, — obwohl sachlich sich beide sehr gut in Einklang bringen lassen, — dass die Selbständigkeit Thietmars an dieser Stelle nicht zu bezweifeln ist. Die Abweichung in der Anordnung aber ist derartig, dass man in den beiderseitigen Berichten über die deutsch-polnischen Verwickelungen sogar Widersprüche zu finden gemeint hat<sup>1</sup>. Dies haben nun

1) Pabst in d. Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, Excurs I S. 443 ff.

freilich Zeissberg (a. a. O.) und Usinger<sup>1</sup> durch den Nachweis widerlegt, dass Thietmar Ereignisse des Jahres 1014 in Form einer Abschweifung mitten unter denen des Jahres 1015 erzählt: das würde er aber wahrscheinlich eben nicht gethan haben, wenn er die Annalen zu Stelle gehabt hätte.

Wie ist es nun aber zu erklären, dass Thietmar die Annalen nur bis zum Jahre 1013 benutzt hat? Augenscheinlich und zum Ueberfluss gegen Pabsts Angriffe noch einmal von Usinger vertheidigt ist doch die Thatsache, dass die reichhaltigen Aufzeichnungen der Annalen zu den Jahren 1014 und 1015 auch noch ganz gleichzeitig sind; erst von 1016 an lassen die dürftigen Notizen auf spätere Eintragung schliessen. Wie kommt es nun, dass Thietmar den Annalen 1014 und 1015 nicht mehr folgt? Die eine Möglichkeit wäre die, dass seine Abschrift nur bis 1013 reichte. Dann müsste sie spätestens im Sommer 1014 genommen sein. Wenn aber dies der Fall wäre, so müsste der ganze Theil der Chronik von Anfang bis VI c. 49 mit Ausnahme der späteren Zusätze vor dem Sommer 1014 verfasst sein: und das halte ich schlechtweg für unmöglich, denn Thietmar brauchte dazu entschieden viel mehr Zeit. Dann bleibt nur die andere Möglichkeit noch übrig, dass Thietmar mit der Darstellung der Jahre 1014 und 1015 schon fertig war, als er die Annalen bekam, und wir haben somit eine neue Bestätigung für unsere obige Annahme, dass VII c. 1—17 bereits vor den vorangehenden Abschnitten, ziemlich gleichzeitig mit den Ereignissen selbst aufgezeichnet worden sind.

### III.

Zum Ziele führt uns endlich die Vergleichung der Entwicklung, die sich an der Handschrift B deutlich beobachten lässt. In den alten Theilen des vierten Buchs hat nämlich die Majuskel P zunächst bis auf f. 60 stets eine oben offene Form (P̄), die sicherlich nach diesen geschriebenen f. 63—69 weisen dagegen sechs P auf neben zwei P̄, und auf den nachweislich wiederum später geschriebenen f. 105—123' gebraucht B consequent nur noch die oben geschlossene Form (23 mal). Ebenso findet sich ausschliesslich die letztere (11 mal) auf f. 134—141, die wieder ganz sicher später als die letztgenannten geschrieben sind. Der nachweislich wieder später verfasste Abschnitt f. 158—166 hat dagegen nach zwei P wieder vier P̄. Damit ist erwiesen, dass B zuerst consequent P̄ geschrieben hat, vom Ende des vierten Buches an ebenso consequent P, zuletzt aber die oben offene Form sich wieder angewöhnt hat.

Wenn nun f. 124—128 (VI c. 41—45), die vom Jahre

1) Usinger, Zur Kritik d. Ann. Quedl., Forschungen IX S. 346—360.

1012 handeln, nur die offene Form aufweisen (viermal), so müssen sie, wenn man nicht einen neuen Wechsel der Gewöhnung annehmen will, vor dem vierten Buche geschrieben sein: wir haben also darin eine neue Stütze für unsere Annahme, dass dieser Abschnitt bereits im Jahre 1012 verfasst worden ist. Wenn ferner der Abschnitt f. 143—149 (VII c. 4—13) ausschliesslich die Form P (fünfmal) zeigt, so stimmt das zu unserer Annahme, dass derselbe im Jahre 1015 verfasst ist, und beweist, dass das vierte Buch (ohne die Nachträge), in welchem P<sup>1</sup> noch so oft vorkommt, vor 1015 geschrieben ist. Die Nachträge zum vierten Buche endlich haben fünf P<sup>1</sup> neben einem P: sie gehören also in die Zeit der Rückkehr von der geschlossenen zur offenen Form, sind also jedenfalls nach dem Jahre 1015, ungefähr zu derselben Zeit wie f. 158—166 geschrieben, d. h. im Winter 1016/17. Das letzte ist das wichtigste Ergebnis, denn daraus geht hervor, dass Thietmar die Annalen im Jahre 1016 erst zu Gesicht bekommen hat.

Nunmehr können wir den Versuch wagen, eine Uebersicht über die Zeitfolge, in welcher die einzelnen Theile des Werkes entstanden sind, aufzustellen. Als ältesten Abschnitt haben wir VI c. 41—46 (f. 124—129') erkannt, welcher schon im Laufe des Sommers 1012 verfasst ist (Schreiber B und F)<sup>1</sup>. Ausserdem kann Thietmar in demselben Jahre, da I c. 7 erst nach dem 13. November geschrieben ist, höchstens noch das erste Buch ohne die Anhänge vollendet haben, d. h. ausser den beiden ersten Blättern, die verloren gegangen sind, — eins davon war Titelblatt, — fol. 1—9 (Schreiber A), wovon später andert-halb Seiten (f. 8'—9) wieder ausradiert worden sind.

Im Jahre 1013 dürften das zweite und dritte Buch ohne die später eingefügte fünfte Lage (II c. 22—26), also f. 15—30' und 32—47' (Schreiber A) fertig geworden sein, mit einigen kleinen Lücken, die erst später von T ausgefüllt worden sind.

Dem Jahre 1014 müssten wir die älteren Theile des vierten Buches (f. 51—54, 57—57', 60—62, 62<sup>b'</sup>—62<sup>d'</sup>, 63'—69', Schreiber B) und das ganze fünfte (fol. 81—96', Schreiber A) zuweisen. Dazwischen hätten wir die Niederschrift von VII c. 1—3 und c. 4 (f. 142—142' und 143) durch die Schreiber E und B, ohne das auf f. 142' von T nachgetragene Stück, zu setzen. Oben haben wir ja gesehen, dass der Anfang des siebenten Buches bald nach den darin erzählten Ereignissen

1) Die Handschrift F hat ausserordentliche Aehnlichkeit mit E, unterscheidet sich aber doch wesentlich durch die Ligaturen 'et' und 'et', sowie durch einige andere Kleinigkeiten; da aber dieser Abschnitt so viel früher geschrieben ist, so wäre es doch vielleicht nicht ganz unmöglich, dass wir in F schon die Handschrift E auf einer früheren Stufe vor uns hätten.

verfasst sein muss, d. h. das von E Geschriebene im Sommer 1014, die folgenden von B geschriebenen c. 4—13 (f. 143—149') in mehreren Absätzen vom Spätherbst 1014 bis zum Herbst 1015.

1015 werden ausser dem eben erwähnten Abschnitte des siebenten Buchs die beiden ersten Anhänge des ersten (Mitte c. 10—11 und c. 12 auf f. 8'—10) gefolgt sein, denn sie sind von A, wie wir aus der Schrift schlossen, etwas später als das fünfte Buch geschrieben; dazu der grössere zusammenhängende Theil des sechsten Buchs, c. 1—40 (f. 97—104' von A, f. 105—123' von B), d. h. bis zum Anschluss an den schon 1012 verfassten Abschnitt VI c. 41—46 auf f. 124—129'. Ausserdem scheint schon in diesem Jahre C die Fortsetzung des angefangenen siebenten Buchs (in c. 13 auf f. 150) begonnen zu haben.

Im Jahre 1016 hat C an dem zuletzt bezeichneten Abschnitte (f. 150—153', in c. 13— in c. 20) bis nach Ostern weitergeschrieben, gleichzeitig derselbe VI c. 46—50 auf f. 129'—133, und zwar von der Mitte des c. 49 an bereits mit Benutzung der Quedlinburger Annalen. An der Hand derselben vollendete Thietmar dann den Rest des sechsten Buchs (f. 133'—141'), zum Theil mit eigener Hand, zumeist jedoch des Schreibers B sich bedienend. Damit war der Anschluss an das schon 1014 begonnene siebente Buch erreicht, und Thietmar konnte sich nun dazu wenden, das früher Geschriebene aus den Annalen zu ergänzen. Da er jedoch nicht unterlassen haben wird, im siebenten Buche mit der Aufzeichnung der gleichzeitigen Ereignisse fortzufahren, und also wohl auch den von D geschriebenen Abschnitt c. 20—25 (f. 153'—157') noch in diesem Jahre verfasst hat, so kann er mit seinen Nachträgen nicht eben viel über das dritte Buch hinausgekommen sein. Der längste unter diesen ist die in das zweite Buch eingeschobene Lage f. 31<sup>a</sup>—31<sup>d</sup> (c. 22—26). Wenn auch f. 31<sup>c</sup> und 31<sup>d</sup>, in denen die Annalen nicht weiter benutzt sind, noch zu derselben Zeit ausgefüllt worden sind, so haben wir jedenfalls auch den von demselben Schreiber E geschriebenen dritten Anhang zum ersten Buche (c. 13—14 auf f. 10'—12) in das Jahr 1016 zu setzen.

In die Zeit vom Herbst 1016 bis Ostern 1017 fällt die Abfassung des nächsten Abschnittes im siebenten Buche, der in c. 25 oben auf f. 158 (22. Lage) beginnt und bis in c. 39 auf f. 166 reicht (Schreiber B): derselben Zeit ungefähr müssen demnach wohl auch die von B geschriebenen Nachträge zum vierten Buche angehören.

Im Laufe des Jahres 1017 ist noch VII c. 39—50 (f. 166—173) entstanden, gleichzeitig also wohl auch die von demselben Schreibern C und D geschriebenen Anhänge zum ersten

und vierten Buche (I c. 15—17 auf f. 12—24 von D, IV c. 35—39 auf f. 69'—72' von D, und IV c. 40—46 auf f. 73—76 von C).

Dem Jahre 1018 endlich ist der ganze Rest des Werkes zuzuweisen, nämlich VII c. 51—54 und das ganze achte Buch (f. 173—193), sowie die letzten Anhänge zum vierten (c. 47—51 auf f. 76'—80'): die Schriftzüge von f. 77'—78 beweisen, dass dieser Abschnitt erst zu derselben Zeit wie f. 184'—191 geschrieben ist.

In diesem letzten Jahre hatte Thietmar also weiter nichts zu thun, als aufzuzeichnen, was ihm eben zu Ohren kam. Im achten Buche, in welchem die Handschrift ausserordentlich oft wechselt, finden sich denn auch viele einzelne Notizen ohne Zusammenhang mit genauer Zeitbestimmung, die fast tagebuchartig zusammengestellt sind. Dazwischen schildert er, weil es ihm sonst vorläufig an Stoff fehlt, in c. 2 die Sitten der Polen, erzählt in c. 3, 6, 7 und 8 von merkwürdigen Persönlichkeiten und fügt allgemeine Betrachtungen ein. Ja in c. 6 spricht er es deutlich aus, dass er auf neue Nachrichten erst noch warten müsse und darum einstweilen von einigen frommen Menschen erzählen wolle. In c. 5 spricht Thietmar von der im Februar 1018 zu Mainz erfolgten Uebertragung des Königreichs Burgund durch König Rudolf auf den Kaiser als von einem jüngst vergangenen freudigen Ereignisse, in c. 17 dagegen nennt er den Zug des Kaisers nach Burgund eine 'invisa expedicio', ein sicheres Zeichen, dass c. 5 noch vor dem Zuge geschrieben ist. In der zweiten Hälfte des Buches waltet eine trübe pessimistische Stimmung vor, und zuweilen klingt es wie eine Todesahnung hindurch: er klagt über den Misserfolg des Kaisers, über die Gewaltthaten der weltlichen Herren gegen die Kirche, die zahlreichen Unglücksfälle und andere Anzeichen, in denen sich der Zorn des Himmels offenbare, und er meint, dass dieses Jahr wahrhaftig ein Jahr der Welterschütterung und Zerknirschung zu heissen verdiene; in c. 8 hat er ein ausführliches Testament für seinen Nachfolger niedergelegt. Das letzte Ereignis, das erwähnt wird, ist die Rückfahrt des Kaisers aus Burgund durch Schwaben den Rhein abwärts, die bald nach dem zweiten September 1018 stattgefunden haben muss, da an diesem Tage Heinrich sich laut Urkunde<sup>1</sup> noch in Zürich befand. Dann bricht die Erzählung plötzlich ohne Schluss ab; verloren ist jedoch nichts, denn die Rückseite des letzten Blattes ist noch ganz unbeschrieben. Der Schluss von c. 16 zeigt, dass auch diese letzten Kapitel noch im Jahre 1018 geschrieben sind, denn Thietmar berichtet von der Fehde seines Veters Udo

1) Stumpf, Die Reichskanzler II Nr. 1712.

mit dem Grafen Herimann, die im August oder September dieses Jahres begann, und spricht dabei die Befürchtung aus, dass dieser Anfang üble Folgen nach sich ziehen werde.

Ich kann es mir daher schlechterdings nicht denken, dass Thietmar sein Werk nicht noch fortgesetzt haben sollte, sobald er nur neuen Stoff hatte, wenn ihn nicht der Tod daran gehindert hätte. Das Merseburger Totenbuch<sup>1</sup> giebt als seinen Todestag den 1. December an: wenn also auch jede andere Ueberlieferung fehlte, würde ich nicht einen Augenblick im Zweifel sein, auf Grund dieser Betrachtung seines eigenen Geschichtswerkes seinen Tod auf den 1. December 1018 zu setzen. Nun berichten auch noch die Quedlinburger Annalen seinen Tod zum Jahre 1018: dennoch haben sich eine ganze Reihe neuerer Forscher veranlasst gesehen, 1019 als Thietmars Todesjahr anzunehmen. An sich schon könnte ich diese Angabe nur dann glaublich finden, wenn gleichzeitig angenommen würde, dass Thietmar ein volles Jahr schwer krank gelegen hätte und dadurch nicht nur am Schreiben, sondern auch am Dictieren verhindert worden wäre. Davon wird jedoch nichts berichtet, vielmehr nennen ihn die Annalen unter den Opfern einer ansteckenden Krankheit, die im Gefolge eines Kometen Deutschland und die Nachbarländer verheert habe.

Welche Gründe sind es nun aber, um deren Willen man gemeint hat, den Annalen den Glauben versagen zu müssen? Begründet haben ihr Votum für 1019 eigentlich nur Wilmans und Usinger<sup>2</sup>, und mehr ihre Autorität als ihre Gründe scheint andere bestimmt zu haben, dieser Ansicht beizutreten. Wilmans' Gründe sind aber zum grössten Theil schon widerlegt, und Usinger hat die Frage einer unbefangenen Prüfung überhaupt nicht unterzogen. Ihm ist es an der Stelle darum zu thun, zu zeigen, dass die Quedlinburger Jahrbücher von 1016—1019 erst später, und zwar nicht ohne grobe Verstösse gegen die Chronologie, ergänzt seien; und dazu kommt ihm Wilmans' Behauptung, dass auch Thietmars Tod an falscher Stelle berichtet sei, gerade recht. Wilmans' Erklärung dieses Irrthums passt freilich auch ihm sehr wenig, und so hat er eigentlich nur mit dazu beigetragen, Wilmans zu widerlegen.

Der Hauptgrund war, dass die sächsischen und die Magdeburger Annalen 1019 als Todesjahr bezeichnen. Da beide sonst aus den Quedlinburgern schöpfen, so hat Wilmans gefolgert, dass in deren Urschrift der Todesfall unter dem Jahre 1019 gestanden habe. Diese auf den ersten Blick gar nicht unwahrscheinliche Erklärung hat aber eben Usinger widerlegt.

1) Herausgegeben von Dümmler, Neue Mittheilungen d. sächs.-thür. Ver. XI S. 223—264. 2) Wilmans, Archiv XI S. 151; Usinger, Forschungen IX S. 359.

Er behauptet nun, der sächsische Annalist müsse mit Absicht und Ueberlegung von den Quedlinburger Jahrbüchern, deren Irrthum er erkannt habe, abgewichen sein. Damit wird aber denn doch diesem Compiler viel zu viel Urtheil zugetraut, und jedenfalls darf man mit einiger Spannung fragen, welches denn die vorzügliche Quelle war, der er den Vorzug geben zu müssen glaubte. Höchst merkwürdig ist es ferner, dass auch die Magdeburger Annalen, deren Unabhängigkeit von den sächsischen Usinger ausdrücklich betont, selbständig ebenfalls auf das Jahr 1019 gekommen sind. Kann man im Ernst glauben, dass beide jüngere Annalisten unabhängig von einander dieselben scharfsinnigen Erwägungen angestellt und dasselbe Ergebnis erzielt hätten? Ist es doch längst festgestellt, dass beide ein uns verlorenes Annalenwerk aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welches in Nienburg<sup>1</sup> entstanden ist, benutzt haben. Also nichts von eigenem Urtheil: beide haben die Quedlinburger Annalen an dieser Stelle nicht benutzt, sondern fanden Thietmars Tod in den Nienburger Annalen unter 1019 gestellt. Diese aber haben gegenüber den Quedlinburgern keine Autorität: sondern infolge eines leicht erklärlichen Irrthums, auf den schon Lappenberg<sup>2</sup> und Cohn<sup>3</sup> aufmerksam gemacht haben, setzten sie Thietmars Tod in das Jahr 1019, weil in diesem die Weihe seines Nachfolgers Bruno stattgefunden hat.

Wenn aber Wilmans die Merseburger Bisthumschronik<sup>4</sup> für seine Ansicht ins Feld führt, so muss das wohl ein Versehen von ihm sein; und ein Versehen der Gegner ist es sicherlich, dass man diesen Grund nicht schon längst genügend abgefertigt hat. Die Chronik sagt ja ausdrücklich, wie schon Strebitzki<sup>5</sup> bemerkt hat, Thietmar sei im Jahre 1018 gestorben<sup>6</sup>. Aber freilich — so argumentiert Wilmans —, sie giebt als Dauer seiner Amtsführung zehn Jahre an, und Otte hat schlagend nachgewiesen<sup>7</sup>, dass Thietmar 1009 ordiniert worden ist. Sehr richtig, nur scheint man eben hierbei ganz übersehen zu haben, dass die Merseburger Chronik nicht 1009, sondern 1008 als Jahr der Ordination hat, denn auf S. 178

---

1) Scheffer-Boichorst, Ann. Nienb., Forschungen XI S. 485—489.  
 2) Vorrede zur Ausgabe (SS. III), S. 727, Anm. 44. 3) A. Cohn, Forschungen VIII S. 160. 4) *Chronicon episcoporum Merseburgensium*, herausgegeben von R. Wilmans, SS. X, 157—212. 5) Strebitzki, Zur Kritik Thietmars, Forschungen XIV S. 349—366. 6) So hat wenigstens die älteste Handschrift, die Leipziger, von Wilmans als 3 bezeichnet; aber auch die Zahl 1008 in Cod. 1 und 5 und der Editio princeps ist doch offenbar nur durch Ausfall des Zeichens X daraus entstanden, Cod. 4 hat hier eine Lücke, und in Cod. 2 ist 1021 von einer sehr jungen Hand aus 1008 corrigiert. 7) Otte, Neue Mittheilungen d. sächs.-thür. Ver. V 2, S. 141.

heisst es klar und deutlich: 'Dithmaro anno domini 1008 ordinato et in Kal. Dec. defuncto praescripti numeri 1018 successit Bruno'. Wie kann man da nur die kurz vorher neben einer unrichtigen Zahl der Lebensjahre angegebene Amtsdauer von zehn Jahren festhalten und von dem feststehenden Amtsantritt an 1019 als Todesjahr ausrechnen wollen? Es ist doch vielmehr zu sagen: der Chronist hat irrig 1008 als Ordinationsjahr angenommen und daraus die Amtsdauer auf zehn Jahre berechnet, thatsächlich hat Thietmar sein Amt erst 1009 angetreten und hat also nur neun Jahre regiert.

Also weder aus den sächsischen und Magdeburger Annalen noch aus der Merseburger Bisthumschronik lässt sich 1019 als Todesjahr Thietmars erweisen, dagegen entscheiden die Autorität der Quedlinburger Annalen und besonders die Rücksicht auf den Charakter seines eigenen Werkes für 1018.

---



IV.

Beiträge zur Kritik

der

Xantener Jahrbücher.

Von

Dr. Hans Steffen.



Nach der Beschreibung von Pertz, der die Xantener Annalen im Jahre 1827 entdeckte und zuerst herausgab, lassen sich in denselben zwei Abschnitte unterscheiden. Der ältere Theil, der eigentliche Kern des Ganzen, umfasst die Jahre 790—873 und ist im XI. Jahrhundert in den von Pertz gefundenen Codex eingetragen ('saeculo XI exaratum, apographum certe'), der jüngere, der die Jahresreihe von 640—789 enthält, ist von einer Hand des XII. Jahrhunderts nachträglich vor das ältere Stück eingefügt und trägt ganz den Charakter einer späteren Ergänzung. Die nachfolgende Untersuchung beschäftigt sich mit diesem jüngeren Abschnitte, der historisch fast werthlos und, wie bereits von anderer Seite gezeigt worden ist<sup>1</sup>, so gut wie vollständig aus bekannten Quellen geschöpft ist, nicht. Sie zieht vielmehr nur den älteren Theil in Betracht, der mit dem Jahre 790 anhebt und in zwei grössere Abschnitte zerlegt werden kann. Schon Pertz hat in der Einleitung darauf hingewiesen, dass erst mit 831 der ganz selbständige Theil der Annalen beginnt; bis dahin sollen nach seiner Ansicht die Reichsannalen dem Texte zu Grunde liegen.

Während die Quellen für die Jahre bis 789 uns fast überall deutlich erkennbar sind, gerathen wir hier auf ein sehr unsicheres Gebiet, für welches sich zahlreiche Hypothesen auf-

---

1) Vgl. namentlich Bonnell, Die Anfänge des karol. Hauses. Exc. V. Hauptquelle ist für die Jahresreihe von 640—741 Sigebert; daneben sind einige Heiligenleben, es ist aber auch die Chronik Beda's direkt benutzt, wie z. B. der Jahresbericht zu 683 deutlich zeigt. Aus Beda, nicht wie Simson, N. Arch. II, 628 angenommen hat, aus der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, wird auch die Nachricht zu 721 über die Translation des H. Augustin von Sardinien nach Pavia entlehnt sein. Nach 741 tritt die Benutzung Sigeberts zurück, und von 743 bis 789 ist Regino die Hauptquelle für die Xantener Jahrbücher, welche ihre Vorlage wörtlich, aber sehr oberflächlich ausschreiben. Geistiges Eigenthum unseres Annalisten scheint dagegen der zu 752 eingeschaltete Excurs über Leben und Thaten des H. Bonifatius zu sein, in welchem namentlich die Angaben über die Translation der Gebeine zweier Begleiter des Heiligen, des Bischofs Eoban und des Priesters Adalar, von Utrecht nach Fulda Beachtung verdienen.

stellen lassen — und z. T. schon aufgestellt sind — ohne dass Aussicht auf wirkliche Lösung der Fragen vorhanden ist. Nach den Bemerkungen von Pertz<sup>1</sup> zum Text unserer Jahrbücher haben wir für 790—792, 794 und 796—824 die Ann. Lauriss. und Einh. als Quelle anzuerkennen, nur für die letzte Jahresreihe setzt er hinzu 'paucis tamen adiectis'.

Dass diese Vorlage nicht ausreicht, ist klar, denn schon zu 794, noch mehr zu 795 enthalten die Xant. merkwürdige Nachrichten, die sich in den Reichsannalen nicht finden. Simson<sup>2</sup> und nach ihm Waitz<sup>3</sup> haben nun auf Grund der Verwandtschaft, welche sich gerade in dieser Periode der Annalen mit den Ann. Maximiniani nachweisen lässt, eine uns unbekante, reichere Vorlage angenommen, aus welcher beide Annalisten geschöpft hätten, der eine dies, der andere jenes beibehaltend. Waitz findet, dass diese Verwandtschaft mit den Ann. Max. nicht über 796 hinausgeht, und wo sie sich später zeigt, auf der selbständigen Benutzung der Reichsannalen beruht; auch bemerkt er, dass in den übereinstimmenden Theilen der Xant. und Max. besonders Bayern und benachbarte Gebiete berücksichtigt werden. Möglich also, dass bis zum Jahre 796 beiden Jahrbüchern unbekante bayrische Annalen zu Grunde liegen, doch ist diese Bestimmung eine recht unsichere. Bernays<sup>4</sup> hat dazu auf Anklänge zwischen Xant. 792 und den Ann. Mos. (791) und Lauresham. (792) hingewiesen, um darzuthun, dass die 'bayrische Quelle', die gemeinsame Vorlage der Xant. und Max., ein Auszug der von ihm lebhaft vertheidigten 'Hofannalen' sei. Diese Behauptung lässt sich noch viel weniger erweisen. Sicher ist nur, dass unsere Jahrbücher sich von 797 an wieder den Reichsannalen nähern, was auch bei den Ann. Maxim. der Fall ist. Simson nimmt deshalb eine abweichende Fassung der Reichsannalen als Vorlage der Xant. und Maxim. an, welche von 790 bis 811 reichte und nach 796 einen Abschnitt erkennen lässt<sup>5</sup>. Dass gerade mit 811 die Benutzung dieser Annalen ein Ende erreicht, hat Simson<sup>6</sup> wohl überzeugend dargethan. Während Waitz<sup>7</sup> die Annahme Simsons von einer eigenthümlichen Recension der Reichsannalen bis 811 theilt, findet Bernays, dass hierzu kein zwingender Grund vorliege und möchte die Zusätze, die sich in diesem Theile der Xant. finden (besonders 810: 'hiemps valde dura'), auf die 'Hofannalen' zurückführen. Mag man sich nun für diese letzteren oder für die besondere Fassung der Reichsannalen entscheiden, jedenfalls wird es, je weiter

1) SS. II, 223. 2) N. Arch. II, 628; Forsch. z. D. G. XIX, 123 ff.; Abel-Simson, Karl d. Gr. Exc. VI, S. 610—611. 3) N. Arch. V, 493 ff. 4) Zur Kritik karol. Annalen (Strassburg 1883) S. 63. 5) Abel-Simson, K. d. Gr. S. 610 f. 6) A. a. O. S. 483 Anm. 4. 7) N. Arch. V, 499.

man nach 796 in unseren Jahrbüchern vorwärts geht, um so deutlicher, dass sie sich allmählich mehr und mehr von den Reichsannalen entfernen. Die Berichte zu 797, 798 und die erste Hälfte von 799 schliessen sich noch durchaus eng an den Wortlaut der entsprechenden Stellen in den Lauriss. maj. an, mit der einzigen Ausnahme, dass Xant. 797 'per Azotum' statt 'per Zatum' schreiben. Auch die folgenden Jahre bis 812 bewahren im ganzen diesen Charakter, einzelne Zusätze abgerechnet, die Bernays<sup>1</sup> zusammenstellt. Nicht erwähnt hat derselbe eine wichtige Abweichung aus der ersten Hälfte von 812, die doch auch noch in diesen Abschnitt zu rechnen ist: 'Dedit Carolus imperator filio filii sui Bernhardo, filio Pippini regis, regnum Langobardorum'. Die Ann. Einh. trennen ausdrücklich die Sendung Bernhards nach Italien (zu 812) von seiner Ernennung zum König (September-Reichstag 813); trotzdem ist das Zeugnis der Xant. nicht zu verwerfen, wie Mühlbacher<sup>2</sup> mit Hinweis auf die Datierung der Urkunden festgestellt hat.

Nach 811, sagt Simson<sup>3</sup>, entfernen sich die Xantener Jahrbücher sichtlich weiter als bisher von den Reichsannalen'. Man wird sogar sagen dürfen, dass es an vielen Stellen überhaupt schwer ist, den Zusammenhang zwischen beiden noch nachzuweisen. Notizen, in welchen derselbe klar zu Tage tritt, sind z. B. Xant. 813 und Ann. Einh. 813 (die Kaiserkrönung Ludwigs von Aquitanien), Xant. 815 und Einh. 815 (Versammlung zu Paderborn), in 817 erinnert der Ausdruck 'molitur Italiae tyrannidem' an die Reichsannalen, die Bernhard ebenfalls 'tyrannidem meditatam' nennen; auch zu 824 mag man die Xant. als kurzen Auszug aus den Ann. Einh. bezeichnen.

Dagegen häufen sich nun in diesem Abschnitt Nachrichten, welche oft nicht unwichtige Ergänzungen zu den Reichsannalen bilden. Auch finden sich Stellen, wo der gleiche Inhalt in beiden Jahrbüchern so verschieden dargestellt ist, dass man an eine Abhängigkeit nicht gut denken kann. Man vergleiche z. B. Xant. 812 mit Ann. Einh. 816 (die siegreiche Expedition gegen die Slaven) oder Xant. 815 mit Einh. 816 (Papst Stephan in Reims und die Kaiserkrönung). Wir stellen im folgenden die wichtigsten Abweichungen und selbständigen Zusätze in der Jahresreihe von 812 bis 829 zusammen.

Zunächst einige Zeitangaben: der Todestag Karls des Grossen (28. I. 814) ist richtig angegeben, allein gleich die folgende Nachricht: 'et postea mense Martio venit de Aqu-

1) A. a. O. S. 67. 2) Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. II, 296 f. und Regest. nr. 496<sup>b</sup>. 3) Forsch. XIX, 123.

ania Ludowicus imperator ad Aquis palacium' steht im Widerspruch mit den Reichsannalen: 'tricesimo postquam id acciderat die' (nämlich Karls Tod). Der Tag von Ludwigs Ankunft würde hiernach also noch in den Februar fallen. Zwar muss die Monatsangabe der Xant. hinter dem ausdrücklichen Zeugnis der Reichsannalen zurückstehen<sup>1</sup>, aber auch sonst finden sich — gerade für diesen Zeitraum — viele merkwürdig bestimmte Datierungen nach Monat und Tagen in den Xantenses. So z. B. soll die Begegnung des Kaisers mit Papst Stephan V. in Reims nach Xant. 815 'mense Octobri' stattgefunden haben; an sich würde diese Angabe wenig Vertrauen erwecken, da die Jahreszahl selbst falsch ist — 815 statt 816 —, allein die Ann. S. Emmer. Ratisp. maj., die Ann. Lauriss. min. (Cod. Fuld.) und die Ann. Hildesheim. (auch zu 815) bestätigen die Monatsangabe der Xant.

Dass die Krönung des Kaisers 'in dominico die' (Xant. 815) stattfand, wird bestätigt durch Vita Hlud. (c. 26) und Thegan (c. 17).

Für die Monatsangabe zu 819: 'Mense Februario Ludowicus imperator accepit sibi in coniugium Iudith ad imperatricem' findet sich nirgends ein Beleg. Doch ist gegen Simsons<sup>2</sup> Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Angabe eine Bemerkung Mühlbachers zu beachten<sup>3</sup>.

Von sachlichen Abweichungen steht eine der wichtigeren zu 814: 'imperator constituit filium suum regem super Equitaniam Pippinum'. Dagegen unterscheiden die Reichsannalen deutlich zwischen der blossen Sendung Pippins nach Aquitanien und seiner Ernennung zum König (Ann. Einh. 814 und 817). Die Verhältnisse liegen hier ganz ähnlich wie in der oben erwähnten Stelle aus Xant. 812. Auch hier wird die Angabe unserer Jahrbücher durch die Datierung der Urkunden<sup>4</sup> und zwei andere Berichte (Lauriss. min. 815 und Chron. Moiss. 815) gestützt.

Nicht ganz deutlich ist es, worauf man den Schlusssatz von Xant. 816: 'et legati Grecorum venerunt ad imperatorem pacem confirmandam' zu beziehen hat. Wenn man nicht annehmen will, dass vielleicht nur eine kürzere Wiederholung aus 814 vorliegt, wo ganz dieselben Worte stehen ('et venerunt . . . ad eum legati Grecorum . . . ad pacem confirmandam'), so kann man diese Nachricht entweder auf die Gesandtschaft des Nikiforos (Ann. Einh. 817, Vita Hlud. c. 27) oder auf die zweite byzantinische Gesandtschaft aus demselben Jahre 817 (Einh. 817) beziehen. Ist erstere gemeint, so verdient vielleicht die Zeitangabe unserer Jahrbücher den Vorzug

1) Vergl. Simson, 'Ludw. der Fromme' I, 15 A. 2. S. 145.

3) Regest. nr. 663a.

4) Mühlb. nr. 509a.

2) A. a. O.

vor den Reichsannalen, denn Nikiforos erschien wohl schon Ende 816 bei Ludwig<sup>1</sup>.

Die Absetzung des Bischofs Theodulf von Orleans (Xant. 818) wird in den Reichsannalen nicht ausdrücklich erwähnt; sie reden nur von 'episcopus synodali decreto depositus'. Dagegen bestätigen Thegan (c. 22) und Chron. Moiss. (817) unsere Jahrbücher.

Die Abweichung der Xant. 822 von den Reichsannalen ist ganz analog der zu 812 und 814 bemerkten. Es handelt sich hier um Lothars Einsetzung zum König von Italien. Nach dem Text der Ann. Einh. (822 und 823) sollte man glauben, dass dem Lothar 822 nur ein (vorübergehendes) Commissorium, in Italien Recht zu schaffen, übertragen wurde, während er die eigentliche Herrscherwürde erst viel später (Ann. Bertin. 834) erhielt. Auch hier bestätigen aber die Urkunden unsere Annalen<sup>2</sup>.

Zu 823 wird die Missionsreise des Bischofs Ebbo nach Dänemark berichtet. Die Xant. sind die einzige Quelle, welche seinen Begleiter, den Bischof Willerich von Bremen, nennen.

Die Nachricht zu 825 von dem Tode des Erzbischofs Haistulf von Mainz und der Nachfolge Otgars fehlt in den Ann. Einhardi.

Die Taufe Heriolds (826) wird ebenso wie von Thegan und Ermoldus Nigellus (VI, 354, 395) fälschlich<sup>3</sup> nach Ingelheim verlegt; über die gleichzeitig getauften Begleiter des Dänenkönigs erhalten wir die sehr bestimmte Angabe: 'et cum eis plus quam 400 homines promiscui sexus' (Ann. Einh.: 'cum magna Danorum multitudine').

Dafür, dass im Jahre 827 die Vermählung Ludwigs des Deutschen mit Hemma, der Schwester der Iudith stattfand, sind unsere Jahrbücher die einzige Quelle; auch wird, so weit ersichtlich, an keiner anderen Stelle die Verwandtschaft der Königin mit Iudith so deutlich erwähnt.

Zu 829 erregt die Notiz: 'Erat synodus episcoporum in tribus locis regni Ludewici imperatoris' Bedenken. Trotzdem sie durch die Vita Walae (II, 4) gestützt wird, scheint sie doch falsch zu sein, wie Simson<sup>4</sup> mit Berufung auf die 'episcoporum relatio ad imperatorem'<sup>5</sup> und Hinkmar<sup>6</sup> gezeigt hat<sup>7</sup>.

Pertz bezeichnete bereits sämtliche Angaben unserer Jahrbücher von 831 ab als 'sincera et tantum sui similia'. In

1) Leibnitz, Ann. imp. I, 307; Simson a. a. O. S. 78. 2) Mühlb. nr. 737<sup>a</sup>, 982<sup>f</sup>. 3) Simson a. a. O. S. 258 A. 9. 4) A. a. O. S. 312 A. 2. 5) LL. I, 332. 6) De divort. Loth. et Tetb. (opp. ed. Sirm. I, 590). 7) Vgl. Dümmler, Gesch. d. ofr. R. I, 49 A. 19. Mühlb. nr. 837.

der That ist es sicher, dass sich keine ausgesprochene Verwandtschaft mit anderen uns bekannten Quellen nachweisen lässt.

Einige Stellen könnten allerdings Bedenken erregen.

Zu 842 schreiben die Xant.: 'Ludewicus servos Saxonum superbe elatos *nobiliter* affixit' und Nithard (IV, 4): 'Ludhowicus in Saxonia seditiosos *nobiliter*, legali tamen caede compescuit'. Wirklich hat auch diese Aehnlichkeit beider Stellen zu der Vermuthung Anlass gegeben, dass hier ein Plagiat des Xantener Annalisten vorliegen möchte; und doch bemerkt derselbe, der diesen Verdacht äussert<sup>1</sup>, gleich darauf, dass in der Stelle Nithards wahrscheinlich eine falsche Lesart vorliegt, dass statt 'nobiliter' wohl 'crudeliter' zu setzen ist. Diese Unsicherheit verbietet es schon, weitergehende Muthmassungen an diese eine Stelle zu knüpfen.

Demnächst hat sich Bernays<sup>2</sup> bemüht, auch über 831 hinaus Anzeichen zu finden, dass die Xant. ebenso wie die Bertin., Fuld. und Thegan auf eine gemeinsame ausführlichere Quelle, die 'Hofannalen', zurückgehen. 'Ohne Bedenken', sagt er, 'können wir die Hofannalen bis 833 ausdehnen. Wir dürfen es um so sicherer, als ja auch die Xant. schon seit 816 auf die Hofannalen zurückgehen und auch sie der Quelle Thegans und der Bertin. folgen'.

Aus der obigen Zusammenstellung geht deutlich hervor, dass unsere Jahrbücher sich nicht erst seit 816, sondern schon von 812 ab stetig von den Reichsannalen entfernen, dass ihnen also — vielleicht neben den letzteren — wahrscheinlich von 812 ab eine reichere Quelle vorlag. Auch weist manches darauf hin, dass diese ausführlichere Quelle am kaiserlichen Hofe entstanden ist, denn aus den oben angeführten Zusätzen (815, 819, 826, 827) lässt sich eine genaue Bekanntschaft mit den Vorgängen in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers erkennen. — Doch halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass eine solche Vorlage noch über 831 hinaus in den Xant. benutzt worden ist. Denn, wäre dies der Fall, wie sollten wir uns solche Irrthümer erklären, wie sie sich der Annalist z. B. zu 831 zu Schulden kommen lässt? Ein Vergleich mit Ann. Bert. 831 und 832 lehrt, dass der Bericht der Xant. 831: 'mense Octobri etc. — abscessit' eine Verquickung zeitlich weit auseinanderliegender Thatfachen enthält. Die erste Hälfte der Nachricht ('mense Octobri' — bis 'Barcinonae civitatis') würde sehr gut in das Jahr 832 passen, der folgende Theil 'qui infideles' etc. bis 'abscessit' mit einer Einschränkung (dass nämlich nur Bernhard den Eid leistete) in das Jahr 831.

1) Paetz, 'De vita et fide Nithardi' (Diss. Hal. 1865) p. 34.  
2) A. a. O. S. 58 ff.



Auch zu 832 bemerken wir eine starke chronologische Abweichung: die Angabe, dass Ludwigs des Deutschen Empörung in den Sommer fällt ('aestivo tempore') steht im Widerspruch mit der ausdrücklichen Zeitbestimmung der Ann. Bert., dass nämlich der Kaiser den Heerbann gegen Ludwig schon für den 18. April nach Mainz berief. Solche Irrthümer hätte ein Annalist, dem 'Hofannalen' zu Gebote standen, jedenfalls vermieden. Endlich trägt das Jahr 833 in den Xant., wie wir später sehen werden, schon deutlich tendenziöse Färbung und weist auf selbständige, gleichzeitige Eintragung eines lotharisch gesinnten Annalisten.

Was die Stellen betrifft, die Bernays zum Beweise seiner Ansicht mit einander vergleicht, so hat das erste Paar — Xant. 829 und Thegan c. 35 — wohl kaum Beweiskraft, denn ein und dieselbe Thatsache wird hier berichtet, ohne dass sich besonders merkwürdige Uebereinstimmung im Wortlaut findet; dasselbe lässt sich über die Aehnlichkeit der Xant., Bertin. und Fuld. 833 sagen, wobei noch zu bemerken ist, dass die Anwesenheit des Papstes Gregor IV. auf dem Lügenfelde sicherlich so grosses Aufsehen machte, dass die Thatsache auch in minder gut unterrichtete Annalen, wie z. B. die Xant., Eingang finden konnte<sup>1</sup>. Auch die Aehnlichkeiten in Xant., Fuld. und Bert. 834 haben keine zwingende Beweiskraft; derartige Anklänge finden sich in den späteren Jahren oft, und wollte man daraufhin auf eine gemeinsame Vorlage der verschiedenen Jahrbücher schliessen, so müsste man sie mindestens bis zum Jahre 873 ausdehnen, wo sich entschieden eine gewisse Aehnlichkeit zwischen Xant. und Fuld. bemerken lässt:

Xant. 873.

Sed Deus . . . grande miraculum palam omnibus ibidem demonstravit, ita ut *malignus spiritus* ridentibus cunctis *Karolorum* *invasit*, eumque horribiliter discrepantibus vocibus agitavit.

Fuld. 873.

Ibique Domino faciente eius bonitas magnifice demonstrata est . . . . Nam cum . . . curian introisset, in praesentia illius et optimatum suorum . . . *malignus spiritus Karolorum*, filium eius minimum, *invasit* et graviter vexavit.

Wir halten also an der Selbständigkeit der Aufzeichnungen seit 831 fest und beschäftigen uns nun mit der Frage nach dem Verfasser dieses wichtigsten Abschnittes von 831 bis 874.

In den Annalen selbst erhalten wir nirgends direkte Nachricht über seinen Namen und seine Persönlichkeit; ebenso wenig erfahren wir, ob nur ein Verfasser oder mehrere an dem Werke gearbeitet haben, auch andere Quellen geben keinerlei Aufschluss, so dass wir ganz auf den indirekten

1) Dümmler a. a. O. S. 74 A. 28.

Weg zur Ermittlung des Autors angewiesen sind. — Zunächst ist es klar, dass das Werk nicht aus der Feder eines einzigen Annalisten geflossen sein kann, wie auch bereits Pertz in der Einleitung hervorhebt: 'opus duobus saltem scriptoribus debere videtur'. Derselbe hat zum Beweise hierfür zuerst auf die Verschiedenheit des Parteistandpunktes im ersten und letzten Theile der Jahrbücher hingewiesen und die beiden Autoren folgendermassen näher bestimmt: 'prior Hlothario imperatori deditus circa annum 852 scribere desierit, alter ad Hludowici, Germaniae regis imperium in Lotharingia superstes, fratris eius ne obitum quidem attingit'<sup>1</sup>. Vor allem kommt es darauf an, zu sehen, wie weit sich in beiden Fällen der Standpunkt verfolgen lässt, und welche Schlüsse man daraus für den Verfasser ziehen kann. Soweit es überhaupt bei der Dürftigkeit des Materials, welches die Annalen über die Reichsgeschichte der dreissiger, vierziger und fünfziger Jahre enthalten, möglich ist, kann man eine Parteinahme für Lothar I. nur bis 842 (einschl.) erkennen. Da nun zu 855, wo nicht einmal der Tod Lothars erwähnt wird, offenbar eine andere Redaktion anzunehmen ist, so wird man sich in dem Zwischenraum von 843 bis 855 einen Abschnitt in den Annalen zu denken haben. An welche Stelle derselbe zu setzen ist, lässt sich sehr schwer entscheiden. Pertz wollte um 852 den neuen Verfasser beginnen lassen, offenbar weil von 852 bis 860 eine Reihe äusserst dürftiger, gegen das Vorangehende und Nachfolgende stark kontrastierender Nachrichten folgt, die fast nichts, als merkwürdige Witterungserscheinungen, Hungersnoth, Erdbeben u. dgl. melden. Meyer v. Knonau lässt auch 852 eine Fortsetzung beginnen, will aber schon von 844 an einen Verfasser erkennen, der im Gegensatz zum vorhergehenden Ludwig den Deutschen in den Vordergrund rückt.

Ich glaube, es findet sich noch ein anderes Merkmal, nach welchem sich der Wechsel der Autoren genauer bestimmen lässt. Nachdem zu 846 (fälschlich) der Tod des Papstes Sergius berichtet worden, heisst es zu Anfang von 847: 'Defuncto Sergio memoria apostolicae sedis minime ad aures nostras pervenit'. Der Annalist stellt also ausdrücklich in Abrede, dass nach 847 noch eine Erwähnung des päpstlichen Stuhles ihm zu Ohren gekommen sei. Trotzdem lesen wir gleich darauf zu 850: 'Leo papa apostolicae sedis' etc. Auch in den folgenden Jahren ist noch recht häufig von den römischen Päpsten die Rede; man wird also annehmen müssen, dass zwischen 847 und 850 ein Wechsel des Verfassers stattgefunden hat; vielleicht sind die Worte, mit denen das

---

1) SS. II, 219. Vgl. Meyer v. Knonau, 'Ueb. Nith. 4 Büch. Geschicht.', S. 127 Not. 524.

Jahr 849 schliesst: *'gentilitas vero consueto ab aquilone christianitatem nocuit magis magisque convaluit, sed fastidiosum est enarrare'* ein Fingerzeig dafür, dass der Verfasser aus Ueberdruss über die einförmige Wiederkehr der Leiden, die er zu berichten hatte, die Feder aus der Hand gelegt hat.

Wir dürfen uns allerdings nicht verhehlen, dass auch damit die Frage noch nicht völlig erledigt ist, denn es bleibt auffällig, dass zu 851 noch der Tod der Gemahlin Lothars Irmingard erwähnt wird, auch ist wegen des verschiedenen Umfangs der Berichte schwer anzunehmen, dass die Jahre 850, 851 und die Reihe von 852 bis 860 auf einen und denselben Ursprung zurückgehen.

Es ist zwar richtig, was Meyer von Knonau bemerkt, dass schon von 844 an Ludwig der Deutsche in den Vordergrund tritt, und dass der Standpunkt der Annalen sich bis zum Ende nicht mehr verändert, aber es ist höchst unwahrscheinlich, dass derselbe Verfasser, der von 850 oder 852 an die Weiterführung des Werkes übernahm, den ganzen uns bekannten Rest der Jahrbücher bis 873 niedergeschrieben hat. Wir wollen hier eine Bemerkung anreihen, die dafür spricht, dass mit 861 ein neuer Abschnitt unserer Jahrbücher beginnt. Zu 861 heisst es: *'Eo anno hiemps longissima, et supradicti reges iterum secretum colloquium in supradicta insula habuerunt penes Confluentiam'* etc.; nun lehrt aber ein Blick auf den Text, dass vor dieser Stelle weder von den reges (Ludwig d. Deutschen, Lothar II. und Karl d. Kahlen) zusammen die Rede ist, noch viel weniger eine Insel bei Koblenz erwähnt wird, offenbar hat also der zu 861 schreibende Annalist gar nichts mit dem vorangehenden Theil zu thun. Erst von hier ab, von 861 bis 873, scheint das Werk aus einem Gusse niedergeschrieben zu sein.

Die vorerwähnte zwiefache Zurückbeziehung des Annalisten zwingt uns nun zu der Annahme, dass irgend einmal entsprechende Nachrichten vorausgegangen sind, die uns nur nicht erhalten blieben; man wird also glauben müssen, dass ein späterer Compiler, der vielleicht zum Gebrauche in seinem Kloster eine Chronik zusammenstellen wollte, diesen Ausschnitt aus vorgefundenen Aufzeichnungen seinem übrigen Material an der entsprechenden Stelle — freilich ohne besonderes Geschick — angereiht hat. So stellt sich uns überhaupt das ganze Werk von 790—873 dar als Compilation von Bruchstücken verschiedener Autoren, deren Zahl mindestens vier betragen muss. Dafür, dass der Compiler, der die einzelnen Theile aneinanderreichte, das Ganze nachträglich überarbeitet und hin und wieder ergänzt und verbessert hat, finden sich einige Anzeichen.

Vor allem gehören hierher gewisse, in den verschiedensten

Theilen des Werkes wiederkehrende, oft ganz seltene Ausdrücke, z. B.:

*convocus*, ein ungewöhnliches und in der mittelalterlichen Latinität nicht wieder vorkommendes Wort, gleichbedeutend mit 'aequivocus': 835, 855, 856, 873.

*Ripuaria* resp. 'Ripuarii', zusammenfassender Ausdruck für den nördlichen Theil des Reiches Lothars I, also die Heimath der verschiedenen Verfasser: 842, 861, 870.

*collatio* (statt colloquium): 833<sup>1</sup>, 844.

*tyrannidem moliri*: 817, 873.

*intervenientibus viris strenuis*: 842 und *viris intercurrentibus strenuis*: 871, beide Male bei Theilungsverträgen (zu Macon und Meersen) gebraucht.

Auch die in allen Theilen der Jahrbücher sehr beliebte Anknüpfung mit *iterum* kann man hierzu anführen, ein Wort, das an den meisten Stellen die Bedeutung einer Wiederholung vollständig verloren hat. Endlich muss uns die Stelle 850: 'Rorik Nordmannus, frater iam dicti Herioldi iunioris' Bedenken erregen. Es ist nicht nöthig, hier an dieselbe sinnlose Verknüpfung zu denken, wie wir sie kurz vorher zu Anfang von 861 fanden, denn der jüngere Harald ist in der That schon einmal genannt, allerdings in einem von einem anderen Verfasser herrührenden Abschnitt, nämlich zu 826, wo seine Taufe berichtet wird. Entweder also war dem zweiten Verfasser der vorangehende Theil genau bekannt, oder man muss an einen späteren Zusatz eines Compilers denken.

Dem letzteren haben wir nun besonders die allgemeine Verschiebung der Chronologie Schuld zu geben, die namentlich den letzten Theil des Werkes entstellt.

Schon der erste Abschnitt von 831 bis 850 weist eine ganze Reihe chronologischer Irrthümer auf, von denen Meyer v. Knonau<sup>2</sup> eine Zusammenstellung gegeben hat. Dieselbe ist jedoch nicht vollständig; hinzuzufügen sind ausser den oben erwähnten Verstössen in Xant. 831 und 832 noch der falsche Ansatz von Ludwigs Tod 840 (nicht am 21., sondern am 20. Juni), vor allem die Notiz zu 846: 'Karolus contra Britannos, sed non profuit', die sich offenbar auf die Niederlage Karls des Kahlen gegen die Bretonen bei Ballon bezieht. Der Kampf fand aber nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Prud. und Ruod. Fuld. schon im Nov. 845 statt.

Meyer behandelt hier auch die zu 838 in unseren Jahrbüchern erwähnte Ketzerei ('haeretica pravitas'). Er bezieht

1) Simson (L. d. Fr. II, 58 A. 1) versteht hier unter 'collatio' 'das Zusammenlegen der Besetzungen Mehrerer behufs gleichmässiger Vertheilung'; ich glaube aber, dass Rehdantz' Auslegung: 'Bespreehung' (Conferenz) hier vorzuziehen ist, eben im Hinblick auf Xant. 844 (vgl. Prud. Trec. 844). 2) A. a. O. S. 110 (Note 287).

diese Stelle auf den Uebertritt des Diakonus Bodo zum Judenthum, den Prudentius erst ins Jahr 839 setzt und findet, dass die Xant. durch das gewichtige Zeugnis der Ann. Alam. (Weingart. und Augiens. 838) unterstützt werden. Bei der ganz allgemeinen Fassung dieser Notiz: 'eodem anno haeretica pravitas orta est' kann man aber zweifelhaft sein, ob diese Auslegung, der sich übrigens auch Rehdantz anschliesst, richtig ist; es liesse sich ebenso gut denken, dass der Annalist auf die Irrlehren des Presbyters Amalar anspielt, welche im Jahre 838 auf der Synode zu Quierzy zur Verhandlung kamen<sup>1</sup>.

Gehen wir nun zu den chronologischen Ansätzen der nächstfolgenden Abschnitte über, so finden wir bis zum Jahre 854 im allgemeinen richtige Zeitangaben vor, nur was zu 850 über die Plünderungen der Sarazenen an den italischen Küsten bemerkt wird, gehört thatsächlich noch in das Jahr 849, wie Prud. Trec. ann. 849 zeigen. — Wenn die Befestigung des vatikanischen Gebiets durch Leo IV. zu 850 angeführt wird, so liegt hier offenbar eine chronologische Abrundung vor, denn der Bau der Befestigungen begann im Jahre 848 und wurde 852 vollendet.

Von 854 ab kann man nun fast bis zum Ende der Jahrbücher eine fortlaufende Verschiebung der Chronologie erkennen, indem alle Ereignisse ein bis zwei Jahre zu spät angesetzt werden. Erst von 872 ('Iterum ingens exercitus... collectus est contra Margos' etc.) ab beginnen wieder richtige Datierungen in den Annalen und bleiben so bis zum Schlusse.

Eine Stelle, bei der die richtige Festlegung der Chronologie Schwierigkeit macht, ist die schon oben erwähnte Notiz zu 861: 'et supradicti reges etc. — Confluentiam'. Es sind uns nämlich zwei Versammlungen der Könige in Coblenz bekannt, eine aus dem Jahre 859, die zweite aus 860. Zwar würde die Reihenfolge in den Angaben der Xant. 861, besonders die Erwähnung des strengen Winters, der nach Prudentius und Ruod. Fuld. der zweiten Coblenzer Zusammenkunft vorausging, sowie die Bezeichnung 'iterum' sehr gut auf die zweite Versammlung passen, allein die genaue Angabe des Ortes (Rheininsel bei Coblenz) würde mit den besser beglaubigten Nachrichten aus anderen Quellen stark im Widerspruch stehen. Ferner steht 'iterum' in unseren Jahrbüchern an vielen Stellen, ohne dass es die Bedeutung einer Wiederholung einschliesst. Nach alledem werden wir also doch die Notiz der Xant. auf die erste Coblenzer Zusammenkunft beziehen müssen. Die starke chronologische Verschiebung mag dem späteren Compiler zur Last fallen, der diese Nachricht an unrichtiger Stelle seinem Werke einverleibt hat<sup>2</sup>.

1) Zusammenstellung hierüber bei Simson a. a. O. S. 187 ff. 2) Vgl. auch Mühlb. nr. 1254<sup>a</sup>.

Wie vorsichtig man die chronologischen Ansätze unserer Jahrbücher aufzunehmen hat, lehrt beispielsweise das Jahr 866. Hier finden wir nämlich bunt durcheinandergemischt: erstens zwei Daten, deren Zuverlässigkeit sich nicht endgiltig feststellen lässt (Tod des Grafen Liudolf und der des Grafen Eberhard), ferner eine Reihe von Angaben, die um volle zwei Jahre zurückzudatieren sind (nämlich die Einsetzung des Subdiaconus Hugo zum Stellvertreter Günthers von Köln, die Verwüstung Frieslands durch die Normannen und die Niederlage des Abtes Hucbert gegen Konrad den Welfen bei Orbe), endlich eine Gruppe von Nachrichten, die in das Jahr 865 gehören (der Reichstag zu Frankfurt, der Besuch des päpstlichen Legaten Arsenius bei Lothar II, der Tod Anscars und des Grafen Ernst von der böhmischen Mark); am Schlusse dieses Jahres werden noch Verwüstungen Galliens durch die Heiden gemeldet, womit offenbar die Einfälle der Sinedänen gemeint sind, die bereits in der zweiten Hälfte von 865 begannen und bis ins Jahr 866 fort dauerten. Diese Notiz der Xant. ist also theilweise chronologisch richtig, denn der Vertrag Karls des Kahlen mit den Dänen erfolgte erst 866, ihr Abzug aus dem Reiche im Juli dieses Jahres (vgl. Hincm. ann. 865, 866).

Fragen wir nach dem Entstehungsort der ganzen Compilation, so sind wir ebenfalls auf Muthmassungen angewiesen. Das Ganze kurzweg als 'Xantener' Annalen zu bezeichnen, lässt sich eigentlich nicht rechtfertigen, da, wie Wattenbach<sup>1</sup> mit Recht hervorhebt, von Xanten überhaupt nur an einer Stelle (864) die Rede ist und diese noch dazu unter falscher Jahreszahl eingetragen ist. Man kann also unmöglich annehmen, dass der Ursprung der Compilation in Xanten zu suchen sei. Dass dagegen der ursprüngliche, durch einen späteren Compiler in der Zeitfolge verschobene Bericht des Ueberfalls von Xanten durch einen Augenzeugen niedergeschrieben wurde, ist höchst wahrscheinlich; ebenso geht aber aus dem letzten Abschnitt der Annalen nahezu mit Gewissheit hervor, dass der Schreiber den Ereignissen in Köln selbst beigewohnt hat (vgl. z. B. die Beschreibung von Gunthars Einzug in Köln 867 oder den Bericht über das Schicksal des Subdiaconus Hugo zu 866). Daher gewinnt Wattenbachs Vermuthung, dass vielleicht einer der vertriebenen Xantener Chorherren, der auf der Flucht nach Köln gelangt, dort Aufzeichnungen vorgefunden und fortgesetzt habe, an Wahrscheinlichkeit. Uebrigens giebt der Verfasser des letzten Abschnittes nicht nur ausführliche Berichte über die Ereignisse im Kölner Sprengel (Lothars II. Ehebündel und Bischof Gunthar 864—871,

1) Wattenbach, Geschichtsquellen I<sup>5</sup>, 247.

Streit um die Besetzung des erzbischöfl. Stuhles 871), sondern zeigt sich auch über Vorfälle in den östlicheren Reichstheilen, besonders Sachsen, gut unterrichtet (Nachrichten aus dem Sprengel von Münster zu 861, 867, 868, 871) und bringt zu 864 und 870–872 zuverlässige Nachrichten über die Kämpfe Ludwigs und seiner Söhne gegen die Mähren. Dass dieser Verfasser ein Geistlicher war, dass er gern mit seiner Bibelweisheit prunkt und die Dürftigkeit mancher Angaben durch lange Citate aus der heiligen Schrift zu verdecken sucht, lehrt die Einzelbetrachtung an mehr als einer Stelle. In dem Streit, der wegen der Ehescheidung Lothars II. entbrannt war, ergreift er als rechtlicher Mann energisch gegen den König und seine Helfershelfer Partei, speziell den Erzbischof Gunthar von Köln verfolgt er mit seinem Hass, dagegen begeistert er sich für den streitbaren Papst Nicolaus I. Die Widersacher des letzteren betrachtet auch der Annalist als seine Feinde, wie das besonders aus seiner Abneigung gegen den Kaiser Ludwig II. hervorgeht. Gegen das Urtheil, welches zu 869 über Ludwigs Kämpfe gegen die Sarazenen und seine Stellung zum Papste gefällt wird, ist entschieden der Vorwurf der Unge rechtigkeit zu erheben. Weder kann man dem Kaiser die Schuld dafür beinessen, dass die Mauren sich immer wieder in Unteritalien festsetzten<sup>1</sup>, noch kann man ohne weiteres mit dem Annalisten über ihn aburtheilen: *'multas iniurias Nicolao papae intulit'*.

Weniger, als über diesen letzten Verfasser können wir nun über die vorhergehenden sagen. Dass der erste von ihnen in der Beschreibung des Bruderkrieges der Söhne Ludwigs deutlich lotharische Gesinnung verräth und schon deshalb im Reiche Lothars I. gelebt zu haben scheint, ist bereits bemerkt worden. Auch ist derselbe über die Einfälle der Normannen in die nördlichen Theile dieses Reiches oft gut unterrichtet und giebt beachtenswerthe Ergänzungen zu Prudentius und Rud. Fuld. (vgl. 837, 845, 846, 847); dagegen liegen die Kämpfe in den entfernteren Gegenden des Frankenreiches, z. B. in der Bretagne oder Aquitanien, zu weit ausserhalb seines Gesichtskreises, um ihm genauer bekannt zu sein. So begnügt er sich beispielsweise, die zahlreichen Normannenkriege, die sich 848 im westfränkischen Reiche abspielten<sup>2</sup>, in den allgemeinen Satz zusammenzufassen: *'et gentiles christianis, ut consueverant, nocuerunt'*.

Auch der folgende Annalist kennt (850, 851 und 852) zu meist Angriffe der Dänen auf Friesland, doch bringt er, ganz allein von allen gleichzeitigen Quellen, zu 851 die Notiz vom Eindringen eines grossen Normannenheeres in das ostfränkische

1) S. hierüber Dümmler a. a. O. S. 823.

2) Prud. Trec. ann. 848.

Reich (*Ingens exercitus congregatus est ad Albiam fluvium contra Saxones' etc.*). Die Zeit dieses Einfalls wird durch den nächsten Satz der Annalen: *'conventus namque regum nostrorum tunc erat apud Mosam fluvium'* (Zusammenkunft zu Meerssen Sommer 851) näher bestimmt. An der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln, haben wir keinen Grund, da an mehreren Stellen Beziehungen des Annalisten zu Sachsen hervortreten.

In der dürftigen Angabenreihe von 852 bis 860 stehen an zwei Stellen Nachrichten über die Dänen. Zuerst 854, wo die (thatsächlich schon 853 erfolgte) Einäscherung der Kirche des h. Martinus in Tours gemeldet wird, eine Thatsache, die gewiss so allgemeines Aufsehen erregte, dass sie auch in unsere Jahrbücher, die vom westfränkischen Reiche sonst wenig Notiz nehmen, Eingang fand.

Die andere Stelle ist 856: *'Nordmanni rursum regem sibi constituunt, cognatum et convocum priori'*. Diese Notiz, die man wegen der allgemeinen Verschiebung der Chronologie zu 855 zu stellen hat, enthält offenbar eine sehr oberflächliche Andeutung der Ereignisse, die Rudolf von Fulda<sup>1</sup> zu 854 ausführlich berichtet. Der alte Dänenkönig Horich war 854 in der Schlacht gegen seinen Neffen Guttorm gefallen, und von dem ganzen Königsstamm blieb nur ein Knabe Horich, vermuthlich des Gefallenen Enkel übrig, der nun durch die Wahl des Volkes auf den Thron gehoben wurde. Von diesen Einzelheiten weiss unser Annalist nichts, aber seine Bestimmung: *'cognatum et convocum priori'* passt offenbar sehr gut auf Horich den Jüngeren, auch die Zeitangabe trifft einigermaßen zu. Die genaue Bezeichnung des Namens und der Verwandtschaft hindert uns wohl, an die Wahl irgend eines der kleinen Seekönige zu denken, die freilich der spätere Annalist auch *'reges'* nennt (z. B. 864: *'quendam ex eorum regibus nomine Calbi'*), während zu 845 Reginher nur als *'princeps'* bezeichnet wird.

Bis zum Jahre 864 schweigen die Annalen völlig über die nordischen Reichsfeinde, obwohl in dieser Zeit keineswegs nur westfränkische Küstengebiete heimgesucht wurden. Zwar verliess Rorich 857<sup>2</sup> Daurstede und kehrte in seine alte Heimath zurück, doch ergriffen bald andere Normannenschaaren Besitz von den bekannten Gegenden Frieslands. 857 und 859 plünderten sie die batavische Insel; in einer Urkunde vom 2. Jan. 858 für den Bischof Hungar von Utrecht<sup>3</sup> heisst es, dass seine Kirche durch das Wüthen der Heiden ganz verödet sei u. dgl. m. Selbst diese, dem Schreiben der Annalen gewiss

1) Vgl. Prud. 854; Vit. Anse. c. 31; Dahmann, Gesch. Dänem. I, 47.

2) Ann. Fuld. 857. 3) Mühlb. nr. 1248.



nicht zu fern liegenden Ereignisse haben keine Erwähnung gefunden.

Gemeinsam ist allen Annalisten von 831 an eine gewisse Vorliebe für Sachsen, welcher wir manche werthvolle Nachricht verdanken: 839 Uebertragung heil. Reliquien in das westfälische Kloster Vreden, 841 und 842 Angaben über den Bund der Frilinge und Lassen (die Stellinga), 850 gemeinsame Jagd Ludwigs und Lothars im Osning, 851 Uebertragung des h. Alexander u. a. Heiliger nach Sachsen, 851 Normanneneinfall in Sachsen, 853 Hungersnoth in Sachsen. — Belegstellen, dass auch der letzte Annalist diese Vorliebe theilt, sind oben angegeben; hinzufügen wollen wir noch, dass dies auch in der Erzählung von dem Normanneneinfall in Xanten (864) hervortritt. In dem Berichte über die Abwehr der Feinde, zu der sich König Lothar II. mit den Sachsen verbündet hatte, wird nämlich die Thätigkeit der letzteren mit deutlichem Seitenblick auf Lothar ausserordentlich hervorgehoben (*Lotharius . . . cogitabat inruere in eos, sed sui non consenserunt ei. At contra Saxones agiles ex altera ripa fluminis agiliter agebant* etc.), während Hinkmar (Ann. 863) dem Könige ebenso viel Verdienst an der Bekämpfung der Räuber zumisst. Auch der endliche Rückzug der Normannen ist nach unserem Annalisten dem nachhaltigen Eingreifen der Sachsen zu verdanken, denn diese hatten eine Abtheilung der Feinde, welche ein naheliegendes Gut überfallen hatte, in die Flucht geschlagen, worüber auch die übrigen so in Schrecken gesetzt wurden, dass sie alsbald das Weite suchten, Hinkmar dagegen lässt die Dänen einfach auf den Rath ihres Anführers zurückweichen: *unde idem Dani consilio Rorici, sicut accesserant, et recedunt*.

Von besonderem Interesse sind in unseren Jahrbüchern diejenigen Stellen, in denen sich die Parteinahme eines der Annalisten für seinen Landesherrn Lothar I. kund giebt. Wir wollen hier alle diesbezüglichen Angaben zusammenstellen.

Am deutlichsten tritt die tendenziöse Färbung in dem Bericht zu 834 hervor, der überdies von Anfang an ausserordentlich ungenau ist. Wenn es heisst, dass der Kaiser bis zu seiner Befreiung in der Haft zu Soissons blieb, und sein Sohn Ludwig ebendahin zu seiner Rettung eilte, so mag dies der Unwissenheit des Annalisten zur Last fallen, er hatte keine Kunde davon, dass Lothar den gefangenen Vater von Soissons zuerst nach Compiègne, dann nach Aachen, wo er überwinterte, endlich nach St. Denis mitführte und ihm dort auf die Kunde vom Herannahen Ludwigs zurückliess. Wenn jedoch die Befreiungsthat des jüngeren Ludwig als eine hinterlistige Empörung gegen seinen Bruder Lothar hingestellt wird (*filius*

Ludewicus' bis 'insidias molitus est'), so lässt sich der Gedanke an die absichtliche Entstellung der Verhältnisse zu Gunsten Lothars nicht abweisen. Nithards unverdächtiges Zeugnis (I, 4 'Pippinus et Lodhuwicus videntes' etc. bis 'honore privaverant') und die ausdrückliche Begründung dieser That in den Ann. Bertin. (833: 'Ubi Hludowicus' etc. bis 'custodia eriperet') widerlegen am besten die Darstellung unseres Annalisten.

Von der geflissentlichen Härte, mit der Lothar, den Ann. Bertin. zufolge, den gefangenen Vater behandelte, — auch Nithard sagt 'magna custodia', die Vita Hlud. (c. 48) 'arta custodia' — steht in den Xant. nichts zu lesen, sie reden zu 833 nur von einer 'custodia publica'; ebensowenig hören wir von der schmähhlichen Kirchenbusse in Soissons, zu welcher Lothar und die ihm ergebenden Geistlichen den Kaiser nöthigten.

Auch in dem Berichte über die Kämpfe der Kaiserlichen gegen die lotharische Partei (834) hat man Spuren lotharischer Gesinnung zu finden gemeint<sup>1</sup>. Die betreffenden Stellen lauten: 'quibus resistantibus magna persecutores strage ceciderunt' und 'Ludewicus vero imperator et coniunx eius persecuti sunt Lotharium'. Die erste bezieht sich auf die Niederlage, welche das kaiserliche Heer unter dem Grafen Odo an der bretonischen Grenze durch die Grafen Matfrid und Lambert erlitt. Allerdings kann man die Kaiserlichen hier nicht 'persecutores' (Angreifer) nennen, denn nicht sie griffen an, sondern die Lotharischen und gerade ihre Unachtsamkeit war es, die sie ins Verderben stürzte (Vita Hlud. cap. 52; Nith. I, 5). Von irgend welcher Parteinahme zu Gunsten der Lotharischen vermag ich aber in dieser Notiz nichts zu entdecken; die Darstellung des Kampfes ist unrichtig, weil dem Annalisten ein Ereignis an der bretonischen Grenze (Nith.: 'poenes marcam Britannicam') offenbar weit ausserhalb des Gesichtskreises lag. — Die zweite der citierten Stellen beschäftigt sich mit dem Feldzuge des Kaisers und seines gleichnamigen Sohnes gegen Lothar, nachdem dieser die Stadt Chalons erobert hatte. Der Ausdruck 'persecuti sunt' soll nach Meyer von Knonau die lotharische Gesinnung bekunden, doch ist nicht ersichtlich, in wie fern; im Gegentheil, das Schweigen des Annalisten über Lothars Sieg bei Chalons könnte eher im entgegengesetzten Sinne gedeutet werden.

Auch eine dritte Angabe, in der Meyer v. Knonau einen deutlichen Beweis der Parteilichkeit des Annalisten zu finden meint<sup>2</sup>, kann nicht ganz unbedenklich dafür gelten. Es handelt sich um Xant. 840: Lothar kam aus Italien nach Francien

1) Meyer von Knonau a. a. O. S. 127 (Note 524).  
(Note 524); Paetz a. a. O. S. 26.

2) S. 127

‘concessum sibi a patre possidere regnum’. Diese Worte sind aus dem Sinne des Kaisers gesagt, der allerdings mit der unterschiedenen Absicht aus Italien kam, nicht bloss Namen und Krone des Kaisers, sondern auch das ganze Reich und die faktische Obergewalt über seine Brüder, die ihm einst (im Jahre 817) vom Vater zugesichert sei (‘concessum sibi’), zu erwerben. Ein Zugeständnis des Annalisten zu den Ansprüchen Lothars liegt gewiss nicht ohne weiteres in dieser Notiz, die im wesentlichen nichts anderes sagt, als die entsprechende Stelle bei Nithard (II, 1): ‘Lothar, aus Italien kommend, war von dem Verlangen beseelt, die Alleinherrschaft in die Hand zu nehmen’.

Mit den Worten ‘vix sine bello discesserunt a se’ deutet unser Annalist das friedliche Ende der Begegnung Lothars mit Ludwig dem Deutschen (840) an. Dass Ludwig, welcher zum äussersten entschlossen war, durch seinen männlichen Widerstand, wie Nithard erzählt, dem unschlüssig zagenden Lothar einen Waffenstillstand abzuzwingen wusste, verschweigt unser Bericht. Ob hier aber blosses Unkenntnis oder Parteilichkeit vorliegt, lässt sich schwer entscheiden.

Deutliche Abneigung des Verfassers gegen Ludwig zeigt erst wieder der Bericht zu 841: ‘Videns Ludewicus’ etc. bis ‘superaret imperatorem’. Hier ist die Ohnmacht und Hilfsbedürftigkeit Ludwigs viel zu sehr in den Vordergrund gestellt, wenn es auch nach dem übereinstimmenden Zeugnis Nithards (II, 9) wahrscheinlich ist, dass zuerst Ludwig die Hand zum Bunde mit Karl geboten hat. Dass auch letzterer in grosser Verlegenheit war und dringend der Unterstützung bedurfte, lehrt schon die Eile, mit der er auf Ludwigs Anerbieten einging, doch erfahren wir in den Xant. nichts davon.

Wir sehen also, dass unsere Jahrbücher manche Ereignisse verschweigen, die ein ungünstiges Licht auf Lothar werfen könnten. Es lassen sich dafür noch weitere Beispiele aus diesem Zeitraum anführen. So erfahren wir nichts von des Kaisers Beziehungen zur Stellinga, obwohl sonst recht ausführlich über diesen Bund gehandelt wird (zu 841 und 842), nichts von der Abtretung der Insel Walcheren an den Dänen Heriold (Prud. ann. 841), obgleich die Annalen über die Normannenzüge — soweit sie das Reich Lothars betreffen — bekanntlich gut unterrichtet sind. Dass aber beides, die Verbindung mit der Stellinga und die Verleihung an Heriold, sehr nachtheilige Schritte Lothars waren, lässt sich nicht in Abrede stellen<sup>1)</sup>. — Auch den Aufenthalt des Kaisers in Aachen 842, wo er die von Karl dem Grossen zusammengebrachten Kunst-

1) Dümmler S. 161; Meyer v. Kn. S. 62. Dagegen Funck: Ludw. der Fromme S. 207.

schätze der kaiserlichen Pfalz und der Marienkirche seinen Leuten zur Bezahlung preisgab, übergeht der Annalist, indem er nach dem Treffen bei Coblenz ganz kurz von Lothar sagt: 'fugiens usque Lingonas' pervenit ibique viribus resumptis conседit'.

Fassen wir schliesslich unsere Betrachtungen zu einem Gesamturtheil über den älteren Theil der Jahrbücher zusammen, so müssen wir sagen, dass der historische Werth ihrer Angaben doch nur ein sehr beschränkter ist. Der Hauptmangel des Werkes erscheint in seiner Entstehung begründet; es ist nichts als eine Compilation, der in allen Stücken die Einheitlichkeit mangelt. Fast ebenso oft, wie der Verfasser wechselt, ändern sich die Partei-Interessen. Wir werden es gewiss nicht unterschätzen dürfen, dass der Abschnitt von 831—850 die einzige unter allen gleichzeitigen Quellen (Nithard, Prudentius, Rudolf von Fulda) darstellt, welche entschieden für Lothar I. Partei ergreift, allein der Verfasser geht in seiner Vorliebe doch zu weit, indem er gewisse Thatsachen, wie wir sehen, fälscht oder einfach verschweigt. Gegen den letzten Annalisten können wir freilich diese Vorwürfe nicht erheben, doch leidet sein Bericht entschieden unter der Abneigung, welche er bestimmten Personen, wie Ludwig II, Karl dem Kahlen und vor allem dem Erzbischof Gunthar entgegenbringt.

Auf den genannten Entstehungsgrund ist auch die grosse Ungleichmässigkeit der überlieferten Nachrichten zurückzuführen; bietet uns doch eigentlich erst der letzte Theil (von 864 ab) eine Art fortlaufender Reichsgeschichte dar.

So weit die grossen geschichtlichen Fragen die Heimath der Annalisten näher berühren, sehen wir sie über dieselben leidlich gut orientiert, aber abgesehen von einigen Aeusserlichkeiten (im ersten Abschnitt besonders geographischen Angaben)<sup>2</sup> erfahren wir kaum etwas Neues, für die allgemeine Geschichte wirklich Werthvolles; das meiste wissen wir aus Hinkmar, den Annalen von Fulda und anderen Quellen viel zuverlässiger und ausführlicher. Sobald nun die Erzählung gar auf auswärtigem Gebiete sich bewegt, müssen wir sie vollends mit grosser Vorsicht aufnehmen. Man kann dies im einzelnen verfolgen bei den Berichten über die westfränkischen und italischen Angelegenheiten, soweit sie mit der Geschichte der fränkischen Könige im Zusammenhang stehen, auch andere Stellen zeigen

1) Wohl Verwechslung mit Lugdunum (Prud. 842) wie Dümmler (S. 170 A. 51) annimmt. Dass der Kaiser Langres auf der Flucht berührte, ist wahrscheinlich, dass aber gerade dieser Aufenthalt in unsere Jahrbücher Eingang gefunden hätte, wie Meyer von Knonau will, ist nicht gut denkbar. 2) Vgl. Meyer von Knonau S. 127 Note 525.

den beschränkten Gesichtskreis der Verfasser; man vergleiche z. B. die Erzählung von der Bekehrung der Bulgaren Xant. 868 mit Hinemar ann. 868; unser Annalist füllt hier die Lücken seiner Darstellung aus, indem er die Fürsorge Gottes für die Heiden in Bildern aus dem neuen Testamente wiederholt und ausführlich beschreibt.

Was sonst unter den Nachrichten der Annalen über Begebenheiten im Reiche selbst von Werth ist, beschränkt sich auf die zahlreich eingestreuten Notizen über kirchliche Angelegenheiten, vorzüglich des lotharischen und ostfränkischen Reiches. Dahin gehört z. B. eine Reihe von Daten über Einsetzung und Tod deutscher Bischöfe (847 Tod Otgars von Mainz und Einsetzung Rabans, 871 Tod Liutberts von Münster, für den die Xant. einziges Zeugnis sind, 872 Tod Gunzos von Worms und Nachfolge Adelhelms; übrigens ist schon 793 die Notiz: 'Ermbertus episcopus Vaugione obiit' ohne Analogon in den zum Vergleich kommenden Quellen); ferner rechnen wir hierzu die Angaben über Ausstattung einiger Klöster und Uebertragung heiliger Reliquien. Besonders westfälische Klöster werden berücksichtigt (vgl. 839, 851, 861, 867)<sup>1</sup>.

Unverhältnismässigen Raum nehmen in unseren Jahrbüchern die Aufzeichnungen über merkwürdige Naturvorgänge ein, die von den Zeitgenossen zumeist als böse Vorbedeutungen aufgefasst wurden und die Gemüther mit Schrecken erfüllten. Wir lesen von Kometen und Nebensonnen, feurigen Schwertern am Himmel, Wintergewittern (836—842, 848, 850, 860, 868—69), von grossem Schneefall, Sturmfluth und Ueberschwemmung (834, 837—39, 850, 863, 872—73) auch Erdbeben, besonders im Rheinthale, werden erwähnt (838, 845, 859). Daneben gehen Schilderungen von Hungersnoth und schlimmen Krankheiten (852, 853, 868, 869; 857), die zuweilen durch andere gleichzeitige Quellen sehr gut bezeugt werden. Man vergleiche z. B. den Bericht über die grosse Sturmfluth (Xant. 838) mit Prud. Trec. 839, wo sogar das gleiche Datum (7. Kal. Jan.) angegeben ist, oder die Erzählung von der Hungersnoth des Jahres 868 (in Xant. 869) mit den Ann. S. Col. Senon.<sup>2</sup> 868; auch die Beschreibung der Heuschreckenplage (873) deckt sich vielfach mit der Schilderung, die uns Regino, der Annalist von Fulda und Hinkmar geben.

Im ganzen ist es ein recht trostloses Bild, welches die Xantener Jahrbücher von dem fränkischen Reiche während des letzten 42jährigen Zeitraumes entwerfen. Die allseitige Gefährdung der Grenzen durch fremde Völker, der Bruderzwist, die Zerfahrenheit im Inneren und dazu so viele äusser-

1) Vgl. dazu Wilmans Kaiserurk. d. Provinz Westfalen I, 415. 416.

2) ss. I, 103.

liche Heimsuchungen — alles dies giebt den Annalisten oft zu schmerzlichen, pessimistischen Klagen Veranlassung. Schon zu 834 heisst es, dass das Elend alle Tage zunehme, ganz ähnlich zu 838: 'et multis modis miseria et calamitas hominum cotidie augebatur'; der Schluss des Ganzen endlich ist höchst charakteristisch für die verzweifelte Stimmung, die das ganze Werk durchzieht: 'Et diversis plagis Dominus assidue populum suum afflixit et visitavit in virga iniquitates eorum et in verberibus peccata eorum'.

V.

**Die angebliche Unechtheit**

der

Predigten des heiligen Bonifatius.

Von

**A. Nürnberger.**

---





In meinem Aufsätze über die handschriftliche Ueberlieferung der Werke des heil. Bonifaz (N. Arch. VIII, S. 301—325) schloss ich mich bezüglich der Echtheit der Sermonen (Giles, Opp. S. Bonif. Tom. II) der Tradition an, ohne dieselben einer näheren Prüfung zu unterziehen. Zwar hatte bereits Giles aus stilistischen Rücksichten einiges Bedenken geäußert<sup>1</sup>, doch nur oberflächlich, und Scherer (Denkm. I A. S. 444. II, S. 504) hatte eine Reihe von Einwürfen geltend gemacht, doch schienen mir letztere durch Cruel (Gesch. d. dsch. Predigt i. M. A. S. 23—28) sattsam zurückgewiesen. Nunmehr hat H. Hahn, der gründliche Detailforscher auf dem Gebiete der Bonifatiusstudien, auf Grund 'eigener Beobachtung und Untersuchung' die Echtheit der Sermonen bestritten (Forsch. z. D. G. XXIV S. 585 ff.). Jeder Leser der Abhandlung wird zugeben, dass die dem gewonnenen Urtheile zu Grunde liegenden Beobachtungen scharfe, und dass die Untersuchung eine minutiös genaue ist. Ich vermag indessen Hahns Meinung noch nicht zu theilen. Die von ihm vorgebrachten Argumente sind nach meiner Ansicht zwar hinreichend, Zweifel hervorzurufen, aber nicht genügend, die Unechtheit der Sermonen zu beweisen.

Es sind fast durchweg innere Gründe, bei deren Geltendmachung ja stets dem subjectivem Ermessen ein weiter Spielraum gelassen ist. Der Mangel an äusseren Gründen fällt um so schwerer in die Waagschale, als die Authentie der Predigten äusserlich gerade recht gut bezeugt ist. Im Cod. Vatic. Reg. 467 (N. Arch. VIII, S. 315) tragen die dort enthaltenen 10 Predigten ausdrücklich die Ueberschrift: 'Sermones sancti Bonifacii martiris'. Die Handschrift scheint dem Martinskloster zu Mainz<sup>2</sup> angehört zu haben, wenigstens enthält sie auf den hl. Martinus bezügliche Sachen und eine Predigt des Rhabanus

---

1) 'haeret in animo meo suspicio quaedam, ne isti sermones stilo verborum et ad legendum et ad intelligendum faciliori aetate sequiorem redoleant' II, 268. 2) Vgl. meinen Aufsatz: 'Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Werke des hl. Bonifatius' im Progr. des Neisser Gymnasiums 1883, S. 1.

Maurus. In diesem Falle wäre die Bezeichnung, welche der Codex den Predigten giebt, von um so grösserer Wichtigkeit, als man im Martinskloster über den Ursprung der Predigten wohl unterrichtet sein konnte. Cod. Vatic. Reg. 562 (a. a. O.) schreibt die Predigten nicht ausdrücklich Bonifaz zu, aber sie sind dort mit einer Sammlung seiner Briefe verbunden. Cod. Vat. Reg. 214 (ebd. S. 316) enthält bloss den ersten Sermon, aber mit der Ueberschrift: 'Incipiunt Sermones sancti Bonifacii martiris', ein Beweis, dass dem Schreiber eine Sammlung Bonifaz'scher Predigten vorlag. Der Codex stammt nach Bethmanns Vermuthung aus Lorsch. Von dort stammt aber auch Cod. Vatic. Palat. 485, welcher bloss die 15. Predigt enthält und die einzige erhaltene Handschrift der Grammatik des Bonifaz. Der Codex Daguesseau's<sup>1</sup> hat unzweifelhaft eine Bemerkung über den Bonifaz'schen Ursprung der Predigten enthalten, vielleicht die Serm. I vorgedruckte: 'Incipiunt Sermones S. Bonifacii Episcopi et Martyris'. Denn sonst würden sie die Herausgeber nicht ohne Weiteres Bonifaz zugeschrieben haben.

Nun enthält der Text der Predigten keinen direkten Hinweis auf Bonifaz und auch sonst findet sich in älterer Zeit keine Nachricht, dass Bonifaz schriftliche Predigten hinterlassen habe. Die handschriftliche Bezeichnung derselben kann also nicht aus den Predigten selbst geschöpft sein, sondern muss auf einer alten<sup>2</sup>, und zwar ebenfalls handschriftlichen Ueberlieferung beruhen. Dies verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als uns die handschriftlichen Quellen der Predigten noch nicht in dem Masse erschlossen sind, als es doch möglich scheint. Nur von vier Codices ist uns der Gesamttinhalt bekannt und von diesen stammt der älteste, welcher bloss eine Predigt enthält, aus dem 9., die anderen aus dem 11. bezw. 12. und 15. Jahrh. Nun sind aber selbst nach Hahn's Ansicht die Predigten zur Zeit Karls des Gr. ent-

1) Es ist zu bedauern, dass wir über den von Giles benutzten Cod. Paris. Suppl. lat. 205 nicht näher unterrichtet sind, da er 'noch mehrere auf die Bekehrung der Heiden bezügliche Sachen' (N. Arch. VIII, 316 not. 6) enthält, welche für die Frage nach der Entstehungszeit der Predigten vielleicht recht wichtig sind. Ich möchte aus dem Umstande, dass er gerade 14 Predigten enthält, der Pariser Bibliothek angehört, von Giles als *satis antiquus* bezeichnet wird, schliessen, dass er mit dem Codex des Franzosen Daguesseau, welcher dem 10. Jahrh. angehörte und auch 14 Predigten enthält (denn Martene und Durand sagen: 'decimum quintum a nostro Bernardo Pezio habuimus'), identisch ist (vgl. Hahn S. 625). Im zweiten Pariser Codex, nr. 340 (a. a. O. nr. 7) erscheinen die Bonifaz'schen Predigten mit solchen anderer Autoren verbunden. Zu wissen, welches letztere sind, wäre für unsere Untersuchung auch von Bedeutung.

2) Mithin darf man nicht, wie Hahn S. 625, der handschriftlichen Bezeichnung *Sermones s. Bonif.* ihre Bedeutung absprechen.

standen. Sollte sich also ihre handschriftliche Ueberlieferung nicht eingehender verfolgen lassen? Cruel (S. 27 und S. 76) wies schon auf eine zum Theil hierher gehörige Hs. hin. Im 'Homiliar des Bischofs von Prag', von Hecht aus einer Hs. sacc. XI in. 1 herausgegeben, ist nämlich S. 65 Sermo de omnibus sanctis = serm. IV des Bonifaz ohne dessen Namen und S. 66 steht Serm. XV mit seinem Namen. In meinem Aufsätze über die Bonifatiuslitteratur der Magdeburger Centuriatoren (N. Arch. XI, 41) wies ich auch auf Cod. nr. 146 der Stiftsbibliothek in St. Gallen (Scherer, Vorz. S. 54) hin. Vgl. Hahn's Referat in den 'Jahresberichten der Geschichtswissenschaft' VI Jh. II, 29. Es ist also einer Erweiterung unserer Kenntnis der Predigthandschriften nicht aussichtslos, besonders da nach denselben noch nicht ex professo gesucht worden zu sein scheint.

Dass Bonifaz schriftliche Predigten hinterlassen habe, ist an sich nicht unwahrscheinlich, weil seine Thätigkeit als Prediger wie als Schriftsteller hinreichend verbürgt ist. Bezüglich ersterer ist in seinem Briefwechsel näherhin nur zwei Mal die Rede, in ep. 32 und ep. 100. In ersterer bittet er die englische Aebtissin Eadburg, sie möge ihm eine Prachtabschrift der Petrusbriefe anfertigen lassen. Wenn seine fleischlich gesinnten Zuhörer bei der Predigt ein so schönes Buch in seinen Händen sehen, werden sie Ehrfurcht und Hochachtung vor der hl. Schrift haben. Der Ausdruck 'carnales' kehrt in ep. 42 wieder ('carnales homines idiotae', Jaffé, Bibl. III S. 115) und bezeichnet Menschen, welche keine höhere Bildung genossen und in dieser Beziehung einen beschränkten Gesichtskreis haben. Bei solchen kann auch von Aeusserlichkeiten ein weiter gehender Eindruck erwartet werden. Die Stelle ist insofern wichtig, als sie uns über die Zuhörerschaft des Bonifaz Aufschluss giebt; es sind einfache Leute, vor denen er predigt. Damit stimmt Inhalt und Anlage der Sermone.

In ep. 100 ersucht Bonifaz seinen Freund Eberth, ihm einen Theil von Bedas Werken<sup>2</sup> zu schicken, besonders solche,

1) Vgl. Höfler, Bonifatius, der Apostel der Deutschen und die Slavenapostel. Prag 1887, S. 49 (Mitth. d. Vereins f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen. Jh. XXV). 2) Hahn (S. 604) findet es bemerkenswerth, dass mit den Homilien des Beda keine Verwandtschaft zu entdecken sei und erklärt dies dadurch, dass für die Beda'sche allegorische Bibeldeutung in den nüchternen Sermonen kein Platz gewesen sei. Indessen enthalten die Beda'schen Predigten auch viele Stellen, die der Verfasser der Sermone gerade so gut hätte verwenden können, wie er in den wirklich benutzten Quellen vieles nicht benutzen konnte. Ich halte die Nichtbenutzung Bedas eher für einen Fingerzeig dafür, dass Bonifaz die Predigten in einer früheren Lebensperiode, da er Bedas Werke noch nicht kannte, verfasst hat. Vgl. Hahn, Bonifaz und Lul etc. S. 190.

welche fürs Predigen zu verwerthen seien, 'quod nobis praedicantibus habile et manuale et utillimum esse videtur'. Diese Stelle zeigt, dass Bonifaz bei Abfassung seiner Predigten Anregung und Stoff aus fremden Predigten suchte. Die Benutzung fremden Materials, und zwar oft dem Wortlaute nach, ist überhaupt des Bonifaz' und seines Zeitalters schriftstellerischer Thätigkeit eigen und bildet bis zum 12. Jahrh. ein charakteristisches Merkmal der deutschen Predigtweise (Cruel S. 1—2). Cruel und Hahn haben nun nachgewiesen, dass die Sermones eine mosaikartige Zusammenstellung von bald kürzeren, bald längeren Stellen aus Werken fremder Autoren<sup>1</sup> sind. Doch ist der Quellennachweis noch lange nicht vollständig. Hahn hat ganz Recht, wenn er sagt, 'selbst wo die Quellen für einzelne der Reden nicht zu finden waren, hat man doch mitunter die Ahnung, dass sie auf die Vorbilder fremder Autoren zurückgehen' (S. 613). Diese Entstehungsart der Predigten erklärt manche ihrer Eigenthümlichkeiten. Sie spricht auch klar dagegen, dass sie, wie noch Pfahler (St. Bonif. S. 374) behauptet, eine Uebersetzung ins Lateinische sind. Nach meiner Auffassung sollten sie für die Gefährten und Schüler des Bonifaz Musterpredigten sein, vgl. Sermon. I Abs. 1 'Proinde valde necessarium est' u. s. w.

Die der Hahn'schen Argumentation zu Grunde liegende Idee, den Zweifel über die Authentie eines Werkes durch die Vergleichung mit einem zweifellos echten zu lösen, ist im allgemeinen richtig, im vorliegenden Falle aber darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die in Vergleich gestellten Werke ganz verschiedenen Kategorien angehören. Es werden bezweifelte Predigten mit zweifellos echten Briefen verglichen. Nun besteht aber doch zwischen brieflichem Verkehr mit Freunden und Bekannten und Predigen ein grosser Unterschied, und dass dieser nicht genügend beachtet wurde, finde ich an Hahns Beweisführung auszusetzen. Er behandelt beiderlei Schriftwerke so, als ob sie an sich ganz gleichartig seien und nicht naturgemäss Verschiedenheiten aufweisen müssten. So ist doch von vornherein klar, dass fünfzehn Predigten, von denen mehrere noch dazu dasselbe Thema behandeln, das Charakterbild eines Mannes nicht in derselben Weise, nicht mit der Klarheit und Allseitigkeit widerspiegeln können, wie ein umfangreicher, vielseitiger Briefwechsel. Denn tritt in den Briefen gerade recht die Individualität des Ver-

1) Wörtlich wurden aufgenommen Stellen aus August. de tpe. nr. 2. 38. 53. 112. 216, de verb. apost. nr. 37, Gregor M. Homil. XVI. XXI. De tpe. nr. 38 = Lib. I und Lib. II c. 1—3 in: Liber levitae Alcuini de fide . . . trinitatis . . . ad Carolum, nr. 53 und 113 wurden benutzt in Nortperti Tractatus de virtutibus, so dass sich der grösste Theil von Sermon. VIII ebenda wiederfindet (Cruel S. 21).

fassers in den Vordergrund, so muss sie selbstverständlich in Predigten mehr in den Hintergrund treten und kann sich nur indirekt manifestieren. Sie wird um so besser hervortreten, je mehr der Prediger in Inhalt und Form seiner Eigenart folgt, also je mehr er z. B. subjective Erwägungen und Betrachtungen, Nutzenwendungen, Bilder und Vergleiche u. dgl. in seinen Vortrag einwebt, und je weniger er sich dabei nach fremden Mustern richtet. In den Bonifatius'schen Predigten ist dies Alles aber fast gar nicht der Fall. Der Prediger trägt einfach die kirchliche Lehre oder die Grundsätze des christlichen Sittengesetzes in nüchternen, zum grossen Theil, was Form und Wortlaut betrifft, fremden Vorbildern entlehnter Weise vor. Es kann darum in den Predigten überhaupt von bestimmten persönlichen Charakterzügen ihres Verfassers wenig die Rede sein. Andererseits fasst Hahn den Charakter des Bonifatius in einseitiger, manchmal sogar in falscher Weise auf.

Auch das ist von vornherein klar, dass Abfassungs- und Ausdrucksweise in einem zu persönlichen Mittheilungen bestimmten Briefe, selbst wenn er Ermahnungen enthält und dadurch etwas vom Predigthearakter an sich trägt, eine andere ist als in Predigten, und dass darum in dieser Beziehung hervortretende Unähnlichkeiten nicht zu stark betont werden dürfen. Es ist also die Basis der Hahn'schen Argumentation durchaus nicht so stark, als es vielleicht für den ersten Augenblick scheinen möchte.

Sodann verkennt Hahn vielfach das Wesen der Predigt bezüglich des ihr eigenen Inhalts. Er wundert sich, dass gewisse Angelegenheiten, die in den Briefen des öfteren besprochen sind, in den Sermonen nicht berührt werden, ohne zu beachten, dass derlei Dinge nicht in eine Predigt gehören. Umgekehrt nimmt er an, dass manches in den Predigten Erörterte und nur für diese Passende oder Naturgemässe, auch in den Briefen, für die es nicht passt oder nicht naturgemäss ist, vorkommen müsse.

Dazu kommt, dass die Adressaten der Briefe und die Zuhörer, für welche die Predigten berechnet sind, himmelweit verschiedene Persönlichkeiten sind. Es werden nicht Briefe und Predigten an die Adresse von Neubekehrten mit einander verglichen, sondern Briefe an Geistliche und Personen, die im Christenthum aufgewachsen und mit ihm eng verwachsen sind, mit Predigten vor Leuten, die sich erst kürzlich vom Heidenthum abgewandt haben und noch im Christenthum befestigt werden sollen, nicht Briefe an gewöhnliche Leute mit volksthümlichen Predigten, sondern Briefe an hochgebildete Persönlichkeiten mit Predigten an das Volk.

Ferner läuft der Beweisführung Hahns die unwahrscheinliche, zum Mindesten unbewiesene Annahme unter, dass uns sämtliche schriftliche Predigten des heil. Bonifatius erhalten sind, und dass derselbe nichts Anderes gepredigt habe, als was in diesen 15 Sermonen steht.

Endlich hat Hahn zu wenig, manchmal gar nicht, die Frage berücksichtigt, um welche Zeit wohl die Predigten, wenn sie von Bonifaz herrühren, entstanden seien und in welchen Gegenden sie zum Vortrage kommen sollten. In Folge dessen zieht er zum Vergleiche Briefe heran, die einer wahrscheinlich späteren Zeit angehören, und sucht in den Predigten den Reflex von Verhältnissen, die in Gegenden herrschten, für welche die Predigten nicht bestimmt waren.

Ein näheres Eingehen auf den von Hahn gezogenen Vergleich wird die Richtigkeit dieser Aussetzungen darthun.

Das Wesen des hl. Bonifatius findet Hahn (S. 588—589) ausgeprägt einerseits in der bewussten Unterordnung unter das römische Papstthum, die hinwiederum in dem Streben, die fränkische Geistlichkeit zu reformieren und hierarchisch zu organisieren sich kundgiebt, andererseits in seiner persönlichen Stimmung steter Seelenangst und Unzufriedenheit mit dem Erreichten. 'Von alledem keine oder kaum die leiseste Spur in den Predigten' (S. 589).

Diese Auffassung Hahns über das, was das Wesen des Bonifatius ausmacht, ist eine einseitige. Sie wird der doppelten Thätigkeit, welcher Bonifatius sein Leben lang oblag, nicht gerecht. Er war nicht blos Organisator und Reformator eines bereits bestehenden Baues, sondern zugleich, ja zuerst Apostel und Missionar, Begründer neuer Schöpfungen. Nicht um die fränkische Geistlichkeit zu reformieren, verliess er seine Heimath, sondern um den Heiden das Evangelium zu verkündigen. Und gerade zu dieser letzten Wirksamkeit fühlte er sich von Natur aus hingezogen, ja wie durch göttliche Inspiration bestimmt. Wenigstens ist in ep. 16 von einem Traume des Bonifatius die Rede, durch den ihm Gott seinen Beruf als Heidenbekehrer offenbarte. Die Aebtissin Bugga schreibt ihm nämlich um das Jahr 720—722 in diesem Briefe: 'Deinde (Deus) per somnium temet ipso revelavit: quod debuisti manifeste messem Dei metere et congregare sanctarum animarum manipulos in horream regni caelestis' (S. 75). Das Schreiben stammt aus derselben Zeit, in welcher Bonifatius dem hl. Willibrord die Uebernahme der bischöflichen Würde abschlug und sich von ihm trennte, um den heidnischen Deutschen zu predigen (Jaffé III, 448). Dass Bonifatius um das Jahr 742 die Reformation der fränkischen Kirche übernahm, dazu ging, wenigstens nach dem Zeugnis der Briefe, die Initiative nicht von Bonifatius, sondern von den Frankenherzögen

aus. Er schreibt in ep. 42 an Papst Zacharias: *‘Carlomanus dux Francorum me, accessitum ad se, rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodem cepere congregare’* (Jaffé III, 112). Hätte Bonifatius nicht den Schutz der Hausmaier so nothwendig für seine Missionsthätigkeit gebraucht, würde er sich von denselben fern gehalten haben. Denn dass er durch die Verbindung mit ihnen auch in Berührung mit unkanonisch lebenden Geistlichen kam, war ja das, was ihn betrückte. So sagt er in ep. 55: *‘Sine patrocinio principis Francorum nec populum ecclesiae regere nec presbiteros vel clericos, monachos vel ancillas Dei defendere possum; nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo. Cum autem ad illum, de istis causis auxilium quaerens, pervenero, a talium communione abstinere canonice nullatenus corporaliter possum, nisi tantum a consensu illorum’* (ebd. S. 159). Ja, er spricht es geradezu aus, dass er den Verkehr mit dem Hofe nur seiner Missionsthätigkeit wegen unterhalte: *‘Set item timeo magis damnum de praedicatione, quam populis impendere debeo, si ad principem Francorum non venero’* a. a. O.). Die Wirksamkeit des hl. Bonifatius in Deutschland war bis zu seiner dritten Romreise (c. 737—738) hauptsächlich auf die Verkündigung des Evangeliums unter den theils noch ganz heidnischen, theils erst halb christianisierten Bewohnern Hessens und Thüringens gerichtet gewesen. Erst nachdem er zum letzten Male die Gräber der Apostelfürsten besucht, erstreckt sich seine Thätigkeit auf die Organisation des bereits Bestehenden durch Errichtung von Bischofsitzen, Circumscription der einzelnen Diöcesen, Abhaltung von Concilien u. dgl. Im Frankenreiche war ihm eine solche Thätigkeit erst durch die Mitwirkung Karlmanns und Pipins möglich, also nach dem Jahre 741. Und selbst als Bonifatius die Reformation des fränkischen Klerus übernommen hatte, betrieb er noch beständig seine Missionsthätigkeit. Er wünscht sogar seine synodale Thätigkeit, die ja Grundbedingung und Hauptmittel für die klerikale Reform und hierarchische Organisation war, einem Anderen übertragen zu dürfen. In ep. 66 schreibt Papst Zacharias an ihn: *‘petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda’* (Jaffé III, S. 190). Dazu bemerkt Hahn selbst: *‘Er wollte sich bloss dem Bekehrungswerke widmen’* (Forsch. zur D. G. XV, S. 86). Im Jahre 755 schreibt er in ep. 106 an Papst Stephan: *‘praeoccupatus fui in restauratione ecclesiarum, quas pagani incenderunt’* (Jaffé III, S. 259), er war also in der Missionsgegend thätig. Der zelus animarum war es, der ihn nach Friesland in den Tod trieb.

Also das Streben, Heiden zu bekehren, Christi Lehre aus-

zubreiten, das ist der eigentliche Grundzug im Charakter des Bonifatius. Die hierarchische Organisation des Frankenreiches und die Reform seines Klerus wird ihm erst im Laufe der Zeit und in Folge der Entwicklung der Verhältnisse im Frankenreiche zur Aufgabe gemacht. Er unterzieht sich ihrer Lösung gewissenhaft aus Pflichtgefühl, aber er hat sie nicht freiwillig gewählt. Sie tritt erst in zweiter Linie und in der zweiten Periode seines Lebens als ein sein Wesen beeinflussender Factor auf.

Wenn sich derselbe also in den uns vorliegenden Predigten nicht geltend macht, wenn Bonifatius in ihnen nicht als Reformator, sondern als Missionär erscheint, so ist das noch kein Beweis für ihre Unechtheit, sondern höchstens ein Hinweis darauf, dass sie zu einer Zeit entstanden sind, in welcher Bonifatius noch als einfacher Missionär oder Missionsbischof wirkte und seine organisierende und reformierende Thätigkeit noch nicht begonnen hatte.

Dass die Sermonen aber in der That der Missionsthätigkeit des hl. Bonifatius entstammen, ist aus ihnen selbst ersichtlich. Sie wenden sich an Zuhörer, die erst seit kurzer Zeit sich dem Christenthume zugewendet haben, an, wie Hahn S. 590 selbst zugiebt, 'im Glauben offenbar noch junge Gemeinden'. Dies zeigen vor allem die öfteren Erinnerungen an den Empfang des Taufsakramentes, z. B. in V 71: 'Admoneo vos, ut reminiscamini, quid omnipotenti Deo in baptismo promisistis'. 73: 'Scitote etiam, vos semel, non amplius baptizari debere, semel et non amplius ad confirmationem accedere'. XI 92: 'Sunt . . . qui post baptisma multa crimina et peccata committunt . . . et sine ulla compunctione vel correctione vitae ad altare accedere et communicare praesumunt. Vos vero, qui baptizati estis, nolite imitari tales . . . Custodite in vobis baptismi sacramentum'. XII 95: ' . . . rogamus, ut . . . fidem quam accepistis et baptisma conservare valeatis'. XV 105: 'Audite, fratres, et attentius cogitetis, quid in baptismo renunciastis'. Ferner die wiederholten Warnungen vor heidnischen Sitten und Gebräuchen, die noch nicht geschwunden sind, ja vor Götzenopfern und Götzenverehrung, z. B. VI 76, XV 105, die Einschärfung der elementarsten Dinge christlicher Sitte und christlichen Glaubens, z. B. der Trinität V 71, VI 76, VII 80, XV 105, die einfache leicht fassliche Darstellungsart, z. B. des Sündenfalls in II. Cruel bemerkt S. 14 mit Recht von unseren Sermonen: 'Durch Form wie Inhalt führen sie in die Zeit der Mission zurück und setzen nur die ersten schwachen Anfänge des Christenthums voraus'. Es ist also falsch, wenn Scherer S. 504 behauptet, dass die Predigten 'vollkommen geordnete und befestigte kirchliche Zustände voraussetzen', und wenn Hahn S. 592 sagt, dass



der Prediger 'in gefestigten Zuständen seines Amtes, die Gemeinden sittlich zu veredeln, warten kann'. Von einer Veredlung im eigentlichen Sinne, von gefestigten kirchlichen Zuständen kann doch dort nicht die Rede sein, wo noch vor Mord (III 63, VI 76), widernatürlicher Unzucht (VI 76), Aberglauben und Götzendienst gewarnt wird, wo das Auswendiglernen von Vater Unser und Glaubensbekenntnis noch eine so bedeutende Rolle spielt (III 73), wo der Prediger noch vor dem zweimaligen Empfange der Taufe warnt (V 73). Befestigt sind die Zustände insofern, als das Christenthum bereits durch den Empfang der Taufe angenommen ist und die Getauften bereit sind, nach den von Bonifatius vorgetragenen Vorschriften der christlichen Religion zu leben; eigentliche Bekehrungsreden sind die Sermone nicht<sup>1)</sup>, sie wenden sich an eine christlich gewordene Zuhörerschaft. Diese im Christenthum zu befestigen, sie zu christlich gesitteten Menschen zu machen, ist das Streben des Predigers — darum tritt das moralische Element in seinen Reden in den Vordergrund —, an ihrer sittlichen Veredlung zu arbeiten, war noch nicht die Zeit gekommen.

Aber selbst für den Fall, dass unsere Predigten erst nach dem Jahre 742 entstanden seien, also zu einer Zeit, da dem Bonifatius die hierarchische Organisierung der fränkischen

---

1) Daraus erklärt sich hinlänglich der von Scherer als Einwand gegen die Authentie der Predigten benutzte Umstand, dass sich unter den uns erhaltenen Sermonen kein einziger befindet, in welchem Bonifatius die von Bischof Daniel in ep. 15 'vorgetragene Methode zur Widerlegung heidnischer Irrthümer in Anwendung brächte'. Dem gegenüber wies bereits Cruel S. 23 darauf hin, dass die uns erhaltenen Predigten eben keine Bekehrungspredigten sind. Auch betont er S. 11, dass Bonifatius, 'die Anweisungen . . . wird . . . schwerlich für sein öffentliches Auftreten benutzt haben'. Mindestens musste er sie aus ihrer gelehrten Einhüllung erst in eine andere Form bringen, um die in ihnen ausgedrückten Gedanken ungebildeten Leuten gegenüber zu verwerthen. Vgl. Hahn, Bonifaz und Lul, S. 117; Buss-Scherer, Bonifacius, S. 93. Ohne jegliche Belehrung über die Nichtigkeit des heidnischen Götterglaubens war wohl eine Bekehrung der Heiden nicht möglich. Indessen ist sicherlich der Erfolg der Missionsthätigkeit des Bonifatius mehr auf Rechnung der kühnen That als der Rede zu setzen (vgl., was Cruel S. 7 über die Thätigkeit des hl. Columban mittheilt). Gerade dieser Umstand macht es erklärlich, dass sich von eigentlichen Bekehrungsreden des Bonifatius keine schriftlich erhalten hat. Ich bezweifle, ob er solche überhaupt niedergeschrieben hat. Jedenfalls fanden die Bekehrungsversuche im einzelnen unter verschiedenen Umständen statt, für welche sich schlecht von vornherein die passenden Worte festsetzen liessen. Die Macht des Augenblickes gab sie ein. Es hat sich uns ja überhaupt keine derartige Rede erhalten. Die Predigt Ludgers, welche uns sein Biograph Huebald berichtet (MG. SS. II, 362), rührt in dieser Form wohl vom Verfasser der Lebenbeschreibung her (Cruel S. 36).

Kirche sehr am Herzen lag, würde der Umstand, dass sich in ihnen keine Spuren dieses Bestrebens bemerklich machen, nicht auffällig sein. Denn auch bei dieser unwahrscheinlichen Annahme bleibt bestehen, dass die Predigten für eine Missionsgegend, für einfache Leute bestimmt sind. Heisst es also nicht das Wesen dieser Sermonen, wie überhaupt das Wesen einer jeglichen Predigt vor dem Volke verkennen, wenn man, wie Hahn S. 588 und 591, in ihnen eine Auseinandersetzung der hierarchischen Ordnung in der Kirche zu finden erwartet? Denselben Leuten, denen der Missionär die Anfangsgründe christlichen Glaubens und christlicher Sitte predigt, soll er explicieren, was Pallien sind, wie wichtig das Amt eines Metropolitens ist, weil er eben in einem sorgfältig ausgearbeiteten Briefe an einen englischen Metropolitensich begeistert über die Pflichten des Erzbischofs ausspricht (ep. 70); soll ihnen gar zeigen, wie die Erzbischöfe Bindeglieder zwischen den Bischöfen und dem Papst sind, sie belehren über das Aufsichtsrecht der Erzbischöfe über die Bischöfe, dieser über die Priester, sie, die vielleicht von Geistlichen bloss Bonifatius und seine Gefährten kannten? Er soll gar in den Predigten über die Pflicht der Bischöfe zur Abhaltung von Synoden reden! Nur an einer einzigen Stelle, wo die Pflichten der verschiedenen Stände erläutert werden (Serm. IX Abs. 1 S. 85), werden auch die der Bischöfe hergezählt. Aber ist das nicht genug? Soll Bonifatius in jeder Rede an das Volk die Pflichten der Bischöfe herzahlen? Hahn findet den Satz 'Nam episcoporum officium est, prava prohibere, pusillanimes consolari, protervos corripere' 'zu allgemein gehalten gegen die bestimmten Forderungen des Bonifaz' (S. 591). Aber in der Predigt handelt es sich doch nicht um das, was die Bischöfe zu thun haben, sondern wie sich die Zuhörer gegebenen Falls den Bischöfen gegenüber zu benehmen haben. Sie sollen ihre Befehle befolgen ('Nam episcoporum officium est, prava prohibere'), zu ihnen Vertrauen haben ('pusillanimes consolari'), sich sogar ihren Strafen unterwerfen ('protervos corripere'). 'Nirgends ist . . . die Rede . . . von den Pflichten der Presbyter zu regelmässiger Rechenschaftslegung, nirgends von Synoden und deren Aufgabe, der Verbesserung und Wiederherstellung der Kirche, nirgends von Klöstern und Mönchen und deren Lebensweise, und von der Nothwendigkeit, dass die Staatsgewalt die Kirche schütze'. Natürlich, denn das ist kein Predigtthema und gehört nicht in Tauf-, Katechismus-, Fest- und Fastenpredigten.

In dem angeführten Sermonen findet Hahn (S. 591) auch die Stelle über die 'potentes et iudices qui regi adhaerent' auffallend, weil diese 'wohl vor Unrecht, aber nicht vor Schäd-

gung der Kirche, vor Verletzung der Klöster und vor Beschimpfung der Nonnen gewarnt werden'. Dass dies Letztere seitens königlicher Beamten im Missionsgebiet nicht vorzukommen pflegte, dafür dienen zum Beweise ep. 55 ('Sine patrocínio' etc. S. 159), ep. 79 ('Corporaliter autem' etc. S. 219, vgl. ep. 80 'Vel si omnino' etc. S. 221), epp. 84, 85, aus denen hervorgeht, dass die fränkische Macht, welche in den Missionsgegenden doch durch die königlichen Beamten repräsentiert wurde, eine Stütze der Missionäre war. Die Mahnung, die 'potentes et iudices' sollen 'episcopis suis subesse' soll 'sogar schon' auf ein gewisses Uebergewicht der Geistlichkeit deuten. Das ist mindestens fraglich. Denn nach der ganzen Gesinnung des Bonifatius zu schliessen wird es allzeit seine Meinung gewesen sein, dass 'in spiritualibus', um die es sich doch in der Predigt handelt, selbst der Fürst seinem Bischof Gehorsam schulde. Sollte es aber wirklich der Fall sein, so liegt darin noch kein Anzeichen für die Unechtheit der Predigten. Denn in neubekehrten Gegenden fanden und finden die weltlichen Regenten sicherlich in der Geistlichkeit ebenso eine Stütze wie diese in jenen. Dass die ebendort vorkommenden Worte: 'Deinde regius honor populis debet esse timori et venerationi' nicht den Sinn haben können: 'die Könige sollen ihre Würde so wahren, dass sie Furcht und Verehrung einflösse' (S. 591), ergibt sich schon aus der Schriftstelle, mit der sie begründet wird: 'quia non est potestas nisi a Deo' (Rom. 13, 1). Die daran geknüpfte Bemerkung Hahns zu widerlegen, ist also überflüssig.

Darin stimme ich Hahn ohne Bedenken bei, dass die bewusste Unterordnung unter den Papst etwas an Bonifatius Charakteristisches ist. Gewiss war es sein stetes Streben, mochte er als Missionär oder als Reformator thätig sein, die Einheit mit der römischen Kirche in Glauben, Sitten und Gebräuchen zu begründen oder zu befestigen. Aber es ist doch nicht zu übersehen, dass diese Einheit bloss Mittel zu einem höheren Zwecke war, dass Bonifatius nicht den Papst, sondern Gott und das Evangelium predigte, dass die Unterwerfung unter den Papst von selbst auf Annahme der von ihm verkündigten Lehre folgte, und dass das Streben nach kirchlicher Einheit an verschiedenen Orten verschiedentlich zu Tage tritt. Wenn es sich in den Predigten nicht express äussert, so ist das nicht auffällig, sobald man epp. 22. 26. 36 zum Vergleich heranzieht. Erstere ist von Papst Gregor II. an die Altsachsen, ep. 26 von demselben an das gesammte Volk der Thüringer, ep. 36 von Gregor III. an letztere, die Hessen und verschiedene andere deutsche Volksstämme gerichtet. Den Päpsten lag an der Conformität mit und dem Gehorsam gegen Rom jedenfalls ebensoviel als dem Bonifatius. Und doch ist

in jenen Briefen von der Unterwürfigkeit unter den Papst und der Einheit mit der römischen Kirche ebensowenig die Rede wie von der hierarchischen Ordnung. Gehorsam gegen Bonifatius, der den echten apostolischen, römisch-katholischen Glauben predigt (ep. 36) und Ablegung heidnischer Sitten bildet den Kernpunkt der Mahnungen in jenen Briefen. Auf die Einheit mit der römisch-katholischen Kirche arbeitet Bonifatius ja hin, so oft er lehrt, dass der von ihm gepredigte Glaube allein zur Seligkeit führe.

Gegenüber dem Einwand Scherers: 'Ueberall treffen wir ihn (Bonifaz) im Streite mit ketzerischen und verheiratheten Priestern, und in seinen Predigten hätte er die Gläubigen niemals davor gewarnt?' fragte Cruel (S. 24): 'Wer behauptet denn, dass er es niemals gethan, da von den vielen hundert, die er zweifellos gehalten, nur 15 noch vorliegen? Und diese sollen daher unecht sein?' Hierzu bemerkt Hahn (S. 589), dass diese Art der Widerlegung ungemein billig und der tödtliche Hieb schlecht abgewehrt sei. Ich finde diese Entgegnung aber auch nicht theuer. Was soll eben nicht Alles in den Sermonen besprochen sein! Hahn wie Scherer lassen zunächst ausser Acht, dass die Predigten für Missionsgegenden bestimmt sind, wo die Zahl der Geistlichen überhaupt, folglich auch die der schlechten, gering war. Wie vorsichtig Bonifaz gegen letztere vorgehen musste, zeigt ep. 100 ('*Nam dum invenero*' etc. S. 250 — 251). '*Propter raritatem sacerdotum*' musste er Manches tolerieren, was dem kirchlichen Rechte entgegen war, und vor Allem war er darauf bedacht, Aergernis unter den Leuten zu vermeiden, da die Blossstellung eines einzelnen Priesters dem ganzen Stande zum Nachtheile gereichte. '*Si ille modo degradatus fuerit . . . detestatio erit maxima sacerdotum et diffidentia ministrorum ecclesiae, ut omnes perfidos, nulli credentes, despectui habeant*'. Kann man unter solchen Verhältnissen in den Sermonen Polemik gegen Geistliche zu finden erwarten? Auch in den Briefen erscheint nirgends die Predigt als das Mittel, dessen sich Bonifaz bediente, um den Einfluss schlechter Priester zu beseitigen. Als solches dienten ihm die Macht des Fürsten, das Urtheil des Papstes, das Ansehen der Synode.

Sodann müssen wir unter dem von Bonifaz angegriffenen Klerus einen Unterschied machen.

Einmal kämpft er gegen Geistliche, welche zwar nicht heterodox sind, aber einen unkanonischen und unsittlichen Lebenswandel führen, Militärdienste leisten, sich Concubinen halten, auf die Jagd gehen, Trinkgelagen beiwohnen und derlei Vergnügungen sich gestatten. Zu ihnen zählen Milo, Gerold, Gewilib, überhaupt der fränkische Hofklerus und seine Parteigänger (vgl. ep. 27 '*In finem epistola*' S. 90, ep. 55 S. 159).

Solche verweltlichte Bischöfe und Priester zog der an Entbehrungen und Strapazen reiche Aufenthalt in den Missionsgegenden nicht an. Allerdings wissen wir von einem Falle, wo ein derartiger Bischof, wohl Gerold von Mainz (Buss-Scherer, Winfrid-Bonif. S. 105), dem Werke des Bonifaz dadurch gefährlich zu werden drohte, dass er die von Letzterem christianisierten Gegenden seiner Diöcese untergeordnet haben wollte. Hierdurch wäre die Selbständigkeit des Bonifaz verloren gegangen und seiner Thätigkeit eine beengende Fessel angelegt worden (ep. 25 'Porro pro episcopo' etc. S. 86). Aber die Besprechung eines solchen Falles gehört nicht in die Predigt.

Eine zweite Klasse des Klerus, welche Bonifaz befehdete, war die pseudomystisch-häretische eines Aldebert, Clemens, Sampson u. a. (ep. 66 S. 187). Sie verursachte jene harten Kämpfe, über welche Bonifaz so häufig klagt. Diese fallen aber erst in die Zeit nach dem Jahre 742, als aller Wahrscheinlichkeit nach die Predigten schon verfasst waren. Denn in ep. 50 (S. 183) sagt Bonifaz ausdrücklich, er sei von 'falsis sacerdotibus' etc. erst beleidigt und verfolgt worden, 'postquam mihi indigno mandastis, in provincia Francorum, sicut et ipsi rogarunt, sacerdotali consilio . . . processu'. Auf diese Personen, Zeit und Gegend beziehen sich aber die Briefe, aus denen Halm S. 590 'ein Register von Schimpfwörtern' zusammengestellt hat, 'die bei Bonifaz häufig, in den Predigten selten oder gar nicht vorkommen'.

Eine dritte Kategorie von Priestern, mit denen Bonifaz in Widerspruch stand, waren die halbheidnischen Priester Hessens und Thüringens, 'qui tauros et hyrcos diis paganorum immolabant, manducantes sacrificia mortuorum, habentes et pollutum ministerium' (ep. 66 S. 187 'Pro sacrilegis itaque' etc.; vgl. Willibald b. Jaffé III, S. 449 'Eosque a sacrilega' etc., ep. 27 S. 90 'Enimvero quosdam' etc., ep. 28 S. 93 'Eosdemque, quos' etc.). Polemik gegen diese Klasse erübrigte sich theils, weil sie, wie die Stelle in ep. 66 zeigt, im Aussterben begriffen war, theils ist sie an allen jenen Stellen der Predigten geübt, an denen vor heidnischem Opferdienst und Aberglauben gewarnt wird.

Wenn sodann Halm, wie bereits früher (Forsch. z. D. G. XV, 86) stete Seelenangst und Unzufriedenheit als Charakterzüge des Bonifaz statuiert, so begeht er dabei den Fehler, dass er einen bestimmten einzelnen Fall generalisiert. Seelenangst erfüllte Bonifaz, dem strenge Gewissenhaftigkeit abzusprechen ich weit entfernt bin, wenn er des am fränkischen Hofe unvermeidlichen Verkehrs mit schlechten Bischöfen und Priestern gedachte, unzufrieden war er mit dem langsamen Fortschritte, den die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung im fränki-

schen Reiche machte und zu letzterem hatte er allen Grund (vgl. meine 'Studien und Skizzen zur Gesch. der drei ersten Nationalconcilien', Tüb. Th. Qu. Schr. 1879 S. 437 ff.). Aber deswegen darf man ihn nicht zu einem Scrupulanten und stets missvergnügten Menschen stempeln. Wie wenig er einem heiteren Lebensgenuss abgeneigt war, zeigt ep. 100. Er übersendet durch den Ueberbringer dieses Briefes seinem Freunde, dem Erzbischof Erberth von York, zwei Fässchen Wein, 'damit er sich mit seiner Geistlichkeit davon einen frohen Tag mache'.

Selbst wenn sich Bonifaz im Zustande einer gewissen geistigen Beklemmung befunden hätte, wäre es unklug gewesen, einer derartigen Stimmung vor seinen Zuhörern Ausdruck zu geben. Das würde dieselben doch vor der neuen Religion eher zurückgeschreckt, als sie im Glauben befestigt haben.

Uebrigens hatte Bonifaz keine Ursache, über den Erfolg seiner Mission unzufrieden zu sein. So oft er über dieselbe schreibt, führt er keine Klage über ungünstige Resultate seines Wirkens im Munde. Vgl. ep. 25 S. 86: 'ministerium verbi cernimus' etc.; ep. 27 S. 88: 'ager dominicus' etc.; ep. 28 S. 92: 'Magna nos habuit' etc.; ep. 35 S. 101: 'ex vestro ovili' etc.; ep. 38 S. 104 'in sillabis' etc.; ep. 42 S. 111: 'per Dei gratiam Germaniae' etc.; ep. 43 S. 117: 'cottidie per tuam' etc.

Dass also in den Sermonen nicht üble Laune und Unzufriedenheit ihres Verfassers zu Tage tritt, ist noch lange kein Indicium dafür, dass derselbe Bonifaz nicht war.

Fassen wir hiegegen das, was Hahn hypochondrische Angst und Mangel an Seelenfrieden nennt, auf als Gefühl der Verantwortlichkeit für das übernommene Amt, so sehen wir es auch in den Sermonen sich geltend machen. Vgl. Serm. XII Abs. 1 S. 95: 'Nos sumus constituti' etc., Serm. V Abs. 5 S. 74: 'et nos humiles et infimi' etc. Mit letzterem Ausdruck und der Stelle S. 75: 'quae vobis humiliter ego peccator suggesti', vgl. was Hahn S. 618 über die bei Bonifaz 'beobachtete Neigung zur Selbstherabsetzung' sagt.

Ich finde also im Allgemeinen, dass sich Hahn ein einseitiges Bild vom Wesen des Bonifaz macht; und weil in den Predigten gerade die Seite, welche er betont, nicht oder wenigstens nicht deutlich genug ausgeprägt ist, verwirft er ihre Echtheit.

Hahn findet es ferner seltsam, dass, wenn Bonifatius der Verfasser der Predigten sei, er von Eheverhältnissen nur in allgemeiner Weise, nie von kirchlich verbotenen Ehen spreche, 'während gerade die Ehegesetzgebung und die Feststellung der Grenzen erlaubter und unerlaubter Ehen eine grosse Rolle im Leben des Bonifaz spielen' (S. 591). Es heisst doch zu

viel verlangen, wenn in den uns gerade erhaltenen 15 Predigten des Bonifatius Alles berührt sein soll, was in seinem vielbewegten Leben von Wichtigkeit ist. Eine Besprechung der kirchlichen Ehegesetze würde sich schon deshalb wenig zum Gegenstande einer Predigt eignen, weil ein solches Thema immer nur auf einen geringen Theil der Zuhörer Bezug hatte. Eine Belehrung über dieselben würde vollständig Stoff zu einer eigenen Predigt gegeben haben, wie sie z. B. in der *Alloquutio sacerdotum de coniugiis illicitis* vorliegt<sup>1</sup>. Uebrigens liess sich gegen den bereits erfolgten oder bevorstehenden Abschluss einer verbotenen Ehe wenig durch Predigten ausrichten. Bezüglich einer schon bestehenden ungesetzlichen Ehe hatte der Bischof das Auflösungsrecht (*Capit. Lift. Jaffé III, 130*), das naturgemäss nur in einzelnen, concreten Fällen zur Sprache kam, und nach erfolgter Christianisierung einer Gegend gelangte der bevorstehende Abschluss einer Ehe zur Kenntnis der Geistlichkeit, welche auf Grund eines vorhandenen Ebehindernisses die Ehe verbieten konnte. Vgl. ep. 30: '*. . . peccato . . . quod cuidam homini in matrimonio concedendo nesciens commisi*'.

Hahn vermisst ferner in den Predigten die Bonifaz eigene Fürsorge für die Klöster und Missionäre (S. 589). Ich finde sie hinreichend bethätigt durch die vielen Ermahnungen zum Almosengeben, denn deren Empfänger waren ja jene in erster Linie, sie verwalteten auch das Gut der Armen.

Weiterhin sagt Hahn, dass Bonifaz die Sehnsucht nach dem Gebete frommer Amtsgenossen und Freunde und dem Abschluss von Gebetsverbrüderungen charakteristisch sei, und diese seine Eigenart manifestiere sich in den Sermonen nicht. Letztere sind eben nicht an Amtsgenossen und Freunde, sondern an das Volk gerichtet, an Leute, welche im Christenthum noch lange nicht so unterrichtet und befestigt waren, dass an die Gründung von Gebetsvereinen gedacht werden konnte.

Einen anderen Gegensatz zwischen Briefen und Sermonen findet Hahn (S. 592—593) darin, dass in ersteren gewöhnlich

1) Enthalten im *Vat. Pal. 577*, der Anfang (nach Pertz, *Archiv für ä. d. G. V, 305*) auch in dem die sächsischen *Capitularen* enthaltenden *Pal. 289*. *Gedr. Hardouin C. C. III, 1923*, *Hartzheim I, 52*, *Giles II, 18*, *Migne lat. LXXXIX, 818*. Nach der Hs. sind zwei Theile zu unterscheiden, der erste schliesst mit dem Rubrum: '*Alloquutio*' etc., der zweite hat die Ueberschrift: '*De sabbato*'. *Hartzheim* theilt die erste Anrede in zwei Theile, den zweiten von '*Rogamus vos*' (*Giles S. 19*) ab, unter Berücksichtigung des Inhalts wohl mit Recht. *Abs. 1* (*Giles S. 18*) = *Ezech. III, 17—21*. Dieselbe Stelle (*III, 18, 17*) verwendet *Bonifatius* in ep. 70 (*Jaffé III, 205 not. 1 und 2*). Sie wird in gleichem Zusammenhang wie in ep. 70 citiert im 6. Kapitel des 2. Bd. der apostol. Konstitutionen. Ueber die *Alloc.* vgl. *Seiters S. 401*, *Buss-Scherer S. 193*.

‘praktische, vaterländische, kirchliche Beweggründe’ in den Mahnungen hervorgesucht werden, während in letzteren solche individuelle Anknüpfungspunkte nicht vorhanden sind. Das ist aber bei dem verschiedenen Charakter beider Schriftwerke ganz natürlich. Wenn Bonifaz in den Briefen mahnt, so muss immer ein in den persönlichen Verhältnissen des Adressaten bedingter spezieller Anlass vorhanden sein. Denn die Briefe sind an sich keine Predigten. Die Sermonen sind im Voraus gearbeitet, auf verschiedene Gelegenheiten und Orte verwendbar, haben also keine im Einzelnen genau bestimmten Verhältnisse im Auge, sind eine Zusammenstellung von Excerpten aus den Kirchenvätern, so dass das Fehlen von Beziehungen auf concrete Fälle leicht erklärbar ist. Ausserdem hatte der Prediger verschiedenerlei Zuhörer vor sich, der Briefschreiber bestimmte Persönlichkeiten. Daher bei ersterem der mehr allgemein gehaltene, beim letzteren der mehr individuelle Ton der Mahnungen.

Die Eigenthümlichkeit des Bonifatius wie das Wesen von Briefen und Predigten beurtheilt Hahn am unrichtigsten, wenn er S. 593 es als etwas Merkwürdiges hervorhebt, dass ‘wir in Bonifaz’ Briefen keine Neigung zu einer zusammenhängenden Darlegung seiner religiösen und sittlichen Ueberzeugungen’ erblicken. ‘Selbst in seinem Eide (ep. 17) wird nur das Verhältnis zum Papst auseinandergesetzt und diesem Treue geschworen. Auch er kennt und nennt wohl den dreieinigen Gott, . . spricht vom Lohn der Gerechten, . . von der Hölle und vom jüngsten Gericht; aber mit Ausnahme . . (von ep. 10)<sup>1</sup> erhebt er sich nie zu einer so dogmatischen Begründung oder Auseinandersetzung, wie wir sie in den Predigten finden, betreffs der Dreieinigkeit, des Sündenfalls . . von der Bedeutung der Fleischwerdung, von der Wiederauferstehung Christi und der Erlösung, von der Wiedererweckung der Toten, von der Hölle . . von der ewigen Seligkeit’. Das ist selbstverständlich. Sind die Briefe, wie Hahn S. 614 bemerkt, der Mehrzahl nach zu persönlichen Mittheilungen bestimmt, so bieten sie keinen Raum zu dogmatischen Auseinandersetzungen. Letztere sind ausserdem auch in den Sermonen sehr primitiver Natur. Bereits Cruel hob hervor, dass der Verfasser der Predigten allen dogmatischen Auseinandersetzungen sorgfältig aus dem Wege geht, selbst da, wo die von ihm benutzten Quellen dazu verführen könnten (S. 22 und 21), und dass das, was an Lehre und Mahnung vorgetragen wird, auf eine einfach kindliche, gemeinverständliche und praktische Art besprochen wird<sup>2</sup>.

1) Dieser Bericht über eine Vision verdient nicht den Namen einer dogmatischen Erörterung. 2) Für dogmatische Erörterungen fehlte den Zuhörern der Predigten wohl das erforderliche Verständnis. Das Wichtigste aus der Glaubenslehre war ihnen in dem vorausgegangenen Katechu-



Dazu kommt, dass, wie Hahn selbst hervorhob, der dogmatische Inhalt der Predigten sich auf die elementarsten Dinge, die wichtigsten Bestandtheile des apostolischen Symbolums beschränkt. Solche soll Bonifatius in seinen Briefen an Päpste und Fürsten, Bischöfe, Aebte, Priester, Mönche und Nonnen zur Sprache bringen? Ferner ist es falsch, vom Verfasser der Briefe, der doch Bonifaz ist, zu behaupten, er habe keine Neigung zu dogmatischen Erörterungen gehabt. Freilich in seinen Briefen lässt er ihr keinen freien Lauf, weil solche Erörterungen nicht dahin gehören, aber von den ihm zugeschriebenen (N. Archiv XI, 18) Werken haben doch *De fidei unitate*, *De sua fide*, *doctrina et religione*, *De religione sanctitatis* zweifellos dogmatischen Inhalt gehabt. Vergl. meine Ausführungen über das Buch *De fidei unitate* im 'Katholik' 1881 S. 16 ff. und ep. 66. 70. Völlig verunglückt ist der Hinweis auf den Eid des Bonifaz, ep. 17; Hahn vergisst, dass dieses Dokument nur eine geringe Modifikation der Formel des *Liber diurnus* (Jaffé S. 76 Anm. 1) ist, Bonifaz also gar nicht als sein Verfasser gelten kann. Dass Bonifaz bei jener Gelegenheit eine zusammenhängende Darstellung seiner Glaubensüberzeugung verfasste, darüber s. 'Katholik' S. 15.

S. 593 findet Hahn den Unterschied der Ausdrucksweise an solchen Stellen auffallend, an denen die Briefe an die Dogmatik streifen und sich insofern mit den Predigten berühren. Bei Bonifaz noch im späten Alter den Hauch der klassischen Jugenderziehung, das Bild der heidnischen Unterwelt und in der Bezeichnung des Satans . . . das Bild des verfolgenden Jägers. Dagegen ist in den Predigten meist einfach vom Teufel oder Satan die Rede; natürlich, weil eine solche einfache, leicht verständliche Sprache und Ausdrucksweise dem schlichten, einfachen Inhalt der Sermonen und der Fassungskraft der Zuhörer entspricht. Oder konnte Bonifaz nicht ohne Bilder reden? Vgl. ep. 69. 105 u. a. War es ferner für die Zwecke eines Heidenbekehrers nicht gefährlich, Bilder aus einer anderen Gattung Heidenthums vorzuführen?

Dass, wie S. 593—594 hervorgehoben, von gewissen Heilmitteln der Kirche, von Busse, Abendmahl, Fasten, vom Erlernen des Vaterunsers und des Symbolums 'auch nicht einmal gelegentlich die Rede sei', kann nicht auffallen. Die Adressaten seiner Briefe brauchte Bonifaz nicht erst zum Empfang der gebotenen Sakramente, zur Beobachtung der Kirchengebote, noch weniger zu den genannten Memorirübungen anzuhalten.

---

menatsunterricht mitgetheilt worden und auf diesen weist der Prediger hin, wenn er das dogmatische Gebiet betritt, z. B. *Serm. XIV S. 102: 'Audistis saepe . . . et nunc breviter dicamus'*. *Serm. XII S. 95: 'Retinete in memoria, quae audistis in praedicatione salutis vestrae'*.

Auch ist die Behauptung Hahns nicht einmal richtig. In ep. 51 befiehlt Papst Zacharias: 'Populis tibi commissis praedica ieiunium, supplicationes apud Deum laetaniarum' (S. 149). Der Brief ist allerdings nicht von Bonifaz geschrieben, aber die Antwort, in der die Ausführung könnte gemeldet sein, fehlt. Vgl. ebenso ep. 27 betreffs des Abendmahles: 'In misarum' etc. S. 89 und 'Leprosis' S. 90.

In den Predigten werden häufig Tugenden und Laster hintereinander aufgezählt. Hahn sagt S. 594, dieses Verfahren, das übrigens in den paulinischen Briefen sein Vorbild hat, finde sich bei Bonifaz nicht vor. Doch vergleiche man die in seinen Aenigmata aufgezählten Tugenden bezw. Laster: Caritas, Fides catholica, Spes, Iustitia, Veritas, Misericordia, Patientia, Pax vere christiana, Humilitas christiana, Virginitas — Cupiditas, Superbia, Crapula gulae, Ebrietas, Luxuria, Invidia, Ignorantia, Vana gloria, Negligentia, Iracundia mit den in Serm. V (S. 71) empfohlenen Tugenden: Pax, patientia, misericordia, castitas, iustitia, und den Lastern: Cupiditas, superbia, invidia, odium, vana gloria, ebrietas, vor denen Serm. VI warnt. Dass die in den Predigten mehrfach vorkommenden zwei Gebote der Liebe nicht auch in den Briefen angeführt werden, und dass diese nicht alle in den Predigten aufgezählten Tugenden erwähnen (S. 595), ist ein Einwand, der auf der vorgefassten fälschlichen Meinung beruht, der Inhalt von Briefen und Predigten müsste sich völlig decken. Nur dann könnte er Bedeutung haben, wenn zugleich nachgewiesen würde, dass der Verfasser der Briefe die zwei Gebote der Liebe und die betreffenden Tugenden nicht gekannt hätte.

An zweiter Stelle (S. 596—603) will Hahn die Unechtheit der Sermone erweisen aus der Verschiedenheit der Abfassungsweise, welche sich zwischen ihnen und den Briefen kund giebt, und zu diesem Vergleich hebt er besonders epp. 9. 59. 70 hervor, welche in der That 'einen predigtartigen Anstrich' haben. Dabei stellte sich nun zunächst eine Aehnlichkeit heraus, insofern wie in den Sermonen so auch in den Briefen vielfach Stellen aus fremden Autoren wörtlich aufgenommen sind. Diesen für die Echtheit der Sermonen sprechenden Umstand übergehend, betont nun Hahn die Verschiedenheit in der Anlage der Sermone und jener drei Briefe. Aber dabei übersieht er den gewaltigen Unterschied zwischen den Empfängern letzterer und den Zuhörern, für welche erstere bestimmt sind. Ep. 9 mahnt den Jüngling Nithart, der Tugend und der kirchlichen Wissenschaft sich zu befeissigen; ep. 59 ist ein Schreiben des Bonifaz und mehrerer deutscher Bischöfe an König Aethelbald von Mercien, bestimmt, diesem seine Fehler vorzustellen, ihn zur Besserung zu mahnen und auf einige Uebelstände in seinem Reiche aufmerksam zu machen.

Wie klug, umsichtig, vorsichtig Bonifaz bei der Abfassung eines solchen Schriftstückes zu Werke gehen musste, wenn er auf Erfolg rechnen und nicht Anstoss erregen wollte, ergibt sich schon aus der ganzen Sachlage. Dass er es wirklich that, beweisen epp. 60. 61. Ep. 70 ist an Erzbischof Cudberth von Canterbury gerichtet. An die Mittheilung der deutschen Synodalbeschlüsse reiht Bonifaz eine begeisterte Schilderung über die Wichtigkeit der Metropolitanwürde und zuletzt mahnt er seinen Amtsgenossen zur Abstellung einiger Schäden im kirchlichen und sittlichen Leben seines Sprengels.

Bezüglich ihres Inhalts wie ihrer Empfänger sind diese Briefe doch von den Predigten zu wesentlich verschieden, als dass man eine gleiche Veranlagung beider erwarten könnte, oder dass die thatsächliche Differenz in dieser Beziehung gegen die Echtheit der Predigten ins Feld geführt werden dürfte.

Dasselbe gilt von den übrigen von Hahn als Parallelen herbeigezogenen Briefen, von denen ep. 40 an Grifo, den Halbbruder Pipins, ep. 55 an Bischof Daniel, epp. 11. 86. 87. 92. 102. 104 endlich an die Adresse frommer Frauen gerichtet sind.

Als Eigenthümlichkeit der predigtartigen Briefe hebt Hahn S. 603 hervor: 'ihre sorgfältige Anlage und Gliederung', 'die Anknüpfung an bestimmte Einzelverhältnisse', 'den Hinweis auf das Vorbild von Kirchenvätern, Märtyrern, Aposteln und Propheten'.

'Auch in den Sermonen fehlt zwar, nach seiner eigenen Beobachtung (S. 603), weder die logische Gliederung noch die Beweisführung durch Bibelsprüche. Aber bei aller Logik ist die Gliederung eine typische'. Das hier von Hahn aus den Sermonen eruierte Schema ist so allgemein, dass man es in jeder Predigt, besonders wenn sie über einen Gegenstand aus der Moral handelt, wiederfinden wird. Es entspricht dem Zwecke der Predigt, aber durchaus nicht der gewöhnlichen Briefform, und in diese musste doch Bonifaz in den angezogenen Fällen seine Mahnungen kleiden.

Dass in den predigtartigen Briefen die Disposition eingehender durchdacht und durchgeführt ist, erklärt sich leicht aus dem Umstande, dass sie eben wegen ihrer Wichtigkeit überhaupt sorgsamer verfasst sind als die Predigten.

Dass die Briefe sich immer an concrete, individuelle Beziehungen anlehnen, ist aus ihrem Wesen begreiflich, da sie ja durch solche Beziehungen veranlasst sind. Gewiss wird Bonifaz auch in seinen Predigten bei gegebener Gelegenheit auf die Einzelvorfälle im Leben seiner Zuhörer hingewiesen haben, aber die uns vorliegenden Sermonen sind im voraus, also natürlich ohne Rücksichtnahme auf solche individuelle Beziehungen

gearbeitet und liessen eben deswegen eine verschiedene Benutzung zu.

Mit den Kirchenvätern etc. waren die Neubekehrten noch zu wenig bekannt, als dass ein blosser Hinweis auf dieselben einen wirklichen Nutzen gehabt hätte.

Wenn endlich 'statt der Verwerfung und Verachtung irdischer Güter', die Bonifaz in den überwiegend an Geistliche und Klosterleute gerichteten Briefen predigt, in den Sermonen meist nur gerathen wird, 'diese Güter zum Nutzen der Armen, Kranken etc. zu verwenden' (S. 604), so ist das gar nicht auffällig, weil die genannten Empfänger der Briefe bezüglich der irdischen Güter andere Pflichten hatten als die Laien, welche nicht zur freiwilligen Armuth gehalten sind.

Eine ähnliche Veranlagung wie die meisten Sermonen zeigt die wohl nicht ohne Bonifaz'schen Einfluss geschriebene ep. 26, durch welche Gregor II. den Thüringern Bonifaz empfiehlt. In ihr herrscht dieselbe Einfachheit, Kernigkeit und Bestimmtheit der Sprache, und auch in formeller Hinsicht tritt Aehnlichkeit hervor. Die Einleitung ist eine rein dogmatische: Jesus Christus, Gottes Sohn, wurde Mensch, litt und starb für uns. Er fuhr in den Himmel auf und befahl den Aposteln alle Völker zu lehren und zu taufen. Denen, die an ihn glauben, verhiess er das ewige Leben. Damit die Thüringer desselben auch theilhaft werden, hat Gregor ihnen Bonifaz gesendet, von dem sie sich sollen taufen lassen. Die Nothwendigkeit der Taufe wird begründet durch den Hinweis auf den ewigen Lohn, dieser selbst ähnlich geschildert wie in Serm. III, 66 ('aeterna gloria, beatitudo et laetitia'), V, 75 ('ibi erit vita'), VI, 78 ('ubi est lux'), XIII, 100 ('ubi est certa securitas'), XV, 106 ('ibi est vita'), nur, dem Briefumfang entsprechend, kürzer und durch Hervorhebung der negativen Seite: 'ubi finis nulla est, nec tribulatio nec aliqua amaritudo, sed gloria sempiterna'; die Grösse der Seligkeit wird nach II Cor. 2, 9 angegeben, welche selbe Stelle zu gleichem Zwecke citirt wird in Serm. V, 75 und VI, 78. Tugend und Laster werden in den Worten: 'Iam recedite a malis operibus et agite bene' ebenso scharf gegenübergestellt, wie dies nach Hahn (S. 592) in den Predigten der Fall ist. Zu den 'opera mala' zählt ep. 26 ebenso wie Serm. VI zuerst den Götzendienst. Den Schluss bildet wie in den Sermonen der Wunsch, Gott möge den Angeredeten das ewige Leben verleihen.

Ein derartiger Brief ist zum Vergleich mit den Predigten heranzuziehen, nicht Schreiben an Fürsten und Bischöfe, Mönche und Nonnen.

Die Verschiedenheit der Verfasser von Predigten und Briefen soll sich an letzter Stelle (S. 604—618) ergeben aus der Unähnlichkeit ihres Stils. In Bezug hierauf ist

zunächst zu bemerken, dass der Ausdruck 'quidam sapientum dicit' durchaus nicht specifisch bonifatianisch (S. 597), und das Wort 'stateras' nicht so fremdartig ist, wie Hahn (S. 607) meint<sup>1</sup> und 'dii gentium daemonia sunt' (S. 611) aus ps. 95, 5 stammt, wie auch Jaffé angiebt.

Die nach Hahn (S. 611) den Bonifaz'sehen Briefen und Gesetzen eigenthümlichen Ausdrücke 'paganias, spurcitas gentilitatis, paganas observationes' sind nach meiner Ansicht zu allgemein, als dass man in ihnen etwas dem Bonifaz Charakteristisches erblicken konnte. Auch in der Instruction Gregor II. ist die Rede von 'observationes, quas error tradidit paganorum' (MG. LL. T. III S. 451, vgl. damit ep. 19). Ich glaube, dass es hinreichend für die Echtheit der Predigten spricht, wenn die von den Briefen erwähnten einzelnen heidnischen Gebräuche auch in letzteren vorkommen, dass es aber völlig ohne Belang ist, wenn jene allgemeinen Bezeichnungen in den Predigten fehlen<sup>2</sup>.

Dass Bonifaz seine Zuhörer nicht vor Menschenopfern warnt (S. 611), ist nicht auffällig, da sie ja Christen waren und diese Opfer nur einmal (ep. 27. 28) als bei Heiden vorkommend erwähnt werden. Dass in Serm. VI, 76, wie Hahn behauptet, von Schlachtopfern nicht die Rede sei, ist unbewiesen. Es sind dort erwähnt: 'Sacrificia . . . quae immolant super petras, sive ad fontes, sive ad arbores', 'Iovi vel Mercurio vel aliis diis paganorum'. Diese Opfer bestanden doch sonder Zweifel in der Darbringung von Thieren. Vgl. ep. 28 'a presbitero Iovi mactanti et immolaticias carnes vescenti' (S. 93) und ep. 66: 'Pro sacrilegis . . . presbiteris, ut scripsisti — qui tauros et hircos diis paganorum immolabant' (S. 187).

Was nun die Hauptfrage, die nach dem Stile betrifft, so giebt Hahn selbst zu, dass es unmöglich sei, in den Predigten 'von einem einheitlichen Stil und dessen Beschaffenheit zu reden' und der Grund liegt nach seinem eigenen Geständnis in der wörtlichen Benutzung fremder Quellen, während von den Briefen 'die Mehrzahl als zu persönlichen Mittheilungen bestimmt, den eigensten Geist des Mannes an der Stirne tragen' (S. 614). Wie ist da aber ein Beweis für die Verschiedenheit der Autoren aufzubauen, besonders wenn Hahn noch zugiebt, dass diese oder jene Eigenthümlichkeit des Satz-

1) Vgl. Poenit. Sangall. c. 5 §. 5: 'Si quis usuras vel mensuras aut stateras dolosas habuerit' (Wassersch., Bussordn. S. 427). 2) Den von Scherer aus den Beziehungen der von ihm publicierten sog. Musterpredigt (Haupts Zeitschr. f. deutsch. Alterth., Bd. XII, 436 ff.) zu Serm. VI entnommenen Einwand hat Hahn vor der Hand durch die Abweisung eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses entkräftet, weshalb ich auf diesen Punkt nicht eingehe.

baues, für die Bonifaz in den Briefen Vorliebe zeigt, auch in den Sermonen vorkommt? (S. 615).

Im Einzelnen bezeichnet Hahn (S. 615) die Anwendung von Gleichnissen als den Sermonen fehlendes Characteristicum der Briefe. Dass nun die Bilder, aus dem Seelieben seiner Heimath und den Erfahrungen seiner Pilgerschaft entlehnt, von Stürmen, Schiffen, Häfen, in den Sermonen völlig fehlen, erklärt sich daraus, dass diese nicht für ein seefahrendes Volk bestimmt, die Briefe hingegen, in denen jene Bilder vorkommen, meist an Engländer gerichtet sind. Die von Hahn dann weiterhin hervorgehobenen Bilder aus dem Thier- und Pflanzenleben beziehen sich grössten Theils auf die unkanonisch lebenden und die häretischen Priester; da von ihnen in den Sermonen nicht die Rede ist, kommen natürlich auch diese Gleichnisse in denselben nicht vor. Dass die Bilder aus dem Menschenleben, 'von den Geschossen und Schlingen des jagenden Satans, von Schild und Speer, Kerzen und Leuchtern' etc. nicht gebraucht werden, erklärt sich aus der einfachen, nüchternen Sprache der Predigten, wie sie deren Zwecke am besten entsprach. Es darf doch, wie ich nochmals wiederhole, nicht für unmöglich gelten, dass Bonifaz besonders aus praktischen Gründen, auch ohne Bilder sprechen konnte?

Als zweites Characteristicum der Briefe wird S. 615 genannt 'die Häufung malender Beiwörter, die oft wieder durch andere Attribute von ihren zugehörigen Hauptwörtern getrennt werden', z. B. ep. 72: 'aureo spiritalis amore vinculo et divino ac virgineo caritatis osculo' (S. 211). Aber welche oratorischen Mittel wären zum Vortrage, welche Aufmerksamkeit und hohe Fassungs-gabe seitens der Zuhörer nöthig gewesen, wenn Bonifaz in der Weise hätte predigen sollen?

Seine im Einzelnen genau belegten (S. 616) Beobachtungen auf grammatikalischem Gebiete fasst Hahn S. 617 in die Worte zusammen: 'Im ganzen macht Bonifaz' Redeweise den Eindruck, dass sie naturwüchsiger, anschaulicher, aber auch barbarischer, die des Predigers glatter, logischer, mehr dem Klassischen sich nähernd ist, wie sich das bei einem Schriftsteller von selbst versteht, der sich an Augustin und Gregor hinauf-rankt. Damit ist freilich nicht gesagt, dass . . . die (Schreibweise) des Predigers tadellos wäre, nur barbarisch verdient sie nicht genannt zu werden'. Damit ist für die Echtheit oder Unechtheit der Predigten gar nichts bewiesen. Ihr mehr klassischer Stil ist durch die vielfach wörtliche Benutzung von der klassischen Latinität näher stehenden Schriftstellern, über deren Umfang wir noch nicht im Klaren sind, hinlänglich erklärt, während andererseits manche grammatikalische Unebenheiten in den Briefen auf Rechnung des an sich weniger

sorgsamem Briefstile, andere vielleicht auf die der Abschreiber zu setzen sind.

Die Stelle aus ep. 59, welche Hahn S. 617 hervorhebt, 'nuntiatum est nobis, quod — fregisses' ist wohl absichtlich so gefasst, um durch den Coniunctiv einem höflichen Zweifel an der Richtigkeit der Nachricht Raum zu geben. Das gleichfalls hervorgehobene 'grande peccatum' ist übrigens auch den Briefen nicht eigenthümlich, statt dessen gebraucht Bonifaz sonst 'capitale peccatum', z. B. in ep. 30 S. 96, ep. 37 S. 98, ebenso in den Predigten, z. B. Serm. VI S. 76: 'Haec sunt capitalia peccata'.

Der Hinweis auf die formulae Marculfianae hat mit der Sache wenig oder nichts zu schaffen.

Was nun die wirkliche Entstehungszeit der Predigten anbelangt, so hält Hahn (S. 620) dafür, dass sie 'nur eine genaue Ausführung' von cap. 82 der von Karl d. Gr. im Jahre 789 erlassenen Admonitio generalis<sup>1)</sup>, also nach diesem Jahre erst entstanden sind. Dieses Kapitel schreibt vor zu predigen über die Trinitätslehre, Christi Incarnation, Leiden, Tod, Auferstehung und Wiederkunft zum Gericht und über die Auferstehung des Fleisches, also über die wichtigsten Stücke des apostolischen Symbolums; ferner über die zu meidenden Sünden, die nach Gal. V, 19–21 aufgezählt werden, und über die zu übenden Tugenden, Gottes- und Nächstenliebe, Glaube, Hoffnung, Demuth, Geduld, Keuschheit, Barmherzigkeit, Almosenspendung, Bussfertigkeit durch das Sündenbekenntnis, Versöhnlichkeit. Dass alle diese Punkte, neben vielen Anderen auch Gegenstand der Sermonen sind, kann nicht als Beweis für die Abhängigkeit derselben von der königlichen Verordnung dienen. Denn der in der Admonitio vorgelegte Predigtstoff ist so allgemein skizziert, dass man ihn auch in viel früheren und in späteren Predigten einfacher Anlage wird bearbeitet finden.

Mit Recht bezeichnet es Hahn S. 624 als Zeichen von Karls d. Gr. 'frommen, praktischen Sinne', dass er derartige Katechismuspredigten vorschrieb, die ihr Vorbild übrigens in den Augustin'schen Predigten, vor allem in nr. 69 ad fratres in cremo, haben, aber warum soll den Bonifaz nicht der gleiche Sinn ausgezeichnet haben? Oder lagen die Verhältnisse zu dessen Zeit etwa so, dass die Anwendung der karolingischen Predigtvorschrift wäre unpraktisch oder unmöglich gewesen? Dass die Katechumenen mit der Trinitätslehre bekannt gemacht werden sollen, betont Bonifaz besonders in ep. 66, in der er bedauert, dass gewisse Pseudopriester 'nec aliquam credulitatem unius deitatis et sanctae Trinitatis docent'. Was ist

1) Boretius (MG. LL. II) Capit. Reg. Franc. T. I p. 61.

natürlicher, als dass Bonifaz an Weihnachten (Serm. II S. 61: 'Haec enim festivitas salutis nostrae exordium est') über die Menschwerdung Christi, in der Faste und an Ostern (Serm. X und XIV) von dessen Leiden und der Auferstehung predigt? In der Aufzählung von Tugenden und Sünden lehnen sich die Sermonen nicht an die Admonitio, sondern an ihr wirkliches Vorbild, die Augustin'schen Reden, an. Ich vermag ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Sermonen und der Admonitio nicht einzusehen und ein solches auch zwischen letzterer und der Scherer'schen Musterpredigt nicht zu finden. Der in letzterer so ausführlich besprochenen Schöpfung des Menschen, der Sündfluth, der Patriarchen und Propheten, der Taufe im Jordan geschieht in der Admonitio ja gar keine Erwähnung.

Und selbst wenn ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Sermonen und der Admonitio zu statuieren wäre, so bliebe es immer noch fraglich, auf welcher Seite die Priorität sei.

Solche Erlasse, wie die Admonitio, basieren doch immer auf der Entwicklung einer vorangegangenen Zeit. Warum sollen die Bonifaz'schen Sermonen nicht Anlass zur Anwendung und Pflege der katechetischen Predigtweise gegeben haben, die dann durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wurde? Karl d. Gr. beruft sich ja selbst in einem Schreiben, das einen Erzbischof zur geistigen Ausbildung seines Klerus auffordert, auf den wirksamen Einfluss des hl. Bonifaz. Vergl. Jaffé, *Bibl.* IV, S. 370: 'Illud vero credere iam quis possit, quod in tanta multitudine, quae vestro est subiecta regimini, ad erudiendum aptus nemo valeat inveniri? Omnes, qui te discipulum beati Bonifacii norunt, praestolantur e vestris studiis rarisimum fructum'.



VI.

Zur Textkritik

des

Saxo und Sueno Aggeson.

Von

O. Holder-Egger.

---



Der Umstand, dass im XXIX. Bande der *Scriptores* umfangreiche Excerpte aus den Geschichtsbüchern der beiden im Titel genannten dänischen Autoren zum Druck kommen, veranlasst mich, einige Worte über das in Angers gefundene Fragment des Saxo und eine moderne Abschrift des Sueno zu sagen.

### I.

G. Waitz, der diese Excerpte bearbeitet hat, hatte sich der Vermuthung von Chr. Bruun, dem Herausgeber des Fragments von Angers, angeschlossen, dass dasselbe als Autograph Saxos zu betrachten sei. Zwar wohl nicht der Text<sup>1</sup>, aber die zwischen die Zeilen und an den Rand geschriebenen Zusätze seien von Saxos eigener Hand geschrieben. Gegen Bruuns Ansicht, welcher auch der neueste Herausgeber des Saxo A. Holder folgte, ist nach dem Tode von Waitz P. Hasse in sehr dankenswerther Erörterung aufgetreten<sup>2</sup> und hat sie zum mindesten stark erschüttert. Nach seiner Meinung ist das Fragment erst im späteren 14. Jahrhundert geschrieben, dies ergäbe der Schriftcharakter und die Orthographie, die Zusätze am Rande und zwischen den Zeilen seien Lesarten anderer Handschriften, welche von Besitzern oder Lesern des Codex eingetragen seien.

Vollkommen stimme ich ihm darin bei, dass unmöglich zur Zeit von Saxos litterarischer Thätigkeit, also etwa 1180 bis 1200, solche Schriftzüge, wie das Fragment sie aufweist, schon in Dänemark üblich gewesen sind. Auch ich kann zwar keine datierbare Handschrift nennen, die ganz genau ähnliche Schriftzüge wie die überaus grossen des Fragments

---

1) Waitz hat sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen, ob er glaubte, das auch der Text von Saxo geschrieben sei. Nun meint aber Bruun, dass die Hand des ersten Glossators identisch sei mit der des Schreibers des Textes. Das halte ich für unzweifelhaft richtig. Danach müssten also sowohl Text wie Glossen und Zusätze von Saxos Hand geschrieben sein. 2) In dieser Zeitschrift XII, 317—332. Das Fragment ist dort zum grossen Theil abgedruckt, und es finden sich dort alle nöthigen Verweisungen, auf welche ich hier darum verzichten kann.

aufweist. Es sind jedoch genug Facsimiles von dänischen Codices des 12. bis 14. Jahrhunderts bekannt, um erkennen zu lassen, dass sich die dänische Schrift mit der niederdeutschen auf gleichen Entwicklungsstufen bewegt, vielleicht noch hinter dieser in der Entwicklung zurückbleibt. Danach halte auch ich es für nicht möglich, dass das Fragment zu Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben ist. Um eines anzuführen, es ist durchaus unglaublich, dass zu dieser Zeit das c und t so ganz ähnliche, kaum unterscheidbare Form in Dänemark gehabt haben, wie das Fragment sie aufweist. Ich unterlasse es, weitere Einzelheiten anzuführen, die doch nicht beweisen, so lange man das Fragment nicht selbst vor Augen hat. Dieses ist ja durch die photolithographische Reproduktion von Bruun allgemein zugänglich, und somit jeder in der Lage, dieses Urtheil zu prüfen. Dagegen kann ich auch Hasse nicht beistimmen, dass das Fragment erst spät im 14. Jahrhundert geschrieben ist, ich würde selbst einiges Bedenken hegen, es in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen, und glaube, dass es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist. Ich führe auch hier in Betreff der Schrift nur das an, dass meiner Ansicht nach namentlich die Majuskelformen des Fragmentes nicht der Höhe des 14. Jahrhunderts angehören können. Indess diese verschiedene Ansetzung ist nebensächlich, die Hauptsache ist, dass Hasse sicher Recht hat, wenn er behauptet, das Fragment stamme nicht aus Saxos Zeit.

Sicherer noch als die Schrift erweist das die Orthographie. Sehr mit Recht hat Hasse hervorgehoben, dass im Fragment durchweg schon ci für ti stehe, und so oft das vereinzelt auch schon im 12. Jahrhundert und früher vorkommt, so wird man doch keine Handschrift dieser Zeit aufweisen können, in der das durchweg wie hier der Fall ist<sup>1</sup>. Dagegen findet sich diese Eigenheit bereits in sehr vielen deutschen und englischen Handschriften der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und späteren<sup>2</sup>. Noch wichtiger aber ist, was Hasse nicht anführt,

1) Namentlich ist zu bemerken, dass im Fragment auch in Worten wie 'pociende', 'paciebatur', 'eciam', 'nupciarum' schon durchweg ci steht, in welche es erst spät eindringt, da das t der Grundformen der ersteren Worte (potiri, pati, et) bewirkte, dass das ti auch in den abgeleiteten Formen, in denen es wie zi gesprochen wurde, länger erhalten blieb, während in letzterem Wort die vorangehende Tenuis das folgende t länger schützte.

2) Hasse meint namentlich um dieser Eigenthümlichkeit willen das Fragment erst dem späteren 14. Jahrhundert zuweisen zu müssen. Indessen sind wir dazu nicht berechtigt, da gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts schon in vielen Hss. nur ci für ti vorkommt. Man kann aus den vier erhaltenen Blättern von Angers noch nicht schliessen, dass der Schreiber des Codex überall ci geschrieben hat. Beispielsweise begegnet auf den vier Blättern kein Genitiv Plur. eines Participiums, kein Comparativ auf tior oder tius, so dass man nicht wissen kann, ob der

dass in dem Fragment durchweg schon einfach e für ae und oe geschrieben ist, niemals mehr geschwänztes ç vorkommt. Das wäre in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts unerhört, auch aus dem Ende desselben wird man schwerlich einen Codex nennen können, in dem niemals mehr ç erscheint. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts beginnt dieses seltener zu werden und allmählich aus den Handschriften zu verschwinden, wird um diese Zeit mit Vorliebe in solchen Worten geschrieben, welchen einfaches e organisch ist (wie *ecclesia*). Erst um 1220 bis 1225 verschwindet es ganz aus den Handschriften, und ein Codex, in dem es gar nicht mehr vorkommt, ist (abgesehen von italienischen) a priori nach Anfang des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Also auch diese Eigenschaft der Blätter von Angers ist mit Saxos Zeit unvereinbar. Charakteristisch für die spätere Orthographie ist auch das regelmässig pleonastisch eingeschobene c in 'excercitu', 'excercitacione', 'excercii' (statt 'excercicii') des Fragments, das sich in deutschen und englischen Handschriften aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem 14. Jahrhundert überaus häufig, dagegen im 12. gar nicht oder gewiss doch nur ganz vereinzelt findet.

Gehört somit das Fragment dem Ausgange des 13. Jahrhunderts an, so ist klar, dass Saxo selbst keinen Theil an demselben hat, und es handelt sich darum nun zu bestimmen, welchen Charakter und welchen Werth die Interlinearglossen haben. Sie rühren von drei verschiedenen Händen her, von denen die erste, wie ich es mit Bruun für sicher halte, die Hand des Schreibers des Contextes ist, die zweite halte ich ebenfalls mit Bruun für nicht viel jünger als die des Schreibers, aber sicher von dieser zu unterscheiden. Die dritte, viel spätere, mehr cursive, ist von den beiden früheren ganz verschieden und gehört dem 14. Jahrhundert an, dessen ausgeprägte Züge sie trägt. Was deren Einträge betrifft, so ist man leicht mit ihnen fertig, sie sind sämmtlich zu dem Zwecke gemacht, den Text des Saxo dem Leser verständlicher zu machen. Sie hat oft über ein Relativ- oder Demonstrativpronomen, dessen Beziehung einem wenig gewandten Leser nicht ganz klar sein mochte, die Personenbezeichnung gesetzt, auf welche dasselbe geht. Ueber einem 'Hic' und 'Cuius' steht von dieser Hand 'Gram' geschrieben, über einem 'Quem' der Name 'Bessus', über einem 'quam' 'uxorem', über einem 'quo' 'rege'. Andere Glossen dieser Hand ersetzen das ungewöhn-

---

Schreiber auch 'amancium', 'culcius' geschrieben hat. Das sind aber gerade Formen, in welche ci am spätesten eindringt, da hier das ti durch das t des Nominativs (beziehungsweise der Casusformen des Positivs) gehalten wurde. Doch ist auch diese Schreibung Ende des 13. Jahrhunderts schon nicht ungewöhnlich.

liche, schwerer verständliche Wort des Textes durch ein mehr vulgäres, haben also offenbar nur den Zweck, dem Verständnis nachzuhelfen. Ueber 'conflictus' hat diese Hand 'bella' geschrieben, über 'perinde' 'taliter', über 'pedissequis' 'ancillis', über 'adcevit' 'duxit', über 'Trux' irrtümlich 'pena', indem der Schreiber 'Crux' las, über 'Manibus' zur Erklärung 'inferno', über 'bilis' 'ira', über 'Funera' 'mortem'. Kurz es ist leicht ersichtlich, dass alle Glossen dieser Hand, wie auch die Marginalnotizen derselben, welche namentlich den Leser auf den Personenwechsel im Dialog aufmerksam machen sollen, für den Text des Saxo völlig bedeutungslos und werthlos sind.

Es handelt sich also nur noch um die Glossen der beiden anderen Hände, und da hat Hasse es als möglich hingestellt, sie wären Lesarten anderer Handschriften des Saxo<sup>1</sup>. Jedenfalls wäre das ein einzig dastehendes Beispiel von Handschriftencollation im Mittelalter, so seltsam in seiner Erscheinung, dass es sich schon seinethalb verlohnte, in eine nähere Untersuchung solchen Verfahrens einzutreten. Nehmen wir gleich die erstere grössere Glosse auf fol. 1<sup>a</sup>. Der Text hat: 'Precurrebat igitur Scioldus virium complementum animi maturitate'. Darüber hat der Schreiber selbst geschrieben: vel 'qui cum virium stabilimentum animi m[aturatione]<sup>2</sup> precurreret'; vel 'qui cum etatis sta[bilimentum] clarissimis indolis experimentis'; vel 'animi vigore' s[eu]<sup>3</sup> eciam 'fulgore suo finitimos occupavit'. Wären das wirklich Lesarten verschiedener Handschriften, so müsste der Schreiber ausser dem Exemplar, welches er copierte, mindestens noch drei, vielleicht vier<sup>4</sup> Handschriften des Saxo zur Verfügung gehabt haben. Wird schon dieser Umstand Jeden stutzig machen müssen, so er giebt sich die Unmöglichkeit jener Meinung sofort, da wir sehen, dass jede der vier beigebrachten Lesarten die Kenntnis der vorhergehenden bei dem der sie abfasste voraussetzt. Die erste Lesart hat die Worte 'virium' und 'animi maturitate' des Textes beibehalten, die zweite entnimmt aus der ersten die Satzeinführung mit 'qui cum' mit dem Coniunctiv des Verbuns und das Wort 'stabilimentum'. Wie die dritte eigentlich gelautet hätte, ist nicht ganz klar, doch soviel ist ersichtlich, dass sie die Satzeinleitung mit 'qui cum' fallen lässt und wieder Indicativconstruction einführt. Schreiben wir noch einmal die vier Lesarten, wie sie in den vier ange-

1) Er meint S. 330, dargethan zu haben, dass der Text des Fragments 'aus mehreren Hss. geflossen' ist. 2) Die Worte, welche ich theilweise eingeklammert habe, sind nur durch die nicht eingeklammerten Buchstaben angedeutet. 3) Nur f scheint noch erkennbar, der Rest des Wortes am Rande ist weggeschnitten. 4) Vier nämlich, falls, wie es möglich ist, s[eu] eciam 'fulgore suo' wieder eine Eventuallesart für 'animi vigore' sein soll, nicht etwa 'seu eciam' einfach verbindend anknüpft.

nommenen Handschriften hätten gestanden haben müssen, vollständig untereinander, so erhellt überaus klar die gänzliche Unmöglichkeit dieser Annahme.

Text: *Precurrebat igitur Scioldus virium complementum animi maturitate.*

Var. I: *qui cum virium stabilimentum animi maturitate precurreret.*

Var. II: *qui cum etatis stabilimentum clarissimis indolis experimentis precurreret.*

Var. III: *Igitur Scioldus animi vigore seu eciam fulgore suo finitimos occupavit<sup>1</sup>.*

Nun stellt es sich aber auch durch den weiteren Verlauf des angeführten Satzes heraus, dass wenigstens die angeblichen Varianten I und II unmöglich in einer Handschrift gestanden haben können, denn so geht der Satz im Text weiter: *'conflictusque gessit<sup>2</sup>, quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur'*. Und dann folgt ein ganz neuer Satz: *'In quo annorum virtutisque prokursu' u. s. w.* Es fehlt also durchaus der Nachsatz zu *'qui cum — precurreret'* der Varianten I und II. Ein Mann wie der Schreiber des Fragments, der sich die Mühe gegeben hätte, in einer Satzhälfte drei Handschriften zu collationieren, dürfte doch auch den Schluss des Satzes beachtet haben, der in zweien seiner Codices ganz anders hätte lauten müssen, vorausgesetzt eben, dass es wirklich Varianten sind, die er bringt. Und er giebt nun wirklich auch eine Variante zu der zweiten Hälfte des Satzes, aber eine, die sich absolut nicht mit seinen Varianten I und II verträgt, nämlich zu *'quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur'* schreibt er: *vel 'spectator ob teneritatem esse poterat'*. Und nun tritt der zweite Glossator ein und bringt eine neue Variante, welche zwar beweist, dass der Verfasser derselben die eben angeführte Glosse des ersten Schreibers schon kannte, da er sie eben im Schreiben vor Augen hatte, die aber wieder zu dem obigen Vordersatz der Varianten I und II nicht im geringsten passt, sie lautet: *'quorum vix spectator ob teneritudinem esse poterat'*. Woher hat nun der diese Lesart? Aus noch wieder einem anderen, also fünften, Codex? Sollte man es wirklich für möglich halten, dass fünf Saxo-Handschriften existiert haben, die so seltsam in Satzconstruction und Ausdruck von einander abwichen, von denen einige unter sich leidlich übereinstimmten, doch aber wieder auch so auffällige Varianten unter einander zeigten?

Nehmen wir ein anderes Beispiel. Zu dem Textsatze: *'Hic cum forte Sueonum regis Sigtrugi filiam Gro gigantum*

1) So scheint es, hat der Schreiber den Satz in der dritten Variante bauen wollen. 2) Das *'cum'* in Variante I. II. hätte zum mindesten *'gesserit'* verlangt.

cuidam desponsam cognosset, tam indigne condicionis vinculum execratus, bellum Suethicum auspicatur' hat der erste Schreiber eine ganze Reihe von Glossen beigeschrieben, die wir so ergänzt, wie sie in Codices gestanden haben müssten, falls sie wirklich Lesarten verschiedener Handschriften wären, unter einander setzen. Danach ergäbe sich:

Var. I: Hic cum forte Sueonum regem Sigtrugum filiam Gro fruende pacis studio giganti sibi infesto pollicitum animadverteret, tam inhonesti vinculi condicionem perosus, [per sum]mam<sup>1</sup> future copule detestacionem bellum Suethicum auspicatur.

Var. II: Ganz ebenso wie Var. I, nur 'comperisset' statt 'animadverteret'.

Var. III: Hic cum forte Sueonum regis Sigtrugi filiam Gro gigantum cuidam desponsam cognosset, per summam<sup>2</sup> tam execrabilis copule detestacionem bellum Suethicum auspicatur.

Var. IV: Hic cum forte Sueonum regis Sigtrugi filiam Gro gigantum cuidam desponsam cognosset, tam indignam regio sanguine copulam bello precurrendam putavit.

Var. V: Ganz wie Var. IV, nur 'precurrere statuit' statt 'precurrendam putavit'.

Hiernach müsste der erste Schreiber also schon ausser dem Exemplar, welches er abschrieb, fünf Handschriften gehabt haben. Und wie wunderbar wäre das Verhältnis derselben zu einander! I und II weichen vollständig von dem Text ab, III hat die erste Satzhälfte ganz mit dem Text übereinstimmend, in der zweiten Satzhälfte aber einige charakteristische Worte mit I. II gemein. IV und V haben wieder die erste Satzhälfte genau wie Text und III, in der zweiten eine eigenthümliche Wendung, die mit III am meisten übereinkommt, ähnlich schon in I. II erschien, haben aber doch wieder auch in diesem Theil eine von allen andern ganz verschiedene Form. Klar ist auch hier, dass der Fabrikator jeder neuen 'Variante' schon den Text und je alle vorherstehenden Glossen kannte!

Ich fürchte, ich halte mich schon zu lange bei dieser ganz unmöglichen Variantenhypothese auf, und der Leser findet inzwischen selbst heraus, was ich meine. Man hat bemerkt, das die Interlinearglossen der beiden älteren Hände stets nur Umschreibungen der im Texte stehenden Worte enthalten. Zum Theil sind sie ganz ähnlicher Art wie die erklärenden Glossen der dritten späteren Hand. Wenn in dem Satz: 'quam summe pulcritudinis intuitu postulabat' die zweite Hand über 'intuitu' 'vel gracia', die erste über 'postulabat' 'vel procabatur',

1) So ist die Lücke zu ergänzen. 2) So ist auch hier das etwas verstümmelte Wort 'fün . .' zu lesen, nicht 'sanguinem', wie Hasse falsch ergänzt, der nicht sieht, dass in der folgenden Zeile diese Glosse fortgeht.



über 'nota' 'territa', wenn die zweite Hand über das ungewöhnliche 'plexum' 'vel cesum' schreibt, so sind das erklärende Glossen gerade wie die der dritten Hand. Und einen ähnlichen Charakter tragen auch die längeren Glossen. Saxos Sprache ist schon im Mittelalter so berühmt ihrer gesuchten Eleganz halber als gefürchtet wegen der Manieriertheit des Satzbaues und der Dunkelheit des Ausdrucks. Schon der Epitomator des 14. Jahrhunderts klagt, dass sein Stil 'nimium obscurus propter plurima vocabula' sei. Zieht man das in Betracht, so wird man über den Charakter der Glossen leicht klar. Sie sind Schulmeisterarbeit, bestimmt den Saxotext zu interpretieren und exponieren, und mehr noch es sind Uebungen im eleganten Stil Saxos. Diese dreifachen und vierfachen Versuche, Saxos Gedanken in andere Form zu kleiden, die doch auch immer etwas von der gesuchten Eleganz Saxos hat, erklären sich nur aus der Absicht, in der Schule praktische Stilübungen vorzunehmen. Man wird finden, dass die Glossen gerade zu solchen Stellen gemacht sind, welche sich durch besondere Manieriertheit oder, nach damaliger Auffassung, Eleganz des Ausdrucks auszeichnen. Man wird zugeben, dass das in hohem Grade bei den beiden oben behandelten Stellen der Fall ist. Wenn dann z. B. zu den Textworten: 'gentem debellatam tributi lege choercuit' zwei Erklärungen hinzugefügt sind, einmal das einfache 'vel tributo adegit', dann 'vel tributaria pensione perdomuit', so ist das geschehen, weil 'tributi lege coercere' ein ungewöhnlicher Ausdruck ist. Nun erklärt sich auch leicht die Thatsache, welche Waitz sehr auffällig fand, dass in den Gedichten, welche das Fragment enthält, viel weniger Glossen der früheren beiden Hände sich finden als in den prosaischen Stücken. Zwar der eine der wenigen darin vorkommenden Hexameter bot noch Gelegenheit, Stil und Verskunst zu üben<sup>1</sup>, aber die kurzen (fünfsilbigen) adonischen Verse mit ihrer gedrungenen Sprache liessen sich nicht leicht in andere Form bringen und waren zur Stilübung ungeeignet. Daher findet sich in ihnen nur eine erklärende Glosse der zweiten Hand<sup>2</sup>, von der ersten Hand gar keine.

Es ist unnöthig, die Glossen weiter einzeln durchzugehen. Wir können die Thatsache constatieren, dass schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Saxos Buch in den Schulen als Stilmuster gelesen und interpretiert worden ist, und zwar wird dieses um so sicherer, als man klar sieht, dass die Blätter von Angers offenbar von vornherein zur Aufnahme von erklärenden Glossen bestimmt sind. Der ausserordentliche, ganz ungewöhnlich grosse Zwischenraum zwischen den Zeilen ist offenbar

1) F. 2<sup>b</sup> ist über 'Contigit audaces delituisse viros' vom zweiten Glossator übergeschrieben: 'summe pugnaces delituere viri'. 2) Das schon erwähnte 'vel cesum' über 'plexum'.

frei gelassen, um Raum für die einzusetzenden Glossen zu gewinnen. Und wir bemerken, dass wenigstens theilweise die Glossen schon aus einem älteren Codex übernommen sein müssen, nur so erklären sich die fehlerhaften Glossen 'vel pirocinio' (statt 'tirocinio') über 'virtutisque procurso' auf f. 1<sup>a</sup>, 'disciploam' statt 'disciplinam' auf f. 2<sup>a</sup>, falsche Worttrennungen in den Glossen. Dass aber sämtliche Glossen und Zusätze beider Hände aus einem älteren Codex schon übernommen seien, ist durchaus nicht wahrscheinlich, obgleich die Möglichkeit nicht abzulehnen ist.

Gerade aber das zu entscheiden wäre von grösster Bedeutung für den wichtigsten Punkt, den Hasse unerörtert lässt, für die Frage nämlich, wie verhält sich die Editio princeps, unsere einzige Quelle für den grössten Theil des Saxotextes, zu dem Fragment, und welchen Aufschluss kann man gewinnen über die Beschaffenheit der Handschrift, aus welcher die Editio princeps floss? Nun ist bekannt, dass diese bald die Lesarten des Textes des Angers-Fragmentes, bald die des ersten Glossators, bald aber auch die des zweiten Glossators hat. Gleich die erste Glosse desselben, welche ich oben S. 140 angeführt habe, giebt sie, vom Text des Fragments abweichend, wörtlich wieder: 'quorum vix spectator ob teneritudinem esse poterat'. Mehrmals bringt sie einen Theil des Satzes wie ihn der Text giebt, einen andern Theil nach den Glossen des ersten Schreibers, so dass man deutlich sieht, es ist frei gewählt worden zwischen den verschiedenen Ausdrucksformen, welche das Fragment bietet. Wo der Text des Fragmentes hat: 'Quem cum bellicorum operum socium haberet', und der erste Glossator schreibt: 'Quo bellicarum virtutum socio fretus', hat die Editio aus beiden combinirt: 'Quo bellicorum operum socio fretus'. An einer Stelle, von der wir die Lesarten des Textes und des ersten Glossators schon oben S. 142 angeführt haben, hat die Ausgabe wieder beide in einander mengend: 'tam indignam regio sanguine copulam execratus'. Wo die Ausgabe hat 'soni modulis emulatus silentiique diuturnioris impatiens', ist 'emulatus' statt 'immitatus' des Textes (f. 4<sup>b</sup>) dem zweiten Glossator entlehnt, 'diuturnioris' <sup>1</sup> statt 'ulterioris' des Textes aus einer längeren Phrase <sup>2</sup> herübergewonnen, die, wie es scheint, der erste Schreiber übergeschrieben hat. An einer Stelle hat die Editio: 'cuius amore conflixerat', wo das Fragment bietet: 'cuius paciende gracia conflictum ediderat',

1) Dieses Wort ist später durchstrichen. Das darf man nicht mit Hasse gegen das Alter der Handschrift geltend machen, da durchaus nicht ersichtlich ist, zu welcher Zeit das Wort durchstrichen ist, jedenfalls ist es lange nach dem zweiten Glossator geschehen, der die zu tilgenden Worte noch unterpunktirt. 2) 'vel si[ilenciique] inpaciens ulterioris' liest Hasse, ganz sicher ist aber die Lesung nicht.

darüber war aber eine jetzt mit dem oberen Rande von f. 1<sup>b</sup> weggeschnittene Glosse überschrieben, welche, wie Bruun mit Recht bemerkt, und die unteren Schaftreste der Buchstaben noch erkennen lassen, genau so lautete, wie die Editio hat. So lange man das Angers-Fragment für Autograph hielt, alle Glossen und Zusätze desselben auf Saxo selbst zurückführte, konnte man sich die Sache so zurecht legen: Das Fragment sei ein Theil des Concepts (das allerdings wunderbar prächtig für ein Concept geschrieben wäre), an dem Saxo durch die überschriebenen Glossen viel herum gefeilt hätte. Später hätte er dann eine definitive Textfassung hergestellt, indem er bald die eine, bald die andere seiner früher eingetragenen Eventuallesarten aufgenommen und auch noch manches wieder abgeändert hätte. Aus dieser letzten Fassung sei dann direkt oder indirekt die Editio princeps geflossen. Da aber nun Hasse und ich gezeigt haben, dass das Fragment viel jünger als Saxo ist, so kann man nur annehmen, es habe schon eine ältere Handschrift existiert, in welcher sowohl die Glossen und Zusätze der ersten Hand des Fragments, als die der zweiten standen, oder aber die Editio muss nothwendig direkt oder indirekt aus der Handschrift geflossen sein, welcher das Angers-Fragment angehörte.

Da die Editio princeps in Paris gedruckt, das Fragment in Frankreich gefunden ist, liegt es zunächst sehr nahe, anzunehmen, dass es eben der Handschrift entstamme, welche Christian Pedersen vom Erzbischof Birger von Lund erhielt und in Paris durch Jodocus Badius Ascensius im Jahre 1514 abdrucken liess<sup>1</sup>. Doch muss man diese Vermuthung bald fallen lassen, da die Editio trotz der grossen Uebereinstimmung mit dem Fragment, die ich nachgewiesen habe, doch wieder an anderen Stellen so starke Abweichungen von demselben zeigt, dass sie durch noch so grosse Willkür und Nachlässigkeit des Herausgebers, welche beide nicht anzunehmen sind, dennoch nicht erklärt werden können. Gleich nach den ersten Worten, mit denen das Fragment anhebt, steht in der Editio ein längerer Satz ('Idem perditam — excitabat'), welcher im Fragment sich nicht findet<sup>2</sup>. Wichtigere Varianten, die ich numeriere, sind dann folgende:

1) Dass das Fragment auf dem Einbanddeckel einer Handschrift des 15. Jahrhunderts gefunden ist, spräche noch nicht dagegen, denn ich wenigstens kann keinen Beweis dafür finden, dass jener Codex den Einband schon im 15. Jahrhundert erhalten hat. 2) Hier wäre noch ein Schein der Möglichkeit, dass der Satz am Rande des vorigen verlorenen Blattes des Fragments gestanden hätte, und hier von dem Herausgeber willkürlich eingeschaltet wäre. Aber das ist doch nur eine sehr kümmerliche Auskunft.

Fragment.	Editio.
1) ob Alvildam Saxonum regis filiam quam.	ob Avildam quam (Sax. r. f. fehlt) <sup>1</sup> .
2) Ex qua parvo post tempore.	Ex qua paulo post.
3) ad summum glorie cumulum perduxit.	ad summum gloriae statum provexit.
4) Hic cum.	Qui cum.
5) virginem dictis <sup>2</sup> .	puellam dictis.

Besonders bemerkenswerth ist dann, dass die Editio auch an einigen Stellen, wo sie die Glossen des ersten Schreibers aufgenommen hat, doch noch wieder auffällige Varianten von diesem zeigt:

Fragment (Text).	Glossator I.	Editio.
6) tributi lege choercuit.	tributaria pensione perdomuit.	tributaria ditione perdomuit.
7) attinet.	attinebat.	attinuit.
8) Que tam insoliti cultus horrore muliebriter mota.	Que sponsum occurrisset rata simulque cultus horrore muliebriter territa.	Quae sponsum adesse rata simulque tam insoliti cultus horrore muliebriter territa.

Man wird bemerken, dass die Varianten der Editio grössten Theils solche sind, wie sie leicht durch weitere Umbildung der Glossen oder durch neu hinzugefügte Glossen entstehen konnten.

Wir müssen nun eine weitere Quelle heranziehen. Albert Krantz hat nachweislich sowohl in seiner *Chronica regnorum aquilonarium*, wie in der *Wandalia* eine Handschrift des Saxo benutzt, in der ersteren hat er Dania I, 5 eine Partie des Stückes, welches in dem Angers-Fragment erhalten ist, ziemlich wörtlich abgeschrieben. Er zeigt nun die stärkste Uebereinstimmung mit der Editio. Ganz ebenda wo diese giebt er den Text des Fragments, ebenda wo diese die Glossen desselben. Er hat wie der Glossator II. und die Editio die Worte (s. oben S. 141): 'quorum vix spectator ob teneritudinem aetatis<sup>3</sup> esse poterat', er hat ebenfalls mit der Glosse und der Editio gemein die Worte (s. oben S. 144): 'cuius amore conflixerat'. Ferner in Variante 1 fehlen ihm wie in der Ed.

1) Diese Worte sind offenbar dadurch ausgefallen, dass der Schreiber von 'Alvildam' zu dem ähnlich auslautenden 'filiam' übersprang. 2) Es stand ursprünglich 'dictis virginem' da, ist aber durch die übergeschriebenen Buchstaben b. a vom ersten Schreiber umgestellt. 3) Dieses Wort ist Krantz eigenthümlich, weder Ed. noch Gloss. II. haben es, dagegen muss bemerkt werden, dass der Text des Fragments hat: 'quorum cum vix spectatorem etas esse paciebatur'.

die Worte 'Saxonum regis filiam'<sup>1</sup>. Endlich, er liest wie in Variante 6 mit der Editio noch von der Glosse abweichend: 'tributaria ditione perdomuit'. Dem gegenüber hat er aber in Variante 2 wie das Fragment 'parvo post tempore' gegen 'paulo post' der Ed. Und was das wichtigste, es fehlt ihm jener eingeschobene Satz, welcher in der Editio nach den ersten Worten des Fragments eingefügt ist, obgleich er den ganzen Passus wörtlich abschreibt.

Stellen wir den Passus, wie ihn Fragment und Krantz einerseits: '(Skioldus) Quindecim annos natus inusitato corporis incremento perfectissimum humani roboris] specimen<sup>2</sup> preferabat, tantaque indolis eius experimenta fuere, ut ab ipso ceteri Danorum reges communi quodam vocabulo Scioldungi<sup>3</sup> nuncuparentur. Praecurrebat igitur Skioldus<sup>4</sup> virium complementum animi maturitate conflictusque gessit' etc., die Editio andererseits geben, zusammen: 'Quindecim annos natus inusitato corporis incremento perfectissimum humani roboris specimen preferabat, tantaque indolis eius experimenta fuere, ut ab ipso ceteri Danorum reges communi quodam vocabulo Skioldungi nuncuparentur. Idem perditam et enervam vitam agentes continentiamque luxu labefacere solitos ad capessendam virtutem rerum agitatione sedulus excitabat. Praecurrebat igitur Skioldus virium complementum animi maturitate conflictusque gessit' etc., so erkennt man leicht, dass der in der Editio mehr erscheinende Satz ein fremdartiges, den gleichmässigen Fluss der Rede störendes Einschleusen ist. Zugleich erhellt, dass die von Krantz benutzte Handschrift, die von der Interpolation noch frei war, bei ihrer sonst so grossen Uebereinstimmung mit der Editio, entweder die Mutter oder die Schwester der der Ed. zu Grunde liegenden Handschrift war. Ferner erhellt, dass in diesen beiden Handschriften die Glossen, deren Text die Benutzer folgten, nicht mehr übergeschrieben, sondern in den Text aufgenommen waren, da sonst der Herausgeber und Krantz nicht hätten genau dieselben Glossen zur Aufnahme auswählen und in derselben Weise ihrem Texte einfügen können. Es erhellt ferner, dass die Krantz'sche Handschrift oder diejenige, aus welcher sie und die des Pedersen abgeleitet war, entweder aus dem Codex abgeschrieben war, dem das Angers-Fragment angehörte, oder mit diesem auf gemeinsame Quelle zurückging.

Die Entscheidung darüber hängt hier wieder, wie ich oben bemerkte, von der Frage ab, sind die Glossen und Zusätze beider Hände des Fragments zuerst in diesen Codex

1) Er hat 'Abuldum puellam quam', wo der corrumpierte Name zwischen 'Alvildam' des Fragments und 'Avildam' der Ed. steht, wo 'puellam' von ihm zugesetzt ist. 2) Hier beginnt erst das Fragment. 3) 'Skioldungi' Krantz — 'nucuparentur' Fr. 4) 'Skioldus' Krantz.

eingetragen oder sind sie schon aus einem älteren übernommen? Deshalb müssen wir noch auf den von dem zweiten Glossator gemachten<sup>1</sup> grossen Marginalzusatz auf fol. 1<sup>a</sup> des Fragments eingehen. Derselbe steht, an anderer Stelle freilich als im Fragment eingeschoben, in der Editio und grossen Theils auch bei Krantz. Des letzteren Lesarten sind hier von keiner Bedeutung, und bemerkenswerth ist nur, dass er den Satz an derselben Stelle wie die Ed. bringt; den Text dieser aber und des Fragments müssen wir vollständig gegenüberstellen.

## Fragment.

Hic non armis modo, ver[um] etiam patrie carit[a]te<sup>2</sup> conspicuus (fuit)<sup>3</sup> ex[ti]tit. Siquidem impias l[e]ges abrogavit, sal[ut]ares tulit, et quidquid [ad] emendandum patrie statum attin[uit], summ[a] diligencia prest[iti]t. Sed [et] — vel 'itaque' — regnum patris [im]probitate amissum vi[r]tute recuperavit. Prim[us] recindendarum man[us]sionum legem (tulit)<sup>3</sup> ed[idi]t, servi, quem forte libertate donaverat, clandestin[is] insidiis petitus. Procer[es] non solum domestis (!) sti[pen]diis colebat, sed etiam s[po]lliis ex hoste quesitis, a[ff]irmare solitus — vel 'dicen[s]' — pecuniam ad mil[ites], gloriam ad ducem r[e]dundare debere (testatus)<sup>3</sup>. Omnium es alienum ex fisco suo solvebat et q[ua]si cum aliorum regum fortitudinē (!) munificencia ac liberalitate certabat. Egros — vel 'egentes' — fomentis prosequi remediaque graviter affectis provid[ere] . . . Rest weggeschnitten.

## Editio.

Hic non armis modo, verum etiam patriae charitate conspicuus extitit. Siquidem impias leges abrogavit, salutare tulit, et quicquid ad emendandum patriae statum attinuit, summa diligencia prest[iti]t. Sed et regnum patris improbitate amissum virtute recuperavit. Primus rescindendarum manumissionum legem edidit. Servi, quem libertate donaverat, clandestinis insidiis petitus, *acrem poenam exegit, tanquam in omnium libertorum poenam unius crimen redundare par esset.* Omnium es alienum ex fisco suo solvebat et quasi cum aliorum regum fortitudine munificencia ac liberalitate certabat. Aegros fomentis prosequi remediaque graviter affectis benignius exhibere solebat, se non sui, sed patrię curam suscepisse testatus. Proceres non solum domesticis stipendiis colebat, sed etiam spoliis ex hoste quaesitis, affirmare solitus pecuniam ad milites, gloriam ad ducem redundare debere.

Die beiden Schreibfehler im Fragment und die drei Eventuallesarten, welche eingesetzt werden, wie es im Text durch

1) So meint Bruun, wie ich glaube, mit Recht. Hasse bezweifelt das.  
2) Die in eckige Klammern geschlossenen Buchstaben sind am Rande weggeschnitten. 3) Das Wort ist durch darunter gesetzte Punkte getilgt.

die Glossen geschieht, scheinen andeuten zu können, der Schreiber habe den Zusatz aus einer andern Handschrift abgeschrieben, nicht selbst zugesetzt. Darauf scheint auch zu deuten, dass der Zusatz entschieden etwas Färbung von Saxos Stil hat. Indessen ist das doch alles nicht entscheidend. Schreibfehler können sowohl einem Autor wie Abschreiber unterlaufen. Der Schulmeister, welcher Saxos Sprache behandelte, musste in derselben recht wohl bewandert sein, und dass er dann gleich nach Gewohnheit einige variierende Ausdrucksformen beifügte, ist nicht besonders auffällig. Dennoch meint Hasse beweisen zu können, dass die Interpolation im Fragment aus einer andern Handschrift abgeschrieben sei. Da irrt er nur sehr, wenn er meint, die Editio gäbe durch den Zusatz 'acrem — par esset' einen besseren nicht sowohl, als den einzig möglichen Text. Im Gegentheil ist der Satz 'acrem — par esset' in der Ed. eine unnöthige und störende Interpolation, welche das vorhergehende überflüssiger Weise zu erklären sucht. Der, welcher ihn einfügte, hat so wenig wie Hasse gesehen, dass die Worte 'servi — petitus' den begründenden Nachsatz zu 'Primus — edidit' geben und diesen Satz auf das schönste abschliessen. Sehr auffällig ist, dass der Schreiber in der kurzen Partie drei Worte tilgt, sie zweimal durch andere ersetzt. Einmal ändert er 'conspicius fuit' in das vollere 'conspicius extitit'. Es sieht nicht so aus, als ob da ein Abschreiber irrig abgeschrieben, sondern als ob der Concipient des Zusatzes einen Ausdruck durch einen besseren ersetzte. Ferner 'legem tulit' änderte er in 'legem edidit'. Warum das wohl? Nun weil einige Sätze vorher 'leges . . . salutare tulit' vorkommt. Wir sehen daraus, dass 'legem ferre' ein dem Concipienten dieses Satzes geläufiger Ausdruck war. Es ist doch im höchsten Masse wahrscheinlich, dass er ihn auch an der zweiten Stelle erst gebraucht hatte, dann aber änderte, eben weil er sah, dass er kurz vorher vorkam. Drittens tilgt der Schreiber ein 'testatus'. Dieses am Schluss eines Satzes stehende 'testatus' ist echt Saxonisch, auch dem Verfasser des Zusatzes war es geläufig, da er es an anderer Stelle, welche im Fragment weggeschnitten ist, gebraucht. Hasse meint, der Schreiber des Zusatzes sei irrig zu diesem zweiten 'testatus' überggesprungen, hätte es daher hier erst geschrieben, dann aber getilgt. Indess ist das wenig wahrscheinlich, da die Sätze bei ihm in anderer Reihenfolge stehen als in der Editio, und das zweite, jetzt weggeschnittene, 'testatus' in seiner Vorlage von dem Satzende, wo er das erste einfügte, weit abgestanden haben muss. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der Concipient des Zusatzes im Schreiben vergessen hatte, dass er 'affirmare solitus — vel dicens' schon oben geschrieben hatte, daher das beliebte 'testatus' hinzufügte. All das deutet darauf

hin, dass der Schreiber des Zusatzes auch sein Verfasser ist, dass also, weil dieser Zusatz in der Editio und bei Krantz erscheint, ihr Text aus der Handschrift geflossen ist, welcher das Angers-Fragment angehörte.

Warum in der Editio die Sätze des Marginalzusatzes in anderer Ordnung als im Fragment erscheinen, vermag ich nicht zu erklären. Die Umstellung wird dem zur Last fallen, welcher durch sein Einschiebsel, wie oben gezeigt, einen Satz erst zu vervollständigen meinte. Warum aber der ganze Zusatz in der Editio und bei Krantz an anderer Stelle eingeschoben ist, erklärt sich eben aus dem Fragment und nur aus demselben. Der Schreiber des Zusatzes hatte thörichter Weise gewollt, derselbe solle hinter dem Satz 'conflictusque gessit, quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur' eingeschoben werden, und hatte das durch ein Zeichen angedeutet, gänzlich den Zusammenhang zerreisend, da der folgende Satz 'In quo annorum virtulisque prokursu' eng mit dem vorigen verbunden ist. Eben so die Verbindung nothwendig zusammenhängender Sätze zerreisend erscheint der Zusatz in der Editio und bei Krantz hinter: 'tributaria ditione perdomuit'. Warum hier? Weil auf fol. 1<sup>a</sup> des Fragments, wo der Marginalzusatz steht, 'perdomuit', vom Glossator I. geschrieben, das letzte Wort der Seite ist, weil vom Anfang des Marginalzusatzes bis zu diesem Worte eine unregelmässige Linie läuft, welche bestimmt ist, den Context von der Marginalnote zu sondern, offenbar aber bei einem Abschreiber die Vermuthung erzeugt hat, sie wolle anzeigen, die Marginalnote sei hinter 'perdomuit' einzuschieben. Diese Bemerkung ist entscheidend. Ist sie begründet, so beweist sie, dass die Pedersen-Krantz-Ueberlieferung in der That indirekt aus der Handschrift, welcher das Angers-Fragment angehörte, stammt.

Dieses Resultat — das ich vorläufig noch mit einiger Reserve aufstellen möchte, bis vielleicht weitere auftauchende Fragmente einen besseren Einblick in die Saxo-Ueberlieferung gestatten — ist sehr unerfreulich. Es zeigt uns, dass mindestens das erste Buch in der Editio princeps stark mit Glossen durchsetzt ist, die allerdings weniger den Sinn als die ursprüngliche Form alterieren. Es zeigt uns weiter, dass in dieser Partie wenigstens recht bedeutende spätere Interpolationen in den Text der Editio gekommen sind, und zwar nicht nur die, welche sich schon im Angers-Fragment fanden, sondern, wie wir an zwei Stellen sahen, noch später hinzugefügte.

Dem gegenüber ist es besonders erfreulich, constatieren zu können, dass die sonstigen Fragmente, welche zum Theil noch in den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinaufreichen, also wenig oder gar nicht jünger sind als das Angers-Fragment,



wie das Lassen'sche aus dem sechsten Buch, die Kall-Rassmussens aus dem siebenten Buch, die Laverentzens aus Buch 6 und 7, Plesners aus Buch 14 mit der Editio princeps durchaus gut übereinstimmen, dass hier nirgend der Verdacht rege wird, der uns überlieferte Text sei durch Glossen oder durch Interpolationen verunstaltet, dass sogar die Ausgabe vielfach bessere Lesarten hat als die erhaltenen Fragmente, wenn auch einzelne Fehler derselben in jenen nicht erscheinen. Auf Glossen könnten etwa nur solche Varianten zurückgeführt werden, wie 'ancillarum filiis trucidatis' im Fragment Kall-Rassmussens, 'trucidatis ancillarum liberis' in der Editio princeps (ed. Müller p. 321), 'molem corporis eius auro sepulturos esse promittunt' im Lassen'schen Fragment, mit 'repensuros' am Rande von anderer Hand und 'm. c. e. a. se repensuros esse pr.' in der Ed. (ed. Müller p. 281). Vielleicht haben die Glossatoren an den ersten Seiten der Saxo-Handschrift ihren Thätigkeitsdrang erschöpft und die späteren Bücher daher verschont. Wie wir oft sehen, dass wohl die ersten Seiten einer alten Handschrift in barbarischem Latein von Lesern stark glossiert sind, um glatte grammatische Sprache herzustellen, dass diese aber bald ermüdet den Rest der Handschrift verschont haben.

## II.

Aehnlich wie mit Saxo steht es auch mit der Ueberlieferung der Gesta regum Danorum des Sueno Aggonis. Eine alte Handschrift derselben existiert nicht mehr, die einzige, von der man ehemals Kunde hatte, und aus welcher St. Joh. Stephanius das Werk herausgab<sup>1</sup>, ein 'codex membraneus vetustissimus', ist mit so vielen anderen in dem unheilvollen Brande der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen im Jahre 1728 vernichtet. Man war also auf die Ausgabe des Stephanius als einzige Textquelle angewiesen. Neuerdings hat aber Georg Waitz auf eine im 17. Jahrhundert für Lyskander gemachte Abschrift<sup>2</sup> des Werkes aufmerksam gemacht<sup>3</sup>, welche Langebek schon bekannt war, von diesem aber bei seinem Abdruck des Sueno<sup>4</sup>, wie Waitz tadelnd bemerkt, gar nicht berücksichtigt worden ist, denn, wie Langebek sagt, ist dieses Exemplar 'rudi ita et indocta manu exaratum mendisque adeo refertum, ut nulli usui esse potuerit'. Dennoch hat es Waitz

1) Suenonis, Aggonis filii, Christierni nepotis, primi Danicae gentis historici, quae extant opuscula. Stephanus Johannis Stephanius Ex vetustissimo Codice Membraneo MS. Regiae Bibliothecae Hafniensis primus publici iuris fecit, Notisque Historicis pariter ac Philologicis illustravit. Sorae 1642. 8°. 2) In der Kopenhagener Universitätsbibliothek, Coll. Arn. Magn. nr. 33. 4, chart. 3) N. Arch. XII, 13—17. 4) Script. rerum Dan. I, 43 ff.

grossentheils collationiert, und ist dann zu einem von Langebek sehr abweichenden Urtheil gekommen. Zwar giebt er zu, dass die Handschrift ganz entsetzlich fehlerhaft ist, so dass es oft nicht einmal mehr möglich ist, den Sinn mancher Stellen zu enträthseln, ferner dass oft ganze Sätze, grössere Satztheile, sehr oft einzelne durchaus unentbehrliche Worte fehlen, dass der Schreiber viele Worte seiner Vorlage nicht mehr hat lesen können und an ihrer Stelle Raum leer gelassen hat, dennoch meint er der Abschrift gegenüber dem Text des Stephanus eine höhere Autorität vindicieren zu müssen, glaubt, dass in ihr eine ältere, ursprünglichere Recension von Suenos Werk uns erhalten sei, meinte deshalb auch, diese Handschrift sei bei einer Neuausgabe des Sueno zu Grunde zu legen. Wenn man auch verzweifeln müsste, die wirklich echte Ueberlieferung herzustellen, so dürfte man doch glauben, dieser mit Hülfe der Abschrift 'ungleich näher zu kommen, als es in dem Druck des Stephanus der Fall ist'.

Ob diese Ansicht begründet ist, ob wirklich bei einer Neuausgabe die Abschrift Lyskanders zu Grunde zu legen und Stephanus' Ausgabe erst in zweiter Linie zu berücksichtigen ist, bedarf doch neuer Erwägung. Für diese steht mir zwar nicht eine vollständige Collation der Abschrift Lyskanders, aber doch des grösseren Theiles derselben, welche Waitz gemacht hat, zur Verfügung, die, wie ich meine, mehr als ausreicht, ein abschliessendes Urtheil mit Sicherheit zu gewinnen.

Die Weisung, die moderne Abschrift einer neuen Ausgabe zu Grunde zu legen, wird an vielen Stellen durch den Umstand unmöglich gemacht, dass die Abschrift nicht nur sehr fehlerhaft ist, wie Waitz sagt, sondern ganze Sätze lang total unsinniges Zeug von derartiger Sinn- und Zusammenhangslosigkeit bringt, dass es ganz unmöglich ist, hier mit Conjecturen nachzuhelfen, um einen annähernd vernünftigen Satz zu erhalten. So heisst es z. B. in Cap. 3 nach Waitz' Lesung daselbst<sup>1</sup>: 'nomen operi indiderunt elegantis sive<sup>2</sup> Danavyrki nuncupantes, eo quod Danorum sudore patratum consummatumque extiterit. Reginam vero non immerito stolisect competentur, cuius ingenio praestantissime iugi memoria libertas extat Danorum patrata<sup>3</sup>, decus Daciae Tyrae nominabant'. Und ebenda<sup>4</sup>: 'Sit igitur sanioris consilii, potentias oblatas

1) Stephanus hat dafür: 'Cui nomen posterii indiderunt Danaewirki nuncupantes, eo quod Danorum sudore patratum consummatumque extiterit. Reginam vero Thyram, cuius ingenio Danorum et parta et aucta libertas, non immerito decus Daciae nominabant'. 2) 'elegantissime' giebt einen Sinn. 3) 'parta' zu lesen. 4) Steph.: 'Sit ergo, inquiunt, sanioris consilii propositum oblatam potentiam haud incircumspecte renuere, sit etiam altioris prudentiae specimen tam famosi principis nomen maiestatemque in vestrae dilectionis gremio perpetua firmitate fovere, quam ingenti vos honore et amore amplexantem mutuo vicissim non prosequi affectu'.

haut incircumspecte renuetur, verum potius tam famosi principis vestrae dilectionis in gremio perpetuo quiescimus firmitate nemini fovere, utpote motuo vos amplexantes honore, virtutisque commode mutuis succedat affectus'. Und kurz darauf<sup>1</sup>: 'Modicamque illi moram facientibus, animi natura artius urgebat negotii. Sciscitantibus illis, quidnam responsum domino renuntiarent, virtute commendabili proclivis illa, quae sola regina dici meruit, pectorisque solertia dolum commentata, dulcissimis blandiri coepit alloquiis'. Man bemerkt, dass in der Handschrift oft das mit anderen Worten wiedergegeben werden sollte, was die Editio bietet, nur dass die grosse Verderbnis der Abschrift hindert, zu erkennen, was eigentlich ursprünglich dagestanden hat. Man bemerkt zugleich, dass in der Abschrift mehrfach Worte fehlen, die man aus der Editio ergänzen muss, um einen Sinn hineinzubringen, ohne doch dadurch einen halbwegs vernünftig gebauten Satz zu erhalten.

Nehmen wir, um das Verhältniß der beiden Ueberlieferungen genauer kennen zu lernen, eine längere Partie aus Cap. 7:

## Abschrift.

Nam qua iure strenuitatis prudentia Sclavorum efferam rabiem compescuit mirificaque virtute suae iurisdictioni subiugavit. Cuius virtutibus medi languescere coepit invidia, qui caput assolet alterius...<sup>2</sup> letum cepit invidia ei machinari ambitio, ne regno privaretur monitaneo corona se...<sup>2</sup> aeterna. Semper enim regibus suspecta est potestas, omnisque potestas impatiens consortis erat; periit fas iusque bonumque fas iusque bonumque<sup>3</sup> qui vitae mortisque pudor. Spreto namque consanguinitatis vinculo, adhibito secum eiusdem...<sup>2</sup> consanguineis, Henrico videlicet

## Stephanus.

Qui et singulari fortitudine efferam Sclavorum rabiem compescuit suaeque ditioni subiugavit. Sed conspicuis eius virtutibus incitata effervescere coepit invidia, adeo ut extiterint, qui optimo principi lethum machinarentur. Semper enim regibus suspecta est recens nata potentia, omnisque potestas impatiens consortis erit. Magnus namque, Kanuti patruelis, spreto consanguinitatis vinculo, adhibito sibi Henrico Skatelar, Ubbone et Haquino aliisque coniurationis sociis, tanquam super arduo regni negotio de Kanuto trucidando in conclavi quodam pestifera captabat con-

1) Steph.: 'Interea legatis modicam illic moram facientibus, promissorum fides reginam artius urgebat finem praesentis investigare negotii. Tandem sciscitantibus illis, quidnam responsi domino suo renuntiarent, praecluis illa heroïna et quae sola dici regina meruit, generosi pectoris solertia dolum commentata, dulcissimis blandiri coepit alloquiis'. 2) Lücke für ein Wort frei gelassen. 3) So zweimal geschrieben.

Skatelar, super arduo regni negotio in conclavi captabant colloquium. Nam in silva penes Haraldstathae locum determinabant colloqui. Quibus solius fidelitatis conscius Christi athleta occurrere non detrectavit intrepidum sanctae crucis insignitus vexillo.

silia. Deinde Kanutum in silva penes Haraldstathae sine arbitris sibi obvium venire iubet. Cui intrepidus Christi athleta, nullius sibi criminis conscius, occurrere non detrectavit, sed sanctae crucis vexillo insignitus.

Wem ist es nicht, als hörte er ein ganzes Heer von hunderttausend Narren sprechen, wenn er die Abschrift liest? Es ist, als ob des Stephanius Text klein gehackt wäre, einige Stücke davon verloren seien, andere Brocken dazu gethan, und diese Masse sei nun bunt durcheinander gewürfelt. Wer wollte sich anheischig machen, durch Conjectur einen vernünftigen Text in der Abschrift herzustellen, namentlich bevor er durch Stephanius belehrt wäre, welcher Sinn dieser Wortmasse ingewohnt haben könne. Was wir nicht können, konnte Stephanius auch nicht. Es ist deshalb von vorn herein ausgeschlossen, was Waitz a. a. O. S. 16 f. selbst sehr stark zweifelnd erwägt, ob Stephanius ein Text, wie ihn die Abschrift giebt, vorgelegen, und dieser dann den seinen frei daraus umgestaltet hätte. Das ist aus vielen Gründen gar nicht denkbar. Erstens, wie gesagt, wäre das eine Wunderleistung, Stephanius hätte mit übermenschlich divinatorischer Gabe ausgestattet sein müssen, um seinen so glatten, klaren, gut zusammenhängenden Text aus dem Unsinn herzustellen. Zweitens hat des Stephanius Text durchweg, wie Waitz selbst hervorhebt, durchaus die Färbung und das deutlichste Gepräge mittelalterlicher Sprache und Denkweise. Eine Fähigkeit, solch' mittelalterliches Latein zu schreiben, wie es die *Editio princeps* des Sueno bietet, hat gewiss nie ein moderner Mann besessen, am allerwenigsten darf man sie Stephanius zutrauen, dem zwar sehr verdienten Herausgeber des Saxo, der viele Fehler der ersten Ausgabe beseitigt, doch aber auch sehr viele falsche Conjecturen hineingebracht hat, weil er zuweilen die mittelalterliche Ausdrucksweise Saxos nicht verstand. Und gerade an Saxos Stil erinnert der des Sueno in ganz überraschender Weise. Wir haben drittens entfernt nicht das Recht, einem tüchtigen Gelehrten, wie Stephanius, der sich redlich um saubere Herstellung der Texte, welche er herausgeben will, bemüht und im Ganzen die Pflichten eines sorgfältigen Herausgebers sehr wohl erfüllt, zuzutrauen, dass er in dieser Weise einen ihm vorliegenden handschriftlichen Text ganz frei umgestaltet und dann doch behauptet hätte, er hätte ihn aus sehr alter Handschrift abgedruckt, zumal sein Verfahren täglich aus der damals noch vorhandenen Handschrift hätte aufgedeckt werden

können. Endlich aber, und hier kommen wir auf den Hauptpunkt, in der Form, wie die Abschrift den Text bietet, nehmen wir diese auch noch so verdorben und fehlerhaft an, kann ihn Sueno unmöglich geschrieben haben. Wir bemerken, dass in derselben sehr oft die die Sätze verbindenden Partikeln fehlen, welche die Editio hat, ebenso oft, dass das Subject des Satzes ausgelassen ist, so dass der Leser durchaus nicht erfährt, von wem die Rede ist, oder wer das Wort führt. So fehlen z. B. in der letztangeführten Stelle in Cap. 7 die für den Zusammenhang durchaus nothwendigen Worte 'Magnus namque, Kanuti patruelis'. Denn Magnus war der Mörder des Herzogs Knud Lavard, dessen Ermordung im Folgenden erzählt wird. Dieselbe Auslassung des Subjects findet sich in der Abschrift z. B. Cap. 2: 'Allatisque ensibus, quos in regno praestantiores rex quilibet investigare, quas singulos dextra vibrans in partes fregit minutissimas'. Für welchen Unsinn Stephanius unzweifelhaft richtig hat: 'Allatisque ensibus, quos in regno praestantiores rex poterat investigare, Uffo singulos dextra vibrans in partes confregit minutissimas'. In demselben Kapitel hat Stephanius: 'in Egdorae fluminis mediamne locus pugnae constituitur, ut ita pugnatores ab utriusque coetus adminiculo segregati nullius opitulatione fungerentur'. Den Vordersatz hat die Abschrift mit Ausnahme eines geringen Schreibfehlers ebenso, der Nachsatz lautet aber: 'utpote ab utroque cetus amminiculo segr. n. op. fung.' Das unentbehrliche Subject 'pugnatores' fehlt also. In demselben Kapitel, wo der Zweikampf zwischen Uffo und dem Sohn des Sachsenkönigs erzählt wird, hat die Ausgabe: 'Nec iam anceps diu extitit victoria. Siquidem Uffo valide instans ad ripam amnis pepulit heredem imperii ibique eum haud difficulter gladio iugulavit'. Dafür die Abschrift: 'Nec iam diu extitit victoria, cum iam ad ripam pepulit mediamne heredem imperii, ibique haud difficulter gladio iugulavit'. Ausser dem unentbehrlichen 'anceps' — abgesehen von andern sprachlichen Unmöglichkeiten — fehlt hier wieder das Subject 'Uffo', das unmöglich aus dem Sinne ergänzt werden kann<sup>1</sup>. Ganz dieselbe Erscheinung haben wir auch kurz vorher in demselben Kapitel, wo Steph. hat: 'Rex vero, ut audivit, quod filii ensis dissilivisset, in margine se pontis iussit locari. Verum Uffo, subito exempto, quo cinctus erat, gladio pugilis illico coxam cruentavit'. Dagegen die Abschrift: 'Rex eorum, ut audivit, quia filii ensis dissilivit, in margine se iussit pontis locare. Et subito exempto, q. e. e. g. p. i. e. cr.', wonach der Sinn oder vielmehr Unsinn ist, der König hätte den Gegner verwundet, während sein

1) Subject des vorhergehenden Satzes ist 'senior', d. i. der Dänenkönig, der Vater Uffos.

Sohn Uffo der Kämpfer ist. Die Worte 'Verum Uffo' müssen also authentisch sein. So heisst es in Cap. 3, wo von Gesandten die Rede ist, welche Kaiser Otto an die Dänenkönigin Thyra sandte, bei Stephanus: 'Quorum cum adventum Thyra comperisset', in der Abschrift: 'Quorum cum adventum didicisset'. Wiederum ist der Name durchaus unentbehrlich. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in sehr vielen Fällen. Es ist ebenso undenkbar, dass der Autor absichtlich, wie dass der Schreiber aus Versehen stets das Subject weggelassen hat.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass Stephanus' Text auf alter handschriftlicher Ueberlieferung beruht. Es kann sich nur noch darum handeln, festzustellen, wie sich zu dieser Ueberlieferung die der Abschrift verhält, wie diese entstanden ist. Waitz hat ausser der als möglich hingestellten Erklärung, dass Stephanus selbst den Text überarbeitet, noch zwei Möglichkeiten aufgestellt, nämlich, dass Sueno selbst oder ein anderer mittelalterlicher Autor den Text in die glatte Form gebracht habe, wie ihn die Editio princeps bietet. Er hat sich für keine der drei Möglichkeiten entschieden, fest steht ihm allein, dass die Abschrift eine erste, ursprünglichere Redaction des Werkes bietet, die Edition eine Ueberarbeitung derselben. Waitz ist zu dieser Ansicht gekommen, weil er in der Abschrift einige Wendungen fand<sup>1</sup>, welche, wie ich durchaus zugebe, gegenüber den entsprechenden bei Stephanus den Eindruck der Ursprünglichkeit machen. Nichtsdestoweniger ist sicher, was ich bereits nachgewiesen habe, dass die Abschrift im grossen und ganzen durchaus keinen Text bietet, wie ihn Sueno geschrieben haben kann.

Wollen wir einer befriedigenden Lösung der Frage näher kommen, so müssen wir hauptsächlich zwei Erscheinungen beachten, einmal, was schon gesagt ist, und was wir in den bereits angeführten Stellen zu beobachten hinreichend Gelegenheit hatten, dass die Abschrift da, wo sie von der Ausgabe abweicht und einen leidlich vernünftigen Sinn giebt, meist den Gedanken der Ausgabe mit anderen Worten wiedergiebt, oft nur statt eines Wortes ein anderes synonymes hat, wie in der letzt angeführten Stelle 'didicisset' statt 'comperisset', Cap. 3 'crederetur' statt 'haberetur', 'tanquam' statt 'velut', 'mandavit' statt 'edictum promulgavit', 'renuntio' statt 'renuo', Cap. 4 'ordinavit' statt 'instruxit', 'licet' statt 'quamvis', Cap. 7 'cappis' statt 'palliis', 'intronizato (rege)' statt 'electo', 'sollemnizantes' statt 'sacrum festum sollemniter peragentes', 'exercitum congregavit' statt 'ex. conscripsit', Cap. 8 'praefatus' statt 'praedictus' u. s. w.<sup>2</sup>

1) Er stellt a. a. O. S. 14 einige zusammen. 2) Dahin gehört auch das 'quilibet' an der oben S. 155 angeführten Stelle, wofür offenbar 'quibat' zu lesen ist, da an seiner Stelle Stephanus 'poterat' hat.

Ferner, dass in der Abschrift oft Worte und Wortverbindungen kurz hinter einander wiederholt vorkommen, an einer der beiden Stellen aber sinnstörend oder doch wenigstens überflüssig sind, ferner dass ganze Sätze ihrem Inhalt nach wesentlich gleich, nur in wenig veränderter Form zweimal hinter einander erscheinen. Zwei Beispiele dafür finden sich schon an der oben S. 153 f. aus Cap. 7 gegebenen längeren Stelle, wo die Worte 'coepit invidia' und 'colloquium', die ich dort habe sperren lassen, kurz hinter einander erscheinen. Ebenso in Cap. 1<sup>1</sup>: 'Cuius debilitatis fama cum Transalpinas partes crebruisset, elationis turgiditatis fama cum Teotonica intumuit superbia'. Und Cap. 2<sup>2</sup>: 'At ubi miles noster duos scilicet praefatos conspexit occurrere, tanquam leo pectore robusto infremuit animoque constanti duobus electis audacter occurrere non detrectavit'. Cap. 3<sup>3</sup>: 'census fovit subsidio talique censum erogabat, quem dolo impetraverat'. Weiter unten<sup>4</sup>: 'Nam et hoc illustrissima illa regina, quasi futuri praescia<sup>5</sup>, huius rei exitum diu ante praescivit'. Cap. 4 hat die Abschrift<sup>6</sup>: 'popularis coepit effervere tumultus, ibidemque vulgaris coepit sevire in regem tumultus, ita ut ipsum regem a regno una perpellerent'. Ebenda<sup>7</sup>: 'ceteris ignaris et nescientibus, remorum impulsu fugam vehementius accelerabant, nec prius fugam vehementius destitit'. Ebenda<sup>8</sup>: 'At ubi census eius solutioni non sufficeret, decreverunt matronae suis ornatibus mammonem infinitatem regisque augere redemptionem. Namque annulos, armillas, inaures et monilia<sup>9</sup>, torques quoque regio censui<sup>10</sup> adicientes sufficienter augebant. Ebenda<sup>11</sup>: 'Omni namque rationi consentaneum arbitratus, sincere dilectionis exhibitioni consentaneum arbitratus, beneficiorum collationem pari vice recompensari'.

Der Leser namentlich, welcher etwa unsere obigen Ausführungen über das angeblich originale Saxo-Fragment an-

1) Steph.: 'C. d. f. c. apud Transalp. p. percrebuisset, elationis turgiditate Teot. int. sup.' 2) Steph.: 'Ast ubi miles noster egregius Ufo duos sibi conspexit occurrere, t. leo p. robusto infr. a. c. d. el. audacter se opponere non detr.' 3) Steph.: 'c. f. s. talique operi pecuniam erogabat, quam d. i.' 4) Steph.: 'Nam et huius rei exitum illustris illa regina, quasi futuri non ignara, diu ante praescivit'. 5) So ist zu lesen für 'praescentia', wie die Hs. verdorben hat. 6) Steph.: 'popularis coepit effervere tumultus, adeo ut ipsum regem plebs insana regno expelleret'. 7) Steph.: 'ceteris ignaris, valido remorum impulsu fugam vehementius accelerabat, nec prius laboris pertaesus destitit'. 8) Steph.: 'Ast ubi c. e. s. non suff., d. m. s. ornatibus summam redemptionis explere. Igitur a., arm., inaures, monilia, torques et quicquid illis pretiosum erat regi liberando impendebant'. 9) 'manilia' Hs. 10) So ist zu lesen; 'censu' Hs. 11) Steph.: 'O. n. r. consentaneum duxit sinceræ dilectionis exhibitionem pari remunerationis benevolentia compensare'.

gesehen hat, wird sich, meine ich, längst im Klaren sein, woher es doch kommt, dass in den beiden Ueberlieferungen ein Synonymum für das andere gesetzt ist, dann in der Abschrift ein Begriff in doppeltem Ausdruck, ein Satz in doppelter Gestaltung erscheint, dann dieselben Wortverbindungen unmittelbar aufeinander folgen. Die Sache ist allerdings einfach und deutlich genug. Der Codex, aus welchem die Abschrift Lyskanders gemacht ist, war von Anfang bis zu Ende glossiert, ganz in der Weise wie das Saxo-Fragment von Angers. Der gänzlich unwissende und der Paläographie total unkundige Abschreiber hat bald den Text seiner Vorlage, bald deren Glossen abgeschrieben, ohne auf Zusammenhang der letzteren mit dem ersteren zu achten, woher es gekommen ist, dass er bald halbe und ganze Sätze ausgelassen hat, bald denselben Gedanken in verschiedener Form mehrfach gebracht hat. Hier scheint auch die Erklärung dafür zu liegen, dass so häufig das Subject des Satzes, besonders Namen in der Handschrift fehlen. Diese waren natürlich nicht glossiert. Wenn der Abschreiber also in einer Partie der Glosse folgte, so konnte es leicht kommen, dass er die nicht glossierten Worte des Textes, obwohl sie unentbehrlich waren, ausliess. Dabei hat er namentlich die naturgemäss undeutlicher geschriebenen Glossen nicht lesen können, in diesen theils totalen Blödsinn geschrieben, theils Lücken gelassen, wo er an der Entzifferung verzweifelte. Wenn wir also zweimal kurz hinter einander 'consentaneum arbitratus' (statt 'consentaneum duxit' der Editio) in der Abschrift finden, so ist zu vermuthen, dass in der Vorlage zwei längere Glossen, welche mit diesen Worten begannen, übergeschrieben waren, die eine von ihnen hat der Schreiber nur halb, die andere vollständig abgeschrieben. Wenn in der Abschrift 'ignaris et nescientibus' steht, so war in der Vorlage über 'ignaris' ohne Zweifel 'nescientibus' übergeschrieben, der Schreiber hat beides aufgenommen, während er an andern Stellen nur das übergeschriebene Glossem oder das Textwort abschrieb, wodurch das Wechseln der Synonyma in den beiden Ueberlieferungen leicht erklärlich ist. Wenn Cap. 3 Steph. 'referta erat', die Abschrift 'referta redundabat' hat, so war 'redundabat' gewiss Glosse zu 'referta erat', der Abschreiber vereinte Text und Glosse zu seiner Lesung. Das unsinnige 'stoliseet compotentur' auf S. 152 erklärt sich wohl als Glosse '. . . et compotenter' zum vorhergehenden 'non immerito'. Dass der in Cap. 4 in doppelter, fast gleichlautender Form wiederholte Satz nur auf Glossem zurückgeführt werden kann, sieht Jedermann. Kurz, sobald die Lösung ausgesprochen ist, erklärt sich so leicht alles, was bis dahin ganz unverständlich erschien, so namentlich auch die Verschiedenheit der Wortfolge in beiden Ueberlieferungen, dass ich das weiter an Einzelheiten nicht zu erweisen brauche.



Ich gehe nur noch auf einige in der Abschrift allein vorkommende Sätze ein. In Cap. 1 folgt hinter dem Satz: 'Nam ab infantia praefatus Uffo ventris indulgebat ingluviei et Epicureorum more coquinae et cellario alternum officiose impen-  
debat obsequium' in der Abschrift der Zusatz: 'Potius industria quam torpore<sup>1</sup> istis inservit, ut in juvenili constitutus<sup>2</sup> aetate robur corpori conservet<sup>3</sup> indefessum'. Schon die Form<sup>4</sup> des Satzes, noch mehr der Zusammenhang, in welchen er nicht hineinpasst, zeigt evident, dass er ein interpretierendes Glossem ist. Der Glossator will eine entschuldigende Erklärung dafür geben, dass der dänische Held Uffo in seiner Jugend ein solcher Schlemmer war, sein Entschuldigungsgrund ist aber sehr lächerlich.

In dem folgenden Kapitel wird dann erzählt, wie Uffo den deutschen Königssohn und einen deutschen Kämpen, die er beide zugleich zum Kampf gefordert hat, besiegt: er reizt durch Reden die Gegner an, dass sie es wagen sollen, näher auf ihn einzudringen. Erst wendet er sich an den Königssohn und schliesst seine Anrede mit den Worten: 'te clientem decet praecedere, ut . . . strenuitatis nomen nanciscaris'. Und bei Steph. heisst es dann gleich weiter: 'Campionem vero hunc in modum alloquitur'. Dagegen steht in der Abschrift hinter 'nanciscaris' folgender sinnloser Satz: 'interim agendum q. (quasi?) scientiam perdidicit adversariae q; solus ferientis per-  
sentit'. Statt 'interim' ist 'inter' zu lesen, und der Sinn des Satzes war ungefähr der: Während des Kampfes mit den beiden Deutschen sieht Uffo diesen ihre Fechtkunst ab und lernt schnell sie gegen sie zu gebrauchen. Man sieht sofort, dass das ein den Zusammenhang durchaus störendes Einschlebsel ist, das am wenigsten an diese Stelle passt. Man erkennt leicht, dass es eine Marginalglosse war, welche zu dem letzten Satz der folgenden, an den zweiten deutschen Kämpfer gerichteten, Anrede Uffos gemacht war. Denn dieser Satz lautet: 'Studeat, quaeso, Teotonicis experta strenuitas variis artis pugillatoriae modis Danos instruere' etc.

Statt des Satzes der Editio in Cap. 3: 'Quin imo eo pervenit insolentiae, ut infamiae discrimen toti regno conaretur<sup>5</sup> irrogare' hat die Abschrift folgende unsinnige Worte: 'Qui dum comperisset insolentiam, atrox incanduit inviditas, ut inf. discr. regno e. irr.' Die Worte 'atrox inc. inv.' können nur Glossem zu 'eo pervenit insolentiae' gewesen sein, und die

1) So ist zu emendieren; 'corpore' Hs. 2) So zu emendieren; 'constituit' Hs. 3) 'confervet' Hs. 4) Nämlich der Mangel jeder Satzverbindung, das an den Anfang gestellte 'Potius', das Präsens 'inservit' und das zurückverweisende unbestimmte 'istis'. 5) Nämlich der Kaiser Otto, als er erfuhr, dass der Dänenkönig Gorm Loghae eine Schlafmütze sei.

ganze Glosse dürfte gelautet haben: 'Quam (nämlich 'desidiam', was vorher geht) dum comp., a. inc. inv.'. Das ist ein Beispiel des sinnlosen Durcheinandermengens von Text- und Glossenworten, das uns vieles in dem Text der Abschrift erklären muss.

Ganz den Charakter der beiden erst angeführten exponierenden Glossen hat auch eine Interpolation, welche in der Abschrift auf diesen Satz der Ausgabe folgt: 'Magna igitur pecuniae summa ad rem tantam tamque famosum facinus expiandum redimendumque opus esse significabat'<sup>1</sup>. Sie lautet, natürlich wieder sehr corrupt und lückenhaft: 'Utpote pecunia utriusque sexus singulis regni irrogata ora recludat detrahentium. Mulier<sup>1</sup> etenim blanditia legatis<sup>2</sup> persuadere satagat<sup>3</sup> . . .<sup>4</sup>, quatenus nil praefatum facinus expiandum'. Es folgt dann ganz zusammenhangslos der folgende Satz der Editio: 'si voti existere compotes cuperent'. An wenigen Stellen erhellt mit solcher Klarheit wie hier die Entstehung des Textes der Abschrift durch umschreibende und exponierende Glossen.

Wenn die Abschrift Cap. 7 hat: 'Lundoniarumque in loco velocius applicavit, quod Fotvik vulgus consuevit nuncupare', so muss auch das auf Glosse beruhen gegenüber: 'ad sinum appulit, quem ('quam' Ed.) vulgus Fotavik consuevit nuncupare' bei Steph., denn der Fotaevik ist eben kein 'locus', sondern ein Meerbusen und von Lund beträchtlich entfernt. Es ist die Bucht, welche die Halbinsel von Skanör bildet.

Wenn wir also sehen, dass der Glossator auch längere exponierende Glossen in jene Vorlage der Lyskander'schen Abschrift eingefügt hatte, so werden wir ihm wohl auch zwei Stellen<sup>5</sup>, an denen Bibelworte citiert werden, die sich nur in der Abschrift, nicht bei Stephanus finden, zuschreiben dürfen. Man sieht nicht ein, wie sie aus Stephanus' Text fortbleiben könnten, wenn sie je im Text des Sueno standen, dagegen hat es doch nichts auffälliges, dass der Glossator zu seiner Exposition Bibelstellen heranzieht.

Durch diese Ausführungen wird denn die von Waitz behauptete Autorität der Lyskander'schen Abschrift für die Gestaltung des Sueno-Textes ganz gewaltig reduciert, aber ihre grosse Bedeutung behält sie dennoch, und es ist dankbar anzuerkennen, dass Waitz sie hervorgezogen hat. Einmal werden doch immerhin einige, wenn auch sehr wenige, Fehler des

1) Die Königin Thyra. In der Abschrift lautet der Satz ganz umgestaltet: 'Unde tantam rem tamque famosum facinus expiandum redimendumque persuadebat pecunia'. 2) Des Kaisers Otto, an welchen der Inhalt des vorigen Satzes gerichtet ist. 3) Es ist 'satagit' zu lesen. 4) Für ein Wort freier Raum. 5) Die eine aus Cap. 3 citiert Waitz S. 15. Die andere steht am Schluss von Cap. 4.

Stephanius durch die Abschrift beseitigt, wie Cap. 1 'species' statt 'spes', Cap. 2 'medio amne' statt des richtigen 'mediamne'. Cap. 5 hat die Abschrift jedenfalls richtig 'nacta occasione' entsprechend dem im Mittelalter häufigen passiven Gebrauch der Deponentia, wo 'nactus occasione' der Ed. auf Conjectur von Stephanius beruhen dürfte. Ferner aber müssen wir die Consequenz unserer Ausführung ziehen und bemerken, dass, wenn es überhaupt glossierte Handschriften des Sueno gab, wir durchaus keine Sicherheit haben, dass des Stephanius Text frei von Glossen ist. Im Gegentheil kann man, wie ich schon bemerkte, Waitz nur zustimmen, wenn er einzelne Wendungen der Abschrift für ursprünglicher erklärt als die entsprechenden in der Editio princeps. Zwar möchte ich nicht glauben, dass der von Stephanius benutzte Kopenhagener Codex selbst glossiert war; davon würden sich bei der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Stephanius Spuren wenigstens in seinen zahlreichen erklärenden Noten finden. Indessen ist es ja möglich, dass in den Text desselben schon Glossen einer älteren Handschrift aufgenommen waren. Kann Cap. 10 'finibus classe devastatis' bei Steph. statt des wahrscheinlich richtigen 'depopulatis' der Abschrift noch auf Besserung des Herausgebers beruhen, so sieht doch Cap. 5 'auxilium imploravit' der Ed. ganz wie ein Glossen zu 'opitulationem interpellavit' der Abschrift aus, auch das oben (S. 156 N. 1) von mir aus 'quibet' conjierte 'quibat' der Abschrift (Cap. 2) scheint ursprünglich, 'poterat' bei Steph. Glosse dazu zu sein. In Cap. 1 macht der Hexameterschluss der Abschrift 'orsus coepit ab alto' gewiss den Eindruck des ursprünglichen, während 'ab alto' bei Steph. fehlt. Nicht mit Unrecht hebt Waitz S. 15 hervor, dass in Cap. 9 der Abschrift: 'Nam in virga ferrea et brachio extento Ryenses sacri baptismatis compulit unda renasci', wo zwei biblische Reminiscenzen vorkommen, einen gewissen Eindruck der Ursprünglichkeit mache gegenüber der Fassung bei Steph.: 'Nam primo quidem indomitos Ryenses sacri baptismatis unda renasci potenter compulit'. Nur ist dagegen zu bemerken, dass eben biblische Citate und starke Reminiscenzen nur in den Zusätzen der Abschrift vorkommen, dass Suenos Sprache, natürlich soweit das im Mittelalter überhaupt denkbar ist<sup>2</sup>, fast ganz frei davon ist. Es kann also auch sehr wohl jener Ausdruck auf Rechnung des Glossators kommen.

Es ist doch überhaupt nicht viel, was für Glossenspurten in der Editio princeps angeführt werden kann. Darüber kam

1) Apoc. 2, 27: 'reges eos in virga ferrea'; Jer. 31, 21: 'in brachio extento'. 2) Man wird doch nicht etwa einen 'Verum Israelitam', der bei ihm Cap. 7 vorkommt, dagegen ausspielen wollen.

kein Zweifel sein, dass eine Neuausgabe des Sueno einfach den Text des Stephanus, nach Beseitigung von dessen wenigen Fehlern, wiedergeben<sup>1</sup>, zugleich aber die ganze Variantenmasse von Lyskanders Abschrift beibringen muss, wenn diese auch fast nur leere Spreu ist.

---

1) In den Kapiteln des Sueno, welche SS. XXIX, 27 ff. gedruckt sind, habe ich, um der Ansicht von Waitz, der diese Ausgabe bearbeitet hatte, Rechnung zu tragen, allerdings gegen meine innerste Ueberzeugung, hier und da sachlich indifferente Lesarten der Abschrift, meist in Klammern, in den Text gesetzt. Hätte ich selbst die Ausgabe zu machen gehabt, würde ich mich viel ausschliesslicher an Stephanus' Text gehalten haben.

---

VII.

Miscellen.

---



## Zur Geschichte von Sulpicius' Schriften über S. Martinus im Mittelalter.

Von M. Manitius.

Es ist längst bekannt, dass die Schriften des Sulpicius Severus über den S. Martinus im Mittelalter viel gelesene Bücher waren. Davon zeugt zunächst die Menge der erhaltenen Handschriften (ed. Halm, Corpus SS. ecclesiast. tom. I p. VIII und 108). Ausserdem spricht dafür die häufige Erwähnung einer Vita Martini und der Dialogi in den uns überlieferten alten Bibliothekscatalogen. Denn wahrscheinlich ist die grössere Anzahl der von G. Becker (Catalogi bibliothecarum antiqui, Bonn 1885) p. 317 aufgeführten Vitae Martini dem Sulpicius und nicht dem Gregorius Turonensis angehörig: sie hätten daher an jener Stelle unter dem Namen des Sulpicius aufgeführt werden können. Die Kürze, die lebendige Schilderung und das Alter des Buches — es ist einer der ersten von den uns überlieferten Heiligenromanen — veranlasste zu seinem häufigen Abschreiben und bei seiner allgemeinen Beliebtheit mag es wohl auch als Schulbuch gedient haben. Gelesen wurde es jedenfalls sehr viel, denn bei einer grossen Anzahl mittelalterlicher Schriftsteller finden sich sowohl Anklänge als auch unmittelbare Anführungen aus der kleinen Schrift. Man kann sagen, dass die Vita Martini vor allen anderen Heiligenleben geradezu typisch gewesen ist, und zwar für die Darstellung des Lebens von hervorragenden Geistlichen und Laien. Eine ganze Anzahl der einzelnen Züge, welche sich in den Lebensbeschreibungen solcher Leute vorfinden, entstammen der Vita Martini, und wenn man sich ihr nicht sachlich anzuschliessen wagte, so borgte man ihr doch wenigstens einzelne Ausdrücke und Sätze ab. Dies sei jetzt im einzelnen kurz erwiesen.

Die späteren Bearbeiter der Vita Martini haben sich natürlich an Sulpicius eng anlehnen müssen; zu Paulinus Petricordiae vgl. die neue Ausgabe von Petschenig, Corp. SS. ecclesiast. tom. XVI, 18 ff., zu Fortunatus meine Bemerkungen in der Ztschr. f. österr. Gymn. 1886 S. 250. 253 f.,

zu Gregor von Tours (besonders Hist. Franc. VIII, 15 und De virtutibus S. Martini c. 1) die neue Ausgabe von Arndt und Krusch, SS. rer. Merov. I, zu Aldhelm de laudibus virginittatis c. 26 (p. 30 ed. Giles) meine Angaben in den Wiener SB. CXII, 604; ausserdem benutzt Aldhelm die V. Martini (26, 1. 3.) in c. 29 p. 33, cf. ib. S. 605. Mit der karolingischen Zeit setzt dann die Benutzung des Sulpicius in den eigentlich geschichtlichen Schriften ein. Auch Einhart hat sich an die V. Martini angelehnt, indem seine Vorrede zur Vita Karoli denselben Aufbau zeigt wie diejenige des Sulpicius, s. N. Arch. XI, 205 und XII, 385; ausserdem findet sich ein grösseres Citat aus den Dial. III, 14, 4 in der Transl. SS. Petri et Marcellini c. 65, vgl. Ztschr. f. österr. Gymn. 1884 S. 739. Freilich hat es Einhart geschickt vermieden, etwa Züge aus dem Leben des Martinus dem Kaiser Karl anzudichten, ein Fehler, in welchen die meisten späteren Benutzer der V. Martini verfallen sind. Unmittelbar aus Sulpicius schreibt dagegen der Biograph Alcuins ab, der c. 19 (SS. XV, 194) ausruft: 'Haec tua sunt, sancte Martine, digna exempla, qui ignes quondam cum quaereres fugere non poteras; ad Deum conversus oratione ignes illos extinxisti minaces'. Diese Stelle findet sich bei Sulpicius epist. I, 12, 13 p. 140 f. Halm. Ein ähnlicher Vergleich mit S. Martinus findet sich in der Vita Meingoldi comitis c. 4 (SS. XV, 558) 'in elemosinis faciendis nesciente sinistra se alterum Martinum sub clamide exhibebat', vgl. V. Mart. c. 3. Eine wörtliche Anführung, wenn auch ohne Namensnennung, findet sich dann bei Rudolf von Fulda in dessen Schrift über die Wunder der nach Fulda gebrachten Reliquien, SS. XV, 329. Dort heisst es in c. 1 'quia secretus erat et a populari frequentia valde remotus'; bei Sulp. V. Mart. 10, 3 lesen wir: 'cum inquietudinem se frequentantium ferre non posset . . extra civitatem . . monasterium sibi statuit; qui locus tam secretus et remotus erat'.

Die bis jetzt aufgeführten Entlehnungen sind derartige, dass sie keineswegs zu sachlichen Irrungen Veranlassung geben können. In späterer Zeit hat man aber die Schriften des Sulpicius viel schamloser geplündert; die einzelnen von S. Martinus erzählten Züge werden einfach auf andere Leute übertragen und die Fälschung der Charakteristik ist fertig. Hierfür kann ich jedoch noch ein Beispiel aus dem 9. Jahrhundert bringen. Wie nämlich Agius in seinen Versen den Fortunatus ausplündert (s. Dümmler N. A. IV, 527; die dort gegebene Zusammenstellung lässt sich noch bedeutend erweitern), so hat er es in seiner Prosa mit Sulpicius gethan (SS. IV, 166 ff.). Er erwähnt selbst, dass er die V. Martini kenne c. 14 'Ipsum vero S. Martinum conspicabiliter etiam



sibi vigilantam visum esse . . credere valemus . . fallere eos vel falli qui eum deformem, ut in vita eius legitur, dixissent', vgl. V. Martini 9, 3. Dann aber finden sich ganze Sätze aus der Vita abgeschrieben:

V. Mart. praef. 1 ne quod fore arbitror, sermo incultior legentibus displicuisset.

Agii V. Hathumodae 1 quia hoc simul vobis gratum fore non dubitamus, vitam eius breviter inculto licet sermone conscriptam vobis mittere.

10, 1 qualem se quantumque praestiterit, non est nostrae facultatis evolvere.

5 quanta . . corporis castitate, quanta mentis vixerit sanctitate non est nostrae facultatis evolvere.

27, 1 Nemo unquam illum vidit iratum, nemo commotum, nemo maerentem, nemo ridentem.

7 Nullus eam rixantem . . audivit. Nemo eam iratam, nemo turbulentam, nemo multum et inhoneste ridentem vidit.

2, 7 multa illius circa commilitones benignitas, mira caritas, patientia vero atque humilitas ultra humanum modum.

9 mira ei caritas, summa humilitas, maxima patientia, incredibilis liberalitas, incomparabilis pietas erat.

Im 10. Jahrhundert macht sich der Einfluss des Sulpicius zunächst in der Vita Radbodi (SS. XV, 569 ff.) bemerkbar: mit c. 1 'infra domesticos praefati regis parietes' vgl. V. Martini praef. 1 'intra domesticos parietes cohibendam' (so auch bei Lambert. annal. 1073 p. 122), mit c. 6 'Numquam ab eius ore Christus abfuit' V. Mart. 27, 2 'nunquam in illius ore nisi Christus'. Längst bekannt ist es dann, dass der Verfasser der Vita Mathildis antiquior die V. Martini sehr stark ausgeplündert und abgeschrieben hat, so dass die geschichtliche Wahrheit des öfteren darunter leiden muss. Entdeckt wurde dies Verhältnis von Jaffé in den Noten zu seiner Uebersetzung (Berlin 1858), und fortgeführt ist diese Untersuchung von Heerwagen (Forschungen VIII, 367 ff.), der neben Sulpicius und Fortunatus besonders die Benutzung der Vita Gertrudis nachwies. Auch in Ruotgeri Vita Brunonis fehlt die Benutzung des Sulpicius nicht, wie ich N. A. XII, 369 ff. gezeigt habe; dagegen lässt sich bei Widukind nichts dergleichen nachweisen, obwohl sich dieser Schriftsteller oft mit fremden Federn schmückt.

Im 11. Jahrh. tritt Sulpicius immer mehr hervor. Bei mehreren Schriften habe ich die Verwendung der V. Martini schon erwiesen, so bei Alpert N. A. XIII, 203 ff., in den Ann. Quedlinburgenses von 1003 an N. A. XII, 594, für Thangmars Vita Bernwardi N. A. XIII, 209, bei Anselmi Gesta epp. Leodiensium mit mehrfacher wörtlicher Anführung N. A. XIII, 646 f. Bei Lambert wies

Simson N. A. II, 449 zuerst ein Citat aus Sulpicius nach, Holder-Egger gab N. A. IX, 297 eine Anzahl weiterer Stellen und ich habe N. A. XII, 380 f. diese Abhängigkeit zu vervollständigen gesucht. Aus der Vita Lulli (SS. XV, 141) dürfte noch in c. 10 hinzukommen: 'humanis rebus excessisse', cf. V. Martini 7, 2. Auch bei Sigebert finden sich in der Vita Wicberti Anklänge an Sulpicius, cf. N. A. XIII, 211. Der Verfasser der Vita Theod. abb. Andagin. hat die V. Martini und die Dialogi benutzt: c. 5 (SS. XII, 39) 'eum . . . b. Martino comparandum arbitror, nam quemadmodum pater gentilis ne Christo militaret filius suus Martinum impediabat . . . Nam licet tunc non sponte Martinum iam saeculo militantem ut voluit conservavit et ad suam militiam mirabiliter Deus revocavit', vgl. V. Martini 2—4; c. 8 'Vigilabat enim interdum totis noctibus, nonnumquam vero orando diem continuabat nocti', cf. Dial. III, 14, 4 'septem totos dies totidemque noctes orando et ieiunando continuans'. Zu Ruperti chron. S. Laur. Leod. c. 9 wies ich Benutzung der V. Martini nach N. A. XIII, 640; hierzu kommt in c. 15 'diu multumque renitentem', Sulp. epist. I, 12 'diu multumque luctatus'.

Aus dem 12. Jahrhundert würde zuerst die Vita Wolfhelmi Brunwilar. (SS. XII, 180 f.) zu erwähnen sein, deren Verfasser durch die Worte des Prologes 'quamvis mole videamur victi succumbere' Kenntniss der V. Martini verräth, in deren Epilog (c. 26, 2) es heisst: 'quia nos . . . victi materiae mole succumbimus'. Sehr viele Citate aus Sulpicius finden sich in der Vita Heinrici IV, wie Gundlach in seiner Schrift 'Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.' (Innsbr. 1884) S. 172—190 und N. A. XI, 289—309 nachgewiesen hat. In der Lebensbeschreibung Burchards von Würzburg (SS. XV, 44—62) wird der Held an zwei Stellen mit S. Martin verglichen, so dass dem Verfasser dessen Vita bekannt gewesen sein muss, vgl. c. 8 'Exemplo scilicet b. Martini separatum ab episcopii tumultibus eadem pro causa construxerat cellam in arto proclivi montis' mit V. Martini 10, 3; c. 11 'ut de beato Martino dicitur carnis fatiscens artubus nec minus vigore valens spiritus' mit Sulp. epist. III, 9, 14.

In der Vita Theogeri dagegen (SS. XII, 449 f.) tritt die Benutzung des Sulpicius in demselben Masse auf, wie in der Vita Mahthildis; es werden hier ganze Sätze abgeschrieben und einfach auf Dietger angewendet:

Sulp. V. Mart. 25, 6 iam vero in verbis et confabulatione eius quanta gravitas, quanta dignitas erat! Quam acer (alacer v.), quam efficax erat (et adi. v.), quam in absolven-	V. Theogeri I, 13 iam vero ut de alio quodam . . . viro Se- verus presbyter scribit: in ver- bis eius quanta gravitas, quanta dignitas inerat. Quam alacer, quam efficax et quam in absol-
---	---

dis scripturarum quaestionibus promptus et facilis.

Ib. 26, 2 interiorem vitam illius et conversationem cotidianam et animum caelo semper intentum nulla umquam — vere profiteor — nulla explicabit oratio. Illam scilicet perseverantiam et temperamentum in abstinentia et in ieiuniis, potentiam in vigiliis et orationibus noctesque ab eo perinde ac dies actas, nullumque vacuum ab opere dei tempus, quo vel otio indulserit vel negotio, sed ne cibo quidem aut somno nisi quantum naturae necessitas coegabat. 26, 3 numquam ulla hora momentumque praeteriit, quo non aut orationi incumberet aut insisteret lectioni, quamquam etiam inter legendum aut si quid aliud forte agebat, numquam animum ab oratione laxabat. 27, 1 Nemo umquam illum vidit iratum . . . nemo maerentem.

vendis scripturarum quaestionibus promptus ac facilis.

Ib. sane interiorem vitam illius et quotidianam conversationem eius et animum caelo semper intentum haut facile cuiusquam explicabit oratio; illam scilicet perseverantiam et temperamentum in abstinentia et ieiuniis, potentiam in vigiliis et in orationibus noctesque ab eo peractas et dies nullumque vacuum tempus ab opere dei, quo vel otio indulserit vel negotio, sed nec cibo aut somno nisi quantum necessitas exigebat. Nulla umquam hora praeteriit, qua non orationi incumberet aut lectioni vacaret, quamquam inter legendum aut si quid aliud forte agebat, numquam animum ab oratione laxabat.

Nemo illum umquam iratum . . . nemo maerentem . . . vidit.

Durch eine so offenbare Fälschung wird jene Lebensbeschreibung nicht wenig verdächtig. Anklänge an Sulpicius in der Transl. Dionysii Areopagitae habe ich N. Arch. XIII, 642 f. gegeben. Dergleichen finden sich auch in der Vita Gebhardi Constant. (SS. X, 582) c. 7 'igitur emensis tot tantisque terrarum spatiis', vgl. Dial. I, 2, 1 ('tot maria tantumque terrarum emensus'); ib. 'fertur interea in hanc vocem prorupisse', cf. V. Martini 23, 5 'postremo in hanc vocem erupisse fertur'; 16 'nihil in proprios usus reservabat, sed omnia pauperibus erogabat', cf. V. Mart. 10, 6 'nemo ibi quicquam proprium habebat, omnia in medium conferebantur'; 19 'vir Dei rebus humanis excessit', cf. ib. 7, 2 'humanis rebus excederet'. Dass Rahewin den Sulpicius gekannt hat, habe ich N. A. XII, 367 wahrscheinlich zu machen gesucht. Für die Wahrheit des Berichtes in Wilhelms Vita Bernardi Charaevallensis ist es wenig vertrauenerweckend, dass der Anfang von c. 1 wörtlich aus der V. Martini ausgehoben ist:

Ex Vitae S. Bernardi lib. I | V. Martini 2, 1 Martinus Sa-  
auct. Willelmo c. 1 (SS. XXVI, | baria Pannoniarum oppido ori-  
96): Bernardus Castellione Bur- | undus fuit . . . parentibus se-

gundiae oppido oriundus fuit | eundem saeculi dignitatem non  
parentibus claris secundum di- | infimis . . . pater eius miles pri-  
gnitatem seculi . . . Pater eius | mum post tribunus militum fuit.  
Teceelinus vir antiquae et legi-  
timae militiae fuit.

Auch Albricus von Trois-Fontaines kennt den Sulpicius, cf. *Chronica Albrici mon. trium fontium a. 400* (SS. XXIII, 688): 'legitur in dialogo Severi quod b. Martinus post mortem Priscilliani heretici 16 vixit annos, in quibus ab omnibus episcoporum conventibus se abstinuit' = Sulp. Dial. III, 13, 6.

Endlich ist zu erwähnen, dass Heinrich der Lette in seinem *Chron. Lyvoniae* I, 11 (SS. XXIII, 242) den Sulpicius anführt: 'Ut illi quondam b. Martino . . . Cur nos pater deseris? aut cui nos desolatos relinquis? Num recedendo pastor oves suas periculose faucibus luporum exponis?' Diese Worte sind theilweise genommen aus Sulp. epist. III, 10 (p. 148). Eine spätere Benutzung als diese ist mir noch nicht bekannt. Wahrscheinlich aber dürfte sich noch bei vielen früheren Quellen Kenntniss des Sulpicius nachweisen lassen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die auf S. Martinus<sup>1</sup> bezüglichen Schriften des Sulpicius im Mittelalter bis zum 13. Jahrhundert sehr verbreitet waren und besonders von der Biographie sehr ausgebeutet wurden. Es konnte kaum einen berühmteren Heiligen als Martinus geben, nach dessen Tugenden diejenigen von hervorragenden Geistlichen und Laien gepriesen wurden. Und das ist ein neuer Beweis dafür, dass die mittelalterliche Biographie für die Geschichtsdarstellung nur in recht beschränktem Masse herangezogen werden darf, da erstere die eigene sachliche Armuth durch das Abschreiben älterer Werke stets zu verdecken suchte.

1) Die Dialogi des Severus sind nach Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui* p. 324 sicher vorhanden saec. X in Passau und in einer unbekanntem Bibliothek, saec. XI in Toul. Von den bei Becker p. 317 aufgezählten Vitae S. Martini dürfte ein grosser Theil dem Sulpicius zugehören; sicher ist dies bei 28, 16 (Passau), höchst wahrscheinlich bei 80, 157 (Michelsberg bei Bamberg) und 131, 31. 32 (Rebais), da an jenen beiden Stellen je zwei Vitae genannt werden, deren eine dem Sulpicius, die andere dem Gregor von Tours angehören dürfte; dem Gregor gehört ausserdem zu 22, 227 (S. Gallen).

## Ein gleichzeitiges Gedicht zum Preise des heiligen Audoenus.

Von W. Wattenbach.

Verse aus dem siebenten Jahrhundert sind immer beachtenswerth, so mangelhaft sie auch sein mögen, und wir danken es daher Herrn Bibliothekar Dr. A. Holder sehr, dass er uns die nachstehenden Verse übersandt hat. Sie befinden sich auf dem Deckblatt f. 2<sup>v</sup> des Cod. Aug. CLXIV der Hofbibliothek in Karlsruhe von einer Hand des beginnenden zehnten Jahrhunderts; auf f. 1<sup>r</sup> stehen die ersten 33 Zeilen des bekannten Hymnus 'Ut queant laxis' (Poet. Lat. I, 83). Die Verse sind rhythmisch, aber höchst unregelmässig in der Form, und nicht minder auch in der Sprache; nur wenige ganz offenbare Fehler erlaubte ich mir zu verbessern, denn übrigens kann man, wenn auch Fehler der Abschrift wahrscheinlich sind, doch nicht wissen, was der Vf. geschrieben haben mag; die sichergestellten Majuskeln enthüllen sattsam seine grammatische Unbildung.

Nicht ungewöhnlich ist die Erscheinung, dass gerade bei geringem Können allerlei Künstelei versucht wird, und das finden wir auch hier. Ein Kreuz durchschneidet das Gedicht, und die innerhalb desselben stehenden, wie auch die ersten und letzten Buchstaben der Zeilen bilden Worte. Auf dem Kreuzbaum steht: 'Crucem Christi in suo nomen levo'. Das Akrostichon ergiebt: 'Audoenus cognomento Dado', die Endbuchstaben 'Ansebertus orator definit'. Damit sind, wie schon Herr Dr. Holder richtig angab, der Bischof Audoen von Rouen (639 bis 683) und sein Nachfolger Ansebert († 695) zu erkennen, letzterer allem Anschein nach als der Verfasser, und zwar noch bei Lebzeiten Audoen's.

A micus sponsi domini  
 V igilans super suos t  
 D octor egregius est, t  
 O mnis ad uita uocat, i  
 A litor gregem nepp<sup>2</sup>  
 E xcellit merita omniu  
 N anctus munere e  
 V irtute armatus su  
 S alus patrie creditur hu  
 C rucis stigmata<sup>4</sup> suo  
 O mnes credentes u

C	usque custos <sup>1</sup> in aru	A
R	iumphum reportat in ago	N
U	tella multorumque salu	S
C	to serpentis terit siu	E
E	ut olim patriarca Iaco	B
M	pręeuntium sibi in urb	E
X	imio almusque ꝥcclesie recto	R
P	na victur <sup>3</sup> de hoste triumphat	T
I	us uenisse aduent	U
I	n pectore semper feren	S
N	o monet colere de	O

## GENTES COLENTE

## S ISTO LIGNO SALUANTUR

N ulla serpentes laed  
 O nera sibi inuicem t  
 M ore uiuentes mo  
 E cce cuius armat  
 N umero iuncto sanctoru  
 T ermino iam inminent  
 O perare non cesset ma  
 D ies nec tardat quia u  
 A pparebit nam manifest  
 D ulcia nunc cano cr  
 O dorque eius red

V	ntur diri uenen	A
O	llentes qui ferun	T
N	astico auspice Christ	O
O	de milite fateo	R
M	pueroque domini Dau	D
E	atque mundi fin	E
N	us ut sonat littera Ca	F
L	tima iam saecul	I
E	deorum deus tum in Sio	N
V	cis carmina Christe tib	I
O	lit ne cuncti periren	T

1) 'custor' Hs.  
 für 'ur' statt 'victor'.

2) Statt 'nempe'?  
 4) 'stigmato' Hs.

3) Mit Abkürzungszeichen

## V a r i a.

Von Pfarrer Dr. Falk in Klein-Winternheim bei Mainz.

### I. Rest eines Necrologium Seligenstadense.

Der gelehrte Weihbischof Würdtwein sammelte alle Epitaph-Inschriften des Erzstifts Mainz. Unter dem, was ihm vom Kloster Seligenstadt am Main mitgetheilt wurde, befinden sich Notizen, welche auf ein Necrolog der Abtei Bezug nehmen.

1) In huiatis ecclesiae necrologio sequens de Rudolpho a Schwalbach legitur commemoratio:

Die 17. Julii a. 1494 nobilis vir Rudolphus a Schwalbach benefactor — et 20. Julii a. 1519 nobilis vir Bernardus a Schwalbach benefactor.

2) E necrologio eccl. nostrae: Die 3. Sept. a. 1504 nobilis vir Joannes Schellerich<sup>1</sup> vasallus monasterii.

3) In eodem ecclesiae nostrae necrologio ad diem 3. Sept. sequens fit memoria: a. 1153 perillustris d. Waltherus comes palatinus de Tubingen resignato episcopatu Augustano cucullum assumpsit, piissime e vita decessit et hic inter monachos sepultus.

### II. Calendarium cum notis necrologicis.

Der Mönch aus Kirschgarten, seit 1470 in Worms, fand im Kloster Mariamünster Cistercienserordens, welches Kaiser Ludwig d. Fr. und Bischof Burkard (gest. 1025) als seine Stifter verehrte, ein 'Calendarium cuiusdam Missalis' mit folgenden Einträgen (ed. Ludewig p. 29):

Prid. cal. Febr. Mechthildis abbatissa, soror beati Borchardi episcopi Wormatiensis. Et requiescit corpus eius in antiquo choro nostro<sup>2</sup>.

Id. Apr. Obiit Conradus episcopus qui dedit nobis quinque denariorum solidos<sup>3</sup>.

6. cal. Aug. alia quae dedit Gartha huic loco<sup>4</sup>.

---

1) Schäfer, Kunstdenkm. im Gr. H. Hessen, Kreis Offenbach S. 190. Die Herren von Schellrich waren Abteivasallen. 2) Mechthildis ist aus der Vita Burchardi hinlänglich bekannt. 3) Damit ist Bischof Conrad I. von Steinach gemeint; er starb 1171. 4) Eine schwer verständliche Stelle; entweder ist zu 'alia' ein Personenname zu ergänzen oder 'alia' ist irrig gelesen, vielleicht statt 'Iutha'. Nach Schannat I, 180 führte eine Aebtissin den Namen Iutte I, welche das Patronatsrecht in Gartach 1265

19. cal. Sept. in profesto assumptionis b. Mariae: ob. Iulia Ludouici imperatoris filia<sup>1</sup>.

7. non. Sept. anniversarium Ludouici regis<sup>2</sup>.

Ein mir zur Hand gestellter alter Druck 'Collectarius cum cyclo paschali' (um 1500) hat vorn ein Calendarium mit folgenden Marginaleinträgen in rother Farbe:

Non. Oct. De sanctis Sergio et Bacho festum medium propter patrocinium.

XI. cal. Dec. Aduentus sanctorum Sergii et Bachi.

Zu 8. id. Oct. findet sich ad marg. die Notiz: 'Dedicatio eccl. maioris in Wiszburg. 8. Idus Octobris festum summum'.

Wenn nicht aus der letzten Bemerkung hervorginge, dass der Druck und der Kalender aus Weissenburg i. E. stammen, so würde uns das Patrocinium der HH. Sergius und Bachus belehren. Wir wissen, dass Erzb. Otgar von Mainz Abt von Weissenburg war und auch die Gebeine der genannten Heiligen von Rom erhalten hatte. Vgl. Will, Regesten Otgars ad finem.

In der Stadtbibliothek zu Bern unter den Bongars'schen Handschriften befindet sich ein Martyrologium Usuardi aus dem 12. Jahrhundert oder genauer aus dem Jahre 1144, wenn man auf den vorangehenden Computus Gewicht legen will. Dieses Martyrolog stammt aus dem Kloster Disibodenberg an der unteren Nahe. Bezüglich des hl. Disibod findet sich folgende Stelle:

8. Iulii. Nat. sancti patris nostri Dysibodi Scottorum episcopi et conf., qui trigesimo anno aduentus sui ad hunc montem qui ex eius adhuc nomine nuncupatur, etatis vero octogesimo primo migravit ad Dominum, plenus dierum et bonorum operum, tam premiis celestibus dignus et regi regum, cui devote servierat acceptus, eterna celi gaudia momentanea morte letus comparavit.

Auf das Kloster Disibodenberg beziehen sich folgende Angaben:

15. Iulii. Octava sci Disibodi episcopi.

8. Sept. Translatio sci DISIBODI episcopi et conf.

29. Sept. Dedicatio ecclesie sci Dysibodi conf. atque pont.

27. Febr. Dedicatio altaris sanctarum virginum.

(Nach gefl. Mittheilung des hochw. Herrn Bischofs Fiala von Basel.)

veräusserte; dann würde aber wohl 'abbatissa' dabei stehen. — Gartach, entweder Neckargartach oder Grossgartach bei Heilbronn. Vgl. Synodale Wornat. 1494 ed. Weech p. 150. 1) Eine Tochter Ludwigs d. Fr. dieses Namens ist sonst nicht bezeugt. 2) Es giebt nur 4 September-Nonen, demnach ist hier der Kalendertag falsch gelesen. (Man könnte an Ludwig das Kind denken, dessen Todestag nach dem Neer. Aug. 8. kal. Oct. ist, aber vielleicht ist es gar kein wirklicher Todestag. W.)



## Ueber ein Ekkehard-Fragment.

Von O. Holder-Egger.

Herr Archivrath Stälin hatte kürzlich die Güte, uns zur Untersuchung für die Monumenta ein Fragment der Chronik des Ekkehard von Aura zu übersenden, welches sich im Königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart bei Ausscheidung von Akten gefunden hat. Dasselbe besteht aus zwei zusammenhängenden Folio-Pergamentblättern, deren Höhe 33 cm und deren Blattbreite 23,5 cm beträgt<sup>1</sup>. Sie sind jetzt so gefaltet, dass das ursprünglich in der Lage vorangehende Blatt jetzt das zweite bildet. Die Innenseiten, also Seite 4 und Seite 1 der richtigen Reihenfolge sind gut erhalten, die Aussenseiten jedoch, namentlich Seite 3, sind stark abgerieben, gebräunt und beschmutzt. Die Blätter scheinen danach zur Hülle eines Aktenfascikels gedient zu haben.

Nur die zweite (jetzt letzte) Seite des Fragments war mit Metallstift liniirt, doch haben die anderen drei Seiten ebenso wie jene 36 gleichmässige und gerade Langzeilen<sup>2</sup>. Jedes der Blätter ist von einer, jedes derselben aber von verschiedener Hand in schöner, deutlicher, exakter Schrift um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben<sup>3</sup>. Das frühere, jetzt zweite, Blatt zeigt grössere und rundere, das spätere kleinere und steifere Schriftzüge. Beide Schreiber bedienten sich derselben braunen Tinte. Ihre nicht zahlreichen Fehler sind nach der Vorlage, die sie copierten, von einer oder zwei gleichzeitigen Händen mit schwarzer Tinte corrigiert.

Das Fragment gehört der Schlusspartie der bis zum Jahr 1125 fortgesetzten Chronik an, und zwar enthält das frühere Blatt den grössten Theil des Berichtes über 1116, von den

---

1) Doch ist von Blatt 1 (jetzt 2) der breite Rand zum Theil weggeschnitten, so dass seine Breite jetzt nur 19,6 cm beträgt. 2) Der Raum, welchen die Schrift einnimmt, hat in der Höhe 24, in der Breite 16,5—17,3 cm. 3) In dem Fragment ist in den Casusformen der ersten Deklination regelmässig *ę* geschrieben, *ae* und *oe* kommen gar nicht vor, aber *e* statt *ae* steht nur da, wo es im 12. Jahrhundert stets (wie in 'sepe') oder oft (wie 'edificia') geschrieben wurde.

Worten 'domni pape P[aschalis]<sup>1</sup> secundi II. Non. Mart.' (SS. VI, 250 Zeile 7) bis 'castella quam plurima invicem destructa' (S. 252 Z. 19). Das zweite Blatt beginnt in dem Bericht über 1123 mit den Worten (S. 261, Z. 25): 'se redere. Tandem quidam de incolis' und schliesst in dem Schlussjahr 1125 mit den Worten in der Aufzeichnung Bischof Ottos von Bamberg (S. 263 Z. 36): 'predicti apostolici auctoritate'. Der Schluss der Chronik danach kann nicht mehr ganz ein volles Blatt gefüllt haben. Dieses Blatt ist also das vorletzte der Handschrift gewesen. Da das erste Blatt mit seiner grösseren Schrift circa 100 Zeilen, das zweite Blatt mit kleinerer Schrift etwa 106 Zeilen der Ausgabe enthält, zwischen Blatt 1 und 2 aber etwa 438 Zeilen der Ausgabe fehlen, so sind vier Blätter zwischen Blatt 1 und 2 ausgefallen. Jenes war also das zweite, dieses das siebente Blatt eines Quaternio.

Der Codex gehörte der Klasse B' bei Waitz an, welche die Handschriften B 4—11 enthält, und hat, abgesehen von einigen eigenen Fehlern, ganz regelmässig deren Lesarten, wo diese sämmtlich übereinstimmen. Innerhalb dieser Klasse stellt er sich zunächst näher zu den Handschriften 6—11 mit der diesen gemeinsamen Schwarzacher Interpolation am Schluss des Jahres 1124: 'Pobbo<sup>2</sup> abbas obiit'. Dann aber hat er an einer ganzen Reihe von Stellen Lesarten, welche allein B 10, 11, das heisst die Zwiefaltener Handschrift und der Text der Chronicon Urspergense bieten. Z. B. S. 250 Z. 17 hat das Fragment statt 'utramvis': 'utramque ius', 5. 10: 'utramque vis', 11: 'utranque ius'. Dasselbst Z. 24 wie 5. 10. 11 'quicquid' statt 'quidque'. S. 261 Z. 43 fehlt 'olim' wie 10. 11. In dem jedesmaligen Jahrbeginn hat das Fragment regelmässig 'Anno d. incarnat.' wie 10. 11, während alle übrigen 'Anno domini' haben. S. 262 Z. 3 fehlt 'sacerdos' wie 10. 11; S. 263 Z. 7. 8 'divinarumque' wie 10; Z. 18 'natale' wie 10. 11; Z. 7 fehlt 'II' hinter 'Calistus' wie 7. 10. 11. Ueberhaupt, stimmen mit 10. 11 noch andere Handschriften wie 5 oder 7, so hat auch das Fragment deren Lesarten. Dagegen hat es keineswegs alle Fehler, welche 10 und 11 gemein haben, z. B. S. 250 Z. 37 richtig 'hoc', nicht 'hec' wie 10. 11, S. 251 Z. 34 richtig 'populi', wo 10 'populos', 11 'populorum'; S. 261 Z. 44 richtig 'unguem', nicht 'ungen' wie 10. 11; Z. 46 richtig 'perversus', nicht 'conversus' wie 10. 11; S. 262 Z. 21 richtig 'ab aulicis', während in 10. 11 'ab' fehlt. Wir haben danach zunächst für 10. 11 eine gemeinsame verlorene Mutterhandschrift zu constatieren, dann wieder für diese und das Stuttgarter

1) Das Fragment hat bei häufiger vorkommenden Namen nur den Anfangsbuchstaben statt des vollen Namens, H. statt Heinricus, L. statt Lotharius u. s. w. 2) So das Fragment, während die andern Hss. 'Poppo' haben.

Fragment einen verlorenen Archetypus, der wahrscheinlich wieder durch verlorene Mittelglieder aus dem Archetypus von B 6—11 abgeleitet war. Man sieht daraus wieder, wie zahlreiche Abschriften von Ekkehards Chronik bald nach ihrer Vollendung genommen und verbreitet wurden.

Wir dürfen annehmen, dass das Stuttgarter Fragment einem Codex angehörte, der aus einem schwäbischen Kloster stammte, worauf sowohl sein Fundort als der Umstand schliessen lässt, dass es mit zwei schwäbischen Handschriften, der Zwiefalter und Ursperger, am nächsten verwandt ist. Der Codex war jedenfalls im 16. Jahrhundert noch vollständig erhalten, denn zu der Stelle S. 263 Z. 25 der Ausgabe hat eine Hand des 16. Jahrhunderts an den Rand geschrieben: '[No]ta<sup>1</sup> huius cronicę scriptorem fuisse canonicum Babenbergensem'.

Wie mir Herr Archivrath Stälin freundlichst mittheilt, ist das Fragment vom Archiv der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart überwiesen und wird hier unter der Signatur Cod. Histor. fol. Nr. 412 aufbewahrt.

---

1) Einige Buchstaben sind mit Papier verklebt.

### Drei Briefe Clemens III.

Aus dem Armenischen übersetzt von Dr. Karamianz.

Mitgetheilt von S. Löwenfeld.

Vor zwei Jahren erschien in Venedig ein Werk in armenischer Sprache, dessen Titel in deutscher Uebersetzung so lautet:

Sisuan, Beschreibung von Armenisch-Cilicien und Geschichte Leos des Grossen, von P. L. W. M. Alishan, von der Mechitaristencongregation. Venedig 1885.

Graf Riant hat in einem ausführlichen Bericht der Bibliothèque de Pécole des chartes 1886 p. 155 auf die hohe Bedeutung des Buches für die Geschichte des lateinischen Orients und namentlich der Kreuzzüge hingewiesen, und unter Anderem auch einige darin enthaltene Briefe Clemens III. namhaft gemacht. Auf meine Bitte liess er einen französischen Auszug dieser letzteren anfertigen, den ich an den entsprechenden Stellen der Papstregesten verwerthen konnte<sup>1</sup>.

Man begreift leicht, dass der ursprüngliche Charakter eines Briefes einer eigenthümlichen Veränderung ausgesetzt wird, wenn er der Reihe nach aus dem Lateinischen ins Armenische, aus dem Armenischen ins Französische, und aus dem Französischen ins Deutsche oder in modernes Latein übertragen wird. Eine Schonung des ursprünglichen Charakters schien nur möglich, wenn der Brief aus dem Armenischen direkt in unsere Sprache übertragen würde. Mir war ausserdem bei der Wichtigkeit des Inhalts viel daran gelegen, die Texte in ihrem ganzen Wortlaut kennen zu lernen. Meine Bemühungen führten, Dank der liebenswürdigen Vermittlung des Herrn Prof. Sachau, zu einem überraschend schnellen Erfolg. Herr Dr. Karamianz, ein junger, in Venedig lebender armenischer Gelehrter, der des Deutschen vollkommen mächtig ist, war so freundlich, die nachfolgende Uebersetzung aus dem Werke des P. Alishan S. 466 ff. anzufertigen. Ich habe nur

1) Jaffé-Löwenfeld 16461—63.

einige wenige stilistische Aenderungen vorgenommen und einige Anmerkungen hinzugefügt, die durch ein L. als solche kenntlich gemacht sind.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, H. Dr. Karamianz an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

‘Nach vier Jahren’, d. i. im dritten Jahr der Thronbesteigung des Leo (1189) hat Papst Clemens III. sowohl an diesen wie an den Katholikos Gregor (IV.) geschrieben und die Briefe ‘mit dem Heere und den Königen, welche auf diese Seite des Meeres kamen, um die Stadt Jerusalem aus der dreijährigen Sklaverei zu befreien’, ihnen zugeschickt, wie das alles Nerses<sup>1</sup> im Eingange uns mittheilt. Die Ueberschrift des Briefes an Leo, welche wörtlich mit der Ueberschrift des Briefes an den Katholikos übereinstimmt<sup>2</sup>, lautet:

‘Clemens, Bischof, Diener der Diener Gottes, unserm geliebten Sohne dem geehrten Fürsten Leo von den Bergen Gruss und apostolischen Segen’<sup>3</sup>.

. . . . .

‘Clemens, Bischof, Diener der Diener Gottes, unserm verehrungswürdigen Bruder Gregor, dem Katholikos aller Arme-

1) Ueber Nerses ist zu vergl.: Petermann, Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge aus armen. Quellen in den Abh. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1860, phil.-hist. Kl. S. 150 und der Aufsatz von Vetter, Nerses von Lamprons Bericht über den Tod Kaiser Friedr. I, im Hist. Jahrb. d. Görres Ges. II, 288. L. 2) Hier liegt sicher ein Versehen vor, denn die Uebersetzung ergibt, dass entsprechend dem päpstlichen Kanzleibranche im Original die Aureda an Leo ‘dilecto filio’, die an Gregor ‘venerabili fratri’ gewesen ist. Es soll wohl heissen, dass der Wortlaut des Textes derselbe gewesen ist. L. 3) ‘Nach der Ueberschrift theilt der Uebersetzer Nerses Lambronazi die erste Zeile des Briefes mit und fügt hinzu: Der Inhalt dieses Briefes ist vollständig derselbe, wie der des an den Katholikos gerichteten Schreibens. . . . Ich theile diesen hier vollständig mit, mit Ausnahme einiger auf die Andersgläubigen bezüglichen Stellen, und das um so lieber, als er nach dem Briefe des Papstes Lucius’ III. der erste und wohl der einzige in der armenischen Uebersetzung erhaltene ist, zumal aus der Feder eines solchen Uebersetzers. Ich glaube ausserdem, dass das lateinische Original des Briefes nicht einmal im grossen Archiv von Rom sich befindet’. (Unmittelbar an diese Bemerkung schliesst P. Alishan den Brief an, den ich oben in den Text gesetzt habe. Das Schreiben Lucius III, auf welches angespielt wird, ist Jaffé-Löwenf. 15340. Was die Worte des Vf. über das ‘lateinische Original’ betrifft, so kann damit nur das im päpstlichen Archiv zurückbehaltene Concept oder die Copie in den Registern gemeint sein. Die Register Clemens III. sind, wie bekannt, verloren. L.)

nier, Gruss und apostolischen Segen. Die Züchtigung, die Eure Gegend, der Orient, von dem gerechten Gerichte Gottes in unseren Tagen erfuhr, verursacht, wie wir glauben, Eurem Herzen grösseres Leid, da Ihr, in der Nähe wohnend, Zeuge der Bedrückungen und Plagen seid, die das Land erträgt. Weil Du<sup>1</sup> durch Gottes Gnade im katholischen Glauben befestigt bist und solches nicht ertragen kannst, betrauerst Du mit thränenvollen Augen das Missgeschick der Christen. Denn was wären das für Christen, welche den Namen derselben führen und eine solche Erniedrigung des heiligen Landes ertragen könnten? Durch hässliche, schmutzige und entwürdigende Thaten ist es besudelt und die Heiligthümer, die es beherbergt, — sie werden wie verachteter Schmutz mit Füßen getreten<sup>2</sup>, und die Christgläubigen werden getödtet und durch die Schwerter (der Feinde) zu Grunde gerichtet. Dies alles können auch wir nicht ohne heftigen Schmerz erwähnen. . . . O! bitter sind die Tage, in denen das heilige Land, Jerusalem, uns verloren ging, die Gläubigen getödtet, die Heiligthümer mit Füßen getreten wurden. Die Klage des Propheten, die früher erwähnte<sup>3</sup>, ist an uns in Erfüllung gegangen: 'Gott, die Heiden traten in Dein Erbtheil ein und verunreinigten den heiligen Tempel'<sup>4</sup>. Das alles ist Euch wohl bekannt und Ihr wisset es auch ohne meine Versicherung, da Euer Land jenem Lande benachbart ist. Aber wir haben uns beeilt, es den Gläubigen kund zu thun; und diese rüsten sich mit Tapferkeit und eilen jener Gegend zu Hülfe. Sie kommen mit ihrem Gut und mit ihren Waffen, um Leiden für denjenigen auf sich zu nehmen, der in jenem heiligen Lande geboren wurde, der oft Erniedrigungen ertrug und zuletzt auf dem Zeichen der Schande, auf dem Kreuze, unsere Sünden uns vergab und uns vom ewigen Tode rettete. Zu ihm haben wir das Vertrauen, dass er durch die Züchtigung bessern und wieder trösten will; und daran werden die Seinigen erkannt, dass sie seine Erniedrigungen an ihrer eigenen Person erfahren. Wir hoffen auch, dass er nicht unversöhnlich dem Volke zürnet, weil er in seinem Zorne sich seiner Barmherzigkeit erinnert<sup>5</sup>; und wer weinend zu ihm gegangen, der kehrt mit Freude von ihm zurück<sup>6</sup>.

---

1) Ueber den Wechsel von 'vos' und 'tu' in den päpstl. Briefen vgl. Ribbeck, Friedr. I. und die röm. Curie S. 80 und (die mir augenblicklich nicht zugängliche Dissertation von) Wagner, Eberhard II. von Bamberg. L. 2) Vgl. Ezechiel 5, 11. L. 3) Wahrscheinlich an der durch Punkte bezeichneten Stelle, welche Nerses nicht in seine Uebersetzung aufgenommen hat. L. 4) Psalm 78, 1: 'Deus venerunt gentes in hereditatem tuam, coinquinaverunt templum sanctum tuum'. Dieselben Worte von Gregor VIII. citirt in J.-L. 16019. L. 5) Ist ebenfalls ein Bibelvers. L. 6) Vgl. Psalm 125, 5. 6.

Und da Dich Gott zum Verweser<sup>1</sup> eingesetzt und Dir das unwissende Volk anvertraut hat und Dich als wahrhaften Leuchter hingestellt, damit Du jenem Lande Licht spendest, so sei auch ein Wächter bei jenen bitteren und bedrückenden Ereignissen<sup>2</sup> und ein Helfer zugleich. Ermuthige und kräftige täglich das Dir anvertraute Volk; denn sobald man Dich mit diesen Dingen beschäftigt sehen wird, wird die ganze, unter Deiner Herrschaft stehende armenische Bevölkerung dem heiligen Lande zu Hilfe kommen; einige mit ihren Waffen, andere mit ihrem Gut und wieder andere mit ihrer Person. Sie werden nach dem hl. Lande eilen, um es zu befreien und die Uebermüthigen . . . . im Kampfe zu besiegen. Und zur Vereinigung mit den Streitern, die bei Dir sind, werden auch die Heere dieses Landes<sup>3</sup>, so Gott es will, sich beeilen, damit das Erbe Gottes . . . . befreit werde.

Wir aber, die wir Stellvertreter<sup>4</sup> Christi sind, und allen, die Gutes thun<sup>5</sup>, Vergebung ihrer Sünden gewähren können, wir erkennen, dass hier allen Christen eine Gelegenheit zur Busse gegeben ist. Deshalb wollen wir, auf die Gnade Gottes und die Hilfe der Apostel Petri und Pauli hoffend, denjenigen, welche für diesen Kampf körperliche Anstrengungen auf sich nehmen und Hab und Gut beisteuern<sup>6</sup>, — mögen sie im Kriege sterben oder leben bleiben, — wenn sie nur ihr Versprechen erfüllt haben, Vergebung aller Sünden, die gebeichtet sind, gewähren<sup>7</sup>; ebenso auch allen denjenigen, welche aus Eurem Gebiete oder aus andern Gegenden mit ihrem Vermögen dem hl. Lande zu Hilfe kommen. Gott wird ihrem Herzen den Willen zur Freigebigkeit und den Lohn für ihre Gaben nicht vorenthalten<sup>8</sup>.

Und siehe mit Bedachtsamkeit zu, mein verehrungswürdiger Bruder, ob Du nicht, da Gott mit seiner Gnade Dich erleuchtet

---

1) Im Armenischen Oekonom. Anmerk. des Dr. Kar. 2) Herr Dr. Karamianz übersetzt wörtlich: 'Aufseher über jene bitteren und engen Ereignisse'. L. 3) Gemeint sind wohl die Heere des Occidents, nicht bloss Italiens. L. 4) P. Alishan bemerkt, dass Nerses fälschlich 'Nachfolger Christi' übersetzt habe. Anm. d. Dr. Kar. 5) Dr. Karamianz übersetzt: 'Wohlthätern'. Im lateinischen Text stand wohl: 'benefacientibus'. L. 6) Herr Dr. Karamianz übersetzt: 'oder ihr Gut daran setzen'. Aber die zweite Hälfte des Satzes lehrt, dass es hier 'und' heissen muss. Wahrscheinlich hat im Original 'seu' gestanden. L. 7) Hierzu ist eine ähnliche Stelle bei J.-L. 16019 zu vergleichen. L. 8) Herr Dr. Karam. übersetzt: '. . . zu Hilfe kommen, geben wir Vergebung, wie Gott ihrem Herzen Freigebigkeitwillen und wie Lohn für ihre Gaben'. In einer Karte theilte mir Dr. K. besonders mit, dass diese Stelle schwer zu übersetzen sei; er habe sich an P. Alishan gewandt und von ihm die Antwort erhalten, dass Nerses einen schlechten Ausdruck für 'Lohn' gewählt habe. Ich habe die Stelle so ergänzt, wie es mir der Sinn zu erfordern schien. L.

hat, persönlich und mit dem Volke, das Dir in Deinem Lande, dem Orient, anvertraut ist, zur Rettung der hl. Stätten zu eilen Dich entschlossen kannst. Wenn Dein Entschluss gefasst ist, — und mit Gottes Hülfe wird der Plan gelingen — dann beeile Dich, dies uns durch einen Brief mitzutheilen. Und wisse, dass wir, obgleich Du unsern körperlichen Augen ent-rückt bist, Dich mit den Augen unseres Geistes immerdar sehen und aus liebevollem Herzen grüssen, und dass wir die von Dir ausgesprochenen Bitten gern erfüllen werden’.

Note des Herausgebers P. Alishan: ‘Das Datum des Briefes fehlt; da es aber oben heisst, dass die Schreiben im dritten Jahre nach dem Falle Jerusalems von den Kreuzfahrern ge-bracht seien, so ist es klar, dass dieselben im Jahre 1189 geschrieben sind. Mit diesen wurde aber auch ein anderes Schreiben an denselben Katholikos gebracht, wie der Ueber-setzer (Nerses von Lampron) ausdrücklich bemerkt und eine Notiz auf der Kopie des Schreibens noch besonders hervor-hebt: ‘Und dieser Brief wurde mit dem ersten zusammen gebracht’.

‘Clemens, Bischof, Diener der Diener Gottes, dem Katho-likos der Armenier Gregor Gruss und apostolischen Segen. Wir glauben, dass Du unseren Vorgänger den Papst Lucius, seligen Angedenkens, unvergesslich in Deinem Gedächtnisse behälst, ihn, der auf Deine Bitten das Buch der Institutionen der Römischen Kirche Dir sandte<sup>1</sup>. Und deshalb habe ich es für unnöthig erachtet, den Myron (?), den wir segnen, Eurer Herrlichkeit zu schicken. Aber wir ehren Euch bereitwilligst wie einen wahren Christen und hören auf Eure Bitten . . . .’

---

1) In dem von Vetter übersetzten Bericht heisst es: ‘das Buch der kirchlichen Riten in lateinischer Schrift’; danach Jaffé-Löw. 15340. L.



## Johannes Długoss Quellen für die deutsche Geschichte in seinen ersten sechs Büchern (bis 1240).

Von M. Perlbach.

Im 10. Bande des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 391—94 hat Dr. B. Ulanowski in Krakau darauf hingewiesen, dass die Ermordung der Königin Gertrud von Ungarn in der *Historia Polonica* des Krakauer Domherrn Johannes Długoss ähnlich erzählt wird wie in der *Chronica regia Coloniensis* und hat daran die Vermuthung geknüpft, dass der polnische Chronist jene Kölner Quelle oder vielmehr deren zweite Fortsetzung vor sich gehabt habe. Zwar wird diese Hypothese von Höhlbaum in seinen Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchiv VII, 111—113 entschieden zurückgewiesen, aber auch er räumt ein, dass beide an dieser Stelle eine gemeinsame Quelle benutzt haben können. Nun ist im Frühjahr 1887 in Krakau ein Werk erschienen<sup>1</sup>, welches die Untersuchung der Quellen der *Historia Polonica* des Długoss bis 1384 (der ersten neun Bücher und der ersten Hälfte des zehnten) zum Abschluss zu bringen bestimmt ist und für die Geschichte Polens und seiner Nachbarländer auch wohl zum Abschluss gebracht hat. Weniger glücklich war der Bearbeiter desselben in der Ermittlung der Quellen des Dł. für die allgemeine Geschichte, obwohl, wie er selbst bemerkt, ihm gerade dieser Theil seiner Aufgabe die meiste und leider oft vergebliche Mühe gemacht hat<sup>2</sup>. Es liegt die Schwierigkeit dieser Aufgabe in dem Umstande, dass der Krakauer Domherr über ein sehr beträchtliches Quellenmaterial auch zur Universalgeschichte verfügte, dass er häufig nicht mehr sich sklavisch an den Wortlaut seiner Quellen hält, sondern denselben oft und nicht nur stilistisch umformt, dass er fortwährend mosaikartig einen Bericht in den anderen schiebt

---

1) *Krytyczny Rozbiór dziejów Polskich Iana Długosza (do roku 1384) opracował Dr. Alexander Semkowicz. Kraków 1887 (d. i. Kritische Untersuchung der polnischen Geschichte des Johann Długoss von A. Semkowicz) XVI, 407. 8vo. 2) S. 64.*

und endlich Originalquellen und abgeleitete Darstellungen neben einander und ohne Kritik benutzt.

Der Faden, den Dł. für die Aneinanderreihung seiner universalhistorischen Nachrichten verwandte, bestand aus der Chronik Martins von Troppau und der Kirchengeschichte des Ptolomäus von Lucca, das hat schon Girgensohn 1872 nachgewiesen<sup>1</sup>; Semkowicz vermag ein drittes Compendium hinzuzufügen, den Fasciculus temporum des Werner Rolewinck, den Dł. fortwährend zu Rathe zog und dem er auch längere Abschnitte entnahm, wie im dritten Buche zu 1054<sup>2</sup> die Betrachtung über die Pfründencumulation. Als vierter universalgeschichtlicher Quelle bediente er sich der Weltchronik des Minoriten Paulinus, der 1324—1344 Bischof von Pozzuoli war<sup>3</sup>, dessen Werk bis 1320 Dł. sich in einer prachtvoll ausgestatteten Handschrift verschafft hatte und das er 1472 der Krakauer Universitätsbibliothek vermachte, die es noch heute unter Nr. 445 ihres Handschriftenvorrathes besitzt<sup>4</sup>. Neben diesen universalhistorischen Abrissen hatte Długoss, wie bereits erwähnt, ältere Darstellungen der deutschen Geschichte und auch einzelne Monographien vor sich: so die Historia Brunvilarensis, die Gründungsgeschichte des Klosters Brauweiler bei Köln, welches von der polnischen Königin Richenza, der Tochter des Pfalzgrafen Ezzo, gestiftet war. Und zwar benutzte Dł., worauf schon Zeissberg<sup>5</sup> hingewiesen hat, die längere ursprüngliche Fassung dieser Geschichte<sup>6</sup> und entnahm aus derselben nicht nur die von Semkowicz S. 65 angeführten drei Stellen<sup>7</sup> über die Königin Richenza, sondern auch Nachrichten über die drei Ottonen zu 973 (I, 127). 984 (136). 991 (142). 1002 (174). Die dritte Stelle ist ein wahres Muster von Mosaikarbeit (es handelt sich um die Niederlage Ottos II. in Unteritalien): die ersten beiden Sätze 'Iohannes XIII. — missus est. Quo malo — suscept imperialem' sind Ptolom. 1041

1) J. Girgensohn, Kritische Untersuchung über das 7. Buch der Historia Polonica des Dlugosch, Göttingen 1872, S. 65—68. 2) Ed. Cracoviensis (1863—87) T. X (Hist. I) p. 308—309. Ich citiere nach dieser Ausgabe. 3) Gams, Series episc. eccl. cathol. S. 914. 4) Zeissberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters, Leipzig 1873, S. 262 Anm. Wistocki, Catalogus codicum mss. bibliothecae Cracoviensis (Cracoviae 1877—81) p. 146. Die hier angeführten Anfangsworte: 'Interroga de diebus antiquis' machen es unzweifelhaft, dass diese 'Puteolani episcopi historiarum libri' eben das Werk des Minoriten Paulinus sind, über das eingehend Simonsfeld in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, 145 ff. gehandelt hat. Neben der (bisher nicht beachteten) Krakauer Handschrift sind noch drei in Bamberg, Dresden und in der Vaticana, aus welcher Muratori (Ant. Ital. IV, 949 ff.) Auszüge unter dem Titel 'Excerpta ex Iordani chronica' mitgetheilt hat, bekannt. 5) l. c. 303 Anm. 8. 6) Herausgegeben Archiv XII, 147—200 und SS. XIV, 123—144. 7) 170 (zu 1001). 246 (1036). 272 (1041).

(Muratori SS. XI) entlehnt, die nächsten vier Sätze ('Cum autem — dari solitum. Otto — erarium. Greci — victus est. Et ne — armigerum') sind der Historia Brunvillarensis (SS. XIV, 128) entnommen, ihnen folgen drei Sätze ('Piscatores — relaturi. Qui aliud — navigaturi. Quibus cupiditate — tumulatur') aus Martin von Troppau (SS. XXII, 465). Nach einem Zwischensatz (über Ottos III. Nachfolge) bildet ein aus Paulinus 956 stammender Satz 'Et licet — coepit' den Schluss, in den noch eine Nachricht über den Pfalzgrafen Ezzo aus der Historia Brunvillarensis eingeschoben ist.

Nicht aus diesen vier Quellen stammt der Todestag Ottos II. ('VI. Idus Decembris Rome moritur') und der Zwischensatz über Otto III: 'Post cuius mortem filius eius Otto tertius octuagesimus tertius ab Augusto in Romanum suffectus est imperium'. Das Tagesdatum und die Zählung seit Augustus finden sich ebenso in Ekkehard's von Aura Weltchronik zu 984 und 985. Anklänge an diesen lassen sich aber schon früher wahrnehmen. So berichtet Długoss I, 82 über einen Krieg Karls des Grossen mit Polen:

'Ita enim reperi Martinum Gallicum<sup>1</sup> de eo scripsisse: Anno Domini 805 imperator Carolus misit Carolum filium suum in Poloniam, qui depopulatis omnibus ducem terre illius Lechkonem occidit indeque reversus ad patrem eum in silva Wozzego venatui studentem invenit'. Der Satz stimmt wörtlich mit Ekkehard zu 805 überein, nur dass hier 'Poemiam', 'Lechonem' und 'regressus' gelesen wird. 971 (Dt. I, 125): 'Signum ignei coloris in celo apparens' = Ekkeh.: 'Signum quoddam ignei coloris in celo apparet'. 984 (I, 136): 'Otto II. 82. ab Augusto patre e vita excedente regnare cepit qui quamvis sub patris presentia a Leone papa octavo fuisset in Romanorum regem designatus et coronatus, morte tamen patris secuta ab omnibus qui aderant denuo eligitur et in regni sede locatur'. Die hervorgehobenen Worte stimmen genau mit Ekkeh. 975. Auch für das nächste Jahrhundert hat sich Długoss öfters dieser Quelle bedient, zu 1040 (I, 270) heisst es von Heinrich III: 'qui dudum patre vivente in Romanorum regem electus et constitutus erat, 86. loco ab Augusto in imperium successit' = Ekkeh. 1040.

1042 (I, 282) Henricus Rex . . . ducem Brzetislaum Bohemie Ratisponam deditionem innovaturum et iureiurando fidelitatem prestiturum se sequi coarctans.	Ekkeh. 1042 Henricus rex . . . ipsumque post se Ratisponam ad deditionem humillimam venire sibi iure iurando fidelitatem ac servitium confirmare coartat.
---	---

1) Vgl. Zeissberg S. 303; Ekkehard citiert zu 920 und 922 den Richer als Gallicus quidem hystoriographus (scriptor). Sollte dies der Ursprung von Długoss M. Gallicus sein?

1046. Henricus III. Romanorum rex Italiam ingressus et a Romanis magno honore susceptus tres de papatu contententes, videlicet Benedictum, Silvestrum et Gregorium indigne constitutos synodaliter deposuit. Das Hervorgehobene wörtlich wie Ekkehard 1046. In derselben Quelle fand Długoss zu 1049 den Feldzug gegen Gotfried von Lothringen und Balduin von Flandern, den er I, 301 erwähnt. Zu 1050 nennt Ekkeh. ebenso wie Df. I, 301 Gebhard von Regensburg 'patrum imperatoris'. Zu 1052 hebt Semkowicz (S. 121) vier Punkte hervor, welche Df. unbekanntes Gewährsmännern entnommen habe; drei davon, Erhebung der Gebeine des heiligen Wolfgang, Itinerar des Kaisers und des Papstes finden sich übereinstimmend bei Ekkeh. Der deutsche Chronist klingt wieder zu 1053 an Df. I, 306 an: 'Summus pontifex Leo ex Almania discessit et frequenti numero militum ex diversis imperii provinciis mandato caesareo congesto . . . Nortmannos apostolicarum possessionum in regione illa et imperii invasores oppressuros'.

Die Uebereinstimmung zwischen Długoss und Ekkehard erstreckt sich noch auf die Jahre 1056. 1057. 1067. 1068. 1078. 1079. 1080. 1084. 1094. Alle diese Stellen erscheinen auch in der Chronica regia Coloniensis, die ja den Ekkehard ganz aufgenommen hat, doch steht an drei Stellen, 1046. 1052 und 1056, Df. dem Ekkehard näher.

Die Benutzung Ekkehards in der Chron. regia Coloniensis reicht bekanntlich bis 1106, Beziehungen zwischen dem Kölner und Długoss gehen aber weiter: für den zweiten, aus den Paderborner Annalen geschöpften Theil lassen sie sich zwar nicht nachweisen, beginnen aber mit dem dritten selbständigen Abschnitte von 1144 bis 1175. Zu 1153 wird der Tod Conrads III. in Anlehnung an die Chr. r. Col. erzählt:

DI. II, 39. XI. Cal. Martii Cunradus Romanorum rex ducum Polonie Boleslai, Myeczslai, Henrici et Kazimiri avunculus, apud Haynberk, postquam de transmarinis partibus redierat, continua infirmitate decumbens, vita decedit, regni sui anno quinto decimo sepultusque est in eadem Haynberk civitate. Hic licet imperialem benedictionem assiduo languore eum premente sortitus non fuerit, nihil tamen illi preter

Chr. r. Col. 1152. Rex Cuonradus apud Babinberg infirmitate decubans . . . duci Friderico filio fratris sui regalia tradidit . . . sicque rex vita decessit XI. Kal. Martii<sup>1</sup> anno regni sui 14. sepultusque est in predicta civitate . . . Erat tamen vir militari virtute strenuus et quod regem decuit valde animosus.

Mart. Pol. (SS. XXII) 469. Conradus rex, postquam rediit de ultra mare moritur. Qui

1) Das Datum ist unrichtig, Conrad starb am 15. Febr.

solum titulum ad imperialem  
deerat splendorem cum et vir-  
tute militari fuerit stre-  
nuus et in singulis actionibus  
providus et animosus. Ne  
autem diutina esset imperii va-  
catio electores imperii apud  
Frankfordiam in quadragesime  
medio Fridericum primum filium  
Friderici ducis Suevie et Cun-  
radi Romanorum regis defuncti  
nepotem germanum, in castro  
nobilissimo quod Stuffa vocatur  
et altitudine sua ethera tangere  
videtur natum, summo om-  
nium favore et consensu  
(magnam enim de se atque ra-  
ram transmarinis partibus sub  
Cunrado Romanorum rege et  
patruo suo militans, probitatem  
comitatemque monstraverat) in  
Romanorum regem assumunt,  
qui ab Arnaldo Coloniensi archi-  
episcopo Aquisgrani in domi-  
nica Letare coronatur. Hic  
suecessu temporis Fridericus  
Barbarossa cognomen cum ad-  
usti erinis et cholere esset, sor-  
titus, 86. ab Augusto, strenuus  
nobilis atque facundus.

licet 15 annis regnaverit, bene-  
dictionem imperialem non ha-  
buit.

Chr. r. Col. 1152. Igitur post  
mortem Cuonradi regis celebris  
conventus principum et epi-  
scoporum apud Frankenvort  
habitus est. Ibi summo fa-  
vore cunctorum predictus  
Fridericus dux Suevie in regem  
eligitur regnavitque 91. loco ab  
Augusto . .

Ptol. Luc. 1104<sup>1</sup>. Hoc tem-  
pore Fredericus I. dictus Bar-  
barossa nepos Conradi de domo  
et ducatu Suevie originem tra-  
hens . . natus in castro nobi-  
lissimo quod Stopha vocatur,  
quod in altitudine quasi ethera  
tangit . . .

Chr. r. Col. 1152. Nec mora  
in dominica Letare Jerusalem  
. . . unctus est in regem Aquis-  
grani ab Arnaldo Coloniensi  
archiepiscopo . .

Martinus 470. Iste largus,  
strenuus et facundus atque no-  
bilis . .

Man sieht, wie Dt. die Compendien zur Ergänzung der rheinischen Chronik benutzt hat. Aehnlich verfährt er zu 1156 (II, 45) der Erzählung des ersten Römerzuges Friedrichs I, den er (mit dem falschen Jahr) aus Pulkawa, seiner Hauptquelle für die böhmische Geschichte, entnimmt (vgl. Semkowiez S. 179), dann aber wendet er sich zu dem Bericht der Chron. r. Col. zu 1154, in den er nur eine Angabe aus Martinus (in porta Sancti Angeli, 470) einschleibt. Ebenfalls aus der Chron. r. Col. können zu 1154 (II, 43) und 1155 (II, 44) die früheren Namen der Päpste Anastasius und Adrian, Cunradus und Nicolaus, entnommen sein. Wörtlich ist der Anklang bei der Geschichte der Doppelwahl von 1159 (II, 55) 'renitens et indignum se hoc honore vociferans' (Chr. r. Col. 1161), bei der Uebertragung der Reliquien von Mailand nach Köln (II, 61) 'qui infantiam domini nostri Jesu Christi vene-

1) Auf diese Stelle hat Semkowiez S. 177 hingewiesen.

rati sunt' = Chr. 1164, die noch 'misticis muneribus' hinzusetzt). Von der ersten Fortsetzung (1176—1199) finde ich ebenfalls einige Stellen benutzt: 1188 und 1198 (II, 128 u. 152) die früheren Namen Gregors VIII. und Innocenz III, 1189 (129) die ausführliche Schilderung der Vorgänge auf dem dritten Kreuzzuge nach dem Tode Kaiser Friedrichs mit zahlreichen wörtlichen Anklängen ('in fronte exercitum precedente, virum rare strenuitatis, peste in exercitu grassante). Es wird nun auch nicht mehr zweifelhaft sein, dass Długoss für die Geschichte der Ermordung der Königin Gertrud 1213 (II, 195. 196) in der That die Chron. r. Col. 1210 in ihrer zweiten Fortsetzung vor sich hatte. Unmittelbar vorher (1212, II, 195) verwandte er zwei Stellen derselben Chronik für die Erfolge und die Krönung Friedrichs II. (1212 und 1213). Wörtlich stimmt er zu 1218 mit derselben überein: 'Otto imperator obiit 14. Kal. Junii apud Arcenburg (Arconburg Dt. II, 208) fluxu sanguinis'. Ob aus der sich an diese zweite anschliessenden vierten Fortsetzung zu 1229 (II, 229) die Nachricht von der Erhebung der Gebeine der heiligen Elisabeth, die direkt an Chr. r. Col. 1236 anklingt, entlehnt ist, wage ich nicht mit Sicherheit zu behaupten. Dass aber von 805—1218 Długoss wirklich die Chronik Ekkehard's und die *Chronica regia Coloniensis* vor sich gehabt hat, kann nicht bezweifelt werden.

Neben dieser rheinischen, ihm durch die Kölner Cistercienser in Polen leicht zugänglichen Quelle hat Długoss noch andere deutsche Chronisten des 11. und 12. Jahrhunderts gekannt. Semkowicz hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass für vier Jahre aus der Regierung Heinrichs III. (1045. 1046. 1048. 1054) Hermann von Reichenau ihm vorgelegen hat. Aber Dt. hat auch die Fortsetzung desselben, Bertholds Annalen, gehabt und an sechs Stellen (1054—1066) benutzt. Man vergleiche:

Dt. I, 307. 1054. Surrogatur autem in locum Leonis noni Gebehardus Eistatensis episcopus natione Almannus metu imperatoris Henrici surrogationem suam causante <sup>1</sup> et Victoris secundi nomen accepit, in die cene Domini consecratus.	Berth. 1054 (SS. V, 269): . . in quo Gebehardus Eicstetensium <sup>2</sup> episcopus electus ab episcopis Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequente quadragesima in coena Domini 154 <sup>us</sup> papa ordinatus Victoris secundi nomen accepit.
I, 312. 1056. Henricus III. . . sensim quoque infirmitate ingravescente in Bothfelden de-	Berth. 1056 (270). Henricus imperator . . cum in Saxonia in Bothfeldino commoraretur,

1) 'Almanus . . timore imperiali factus est papa' Werner Rolewinck.  
 2) So liest Cod. 3 statt 'Aureatensis' der übrigen Hss.

cumbens III. Non. Oct. moritur. Cuius corpus Spiram relatum . . . Mortuus est autem Henricus prefatus III. huius nominis Imperator anno etatis sue 39., regni vero 18., imperii vero 15.

I, 313. 1057. Hic<sup>2</sup> (Henr. IV.) cum infantulus adhuc esset septimum scilicet etatis agens annum a primoribus regni matris sue imperatrici Agneti ad educandum commendatus est. Cuius sororem nomine Mathildam Rodolphus dux Almannorum (qui et postea in perniciem affinis sui Henrici invasit imperium) duxit uxorem.

I, 313. 1057. Pluribus autem incommoditatibus regiones Germanie, fame videlicet et mortalitate, afflicte sunt, et in plerisque locis lapides mire magnitudinis permixti grandine ceciderunt et plures mortales fulminis violentia extincti sunt.

I, 332. 1066. . . et in Almania principes variis cedibus in se debacchantur.

An der letzten Stelle benutzt Długoss neben Berthold bereits denjenigen Schriftsteller, welchem er von 1062 bis 1158 neben den vier Compendien die meisten Nachrichten zur Universalgeschichte entlehnte, die Chronik des Otto von Freising. Ganz richtig hat Semkowicz S. 65 hervorgehoben, dass Dł. im fünften Buche (II, 32) die Schilderung des Concils von Rheims 1147 aus den Gesta Friderici I c. 55 entnommen hat, aber indem er S. 169 die Benutzung der Chronik Ottos direkt bestreitet, hat er es verursacht, dass ihm sehr häufig die Quelle seines Autors unbekannt geblieben ist. Nicht weniger als 25 Stellen derselben hat Długoss meist wörtlich ausgeschrieben, und zwar entsprechen sich:

Dł. I, 323. 1062. Alexander II. (Hauptquelle Martinus und Rolewinck) = Otto VI, 34.

I, 332. 1066. Schlacht bei Hastings = Otto VI, 35.

morbo ingravescente infirmatus . . . 3. Non. Oct. obiit, anno etatis sue 39., regni vero 18., imperii autem 15.<sup>1</sup> . . . qui inde asportatus Nemetumque translatus.

Berth. 1057 (270). Filius autem eius Henricus quartus septimum etatis annum habens . . . a primoribus matris imperatrici ad educandum est commendatus.

Berth. 1059 (271). Roudolfus Alemannorum dux Mathildam Heinrici regis sororem duxit uxorem. ('qui postea regnum invasit' steht bei Ekkeh. zu 1075).

Berth. 1056 (270). Fames multas provincias afflixit<sup>3</sup>.

Berth. 1057 (270). Hoc anno lapides mire magnitudinis mixti grandine de coelo ceciderunt et nonnulli hominum fulmine perierunt.

Berth. 1066 (272). Multi nobiles civili bello perierunt.

1) So 3 statt 10 der übrigen. 2) Der erste, vorhergehende Satz dieses Abschnittes 'Quartus — octavo' ist Ekkehard entnommen. 3) Dieser Satz fehlt in 3.

- I, 395/6. 1087. Tod Gregors VII. (neben Ptolom. 1076. 1077, Rolewinck, Paulinus 968 auch) = Otto VI, 36. VII, 1.  
 I, 397. 1088. Tod Victors III. (profluvio ventris) = Otto VII, 1.  
 I, 441. 1101. Tod König Konrads zu Florenz = Otto VII, 7.  
 I, 452. 56. 1105/6. Empörung Heinrichs V. = Otto VII, 8. 9. 11.  
 I, 470. 1107. Ende Heinrichs IV. = Otto VII, 12. 13.  
 I, 495. 1112. Römerzug Heinrichs V. = Otto VII, 14.  
 I, 509. 1115. Heinrich V. = Otto VII, 15.  
 I, 522. Calixtus II. (Ptolom. und Rolewinck, der Schluss aber aus) Otto VII, 16.  
 I, 534. 1126. Tod Heinrichs V. = Otto VII, 16.  
 I, 538. 1128. Vermittlung des heiligen Bernhard = Otto VII, 19.  
 I, 543/4. 1131. Die Namen der Gesandten = Otto VII, 18<sup>1</sup>.  
 I, 554/5. 1136. Lothar in Italien = Otto VII, 18.  
 I, 561. 1137. Lothars Tod = Otto VII, 20 u. 22.  
 I, 562. 1138. Wahl Konrads III. = Otto VII, 22 u. 23.  
 II, 15. 1144. Coelestin II. = Otto VII, 27 ('secundum aliquos' ist Rolewinck).  
 II, 22. 1145. Lucius II. = Otto VII, 31.  
 II, 25/6. 1146. Eugen III. = Otto VII, 32.

Zum Beweise will ich die Stelle über den Tod Lothars hersetzen:

<p>Df. I, 561 (1137). Lotharius IV. imperator Romanorum, dum XI annos in imperio et regno exegisset et placide ac benigne imperasset, in Italia quoque rebus prospere gestis Italiam et Siciliam pacificasset, ex Italia discedens apud Tridentum ab egritudine in vasus autumnii tempore in castro suo Rothburg moritur et in Brunswik sepelitur plenus fide et devotione. Cuius immatura mors tam ecclesiasticis quam secularibus principibus plurimum fuit execrabilis et molesta: credebant enim per suam probitatem et industriam res imperii reflorescere et imperium</p>	<p>Martin 469. Lotharius IV. imperavit annos XI.          Rolew. vir bonus et fidelis ecclesie.          Otto VII, 20. Igitur Lotharius ex Italia rediens apud Tridentum morbo correptus . . (defuncto in autumpno c. 22) . . obiit.          Cosmae contin. (SS. IX, 144). Imperator Lotharius . . mortis iure de medio sublatus in castello Rodburk migravit ad superos sepultusque in castello quodam nomine Brunsvik . . .          Otto VII, 20. . . futurus, nisi morte preventus foret, cuius virtute et industria corona imperii ad pristinam dignitatem</p>
---	--

1) Hier kann 'Vivaviensem' bei Df. aus Otto in 'Iuvaviensem' verbessert werden.



suum decus et gloriam resump- turum. Asserunt alii eum non in Brunswik sed in Luther monasterio Saxonie quod vivens construxerat sepultum. Actus quoque eius, ut nulla aboleri possent oblivione, in plumbeis laminis descripti iuxta illum reconduntur.	reduceretur . . et ipse . . in Saxoniam ad monasterium Luter, quod construxerat de- portatus honorifice sepelitur, actusque eius, ut nulla possent aboleri oblivione, in plumbeis laminis descripti iuxta eum re- conduntur.
--	---

Weit geringer ist die Zahl der Stellen, an denen Długoss die Gesta Friderici Ottos zu Rathe zog, ich habe nur sechs ausfindig machen können:

I, 364. 1077. Heinrich IV. und Gregor VII. = Gesta I, 7. 1. 2. 7.

I, 378. 1080. Tod Rudolphs von Schwaben = Gesta I, 7.

I, 534. 1126. Tod Heinrichs V. = Gesta I, 15.

II, 32. 1147. Synode von Rheims = Gesta I, 55.

II, 49. 1157. Der polnische Feldzug = Gesta III, 2—5.

II, 55. 1159. Doppelwahl = Gesta IV, 50 (die Wahl-  
 tage, mit Schreibfehler 'Septembris' für 'Octobris').

Von der vorletzten Stelle behauptet Semkowicz S. 180, dass der Brief Friedrichs an Wibald von Stablo der Schilderung des Długoss zu Grunde liege: dieser ist zwar die Quelle der drei Kapitel Ragewins (Ottos), dass aber der polnische Chronist nicht den Brief, sondern die Gesta Friderici vor sich hatte, zeigt die Uebereinstimmung einzelner Ausdrücke, die nicht in dem Briefe vorkommen ('preter incolarum opinionem transvadavit'). Von besonderem Interesse ist die erste Stelle, die Długoss mosaikartig aus drei Kapiteln Ottos zusammensetzt. Voran geht ein Satz, der sich gleichlautend bei Sigibert von Gembloux findet:

Dł. I, 365. 1077: Et Hen-  
 ricus imperator a Gregorio de-  
 ponitur de imperio et Radul-  
 phus Burgundie dux ab impe-  
 rii electoribus Gregorio papa  
 procurante eligitur, cui a papa  
 Gregorio corona missa cum hac  
 inscriptione:

Petra dedit Petro, Petrus  
 diadema Radulpho.

Hunc Sigifridus Maguntinensis  
 archiepiscopus benedixit Ma-  
 guntie in regem; et facta a Ma-  
 guntinis seditione contra eos,  
 Radulphus cum archiepiscopo

Sigib. Gemblac. 1077 (SS.  
 VI, 364): . . et Rodulfum du-  
 cem Burgundionum super se  
 ducem statuunt corona ei a  
 papa missa, cui erat inscriptum:  
 Petra dedit Petro, Petrus  
 diadema Rodulfo.

Hunc Sigifridus archiepiscopus  
 Moguntiae in regem benedixit  
 et facta a Moguntinis seditione  
 contra eos Rodulfus cum archi-  
 episcopo noctu aufugit . . Im-  
 perator . . venit Radisponam et  
 Rodulfum adortus eum fugere  
 compulit . .

nocte aufugit et in Ratisponam  
se recepit, a qua iterum ab  
Henrico imperatore pulsus est.

Noch an zwei anderen Stellen stimmt Df. mit Sigibert  
überein, 1024 und 1097:

Df. I, 1025 p. 231: Cunradus  
ex principibus Almannie unus  
in regem Romanorum dissidentibus  
in eius electione electoribus  
eligitur; Cuno vero dux, cum  
ad imperium aspirare vellet,  
repudiatur instinctu Albonis  
Maguntinensis archiepiscopi;  
Henricus enim imperator suadentibus  
principibus Cunradum  
prefatum duce[m] sibi successorem  
designans diem obierat, cum  
annis 12, secundum alios 22  
imperasset, secundum alios 20.

Sigib. Gemb. 1024 (356):  
Henricus imperator consulentibus  
se principibus super substitutione  
regni designans Conradum virum . . .  
Cono dux prepotens cum ad imperium  
aspirare vellet, repudiatur  
instinctu Arbonis Moguntini archiepiscopi  
et aliquorum regni primatum  
et Conradus ad imperium  
sublimatus . . .

12 annos hat Martinus.

23 Ekkehard 1001 (SS. VI, 192),  
bei dem sich zu 1024 der Abschnitt  
Sigiberts in der Handschriftenklasse  
D findet<sup>1</sup>.

20 Rolewinck.

I, 429. 1097. Quarta Octobris  
cometes in occidente facem porrigens  
apparuit. Nimia aquarum  
inundatione autumnalis satio  
impeditur que sterilitatem  
frugum induxit.

1097 (367): Cometes in occidente  
apparuit tota prima ebdomade  
Octobris. Nimia aquarum  
inundatione autumnalis satio  
impeditur et sterilitas frugum  
terre sequitur.

Wie neuere Forschungen<sup>2</sup> ergeben haben, war das Benedictinerkloster Lubin in Gross-Polen eine Tochter von Gembloux, damit ist ein Fingerzeig gegeben, auf welchem Wege Długoss zur Kenntnis der Chronik Sigiberts gelangte.

Neben den vier Compendien (Martin, Ptolomäus, Paulinus Minorita und Werner Rolewinck) hat Długoss also folgende Originalwerke der deutschen mittelalterlichen Geschichtschreibung benutzt:

- 1) Ekkehards von Aura Chronik von 805—1094 (19 Stellen).
- 2) Die Chronica regia Coloniensis von 1153—1218 (36) (13 Stellen).
- 3) Hermann von Reichenau mit Berthold 1045—1066 (10 Stellen).
- 4) Otto von Freising, Chronicon und Gesta 1062—1159 (31 Stellen).
- 5) Sigibert von Gembloux 1024. 1077. 1097 (3 Stellen).

1) '22 annos' hat Benevenuto de Rambaldis S. 528, siehe unten.

2) Dr. W. v. Kętrzyński in dem soeben ausgegebenen fünften Bande der Monumenta Poloniae historica p. 589.

Trotz dieses bedeutenden Vorraths vortrefflicher Quellen hat der Krakauer Dombherr sich hin und wieder noch einer dritten Gattung von geschichtlichen Aufzeichnungen bedient, die als Zeugen der Vergangenheit noch tiefer stehen, als seine vier Compendien, der Schriften der Humanisten des 14. Jahrhunderts, Boccaccios Buch de casibus illustrium virorum und des Benevenuto de Rambaldis von Imola Liber Augustalis. Aus dem ersteren entlehnte er zwei Stellen zur Geschichte des 9. und 10. Jahrhunderts:

I, 96: Morbo autem sororino et fere eadem peste Arnulphus Francorum rex et Romanorum imperator augustus ex concubina Magni Caroli filius scribitur interiisse, non murium quidem, ut hic noster Pompilius, sed pediculorum undique scaturientium infestatione consumptus, qui pulpis omnibus, nocte et interdiu non conquiescendo corrosis, ossibus nervisque relictis usque ad precordia penetrarunt.

I, 129 (975): qui quidem Albericus alias Albertus filius Berengarii Italici imperantis cum potens in Urbe foret vocatis nobilioribus Romanis induxit illos et iuramento constrinxit, ut mortuo papa Agapito filium suum Octavianum promoverent, quod et factum est ac ex Octaviano Iohannes XII. appellatus cathedram piscatoris ascendit. Otto cum magno exercitu Italiam ingreditur, detestabilem insaniam Iohannis XII. spurcitiis carnalibus vacantem damnat, Berengarium capit et catenis in Almanniam ductum onerat Alberto filio eius in Corsicam fugato.

Boccac. de casib. lib. IX, c. 6: Sed ea cadente in Arnulphum ex concubina Caroli Magni filium et Romanorum imperatorem . . . pediculorum undique scaturientium infestatione . . . quin pulpis corrosis omnibus ossibus nervisque relictis usque ad precordia penetrarent.

Ib. lib. IX, c. 7: Actum est, ut Berengario Italici imperante Albertus eius filius . . . in iurandum electores cogeret, se Agapito Romanorum pontifice mortuo in locum eius Octavianum filium electuros. Et factum est ac ex Octaviano Iohannes XII. nominatus cathedram piscatoris ascendit . . . . .

Otto imperator . . in Italiam veniens Berengario . . capto atque in Almanniam misso catenis onusto et Alberto eius filio in Corsicam iam fugato . .

Die Schrift des Benevenuto benutzte Długoss für die Charakteristik Ottos I., Heinrichs III. und Friedrichs II. Man vergleiche:

I, 135 (983!): Mortuus est  
autem valde senex unico filio  
eiusdem nominis relicto.

I, 270 (1040): cui filius suus  
adoptivus Henricus III. et gener  
.. successit iocundus et bellator.

II, 195 (1212): Fridericum II.  
.. ex Henrico V. et Constantia  
monacha vetula genitum .. hic  
armorum strenuus, linguarum  
peritus, rigorosus, luxuriosus,  
Epicurus, nihil curans vel cre-  
dens, nisi temporale fuerit.

Ben. de Ramb. Lib. August.  
(Petrarchae opera Bas. 1581  
p. 528): mortuus est senex  
valde relicto eiusdem nominis  
filio.

Ib. 528: Henricus II. gener  
Conradi predicti et filius ad-  
optivus fuit . . Hic fuit vir  
aptus imperio, iucundus, laetus,  
bellator.

Ib. 529: Fredericus II. natus  
ex Heinrico quinto et Constan-  
tia monacha vetula . . . fuit  
armorum strenuus, linguarum  
peritus, rigorosus, luxuriosus,  
Epicurus, nihil curans vel cre-  
dens nisi temporale.

Dass Długoss die Schriften der beiden Humanisten ge-  
kannt hat, ist nicht weiter auffallend, da noch heute die Kra-  
kauer Universitätsbibliothek Handschriften aus dem 15. Jahr-  
hundert von beiden besitzt<sup>1</sup>.

Wiewohl also jetzt 14 Quellen zur Kaiser- und Papst-  
geschichte ermittelt sind, welche Długoss in den ersten sechs  
Büchern benutzt hat, bleiben doch noch mehrere Stellen übrig,  
die ich ebensowenig nachzuweisen vermag, wie Semkowicz.  
Es sind die folgenden:

- I, 147. 993. Grab Johans XIII. in St. Peter.
- 206. 1014. Römerzug Heinrichs II.
- 517. 1018. Einsetzung des Gegenpapstes Burdinus.
- 537. 1128. Konrad III. als Gegenkönig.
- II, 30. 1147. Der zweite Kreuzzug.
- 54. 1159. Belagerung von Mailand.
- 60. 1162. Alexander III.
- 61. 1163. Einnahme von Mailand.
- 184. 1208. Ermordung König Philipps.
- 202. 1216. Dominikaner.
- 263. 1240. Grab Gregors IX.

Im siebenten Buche (1241—1294) bedient sich Długoss  
fast nur der vier Handbücher des Martin, Ptolomäus, Paulinus  
und Rolewinck. Girgensohn hat in seiner Eingangs erwähnten  
Dissertation S. 65—68 die meisten Stellen nachgewiesen:  
auch die von ihm S. 92 als nicht ermittelt angeführten acht  
Stellen gehen, mit Ausnahme der Legende von Petrus de Vinea

<sup>1</sup> Nr. 416 des Krakauer Handschriftenkataloges von Wisłocki ent-  
hält Boccaccios Schrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, Nr. 433  
den (dem Petrarca zugeschriebenen) Liber Augustalis von 1469.

zu 1250 (die sich ähnlich bei Trithemius Ann. Hirsaug. ad 1229 findet) auf Ptolom. und Paulinus zurück. Mit Recht hebt dagegen Semkowicz, der sonst nicht immer glücklich gegen Girgensohn polemisiert, S. 315 hervor, dass in der Darstellung Coelestins V. 1299 (II, 521) Dlugoss nicht nur 'unbedeutende Abweichungen' von Ptol. 1199 ff. darbietet, sondern 10 Punkte, die bei jenem fehlen, mehr hat. Diese (S. zählt sie 315 und 316 auf) finden sich sämtlich in der früher dem Dietrich von Niem<sup>1)</sup>, jetzt dem Bonner Canonicus Werner von Lüttich zugeschriebenen Fortsetzung des Martinus, welche Eccard im ersten Bande seines Corpus historicum gedruckt hat.

Im achten Buche (1295—1299) lässt Dlugoss die Universalgeschichte ganz ausser Acht, im neunten (1300—70) versiegen seine beiden Compendien Ptolomäus (bis 1313) und Paulinus (bis 1320), nur Rolewinck wird von ihm zur Charakteristik der Päpste verwerthet, daneben bedient er sich einer anderen Quelle, die Semkowicz als Chronica Martiniana bezeichnet, ohne sie näher nachzuweisen. Auch mir ist es nicht gelungen, sie aufzufinden: die beiden grossen Weltchroniken des 14. und 15. Jahrhunderts, Heinrich von Hervord und Hermann Korner hat Dł. nicht gekannt. So nahe der Gedanke liegt, dass er die zahlreichen Originalquellen des 11. und 12. Jahrhunderts, deren Benutzung sich erweisen liess, nur durch Vermittelung einer späteren Compilation verwerthen konnte, so ist es mir doch nicht geglückt, ein solches Medium ausfindig zu machen.

---

1) Beiläufig sei erwähnt, dass in einer Krakauer Handschrift: Holkot super librum sapientie (Wist. Nr. 1373) der Tractat T. de Nyem 'que recollegi Bononie a. d. 1411 die 6. Marcii' gegen die Hussiten steht.

## Zur Lebensgeschichte des Chronisten Dietrich Engelhus.

Von L. von Heinemann.

Durch die Vermittlung meines Freundes, des Herrn Dr. C. Schüddekopf in London ist mir die Abschrift der folgenden Notiz, welche einen kurzen Lebensabriss des Chronisten Dietrich Engelhus enthält, zugegangen. Die dürftige Vita steht im Cod. Addit. Manuser. 30935 des Britischen Museums, einer Papierhs. des 15. Jahrh., welche ehemals dem Carthäuserkloster bei Erfurt gehörte. Der Text lautet:

[f. 3, sp. 1.] Memoria<sup>1</sup> venerabilis magistri Theoderici Engelhuss, oriundi de Eymbecke, valentissimi<sup>2</sup> magistri in artibus studii Pragensis<sup>3</sup>, bacchalarii sacre theologie, qui pro amore sanctissime humilitatis doctoratum sibi sepissime oblatum accipere noluit; in omni ore quasi mel indulcabatur<sup>4</sup>, qui in ecclesia fidelissimo studio infinitum fructum fecit. Nucleos, flores et medullas, scriptorum compendios<sup>5</sup> suis scolaribus, ymmo bacchalaris, et aliis magistris non solum in theologia et physica, sed etiam in logica et grammatica etc. pronunciavit. Tota fidelitate summa<sup>6</sup> subditos suos in optimis moribus instituit, pauperes liberalissime pecunia, cibo, hospicio cum innumerabilibus elemosinis et optimis et suavissimis doctrinis nutrit in Gottingen, in Maguncia, in Babinberga et in ceteris multis locis. Demum beneficia ecclesiastica dimisit, donatus presbiter factus in monasterio in Wittenborg ordinis sancti Augustini, quod distat ab Hyldensheym duo miliaria, in sanctissima paupertate voluntaria feliciter obiit, scilicet anno domini 1434, in vigilia ascensionis domini sui predilectissimi et iudicis domini Ihesu Christi eiusdem.

Diese Notiz bestätigt im Allgemeinen das, was wir aus der von Grube im Hist. Jahrb. III, S. 50. 51, veröffentlichten

1) 'M. — E.' mit rother Tinte unterstrichen c. 2) '-mus' corr. 'mi' c. 3) 'Praegressis' (?) c. 4) 'in dulcoratur' c. 5) So! c. 6) So Abschr.

kurzen Vita des Engelhus und aus den Reformberichten des Johannes Busch wissen. Besonders des letzteren Notiz: 'M. Theodericus Engelhusen, donatus presbyter monasterii in Wittenborch, habitum suscepit Indica anno Domini 1434, et obiit eodem anno post Godehardi (Mai 4); sepultus est in Wittenborch', wird durch die oben veröffentlichten Angaben bestätigt und erweitert.

---

1) Leibniz, SS. rer. Brunsv. II, 489.

## Aus neueren Handschriftenverzeichnissen.

(Fortsetzung.)

Von W. Wattenbach.

### Bibliotheca Amploniana zu Erfurt.

Der Wunsch nach einer genaueren Kenntniss dieser, für das ganze Wissen und Studienwesen des 14. Jahrh. so überaus wichtigen Bibliothek ist erfüllt durch den, auf Veranlassung des k. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten verfassten und auf dessen Kosten gedruckten ausführlichen Katalog von Prof. W. Schum, welcher in der Einleitung einen genauen Bericht über Amplonius und dessen Stiftung giebt, und auch den von diesem abgefassten Originalkatalog zum Abdruck gebracht hat. Die Geschichte hat immer den schwächsten Theil dieser Bibliothek ausgemacht, und nachdem noch einige der in jenem alten Katalog angeführten Handschriften verloren sind, bleibt wenig übrig. W. Schum hat sehr sorgsam auch die zu Einbänden verbrauchten Urkunden berücksichtigt, und darin findet sich viel für Localgeschichte; ausserdem sehr zahlreiche Verse verschiedener Art. Ich beschränke mich hier auf die uns näher angehenden Handschriften, welche fast alle Arch. VIII, 678—684 (vgl. S. 268) und XI, 724 schon verzeichnet sind.

Fol. 177, S. 66. Bernardi Clarev. epistolae s. XIV. (Arch. VIII, 680).

Fol. 146, S. 97. Acta Concilli Constant. (ib.).

Fol. 173, S. 111. Anonymus Mellicensis s. XIV. unvollständig (ib.).

Fol. 362, S. 253. Spottgedicht auf die Theilnahme der Thüringer an der Soester Fehde, Fragment.

Fol. 393, S. 276. Unbedeutende Chronik, s. Arch. VIII, 681.

Qu. 2, S. 286. Henrici de Hassia Invectiva scismatis, und Panegyricus Adolphi ep. Monasteriensis (bis 1363; soll in d. Westd. Ztschr. neu herausgegeben werden). Arch. VIII, 681. XI, 725.

Qu. 21, S. 302. Joh. de Garlandia de mysteriis ecclesiae (Arch. XI, 725). Auch in nr. 49, S. 324.



Qu. 104, S. 363. Unbedeutende Annalen, siehe Arch. VIII, 682.

Qu. 107, S. 366. Briefe, das Schisma betreffend, darunter einer von K. Wenzel.

Qu. 125, S. 385. Notker de viris ill. und Marsilius Patav. de translatione imperii (Arch. VIII, 682).

Qu. 128, S. 388. Calendarium dioec. Merseburg. s. XII. mit nekrologischen Notizen.

Qu. 130, S. 392. V. Annonis, s. Arch. VIII, 682; SS. XI, 464.

Qu. 135, S. 396. Fragm. Calend. s. XI. mit Todestag des Bischofs Adaloch von Strassburg, 30. Apr. 822.

Qu. 145, S. 402. Epistolae Hassonis, d. i. Henrici Langenstein de Hassia, mit dem Amplonius befreundet war, weshalb es von Bedeutung ist, dass ihm hier die Epistola Luciferi zugeschrieben wird. Auch 147 und 148 (S. 408. 409) enthalten Schreiben desselben, welche sich auf die Kirchenspaltung beziehen. Arch. VIII, 683.

Qu. 149, S. 410. Compilation über Ketzereien, worin auch von den Leonisten in Oesterreich.

Qu. 324, S. 558. Albini heremitae tractatus de virtutibus christianis, mit Widmungsbrief an Erzb. Heribert von Köln. Vgl. Fabric. s. v. GQ. I, 338.

Qu. 349, S. 584. Nachricht von Geisslern, 1349.

Qu. 351, S. 588, und 369, S. 621. Herimannus Aug. de astrolabio.

Qu. 371, S. 623. Nachricht von den franz. engl. Kämpfen in Flandern, 1385.

Qu. 393, S. 656. Ludolf von Suthem und Odoricus de Foro Iulii (Arch. VIII, 684).

Duod. 10, S. 767. Carmen conditionem qua conventus Bolswardensis in Frisia situs eiusque fratres a. 1374 floruerunt describens.

#### Codices Ashburnhamiani in Florenz.

(Nach dem gedr. Verz. s. N. A. XIII, 397, und vgl. XII, 423).

5 (27). mb. s. XI. 4. Epistola b. Gregorii p. ad Secundinum inclusum. 'Dilectionis tuae scripta'.

7 (38). mb. s. IX. 2. Passio Firmini mart. et pontificis: 'Temporibus priscis'. — 24. V. Germani Autisiod. 'Igitur Germanus Autis. oppidi'.

8 (43). mb. s. IX. Rabanus de institutione clericorum.

9 (53). mb. s. XII. Collectio canonum (Anselmi).

14 (58). mb. s. XII. 16. V. S. Fursei: 'Fuit vir vitae'. — 21. Columbae abbatis: 'Sanctorum patrum'. 'Vir itaque venerabilis'. — 22. V. Columbani et Galli, durch Ausschnitte beschädigt.

15 (59). mb. s. X. Liudprandi Antapodosis, bis V, 23. Der Rest fehlt (N. A. XI, 264).

17 (61). mb. s. XII. Nach einem Missale Rom.: 'Iudicium Romanorum', Erzählung und Formel der Wasserprobe: 'Romani propter thesaurum S. Petri et invidiam simul tulerunt Leoni papae oculos et linguam'. — Benedictio aquae ferventis.

20 (66). mb. s. XII. Canones concilii Aquisgr. 816 et Lateran. II. a. 1139.

29 (82). mb. s. IX. Canones poenitentiales.

30 (83). mb. s. IX. Eingetragen s. XI. Lamentum de occisione Willelmi ducis Norm. 943.

35 (100). mb. s. XIII. 2. Lectiones 8 de S. Phycario: 'B. Phycarius heremita'.

---

## Nachrichten<sup>1</sup>.

---

1. Am 8. Mai d. J. wurde der bisherige Prof. Dr. Ernst Dümmler in Halle zum Vorsitzenden der Centraldirection mit dem Titel eines kaiserlichen Geheimen Regierungsrathes ernannt. Eingetreten sind in die Centraldirection nach dem Beschluss der letzten Plenarversammlung (s. oben S. 3) Prof. H. Bresslau und Dr. O. Holder-Egger in Berlin. Demnach besteht die Centraldirection gegenwärtig aus den Herren: Geh. Regierungsrath Dümmler, Vorsitzender, Prof. Mommsen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath v. Sybel, Geh. Regierungsrath Wattenbach, Geh. Justizrath Brunner, Prof. Weizsäcker, Prof. Bresslau, Dr. Holder-Egger in Berlin; Geheimrath v. Giesebrecht in München; Professor Hegel in Erlangen; Hofrath Ritter v. Sichel, Hofrath Maassen, Prof. Huber in Wien.

2. Die Redaction des Neuen Archivs, welche Geheimrath Wattenbach niederderlegt hat, ist vorläufig dem Prof. Bresslau (Berlin W., Bayreutherstrasse 1) übertragen worden, an welchen Briefe und Einsendungen in Redactions-Angelegenheiten zu richten sind. Die Verfasser von Abhandlungen, die in das Arbeitsgebiet der Monumenta Germaniae einschlagen und in Dissertationen, Programmen, Zeitschriften u. s. w. veröffentlicht sind, werden höflichst ersucht, soweit ihnen an der Verzeichnung ihrer Arbeiten in den Nachrichten des Neuen Archivs gelegen ist, Exemplare oder Separatabdrücke derselben an den Redacteur direkt oder durch Vermittelung der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover freundlichst einsenden zu wollen.

3. Die Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. IX, 175 f. bringen einen Necrolog auf den am 15. Nov. 1887

---

1) Die Nachrichten werden durch den ganzen Band fortlaufend numeriert. Alle nicht mit den Namen oder Namensschiffen der Verfasser bezeichneten Notizen rühren vom Redacteur her.

gestorbenen früheren Mitarbeiter der Diplomata-Abtheilung, Dr. A. Fanta.

4. Von der Abtheilung Leges ist der erste Theil des 5. Bandes erschienen, mit welchem die Neubearbeitung der Volksrechte unter H. Brunners Leitung in der Quartoserie beginnt. Derselbe enthält die Leges Alamannorum, bearbeitet von Prof. K. Lehmann in Rostock. Bd. 1—4 dieser Serie sind den Volksrechten der Gothen, Burgunder, Langobarden und Franken vorbehalten, während die Volksrechte der Baiern, Angeln, Warnen, Sachsen und Friesen den zweiten Theil des 5. Bandes füllen werden.

5. Die Thätigkeit Paul Ewalds bespricht in einem längeren, anerkennenden Artikel in der English Historical Review 1888 S. 295 ff. J. R. Seeley, wobei besonders die Studien zum Registrum Gregors I. und die Entdeckung der ältesten Vita Gregors I. hervorgehoben, von der letzteren auch die von Ewald publicierten Stücke wieder abgedruckt wurden.

6. In wenig erfreulichem Gegensatz zu diesem englischen Aufsatz steht eine kurze Anzeige der Ausgabe der vier ersten Bücher des Reg. Gregorii, die ein Anonymus im Literarischen Centralblatt 1888 n. 24, Sp. 812 f. veröffentlicht hat. Während der anonyme Recensent über Ewalds Arbeit selbst mit ein paar dürftigen Worten hinweggeht, richten sich seine Anklagen vorwiegend gegen die interimistische Leitung der Centraldirection. Er erklärt, dass das Reg. Gregors I. überhaupt nicht in die Monum. Germ. gehöre, worauf an dieser Stelle zu erwidern genügt, dass die Aufnahme desselben in die Epistolae-Abtheilung — selbstverständlich nach reiflicher Erwägung der für und wider sprechenden Gründe — bereits vor vielen Jahren, wie jedermann weiss, von der Centraldirection unter Waitz Leitung beschlossen worden ist, ein Angriff gegen diesen Beschluss heute also mindestens als sehr verspätet bezeichnet werden muss. Wenn er dann weiter rügt, dass die vier von Ewald fertig gestellten Bücher überhaupt gedruckt worden sind — ein etwaiger Fortsetzer hätte dessen Arbeit ebenso gut im Manuscript benutzen können —, so ist auch dazu nur zu sagen, dass der Druck jener vier Bücher (was der Recensent, wenn er sich um die Dinge, von denen er redet, näher bekümmert hätte, aus den Jahresberichten der Centraldirection seit 1882 wissen konnte) bereits vor sechs Jahren begonnen hat. Nach Ewalds Tode stand der Leiter der Epistolae-Abtheilung also nicht vor der Frage, ob dessen Arbeit Manuscript bleiben sollte, sondern nur vor der andern, ob die damals bereits gedruckten 35 Bogen herausgegeben werden oder auf unbestimmte Zeit liegen bleiben sollten; eine

Frage, die, ganz abgesehen von allen anderen Gründen und von dem, was man dem Andenken Ewalds schuldete, schon aus Rücksichten auf die Verlagshandlung gar nicht anders beantwortet werden konnte, als geschehen ist. Gleichfalls Rücksichten auf die Verlagshandlung — der Abschluss des Buchhändlerjahres stand unmittelbar bevor — haben dann, als die Edition der vier Bücher beschlossen war, zu möglicher Beschleunigung derselben gedrängt. So ist es gekommen, dass die Vorbemerkungen des Herausgebers, was nicht in Abrede gestellt werden soll, etwas zu kurz ausgefallen sind. Eine ausführliche Einleitung zu geben, war derselbe allerdings überhaupt nicht in der Lage; diese kann erst nach Vollendung des Bandes geschrieben werden und muss dem Fortsetzer von Ewalds Arbeit vorbehalten werden. Für die Erklärung der Siglen R, r, R\* u. s. w. war der Hinweis auf Ewalds Vorstudien völlig ausreichend; die Bedeutung derselben ist nicht geändert. Geändert sind allerdings die Zahlen, mit welchen einzelne der Handschriften bezeichnet sind; und hierfür wird in der Einleitung die Erklärung zu geben sein.

7. Der *Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae universitatis Rheno-Traiectinae* (Trajecti 1887) bearbeitet von dem Bibliothekar P. A. Tiele, ein stattlicher Band in vortrefflicher Ausstattung und praktischer Anordnung, enthält, obgleich in dieser Bibliothek die Bücher mehrerer Utrechter Klöster und Stifter vereinigt sind, für die Zwecke der *Monumenta* nicht viel mehr als schon im alten Archiv VII, 132 und VIII, 582 bemerkt ist. Wer nach Handschriften Bekas, Hedas und der anderen späteren Niederländischen Chroniken sucht, wird natürlich diesen Band zur Hand nehmen müssen. Sonst ist etwa nur folgendes daraus zu bemerken. Nr. 395 enthält Gerards de Fracheto, *Vitae fratrum ord. Praedicatorum* (mehrfach gedruckt), ferner *Devota quedam de sancto fratre Wichmanno*, Wichmann von Arnstein, Propst des Liebfrauenklosters in Magdeburg, der 1230 in den Orden trat. Nr. 736 saec. XV, fol. 1: 'XIII die iulii. Vita sancti Heynrici imperatoris virginei quam scripsit Adelboldus Traiectensis episcopus ut legitur in speculo historiali. Anno domini M. primo' etc. enthält wohl schwerlich eine Hs. des SS. IV abgedruckten Werkes, verdiente aber doch wohl Untersuchung; fol. 14—16 *De imperatoribus equivocis huius nominis Henrici*. Nr. 1177 enthält fol. 310—315 eine Abschrift der *Vita Henrici IV.* aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (ob aus der *Editio princeps* oder einer Hs.?).

L. Weiland.

8. Zu N. Archiv XIII, 653 macht uns Herr de Vries, Conservator der Handschriften an der Universitätsbibliothek

zu Leiden freundlichst darauf aufmerksam, dass ein summarischer Katalog der Handschriften im Museum Plantin-Moretus zu Antwerpen bereits im *Messenger des sciences historiques en Belgique* 1875, S. 276—284 von Ferd. Vanderhaeghen mitgetheilt ist.

9. Im Centralblatt für Bibliothekswesen V, 225 ff. berichtet Karl Trübner über seine Verhandlungen mit Lord Ashburnham und L. Delisle, welche zur Uebergabe der von Frankreich reclamirten Handschriften aus der Ashburnham-Sammlung an die Pariser Nationalbibliothek und zur Erwerbung der Manesse'schen Handschrift für Deutschland geführt haben. Auf dieselbe Transaction bezieht sich ein von L. Delisle an den französischen Unterrichtsminister erstatteter Bericht, der in der *Bibliothèque de l'école des chartes* XLIX (1888) S. 41 ff. gedruckt ist. Lord Ashburnham hat, wie sich daraus ergibt, für die Herausgabe seiner Handschriften 24 000 £ Sterling erhalten; die französische Nationalbibliothek hat davon 150 000 Franken zurückgezahlt; der Preis der Manesse'schen Handschrift beträgt demnach c. 360 000 Mark.

10. Ueber einen Theil der von Frankreich zurückerworbenen Handschriften berichtet L. Delisle in der Abhandlung *Notice d'un choix de manuscrits des fonds Libri et Barrois, exposé dans la salle du Parnasse français*. Paris 1888.

11. Eine Reihe früher im Archivio Veneto veröffentlichter Aufsätze hat der verdienstvolle, allen deutschen Gelehrten, die Italien besucht haben, in bester Erinnerung stehende Monsign. Carlo Conte Giuliani zu einem Buch unter dem Titel *La capitolare biblioteca di Verona* (Parte prima, Verona 1888) zusammengefasst.

12. In Fruins *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde* 3 R. IV, 209 ff. giebt S. Muller Nachricht über die Bestände des Archivs 'der oud-bisschopelijke kleezii' zu Utrecht.

13. Einen bisher ungedruckten Bibliothekskatalog von Kloster Murbach aus dem 15. Jahrhundert, in den ein älterer aus dem 11. Jahrhundert eingeschoben ist, publiciert F. W. E. Roth in Martin und Wiegand, *Strassburger Studien* 3. Bd. 3. Heft S. 336 ff. In dem älteren Katalog werden u. a. verzeichnet n. 19 *Versus Theodulf*, n. 33 *Lex Ribuariorum et Alamannorum*, n. 34 *Cronicae Severi*, n. 36 *Historiae Iordanis libri II*.

14. Im Archivio storico Italiano, dessen Redaction C. Paoli übernommen hat, steht Serie IV, Bd. I, 279 ein Bibliothekskatalog des Camaldulenserklusters S. Bartolommeo d'Anghiari vom Jahre 1140.

15. Unter den zum Bologneser Universitätsjubiläum erschienenen Schriften verdienen zwei besondere Hervorhebung. Corrado Ricci, *I primordi dello studio di Bologna* (2 ed. Bologna 1888) veröffentlicht 38 Urkunden, hauptsächlich des 11. und 12. Jahrh., darunter mehrere bisher ungedruckte, welche sich auf Bologneser Rechtslehrer beziehen. H. Fitting, *Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna* (Halle 1888) erweist in sehr eingehender und sorgfältiger Darstellung den unausgesetzten Betrieb der Rechtsstudien im Mittelalter, auch schon vor dem Auftreten der Bologneser Schule, und giebt dadurch einen höchst werthvollen Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Unterrichts- und Bildungswesens überhaupt. Die von Ricci publicierten Urkunden sind hier schon benutzt. Auch die Anfänge der Bologneser Schule selbst werden ausführlich behandelt und die Glaubwürdigkeit der berühmten Stelle des Chron. Ursperg. SS. XXIII, 342 über Irnerius dargethan.

16. In den *Atti e memorie der R. Accademia di scienze, lettere ed arti zu Padua* IV, 2 erörtert C. Cipolla aufs neue die Frage, ob der Panegyricus Theoderico regi dictus des Ennodius recitiert oder dem Könige schriftlich eingesandt sei, indem er die letztere schon früher von ihm begründete Annahme (vgl. N. Arch. IX, 244) namentlich gegen die Einwendung des Prevosto Franc. Magani in dessen dreibändigem Werk 'Ennodio' (Pavia, Fusi 1886; in Deutschland wenig bekannt geworden) vertheidigt.

17. Von den 'Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit' sind erschienen zweite Auflagen von Hrotsuitha und Bruno, *De bello Saxonico*, beide bearbeitet von Wattenbach, ferner von der zweiten Gesamtausgabe Paulus Diaconus in der Uebersetzung von R. Jacobi, vermehrt durch ein Register, und die zweite Auflage von Potthast's Uebersetzung des h. Gallus und des Abts Otmar von St. Gallen, neu bearbeitet und eingeleitet von Wattenbach.

18. *Analecta Bollandiana* t. VI, fasc. 2 enthält eine Inhaltsübersicht der hagiographischen Handschriften der Königlichen Bibliothek im Haag. Einige kleinere Stücke sind aus diesen Codices abgedruckt, wie *Vita Evergisli Coloniensis*, *Vita Emerii*, Ergänzungen zu *Vita Jeronis*. Ausserdem bringt das Heft noch die bisher nicht bekannte Vorrede zur *Vita Deodati Nivernensis*, welche im 11. Jahrhundert geschrieben ist. Fasc. 3 bringt drei späte Bearbeitungen der *Vita S. Gislens*, davon die letzte metrische aus dem 14. Jahrhundert, nebst einer ausführlichen Untersuchung über Reiners Werk über S. Gislens. Ausserdem eine *Inventio capitis S. Margaretae* aus Gembloux. Aus Fasc. 4 sind hier nur

eine Anzahl von Hymnen und Segnungen aus Heiligenoffizien zu erwähnen. In allen drei Heften ist der Katalog der Brüsseler hagiographischen Handschriften fortgeführt, und aus ihnen sind wieder eine Anzahl kleinerer Stücke, wie eine Bearbeitung der *Illatio S. Benedicti*, der *Miracula SS. Gregorii et Sebastiani* von St. Médard in Soissons (11. Jh.), abgedruckt. O. H.-E.

19. In den Abhandlungen der Münchener Akademie, hist. Cl. XVIII, 1, 219 ff. veröffentlicht S. Riezler die in einer Londoner Handschrift von Pertz aufgefundenene *Vita S. Corbiniani* nach einer Copie von Müller-Strübing, verglichen mit derjenigen von Pertz. Sie ist in einer stark durch das Vulgärlatein beeinflussten Sprache geschrieben, was sich aus der Abkunft ihres Vf., des Bischofs Arbeo von Freising, aus dem rätoromanischen Tyrol erklärt. Gerade darum ist die bis jetzt allein bekannte Ueberarbeitung im 9. oder 10. Jh. angefertigt, wie Riezler sehr wahrscheinlich macht, von einem gewissen Hrotroc, vermuthlich einem Tegernseer Mönch. Die sachlichen Unterschiede der ältesten Fassung von der Ueberarbeitung bespricht Riezler eingehend und macht schliesslich darauf aufmerksam, dass schon aus sprachlichen Gründen auch die *Vita S. Emmerammi* in der jetzt vorliegenden Fassung nicht von Arbeo herrühren kann; entweder hat sie überhaupt einen anderen Verfasser, oder, was wahrscheinlicher, auch sie ist später überarbeitet worden.

20. B. Simson referiert in einem Excurs zu den Jahrbüchern Karls des Grossen I, 665 f. über den Stand der Controverse, die *Annales Sithienses* und *Fuldenses* betreffend. Er geht dort auf eine gelegentliche Bemerkung von mir ein, hat diese aber in anderem Sinne, als ich sie gemeint hatte, verstanden, wenn er mir vorwirft, ich hätte der Frage jedes Interesse abgesprochen. Ich habe nur bedauern wollen, dass die tüchtigsten und gewissenhaftesten Forscher in einer scheinbar so einfachen Frage nicht zu übereinstimmendem Urtheil gelangen konnten. Meine Meinung ist, dass die *Sithienses* nicht Quelle der *Fuldenses* sind, das was Simson und andere bemerkt haben, hat mich aber auch überzeugt, dass die ersteren nicht aus den *Fuldenses* selbst, sondern aus einer diesen nahe verwandten Compilation abgeleitet sind. Wenn ich mich überzeugt erklärte, dass in dem bekannten 'Hucusque Einhardus' der *Annales Fuldenses* niemand anders als Einhard gemeint sei, wollte ich damit so wenig sagen, Einhard sei der Verfasser des ersten Theiles der *Fuldenses*, als ich gemeint bin, etwa den ersten Theil der *Annales Palidenses* dem Idatius zuzuschreiben, weil in denselben von dem Jahr 487 steht: 'Hucusque Idacius episcopus'. Eben der



Sinn dieses 'Hucusque' ist total missverstanden, wenn man aus der Notiz geschlossen hat, ein Einhard habe den ersten Theil der Ann. Fuld. verfasst. Ich habe weiter nichts sagen wollen, als der Schreiber jener Notiz habe gemeint, dass Einhard ein Werk verfasst hat, welches bis zum Jahr 838 reichte, dass das richtig ist, bin ich weit entfernt behaupten zu wollen.

O. H.-E.

21. Von des Abbé Duchesne Ausgabe des Liber pontificalis ist die erste Lieferung des 2. Bandes erschienen, enthaltend die Biographien der Päpste von Leo III. bis auf Hadrian II, beide eingeschlossen.

22. Zur Erläuterung und Kritik von Widukinds Bericht (II, 1) über die Krönung Ottos I. finden sich interessante Beiträge in einem Aufsätze von St. Beissel über den Aachener Königsstuhl (Annalen des Aachener Geschichtsvereins 1888 S. 14 ff.).

23. Ueber Rupert von Deutz, insbesondere dessen Vita S. Heriberti handelt, ohne zu wesentlichen neuen Ergebnissen zu gelangen, J. Müller im Programm des Gymnasiums an Aposteln zu Köln (1888 n. 402).

24. In dem Buche von L'Huillier, Vie de St. Hugues abbé de Cluny (Solesmes 1887) ist im Anhang die Vita Hugonis von Aegidius von Tusculum, über die man bisher nur wenige Angaben Mabillons kannte, nach dem Cod. Paris. 12607 gedruckt; vgl. Hist. Jahrbuch IX, 359.

25. Die sehr eingehende, umfangreiche und sorgfältige Quellenuntersuchung von G. Buchholz: 'Ekkehard von Aura. Untersuchungen zur deutschen Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Leipzig 1888)' behandelt in ihrem ersten Theil die Redactionen A und B der Arbeit des Mönches von Aura. Für A nimmt der Vf. ausser der Würzburger Chronik nur wenige schriftliche Quellen in Anspruch: zu 1001. 1021. 1052 Bamberger Lokalaufzeichnungen, zu 1081. 1083. 1084 einen Bericht, wie B. meint, ein kaiserliches Rundschreiben über den Römerzug, zu 1076. 1080 Aktenstücke über den Kirchenstreit. Alles übrige stammt aus mündlicher, vielfach getrübler Ueberlieferung, vorzugsweise fränkisch-bambergischen, dann baierischen Ursprungs. In B wird der entschiedene Gesinnungswechsel des Autors, den die Kreuzzugsbewegung hervorgerufen hat, nachdrücklich betont; sehr ausführlich werden dann die Nachrichten von 1102 bis 1106 behandelt, wobei zugleich der Versuch gemacht wird, die tatsächlichen Vorgänge aus der Geschichte jener Jahre bis ins einzelne hinein festzustellen: überall ergibt sich dabei dem Vf. die Unzuverlässigkeit Ekkehards, die eine Folge seiner

pragmatisierend tendenziösen Darstellung ist. Zwei Excurse vertheidigen die Ansicht des Vf. über das Chron. Wirzburgense gegen Wegele und beschreiben den Jenaeer autographen Codex des Ekkehard.

26. In einem Tübinger Programm zum 6. März 1888 veröffentlicht B. v. Kugler 'Analekten zur Kritik Alberts von Aachen', in welchen er seine Ansichten über die Entstehungszeit und die Glaubwürdigkeit der lothringischen Chronik, welche er als Quelle Alberts erkannt hat, gegen die Einwendungen von F. Kühn vertheidigt. Nur in einigen weniger wichtigen Punkten, so hinsichtlich der Abfassungszeit des Berichtes bei Alb. IV, 38, stimmt er den Ausführungen Kühns zu.

27. Eingehende und sorgfältige Erläuterungen zu Gerhohs von Reichersberg Schriften, namentlich zu dem Tractat De investigatione Antichristi, giebt Dr. K. Sturmhoefel im Programm der Thomasschule zu Leipzig (1888 n. 511).

28. In der Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland II, 218 ff. behandelt J. Aronius die merkwürdige Schrift des Prämonstratensers Hermann von Kappenberg 'de conversione sua'.

29. J. Zupitza, Cantus beati Godrici (Kölbing's Englische Studien XII, 401 ff.) bespricht nicht nur die Viten dieses merkwürdigen Heiligen, der es in der Virtuosität der Askese unglaublich weit gebracht hat, sondern giebt auch eine Anzahl von Textesverbesserungen zu Matthaeus Paris und Roger von Wendover.

30. Im Gegensatz zu Druffels bemerkenswerther Kritik von Hüffers Bernhard von Clairvaux (vergl. Neues Arch. XIII, 655) veröffentlicht der Abbé Vacandard in der Revue des Questions historiques XXIII, 337 ff. eine sehr ausführliche und sehr anerkennende Besprechung der Hüffer'schen Untersuchungen, in der sich auch quellenkritische Erörterungen namentlich über die Vita prima finden.

31. G. Sello publiciert im ersten Heft der Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, herausgegeben von Reinhold Koser (Leipzig 1888) eine Chronica marchionum Brandenburgensium mit ausführlichem Commentar. Der Herausgeber hat den Charakter des Stückes nicht erkannt, das eine erweiterte, in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts gemachte Bearbeitung des zweiten Theiles der Chronica principum Saxoniae (SS. XXV, 472 ff. aus der Goslarer Hs. publiciert) ist. Der erste Theil der Chronica, die Genealogie der Billunger und Welfen, geht in gleicher ver-

mehrter Gestalt in der Trierer Handschrift vorher und ist von der Genealogie der Brandenburger nicht zu trennen. Die Zusätze dieser Handschrift, namentlich Todesdaten der fürstlichen Personen betreffend, sind werthvoll. Möglicherweise hat der hier vorkommende Bericht über die Gründung des Dominikanerklosters in Seehausen schon in der ursprünglichen Recension der Chronik gestanden und ist in der Goslarer Hs. übergegangen. Der Abdruck Sellos ist, wie ich aus der hier benutzten Trierer Hs. ersehen habe, nicht correct genug.

O. H.-E.

32. W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im X., XI. und XII. Jahrhundert (Hamburg und Leipzig 1888) behandelt im zweiten Abschnitt seiner fleissigen Arbeit zum ersten Mal eingehend die Formen des Briefstils im Verkehr von Fürsten unter einander. S. 98 ff. finden sich bemerkenswerthe Erörterungen zur Kritik von Ragewin IV, 18—22, bei welcher Gelegenheit der Vf. die verschiedenen Redactionen der Gesta Friderici bespricht; den Brief Eberhards von Bamberg, Rag. IV, 22, hält er für nicht authentisch — oder wenigstens für von Ragewin überarbeitet; den Brief Hadrians vom 24. Juni 1159 und Friedrichs Antwort vertheidigt er dagegen gegen P. Wagner und Löwenfeld. S. 141 ff. sind die Quellenstellen, welche sich auf die Zusammenkünfte der Kaiser mit auswärtigen Fürsten beziehen, zusammengestellt.

33. Angebliche Entdeckungen des Dr. Roberto Galli über die Entstehung eines Abschnitts des Chron. Altinate, die in den Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti ser. VI tom. IV veröffentlicht sind, widerlegt H. Simonsfeld im Archivio Veneto Bd. XXXV Heft 1 in scharfer, aber durchaus überzeugender Kritik.

34. Im 49. Heft der Werke van het Historisch Genootschap von Utrecht hat C. Pijnacker Hordijk eine neue Ausgabe der merkwürdigen kleinen Schrift veranstaltet, welche ich zuletzt SS. XXIII unter dem Titel Gesta ep. Traiectensium herausgegeben habe. Wenn es im allgemeinen nur als wünschenswerth angesehen werden kann, dass neben den Ausgaben der Monumenta neue handliche Ausgaben für die Localforscher veranstaltet werden, so erhält die neue Ausgabe insbesondere noch ihre Berechtigung dadurch, dass der Herausgeber eine zweite vollständige Hs. benutzen konnte, während ich auf die, wie sich jetzt herausstellt, leider nicht sehr genaue Abschrift einer um ein Drittel verstümmelten Hs. durch Bethmann und auf den Druck des Matthäus angewiesen war. Dass der ortskundige Niederländer in der Erläuterung der Orts-

namen mannigfach das Richtigere getroffen, darf gleichfalls nicht verschwiegen werden. Sonst ist die Ausgabe sehr sorgfältig, freilich nach den von der Gesellschaft aufgestellten Grundsätzen gemacht, welche unserem Geschmacke nicht zusagen; alle sachlichen Erläuterungen sind in ein alphabetisches Register am Ende verwiesen. Der langathmige, gar nicht zu citierende Titel, welchen der Herausgeber den Hss. folgend dem Werke zuertheilt hat, wäre besser zu vermeiden gewesen, zumal er ja keinesfalls original ist.

L. Weiland.

35. Einen kurzen gleichzeitigen Bericht über den Ueberfall von Anagni durch Willh. von Nogaret 1303, den P. Fourmier in der Stadtbibliothek von Grenoble gefunden hat, veröffentlicht G. Digard in der Revue des Questions historiques XXIII, 559.

36. In den Preussischen Jahrbüchern LXI, 379 ff. bespricht Bruno Gebhard das Leben und die Schriften Dietrichs von Nieheim im Anschluss an das Buch von Erler, dessen Ergebnissen er sich anschliesst.

37. In der Ztschr. der histor. Gesellschaft für die Provinz Posen III, 415 ff. behandelt A. Warschauer die Chronik der Stadtschreiber von Posen, die von 1389 bis 1752 von etwa dreissig einander ablösenden Stadtschreibern verfasst ist.

38. In den Nachrichten der Gött. Gel. Gesellschaft beschreibt J. Donabaum die drei im alten Archiv III, 429 erwähnten vaticanischen Handschriften und constatirt, dass Eberhard Windeck darin nicht enthalten ist.

39. Mittheilungen über die beiden Züricher Handschriften des Eberhard Windeck macht Al. Reifferscheid in den Verhandlungen der 39. Philologenversammlung S. 166 ff. Die eine der beiden Handschriften von 1479 datierend steht dem Gothaer Codex nahe und ist aus derselben Vorlage geflossen wie dieser, giebt aber einen willkürlich veränderten Text und ist nach R. für die Constituierung des Windecktextes ohne Werth; die andere Handschrift, welche dem 17. Jahrhundert zugewiesen wird, ist eine Abschrift der ergänzten Hannoverschen Handschrift. — Sehr ungünstig beurtheilt Reifferscheid in den Gött. Gel. Anz. 1888 S. 419 ff. die Windeck-Uebersetzung von Hagen's; der Wunsch aber, dass die Mon. Germ. recht bald eine kritische Windeckausgabe bringen möchten, hat kaum Aussicht auf Erfüllung, da die Arbeiten der Mon. Germ. das 15. Jahrhundert noch lange nicht erreichen werden; eher ist dem Preisausschreiben der Gött. Gel. Gesellschaft baldiger Erfolg zu wünschen.

40. Dr. Max Conrat (Cohn) in Amsterdam theilt uns mit, dass er in dem Cod. B 32 fol. 158<sup>ab</sup> der Bibl. Valicell. zu Rom unter dem sonderlichen Titel einer 'Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus ex libro novelle magni Iustiniani dispositionis ad directionem humanitatis' eine kurze aber in verschiedenen Hinsichten interessante Sammlung von theils dem römischen, theils dem germanischen Rechtskreise angehörigen Stücken gefunden hat, deren Zusammenstellung in das lombardische Italien des 9. Jahrhunderts zu fallen scheint.

41. In den Abhandlungen der Münchener Akademie, Hist. Classe XXIII, 2, 277 ff. nimmt L. v. Rockinger die Untersuchung über die Entstehungsverhältnisse des Schwabenspiegels wieder auf. Er vertheidigt die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung, dass Rudiger der Manesse vor 1268 eine Handschrift an Heinrich Präckendorfer geschenkt habe, gegen die Einwendungen von Ficker und G. v. Wyss und sucht dann zu zeigen, dass das Rechtsbuch in Ostfranken, genauer in Bamberg, nicht in Augsburg entstanden sei. Eine Fortsetzung der Arbeit soll Entstehungszeit und Verfasser behandeln; R. hält gegen Ficker daran fest, dass der Schwabenspiegel vor Rudolf, noch unter K. Richard verfasst sei.

42. Ueber Sammlungen älterer Papstbriefe und deren theologische Verwerthung handelt H. Grisar in der Ztschr. f. kath. Theologie XII, 487 ff. Besonders ausführlich wird die zweite Auflage von Jaffés Reg. Pontif. besprochen, mit einzelnen Ergänzungen und Nachträgen.

43. Von einer neuen als Band V bezeichneten Serie des Westfälischen Urkundenbuchs unter dem Titel 'Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378' ist der erste bis 1304 reichende Theil erschienen. Derselbe ist im Auftrage des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens von Dr. H. Finke bearbeitet. Die Einleitung giebt eine Reihe bemerkenswerther Beobachtungen zur päpstlichen Diplomantik vornehmlich des 13. Jahrhunderts.

44. Eine Publikation von höchster Wichtigkeit sind die *Specimina palaeographica registorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Romae ex archivo Vaticano 1888*. Es sind 60 von Martelli in Rom hergestellte Lichtdrucktafeln, welche 64 Registerseiten abbilden, dazu 57 Seiten Text. Den Hauptantheil an der Publikation hat P. Denifle, mitgearbeitet hat G. Palmieri. Eine Recension von Th. v. Sichel steht in den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. IX, 351 ff.

45. In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, philol. und hist. Classe 1888 S. 54 ff. erweist J. Friedrich die schon von Le Roux u. a. behauptete Unechtheit der Gelasius I. zugeschriebenen *Decretale de recipiendis et non recipiendis libris* (Jaffé-K. 700), die er als eine nach 533 entstandene Privatarbeit ansieht.

46. Meine Vermuthung, dass das Papyrusprivileg Silvesters II. für Urgel noch existiere (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. IX, 3), hat sich schnell bestätigt; Herr A. Brutails, dem wir auch die Publikation des Privilegs Sergius IV. in Perpignan verdanken, hat dasselbe im bischöflichen Archiv zu Urgel wieder aufgefunden und in der *Bibliothèque de l'école des chartes* Bd. XLVIII Abdruck und genaue Beschreibung gegeben. Die tachygraphischen Noten, welche die Unterschrift des Papstes begleiten, sind genau denjenigen in dem Privileg für Barcelona entsprechend.

47. In russischer Sprache ist erschienen: N. Bubnov, Die Briefsammlung Gerberts als eine Geschichtsquelle, Bd. I, St. Petersburg 1888. Das Werk beruht, wie man aus dem Verzeichnis der benutzten Handschriften sieht, auf sehr umfassenden Studien; in den Anhängen sind einige unedierte Briefe und Verse und das bisher noch nicht vollständig gedruckte Privileg für Bourgueuil (Jaffé-L. 3940) abgedruckt, andere schon bekannte Stücke wiederholt; auch von den von Arndt (N. Arch. III, 199) aus einer Petersburger Handschrift abgeschriebenen Obedienzeiden für das Erzbisthum Sens ist ein vollständigerer Abdruck beigegeben.

48. In der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. III, 351 bespricht A. Schulte den von Holder N. A. XIII, 630 abgedruckten Brief des Abtes Bern von Reichenau; der Adressat ist, wie er zweifellos mit Recht bemerkt, nicht wie Holder annahm Warmann von Konstanz, sondern wahrscheinlich Werner von Strassburg, wonach sich auch die von Holder gezogenen Zeitgrenzen modificieren. Der Bedränger Berns ist Graf Wolfrat von Altshausen, der Vater Hermanns des Lahmen: und Schulte wirft die unter diesen Umständen nicht unberechtigte Frage auf, ob Hermann damals wirklich in der Schule des Abts gewesen sein sollte, mit dem sein Vater einen so heftigen Streit führte.

49. Ein wiederholt ausgesprochenes wissenschaftliches Desideratum erfüllt die fleissige Arbeit von A. Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden (Graz 1888). Es liegt in der Natur der Sache, dass der Vf. insbesondere wegen der überaus mangelhaften Ueberlieferung jener Urkunden nicht überall zu ganz

sicheren Ergebnissen gelangen konnte; jedenfalls haben seine Untersuchungen unsere Kenntniss erheblich gefördert. Eine Einzelkritik würde hier nicht am Platze sein; nur das möchte ich bemerken, dass ich das von Chroust zuerst S. 5 f. erwähnte Pergament-Exemplar der Urkunde Aistulfs von 755, das auch ich im Kapitelsarchiv in Bergamo untersucht habe, nicht mit ihm als Original, sondern nur als wenig jüngere Abschrift ansehen möchte, was übrigens auch Chroust selbst S. 86 nicht für unmöglich hält. Wir haben also kein Original einer langobardischen Königsurkunde: der Verlust hängt wohl damit zusammen, dass diese wahrscheinlich wenigstens in der Regel auf Papyrus geschrieben waren, wie ich gegen Chroust S. 20 annehme und demnächst anderweit begründen werde. Im Anhang giebt Chroust ein Verzeichnis der Königs- und Herzogs-Urkunden; das undatierte Präcept Liutprands für die Leute von Flexo (eingerückt in ein Placitum von 824, Tiraboschi Nonantola II, 41; Ficker, It. Forsch. IV, 13) ist hier ebenso wie in den Regesten von Bethmann und Holder-Egger (Neues Arch. III) übersehen. Zwei Urkunden werden im Abdruck mitgetheilt, jenes Präcept Aistulfs von 755 und eine Fälschung auf den Namen Liutprands von 743.

50. Von den 'Kaiserurkunden in Abbildungen', herausgegeben von H. v. Sybel und Th. v. Sickingen, ist die 9. Lieferung erschienen: 6½ Bogen Text und 32 Urkunden auf 24 Tafeln in der gewohnten vortrefflichen technischen Ausführung, die seit dem Beginn der grossartigen Publikation immer mehr vervollkommenet worden ist. Die ersten 12 Tafeln enthalten Urkunden Ottos II. und Ottos III., ausgewählt und erläutert von Sickingen; Taf. 2 bietet eine in Anbetracht der hier besonders grossen Schwierigkeiten vorzüglich gelungene Reproduction der Wolfenbütteler Dotalurkunde Ottos II. für Theophanu, eines Gegenstückes zu Ottos I. Privileg für die römische Kirche, von welchem Sickingen in seinem Buche über das letztere ausführlich gehandelt hat. Zu Taf. 8 handelt Sickingen eingehend über die Form der Chrismen und Monogramme unter Otto II. und Otto III.; Taf. 9 reproducirt eines der merkwürdigen Diplome Otto III. für Selz; an Taf. 11 wird die Entstehung der Reinschrift in drei Absätzen nachgewiesen und erläutert. Es folgt auf Taf. 13, wohl von V. Bayer beigezeichnet, noch eine Urkunde Heinrichs II. Dann schliessen sich auf den letzten 11 Tafeln Urkunden und Briefe Ludwigs des Baiern an, die mit Ausnahme eines materiell und formell gleich interessanten Schreiben des Kaisers an Benedict XII (Taf. 23<sup>b</sup>, Or. im Vatikan) sämtlich dem Münchener Reichsarchiv entnommen sind. Ausgewählt und erläutert sind sie von H. Grauert, der auch in der ausführlichen Einleitung

eine Anzahl wichtiger Beobachtungen über das Kanzleiwesen Ludwigs mittheilt: besonders dankenswerth sind seine Angaben über die bisher so gut wie gar nicht beachteten Kanzleivermerke auf den Urkunden dieses Kaisers.

51. Im zweiten Theil seines Aufsatzes über die Constantinische Schenkung (Ztschr. für Kirchenrecht XXII, 185 ff.; vgl. N. Arch. XII, 440) behandelt L. Weiland hauptsächlich die Zeit der Fälschung, an deren römischem Ursprung er festhält, und setzt dieselbe aus allgemeinen historischen Erwägungen sowie wegen der Erwähnung der Krone Constantins in die Zeit zwischen 813 und c. 840; vielleicht habe die Krönung Ludwigs d. Fr. durch Stephan IV. 816 den Anstoss zu ihrer Anfertigung gegeben.

52. Im Anschluss hieran verdient Erwähnung, dass P. Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters (welches jetzt bei Herder in Freiburg mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft erscheint) IV, 191 ff. aus päpstlichen Schatzinventaren des 14. Jahrhunderts die Angaben über den Thesaurus Constantini (vasa argenti, vaxella Constantini) zusammengestellt hat.

53. In einer fein durchgeführten Untersuchung in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III, 2 erweist P. Scheffer-Boichorst Reichenau als den Ort, an welchem die Constitutio de expeditione Romana gefälscht worden ist, und an welchem sich auch eine für die Textgestaltung zu beachtende, wohl auf das Urexemplar der Fälschung zurückgehende Abschrift in einem jetzt im Karlsruher Archiv beruhenden Codex erhalten hat. Zugleich werden andere Reichenauer Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts, die unter sich und mit der Constitutio eine gewisse Familienverwandtschaft verathen, besprochen.

54. In den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. IX, 177 ff. veröffentlicht P. Scheffer-Boichorst 'kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters X—XIV'. N. X dieser werthvollen Beiträge erläutert die mathildinischen Schenkungsurkunden für die römische Kirche. N. XI erweist mit unzweifelhaftem Rechte die völlige Nichtigkeit der Gründe, aus denen Thommen in unserer Zeitschrift XII, 163 ff. die drei Urkunden Friedrichs I. St. 3636—3638 und die Ruggisberger Privilegien seit Heinrich V. als unecht verworfen hat; nur darin, dass Sch.-B. die Ruggisberger Urk. Heinrichs IV. ganz preisgibt, kann ich ihm nicht zustimmen; dies Stück ist zwar falsch, beruht aber, wie ich schon N. Arch. XII, 414 in einer von Sch.-B. übersehenen Berichtigung zu Thommens Aufsatz bemerkt habe, gleichfalls auf echter Vorlage; ein-



gehender wird demnächst R. Kallmann über diese Urkunde handeln. In N. XII publiciert Sch.-B. ungedruckte Urkk. des 12. Jahrh.: ein Diplom Friedrichs I. für Kloster Walburg, Roncaglia 1159 Mai 6; eine undatierte Urk. desselben für Kloster Hohenburg, die aber nicht in der Kanzlei entstanden ist und hinsichtlich deren ich auch — gegen Sch.-B. — sehr bezweifeln möchte, ob sie bei dieser Fassung wirklich die Anerkennung der Kanzlei durch Besiegelung mit dem Siegel des Kaisers gefunden hat; endlich eine Urkunde des Abts von Selz, welche namentlich über den Wormser Aufenthalt Heinrichs VI. von 1190 neues beibringt. In N. XIII erweist Sch.-B. die Echtheit einer erheblichen Anzahl von Urkunden Friedrichs I. für Cisterzienserklöster namentlich im Elsass und Burgund, unbeschadet ihrer vom Kanzleibranch wesentlich abweichenden Fassung. Wir erhalten damit ein Analogon zu den früher von Naudé behandelten Kaiserurkunden für Hirschauer Klöster, die sich gleichfalls durch eigenthümliche und auffallende Fassung auszeichnen. In N. XIV endlich giebt Sch.-B. wichtige Beiträge zur Geschichte Alfons' von Castilien, namentlich über seine Verhandlungen mit Pisa und Marseille, wobei die bisher unbekanntenen Verträge mit Marseille aus dem dortigen Stadtarchiv abgedruckt werden.

55. Im Anhang zu seiner fleissigen und sehr beachtenswerthen Arbeit 'Karl von Anjou als Graf der Provence' (1245—1265; *Histor. Untersuchungen*, herausgegeben von J. Jastrow, Berl. 1888) publiciert R. Sternfeld eine erhebliche Anzahl bisher ungedruckter Urkunden und Aufzeichnungen aus dem Departementalarchiv zu Marseille, darunter S. 262 ein Mandat Friedrichs II. an die Kommune von Arles vom 2. Juni 1228; S. 266 eine Dispensation Innocenz IV. für Karl vom 28. Dec. 1245; S. 269 ff. die Verträge Karls mit Arles und Marseille; S. 309 einen Vertrag zwischen Karl und den Lombarden, betr. den Durchzug der französischen Truppen von 1265.

56. In *Analecta Franciscana*, Ad Claras Aquas 1887, II, p. 66 findet sich eine Urkunde Konrads (Nürnberg 1244 20. Febr. ind. III), worin er dem Schultheiss Butigal von Nürnberg aufträgt, den Procurator der Nürnberger Minoriten von allen Steuern zu befreien ('Dum iustus pauperum'); der Druck weicht von dem bei Evers, *Anal. Francisc.* p. 63 nur wenig ab. In oben genanntem Werke II, 118 ist auch eine Urkunde Heinrich VII. (Francofurti 6 calend. augusti anno MCCCX) abgedruckt, worin er die Minoriten von Nürnberg in Schutz nimmt ('Noverit vestra fidelitas'). R. Röhricht.

57. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* VIII, 147 ff. behandelt L. Cadier mit guten Abbildungen die im

Vatikanischen Archiv befindlichen Goldbulln sicilianischer Könige, darunter auch die Bullen Friedrichs II. Die für die Siegel dieses Kaisers erschöpfende Arbeit Philippis ist ihm wohl unbekannt geblieben.

58. Zu den von Scheffer-Boichorst (s. oben nr. 53) besprochenen Reichenauer Fälschungen gehörtauch, wie A. Schulte in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. III, 345 ff. nachweist, die merkwürdige Urkunde des Abtes Walahfrid Strabo von 843, die bisher nie beanstandet worden ist. Nicht nur Dümge und Kausler haben sie als Or. betrachtet, sondern auch Baumann hat sie noch im 5. Bd. des Fürstenberg. Urkundenbuches als echt verwerthet. Wäre sie Or., so würde sie das älteste Beispiel der Besiegelung von Privaturkunden in Deutschland darstellen; darauf hatte ich Jahresbericht der Geschichtswissensch. II, 2, 339 hingewiesen, indem ich eine Erwähnung des von Dümge als noch vorhanden bezeichneten Siegels in v. Weechs Siegelpublication vermisste. Hier wäre eine Notiz darüber, gerade wenn v. Weech die Echtheit bezweifelte, willkommen gewesen, um Irrthümern, die bei dem bisherigen Stande unserer Kenntnis von Urkunde und Siegel für alle, die das Stück nicht selbst gesehen hatten, nahe lagen, vorzubeugen. — Zu Schulte's Ausführungen, deren Ergebnis unzweifelhaft richtig ist, möchte ich nur noch bemerken, dass dasjenige Argument, welches nach ihm 'allein hätte genügen müssen, die Urkunde zu verdächtigen', die fehlerhafte Sprache nämlich, welche zu Walahfrids Gelehrsamkeit allerdings nicht passt, in Wirklichkeit nicht viel beweist. Urkunden des 9. Jahrhunderts pflegen nicht von ihren Ausstellern verfasst zu sein, und für den Verfasser der vorliegenden musste man zunächst ihren Schreiber, den Mönch Snewart halten, von dessen Sprachkenntnissen man keine so hohe Meinung zu haben braucht, wie von denen seines Abtes.

59. In der Ztschr. f. roman. Philologie XI, 107 ff. behandelt Buck die rätoromanischen Urkunden des 8—10. Jahrh. aus St. Gallen mit Bezug auf ihre sprachlichen Eigenthümlichkeiten.

60. In der Bibl. de l'école des chartes XLIX, 95 ff. veröffentlicht J. Havet (mit Facsimile) eine Metzger Urkunde von 842, auf deren Rückseite in tironischer Schrift der Inhalt angegeben ist. Es handelt sich dabei aber offenbar nicht um eine nachträgliche Analyse des Inhalts der Urkunde, sondern um ein Concept derselben oder vielmehr um einen Akt, nach Art derjenigen, welche ich in den Forsch. zur Deutsch. Gesch. XXVI. aus St. Galler Urkunden mitgetheilt habe: der von Havet angeführte Umstand, dass der Akt nicht

alles enthalte, was in der Reinschrift steht, beweist dagegen nichts; in allen solchen Akten, nach denen der Notar später das Instrument anfertigte, werden regelmässig nur die wesentlichsten Thatsachen der Handlung sofort aufgezeichnet. Weniger richtig gelesen, aber sonst richtig gewürdigt hat jene tironischen Noten Jules Tardif, aus dessen Nachlass sie dessen Bruder Adolf gleichzeitig mit Havet herausgegeben hat: *Une minute de notaire du IX. siècle en notes tironiennes* (Paris, Picard 1888).

61. In *Fruins Bijdragen voor vaderlandsehe geschiedenis en oudheidkunde* 3 R. 10, 128 ff sucht Pöls die Unechtheit der Urkunde des Grafen Dietrich V. von Holland von 1083 für Kloster Egmond zu beweisen, welche für die Kritik der Egmonder Geschichtsquellen von erheblicher Wichtigkeit ist.

62. In: *De gestis Suevorum in utraque Sicilia tomus primus. Et de bello eum Normannis et Sarracenis tam in Calabria quam in Syria sub Henrico VI, Constantia et Frederico II. augustis. Militiae principibus Ioanne Cala postea Beato, Henrico eius fratre et Henrico Anselberto Cala Henrici filio. Historia mag. Aliferii, Valerii Pappasideri Senioris et Iunioris D. Horatii Saburri Cisterciensis Barlaam Monachi Calabriae et aliorum vetustissimorum auctororum. Neapoli 1665 II. voll fol.* findet sich eine Menge fabelhafter Nachrichten, deren Werth bereits Seb. Paoli, *Notizie spettanti all'opera apocrifia intitolato: Storia degli Svevie etc.* Roma 1792 8° erkannt hat. Wir heben daraus nur folgende gefälschte Urkunden hervor: I. p. 108—111: Friedensvertrag vom October 1192 zwischen dem Reichsvicar Heinrichs VI. Henricus Kala und Bohennus Silo, Praefect Tancreds, p. 308—309 eine Urkunde Heinrichs VI. (Panormi die quinta Iulii MCXCVI) für Iohannes Pappasiderus u. 309 (desselben Datums) für Rupertus Pappasiderus. Auf S. 227—235 findet sich eine *Relatio de gestis sub Frederico secundo augusto ab Henrico Anselberto Kala in Syria eiusque obitu*, worin sich ganz fabelhafte Nachrichten über den Kreuzzug Friedrich II. finden. R. Röhricht.

63. Neue Urkundenbücher: *Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten I. Theil 1182—1409*, herausgegeben von Dr. J. E. A. Martin (*Thüringische Geschichtsquellen N. F. III, der ganzen Folge VI. Band*; Jena 1888). *Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld*, herausgegeben von Dr. Max Krühne (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XX, Halle 1888*).

64. J. de Coussemaker, *Cartulaire de l'abbaye de Cysoing* (Lille 188; die letzte Ziffer fehlt) enthält eine grosse Zahl ungedruckter flandrischer Urkunden seit dem 12. Jahr-

hundert. Nr. 6 ist die Anniversarienf Stiftung der Gisla, Tochter Ludwigs des Frommen und der Judith, Gemahlin Eberhards von Friaul, für ihre Eltern; zu den sieben bei Simson, Ludwig d. Fr. II, 154 N. 3 aufgezählten Kindern Eberhards und der Gisla kommt hier noch ein achttes, eine Tochter Gilla, hinzu.

65. Die Cluniacensischen Urkunden, welche sich auf die Besitzungen des Klosters in England beziehen, sind herausgegeben von Sir G. F. Duckett, *Charters and Records among the archives of the ancient abbey of Cluny from 1077 to 1534*. Lewes 1888. 2 Bde.

66. Die *Bibliotheca Dumbensis*, von Valentin Smith und Guigue herausgegeben (Trévoux 1885 2 Bde.), enthält eine Sammlung von 400 Urkunden, die für die Geschichte des Fürstenthums Dombes im Département des Ain von Bedeutung sind. Von diesen Urkunden, die grösstentheils hier zum ersten Male veröffentlicht sind, gehören 14 dem 10. Jahrhundert an, 15 dem 11., 26 dem 12., 172 dem 13., 60 dem 14., 30 dem 15., die übrigen der Neuzeit an. Smith hat die Urkunden mit ausführlichen erläuternden Anmerkungen versehen. Von besonderer Wichtigkeit ist das Werk auch für die Rechtsgeschichte, der die 22 hier herausgegebenen Städterechte zu Gute kommen. Auch sind zwei Abhandlungen angehängt: *Considérations sur l'histoire de la ville et de l'abbaye de Nantua* und *Considération sur la Dombes à propos du Mémorial de Dombes de M. D'Assier de Valenches*.

Halle.

H. Suchier.

67. Im *Compte rendu des séances de l'acad. roy. d'histoire* 4 sér. XIV, 116 ff. veröffentlicht A. Wauters unter dem Titel *Analectes de diplomatique* eine Anzahl belgischer Urkunden des 13. Jahrhunderts.

68. Ueber das Wormser Urkundenbuch hat sich eine lebhafte Polemik zwischen dem Herausgeber Professor H. Boos und dem grossherzoglich Hessischen Archivdirektor G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg entsponnen. Auf Antikritik und Erwiderung in der *Westdeutschen Ztschr.* VII. 163 f. sind zwei Broschüren, ein 'Offenes Sendschreiben' des ersteren und eine 'Replik' des letzteren (Darmstadt 1888) gefolgt, in welcher Freiherr Schenk zu Schweinsberg die Angriffe seines Gegners mit grosser, aber wie man nach den von ihm angeführten Thatsachen zugeben muss, nicht unprovocierter Schärfe abwehrt.

69. B. Ulanowski, *Dokumenty Kujawskiéi Mazowieckie* (Krakau 1888) enthält zahlreiche Urkunden des 13. Jahrh., vgl. *Ztschr. für die Gesch. der Provinz Posen* III, 477 ff.

70. Der erste Band der 'Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland', herausgegeben durch die Historische Commission für Geschichte der Juden in Deutschland, enthält das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, hebräische und lateinische Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, bearbeitet von R. Hoeningcr und M. Stern (Berlin, Simion, 1888).

71. Ueber Angilberts Leben und Dichtungen handelt Dr. H. Althof im Osterprogramm des Realprogymnasiums zu Münden (1888 und 321); er giebt von seinen Gedichten eine nicht ungeschickte metrische Uebersetzung und kündigt eine 'grössere Sammlung von Dichtungen der Karolingerzeit' (es sind wohl Uebersetzungen gemeint) an, in die auch das hier nicht berücksichtigte Carmen de conversione Saxonum aufgenommen werden soll.

72. Als Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen ist erschienen: W. Brambach, Die Reichenauer Sängerschule (Leipzig, 1888, Harrassowitz). Die Arbeit behandelt Berno, Hermann den Lahmen und das Antiphonarium Augiense.

73. Dr. Nürnberger, Aus der litterarischen Hinterlassenschaft des hl. Bonifatius und des hl. Burchardus (Neisse 1888) stellt aus den Bonifazbriefen und sonstigen Quellen die Nachrichten über die Bibliothek des Heiligen zusammen und giebt dankenswerthe Mittheilungen über eine Anzahl Fuldaer und Würzburger Handschriften, die mit Bonifaz oder Burchard zusammenhängen.

74. Die politisch-kirchliche Wirksamkeit Agobards von Lyon erörtert Dr. J. F. Mareks im Programm des Realprogymnasiums zu Viersen (1888 nr. 470) mit Uebersetzung eines Theiles seiner Reden und Briefe. S. 26 nr. 2 wird die auch von Mühlbacher in Schutz genommene Echtheit der Divisio imperii vom Febr. 831 gegen Simson vertheidigt.

75. Leben und Schriften des Bischofs Jonas von Orleans behandelt Dr. K. Amelung im Programm des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden (1888 nr. 506). Besonders eingehend werden die Institutio regia und die Institutio laicalis besprochen. Die erstere setzt A. übereinstimmend mit Simson in 834, die letztere dagegen abweichend von Simson und Ebert vor 829, so dass sie also in den von Jonas redigierten Pariser Synodalaecten von 829 benutzt wäre.

76. In den Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, N. F. Bd. 13 (1887) findet sich von M. Thausing und K. Rieger eine Beschreibung des sehr merkwürdigen

Evangeliariums der Krakauer Schlosskirche mit vorzüglicher Reproduction einiger Bilder der in St. Emmeram zu Regensburg angefertigten Prachthandschrift. Wenn dabei angenommen wird, dass die Handschrift zwischen 1099 und 1101 angefertigt sei, dass also auf dem 4. Blatt Kaiser Heinrich IV. mit seinen beiden Söhnen Heinrich V. und Konrad dargestellt sei, die damals beide noch lebten, so erheben sich gegen diese Ansetzung allerdings gewisse Bedenken. Auf dem Bilde wird jeder der beiden Söhne rex genannt; so kann man aber den noch lebenden und abgesetzten Konrad in einem Evangeliar, das Heinrich V. dediciert werden sollte, in St. Emmeram schwerlich genannt haben: war Konrad damals noch König, so konnte es Heinrich V. nicht sein, und nannte man diesen rex, so kann jenem der Titel nicht gegeben werden. Erst nach dem Tode Konrads war es möglich, beide Brüder Könige zu nennen, und so möchte ich die Handschrift trotz der von den Verfassern betonten Regel, dass nicht Lebende und Tote auf einem Bilde dargestellt werden können, doch erst nach 1101 ansetzen.

77. In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft XLVII. übersetzt und erläutert Alex. Kaufmann einen Theil der Geschichten des Dialogus miraculorum des Abtes Caesarius von Heisterbach.

78. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* VIII. (1888) fasc. 1. 2. bespricht M. Prou den Cod. Vatic. Christ. 863, einen aus Frankreich stammenden Sammelband, der u. a. Fragmente eines Necrologs von St. Maur des Fossés, Urkunden von St. Pierre en Port d'Orléans, die z. B. abgedruckt werden und zwei Lagen aus einer Handschrift des *Specul. hist. des Vincentius Bellovac.* enthält.

79. In der Ztschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. III, 2 veröffentlicht W. Wiegand den Schluss des Melker Seelbuchs, vgl. N. Archiv XII, 451.

80. In einem uns von dem Verfasser übersandten Buche *Histoire documentée de l'abbaye de St. Catherine près d'Annecy* par F. Mugnier (Chambéry 1886) sind eine Anzahl von Urkunden der Grafen von Genf u. a. seit dem 13. Jahrhundert und S. 248 ff. Excerpte aus dem Necrolog des Klosters Bonlieu, woher die Nonnen von St. Catherine gekommen sind, mitgetheilt. S. 221 wird eine in den Regesten noch nicht verzeichnete Urkunde Lucius' III. für Bonlieu vom 21. Nov. 1184 erwähnt.

81. Im Archiv für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg II. S. 1—65 (Mölln 1887) veröffentlicht K. F. L. Arndt Zehntregister des Bisthums Ratzeburg aus dem 13. Jahrhundert.

82. Als fünfte Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist erschienen: Max Bär. Der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276—1289. Leipzig 1888.

83. Prof. J. Karabacek hat 'Neue Quellen zur Papiergeschichte' (Wien 1888 Separatabdruck aus den 'Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer' Bd. 4) herausgegeben, darin eine sehr genaue Anleitung zur Papierfabrikation aus einer arabischen Schrift des 12. Jahrhunderts. Es ist darin nur von altem Tauwerk aus Hanf die Rede. Die Anwendung von roher oder verarbeiteter Baumwolle wird mit neuen Argumenten bekämpft und die Herkunft der Bezeichnung 'charta bombycina' durch Missverständniß aus 'ch. bambycina' durch viele Analogien gestützt, auch eine Papierfabrik in Bambyke (Mambidsch) nachgewiesen. Eine vergrößerte Photographie von arabischem Leinenlumpenpapier des 10. Jahrh. aus der Sammlung des Erzherzog Rainer zeigt sehr deutliche Gewebereste. W. W.

84. Während der Revision dieses Bogens erhalte ich: J. v. Pflugk-Harttung, H. Bresslau und Papsturkunden (Stuttgart 1888). Die Schrift ist ähnlichen Geistes wie die vor drei Jahren erschienene Broschüre desselben Verfassers gegen Th. v. Sickel (vgl. N. Arch. XI, 209); sie bedarf also eigentlich einer Erwiderung nicht. Indessen behalte ich weiterer Erwägung vor, ob es sich nicht aus allgemeinen Gründen empfiehlt, auf ihren Inhalt und anderes was damit zusammenhängt später ausführlicher einzugehen. H. B.

---





VIII.

Ostgothische Studien.

Von

**Th. Mommsen.**

---



Die hier zusammengestellten Abhandlungen sollen, soweit es in mässigen Grenzen ausführbar ist, die wichtigeren staatlichen Ordnungen darlegen, welche in Italien und den damals dazu gehörenden Gebieten unter den germanischen Königen von dem Auftreten Odovacars im J. 476 bis zu der Gefangennahme des Witiges im J. 540 gegolten haben und nicht einfach als Fortsetzung der früheren Verhältnisse sich darstellen. Diese Länder haben damals nicht weniger einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet wie nachher unter Iustinian und zum Theil auch unter seinen Nachfolgern, und was von germanischen Institutionen sich daselbst vorfindet, muss innerhalb dieses Rahmens erwogen werden. Ueber das Princip wird unter Einsichtigen heutzutage kaum ein Streit sein; aber die Consequenzen sind keineswegs in vollem Umfang gezogen. Man giebt wohl zu, dass die Consuln von Byzanz auch für den Westen ernannt werden; aber die *Millena* bleibt die germanische Tausendsehaar, die *Tuition* die germanische Mundschaft. Die einzelnen in der Ueberlieferung, namentlich den *variae Cassiodors* uns entgegentretenden Institute auf ihren römischen Zusammenhang zu prüfen wird in doppelter Hinsicht nicht überflüssig sein. Dem römischen Forscher bietet diese letzte Periode der Römerherrschaft im lateinischen Europa manche alte Bildungen unter verändertem Namen, auch einzelne wirklich neue Institutionen, die man allzu wenig bemüht gewesen ist in ihrem Anschluss oder in ihrer Eigenart zu verfolgen. Auch der Germanist ferner wird wenigstens principiell einräumen, dass bei jeder Einrichtung dieser Epoche zunächst nach ihrer Stellung zu der römischen Organisation gefragt werden sollte. Ich mache nicht den Anspruch schwierige und vielbestrittene Probleme des deutschen Alterthums zu lösen; ich will nur zu zeigen versuchen, was in dem bezeichneten Kreise römisch oder nicht römisch ist.

## I.

**Die Consulardatirung des getheilten Reiches.**

Zu den wenigen Institutionen, welche im römischen Staat bei getrenntem obersten Regiment den Reichstheilen gemeinschaftlich blieben, gehört das Consulat und die von demselben abhängige officielle Jahresbezeichnung. Für die gegenseitige Stellung der wesentlich von einander unabhängigen coordinirten Regierungen so wie für diejenige des italischen Königthums zu der kaiserlichen Regierung von Constantinopel ist die Harmonie wie die Differenz der Jahresdatirung ein wichtiger Messer, und es sollen, im Anschluss an die bahnbrechenden Untersuchungen Giambattista de Rossis<sup>1</sup>, diese Beziehungen hier dargelegt werden.

Welche Rückwirkung die verschiedenen Reichstheilungen auf die gemeinschaftlich bleibenden Institute, insbesondere die Gesetzgebung und die Consulardatirung ausgeübt haben, tritt in unserer geringhaltigen Ueberlieferung wenig hervor. Zu unterscheiden ist in Beziehung auf die letztere die Ernennung der Consuln und die Publication.

Die Consuln sind, so lange sie bestanden haben, immer Beamte des Gesamtreichs geblieben; während alle übrigen Beamten für einen engeren Sprengel bestellt sind, hat es im Rechtssinn nie weder einen Consul für den Orient noch einen Consul für den Occident gegeben, sondern nur Consuln für das Gesamtreich. Wenn dies einem einzigen Kaiser gehorchte, ernannte dieser beide Consuln; bei coordinirten Kaisergewalten muss die Ernennung entweder einem von ihnen als Präcipualrecht zugewiesen oder Alternirung oder auch Theilung und Cooperirung dabei eingetreten sein<sup>2</sup>. Festsetzungen darüber werden schon für die Epoche des ungetheilten Reiches getroffen worden sein, seitdem Kaiser Marcus die höchste Stelle der Collegialität geöffnet hatte; sie können noch weniger gefehlt haben, als Diocletianus den Maximianus sich beigesellte, als die drei Söhne Constantins das väterliche Kaiserreich unter

1) Insbesondere kommt hier in Betracht dessen zusammenfassende Auseinandersetzung in den *inscr. christ. urbis Romae* I (1861) p. XXV ff. Meine Untersuchung bezweckt die principiellen Normen von dem massenhaften Detail befreit zu entwickeln. Die mit umfassendster Kenntniss und mit unvergleichlichem Scharfsinn von Rossi gefundenen Ergebnisse sind durchgängig von den späteren Forschern, insbesondere von Binding (in seiner sorgfältigen Zusammenstellung der burgundischen Jahresbezeichnungen: burg.-roman. Königreich I, 309 ff.) acceptirt worden und auch ich habe bei eingehender Prüfung Veranlassung von ihnen abzuweichen nur in wenigen Punkten, wohl aber manches zu ergänzen gefunden. 2) Principiell würde das Wesen der Collegialität auf Doppelernennung mit gegenseitigem Veto führen; aber schwerlich ist diese Consequenz für den Principat gezogen werden. Vgl. Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 1170.

sich theilten, als Valentinian dem Bruder, Theodosius seinen Söhnen die Gebiete zuschied und mögen im einzelnen Fall in sehr verschiedener Weise ausgefallen sein. Gemeldet wird über dieselben nichts, und es ist dies nicht Zufall; es sind dies Abmachungen unter den coordinirten Herrschern, welche dem Publicum zwar nicht verborgen bleiben konnten, aber ihm gegenüber nicht eingestanden wurden: die Ernennung unterschied nicht zwischen den Augusti, sondern erfolgte im Namen aller. Im Besonderen ersehen wir, dass die Consuln für das J. 351 beide von Magnentius in Rom ernannt wurden und im Herrschaftsgebiet des Constantius, da er diese Ernennungen nicht anerkannte, das ganze Jahr postconsularisch datirt ward; was nur verständlich ist unter der Voraussetzung, dass die Bestellung beider Consuln für dieses Jahr von Rechtswegen dem Westen zukam. Für 379 sind beide von Kaiser Gratianus ernannt worden<sup>1</sup>; es kann die exceptionelle Lage des Reiches — diese Ernennung erfolgte nach der Katastrophe des Valens und vor der Ernennung des Theodosius und der nominelle Herrscher des Westens war damals ein Kind — dabei eingewirkt haben, aber es ist ebenso möglich, dass dem Gratian, damals dem älteren Kaiser, nach den bestehenden Abmachungen die Ernennung beider Consuln für dieses Jahr oder auch überhaupt zukam. Nicht lange darauf finden wir, vielleicht nach Theodosius Anordnung, die Ernennung getheilt: für das Jahr 399 ist der eine Consul von der östlichen, der andere von der westlichen Regierung ereirt worden<sup>2</sup> und es muss dies damals das regelmässige Verfahren gewesen sein<sup>3</sup>. Dass von da an die Ernennung regelmässig durch Cooperation der beiden Reiche vollzogen worden ist, steht vollkommen fest; auf die allerdings zahlreichen Ausnahmen werden wir weiterhin zurückkommen.

Verschieden von der Ernennung ist die Publication. Sie kann nicht anders erfolgt sein als durch Erlasse der Regierung an die höchsten Reichsbeamten und wohl auch an das Publicum im Wege des Edicts<sup>4</sup>; bei getheilter höchster Gewalt

1) Ansonius grat. act. 3, 13, 9, 43, 12, 55, 57: *cum prior renuntiatus sim, satis est tuum tenere iudicium*; carm. 3, 37: *prior indeptus fasces Latiamque curulem consul collega posteriore fui*. Priorität fordert Renuntiation durch dieselbe Stelle. Vgl. Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 90. 2) Dass von den beiden Consuln dieses Jahres Eutropius von Arcadius ernannt und von Honorius und Stilicho nicht anerkannt ward, ist bekannt. Der zweite Consul Theodorus gehört nicht bloss dem Westen an, sondern verdankt auch seine Ernennung den Machthabern desselben (Claudian de Theodori cons. 256 ff.). 3) Darauf führt besonders Claudians Vergleichung der Consulernennung mit der Sendung zweier blitzbewaffneter Adler *ab eis occiduisque plagis* (praef. de consulatu Theodori 11 ff.). 4) Die Meldungen der neuen Consuln erfolgten durch herungeschickte kaiserliche Boten (C. Th. 8, 11, 1. C. Iust. 12, 63, 2).

muss sie nothwendig in jedem Reichstheil von dessen Regierung vorgenommen oder angeordnet worden sein<sup>1</sup>. Davon zeigen sich auch die Spuren. Als im J. 392 in Rom Eugenius zum Kaiser ausgerufen ward, nahm er, dem Kaiserrecht gemäss, das Consulat für 393 in Anspruch, das natürlich im Ostreich so wenig wie sein Kaiserthum selbst anerkannt wurde. Von den eben erwähnten Consuln des J. 399 ist der des Ostens Eutropius, der Gegner Stilichos, im Westen als Consul nicht anerkannt, sein Name hier nachweislich schon bei der Publication unterdrückt worden<sup>2</sup>. Wie die Ernennung auch geordnet war, immer konnte jede Regierung sich weigern ihr so, wie die andere es forderte, Folge zu geben, und wenn sie dazu schritt, bestimmte sie natürlich zugleich, was dafür eintreten sollte; wie denn in dem ersten Falle der Osten dem Eugenius einen anderen Consul substituirt, im zweiten die Machthaber des Westens nur einen Consul publicirten. Differenzen in dieser Hinsicht begegnen auch, wo kein Conflict zu Grunde liegt. Nachdem der für 413 in Aussicht genommene Consul Heraclianus sich gegen die Regierung des Westreichs aufgelehnt hatte, wurde im Occident die Publication auch des anderen Consuls unterlassen oder zurückgenommen und also dort postconsularisch datirt<sup>3</sup>, im Orient dagegen das Jahr nach dem andern Consul allein benannt.

Aber die nothwendige rechtliche Selbständigkeit der Publication in jeder Reichshälfte schliesst nicht aus, dass dabei möglichste Conformität angestrebt ward; im Gegentheil lag es im Wesen des Instituts die Consulpaare in jedem Reiche gleichmässig zu ordnen. Bei ungetheilter Ernennung ergab sich dies von selbst; aber auch bei getheilter Ernennung ist die paarweise Publication noch längere Zeit festgehalten worden, hat man die des im eigenen Reich in Aussicht genommenen Consuls so lange unterlassen, bis auch der andere Name eingegangen war und hinzugefügt werden konnte. Ver-

---

1) Einen merkwürdigen Beleg für die ungleichzeitige Publication der neuen Consulate in den verschiedenen Sprengeln derselben Reichshälfte geben die Verordnungen des Jahres 382: alle orientalischen und alle italienischen haben die Consuln dieses Jahres von Anfang an, aber zwei africanische vom März und April (C. Th. 11, 16, 13. 12, 12, 8) und eine illyrische (C. Th. 12, 1, 89) vom Juli datiren nach dem Postconsulat; in diesen Provinzen also hatte sich die Publication der Consuln bis dahin verzögert.

2) Claudian de cons. Theodori 266: *non hic violata curulis, turpia non Latios incestant nomina fastos*; de cons. Stilich. 2, 301: *quaecumque profana pagina de primo venisset limine Phoebi, ante fretum deleta mihi, ne turpia castis auribus Italiae fastorum exempla nocerent.* 3) Die beiden Lucio v. c. consule datirten occidentalischen Verordnungen C. Th. 6, 26, 16. 11, 27, 7 sind ohne Zweifel nach dem später in den Fasten auch des Occidents recipirten orientalischen Schema corrigirt.

zögerte sich die Publication des neuen Consulpaars über den Jahresanfang hinaus, so datirte man bis weiter nach dem alten postconsularisch. Es muss dies bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts geschehen sein. Durch das gesammte vierte Jahrhundert hindurch treten die Consuln in allen massgebenden Documenten paarweise auf und können die relativ seltenen Datirungen nach einem einzelnen Consul ohne Bedenken auf nachlässige Verkürzung zurückgeführt werden. Die Paare treten ferner in der gesammten Ueberlieferung in der gleichen Folge auf, ohne dass hierin ein Schwanken wahrgenommen wird. Von der letzteren Regel macht allerdings eine Ausnahme das Jahr 381: von dessen beiden Consuln Syagrius und Eucherius steht in den Verordnungen, Inschriften und Listen mit verschwindenden Ausnahmen im Westen der erste<sup>1</sup>, im Osten der zweite an erster Stelle<sup>2</sup>. Diese Wahrnehmung, namentlich verglichen mit dem weiterhin zu entwickelnden gegensätzlichen Verhalten der Datirung des fünften Jahrhunderts, fordert als Regel für das vierte die paarweise Publication; die successive würde, wäre sie schon damals üblich gewesen, sicher auch hier ihre Spuren hinterlassen haben. Davon ist auch im Jahre 381 nicht abgewichen, sondern nur bei der Publication in jedem Reich eine verschiedene Ordnung befolgt worden, wahrscheinlich weil über die Rangstellung der beiden Consuln eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Diese Verbindung der Publication des Consuls eigener und des Consuls fremder Ernennung ist späterhin aufgegeben und das entgegengesetzte System der successiven Veröffentlichung erst des selbst ernannten und dann des aus dem andern Reich gemeldeten Consuls an die Stelle gesetzt worden. Gemeldet wird uns darüber nichts; aber die weiterhin entwickelten Besonderheiten der Consulardaten des fünften Jahrhunderts, die damit eintretende officiële Hinweisung auf die Nuntiation, die häufige und nicht mehr durch blossе Nachlässigkeit zu erklärende Datirung nach Einzelconsulaten, und

---

1) Diese Folge haben von den 16 weströmischen Verordnungen, die der Theodosische Codex aus diesem Jahre aufführt, 13 (abweichend C. Th. 15, 7, 6. 7. 9) und ebenso die S. 228 A. 1 angeführten drei vom J. 382 mit dem Postconsulat; ferner die Acten des Concils von Aquileia; desgleichen alle Consulartafeln des Westens (fortgesetzte Ostertafel des Chronographen von 354; posthieronymische Consularliste; Prosper mit seinen Ausschreibern; Idacius) und sämmtliche lateinische Inschriften (Rossi I p. 598). 2) Dies gilt unter den 24 oströmischen Verordnungen des Theodosischen Codex von 21 (abweichend 11, 39, 8. 16, 5, 8. 16, 7, 1), von den Acten des Concils von Chalcedon (daraus Sokrates hist. eccl. 5, 8) und von den östlichen Listen des Marcellinus und der Florentiner; abweichend ist nur die Paschalchronik.

zwar anderer im Westen und anderer im Osten, endlich die bald hinzutretende ständige Ungleichheit der Folge in den occidentalischen und den orientalischen Listen beweisen die plötzlich hierin eintretende Umgestaltung. Nach den chronologischen Anzeichen werden wir die Ersetzung der paarweisen Publication der Consuln durch die successive auf den tiefen Riss zurückführen dürfen, der in Stilicho's Zeit zwischen den beiden Reichshälften eintrat. Eines Staatsvertrages bedurfte es dazu nicht, da die Befugniss zu solchem Verfahren aus der rechtlichen Selbständigkeit der Publicationen abgeleitet werden konnte; aber sie ist allerdings ein politisches Ereigniss, eine Lösung fast des letzten noch festgehaltenen Rests der ehemaligen Reichseinheit.

Die Ausschliessung des Eunuchen Eutropius von der Publication für 399 im Westen, obwohl an sich eine rein personale Massregel, hat, wie dies Rossi richtig erkannt hat, diese Umgestaltung der consularischen Publication zunächst herbeigeführt. Wahrscheinlich hat schon für die beiden Folgejahre 400<sup>1</sup> und 401<sup>2</sup> dieselbe wenigstens im Occident successiv stattgefunden. Sicher ist dies im J. 404 in beiden Reichen geschehen: Prosper hat in seiner Chronik nach dem nicht interpolirten Text nur Honorius *cos. VI* aufgeführt, Rom also zu Anfang des Jahres den Consul des Ostens nicht gekannt<sup>3</sup>; umgekehrt erklärt Synesios in einem in demselben Jahre in Kyrene geschriebenen Brief nur den Namen des Consuln

1) Dass die zahlreichen stadtrömischen Grabschriften dieses Jahres (Rossi n. 484—493) nur den Consul Stilicho nennen, nicht den orientalischen Consul Aurelianus, lässt kaum eine andere Auffassung zu, als dass dieser nicht gleichzeitig mit jenem publicirt wird. 2) Da zwei Grabschriften dieses Jahres vom 11. Jan. und 11. Febr. (Rossi 494. 495) nur den Consul Vincentius nennen, vier spätere von Febr./März bis Sept. (Rossi 496. 497. 499. 500) daneben den Fravitta, so sind wahrscheinlich auch diese beiden Consuln nicht gleichzeitig in Rom zur Publication gelangt. 3) Wann die zweite Publication in Rom stattgefunden hat, steht dahin. Die zahlreichen orientalischen wie occidentalischen Verordnungen des Jahres, beginnend im Orient mit dem 29. Jan. (C. Th. 16, 4, 4), im Occident mit dem 26. Febr. (C. Th. 8, 5, 65), nennen beide Consuln; ebenso ein Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. Febr. (Jaffé 286 = concil. Galliae I, 307). Dagegen fehlt der zweite Consul in sämtlichen zahlreich vorhandenen stadtrömischen Grabschriften. Also ist entweder in allen jenen Urkunden der zweite Consul interpolirt oder es haben ihn die römischen Fossoren trotz der Publication beharrlich ignoriert. Rossi p. XXXV entscheidet sich für die erstere Alternative; indess ist namentlich bei dem Papstschreiben Veranlassung für einen derartigen Nachtrag nicht zu erkennen. Vielleicht ist die zweite Annahme weniger gewaltsam; dass die in Rom gangbare Liste den Aristaenetus nachzutragen unterliess, beweist Prosper und es ist glaublich, dass die Concipienten der Grabschriften von dieser abhängen. ;



Aristaenetus zu kennen<sup>1</sup>. Erweislich ist ferner successive Publication für die Consuln der Jahre 414<sup>2</sup>, 416<sup>3</sup> und 419<sup>4</sup>, während die paarweise, wie wir sehen werden, auch späterhin ausnahmsweise vorkommende Publication in gleichem Verhältniss auch während der beiden ersten Decennien des fünften Jahrhunderts eingetreten sein mag. Mit dem J. 421 kommt die verschiedenzeitige Publication der beiden Collegen äusserlich zum Vorschein, indem von da an regelmässig (von den Ausnahmen weiterhin) in den Consularlisten einer jeden Reichshälfte der aus dieser hervorgegangene Consul an erster Stelle steht.

Förmlich aufgegeben freilich ward die Gemeinschaftlichkeit des Consulats damit nicht. Die Jahresbezeichnung durch einen einzelnen Consul, die nach der älteren Ordnung nur unter exceptionellen Verhältnissen vorkommen konnte, wurde durch die neue sehr nahe gelegt; dennoch erkennen wir deutlich, dass man es zu dieser dem Wesen der Institution zuwiderlaufenden Consequenz nicht kommen lassen wollte. In der legalen

1) Synesios ep. 133: γθές καί πρόην ἐπὶ τῶν ἑξαγχοῦ ἕπετα. ὧν ἄτερός ἐστὶν Ἀρισταίνετος (τὸν γὰρ συνάροχοντα ἀγνοῶ), καιτασερημασμένην ἔκομισάμην ἐπιστολὴν τὸ σὸν . . . ἐπιγεγραμμένην ὄνομα, das heisst 'ich habe kürzlich einen versiegelten Brief empfangen', nicht 'einen kürzlich versiegelten Brief'; die Zeitbezeichnung ist hinzugesetzt, um dem Freunde die Verspätung seines undatirten Schreibens zu erläutern. 2) Das Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. December (Jaffé 303 = Leonis opp. ed. Ballerin. 3, 188) und zwei occidentalische Verordnungen (C. Th. 2, 16, 3. 15, 7, 13) nennen nur den Constantius; dass in den übrigen wenigstens des Occidents der orientalische Consul Redactionszusatz ist, ist hier ausser Zweifel, da von den zusammengehörigen Erlassen C. Th. 2, 16, 3. 4, 22, 6 nur der zweite ihn hat. Vgl. Olympiodor fr. 23: Κωνσταντίου διοήγουτος πάλαι γεγονὸς ἕπετος κατὰ τὴν Ἰβέβειαν προέρχεται. μεθ' οὗ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ἱπατεία Κώνστας. 3) Eine Verordnung des Orients C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 ist datirt *Theodosio Aug. VII et qui fuerit nuntiatus*; drei ältere oströmische 6, 26, 17 6, 27, 18. 7, 13, 21 nennen dafür den Consul des Westens, ohne Zweifel in Folge redactioneller Correctur. Der ursprünglichen Datirung entsprechend ist ein Brief des römischen Bischofs Innocentius vom 2. Juni 416 (Jaffé 312 = Mansi 3, 1050) datirt *Iulio Quarto et Palladio*, verschrieben statt *Iunio Quarto Palladio*. Die Subscription eines früheren Papstschreibens vom 15. März (Jaffé 311 = Leonis opp. 3, 198) ist verderben oder interpolirt. 4) Drei päpstliche Schreiben von ganz verschiedener Ueberlieferung, vom 16. Apr. nach Africa (Jaffé 348 = Mansi 4, 451), vom 13. Juni nach Gallien (Jaffé 349 = conc. Gall. 1, 367) und vom 19. Sept. nach Illyricum (Jaffé 350 = Mansi 8, 754) sind datirt *Monaxio v. c. consule*; da in diesen Urkunden willkürliche Verkürzung der Datirung nicht wohl angenommen werden kann, so scheint auch in diesem Jahr zuerst Monaxius allein in Rom publicirt zu sein. Freilich stimmt dazu nicht genau die römische Grabschrift vom 4. Sept. mit beiden Consulnamen Rossi 608 und was weiter dort angeführt wird.

Datirung ist dies in der That bis zum Zusammenbruch des Westreichs mit wenigen Ausnahmen vermieden worden. Auch ferner wird jeder Consul in jedem Reichstheil publicirt; auch ferner setzt sich die officielle Jahresbezeichnung in jedem Reich aus beiden Consuln zusammen. Es stellt sich dafür sogar eine neue Formel ein: hatte man bis dahin entweder consularisch oder bei dem Verspäten oder Unterbleiben der Publication des neuen Consulpaars postconsularisch datirt, so wurde jetzt für den Zeitraum zwischen der Publication des ersten und derjenigen des zweiten Consulns die Formel aufgestellt *illo consule et qui de Oriente (oder de Occidente) fuerit nuntiatius*<sup>1</sup> oder gewöhnlich bloss *et qui fuerit nuntiatius*<sup>2</sup>. Die Nuntiation selbst, die officielle Benachrichtigung des Regenten des anderen Reichstheils von der in Aussicht genommenen consularischen Ernennung war nichts Neues, neu aber ihr Hervortreten in der legalen Datirung und ein deutliches Kennzeichen der dabei eingetretenen organischen Aenderung.

Auch die officielle Folge der beiden Namen ändert sich nicht. Diese wird im Allgemeinen durch das Rangverhältniss bestimmt und wie die Kaiser allen übrigen und unter den Kaisern die älteren den jüngeren vorgehen, wie die Prinzen, Gratian 366, Valentinian 369, Honorius 386, auch wohl Anastasius 517 und Iustinianus 521 den Vorrang vor den Privaten haben, so werden diese unter sich ebenfalls nach der Rangordnung gestellt worden sein. Allerdings bestimmt, in so weit die Publication paarweise erfolgt, die dabei beobachtete Folge den Vorrang (S. 227 A. 1), aber sicher ist durch diese Folge der Regel nach nur die Rangfolge zum Ausdruck gebracht worden, wenn gleich einzeln aus persönlichen Rücksichten davon abgewichen sein mag. Es müsste befremden, wenn in Folge der successiven Publication hievon abgegangen und dem früher publicirten Consul der Vorrang eingeräumt worden wäre; und es lässt sich auch nachweisen, dass die officiellen Documente einen derartigen Vorrang nicht kennen.

1) Diese volle Form hat die Mailänder Inschrift vom J. 439 C. I. L. V, 6268; *et qui de Oriente* die Liste des Idacius unter den J. 459. 461. 2) C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 (vgl. S. 231 A. 3). — Ferner vom J. 430 C. Th. 10, 10, 34 — vom J. 431 C. Th. 9, 45, 4, wo die schlechteren Handschriften den fehlenden Consul interpoliren — vom J. 435 C. Th. 6, 28, 8. 16, 5, 66 — vom J. 438 nov. Theod. II 1 — vom J. 447 nov. Theod. II 2 — vom J. 449 kaiserliches Schreiben vom 15. Mai an den Dioskorus Hänel corp. leg. p. 252 — vom J. 451 Concil von Chalcedon mehrfach; kaiserliches Schreiben vom 23. Mai an Anatolius Hänel corp. leg. p. 251 = Maassen Quellen des canon. Rechts 1, 328; vom 18. Dec. an Leo Mansi 8, 765 — vom J. 452 kaiserliche Schreiben vom Jan., März, Juni, Juli Maassen a. a. O. 1, 330. 331 — vom J. 459 Statthalterschreiben ὑπατίας Φλ. Πατρικίου τοῦ λαμπρ. καὶ τοῦ διλωθησομένου C. I. Gr. 3467.

Nicht bloss Kaiser und Prinzen werden in den Consulardaten des fünften Jahrhunderts regelmässig nach ihrem Rangplatz gestellt, sondern es geschieht dies auch bei den Privaten. Für die Jahre mit nachweislich successiver Publikation besitzen wir kaiserliche Urkunden mit doppelten Consulnamen<sup>1</sup> und aus beiden Reichen<sup>2</sup> nur von 421<sup>3</sup>, 423<sup>4</sup>, 432<sup>5</sup>, 442<sup>6</sup>, 463<sup>7</sup> und 465<sup>8</sup>; sie alle stimmen in der Folge der beiden Namen überein und beweisen also, dass der eigene Consul ebenso wohl an die zweite wie an die erste Stelle kommen konnte. Die entgegenstehenden urkundlichen Zeugnisse sind der Zahl nach gering und fast alle wenig beglaubigt<sup>9</sup>.

Die hier entwickelten Normen finden sich allerdings nur in den Erlassen der beiden Regierungen in vollem Umfang befolgt<sup>10</sup>; die Jahresbezeichnung schon der Erlasse der römi-

---

1) Urkunden mit einfachen Namen beweisen natürlich nichts, wie zum Beispiel im J. 459 die Verordnungen Leos nur Patricius, die Maiorians nur Ricimer nennen. 2) Urkunden der einen Reichshälfte allein, wie von 434 die des Ostreichs mit *Areobinda et Aspare*, können nichts entscheiden. 3) *Eustathio* (Osten) et *Agricola* (Westen) Verordnungen des Ostens C. Th. 16, 2, 45; des Westens C. Th. 2, 27, 1. 3, 16, 2. 4, 15, 1. 9, 42, 23. 10, 10, 29. 30. 4) *Asclepiodo'o* (Osten) et *Mariano* (Westen) finden sich datirt 10 weströmische, 22 oströmische Verordnungen des Theodosischen Codex. 5) *Aetio* (Westen) et *Valerio* (Osten) sind datirt die weströmische Verordnung C. Th. 11, 2, 36 und die oströmische 6, 24, 11. In dieser haben zwar unsere Ausgaben *Valerio et Aetio*, aber die beste Handschrift schreibt *Attico et Valerio* und auch der Justinianische Codex 12, 17, 2 hat, ich weiss nicht woher, die richtige Folge. 6) *Dioscoro* (Westen) et *Eudoxio* (Osten) ist datirt die Novelle Valentinians III. 7, 2, *post consulatum Dioscori et Eudoxii* die des Theodosius 22, 2. Die entgegenstehende Folge haben freilich die VO. des Justinianischen Codex 2, 7, 9. 3, 26, 11. 10, 30, 3. 10, 32, 60, aber diese Subscriptionen sind alle schlecht beglaubigt. 7) *Basilio* (Westen) et *Viviano* (Osten) ist, allerdings nur nach Haloanders Zeugnis, datirt die oströmische Verordnung C. Iust. 2, 7, 12. 8) Den *Basiliscus* (Osten) nennt vor *Herminericus* (Westen) nicht bloss die oströmische Verordnung cod. Iust. 1, 36, 1, sondern auch die römische Synode (Thiel epist. pontif. I p. 159) und ein Schreiben des römischen Bischofs Hilarus (das. p. 165); die zweite Novelle des weströmischen Kaisers Severus kehrt allerdings die Ordnung um. 9) Vom J. 448 *Zenone* (Osten) et *Postumiano* (Westen) ist datirt die oströmische VO. Cod. Iust. 1, 1, 2 nach dem Concilientext, umgekehrt stehen die Consuln in der 25. Novelle Valentinians III. — Für 449 ist die Folge *Protogenes* (Osten) et *Asturius* (Westen) für das Ostreich durch den Justinianischen Codex 5, 14, 8. 5, 17, 8. 6, 52, 1 verhältnissmässig gut beglaubigt; umgekehrt die nov. 26. 27 Valentinians III. 10) Freilich ist auch bei diesen insoweit Vorsicht nöthig, als sie der Uebersetzung unterlegen haben. Dass die Subscriptionen des Theodosischen und des Justinianischen Codex, abgesehen von den auch hier nicht fehlenden Schreibercorruptelen, von den Redactoren überarbeitet worden sind, ist unbestritten und unbestreitbar; indess zeigt schon die Behandlung des *et qui fuerit nuntius* (S. 232 A. 2), dass sie keines-

schen Bischöfe so wie die in den Listen und den Grabschriften auftretende entfernt sich davon erheblich.

Für die in der Kanzlei des Bischofs von Rom usuelle Jahresbezeichnung geben die namentlich aus der Zeit Leos I. (440—461) und des Hormisdas (514—523) zahlreich vorhandenen datirten Urkunden ein verhältnissmässig reichliches und wenig verdorbenes Material. Sie entfernen sich wesentlich von der officiellen Datirungsform. Die in den Regierungserlassen ständige Formel zur Bezeichnung der einseitigen Publication *et qui fuerit nuntiatus* hat sich in keinem Papstschreiben gefunden. Diejenigen Jahre, welche nach allgemeiner Ordnung mit Consulpaaren ohne Stellenwechsel bezeichnet werden, haben auch hier den doppelten Consul, wie sich dies für die Jahre 422. 428. 429. 430. 433. 435. 437. 443. 445. 446. 450. 454. 457. 476. 488. 494. 530 nachweisen lässt. Wo dagegen ein privater Consul des Westens und ein privater Consul des Ostens neben einander fungiren, steht der erstere entweder am ersten Platz, wie in den Jahren 431. 432. 447. 448 (wo Leo am 1. März allein den Postumianus, am 1. Juni Postumianus und Zeno nennt) 449. 460. 465, oder allein, was der Fall ist in den Jahren 451. 452. 453. 455. 459. 462. 463 und von 482 an ohne Ausnahme. Die allein entgegengesetzte Urkunde vom J. 501 *Avieno et Pompeio cos.* ist jetzt anerkannt als gefälscht<sup>1</sup>. Voranstellung des privaten Consuls aus dem Ostreich finde ich nur in einem einzigen Fall: im J. 465 schreibt Bischof Hilarus *Basilisco et Hermanarico vv. cc. consulibus* (S. 233 A. 8), ohne Zweifel weil jener Schwager des Kaisers Leo schon damals mehr war als ein

wegs principiell das effective Datum durch das der späteren Schablone ersetzen wollten, wenn dies auch einige Male geschehen ist. Auch bei den nicht durch eine solche allgemeine Redaction gegangenen Erlassen ist wohl hier und da das effective Datum nach dem späteren Schema corrigirt worden; von den drei zusammengehörenden Papstschreiben vom 28. Jan. 417 (Jaffé 321. 322. 323) ist nach der Angabe der Ballerini (Leonis opp. 3 p. 140. 149. 164) bei dem zweiten in allen und in den schlechteren Handschriften auch bei dem ersten und dem dritten die ursprüngliche postconsularische Datirung durch die consularische ersetzt worden. Aber im Allgemeinen sind die einzeln erhaltenen Urkunden von Interpolationen frei, und vor allem sind dies die Sammlungen der kaiserlichen Novellen. Diejenige in der neunten Novelle Maiorians, die dagegen Rossi wieder und wieder (p. XXXV. 350) geltend macht, ist den Handschriften fremd; erst die Herausgeber haben aus dem für v. c. verschriebenen *vacariis* das sinnlose *et Clearcho* gemacht. Für die Behauptung, dass die Urkunden den Grabschriften nachzustehen haben, bedarf es anderer und besserer Beweise. 1) Jaffé 756 = Thiel epist. pont. I, 65. Sie gehört zu den auf Pater Vigniers Autorität stehenden Stücken, über die Julien Havet endlich die gelehrten Urkundenforscher aufgeklärt hat (vgl. in diesem Archiv XI, 437). An dem Consulardatum nahm schon Rossi I, 413 wohl begründeten Anstoss.

Privater. Unmöglich kann in all den Jahren, welche in den Papstbriefen nur durch einen einzigen Consul bezeichnet werden, während diesem in der That ein anderer zur Seite steht, die zweite Publication unterblieben sein; deutlich erkennt man hier vielmehr, dass die usuelle Datirung sich bald von dieser wesentlich emancipirte und das Jahr lediglich nach der ersten Eintragung benannte. Es darf darum auch in der auffallenden Thatsache, dass in der Correspondenz des Bischofs Hormisdas von Rom mit der Regierung und der Geistlichkeit von Constantinopel jener immer bloss den occidentalischen Consul nennt, diese dagegen mit dem vollen Consulat datiren, nichts gefunden werden als ein verschiedenes Herkommen in den beiderseitigen Kanzleien. — Vermuthlich gilt was hier für den römischen Sprengel nachgewiesen ist, wenn nicht für den ganzen Westen, so doch für Italien und Gallien; wenigstens ist mir kein entgegenstehendes Bischofsschreiben vorgekommen.

Die Conciptienten der consularischen Jahrtafeln hatten von jeher mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn im Laufe des Jahres die officielle Bezeichnung desselben wechselte, zum Beispiel dasselbe mit einem Postconsulat begann; genau den Wechsel giebt von den uns vorliegenden nur eine einzige an<sup>1</sup>; alle übrigen sind in dieser Beziehung überarbeitet, wobei indess häufig von der zu Anfang des Jahres gültigen, späterhin modificirten oder beseitigten Bezeichnung ein Rest stehen geblieben ist. Durch die successive Publication der beiden Consuln wurde zur Regel, was bisher Ausnahme gewesen war, der Wechsel der Benennung des Jahres im Laufe desselben; die Einzeichnung, welche der Besitzer einer solcher Tafel sofort nach der Publication oder doch bei Anfang des Jahres vorzunehmen pflegte<sup>2</sup>, bedurfte regelmässig der Vervollständigung und häufig der Umstellung. Die Nachtragung des zweiten Consuls konnte erst nach der zweiten Publication vorgenommen werden, die sich häufig verschleppte, und einen eigentlichen praktischen Zweck hatte sie überhaupt nicht, da der eine Consul, wenn er bis zu ihr hatte ausreichen müssen, so auch nach ihr ausreichen konnte. In Folge dessen ist sie häufig versäumt worden. Es darf demnach aus ihrem Fehlen nicht geschlossen werden, dass die zweite Publication überhaupt unterblieben, der Consul des anderen Reichstheils nicht zur

1) Dieses ist das der Chronographie vom J. 354 einverleibte die Jahre 254—354 umfassende Verzeichniss der Stadtpräfecten (in meiner Ausgabe der Chronographie S. 627 ff.): in den Jahren, wo die neuen Consuln nicht rechtzeitig publicirt werden, beginnt die Datirung mit der Formel *consules quos iusserint domini nostri Augusti* und die Consulnamen folgen alsdann mit Angabe des Publicationstags. 2) Vgl. Ausonius *carm.* 22, 3 Schenkl: *hactenus adscripsi fastos; si fors volet, ultra adiciam, si non, qui legis adicies.*

Anerkennung gelangt ist. Wenn bei dem J. 490 die Fasten Cassiodors den orientalischen Consul Longinus ignoriren, während die wesentlich gleichartigen des Aventicensers Marius ihn anerkennen, so ist dies sicher nichts als eine Nachlässigkeit Cassiodors. Auffallender ist es, dass bei dem Jahre 486 die meisten orientalischen Jahrtafeln den im Occident auftretenden Consul Decius nicht kennen und zum Theil sogar den orientalischen Consul als den alleinigen bezeichnen; aber bei der geringen Zuverlässigkeit selbst der besseren Tafeln wird auch daraus keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, dass das Ostreich diesem die Anerkennung dauernd versagt hat<sup>1</sup>. In diesen wie in den meisten ähnlichen Fällen<sup>2</sup> liegt sicher lediglich Nachlässigkeit des Compilanten zu Grunde und darf wohl aus der Nennung auf die Anerkennung geschlossen, aber nicht dies umgekehrt werden. — In noch höherem Grade gilt dies von der Folge der Namen. Die bestehende Ordnung führte dazu, dass zunächst der Consul des eigenen Reichtheils eingetragen ward. Wenn der hinzutretende zweite Consul ein Kaiser oder ein Prinz war, so ist ihm natürlich bei der Nachtragung regelmässig die gebührende Stelle eingeräumt worden, obwohl einzeln auch hiervon abgewichen worden ist<sup>3</sup>; aber wenn zwei Private das Consulat verwalteten, haben nach den ersten Decennien der neuen Einrichtung, während deren die Listen noch auf die legitime Ordnung Rücksicht nehmen, sie dieselbe kaum je beachtet, häufig wahrscheinlich gar nicht gekannt.

Die christlichen Grabschriften schliessen im Allgemeinen weniger der officiellen Jahresbezeichnung sich an als der vulgären. Wie die in den Urkunden häufige correcte Bezeichnung des einseitig besetzten Consulats mit Hülfe der Nuntiation in den Listen sich, wie andere zu der anfänglichen Jahresdatirung gehörige Notizen, nur vereinzelt und in irregulärer Weise erhalten hat, so hat sie bisher sich auch nur auf einer einzigen Grabschrift gefunden (S. 232 A. 1). Die Fossoren

---

1) Dass zwei Verordnungen dieses Jahres im Justinianischen Gesetzbuch den Decius ebenfalls nicht kennen, beweist nur, dass er bei ihrer Erlassung im Orient nicht publicirt war. 2) In einzelnen Fällen wird allerdings die Verschiedenheit der Listen auf die streitige Legitimität eines Consuls zurückgehen. Als Severus im J. 465 umkam, hatte er schwerlich schon die Ernennung der Consuln für 466 vollzogen. Wenn einige occidentalische Listen für dies Jahr dem orientalischen Consul den Tattianus zuordnen, so ist dieser wohl im Occident auf anfechtbarem Wege, wahrscheinlich von dem damaligen Machthaber Ricimer ernannt und als nicht legitim bestellt hier nur theilweise und im Orient gar nicht anerkannt worden. 3) So nennen die Florentiner Fasten 440 den orientalischen Consul Anatolius vor dem kaiserlichen Consul des Westens, Marius von Aventicum 458 Maiorianus vor Leo.

der Christen in Rom und anderswo<sup>1</sup> werden ihre Jahresbezeichnung der Regel nach entweder dem Gedächtniss oder der zur Zeit gangbaren Liste entnommen und um die zweite Publication und ihre officiellen Consequenzen sich nicht allzu sehr bekümmert haben, also auch die Uebergang eines bereits publicirten zweiten Consuls in den Grabschriften häufig genug vorgekommen sein<sup>2</sup>. Rücksicht auf die Rangfolge ferner ist bei ihnen im Allgemeinen ebenso wenig wahrzunehmen wie in den Listen, obwohl einzelne Ausnahmen vorkommen. Wenn der orientalische Consul des Jahres 490 Longinus, wo er auf occidentalischen Inschriften erscheint, an erster Stelle steht<sup>3</sup> und wenn der orientalische Consul des J. 517 Anastasius in einer Inschrift des Theodoricianischen Galliens mit Uebergang des occidentalischen Collegen allein genannt wird<sup>4</sup>, so hat dabei ohne Zweifel eingewirkt, dass

1) Die seltenen orientalischen Inschriften mit Consuldaten aus dieser Zeit nennen bloss den Consul des Ostens, wie C. I. Gr. 9259 allein den Consul Dagalaifus des J. 461, ganz wie die häufigen occidentalischen nur den des Westens. 2) Bekanntlich ist die Bezeichnung des Jahres durch den ersten Consul allein nichts weniger als selten und Rossi selbst weist (p. XXVII) für das vierte Jahrhundert dergleichen Fälle in beträchtlicher Anzahl nach. Wenn dies am grünen Holz geschah, so lange beide Consuln gemeinschaftlich publicirt wurden, so wäre es geradezu räthselhaft, dass, wie Rossi (p. XXXIV) meint, diese Licenz im fünften Jahrhundert sich nur ausnahmsweise eingestellt hat. Dennoch gestattet er den Schluss aus dem Schweigen der Grabschrift auf die Nichtpublication sich häufiger als billig. Beispielsweise besitzen wir aus dem J. 460 einen Erlass Maiorians (nov. 11, 1) vom 28. März und zwei Briefe des Papstes Leo vom 16. Juni und 18. August, alle datirt *Magno et Apollonio consulibus*; diese drei Urkunden erklärt Rossi p. 351 sämmtlich für interpolirt, weil eine einzige römische Grabschrift vom 7. Sept. nur den ersten Consul nennt. Der Begründer der christlichen Epigraphik überschätzt die Inschriften gegenüber den Urkunden. Die Thatsache, dass die bei einseitiger Publication officielle Datirung mit *et qui fuerit nuntiat* sich bis jetzt nur auf einem einzigen Stein gefunden hat, zeigt unwiderleglich, dass die Licenz in dieser Hinsicht im fünften Jahrhundert eher stieg als sank. Der Schluss aus dem Fehlen des zweiten Consuls auf Nichtpublication desselben ist bei Grabschriften höchstens dann gestattet, wenn sie in grosser Zahl vorliegen, was nach Alarich in dem heruntergekommenen Rom kaum je der Fall ist. 3) C. I. L. V, 5210. 5656. 7531. Wenn die Inschrift C. V, 5417, wie es scheint, ebenfalls datirt war [*Longino bis et*] *Fausto vv. cc.*, so war dieser Consul schon am 4. Aug. 490 in Italien publicirt. 4) Die Inschrift von Aix, jetzt C. I. L. XII, 590, ist datirt vom 23. Nov. *Anastasio v. c. consule* (vgl. C. I. L. V, 8120, 4). Rossi p. XLV corrigirt in dem allerdings nur in Abschrift vorliegenden Text *Aug.* für *v. c.*; indess haben wir jetzt einen Anhalt dafür, dass dieser orientalische Consul früh im Occident bekannt ward. In einer entweder consularisch oder postconsularisch datirten kürzlich in Lodi gefundenen Inschrift Pais suppl. C. I. L. V n. 863 steht derselbe Anastasius, aber an zweiter Stelle.

Longinus zum zweiten Mal Consul und Anastasius ein kaiserlicher Prinz war; also dieselben Rücksichten, wie sie auch in den Listen obwalten.

Vom Anfang des fünften Jahrhunderts an bildet also die in jedem Reichstheil successiv eintretende Publication der beiden Consuln die Regel. Damit scheint ständige Verschleppung der Nuntiation des Consuls aus dem Schwesterreich sich in der Weise verbunden zu haben, dass diese sehr häufig erst lange nach dem Anfang des betreffenden Jahres erfolgte; es wird dies namentlich dadurch gefordert, dass auch die officiellen Datirungen mit dem Beisatz *et qui fuerit nuntiatus* sich oft weit in das Amtsjahr hinein erstrecken. Diese regelmässige Verspätung der zweiten Publication ist auffallend. Verschleppung der ersten in dem einen Reich musste natürlich eine noch gesteigerte Verschleppung der zweiten in dem anderen herbeiführen; aber darauf allein kann die letztere nicht zurückgeführt werden: der Consul des Ostens für 452 Vincomalus war nachweislich bereits am 6. Juli 451 designirt<sup>1</sup> und schwerlich ist dies ein Ausnahmefall gewesen. Vermuthlich sind theils gegenseitige Eifersucht und das Bestreben, den Reichstheil als selbständiges Reich hinzustellen, theils ein daran anknüpfendes Herkommen dabei mit im Spiel gewesen.

Aber neben der Regel der successiven steht die Ausnahme der gleichzeitigen Publication beider Consuln. In einer Reihe von Jahren treten die Consuln mit verschwindenden und ohne Schwierigkeit auf nachlässige Redaction zurückzuführenden Ausnahmen im Osten wie im Westen paarweise und im Osten wie im Westen in der gleichen Folge<sup>2</sup> auf. Welche Consulate bis zum J. 420 unter diese Kategorie fallen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wir können nur umgekehrt für einige dieser Jahre successive Publication nachweisen (S. 231). Sie werden deshalb in der folgenden Uebersicht bei Seite gelassen. Von 421 an ist in den folgenden Jahren von der successiven Publication der Consuln abgegangen worden.

425. Theodosius XI et Valentinianus.

426. Theodosius XII et Valentinianus II.

427. Hierius et Ardabures.

428. Felix et Taurus<sup>3</sup>.

1) Erlass des Kaisers Marcianus bei Hänel corp. leg. p. 256.

2) Letzteres gilt freilich von den Kaiserconsulaten auch bei successiver Publication, da dabei immer die Rangfolge massgebend ist. Im J. 458 datiren die Urkunden im Occident zuerst allein nach Maiorians Consulat, aber nachdem das Consulat Leos daselbst bekannt geworden war, steht dieser an erster Stelle. 3) Rossi p. 528 rechnet dieses Consulat zu den getheilten, weil in einer einzigen der zahlreich vorliegenden westlichen Listen, der Paschaltafel cod. Vat. reg. 2077 dies Jahr bezeichnet ist *Fl. Felice v. c. cons.* Aber er selbst bemerkt anderswo (p. LIX), dass in dieser Tafel eben von hier an mehrfache Fehler begegnen.



- 429. Florentius et Dionysius.
- 430. Theodosius XIII et Valentinianus III.
- 435. Theodosius XV et Valentinianus IV.
- 436. Isidorus et Senator.
- 437. Aetius II et Sigisvultus.
- 443. Maximus II et Paterius.
- 446. Aetius III et Symmachus<sup>1</sup>.
- 450. Valentinianus Aug. et Avienus.
- 454. Aetius et Studius.
- 457. Constantinus et Rufus.
- 467. Pusaeus et Iohannes<sup>2</sup>.
- 476. Basiliscus Aug. II et Armatus<sup>2</sup>.
- 488. Dynamius et Sifidius.
- 492. Anastasius Aug. et Rufus.
- 494. Asterius et Praesidius.
- 500. Patricius et Hypatius.
- 512. Paulus et Moschianus.
- 522. Symmachus et Boethius.
- 530. Lampadius et Orestes.

Allem Anschein nach sind für diese Jahre die Consuln in jeder Reichshälfte paarweise und in gleicher Folge publicirt und daher dieselben in den Urkunden wie in den Listen in ähnlicher Weise gleichmässig berücksichtigt worden, wie dies bei den Consulpaaren des vierten Jahrhunderts der Fall ist. Die nahe liegende Frage, wie sich die hier genannten Consuln zu der Theilung des Consulats zwischen dem Osten und dem Westen verhalten, scheint merkwürdiger Weise dahin beantwortet werden zu müssen, dass diese Theilung sich bei den oben aufgeführten Collegien auf die vier Zweikaiserconsulate beschränkt. Dagegen scheinen sämmtliche hier aufgeführte von einem Kaiser und einem Privaten oder von zwei Privaten gebildeten Consulate zugleich von dem Theilungsgesetz sich zu entfernen. Nachweislich gehören von den so eben verzeichneten Consulaten die der Jahre 427. 429. 436. 476. 500 allein Orientalen, die der Jahre 437. 443. 446. 450. 522 allein Occidentalen; in den übrigen Fällen lassen die Consuln einer oder auch beide sich nicht mit genügender Sicherheit geschichtlich identificiren, können aber füglich alle der gleichen Reichshälfte entnommen sein wie der Colleague. Dieser Umstand hat offenbar auf die Publicationsform eingewirkt. Bei jenen vier Zweikaiserconsulaten mag die Regel der getheilten Ernennung festgehalten sein und ist wohl nur

---

1) Wohl nur aus Versehen stellt Marcellinus (nach der handschriftlichen Ueberlieferung) den Consul Symmachus voran. 2) In diesen beiden Jahren war der Occident ohne Herrscher und können die Consuln nur von dem Herrscher des Ostreichs ernannt sein.

durch freundliche Rücksicht auf das Schwesterreich die gleichzeitige Publication in jedem Reichstheil damit verbunden worden, indem jeder Herrscher die eigene so lange aussetzte, bis er die seines Nebenherrschers damit verbinden konnte. Aber bei den übrigen oben aufgeführten Consulaten, deren Auftreten auf ungetheilte Publication schliessen lässt, muss diese die Folge ungetheilter Ernennung gewesen sein. Denn wäre das Eintreten zweier Consuln desselben Reichstheils aus getheilter Ernennung hervorgegangen, hätte der Kaiser des Ostriachs einen Weströmer ernannt, so würde die Einzelpublication gerade ebenso eingetreten sein, wie wenn jeder der Herrscher den Consul aus seinem eigenen Reichstheil auswählte; ungetheilte Ernennung dagegen zog ungetheilte Publication mit Nothwendigkeit nach sich. Es wird also in diesen Fällen der eine Herrscher zu Gunsten des anderen auf sein Ernennungsrecht verzichtet haben. Dabei ist wahrscheinlich in Betracht gekommen, dass das Consulat wegen der ungeheuren Kosten, die es machte, nicht anders als nach Anfrage und mit Einwilligung des Candidaten vergeben ward<sup>1</sup>; es mochte oft nicht leicht sein geeignete Persönlichkeiten zu finden und es konnte auch vorkommen, dass zwei sich nahe stehende Personen sich nur gemeinschaftlich zur Uebernahme bereit erklärten.

Dies sind die Normen für die consularische Ernennung des fünften Jahrhunderts. Wir wenden uns zu der Frage, wie die Könige Italiens zu derselben sich gestellt haben; ohne deutlichen Einblick in jene kann das Rechtsverhältniss derselben nicht klar gestellt werden.

Dass Italien auch unter den Königen fortwährend als integrierender Theil des römischen Staats nicht bloss in Byzanz aufgefasst ward, sondern ebenso in Rom und Ravenna, steht anderweitig hinreichend fest. Aus der fortgeführten Datirung nach dem oder den Consuln des römischen Reiches, neben welcher die Jahrählung nach der Indiction im Westen dieselbe secundäre Rolle spielt wie im Osten, würde an sich die Reichsangehörigkeit nicht gefolgert werden dürfen; gleiche oder ähnliche Datirung begegnet auch in den Gebieten der nicht reichsangehörigen Burgunder, der Westgothen, der Franken, der Vandalen. Beweisender für die formale Zugehörigkeit des ostgothischen Gebietes zum römischen Reich ist es, dass in Italien nie, weder unter Odovacar noch unter den Gothenkönigen nach den Jahren der Herrscher datirt wird, wie dies in jenen Staaten oft, ja im westgothischen Reich selbst unter Theo-

1) Cassiodor var. 6, 1: *alios iudices etiam non rogantes evehimus, consules autem sperantes* (d. h. wenn sie zur Beförderung — das ist *spes* = stehen) *tantummodo promovemus*.

derich geschieht<sup>1</sup>; sogar während des Krieges, in dem die Herrschaft der Gothen unterging, datirten diese bis zum letzten Augenblick, noch als sie auf Ticinum beschränkt waren, nach Consulaten und Indictionen.

Auf die Frage, welcher Stelle in dieser Epoche die Ernennung der Consuln zustand, fehlt in der Ueberlieferung für Odovacar jede Antwort. Für Theoderichs Zeiten mangeln die Antworten nicht; die Schwierigkeit besteht nur darin dieselben mit einander auszugleichen.

Der zeitgenössische und in Fragen dieser Art schlechthin zuverlässige Byzantiner Prokopius lässt in der wahrscheinlich bis in das Einzelne beglaubigten Relation über die Friedensverhandlungen zwischen Belisar und den Gothen die Abgesandten der letzteren erklären, dass ihre Könige die italienischen Magistraturen durchaus mit Römern besetzt und es diesen sogar verstattet hätten das Consulat Jahr für Jahr von dem Herrscher des Ostreichs entgegenzunehmen<sup>2</sup>. König Athalarich ferner erinnert in einem Schreiben an den Kaiser Iustinianus daran, dass der Kaiser des Ostreichs seinem Vater, dem Schwiegersohn Theoderichs Eutharicus, das Consulat für das J. 519 verliehen habe<sup>3</sup>. — Diesen Zeugnissen stehen diejenigen gegenüber, welche dem König Theoderich die Consularernennung beilegen. Nicht bloss stellt Cassiodor an die Spitze seiner für das ostgothische Regiment bestimmten Sammlung von Schematen zu Bestellungen die *formula consulatus*, sondern es haben sich unter den königlichen Erlassen, die Cassiodor uns aufbewahrt hat, das Ernennungsdecret Theoderichs für den Consul Felix 511<sup>4</sup>, sowie dasjenige Athalarichs für den Consul Paulinus 534<sup>5</sup> erhalten; und in dem Fragment einer Rede wahrscheinlich Cassiodors dankt der Sprecher dem König für das empfangene Consulat<sup>6</sup>. Einer der vornehmen Gothen aus dem Gefolge Theoderichs ferner hebt in einem Schreiben an den Senat hervor, dass er den König häufig auch bei Ernennung der Consuln berathen habe<sup>7</sup>. Dass hier nicht etwa

1) Die spanischen Concilien aus den J. 516. 517. 525 sind datirt das erste *Tarracone anno sexto Theoderici regis Petro consule* (Mansi 8, 541), das zweite *Gerundae anno VII. Theoderici regis Agapeto v. c. consule* (Mansi 8, 550), das dritte *in conventu Ilerdensi anno XV. Theoderici regis* (Mansi 8, 612), das vierte anno XV. *Theoderici regis Valentiae* (Mansi 8, 620). 2) Bell. Goth. 2, 6: τὸ ὑπάτων ἀξίωμα Γότθοι ἐννεχώρουν Ῥωμαίοις πρὸς τοῦ τῶν ἐφ' ὧν βασιλείως ἐς ἕκαστον ἔτος κομίζεσθαι. 3) Var. 8, 1: *vos avum nostrum* (Theoderich für das J. 484) *celsis curulibus extulistis; vos genitorem meum in Italia palmatae claritate decorastis.* 4) Var. 2, 2; Anzeige an den Senat 2, 3. 5) Var. 9, 22; Anzeige an den Senat 9, 23. 6) *Iacent se prisci consules praepetum initiati semper auspiciis . . . nos gloriamur de sententia boni principis, laetamur de consensu senatus.* 7) Var. 8, 11: *saepe consules, saepe patrici s, saepe praefectos habita intercessione promovi.*

Usurpation zu Grunde liegt, sondern die von Theoderich ernannten Consuln auch nach byzantinischer Auffassung rechtsgültig bestellt worden sind, beweisen die die Consuln Felix und Paulinus anerkennenden Urkunden und Listen des Ostreichs und beweist vor allem das ebenfalls uns erhaltene Schreiben, in welchem König Theoderich dem Kaiser Anastasius die Ernennung des ersteren officiell zur Anzeige bringt<sup>1</sup>. Ja Prokop<sup>2</sup> selbst erkennt anderswo an, dass auch in dieser Epoche der eine der Consuln in Rom, der andere in Byzanz ernannt ward.

Es ist vorgeschlagen worden, um diese Angaben zu vereinigen, die Ernennung des Consuln für den Westen nach dem Fall des Westreichs als ein Recht des römischen Senats aufzufassen. Indess ein schlechterer Ausweg hätte nicht gefunden werden können<sup>3</sup>. Die Zeugnisse, welche diese Ernennung theils dem byzantinischen Kaiser, theils dem italischen König zusprechen, werden damit nicht ausgeglichen, dass man sie beide verwirft. Des *consensus* des Senats wird allerdings bei diesen Ernennungen gedacht (S. 241 A. 6), aber nur in derselben Weise wie bei Theoderichs Ernennungen der hohen Reichsbeamten überhaupt: sie werden dem Senat mitgetheilt und dieser aufgefordert sich damit einverstanden zu erklären; es ist dies nichts als eine höfliche Form der Anzeige. Es ist völlig unglücklich, dass das damalige Herrschertum zu Gunsten einer Corporation abgedankt und die Ertheilung der höchsten Rangstelle dem bloss figurirenden Senat überwiesen haben sollte.

Es wird daran festgehalten werden müssen, dass die Consularernennung für das Gesammtreich, insoweit sie dem Kaiser des Occidents zugestanden hatte, ebenso auf Odovacar und weiter auf Theoderich übertragen worden ist wie die der occidentalischen Beamten. Einer Bestätigung durch den Herrscher der anderen Reichshälfte unterliegt die einseitige Ernennung überhaupt nicht und es liegt kein Grund vor für die germanischen Könige hievon abzuweichen; die Weigerung die Publication vorzunehmen stand allerdings jedem Herrscher frei, aber allem Anschein nach dem Theoderich nicht minder gegen Anastasius als umgekehrt<sup>4</sup>. Dass die Gothen die

1) Var. 2, 1. 2) Hist. arc. c. 26. 3) Auch Rossi p. XLI ff. 390 verkennt es nicht, dass diese Lösung in der That nichts ist als eine Ausrede; indess lässt er sie für Odovacars Zeit und für die früheren Jahre Theoderichs gelten. 4) Die Schlussworte des Schreibens var. 2, 1, durch das der König dem Kaiser die Ernennung des Felix anzeigt: *vos, qui utriusque rei publicae bonis indiscreta potestis gratia delectari, iungite favorem, adunate sententiam: amborum iudicio dignus est eligi, qui tantis fascibus meretur augeri* enthalten nichts, was nicht von jeder Nuntiation in gleicher Weise gesagt werden konnte; Anerkennung kaiserlicher Prärogative

consularische Würde von dem Herrscher des Ostreichs entgegengenommen haben, kann dahin aufgefasst werden, dass sie die von Constantinopel nach Rom gemeldeten Ernennungen als für den Westen gültig betrachteten, worin allerdings ein Anerkenntniss der fortdauernden Reichseinheit enthalten war; bei dem geschraubten Ausdruck ist nicht zu vergessen, dass diese Worte den ihr legales Verhalten rechtfertigenden Abgesandten in den Mund gelegt werden. Nicht dasselbe gilt von der Ernennung des Eutharich zum Consul für 519 durch den Kaiser von Byzanz. Aber bei dieser ist zu erwägen, dass diesem seinem präsumptiven Nachfolger Theoderich das Consulat nicht verliehen konnte. Nach den Ordnungen dieser Zeit war der Gothe zur Uebernahme eines römischen Amtes nicht qualificirt und durfte also auch das Consulat nicht bekleiden; diese Abweichung von den Capitulationen, welche Theoderich bei der Uebernahme Italiens gegen den byzantinischen Hof eingegangen war, konnte nur der Kaiser des Ostens herbeiführen.

Das System der regelmässig getheilten, ausnahmsweise von derselben Stelle vollzogenen Ernennung der Consulpaare bestand auch in dieser Epoche: in den sieben schon S. 239 mit aufgeführten Jahren 486. 488. 494. 500. 512. 522. 530 sind beide Consuln von einer und derselben Stelle ernannt worden; für die übrigen Jahre sind alle überhaupt eintretenden Consuln aus der Einzelernennung hervorgegangen und zeigen die evidenten Spuren derselben, das Ueberwiegen eines jeden entweder im Osten oder im Westen. Principiell ist also die Ordnung von der früheren nicht verschieden; thatsächlich unterscheidet sie sich dadurch von ihr, dass die Consulernen- nung häufiger ausfällt und in Folge dessen die Jahresbezeichnung durch einen einzigen Consul mehr und mehr um sich greift und auch die officielle Ausdrucksweise beeinflusst wenigstens in dem Verschwinden des *et qui de Oriente* (oder *Occidente*) *nuntiatus fuerit* aus den Urkunden. Nach dem J. 461 ist der Beisatz nicht nachweisbar (S. 232 A. 1. 2) und fehlt namentlich durchgängig in den zum Theil sehr vollständigen Subscriptionen der Novellen Iustinians, offenbar weil die regelmässige Cooperation der beiden Reichshälften nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte. In der officiellen Datirung des Ostreichs hat der occidentalische Consul sich behauptet; ob auch der orientalische in derjenigen der Könige des West-

---

(Rossi p. XLVI) kann ich darin nicht finden. Auch lauten Theoderichs ernennende Decrete für die Consuln ebenso unbedingt und vorbehaltlos wie für die übrigen Aemter. Unter Theodosius II. und Valentinian III. begegnet ein römischer Stadtpräfect *utriusque imperii iudiciis sublimitatus* (C. I. L. VI, 1678. XIV, 2165); aber ich kenne kein zweites Beispiel solcher Cooperation.

reichs, lässt sich nicht entscheiden, da es an datirten Erlassen derselben so gut wie ganz fehlt<sup>1</sup>.

Die aus einseitiger Ernennung hervorgegangenen Consulpaare gehören mit einer Ausnahme dem Orient an und haben also ihr Amt von dem Kaiser des Ostreichs empfangen. Das einzige an zwei Occidentalen vergebene dieser Doppelconsulate, dasjenige des Symmachus und Boethius wird ihnen von dem König Theoderich ertheilt worden sein. Allein er konnte dazu nur schreiten, nachdem Kaiser Iustinus auf die Ausübung seines Rechts zu Gunsten dieser römischen Patricier verzichtet hatte; und wenn deren Katastrophe am letzten Ende auf ihre Sympathie mit dem Glauben und dem Regiment des Ostreichs und ihre Gesinnungsopposition gegen den herrschenden Arianismus und das Germanenwesen zurückgeht, so mag jenes auffallende durch byzantinische Vergünstigung ihnen gewährte Doppelconsulat dabei mit in Betracht gekommen sein.

Aus den Consulaten fällt vielleicht einiges Licht auf das geschichtlich sehr im Dunkeln liegende Verhältniss Odovacars zu der Regierung des Ostreichs. Der letzte von einem weströmischen Kaiser in legitimer Weise ernannte Consul ist der des J. 472 Festus. In den J. 473—479 ist der Occident in den Consularfasten nicht vertreten. Wahrscheinlich aber gehören schon die einzeln stehenden Consuln Basilius 480<sup>2</sup> und Rufius Placidus 481<sup>3</sup> dem Occident an und sicher occidentalisch ist der Consul 482 Severinus, der Colloge des Trocondas im Osten. Dasselbe gilt von Faustus, Consul ohne Collegen im J. 483; von Venantius 484, dem Collegen des Theoderich im Osten; von Symmachus, Consul ohne Collegen 485; von Decius, Consul 486 neben Longinus im Osten. Dass diese Consuln auch im Orient als legitim galten, ist zwar zum Theil bestritten worden, aber für alle wahrscheinlich und für manche ausser Zweifel<sup>4</sup>. Da sie also im Westreich aufgestellt und im Osten

1) Dass Theoderich in einem Schreiben an den Senat vom 11. März 507 (MG. LL. 5, 170) den orientalischen Consul, den Kaiser Anastasius nicht nennt, steht zu einzeln, um daraus Schlüsse zu ziehen. 2) Die Persönlichkeit ist nicht festgestellt; aber die Basili gehören zum Adel des Westreichs (C. I. L. VI, 1716. X, 6850). 3) Auch diese Persönlichkeit ist bis jetzt nicht fixirt; die Placidi aber gehören ebenfalls zu den vornehmen Geschlechtern des Westens (C. I. L. VI, 1757. X, 1700). 4) Rossi p. 390 räumt die byzantinische Legitimität dieser Consuln nur für Basilius, Decius und Symmachus ein; aber die Stellung aller dieser Consuln ist offenbar die gleiche und die Anerkennung in Byzanz hat wahrscheinlich keinem gefehlt. Sichere oströmische Verordnungen mit diesen Consulardaten haben wir allerdings nur für Basilius; aber es stehen auch keine ihrer Legitimität entgegen, da Cod. Iust. 4, 59, 2 nur durch Conjectur auf den 16. Dec. *post consulatum Trocondae* gestellt ist, die gute handschriftliche Ueberlieferung *aa. cons. troconde* vielmehr auf das Vorjahr führt und also nur beweist, dass Ende 482 Severinus Consulat im Osten noch nicht

anerkannt worden sind, so muss die Ernennung des occidentalischen Consuls so, wie sie später Theoderich vollzogen hat, schon von Zeno dem Odovacar zugestanden worden sein. Dies hat auch nichts Unwahrscheinliches. Odovacar veranlasste im J. 478 den römischen Senat in Constantinopel zu erklären, dass der Westen eines besonderen Kaisers nicht bedürfe, sondern die Verwaltung für den Herrscher des ganzen Reiches dort durch Odovacar geführt werden könne, dem der Kaiser den Patriciat verleihen möge<sup>1</sup>. Zeno, zugleich von dem Prätendenten auf den Herrschersitz des Westens Julius Nepos um Unterstützung angegangen, suchte zunächst zwischen beiden zu vermitteln; aber wenigstens nach Nepos Tod im J. 480 wird er auf das Ansuchen des römischen Senats eingegangen und die Delegation der im Westreich mit 480 wieder beginnenden Consulcreirung ein Theil dieser Abmachungen gewesen sein; die Aufrichtung des italischen Königthums hat sich in der Form der Wiederherstellung der Reichseinheit vollzogen. Das römisch-germanische Italien, welches uns als ostgothisches Reich und Schöpfung des Theoderich zu gelten pflegt, ist in seiner Eigenart vielmehr eine Schöpfung Odovacars, der Eintritt Theoderichs in dessen Stellung lediglich ein personaler Wechsel<sup>2</sup>.

Auch die zwischen Theoderich und dem Ostreich bestehenden Verhältnisse müssen in den Jahresdatirungen sich wieder spiegeln: die Anerkennung des einen Regiments durch das andere fordert die Anerkennung der von diesem ernannten

---

publicirt war. Von den östlichen Listen führt die am schwersten wiegende des Marcellinus alle auf mit Ausnahme des Decius; die Paschalchronik hat sie alle; die Florentiner Fasten nur Basilius, Placidus und Symmachus; Victor von Tunnuna, welcher in dieser Epoche nur orientalische Consuln verzeichnet, lässt sie sämtlich weg. Hieraus folgt, dass alle diese Consuln occidentalisches sind, aber dass sie auch im Orient nachträglich anerkannt und in den meisten Listen, wenn auch in der Regel nicht ganz vollständig, nachgetragen wurden. Die sonst allein übrig bleibende Annahme, dass die orientalischen Listen später mit den im Ostreich nicht anerkannten Consuln interpolirt worden sind, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, zumal da nach Odovacars bald erfolgtem Sturz die Orientalen nicht füglich sich veranlasst finden konnten seine Usurpationen nachträglich zu legitimiren. 1) Malchus fr. 10 Müll.: (Ὀδοάχος) ἠνάγκασε τὴν βουλὴν ἀποστεῖλαι πρεσβείαν Ζήνωνι σημαίνουσαν, ὡς ἰδίας μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δεῖοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ἂν αὐτοκράτωρ ἐπ' ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι. τὸν μέντοι Ὀδοάχον ὑπ' αὐτῶν προβεβλήθηθα ἱκανὸν ὄντα σώζειν τὰ παρ' αὐτοῖς πράγματα . . . καὶ δεῖσθαι τοῦ Ζήνωνος πατρικίου τε αὐτῷ ἀποστεῖλαι ἄξιαν καὶ τὴν τῶν Ἰταλῶν τοῦτω ἐφεῖναι διοίκησιν. 2) Sybel (deutsches Königthum S. 293) hat dies vollkommen richtig erkannt, wie denn überhaupt seine Behandlung dieser Verhältnisse eine grüne Oase ist in dem wüsten Sandmeer einer Litteratur, welche vor kurzsichtiger Quellenforschung und weitsichtiger Quasi-Poesie es zu keiner gesunden historischen Anschauung bringt.

Consuln und umgekehrt gestattet die Anerkennung der Consuln des anderen Reiches einen Schluss auf den legitimen Friedensstand zwischen den beiden Herrschern. Wir werden also erwarten dürfen, dass Theoderich, da er während seines gesammten Regiments wohl der Sache, aber nie der Form nach sich selbständig gestellt hat, der Datirung nach den Consuln des Ostrichs zu keiner Zeit entgegengetreten ist und es wird dies auch ausdrücklich von Prokop (S. 241) bezeugt.

Dem entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse. Die Annahme Rossis, dass die Datirung nach den Consuln des Ostreichs wohl in Burgund, aber in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs nur bis zum J. 501 zugelassen worden sei, ist nicht bloss mit Prokop im Widerspruch, sondern auch aus anderen Gründen unhaltbar. Dass der Gebrauch der Consuln für die Jahresbezeichnung überhaupt nicht angesehen werden kann als Kriterium der politischen Abhängigkeit von dem Staat, aus dem die Consuln hervorgehen, ist schon bemerkt worden (S. 240); und wäre dies der Fall, so müsste diese Datirung in dem unabhängigen Burgunderreich noch entschiedener abgewiesen worden sein als in dem formell abhängigen Machtgebiet Theoderichs. Vor allen Dingen aber widerstreiten die Thatsachen. Wohl erscheinen orientalische Consulate auf den Denkmälern aus den letzten zwanzig Jahren Theoderichs nur ganz vereinzelt; aber dasselbe gilt wesentlich ebenso für die frühere Zeit vom Sturz des Westreichs bis auf das Ende des fünften Jahrhunderts. So vereinzelt wie die beiden den Consul Anastasius von 517 nennenden Inschriften (S. 237 A. 4) in jener Epoche auftreten, ebenso vereinzelt stehen in der früheren die im J. 478 und 479 nach dem orientalischen Consul Illus datierten Papstschreiben, die römische Grabschrift vom J. 482 mit dem Namen des Trocondas neben dem des Severinus, die drei oberitalischen Inschriften aus den J. 490. 491 mit dem des Longinus neben dem des Faustus (S. 237 A. 3). Völlig in gleicher Vereinzeltung begegnen die orientalischen Consuln im burgundischen Gebiet, im J. 491 derselbe Longinus<sup>1</sup>, im J. 520 Vitalianus<sup>2</sup>. Dieser Sachverhalt fordert also eine Erklärung, die für die gesammte Epoche vom Auftreten Odovacars bis zur Wiedereroberung Italiens durch Iustinian und ebenso für Italien wie für Burgund zutrifft; und sie kann nur darin gefunden werden, dass die geordnete Publication des in dem anderen Reich ernannten Consuln im Orient fortbestand, im Occident aber nach der

1) C. I. L. XII, 2058. 2) Die Combination Rossis, dass die Burgunder die orientalischen Consuln zugelassen hätten, während Theoderich sie abwies, beruht lediglich auf zwei Inschriften, der von Vienne C. XII, 2067 vom Febr. oder März 515 *Floren[tio]* (Westen) *et Anthemio* (Osten) und der von Lyon le Blant n. 663 vom 19. Septbr. 520 *Rustiano* (Westen) *et Vitaliano* (Osten) *cos.*



Katastrophe des Westreichs sich nicht wieder hergestellt hat. Die von Odovacar und später von Theoderich ernannten Consuln sind regelmässig nach Constantinopel gemeldet und, wenn die politischen Verhältnisse nicht entgegenstanden, dort ordnungsmässig publicirt worden. Nachdem es im Occident einen von dem Osten anerkannten Reichsverweser gab, wird die Nuntiation aus dem Osten nach Rom ebenfalls wieder aufgenommen worden sein. Aber eine officielle Publication der neuen Consuln als solcher kann für die in Gallien bestehenden Königthümer überhaupt nicht füglich angenommen werden; wenn sie auch in Italien unter dessen Königen unterblieb, erklärt sich die Beschaffenheit der Consulardatirungen nach dem Falle des westlichen Kaiserthums in befriedigender Weise. Bei dem Antritt des Consulats in Ravenna konnte schon wegen der mit demselben verbundenen Sollemnitäten eine von der Regierung des Westens ausgehende öffentliche Benachrichtigung nicht fehlen; auf diese Fälle mag die Herumsendung der den neuen Consul ankündigenden Staatsboten (S. 227 A. 4) jetzt sich beschränkt haben. Darum datirt Italien ebenso wie Gallien regelmässig allein nach den Consuln, die in Ravenna ihr Amt angetreten hatten. Dass die Legitimität der Consuln des Ostens auch für den Westen damit nicht bestritten werden sollte, zeigen ausser dem Zeugniß Prokops theils jene vereinzelt Ausnahmen, theils die occidentalischen Consulartafeln, deren Concipienten natürlich in grösserem Umfang als die der einzelnen Grabschriften über die Consuln des Ostens informirt waren. In diesen, insbesondere in derjenigen Cassiodors, die wohl als die officielle des Gothenstaats in seiner vollen Machtstellung angesehen werden darf, stehen die orientalischen Consuln nicht vollständig, aber in solcher Anzahl, dass rechtliche Ausschliessung derselben damit nicht bestehen kann. Was also die principielle Erwägung der Stellung Theoderichs fordert, die durchgängige Anerkennung des Consuln des Ostreichs wird durch die Documente nicht widerlegt, sondern bestätigt.

Dagegen ist die Legitimität Theoderichs von oströmischer Seite allerdings nicht immer anerkannt worden und während dieser Zeit hat im Ostreich der occidentalische Consul nicht genannt werden können. Auch dem entsprechen unsere allerdings sehr sparsamen Denkmäler. Odovacars Tod erfolgte Anfang 493; bis zu diesem Jahre einschliesslich können die Consuln des Westens, insonderheit Faustus für 491, Albinus für 493 von ihm ernannt worden sein und wenn sie, wie dies nicht zu bezweifeln ist, den Byzantinern als zu Recht bestellt galten, so wird die dem Odovacar früher ertheilte Vollmacht dabei zu Grunde liegen. Denn mochte immer Zeno die Expedition Theoderichs gutgeheissen oder auch veranlasst haben, es geht deutlich aus den Berichten hervor, dass

er diesem die Machtstellung in Italien, wie sie damals Odovacar hatte, nicht an dessen Stelle übertrug, sondern höchstens für den Fall des Erfolges in Aussicht stellte<sup>1</sup>. Als es so weit war, wurde Theoderich von Zenos Nachfolger Anastasius nicht sofort anerkannt; er führte die Herrschaft über Italien zunächst ohne byzantinische Legitimation und erst um 498 gelang es ihm diese zu erwirken<sup>2</sup>. Die Fasten der Jahre 494—497 zeigen nun, im auffallenden Gegensatz sowohl gegen die vorhergehenden wie gegen die folgenden, ausschliesslich orientalische Consuln. Augenscheinlich also hat Theoderich es vermieden das bestehende Zerwürfniß mit dem Ostreich durch factische Ausübung des ihm nicht eingeräumten Privilegiums zu verschärfen; wenn späterhin von gothischer Seite geltend gemacht wird, dass sie hinsichtlich des Consulats die kaiserlichen Rechte respectirt hätten (S. 241), so wird auch hieran gedacht sein. Von 498 an dagegen erscheinen beide Creirungen wieder in voller Parität und auch unter den nicht selten begegnenden Einzelconsulaten sind mehrfach occidentalische. — Von dem späteren Zerwürfniß, das an die Wiederbesetzung Sirmiums durch die Truppen Theoderichs im J. 504 anknüpft und im J. 508 zu einer Brandschatzung der italischen Küsten durch die Byzantiner führte<sup>3</sup>, zeigen die Fasten keine Spur;

---

1) Anon. Vales. 49: *Zeno . . . mittens eum in Italiam: cui Theodericus pactuatus est, ut, si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praeregnaret.* Das heisst wohl, dass Theoderich nach dem Siege an Zenos Stelle bis zu dessen Eintreffen im Westreich vorläufig das Regiment führen solle. Nachdem Odovacar im J. 490 auf die damalige Hauptstadt Ravenna beschränkt worden ist, sendet Theoderich den Vormann des Senats Faustus an Zeno *ab eodem sperans vestem se induere regiam* (c. 53). Aber Faustus ist bei Odovacars Tode noch nicht zurückgekehrt (c. 52) und die Gesandtschaft erreicht ihren Zweck nicht. 2) Anon. Vales. 57: *Theodericus . . . occidit Odoacrem: Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem* (dass heisst, er blieb was er war) *non expectantes iussionem novi principis . . . 64: Facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni is ei (Hs. regni et) omnia ornamenta palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat, remittit.* Wenn auf das folgende *eodem tempore contentio est in urbe Roma inter Symmachum et Laurentium* Verlass ist, so fällt das Abkommen in das J. 498. 3) Dass im J. 505 der vor Theoderichs Einrücken hier hausende Gotheuführer Mundo dem Commandanten des östlichen Illyricum Sabinianus eine schwere Niederlage beibrachte, steht durch das Zeugniß von Marcellinus zum J. 505, Ennodius paneg. 12, 63—69 und Jordanes 58 fest; der Byzantiner meldet nichts von der Betheiligung Theoderichs, die beiden Occidentalen dagegen schreiben die Besiegung des Sabinianus mit oder hauptsächlich dem Feldherrn Theoderichs Pitzia zu, bei dem nach Jordanes Mundo Schutz gesucht und gefunden hat. Die letztere Darstellung wird wohl richtig sein, aber die erstere zeigt, dass man im Ostreich wenigstens späterhin diesen Vorgang nicht als Friedensbruch behandelte. Die Plünderung der italischen Küsten im J. 508,

allem Anschein nach war es wenig mehr als eine Störung des guten Einvernehmens. — Dass die für das J. 534 von König Athalarich vollzogene Ernennung des Consuls Paulinus in Byzanz als legitim betrachtet ward, lehren zahlreiche Verordnungen des Kaisers Iustinianus.

---

die Marcellinus berichtet, wird damit zusammenhängen; aber bemerkenswerth ist wiederum der scharfe Tadel dieses Sieges, welchen *piratico ausu Romani ex Romanis rapuerunt*, bei den Byzantinern. Die Ungezogenheit, welche der Priester Ennodius in seiner 505 7 gehaltenen Ansprache an den König sich gegen Anastasius herausnahm (17, 81) und die Hindeutung auf die bestehende Spannung in dem derselben Epoche angehörenden ersten Briefe Cassiodors zeigen wohl das gestörte Einvernehmen, aber auch nicht mehr.

---



**IX.**

**Der Streit**

der

**Bisthümer Arles und Vienne**

um den

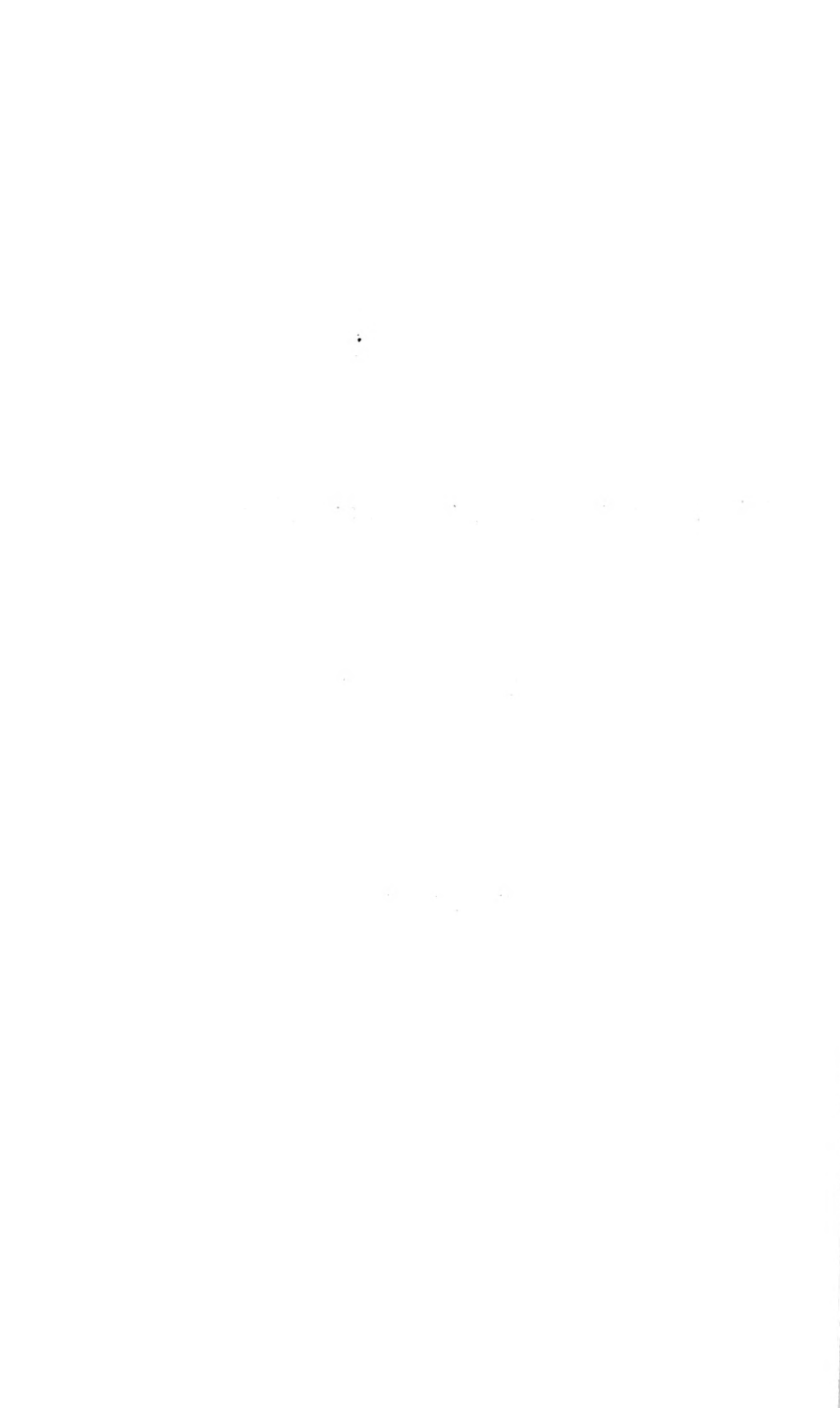
**Primatus Galliarum.**

Von

**Wilhelm Gundlach.**

(Einleitung und erster Theil.)

---



## Einleitung.

### 1. Die Ansprüche des Bisthums Vienne.

Unter dem Titel 'Floriacensis vetus bibliotheca' kam im Jahre 1605 zu Lyon ein Buch heraus, dessen beide Anhänge der Herausgeber, der Cölestiner Johannes a Bosco (Jean du Boys), im Bilde bleibend, als die rechte und die linke Säulenhalle 'Xyston dexterum' und 'laevum' bezeichnet. In dem Xyston laevum, welches dem Erzbischof Pierre de Villars II. von Vienne zugeeignet ist, werden auf Veranlassung des Erzbischofs<sup>1</sup> 'primatiae Viennensis privilegia quaedam et antiquitates' behandelt, und zwar ist nach den dankenswerthen, aber unzureichenden Ausführungen des Erzbischofs selbst und des Baronius hier eine erschöpfende Darlegung in Aussicht genommen<sup>2</sup>. Ohne bei den 'antiquitates' zu verweilen — das erste und letzte Kapitel des Xyston laevum ist ihnen gewidmet — soll hier nur die Frage der 'primatiae' erörtert, nur die Reihe derjenigen Briefe betrachtet werden, welche den Vorrang des Bischofs von Vienne vor anderen Bischöfen zum Gegenstande haben. Unter diesem Gesichtspunkte müssen aber von den einundvierzig Aktenstücken, welche ganz oder — gegen den Schluss hin — stückweise mitgetheilt sind, noch einige ausgeschieden werden; denn der Herausgeber hat sich nicht strenge an seine Aufgabe gehalten: er hat auch, um dem Ansehen der Wiener Kirche zu dienen, es sich nicht versagen

---

1) 'Quodsi tu, o admirande Petre, postules . . .' (p. 2). 2) 'Nam etsi in tuis — der Erzbischof ist angeredet — illis mellitis atque auratis, quae ad clerum Viennemensem inscripsisti, operibus iamiam quaedam scripseris, quae huic fundo ornatum conferant, non tamen perpolivisti aut perscripsisti, uti nec tuus ille cardinalis polyhistor . . . Baronius. Quo fit, ut intrepidus racemationem istam amborum contabulationibus appendam' (p. 2. 3). Auf eine Thätigkeit des Erzbischofs Pierre de Villars in dem hier angedeuteten Sinne komme ich im Anfang des zweiten Theiles meiner Arbeit zu sprechen; Baronius kennt und bespricht in den vor dem Jahre 1605 veröffentlichten Ausgaben der Annales ecclesiastici nur drei einschlägige Papstbriefe.

können, Urkunden aufzunehmen, in welchen Könige und Kaiser der von ihm vertheidigten Kirche sich gnädig erweisen. Da mit ihnen wenigstens nicht unmittelbar ein kirchliches Vorrecht begründet werden kann, so müssen hier die Urkunden Kaiser Lothars (p. 51)<sup>1</sup>, König Karls des Kahlen und seiner Gemahlin Hermentrudis (p. 55)<sup>2</sup>, der italienischen Könige Hugo und Lothar (p. 59)<sup>3</sup>, des Königs Rudolf von Burgund (p. 61. 63)<sup>4</sup> und der deutschen Kaiser, Konrads III. (p. 81)<sup>5</sup> Friedrichs I. (p. 84. 87. 88)<sup>6</sup> und Friedrichs II. (p. 90)<sup>7</sup>, unberücksichtigt bleiben; es fällt aber auch noch ein Brief Gregors VII. heraus (p. 69), welcher, dem Registrum entnommen<sup>8</sup>, die Primatfrage nicht im mindesten berührt.

Von den dreissig übrig bleibenden Papstbriefen gehören die ersten vier dem zweiten Jahrhundert an. Die beiden ältesten des Papstes Pius I. (140?—155?)<sup>9</sup> lassen an sich nicht erkennen, dass der Bischof von Vienne, an welchen sie gerichtet sind, eine höhere Stellung in Gallien einnimmt; denn nichts weiter als eine vertraute Beziehung zwischen ihm und dem Bischof von Rom ist aus dem Wortlaut der Schreiben zu erschliessen. Etwas deutlicher sind die beiden Briefe des Papstes Victor I. (189 — c. 199)<sup>10</sup> gehalten, welche beide die Osterfrage zum Gegenstande haben: der Bischof von Vienne, Desiderius, wird nämlich in dem ersten Briefe aufgefordert, 'omnes Galliarum presbyteros' über die richtige von Rom gebilligte Auffassung zu belehren, bez. Paracodas in dem zweiten Briefe angewiesen, dieselbe 'per ecclesias sibi commissas' zu verbreiten.

Wenn die Briefe des zweiten Jahrhunderts eine hervorragende Stellung des Bischofs von Vienne nur allgemein umschreiben — wofern man die nachfolgenden Schreiben beachtet, darf man vielleicht 'omnes Galliarum presbyteros' als auf die Primatialgewalt, 'ecclesias sibi commissas' als auf die Metropolitantengewalt zielend auslegen — so ist auch noch der Brief, welcher

---

1) Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii, R. 1061. 2) Diese Urkunde, welche ich von Böhmer nicht verzeichnet finde, käme in der That mittelbar für die vorgenommene Frage in Betracht — denn der König berichtet darin, dass er um des Beistandes des heiligen Mauricius willen gelobt habe, dem Erzbischof von Vienne und seiner Klerisei Unterhalt zu gewähren, 'dum isdem metropolitanus cum subiecto sibi Arelatensi praesule ceterisque praesulibus provincialium Galliarum sanctam synodum teneret bis in anno secundum decreta et statuta Gelasii Romani pontificis in praedicta sede Arelatensi' — wenn die Echtheit nicht in Zweifel gezogen werden müsste: auch darauf komme ich im zweiten Theile der Arbeit zurück. 3) Böhmer, Reg. Karol. R. 1416. 4) Böhmer, Reg. Karol. R. 1524. 1528. 5) Stumpf, Die Reichskanzler II, R. 3511. 6) Stumpf, R. 3674. 3780. 4073. 7) Böhmer-Ficker, Reg. imp., R. 755 8) Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 263; Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. Rom., R. 5026. 9) Jaffé-Kaltenbrunner, R. 45. 46. 10) Jaffé-K., R. 75. 76.



in das dritte Jahrhundert gehört, ähnlich gehalten: aus dem Schreiben des Papstes Cornelius (251—253)<sup>1</sup> kommt hier nur die eine Angabe in Rechnung, dass Lupicius von Vienne — der erste in der Bischofsreihe — durch die Bezeichnung 'archiepiscopus' geehrt wird.

Erst mit dem folgenden Briefe wird die Absicht, welche bei der Zusammenstellung der hier besprochenen Briefe massgebend gewesen ist, völlig geklärt; denn Papst Silvester I. (314—335) thut allen gallischen Bischöfen kund<sup>2</sup>, dass jeder Geistliche, welcher eine Reise machen wolle, sich zuvor mit einer 'Epistola formata' des Bischofs von Vienne zu versehen habe; der Papst bestimmt, dass dieses Recht der Wiener Kirche verbleiben und sich auf sieben Provinzen: Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae, erstrecken solle.

Dass das Vorrecht der Wiener Kirche nicht unbestritten bleibt, findet zuerst in einem Briefe des Zosimus (417—418)<sup>3</sup> Erwähnung: der Papst zeigt nämlich dem Erzbischof von Vienne an — von nun an werden die Bischöfe von Vienne ständig als Erzbischöfe aufgeführt — dass er den Bischof von Arles, dessen Bote vor dem Wiener angelangt sei, aus Ehrfurcht vor dem heiligen Trophimus drei Provinzen untergeben, dabei aber doch die alte Befugnis der Wiener Kirche unangetastet erhalten habe, dass der Erzbischof sich also nach der Bestimmung der Synode von Turin vorläufig bis zu einer genaueren Entscheidung mit den benachbarten Bischofstädten der Provinz begnügen solle. Aber schon Leo I. (440—461) stellt infolge der Anmassung des Bischofs Hilarius von Arles die Machtvollkommenheit der Wiener Kirche in ihrem alten Umfange wieder her<sup>4</sup>, und Symmachus (498—514) bestätigt seine Verfügung<sup>5</sup>, indem er dabei in befremdlicher Beschränkung nur 'paroechiarum numerum vel quantitatem Viennensi et Arelatensi sacerdotibus deputatam' erwähnt<sup>6</sup>.

Aus den folgenden zwei Jahrhunderten wird nur ein Brief des Agatho (678—681) beigebracht<sup>7</sup>, welcher einen, wenn auch nur mittelbaren Werth für die Primatansprüche des Wiener Bisthums besitzt; denn der Papst macht darin den Erzbischof Edictus von Vienne als seinen Mittelsmann allen gallischen Bischöfen gegenüber kenntlich, indem er ihm aufträgt, ihnen die Beschlüsse des Concils von Constantinopel mitzutheilen und zur Nachachtung zu empfehlen.

1) Jaffé-K. R. 116.

2) Jaffé-K. R. 177.

3) Jaffé-K. R. 335.

4) Jaffé-K. R. 446.

5) Dieser Brief — du Boys p. 33 — ist von Kaltenbrunner nicht unter den Briefen des Symmachus verzeichnet worden.

6) Auf die Unklarheit des Zosimus-Briefes und die Widersprüche, welche sich ergeben, wenn man ihn mit den Briefen des Leo und Symmachus zusammenhält, gehe ich später ein.

7) Jaffé-Ewald R. 2113.

Im achten Jahrhundert haben dann die Päpste Johann VII. (705—707), Constantin I. (708—715), Gregor II. (715—731), Zacharias (741—752), Stephan II. (752—757)<sup>1</sup>, Paul I. (757—767), Hadrian I. (772—795) und Leo III. (795—816) nach der Auffassung des Sammlers durch mannigfache Auszeichnungen die vorwaltende Stellung des Bisthums Vienne verbrieft<sup>2</sup>; so gewährt Johann, welcher zuerst einen Bischof von Vienne durch die Verleihung des Palliums ehrt, Haare vom Haupte des Apostels Paulus, durch dessen Schüler — sein Name Crescens wird erst im Briefe des Papstes Paul genannt — die Wiener Kirche gestiftet worden sei; Constantin übermacht dem Bisthum andere Kostbarkeiten dieser Art; Gregor weist den Wiener Erzbischof an, der über den Stand der gallicanischen Kirche nach Rom berichtet hat, den Heidenapostel Bonifatius den Fürsten der Franken zu empfehlen; und Zacharias gestattet den Gebrauch der Dalmatica in der Wiener Kirche. Eine allgemein gehaltene Bestätigung haben zwar die Päpste Gregor, Stephan, Paul und Hadrian ertheilt; aber aus den Briefen der drei zuletzt genannten geht zugleich hervor, dass die Gunst der Päpste der Wiener Kirche längere Zeit hindurch nicht einmal für die Metropolitanbefugnis innerhalb der eigenen Provinz auch eine thatsächliche Anerkennung hat verschaffen können. Hadrian theilt nämlich dem Erzbischof von Vienne mit, er habe es bei Karl dem Grossen durchgesetzt, dass die *'archiepiscopalis dignitas per octoginta annos a Francis conculcata'* wiederhergestellt werde. Papst Leo endlich bestätigt gleichfalls die alte Hoheit der Kirche und erweitert ihren Machtbereich, indem er die Provinz der Alpes Graiae mit dem Hauptort Tarantasia, die Bestimmung seiner Vorgänger angeblich erneuernd, der Metropolitan Gewalt des Wiener Erzbisthums unterwirft.

Im neunten Jahrhundert bewilligen die Päpste Paschal I. (817—824)<sup>3</sup> und Eugen II. (824—827)<sup>5</sup>, der erste unter Verleihung des Palliums an den Erzbischof Barnard, der Wiener Kirche eine allgemeine Bestätigung ihres Vorranges. Nicolaus I. (858—867) lässt die Anerkennung desselben entnehmen aus seinem ersten Schreiben<sup>4</sup>, in welchem er den Erzbischof Ado die Beschlüsse einer römischen Synode ausser seinen Suffraganen auch anderen Erzbischöfen mitzutheilen heisst; derselbe Papst bestätigt in einem zweiten Briefe<sup>6</sup> ausdrücklich die Ver-

1) Dieser Brief ist von Ewald (R. 2385) dem Papste Stephan III. beigelegt worden; da indessen du Boys bei der Anordnung der einzelnen Stücke stets die Zeitfolge beobachtet und den Brief vor dem Schreiben des Papstes Paul I. eingereiht hat, so ist es klar, dass er den Papst Stephan II. als Urheber ansieht. 2) Jaffé-E. 2146. 2151. 2158. 2258. 2385. 2367. 2412. 2533. 3) Jaffé-E. R. 2549. 4) Jaffé-E. R. 2563. 5) Jaffé-E. R. 2693. 6) Jaffé-E. R. 2877.

fügung des Papstes Leo; er zuerst giebt dabei deutlich an, dass der dem Erzbischof gewährte Vorrang — die Primatialgewalt — die Vertretung des apostolischen Stuhles — ‘vices’ — in den sieben Provinzen bedeutet und in der Ansetzung der Synoden und der Wahrnehmung kirchlicher Gerichtsbarkeit besteht; er zuerst nennt sieben Bischofsstädte: Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba Vivarium, Geneva, Tarantasia und Maurienna, welche der Metropolitangewalt der Wiener Kirche unterstehen.

Das zehnte Jahrhundert liefert in dem Brief des Papstes Sergius III. (904—911)<sup>1</sup> eine Bestätigung jener Anordnung Silvesters I., welche dem Bisthum Vienne den Primat in sieben Provinzen beilegt, und eine Anerkennung der Einkünfte, welche die Wiener Kirche kraft ihrer Metropolitangerechtigkeit aus ihrer Provinz bezieht.

Um die Mitte des elften Jahrhunderts hat dann Leo IX. (1048—1054) dem Wiener Bisthum den Primat über sieben Provinzen bestätigt<sup>2</sup>; Gregor VII. (1073—1085) hat nach einer allgemeinen an die Wiener Kirche gerichteten Aufforderung<sup>3</sup>, auf die Wiederbeschaffung aller ihrer Gerechtsame bedacht zu sein, das nämliche gethan und ausserdem betreffs der Metropolitangewalt verfügt<sup>4</sup>, dass, obzwar ‘secundum antiquam auctoritatem catalogi’ achtzehn Sprengel dem Bischof von Vienne zukommen, derselbe doch inzwischen bis zu einer genaueren Prüfung sich mit den sieben zuerst von Nicolaus genannten begnügen solle. Aehnlich wie Gregor VII. verwehrt in seinem ersten Briefe<sup>5</sup> der Papst Urban II. (1088—1099) jede Beraubung der Wiener Kirche, so lange ihr der Oberhirte fehle; er gebietet, diesem Zustande durch die Wahl eines neuen Erzbischofs schleunig ein Ziel zu setzen. In dem zweiten Briefe<sup>6</sup> bekräftigt er dann allgemein alle Rechte, welche seine Vorgänger dem Erzbisthum Vienne zugestanden haben.

---

1) Jaffé-L. R. 3544.    2) Jaffé-L. R. 4285.    3) Jaffé-L. R. 5025.  
 4) Jaffé-L. R. 5024: Da in R. 5025 die Wiener Kirche aufgefördert wird, die Wiedergewinnung aller Rechte und Besitzungen, insbesondere der ‘abbatia sancti Barnardi’ zu betreiben, und in R. 5024 dieselbe Abtei mit anderen Besitzungen und Rechten dem Bisthum Vienne feierlich zugesprochen wird, so liegt es ja nahe, wie es von Jaffé-L. geschehen ist, in R. 5025 lediglich die Aufforderung zur Ausführung dessen zu sehen, was in 5024 gewährt worden ist; weil aber 5025 zu 5024 sich ebenso verhält, wie der erste Brief des Papstes Nicolaus I. (2693) zu seinem zweiten (2877) und wie der erste Urbans II. (5350) zu seinem nächsten (5421), von welchen oben gleich die Rede sein soll — der frühere bereitet in allgemeiner Fassung lediglich auf die umfassende Darlegung des späteren vor — so dürfte doch an der Reihenfolge, wie sie du Boys hergerichtet hat, festzuhalten d. h. 5025 vor 5024 zu setzen sein. 5) Jaffé-L. R. 5350.    6) Jaffé-L. R. 5421.

Endlich bringt das zwölfte Jahrhundert in je einem Briefe der Päpste Paschal II. (1099—1118)<sup>1</sup> und Calixt II. (1119—1124)<sup>2</sup> mit mannigfachen neuen Ehrenvorrechten auch für die alten Befugnisse der Wiener Kirche umfassende Bestätigungen. Die Metropolitangewalt wird für sechs der von den früheren Päpsten aufgeführten Sprengel anerkannt, das Haupt des siebenten aber, der Bischof von Tarantasia, welcher selbst die Würde eines Metropoliten innehat, dem Wiener Erzbischof als vorgeordnetem Primas unterstellt: da nun der Primat von Papst Paschal in allgemeiner Angabe, von Calixt mit genauer Nennung auch auf die sieben Provinzen geltend zugestanden wird, die zuerst von Papst Silvester aufgezählt worden waren, so ist die Schmälerung des Metropolitanbereiches durch eine Erweiterung des Primatialgebietes ausgeglichen.

Mit diesen dreissig Briefen, wie sie hier in ihrem Inhalt kurz beschrieben worden sind, soll also die Meinung erweckt und begründet werden, dass das Bisthum Vienne fast durch ein volles Jahrtausend, seit jener Zeit, da Victor I. den Bischöfen von Vienne Aufträge für 'omnes Galliarum presbyteros' und 'ecclesias sibi commissas' ertheilte, bis auf Calixt II., der vor seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl Erzbischof von Vienne gewesen war, eine bevorzugte Stellung in Gallien eingenommen hat.

Schon im Anfang des vierten Jahrhunderts wird, um die Wiener Ansprüche in wenige Sätze zusammenzudrängen, dem Bischof von Vienne der Primat über die Provinzen Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitania I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae verliehen; im Anfang des fünften Jahrhunderts erfährt dann zwar das Primatialgebiet um drei Provinzen, welche an Arles fallen, eine Verkürzung; aber schon nach wenigen Jahrzehnten wird die Gewalt in altem Umfange dem Erzbisthum wieder zuerkannt. Wenn dann erst im neunten Jahrhundert von Nicolaus I. eine förmliche Bestätigung der Primatialbefugnisse erfolgt — er zuerst fasst sie in dem Ausdruck 'vices' des apostolischen Stuhles zusammen —, so soll doch wohl nach den allgemeinen Worten der Päpste des siebenten und achten Jahrhunderts angenommen werden, dass auch sie den Erzbischöfen von Vienne den Primat belassen haben. Eine kleine Aenderung bringt danach erst das zwölfte Jahrhundert in der Ausdehnung des Primatialbereiches zu Wege, indem Tarantasia aus dem Wiener Metropolitanverbände gelöst und als achte Provinz, als Alpes Graiae, der Primatialhoheit der gedachten Kirche unterworfen wird.

Ueber die Befugnisse des Primas erfährt man von Silvester zuerst und auch allein, dass der Bischof von Vienne

1) Jaffé-L. R. 6596.

2) Jaffé-L. R. 6822.

jeden Geistlichen mit der für eine grössere Reise nöthigen *Epistola formata* ausrüsten dürfe, dann erst von Nicolaus, dass der Wiener Erzbischof als Primas das Recht habe, Synoden anzusetzen und in kirchlichen Dingen die Gerichtsgewalt auszuüben. Als Vermittler zwischen dem apostolischen Stuhle und den Bischöfen des Primatialgebietes wird der Erzbischof im siebenten und neunten Jahrhundert, als Vermittler zwischen dem Papst und den fränkischen Fürsten nur im achten Jahrhundert kenntlich gemacht; er wird — nachdem schon vereinzelt in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Benennung zu ershen ist — von dem beginnenden fünften Jahrhundert an durch den Titel 'Erzbischof' geehrt und zum ersten Male im Anfang des achten Jahrhunderts durch die Verleihung des Palliums ausgezeichnet.

Das Gebiet, welches der Erzbischof von Vienne, als Metropolitanbischof beherrschte, wird zu Beginn des fünften Jahrhunderts verkleinert, indem der Bischof angewiesen wird, vorläufig mit den benachbarten Bischofstädten zufrieden zu sein. Wenn dann Leo I. den alten Stand der Dinge wieder herrichtet, so wird unaufgeklärt gelassen, wie weit denn nach dem alten Stande der Dinge die Metropolitangewalt des Bisthums reichte. Der Verfall, welcher darauf im achten Jahrhundert thatsächlich eintritt, kann doch das Recht auf die von den Päpsten anerkannte Hoheit nicht beseitigen: sie wird wieder hergestellt und von Leo III. auf das Bisthum Tarantasia ausgedehnt. Die erste genaue Umschreibung ihres Geltungskreises liefert im neunten Jahrhundert Nicolaus, indem er sieben Bischofstädte nennt. Gregor VII. erwähnt dann wohl, dass von Rechts wegen achtzehn Sprengel dem Erzbisthum Vienne zustehen, bestätigt aber trotzdem das Metropolitangebiet in dem von Nicolaus angegebenen Umfange. Endlich wird im zwölften Jahrhundert eine kleine, das Bisthum Tarantasia angehende Aenderung getroffen, welche für Vienne schon nach der einzigen in dem Briefe des Papstes Sergius angegebenen Befugnis des Metropolitanbischofs: in den Bisthümern seines Gebietes Abgaben zu erheben, von Bedeutung ist.

Die umfassenden Ansprüche des Erzbisthums Vienne, welche Jean du Boys zuerst vor die Oeffentlichkeit brachte, indem er die dreissig Schriftstücke in seinem lateinisch geschriebenen Buche mit einer knappen Erläuterung begleitete, wurden im Jahre 1623 von Jean le Lièvre, einem Angehörigen der Wiener Kirche, mit salbungsvoller Ausführlichkeit französisch in seiner 'Histoire de l'antiquité et saineneté de la cité de Vienne' vertheidigt — diese Ansprüche waren aber nach Alter und Ausdehnung zu verletzend, als dass die nächstbetheiligte Kirche in Frankreich, das Erzbisthum Arles, dazu hätte schweigen können.

## 2. Die Ansprüche des Bisthums Arles.

Im Jahre 1629 trat ein Domherr der Arler Kirche Petrus Saxius (Pierre Saxy) mit seiner in Aix veröffentlichten Schrift 'Pontificium Arelatense'<sup>1</sup> hervor, welche dem Erzbischof Gaspard de Laurent von Arles gewidmet ist. Wenngleich die Schrift nicht von vorn herein sich als eine Vertheidigungsschrift ausgiebt, veranlasst durch die Angriffe, welche durch du Boys und le Lièvre von Seiten der Wiener Kirche erfolgt waren, so kann doch über die eigentliche Bestimmung des Buches kein Zweifel aufkommen, da einerseits die ganze Darstellung auf den Beweis angelegt ist, dass die Arler Kirche den Primat in Gallien besessen habe, andererseits in die Erzählung p. 46—56 eine ausführliche Abhandlung eingeflochten ist, welche unter dem Titel 'Primatus metropolis et vicaria pontificum trans Alpes praefectura sanctae Arelatensis ecclesiae' dasselbe Ziel angriffsweise anstrebt. So wenig nun verkannt werden kann, dass die Darlegung Saxys, den Wiener Ausführungen überlegen, von einem umfassenderen Gesichtspunkt aus von statten geht — es sind namentlich die Concilien, welche er neben den Papstbriefen für seinen Zweck verwerthet — so ist doch seine Auseinandersetzung mit du Boys keine glückliche zu nennen; denn seine Kraft versagt fast überall da, wo er dem einzelnen der von seinen Gegnern vorgewiesenen Stücke gegenübersteht — auf Grund einer eigenen Beobachtung wagt Saxy p. 31 nur den Silvester-Brief du Boys' zu verwerfen; bei dem Zosimus-Briefe deutet er p. 32 nur eben seinen Verdacht an, während er p. 156 das Schreiben Hadrians an Bertericus von Vienne als echt sogar für seine Aufgabe verwendet — er deckt sich ganz mit dem Ansehen anderer Gelehrten, deren Urtheil er unbefugt verallgemeinert, so dass er nicht so sehr die Unzulänglichkeit der von seinem Gegner vorgegebenen Beweisstücke durchschaut, als von dem Rechte seiner Sache durchdrungen ist und demgemäss im Schimpfen sich ergeht: 'Quod attinet ad Boschum Caelestinum monachum', sagt er am Schlusse seiner oben berührten Abhandlung, 'illum explodit ipse Scaliger refellitque Baronius de furto convictum; nec tanti illum facio, ut in confutando haeream, achronismo maxime perpetuo laborantem, et cuius praecipuum munus est, gratiam quaerere et ementito illam calamo mercari'.

Von den sechzig Papst- (und Kaiser-) Briefen, mit welchen Saxy die Rechte des Bisthums Arles belegt — nur die wichtigsten sechsundzwanzig führt er in ihrem vollständigen Wortlaut, die andern theils stückweise, theils in kurzer Inhaltswiedergabe an — gehören die ältesten in das fünfte Jahrhundert.

1) 'Seu historia primatum sanctae Arelatensis ecclesiae cum indice rerum politicarum Galliae et Provinciae tempore uniuscuiusque primatis'.

Eröffnet wird ihre Reihe von einem Briefe des Zosimus (417—418), der Magna charta der Arler Kirche<sup>1</sup>; denn damit wird in dem Streite, welchen die Arler Kirche um zwei in fremden Sprengeln belegene Parochien begonnen, nicht nur ihr Anspruch als berechtigt anerkannt, sondern ihr auch mit Beziehung auf ihre ursprüngliche Stellung als Mutterkirche des ganzen gallischen Landes ein Recht auf alle ihre anderen Parochien ausserhalb ihres geschlossenen Gebietes zugebilligt; ferner wird derselben die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, für den Umfang der Vienner und der beiden Narbonner Provinzen zugestanden<sup>2</sup>, endlich dem Bischof von Arles die Vollmacht ertheilt, jeden gallischen Geistlichen, welcher für eine längere Reise sich mit einer Epistola formata zu versehen habe, damit auszustatten und alle etwa entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, wofern nicht die Wichtigkeit der Sache die Entscheidung des apostolischen Stuhles erheische. Alle diese Rechte sind, wie der Papst in seinem Schreiben den Bischöfen Galliens und der sieben Provinzen ankündigt, dem Patroclus, dem zeitigen Leiter des Bisthums Arles, übertragen. Fünf andere Briefe des Zosimus<sup>3</sup> gehen lediglich darauf aus, den sofort hervortretenden Widerstand der Metropolitanbischöfe der Provinzen Viennensis und Narbonensis I. und II. zu brechen und sie dem Bischof von Arles gefügig zu machen.

Um zu zeigen, dass die vorwaltende Stellung, welche der Papst Zosimus der Stadt Arles in kirchlichen Dingen zuerkannt hatte, in ihrer politischen Bedeutung ein Gegenstück findet, führt Saxy eine Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II. aus dem Jahre 418 an, in welcher sie — wie es seiner Zeit der Praefect Petronius gehalten habe — Agricola, den Praefectus praetorio Galliens anweisen, alljährlich in der Zeit vom 13. August bis zum 13. September in Arles, als der Metropolis, ein Concilium der sieben Provinzen vornehmlich um der Rechtspflege willen zu veranstalten, und die Stadt Arles durch den Beinamen 'Constantina' ehren<sup>4</sup>.

Nachdem dann Saxy auf einen Brief des Papstes Coelestin

---

1) Jaffé-K. R. 328. 2) Wenn der Papst von dieser Befugnis des Bischofs sagt: 'sicuti semper habuit', und ihm befiehlt, dass er die drei genannten Provinzen 'ad pontificium suum revocet', so ist der Widerspruch, welcher in diesen Worten sich bekundet, so zu lösen, dass man annimmt: der Bischof habe die Befugnis zwar rechtlich stets bisher besessen, aber sie erst jetzt auch thatsächlich für die drei Provinzen zur Geltung zu bringen. 3) Jaffé-K. R. 331. 332. 333. 334. 341. Auch R. 340, in welchem Patroclus von Arles aufgefordert wird, gegen den hartnäckigen Proculus von Marseille einzuschreiten, gehört hierher, wird aber von Saxy nicht erwähnt. 4) Das Schreiben, welches mit den Worten: 'Saluberrima magnificentiae' beginnt, ist von Haenel im Corpus legum p. 238 abgedruckt.

(422—432) hingedeutet (J.-K. 369), aus welchem ihm eine Bestätigung der Gerichtsgewalt des Bischofs von Arles sich ergibt, stellt er das ungünstige Verhalten des Papstes Leo I. (440—461) dem Bisthum Arles gegenüber dar.

Die Missgunst des Papstes war, wie sein an die Bischöfe der Vienger Provinz gerichtetes Schreiben (J.-K. 407) erkennen lässt, bedingt durch die unersättliche Gier und die unbesonnene Hast des Bischofs Hilarius von Arles und durch die besondere Auffassung, welche Leo von der Magna charta der Arler Kirche hegte. Er konnte den Bischof beschuldigen, dass er die Ordinierung in allen gallischen Kirchen sich angemast habe, dass er den Bischof Celidonius zu Unrecht abgesetzt und den todkranken Bischof Proiectus, der eine baldige Auflösung erwarten liess, vorzeitig aufgegeben, beiden aber Nachfolger bestellt und diese gegen den Willen der Bürgerschaften mit Waffengewalt in ihre Bischofstädte eingeführt habe, während doch — das ist die Auffassung des Papstes von der vorwaltenden Stellung des Bisthums Arles — voreinst der Papst Zosimus den Bischof Patroclus von Arles nur 'temporaliter', d. h. doch nur die Person dieses Bischofs, nicht aber sein Bisthum mit der Primatialgewalt ausgestattet habe. So zeitigt denn der unversöhnliche Gegensatz eines kleinen Papstes in Gallien zu dem im ganzen Abendlande schaltenden Oberhirten die Verfügung Roms, dass die Gewalt jedes Metropolitanbischofs in seiner Provinz wiederhergestellt, Hilarius aber nicht nur der Befugnis, Synoden zu berufen und Recht zu sprechen, beraubt, sondern auch der Ermächtigung entkleidet werden soll, in der Provincia Viennensis irgend einen Bischof zu ordinieren. Aber selbst in dieser für Arles so ungünstigen Entscheidung wird die Nothwendigkeit des Primates mindestens für einen Fall anerkannt: denn der Papst schlägt vor, wann immer die Bischöfe aus mehr als einer Provinz zu einer Synode zu versammeln seien, unter den Bischöfen dem Alterspräsidenten das Recht zuzuweisen, seine Mitbischöfe zusammenzuberufen.

Leo wusste von den Kaisern Theodosius II. und Valentinianus III. einen Erlass zu erwirken — er findet sich in den von den Ballerini herausgegebenen Werken Leos (I, 642) —, in welchem sie ihrem Präfecten in Gallien Aëtius aufgeben, den Satzungen des apostolischen Stuhles Geltung in Gallien zu verschaffen.

Die strenge Verneinung jeglichen Rechtes der Arler Kirche hat aber Leo nicht dauernd festgehalten. Schon aus dem Briefe, in welchem er den Nachfolger des Hilarius, den Bischof Ravennius von Arles, bestätigt<sup>1</sup>, möchte Saxy schliessen, da

1) Jaffé-K. R. 434.



der Papst darin den Hilarius einen Mann 'sanctae memoriae' nennt, dass selbst gegen den Hilarius die päpstliche Ungnade nicht von Bestand gewesen sei. Ohne dann des Schreibens zu gedenken, in welchem Leo dem Ravennius die Aufforderung zu Theil werden lässt, mit ihm in schriftlichem Verkehre zu verbleiben<sup>1</sup>, führt Saxy den Brief, welcher nach einer an die Bischöfe der ganzen Provinz zu richtenden Warnung dem Bischof von Arles die Bannung des in Gallien sein Unwesen treibenden Petronianus aufträgt<sup>2</sup>, als Beleg dafür an, dass Leo aus freien Stücken von seiner missliebigen Haltung Arles gegenüber zurückgekommen sei.

Eine Aufforderung dazu bot sich dem Papste in der Bitte, welche alle auf einer Synode versammelten Bischöfe an Leo richteten<sup>3</sup>. Sie gehen den Papst um eine Wiederherstellung der einst von Zosimus an das Bisthum Arles verliehenen Gerechtsame an, indem sie es als billig hinstellen, dass, wie Rom wegen des heiligen Petrus die Herrschaft über alle Kirchen führe, so Arles über die gallischen Kirchen den Vorrang beanspruchen dürfe wegen des heiligen Trophimus, der, von Petrus entsandt, die Arler Kirche begründet und von ihr aus den Christenglauben in Gallien verbreitet habe. Der Bitte entspricht Leo in der Weise, dass er in einem Briefe<sup>4</sup> lediglich den Streit um die Metropolitanhoheit, welcher in jüngster Zeit die Ordinierung des Bischofs von Vaison zum Gegenstande hatte, zwischen Arles und Vienne schlichtet; in der Erkenntnis nämlich, dass bald die eine, bald die andere Stadt in kirchlichen Dingen in derselben Provinz vorgewaltet habe<sup>5</sup>, verfügt er, da nun einmal Vienne die dem Hilarius aberkannte Befugnis kraft päpstlicher Verleihung besässe, dass diesem Bisthum vier Bischofstädte: Valentia, Tarantasia, Geneva und Gratianopolis zustehen, die andern aber derselben Provinz dem Bisthum Arles untergeben sein sollten.

Wenn Saxy sich bemüht, das ihm unbequeme Urtheil des Papstes, welches die zwischen Arles und Vienne wechselnde Vormacht, also die Gleichstellung beider Städte betrifft, dadurch abzuschwächen, dass er den Ausspruch auf das politische Gebiet hinüberzuspielen sucht — er meint p. 68, das Urtheil auf die beiden Städte als gleichbedeutende Stationen der römischen Flotte beziehen zu dürfen — so vergeht er sich gegen den klaren Wortlaut des Briefes; er übersieht aber auch, dass Leo in dem angezogenen Schreiben allein die

1) Jaffé K. R. 435.

2) Jaffé-K. R. 436.

3) Leonis M. opera

edd. Ballerini I, 993.

4) Jaffé-K. R. 450.

5) Dis Stelle lautet:

'ita enim semper intra provinciam vestram et Viennensem et Arelatensem civitates claras fuisse, ut quarundam causarum alterna ratione nunc illa in ecclesiasticis privilegiis nunc ista praecelleret'.

Metropolitanhoheit behandelt, die Primatialgewalt der Arler Kirche dagegen in einem zweiten Briefe desselben Datums<sup>1</sup> stillschweigend anerkannt zu haben scheint, indem er den Bischof mit einem Auftrage an alle Bischöfe bedenkt und ihn so als Mittelsmann zwischen dem apostolischen Stuhle und den gallischen Bischöfen bezeichnet.

Der Nachfolger Leos, der Papst Hilarus (461—468) heisst dann den Bischof von Arles, den Antritt seines Pontificats allen Bischöfen 'per universam Provinciam' bekannt zu machen<sup>2</sup> — das bedeutet nicht etwa nur den im Bereiche seiner eigenen Provinz sesshaften Bischöfen, sondern allen, deren Sitze unter den geographischen Begriff der altrömischen Provincia fallen; denn dass der Papst eine auch über andere Provinzen als die eigene sich erstreckende Befugnis des Bischofs von Arles anerkennt, ergibt sich aus seinen folgenden Schreiben, von welchen drei, wie das erste noch dem Jahre 462 angehören<sup>3</sup>. Er macht darin zunächst als eine Pflichtverletzung dem Bischof von Arles zum Vorwurf, dass er ihm nicht gemeldet habe, wie auf ungesetzlichem Wege Hermes, der Metropolitanbischof der Provincia Narbonensis I., 'quae', so sagt er, 'ad monarchiam Arelatensis ecclesiae pertinet', zu seiner Würde gekommen sei, wie ferner Mamertus, der Bischof von Vienne, in Dia, einer Stadt, die der Wiener Kirche nicht unterstehe, einen Bischof unter Anwendung von Gewalt eingesetzt habe; der Papst verlangt darüber Bericht; er verfügt dann zwar, dass das Recht, innerhalb der ersten Narbonner Provinz Bischöfe zu ordinieren, so lange Hermes lebe, dem ältesten Bischof der Provinz zustehen solle, bis es nach des Hermes Tode wieder an die Narbonner Kirche zurückkehre; aber wenigstens die eine Befugnis, alljährlich die Bischöfe aus den Provinzen, aus welchen es anginge, zu Conventen zu berufen, weist er dem Bischof von Arles zu; ja er macht sogar dem Bischof Aussicht auf die vollständige Wiederherstellung seines Metropolitangebietes, indem er den Bischof Mamertus von Vienne bedroht, falls er im Widerstand beharre, ihm die vier Städte, welche Leo seinem Bisthum einstmals zugesprochen, abzunehmen und dem Bisthum Arles zurückzugeben.

Ohne dass dem jüngsten von Saxy noch beigebrachten Hilarus-Briefe (J.-K. 562), in welchem von einem Streite des Bischofs Ingenus gehandelt wird, eine Bedeutung für den Arler Primat zuerkannt werden könnte, ist als letzter Beleg desselben im fünften Jahrhundert das Schreiben des Papstes Gelasius (492—496) zu erwähnen, in welchem dem Bischof

---

1) Jaffé-K. R. 451.      2) Jaffé-K. R. 552.      3) Jaffé-K. R. 553  
(von Saxy, da es nur vertraute Beziehungen zwischen dem Papste und dem Bischof von Arles ergibt, nicht erwähnt), 554. 555; 556. 557. 559.

von Arles aufgegeben wird, allen gallischen Bischöfen die Erhebung des Gelasius auf den Stuhl Petri anzuzeigen<sup>1</sup>.

In das sechste Jahrhundert führen die Briefe des Symmachus (498—514) hinein. Nachdem er in seinem ersten Schreiben<sup>2</sup> auf die Klage des Bischofs von Arles: von dem Papste Anastasius II. (496—498) habe der Bischof von Vienne widerrechtlich eine die Metropolitangewalt von Arles schädigende Verfügung erlangt, bestimmt hat, dass beide Parteien bevollmächtigte Vertreter nach Rom entsenden sollen, bestätigt er in einem zweiten Briefe<sup>3</sup> dem Aeonius von Arles, dass für die Zahl der Bischofstädte, in welchen Arles die Ordinierung der Bischöfe zustehe, die Uebung der alten Zeit massgebend sein soll; als dann aber Caesarius, der Nachfolger des Aeonius, in Rom persönlich das Recht seines Bisthums verfielt, gewährt der Papst ihm eine ausdrückliche Bestätigung der Verfügung Leos des Grossen, nach welcher das Metropolitangebiet zwischen den streitenden Bisthümern so aufgetheilt wird, dass vier Städte an Vienne, die andern aber an Arles fallen<sup>4</sup>. Was die Ehrenvorrechte anlangt, aus welchen die Primatialgewalt sich zusammensetzt, so hat der Papst dem Bischof von Arles den Gebrauch des Palliums und für seine Diaconen, wie es auch in der römischen Kirche gehalten werde, den Gebrauch der Dalmatica gestattet<sup>5</sup>; er hat ferner, einem Antrage des Bischofs Caesarius entsprechend<sup>6</sup>, einige kirchenrechtlichen Vorschriften erneuert und den Bischof damit betraut, sie den gallischen Bischöfen einzuschärfen<sup>7</sup>; er hat endlich einem noch weiter gehenden Ansuchen des Caesarius<sup>8</sup> stattgegeben und verfügt<sup>9</sup>, dass der Bischof ein aufmerksames Auge auf alle in Gallien und Spanien etwa erwachenden Glaubensstreitigkeiten haben solle, dass er, so oft es angebracht erscheine, die Bischöfe, insonderheit auch den Bischof von Aix, zu einer Synode zusammenrufen dürfe, um so alle minder wichtigen Sachen zur Entscheidung zu bringen, die wichtigeren aber zur Aburtheilung dem römischen Stuhle zu unterbreiten, und dass er alle aus Gallien und Spanien nach Rom reisenden Geistlichen, welche sich eine Epistola formata zu beschaffen hätten, damit ausstatten könne.

Die Briefe der Pápste Hormisda (514—523), Felix IV.

- 
- 1) Jaffé-K. R. 640.    2) Jaffé-K. R. 753.    3) Jaffé-K. R. 754.  
 4) Jaffé-K. R. 765.    5) Saxy führt für diese Thatsache ausser der Vita Caesarii auch einen in seiner Handschrift nur als Bruchstück erhaltenen Brief des Symmachus an, von welchem ich weiter unten handeln werde.  
 6) Die Bittschrift, welche beginnt: 'Sicut a persona' ist uns als Anhang der päpstlichen Entscheidung überliefert.    7) Jaffé-K. R. 764; Saxy spricht nicht von diesem Briefe.    8) Auch diese Eingabe des Bischofs — 'Quantum in omnibus' — ist der von ihr veranlassten Verfügung des Symmachus angehängt.    9) Jaffé-K. R. 769.

(526—530), Johann II. (532—535) und Agapit I. (535—536) kommen kaum für die Primatfrage in Betracht; denn Hormisda theilt dem Caesarius von Arles und seinen Suffraganen mit, dass die dardanischen, fast alle illyrischen und die scythischen Bischöfe zur katholischen Kirche zurückgekehrt seien<sup>1</sup>; Felix bestimmt, dass bei der Ordinierung der Bischöfe die Vorschriften der Kirche genau beachtet werden sollen<sup>2</sup>; Johann verfügt wohl auf die Anklage der gallischen Bischöfe, dass der Bischof von Riez, Contumeliosus, zu entsetzen und der verwaisten Kirche in Caesarius von Arles ein Visitator zu bestellen sei, aber er beschränkt dabei doch diese Befugnis lediglich auf die Wahrnehmung des Gottesdienstes, so dass der Bischof jede Einmischung in die Vermögensverwaltung und die Rangordnung der Geistlichen sich zu versagen habe<sup>3</sup>; Agapit endlich macht dem Caesarius darüber Vorhaltungen, dass er in der Contumeliosus-Angelegenheit nicht genau nach den Satzungen der Kirche zu Werke gegangen sei<sup>4</sup>.

Die Schreiben des Papstes Vigilius (537—555) sind an drei aufeinander folgende Bischöfe von Arles erlassen. In dem ersten wird noch dem Caesarius aufgetragen, darüber zu wachen, dass König Theodebert von Austrasien die ihm für die Eingehung eines unerlaubten Ehebündnisses auferlegte Busse auch in der rechten Weise zur Ausführung bringe<sup>5</sup>; in dem zweiten Briefe ist schon Auxanius von Arles angesprochen<sup>6</sup>: ihm wird die Gnade des apostolischen Stuhles verheissen, wofern er seinem Vorgänger Caesarius in der Treue gegen den Papst nacheifere, seine Bitte aber, welche die Anlegung des Palliums und andere Dinge betrifft, vorläufig, so lange nicht der Kaiser davon verständigt sei, als unerfüllbar bezeichnet. Zwei Jahre danach gewährt dann Vigilius die Anliegen des Bischofs<sup>7</sup> auf Verwendung des Königs Childebert und mit Einwilligung des Kaisers Justinian und seiner Gemahlin Theodora, indem er ihm im Reiche Childeberts<sup>8</sup> die

1) Jaffé-K. R. 777. Ein anderer Brief desselben Papstes, von welchem nur wenige den Antritt seines Pontificates betreffende Worte erhalten sind: R. 770, wird von Saxy nicht berührt. 2) Jaffé-K. R. 874. 3) Jaffé-K. R. 886. 887; Saxy weist irrtümlich p. 96 den letzteren Brief dem Papste Agapit zu. 4) Jaffé-K. R. 890; ein anderes Schreiben desselben Papstes: R. 891, in welchem Agapit es ablehnt, einer Bitte des Caesarius zu willfahren, weil es ihm durch die kirchlichen Vorschriften verwehrt sei, ein Kirchengut seinem rechtmässigen Besitzer zu entziehen, wird von Saxy nicht angeführt. 5) Jaffé-K. R. 906. 6) Jaffé-K. R. 912. 7) Jaffé-K. R. 913. 914. 8) Der Papst will in R. 914 seine Verfügung zur Beherzigung anheimgegeben wissen 'universis episcopis provinciarum omnium per Gallias, qui sub regno vel potestate gloriosissimi filii nostri Childeberti regis Francorum constituti sunt, sed et his, qui ex antiqua consuetudine ab Arelatensi consecrati sunt vel consecrantur episcopi' — der mit 'sed et his' eingeleitete Zusatz ist, glaube

'vices' des apostolischen Stuhles überträgt: die Befugnis des Bischofs soll darin zum Ausdruck kommen, dass er die geringeren Streitigkeiten, nachdem er eine zureichende Anzahl von Bischöfen zusammenberufen, entscheide, die wichtigeren aber nur erörtere und dann nach Rom berichte und jedem Bischof seines Vicariatsgebietes, welcher eine längere Reise unternehmen wolle, eine Epistola formata ausstellen dürfe; ferner wird dem Bischof die Ermächtigung zu Theil, das Pallium in Gebrauch zu nehmen; und indem er damit betraut wird, alle Bischöfe von dieser Verfügung zu unterrichten und durch seinen Zuspruch die Eintracht zwischen seinem König Childebert und dem Kaiser zu erhalten, wird ihm endlich nicht allein zwischen Papst und Bischöfen, sondern auch zwischen Papst und König die Rolle eines Mittelsmannes zugewiesen. Die richterliche Gewalt, mit welcher der Bischof von Arles ausgestattet war, wird ihm zum ersten Mal zur Anwendung zu bringen empfohlen in der Angelegenheit des Praetextatus, in welcher der Bischof besonders bei dem Papste vorstellig geworden war<sup>1</sup>. Nach Ablauf eines Jahres bestätigt Vigilius auch dem Aurelianus, dem Nachfolger des Auxanians, die diesem gewährten Vorrechte, indem er ihn zu seinem Vicar im Reiche Childeberts ernennt<sup>2</sup>; er beruhigt dann die gallischen Bischöfe, als deren Vertreter Aurelianus die Besorgnis hatte laut werden lassen, ob denn der Papst auch den rechten Glauben habe, durch Uebersendung eines Bekenntnisses und mahnt den Bischof, in der gefährvollen Lage, in welcher der apostolische Stuhl sich befinde — die Gothen haben Rom eingenommen — den König Childebert anzugehen, dass er sich für die römische Kirche verwende<sup>3</sup>.

Von dem Papste Pelagius I. (555—560) lassen die sechs Briefe, welche Saxy anführt<sup>4</sup>, erkennen, dass er sowohl seine

ich, nur in dem Sinne zu fassen, dass zu den in Childeberts Reich ansässigen Bischöfen auch diejenigen hinzugefügt werden sollen, welche unmittelbar der Metropolitangewalt des Bischofs unterworfen sind: da das Metropolitangebiet des Bisthums Arles nur zum Theil in den Grenzen des genannten Reiches lag, so schien wohl der Zusatz der päpstlichen Kanzlei angebracht zu sein, wengleich es selbstverständlich ist, dass durch politische Wandelungen nicht ohne weiteres die Metropolitangebiete verkümmert werden dürfen; so ist denn auch in der Bestätigung, welche Vigilius nach Jahresfrist dem Nachfolger des Auxanians ertheilt: R. 919, bei einer sonst vollständigen sachlichen Uebereinstimmung mit der dem Auxanians gewährten Verfügung (R. 914) nur von den Bischöfen in Childeberts Reich die Rede. 1) Jaffé-K. R. 915. 2) Jaffé-K. R. 918. 919.

3) Jaffé-K. R. 925. 4) Saxy hat zwei Briefe des Pelagius (Jaffé-K. R. 938. 939), von welchen der erste das Glaubensbekenntnis des Papstes enthält und an alle Christen gerichtet ist, der zweite die abtrünnigen Bischöfe Tusciens zur Kirche zurückzuführen sich bemüht, nicht erwähnt, aber auch den Brief unbeachtet gelassen, in welchem Pelagius den Bischof

eigene Rechtgläubigkeit dem König Childebert zu beweisen, wie den Schutz der bevorrechteten Stellung des Bisthums Arles ihm ans Herz zu legen beflissen ist. Die eine Hälfte seiner Briefe<sup>1</sup> hat das erstbezeichnete Ziel: er übersendet dabei auch Reliquien, um welche der König gebeten, dem Bischof Sapaudus von Arles, verpflichtet ihn aber gleichzeitig für die gewissenhafte Rücklieferung dieser also nur leihweise überlassenen Kostbarkeiten Sorge zu tragen und wünscht von dem Bischof zu hören, wie der König und die gallischen Bischöfe sein Bekenntnis aufgenommen haben<sup>2</sup>. Die Vorrechte von Arles werden in der Weise bestätigt, dass der Papst dem Bischof Sapaudus die 'vices' des apostolischen Stuhles in Gallien überträgt, ihm damit unter Verleihung des Palliums die Gerichtsbarkeit und die Befugnis überlassend, jeden gallischen Geistlichen mit einer Epistola formata auszustatten<sup>3</sup>; der König, dessen Wunsch bei dieser Bestätigung massgebend war, wird aufgefordert, den Bischof in dieser Ehrenstellung zu erhalten<sup>4</sup>, und sofort auf die Beschwerde des Sapaudus zurechtgewiesen, als er der Klage eines dem Bisthum Arles untergebenen Bischofs soweit Gehör geschenkt, dass er dem Arler Primas aufgab, sich dem klagenden Bischof zur Verantwortung zu stellen<sup>5</sup>.

Den Beschluss im sechsten Jahrhundert machen die Briefe des Papstes Gregor des Grossen, welcher im Jahre 595 in einem dreifältigen Schreiben an den Bischof Vergilius von Arles, die austrasischen Bischöfe und den König Childebert II. die Vorrechte des Bisthums Arles bestätigt<sup>6</sup>: auf Verwendung des Königs und in Anbetracht des Umstandes, dass die Arler Kirche den Christenglauben im gallischen Lande verbreitet habe, überträgt er mit der Erlaubnis, das Pallium zu gebrauchen, dem Bischof die 'vices' des apostolischen Stuhles für den Umfang des ganzen austrasischen Reiches. Durch diese Ehrenstellung ist der Bischof ermächtigt, jeden Bischof

---

Sapaudus von Arles auffordert, mit ihm häufig Briefe zu wechseln (R. 940), ja selbst von einem Schreiben keinen Vermerk genommen, welches den Streit zwischen Arles und Vienne angeht (R. 941): der Papst empfiehlt nämlich darin dem Bischof von Arles, welcher über eine Beeinträchtigung seiner Kirche von Seiten des Viennener Bischofs Klage führt, gleichzeitig mit diesem einen Sachwalter nach Rom zu schicken, damit es nicht scheine, als ob er — der Papst — wenn kein Vertreter des Bisthums Arles zur Stelle sei, sich in der Rolle eines Anklägers gegen Vienne gefalle, sondern dass er als Richter, die Form der Billigkeit wärend, seiner Geneigtheit gegen Arles ungescheut sich hingeben könne. 1) Jaffé-K. R. 942. 943. 947. 2) Der Wunsch des Papstes hat zur Voraussetzung einen Brief (R. 946), in welchem er den König ausführlich über seinen Glauben aufgeklärt hat: Saxy hat dieses Schreiben übergangen. 3) Jaffé-K. R. 944. 4) Jaffé-K. R. 945. 5) Jaffé-K. R. 948. 6) Jaffé-E. R. 1374. 1375. 1376.

die für eine weitere Reise erforderliche *Epistola formata* auszufertigen und in kirchlichen Dingen Recht zu sprechen in der Weise, dass er geringere Streitigkeiten selbständig, bedeutendere aber nach Anhörung einer Synode von zwölf Bischöfen entscheide, die schwierigsten und wichtigsten aber, besonders Glaubenssachen dem römischen Stuhle zur Schlichtung überlasse; der Eigenschaft eines Primas im austrasischen Reiche entspricht es auch, dass dem Bischof von Arles der besondere Auftrag des Papstes ertheilt wird, den König zu mahnen, dass er der Simonie in seinem Lande steuere.

Nachdem Saxy dann noch die Aufschrift eines vierten Gregor-Briefes sich zu nutze gemacht, in welcher Vergilius von Arles als der Bischof der gallischen Mutterstadt bezeichnet wird<sup>1</sup>, bringt er jene Verfügung des Papstes zur Sprache<sup>2</sup>, nach welcher ausdrücklich der Machtbereich des Bisthums Arles gegen den des Bischofs Augustinus, des mit umfassender Vollmacht nach England gehenden päpstlichen Sendboten, abgegrenzt und geschützt wird: seine Vollmacht, wird darin bestimmt, erstrecke sich nicht auf das gallische Land, weil der Bischof von Arles in Ausübung uralter Rechte nicht verkürzt werden dürfe; Augustinus habe demnach mit dem Arler Bischof sich in Verbindung zu setzen und durch gütliche Uebereinkunft die Abstellung dessen zu erreichen, was ihm etwa tadelnswerth erscheine.

Aus dem siebenten und achten Jahrhundert und der ersten Hälfte des neunten weiss Saxy keinen Papstbrief anzuführen, in welchem der Hoheitsrechte des Bisthums Arles Erwähnung geschähe; erst von Nicolaus I. (858—867) wird ein an Rotlandus, den Erzbischof von Arles — von nun an ist stets von dem Erzbisthum Arles in den Papstbriefen die Rede — gerichtetes Schreiben beigebracht, welches für die Primatfrage in Rechnung kommt<sup>3</sup>. Aber wenn Saxy mit Beziehung auf diesen Brief seiner durch die grosse Lücke von zwei und einem halben Jahrhundert veranlassten Bekümmerniss in dem erlösenden Ausruf (p. 176) Luft macht: *‘Procurata demum Arelatensi ecclesiae pristina dignitas!’* — so stellt sich doch darin nur die Auffassung des Anwaltes der Arler Kirche dar, welcher nur zu leicht glaubt, was er wünscht; denn aus dem Wortlaut des Briefes ist allein zu entnehmen, dass der Erzbischof Rotlandus den Papst mit der etwas verschämten, aber keinem Missverständnis ausgesetzten Bitte angegangen hat, in dem Archive die Gunstbeweise früherer Päpste gegen das Bisthum Arles ermitteln zu lassen, und dass Nicolaus ihm erwidert, er sei von dem früheren Vorrang der Arler Bischöfe, als der Vertreter des apostolischen Stuhles in Gallien, sehr

1) Jaffé-E. R. 1437.

2) Jaffé-E. R. 1843.

3) Jaffé-E. R. 2757.

wohl unterrichtet, einer Stellung, die im übrigen durch das fünfte ökumenische Concil bezeugt werde, dass er aber dem Erzbischofe, wofern er ihm gehorsam bleibe, auch von seiner Seite Beschirmung und Erhöhung nur erst in Aussicht stellt.

Eine förmliche Bestätigung der Ehrenrechte des Erzbisthums Arles ist im neunten Jahrhundert nicht vor dem Jahre 878 nachweisbar, als Papst Johann VIII. durch zwei seiner Briefe die einst von Gregor dem Grossen an Vergilius von Arles und die austrasischen Bischöfe erlassenen Verfügungen fast wortgetreu für den Erzbischof Rostagnus wiederholt (J.-E. 3148. 3149). Diese Anerkennung bleibt aber auch die einzige im ganzen Jahrhundert, da ein anderer Brief selbst des nämlichen Papstes, welchen Saxy herbeizieht (J.-E. 3155), schon nicht mehr in Betracht kommt.

Wenn im zehnten Jahrhundert Papst Johann X. (914—928) noch Rostagnus aufgetragen haben soll (p. 76), den Bischof Agius von Narbo Martius seiner Würde zu entsetzen<sup>1</sup>, so wird man darin nicht mit Nothwendigkeit eine Bekundung der Primatialgerechtigkeit des Erzbisthums Arles erblicken müssen, so dass auch im zehnten Jahrhundert nur eine einzige Bekräftigung übrig bleibt (J.-L. 3743): der Papst Johann XIII. (965—972) verdammt auf die Beschwerde des Erzbischofs von Arles die Bedränger seiner Kirche, indem er lebhaft beklagt, 'quia primas Arelatensis ecclesiae, quae principatum et caput obtinet ceterarum ecclesiarum, secunda a Romana sede, multimodis lacerationibus eviscerata iacet'.

Mit diesem Briefe ist die Reihe der Belege zu Ende, welche für die Primathoheit der Arler Kirche angeführt werden können: denn ein von Saxy noch angezogenes Schreiben Gregors VII. (J.-L. 5112) ist wohl von ihm selbst nicht gerade für die Primatfrage vorgebracht worden.

Wenn man die angeführten Papstbriefe als massgebend betrachtet, so werden die Ansprüche des Bisthums Arles im Zusammenhange nur im fünften und sechsten Jahrhundert, vereinzelt dann noch einmal ausführlich im neunten und ganz allgemein einmal im zehnten Jahrhundert begründet: sie müssen indessen je nach dem sie die Metropolitan- oder die Primatialgewalt betreffen, wohl auseinandergelassen werden.

Zosimus macht den Versuch, die Metropolitanhoheit des Bisthums Arles über die ganze alte Provincia, die Provinzen Viennensis und Narbonensis I. und II. auszudehnen, indem er dem Bischof von Arles das Recht verleiht, die Bischöfe dieser Provinzen zu ordinieren. Leo der Grosse stellt indessen nicht nur die Gewalt der Metropolitanbischöfe dieser Pro-

1) Ein solcher Brief ist von Jaffé-L. nicht verzeichnet.



vinzen wieder her, sondern entzieht auch dem Bischof von Arles überhaupt die Befugnis, irgend einen Bischof zu weihen, bis er nach einigen Jahren das Metropolitangebiet zwischen Arles und Vienne in der Weise scheidet, dass er vier Bischofstädte dem Bisthum Vienne, die übrigen derselben Provinz dem Bisthum Arles unterstellt. An dieser Verfügung ist von keinem der folgenden Päpste — wenn man von Anastasius II. absieht, dessen Entscheidung nicht von Bestand war — gerüttelt, die zwischen Arles und Vienne streitige Metropolitan-gewalt also schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts endgültig geregelt worden.

Die Primatialgewalt wird von Zosimus auf ganz Gallien ausgedehnt, von Leo dem Bischof von Arles zunächst aberkannt, indem mindestens für das Recht, Synoden einzuberufen, der älteste der Bischöfe in Vorschlag gebracht wird, dann aber, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend dem Bischof von Arles wieder zugestanden, da dieser wiederholt als Vermittler zwischen dem Papst und anderen gallischen Bischöfen erscheint. Der Nachfolger des Leo scheint den Primatialbereich mit dem Begriff der alten Provincia begrenzt, Gelasius ihn wieder auf das ganze Gallien ausgebreitet zu haben, wozu dann Symmachus auch noch Spanien hinzufügte. Als Arles den Franken in die Hände fiel, gab vornehmlich dasjenige Theilreich, welchem Arles angehörte, mit seinen Grenzen auch das Mass für das Primatialgebiet des Bisthums Arles ab: zur Zeit des Caesarius scheint es das von Theodebert I. verwaltete Austrasien gewesen zu sein, unter Vigilius ist es das Reich Childeberts I. mit Einschluss der nach altem Brauche dem Bisthum Arles unterstellten Bischöfe, unter Pelagius das ganze Gallien, insbesondere das Gebiet Childeberts I. und unter Gregor dem Grossen das austrasische Reich, wie es von Childebert II. beherrscht wurde, bis unter Johann VIII. wieder das 'regnum Galliarum' dafür eintritt.

Was die einzelnen Befugnisse anbelangt, so sind nicht alle Päpste darüber einig, ob die Epistola formata an alle Geistlichen, welche eine weitere Reise unternehmen wollen, zu ertheilen sei, oder nur an Bischöfe: Zosimus, Symmachus und Pelagius sind für das erstere, Vigilius, Gregor I. und Johann VIII. für das letztere. Ingleichen schwanken die Bestimmungen über die Formen, in welchen der Bischof von Arles die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen habe: während Zosimus den Beirath der in einer Synode versammelten Bischöfe noch nicht kennt, verfügt Hilarus, dass eine solche alljährlich von dem Bischof von Arles zu berufen sei, Symmachus und mit ihm wohl auch die folgenden Päpste überlassen es der sich geltend machenden Nothwendigkeit. Auch die Zahl der einzuberufenden Bischöfe ist nicht stets dieselbe: nachdem Vigilius noch

von einer zureichenden Anzahl gesprochen, verfügt Gregor der Grosse, dass zwölf Bischöfe für diejenigen Streitigkeiten zusammenberufen werden sollen, welche der Bischof von Arles nicht allein entscheiden könne; die wichtigsten Streitfragen behalten alle Päpste der Entscheidung des apostolischen Stuhles vor. Es ist in dieser Stellung der Bischöfe von Arles begründet, dass sie für alle Verfügungen der Päpste zwischen diesen und den Bischöfen ihres Primatialbereiches und, sobald sie einem Merowingerreiche zugetheilt worden sind, auch zwischen den Päpsten und den Königen die Vermittelung übernehmen. Ihr Amt, von Symmachus zuerst in dem Pallium auch mit einem äusseren Ehrenschnuck bedacht, ist am frühesten von dem Papste Vigilus als der Vicariat des apostolischen Stuhles bezeichnet worden.

### 3. Unvereinbarkeit der beiderseitigen Ansprüche: die Aufgabe.

Wer in den Jahrhunderten, über welche die Arler Briefe sich ausbreiten, die von den beiden streitenden Bisthümern in Anspruch genommenen Rechte überblickt und in dem Zustande ihrer höchsten Entwicklung an einander hält, der muss finden, dass Arles von den sieben Bisthümern, aus welchen Vienne sein Metropolitangebiet zusammensetzt, drei für sich fordert, dass, während Vienne seinen Primat nur über die sieben Provinzen des südlichen Galliens ausgedehnt wissen will, Arles seiner Primatialgewalt die sieben Provinzen nebst dem ganzen Gallien, ja sogar Gallien und Spanien zusammen unterstellt. Die Unvereinbarkeit der beiden vorgeblichen Rechte tritt aber nicht erst hervor, als ihre Ausbildung zum Ziele gelangt ist; sie macht sich schon im fünften und sechsten Jahrhundert unter den Päpsten Zosimus, Leo und Symmachus und im neunten unter Nicolaus für die Metropolitan-, wie für die Primatialgewalt bemerkbar.

Der in seinem Wortlaut höchst unklare Zosimus-Brief, welcher in der Wiener Sammlung dargeboten wird, lässt, der Entscheidung der Turiner Synode nachgebend, die Metropolitanengewalt des Wiener Bischofs zeitweilig nur über die benachbarten Städte bestehen; der Zosimus-Brief dagegen, welcher in der Reihe der Arler Briefe begegnet, vernichtet überhaupt die Metropolitanbefugnis des Bischofs von Vienne, da er die ganze Wiener, wie die Narbonner Provinzen dem Bischof von Arles als alleinigem Metropoliten unterwirft. Wenn dann Leo der Grosse nach der Wiener Ueberlieferung die vor dem Eingriff des Zosimus gültige Vertheilung der Bischofstädte in der Wiener Provinz wiederherstellt — es müssen also mehr als die benachbarten Städte vor Zosimus dem Bisthum Vienne unterthan gewesen sein —, so hat derselbe Leo nach Arler Auffassung zwar zuerst dem Bischof von Vienne

die ganze Provinz als Metropolitengebiet überwiesen, dann aber dasselbe auf nur vier Städte beschränkt.

Da den Wiener Briefen zufolge Silvester I. die Wirkung des Primats der Wiener Kirche für sieben Provinzen angeordnet, Zosimus aber davon drei an Arles abgegeben hat, so bleibt unter ihm die Primatialgewalt des Bischofs von Vienne in vier Provinzen bestehen; der Zosimus-Brief der Arler Sammlung dehnt den Primat des Bisthums Arles nicht auf drei Provinzen nur, sondern über das gesammte Gallien aus. Leo soll dann nach Wiener Ueberlieferung die Primatialgewalt in dem von Silvester beliebten Umfange, d. h. in sieben Provinzen wiederhergestellt haben; nach dem Berichte von Arler Seite hat er aber mindestens in seiner letzten Zeit für seinen Verkehr mit den gallischen Bischöfen sich der Vermittelung des Bischofs von Arles bedient und ihm damit einen Vorrang vor den anderen zuerkannt. Wer etwa diesen Zwiespalt dadurch zu beseitigen versucht, dass er annimmt, Leo, welcher ja auch in der Metropolitanfrage seine Anschauung geändert habe, brauche nicht bis zuletzt an der nach der Wiener Auffassung mitgetheilten Entscheidung festgehalten zu haben, der dürfte doch durch die Verfügung des Papstes Symmachus behindert werden: denn dieser Papst hat in einem von der Wiener Partei vorgewiesenen Schreiben die Verfügung Leos — das will doch wohl besagen in der Wiener Fassung — erneuert, während er den Primatialbereich des Bisthums Arles nach Arler Bericht über Gallien und Spanien erstreckt hat. Im neunten Jahrhundert endlich soll nach Wiener Angabe Papst Nicolaus I. (im Jahre 862) die Anerkennung des Vicariats, welcher 867 förmlich bestätigt wurde, bekundet haben, indem er dem Erzbischof von Vienne einen Auftrag auch an andere Erzbischöfe auszurichten gab: man wird das nicht gelten lassen können, ohne den Papst der Doppelzüngigkeit zu zeihen; denn nach der Aussage der Arler Partei hat er zwei Jahre danach dem Erzbischof von Arles wenigstens versprochen, ihn nach dem Beispiel seiner Vorgänger im Bisthum, die den Vicariat besessen haben, zu erhöhen.

Dieser Widerstreit der Rechte in den Briefen der nämlichen Päpste des fünften, sechsten und neunten Jahrhunderts weist klärlich darauf hin, dass hier untergeschobene Schriftstücke in Wirkung gesetzt worden sind. Auf welcher Seite der Betrug geübt worden, nach welcher Seite der Angriff zu richten ist, das möchte schon aus dem ferneren Verhalten der beiden Parteien sich ergeben.

Dass diejenige Partei, welche in der 1629 erfolgten Darlegung Saxys die Rechte des Bisthums Arles vertritt, jemals in ihren Ansprüchen auch nur das mindeste nachgelassen hätte,

ist mir nicht bekannt geworden<sup>1</sup>; wohl aber macht sich diese Erscheinung in absonderlicher Weise bei der anderen Partei, bei den Geschichtschreibern geltend, welche nach du Boys und le Lièvre von den Rechten der Wiener Kirche gehandelt haben.

Im Jahre 1708 liess in Lyon Jean-Baptiste Drouet de Maupertuy eine Geschichte der Wiener Kirche<sup>2</sup> erscheinen, welche gewidmet ist 'à Monseigneur Armand de Montmorin, archevêque et comte de Vienne, primat des primats des Gaules et par un indult du saint siège vicegérant du souverain pontife dans la province de Vienne et dans sept autres provinces'. Da aus dem Zueignungsschreiben zu entnehmen ist, dass der Erzbischof sich mit Erfolg gegen das Ansinnen gewehrt hat, seinen hochtönenden Titel aufzugeben<sup>3</sup>, so ist vielleicht die Entstehung dieser neuen Geschichte der Wiener Kirche auf das Streben zurückzuführen, die Welt neuerdings von dem guten Rechte des Erzbisthums zu überzeugen. Wenn de Maupertuy dieses Ziel wirklich verfolgt, so muss man das Verfahren, welches er dafür als zweckdienlich erachtete, ein durchaus verfehltes nennen; denn indem er die Bischöfe und Erzbischöfe von Vienne der Reihe nach abhandelt und alle irgend erfindlichen Nachrichten über sie an gehöriger Stelle zusammenträgt, von den zehn ältesten Papstbriefen aber, welche du Boys mittheilt, dabei vollkommen schweigt, giebt er einerseits, da ihm sonst eine vortreffliche

---

1) Ich habe daraufhin die nachstehend verzeichneten Schriften angesehen: 1. Gilles du Port, Histoire de l'église d'Arles, tirée des meilleurs auteurs anciens et modernes, où l'on parle du célèbre différend entre les archevêques de cette ville et ceux de Vienne etc. Seconde édition. Paris 1691. 2. Fabre (de Tarascon), Panégirique de la ville d'Arles, prononcé le 25 avril 1743, jour de Saint-Marc, dans l'église collégiale de Notre-Dame-la-Major, suivi de remarques historiques pour prouver les faits avancés dans le discours etc. Arles 1743. 3. J.-M. Trichaud, Histoire de la sainte église d'Arles. I. II. Paris-Nîmes 1857. Das zuletzt angeführte Werk hat mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Königliche Bibliothek in München zur Benutzung nach Berlin übersandt. 2) L'histoire de la sainte église de Vienne, contenant la vie et les actions remarquables des cent six archevêques qui en ont tenu le siège depuis l'an 62 de Jésus-Christ, qu'elle fut fondée par Saint-Crescent, disciple de Saint-Paul, jusqu'à la présente année 1708. 3) Der Erzbischof wird gepriesen: 'Saint-Mamert fit paraître une grande fermeté dans le différend qu'il eut avec Saint-Hilaire, archevêque d'Arles, pour défendre sa primauté, que ce prélat attaquait. Vous n'avez pas témoigné une moindre vigueur contre les entreprises qu'on a voulu former depuis peu, pour vous faire abandonner un titre, dont un grand pape (Calixte II) a bien voulu gratifier votre siège, et que six siècles d'une possession paisible et non interrompue ont affermi sur votre tête, après avoir passé sur celle de quarante-trois de vos prédécesseurs'.

Bekannthschaft mit der Schrift du Boys' eignet, diese Briefe offenbar als gefälscht auf, ohne es sich andererseits versagen zu können, verstohlen wenigstens auf die sechs ältesten sich zu berufen mit der Klage (p. 28), 'que Saint-Mamert pour le bien de la paix avait vu tranquillement ôter à son église cette grande étendue de juridiction que les rescripts de quatre papes — am Rande sind die Namen Pie, Victor, Corneille, Silvestre genannt — lui avaient donnée'. Man wird demnach mit berechtigtem Misstrauen die Darlegungen de Maupertuy aufnehmen, wengleich er, im übrigen nicht mehr so einseitig wie du Boys und le Lièvre, auch einige der von Saxy beigebrachten Papstbriefe würdigt und z. B. die Schreiben Leos des Grossen als echt anerkennt.

Strenger als de Maupertuy in der Ablehnung der ältesten für Vienne erlassenen Papstbriefe ist der auch sonst folgerichtiger zu Werke gehende Claude Charvet in seiner 'Histoire de la sainte église de Vienne', welche 1761 zu Lyon erschien. Charvet weist nicht nur den zweiten Brief des Papstes Victor (J.-K. 76) und den Brief Johannis VII. (J.-E. 2146) in ausführlicher Begründung offen zurück<sup>1</sup>, sondern er zieht auch — stillschweigend — die Grenze, an welcher nach seiner Meinung die echten Briefe in der Viennener Sammlung beginnen, noch weiter ein, als es de Maupertuy gethan, indem er auch die Schreiben der Päpste Johann VII., Constantin, Gregor II., Zacharias und Paul I. unberücksichtigt lässt und erst von dem Briefe des Papstes Stephan II. — nach seiner Auffassung III. — an die von seinen Vorgängern aufgeführten Schriftstücke für seine Erzählung verwerthet. Da er so durch das Aufgeben der frühesten Papstbriefe für die ersten Jahrhunderte freien Spielraum sich geschaffen, so kann er es sich auch gestatten, noch weiter als de Maupertuy zu gehen und z. B. auch die Zosimus-Briefe als echt hinzunehmen.

Wenn nun auch der jüngste mir bekannte Verfasser einer Geschichte des Bisthums Vienne, F.-Z. Collombet, mit seinem

1) Er bemerkt vorwurfsvoll p. 133: 'Il serait à souhaiter que ces deux auteurs — le Lièvre et de Maupertuy — nous eussent dit, d'où ils avaient tiré cette lettre de Jean IV, qui ne se trouve dans aucun recueil imprimé qui soit entre les mains du public'; aber wäre diese kaum als Grund zu erachtende Bemerkung nicht lediglich eine leere Ausflucht — ich habe Anlass zu argwöhnen, dass Charvet selbst sehr wohl wusste, woher der Brief stammte, ja dass er selbst noch die Quelle vor Augen hatte, aus welcher der von le Lièvre mitgetheilte Wortlaut entnommen war —, dann hätte er streng genommen noch manche anderen Briefe mehr, als er thut, verwerfen müssen, da le Lièvre erst bei den letzten Briefen, de Maupertuy zwar häufiger, aber auch nicht bei allen Stücken die Quelle andeutet, und die von du Boys-le Lièvre veröffentlichten Briefe damit zum weitaus grössten Theile überhaupt zum ersten Male bekannt gemacht wurden.

Werke<sup>1</sup> es offen anstrebt, die Schriften seiner Vorgänger, namentlich Charvets, überflüssig zu machen<sup>2</sup>, so dürfte diesem Ansprüche doch schon in Anbetracht der hier zwischen echten und falschen Stücken getroffenen Scheidung nicht stattzugeben sein. Denn ohne mitzuthemen — also wohl ohne davon Kunde zu haben —, dass Charvet schon den Brief Johannis VII. (J.-E. 2146) mit Fug als unecht verworfen hat, führt Collombet (I, 221) das Schreiben dem Inhalte nach seinen Lesern als echt wieder vor; er nimmt auch die gleichfalls schon von Charvet abgethanen Briefe Gregors II., Zacharias' und Pauls I., wieder auf, indem er wenigstens die beiden ersten in der Uebersetzung vorbringt: aber wie bei dem Schreiben Johannis VII. Charvets Urtheil keine Beachtung gefunden hat, so ist es auch hier. Collombet steht also nicht in bewusstem Gegensatz zu seinem Vorgänger; er zeigt durch sein Verhalten nur, dass auch ein harmloserer Sinn, als ihn Charvet bewährt, sich nicht mit allen Beweisstücken der Wiener Kirche zu befreunden vermag.

Durch das nothgedrungene Zurückweichen der eigenen Geschichtschreiber des Bisthums Vienne haben sich die Erzbischöfe indessen nicht im geringsten beirren lassen; mag auch das Gebäude, auf welches sich ihr Anspruch gründet, in seinen ältesten Theilen selbst von Angehörigen der Wiener Kirche als morsch bezeichnet und geräumt worden sein: auch heute noch führt der Erzbischof den stolzen Titel 'primat des primats des Gaules'<sup>3</sup>, der um so hoffärtiger klingt, als sogar der Papst in der demüthigen Selbstbezeichnung eines 'servus servorum Dei' sich gefällt. Indem nun der Angriff auf die ganze Reihe der Wiener Briefe unternommen wird, kommt also auch ein Recht in Streit, welches noch in unseren Tagen angesprochen wird: es ist damit der Untersuchung eine Wirkung gegönnt, wie sie selten Erörterungen dieser Art beschieden zu sein pflegt.

Der Angriff dürfte gefahrlos und erfolgreich nur dann verlaufen, wenn es gelingt, ihn von einer sicheren Grundstellung aus zu führen; eine solche kann geschaffen werden lediglich in dem Nachweise, dass die gegen Vienne von Seiten

---

1) Histoire de la sainte église de Vienne depuis les premiers temps du christianisme jusqu' à la suppression du siège, en 1801. I. II. III. Lyon-Paris 1847. Da dieses Werk, wie die Schriften von Charvet und de Maupertuy in der Berliner Bibliothek nicht vorhanden waren, habe ich ihre Uebersendung von München her erbitten müssen. 2) 'Nous devons beaucoup', sagt er p. VII, 'à nos devanciers, surtout à l'abbé Charvet; mais nous n'avons rien négligé pour combler d'immenses, de fâcheuses lacunes, et faire que son livre soit désormais à peu près inutile'. 3) (Brial) Recueil des historiens des Gaules et de la France, tome XV<sup>e</sup> (Nouvelle édition 1878), p. 235 note b.

des Bisthums Arles gesammelten Schriftstücke echt und zuverlässig sind in allen Folgerungen, welche an sie geknüpft werden können; zur Anbahnung dieses Nachweises möchte aber eine Erörterung ihrer Ueberlieferung nicht zu umgehen sei.

## I. Die Sammlung der Epistolae Arelatenses.

### 1. Die Ueberlieferung.

#### A. Die Handschriften der ganzen Sammlung.

Als eine günstige Fügung ist es zu begrüßen, dass uns noch diejenige Handschrift erhalten ist, welche Pierre Saxy seinen Ausführungen zu Grunde gelegt, nach welcher Baronius in seinen *Annales ecclesiastici* zuerst die *Epistolae Arelatenses* bekannt gemacht hat: es ist der *Codex Parisinus latinus 5537*, welcher im elften Jahrhundert oder im Anfang des zwölften geschrieben ist<sup>1</sup>; dass er dem angegebenen Zweck gedient hat, wird nicht allein durch eine Bemerkung bezeugt, welche sich von der Hand des Etienne Baluze auf der ersten Seite (fol. A) findet: 'Codex iste fuit Petri Saxii et ex eo Baronius edidit epistolas pontificum Romanorum de privilegiis ecclesiae Arelatensis', sondern es erhellt auch, soweit es Saxy angeht, aus der Beobachtung, dass die genauen Verweisungen, welche das Pontificium Arelatense bietet, auf diese Handschrift und nur auf sie passen.

Auf der zweiten Seite (fol. A') beginnt unter der Ueberschrift: 'Incipiunt capitula in libro auctoritatum sanctorum patrum nostrorum, sedis apostolicae episcoporum, piïssimorumque Honorii et Theodosii augustorum'<sup>2</sup> eine Aufzählung, welche

1) Man vergleiche Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* I, 768. 770 und Maassen, *Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta*, erster Theil, II (Frankreich), S. 259. 260. — Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Generaldirectors der Bibliothèque Nationale Léopold Delisle ist es mir vergönnt gewesen, diese Pariser Handschrift, wie die drei im folgenden noch anzuführenden hier in Berlin zu benutzen. 2) Da nur diese Handschrift genau den Titel führt: 'liber auctoritatum sanctorum patrum', so möchte ich sie für die Vorlage halten des *Codex Carpentoratensis Peirescii 74* (intitulé Arles) manu recentiore scriptus, welcher die Schlussbemerkung aufweist: 'Extrait dunc livre couvert de parchemin intitulé liber auctoritatum Sanctorum patrum escript en lettre fort antienne conserve aux archifs de monseigneur larcheveq . . . darles', zumal Maassen von ihm sagt (*Quellen* I, 768): 'Dieses Exemplar ist mit *Cod. lat. Paris. 5537* nahe verwandt'; ich habe darum geglaubt, auf die Benutzung des *Cod. Carpentoratensis* verzichten zu dürfen. Ebenso habe ich den *Cod. Vallicell. G. 99* unbeachtet gelassen, weil Maassen ihn nennt [*Bibl. erster Theil, I* (Italien), S. 409]: 'Eine für Baronius nach dem *Cod. lat. Paris. 5537*

auf fünf Seiten vierundvierzig Stücke zum Vortrag bringt und (fol. C') mit 'Expliciu[n]t capitula' schliesst. Indem nur die ersten sechs Angaben mit Nummern versehen sind<sup>1</sup>, werden entweder in der Form einer präpositionalen Bestimmung — wie I. 'De praecepto augustorum dato ad virum Iulium Agricola[m], praefectum Galliarum' — oder in Form eines indirecten Satzes — z. B. III. 'Quod auctoritas Leonis papae ad universos episcopos dirigatur per Gallias consistentes' — zuerst die Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius, welche Haenel im Corpus legum p. 238 zum Abdruck bringt, dann die Papstbriefe J.-K. 328. 434. 436. 435. 450. 557. 451. 556. 559. 331. 334. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 765. 764. 769. 874. 777. 886. 887. 891. 890. 906. 913. 915. 912. 914. 919. 918. 925. 940. 941 angeführt, so zwar, dass vor der Nennung des mit 450 bezeichneten Briefes Leo I. die Anzeige der Bittschrift gallischer Bischöfe eingeschoben ist, welche den Brief veranlasst hat: das Inhaltsverzeichnis zählt also ausser der Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius von den Päpsten Zosimus, Leo I., Hilarus, Gelasius I., Symmachus, Hormisda, Felix IV., Johann II., Agapit I., Vigilius und Pelagius I. — den Papstnamen sind am Rande fortlaufende Nummern von I bis XI beige setzt — wohl zweiundvierzig Stücke, aber, da der unter 556 verzeichnete Brief zweimal aufgeführt wird, nur einundvierzig verschiedene und einen an einen Papst gerichteten Brief her.

In derselben Reihenfolge, in welcher die Inhaltsübersicht die Stücke auftreten lässt, folgt dann nach der Ankündigung: 'Incipit liber auctoritatum' auf der siebenten Seite der Handschrift (fol. 1) der Wortlaut der Briefe, eingeführt jedes Mal — mit Ausnahme des ersten Briefes — theils im Schriftraum, theils am Rande durch die Bezeichnung 'caput' mit fortgehender Nummer<sup>2</sup>, so dass der doppelt im Inhaltsverzeichnis er-

gemachte Abschrift einer grossen Zahl von Stücken der Collectio Arelatensis'. Daraufhin dürfte auch die oben mitgetheilte Angabe des Baluze, nach welcher man dem Baronius eine unmittelbare Benutzung des Codex 5537 zuschreiben möchte, zu berichtigen sein. 1) Die Nummern I—VI, die Anfangsbuchstaben der Zeilen und auf den ersten beiden Seiten die Anschlusszeichen — sie kommen zur Verwendung, wenn das Ende einer Angabe wegen Raummangels auf die vorhergehende Zeile versetzt ist — sind roth verziert, ebenso im Wortlaut der Briefe die grossen Anfangsbuchstaben der Sätze. 2) Verscrieben ist die Nummer nur dreimal: XXIII statt XXVI, XXVI statt XXVII und XLIII statt XLIV; der IV. Brief hat als besondere Einführung noch die Worte: 'item alia epistola'; nur der VI. hat am Schlusse ein ausdrückliches 'explicit', der XXXV. am Ende ein sehr merkwürdiges k̄ III, worauf ich noch zurückkomme, und der letzte Brief, der LV. neben der Bezeichnung: 'caput LV' die Worte 'exempl epistole', wahrscheinlich so nach dem Vorgange des Index statt 'expliciu[n]t epistole' verscrieben.



wähnte Brief (J.-K. 556) auch zweimal als caput X<sup>1</sup> und caput XXII abgeschrieben sich findet. Aenderungen sind insofern vorgenommen, als die Briefe J.-K. 764 und 769, von welchen jeder unter seiner Nummer in der Inhaltsangabe auch noch den beantworteten und darum angehängten Brief des Caesarius von Arles mitbegreift, in je zwei Nummern: 764 in XXVII und XXVIII, 769 in XXIX und XXX zerlegt sind.

Aber die sechsundvierzig Briefe, welche den vierundvierzig Nummern der Inhaltsaufstellung entsprechen, sind in der Handschrift schon auf fol. 72' erledigt; es reihen sich daran noch neun nicht vorher verzeichnete Briefe des Pelagius: J.-K. 942. 943. 944. 945. 948. 947. 946. 939. 938, deren Wortlaut auf fol. 92' abgeschlossen ist.

Auf die nächste Seite hinüberreichend folgt dann ein kleiner Abschnitt, welcher eine etymologische Deutung des Wortes 'Gallia' und Angaben über die natürlichen Grenzen und die Ausdehnung des gallischen Landes, über seine Bodenbeschaffenheit und Bewässerung enthält<sup>2</sup>.

Wenn man zwischen diesem Abschnitt und Arles einen Zusammenhang nicht zu erkennen vermag, so wird ein solcher doch bei der nächstfolgenden Angabe bemerkbar, welche unter der Aufschrift: 'De septem viris a beato Petro apostolo<sup>3</sup> in Gallias<sup>4</sup> ad praedicandum missis — tempore Neronis<sup>5</sup>' also lautet: 'Sub Claudio igitur Petrus apostolus quosdam discipulos misit in Gallias ad praedicandum gentibus fidem trinitatis, quos discipulos singulis urbibus delegavit. Fuerunt hi: Trophimus, Paulus, Marcialis, Austremonius, Gracianus, Saturninus, Valerius et plures alii, qui comites a beato apostolo illis praedestinati fuerant'<sup>6</sup> —: unter den Schülern des Apostels

1) Am Rande bemerkt Baluze zu diesem Briefe: 'Repetita est et iterum posita haec epistola cap. 22 sequenti'. 2) Der Abschnitt ist wie die folgende Angabe von Maassen in der Bibl. S. 260 abgedruckt. 3) 'apostolus' c. 4) 'galliis' c. 5) In dieser nachträglichen Bemerkung eine Verbesserung zu erblicken — denn in der Angabe selbst steht 'sub Claudio' —, dürfte doch nicht von nöthen sein, da Claudius mit allen Namen auch Tiberius Claudius Nero heisst. 6) Bei der Eigenart dieser Angabe wird man ihre Vorlage nicht in dem Berichte Gregors von Tours erblicken dürfen, welcher I. I, c. 30 erzählt: 'Sub Decio vero imperatore . . . septem viri episcopi ordenati ad praedicandum in Galliis missi sunt . . . Turonicis Catianus episcopus, Arelatensibus Trophimus episcopus, Narbonae Paulus episcopus, Tolosae Saturninus episcopus, Parisiacis Dionisius episcopus, Arvernus Stremonius episcopus, Lemovicinis Martialis est destinatus episcopus'; auf Grund der Abweichungen besonders in den Namen der gallischen Glaubensboten — Valerius stat Dionisius — möchte vielmehr anzunehmen sein, dass in der Angabe der Arler Handschrift eine neue Form jener 'vulgi traditio' gefunden ist, welche Gregor in seiner Erzählung zum Ausdruck bringt (vgl. die Anmerkung Arndts a. a. O. S. 48 Anm. 4). Die Voranstellung des Tro-

Petrus wird an erster Stelle Trophimus namhaft gemacht, den die Arler Kirche als ihren Begründer verehrt.

Nach diesen Einlagen beschreibender bez. erzählender Gattung wird die Mittheilung von Schriftstücken wieder aufgenommen. Auf dem untersten Raume der Seite fol. 93 findet sich — ohne dass von nun an eine fortlaufende Nummer beigesezt wäre — die Aufschrift eines an den Erzbischof Manasse von Reims gerichteten Briefes Gregors VII., dessen am Ende verkürzter Wortlaut ('Cum vos ea — a pluribus ascribatur')<sup>1</sup> die Seiten fol. 93'. 94. 95'. 96 einnimmt. So wenig man zunächst, nach der Aufschrift zu urtheilen, die Aufnahme gerade dieses Briefes unter Stücken, welche auf die Vorrechte des Bisthums Arles Bezug haben, verständlich finden dürfte, wird man doch durch den Inhalt zu dem Zugeständnis veranlasst, dass der, welcher den Brief aufgenommen hat, nicht nur dazu berechtigt war, sondern auch seiner Unparteilichkeit ein glänzendes Zeugnis ausstellte: der Brief enthält nämlich einen Rückblick auf die endgültig abgethane Primatialgewalt des Bisthums Arles<sup>2</sup>.

Da bei der Arbeit des Eintragens die Blätter 94 und 95 nicht von selbst sich lösten, so hat der flüchtige Schreiber die Seiten 94' und 95' übergangen, ihren Raum aber dann dazu benutzt, hier eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Bosonen nachzutragen, durch welche der Erzbischof Manasse von Arles — 'noster carissimus propinquus' wird er vom Kaiser genannt — die Bestätigung umfanglicher Besitzungen erhält<sup>3</sup>.

phimus in dem Arler Berichte, des Catianus (Gratianus) bei Gregor erklärt sich leicht aus der Parteinahme der Berichterstatte. 1) Jaffé-L. R. 5081. 2) Indem Gregor VII. die Berufung, welche zu Gunsten einer Bitte Manasse von Reims auf das 'privilegium' seiner Kirche eingelegt hatte, zurückweist, klärt er ihn über die Bedeutung auf, welche ein solches 'privilegium' nach der Auffassung des apostolischen Stuhles habe: 'Ad id autem, quod de privilegio dicitis, breviter interim respondemus, quod possunt quaedam ['quidam' e.] in privilegiis pro re, pro persona, pro tempore, pro loco concedi, que iterum pro eisdem, si necessitas vel utilitas maior exegerit, licenter valent commutari. Privilegia siquidem non debent sanctorum patrum auctoritatem infringere, sed utilitati sanctae aecclésię prospicere. Inde est, quod, Arelatensis aecclēsia non solum a beato Gregorio, doctore dulcissimo, sed etiam a pluribus eius sanctis antecessoribus cum haberet vicem sedis apostolicę, ut omnes episcopos totius regni Franchorum, quod tunc latius extendebatur, ad concilium convocaret eosque in iudicio constringeret, sine cuius licencia nullus ex supradictis episcopis longe a suo episcopatu fas erat abire, post aliqua tempora pro quibus[dam] causis praedicta potestas et auctoritas cessavit, et suam vicem aliis quibus placuit sedes apostolica concessit. Remensis etiam, cui praesides, ecclesia quodam tempore primati subiacuit et ei ut magistro post Romanum pontificem obedivit; quod et de pluribus aliis aecclēsiis potestis invenire, si sanctorum patrum dicta et acta procuratis diligenter investigare'. 3) Böhmer, Reg. Karol. R. 1481 (Gallia christ. I<sup>2</sup>, Instr. p. 94 ex tabul. capituli Arelat.).

Auf den Seiten fol. 96. 96' und der Hälfte der folgenden findet sich nach der Ueberschrift: 'Sentencia sancti Gregorii missa ad Augustinum Anglensem episcopum de pallio archiepiscoporum' die neunte der an Gregor den Grossen gerichtete Anfragen des Augustin: 'Qualiter debemus cum Galliarum atque Brittanorum episcopis agere' und im Anschluss an ihre Beantwortung auch noch in recht fehlerhafter Fassung die Bitte Augustins um die Reliquien des heiligen Syxtus und die Gewährung des Papstes; da diese mit den Worten 'cuius[dam] martyris [esse] creditur' mitten im Satze aufhört, so dürfte anzunehmen sein, dass nur ein alsbald bemerktes Versehen den Abschreiber veranlasst hat, über die Beantwortung der neunten Anfrage Augustins hinauszugehen, worin, wie der Titel schon errathen lässt, die Begrenzung der dem Augustin verliehenen Befugnisse zu dem Primatialbereich der Arler Kirche behandelt wird<sup>1</sup>.

Wie die zweite Hälfte der Seite fol. 97, so bleibt auch die ganze folgende frei, und damit schliesst die letzte Lage der Handschrift, die zwölfte, welche — im Gegensatz zu den übrigen aus vier Doppelblättern bestehenden Lagen — deren sechs hat. Angeheftet sind nun noch fünf und sieben Pergamentblätter, welche weiter numeriert sind.

Auf ihnen finden sich zunächst (fol. 98—101') von einer Hand des elften Jahrhunderts<sup>2</sup> die drei Briefe Gregors des Grossen, welche, an den Bischof Vergilius von Arles, an die gallischen Bischöfe in Childeberts Reich und an diesen König selbst gerichtet, die Primatialgewalt der Arler Kirche bestätigen<sup>3</sup>.

An diese Briefe schliesst sich in der Schrift des zwölften Jahrhunderts das Protokoll einer für den Erzbischof Atto von Arles günstigen Gerichtsverhandlung<sup>4</sup>, bezeichnet als 'Noticia placiti', welches die Seite fol. 101' und von der folgenden die erste Zeile anfüllt; der Rest dieser Seite und die ganze nächste bleiben unbeschrieben.

Mit fol. 103 beginnt abermals eine neue Hand, welche dem zehnten Jahrhundert angehört; sie bringt zunächst die drei oben bestimmten Briefe Gregors des Grossen, dann ein an den Erzbischof Rotlandus von Arles gerichtetes Schreiben

1) Opera Gregorii (ed. Maur.) II, 1156. 1157; die Echtheit der dem XXVII. Kapitel des ersten Buches der Historia ecclesiastica Bedas entlehnten Interrogationes wird von den Maurinern vertheidigt (vgl. p. 1149 not. ad ep. LXIV), von Ewald angezweifelt; aus welchen Gründen, ist mir unbekannt. 2) Bei der Bestimmung der Zeit, welcher die verschiedenen Hände angehören, hat Herr Dr. Holder-Egger die Güte gehabt, mich zu berathen. 3) Jaffé-E. R. 1374. 1375. 1376. 4) Es ist der Erzbischof Atto de Bruniquel (1115—1126); die Noticia wird erwähnt Gallia christ. I<sup>2</sup>, 559.

des Papstes Nicolaus I., welches sich auch auf die Hoheit der Arler Kirche bezieht<sup>1</sup>, um von fol. 105 an der Niederschrift gallischer Synodalakten sich zu widmen. Unter der Ueberschrift: 'Incipiunt concilia Galliae' sind aufgenommen:

1. Das Concilium Arelatense I in schlechterem Wortlaut als es Sirmond (*Concilia Gallica I*, 5—8) bis zu den Worten 'fructus poenitentiae' bietet.

2. Das Concilium Arelatense II, und zwar so, dass zwischen die Tituli I—XXV, wie sie Sirmond (p. 102) mit starken Abweichungen aufweist, und die ersten fünfundzwanzig Canones — bis zu den Worten 'alienus habeatur': Sirmond p. 103—106 — die Liste der auf der ersten Arler Synode anwesenden Geistlichen (Sirmond p. 8) eingeschoben ist.

3. Als Concilium Arelatense III die Tituli, nach der Bestimmung 'Marciano augusto regnante, Opilione et Vincomalone consulibus, octavo Idus Iulias' die vier Canones und die Unterschriften des Concilium Arelatense IV (Sirmond p. 207—209).

4. Das Concilium Tauritanum, d. h. die Epistola synodica und Canon I und II bis zu den Worten 'ordinationum habeat potestatem' (Sirmond p. 27. 28).

Den Beschluss der Handschrift machen auf fol. 108' und 109 in der Schrift des zwölften Jahrhunderts zwölf Formeln, durch welche die Suffraganbischöfe vor der Ordination dem Erzbischof von Arles sich verpflichten<sup>2</sup>.

1) Jaffé-E. R. 2757. 2) Da diese Formeln meist nur vereinzelt angetroffen werden, da von Saxy (*Pontificium Arelatense* p. 204) eine, von du Port (*Histoire de l'église d'Arles* p. 298. 299) ausser dieser noch eine andere, in der *Gallia christiana* im ganzen drei Formeln (I<sup>2</sup>, 307. 711. 770) mitgetheilt werden und auch von Bouche in der *Histoire de Provence* — II, 72 nach du Port —, welche ich nicht habe erlangen können, keine Vollständigkeit erreicht zu sein scheint, die Formeln aber in der Abhandlung der Ballerini: 'De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque' pars II, caput XIII, num. V (*Leonis Magni opera* III, p. CLXXII seq.) nach dem *Cod. Vallicell. G. 99* mit einer Lücke veröffentlicht sind, so gebe ich sie hier alle an, wie sie unter drei Grundformen sich unterordnen:

I. Ego Pontius sanctae Marie Aquensis sedis nunc ordinandus episcopus debitam subiectionem et reverentiam et obedientiam a sanctis patribus constitutam secundum praecepta canonum sancte sedi Arelatensis ecclesie rectoribusque eius in praesentia dompni archiepiscopi Raimaldi perpetuo exhibiturum promitto et super sanctum altare propria manu firmo. Nach derselben Formel, nach welcher Pontius II. von Aix (1049—1060) dem Erzbischof Raimbald von Arles (1030—1065) Gehorsam gelobt, thun das nämliche der Nachfolger des Pontius, Rostagnus (1060—1075), Bertrand von Fréjus (1036) und Agelricus von Riez (c. 1069).

II. Ego Stephanus Vendacensis ecclesie vocatus episcopus promitto coram Deo et sanctis eius omnem subiectionem et obedientiam canonicam et fidelitatem ecclesie sancti Stephani sedis Arelatensis, ubi corpus beati

In dieser umfanglichsten aller hier zu besprechenden Handschriften fällt zunächst das Streben auf, in der Mittheilung der für Arles günstigen Papstbriefe Vollständigkeit zu erreichen. Es möchte zwar in dieser Hinsicht befremden, dass die Schreiben des Papstes Johann VIII. übergangen sind, dagegen die drei Briefe Gregors des Grossen zweimal beigebracht werden, einmal in der Schrift des elften, dann in der des zehnten Jahrhunderts, aber diese Ueberfülle braucht gar nicht auf den Umstand zurückgeführt zu werden, dass man etwa nach vollendeter Niederschrift im elften Jahrhundert nun dieselben Briefe schon von einer früheren Hand geschrieben auf fand und auch diese Abschriften wegen ihres höheren Alters dem Codex anfügte; vielmehr dürfte gerade die Thatsache, dass die beiden wichtigen Briefe Johanns VIII., welche den Primat des Bischofs von Arles bestätigen<sup>1</sup>, vermisst werden, auf die richtige Deutung bringen: da nämlich diese beiden Briefe wortgetreu fast in ihrer ganzen Ausdehnung mit zwei Schreiben Gregors des Grossen<sup>2</sup> übereinstimmen, so möchte die Auffassung zu empfehlen sein, entweder dass der Abschreiber im elften Jahrhundert die Briefe Johanns VIII. eintragen wollte, sich aber wegen des gleichen Anfangs vergriff und statt ihrer die Briefe Gregors zur Darstellung brachte, oder dass man bei dem Anheften die vielleicht auch schon aus dem zehnten Jahrhundert vorhandenen Abschriften der Briefe Johanns VIII. mit den Abschriften der ebenso vorhandenen Gregor-Briefe verwechselte und diese aus Versehen dem Codex beigab.

Neben dem Streben nach Vollständigkeit bemerkt man aber auch die zu verschiedenen Zeiten bethätigte Absicht, die für die Arler Kirche wichtigen Stellen in den Papstbriefen durch Zeichen mannigfacher Art hervorzuheben, so z. B. durch ein 'nota' aufzulösendes Monogramm, das in seiner Länge bis-

---

Trophimi confessoris quiescit et Annoni praesenti archiepiscopo et successoribus eius, si eum supervixero. Ausser Stephanus von Carpentras (994—1006) schwört noch Adilricus von Orange (994) dem Erzbischof Anno von Arles (979—994) den Treueid nach dieser Formel; nach derselben, aber dem Erzbischof Pontius von Arles (995—1030) der Bischof Arnulfus von Vence (1020) und dem Erzbischof Raimbald von Arles (1030—1065) der Bischof Adilricus von Orange und Saint-Paul-trois-châteaux (1020—1056) und mit geringen Aenderungen der Formel — 'iuro' für 'promitto', 'almi' für 'beati', 'apostoli' für 'confessoris' — der Bischof Benedictus von Avignon (1040—1044).

III. Ego Bertrandus Regensis ecclesie episcopus vocatus profiteor, me deinceps sub dicione Arlatensis metropolitae consistere et eius iussionibus obtemperare. In dieser Form verpflichten sich wie Bertrandus von Riez (1040—1056), so auch Bernardus von Grasse-Antibes (987—1022) und Petrus von Avignon (1002—1006) der Arler Kirche.

1) Jaffé-E. R. 3148. 3149. 2) Jaffé-E. R. 1374. 1375.

weilen ausgedehnte Stellen begleitet<sup>1</sup>, oder durch eine gezeichnete Hand, welche fol. 10 auf die Stelle deutet: 'Iure enim ac merito ea urbs — sc. Arelas — semper apicem sanctae dignitatis obtinuit, quae in sancto Trophimo primitias nostrae religionis prima suscepit ac postea intra Gallias hoc, quod divino munere fuerat consecuta, studio doctrinae salutaris effudit' — in der zweiten Stelle, auf welche eine Hand zeigt (fol. 10'), ist gleichfalls von dem heiligen Trophimus die Rede —, oder auch durch dreimal sich findende frätzenhaft verzerrte Köpfe, deren erster (fol. 12) augenscheinlich mit einer Mitra geziert sein soll und auf die Worte blickt: 'ut non tantum has provincias potestate propria gubernaret — sc. episcopus Arelatensis —, verum etiam omnes Gallias sibi apostolicae sedis vice mandata sub omni ecclesiastica regula contineret'.

Da wir nun auch Kunde davon haben, dass diese Handschrift, welche von Saxy — z. B. p. 204 — 'codex manuscriptus auctor. apostolic. ecclesiae nostrae' genannt wird, mindestens bis auf Saxys Zeit, d. h. bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts der Arler Kirche verblieben ist<sup>2</sup>, so wird man berechtigt sein, in ihr, wenn man so sagen darf, das amtlich anerkannte Urkundenbuch des Bisthums Arles zu sehen.

Nur dieser Eigenschaft verdankt die Handschrift die ausführliche Besprechung, welche ihr hier gegönnt worden ist; kürzer sollen die drei anderen, noch zu erwähnenden Handschriften — eine jüngere und zwei ältere — abgethan werden.

Im zwölften Jahrhundert ist der Codex Parisinus latinus 3880 entstanden<sup>3</sup>, in welchem fol. 70 die Epistolae Arelatenses beginnen<sup>4</sup> nach der Vorbemerkung: 'In hoc codice

---

1) In der Zeichnung lässt sich deutlich ein feiner ausgeführtes Zeichen von einem grob und ungeschickt entworfenen unterscheiden: während das erstere derjenigen Hand zuzuweisen ist, welche fol. 57 'fidei' und fol. 66 'fidei' und 'nostrorum' in den Text eingetragen hat, dürfte das zweite von einer erheblich späteren Hand herrühren, derjenigen wohl, welche im fünfzehnten Jahrhundert fol. 11 an den Rand geschrieben hat: 'nota quod Constanti(na)na dicitur Arelas'. — Ein ganz anderes, aber gleichfalls 'nota' zu lesendes Zeichen, welches weit seltener angebracht ist, scheint vornehmlich auf die Sinnsprüche weisen zu sollen, so fol. 43' auf 'Qui veneranda patrum statuta custodit, amicum se absolute religionis ostendit' oder fol. 71' auf 'Sicut vera laus ornat, sic falsa castigat'. 2) Auf der ersten Seite der Handschrift findet sich nämlich ausser der schon S. 277 angezogenen Bemerkung noch eine andere: 'Delatus ex urbe Arelatensi, ubi emptus est ab heredibus Saxii, anno MDCLXXXII in hanc bibliothecam Colbertinam'. 3) Vergl. Maassen, Quellen I, 768. 770 und Maassen, Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 254. 4) Den Epistolae Arelatenses geht voraus fol. 1—70 die Dacheriana (vgl. Maassen, Quellen I, 848—852), es folgen ihnen zunächst kleinere Stücke, überschrieben fol. 91' 'De clavibus sacerdotum' und fol. 92 'De libero arbitrio' darauf

inesunt auctoritates sanctorum patrum nostrorum episcoporum sedis apostolice vel piissimorum augustorum Honorii et Theodosii<sup>1</sup>. Obgleich dann mit 'Incipit caput primum'<sup>2</sup> gleich der erste Brief angekündigt wird, folgt doch erst ein Verzeichnis der Briefe, welches die einzelnen Stücke in einfacher Form aufführt — wie I. Praeceptum<sup>3</sup> augustorum datum ad virum Iulium Agricola praefectum Galliarum — so indessen, dass mit einer einzigen Ausnahme von der IV. Nummer an regelmässig ein später nachgetragenes 'Item' die Angabe einleitet. Aufgezählt werden die Schreiben in der Folge, dass an die eben erwähnte Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius die Papstbriefe J.-K. 328. 434. 436. 435. 450. 557. 451. 556. 559. 331. 334. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 765. 764. 769. 874. 777. 886. 887. 891. 890. 906. 913. 915. 912. 914. 919. 918. 925. 940. 941 sich anschliessen und vor 450 die Veranlassung dieses Papstbriefes, die schon bei der ersten Handschrift berührte Eingabe gallischer Bischöfe, in kurzer Anführung eine Stelle findet. Dabei ist zu bemerken, dass die auf das Schreiben R. 340 weisende Angabe 'XVI. Item Zosimus papa ad Patroclum episcopum Arelatensem' irrthümlich als 'XVII. Item praecceptum Zosimi ad Patroclum episcopum' noch einmal gebracht wird, dass also die beigesetzten Nummern von hier an um eins zu hoch sind: wenn nun die ganze Aufstellung in der Reihenfolge der Einzelangaben mit dem vierundvierzig Nummern umfassenden Index der Handschrift 5537 genau übereinkommt und ihm entsprechend auch mit 'Item praecceptum Pelagii ad Sapaudum episcopum' schliesst, diese Angabe aber als XLVI bezeichnet, so ist daran ein Versehen des Schreibers schuld, welcher in den Nummern der beiden letzten Briefregesten um eins zu hoch gegriffen hat; in Wirklichkeit zählt auch das Inhaltsverzeichnis dieser Handschrift wie das erste vierundvierzig Briefe auf.

Die Uebereinstimmung mit der ersten Handschrift tritt auch bei der Mittheilung des Wortlautes darin zu Tage, dass von den gleichfalls als 'capita' mit fortlaufender Nummer oder

---

fol. 92' vier auf die Ehe bezügliche Decretalien, dann fol. 93 die Regel des Basilius in der lateinischen Uebersetzung des Rufinus von Aquileia mit den vorausgeschickten Vorreden des Rufinus und Basilius (Maassen, Quellen I, 346) u. a. m. 1) Die ersten drei Zeilen sind in Capitalbuchstaben geschrieben und roth und gelb bemalt; dasselbe gilt für die Nummern, it. und den darauf folgenden Buchstaben jeder Zeile; auf fol. 70' sind auch die Anfangsbuchstaben der Papstnamen roth verziert. Für den Wortlaut der Briefe ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass der Anfang: Aufschrift und erster Buchstabe des Briefes, und der Schluss: also meist die Datierung, rothe und gelbe Tusche zur Verwendung kommen lässt. 2) 'primus' c. 3) So aus 'praecceptorum' verbessert.

nur mit dieser allein bezeichneten Briefen das Stück J.-K. 556, wie es zwiefach im Index angegeben ist, auch doppelt als caput X und caput XXII abgeschrieben ist und J.-K. 764 und 769 in die Nummern XXVII und XXVIII bez. XXIX und XXX auseinandergelegt sind<sup>1</sup>. Nur in dem Umfange unterscheidet sich schliesslich diese Handschrift von der ersten: denn der XLIII. Brief bricht mit den Worten 'quę sunt Deo placita' mitten im Satze fol. 91' ab. Die Handschrift bietet also im ganzen dreiundvierzig, aber nur zweiundvierzig verschiedene Stücke dar, von welchen noch dazu das letzte um das abschliessende Drittel verkürzt ist.

Die eine der dem neunten Jahrhundert angehörenden Handschriften ist der Codex Parisinus latinus 2777<sup>2</sup>, welcher die Epistolae Arelatenses auf sechsundvierzig Seiten — fol. 20—42' — zur Darstellung bringt<sup>3</sup>. Ohne einen Index lässt er die Sammlung gleich beginnen mit dem als II<sup>4</sup> bezeichneten Briefe des Papstes Zosimus 'Placuit apostolicę' J.-K. 328, dem sich in nicht regelrecht durchgeführter Zählung als III—V, VII—XXV und XLI—LV anschliessen: J.-K. 434. 436. 435. 450. 557. 451. 556. 559. 331. 334. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 914. 919. 918. 925. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 948. 947. 946. 939. 938 mit der Massgabe, dass zwischen 435 und 450 die schon mehrfach erwähnte Bittschrift gallischer Bischöfe (VI) eingeschaltet, von J.-K. 914 (XLI) aber nur etwa das letzte mit 'Sincera et inviolabili stabilitate serventur'<sup>5</sup> beginnende

1) Selbst in geringfügigen Abweichungen stellt sich meist eine auffallende Einhelligkeit mit der Handschrift 5537 heraus; denn nur caput XIII ist in 3380 allein statt XVIII verschrieben: die falschen Bezeichnungen der Briefe XXVI und XXVII, die Einleitung des IV. Briefes: 'item alia epistola', das 'explicit' am Ende des VI. Briefes und das merkwürdige 'k III' am Schlusse des XXXV. hat die Handschrift 3380 mit 5537 gemein. 2) Vgl. Maassen, Quellen I, 767. 770 und Maassen, Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 218—220. 3) Die Epistolae Arelatenses stehen hier zwischen dem aus fünfunddreissig Stücken bestehenden ersten Theile der Sammlung des Rusticus (vgl. Maassen, Quellen I, 745—748) und den Formulae collectionis sancti Dionysii (vgl. Zeumer, Formulae Merowingici et Karolini aevi p. 493—511), unter welchen auch der Brief des Papstes Zacharias an die fränkische Geistlichkeit: 'Egregius apostolus' (Jaffé-E. R. 2290) und das Schreiben Karls des Grossen an seine Gemahlin Fastrada: 'Salutem amabilem' (Böhmer-Mühlbacher R. 306) sich findet. 4) Während bei den ersten sieben Briefen II—VIII meist die ganze Ueberschrift bez. Aufschrift roth ausgeführt, die Nummer aber schwarz ist, ist bei den übrigen bis auf die letzten nur die Nummer entweder roth angelegt oder doch roth übermalt; bisweilen hat auch der Anfangsbuchstabe des Briefes an dieser Färbung theil. 5) Das mit 'Sincera' beginnende letzte Stück des Briefes R. 914 hat naturgemäss keine Nummer; sie fehlt auch den Briefen R. 943. 944. 945. 948. 947. 946 und tritt erst bei den beiden letzten R. 939 und 938 wieder hervor, ist aber hier um



Drittel und von 938 (LV) nur die ersten zwei Fünftel des Wortlautes, welche mit dem Worte 'liberandos' und einem beigefügten 'Finit' schliessen, gebracht sind. Eine Zugabe ist danach der zweite Canon des Concilium Tauritanum, dessen Inhalt später behandelt werden soll.

Als eine Eigenheit dieser Handschrift, deren Briefe abwechselnd mindestens drei Schreiber geschrieben haben<sup>1</sup>, sind die Randbemerkungen zu betrachten, welche allerdings nicht bei allen Stücken — gewöhnlich fehlen sie den minder ausgedehnten — den Wortlaut begleiten. Sind auch vielfach einige Bestandtheile mit der Beschneidung des Randes fortgefallen, so lässt sich doch erkennen, dass sie entweder den Inhalt in gedrängter Kürze wiedergeben — so zu dem zweiten Briefe: 'Utilitas formatarum' — 'Arelatensis urbis privilegium in Viennensem et Narbonensem provincias' — 'Sancti Trophimi antiqua excellentia' — oder ein Urtheil des Schreibers enthalten, der wenn nicht dieselbe Persönlichkeit wie der Schreiber des Briefes, doch mit ihm der nämlichen Zeit angehört — so hat der XI. Brief die Bemerkung: 'Humanitatem praevalere cupit, qui sic monet' oder der XVII. 'Digna inrisio illorum, qui episcopale quid praesumunt conferre aliis, quod ipsi serv[are] nequiverunt'. Nur ein einziges Mal ist eine Anmerkung gemacht, welche über das sonst eingehaltene Mass hinausgeht; zu dem XLIII. an Aurelianus von Arles gerichteten Briefe ist nämlich darauf hingewiesen: 'Hic Aurelianus Aureliani concilio praefuit Childeberti Pii regis temporibus, cui et nunc pallii destinatur usus; cuius etiam sepulchrum

1) Die Hand des ersten Schreibers hat im ganzen 703 Zeilen fertig gestellt, die des zweiten 237 und des dritten 97 Zeilen — oder 121, wenn nicht in 24 Zeilen noch eine vierte Hand, welche wenig von der dritten sich unterscheidet, zu erkennen ist. Die nach dem Aussehen der Schriftzeichen vorgenommene Sonderung der Hände wird bei zweien auch noch durch Eigenheiten in der Rechtschreibung unterstützt: der erste Schreiber nämlich versieht das Wort 'eclesia' in allen Formen und Ableitungen — abgesehen von einem einzigen Falle — regelmässig nur mit einem c; er drückt weiter die Flexionsendung der ersten Declination -ae gewöhnlich durch ae oder e aus; Schwierigkeit verursacht ihm offenbar sein Verhalten dem h gegenüber: denn er schreibt 'ostilitatis', 'omines', 'ex ac sede', 'exibuit', 'proibitusque', 'inabitat', dagegen 'cohoperante', 'his' ('is'), 'honorosum'; ferner hat er eine Vorliebe für ti, es heisst also bei ihm 'provintia', 'audatia', 'benefitium'; auch alterthümliche Formen finden sich gerade bei ihm: 'set', 'aput', 'illut', 'aliut', 'aliquit', 'adque', 'obilis', 'fribule'; er verwendet endlich mit Vorzug ein Abkürzungszeichen, welches als ein nach oben geöffneter Halbbogen sich darstellt: für die Endung -unt in 'agnoverunt', 'reliquerunt', für -ur in 'usurpatur', 'consolatur', 'confutatur', für -ut in 'sicut', für -er in 'conpetenter'. Bei dem dritten Schreiber kann man mindestens eine ausgesprochene Neigung für das geschwänzte e feststellen auch in Fällen, wo keine Flexionsendung auszudrücken ist.

Lugduni in ecclesia apostolorum cernitur' — eine werthvolle Angabe, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde.

Die zweite im neunten Jahrhundert geschriebene Handschrift, die letzte hier zu erwähnende, ist der Codex Parisinus latinus 3849, welcher nur die Epistolae Arelatenses enthält<sup>1</sup>. Ohne ein Inhaltsverzeichnis beizugeben und ohne die einzelnen Stücke mit Nummern zu versehen<sup>2</sup>, lässt er auf die Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius die Papstbriefe folgen: J.-K. 328. 434. 435. 436. 332. 333. 340. 341. 554. 555. 552. 553. 556. 640. 754. 753. 765. 764. 769. 770. 874. 777. 886. 887. 891. 890. 906. 913. 915. 912. 914. 919. 918. 925. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 948. 947. 946. 939. 938, so dass diese Handschrift, wenn man die den Schreiben des Symmachus 764 und 769 angehängten Briefe des Caesarius mitrechnet, im ganzen achtundvierzig Stücke enthält, wovon aber der nur hier sich findende Brief 770 nicht über die Anfangsworte hinauskommt<sup>3</sup>.

Am Rande steht fünfundvierzimal ein Merkzeichen, welches augenscheinlich von einem Corrector herrührt, da von diesen fünfundvierzig Stellen vierzig in der That als verbesserungsbedürftig sich zu erkennen geben, die fünf andern aber vielleicht schon durch kleine nicht mehr wahrnehmbare Aenderungen in Ordnung gebracht sind.

Von später Hand stammt auf dem unteren Rande der Seite fol. 4 eine Uebersicht der fünfundvierzig Papstbriefe dieser Handschrift, indem zu den in zwei Columnen geordneten Papstnamen im Genitiv die Zahl der von jedem Papst vorhandenen Stücke vermerkt wird: Zosimi 5, Leonis 3, Hilari 5, Gelasii 1, Symmachi 5, Hormisdæ 2, Felicis 1, Ioannis 2 Agapiti 2, Vigili 8, Pelagii 11.

Wer die vier besprochenen Handschriften nach der Zahl der in ihnen enthaltenen vollständigen und unvollständigen Stücke mit einander vergleicht — in 5537 finden sich 55 und

1) Maassen, Quellen I, 767—770 und Maassen, Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 243—247.

2) Wie in den drei anderen Handschriften, so steht auch hier am Schlusse des dritten Briefes die Einleitung: 'item alia epistula'; es folgt aber hier nicht wie sonst der Brief R. 436, sondern 435.

3) Der Schreiber — schon der Vorlage dieser Handschrift? — ist vielleicht nach wenigen Worten inne geworden, dass er einen Brief abschrieb, welcher, obwohl an Caesarius von Arles gerichtet, doch nichts von den Vorrechten der Arler Kirche enthielt, und hat dann die Fortsetzung der Abschrift eingestellt. An die Beseitigung eines ähnlichen Versehens braucht man nicht zu denken, wenn man gewahr wird, dass das sechste Blatt der Handschrift nur auf der Vorderseite zwei Zeilen aufweist, danach noch Raum für etwa zwei Schriftzeilen bleibt und alles übrige fortgeschnitten ist: es ist hier wohl anzunehmen, dass der fortgeschnittene Theil des Blattes zum Beschreiben ungeeignet und so der Beginn einer neuen Seite rathsam war.

im Anhang, dessen Beginn durch die beiden Abschnitte in beschreibender bez. erzählender Form bezeichnet wird, noch 9 Papstbriefe; in 3880, der zweiten Handschrift, 43; in 2777 — am wenigsten — 39 und in 3849, der vierten Handschrift 48 Stücke — der wird die Frage aufwerfen: Wie sind diese Abweichungen in dem Umfange einer überall demselben Zwecke dienenden Sammlung zu erklären?

Maassen, welcher — Quellen I, 768. 769 — von dem Inhalt der Sammlung zunächst nach der Handschrift 3849 Rechenschaft giebt und dann die in dieser Handschrift ausgelassenen, in den übrigen aber vorhandenen Briefe aufzählt — das Bittschreiben gallischer Bischöfe und die Papstbriefe J.-K. 450. 557. 451. (556). 559. 331. 334 — äussert sich S. 770 in der angegebenen Frage, wie folgt:

‘Ob diese Stücke ursprünglich schon zur Sammlung gehörten und in dem Codex Parisinus latinus 3849 nur ausgelassen sind, oder ob es diese Handschrift ist, welche die ältere Form darstellt, so dass die angeführten acht Stücke erst später nachgetragen wurden, lässt sich schwer entscheiden’.

Ich kann mich diesem Urtheil nicht anschliessen, behaupte vielmehr, dass mit Ausnahme der Handschrift 3880 alle ursprünglich dieselbe Anzahl von Stücken gehabt haben, welche heute noch die umfänglichste Handschrift 5537 aufweist, und trete den Nachweis sofort an.

Was zuerst die von Maassen vorangestellte Handschrift 3849 angeht, so habe ich oben S. 288 Anm. 3 darauf aufmerksam gemacht, dass das sechste Blatt nur ein schmaler Streifen ist, welcher in gleicher Höhe mit den ersten Zeilen der andern Seiten nur wenige in zwei Zeilen gebrachte Wörter enthält: auf dem sechsten Blatte, dem letzten der dritten Lage, schliesst der Brief J.-K. 436; mit dem siebenten, dem ersten der vierten Lage, beginnt J.-K. 332. Da nun in dieser Handschrift 3849 mit zwei geringfügigen Abweichungen<sup>1</sup> genau dieselbe Reihenfolge eingehalten ist, wie in den drei andern Handschriften<sup>2</sup>, so darf man annehmen, dass wie in diesen auch in 3849 die ausgelassenen acht Stücke zwischen die Briefe 436 und 332 hineingehören; dass sie in der That an dieser Stelle ausgefallen sind, ist ausgemacht, wenn der Nachweis gelingt, dass die acht Stücke eine den Ausfall begünstigende Form gehabt, das will sagen, dass sie eine Lage gebildet haben.

1) Während in den übrigen Handschriften der Brief J.-K. 436 dem Briefe 435 vorangeht, folgt er ihm in 3849; die andere Abweichung betrifft die irrthümliche Aufnahme der Anfangsworte des Briefes J.-K. 770, wovon ich oben S. 288 Anm. 3 gesprochen habe. 2) Man wolle die erste Beilage: ‘Epistolae Arelatenses in singulos codices manuscriptos distributae’ beachten.

Wenn man den Raum beachtet, welchen die Briefe V und IV (J.-K. 436 und 435) — es sind diejenigen beiden Briefe, welche vor der vorausgesetzten Lücke stehen — und XIV und XV (J.-K. 332 und 333) — diejenigen Briefe, welche nach der vorausgesetzten Lücke ihre Stelle haben — in 3849 einnehmen und die Zeilenzahl dieser vier Briefe — 114 — mit der Zeilenzahl derselben Briefe — 183 — in 5537, der am regelmässigsten geschriebenen Handschrift, vergleicht, so darf man wohl sagen: der Schriftraum in 3849 verhält sich zu dem in 5537 wie 114 zu 183, und demgemäss die Formel aufstellen:

$$\text{Codex 3849} : \text{Codex 5537} = 114 : 183.$$

Setzt man nun in diese Gleichung für Codex 5537 die Summe der Zeilen ein, welche die von Maassen aufgeführten acht Briefe in dieser Handschrift ausfüllen — 788 —, so wird man da, wo jetzt Codex 3849 steht, die bisher unbekannte Summe —  $x$  — aller Zeilen erhalten, welche von den angegebenen acht Briefen in 3849 eingenommen worden sind. Also

$$x : 788 = 114 : 183,$$

$$x = \frac{114 \cdot 788}{183} = \frac{29944}{61} = 490\frac{54}{61} \text{ Zeilen.}$$

Da aber in der Handschrift 3849 auf die Seite 24 Zeilen kommen, so sind das insgesamt  $20\frac{83}{183}$  Seiten oder, da man den Bruch — eine verhältnismässig nur kleine Ungenauigkeit! — ausser Acht lassen kann, 10 Blätter.

Die in der Handschrift 3849 vermissten acht Briefe haben also eine Lage von fünf Doppelblättern gebildet — ein Ergebnis, das um so vertrauenswürdigter erscheint, als auch die folgende Lage, die vierte der Handschrift, fünf Doppelblätter umfasst.

Wenn in dieser Handschrift der stattgehabte Verlust nicht an äusseren Merkmalen von vorn herein erschlossen werden kann — denn es fehlt eine durchgeführte Zählung der einzelnen Stücke und unmittelbar vor und nach der aufgezeigten Lücke schliesst bez. beginnt ein unberührter Brief — so ist es hierin günstiger mit der Handschrift 2777 bestellt: da nämlich der Brief J.-K. 328, jetzt der erste, mit einer II bezeichnet ist, so muss ein erster ausgefallen sein; da ferner mit dem Schluss des XXV. Briefes (J.-K. 753) auch eine Lage endet, mit der folgenden aber ein Brief mitten im Satze mit den Worten 'sincera et inviolabili stabilitate serventur' anhebt, der XLI., denn sein Nachbar ist als XLII angeführt — so müssen hier die fünfzehn Briefe XXVI—XL und von dem XLI. der Anfang bis zu den angegebenen Worten in Verlust gerathen sein<sup>1</sup>.

1) Aehnlich schliesst auch Maassen, indem er, insbesondere den grösseren Verlust behandelnd, nach Darlegung des Befundes sagt [Bibl. erster Theil, II (Frankreich) S. 220]: 'Was dazwischen liegt, ist also ausgefallen (vgl. auch Quellen I, 770).

Die Richtigkeit dieser Schlüsse lässt sich abermals durch Rechnung zeigen.

Die vier Briefe, welche jetzt die Handschrift 2777 eröffnen (J.-K. 328. 434. 436. 435), nehmen zusammen 78 Zeilen ein; dieselben in 5537, auf welche ich wiederum als die am gleichmässigsten geschriebene Handschrift zurückgreife, 180. Da nun der erste Brief in 5537 im ganzen 106 Zeilen beansprucht, so findet man die Anzahl der Zeilen, welche dieser Brief in 2777 eingenommen hat, durch folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} x : 106 &= 78 : 180, \\ x &= \frac{78 \cdot 106}{180} = \frac{689}{15} = 45\frac{14}{15} \text{ Zeilen.} \end{aligned}$$

Der erste Brief hat also in 2777 in abgerundeter Zahl 46 Zeilen ausgefüllt. Da nun die Seite in der Handschrift 23 Zeilen zählt, so kommen auf den ersten Brief zwei Seiten: es ist mithin von denjenigen Blättern der Handschrift, welche den Wortlaut der Briefe bringen, das erste ausgefallen<sup>1</sup>.

Für die Berechnung der grösseren Lücke ist das Verhältnis des Schriftraums, den ein Brief in 2777 nöthig hat, zu dem Schriftraum desselben Briefes in 5537 bereits festgestellt: es ist 78 : 180. Man findet nun damit die Anzahl der Zeilen, welche die Briefe XXVI—XL nebst dem ausgefallenen Bruchstück des XLI. Schreibens — etwa zwei Drittel des ganzen<sup>2</sup> — in 2777 erfordert haben, indem man zu der unbekanntenen Grösse — x — die Zeilenzahl — 1114 — der angeführten Briefe in 5537 in Beziehung setzt:

$$\begin{aligned} x : 1114 &= 78 : 180, \\ x &= \frac{78 \cdot 1114}{180} = \frac{7241}{15} = 482\frac{11}{15} \text{ Zeilen.} \end{aligned}$$

Theilt man diese Summe durch 23 — die Zeilenzahl jeder Seite — so erhält man als Anzahl der von den Briefen eingenommenen Seiten  $20\frac{341}{345}$ .

Wenn man nun erwägt, dass bei der Herstellung der Handschrift 2777, wie oben dargelegt worden ist, mindestens drei Schreiber sich fort und fort abgelöst haben, dass also

1) Man darf nach Massgabe der Verwandtschaft, welche die Handschriften 5537 und 3880 mit 2777 bekunden, die Vermuthung wagen, dass auch die letztgenannte Handschrift früher ein Inhaltsverzeichnis den Briefen vorangeschickt hat; wenn das richtig und eine Gleichsetzung der Handschrift 2777 mit 5587 in dieser Beziehung statthaft ist, so dass also nach der leer gelassenen ersten Seite das Inhaltsverzeichnis auf fünf Seiten gegeben worden wäre, so wäre die Handschrift nicht eines Blattes, sondern vierer oder zweier Doppelblätter im Beginn verlustig gegangen. 2) Man wolle bei der Beurtheilung des Ergebnisses in Anschlag bringen, dass ich die Zeilen, welche auf dieses Bruchstück in 5537 kommen (65), nicht in der Handschrift abgezählt, sondern erst nachträglich auf Grund meiner Vermerke durch Rechnung gewonnen habe.

auch wohl die ausgefallenen Briefe von ihnen demgemäss geschrieben sind, die Schreiber aber sehr ungleich in der Benutzung des Raumes sich verhalten, so wird man die gefundene Zahl unbedenklich in die nächstgelegene gerade Zahl abrunden, also füglich behaupten dürfen: die in 2777 ausgefallenen Briefe sind auf zwanzig Seiten, zehn Blättern oder einer Lage von fünf Doppelblättern vereinigt gewesen.

Ueber die jüngste Handschrift 3880 ist hier zu bemerken, dass sie nicht im Anfang oder im Innern Lücken bietet, sondern lediglich am Schlusse verkürzt ist. Da diese Verkürzung nun darin besteht, dass in dem Briefe J.-K. 918 ein Satz mit den Worten 'quę sunt Deo placita' unvollendet gelassen ist, so wird es schon dadurch wahrscheinlich, dass nicht die Vorlage, sondern der Abschreiber das plötzliche Abbrechen verschuldet hat; es wird sicher durch die vergleichende Betrachtung des Inhaltsverzeichnisses; denn hier sind nach dem Briefe J.-K. 918 noch ein Schreiben des Vigilius und zwei des Pelagius aufgeführt (J.-K. 925. 940. 941). Der Umstand dann, dass in der Handschrift die Ausdehnung des Inhaltsverzeichnisses somit der Ausdehnung desselben in der Handschrift 5537 entspricht, einer Handschrift, welche — abgesehen von den Anhängen — mit der Mittheilung der neun Pelagiusbriefe J.-K. 942—945. 948. 947. 946. 939. 938 über die Ankündigung des Index hinausgeht, dürfte bei der weitgehenden innerlichen Verwandtschaft beider Handschriften, welche gleich aufgezeigt werden soll, den Schluss nahe legen, dass die Vorlage auch der Handschrift 3880 die in allen andern Handschriften sich bietende Zahl von 55 Stücken gehabt hat.

#### B. Das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften der ganzen Sammlung.

Wenngleich derselbe Umfang, welcher für drei Handschriften nachgewiesen ist und für die Vorlage der vierten wenigstens angenommen werden darf, kein Mittel gewährt, die Verwandtschaft der Handschriften genauer zu erkennen — sie sollen von nun an wie in der Ausgabe kürzer so bezeichnet werden, dass

der Codex Parisinus latinus	5537	=	3
"      "      "      "	3880	=	4
"      "      "      "	2777	=	1
"      "      "      "	3849	=	2

gesetzt wird — so sind doch auch schon bei ihrer Beschreibung Einzelheiten erwähnt worden, welche unter dem angegebenen Gesichtspunkt in Betracht kommen: es ist mitgetheilt worden, dass in 3 und 4 die Nummern des XXVI. und XXVII. Briefes verschrieben sind und am Ende des XXXV. Schreibens ein k̄ III sich findet, dass in 3. 4 und 1 ein 'explicit'

den Schluss des VI. Briefes ankündigt und neben der Nummer des letzten Schreibens — die Handschrift 4 bricht schon früher ab — ein verschriebenes 'exempla epistolae' steht, dass endlich in 3. 4. 1 und 2 auf den III. Brief als Einführung des nächsten 'item alia epistola' folgt. Wer aus diesen spärlichen Angaben zu erschliessen vermag, dass 3 und 4 auf einem und demselben Grunde erwachsen sind, dass die beiden zu Grunde liegende Handschrift eng mit 1 verwandt ist und diese zusammen mit 2 ohne Mittel auf die Urhandschrift zurückzuführen ist, der hat vorschauenden Sinnes erkannt, was ich nun eingehend nachweisen will.

Um zunächst den Unterschied des Wortlautes, welcher in 2 sich bietet, von dem in 4 und 3 gebotenen klar zu machen, halte ich mich an diejenigen Briefe, welche nur in den angegebenen drei Handschriften überliefert sind.

Die durchgreifendste Verschiedenheit stellt sich naturgemäss in dem Fehlen von Wörtern, Wortverbindungen und ganzen Stücken dar, welche anderswo vorhanden sind. Das bedeutendste Beispiel in dieser Hinsicht ist die Aufnahme jenes Bruchstückes, welches den Anfang eines sonst ganz unbekanntes Hormisda-Briefes 'Quamvis ratio' (J.-K. 770) bildet und in 2 vor dem Briefe J.-K. 874 seine Stelle gefunden hat; von geringerer Bedeutung ist es, wenn in 2 mit den Worten 'quippe cum et ipse iudicium petierit et legamus' eine Bibelstelle eingeführt wird, in 3 und 4 aber die Worte 'et legamus' fehlen (J.-K. 890), wenn der Wendung 'de religione fidei' in 2 nur 'de religione' in 3<sup>1</sup> und 4 (J.-K. 913) entspricht oder wenn in 2 die Stelle 'pax quae pro magno munere apostolis dominica voce conlata est' in 3 und 4 zu dem unverständlichen 'pax quae voce conlata est' zusammengeschrumpft ist (J.-K. 913).

Eine Neuordnung des Sinnes wird zugleich mit der Vermehrung oder Verminderung der Wörter angestrebt, wenn z. B. in 2 zu lesen ist 'et quia necesse est, ut . . . ab Arlatensi episcopo, qui nostris vicibus fungitur . . ., episcoporum debeant congregari personae, nullus, inoboediens eius forte mandatis, se a congregatione suspendat, in 4 der Relativsatz durch die fehlerhafte Lesart 'in nostris vicibus fungitur' zerstört wird und nun offenbar auf Grund derselben in 3 geboten wird: 'et quia necesse est, ut . . . Arlatensis episcopus nostris vicibus fungatur . . ., episcoporum debeant congregari personae, nullus inoboediens eius

---

1) Dass eine andere Hand in 3 'fidei' darüber schreibt und das nämliche in derselben Wendung auch in dem Briefe J.-K. 918 der Fall ist — in welchem 'de religione' von 1. 3 und 4 geboten wird — ist bereits oben S. 284 Aum. 1 erwähnt worden.

forte mandatis sit, quod si fuerit, a congregatione suspendatur (J.-K. 914).

In ähnlicher Weise verhält es sich, wenn der Papst in seinem an den Bischof von Arles gerichteten Schreiben nach 2 verfügt, dass von den gallischen Bischöfen niemand eine grössere Reise antreten dürfe, 'nisi . . . , sicut a decessore tuo, nostro prodecessore similiter concedente, consueverant, formatam . . . acceperit: die Klarheit des Zwischensatzes geht völlig verloren in den Worten der Handschrift 4: 'sicut decessore nostro prodecessore nostro similiter concedente consueverant' und wird nur nothdürftig wieder erreicht in 3: 'sicut a decessore nostro praedecessori<sup>1</sup> vestro similiter concedente consueverant' (J.-K. 913).

Der unantastbare Wortlaut in 2: 'Deus, qui nos inmeritos ex sola ineffabili misericordia honorem pontificalem habere pro sua pietate concedit' ist in 4 abermals verdreht: 'Deus qui nos inmerito sexala ineffabili misericordia honorem miseri pontificalem habere pro sua pietate concedit' und in 3 wiederum in Ordnung gebracht, indem 'inmerito' zu dem richtigen 'inmeritos' ergänzt, das unverständliche 'sexala' fortgelassen und 'miseri', welches in 4 ohne Zweifel nur eine fehlerhafte Wiederholung nach dem vorangeschickten 'misericordia' ist, in ein zwar überflüssiges, aber wenigstens nicht störendes 'miserans' umgewandelt wurde (J.-K. 912).

Die Verschiedenheit der Handschriften 2 und 3. 4 macht sich auch durch eine noch häufig zu berührende Umstellung bemerkbar, wenn in 2 'ab ordine vel officio eum nostra removeri censet auctoritas' in 4 bez. in 3 lautet: 'ab odiernę' bez. 'hodierno vel officio eum nostra censet removeri auctoritas' (J.-K. 886)<sup>2</sup>.

An drei anderen Beispielen mag man weiter ermessen, wie in 2 ein klarer Wortlaut gegeben wird, wie der Schreiber der Handschrift 3 selbständig, aber keineswegs immer glücklich sich der Fassung gegenüber verhält, welche ihm wenn nicht von 4, so doch von einer sehr ähnlichen Handschrift dargeboten wird:

2	4	3
(J.-K. 777) episcopi tam Tardani quam Illyrii paene omnes nec non Scytæ	episcopi tam Dar- dani quam Illirici paene omnes nec non sit et errorem	episcopi tam Dar- dani quam Illirici paene omnes ne sint errore con-

1) So aus 'prodecessori' verbessert. 2) So hat z. B. 2 'possint facilius', 3 und 4 'facilius possint' (J.-K. 764); 2 'cum . . . domni . . . , Deo auctore, noticia', 4 'cum . . . domini . . . Deo noticia auctore' und 3 'cum . . . domini . . . noticia, Deo auctore' (J.-K. 912); wenn einmal 2 und 4 übereinstimmend 'servus ille' haben, dagegen 3 allein abweichend 'ille servus', so kommt hier eine Bibelstelle ins Spiel (J.-K. 912).



terrorem <sup>1</sup> con- demnando prae- teritum . . . se apo- stolicae sedis regulis oboedire confirmant. (J.-K. 890) Sus- penso igitur . . . episcopo Contu- melioso ab ea tan- tum, quam praesump- sisse dicitur, cele- bratione missarum, et patrimonio eccle- siae in gubernatione archidiaconi eiusdem ecclesiae constituto, . . . visitoris te in eius loco prae- cipimus ordinari personam et patienter expectatore <sup>3</sup> iudices.	condempnandum praeteritum . . . se apostolicae sedis regulis oboedire con- firmant. Suspense igitur . . . episcopo Contu- melioso [h]abea <sup>2</sup> tantum, quam prae- sumpsisse dicitur, ce- lebratione missa- rum, et patrimonio ecclesiae in guber- natione archidiaconi eiusdem ecclesiae constituito, . . . visi- tatoris te in eius loco praecipimus or- dinare personam et patienter expectare iudices.	dempnandi prae- terito . . . se apo- stolicae sedis regulis oboedire confirmant. Suspensus igi- tur . . . episcopus Contumeliosus habeat tantum, quam praesump- sisse dicitur, cele- brationem missa- rum, et patrimonio ecclesiae in guber- natione archidiaconi eiusdem ecclesiae constituito, . . . vi- sitoriam in eius loco praecipimus or- dinari personam et patienter expectare iudices.
--	---	--

(J.-K. 914) ut . . . sit, qui, absentiam nostram . . . reprae- sentans, auferat certamen exortum.	ut . . . si id, qui absentiam nostram . . . repraesentat, auferat certamen ex- ortum.	ut . . . is, qui ab- sentiam nostram . . . repraesentat, auferat certamen ex- ortum. —
---	---	--

Noch ist bisher die eine der beiden ältesten Handschriften 1 nicht in Betracht genommen worden: indem nun jetzt, um ihre Haltung zu den andern Handschriften zu erläutern, diejenigen Briefe herangezogen werden, welche in allen vier Handschriften überkommen sind, wird man inne werden, dass 1 sowohl mit 2 wie mit 4 Verwandtschaft bekundet, dass ihr also eine Zwischenstellung zwischen beiden zuzuerkennen ist.

Zuerst wiederum von den Auslassungen zu reden, so ist dem päpstlichen Gebote in 2: 'ut quisque finis terretoriisque suis contenti sint', welches in 1 'ut quisque finibus terretoriisque suis contempti sint', in 4 und 3 'ut quique finibus terretoriisque suis contenti — in 4 verbessert aus 'contempti' — sint' lautet, in 2 die Begründung angeschlossen: 'nam barbara et impia ista confusio est aliena praesumere', in 1. 4. 3 aber unterdrückt (J.-K. 328); ebenso fehlt der Zusatz: 'Dominicum Pascha IX. Kalendas Apriles', welcher in 2 nach der Datierung sich findet, in 1. 4. 3 (J.-K. 754); andererseits

1) So für 'errorem' verschrieben. 2) Das h ist ausradiert. 3) So für 'expectare' verschrieben.

ist in 1. 4. 3 dem Briefe J.-K. 436 Datierung und Schlusswunsch und dem Briefe J.-K. 552 die Datierung beigegeben, in 2 aber fortgelassen<sup>1</sup>.

Als eine Besonderheit der Handschrift 2 ist zuweilen die Stellung der Wörter zu erachten und so auch oben erwähnt worden: dasselbe ist wahrzunehmen, wenn es in 2 heisst: 'aut postquam illi sunt interdiximus ordinati', in 1 'aut postquam illis — offenbar für 'illi sunt' verschrieben — interdiximus ordinati', dagegen in 4. 3 'aut postquam interdiximus illi sunt ordinati' (J.-K. 340) oder in 2 'quae in nobis divinae pietas dignationis ostendit', in 1 'quae in nos divinae pietas dignationis ostendit', dagegen in 4. 3 'quae in nos divinae pietatis dignatio ostendit' (J.-K. 552), oder endlich in 2 'nobis libellus allatus est', in 1 'nobis libellus ablatu est', in 4 'libellus ablatu est nobis' und in 3 'libellus oblatus est nobis' (J.-K. 555)<sup>2</sup>.

Die fortschreitende Entwicklung des Wortlautes von 2 über 1 und 4 zu 3 wolle man weiter beachten in den nachfolgenden Beispielen:

2	1	4	3
(J.-K. 340) Cuinam putandi ista habeas potestatem tuam <sup>3</sup>	Cuinam putant di ista habeas potestatem tuam	Cuinam putant de ista habeas potestatem tuam	Quidnam putant unde istam habeas potestatem tuam
(J.-K. 640) constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divellis sede <sup>4</sup> catholicam professionem manere semper	constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divellis sede catholicam professionem manere semper	constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divelli sed catholicam professionem manere semper	constaret quae nullatenus quantumlibet saeculo detrahente divelli sed catholicam professionem manere semper ubique con-

1) Wenn in 2 der Ausdruck 'decessorum nostrorum vices' nur in 1 und 4 'decessorum vices' lautet, in 3 dagegen wie in 2 sich darstellt, so ist das letztere so zu Stande gekommen, dass eine spätere Hand, von welcher schon oben S. 284 Anm. 1 die Rede war, 'nostrorum' darüber geschrieben hat (J.-K. 918). 2) Ein Beleg, welcher dadurch bemerkenswerth ist, dass sich einmal 1 ganz zu 4 und 3 schlägt, bietet sich, indem es in 2 'faciendis clericis', in 1. 4 und 3 'clericis faciendis' heisst (J.-K. 555). 3) Da der Bischof von Arles die Primatialgewalt zwar erhalten, aber nicht zur Geltung gebracht hat, so weist ihn der Papst, wie ich glaube, mit diesem Satze auf das Urtheil anderer hin; der Satz dürfte darum etwa so ordnen sein: 'Quinam putant de ista, [quam] habeas, potestate tua'. 4) Für 'divellissede' ist vielleicht 'divellenda' zu lesen.

nere semper et ubiqueconiunc- tam. (J.-K. 918) relationis serie destinata, ad nostrae se- dis consulta- tionem potius ut remittas hor- tamur.	ubiqueconiunc- tam. relationis serie distinta, ad nostrae se- dis consulta- tionem potius ut remittas hor- tamur.	ubiqueconiunc- tam. relationis se- rie distincta, ad nostrae consolatione potius ut re- mittas ortamur.	iunctam. relationis se- rie distincta, ad nostram consultatio- nem potius ut remittas hor- tamur.
(J.-K. 919) Ammonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae dono con- latum, ut, Do- mini nos gra- tia protegente, neglegentis speculatoris evitando peri- culum, boni potius etc.	Ammonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae dono con- latum, Domini nos gratia pro- tegente, negle- gentis spe- culatoris evi- tando peri- culum, boni potius etc.	Ammonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae Domino conlatum, Do- mino gra- tia protegente, neglegentis speculatoris evitando peri- culum, boni potius etc.	Admonet nos loci nostri mi- nisterium divi- nae misericor- diae Domini conlatum, Do- mini gra- tia protegente, nec legentis evitando peri- culum, bonis potius etc.

Eine Entwicklung von 2 zu 1 und dann zu den beiden anderen Handschriften, aber nicht von 4 zu 3, welche übereinstimmen, ist zu ersehen aus:

2	1	4. 3
(J.-K. 328) pluri episcopos, pres- byteros sive ec- clesiasticos simu- lantes . . . in nomen venerationis inrepunt.	pluri episcopos sive presbyteros sive ecclesiasti- cos simulantes . . . in nomen veneratio- nis inrepunt.	plures episcopi sive presbyteri sive ecclesiastici simulantes . . . in nomen venerationis inrepunt.
(J.-K. 553) Dilec- tioni meae, qua circa . . . omnes . . . Domini sacerdotes etiam in inferiori gradu posi- tus abundavi.	Dilectioni meae, quae circa . . . omnes . . . Domini sacerdo- tes etiam in inferiori gradu positos <sup>2</sup> ab- unda.	Dilectioni meae, quae circa . . . omnes . . . Domini sacerdotes etiam in inferiori gradu po- sitos abundat.
(J.-K. 555) ut . . . ea quae de nobis pa- rata sunt adlegantur.	ut . . . ea quae a nobis sperata sunt adlegantur.	ut . . . ea quae a nobis sperata sunt alligentur.

1) Wie der Cod. Coloniensis, von welchem alsbald gehandelt werden soll, lehrt, ist 'plurimi' zu ändern. 2) So aus 'positis' verbessert.

(J.-K. 754) haec si eveniat senten- tiarum varietas.	haec si valeat sententiarum varie- tas.	haec sit senten- tiarum varietas.
--	---	--------------------------------------

Ein vollständiges Uebereinkommen der Handschriften 2 und 1 und ein Fortschreiten der von ihnen gebotenen Fassung über 4 zu 3, bez. dabei auch die Gleichheit der beiden letztgenannten Handschriften wird belegt mit:

2. 1	4	3
(J.-K. 552) in om- nium notitiam quemadmodum dixi- mus deferre digna- beris.	in omnium no- strorum quemad- modum diximus de- ferre dignaberis.	in omnium no- strorum quemad- modum diximus no- ticiam deferre dig- naberis.

2. 1	4. 3
(J.-K. 753) Viennensis eccle- siae pontificem de aposto- lica, dudum praesidente <sup>1</sup> de- cessore nostro, sede culpa- bilitate aliqua meruisse <sup>2</sup> .	Viennensis <sup>3</sup> ecclesiae pon- tificis sede apostolica, du- dum praesidente decessore no- stro, se inculpabiliter ali- qua meruisse.

Als Ergebnis dieser Erörterungen darf bezeichnet werden, dass der Wortlaut der Epistolae Arelatenses in der Reihenfolge der Handschriften 2. 1. 4. 3 sich verschlechtert in der Weise, dass bisweilen einerseits 2 und 1, andererseits 4 und 3 in der nämlichen Fassung sich zusammenfinden. Da dies Ergebnis in den beiden anderen Briefgruppen, welche nach der Zahl und Art ihrer Handschriften sich absondern — es giebt nämlich noch Briefe, welche nur in 1. 4. 3 und endlich Briefe, welche nur in 2. 1. 3 enthalten sind — durchweg bestätigt wird, so kann darauf verzichtet werden, aus ihnen neue Beispiele für schon bekannte Verhältnisse zu gewinnen; nutzbar sollen sie lediglich dem Zwecke gemacht werden, den Grad der Verwandtschaft bei jeder einzelnen Handschrift vollends zu klären.

Um mit den beiden jüngeren Handschriften zu beginnen, so ist wahrgenommen worden, dass in 4 und 3 der Wortlaut sowohl sich weiter entwickelt — in der Richtung, wie die Handschriften eben angeführt sind — als auch bisweilen übereinstimmt. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass entweder 4 von 3 benutzt worden ist, oder beide auf eine und dieselbe Handschrift zurückgehen, welche nur von 3 selbständig weiter geändert worden ist. Da nun der erste Fall nicht zutreffen kann, weil 4, nach der Schrift zu urtheilen, jünger ist als 3, so müssen 4 und 3 gemeinsam auf die nämliche Vorlage zurückgeführt werden.

Wer diese Vorlage nun zu bestimmen sucht, der wird

1) 'praesidentem' 1.    2) 'muruisse' 1.    3) 'viennis' 3.

zunächst darauf verfallen, die mit 4 und 3 am engsten verwandte Handschrift 1 in Anspruch zu nehmen und, um das zu dürfen, alle Einwürfe zurückweisen, welche etwa 2 als Vorlage empfehlen könnten.

Die Einrede, dass ja 1 gar nicht vollständig sei, dass darin der erste Brief und mit einer ganzen Lage die Schreiben XXVI—XL und vom XLI. der erste Theil fehlen, welche in 4 und 3 sich bieten, ist durch die Annahme unwirksam zu machen, dass, als die Handschriften 4 und 3 entstanden, 1 ja noch vollständig gewesen sein kann — eine Annahme, welche um so weniger zu verwerfen ist, als die ganze Einrede zweischneidiger Art ist: denn auch 2 hat mit einer ganzen Lage die Briefe VI—XIII eingebüsst, welche in 4 und 3 sich finden.

Wer dann weiter, nur die hervorstechendsten Unterschiede hervorkehrend, zweimal auf eine Lücke sich berufen wollte, welche in 1 sich zeigt, in 2 und 3 aber ausgefüllt ist, um damit eine nähere Verwandtschaft der letztgenannten Handschriften zu erweisen, der kann ohne Mühe dadurch widerlegt werden, dass die Art der Ausfüllung mit einander verglichen wird; es heisst nämlich das erste Mal:

2	1	3
(J.-K. 944) Memor sententiae beati Pauli <sup>1</sup> . . . utere igitur, carissime frater, auctorita- tem <sup>2</sup> pontificis et pastoris mansuetu- dine per nos tibi locum vicarii apo- stolicae sedis di- vinae gratiae largi- tate concessum <sup>3</sup> .	Memor sententiae beati Pauli . . . ut erogetur, carissime frater, auctorita- tem pontificis et pa- storis mansuetu- dine pro nos tibi locum vica [. . .] lacuna . . .] gratiae largitate concessum.	Memor sententiae beati Pauli . . . ut erogetur, caris- sime frater, aucto- ritas pontificis et pastoris mansue- tudo per nos tibi locum vicarii si- cut et decesso- ribus tuis nove- ris gratiae largitate concessum.

Angesichts dieses Schriftbefundes braucht man nicht viele Worte auf den Nachweis zu verschwenden, dass der Schreiber der jüngsten Handschrift sowohl 'ut erogetur' wie die in 1 vorhandene Lücke vorgefunden und nun, wie das so seine Art ist, den Wortlaut nach eigenem Ermessen gerade mit Rück-

1) Es folgt als Zwischensatz: 'qua Timotheum discipulum sollicitus magister informat dicens: Testor coram Deo et Christo Iesu et electis angelis eius, ut haec custodias sine praeiudicio, nihil faciens in aliam partem declinando', bei dessen Länge eine Wiederaufnahme des mit 'Memor' beginnenden Hauptsatzes mittelst 'igitur' wohl am Platze war.

2) So statt 'auctoritate'. 3) Ich halte dafür, dass die letzte Hälfte mit Benutzung des in 1 sich bietenden 'pro' folgendermassen zu ordnen ist: 'pro per nos tibi . . . loco . . . concesso'.

sicht auf 'ut erogetur' zurecht gemacht hat; denn auf 2 als vermeintliche Vorlage zurückzugreifen wird man sich versagen, wenn man gleich in ihr erkennt, wie die fehlerhafte Lesart 'ut erogetur' zu Stande gekommen ist — es ist nämlich auch in 2 falsch abgetheilt 'ut ereigitur'! — weil der Schreiber der Handschrift 3, wenn er 2 vor sich gehabt hätte, schwerlich die der Lücke entsprechenden von dem Sinn erforderten Worte sich hätte entgehen lassen.

Dass in 3 durch freie Erfindung auch das zweite Mal die Lücke in 1 gebüsst worden ist, wird augenfällig durch folgende Gegenüberstellung:

2	1	3
(J.-K. 945) exorantes clementiam eius, ut vos annis pluribus dexteræ suæ protectione servet incolumes.	exorantes clementiam eius, ut vos [. . . lacuna . . .] tue servet incolumes.	exorantes clementiam eius ut vos largiflua pietate sua conservet incolumes —

denn einerseits hätte keinerlei Veranlassung vorgelegen, wenn der Schreiber der jüngsten Handschrift die zuerst angeführte 2 zu Rathe gezogen hätte, von dem klaren Wortlaut derselben abzuweichen; andererseits lässt sich das in 3 ganz verworfene 'tue', welches der Schreiber der Handschrift 1 nach der gelassenen Lücke in seiner Vorlage noch entziffern zu können glaubte, sehr wohl mit 'protectione' zusammenbringen, da die drei letzten Buchstaben dieses Wortes 'one' in undeutlich gewordener Schrift leicht in 'tue' verlesen werden können: so dass also auch aus 1 die Richtigkeit und Ursprünglichkeit der in 2 gebotenen Lesart zu erschliessen ist.

Sind nun auch stets, so oft man bei oberflächlicher Betrachtung eine nähere Verwandtschaft der Handschrift 3 mit 2 als mit 1 annehmen möchte, alle Bedenken, so wie es geschehen ist, zu beheben, so stösst man in 3 doch auf eine Stelle, welche zu deutlich auf die entsprechende in 2 hinweist, als dass man hier die nähere Verwandtschaft in Abrede stellen dürfte. Die Wendung 'aliquid de . . . auctoritatem inuere' in 2 — so statt 'auctoritate minuere' unrichtig abgetheilt! — lautet nämlich in 3: 'aliquid de . . . auctoritatem inuenire', wobei der über dem Schluss-e in 'auctoritatem' stehende, m bedeutende Strich ausgekratzt ist. Die Erklärung dieses Zusammentreffens liegt glücklicher Weise sehr nahe. Da der Brief, in welchem die angeführte Wendung erscheint (J.-K. 938), der letzte der Epistolæ Arelatenses ist, in 1 aber schon vor dem Auftreten der berührten Wendung nach Mittheilung nur etwa der Anfangs-Zwei-Fünftel schliesst, so hat offenbar der nach Vollständigkeit trachtende Schreiber der Handschrift 3, als seine Vorlage aufhörte, zur Ergänzung die weiterreichende

Handschrift 2 herangezogen — es ist also von dem Schreiber schon geschehen, was in späterer Zeit auch gethan worden ist, indem aus 2 — nur sie kann von den vorhandenen Handschriften in Frage kommen — zweimal der Ausdruck 'de religione' und einmal — minder belangreich — 'decessorum vices' zu 'de religione fidei' bez. 'decessorum nostrorum vices' in 3 vervollständigt wurde<sup>1</sup>.

Trotz der nahen Verwandtschaft, welche unleugbar zwischen 1 und 4. 3 besteht, ist aber doch nicht 1 als diejenige Handschrift zu betrachten, auf welche die beiden anderen zurückzuführen sind. Wer nämlich die Abweichungen erwägt, welche in den drei folgenden Stellen sich geltend machen:

1  
(J.-K. 331) quomodo enim potest auctoritatem summi pontifici servando contempsit.

(VI) Et sane manifestum, ecclesiae Arelatensi divinae gratiae favorem adesse, perspicimus, cui tale habere contigit sacerdotem.

(J.-K. 450) ut ad conservandam intra Viennensem provinciam pacem hadiberetur iustitiae moderatio.

wer dabei sich erinnert, dass 4 und 3 keine die andere benutzt, der wird nicht umhin können, die Uebereinstimmung, welche in Abweichungen von 1 hier und an anderen Stellen<sup>2</sup> sich zeigt, so zu erklären, dass er als gemeinsame Vorlage der beiden eine der Handschrift 1 sehr ähnliche, jetzt verlorene Handschrift, also am ehesten eine nach 1 gefertigte Abschrift annimmt, welche mindestens um die in 4 und 3 übereinstimmenden Abweichungen von 1 — von dieser Handschrift sich unterschied<sup>3</sup>. Das Verhältnis der

4. 3  
quomodo enim potest auctoritatem summi pontificis obtinere, qui, quae erant pontifici servanda, contempsit.

Et sane manifestum est, ecclesiae Arelatensi divinae gratiae favorem adesse, cui talem habere contigit sacerdotem.

ut ad conservandam intra Viennensem et Arelatensem provincias pacem adhiberetur iustitiae moderatio —

1) Vgl. oben S. 284 Anm. 1.

2) Man vergleiche z. B. noch:

1  
(J.-K. 451) efficaciter ut diximus aut laudabiliter exequeris.

4. 3  
efficaciter ut laudabiliter ut diximus exsequimus (exeque-  
mur 3).

Andere in 4 und 3 übereinstimmende Abweichungen von 1 sind gelegentlich berührt worden. 3) Auch ein anderes Zusammentreffen der Handschriften 4 und 3, welches zugleich auch ein Verschiedensein von 1 bedeutet, kann hier angezogen werden: in 4 sowohl wie in 3 lässt sich nämlich die merkwürdige Gepflogenheit beobachten, den Wortlaut der Briefe IX—XXXVIII — die Schreiben I—VIII und XXXIX—LV werden

beiden jüngsten Handschriften zu ihrer Vorlage ist dann so zu bestimmen, dass der Schreiber der Handschrift 4 — was ihren Werth für uns erhöht — nur danach strebte, seine Vorlage, ob er sie verstand oder nicht, getreu wiederzugeben, während der Schreiber der Handschrift 3 bei der Niederschrift dem Wortlaut seiner Vorlage vor allem Verständnis abgewinnen wollte und das bisweilen selbst um den Preis der ärgsten Verdrehungen zu erreichen suchte<sup>1</sup>.

Was die beiden Handschriften des neunten Jahrhunderts betrifft, so wird, da die Entwicklung von 2 zu 1 vorrückt, schon bei Beachtung der Stellen, welche die Lücken in den Briefen J.-K. 944 und 945 der Handschrift 1 zur Anschauung bringen, jedem unbefangenen Betrachter klar, dass in 1 nicht die Handschrift 2 benutzt sein kann: es bleibt mithin nur noch die Annahme übrig, dass beide Handschriften 2 und 1 auf die gleiche Vorlage zurückreichen.

Ob dabei 2 oder 1 die ältere ist, lässt sich daraus nicht mit zureichender Gewissheit entnehmen, dass die Entwicklung des Textes in der Richtung von 2 zu 1 erfolgt; denn die minderwerthige Fassung, in welcher die Briefe von 1 dargeboten werden, kann ja dadurch erklärt werden, dass ihre Schreiber rein äusserlich zu ihrer Vorlage sich gestellt, ihr keine tiefer gehende Theilnahme entgegengebracht haben, dass sie beispielsweise da, wo der Wortlaut der Vorlage undeutlich

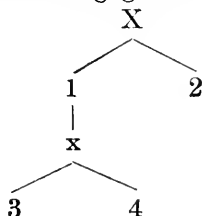
---

also nicht betroffen — mit den Buchstaben k und f zu durchsetzen in der Weise, dass k in 4 siebenunddreissigmal, in 3 sechsunddreissigmal und f neunundzwanzigmal bez. einunddreissigmal auftritt; da nun das eine k, welches 4 mehr hat, unmittelbar vor dem Worte 'karitatis' sich findet, also der zweimal gesetzte Anfangsbuchstabe dieses Wortes sein kann, f aber allerdings einmal häufiger in 3 vorkommt und einmal, wo es in 3 steht, in 4 zu 'sed' verlesen ist — im übrigen aber mit einer einzigen Ausnahme sowohl k wie f genau an derselben Stelle der Handschriften 4 und 3 anzutreffen ist, so ist darin eine werthvolle Uebereinstimmung der beiden Handschriften gegeben. Zwar weist nun auch 1 viermal am Rande ein k auf, aber nicht ein einziges Mal stimmt die Handschrift dabei mit 4 und 3 überein. Um die Bedeutung der beiden Buchstaben bemüht, wird man, da man gewahr werden muss, dass f — abgesehen von wenigen Stellen — das Ende der Sätze oder öfter ganzer Satzgefüge bezeichnet, k aber kleinere Sinnabschnitte — bei Nebensätzen Ende und Anfang — anzeigt, keinen Anstand zu nehmen brauchen, die Buchstaben als die Wörter 'finis' und 'kaput' aufzufassen. 1) Nur nach dieser schlechtesten Handschrift sind die *Epistolae Arelatenses* — abgesehen von den auf Zosimus und Leo I. entfallenden durch Coustant und die Ballerini herausgegebenen Stücken — bisher bekannt geworden: Baronius hat sie nach ihr abgedruckt und damit viele Nachdrucke hervorgerufen; aber auch zum Theil Sirmond, ja selbst Thiel haben sich von der äusseren Glätte dieser Handschrift in dem Grade einnehmen lassen, dass sie ihr in ihren Werken den massgebenden Einfluss auf die Gestaltung des Wortlautes eingeräumt haben.



geworden war, lieber eine Lücke liessen, als mit der Entzifferung sich abgaben<sup>1</sup>; andererseits ist wiederholt dargelegt worden, dass der Schreiber der Handschrift 2, sorgsam zu Werke gehend, unstreitig eine gediegenere Fassung der Briefe immerhin in bisweilen glatterer Sprache als 1 gewährt: seine Handschrift ist überdies die einzige, in welcher die Thätigkeit eines Correctors zu Tage tritt, eines Correctors, welcher nach Massgabe der Vorlage über der Richtigkeit des Wortlautes wacht<sup>2</sup>.

So sind denn endlich alle Erörterungen, welche über die Verwandtschaft der vorhandenen Handschriften gepflogen sind, zum Abschluss gekommen: sie können kurz im Bilde zusammengefasst, die Verwandtschaft kann in einem Stammbaum von dieser Gestalt zur Anschauung gebracht werden:



### C. Die Handschriften mit einzelnen Stücken.

Also nicht über das neunte Jahrhundert führen die beiden ältesten erhaltenen Handschriften der ganzen Sammlung in die Vergangenheit hinein; dass aber ihre verlorene Vorlage einer viel früheren Zeit zuzuweisen ist, dafür liegen in den Handschriften selbst einige Anzeichen vor. In der Handschrift 1 tritt nämlich in der Datierungszeile des XLVIII. Briefes Merowinger-Schrift auf, welche indessen nur über die beiden Wörter 'ianuarias anno' sich erstreckt: da im neunten Jahrhundert die genannte Schriftart jedenfalls als etwas Ungewöhnliches zu erachten ist, so wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, dass der Schreiber in seiner Vorlage Merowinger-Schrift vor sich hatte und hier einmal ausnahmsweise die Buchstaben derselben nachzeichnete; seine Vorlage dürfte mithin in einer Zeit entstanden sein oder doch auf eine Zeit zurückdeuten, in welcher die Merowinger-Schrift üblich gewesen

1) Die beiden oben besprochenen Lücken treffen das Gebiet des ersten Schreibers. 2) Dafür ist besonders eine Stelle in dem Briefe J.-K. 946 wichtig: in der Verbindung '... aequalitas ostenditur personarum; et rursus aequalitas personarum nihil extraneum . . .' ist zuerst 'et rursus aequalitas personarum' ausgelassen, dann aber darüber geschrieben worden, und zwar mit derselben blassen Dinte, mit welcher in dem nämlichen Briefe ein wenig später eine andere Aenderung vorgenommen und dazu am Rande das oben erwähnte Merkzeichen des Correctors gemacht worden ist.

ist. Unterstützt wird diese Aufstellung durch die Wahrnehmung, dass, wenn man mit dem glatten Latein der beiden Handschriften des elften und zwölften Jahrhunderts die Sprache der beiden ältesten Handschriften zusammenhält, die Formen des Merowinger-Lateins, wie es namentlich aus den Urkunden der merowingischen Könige bekannt und verrufen ist, in zahlreichen Beispielen sich darbieten. Aber aus der Dämmerung dieser Annahme führt erst in das helle Licht klarer Anschauung die Betrachtung anderer Handschriften, welche uns einzelne Stücke der *Epistolae Arelatenses* aufbewahrt haben.

Von den zehn 'allgemeinen Sammlungen mit gallischen Concilien', welche Maassen in seiner 'Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts' I, 556—640 beschreibt, werden nur drei als keinen Brief der Arler Sammlung enthaltend aufgeführt; die andern sieben, welche in Betracht kommen, sind:

1. die Sammlung der Handschrift von Köln (Cod. Colon. 212, Darmstad. 2326 s. VII)<sup>1</sup>: hier finden sich unter Nummer XVIII der Symmachus-Brief: 'Hortatur nos' (J.-K. 764), XXXVI die Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II: 'Saluberrima', XL der Zosimus-Brief: 'Placuit apostolicae' (J.-K. 328), XLI der Brief Leos I: 'Lectis dilectionis' (J.-K. 450) und XLII und XLIII die Schreiben des Symmachus: 'Sedis apostolicae' und 'Qui veneranda' (J.-K. 765 und 769),

2. die Sammlung der Handschrift von Albi (Cod. Alb. 2 s. IX und Cod. Tolos. 364 B. 63 s. VIII/IX)<sup>2</sup>, welche neun Stücke bietet: den Zosimus-Brief: 'Placuit apostolicae' (J.-K. 328), von Leo I. die Schreiben: 'Iusta et rationabilis', 'Provectionem dilectionis' und 'Lectis dilectionis' (J.-K. 434. 435 und 450) und vor dem letztgenannten das an Leo gerichtete Bittschreiben gallischer Bischöfe: 'Memores quantum', ferner von Hilarus den Brief: 'Qualiter contra' (J.-K. 556) und endlich von Symmachus drei Schreiben: 'Sedis apostolicae', 'Hortatur nos' und 'Qui veneranda' (J.-K. 765. 764 und 769).

Die übrigen Sammlungen bringen nur den einzigen Brief des Symmachus: 'Hortatur nos' (J.-K. 764) dar, nämlich

3. die Sammlung der Handschrift von Corbie (Cod. Paris. lat. 12097, Sangerm. 936, Corb. 26 s. VI/VII)<sup>3</sup> als XXXVIII. Stück,

---

1) Die Handschrift habe ich hier in Berlin benutzen dürfen. 2) Da es nicht möglich war, von der in Albi beruhenden Handschrift eine Vergleichung zu beschaffen, habe ich mich darauf beschränken müssen, nur die Toulouser Handschrift heranzuziehen: Herr Dr. Auguste Molinier in Paris hat die Güte gehabt, seinen in Toulouse ansässigen Bruder, Herrn Dr. Émile Molinier für die Arbeit der Vergleichung zu gewinnen. 3) Die Pariser Handschriften 12097 und 1564 sind für mich von Herrn Dr. A. Molinier verglichen worden.

4. die Sammlung der Handschrift von Lorsch (Cod. Vatic. Palat. 574 s. IX)<sup>1</sup> unter Nummer XI<sup>2</sup>,

5. die Sammlung der Pithou'schen Handschrift (Cod. Paris. lat. 1564, Colb. 1863, Reg. 3886, s. IX)<sup>3</sup>, und zwar sowohl als Nummer LXVII, wie als Bestandtheil der Nummer LXLVI,

6. die Sammlung der Handschrift von Saint-Maur (Cod. Paris. lat. 1451, fuit Nicolai Fabri, Colb. 1868, Reg. 3887 s. IX)<sup>4</sup>, ohne eine Nummer beizufügen,

7. die Sammlung der Handschrift von Diessen (Cod. Monac. lat. 5508, Diess. 8 s. IX)<sup>5</sup> als XLVIII. Stück.

Wenn ich danach gestrebt habe, von diesen Sammlungen<sup>6</sup> eine genauere Kunde in soweit wenigstens zu gewinnen, als Stücke der Epistolae Arelatenses in ihnen enthalten sind, so hat mich nicht sowohl die Sorge um den Wortlaut der Briefe, als vielmehr die Frage ihrer Echtheit dazu vermocht. Maassen legt nämlich dar<sup>7</sup>, dass die angeführten Sammlungen entweder in der zweiten Hälfte des sechsten oder doch im Laufe des siebenten Jahrhunderts entstanden sind. Da nun, um zunächst nur von den fünf zuletzt angegebenen Sammlungen zu reden<sup>8</sup>,

1) Die gütige Vermittelung des Herrn Hofraths von Sichel hat mir von Herrn Dr. Wodtke die Vergleichung der Handschrift verschafft.

2) Im Anhang (vgl. Maassen, Quellen I, 590) erscheint als erstes Stück der Zosimus-Brief: 'Placuit apostolicae', welcher auf den Namen des Silvester verfälscht worden ist. Ich handle ausführlich weiter unten davon, wo ich die Wiener Fälschungen erörtere.

3) Die Pariser Handschriften 12097 und 1564 sind für mich von Herrn Dr. A. Molinier verglichen worden.

4) Die Vergleichung dieser Handschrift verdanke ich Herrn Dr. Sackur; ihm bin ich ausserdem verpflichtet für die Auskunft, welche er auf einige Anfragen ertheilt hat.

5) Die Vergleichung mit der Münchener Handschrift hat mir Herr Dr. Simonsfeld geliefert.

6) Von den 'allgemeinen Sammlungen in Spanien' weist zwar auch die Hispana den Symmachus-Brief: 'Hortatur nos' auf; da Maassen indessen dafür als Quelle eine der gallischen Sammlungen annimmt (Quellen I, 703), ausserdem aber der einzige vor dem neunten Jahrhundert entstandene Codex, der Codex Argentoratensis (s. VIII ex.) wahrscheinlich bei der Belagerung Strassburgs im deutsch-französischen Kriege vernichtet worden ist — 'ob er jetzt noch existirt, ist doch wohl sehr zweifelhaft', sagt Maassen a. a. O. S. 667 Anm. 1 —, so habe ich geglaubt, von einer Beachtung der Hispana absehen zu dürfen.

7) Quellen I, 584. 592. 572. 591.

611. 623. 631.

8) Zu ihnen kommt noch die Sammlung der Handschrift von Reims, von welcher Maassen (Quellen I, 638) nicht auf Grund eigener Anschauung, sondern nach Beschreibungen Nachricht giebt.

Ich habe die Handschrift — Phillipp. 1743 (Meerm. 576) s. VII. VIII — welche den hier von Maassen nicht erwähnten Symmachus-Brief: 'Hortatur nos' fol. 267 enthält, sowie auch die Handschrift Phillipp. 1745 (Meerm. 578) s. VI. VII, obwohl beide der Königlichen Bibliothek zu Berlin nur erst in Verwahrung gegeben und noch nicht allgemeiner Benutzung zugänglich sind, durch die Güte des Herrn Generaldirectors Dr. Wilmanns für meine Aufgaben verwerthen können.

der Brief: 'Hortatur nos', welcher mit seinen deutlich ausgeprägten Satzungen den Sammlern sich besonders empfahl, im Jahre 513 erlassen worden ist und schon nach einem kaum vollendeten Menschenalter in den frühesten gallischen Rechtsammlungen erscheint, so wird man aus dem Umstande, dass Zeitgenossen, und zwar im Kirchenrecht bewanderte Männer, als welche doch die Sammler gelten müssen, dem Briefe Aufnahme gegönnt haben, folgern dürfen, dass er über jeden Verdacht erhaben ist. Wenngleich damit auch nur ein einziges Stück der *Epistolae Arelatenses* geborgen ist, so ist es doch ein besonders werthvoller Brief; denn er besagt, dass auf den Antrag des Bischofs Caesarius von Arles der Papst Symmachus die berührten Verfügungen getroffen hat, dass der Bischof von Arles damit betraut wird, diese Verfügungen allen Bischöfen bekannt zu machen — eine dem Primas eigene Obliegenheit! — dass endlich der Bischof von Arles und nur dieser Bischof vor allen andern gallischen Amtsbrüdern durch die Verleihung des Palliums eine ehrende Auszeichnung erfährt: der Brief enthält also die erste bekannte Palliumvergebung an einen abendländischen Bischof! Dass er von verschiedenen Seiten überliefert wird, ist wohl daraus zu erklären, dass eben Caesarius der ihm auferlegten Pflicht sich entledigt und Abschriften des Briefes an die Bischöfe Galliens versandt hat.

Wenn man in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts kirchenrechtliche Sammlungen allgemeiner Art in Gallien zusammengestellt hat, sollte man da nicht auch in der Arler Kirche den Plan gefasst und ausgeführt haben, diejenigen Schriftstücke zusammenzutragen, auf welche der Vorrang der Kirche sich gründete? — So wesenlos diese Vermuthung zunächst auch sein mag, sie gewinnt festere Gestalt, sobald man die beiden ersten oben aufgezählten Sammlungen zur Aushilfe heranzieht.

Während nämlich der Symmachus-Brief: 'Hortatur nos', welcher in sechs Sammlungen von den *Epistolae Arelatenses* allein sich findet, jedenfalls durch amtliche Abschriften von Arles aus verbreitet worden ist<sup>1</sup>, deutet die grössere Anzahl von sechs- bez. von neun Stücken, welche in den zuerst angeführten Sammlungen von Köln und Albi<sup>2</sup> erscheint, darauf

1) In der Sammlung der Handschrift von Corbie bekundet die Schlussbemerkung der ursprünglichen Sammlung — 'die älteste Redaction der Sammlung, die sich nachweisen lässt, schloss mit dem vierten Concil von Arles vom Jahre 524, welches zugleich das jüngste Stück dieser Redaction ist': Maassen I, 573 — dass unter anderen Aufnahme gefunden haben: 'epistolae sedis apostolicae per universas provincias de diversis constitutionibus datas' (Maassen I, 567). 2) Wenn auch bisweilen hier von den 'Sammlungen von Köln und Albi' der Kürze wegen die Rede ist, so wolle man doch nicht vergessen, dass wir nicht wissen, in welchen Gegenden die Sammlungen, geschweige denn dass sie in Köln bez. Albi entstanden sind.

hin, dass den Sammlern bereits eine Sammlung der *Epistolae Arelatenses* vorgelegen hat. Denn ob man gleich einräumen möchte, dass die in jenen Sammlungen vereinten Briefe eine allgemeine Bedeutung für die ganze gallische Kirche hatten und unmittelbar nach ihrer Entstehung auch über die Arler Kirche hinaus verbreitet wurden — bei dem Leo-Briefe ‘*Provectionem dilectionis*’, welcher eine ganz enge Bestimmung nur für den Bischof von Arles enthält, ist das sicher nicht der Fall — selbst bei einem nicht eingeschränkten Zugeständnis dieser Art setzt man doch wohl eine zu weit gehende Theilnahme bei andern Kirchen voraus, wenn man annehmen wollte, dass die sechs bez. neun Briefe, welche vor allem der Hoheit der Arler Kirche gewidmet sind und zugleich über ein ganzes Jahrhundert sich ausbreiten, während eines solchen Zeitraumes in einer andern als der Arler Kirche aufbewahrt worden sind. Es kommt dazu, dass die neun Stücke der Sammlung von Albi in der Handschrift unmittelbar auf einander folgen und dabei genau dieselbe Ordnung einhalten, welche in der Sammlung der Arler Kirche beobachtet ist: es sind nämlich hier der II., III., V., VI., VII., X., XXVI., XXVII. und XXVIII<sup>1</sup>. Brief. In der Sammlung der Kölner Handschrift stehen von den sechs Schreiben zwar nur die vier letzten so vereinigt, dass kein fremdes Stück dazwischen geschoben ist; da aber ihr erstes und letztes dieselben wie in der Sammlung von Albi sind, da also auch zwischen ihnen ein ganzes Jahrhundert liegt, so darf man auch hier die nämliche Erwägung wie oben mit der Wirkung zulassen, dass man mindestens für die vier Schreiben und die um drei Nummern davon getrennte Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius als Quelle die Arler Sammlung ansieht<sup>2</sup>. Bestärkt

---

1) Wenn man den Brief des Caesarius, welcher dem XXVIII. Schreiben angehängt ist, mitzählt, erhält der Symmachus-Brief: ‘*Qui veneranda*’ die Nummer XXIX. 2) Von dem Symmachus-Brief ‘*Hortatur nos*’, welcher diesen fünf Stücken, durch sechzehn andere geschieden, vorhergeht, könnte man annehmen, dass er, da er ja allen gallischen Bischöfen amtlich bekannt gegeben ist, nach einer damals von ihm genommenen Abschrift, wie es bei fünf andern Sammlungen ausgeführt worden ist, Aufnahme gefunden hat, zumal sein Datum der Entstehungszeit der Kölner Sammlung sehr nahe kommt. Schwieriger ist es, mit dem Briefe Johanns II. zur Klarheit zu gelangen, welcher, in der Angelegenheit des Bischofs Contumeliosus von Riez an Caesarius von Arles erlassen, in der Sammlung der Handschrift von Köln nur nach einer Zwischennummer den fünf *Epistolae Arelatenses* sich anschliesst, aber in der Arler Sammlung fehlt. In der beregten Angelegenheit hat nämlich Papst Johann II. drei Schreiben nach Gallien gerichtet, deren erstes allen gallischen Bischöfen sein Urtheil dahin lautend verkündet, dass Contumeliosus abzusetzen und der verwaisten Kirche ein Visitator zu bestellen sei (J.-K. 886); in dem zweiten Briefe fordert der Papst, nachdem er seine Willensmeinung bekannt

wird man in dieser Anschauung durch eine Angabe, welche gerade in der erwähnten Verfügung innerhalb der Datierung sich findet: auch in der Kölner Sammlung trägt nämlich wie in der Arler Sammlung dieser nach Arles an den Praefectus praetorio Galliens gerichtete Erlass den Vermerk: 'accepta Arelate X. Kalendas Iunias' — ein solcher Vermerk kann nur

gegeben, alle Angehörigen der Kirche von Riez auf, dem Bischof Caesarius von Arles, als dem Visitator ihrer Kirche, Gehorsam zu leisten (J.-K. 887); in dem dritten Schreiben endlich weist er den genannten Bischof von Arles an, sich als Visitator der Kirche von Riez anzunehmen (J.-K. 888). Es ist nun im höchsten Masse auffallend, wie diese drei Briefe auf die Sammlung der Handschrift von Köln und die Arler Sammlung vertheilt sind. Denn wenn man den allgemeinen Inhalt der Kölner Sammlung in Rechnung zieht, so sollte man doch am ehesten von den die Contumeliosus-Angelegenheit behandelnden Schreiben den an alle gallischen Bischöfe erlassenen Brief (J.-K. 886) in der Sammlung erwarten; statt dessen stösst man auf das Schreiben, welches lediglich den Bischof von Arles als Empfänger nennt (J.-K. 888); und wenn man den besonderen Inhalt der Arler Sammlung würdigt, dann muss man ihm zum Trotz feststellen, dass in ihr zwar die beiden an die Bischöfe Galliens und nach Riez gerichteten Briefe enthalten sind, aber gerade der nach Arles erlassene vermisst wird. Es ist wahr, dass diese Schwierigkeit wenigstens für den in die Kölner Sammlung aufgenommenen an Caesarius gerichteten Brief sich löst in Anbetracht der eigenen Beschaffenheit des Briefes: den Ausführungen des Papstes, welche in ganz Gallien bekannt gemacht werden sollen, hat nämlich Caesarius ohne besondere Einleitung noch ein Anschreiben an seine Amtsbrüder angehängt, welches den Brief zu einem Rundschreiben macht — es ist also die Annahme statthaft, dass er infolge seiner Rundreise in die Kölner Sammlung hineingekommen ist —; aber ungestillt bleibt darum das Verlangen, einen triftigen Grund für die Ausschliessung desselben Briefes aus der Arler Sammlung zu ermitteln: es giebt meines Erachtens keinen anderen Ausweg, als die Unachtsamkeit des Sammlers verantwortlich zu machen, die es ja auch verschuldet hat, dass der Brief des Hilarus J.-K. 556 zweimal als X. und als XXII. Stück in der Sammlung Unterkunft gefunden hat. In dieser Anschauung habe ich geglaubt, den Brief in der neuen Ausgabe den *Epistolae Arelatenses* eingeschoben zu müssen; ich habe dafür benutzt ausser dem oben erwähnten vorläufig in Berlin verwahrten Cod. Philipp. 1743, Meerm. 576 s. VII. VIII, der einzigen Handschrift, welche das Schriftstück ununterbrochen liefert, die von Herrn Prof. Höhlbaum verglichenen Codd. Colonienses 212 s. VII und 91 s. VIII. IX, und für das Anschreiben des Bischofs von Arles den Cod. Monac. 6243 s. IX, den Cod. Bruxell. 10127—10144 s. VIII und den Cod. Paris. lat. 1603 s. IX, welche von den Herren DDr. Simonsfeld, Ouverleaux und Molinier verglichen worden sind. Von dem Cod. Paris. lat. 12097 s. VI. VII, welcher nur die dem Papstbrief angehängten Belegstellen enthält, hat mir, nachdem diese Stücke in den Handschriften 'malgré plusieurs recherches attentives' nicht hatten aufgefunden werden können, Herr Dr. Zeumer bei einem kurzen Aufenthalt in Paris noch einige Proben liefern können; andere Handschriften, welche nur das Anschreiben des Caesarius gewähren und es sammt und sonders fälschlich als Hormisda-Brief bezeichnen — Maassen, Quellen I, 821 —, habe ich gemeint, bei Seite lassen zu dürfen.

in Arles beigefügt, das Stück nur über Arles erlangt worden sein, ein Stück im übrigen, dessen Anordnung dem Bereich des Staatsrechtes, nicht des Kirchenrechtes angehört und seiner Zeit nur in einem Theile Galliens, den sieben Provinzen, Geltung, dann aber nur noch für Arles einen Werth hatte<sup>1</sup>, das also darum schon die Annahme einer gelegentlichen Beschaffung zusammen mit den Papstbriefen in Arles rechtfertigt<sup>2</sup>.

Wenn die hier vorgetragene Auffassung richtig ist, dass die Sammlungen der Handschriften von Köln und Albi der Arler Sammlung einige Stücke entnommen haben, so muss diese, da die Kölner Sammlung nach Maassens Angabe (Quellen I, 584) in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts abgeschlossen ist, die jüngsten Stücke der Epistolae Arelatenses aber bis zum Jahre 557 oder 558 reichen, auch noch in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, zwischen den Jahren 558 und 600, entstanden sein.

Eine Bestätigung dieses Schlusses wird durch eine Betrachtung erzielt, welche die Zusammensetzung der uns noch erhaltenen Handschriften der ganzen Arler Sammlung zum Gegenstande hat.

Es ist oben bei der Besprechung der Handschrift 3, des amtlichen Urkundenbuches der Arler Kirche seit dem elften Jahrhundert, dargelegt worden, dass mit dem elften Pelagius-briefe (J.-K. 948) die ursprüngliche Sammlung ihr Ende erreicht, dass alle übrigen Stücke der Handschrift Anhänge aus verschiedenen Zeiten sind. Dieselbe Ausdehnung der ursprünglichen Sammlung lassen auch die beiden Handschriften des neunten Jahrhunderts, 1 und 2, erkennen, welche beide gleichfalls mit dem elften Pelagius-Briefe schliessen. Da nun unter den Anhängen die drei Briefe Gregors des Grossen, welche der Arler Kirche eine Bestätigung des Primates eintragen, die ältesten Stücke sind, ein Grund, dieselben von der Sammlung auszusondern aber nicht ersichtlich ist, so muss der Abschluss der Sammlung in eine Zeit fallen, in welcher die drei erwähnten Gregor-Briefe noch nicht erlassen waren, das will sagen: vor das Jahr 595<sup>3</sup>.

1) Näheres darüber in dem Abschnitt, welcher überschrieben ist: Die Epistolae Arelatenses und die Acten gallischer Synoden. 2) Ein anderer, wenn auch nicht so deutlicher Vermerk wie der eben besprochene ist in der Wendung: 'Hoc praeceptum domni Leonis confirmatum est a sede apostolica, praesedenti papa Symmacho, Probo viro clarissimo [console]' dem Leo-Briefe J.-K. 450 beigefügt: es ist unbestreitbar, dass diese Bemerkung erst nach dem Erlass des Symmachus-Briefes J.-K. 765 nach dem Jahre 513 hinzugefügt sein kann, vermuthlich zu einer Zeit, als die Sammlung in Arles abgeschlossen war. 3) Denselben Schluss macht auch Maassen (Quellen I, 771): 'Wenn die Sammlung nach diesem Zeitpunkt — dem Datum des ersten Gregor-Briefes: 595 August 12 — verfasst wäre, so würde es schwer erklärlich sein, dass sie nicht auch dieses Schreiben schon enthielte'.

Eine noch engere Begrenzung ergibt sich aus folgender Ueberlegung.

Von den elf Briefen des Pelagius, welche am Ende der ganzen Sammlung stehen, gehen fünf auf die Rechtgläubigkeit des Papstes mehr oder minder ausführlich ein: es sind die Briefe J.-K. 942 (556 Dec. 11), 946 (557) an König Childebert und J.-K. 947 (557 April 13) an Bischof Sapaudus von Arles. Als ein Anhang dazu sind die beiden letzten Schreiben der Sammlung: 'Directam a vobis' und 'Vas electionis' (J.-K. 939 und 938) zu crachten, weil sie einerseits die Datierung 556 Febr. 15 bez. (555) tragen, die ihnen vorangeschickten neun Pelagius-Briefe aber, nach ihrer Entstehung geordnet, die Zeit von 556 Juli 4 bis 557 oder 558 umfassen, und weil andererseits die beiden letzten Schreiben, weder für König Childebert, noch für Sapaudus von Arles, sondern für die Bischöfe Etruriens bez. die ganze Christenheit bestimmt, lediglich durch ihren Inhalt — die Rechtgläubigkeit des Papstes — mit den angegebenen drei Pelagius-Briefen verwandt sind<sup>1</sup>. Wenn nun auch schon bei dieser Ansicht aus der Aufnahme des Anhangs jedenfalls das Streben des Sammlers nach Vollständigkeit in einer ihn wichtig dünkenden Frage hervorgeht, so hat doch nicht allein die Gleichartigkeit des Gegenstandes die Aufnahme der beiden letzten Schreiben veranlasst; denn — abgesehen davon, dass das Glaubensbekenntnis, welches der Papst in dem letzten Briefe ablegt, wörtlich mit dem Bekenntnis des an König Childebert gerichteten Briefes übereinstimmt<sup>2</sup> — wir erfahren aus einem in der britischen Sammlung uns erhaltenen Schreiben des Pelagius an Sapaudus von Arles (J.-K. 946)<sup>3</sup>, dass der Papst, wie er sagt: 'in ipsis statim ordinationis nostrae principii' sein eigenhändig geschriebenes<sup>4</sup> Glaubensbekenntnis 'petente viro glorioso Chil-

1) Die nämliche Auffassung hat auch Maassen, wenn er sagt (Quellen I, 769): 'Die letzten drei Schreiben des Pelagius — J.-K. 946, 939 und 938 — beziehen sich nicht speciell auf die Verhältnisse der Kirche von Arles. In dem unmittelbar vorhergehenden Schreiben an den Bischof Sapaudus von Arles — J.-K. 947 — wird aber von dogmatischen Fragen gehandelt; daher wurden diese mit demselben Gegenstande sich beschäftigenden Schreiben angeschlossen'. 2) Das Bekenntnis ist zwar an zweiter Stelle nicht wiederholt; dafür findet sich aber in der besten Handschrift 2 eine auf die erste Stelle bezügliche Verweisung, welche die Uebereinstimmung voraussetzt; ich komme weiter unten darauf zurück. 3) J.-K. 978: *Collectio Britannica*, Pelagii ep. VI, von Ewald im Neuen Archiv V, 536 herausgegeben. 4) Die von mir eingesehene Abschrift der *Collectio Britannica* lehrt, dass es hier nicht, wie Kaltenbrunner in den *Reg. pont. R. 978* angiebt, 'subscriptam', sondern, wie Ewald im *N. A. V*, 538 mittheilt, 'scriptam' im Briefe heisst, eine Lesart, welche auch dadurch gestützt wird, dass in dem angegebenen Briefe sich keine Spur einer päpstlichen Unterschrift findet. — Die vierzehn in der *Collectio Britannica* stehenden Stücke,



deberto rege' nach Gallien habe gelangen lassen: da der Papst nur den der gesammten Christenheit gewidmeten Brief: 'Vas electionis', welcher dem Jahre 555 oder 556, den Anfangsjahren seines Pontificats angehört, meinen kann, denselben, welcher im Anhange der Epistolae Arelatenses sich findet, so ist es klar, dass der Sammler, welcher die Beziehungen des Königs Childebert und des Papstes Pelagius in Glaubenssachen belegen wollte, gerade mit Rücksicht auf die ihm ohne Zweifel bekannte Entstehungsursache des Briefes — *petente viro glorioso Childeberto rege!* —, welche aus ihm selber nicht zu entnehmen ist, sich zur nachträglichen Aufnahme des Briefes entschlossen hat. Wenn aber dieser Brief beigegeben wurde, so war der an die etrusischen Bischöfe gerichtete: *'Directam a vobis'* nicht wohl abzuweisen, da er an einem Beispiel die Bethätigung der in dem Schreiben: *'Vas electionis'* betheurten Rechtgläubigkeit erkennen lässt. Der Brief der britischen Sammlung, welcher, an den Bischof von Arles erlassen, die Beigabe des Anhangs erst recht verständlich macht, ist mithin ein wesentliches Glied in der Reihe der von der Arler Sammlung gebotenen Pelagius-Briefe; dass er keine Stelle in ihr gefunden hat, kann man zureichend nur begründen, indem man annimmt: er mochte, als die Arler Sammlung abgeschlossen wurde, überhaupt noch nicht vorhanden gewesen sein. Ist nun die Entstehungszeit des Briefes richtig bestimmt: 558 Sept. — 560, so muss die Sammlung der Epistolae Arelatenses, weil, wie erwähnt, ihr jüngstes Stück dem Jahre 557 oder 558 zufällt, unter dem Bischof Sapaudus zwischen den Jahren 557 und 560 zusammengestellt sein<sup>1</sup>.

welche Ewald in der von ihm so benannten Abtheilung *Varia, Pars I, B, 6—19* (N. A. V, 573. 574) verzeichnet hat, sind übrigens der Reihe nach dem II., IV., VII., VIII., XI., XIII., XV., XIX., XXIV., XXVII., LI., LIII., LIV., LV. Arler Briefe entnommen: der Urheber der *Collectio Britannica* muss also auch die Sammlung der Epistolae Arelatenses ausgenutzt haben, was Ewald kaum hat beobachten können, da zu seiner Zeit, wenn man von Maassens Angaben absieht, eine solche Sammlung nicht bekannt war. (Das Bruchstück, welches die Aufschrift trägt: *'Hylarius episcopus Narbonensis ecclesie'* und von Ewald S. 573 Anm. 3 den Vermerk erhalten hat: *'fehlt bei Jaffé und Thiel und scheint unediert'*, ist dem Zosimus-Briefe J.-K. 334 entlehnt.) 1) Ein Ueberrest der Urhandschrift findet sich noch in der Handschrift 2, in welcher der Wortlaut des letzten (Pelagius-)Briefes durch folgenden Vermerk unterbrochen wird: *'In isto loco fidem, quam domno Childeberto destinavit, habet scriptam; quam, si quaternis giras [lacuna] folios novem et secundo [lacuna] in capud incipit: Credo igitur in unum Deum patrem et filium et spiritum sanctum: et leges et Deum patrem legabis. Id sequitur'*. Wenn ich diese Worte in glatterem Latein also umschreiben darf: *'In isto loco fidem, quam domno Childeberto destinavit (sc. Pelagius papa), habet (sc. Pelagii epistola) scriptam; quae, si quaternionis gyras [huius] folia novem, in secunda [columna] in capite incipit: Credo igitur in unum Deum patrem et filium et spiritum sanctum — et leges*

Nachdem diese ausführlichen Erörterungen abgeschlossen sind, mag es statthaft sein, an ihren Zweck zu erinnern. Sie sind angestellt worden, um auf die Frage: 'Sind die *Epistolae Arelatenses* echt oder nicht?' zu der rechten Antwort zu leiten. Nun fürwahr, da nachgewiesen worden ist, dass die beiden ältesten uns erhaltenen Handschriften des neunten Jahrhunderts auf eine Urhandschrift zurückgehen, welche vor dem Jahre 560 entstanden ist, dass aber auch wichtige Stücke der *Epistolae Arelatenses*, in einem Falle unabhängig von dem Sammelort Arles gewonnen, in Rechtssammlungen sich finden, von welchen die frühesten gleichzeitig mit der Arler Urhandschrift, ja vielleicht vor derselben zusammengestellt sind —: kann da wohl Jemand, der beherzigt, dass diese Rechtssammlungen von Zeitgenossen der Urhandschrift, von kirchenrechtlich gebildeten Männern angelegt worden sind, den Gedanken fassen, dass diese Männer einem Stücke Aufnahme gegönnt hätten, welches in einer wichtigen kirchenrechtlichen Frage, der Frage des Primates in Gallien, der Wirklichkeit nicht entsprach? Wären die *Epistolae Arelatenses*, von welchen einzelne Stücke durch andere Sammlungen wiederholt als echt bezeugt werden, deren Inhalt, das Recht des Bisthums Arles auf den gallischen Primat, somit wenigstens in Einzelfällen als unantastbar hingestellt wird, in anderen Stücken wirklich gefälscht, dann würde — wofern man nur an ihrer Zusammenstellung im sechsten Jahrhundert festhält — ihre Erdichtung einer Zeit angehören, in welcher bei der damals jüngst erst verlorenen thatsächlichen Unabhängigkeit der gallicanischen Kirche von Rom<sup>1</sup> Papstbriefe zu fälschen noch gar kein Anlass vorlag.

So wenig man nach diesen Ueberlegungen einem Verdachte gegen die *Epistolae Arelatenses* Raum geben möchte, es soll doch noch die äussere Beschaffenheit der einzelnen Stücke betrachtet, es soll erörtert werden, ob sie in ihren Formeln den echten Schriftstücken ihrer Zeit entsprechen.

et Deum patrem laudabis. Id sequitur', dann ist ihr Sinn klar: der Schreiber der Urhandschrift — denn auf die Handschrift 2 passt die Angabe nicht — wollte dem Leser, falls er nach dem hier ausgelassenen Glaubensbekenntnis des Papstes Verlangen trüge, die Anweisung geben, neun Blätter derselben Lage zurückzuschlagen, er werde dann — auf dem neunten Blatte — da, wo die zweite Columnne beginnt, das gesuchte Bekenntnis finden. Da nun in der That im drittletzten Briefe Papst Pelagius sein Glaubensbekenntnis entwickelt und dabei mit den Worten anhebt: 'Credo igitur in unum Deum patrem etc.', so wird dadurch nahe gelegt, nicht nur die letzte Lage der Urhandschrift, sondern auch alle anderen wiederherzustellen, um durch die dabei mögliche Vertheilung der Briefe vielleicht ihre Unordnung in den jetzt uns vorliegenden Handschriften — vgl. die erste Beilage — zu erklären und so einen Massstab ihrer Neuordnung zu gewinnen; aber so verlockend diese Aufgabe auch erscheinen mag, ich muss es mir hier leider mit Rücksicht auf den mir zugemessenen Raum versagen, näher darauf einzugehen. 1) Ich widme dieser Frage am Schlusse der Arbeit eine besondere Ausführung.

## 2. Die Formeln.

Die Sammlung der *Epistolae Arelatenses*, wie sie sich in den oben behandelten vier Handschriften darstellt, enthält eine Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II., fünfzig Briefe, welche elf Päpste des fünften und sechsten Jahrhunderts als Urheber ausgeben, und ausserdem noch von gallischen Bischöfen drei Gesuche, auf welche in ebenso vielen der fünfzig Papstbriefe Bescheid erteilt wird.

Ohne diese drei Bittschreiben weiter zu beachten, brauche ich nur wenige Worte über die Verfügung der römischen Kaiser zu sagen.

Da sie gar nicht an einen Bischof von Arles gerichtet ist, sondern Agricola, den *Praefectus praetorio Galliens*, als Empfänger angibt, so ist nicht zu erwarten, dass die uns überlieferte Form des Schriftstückes unmittelbar auf das Original der Verfügung zurückgeht. In der That wird in den besten Handschriften (2. 4 und C, dem *Codex Coloniensis*) nur eine Ueberschrift: *'Factam ad virum illustrem Agraecola praefectum Galliarum (augustorum Honorii et Theodosii)'* geboten und damit die Aufschrift, welche die schlechteste Handschrift des elften Jahrhunderts (3) voranschickt: *'Honorius et Theodosius augusti viro Iulio Agricole praefecto Galliarum'* als Erfindung gekennzeichnet<sup>1</sup>. Dass bei der Zusammenstellung der Stücke zu der uns erhaltenen Sammlung nicht das Original vorgelegen hat, wird weiter deutlich an der Form der Datierung: *'Data XV. Kalendas Maias, accepta Arelate X. Kalendas Iunias, domno nostro Honorio XII. et Theodosio VIII.'*<sup>2</sup> und endlich daran, dass die Unterschrift der Kaiser fehlt<sup>3</sup>.

Indem nun bei den Papstbriefen festgestellt werden soll, ob ihre Formeln echt, d. h. kanzleimässig sind, ihre Abschriften unmittelbar unangreifbaren Originalen entstammen, muss zunächst die Beschaffenheit der Papstbriefe des fünften und sechsten Jahrhunderts, die Gestaltung der Eingangsformel — der Aufschrift — und der Endformeln — der Unterschrift und der Datierung —, denn für das Briefinnere sind schwerlich allgemein gültige Gesetze wirksam gewesen — bestimmt werden.

1) Wenn Haenel (*Corpus legum* p. 238) die Verfügung *'ex libro autoritatum ecclesiae Arelatensis'* — der von mir benutzten Handschrift 3 — entnommen haben will und als Aufschrift angibt: *'Imp. Honorius et Theodosius AA. V. I. Agricolae Praefecto Galliarum'*, so scheint er hier gleich diejenige Form, welche er für kanzleimässig hält, zum Ausdruck gebracht zu haben. 2) Auch die Datierung ist von Haenel (a. a. O.) so geändert, dass sie *'DD. NN. Honorio XII. et Theodosio VIII. AA. Coss'* schliesst. 3) Man vergleiche im übrigen Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 80—82. Eine aus dem Jahre 419 stammende Verfügung der nämlichen Kaiser Honorius und Theodosius hat — ein Bischof ist angedet — folgende *Subscriptio*: *'Divinitas te per multos annos servet incolumem, pater carissime atque amantissime'* (Haenel l. c. p. 239).

Wer aus den Urkunden und Briefen der deutschen Kaiserzeit den Formenschatz der Reichskanzlei ermittelt hat, der wird die dort erprobten Grundsätze — möglichst vollständige Sammlung der Schriftstücke in ihrem ursprünglichsten Stande und möglichst vielseitige Vergleichung derselben untereinander — auch hier zur Anwendung bringen wollen; aber damit ist hier nicht auszukommen; denn von den Papstbriefen des fünften und sechsten Jahrhunderts ist nicht ein einziger im Original erhalten, geschweige denn dass eine Anzahl von Originalen eine Vergleichung gestattete. Dem richtigen Verfahren hier Anerkennung verschafft zu haben, ist das Verdienst Paul Ewalds, welcher in seinen 'Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.' die Frage für die Briefe Gregors des Grossen behandelt hat<sup>1</sup>. Ausgehend von den Nachrichten, welche Iohannes Diaconus in dem Leben Gregors über die Einrichtung der Briefe dieses Papstes bietet, vergleicht Ewald die im Register Gregors auf uns gekommenen Briefe vornehmlich mit den in der Kirchengeschichte Bedas enthaltenen Schreiben im Hinblick auf die drei unlängst angegebenen Formeln: indem er so die Angaben des Iohannes Diaconus als richtig erweist — die Bischöfe heissen 'fratres' und 'comministri', alle übrigen Geistlichen 'dilectissimi filii', die Laien aber 'domini' bez. 'dominae' — lässt er die Merkmale erkennen, an welchen die Ueberlieferung im Registrum von der im Original unterschieden werden kann<sup>2</sup>.

In der Aufschrift der an einen König gerichteten Briefe liess die päpstliche Kanzlei dem an erster Stelle gebrachten Namen und Titel des Königs die Bezeichnung: 'Domino gloriosissimo atque praecellentissimo filio' vorangehen und dem

---

1) Neues Archiv III, 544—550. 2) Ohne das Verdienst meines verewigten Vorgängers im mindesten schmälern zu wollen — denn Ewald hat ohne Zweifel selbständig sein Verfahren gefunden — mache ich darauf aufmerksam, dass schon vor hundert Jahren das von Ewald zur Geltung gebrachte Verfahren gekannt und geübt war; denn die Verfasser des *Nouveau traité de diplomatique* geben im fünften Bande (Paris 1762) p. 118, nachdem sie festgestellt haben: 'Le nom de Grégoire précède presque toujours celui des personnes auxquelles il écrit', auch einer von ihnen verworfenen Gegenansicht in den Worten Raum: 'S'il fallait s'en tenir au jugement de quelques critiques — darunter ist ohne Zweifel vornehmlich der Jesuit Garnier verstanden, dessen Abhandlung 'De indiculo scribendae epistolae' von Rozière im 'Liber diurnus' p. 277—292 abgedruckt ist —, on se persuaderait qu'il aurait invariablement suivi l'usage contraire. Ces messieurs prétendent que les suscriptions de son registre ont été tellement défigurées, qu'on ne doit plus en faire aucun état. Pour preuve d'une censure si rigoureuse, ils allèguent cinq ou six lettres de Saint-Grégoire, insérées dans l'histoire du vénérable Bède, et le témoignage de Jean, diacre Bénédictin du Mont-Cassin, auteur d'une vie de notre saint pape'.

an die zweite Stelle gesetzten Papstnamen die Bestimmung 'episcopus servus servorum Dei' folgen<sup>1</sup>.

Dieselbe Stellung kommt zur Anwendung, wenn es sich um Erzbischöfe und Bischöfe handelt: bei den ersteren ist der Name zwischen die Bezeichnungen 'Reverentissimo et sanctissimo fratri' und 'coepiscopo' gestellt<sup>2</sup>, bei den letzteren wird das Verfahren an dem beizubringenden Beispiel nicht klar<sup>3</sup>; dem Papstnamen ist regelmässig nur die Bezeichnung 'servus servorum Dei', nicht auch 'episcopus' beigegeben<sup>4</sup>.

So oft an Geistliche, welche keine Bischöfe sind, zu schreiben ist, tritt der Papstname, welcher 'episcopus servus servorum Dei' im Gefolge hat, an den Anfang der Aufschrift<sup>5</sup>; dem an den Schluss geschobenen Namen des Briefempfängers wird dann die Bezeichnung 'dilectissimo filio' vorangeschickt<sup>6</sup>.

1) In Anbetracht der übrigen Aufschriften ist die des an Ethelbert gerichteten Briefes ohne Zweifel um 'servus servorum Dei' zu ergänzen: N. A. III, 547. 2) Das Vorgehen der päpstlichen Kanzlei ist zu belegen mit den an Johannes von Ravenna, Leander von Sevilla, Aetherius von Lyon, Vergilius von Arles und Augustinus, den Primas der englischen Kirche gerichteten Briefen: N. A. III, 547; die Aufschrift: 'Dilectissimo fratri Mariniano episcopo Gregorius episcopus servus servorum Dei' möchte zu beanstanden sein, weil bei einem Erzbischof von Ravenna (vgl. J.-E. 1401) 1. 'Dilectissimo' statt 'Reverentissimo et sanctissimo', 2. 'episcopo' statt 'coepiscopo' gesetzt und 3. der Papst noch besonders als 'episcopus' bezeichnet ist. Man wolle dabei die neunte Formel des Liber diurnus beachten (Rozière p. 13), welche gerade an einer für die Erzbischöfe von Ravenna üblichen Form die Behandlung der Erzbischöfe überhaupt erläutert.

3) Der Bischof von Taormina Secundinus hat zwar nach seinem Namen nur die Bezeichnung 'episcopo' — bei Ewald, Registrum Gregorii p. 251 'coepiscopo'! — aber vor demselben 'Reverentissimo et sanctissimo'; er wird also damit den Metropolitanbischöfen gleichgestellt, ein Umstand, welcher die ganze Aufschrift verdächtig machen muss. 4) Wenn Ewald meint (N. A. III, 547), dass 'Gregor unregelmässig das Wort 'episcopus' seinem Namen zufügte oder es ausliess' und in der Anmerkung weiter sagt: 'Nach Beda könnte man fast der Meinung sein, dass er es nicht brauchte, und auch Johannes diaconus scheint das zu bestätigen. Sollte vielleicht nach dem späteren Gebrauch in den anderen Briefen das 'episcopus' interpoliert sein?' — so hat er gar nicht die Aufschriften nach dem Stande der Briefempfänger geschieden; denn es dürfte auch nach der Uebung der Folgezeit nicht zu bestreiten sein, dass Gregor regelmässig, wenn an Bischöfe geschrieben wurde, den eigenen bischöflichen Stand, welcher in der Anrede 'frater' ja schon angedeutet wurde, nicht noch ausdrücklich erwähnte, dass er es aber ebenso regelmässig that, wenn die Briefempfänger keine Bischöfe waren.

5) Wengleich ja die Auffassung Ewalds, 'dass Gregor das 'Gregorius servus servorum Dei' zuweilen dem Namen des Adressaten nachstellt, zuweilen aber vorangehen lässt', dass also das jeweilige Belieben über die Stellung entschied, in den von ihm angeführten Belegen einen Anhalt fand — vgl. die folgende Anmerkung — glaube ich doch mit Berufung auf den Brauch der Vor- und Folgezeit an der oben aufgestellten Meinung festhalten zu sollen. 6) Die entwickelte Regel wird vollständig gedeckt nur mit

Während die päpstliche Kanzlei so mit den Aufschriften in den von ihr auszufertigenden Originalen verfuhr, wurden die Briefe in das Registrum in der Weise eingetragen, dass dem stets vorgestellten Namen des Papstes, welchem meist keine Bezeichnung beigegeben wurde, der Name des Empfängers im Dativ oder in einem von 'ad' abhängigen Accusativ, begleitet von näherer Bestimmung nach Stand und Wohnort, folgte<sup>1</sup>; eine eigenartige, die Herkunft aus dem Register untrüglich bekundende Angabe ward dann noch mit 'a pari, a paribus' denjenigen Briefen beigelegt, welche in demselben Wortlaut mehreren Empfängern gewidmet waren<sup>2</sup>.

Was die eigenhändige Unterschrift des Papstes anlangt<sup>3</sup>,

einem einzigen Beispiel, der Aufschrift des an den Abt Maximus gerichteten Briefes (Gregorii I. Reg. p. 14); die angegebene Stellung wird belegt mit dem Brief an den Subdiacon Felix und an die 'servi domini nostri Iesu Christi', wengleich in der Aufschrift des ersten und zweiten 'dilectissimo filio' bez. 'dilectissimis filiis', in der zweiten überdies noch 'episcopus' hinter dem Papstnamen fehlt. Gerade die umgekehrte Stellung zeigt ein von Beda überlieferter Brief: 'Dilectissimo filio Mellito abbati Gregorius servus servorum Dei'; aber wenn auch diese Aufschrift mit der im Liber diurnus angegebenen 'Superscriptio ad presbyterum, diaconum, primicerium et secundicerium' (Rozière p. 15) fast genau übereinstimmt — nur die Bestimmung des Empfängers seinem Range nach fehlt hier hinter dem Namen — so halte ich die Ueberlieferung der Briefe an den Abt Maximus und den Subdiacon Felix — als Transsumpt einer Urkunde Gregors IX. bez. als Inschrift — doch für so vertrauenswürdig, dass ich ihr, da sie im übrigen auch noch durch die Gepflogenheit der päpstlichen Kanzlei vor und nach Gregor gestützt wird, unbedenklich den Vorrang vor der Ueberlieferung durch Beda einräume. 1) Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass in den Originalen der Briefe — die Bullen haben an dieser Eigenheit keinen Antheil — neben dem Namen der Wohnort oder Aufenthaltsort des Empfängers in der Aufschrift erst seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts angegeben wird. Wenn Ewald (N. A. III, 548) daraus für die früheren Jahrhunderte folgern möchte, dass 'ausser dem Titel der Brief noch eine andere Adresse mit solcher Angabe gehabt habe', so kann ich ihm in Anbetracht der eigenartigen Beförderungsweise der Papstbriefe, für welche wenn nicht jedes Mal ein besonderer Bote, so doch eine jedes Mal passende Gelegenheit benutzt wurde, nicht beistimmen, zumal da sich, soweit ich sehen kann, auch nicht ein einziger Brief finden lässt, welcher eine doppelte Aufschrift, eine äussere und eine innere, besässe. 2) Darauf hat zuletzt Bresslau in seinem Aufsätze: 'Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste' (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte VI — romanistische Abtheilung — S. 243. 244) nachdrücklich hingewiesen, nachdem schon vor ihm Ewald in der Festschrift für Arnold Schäfer S. 298. 311 und in der Ausgabe des Registers Gregors I. (MG. Epp. I p. 29 nota) darauf aufmerksam gemacht hatte. 3) Ewald geht in der Annahme fehl, dass auch die Einleitung eigenhändig von den Päpsten geschrieben wurde (N. A. III, 549: '. . . Et subscriptio papae: Deus te etc. Wenn dies aber in dem Original selbst mit der Unterschrift erst von den Päpsten zugefügt wurde . . .'). Heinrich Brunner hat in

so scheidet sich hier die Ueberlieferung nach dem Original von der im Registrum so, dass die Unterschrift in ersterer vorhanden ist — *'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, domine fili'*, wenn ein König angeredet ist, oder je nach dem Range bei Geistlichen': *'Deus te (vos) incolumem (incolumes) custodiat, reverentissime frater'* bez. *'dilectissimi filii'* — in der Registerüberlieferung aber fehlt.

Ueber die Datierung ist zu bemerken, dass in Originalen der Tag nach Kalenden, Nonen oder Iden, der Monat, das Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers, das Consulatsjahr desselben und die Indiction angegeben sind, in der Registerüberlieferung aber fast niemals das Datum über die Bezeichnung des Monatstages und der Indiction hinauskommt.

Wenn man diese Beobachtungen für die *Epistolae Arlatenses* verwerthet, so kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, dass von dem Jahre 449 bis zum Jahre 558 alle Briefe nach den Originalen, vor dem Jahre 449 aber die Briefe des Papstes Zosimus nach Registerabschriften mitgetheilt werden.

Denn, um von der Datierung nicht zu reden, welche im fünften und sechsten Jahrhundert auch in Originalen knapper gehalten ist, als zur Zeit Gregors des Grossen: es fehlt in allen Briefen des Zosimus (417—418) die Unterschrift, und in der Aufschrift, welche an erster Stelle nur den Namen des Papstes ohne jede weitere Bezeichnung bringt und darauf die bischöflichen Empfänger mit Unterdrückung der sonst üblichen Benennung *'fratres'* aufführt, ist zweimal die ausschlaggebende Bemerkung *'a pari'* zu finden — in J.-K. 331 *'Zosimus Aurelio et universis episcopis per Africam constitutis, universis episcopis per Gallias et Septem provincias constitutis, universis episcopis per Hispaniam constitutis a pari'* und in J.-K. 334 *'Zosimus episcopis provinciae Viennensis et Narbonensis secundae, a pari'* — und dreimal der Empfänger auch dem Orte nach bestimmt: in J.-K. 332 *'Zosimus Hilario episcopo*

---

einem am 31. Mai 1888 in der Akademie gehaltenen Vortrage (Brunner und Zeumer, *Die Constantinische Schenkungsurkunde*, Berl. 1888, S. 10 ff), des weiteren ausgeführt, dass die dem fränkischen Volke angehörenden Abschreiber, weil in den heimischen Urkunden Unterschrift oder Handmal, im Wortlaut schon vorher angekündigt, eine besondere auf die eigenhändige Fertigung durch den Aussteller zielende Bemerkung nicht nöthig hatten, auch die als Unterschrift geltende Grussformel in byzantinischen und päpstlichen Schriftstücken ohne eine Einführung niederzuschreiben pflegten. 1) Ein Beispiel für einfache Bischöfe ist wiederum nicht vorhanden. 2) Schon auf Grund dieser Besonderheit hat Bresslau in dem angeführten Aufsätze S. 244 für die beiden Briefe die Herkunft aus dem päpstlichen Register als ausgemacht hingenommen.

Narbonensis primae provinciae' und in J.-K. 333 und 340 'Zosimus Patrolo episcopo Arelatensi'<sup>1</sup>.

Von dem Jahre 449 an bieten die Päpste Leo I. (440—461), Hilarus (461—468), Gelasius I. (492—496), Symmachus (498—514), Hormisda (514—523), Felix IV. (526—530), Johann II. (532—535), Agapit I. (535—536), Vigilus (537—555) und Pelagius I. (555—560) — zehn Päpste in fast ununterbrochener Folge ihre Briefe zur Prüfung dar.

Wenn ihre Briefe nur an einen Bischof gerichtet sind — es kommt allerdings nur immer der Metropolitanbischof von Arles in Frage — so giebt für alle die Aufschrift des Leo-Briefes J.-K. 436 die niemals verletzte Formel ab: 'Dilectissimo fratri Ravennio Leo'<sup>2</sup>.

1) Da ich es auf mich genommen habe, die Formen der Epistolae Arelatenses als kanzleimässig zu erweisen, eine Zusammenstellung solcher Formen aber noch nicht vorhanden ist — denn die Angaben des Nouveau traité de diplomatique im fünften Bande sind völlig unbrauchbar, vielfach verbesserungsbedürftig auch die Aufstellungen in der schon erwähnten Abhandlung Garniers —, so bin ich genöthigt gewesen mit Rücksicht auf die Epistolae Viennenses, unter welchen die reine Briefform noch im elften Jahrhundert vertreten ist, die Papstbriefe des ersten Jahrtausends nach den drei in Betracht kommenden Formeln zu prüfen. Um aber von dem oft heillosen Zustande der Ueberlieferung, in welchem viele Briefe sich befinden, die Ergebnisse der Forschung möglichst wenig beeinträchtigen zu lassen, um die Spreu von dem Weizen zu sondern, habe ich in der Regel nur diejenigen Briefe beachtet, welche mit einer Unterschrift auf uns gekommen sind. Ergiebt sich so auch noch immer mancher Zwiepsalt, so ist doch nun die Einhelligkeit gross genug, um die echten Formen erkennen zu lassen. Was nun im besonderen die Briefe des Zosimus anbetrifft, so habe ich keinen gefunden, welcher, mit einer Unterschrift versehen, diejenige Form der Aufschrift zur Anschauung brächte, welche ich für kanzleimässig halte; aber was bei ihm nicht anzutreffen ist, kann bei seinen Vorgängern und unmittelbaren Nachfolgern festgestellt werden. — Von Damasus I. (366—384) ist hier anzuführen J.-K. 235: 'Dilectissimo fratri Paulino Damasus', ebenso J.-K. 237. 238, von Siricius (384—398) J.-K. 259: 'Dilectissimo fratri Anysio Siricius', ferner 258. 261, von Innocentius I. (401?—417) J.-K. 285: 'Dilectissimo fratri Anysio Innocentius', ausserdem 298. 300. 301. 325. 327; doch muss dabei bemerkt werden, dass die angegebenen Briefe die Unterschrift entbehren, diejenigen beiden Schreiben des Innocentius aber, welche eine solche aufweisen: J.-K. 323. 324, anders gestaltete, freilich auch nicht einmal einander entsprechende Aufschriften haben. Bei den Nachfolgern des Zosimus, den Päpsten Bonifatius I. (418—422), Coelestinus I. (422—432) und Sixtus III. (432—440), ist die Kanzleiform der Aufschrift zu belegen mit J.-K. 350. 363. 364. 365; 366 (ohne Unterschrift). 374. 381; 393. 394. 395. 396 (die letzten vier wieder ohne Unterschrift). 2) Zwar ist in J.-K. 554 dem Papstnamen Hilarus noch 'papa' in zwei Handschriften (2 und 4) beigegeben, aber in 1, welche mindestens ebenso alt wie 2 ist, lässt sich das Wort deutlich als späterer Zusatz erkennen, während es in 3 vollständig fehlt; im übrigen könnte der Zusatz damit erklärt werden, dass die Schreiber der Handschriften vielleicht das Bedürfnis fühlten, den



Sind mehrere Bischöfe als Empfänger angegeben, so ist zu unterscheiden, ob sie namentlich angeführt oder nur allgemein bezeichnet werden. Im ersten Falle gilt als Muster J.-K. 434: 'Dilectissimis fratribus Constantino, Audentio, Rustico, Auspicio, Nicetae, Nectario, Floro, Asclepio, Iusto, Augustali, Antonio, Ynatio et Chrysaphio Leo', so dass also der letzte der Empfänger-namen an den vorletzten mit 'et' angeschlossen wird<sup>1</sup>. Für den zweiten Fall, welcher zuerst in den Epistolae Arelatenses unter Hilarus zweimal belegt werden kann mit J.-K. 555 und 559 — ich führe den zweiten Brief als Beispiel an: 'Dilectissimis fratribus episcopis provinciae Viennensis, Lugdunensis, Narbonensis primae et secundae, Alpinae Hilarus episcopus' — scheint zuvörderst nur unter Hilarus bei dem Papstnamen

Papst Hilarus von dem unmittelbar vorher genannten Bischöfen von Arles und Narbonne, Hilarius, zu unterscheiden. Wenn Thiel p. 139 den Absender des Schreibens J.-K. 553 als 'Hilarus papa' bezeichnet, so ist das 'papa' mit keiner einzigen der vier von mir benutzten Handschriften zu belegen. — In den 'Sancti Leonis M. Romani pontificis opera' der Brüder Ballerini lässt sich noch J.-K. 404 (o. U.) als Beleg anführen: erscheint dann aber für J.-K. 496 als Aufschrift: 'Dilectissimo fratri Theodorito episcopo Leo episcopus' und genau entsprechend für J.-K. 420: 'Dilectissimo fratri Flaviano episcopo Leo episcopus', so kann mindestens für einen anderen an Flavianus gerichteten Brief J.-R. 423, welcher angeblich eine noch unregelmässige Aufschrift hat: 'Leo episcopus dilectissimo fratri Flaviano Constantinopolitano episcopo' eine Berichtigung durch eine Anmerkung gewonnen werden: p. 801 nota 2 heisst es nämlich zu diesem Briefe: 'In pluribus et antiquissimis manuscriptis haec inscriptio legitur: Dilectissimo fratri Flaviano Leo'; ebenso wird die Aufschrift des nur im Griechischen eine Unterschrift bietenden Briefes J.-K. 429: 'Τῷ ἀγαπητῷ ἀδελφῷ Ἰουλιανῷ Λέων ἐπίσκοπος' durch nota 2 p. 875: 'Dilectissimo fratri Iuliano Leo' richtig gestellt. Von Hilarus-Briefen kann nur J.-K. 561 beigebracht werden, welcher zwar noch ein 'episcopus' dem Papstnamen folgen lässt, aber auch in der Unterschrift unregelmässig gebaut ist; von Simplicius (468—483) sind J.-K. 577. 589 (o. UU.). 590 anzuführen, von Felix III. (483—492) J.-K. 618, von Gelasius J.-K. 620. 625 (o. U.). 634, von Symmachus J.-K. 756, von Hormisda J.-K. 786 (o. U.). 855, 861 (in griechischer Uebersetzung, welche allein eine Unterschrift hat. heisst es zwar: 'Ορμισδάς Ἐπιφανίῳ ἐπισκόπῳ Κωνσταντινουπόλεως', aber unter den lateinischen Formen der Aufschrift findet sich doch: 'Dilectissimo fratri Epiphanio episcopo Hormisda'), 864, von Bonifatius II. (530—532) J.-K. 881, von Agapit I. J.-K. 897, von Vigilius J.-K. 907 (o. U.). 924 (mit dem Zusatz 'episcopo de Tomis provinciae Scythiae!'), von Pelagius II. (578—590) J.-K. 1048 (mit dem Zusatz 'urbis Romae episcopus!') und 1057. 1) Der Zusatz 'papa', welcher in dem angeführten Leo-Briefe nach 1. 3 und 4 sich findet, nach 2 aber 'ps' lautet, fehlt in der ältesten Handschrift, dem Codex Tolosanus, ganz. — Unter den Leo-Briefen ist weiter zu verweisen auf J.-K. 409 und 537 (o. UU.); ausserdem gewährt der Hilarus-Brief J.-K. 562 ein Beispiel, welches indessen selbst in der Ausgabe Thiels verdächtig erscheint, weil auf die Bischofsnamen 'episcopis' und auf den Papstnamen 'papa' folgt.

noch die besondere Bestimmung 'episcopus' üblich zu sein<sup>1</sup>, welche in der Folgezeit fortbleibt: J.-K. 765 'Dilectissimis fratribus universis episcopis per Gallias consistentibus Symmachus', ähnlich auch in J.-K. 886. 914. 919.

Dass der Papstname ebenso behandelt wird, wenn etwa beide Bezeichnungsarten der Empfänger gemischt sind, kann mit J.-K. 777 belegt werden: 'Dilectissimo fratri Caesario vel his, qui sub dilectionis tuae ordinatione consistunt, Hormisda'<sup>2</sup>.

Sobald unter den Empfängern Bischöfe nicht besonders angegeben oder gar ausdrücklich niedrigere Grade der Geistlichkeit aufgeführt werden, wird der Papstname zu Beginn der Aufschrift gebracht: J.-K. 938 'Pelagius episcopus universo populo Dei' und J.-K. 887 'Iohannes presbyteris, diaconibus et cuncto clero ecclesiae, in qua fuit Contumeliosus episcopus'<sup>3</sup>.

1) Unter Leo I. haben derartige Aufschriften, nach J.-K. 403 (o. U.) und 407 (die richtige Aufschrift p. 633 nota 2) zu urtheilen, keinen Zusatz zum Papstnamen, obgleich in 512 'Romae episcopus' hinzugefügt wird; dann hat zwar 'Gelasius' in dem Schreiben J.-K. 623 noch ein 'episcopus' unmittelbar nach sich, aber zwei andere Briefe desselben Papstes zeigen die ordnungsmässige Aufschrift: J.-K. 636 und 664 (o. U.); wenn man danach noch von dem Schreiben des Anastasius II. J.-K. 751 absieht, welches ein ungehöriges 'papa' dem Papstnamen anschliesst, so tritt unter Symmachus in J.-K. 762 (o. U.) 763 und unter Hormisda in J.-K. 787. 788 (o. UU.) der Papstname ohne Zusatz, nur in J.-K. 856 noch einmal in Verbindung mit 'episcopus' auf: sonach ist in diesen Aufschriften die Zusammenstellung des Papstnamens mit 'episcopus' doch nicht so häufig belegt, dass nicht Zweifel aufkommen dürften, ob überhaupt jemals die päpstliche Kanzlei das Wort 'episcopus' in ihnen beigab. 2) Die gemischte Bezeichnungsweise der Empfänger findet Beispiele in dem Leo-Briefe J.-K. 480: 'Dilectissimis fratribus Rustico, Ravennio, Venerio et ceteris episcopis per Gallias constitutis Leo' und in dem Vigilus-Briefe J.-K. 932: 'Dilectissimo fratri Eutychio et episcopis sub te constitutis Vigilus'; die Aufschrift des Hilarus-Briefes J.-K. 560, welche Thiel mittheilt: 'Hilarus episcopus Ascanio et universis episcopis Tarraconensis provinciae', kann unbedenklich schon wegen ihrer entschieden kanzleiwidrigen Stellung abgelehnt werden. 3) In dieser Aufschrift möchte ich erst hinter 'Iohannes' noch 'episcopus' einschieben, ehe ich sie für kanzleimässig ausbebe. — Welche Gestaltung der Aufschrift unter Leo üblich war, wenn Geistliche, welche nicht die bischöfliche Würde haben, angedet sind, dürfte sich ergeben aus J.-K. 418: 'Dilectissimo filio Eutychi presbytero Leo episcopus' und 426: 'Αγαπητοῖς τέκνοις Φαύστῳ καὶ Μαρίνῳ καὶ λοιποῖς ἀρχιμανδριταῖς Ἰέων ἐπίσκοπος'; denn dagegen J.-K. 444 ins Treffen zu führen: 'Ἰέων ἐπίσκοπος καὶ ἡ ἅγια σύνοδος ἡ ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων συναχθεῖσα Φαυστῶ, Μαρτίνῳ, Πέτρῳ, Μανουηλίῳ πρεσβυτέρῳ καὶ ἀρχιμανδριταῖς μοναστηρίων Κωνσταντινουπόλεως', halte ich schon darum nicht für statthaft, weil der Brief ohne Unterschrift überliefert wird; wenn dann noch unter Gelasius die Aufschrift gelautet hat, wie sie im J.-K. 624 sich darstellt: 'Dilectissimo filio Natali abbati Gelasius episcopus', so

Nur Pelagius hat Briefe an König Childebert gerichtet (J.-K. 942. 945. 946. 948); ihre Aufschrift lautet übereinstimmend: 'Domino filio gloriosissimo atque prae-  
cellentissimo Childeberto regi Pelagius episcopus', nur dass in J.-K. 945 nach 'filio' noch 'merito' zur Verstärkung eingeschoben wird<sup>1</sup>.

Die Unterschrift des Papstes, welche nur in J.-K. 450 nicht überliefert ist und in 942 fehlt, heisst stets, wofern die Anrede einem Bischofe (oder mehreren) gilt: 'Deus te (vos) incolumem (incolumes) custodiat, frater carissime (fratres carissimi)'<sup>2</sup>, und wofern Geistliche niederen

dürfte erst im Anfang des sechsten Jahrhunderts in der Anordnung der Papst- und Empfängernamen die umgekehrte Folge eingeführt sein, welche ich zuerst unter Hormisda belegt finde: J.-K. 800 'Θορμισδας ἐπίσκοπος πρεσβυτέρους καὶ ἀρχιμανδρίταις τοῖς ἐν δευτέρῃ Συρία οὖσι καὶ λοιποῖς . . . διαμένουσιν'.

1) Die Handschriften 1 und 3 lassen zwar gegen die beste 2 in J.-K. 945 und 948 das 'episcopus' fort, stimmen aber in den beiden anderen Briefen mit 2 überein. — Da Pelagius der erste Papst ist, welcher mit einem fränkischen König in Briefwechsel steht, so sind aus den an die Kaiser gerichteten Briefen seiner Vorgänger lediglich Aehnlichkeiten zu entnehmen; Leo schreibt in J.-K. 542 an den gleichnamigen Kaiser: 'Τῷ ὑπερενδόξῳ καὶ γαληροτάτῳ υἱῷ Λέοντι ἀνγούστῳ Λέων ἐπίσκοπος', Anastasius an den wiederum gleichnamigen Kaiser J.-K. 744: 'Gloriosissimo et clementissimo filio Anastasio augusto Anastasius episcopus' und Johann II. an den Kaiser Justinian J.-K. 884: 'Gloriosissimo et clementissimo filio Iustiniano augusto Iohannes episcopus', wozu der bei Mansi (VIII, 797) noch folgende Zusatz: 'urbis Romae salutem donat' als unrichtig durch die Randbemerkung abgewiesen wird.

2) Es finden sich nur geringfügige Abweichungen: in J.-K. 557 ist statt des an dritter Stelle ausgelassenen 'incolumes' ein 'aevo longiore' am Ende hinzugefügt und in 925 in 2 für 'incolumem custodiat', welches in 1 und 3 sich findet, 'conservet' gesetzt. In der Pariser Handschrift 12097 ist der regelrechte Schlusswunsch des Symmachus-Briefes J.-K. 764 in Tironischen Noten wiedergegeben, welche auf freundliche Vermittelung des Herrn Gymnasialdirectors Dr. Schmitz Herr Julien Havet in Paris zu entziffern die Güte hatte. Die Angaben Thiels p. 386. 654. 656, dass die Briefe J.-K. 640. 753. 754 ihren Schlusswunsch mit 'Dominus' anheben, hat keine handschriftliche Unterlage. — Nachdem schon Innocentius I. die frühesten Beispiele für die angegebene Form des Schlusswunsches in J.-K. 323. 324 geliefert hat, lässt sich noch eine grosse Zahl von Belegen beibringen: unter Leo in J.-K. 407. 420. 423. 429 (ὁ Θεὸς ὑγαίνοντά σε διαφυλάξει, ἀδελφὲ τιμώτατε), 480 (Dominus!). 496. 512; unter Hilarus 560. 561. 562; unter Simplicius 590; unter Felix 618; unter Gelasius 620 (frater carissime fehlt!). 623. 634 (Deus te praestet incolumem, frater carissime fehlt!). 623. 634 (Deus te praestet incolumem, frater carissime). 636; unter Anastasius II. 751; unter Symmachus 756 (Deus te incolumem servet, frater dilectissime!). 763; unter Hormisda 855. 856. 861 (ὁ Θεὸς σε ὑγῆ διαφυλάττει, ἀδελφὲ τιμώτατε). 864; unter Bonifatius II. 881; unter Agapit 897 (ὁ Θεὸς ἐρρωμένον σε φυλάξει, ἀδελφὲ τιμώτατε; danach ist offenbar erst die lateinische Uebersetzung gemacht:

Ranges gemeint sind: 'Deus vos incolumes custodiat, filii dilectissimi' in J.-K. 938 oder 'dilectissimi filii' in J.-K. 887<sup>1</sup>.

Für den König Childebert wählt Pelagius als Schlusswunsch: 'Incolumem excellentiam vestram Deus noster custodiat, domine fili gloriosissime atque praecellentissime': J.-K. 945. 946. 948<sup>2</sup>.

Die in den Epistolae Arelatenses nicht immer überlieferte, bisweilen auch verkürzt wiedergegebene Datierung besteht aus dem Worte 'Data', der Bestimmung des Monatstages nach Kalenden, Nonen oder Iden und der Anführung der beiden oder doch eines Consuls als der üblichen Jahresbezeichnung in nachstehender Fassung: 'Data VII. Kalendas Septembres, Asterio et Protogene viris clarissimis consulibus' (J.-K. 434).

Dabei sind indessen noch einige Bemerkungen vonnöthen:

Das Anfangswort lautet stets 'Data', nicht 'Datum'<sup>3</sup>, ohne jemals einen anderen Wortstamm zur Verwendung kommen zu lassen.

Die stets als Ziffer in den Handschriften auftretende Zahl, welche der Bestimmung des Monatstages dient, wird in zwei Briefen, in J.-K. 436 und 753 — vielleicht wenn man die

'Deus in bona convalescentia te custodiat, frater honorandissime!'); unter Vigilius 924. 932 und unter Pelagius II. 1048 (carissime frater: verkehrt gestellt!) und 1057. 1) Aus den für Geistliche milderer Ordnung bestimmten Briefen ist anzugeben von Leo J.-K. 418: 'Deus te custodiat incolumem, dilectissime fili' und 426 'ὁ Θεὸς ὑμᾶς φυλάττει, τέκνα ἀγαπητά, von Gelasius 624: 'Deus te incolumem custodiat, fili dilectissime' und von Hormisda 800: 'ὁ Θεὸς ὑμᾶς ὑγιαίνοντας διαφυλάξει, τέκνα ἀγαπητά'. 2) Es ist nicht von Belang, dass für J.-K. 945 und 946 die Handschriften 1 und 3, abweichend von 2, 'perincolumem' angeben und in 946 alle drei Handschriften 'excellentissime' statt 'praecellentissime' darbieten. — Zur Vergleichung wolle man die den Kaisern gewidmeten Schlusswünsche beachten in J.-K. 542: 'ὁ παντοκράτωρ Θεὸς τὴν βασιλειαν καὶ τὴν σωτηρίαν σου ἐπιμήκιστον ἐκδικῶν διαφυλάξει, ὑπερένδοξε καὶ ἡμερώτατε βασιλεῖ σεβαστέ', in 744: 'Omnipotens Deus regnum et salutem tuam perpetua protectione custodiat, gloriosissime et clementissime semper auguste', womit 884 fast übereinstimmt, nur dass das Ende 'fili imperator auguste' lautet. 3) Ob auch ein einziges Mal 'Datum' in J.-K. 753 zum Vorschein kommt, so bleibt doch diese Form auf die jüngste Handschrift 4 beschränkt. — Da 'Datum' unter Leo in J.-K. 418. 420. 426, unter Gelasius in 634, unter Vigilius in 924. 932 und unter Pelagius II. in 1057 aufsteht, so muss hier darauf Berufung eingelegt werden, dass das fragliche Wort sehr häufig in den Handschriften gar nicht ausgeschrieben ist, dass in der Ergänzung desselben zu 'Datum' also nichts weiter als die Willkür des Herausgebers zu Tage tritt: so hat z. B. bei Mansi (IX, 890) der Brief J.-K. 1048 'Datum', während man in der besten dafür vorliegenden Handschrift, dem Cod. Paris. lat. 1564 s. IX, 'Dat' liest.

Ueberlieferung als einspruchsfrei hinnimmt<sup>1</sup>, auf Grund besonderer Neigung ihrer Schreiber — durch 'sub die' eingeführt.

An Stelle des auf die Zahl folgenden Accusativus Pluralis, welcher nur an den Tagen der Kalenden, Nonen und Iden durch den Ablativus ersetzt wird, ist in der Zeit von 550 bis 556 unter den Päpsten Vigilius und Pelagius in den Briefen J.-K. 925. 939. 940. 942 der Genitivus gesetzt, so dass nur ein dazwischen liegender Brief J.-K. 941 — denn J.-K. 938 hat keine Datierung — den Accusativus aufweist: man geht vielleicht nicht fehl, wenn man diesen jedenfalls als eine Eigenheit vielleicht desselben Schreibers zu erachtenden Genitivus von einem zu ergänzenden 'die' abhängig macht, welches ja bisweilen wirklich erforderlich ('pridie') und ausnahmsweise zweimal in 'sub die', wie erwähnt, in anderen Epistolae Arelatenses nachweisbar ist. Es verdient besonders nachdrücklich hervorgekehrt zu werden, da ich es bisher noch nicht angemerkt finde, dass in dieser Zeit von der päpstlichen Kanzlei die Monatsnamen niemals als Substantiva, sondern stets als Adjectiva behandelt werden<sup>2</sup>.

Wenn unter den Consuln ein Kaiser sich befindet<sup>3</sup>, wird

1) In J.-K. 436 versagt sich uns die beste Handschrift 2, da sie mit der Datierung auch den Schlusswunsch nicht überliefert; in 753 ist in ihr 'die' unterdrückt, die Einleitung also jedenfalls nicht unberührt. — In den Papstbriefen des fünften und sechsten Jahrhunderts, welche mit einer Subscriptio überliefert sind, habe ich 'sub die' nicht gefunden.

2) Obwohl in den ältesten Handschriften bisweilen 'Kalendas Septembris' und ähnliches zu lesen ist, so muss doch hier auf die mehrfach in ihnen belegbare Gepflogenheit hingewiesen werden, dass der Vocal gerade in der Endung -es nicht immer als e, sondern häufig auch als i zum Ausdruck gebracht wird; von entscheidender Bedeutung aber sind hier diejenigen Monatsnamen, welche nach der zweiten und ersten Declination abgewandelt werden: 'Kalendas Martias', 'Nonarum Iuliarum' etc. — Die Monatsnamen als Adjectiva sind zu belegen unter Innocentius I. mit J.-K. 323. 324, unter Leo mit 512, unter Gelasius mit 634, unter Symmachus mit 756 ('Idus Octobres'), unter Bonifatius mit 881, unter Johann II. mit 932, unter Pelagius II. mit 1048 ('Nonas Octobres' im Druck, 'non. octob' in der Handschrift!). 1057 ('pridie Kalendarum Novembrium?'); wenn dagegen manche Abweichungen zu verzeichnen sind (J.-K. 374. 418. 420. 423. 426. 429. 473 etc.), so lässt sich doch in einigen dieser Fälle, wo eine griechische Uebersetzung vorhanden ist, in dieser nur das Adjectivum aufzeigen, so bei Leo in J.-K. 423: 'Ἐδόθη εἰδοῖς Ἰουλιαις', in 473 'Ἐδόθη τῇ πρὸ πέντε καλανδῶν Ἰουλιῶν' und bei Hormisda in J.-K. 800: 'Ἐδόθη πρὸ τεσσάρων εἰδῶν Φεβρουαρίων'.

3) Der Fall, dass beide Consuln Kaiser sind, trifft nur für die Zosimus-Briefe zu, deren Datierung, etwas nachlässiger gestaltet, doch den oben entwickelten Gesetzen gemäss ist: nur bleibt in J.-K. 328. 331. 332. 333. 334 das den Kaisern gebührende Beiwort 'augustis' fort; und wo 'sub die' (in 331 und 332) als Einleitung der Zahl des Monatstages überliefert ist, ist es auch hier nur in den Handschriften 1. 3 und 4, nicht in der besten 2 zu finden.

seinem stets vorangestellten Namen jedenfalls noch unter Leo I. anstatt des sonst gebräuchlichen 'vir clarissimus' die Bezeichnung 'augustus' beigeseilt und etwa das Mal der Wiederkehr seiner Consulwürde nach der besten Ueberlieferung durch die Multiplicativzahl angegeben<sup>1</sup>.

Ohne mich mit einer Untersuchung der Gründe zu befassen<sup>2</sup>, stelle ich fest, dass die Briefe des Papstes Hilarus nur einen Consul anführen, obwohl für die in Frage kommenden Jahre zwei Consuln bestellt waren<sup>3</sup>, dass der Gelasius-Brief wieder zwei Consuln aufweist, dass dann aber von Symmachus an regelmässig nur ein Consul zur Erwähnung kommt<sup>4</sup>. In diesen Fällen hat das Praenomen 'Flavius', welches ausschliesslich den Mitgliedern der kaiserlichen Familie eignet, vielfach zu Irrungen Veranlassung gegeben: nachdem unter Hilarus in dem Brief J.-K. 552 das Jahr noch bezeichnet ist durch 'domno nostro Severo augusto consule', tritt dafür im nächsten Brief 555 'GLP Severo' ein, wobei doch offenbar das 'GLP' aus 'Fl' vielleicht mit folgendem Zierstrich verdreht worden ist<sup>5</sup>. In der Folge erhalten nicht nur Cassiodorus das Praenomen 'Fl' — der Codex Coloniensis hat daraus einen eigenen Consul 'Florentius' gemacht — es wird auch, ebenso unrechtmässig, dem Fl. Theodorus Paulinus iunior in J.-K. 890 und 892 entzogen, da in diesen Briefen, nachdem

---

1) In J.-K. 451 liest man vor dem Namen des Kaisers Valentinianus die ehrende Bezeichnung 'gloriosissimo'. — Dasselbe Beiwort ist auch schon unter Innocentius I. in J.-K. 323 zu ersehen, und im ganzen 'augustus' und 'vir clarissimus' mit der oben angegebenen Unterscheidung so üblich, dass die wenigen anders gearteten Beispiele auf fehlerhafte Ueberlieferung zurückgeführt werden dürfen. Eine Multiplicativzahl habe ich sonst nicht angewandt gefunden. 2) Aufklärung darüber verdanken wir Theodor Mommsen, dessen Ausführungen im ersten Theile seiner 'Ostgothischen Studien': 'Die Consulardatierung des getheilten Reiches' (N. A. XIV, S. 226) namentlich von S. 234 an hier in Betracht kommen. 3) Für das Jahr 462 Fl. Leo aug. II und Fl. Libius Severus aug. und für 463 Fl. Caecina Basilius und Vivianus. 4) Es muss dabei geltend gemacht werden, dass für die Jahre 514. 527 und 538 nur je ein Consul geführt wurde (Cassiodorus Senator, Mavortius und Fl. Iohannes Cappadox), und dass nach 541 seit dem Consulate des Basilius überhaupt keine Consuln mehr ernannt wurden. — Unter Leo I. ist in J.-K. 473 und 496 nur ein Consul namhaft gemacht, obwohl der Consulat doppelt besetzt war; unter Hilarus sind es in 560, abweichend von der oben gemachten Angabe, zwei, unter Gelasius wie oben zwei in 634. 636; unter Anastasius II. erscheint in J.-K. 751 von den beiden Consuln des Jahres 498 nur einer, unter Symmachus zwei in 756 und statt Secundinus und Felix nur der letztere in 763, in ähnlicher Auswahl unter Hormisdas einer in 800, zwei wieder unter Bonifatius II. in 881 und unter Iohann II. in 884. 5) Thiel (p. 146, nota 18) glaubt die drei Buchstaben als 'Leone et' deuten zu sollen, während Clinton in den Fasti Romani I, 663 als Lösung 'Fl L' — das letztere offenbar als 'Libio' zu fassen — vorschlägt.

schon vorher in J.-K. 886 und 887 'Flavius' und 'vir clarissimus' zusammengeworfen sind, das Jahr in schlichter Weise durch 'post consulatum Paulini iunioris viri clarissimi' bezeichnet ist.

Wenn das Jahr durch die oben erwähnte Wendung 'post consulatum' angegeben wird — es geschieht unter Hilarus in J.-K. 557, unter Symmachus in 753 und 754, unter Felix IV. in 874, unter Agapit in 890 und 891, unter Vigilius und Pelagius von 912 an —, so findet dabei, um die Stelle des Jahres in der Reihe der Nachconsulatsjahre anzumerken, theils die Ordnungszahl ('iterum'), theils die Multiplicativzahl Verwendung; seit dem Jahre 550 aber, das schon oben als Epoche genannt worden ist, tritt zuerst in J.-K. 925 'anno' mit der erforderlichen Ziffer hinter die Bestimmung 'post consulatum', dann vor dieselbe<sup>1</sup>.

Nur ein einziges Mal ist im Jahre 550 in dem eben berührten Briefe J.-K. 925 vor dem Consuljahr das Kaiserjahr in der Form 'imperante domno Iustiano perpetuo augusto anno XXIV' der Datierung eingefügt worden<sup>2</sup>. —

1) Die Bestimmung 'post consulatum' mit den Consuln eines verwichenen Jahres habe ich — obwohl für die zu bezeichnenden Jahre neue Consuln ernannt waren — zuerst unter Innocentius I. J.-K. 323, dann wieder unter Leo I. in 512 angetroffen, wo 'post consulatum Oplionis' — 454 — neben dem damit unvereinbaren 'Valentiniano VIII. et Anthemio consulibus' — 455 — in derselben Datierung steht; von Symmachus kann ich dann J.-K. 763, von Hormisda 800, von Vigilius 924. 932 vorbringen, und zwar bekundet in den Schreiben des Symmachus und Hormisda aus den Jahren 512 und 518 die Formel 'post consulatum' abermals eine Nichtbeachtung der Jahres-Consuln, und wenigstens in den zuletzt genannten beiden Briefen des Vigilius ist der Abstand von dem Consulat des Basilius durch den Zusatz 'anno' mit passender Zahl bezeichnet. 2) Das Kaiserjahr ist angemerkt unter Vigilius in J.-K. 924 und 932 in der Form 'imperii domini Iustiani perpetui augusti anno XXIII bez. XXVII', dann unter Pelagius II. in 1048 in participialer Wendung: 'imperante domno Tiberio Constantinopoli augusto anno VI' mit dem Zusatz 'consulatus ('conſ' Hs.) eiusdem anno ('anñ' Hs.) . . . regni ('regñ' Hs.), wobei jedenfalls hinter dem zweiten 'anno' eine Zahl ausgefallen, 'regni' aber doch wohl als etwas ungehöriges angefügt ist. Unter dem nämlichen Papste wird in 1057 der Bestimmung: 'imperante domino Mauricio Tiberio imperatore augusto anno V' noch angeschlossen 'indictione quinta': der früheste Beleg der Indiction in einem unverdächtigen Papstbriefe, den ich habe finden können. — In der Sammlung der Epistolae Arelatenses haben von den Hilarus-Briefen J.-K. 553 und 559 keine Datierung, 554 weist nur den Monatstag auf; unter den Vigilius-Briefen ist 919 datierungslos überliefert, unter den Pelagius-Briefen 938. 945. 946. 948. Wenn auch für zwei Briefe 919 und 945 das Fehlen der Datierung damit gerechtfertigt werden kann, dass ihnen ohne Zweifel dasselbe Datum zukommt wie 918 und 944, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass unter den Epistolae Arelatenses sonst noch Briefpaare sich finden und gleichwohl jedes Glied derselben mit vollständiger Datierung versehen ist. Ob der Mangel erst beim Abschreiben eingetreten,

Nachdem nun so durch die in den Anmerkungen beigebrachten Belege die formelhaften Bestandtheile der Epistolae Arelatenses als kanzleimässig dargethan worden sind — denn wenn auch bisweilen in den Belegten Abweichungen sich ergeben haben, so sind diese doch, ohne dass man bei den angezogenen Briefen die Verlässlichkeit der Ueberlieferung anzuzweifeln braucht, in keinem Falle so zahlreich und so einhellig, dass die Eigenschaften der Epistolae Arelatenses nicht auch als echt angesehen werden dürfen — gilt es nunmehr noch einige absonderliche Erscheinungen in ihnen zu erklären.

Wer da zunächst die Stellung des Schlusswunsches in dem Schreiben Leos I. J.-K. 436 beanstanden möchte — die Datierung geht voran — der kann, wenn wirklich auf diesen Umstand etwas zu geben wäre, mit dem Hinweis abgefunden werden, dass nur die Handschriften minderen Werthes 1. 3 und 4 diese Stellung zeigen, 2 aber den Brief ohne Schlusswunsch und Datierung überliefert.

Wie diese Stellung erst in Arles, nicht schon in Rom ihren Ursprung haben dürfte, so ist es offenkundig auch mit einem Zusatz, welcher in einem andern Leo-Briefe J.-K. 450 zum Vorschein kommt: 'Hoc praeceptum domni Leonis confirmatum est a sede apostolica, praesidente papa Symmacho, Probo viro clarissimo consule': indem so auf den Brief des Symmachus J.-K. 765 gedeutet wird, ergiebt sich klärlich, dass der Zusatz in 450 erst nach dem Entstehungsjahr des Symmachus-Briefes (513) entstanden, also nur in Arles beigegeben sein kann.

Wenn weiter nach der besten Handschrift 2 in dem Brief des Symmachus J.-K. 754 auf die Datierung noch die Anmerkung folgt: 'Dominicum Pascha IX. Kalendas Apriles', so ist dieselbe Mittheilung, welche der Papst behufs einheitlicher Osterfeier an den Bischof Aeonius von Arles und durch diesen an die gallischen Bischöfe gelangen lässt, auch schon bei Leo I. nachweisbar, welcher z. B. J.-K. 512 den Bischöfen Galliens und Spaniens in derselben knappen Weise am Ausgang der Datierung anzeigt: 'Pascha VIII. Kalendas Maias'¹.

Befremdlich dagegen muss auf den ersten Blick erscheinen und den Verdacht der Fälschung nahe legen, was in J.-K. 764 noch auf die Datierung folgt: 'Caritati tuae tantummodo per omnes Gallicanas regiones utendi pallii concessimus facultatem', und um so mehr, als in den beiden jüngsten Hand-

---

oder schon der päpstlichen Kanzlei beizumessen ist, lasse ich dahingestellt sein, glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in den Handschriften der Arler Sammlung namentlich die Hilarus-Briefe auch schon Unregelmässigkeiten der Aufschrift haben erkennen lassen.

¹) Man vergleiche auch Thiel I, 656 nota 9.



schriften diesen Worten noch eine besondere Aufschrift: 'Dilectissimo fratri Caesario Symmachus' vorangeschickt, das Ganze also augenscheinlich als Bruchstück eines besonderen Briefes ausgegeben wird. Dass die Schreiber der beiden Handschriften hier irre führen bez. schon durch ihre Vorlage irre geführt sind, wird klar durch die Einleitung: 'item alia manu', mit welcher der Codex Tolosanus die Worte anführt; da nämlich nicht bezweifelt werden darf, dass Symmachus in der That dem Bischof Caesarius von Arles das Pallium verliehen hat — in der von einem Schüler des Caesarius verfassten Vita des Bischofs wird es berichtet und von den Nachfolgern des Symmachus wiederholt —, so ist hier wie der Schlusswunsch auch die Ankündigung der Verleihung als eigenhändig von dem Papste gefertigt anzusehen — ein Verfahren, welchem einerseits noch kein Brauch der päpstlichen Kanzlei widerstrebt, da diese Palliumverleihung überhaupt die erste im Abendlande ist, welches andererseits geradezu geboten war, da, nach den Beziehungen des Papstes und des Bischofs zu urtheilen, die Verleihung in der eigenhändigen Ankündigung jedenfalls eine erhöhte Auszeichnung erhalten sollte.

Was dann endlich die unregelmässige Gestaltung der Schlussformeln in einem Pelagius-Briefe J.-K. 942 anbelangt — ohne dass ein Schlusswunsch ersichtlich wäre, folgt auf die Datierung die Angabe: 'Per Rufinum legatum' und dann die Unterschrift des Papstes: 'Pelagius misericordia Dei episcopus ecclesiae catholicae urbis Romae exemplaria epistolae nostrae subscripsimus' —, so ist es in dem besonders feierlichen Inhalt des Briefes, welcher das Glaubensbekenntnis des Papstes enthält, begründet, dass hier von der gebräuchlichen Form der Unterfertigung abgesehen, dass der Schlusswunsch hier durch eine Unterschrift, wie sie in den Synodalacten üblich ist, ersetzt wird. Es liegt auch kein Grund vor, zu bezweifeln, dass 'Per Rufinum legatum' in der Urschrift des Briefes gestanden habe; denn ob auch eine Angabe dieser Art ungewöhnlich ist<sup>1)</sup>, sie passt nicht nur zu der auffallenden Gestal-

---

1) Eine ähnliche, noch ausführlichere Angabe, in welcher man den ersten Ansatz zu der auf die Scriptum-Zeile folgenden Datum-Zeile der Bullen der Folgezeit erblicken kann, erscheint in einem Vigilius-Briefe J.-K. 924: 'Per Iohannem presbyterum et apocrisarium et ipse direxit eam per Maxentium hominem suum'. Dass übrigens auch in der kaiserlichen Kanzlei, deren Gewohnheiten von vorbildlicher Bedeutung für die päpstliche sind, Anführungen dieser Art nicht ausgeschlossen waren, bezeugt das unter den Epistolae Austrasicae auf uns gekommene Schreiben des Kaisers Mauricius an König Childebert: 'Litterę vestrae gloriae', welches vor der Subscriptio des Kaisers ('Divinitas te servet per multos annos, parens christianissime atque amantissime') die in den bisherigen Ausgaben fehlenden Worte aufweist: 'Per Manuהל'.

tung des ganzen Briefausganges, sondern sie würde auch in dem Registerbuche, wenn man sie dahin ausschliesslich verweisen wollte, nichts von ihrer Auffälligkeit verlieren, weil der Ueberbringer (Rufinus) schon in den Eingangsworten des Schreibens genannt wird<sup>1</sup>. —

Die diplomatische Untersuchung hat also ergeben, dass diejenigen Anführungen, welche zunächst befremdlich erschienen, vollkommen gerechtfertigt werden können, dass weiter die gangbaren Formen der Anfangs- und Endformeln in den sonst vertrauenswürdig überlieferten Briefen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts vollgültige Belege finden. Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist es, dass erst seit dem Jahre 449 die Schriftstücke der Sammlung, wie nachgewiesen worden ist, nach den Originalen mitgetheilt werden, dass für alle Briefe, welche vor diesem Zeitpunkt liegen, Abschriften der päpstlichen Registerbücher zu Grunde gelegt sind. Man hat also wohl, als man in Arles in der Zeit zwischen 557 und 560 an die Zusammenstellung der Briefe ging, zwar noch die bestimmte Kunde von den Gunstbezeugungen des Zosimus gehabt, aber die Briefe selbst nicht mehr besessen und darum nach Rom sich gewandt, um hier ihre Abschriften aus dem Register der päpstlichen Kanzlei zu erbitten<sup>2</sup>. Da es nun einfach ausgeschlossen ist, dass ein Fälscher, genau über die äusseren Merkmale unterrichtet, an welchen die Herkunft eines Briefes aus dem Original oder dem Register erkannt werden kann, statt allen Schriftstücken gleichförmig den Schein der besten Ueberlieferung zu leihen, den frühesten seiner Machwerke das Ansehen von Registerabschriften gegeben, die folgenden aber als Originalabschriften ausgestattet habe, so ist gerade in der verschiedenen Abstammung der uns in der Sammlung der *Epistolae Arelatenses* aufbewahrten Briefabschriften das wichtigste Kennzeichen gegeben, dass die ganze Sammlung nach echten Stücken angelegt worden ist.

Wenn dieser Beweisgrund aus der äusseren Beschaffenheit der Briefe gewonnen worden ist, so liefert nun die Beachtung ihres Inhalts einen andern, welcher den eben erzielten an Bedeutung noch überholt.

---

1) Um auch eine Form der Anrede, welche man in dem an Papst Leo gerichteten Schreiben der gallischen Bischöfe: *'Memores quantum'* zunächst beanstanden möchte — die Bischöfe bezeichnen den Papst bisweilen mit *'corona vestra'* — ihrer Absonderlichkeit zu entkleiden, führe ich an, dass auch die Bischöfe, welche, unter Ravennius versammelt, der *Epistola dogmatica* Leos im Jahre 451 ihre Zustimmung ertheilen, in den Unterschriften ihres Briefes zum Theil dieselbe Wendung gebrauchen: *Mansi VI, 161.* 2) Anliegen dieser Art und ihre Gewährung berührt Ewald im *N. A. III, 438.*

### 3. Die *Epistolae Arelatenses* und die *Acten gallischer Synoden*.

Es sind bisher nur Papstbriefe für den angestrebten Zweck nutzbar gemacht worden: noch sind nicht in Betracht genommen die Actenstücke gallischer Synoden, welche als Protokolle amtlicher Zusammenkünfte der Bischöfe Galliens von höchstem Werthe für die aufgenommene Frage sind: denn da die Ansprüche, welche Arles und Vienne auf den Primat der gallischen Kirche erheben, von tief einschneidender Wirkung sind, so müssen sie nothwendig in den Synodalacten, gewissermassen den Niederschlägen der auf den Synoden gepflogenen Verhandlungen, Spuren zurückgelassen haben.

Eine ausdrückliche Erwähnung und Beurtheilung findet der Streit der beiden Bisthümer nur auf zwei Synoden, welche zeitlich weit von einander abstehen: auf der Synode zu Turin am Anfang des fünften und der Synode zu Frankfurt am Ende des achten Jahrhunderts.

Im zweiten Canon legt die erstgenannte Synode den streitenden Parteien den Nachweis auf, dass ihre Stadt die 'metropolis', die Hauptstadt der Provinz in staatsrechtlichem Sinne sei, um von dem Gelingen dieses Nachweises nach kirchenrechtlicher Satzung<sup>1</sup> die Befugnis abhängig zu machen, die eingesessenen Bischöfe zu ordinieren; um des lieben Friedens willen wird aber vorläufig die alte Provincia Viennensis unter den Parteien aufgetheilt, indem jedem Bischofe — von Arles und von Vienne — die ihm zunächst gelegenen Bischofstädte zugewiesen werden<sup>2</sup>. Wenn nun auch Arles sehr bald in der Lage war, den verlangten Nachweis zu führen — mit Hilfe jenes Briefes der Kaiser Honorius und Theodosius II., welcher ohne Zweifel nur darum in der Sammlung der *Epistolae Arelatenses* Aufnahme gefunden hat<sup>3</sup> — so war doch die Bestim-

1) Das Concilium Antiochenum I. verordnet im neunten Canon: 'Episcopos, qui sunt in unaquaque provincia, scire oportet, episcopum, qui praeesit metropoli, etiam curam suscipere totius provinciae, eo quod in metropolim undequaque concurrunt omnes, qui habent negotia; unde visum est, eum quoque honore praecedere' etc.: Mansi II, 1311. 2) Mansi III, 861: 'Illud deinde inter episcopos urbium Arelatensis et Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a sancta synodo definitum est, ut, qui ex eis adprobaverit, suam civitatem esse metropolim, is totius provinciae honorem primatus obtineat et ipse iuxta canonum praeceptum ordinationum habeat potestatem. Certe ad pacis vinculum conservandum hoc consilio utiliore decretum est, ut, si placet memoratarum urbium episcopis, unaquaque de his viciniores sibi intra provinciam vindicet civitates atque eas ecclesias visitet, quas oppidi sui proximas magis esse constiterit: ita ut memores unanimatis atque concordiae non alter alterum longius sibi usurpando, quod est alii proprium, inquietet'. 3) So erklärt sich auch, dass in der Handschrift 1 der zweite Canon des Concilium Tauritanum in vollständigem Wortlaut den *Epistolae Arelatenses* angeschlossen wird: in diesem Canon kann man die Aufforderung erblicken, die das Recht des Bisthums Arles beweisenden Actenstücke zusammenzustellen.

mung 'Nachbarstädte' viel zu unklar, als dass nicht gerade in dieser Entscheidung der Streit sogleich neue Nahrung hätte finden sollen.

Ohne dass hier zunächst auf seine Entwicklung eingegangen werden soll, mag die Verfügung der Synode zu Frankfurt lediglich darum willkommen geheissen werden, weil auf ihr im Jahre 794 die Beweisstücke des Bisthums Arles und damit die endgültige von Leo I. herrührende und von anderen Päpsten bestätigte Scheidung des streitigen Gebietes in eine Provincia Arelatensis und Viennensis bei den versammelten Bischöfen eine feierliche Anerkennung finden; in ihrem achten Canon berichtet nämlich die Synode<sup>1)</sup>: 'De alteratione Ursione Viennensis episcopi et advocato Elifanto Arelatensis episcopi lectae sunt epistolae beati Gregorii, Zosimi, Leonis et Symmachi, quae definiunt eo, quod Viennensis ecclesia quattuor suffraganeas habere sedes deberet, quibus illa quinta praemineret; ad Arelatensis ecclesia novem suffraganeas habere deberet, quibus ipsa praemineret'.

Aber so schätzbar auch diese Verfügung ist, welche seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts von Zosimus an bis auf Gregorius, bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts alle Epistolae Arelatenses beglaubigt, es ist bedauerlich, dass die in Turin und Frankfurt getroffenen Bestimmungen unmittelbar nur die Metropolitangewalt, die Hoheit nur in einer Provinz, zum Gegenstande haben, die Primatialgewalt dagegen, ungeachtet der im Turiner Protokoll gewählten Worte: 'primatus honor', unberührt lassen; denn wenn auch in der Anerkennung, welche in Frankfurt der Sammlung der Epistolae Arelatenses gezollt wird, mittelbar auch der Primat des Bisthums Arles für das fünfte und sechste Jahrhundert zugestanden ist, so bleibt doch gerade für die Zeit der Synode — das Ende des achten Jahrhunderts — die Primatialgewalt ins ungewisse gestellt, da mit der im Canon weitergehenden Erklärung: 'De Tarantaisa vero et Eberduno sive Aquis legatio facta est ad sedem apostolicam, et, quicquid per pontificem Romanae ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur' — die Synode über die Bisthümer Moustiers en Tarantaise, Embrun und Aix, welche selbständige Metropolitangebiete in Anspruch nahmen, auch nicht einmal Primatialbefugnisse ohne Vorbehalt dem Bisthum Arles einräumt.

Muss denn nun darauf verzichtet werden, die Acten der gallischen Synoden als Beweisstücke für den Primat der Bischöfe von Arles auszubeuten, da doch ausdrückliche Bestimmungen darüber nicht in ihnen anzutreffen sind? — Dass sie noch mittelbar ergebnisreich sein können, lehrt folgende Ueberlegung.

1) Boretius, Capitularia regum Francorum I, 75.

Die Primatialgerechtigkeit stellt sich für die äusseren Beziehungen eines Primatialbereiches zu den Päpsten oder anderen Bischöfen darin dar, dass nur der Primas die ihm untergebenen Geistlichen mit der *Epistola formata* auszustatten, ihnen den allein giltigen Ausweis über ihre Person zu liefern befugt ist; sie kommt ferner noch dadurch zum Ausdruck, dass lediglich der Primas die namentlich von Rom eintreffenden Weisungen den einzelnen Bischöfen zu übermitteln hat. Die zuletzt erwähnte Obliegenheit bedingt zugleich auch das massgebende Walten des Primas in den inneren Beziehungen seines Bereiches; denn so oft er es verschmäht, die ihm zugekommenen Weisungen den einzelnen Bischöfen durch ein Rundschreiben bekannt zu machen, sobald er es für erforderlich hält — vielleicht wegen der nöthigen Verhandlungen — oder es ihm auch nur beliebt, die Weisungen mündlich auszurichten, muss eine Synode zusammentreten, auf welcher, was immer ihr Zweck sein mag, naturgemäss der Primas den Vorsitz führt. So kann also aus dem Vorsitz, falls er als ein ständiger nachzuweisen ist, auf eine vorwaltende Stellung seiner Inhaber geschlossen werden; als den Vorsitzenden betrachtet man aber denjenigen, dessen Unterschrift in den Synodalacten den ersten Platz einnimmt.

Die früheste nachweisbare Bewidmung des Bisthums Arles mit weitreichenden Vorrechten — namentlich der Befugnis in den Provinzen Viennensis, Narbonensis I und II die Bischöfe zu ordinieren<sup>1</sup> und die *Epistola formata* für alle gallischen Geistlichen auszufertigen — ist von Seiten des Zosimus im Jahre 417 erfolgt: diese Bewidmung begründet es, dass auf den Synoden zu Riez (im Jahre 439)<sup>2</sup>, Orange (I, im Jahre 441)<sup>3</sup> und Vaison (I, im Jahre 442)<sup>4</sup> der Bischof Hilarius von Arles an erster Stelle das Synodalprotokoll unterzeichnet,

1) Diese Bestimmung ist zwar oben so gefasst worden, dass dem Papste die Erweiterung des Metropolitangebietes des Bisthums Arles über die drei angegebenen Provinzen zugeschrieben wurde — indem die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, ausschliesslich als ein Recht des Metropolitanbischofes betrachtet worden ist —; aber man kann ja auch mit der Verleihung des Zosimus sich in der Weise abfinden, dass man sagt: die Primatialgewalt in einem engeren Bereiche ist in der frühesten Zeit eben um die sonst den Metropolitanbischofen zustehende Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, noch verstärkt gewesen. 2) Mansi V, 1195. 3) Maassen, Quellen I, 451. 4) Wenn von Hefele, Conciliengeschichte II<sup>2</sup> (1875), S. 296 von dieser Synode sagt: 'Die Unterschriften der Acten sind verloren gegangen, und so wissen wir nicht, welche und wie viele Bischöfe dabei anwesend gewesen, und wer den Vorsitz geführt habe', so hat er übersehen, dass Maassen wiederholt — Quellen I (1870), S. 194. 577. 951 — ausdrücklich hervorhebt, dass nur die Kölner Handschrift die Unterschriften bringt, und den Wortlaut derselben im Anhang seines Werkes S. 952. 953 mittheilt.

dass nach ihm — zu Orange und Vaison — der Bischof Claudius von Vienne und zu Orange sogar Eucherius von Lyon unterschreiben und des weiteren dann noch Bischöfe der Provinzen Viennensis<sup>1</sup>, Alpes Maritimae<sup>2</sup>, Narbonensis I<sup>3</sup> und II<sup>4</sup> mit ihren Unterschriften folgen<sup>5</sup>.

Dass dann Leo I., nachdem er in schroffer Weise dem Bischof Hilarius von Arles nicht nur die Primatialgewalt, sondern selbst die Befugnis, irgend einen Bischof zu ordinieren, im Jahre 445 aberkannt hatte, gegen den Nachfolger des Hilarius, den Bischof Ravennius von Arles, sich huldvoll bewies und, ohne eine ausdrückliche Anerkennung zu ertheilen, doch die Primatialhoheit des Bisthums Arles stillschweigend wieder zur Geltung kommen liess, müssten die Schriftstücke zeigen, welche von den beiden unter Ravennius abgehaltenen Synoden auf uns gekommen sind. In der That finden wir in jenem Briefe, durch welchen die Bischöfe Galliens dem Papste ihr Einverständnis in der Kirchenlehre bezeugen, den Ravennius an der Spitze von dreiundvierzig Bischöfen<sup>6</sup>, welche sicher den Provinzen Arelatensis, Viennensis, Alpes Maritimae, Narbonensis I — der Metropolit Rusticus ist anwesend — und II und Aquitania I, vielleicht dem ganzen in alter Weise mit

1) Unter ihnen befinden sich auch die der Metropole Vienne später ausschliesslich zugewiesenen Bischöfe von Valence, Genf und Grenoble. Der Name 'Provincia Arelatensis' ist nicht erwähnt, also offenbar noch gar nicht üblich. 2) Die Bischöfe von Embrun, Castellane, Eturnamine (unbekannter Lage), Vence, Cimiès und ein Bischof Superventor, dessen Sitz nicht bestimmt ist. Wengleich in der Kölner Handschrift diese Bischöfe als ihren Wohnbezirk die Provinz 'Alpes Maritimae' angeben (Maassen, Quellen I, 951. 952), so ist damit noch nicht bewiesen, dass die politische Provinz auch damals schon eine Kirchenprovinz gewesen ist (man vergleiche Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von den Zeiten der Apostel bis zu dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts I, 1846, S. 110. 111); es scheint vielmehr, als ob die Bischöfe dieser politischen Provinz zur Kirchenprovinz Vienne-Arles gehört haben; denn von Metropolitanrechten des Bischofs von Embrun ist in dieser Zeit nichts zu spüren. Dasselbe dürfte für die Provinz Narbonensis II, deren Hauptstadt Aix ist, Geltung haben (vgl. Wiltsch I, 303). 3) Der Bischof von Uzès. 4) Die Bischöfe von Apt, Fréjus, Riez und Grasse-Antibes. 5) Dass in dem Bischof Agrestius von Leon auch die Provinz Gallaecia auf der Synode zu Orange vertreten ist, findet seinen Grund jedenfalls nicht in einer kirchlichen Abhängigkeit des Bisthums Leon von Arles; es ist möglicher Weise durch eine zufällige Anwesenheit des Bischofs zu erklären. 6) Mansi VI, 161. Es ist offenbar nur fehlerhafter Ueberlieferung zuzuschreiben, dass der Name des Ravennius wohl in der Aufschrift die Reihe der Bischofsnamen eröffnet, in der Unterschrift aber gänzlich ausgefallen ist. Wo die Synode stattgehabt hat, wird nicht ausdrücklich angesagt; doch dürfte die Vermuthung v. Hefeles 'Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 579), welche Arles angiebt, das Richtige treffen.

Septem Provinciae bezeichneten Gebiete angehören<sup>1</sup>. Eine zwar weit geringere Zahl von Bischöfen — es sind nur zwölf —, welche indessen von drei selbständigen Kirchenprovinzen gestellt werden<sup>2</sup> — Rusticus von Narbonne unterzeichnet wieder unmittelbar nach Ravennius<sup>3</sup> —, folgt dann auf einer Synode zu Arles der Leitung des Bischofs von Arles, um einen Streit zwischen dem Abte Faustus von Lérins und dem Bischof Theodor von Fréjus zu schlichten.

Wenn in der Bestimmung der zweiten Synode von Arles die älteren Herausgeber Recht hätten — die Zeit von 442 bis 460 ist dafür gewählt worden<sup>4</sup> —, dann würde es an einem Schriftstück gebrechen, mit welchem unmittelbar die Verfügungen des Papstes Hilarus (461—468) über die Vorrechte des Bisthums Arles gedeckt werden könnten; aber eine Vergleichung der Synodalordnungen mit den Festsetzungen des genannten Papstes empfiehlt doch mindestens die Annahme, dass diese wichtige Synode, welche zwar keine Unterschriften aufweist, aber doch in ihrem letzten Canon deutlich den Vorrang des Bischofs von Arles über andere Metropolitanbischöfe zeigt<sup>5</sup>,

1) Da durch Leo I. im Jahre 450 die Metropolangebiete der Bisthümer Arles und Vienne in der Weise gesondert wurden, dass Vienne nur die vier Bischofstädte: Valence, Tarantaise, Genf und Grenoble zugewiesen erhielt — mit Tarantaise jedenfalls die ganze Provinz Alpes Graiae et Penninae —, so reichte darum die neue Provinz Vienne über die Grenzen der alten 'Septem Provinciae' hinaus; aber auch innerhalb derselben ergab sich für die kirchliche Gliederung dadurch eine Abweichung von der ursprünglichen Zahl der Provinzen, dass nur die Provinzen Arelatensis, Viennensis, Aquitania I (Bourges), Aquitania II (Bordeaux), Novem populana (Eauze) und Narbonensis I (Narbonne) selbständig waren. Wenn die Provinzenverzeichnisse, welche man in den Handschriften der gallischen Synodalacten findet, wohl meist als Bestandtheile der Provincia Viennensis diejenigen Bisthümer angeben, welche Sirmond im Eingang seines Concilienwerkes — und nach ihm auch die 'Conciliarum Galliae collectio' der Mauriner — dem Codex Corbeiensis entsprechend aufführt, so ist in dem Cod. Phillipp. 1745 (s. VI. VII) fol. 89' die Scheidung der Provinzen Arles und Vienne durch Nachbesserung des üblichen Wortlautes von einer etwas späteren Hand zur Anschauung gebracht; danach zählt Arles zu seinen Suffraganen: Marseille, Viviers, Die, Saint-Paul-trois-châteaux, Vaison, Orange, Cavailon, Avignon, Carpentras — Toulon ist nicht mit verzeichnet; Vienne dagegen: Genf, Grenoble, Valence und mit der ganzen Provinz Alpes Graiae et Penninae die civitas Centrum: Tarantasia und die civitas Vallensium: Octodurum. 2) Die drei in der Aufschrift der Institutio (Mansi VII, 907) zuletzt angeführten Bischöfe kann ich ihrem Sitze nach nicht bestimmen. 3) Mansi VII, 907: 'vor des Ravennius von Arles Tode 461' von Maassen (Quellen I, S. 201, Anm. 1) nach Pagis Ausführung angesetzt. 4) Man vergleiche Maassen, Quellen I, 199. 5) Mansi VII, 885: 'Hoc etiam placuit custodiri, ut nihil contra magnam synodum — es ist die erste Synode zu Arles gemeint, welche im achtzehnten Canon gefeiert wird — metropolitani aestiment vindicandum' (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 299).

dem Zeitalter des Papstes Hilarus angehört. Denn wenn im achtzehnten Canon von den versammelten Bischöfen anerkannt wird: 'Ad Arelatensis episcopi arbitrium synodus congreganda' und im einzelnen ausgemacht wird: 'Si quis communitus infirmitatis causa defuerit, personam vice sua dirigat' und im neunzehnten Canon: 'Si quis autem adessee neglexerit . . . alienatum se a fratrum communione cognoscat nec eum recipi liceat, nisi in sequenti synodo fuerit absolutus' — so scheint mir gerade mit der letzten Bestimmung eine regelmässige Wiederkehr der von Arles aus zu berufenden Synoden vorausgesetzt, im ganzen aber nur die Verfügung des Hilarus wiedergegeben, bez. weiter ausgeführt zu sein, welche in seinem Briefe J.-K. 555 zu lesen ist: 'Per annos . . . singulos . . . habeatur episcopale concilium, ita ut . . . secundum dispositionem fratris et coepiscopi nostri Leontii, . . . metropolitani per litteras eius admonitis, celebretur . . . nec cuiquam licebit a regulis evagari, quas sibi iuxta canonum definitiones unita fraternitas in commune praefixerit, cum imminente quotannis examine' etc.<sup>1</sup>; da nun Hilarus der erste Papst ist, welcher eine alljährliche Wiederkehr der Synoden anbefohlen hat, die Synode selbst aber dieses Gebot im Sinne zu haben scheint<sup>2</sup>, so dürfte sie unmittelbar nach dem Briefe — er trägt das Datum: 462 December 3 — also im Jahre 463 abgehalten sein.

Ogleich von dem Papste Simplicius (468—483) kein Brief erhalten ist, welcher den Vorrechten des Bisthums Arles gewidmet wäre, so ist doch ihre Fortdauer auch für die Zeit seines Papstthums durch ein Schreiben gesichert, welches der Priester Lucidus ums Jahr 475 an dreissig zu einer Synode in Arles versammelte Bischöfe richtete: Leontius von Arles nimmt unter ihnen den ersten Rang ein<sup>3</sup>, er wird vor

---

1) In dem Briefe des Papstes wird zwar nicht angeordnet, dass die Bischöfe im Behinderungsfalle sich vertreten lassen sollen; aber wer wegen des Fehlens dieser leicht von den Bischöfen selbst zu ergänzenden Bestimmung den Zusammenhang des angeführten Briefes mit den Verfügungen der Synode von Arles verwerfen und eine Bestimmung dieser Art auch in der Vorlage verlangen möchte, der würde erst in einem Briefe des Vigilius J.-K. 914 darauf stossen, die Synode also bis ins Jahr 545 hinausrücken müssen, wodurch selbst die von Maassen weit gezogenen Zeitgrenzen der Synode 447—502 (Quellen I, 199, 200) noch erheblich zu überschreiten wären. 2) Als Agroecius von Antibes auf der Synode zu Carpentras im Jahre 527 nicht erscheint und sich auch nicht vertreten lässt, verfällt er der Strafe, eine ganzes Jahr lang — offenbar auch bis zur nächsten Synode — keine Messe halten zu dürfen (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 716). 3) Mansi VII, 1010. Dass die ja auch bei Mansi gestörte Reihenfolge der Namen in der Aufschrift, wie sie in den MG. Auctt. antiquiss. VIII, 290 gegeben wird: Euphronius (von Autun) vor Leontius (von Arles), nicht richtig ist, dass-



den Metropolitanbischöfen Mamertus von Vienne und Patiens von Lyon und allen anderen aufgeführt, unter welchen auch aus entlegeneren Provinzen die Bischöfe von Autun, Besançon und Paris sich finden.

Unter der Herrschaft des Caesarius (502—542), welcher mit den sechs Päpsten Symmachus, Hormisda, Felix IV., Johann II., Agapit I. und Vigilius im Verkehre stand, kommt der Vorrang des Bisthums Arles, da die Synoden von Arles (IV, 524), Carpentras (527), Orange (II, 529), Vaison (II, 529) und Marseille (533) nur Zusammenkünfte der dem Bischof von Arles unmittelbar unterstellten Bischöfe der Provinzen Arelatensis, Alpes Maritimae und Narbonensis II<sup>1</sup> sind, wenigstens in einer Synode, der von Agde im Jahre 506, zum Ausdruck: Caesarius von Arles ist der erste von vierunddreissig Bischöfen, welche die Acten der Synode unterzeichnen; ihm folgen unmittelbar von Metropolitanbischöfen Cyprianus von Bordeaux, Clarus von Eauze und Tetradius von Bourges, während Caprarius von Narbonne und Verus von Tours durch Abgesandte unterschreiben lassen<sup>2</sup>.

Nachdem dann Vigilius das Primatialgebiet des Bischofs von Arles, welcher Unterthan des Königs Childebert I. geworden war, im Jahre 545 mit den Grenzen des unter diesem König stehenden Theilreiches umzogen hatte<sup>3</sup> — eine Massregel, welche der Nachfolger des Vigilius, Pelagius I., erneuerte —, gewähren die beiden grossen von König Childebert veranlassten Synoden von Orléans (V, 549) und Paris (II, 533) die Möglichkeit, die vorwaltende Stellung des Bischofs von Arles auch nach den Unterschriften zu erhärten<sup>4</sup>.

Leontius den Vorsitz geführt hat und demgemäss an erster Stelle zu nennen ist, ergibt sich aus den Worten des Faustus von Riez, welcher in der Vorrede seines dem Bischofe Leontius von Arles gewidmeten Werkes: 'De gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio' sagt: 'Quod pro sollicitudine pastorali, beate papa Leonti, in condemnando praedestinationis errore concilium summorum antistitum congregastis, universi Galliarum ecclesiis praestitistis' (Mansi VII, 1007): das erwähnte 'concilium' ist eben die Synode von Arles, welche, wie aus der Fortsetzung der Vorrede hervorgeht, dem Faustus die Abfassung der Schrift aufgab. 1) Mansi VIII, 627. 708. 718. 727, v. Hefele II<sup>2</sup>, 751. 2) Mansi VIII, 336. — Ueber die in den Unterschriften beobachtete Folge der Bischöfe vergleiche man die zweite Beilage. 3) Ueber die Deutung eines in der Aufschrift des Vigilius-Briefes J.-K. 914 befindlichen Zusatzes, welcher den Bereich des Primates noch etwas mehr ausdehnt, vergleiche man oben S. 266 Anm. 8. 4) Die fünfte Synode von Arles (Mansi IX, 703), welche ins Jahr 554 fällt, ist nicht brauchbar für den hier angestrebten Beweis; denn wenn auch v. Hefele (Conciliengeschichte III<sup>2</sup>, S. 10 Anm. 1) darauf hinweist, dass die unterschreibenden Bischöfe Simplicius von Senes und Hilarius von Digne nicht zur Kirchenprovinz Arles, sondern zu der Provinz Embrun (Alpes Maritimae) gehören, so ist oben S. 332 Anm. 2 die Anschauung vertreten worden, dass diese Pro-

Auf der erstgenannten<sup>1</sup> fügten sich der Leitung des Bischofs Aurelianus von Arles die anwesenden Metropolitanbischöfe Sacerdos von Lyon, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Desideratus von Bourges, Aspasius von Eauze und Constitutus von Sens, während Agrestius von Tours, Leontius von Bordeaux und Mapinius von Reims sich vertreten liessen, im ganzen aber ausserdem noch einundsechzig einfache Bischöfe theils selbst, theils durch Bevollmächtigte die Acten beglaubigten<sup>2</sup>.

Der Nachfolger des Aurelianus, der Bischof Sapaudus von Arles, erscheint dann an der Spitze der siebenundzwanzig Bischöfe, welche der zweiten Synode zu Paris beiwohnten<sup>3</sup>, an der Spitze der Metropolitanbischöfe von Vienne, Trier, Bourges, Sens und Bordeaux.

Da im Jahre 561 Arles dem burgundischen Reiche König Guntrams einverleibt wurde, so sind hier die grossen Synoden von Paris (IV, 573), von Valence (II, 584) und von Mâcon (II, 585), deren Berufung von dem genannten Könige betrieben wurde, zur Betrachtung heranzuziehen.

Ueber die Synode zu Paris, welche um so wichtiger ist, als unter ihren Theilnehmern, den sechs Metropolitanen von Arles, Vienne, Lyon, Sens, Eauze und Bourges und den anderen siebenundzwanzig Bischöfen, auch Unterthanen des Königs Sigebert von Austrasien vertreten waren, spaltet sich scheinbar die Ueberlieferung; denn in der Entscheidung, welche die Synode dem Bischof Aegidius von Reims zustellte<sup>4</sup>, nimmt in Aufschrift und Unterschrift der Name des Philippus von

vinz dem Bischof von Arles, ebenso wie die alte Narbonensis II unmittelbar untergeben war. 1) Mansi IX, 135. 2) Die Vermuthung, welche v. Hefele ausspricht (Conciliengeschichte III<sup>2</sup>, 1. 2), dass Sacerdos von Lyon den Vorsitz geführt habe, geht zurück auf eine Reihe von Handschriften, welche Woldemar Lippert in seiner Arbeit: 'Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des fünften und sechsten Jahrhunderts' N. Arch. XIV, S. 32 anzählt; trotzdem halte ich die Angabe der aufgezählten Handschriften für falsch, um es gleich zu sagen, für gefälscht; denn 1. in dem Cod. Philipp. 1745, welcher an Alter auch von dem Corbeiensis Lipperts nicht übertroffen wird, steht Aurelianus an erster Stelle; 2. der Vorsitz des Bischofs von Arles ist ebenso in den Erlassen der Päpste begründet, wie der Vorsitz des Bischofs von Lyon in dieser Zeit durch nichts gestützt werden kann; 3. ich werde da, wo ich von dem Verhältnis der Bischöfe von Vienne zu den gallischen Synoden spreche — im zweite Theile meiner Arbeit — nachweisen, dass gerade diese Synode, welche zu den bedeutendsten gallischen zählt und so den Fälschern besonders ins Auge stechen musste, auch einer Viener Fälschung zur Unterlage gedient hat. — Dass man in Arles noch im neunten Jahrhundert nur ein Protokoll kannte, welches den Aurelianus an erster Stelle hatte, ergibt sich aus einer oben S. 288 als werthvoll bezeichneten Randbemerkung der Handschrift 1. 3) Mansi IX, 740. 4) Mansi IX, 866.

Vienne die erste, der des Sapaudus von Arles die zweite Stelle ein, das an König Sigebert gerichtete Schreiben<sup>1</sup> dagegen zeigt — gleichfalls in Aufschrift und Unterschrift — die umgekehrte Folge der beiden Namen. Wenn man indessen erwägt, dass ein Wechsel in der Leitung der Geschäfte nirgends für Synoden uns bezeugt, vielmehr immer eine einheitliche Leitung ersichtlich ist, damit also das Auskunftsmittel, welches die Verschiedenheit der Vorsitzenden durch verschiedene Sitzungen deuten will, entfällt, dass ferner auch eine nähere Beziehung des Bischofs von Arles zu König Sigebert nicht zu beweisen ist — denn Arles ist ein Bestandtheil des burgundischen Reiches —, dass endlich das Recht des Bischofs von Arles auf den Vorsitz in allen gallischen Synoden durch die Papstbriefe dieser Zeit gewährleistet, ein Anspruch des Bischofs von Vienne dagegen gar nichts, auch nicht etwa die Gewohnheit, in Burgund den Versammlungen der Bischöfe vorzustehen<sup>2</sup>, für sich hat, so wird man nicht umhin können, den Zwiespalt der Ueberlieferung durch Fälschung zu erklären, durch eine eigensüchtige, vielleicht in Vienne erfolgte Verschiebung der beiden ersten Namen, welche in Aufschrift und Unterschrift des einen Schriftstückes, des Briefes an den Bischof Aegidius, sich finden.

Wie wenig die Vienne günstige Auffassung zutrifft, dürfte an den Unterschriften der Synode zu Valence klar werden<sup>3</sup>; denn hier steht der Name des Sapaudus von Arles vor den Namen der beiden andern noch anwesenden Metropoliten, Priscus von Lyon und Evantius von Vienne, und der übrigen Bischöfe, deren es im ganzen vierzig waren<sup>4</sup>.

Leider ist die zweite Synode zu Mâcon, deren Acten fünf- undsechzig Unterschriften aufweisen, nicht für den hier verfolgten Zweck zu gebrauchen, da der Bischof Sapaudus von Arles nicht selbst anwesend ist, sondern durch einen Stellvertreter alten Brauche gemäss nach den erschienenen Bischöfen, freilich als der erste der so unterzeichnenden seine Unterschrift ertheilen lässt<sup>5</sup>.

1) Mansi IX, 868. 2) Weiter unten komme ich darauf zurück.

3) Mansi IX, 945. 4) v. Hefele, Conciliengeschichte III<sup>2</sup>, 39. 5) Mansi IX, 957. -- Obsehon ich nicht bestreiten will, dass in Abwesenheit des Primas, des Bischofs Sapaudus von Arles, der nach der Ordination älteste Metropolitanbischof, Priscus von Lyon, den Vorsitz geführt hat, muss ich doch dagegen Widerrede erheben, dass man es aus der dem Priscus gewidmeten Benennung 'patriarcha' folgere: ich habe schon in meiner Arbeit: 'Die Sammlung der Epistolae Austrasiae' (N. A. XIII, S. 387, Anm.) darauf hingewiesen, dass diese in der Ueberschrift des XLVI. Briefes ersichtliche Bezeichnung des Bischofs Laurentius von Mailand in Gregors 'Historia Francorum' (V, 20) ein Gegenstück hat, wo der Bischof Nicetius von Lyon gleichfalls 'patriarcha' genannt wird; ich füge jetzt noch hinzu, dass auch Desiderius von Cahors in der Aufschrift seines XII. Briefes

Dass dann nach der Bestätigung, welche Gregor I. im Jahre 595 dem Bischof Vergilius von Arles zugestanden hat, der Primat auf der fünften Synode zu Paris (614), nach kaum zwanzig Jahren schon nicht mehr zur Geltung gekommen sei<sup>1</sup>, will mir nicht glaubhaft erscheinen, wenn auch die neunundsiebzig Bischöfe, welche hier versammelt sind, nicht allein dem austrasischen Reiche, welchem Arles nach Guntrams Tode heimgefallen ist, sondern den drei unter Chlothar II. vereinigten Theilreichen angehören; denn der Bischof Aridius von Lyon, welcher zuerst unterschreibt, ist ungleich weniger dazu berufen, als der nach ihm unterzeichnende Florianus von Arles, welchem noch im Jahre 613 der Papst Bonifatius IV. auf die Bitte der Könige Theoderich und Theodebert mit dem Pallium den Vorrang in dem von diesen beiden Königen beherrschten und damit in dem weitaus grössten Theile Galliens zuerkannt hatte<sup>2</sup>. Wenn ich auch nicht mich befugt glaubte, gegen die Acten dieser Synode, der letzten, welche ich zu beachten habe, abermals dem Verdachte Ausdruck zu leihen, dass die Folge der beiden ersten Namen böswillig gestört ist, so müsste doch schon die Berufung auf ihre verderbte Ueberlieferung — soweit die Unterschriften in Frage kommen<sup>3</sup> — einen auf sie gestützten Gegenbeweis unmöglich machen. —

---

den Bischof Sulpicius von Bourges mit dieser Anrede beehrt, um daraufhin der Ansicht des Petrus de Marca (*'De primatu Lugdunensi'* p. 68) mich zu ergeben, dass *'patriarcha'* nichts als eine ehrende Bezeichnung der Metropolitanbischöfe ist. 1) J. Friedrich, Drei unedierte Concilien aus der Merowingerzeit S. 14. 2) Jaffé-E. R. 2001. 3) In wie arge Verlegenheiten man geräth, wenn man daraus etwas beweisen will, dafür liefert Friedrich selbst ein abschreckendes Beispiel; denn S. 18 behauptet er, *'dass Trier, Besançon und Köln Metropolen gewesen sein müssen, da sie mitten unter den übrigen Metropolen stehen'*, obwohl er auf der nämlichen Seite angiebt, dass *'in dem Verzeichnisse der zu Clichy 626 anwesenden Bischöfe diese Ordnung bereits wieder verlassen ist, indem hier nach Eauze sofort Agen, dann erst Besançon, Laon, Trier folgen, und der Bischof von Köln gar erst an vorletzter Stelle unterzeichnet'*. Wenn Friedrich dabei geltend macht, dass in den Unterschriften der Synode zu Clichy *'die von Papst Gregor gerügte Unordnung wieder Platz gegriffen habe'*, so muss er doch schon S. 19 auch für die Acten der Pariser Synode zugeben, dass *'in den Unterschriften gar kein Gesetz zu entdecken ist, nach welchem die Bischöfe unterzeichnet hätten'*. Es mag dieser verwickelten Lage zuzuschreiben sein, dass S. 20 für Trier, Besançon und Köln — wie es mit Tarantaise der Fall gewesen sein soll — der Rang von Metropolen niederer Ordnung befürwortet wird; aber ob auch zum Zwecke weiterer Empfehlung der Zusatz beigegeben ist: *'Jedenfalls wird das Zeugnis dieser Unterschriften — der Synode von Paris — nicht so einfach zu beseitigen sein'*, ist Friedrich gleichwohl S. 24 zu dem Hinweise genöthigt, dass nach dem vermeint-

Auf Grund der vorgebrachten Ausführungen könnte man wohl meiner Meinung, dass zu den angeführten Zeiten der Primat des Bischofs von Arles durch die Unterschriften der gallischen Synoden bestätigt werde, beipflichten und doch die Einwendung machen, dass noch von anderen gallischen Synoden eine Anzahl Acten vorliege, welche, ohne ausschliesslich von Bischöfen einer Provinz unterzeichnet zu sein, doch Bischöfe einer anderen Stadt als Arles an erster Stelle sehen lassen.

Um diesen Einwurf zu entkräften, um meiner Untersuchung über den Vorsitz auf den gallischen Synoden in der nothwendigen Ergänzung die erwünschte Begrenzung nach der negativen Richtung zu beschaffen, muss ich auf jeden einzelnen Fall besonders eingehen.

Indem ich für die Scheidung der noch übrigen Synodalacten<sup>1</sup> die Frage bestimmend sein lasse, ob als Urheber der Zusammenkünfte Herrscher genannt bez. anzunehmen sind oder nicht, stellen sich mir zuerst als nicht von ihnen veranlasst die Synoden von Angers (453), Tours (I, 461), Orléans (III, 538), Paris (III, nach 556) und Lyon (III, 583)<sup>2</sup> dar. Da auf ihnen die Provinz Arles nicht einmal durch einen ihrer Suffraganbischöfe vertreten ist, so wäre es unbillig, zu verlangen, dass der Bischof von Arles auf ihnen anwesend sein oder gar den Vorsitz führen solle; man wird darum die An-

---

lichen Metropolitanbischof Proardus von Besançon an 29. Stelle sich die Unterschrift des einfachen Bischofs Protadius von Besançon findet, dessen Name — in der Nebenform Protadius —, auch als eines Bischofs dieser Stadt und als Verfassers eines 'liber rituum' bezeugt, eine ebenso verzweifelte Aehnlichkeit mit dem des angeblichen Metropolitanen hat, wie in den Unterschriften sich die Bischöfe Hiltigisilus von Tholosa — an 35. Stelle — und Wigilisilus von Tolosa — an 67. Stelle — in verdächtiger Weise berühren — kurzum das fruchtlose Abmühen erpresst schliesslich S. 26 von dem Verfasser die Klage: 'Ich gestehe gerne zu, dass ich hier rathlos bin und besseren Kennern der Verhältnisse die Lösung der ganzen Frage überlasse'. 1) Die Synoden von Vannes (465), unter Aspasius von Eauze (551) und von Auxerre (578—590) können als reine Provinzial- bez. Diöcesansynoden (v. Hefele, Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 593; III, 8. 42) füglich ausser Acht bleiben. 2) Mansi VII, 899. 947, IX, 9. 743. 941. — Es muss dabei bemerkt werden, dass die Liste der auf der Synode zu Lyon (III) anwesenden Bischöfe am Schlusse verkürzt ist, da sie in die Angabe ausläuft: 'et missi episcoporum, qui hos canones subscripserunt, duodecim'; trotzdem die Zahl der Theilnehmer dadurch auf zwanzig vermehrt wird, erreicht sie doch nicht die Anzahl der auf der Synode zu Orléans (III) gegenwärtigen Bischöfe; nicht unmöglich wäre es auch, dass die Lyoner Synode von König Guntram einberufen ist — und so einem späteren in der Besprechung gemachten Abschnitt anheim fiel —, was man in Ansehung der uns als anwesend genaunten Bischöfe und ihrer Theilnahme an der Synode von Mâcon (I, 581), einer von König Guntram angeregten Versammlung, vermuthen könnte.

gabe, dass zu Angers der Bischof Leo von Bourges, zu Tours (I) der Bischof Perpetuus dieser Stadt, zu Orléans (III) Lupus von Lyon, zu Paris (III) Probianus von Bourges und zu Lyon (III) der Bischof Priscus der Versammlungsstadt die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt habe, nicht als eine Beeinträchtigung des Bisthums Arles auffassen dürfen.

Wenn diese Zusammenkünfte — nach der Geschlossenheit der auf ihnen vertretenen Kirchenprovinzen oder doch der Nachbarschaft der Bischofsitze zu urtheilen — vielleicht durch eine freie Vereinbarung der versammelten Metropolitane bez. durch die Leichtigkeit, den Versammlungsort zu erreichen, zu stande gekommen sind, so stehen im Gegensatz zu ihnen diejenigen Synoden, welche das Gebot eines Herrschers veranlasst hat, für welche also nicht die Kirchenprovinzen, nicht die Nachbarschaft, sondern lediglich die Ausbreitung des staatlichen Herrschaftsgebietes massgebend sind. Dahin gehört die Synode zu Orléans (I, 511), welche Chlodovech I., wieder zu Orléans (II, 533), welche die Söhne des ersten Chlodovech, Childebert I., Chlothar I. und Theoderich I., zu Clermont (535), welche Theodebert I., und zu Tours (II, 567), welche Charibert anbefohlen haben<sup>1</sup>, und wahrscheinlich auch die Synode zu Orléans (IV, 541), deren Verwandtschaft mit den angegebenen Synoden dadurch sich zu zeigen scheint, dass nur das Theilreich Chlothars I. keine Insassen zu ihr gestellt hat<sup>2</sup>. Mögen nun auch immer auf diesen Versammlungen der Reihe nach die Bischöfe Cyprianus von Bourdeaux, Honoratus von Bourges, dann abermals derselbe Honoratus, weiter Euphronius von Tours und endlich Leontinus von Bordeaux die Verhandlungen bestimmt haben<sup>3</sup>, mögen selbst Suffragane des Bischofs von Arles zugegen gewesen sein<sup>4</sup>, die Gegenwart des Bischofs von Arles zu fordern ist darum unmöglich, weil es einerseits sicher ist, dass zur Zeit der drei zuerst genannten Synoden Stadt und Bisthum Arles noch gar nicht der fränkischen Herrschaft unterworfen waren, andererseits aber, wenn auch die Unterwerfung schon zur Zeit der zuletzt genannten Synode zuzugeben ist, doch sich nicht ausmachen lässt, welchem fränkischen Theilreiche Arles unterthan gewesen ist<sup>5</sup>,

---

1) Mansi VIII, 347. 835 (v. Hefele, Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 755). 859; IX, 789. 2) v. Hefele, Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 780, Mansi IX, 111. 3) Mansi VIII, 356. 838. 863; IX, 805. 120. 4) In Orléans (IV) z. B. die Bischöfe von Toulon, Apt, Embrun, Aix, Grasse-Antibes, Vaison, Saint-Paul-trois-châteaux, Orange, Sisteron, Vence, Senez, Carpentras, Die, Fréjus, Glandèves. 5) Zuerst scheint Theodebert, der austrasische König, sich der Stadt bemächtigt zu haben, da in dem Briefe des Vigilius an Caesarius (J.-K. 906: 538 März 6) der Bischof mit der Ueberwachung der Bussübungen betraut wird, welche dem Könige Austrasiens als Sühne für die mit einer Schwägerin eingegangene Ehe auferlegt

bez. — in Anbetracht der Synode zu Tours — die Gewissheit vorhanden ist, dass Arles nicht dem König Charibert unterstand.

Zu einer besonderen Reihe lassen sich diejenigen Synoden zusammenstellen, welche von den Königen des Burgunderreiches und des Burgund umfassenden fränkischen Theilreiches angeordnet worden sind: es sind die Synoden von Epaon (517), Lyon (I und II, 517 und 567) und Mâcon (I, 581). Wenn über die auf Befehl König Sigismunds<sup>1</sup> zu Epaon und Lyon (I) versammelten Bischöfe Avitus von Vienne bez. Viventius von Lyon den Vorsitz führen<sup>2</sup>, so ist Arles darum wie von dieser Öbliegenheit, so von jeder Theilnahme aus-

sind; aber Arles dürfte bald den Herrn gewechselt haben; denn im Jahr 545 (J.-K. 913. 914. 915) erscheint Childebert I. als Beherrscher der Stadt, um vielleicht schon in den nächsten Jahren zeitweise die Stadt wieder an Theodebert zu verlieren, da in einem der austrasischen Briefe (X) Aurelianus von Arles (546—551. 553) diesem Könige seine Huldigungen darbringt (vgl. N. A. XIII, 379. 383). Unter Pelagius wird dann in den Jahren 556 und 557 (J.-K. 941—948) wieder Childebert als Herr genannt. Wenn nun weiter auch Gregor von Tours berichtet (Hist. Francorum IV, 30), dass Sigebert von Austrasien — um das Jahr 568 (?) — die Stadt Arles, welche damals dem Könige Guntram eignete, durch Firminus und Audovarius habe besetzen lassen, aber alsbald von Guntram wieder vertrieben worden sei, so dürfte der Wechsel der Herrschaft auch von Gregor bezeugt sein — ein Umstand, welcher bei der Lage der Stadt hart an der Grenze dreier, ja bisweilen vier verschiedener Reichsantheile nicht befremden kann.

1) Im dritten Canon des Concilium Lugdunense ist von dem 'praecellentissimus rex' die Rede, womit nach dem Zusammenhange nur der Burgunderkönig gemeint sein kann; noch deutlicher wird die Beziehung auf diesen König durch den sechsten und letzten Canon. 2) Mansi VIII, 564. 570. — Bei der Besprechung der Synode zu Epaon wiederholt v. Hefele (Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 681) die von Sirmund (Mansi VIII, 557) gemachte Bemerkung, dass die Aufschrift des an Quintianus von Clermont gerichteten Einladungsschreibens des Avitus von Vienne (Mansi VIII, 555) — da doch Clermont weder zur Kirchenprovinz Vienne, noch zum burgundischen Reiche gehörte — nur durch die Annahme erklärt werden könne: der Brief an Quintianus sei verloren gegangen und die einzig noch erhaltene Ueberschrift den an die Viennener Suffragane gerichteten Einladungen vorgesetzt worden. Ich glaube nicht, dass man zu einer solchen Vermuthung seine Zuflucht nehmen muss, halte es vielmehr bei den nicht ungewöhnlichen Uebergreifen, welche Metropolitanbischöfe bei Gelegenheit sich erlaubten, um die Grenzen ihrer Gebiete hinauszurücken, für nicht unwahrscheinlich, dass auch Avitus durch ein Schreiben, welches sich in nichts von dem an seine Suffraganen erlassenen unterschied, den Bischof von Clermont in seinen kirchlichen Bereich hat hinüberziehen wollen; wenn Quintianus der Aufforderung nicht stattgegeben hat, so ist das nicht so sehr in seiner Zugehörigkeit zu einer Nachbarprovinz begründet — denn Suffragane von Arles sind ja auch auf der Synode anwesend —, sondern darin, dass er nicht dem burgundischen Reiche unterthan war.

geschlossen<sup>1</sup>, weil es zur Zeit der beiden Synoden noch unter gothischer Herrschaft, nicht unter burgundischer stand. Ob darin zur Zeit der folgenden Synoden im Jahre 567 und 581 ein solcher Umschwung eingetreten ist, dass Arles in ihrer Zeit gerade dem burgundischen Reiche, und nicht einem anderen Theilreiche angehörte, muss mit Beziehung auf die vor kurzem gemachte Bemerkung<sup>2</sup> unentschieden gelassen werden; es können also, ob auch Suffragane des Bisthums Arles auf diesen Synoden zu finden sind<sup>3</sup>, diese von König Guntram anbefohlenen Versammlungen<sup>4</sup> unter Leitung des Bischofs Philippus von Vienne und Priscus von Lyon<sup>5</sup> nicht gegen den Primat von Arles ausgespielt werden.

Da somit aus den zur Ergänzung besprochenen Schriftstücken dargethan ist, dass der Bischof von Arles auf denjenigen gallischen Synoden, deren Vorsitz er nicht führt, auch gar nicht anwesend gewesen ist bez. nicht gegenwärtig zu sein brauchte, so ist dadurch der auf die Unterschriften der Synodalacten gestellte Beweis, dass der Bischof von Arles im fünften und sechsten Jahrhundert den Primat in Gallien gehabt habe, in erwünschter Weise vervollständigt: es ist aus der Wirklichkeit heraus erwiesen worden, was bisher nur nach der grauen Theorie der Papstbriefe, nach ihren Anordnungen, Annahme gefunden hatte.

Wer den dreifältigen Ausführungen gefolgt ist, der wird dem abschliessenden Urtheile Anerkennung nicht versagen, dass die *Epistolae Arelatenses* echt sind um ihrer vortrefflichen durch alte Handschriften gestützten Ueberlieferung willen, dass sie echt sind in ihrem Aeussern im Hinblick auf die Eingangs- und Ausgangsformeln, dass sie echt sind endlich auch in ihrem Inhalt, so weit dafür der in der Leitung der gallischen Synoden zum Ausdruck kommende Vorrang des Bischofs von Arles massgebend sein kann.

Nachdem ich so mir einen festen Grund in den echten *Epistolae Arelatenses* geschaffen habe, gehe ich nunmehr zum Angriff auf die noch als echt geltenden Stücke der *Epistolae Viennenses*, zum Angriff auf die ganze Sammlung über.

1) Von Suffraganen des Bisthums Arles sind die Bischöfe von Vaison, Sisteron, Embrun, Die, Carpentras, Gap, Orange, Saint-Paul-trois-châteaux, Cavaillon, Viviers und Apt an der Synode von Epaon, drei von ihnen auch an der von Lyon betheiligt. 2) Man vergleiche S. 340 Anm. 5.

3) Es sind die Bischöfe von Die, Saint-Paul-trois-châteaux auf der einen, auf der andern von Saint-Paul-trois-châteaux, Digne, Cavaillon, Apt und Vaison. 4) v. Hefele, Conciliengeschichte III<sup>2</sup>, 21. 36; Mansi IX, 931.

5) Mansi IX, 788. 936.



X.

**Die Kaiserurkunden**

des

**Vaticanischen Archivs.**

Von

**P. Kehr.**



Den ersten Versuch, das Vaticanische Archiv für die *Monumenta Germaniae historica* auszubeuten, machte G. H. Pertz selbst im J. 1823. Schon damals hatte er sein Augenmerk vornehmlich auf diejenigen Urkunden gerichtet, welche er aus diesem Archiv für die verschiedenen Abtheilungen der *Monumenta* gewinnen zu können vermuthen durfte. Aber sein Versuch blieb nach vielen Richtungen hin erfolglos. Was sich von jenen ihn vorzugsweise interessierenden Urkunden in die päpstlichen Register oder in andere Sammlungen eingetragen fand, ward ihm gestattet zu benutzen. Aber man versagte ihm die Einsicht in die im Archiv aufbewahrten Einzelurkunden und legte ihm nur zwei Verzeichnisse derselben, darunter das von Garampi angefertigte, vor, aus denen sich jedoch der Bestand des Archivs an Urkunden nicht mit Sicherheit feststellen liess. So verzichtete Pertz auch darauf, die übrigen 60—70 Verzeichnisse einzusehen und er wandte sich vorzugsweise den Registerbänden zu. Die wenigen Urkunden, welche der Präfect Monsignore Marino Marini ihm vorlegte — nur eine einzige Urkunde Friedrich I. erhielt er in Abschrift — lehrten ihn nur, dass die Urkunden nicht chronologisch geordnet seien, und dass die Auffindung bestimmter Documente bei der Unzulänglichkeit der Angaben geradezu unmöglich sei<sup>1</sup>. So war Pertz, als er in den zweiten Band der *Leges* die zahlreichen auf das Verhältnis zwischen Kaiserthum und Papstthum sich beziehenden und angeblich im Vaticanischen Archiv noch erhaltenen Documente aufzunehmen hatte, genöthigt, sich mit der Wiedergabe derselben nach den zumeist von den Historiographen der Curie besorgten Drucken zu begnügen.

Seitdem sind sechs Jahrzehnte vergangen und die Schranken, welche dem Forscher die Thore des päpstlichen Archivs verschlossen, sind gefallen. Ein gewaltiger Umschwung ist mit dem Pontificat Leo XIII. eingetreten, von dem Nutzen zu ziehen sich die Historiker der meisten Länder Europas beeilten. Unter diesen veränderten Verhältnissen schien es der Leitung

---

1) S. den Bericht von Pertz im Archiv V, 24—33.

der Monumenta Germaniae geboten, nachzuholen, was einst Pertz versagt war und für den neu zu bearbeitenden zweiten Band der Leges jene für die deutsche Geschichte des Mittelalters so wichtigen Documente einer umfassenden Prüfung unterziehen und für die neue Edition verwerthen zu lassen.

Die im Vaticanischen Archiv anzustellenden Forschungen übernahm zunächst Theodor von Sickel und begann sie im Winter 1885/86. Die Fülle des Materiales sowohl wie seine frühe Abreise von Rom veranlassten ihn bald, den Verfasser dieses Berichtes zu den von ihm in Angriff genommenen Arbeiten heranzuziehen, ihn in den Stand der Forschung einzuführen und ihm schliesslich die selbständige Fortsetzung der Arbeiten zu übertragen. Aber mein Antheil an der Arbeit ist nur ein bescheidener gewesen; die grossen Schwierigkeiten, welche sich zu Beginn der Forschungen darboten, waren bereits behoben, und Richtung und Ziel der Arbeiten war bereits festgestellt, als ich die Weiterführung derselben übernahm. Nicht nur hatte Sickel bereits einen grossen Theil der Documente selbst geprüft, sondern auch theils an der Hand älterer ihm zur Verfügung stehender Aufzeichnungen, theils durch persönliche Erkundigungen den Bestand des Archivs an Urkunden festzustellen gesucht, so dass die Fortführung der Arbeiten keinen besonderen Schwierigkeiten mehr begegnete. Hauptsächlich wandte Sickel sein Augenmerk den Urkunden Otto IV. und Friedrich II. zu, während mir die Aufgabe zufiel, seine Untersuchungen zu ergänzen und seine Forschungen bis zu den Zeiten Heinrich VII. fortzuführen.

Doch nur einen, allerdings den schwierigsten Theil der uns zugefallenen Aufgabe haben wir bewältigen können. Zeit und Umstände nöthigten uns, unsere Forschungen auf den Urkundenvorrath zu beschränken; von der Ausbeute der Registerbände und der Privilegiensammlungen mussten wir zunächst absehen. Die letzteren kommen allerdings überhaupt wenig in Betracht, da sie im Ganzen nicht über den noch jetzt erhaltenen Urkundenvorrath hinausgehen. Eine so ergiebige Fundgrube nun auch die Serie der Registerbände ist, so bieten sie jedoch das Material nur in abgeleiteter Form dar, und so musste naturgemäss ihrer Benutzung erst die Prüfung des gesammten Urkundenvorraths vorausgehen. So erwuchs uns als erste Aufgabe, festzustellen, welche Urkunden überhaupt und in welcher Ueberlieferung sie vorhanden waren.

Nach dieser Richtung hin glauben wir was möglich war geleistet zu haben, wengleich nach Jahren eine Nachlese sich noch lohnen wird. Darum und im Hinblick auf die Wichtigkeit des Materials erschien es uns wünschenswerth, über unsere Arbeiten ausführlicher zu berichten und die Schranken zu bezeichnen, welche denselben gezogen waren. Die Umstände

haben bislang die Veröffentlichung dieses Berichtes verzögert, aber dennoch geben wir uns der Hoffnung hin, dass er auch jetzt noch den Fachgenossen willkommen sein wird. Dessen Abfassung und die Zusammenstellung der von uns geprüften Urkunden habe ich übernommen, doch habe ich nicht allein hier wie bei der Bearbeitung des Materials selbst mich der Unterstützung Sickels zu erfreuen gehabt, sondern durfte auch seine eigenen umfassenderen Aufzeichnungen über Bestand und Geschichte des Archivs verwerthen und diesen einleitenden Bemerkungen zu Grunde legen.

Die Schwierigkeiten, welche sich unseren Forschungen von Anfang an in den Weg stellten, waren beträchtlich. Zunächst waren die Hilfsmittel, welche uns die Orientierung in den Schätzen des Archivs hätten erleichtern können, unsicher und lückenhaft<sup>1</sup>. Denn die vereinzeltten Forschungen älterer Gelehrten, wie Kopps, Palackys, und später Winkelmanns und Philippis, beschränkten sich auf engere Gebiete, und die von der Curie selbst angeregten Publicationen, wie vornehmlich diejenigen Theiners, boten, wengleich sie einen umfassenderen Ueberblick über das vorhandene Material gewährten, nur allzu oft trügerische und unrichtige Angaben und erleichterten keineswegs in dem Maasse als man hätte erwarten können, die Auffindung der von den Historiographen der Curie benutzten Stücke. Und das gleiche gilt von den Auszügen, welche Pertz und Waitz aus dem Pariser Inventar publiciert haben (Archiv VII, 19—34 und IX, 440—463)<sup>2</sup>. Dieses im J. 1810 aufgenommene Inventar war in grosser Eile angefertigt worden und trägt dementsprechend alle Mängel einer flüchtigen und ungleichmässigen Zusammenstellung an sich. Im Allgemeinen scheinen nicht die Urkunden selbst benutzt worden zu sein, sondern nur die bereits vorhandenen und damals mit nach Paris gekommenen Repertorien und Indices. Daher fehlen in der Regel Angaben über Originalität und Nichtoriginalität, und die Inhaltsangaben sind so unbestimmt und allgemein und auch zuweilen so unrichtig, dass sich aus ihnen die Urkunden kaum erkennen lassen. Daneben aber stiess man in Paris auch auf Stücke, welche bisher noch nicht eingetheilt und noch nicht repertorisiert waren: diese sind erst in Paris mit Signaturen versehen worden.

Liessen uns diese Auszüge aus dem Pariser Inventar

---

1) Sehr willkommen war uns eine Zusammenstellung aller der für die Leges in Betracht kommenden Stücke von Prof. Weiland, in welcher alle aus Drucken und Berichten bekannten Notizen verzeichnet waren, so dass wir der Mühe dieser Vorarbeit ganz überhoben wurden. Ich besonders bin für die vielfache Unterstützung, welche Prof. Weiland mir während dieser Zeit zu Theil werden liess, ihm zu grösstem Danke verpflichtet. 2) Vgl. auch Archiv VIII, 16.

häufig ganz im Stich, so kamen uns dagegen die Vorarbeiten früherer Mitglieder des Istituto Austriaco weit mehr zu Statten. Als Kaltenbrunner im Verein mit Fanta und v. Ottenthal im Vaticanischen Archiv Material zur Geschichte der ersten Habsburger zu sammeln und zu prüfen unternahm, musste er dasselbe im Kleineren leisten, was wir uns für ein grösseres Gebiet als Ziel gesteckt hatten, nämlich die Feststellung des Urkundenvorrathes und der Ueberlieferung der Documente. In dem Bestreben, diese möglichst vollständig zu sammeln, haben die genannten Mitglieder des Istituto Austriaco über den ganzen Bestand des Engelsburg-Archives einen Ueberblick zu gewinnen gesucht und Aufzeichnungen hinterlassen, welche ihren Nachfolgern weitere Nachforschungen ungemein erleichtern und welche auch uns in den Stand setzten, nach einem festen Plane vorzugehen<sup>1</sup>. Schulden wir so denen, welche uns mehr oder minder vorgearbeitet haben, entsprechenden Dank, so hätten wir dennoch niemals unsere Forschungen zum Abschluss bringen können, hätten wir uns nicht der Unterstützung der Beamten des Archivs in ungewöhnlichem Maasse zu erfreuen gehabt. Vor allem sind wir dem Unterarchivar des päpstlichen Archivs P. Heinrich Denifle zum grössten Danke verpflichtet. Einen grossen Theil seiner Zeit stellte er uns zur Verfügung, scheute weder Mühe noch stundenlanges Suchen, um unsere oft sehr anspruchsvollen Wünsche zu befriedigen. Ohne seine thätige Unterstützung hätten wir weder so schnell einen Ueberblick zu gewinnen vermocht noch auch diejenigen Funde gemacht, welche wir als einen besonderen Erfolg unserer Forschungen betrachten. So gelang es nach und nach, alle noch erhaltenen Urkunden, welche für uns in Betracht kamen, von den ersten Zeiten bis in die Heinrich VII. zu prüfen und zugleich einen annähernden Ueberblick über den gesammten Urkundenvorrath des Vaticanischen Archivs, dessen Organisation und Anlage zu gewinnen.

Ueber die Organisation des Archivs, insbesondere über die Distribution der Urkunden, muss ich mich um so kürzer fassen, als ich nur unsichere und lückenhafte Bemerkungen darüber machen kann; aber ganz kann ich darüber nicht hinweggehen, da mancherlei Bezeichnungen und verschiedene Signaturen, welche dem Benutzer in der nachfolgenden Uebersicht begegnen, soweit als möglich Erklärung fordern<sup>2</sup>.

1) Prof. Kaltenbrunner stellte mir überdies in liebenswürdigster Weise ein Verzeichnis der von ihm benutzten Urkunden Rudolfs und Albrechts zur Verfügung. 2) Bezüglich der Geschichte des Vaticanischen Archivs genügt es, auf De Rossi, *De origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae commentatio* (vgl. meine Anzeige in *Mitth. des österr. Inst.* VIII, 142) zu verweisen. Allerdings geht De Rossi auf die-

Diejenige Abtheilung des Archivio segreto pontificio, welche uns die grösste Ausbeute gewährte, ist das sogenannte Archiv der Engelsburg, in welchem die Mehrzahl der älteren Urkunden vereinigt sind. Dieses ist in Armaria und diese wiederum sind in Capsae eingetheilt, deren einzelne Stücke numeriert sind. Doch ist diese Eintheilung eine moderne. Wie sie ursprünglich war, lässt sich kaum mehr erkennen, wengleich die noch sichtbaren Signaturen auf den Rücken der Urkunden und eine umfassende Vergleichung mit den Angaben in den Indices vielleicht eine Zusammenstellung nach den älteren Eintheilungsprincipien noch ermöglichen. Auch das für die neueste Eintheilung massgebende Princip ist nicht immer erkennbar. Im Allgemeinen scheinen locale Gesichtspunkte vorzuherrschen. Im Armarium I sind vorzüglich die Urkunden, welche sich auf das Verhältnis zum Reiche beziehen, untergebracht, obgleich sich derartige Stücke auch in andern Armarien finden und obgleich andererseits einzelne Documente ganz anderer Art uns in diesem Armarium begegnen. Aber ein gewisses Princip ist nicht zu verkennen. So sind in Capsa II des Armarium I die fünf Kaiserurkunden für die tuscischen Pfalzgrafen vereinigt, in Capsa III und IV vorwiegend die Urkunden Otto IV. und Friedrich II., in Capsa V diejenigen Rudolfs, in Capsa VI diejenigen Heinrich VII., in Capsa VII die Karl IV., in Capsa VIII wiederum Urkunden aus der Zeit Rudolfs und Urkunden Karl IV., in Capsa X die meisten der Lyoner Transsumte und der Transsumte des Johann von Amelio. Aber in Capsa IV findet sich unter den Urkunden Friedrich II. auch das Pactum Venetum vom J. 1177, in Capsa VI unter den Urkunden Heinrich VII. das Wormser Concordat vom J. 1122. Die Reichsakten setzen sich dann fort in Arm. II capsae I, jedoch sind zu dem alten Bestande aus dem 12—14. Jahrhundert spätere bis in das 18. Jahrhundert reichende Correspondenzen mit dem Kaiserhofe hinzugekommen. In Capsa II finden sich dann auf den Orient bezügliche Urkunden, in Capsa III Frankreich, in Capsa IV Arragon, in Capsa V Sicilien, in Capsa VII Ungarn betreffende Stücke. Danach ist offenbar eine Eintheilung nach Territorien versucht worden, wie sich auch aus der Anordnung der folgenden Armarien ergibt. So ist z. B. im Armarium X eine Capsa dem Deutschorden, eine andere den Johannitern, eine dritte den Templern zugewiesen. Ebenso sind im Armarium XV die einzelnen Capsae den verschiedenen Theilen des Kirchenstaates bestimmt, so Capsa VIII nr. 15—20

---

jenigen Einzelheiten, über welche demjenigen, welcher Forschungen im Vaticanischen Archiv anzustellen in die Lage kommt, besondere Belehrung erwünscht wäre, fast gar nicht ein.

den Urkunden für Ravenna. Ist demnach wenigstens der Versuch, die Urkunden nach localen Gesichtspunkten einzutheilen, erkennbar, wenngleich dieses Princip nicht durchwegs festgehalten wurde, so gilt das gleiche auch von der Rücksicht auf die Zeitfolge innerhalb der 18 Armarien und ihrer Capsae, welche wenigstens als beabsichtigt ab und zu erkennbar ist. Doch ist dieses Princip noch weniger durchgeführt worden als jenes der Eintheilung nach Territorien. Die ganze Anordnung trägt den Stempel der allmäligen Entstehung an sich, so dass man im Einzelnen die ursprüngliche Gliederung und die in der Folge zu verschiedenen Malen versuchte Anordnung auseinanderzuhalten hat. Denn die ursprüngliche Eintheilung musste fortwährend durch die neuen Erwerbungen durchbrochen werden. Solche lassen sich bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts nachweisen. Der älteren Zeit gehören von den von uns verzeichneten Urkunden diejenigen für die tuscischen Pfalzgrafen, ferner die Präcepte für Ravenna, Sarsina, Rimini, Parma u. A. an. Eine besonders wichtige Vermehrung, welche im Hinblick auf die Bedeutung der betreffenden Documente ausdrücklicher Erwähnung werth ist, erhielt das Engelsburg-Archiv durch die Einverleibung von Urkunden aus dem bischöflichen Archiv von Anagni. Ich entnehme diese Notiz den Aufzeichnungen Sickels, welcher sie in dem seltenen Druckwerke *Acta S. Magni* (Aesii 1743 in 4<sup>o</sup>) fand. Wie ich in dem Aufsatz über den Vertrag von Anagni (s. N. Arch. XIII, 87) bemerkt habe, stammt die gleichzeitige Copie dieses Vertrages aus Anagni, wo sie noch Sigonius (1574) benutzte. Sie war mit andern eigentlich zum päpstlichen Archiv gehörigen Urkunden in dem sichereren Kirchenarchiv von Anagni, wo die Päpste oft residierten, niedergelegt worden. Als im 16. Jahrhundert dem J. A. Caligari, nachmals Bischof von Bertinoro (1579—1613), vom Capitel die Erlaubnis zur Benutzung des Archivs ertheilt worden war, legte er ein Inventar der die Geschichte der Päpste betreffenden Documente an. Sobald dasselbe zur Kenntniss des Papstes Gregor XIII. gekommen war, befahl dieser im J. 1578, drei Säcke desselben nach Rom einzuliefern, deren Inhalt dann dem Engelsburg-Archiv einverleibt wurde. Der Herausgeber jener *Acta S. Magni*, welcher diese Schädigung des Archivs von Anagni und eine zweite im J. 1666 sehr beklagt, veröffentlicht S. 158 ein *Inventarium scripturarum a supradicto episcopo Bertinorensi ex nostrae archivio cathedralis Gregorio P. XIII oblatarum*. Als nr. 7 werden hier *Capitula triplicata pro componenda pace . . . inter Alexandrum III. et Fridericum imperatorem porrecta pro parte deputatorum ab imperatore aufgeführt*, offenbar die beiden Verträge von Anagni und Venedig und die *Promissio legatorum*.



Ausser den im eigentlichen Engelsburg-Archiv aufbewahrten Documenten konnten wir noch Urkunden einer zweiten Abtheilung benutzen. Noch bevor jenes mit dem Vaticanischen Archiv vereinigt wurde, besass letzteres eine besondere Urkundenabtheilung unter der Bezeichnung *Instrumenta miscellanea*. In jüngerer Zeit fügte man derselben, wie uns P. Deniffe belehrte, eine Unterabtheilung von Documenten bei, welche einst zum Engelsburg-Archiv gehört haben sollen, aber nicht in die Armarien eingereiht worden waren; wenn nicht schon früher, so sind sie damals in Fascikel und Divisionen eingetheilt worden. Der ersteren Abtheilung gehören diejenigen Urkunden an, welche wir citirt haben: Instr. misc. mit folgendem Jahre und event. Monat oder Nummer. Einige derselben tragen Signaturen aus der Zeit der Uebersiedelung nach Paris, z. B. St. 4694 (unten Orig. nr. 8) die Signatur: nr. 25 — avril 1191 — Henri VI. Empereur., während sich von einer älteren Vaticanischen Archivsignatur keine Spur findet. Der anderen Abtheilung gehören diejenigen Stücke an, welche wir auf den Rath des P. Deniffe citieren: Instr. misc. C. Fasc. x nr. x D(ivisio) x. Unter diesen fanden sich die im J. 1413 angefertigten Copien der Rouleaux de Cluny und die Originale von Friedrich II. BF. 705, des Willebriefes der sächsischen Herzoge vom 19. März 1279, des D. Albrecht I. B. 378 u. A.

Bereits die aus dem Pariser Inventar veröffentlichten Auszüge ergaben, dass die Anzahl der noch erhaltenen Originale im Verhältnis zu dem ursprünglichen Reichthum des päpstlichen Archivs keine bedeutende sein konnte. Schon aus diesen Notizen vermochte man zu erkennen, welche grossen Verluste zu beklagen waren. Dann haben die Publicationen älterer Indices, insbesondere der von 1339 und 1366, weiteren Aufschluss über die frühen Verluste gebracht. Bereits in sehr früher Zeit sind die Schenkungsurkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen verloren gegangen; zu Johans von Amelio Zeit war Otto I. Bestätigungsurkunde dieser Schenkungen nicht mehr im Original, sondern nur noch in der jetzt noch vorhandenen kalligraphischen Ausfertigung erhalten<sup>1</sup>, und ein gleich ungünstiges Geschick hat auch die Diplome Otto III., Heinrich II. und späterer Kaiser getroffen, wenn sie auch zum Theil noch zu Amelios Zeit erhalten waren<sup>2</sup>.

1) Vgl. Sickel, Privilegium Otto I. für die römische Kirche. 2) Ueber Otto III. Urkunde St. 1256, die sich noch ziemlich lange erhalten hat, aber jetzt als verloren gelten muss, vgl. Sickel, Priv. S. 9 Anm. — Amelio hat sie noch nach dem Original transsumiert. Diesem scheint auch noch das Original von Heinrich II Pactum vorgelegen zu haben. Vgl. Sickel a. a. O. 102 und Balan, Sulla autenticità del diploma di Enrico II., dissert. letta nell' academia pontificia (1880).

Dennoch ist der Schatz an Urkunden noch ein reicher; die Urkunden seit dem 13. Jahrh. sind zum grossen Theile, diejenigen seit dem 14. Jahrh. fast vollständig erhalten. Allerdings lässt sich das Erhaltene nicht mit dem Reichthum der Registerbände vergleichen, aber dennoch bietet sich dem Historiker wie dem Diplomatiker in dem Urkundenvorrath des Vaticanischen Archivs ein bedeutendes Material dar, dessen Werth für die deutsche Geschichte und die Geschichte der Beziehungen zwischen Imperium und Papstthum jeden neuen Fund und jeden neuen Beitrag zur Geschichte des Vaticanischen Archivs willkommen heissen lässt. 'Petri Schlüssel sind noch jetzt die Schlüssel des Mittelalters'.

Die nachfolgende Uebersicht scheidet zunächst Originale und Copien und ordnet die einzelnen Urkunden in chronologischer Reihenfolge<sup>1</sup>.

### I. Originale.

1. Arm. XVI. c. VII. nr. 5. Konrad II. für B. Ubert von Sarsina. 1026 (?) Mai 20. — † Data tertiodecimo kal. iun[ii]. Ubertus episcopus per manus domini Vgonis cancellarii per presentalem [iuss]ionem Chunradi imperatoris et Gisle eius coniugis, anni (!) ab incarnatione domini millesimo XXVI (XXV ist deutlich, dann folgen zwei zum Theil verlöschte Ansätze, von denen der erste I, der zweite aber nur ein Punkt zu sein scheint, doch wäre auch XXVII möglich). — Stumpf Reg. 1971. Cf. Pertz in Archiv VII, 21. — Ungeschickte Nachzeichnung, die erste Zeile in verlängerter Schrift, aber ohne Chrismon. Der untere Theil ist nur an der rechten und linken Seite beschrieben, während in der Mitte ein freier Raum gelassen worden ist, in dem ein viereckiges Loch sich befindet, um welches sich Spuren eines Siegelabdruckes mit einem Durchmesser von 3, 5 cm zeigen. Die Datierung ist in Majuskelbuchstaben dicht am unteren Rand geschrieben und biegt an der rechten Seite nach oben um, so dass incarnatione — XXVI am rechten Rande des Pergaments stehen. Die bei Ughelli, Italia sacra II, 655 erwähnten Unterschriften Conradus imperator, Gisla augusta, Ugo secretarius finden sich hier nicht. — Die Fälschung ist identisch mit St. 1891 (s. Copien: Arm. XVI. c. VII nr. 2). Als Fälschung bereits von Bresslau,

1) Dass ich in dieses Verzeichnis der Kaiserurkunden auch Papsturkunden und andere Urkunden wie diejenige K. Wilhelms von Sicilien (Orig. nr. 4) aufgenommen habe, daran wird man wohl um so weniger Anstoss nehmen, als es sich auch da nur um Urkunden handelt, welche sich mehr oder weniger auf das Verhältnis zwischen Reich und Kirche beziehen. — Ich schliesse mit Albrecht I. ab, obwohl ich auch bereits einen grossen Theil der Urkunden Heinrich VII. geprüft habe, da ich dessen Regierungszeit noch nicht zum Abschlusse bringen konnte.

Kanzlei Konrad II. R. 272 und Jahrbücher Konrad II. Bd. I, 81 Anm. 4 bezeichnet, dessen Vermuthung, dass St. 1891 und 1901 identisch seien, sich bestätigt. Demnach ist R. 38 = St. 1891 zu streichen.

2. Arm. XV. c. VIII. nr. 15<sup>1</sup>. Heinrich IV. für Ravenna. 1063 Juni 24 Allstedt. — St. 2621. — Keine Spur von Besiegelung.

3. Arm. I. c. VI. nr. 11. Heinrich V. für P. Calixt II. (Wormser Concordat). — St. 3181. Cf. Pertz in Arch. VII, 22. — Goldene Bulle verloren; s. Sickel-Bresslau in Mitth. des österr. Inst. VI, 105 (mit Facs.).

4. Arm. XIV. c. VIII. nr. 49. Wilhelm von Sicilien für P. Hadrian IV. 1156 Juni Benevent. — Cf. Pertz in Arch. VII, 23. — Erste Zeile in verzierten Majuskelbuchstaben. Scriptum per manum Mathei notarii. Unter der Corroborationsformel Rota (Durchmesser 12, 5 cm) in rother Farbe. Im äusseren Kreis: *Dextera domini fecit virtutem, dextera domini exaltavit*; im inneren Kreis: *W. divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue*. Goldene Bulle verloren, an der Plica Reste der braunrothen Seidenfäden durch vier Löcher (in Kreuzform).

5. Arm. I. c. II. nr. 1<sup>2</sup>. Friedrich I. für Pfalzgraf Ildebrandinus von Tusciem. 1164 August 10 Pavia. — St. 4026. Cf. Pertz in Archiv VII, 23. — Goldene Bulle (= Heffner 48. 49. Taf. 5, 34, 35).

6. Arm. XII. c. I. nr. 3. Friedrich I. bezeugt die *Translatio s. Bartholomäi*. 1167 August 6 Rom. — St. 4088. Cf. Pertz in Arch. VII, 23. — Am rechten Rand Kreuzschnitt, Siegel abgefallen, Schmutzreste des Wachssiegels noch sichtbar. Plica abweichend gebildet: 3, 5 cm hoch, in der Mitte aber 5 cm, so dass der mittlere Theil derselben zu beiden Seiten scharf ausgeschnitten erscheint. In den drei Löchern Schnurreste, die goldene Bulle verloren. — Facs. soll in Kaiserurk. in Abbild. erscheinen.

7. Arm. XI. c. VII. nr. 37. *Promissio legatorum Friderici I* (zum Vertrag von Anagni 1176). — v. Pflugk-Harttung

1) Ich erwähne an dieser Stelle das Originalfragment einer Bulle P. Paschalis II., das mir gelegentlich in die Hände kam (Arm. XV. c. VIII. nr. 16). Die geringen Reste sind aufgeklebt. Von der Datierung ist erhalten: *'iunii pontificatus nostri'*. Bulle an roth-blau-weissen Seidenfäden. — In tergo (modern): *Bulla Paschalis II. super quadam canonizatione (Petri episcopi Anagn.) a. 1109 (edita a Baronio ad a. 1105 nr. 14) = Jaffé-Löwenf. 6239, Juni 4 Segni*. Ist offenbar erst im J. 1578 aus Anagni in das Vaticanische Archiv gekommen. 2) Pertz im Arch. VII, 23 giebt ferner an: 1156? 1157? *Fridericus I. imperator Romanorum Ariminensibus privilegia confert, quorum laesoribus 50 libras auri imponit. Dat. delet. iniuria temporis = St. 3760*, war trotz P. Denifles Bemühung nicht aufzufinden.

in Forschungen XXIII, 208, vgl. Kehr in N. Arch. XIII, 103 Anm. — Litterae clausae mit Verschlusschnitten. Keine Spur von Besiegelung.

8. Instr. misc. 1191 nr. 25. Heinrich VI. für den Grafen Rainer de Bartholomeo. 1191 April 17 Rom. — St. 4694. Cf. Pertz in Arch. VII, 25. — Das hängende Siegel verloren, (die Schnur ging durch vier auf gleicher Höhe stehende Löcher).

9. Arm. I. c. II. nr. 2<sup>1</sup>. Heinrich VI. für den Pfalzgrafen Ildebrandinus von Tuscien. 1195 April 27 Ortona. — St. 4925. Cf. Pertz in Arch. VII, 25. — Goldene Bulle an pfirsichrothen Seidenfäden; Avers: Kaiser auf dem Throne mit der Legende † HEINRICVS DI GRA ROMANOꝝ IMPR ET SEMP AVCS. Revers: Roma caput mundi etc.

10. Arm. I. c. III. nr. 5. Otto IV. für P. Innocenz III. — Böhmer-Ficker 217. Cf. Pertz in Arch. VII, 26 (zu 1198). — Einfache diplomatische Minuskel mit geringer Auszeichnung der Schrift. Im Bug zwei Löcher, sonst kein Rest der Besiegelung erhalten. — Facs. soll in Kaiserurk. in Abbild. erscheinen.

11. Arm. I. c. III. nr. 4. Otto IV. für P. Innocenz III. 1209 März 22 Speier. — BF. 274. Cf. Pertz in Arch. VII, 26. — Goldene Bulle an rothen Seidenfäden (durch zwei Löcher im Bug); Avers: Kaiser auf dem Throne sitzend mit der Legende: ODDO DEI GRĀ etc.<sup>2</sup>; Revers: Rom mit der Legende: Roma caput mundi etc. — Facs. soll in Kaiserurk. in Abbild. erscheinen.

12. Arm. I. c. II. nr. 3. Otto IV. für den Pfalzgrafen Ildebrandinus von Tuscien. 1209 November 1 San Miniato. — BF. 318. Cf. Pertz in Arch. VII, 27. — Schrift = BF. 441. Hängendes Siegel verloren, im Bug zwei Löcher.

13. Arm. I. c. II. nr. 4. Otto IV. für den Pfalzgrafen Ildebrandinus von Tuscien. 1210 October 11 in der Grafschaft Todi. — BF. 441. Cf. Pertz in Archiv VII, 27. — Schrift = BF. 318. Datum vielleicht nachgetragen. Goldene Bulle an weissleinenem Band durch zwei Löcher im Bug; Avers: Kaiser sitzend, in der Rechten das Scepter, in der Linken den Reichsapfel, rechts Sonne, links Mond (letztes Viertel) mit der

1) Pertz in Arch. VII, 26 giebt ferner an: 1195 Juni 10 Heinricus VI. Opizoni episcopo Parmensano iurisdictionem urbis Parme et suburbiorum aliorumque locorum confirmat. Placentie = St. 4941 zu Mai 29. In den älteren Indices unter der Signatur Arm. XVI. c. XVII. nr. 32 verzeichnet, fehlt aber in den neueren Repertorien und war auch nicht aufzufinden. Das Stück wird schwerlich Original gewesen sein; vgl. Arm. XVI. c. XVII. nr. 35 Notariatsinstrument von 1300 Oct. 3 Parma, von Potthast 6267, Honorius III. für Parma 1220 Juni 2. 2) Der im Institut für österr. Geschichtsforschung befindliche Abdruck ist zu undeutlich, um die vollständige Lesung der Legende zu gestatten.

Legende: † DEI GRĀ : OTTO : ROMANOR : INPPERA-  
TOR : ET : SEP̄ : AVGVST.; Revers: Aurea Roma. Roma  
caput mundi u. s. w.

14. Arm. XIV. c. IX. nr. 4. Friedrich II. für P. Inno-  
cenz III. 1212 Februar Messina. — BF. 653. — Goldene Bulle  
= Philippi nr. 7 (Taf. 6 nr. 5).

15. Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 1. D. II<sup>1</sup>. Fried-  
rich II. für P. Innocenz III. 1213 Juli 12 Eger. — BF. 705.  
Cf. Pertz in Arch. VII, 27. — Goldene Bulle verloren, Reste  
der pfrsichrothen Seidenfäden erhalten (durch zwei Löcher).

16. Arm. I. c. IV. nr. 1. Friedrich II. für P. Hono-  
rius III. 1219 September Hagenau. — BF. 1050. Cf. Pertz  
in Arch. VII, 28. Philippi, Reichskanzlei S. 76. — Schrift =  
BF. 1051; Nachtragungen am Schluss und in der Datierung.  
Goldene Bulle verloren (vier Löcher im Bug).

17. Arm. I. c. IV. nr. 2. Friedrich II. für P. Hono-  
rius III. 1219 September Hagenau. — BF. 1051. Cf. Pertz  
in Arch. VII, 28. Philippi, Reichskanzlei S. 76. — Schrift =  
BF. 1050. Goldene Bulle (durch vier Löcher im Bug) = Phi-  
lippi Taf. 6 nr. 6.

18. Arm. I. c. IV. nr. 3<sup>2</sup>. Friedrich II. bestätigt  
BF. 1173. 1221 Januar Capua. — BF. 1275. Cf. Pertz in  
Archiv VII, 28. Philippi, Reichskanzlei S. 78. — Nachtragungen  
in der Datierung, wie Philippi angiebt, vermag ich nicht zu  
erkennen. Goldene Bulle verloren. Reste der pfrsichfarbenen  
Seidenfäden erhalten (durch drei Löcher im Bug).

19. Arm. I. c. IV. nr. 5. Friedrich II. an P. Gregor IX.  
1233 August 14 apud castrum s. Iohannis. — BF. 2029.  
Cf. Pertz in Arch. VII, 29. Philippi, Reichskanzlei S. 84. —  
Litterae patentes (ohne Rückadresse). Goldene Bulle an roth-  
gelben Seidenfäden.

20. Arm. I. c. IV. nr. 4. Friedrich II. an P. Inno-  
cenz IV. 1243 Juni 26 Benevent. — BF. 3369. Cf. Pertz in  
Arch. VII, 30. Philippi, Reichskanzlei S. 87. — Litterae pa-  
tentes (ohne Rückadresse). Goldene Bulle des Königs Fried-  
rich II. von Sicilien an pfrsichfarbenem Seidenband = Phi-  
lippi Taf. 7 nr. 5.

21. Arm. I. c. IV. nr. 12<sup>3</sup>. Friedrich II. für Conra-

1) Pertz in Arch. VII, 27 giebt ferner an: 1214 Fridericus II. Aimaro comiti Pictaviensi interdicat ne de bonis ecclesiarum pascuaticum exigat. BF. 764. War nicht aufzufinden (schwerlich Original). 2) Pertz in Arch. VII, 28 giebt ferner an: 1220 et 1221 Fridericus II. iurat se semper iura Romane ecclesie defensurum nec eos puniturum qui ei discordie tempore adhesionem. Signa complurium episcoporum et principum. = BF.? War nicht aufzufinden. 3) 21<sup>a</sup>. Arm. I. c. IV. nr. 13. Parcival Doria, K. Manfreds Statthalter, transsumiert und bestätigt BF. 3387. 1259 März 7 Aesi. — Hängendes Siegel.

datius de Sterleto. 1243 October Viterbo. — BF. 3387. Cf. Pertz in Arch. VII, 30. Philippi, Reichskanzlei S. 88. — Hängendes Siegel an rothgelben Seidenfäden (durch zwei Löcher).

22. Arm. I. c. IV. nr. 11. Friedrich II. Encyclica: Assumpto ad regimen. — BF. 3434. Cf. Pertz in Arch. VII, 30 (sig. cer.). Philippi, Reichskanzlei S. 88. — Sicher aus der Kanzlei hervorgegangenes Originalexemplar. Hängendes Siegel verloren (im Bug zwei Löcher).

23. Arm. II. c. I. nr. 7. Innocenz IV. Absetzungsdecret gegen Friedrich II. 1245 Juli 17 Lyon. — Potthast 11733. — Bulle verloren.

24. Arm. II. c. I. nr. 1.<sup>1</sup> Innocenz IV. an den Legaten G. de Montelongo. 1248 April 18 Lyon. — Potthast 12901. Cf. Pertz in Arch. VII, 30 (zu 1245). — Bulla cum filo cannabis.

25. Arm. II. c. I. nr. 3. K. Alfons Vollmacht für seine Gesandten. 1263 Februar 1 Sevilla. — BF. 5513. — Petrus Stephani fecit scribi (von anderer Hand nachgetragen). Hängendes Siegel (durch ein Loch im Bug).

26. Arm. XIV. c. VIII. nr. 54. Urban IV. an den Notar Albert: Instruction zur Verhandlung mit Karl von Anjou. 1263 November 19 Orvieto. — Potthast 18715. — Bulla cum filo cannabis. In dorso u. A.: Ista est duplicata etc.

27. Arm. II. c. V. nr. 4. Clemens IV. an Wilhelm de Tuningo. 1268 Mai 2 Viterbo. — Potthast 20331. Cf. Pertz in Archiv VII, 32 (W. de Turingia). — Am rechten Rand der Plica: Iac(obus) Scin . . . us. — Bulla cum filo cannabis.

28. Instr. misc. 1274 Febr.<sup>2</sup> Rudolf an P. Gregor X.

---

1) Pertz in Arch. VII, 30 giebt ferner an: 1250 Mai 13. Wilhelmus rex Romanorum urbi et communitati Ariminensi donationem confirmat. Brixellae (= BF. 5002) — war zur Zeit nicht aufzufinden, obgleich im Index angegeben. Cf. Tonini Rimini III, 535 ex orig. arch. s. Angeli. — BF. 4964 (Wilhelms Eid) druckt Theiner CD. dominii temp. I, 127 angeblich ex orig., während ein Original weder in den Indices noch im Pariser Inventar angeführt wird. Auch die eifrigste Nachsuche ergab nichts. Wahrscheinlich war Theiners Quelle das Transsumt des Johann von Amelio (Arm. I. c. X. nr. 18). 2) Die Angaben des Pariser Inventars über die ersten Urk. Rudolfs sind sehr unklar. Waitz giebt an: 1272 (?) 7. idus martii. K. Rudolf meldet dem Papste seine Erwählung zum römischen König, bittet um seinen Schutz und eine persönliche Zusammenkunft und die Erlaubnis zur Erhebung von Zehnten — war nicht aufzufinden. — 1274 December 17. K. Rudolf schickt Gesandte an den Papst, um die kaiserliche Krone zu erbitten (B. Rud. 174) resp. B. 149 — als in der Abtheilung Instr. misc. Dec. 17 vorhanden amtlich angegeben nach Dönniges, Acta Henrici VII. II, 250 nr. 13, auch von Kopp III<sup>a</sup>, 292 nr. 2 ex orig. gedruckt, war aber trotz der in den Indices angegebenen Signatur nicht aufzufinden. — 1274 Prag (?). K. Rudolf bevollmächtigt seinen Kanzler bei

1274 Februar 27 Hagenau. — Kopp, *Gesch. der eidgenössischen Bünde III<sup>a</sup>*, 290 nr. 1. — *Litterae clausae*, 16 Schritte zum Schliessen des Briefes. Adresse in dorso: Sanctissimo in Christo patri ac domino domino G. divina providencia sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici. Keine Spur von Besiegelung.

29. Arm. I. c. V. nr. 8. Deutsche Fürsten bezeugen, die Privilegien Otto IV. (BF. 217, 274) und Friedrich II. (BF. 706, 1050, 707, 1051) gesehen zu haben und bestätigen Rudolfs Vollmacht für Otto von Speier (B. 79). 1274 Juni 6 Lyon im Consistorium. — B. Pabste 208. Cf. Waitz in *Archiv IX*, 441. — Am rechten Rand der Plica: Iacobus de Mutina. Von ursprünglich 15 Siegeln sind 14 erhalten.

30. Arm. I. c. VIII. nr. 5. Deutsche Fürsten bezeugen, den Willebrief von 1220 April 23 (BF. 1112) gesehen zu haben. 1274 Juni 6 Lyon im Consistorium. — B. Pabste 209. Cf. Waitz in *Archiv IX*, 441. — Mit 15 Siegeln.

31. Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 5. D. II. Ottokar von Böhmen an P. Gregor X. (1275) März 9 Prag. — B. Reichs. 116. Cf. Waitz in *Arch. IX*, 441. Palaky, *Ital. Reise* nr. 357. — Siegel verloren.

32. Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 6. D. II. Ottokar von Böhmen an P. Gregor X. 1275 März 9 Prag. — B. Reichs. 117. Palacky, *Ital. Reise* nr. 358. — Siegel verloren.

33. Arm. I. c. V. nr. 1<sup>1</sup>. Rudolf für P. Gregor X. 1275 October 21 Lausanne. — B. 208. Cf. Waitz in *Archiv IX*, 441 (die goldene Bulle fehlt). — Siegel (und nicht goldene Bulle, vgl. die Corroborationsformel) verloren.

34. Arm. I. c. V. nr. 2<sup>2</sup>. Rudolf bevollmächtigt seinen Gesandten Konrad. 1278 Januar 19 Wien. — B. 427. Cf. Waitz

dem Papste (vielleicht B. 79). Prag. verlesen für Hagēn? Möglicherweise gleich dem oben citierten nr. 28, wenn auch das Regest unrichtig ist. — Von B. 79 war kein Original aufzufinden und auch die älteren Indices bieten keine darauf bezügliche Angabe. Angeblich hat Platina B. 79 ex autographis (also aus zwei oder mehreren Exemplaren), aber wahrscheinlich bezieht sich diese Bezeichnung auf die Originale Arm. I. c. V. nr. 8 und nr. 9 (oben nr. 29 und 35), in welchen B. 79 inseriert ist. 1) Dieses und B. 207 (1275 Oct. 20 Lausanne) hat Platina angeblich ex autographis, doch verhält es sich hier mit B. 207 wie mit B. 79. — B. 207, wovon kein Original vorhanden (auch die älteren Indices geben keines an) hat Platina (wie auch neuerdings Theiner I, 233) offenbar aus dem Original der Bestätigung von 1278 (Arm. I. c. V. nr. 7), in welches B. 207 inseriert ist. Diese beiden Fälle sind lehrreich für die damalige Auffassung der Originalität einer Urkunde, mahnen aber zugleich zur Vorsicht gegenüber solchen Angaben. 2) Waitz in *Archiv IX*, 441 giebt ferner an: 1277 (?) Rodulfus I. imperator iura R. ecclesie recognoscit et defendere spondet. Das Jahr ist offenbar falsch. Nachforschungen ergaben nichts.

in Arch. IX, 442. — Siegelfragment (sichtbar Kopf und RVD) mittels Pergamentstreifen links am unteren Rand befestigt.

35. Arm. I. c. V. nr. 9. Bruder Konrad bestätigt das inserierte Privileg Ottos von Speier (1274 Juni 6 Lyon. B. Päbste 207 inseriert: BF. 217, 274; 706, 1050, 707, 1051; B. Rud. 79) auf Grund seiner inserierten Vollmacht B. 427. 1278 Mai 4 Rom im Consistorium durch den Notar Paulus de Reate. — B. Päbste 234. Cf. Waitz in Arch. IX, 442. — Siegel verloren.

36. 37. 38. Arm. I. c. V. nr. 3 (a); Arm. I. c. V. nr. 5 (b); Instr. misc. 1278 Juni (c). Rudolfs Protonotar Probst Gottfried von Marien-Saal an die Städte der Romagna, deren Treuschwur auf Grund des inserierten B. 447 lösend. 1278 Juni 30 Viterbo im Consistorium durch den Notar Iacobus Sorbulensis de Parma. — Cf. Waitz in Archiv IX, 441. — Alle drei Originalausfertigungen sind von gleicher Hand geschrieben. — a. und b. mit dem Siegel Gottfrieds; von c. Siegel verloren.

39. Arm. I. c. V. nr. 4. Gottfried löst auf Grund des inserierten B. 447 den Treuschwur der Städte der Romagna. 1278 Juni 30 Viterbo im Consistorium durch den Notar Paulus de Reate. — Cf. Waitz in Arch. IX, 442<sup>1</sup>. — Siegel verloren.

40. Arm. I. c. V. nr. 7. Rudolf bestätigt die inserierte Urkunde des Bruders Konrad (1278 Mai 4 Rom im Consistorium durch den Notar Paulus de Reate, in welcher B. 207 und B. 427 inseriert sind). 1279 Februar 14 Wien. — B. 474. Cf. Waitz in Arch. IX, 442. — Goldene Bulle verloren. Mit autographen Unterschriften. Facs. in Kaiserurk. in Abbild. VIII. Taf. 10.

41. Arm. I. c. V. nr. 6. Rudolf für P. Nicolaus III. 1279 Februar 14 Wien. — B. 475. Cf. Waitz in Archiv IX, 442. — Goldene Bulle.

42. Instr. misc. 1279 Febr. Friedrich, Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau bezeugen Rudolfs Eid. 1279 Februar 14 Wien. — Cf. Waitz in Arch. IX, 442. Kopp III<sup>a</sup>, 294 nr. 4. — Siegel (ursprünglich vier, je eines der drei Bischöfe und eines des Decans Giffrid von Anagni) verloren, die Schnüre noch erhalten.

43. 44. Arm. I. c. VIII. nr. 1 (a) und Arm. I. c. VIII. nr. 2 (b). Der deutschen Fürsten Willebrief. 1279. — B. Reichs. 135. Cf. Waitz in Arch. IX, 442. — Beide Originalausfertigungen mit neun autographen Unterschriften. Facs. von a. in Mitth.

1) Dort sind vier Urkunden Gottfrieds vom 30. Juni angegeben; das Regest der vierten lautet: Gottfried praepositus von Salzburg bestätigt im Namen K. Rudolfs alle der Kirche gemachten Schenkungen und Privilegien. Offenbar ist das Regest unrichtig.



das österr. Inst. Erg. I, 376. — a mit 8 (ursprünglich 9) Siegeln, b mit 6 (ursprünglich 9) Siegeln.

45. Arm. I. c. VIII. nr. 3. Des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein Willebrief. 1279 März 19. — Cf. Waitz in Archiv IX, 442. — Hängendes Siegel.

46. Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 2. D. II. Der Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen Willebrief. 1279 März 19. — Kopp III<sup>a</sup>, 295 nr. 5. — Siegel verloren (da die Plica abgerissen, lässt sich nicht mehr bestimmen, ob diese Urkunde besiegelt war).

47. Arm. I. c. VIII. nr. 7. Des Markgrafen Otto von Brandenburg Willebrief. 1279 September 12. — Cf. Waitz in Arch. IX, 442. — Siegelfragment.

48. Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 3. D. II. Notariatsinstrument über den Austausch der Urkunden Rudolfs und Karls von Sicilien mit inseriertem B. 567. 1281 Mai 24 Orvieto durch den Notar Paulus de Reate. — Potthast 21758. Cf. Waitz in Archiv IX, 442. Kopp III<sup>a</sup>, 297—301 nr. 6.

49. Arm. I. c. V. nr. 11. Rudolf an P. Honorius IV. 1285 November 22 Lausanne. — B. 850. Cf. Waitz in Archiv IX, 443. Kopp III<sup>a</sup>, 301 nr. 7. — Siegel am Pergamentstreifen.

50. Arm. I. c. V. nr. 12. Rudolf an P. Honorius IV. 1285 November 22 Lausanne. — Cf. Waitz in Arch. IX, 443. Kopp III<sup>a</sup>, 302 nr. 8. — Siegel verloren.

51. Arm. XIII. c. II. nr. 1. P. Bonifaz VIII. an den Herzog von Sachsen. 1300 Mai 13 Anagni. — B. Päbste 295. Potthast 24953. Cf. Waitz in Arch. IX, 443. Kopp III<sup>a</sup>, 313 nr. 29. — Am rechten Rand der Plica: Io. Pon. de cur(ia) nicht von der Hand des Ingrossators. — Bulla cum filo cannabis.

52. Arm. IX. c. II. nr. 8. P. Bonifaz VIII. an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier. 1301 April 13 Lateran. — B. Päbste 296. Potthast 25036. Cf. Waitz in Arch. IX, 443. Kopp III<sup>a</sup>, 315 nr. 30. — Am rechten Rand der Plica G. de Sañg. de cur(ia) nicht von der Hand des Ingrossators. — Bulla cum filo cannabis.

53. Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 4. D. II. Albrecht I. beglaubigt bei P. Bonifaz VIII. seine Gesandten. 1302 März 27 Baden. — B. 378. Cf. Waitz in Arch. IX, 443 (als Copie bezeichnet). Kopp III<sup>a</sup>, 318 nr. 33. — Siegel verloren.

54. Arm. I. c. IX. nr. 1. Albrecht I. für P. Bonifaz VIII. 1303 Juli 17 Nürnberg. — B. 440. Cf. Waitz in Arch. IX, 443. Kopp III<sup>a</sup>, 328 nr. 42. — Mit hängendem Siegel.

## II. Copien.

Innerhalb der Gruppe der nur abschriftlich überlieferten Documente scheidet ich Einzelcopien und Transsumte. Doch

trenne ich auch diese und behandle sowohl die Transsumte von Lyon (vom J. 1245), wie die Transsumte des Johann von Amelio (vom J. 1339) und die Copien der Rouleaux de Cluny (vom J. 1413) für sich.

### A. Einzelcopien.

1. Instr. misc. 996 nr. 2. Berengar für Ceneda. Dat. non. aug. anno dominice incarnationis DCCCCXCVI (!) regni domini Berengarii piissimi regis XXI, ind. XI; actum Summo lacu. Notariatstranssumt vom J. 1282 in Form einer Nachzeichnung, Chrismon und die verlängerte Schrift der ersten Zeile und zum Theil der zweiten nachgeahmt, Formel X mit Monogramm.

2. Arm. I. c. III. nr. 1. Otto I. für die römische Kirche. 962 Februar 13 Rom. — St. 299. Mon. Germ. DD. I, 322 nr. 235. — Gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung des Ottonianum (vgl. Sickel, Privilegium Otto I.).

3. Arm. XVI. c. VII. nr. 2. Transsumptum—privilegiorum—concessorum episcopis Saxenatibus (Sarsina) 1360 November 28 durch den Notar Jeremias mit den Unterschriften anderer Notare und Zeugen. Enthält a) Friedrich II. BF. 1187, b) Friedrich II. BF. 1247, c) Gregor IX. an Friedrich II. Potthast 8842, d) Gregor IX. Potth. 9781, aber mit 16. Kal. dec. 1235, e) Instrumentum publicum vom J. 1290 über das D. Konrad II. St. 1971. Dat. tertio decimo kal. iunii. Vbertus episcopus per (sc. manus) dompni Hugonis cancellarii per presentalem iussionem Corradi imperatoris Egisile (= et Gisile) eius coniugis, (sc. anno) ab incarnatione domini millesimo XVI (= XXVI). — Cf. Pertz in Arch. VII, 21. Ist identisch mit der Fälschung Arm. XVI. c. VII. nr. 5; s. Orig. nr. 1.

4. Arm. XV. c. VIII. nr. 17. Friedrich I. für Ravenna. 1160 April 16 Lodi. — St. 3896. Cf. Pertz in Arch. VII, 23. — Copie s. XVII auf Pergament.

5. Arm. II. c. 1. nr. 8. Pactum Anagninum. — Cf. Pertz in Arch. VII, 24 (zu 1179?). — Gleichzeitige Copie. Vgl. Kehr in N. Archiv XIII, 79 ff.

6. Arm. I. c. IV. nr. 10<sup>1</sup>. Pactum Venetum. — St. 4198. Cf. Pertz in Archiv VII, 24 als instrumentum authenticum. — Gleichzeitige Copie. Vgl. Kehr in N. Archiv XIII, 81 ff.

7. Arm. X. c. V. nr. 1. Copie s. XIII, enthält a) Heinrich VI. für die Templer. 1195 April 29. — St. 4927. Cf. Pertz in Arch. VII, 26, b) Heinrich VI. für die Templer. 1197 April 6 Palermo. — St. 5058, c) Constanze für die Templer.

1) Pertz in Archiv VII, 24 giebt ferner an: 1186 October 25. tempore Urbani papae et Friderici imperatoris Henrici episcopi Corensis et legati Italie pactum de iurisdictione comitatus Imolensis. Vidimus a. 1315. Scheint vorhanden, war aber zur Zeit nicht aufzufinden.

1196 März Palermo, d) Testament des Roger de Incbriacis. 1195 September 14. — Alles von einer Hand, ängstliche und ungeschickte Nachzeichnung der diplomatischen Minuskel, die verlängerte Schrift ist nachgeahmt. Schmale Plica von 1 cm mit zwei kleinen Wachssiegelresten.

8. Arm. XV. c. VIII. nr. 18. Otto IV. für Ravenna. 1209 October 30 San Miniato. — BF. 315. Cf. Pertz in Archiv VII, 26. — Copie s. XVII auf Pergament.

9. Arm. XVI. c. XVII. nr. 33 (34). Otto IV. für Parma. 1210 März 30 Imola. — BF. 369. Cf. Pertz in Arch. VII, 27. — Notariatstranssumt von 1357 Januar 31, in dem die verlängerte Schrift, Chrismon und Monogramm nachgezeichnet sind.

10. Arm. XV. c. VIII. nr. 20. Friedrich II. für Ravenna. 1220 October 5 Bologna. — BF. 1182. Cf. Pertz in Archiv VII, 28. — Notariatstranssumt vom J. 1573 durch den Notar Antonius Porcius nach einem Notariatstranssumt vom J. 1309.

11. Arm. XVI. c. VII. nr. 2 (s. Copien nr. 3). Friedrich II. für das Bisthum Sarsina. 1220 October Faenza. — BF. 1187.

12. Arm. XV. c. VIII. nr. 19. Friedrich II. für Ravenna. 1220 November 23 vor Rom. — BF. 1205. Cf. Pertz in Archiv VII, 28. Winkelmann Acta II, 887 nr. 1234. — Ziemlich gleichzeitige Copie in der Form eines Mandats.

13. Arm. XVI. c. VII. nr. 2 (s. Copien nr. 3). Friedrich für das Bisthum Sarsina. 1220 December Narni. — BF. 1247.

14. Instr. misc. 1232 nr. 48. Schreiben des kaiserlichen Gesandten Qualea de Gurzano an den Bischof Bernhard von Avignon. 1233 Februar 9 Avignon enthält: Friedrich II. an die Bischöfe und Barone etc. von Burgund. 1232 November 15 Foggia. — BF. 2007. Cf. Pertz in Archiv VII, 28. — Copie aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.

15. Instr. misc. 1247 nr. 61. Innocenz IV. an den Bischof von Ostia und die Cardinäle von S. Maria in Trastevere, S. Maria in Cosmedin und S. Angelo. 1247 Juli 2 Lyon. — Potthast 12592. Cf. Pertz in Archiv VII, 30 (zu 1249). — Notariatstranssumt des Pepo Jacobi.

16. Arm. I. c. II. nr. 5. Rudolf für den Pfalzgrafen Ildebrandinus von Tusciën. 1281 August 24 Nürnberg. — B. 617. Cf. Waitz in Archiv IX, 442. — Notariatsinstrument von 1371 Februar 10 Montefiascone.

#### B. Die Transsumte von 1245, 1339 und 1413.

Nächst den Originalen waren es die Reste des grossen Actes vom J. 1245, als P. Innocenz IV. die Privilegien der römischen Kirche während des Concils in Lyon trans-

sumieren liess, welche unser Augenmerk in besonderer Weise auf sich zogen. Zunächst galt es, den vorhandenen Spuren und Angaben über diese Transsumte von Lyon folgend, ihre Existenz und Zahl festzustellen und ihr Verhältnis zu den Rouleaux de Cluny zu untersuchen; es war dann, als sich herausstellte, dass nur eine verhältnismässig geringe Zahl jener Lyoner Originaltranssumte sich erhalten hat, nachzuforschen, ob etwa spätere Abschriften vorhanden wären, welche jene verlorenen Transsumte ersetzen könnten, im Besonderen ob die Thätigkeit des Johann von Amelio, der im J. 1339 so viele Urkunden und darunter auch Lyoner Transsumte hat copieren lassen, uns Abschriften verlorener Lyoner Transsumte erhalten habe, und endlich war den ganz unsicheren Spuren nachzugehen, welche auf das Vorhandensein von Copien der Rouleaux de Cluny schliessen liessen. Zum Schlusse waren dann noch die zahlreichen Transsumte des Johann von Amelio in den Kreis unserer Nachforschungen zu ziehen.

Wie gross die Fürsorge der Päpste für die Erhaltung ihrer historischen Schätze war, lehren die wiederholten Inventarisierungen und Transsumierungen, durch welche sie ihre zahlreichen Privilegien vor der Gefahr völligen Verlustes zu schützen suchten. In der That verdanken wir diesem Bestreben der Päpste die Kenntniss einer bedeutenden Anzahl von Documenten, deren Originale, wie die obige Zusammenstellung ergab, verloren gegangen sind. Aber auch über jenen Transsumten hat ein ungünstiges Schicksal gewaltet. Zwar sind diejenigen von 1339 fast vollständig erhalten, dagegen sind die Mehrzahl der Lyoner Transsumte bereits in früher Zeit verloren gegangen. Noch trauriger freilich ist das Schicksal der Rouleaux de Cluny gewesen. Ueberall nur Fragmente und Reste trotz der umfassendsten Fürsorge der Päpste! —

### 1. Die Transsumte von Lyon vom J. 1245.

Die Nachrichten über die im Vaticanischen Archiv erhaltenen Transsumte von Lyon waren unsicher und die Angaben über ihre Zahl schwankend. Das Inventar von 1339 zählt nur 6 von Amelio angefertigte Transsumierungen der Transsumte von Lyon auf<sup>1</sup>, der Catalog von 1366 giebt 7 Lyoner Transsumte als im Avignonesischen Archiv erhalten an, Pertz<sup>2</sup>

1) Nach dem bei Denifle, Die päpstlichen Registerbände, gedruckten Inventar von 1339 im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters II, 71—105. 2) Im Archiv VII, 30. Er führt an die Rouleaux nr. 1, 4, 5, 6, 12, und die Copie von 1413 vom Roul. nr. 6. Es fehlen demnach bei ihm Rouleaux nr. 8 u. 10, und da diese sich sämmtlich im Pariser Inventar aufgezählt finden, so hat sie Pertz offenbar als Ungarica enthaltend aus seinem nur auf Deutschland bezügliche Urkunden enthaltenden

citirt in seinem Verzeichnis nach dem Pariser Inventar nur 5. Die Angabe der *Summaria privilegiorum ecclesiae Romanae* bei Martene, Coll. II, 1228 kommt hier nicht in Betracht, da sie nach Kaltenbrunners Nachweisen auf dem Cod. Ottobon. 2546 beruht, in dem gegen Ende des 13. Jh. die deutschen Urkunden nach den damals wohl noch vollständig erhaltenen Lyoner Transsumten zusammengestellt worden sind. In neuerer Zeit hat Theiner dieser Transsumte wiederum Erwähnung gethan und ihre Zahl auf 6 angegeben, während Kaltenbrunner<sup>1</sup> dagegen die Existenz von 7 wahrscheinlich macht. In der That finden sich jetzt noch im Vaticanischen Archiv deren 7 und zwar sind dies 1) Arm. I. c. X. nr. 1 = Roul. de Cluny nr. 1; 2) Arm. I. c. X. nr. 2 = Roul. de Cluny nr. 4; 3) Arm. I. c. X. nr. 3 = Roul. de Cluny nr. 6<sup>2</sup>; 4) Arm. I. c. X. nr. 4 = Roul. de Cluny nr. 12<sup>3</sup>; 5) Arm. I. c. X. nr. 5 = Roul. de Cluny nr. 8; 6) Arm. I. c. X. nr. 6 = Roul. de Cluny nr. 10; 7) Arm. II. c. VI. nr. 1 = Roul. de Cluny Nr. 5<sup>4</sup>.

Die äussere Form dieser Originaltranssumte von Lyon entspricht im Ganzen der des einzigen vollständig erhaltenen Originalrouleau von Cluny. Wäre Huillards Annahme, dass die äussere Form der sämtlichen 17 Rouleaux de Cluny durchaus gleich gewesen sei, richtig — eine Annahme, welche Huillard aus der gleichartigen Anlage der Bariveschen Abschriften folgert —, so würden die Lyoner Transsumte von dieser angeblich für die Rouleaux de Cluny geltenden Regel abweichen. Allerdings haben die ersten sechs im Arm. I. caps. X. vereinigten Transsumte von Lyon durchaus das gleiche Format; aber das siebente (Arm. II. c. VI. nr. 1) weicht von diesem durch kleineres Format ab. Da nun aber auch die Copie von Roul. de Cluny nr. 7 aus dem J. 1413 ein kleineres Format als die übrigen 6 Copien aufweist, so scheint mir Huillards Annahme zum mindesten zweifelhaft.

Der Wortlaut des Eingangsprotokolles und der Transsumtionsformel ist in den Lyoner Transsumten dagegen ganz gleich dem der Rouleaux de Cluny. Sie tragen ferner sämtlich das Datum: *Lugduni III. id. iulii pontificatus nostri anno tercio*. Die Bulle P. Innocenz IV. und die meisten der Siegel

---

Verzeichnisse ausgeschieden, wobei er freilich nr. 8, das neben Urkunden Belas von Ungarn auch Otto IV. Privilegien enthält, nicht hätte übersehen dürfen. 1) In Mitth. des österr. Inst. Erg. I, 386—398. 2) Huillard-Bréholles, *Examen des chartes de l'église Romaine in Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale XXIb*, 275 giebt irrig an: Roul. de Cluny nr. 6 = Arm. I. c. X. nr. 4. 3) Ebenso Rouleau de Cluny nr. 12 = Arm. I. c. X. nr. 3. 4) Als Signatur giebt Huillard S. 275 nach dem Pariser Inventar an c. XVIII nr. 1 statt Arm. II. c. VI. nr. 1.

der beim Concil anwesenden Kirchenfürsten hängen noch jetzt an den Transsumten.

Die Signaturen, welche diese Transsumte in tergo tragen, geben uns über ihre ursprüngliche Einreihung wenig Aufschluss. Neben der modernen Signatur Arm. I. c. X. nr. 1, 2 u. s. w. bis 6 tragen sie eine ältere Arm. I. c. X. bbbb, cccc u. s. w. bis gggg. Daraus ergibt sich nur, dass die einzelnen Stücke der zehnten Capsa des ersten Armarium ursprünglich signiert waren aaaa bis zzzz und dass das erste Stück aaaa verloren gegangen oder anderswo eingereiht worden ist, worauf dann die neue Numerierung mit arabischen Ziffern 1 bis 22 angenommen worden ist. Dagegen trägt Arm. I. c. X. nr. 2 noch die Signatur L und nr. 5: I (?), ohne dass über deren Bedeutung Klarheit zu gewinnen wäre<sup>1</sup>. Wichtiger sind die Buchstaben, welche zu den einzelnen Urkunden des einen und andern Transsumtes hinzugefügt sind. So sind die vier Stücke im Arm. I. c. X. nr. 3 (= Roul. de Cl. nr. 6) mit den Buchstaben M. L. N. O. bezeichnet; im Arm. I. c. X. nr. 4 (= Roul. de Cl. nr. 12) tragen die fünf Stücke die Buchstaben: H. H. Fb. G. H., im Arm. I. c. X. nr. 5 (R. d. Cl. nr. 8) finden sich die drei Ottourkunden mit ee und die drei Urkunden Belas mit bbbb signiert. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Bezeichnung keine zufällige ist, da ganz ähnlich die einzelnen Urkunden in den Originalrouleaux de Cluny bezeichnet gewesen sind. Die Bariveschen Abschriften haben diese Buchstaben erhalten, wenn auch, wie es scheint, nicht immer ganz richtig. Huillard S. 316 Anm. 1 giebt an, dass im Roul. d. Cl. nr. 5 zwei Stücke mit T und ein anderes mit DD., im Roul. de Cl. nr. 6 die vier Stücke mit M. L. N. O. (also genau wie im Lyoner Transsumt Arm. I. c. X. nr. 3), im Roul. de Cl. nr. 8 die drei Ottostücke mit CC (wohl statt ee) und die drei Belaurkunden mit BBB (wohl statt bbbb), im Roul. de Cl. nr. 12 die beiden letzten Stücke mit F. und H. (im entsprechenden Lyoner Transs. Arm. I. c. X. u. 4 sind die beiden letzten Urkunden dagegen mit G. und H. signiert), im Roul. de Cl. nr. 16 endlich das dritte Stück mit AC. und das vierte mit E. bezeichnet sind. Daraus ergibt sich, dass weder in den Rouleaux de Cluny noch in den Lyoner Transsumten alle Stücke mit Buchstaben bezeichnet worden sind, sondern

1) Der Buchstabe L würde mit der im Cod. Ottobon. 2546 vorgenommenen Zählung (s. unten) stimmen, doch scheint diese Uebereinstimmung nur Zufall zu sein, da einerseits die andern Transsumte keinen analogen Buchstaben aufweisen und da andererseits die Zählung im Ottobon. mit der ursprünglichen Anordnung der Transsumte von Lyon resp. der Cluniacenser Rouleaux nichts zu thun hat, vielmehr nach einem willkürlichen Gesichtspunkt vorgenommen ist.

nur ein geringer Bruchtheil, andererseits aber auch dass diese Siglen nicht bedeutungslos sein können, sondern in einer bestimmten Beziehung zu den betreffenden Urkunden gestanden haben müssen. Es ist kaum anzunehmen, dass man die 91 in den 17 Transsumten enthaltenen Stücke hat numerieren wollen, aber diese Zählung nicht durchgeführt hat; näher scheint die Annahme, die sich freilich nicht über das Gewicht einer Vermuthung erheben kann, zu liegen, dass diese Siglen die ursprüngliche Signatur der zu transsumierenden Originale gewesen sein mögen.

## 2. Die Rouleaux de Cluny.

Ein noch ungünstigeres Geschick, wie über den Lyoner Transsumten, hat bekanntlich über den Transsumten gewaltet, welche P. Innocenz IV. dem Kloster Cluny anvertraute, und welche man hienach Rouleaux de Cluny genannt hat. Sie sind bis auf eines, das vollständig erhalten und bis auf das Fragment eines zweiten, spurlos verschwunden, als man das Archiv der alten Abtei in der Revolutionszeit nach Paris überführte. Unsere Kenntniss der Mehrzahl der in diesen Transsumten enthaltenen Stücke verdanken wir dem Dijoner Advocaten Lambert de Barive, der mit der Sammlung der Urkunden des Klosters Cluny beauftragt, von den Rouleaux genaue Abschriften anfertigte, welche jetzt die Nationalbibliothek in Paris bewahrt<sup>1</sup>.

Obwohl Huillards Untersuchung über die Rouleaux de Cluny dargethan hat, dass die Abschriften Barives sorgfältig und leidlich genau angefertigt sind, so ist doch jener Verlust einer der empfindlichsten und beklagenswerthesten, da wir in Folge davon einerseits für eine grosse Anzahl jener wichtigen Urkunden keine andere Ueberlieferung besitzen, als diese modernen Copien, und da wir andererseits zu Untersuchungen über die äussere Form und Ausstattung jener Rouleaux auf das einzige vollständige Original exemplar, das der Zufall erhalten hat, angewiesen sind.

Es war natürlich, dass wir bei unseren Nachforschungen im Vaticanischen Archiv auch den Rouleaux de Cluny eine besondere Aufmerksamkeit zuwandten und danach forschten, ob sich nicht irgend welche Copie derselben daselbst erhalten habe. Huillard S. 277 erwähnt, dass P. Benedict XIV. im Jahre 1753 durch den Cardinal de Laroche foucault die Abtei um Ueberlassung der Rouleaux gebeten habe, dass diese aber die Auslieferung der Originaltranssumte ablehnte und Copien

---

1) S. das Nähere bei Huillard, *Notices des manuscrits* S. 267 ff. Die Abschriften des Barive: *Bibl. nat. l'ancien fonds des cartulaires* nr. 212 bis, jetzt *fonds latin* nr. 8990.

davon anbot<sup>1</sup>. Im Vaticanischen Archiv fand sich keine Spur von diesen Copien und es scheint demnach, dass die Curie darauf verzichtet hat.

Ergaben so unsere Nachforschungen nicht das gewünschte Resultat, so half der Zufall<sup>2</sup>. Beim Nachsuchen nach einer Urkunde K. Rudolfs fand P. Denifle zwei Copien von Rouleaux de Cluny und nach stundenlangem Suchen noch fünf weitere. Der Zusammenhang ist folgender:

Im Jahre 1413 März 12 liessen die Notare Johann Germaneti de Maçon und Johann Rivo de Cluny — offenbar im päpstlichen Auftrag — die im Kloster Cluny aufbewahrten Transsumte von 1245 abschreiben. Dass sämtliche Transsumte copiert wurden, beweist eine gleichzeitige Dorsualnotiz in der Copie von Roul. nr. 8<sup>3</sup>: XVIII privilegia. Darunter: Hic sunt XVIII transsumpta seu vidimus privilegiorum per certos dominos imperatores dominis Romanis pontificibus concessorum; wobei wir freilich keine Erklärung dafür angeben können, was das XVIII. Transsumt gewesen sei. Erhalten sind aber nur — nach den Versicherungen des P. Denifle, der die Mühe stundenlangen Suchens nicht scheute, obwohl wir nicht alle Hoffnung aufgeben möchten, dass sich auch die übrigen noch fänden — 7 Copien, und zwar von den Rouleaux de Cluny nr. II (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 5<sup>b</sup>. D. I)<sup>4</sup>, nr. III (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 6. D. I), nr. VI (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 3. D. I), nr. VII (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 2. D. I), nr. VIII (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 5. D. I), nr. XI (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 4. D. I) und nr. XIV (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 1. D. I).

Die äussere Form dieser Copien schliesst sich der der Lyoner Transsumte an, nur tragen sie die eigenhändigen Unterschriften der beiden Notare: S. N.<sup>5</sup> Ego Iohannes Germaneti de Matiscone clericus apostolica et imperiali ac regia auctoritatibus notarius publicus bullam plumbeam felicis reor-

1) Bulletin de la Société de l'histoire de France I, 229. 2) Eine frühere Notiz ist vorhanden. Pertz in Arch. VII, 30 erwähnt von Roul. de Cluny nr. VI eine Copie von 1412 und Huillard, Notices S. 275 citiert nach dem Inventaire de Paris deren Signatur: Instr. misc. nr. 60. Diese Signatur ist Pariser Ursprungs, und noch jetzt in tergo dieses Transsumtes zu sehen; jetzt lautet die Signatur: Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 3. D. I (= R. de Cl. nr. VI). Auffallend ist es, dass sich nur diese eine Copie erwähnt findet, da auch auf den anderen Copien sich Pariser Signaturen aus der Napoleonischen Zeit finden. 3) Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 5. D. I. 4) Die Bezeichnung 5<sup>b</sup> ist willkürlich von mir gewählt; signiert ist das Stück mit 5; aber ebenso trägt die Copie von R. de Cl. nr. VIII die Sign. 5; ich habe sie deshalb in der angegebenen Weise unterschieden (D. I = Divisio I). 5) Signum notarii in Form eines verzierten Kreuzes mit einer Basis, worin die Initiale G.



dationis domini Innocentii pape quarti in filis sericis rubei et crocei coloris impendenti(?) more Romane curie bullatam et litteras in ipsa bulla scriptas quadraginta sigillis dominorum patriarcharum et prelatorum canapis etiam impendentibus sigillatas sanas et integras non viciatas non cancellatas nec in aliqua sui parte corruptas vel suspectas, mecum existente domino Iohanne de Riuro presbitero etiam apostolica et imperiali ac regia auctoritatibus notario publico, vidi legi et eas diligenter cum presenti copia, quam aliis occupatus aliena manu scribi feci, die duodecima mensis marcii anno domini millesimo quadringentesimo duodecimo more gallicano sumpto in monasterio Cluniacensi collationavi et in premissorum testimonium hic me subscripsi ac signum meum solitum signavi.

Rechts daneben: S. N.<sup>1</sup> Et ego Iohannes de Riuro de Cluniaco presbiter Matisconensis diocesis publicus etc. notarius etc. signum meum hic apposui in testimonium premissorum.

Die Mehrzahl dieser Copien sind von demselben Schreiber geschrieben in flüchtigen und eiligen Zügen, doch sind Correcturen nicht häufig. In einigen Copien ist die Schrift sehr verblasst, das Pergament durch Stockflecke und Löcher stark beschädigt. Das Format ist bei sechs Copien das gleiche, nur die Copie von R. de Cl. nr. VII (Instr. misc. C. Fasc. 37 nr. 3. D. I) weicht von der gewöhnlichen Form ab; das Format derselben ist bedeutend kleiner<sup>2</sup>. Eine Numerierung der einzelnen in jedem Transsumt enthaltenen Stücke oder eine Bezeichnung derselben mit Buchstaben, wie zum Theil in den Transsumten von Lyon und den Barive'schen Abschriften, findet nicht, ebenso fehlen in tergo gleichzeitige Signaturen. Es findet sich dort nur die Schreibernotiz 'Scriptum est'; allein die Copie von R. de Cl. nr. VIII (Instr. misc. C. Fasc. 37. nr. 5. D. I) weist noch eine ältere Dorsuale auf, welche schon oben angegeben ist.

Dagegen tragen diese Copien auf der beschriebenen Seite ein bemerkenswerthes Zeichen. Ganz am unteren Rande nämlich nach der linken Seite zu findet sich eine kleine römische Ziffer vom Schreiber geschrieben, welche vermuthlich die Stellung des einzelnen Transsumtes unter den 17 Rouleaux bezeichnet. Und zwar ist die

Copie von R. de Cl. nr. II	bezeichnet mit II,
nr. III	" " V,
nr. VI	" " VIII,

in nr. VII ist die Zahl entweder durch

Rasur oder durch Stockfleck vernichtet.

1) Signum notarii in Form eines verzierten Kreuzes mit einer Basis, worin der Name Riuro. Diese Unterschriften kehren in den sämtlichen Copien mit geringen Varianten wieder, die zu wiederholen sich nicht verlohnt. 2) Vgl. die Bemerkungen über das Format der Lyoner Transsumte.

Copie von R. de Cl. nr. VIII bezeichnet mit XIII,  
 nr. XI „ „ XV,  
 nr. XIV „ „ VII,

Um die Bedeutung dieser Zahlen erklären zu können, ist es nöthig, die Frage, welches überhaupt die ursprüngliche Reihenfolge der Rouleaux gewesen ist, oder vielmehr, ob man ihnen eine solche gegeben hat, zunächst zu besprechen. Diese Frage ist sehr schwierig zu beantworten, da einmal das erhaltene Material zu gering ist, um sichere Schlüsse zu ziehen, und da andererseits die Zählung, welchen die verschiedenen Ueberlieferungsformen folgen, eine sehr widersprechende ist.

Die Originaltranssumte von Lyon tragen keine ältere Zählung, denn die Signaturen bbbb, cccc u. s. w. beziehen sich, wie ich bereits bemerkte, nur auf die Stellung der einzelnen Transsumte in Arm. I. caps X.

Bekanntlich sind im cod. Ottobon. 2546 u. A. die Lyoner Transsumte nach einem bestimmten System in einer dem Summarium (vgl. Martene, Coll. II, 1226) entsprechenden Reihenfolge eingetragen worden<sup>1</sup>. Vergleichen wir nun die Zählung der dort mit A—M bezeichneten Transs. mit der üblichen (der Bariveschen Anordnung folgenden) Reihenfolge, so ergibt sich folgendes Schema: A = 1; B = 2; C = 15; D = 8; E = 14; F = 12; G = 13; H = 16; J = 6; K = 7; L = 4; M = 9; und betrachten wir ihren Inhalt näher, so ergibt sich, dass die Anordnung im Grossen und Ganzen nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgt ist.

A (1) enthält das Ottonianum und Heinricianum,

B (2) die Urkunden Friedrich I. und Heinrich VI,

C (15) das Wormser Concordat und die Urkunden der normannischen Könige<sup>2</sup>,

D (8) Otto IV,

E (14) Friedrich II. Urkunden von 1210—1220 (BF. 631—1262),

F (12) Friedrich II. Urkunden von 1212—1220 (BF. 652—1263),

G (13) Friedrich II. Urkunden von 1213—1219 (BF. 705—1050),

H (16) Friedrich II. Urkunden von 1213—1221 (BF. 707—1275),

J (6) Friedrich II. Urkunden von 1214—1221 (BF. 749—1295).

K (7) Friedrich II. Urkunden von 1221—1244 (BF. 1276—3423).

1) Vgl. Kaltenbrunner in Mitth. Erg. I S. 386 ff. 2) Wobei für die chronologische Anordnung nur die letzteren ausschlaggebend gewesen wären.

L (4) Friedrich II. Urkunden von 1212—1237 (BF. 651—2296)<sup>1</sup>.

M (9) Heinrich VI<sup>2</sup>.

Ist hiernach die chronologische Anordnung eine ungenaue, wie es überhaupt bei der eigenthümlichen Vertheilung der einzelnen Stücke auf die Rouleaux ein fruchtloses Bemühen erscheinen muss, die Transsumte chronologisch zu ordnen, so lässt sich doch in der obigen Anordnung das Bestreben nicht verkennen, die Rouleaux zu gruppieren, was besonders bei den Urkunden Friedrich II. deutlich erscheint. Wir werden deshalb in der Anordnung der Rouleaux, wie sie der cod. Ottobon. giebt, einen Versuch erkennen, den Transsumten eine systematische Reihenfolge zu geben, so gut sich eine solche nach chronologischen und sachlichen Gesichtspunkten überhaupt herstellen liess, ohne berechtigt zu sein, dieses Princip der Anordnung auf die ursprünglichen Rouleaux zu übertragen, um so mehr als im cod. Ottobon. alle nicht auf das Reich und Sicilien bezüglichen Transsumte und Urkunden besonders zusammengestellt sind.

Die Reihenfolge, welche Barive seinen Abschriften gab, erklärt Huillard für durchaus willkürlich<sup>3</sup>. Und betrachtet man die Transsumte selbst, so erkennt man bald, dass sich eine systematische Ordnung nach chronologischen oder sachlichen Gesichtspunkten nicht herstellen lässt, und dass durchaus äussere und nicht mehr erkennbare Gründe für die ursprüngliche Reihenfolge massgebend waren. Dass eine solche existierte, daran zweifle ich nicht. Die Copien von 1413 scheinen sie erhalten zu haben; die Ordnungszahl, welche sich am unteren Rand einer jeden Copie findet, scheint die ursprüngliche Stellung anzugeben, welche das einzelne Transsumt unter den 17 Rouleaux einnahm. Doch genügen diese sechs Zahlen nicht, um das Princip zu entdecken, nach dem man die Transsumte geordnet hat; wir müssen uns bescheiden, in ihnen die Reste der ursprünglichen Zählung zu sehen, ohne im Stande zu sein, diese herzustellen.

Die folgende Tabelle, in welche auch die Copien des Johann von Amelio von 1339 aufgenommen sind, obwohl sie für die Ueberlieferung werthlos sind und nur in sofern in Betracht kommen, als sie beweisen, dass bereits zu jener Zeit der Verlust der anderen zehn Originaltranssumte von Lyon stattgefunden haben muss, soll das Verhältniss der Transsumte

1) Dass man diesen Rouleau erst hinter den anderen Friedrichstücken anordnete, mag seinen Grund darin haben, weil hier eine Urkunde Heinrichs (VII.) neben den anderen Friedrichsurkunden sich fand, und man zunächst die letzteren zusammenstellte. 2) Der allerdings zwischen C. und D. hätte eingeordnet werden müssen. 3) Huillard S. 268: 'suivant un ordre purement arbitraire'.

von Lyon und der Rouleaux de Cluny veranschaulichen und die Uebersicht über die Ueberlieferung derselben erleichtern. Da Huillard keine Angaben über die Reihenfolge der einzelnen Stücke in jedem Transsumt macht, so ist die Anordnung der Urkunden in denjenigen Rouleaux, welche wir nur aus den Pariser Abschriften kennen, willkürlich, während ihre richtige Reihenfolge in den Lyoner Transsumten und den Vaticanischen Copien der Rouleaux de Cluny hier hergestellt ist. Das Resultat ist, dass wir jetzt nur noch bei fünf Rouleaux (nr. IX, XIII, XV, XVI, XVII) auf die modernen Abschriften Lamberts de Barive angewiesen sind, für die übrigen zwölf aber entweder durch die Feststellung der sieben Lyoner Transsumte oder durch die Auffindung der Vaticanischen Copien der Rouleaux de Cluny von 1413 eine ältere Ueberlieferung gefunden haben. Zieht man dazu noch die zum Theil allerdings nur fragmentarisch erhaltenen, wahrscheinlich aber unmittelbar nach den Lyoner Originaltranssumten gemachten Abschriften in dem Liber privilegiorum aus dem Ende des 13. Jahrh. heran, dessen Reste in dem schon öfter erwähnten Cod. Ottobon. 2546 erhalten sind, — auf dessen erneute Prüfung wir aber nach Kaltenbrunners eingehender Untersuchung verzichten konnten — so bleiben die Bariveschen Abschriften, wie die folgende Tabelle zeigt, nur noch für die Roul. de Cl. nr. IX, XV und XVII unsere einzige Quelle.

## Die Transsumte von 1245.

Nr. bei Barive-Haillaud	Inhalt	Transsumte von Lyon			Transsumte von Cluny		
		Orig. Transs.	Cod. Ottobon. 2546	Copien des Joli. v. Amelino von 1339	Orig. Transs.	Copien von 1413	Copien des Barive von 1773
1	Otto I. St. 299. Huillard I Heinrich II. St. 1746. H. 2	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 1	—	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 7	—	—	Paris. Bibl. nat. fonds latin Nr. 8390
2	Friedrich I. St. 4375. H. 7 " St. 3664. H. 4 " St. 4225. H. 6 " St. 3712. H. 5 Heinrich VI. St. 4737. H. 49 Friedrich I. St. 4514. H. 8 Heinrich VI. St. 4991. H. 11 " St. 4908. H. 54	—	—	—	Paris. Bibl. nat. fonds latin Nr. 8989	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 5 <sup>b</sup> D. I. (sig. II)	"
3	Bela v. Ungarn H. 84 Emmerich v. Ungarn H. 73 Andreas v. Ungarn H. 76 Bela v. Ungarn H. 79 Emmerich v. Ungarn H. 74 Bela v. Ungarn H. 81	—	—	—	—	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 6 D. I. (sig. V)	"
4	Friedrich II. St. 4375. H. 39 " St. 2029. H. 37 " St. 2042. H. 38 " St. 2067. H. 40 " St. 2296. H. 42 " St. 4278. H. 36 Heinrich (VII.) St. 4278. H. 36 Friedrich II. St. 651. H. 59	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 2	—	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 11	—	—	"

Nr. bei Barive-Huillard	I n h a l t	Transsumte von Lyon		Transsumte von Chuny		
		Orig. Transs.	Cod. Ottobon. 2546	Copien des Joh. v. Amelio von 1339	Orig. Transs.	Copien von 1413
5	Johann v. England H. 90 Peter v. Arragon H. 89 Paraso v. Massa H. 91 Philipp BF. 79. H. 17 " BF. 80. H. 18	Vat. Arch. Arm. II c. VI Nr. 1	Ottob.	Vat. Arch. Arm. II c. IV Nr. 29	—	Paris. Bibl. nat. fonds latin Nr. 8990
6	Friedrich II. BF. 1091. H. 63 " BF. 866. H. 62 " BF. 1295. H. 66 Ludwig, Pfalzgr. b. Rhein BF. 749. H. 25 Friedrich II. BF. 2017. H. 67	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 3	Ottob.	—	—	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 3 D. I. (sig. VIII)
7	Friedrich II. BF. 1276. H. 33 " BF. 2107. H. 41 " BF. 3369. H. 43 " BF. 3419. H. 44 " BF. 3422. H. 45 " BF. 3423. H. 46	—	Ottob. unvollst.	—	—	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 2 D. I. (sig. —)
8	Otto IV. BF. 274. H. 19 " BF. 202. H. 15 " BF. 217. H. 16 Bela v. Ungarn H. 80 " H. 82 " H. 83	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 5	Ottob. unvollst.	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 12	—	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 5 D. I. (sig. XIII)
9	Heinrich VI St. 4642. H. 9 " St. 4692. H. 10 " St. 5005. H. 12 " St. 5053. H. 13 " St. 5057. H. 14 " St. 4741. H. 50 " St. 5019. H. 55 Heinrich (VII.) BF. 4266. H. 35	—	—	—	—	Die An- ordnung der einzel- nen Stücke ist willkürlich
10	Andreas v. Uncoorn H. 77	Vat. Arch.	Ottob.	Vat. Arch.	—	—

	H. 75	Nr. 6		Nr. 9		Nr. 9		
11	Otokar v. Böhmen " " " " Wenzeslaus v. Böhmen	H. 85 H. 86 H. 87 H. 88	—	Ottob.	—	—	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 4 D. I. (sig. XV)	"
12	Friedrich II. " " " " " " " "	BF. 1203. H. 31 BF. 1263. H. 32 BF. 652. H. 58 BF. 653. H. 60 BF. 1171. H. 29	Vat. Arch. Arm. I c. X Nr. 4	Ottob.	—	—	—	"
13	Friedrich II. " " " " " "	BF. 705. H. 20 BF. 705. H. 21 BF. 706. H. 22 BF. 1050. H. 26	—	Ottob.	—	—	—	Die Anord- nung der einzelnen Stücke ist willkürlich
14	Friedrich II. " " " " " " " " Principes imperii	BF. 661. H. 61 BF. 639. H. 57 BF. 631. H. 56 BF. 1201. H. 64 BF. 1262. H. 65 BF. 1112. H. 28	—	Ottob. unvollst.	—	—	Vat. Arch. Instr. misc. C. Fasc. 37 Nr. 1 D. I. (sig. VII)	"
15	Heinrich V. St. Wilhelm I. v. Sicilien Wilhelm II. v. Sicilien Tancred v. Sicilien	St. 3181. H. 3 H. 47 H. 48 H. 51 u. 52 H. 53	—	—	—	—	—	Die Anord- nung der einzelnen Stücke ist willkürlich
16	Friedrich II. " " " " " " " "	BF. 707. H. 23 BF. 707. H. 24 BF. 1051. H. 27 BF. 1173. H. 30 BF. 1275. H. 34	—	Ottob.	—	—	—	Die Anord- nung der einzelnen Stücke ist willkürlich
17	Senat v. Rom " " " " " " Innocenz III. u. Senat v. Rom	H. 68 H. 69 H. 70 H. 71 H. 51	—	—	—	—	—	Die Anord- nung der einzelnen Stücke ist willkürlich

### 3. Die Transsumte des Johann von Amelio.

Es ist bekannt, welches Verdienst sich Johann von Amelio um die im Beginn der Avignonesischen Zeit halb vergessenen Archivalien, welche in Assisi zurückgeblieben waren, erworben hat. Wir staunen noch jetzt über seine und seiner Commission Thätigkeit, wie diese in kurzer Zeit das Inventar aufnehmen und eine so bedeutende Anzahl von Originalen transsumieren konnte. Durch die wichtige Publication des P. Denifle 'Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom J. 1339' (im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters II, 1—105) wurden wir bei unsern Nachforschungen ausserordentlich unterstützt. Es genüge, da Denifle auch die Form der für uns so wichtigen Transsumte ausführlich beschreibt und nicht die Mühe gescheut hat, festzustellen, welche dieser Transsumte sich noch jetzt im Vaticanischen Archive erhalten haben, auf seine Arbeit zu verweisen.

Indem uns diese Transsumte nicht nur verlorene Originale ersetzen, erfahren wir aus ihnen auch mancherlei über die diplomatische Beschaffenheit dieser Originale, vor allem durch die mehr oder minder ausführliche Beschreibung der Siegel oder der Bullen, von denen einige im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Die Mehrzahl dieser Ameliotranssumte trägt noch jetzt das kleine hängende rothe Siegel des Johann von Amelio<sup>1</sup>. Zugleich wurden sie sofort in fortlaufender Weise signiert und zwar mit Doppelbuchstaben AB, BA, AC, CA u. s. f. bis AH, HA. Mittels dieser Signaturen vermochte P. Denifle sie im heutigen Bestand des Archives festzustellen.

Wir berücksichtigen hier nur die für Deutschland in Betracht kommenden Transsumte — allerdings die überwiegende Mehrzahl derselben — und ordnen sie im Nachfolgenden chronologisch.

1) Arm. I c. III nr. 2. Otto I. St. 299. DO I. 235. Heinrich II. St. 1746. Denifle S. 97 (von der Signatur FG ist jetzt nichts mehr zu sehen).

2) Arm. I c. X nr. 15. Otto III. St. 1256. Denifle S. 96. Sign. DA.

3) Arm. I c. X nr. 21. Heinrich II. St. 1746. Denifle S. 97. Sign. AH.

4) Arm. I c. X nr. 10. Heinrich V. St. 3181 (nach Orig.: Arm. II c. VI nr. 11). Denifle S. 96. Sign. BE.

5) Arm. I c. X nr. 16. Otto IV. BF. 274 (nach Orig.: Arm. I c. III nr. 4). Otto IV. BF. 217 (nach Orig.: Arm. I c. III nr. 5). Denifle S. 96. Sign. BD.

---

1) Arm. II c. IV nr. 29 hat zwei Siegel, die ich, da sie eingenäht waren, nicht untersuchen konnte.



- 6) Arm. I c. X nr. 13. Friedrich II. BF. 1203. Denifle S. 95. Sign. AB.
- 7) Arm. I c. X nr. 19. Friedrich II. BF. 1275 (nach Orig.: Arm. I c. IV nr. 3). Denifle S. 95. Sign. BA.
- 8) Arm. I c. X nr. 22. Friedrich II. BF. 3434 (nach Orig.: Arm. I c. IV nr. 11). Denifle S. 97. Sign. DG.
- 9) Arm. I c. X nr. 7. Lyoner Transsumt (nach Arm. I c. X nr. 1). Denifle S. 96. Sign. DB.
- 10) Arm. I c. X nr. 11. Lyoner Transsumt (nach Arm. I c. X nr. 2). Denifle S. 97. Sign. FE.
- 11) Arm. I c. X nr. 12. Lyoner Transsumt (nach Arm. I c. X nr. 5). Denifle S. 97 (die frühere Signatur ist nicht mehr zu erkennen; sie war entweder BG oder GB).
- 12) Arm. I c. X nr. 9. Lyoner Transsumt (nach Arm. I c. X nr. 6). Denifle S. 97. Sign. AG.
- 13) Arm. II c. IV nr. 29. Lyoner Transsumt (nach Arm. II c. VI nr. 1). Denifle S. 97. Sign. GA.
- 14) Arm. I c. X nr. 18. Wilhelm. BF. 4964. Denifle S. 96. Sign. EB.
- 15) Arm. I c. X nr. 8. Rudolf. B. 79. Denifle S. 95. Sign. AC.
- 16) Arm. I c. VIII nr. 6. Principes imperii. B. Pabste 209 (nach Orig.: Arm. I c. VIII nr. 5). Denifle S. 96. Sign. BF.
- 17) Arm. I c. X nr. 20. Rudolf. B. 427 (nach Orig.: Arm. I c. V nr. 2). Denifle S. 95. Sign. CA.
- 18) Arm. I c. X nr. 17. Br. Konrad. B. Pabste 234 (nach Orig.: Arm. I c. V nr. 9). Denifle S. 96. Sign. AD.
- 19) Arm. XIV c. VIII nr. 46. Rudolf. B. 461. Denifle S. 96. Sign. BC.
- 20) Arm. I c. V nr. 10. Rudolf. B. 474 (nach Orig.: Arm. I c. V nr. 7). Denifle S. 96. Sign. CB.
- 21) Arm. I c. VIII nr. 4. Pfalzgraf Ludwigs Willebrief (nach Orig.: Arm. I c. VIII nr. 3). Denifle S. 96. Sign. AF.
- 22) Arm. I c. VIII nr. 8. Markgraf Ottos v. Brandenburg Willebrief (nach Orig.: Arm. I c. VIII nr. 7). Denifle S. 96. Sign. FA.
- 23) Arm. I c. IX nr. 2. Albrecht I. B. 440 (nach Orig.: Arm. I c. IX nr. 1). Denifle S. 96. Sign. EA.
- 24) Arm. XIII c. II nr. 2. Albrecht I. B. 441. Denifle S. 96. Sign. AE.

Von den 33 Transsumten, welche das Inventar von 1339 aufweist, berücksichtigten wir die sieben Transsumte, welche ungarische und sicilische Urkunden der Anjous enthalten, nicht, und zwei Transsumte scheinen verloren zu sein. Es sind dies ein Transsumt von Innocenz IV., sign. BG oder GB, offenbar vom Lyoner Transsumt (Arm. I c. X nr. 3 oder 4)

und ein Transsumt einer Urkunde Rudolfs, sign. GC. — Aus einer Vergleichung dieser Transsumte mit den noch vorhandenen Originalen ergibt sich, wie gross die Verluste auch nach 1339 gewesen sind.

Zum Schluss mögen noch zwei Transsumte erwähnt werden, welche ihrer Form und ihrem Inhalt nach den Lyoner Transsumten sehr nahe stehen. Arm. I c. IV nr. 7 und nr. 8 sind zwei gleichlautende Transsumte, wie es scheint, von demselben Schreiber geschrieben; nur ist das zweite Stück auf kleinerem Format und in gedrängterer Schrift geschrieben. Sie fallen noch vor die Mitte des XIII. Jahrhunderts. Als dorsuale tragen beide die Notiz: 'Transsumtum privilegiorum Friderici II. Honorio III. concessorum' und sie enthalten:

- a. Friedrich II. BF. 1050 (Orig.: Arm. I c. IV nr. 1).
- b. Friedrich II. BF. 1275 (Orig.: Arm. I c. IV nr. 3).
- c. Principes imperii. BF. 1112.
- d. Friedrich II. BF. 1798.
- e. Berthold von Aquileja, Eberhard von Salzburg, Siegfried von Regensburg, Luitpold von Oesterreich, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meranien etc. BF. 1799.
- f. Erzbischof von Arles und Bischöfe von Winchester und Beauvais etc. BF. 1817.
- g. Erzbischof von Salzburg und Bischof von Regensburg etc. (M. Leg. II, 274 nr. 13).
- h. Bischöfe von Reggio, Modena, Mantua und Erwählter von Brescia etc. BF. 1817.

Die letzten fünf Urkunden sind Aktenstücke zum Frieden von San Germano vom J. 1230 und M. Leg. II, 269 ff. gedruckt.

XI.

**Studien**

über

**R o d u l f u s G l a b e r .**

Von

**Ernst Sackur.**



Ueber den Chronisten Rodulfus Glaber ist, seit De La Curne Saint-Palaye sich im Jahre 1733<sup>1</sup> zuerst mit seinem Leben und seinen Werken beschäftigt hat, bis auf seine neuesten Bearbeiter Monod<sup>2</sup> und Maurice Prou<sup>3</sup> ziemlich viel und ziemlich immer dasselbe geschrieben worden. Der Kern aller Erörterungen war, dass er ein vielbewegtes Leben führte, sein Hauptwerk, die Historien in fünf Büchern in Dijon begann und in Cluny abschloss, dass er ein Cluniacenser war, der die Bestrebungen und Ideen seiner Gesinnungsgenossen aufs deutlichste widerspiegelt, dass er namentlich Odilo nahe stand, dem er ja auch sein Werk widmete<sup>4</sup>. Ueber dieses letztere stimmt man wohl überein, dass es ohne Plan und ohne Ordnung, voller Fabeln und Wundergeschichten, schlecht geschrieben und dabei doch für die Geschichte seiner Zeit höchst schätzenswerth sei. Bei der Annahme nun, dass die Zeitchronik wesentlich in Cluny, und zwar unter den Augen Odilos geschrieben sei, der sich so viel in der grossen Politik bewegte und gewiss in vielen kirchlichen, wie politischen Angelegenheiten recht gut unterrichtet war, gerieth man zwar hier und da in Verlegenheit, indem man anerkennen musste, dass die thatsächliche Unkenntnis und Ungenauigkeit, die bei

---

1) Mémoire concernant la vie et les ouvrages de Glaber in den Mémoires de littérature, tirés des registres de l'academie royale des inscriptions VIII, Paris 1733 p. 549 ff. 2) Études sur l'histoire de Hugues Capet, Revue historique XXVIII, 270. 3) Préface zu s. Ausgabe Paris 1886. 4) Sein Verhältnis zu Cluny ist das Wesentlichste, das Alle hervorheben. Schon in der Editio princeps des Pithou, Frankfurt 1596 wird er als Mönch, erst von St. Germain d'Auxerre, dann von Cluny qualificiert, desgl. bei Miraeus: Bibl. ecclesiastica, Antwerpen 1639 p. 237. Hist. littér. de la France VII (1746) p. 400 bemerkt: 'ce qui ne paroît pas souffrir de difficulté, c'est que Cluni fut sa dernière demeure'. Bouquet VIII, XXI und 238 n. a: 'G. R. Cluniacensis monachus'. Waitz, MG. SS. VII, 48: 'Ultimis vitae annis in Cluniacensi monasterio — vixit'. Dasselbe betonen Giesebrecht, Kaiserzeit II<sup>5</sup>, 568 und Wattenbach, D. Gesch.-Q. II<sup>5</sup>, 188, desgl. Monod in der ang. Abhdlg. p. 270, Prou in s. Ausg. p. VI. Vgl. Ringholz, D. hl. Abt Odilo p. 97, Petit, Hist. des ducs de Bourgogne de la race capétienne I, Paris 1885 p. 23.

der Berichterstattung Rodulfs über Zeitereignisse mehrfach zu Tage tritt, wenig zu einem Aufenthalt in dem damals angesehensten und bedeutendsten Kloster Frankreichs stimme: indess vermochte das die Ueberzeugung, dass Rodulf in Cluny schrieb, kaum zu erschüttern. Ein einziger, so viel ich sehe, in der langen Reihe der Editoren und Litteratoren, die sich mit ihm beschäftigten, Lebeuf, ein Gelehrter aus Auxerre, erhob seine Stimme dagegen<sup>1</sup>, wenn auch seine Argumente ohne Beweiskraft sind und er mehr aus einer Art Localpatriotismus, als in Folge gründlicher Untersuchungen den Chronisten für Auxerre in Beschlag nahm.

Bietet sich hier also eine Frage zur Erörterung dar, so kann eine neue Kritik der allgemeinen Untersuchung sich nicht entziehen, in welcher Reihenfolge und zu welchen Zeiten Rodulfus Glaber sich in den von ihm selbst angeführten Klöstern aufgehalten und in welchen Abschnitten sein Hauptwerk verfasst ist, in welcher Weise es sich zu jenem etwas monströsen Wirrwarr von Nachrichten aller Art gestaltet hat, den wir heute vor uns haben: mit einem Wort, wir werden versuchen müssen, zu bestimmen, wo der eine oder andere Theil der Arbeit geschrieben ist, ein Bestreben, das um so schwieriger und weniger Erfolg versprechend ist, als uns keinerlei anderweitige urkundliche oder quellenmässige Nachrichten über den Autor und sein Werk zur Seite stehen, die zu Rathe gezogen werden könnten. Wir sind also ausschliesslich auf Schlüsse aus seiner Zeitgeschichte angewiesen.

Glücklicherweise sind wir jetzt wenigstens im Besitze einer brauchbaren, vollständigen Ausgabe<sup>2</sup>, die uns auch über das vorhandene handschriftliche Material genauer unterrichtet. Es stellt sich dabei, ebenso wie aus den Notizen, die Waitz in MG. SS. VII giebt, heraus, dass wir nicht hoffen dürfen, aus jenem Material authentische Aufklärung zu erlangen. Die älteste Handschrift Bibl. Nat. Ms. l. 10912 reicht zwar noch ins 11. Jahrhundert zurück, ist aber von vier verschiedenen Händen geschrieben und hat zwischen jedem der verschiedenen Theile eine Lücke, die erst im 16. Jahrhundert nach der zweiten Pariser Handschrift Bibl. Nat. 6190 ergänzt wurden. Ferner fehlen durch einen Riss im letzten Blatt 55 das Ende der ersten Zeilen und der Anfang der letzten von V, c. 5. Im Gegensatz zu Waitz, der den Cod. 6190, der aus dem Ende des saec. XII stammt, für eine Copie der erstgenannten Handschrift hielt, erkennt Prou zwar die nahe Verwandtschaft

1) Mémoires conc. l'histoire d'Auxerre II, Paris 1743 p. 485.

2) Maurice Prou: Raoul Glaber, Les cinq livres de ses histoires (Collection de textes p. serv. à l'étude et l'enseignement de l'histoire) Paris 1886. Freilich ist der Notenapparat etwas mangelhaft.

an, glaubt aber nicht eine directe Abhängigkeit annehmen zu dürfen. Das Manuscript reicht nur bis zu den Worten 'tenere totius iusticie' V, c. 4 § 24; das Ende wurde im 16. Jahrh. mit Hülfe von 10912 und Cod. Vat. 618 saec. XV restituirt. Darin und in der Möglichkeit, die laedierten Stellen am Ende von 10912 aus ihr zu ergänzen, beruht der Hauptwerth dieser aus dem Besitze der Königin Christine stammenden Handschrift. Endlich wäre noch eine vierte zu nennen Bibl. Nat. 13834, die sich aber nur als eine im 16. Jahrh. angefertigte Copie von 10912 erweist, ohne dass man sich hier die Mühe genommen hätte, die Lücken zu ergänzen.

Die Ueberlieferung ist also sehr mangelhaft; die ursprüngliche Handschrift ist verloren. Nicht unbedeutende Theile haben wir erst aus dem 12. Jahrh., einiges erst aus dem 15. Die Befragung der Handschriften würde uns keine näheren Aufschlüsse zu geben vermögen, als wir aus dem nach dem ältesten Codex gedruckten Text zu entnehmen im Stande sind.

Meine Untersuchung wird nun dahin gerichtet sein, zuerst die Composition des Werkes im Grossen zu betrachten, dann eine genauere Analyse zu geben, wobei ich nachzuweisen gedenke, dass dasselbe durchaus planvoll und chronologisch angelegt war und erst durch spätere Einschübe seitens des Verfassers in die Desolation gekommen ist, in der wir es heute haben, um endlich mich der Erörterung der Frage zuzuwenden, wo der Abschluss der Chronik erfolgte. Zuletzt folgen Untersuchungen über die späteren Benutzer des Rodulfus Glaber.

Wie wir die Historien heute besitzen, zerfallen sie in fünf Bücher, deren letztes unvollständig hinterlassen zu sein scheint, da es jäh abbricht und wir bei der ganzen Anlage des Werkes und der Schreibweise des Verfassers annehmen müssen, dass ein harmonisch abschliessendes Schlusscapitel nicht gefehlt haben würde, wenn er von vornherein das Buch nicht weiter zu schreiben beabsichtigt hätte. Jedenfalls hat ihn der Tod an der Fortführung und Abschliessung gehindert. Eine Betrachtung der Chronik im Ganzen ergibt nun zunächst, dass sie in zwei Abschnitten verfasst wurde.

In III, c. 5 § 16 erwähnt der Autor zuerst den Abt Wilhelm von Dijon: 'Claruit eo in tempore — venerabilis abbas Willemus' etc. — Es wird dessen Bedeutung und Anfeindung, seine Herkunft, die Gründung von Fruttuaria, seine Klugheit, sein Ansehen an den Höfen und seine Wirksamkeit als Klosterreformer hervorgehoben. III, c. 9 § 35 wird seine Begegnung in Dijon mit König Robert vor 1030, III, c. 9 Ende sein Verhalten den südfranzösischen Sittenverderbern gegenüber und seine Angriffe auf den König und die Bevölkerung, sowie deren Besserung erzählt. IV, c. 1 § 3 finden wir Wilhelms Brief an Johann XIX. bei Gelegenheit der Erwähnung

seiner Absicht, den Griechen einen Papat des Ostens zuzugestehen. IV, c. 3 § 7 erwähnt Rodulf die Anwesenheit Wilhelms im Oct. 1027 oder 1028 zu San Giusto, sowie seine eigene Gegenwart: 'nam et egomet cum sepius nominato abbate illuc deveniens intereram'. Obgleich nun III, c. 9 Ende von Wilhelm gesagt wird: 'quem iam supra commemoravimus', IV, c. 1: 'de quo iam diximus', IV, c. 3: 'etiam sepe nominatus Willelmus', so wird doch nirgend auf die von Rodulf verfasste Vita Wilhelmi hingewiesen.

Da nun plötzlich, gleich am Anfang im 4. Capitel des IV. Buches § 9 lesen wir bei Erwähnung seines Todes: 'de quo etiam perplura forent dicenda utilia, nisi quod in libello, quem de vita et virtutibus illius edidimus, prolata dudum fuisse noscuntur. Unum restat tamen, quod novi ibidem minime contineri'. Und nun wird ein Wunder erzählt, das 'Post aliquot vero dies contigit' am Grabe des hl. Wilhelm in Fécamp. So viel ist also klar: während bis zu IV, c. 3 die Vita noch nicht geschrieben war, ist sie zwischen IV, c. 3 und IV, c. 4 nicht nur geschrieben worden, sondern es lag zwischen der Abfassung derselben und der Fortsetzung der Zeitgeschichte sogar ein sehr langer Zwischenraum. Es lässt sich nun noch ein weiteres daraus erkennen. Während trotz der zuletzt recht häufigen Erwähnung Wilhelms nichts von seinem bereits erfolgten Tode bemerkt wird, beginnt IV, c. 4 damit, zugleich seinen Tod und die Abfassung der Vita zu erwähnen: es lässt sich so mit Sicherheit annehmen, dass der erste Theil der Historien vor 1031 geschrieben wurde und dass eben das Ableben des Abtes die Veranlassung zu seiner Biographie gab. Wir werden dann bei Gelegenheit der Einzelbesprechung nachweisen, dass die Wiederaufnahme der Chronik nicht vor 1045 erfolgte.

Nun findet sich Rod. Vita Wilh. c. 27 folgende Stelle: 'Testor ego —, quoniam quondam meorum culpis facinorum offensus, ut sensi illum (sc. Wilh.) ad horam amaricatum, recessi in aliud coenobium ipsius ditioni minime subditum; dumque illic degerem', fährt er fort, wäre Wilh. ihm Nachts im Traum erschienen und hätte gesagt: "Rogo ne me deseras etc. — quin potius exercere te cupio quae promiseras". Ipsius namque imperio maxima iam ex parte eventorum atque prodigiorum, quae circa et infra incarnati Salvatoris annum contigere millesimum, descripseram. Quae etiam causa ad praesens opus me compulit inflectere articulum. Idcirco omnes pariter oro, ne propter hoc praeiudicium de me fiat'. Der Autor bemerkt also, dass der Conflict 'quondam' ausbrach und unterscheidet durch das 'illic degerem' und 'descripseram' ganz deutlich Ort und Zeit seines damaligen Wegganges von Ort und Zeit der Abfassung der Vita, die ebenfalls durch eine Vision veranlasst



wurde. Aus alledem folgt, dass erstens der Abt von Dijon ihm die Anregung zu seiner Geschichte gab, sodann, dass vor der grossen bereits oben constatirten Unterbrechung eine andere erfolgt war. Wir erfahren, dass Rodulf sich in ein anderes Kloster zurückzog, wissen aber nicht, ob er der nächtlichen Erscheinung folgte und zu Wilhelm zurückkehrte. That er es nicht, so muss man die Trennung erst gegen 1030, also kurz vor Wilhelms Tod setzen, weil bis dahin etwa Rodulfs persönliche Erinnerungen reichen und er wenigstens 1027/28 sicher noch mit dem Abt in Italien war, woriüber er gerade im letzten Capitel des 1. Abschnittes berichtet. Folgte er dem Rufe Wilhelms, so fehlt uns jedes Hilfsmittel, um den Zeitpunkt des Conflictes zu fixieren.

Für jetzt interessiert uns nun noch eine Folgerung, die wir aus jener Stelle zu ziehen vermögen. Wenn Glaber nach 1031 sagen konnte, dass er vor so und so viel Jahren die Geschichte der Ereignisse um das Jahr 1000 der Geburt Christi schon zum grössten Theil geschrieben hatte, so musste er sie wohl in der Zwischenzeit vollendet haben oder ein ganz bestimmter Plan musste fertig sein, das Werk bis zu einer bestimmten Stelle fortzuführen. Es scheint das einigermassen der Thatsache zu widersprechen, dass der Autor auch nach Wilhelms Tode noch in der Arbeit steckte und das ganze Werk, wie angegeben, offenbar unvollendet schliesst. Indess ist der Widerspruch nur scheinbar. Thatsächlich hatte er bereits in den ersten drei Büchern seine Aufgabe gelöst, die Dinge um das Jahr 1000 der Geburt des Herrn niederzuschreiben. Auch in der Epistel an Odilo spricht er nur von den Ereignissen, welche *'circa millesimum humanati Christi salvationis contigerunt annum'*. Er hatte offenbar nur die ersten drei Bücher dafür in Aussicht genommen. Buch II schliesst mit den Worten: *'Quod presagium Iohannis prophetie congruit, quia dixit Sathanan solvendum, et expletis mille annis, de quibus in tercio iam libello prolixius tractabimus'*. Buch III beginnt: *'Nunc igitur quoniam de priorum gestis aliqua retulimus, ab illo et infra, ut spondimus, anno videlicet millesimo nati cuncta vivificantis verbi, tercii sumamus incitamen huius operis libelli'*. Er hat also, wie er sagt, in den vorangehenden Büchern die Dinge bis 1000 nach Chr. Geb. geschildert, um im dritten Buche die von jenem Jahre an geschehenen zu berichten. Bemerken wir, dass er nie unterlässt, das *'incarnati, humanati, nati'* zum Jahre 1000 hinzuzusetzen, so empfinden wir, dass er in der That im 4. Buche etwas ganz neues beginnt: *'Post multiplicia prodigiorum signa, quae, tam ante, quam post, circa tamen annum Christi Domini millesimum in orbe terrarum contigere, plures fuisse constat sagaci mente viros industrios, qui non his minora, propinquante eiusdem*

dominicae passionis anno millesimo fore predixere; quod utique evidentissime contigit'. Wie sich nun aus IV, c. 4—9 ergibt, steht hier durchweg das 1000. Jahr der Passion Christi im Mittelpunkt des Interesses; c. 4: 'Imminente igitur anno incarnati Christi millesimo tricesimo tercio, qui est a passione eiusdem Salvatoris millesimus, obiere viri' etc. — c. 5 § 14: 'Anno a passione Domini millesimo memorate cladis penurias subsequente' etc. reiche Ernten und Friedenseinigungen, c. 7: 'Per idem tempus' zahlreiche Pilgerfahrten nach Jerusalem, die § 21 mit der Ankunft des Antichristen in Verbindung gebracht werden, c. 8 § 23 'anno a passione millesimo' Einfälle der Liutizen in Sachsen und Bayern, c. 9: 'Anno igitur eodem, die dominice passionis' am 29. Juni 1033 Sonnenfinsternis, über welche die Menschen sehr erschrecken. War also in den drei ersten Büchern das 1000. Jahr der Fleischwerdung Christi der leitende Faden, so ist es im vierten Buch das 1000. Jahr der Kreuzigung. Dem fünften Buche fehlt ein derartiges Prinzip; der Verfasser führt dann einfach das Werk dort fort, wo er stehen geblieben war.

Nachdem wir festgestellt haben, dass das Werk bis IV, c. 3 incl. in St. Bénigne unter Abt Wilhelm verfasst wurde, heben wir die Stellen aus demselben hervor, an denen der Autor selbst über seine Aufenthaltsorte sich äussert. In V, c. 1 § 2 erzählt er dem Leser, dass ihm drei Mal der Teufel erschienen sei: 'Nam dum aliquando in beati martyris Leodegarii monasterio, quod Capellis cognominatur, positus degerem, nocte quadam — adstitit mihi' etc. — Der schwarze Mann, den er nun genau beschreibt, ruft ihm zu: 'Non tu in hoc loco ultra manebis'. Bestürzt eilt Rodulf an den Altar des hl. Benedict und nun fallen ihm alle seine Sünden ein, die er 'ab ineunte aetate' begangen und für die er keine Busse gethan hat. Er hält sogar dem Leser gegenüber mit seinem Geständnis nicht zurück: 'confiteri non crubeseo, me non solum in peccatis parentum meorum genitum fuisse (d. h. als Sohn eines Klerikers oder als uneheliches Kind), verum etiam moribus importunum et actibus intolerabilem plus quam narrari queat extitisse'. Auch habe ihn im Alter von zwölf Jahren ein Mönch, sein Oheim, mit Gewalt vom nichtswürdigsten Treiben der Welt losgerissen und in die Kutte gesteckt, in der er aber seinen weltlichen Sinn nicht geändert habe. Im Weiteren schildert Rodulf seinen Trotz und seinen Hochmuth, seinen Ungehorsam gegen die Oberen, seine Unverträglichkeit den Altersgenossen gegenüber. Es erscheint das alles als eine Erläuterung der Gewissensscrupel, die ihn am Altar des heil. Benedict befielen: 'Preterea his et huiusmodi predicti loci fratres instigati expulerunt me a contubernio suę habitationis, tamen scientes non defore mihi locum quempiam commanendi,

tantum ob litteratoriam notionem. Hoc etiam persepe expertum fuerat'. Der ganze Zusammenhang deutet offenbar darauf hin, dass Saint-Léger de Champeaux das erste Kloster war, in dem Rodulf sich aufhielt, dass es das Stift war, in das sein Oheim ihn brachte und wo er sich so missliebig gemacht hatte. Dem entgegen steht allerdings das Plusquamperf. 'expertum fuerat': es möchte danach scheinen, als habe er obige Erfahrung schon vor seiner Vertreibung aus Saint-Léger gemacht. Doch lässt es sich wohl als eine allgemeine Beobachtung auslegen, dass die, welche litterarischen Ruf besaßen, gern in anderen Abteien aufgenommen wurden, da, wenn er wirklich vorher schon in mehreren Abteien gewesen wäre, dieser Umstand als erschwerend in seiner Beichte wohl nicht gefehlt haben würde. Man sieht dann, dass der Autor, schon bevor er seine Historien begann, sich litterarisch beschäftigt hatte. Ist die genannte Abtei aber die erste gewesen, in der er lebte, so lässt sich mit Sicherheit wenigstens annehmen, dass er nicht vor 980 geboren ist, da Saint-Léger erst 992 von St. Germain d'Auxerre aus reformiert wurde<sup>1</sup>.

§ 4: 'Post hæc igitur, in monasterio Sancti Benigni Divionensis martyris locatus, non dispar, immo isdem mihi visus est in dormitorio fratrum'. — § 5: 'Tercio quoque cum apud cenobium beatę semperque virginis Marię, cognomento Melerendense demorarer' etc. — Schwer ist es, den Aufenthalt in Moutiers zeitlich zu bestimmen. Er scheint nur ganz vorübergehend gewesen zu sein, sei es, dass er überhaupt nur besuchsweise sich hier aufhielt, sei es, dass er kurze Zeit die Kutte in Moutiers genommen hatte. Das feste Domizil pflegt Rodulf doch anders anzudeuten. V, c. 1 § 2 von Saint-Léger: 'dum — positus degerem', § 4 von St. Bénigne: 'locatus', IV, c. 6 § 18 von Bèze: 'nobis — positus tunc apud Besue monasterium', III, c. 3 von Cluny: 'cum ego — cum ceteris fratribus degerem'. Ich möchte also annehmen, dass Moutiers, das unmittelbar nach St. Bénigne genannt wird, dasjenige Stift ist, in welches sich Rodulf nach dem zwischen ihm und dem Abt ausgebrochenen Conflict zurückzog. Es würde wenigstens darauf die Bemerkung der Vita Wilh. passen, dass es ein von Wilhelm nicht geleitetes Kloster war, in das er ging: denn Moutiers stand unter St. Germain, dessen Abt Heldricus es durch Tealdus hatte reformieren lassen<sup>2</sup>. Mit dem angenommenen kurzen Aufenthalt daselbst würde stimmen, dass sich locale Beziehungen in dem Werke, die eine längere Anwesenheit vermuthen liessen, sonst nicht finden<sup>3</sup>.

1) Quantin, Cartul. génér. de l'Yonne I, 157. 2) Gesta pontif. Antiss. b. Duru, Bibl. de l'Yonne I, 389. 3) Das einzige Mal, wo er dieses Kloster noch nennt, ist III, c. 7 § 24, wo er von dem Verrath

Was endlich die anderen Abteien betrifft, in denen Rodulf seinen eigenen Angaben nach sich zeitweise aufhielt: Cluny III, c. 3; V, c. 1; Bèze IV, c. 6; St. Germain d'Auxerre V, c. 1 so werden wir erst weiterhin den diesbezüglichen Erörterungen uns zuwenden können.

Nach diesen Bemerkungen, welche sich auf die Theile des Werkes im Ganzen, die erste Zeit des Verfassers, bezogen, treten wir nunmehr in die Spezialuntersuchung ein. Da der Autor am Eingange des dritten Buches bemerkt, dass er bisher 'de priorum gestis aliqua' berichtet habe, um 'ab illo et infra — anno — millesimo' das dritte Buch zu beginnen, so muss man erwarten, dass die ersten beiden Bücher nur Geschichte bis zum Jahre 1000 enthalten. Im ersten finden wir diese Voraussetzung in der That im wesentlichen bestätigt.

Da der Verfasser sich vornimmt, die Ereignisse der ganzen bekannten Welt oder aller vier Himmelsgegenden zu erzählen, so schickt er eine mystisch-speculative Einleitung über die göttliche Vierheit voraus, um noch im ersten Capitel auf die Karolinger zu gelangen, deren kurzgedrängte Geschichte er bis auf die Gefangennahme Karls des Einfältigen fortführt; im zweiten Capitel behandelt er den zweiten nichtkarolingischen König Rudolf; das dritte betrifft dessen drei Nachfolger. Mit dem Tode Ludwigs V. hält der Verfasser zunächst ein und markiert den wichtigen Einschnitt in der französischen Geschichte mit den Worten: 'In his igitur duobus regale seu imperiale illorum genus regnandi finem accepit'. In c. 4 kommt er auf Otto I, den Erben des Kaiserthums, dessen kräftiges und kirchenfreundliches Regiment er rühmt, um mit raschem Sprung auf die Sarrazeneneinfälle in die Schweiz überzugehen und so auf eine ausführliche Erzählung der Gefangennahme des Majolus 973 sich einzulassen. Er fügt hier den Brief des Abtes an die Mönche ein und man wird annehmen dürfen, dass er denselben nur aus Cluny selbst entnehmen konnte und nicht etwa aus Syri vita S. Majoli, da sich zwischen beiden Quellen keine Abhängigkeit zeigt und beide verschiedene Einzelheiten aus der Tradition, die sich darüber in Cluny gebildet hatte, heraushoben<sup>1</sup>. In der That zeigen die legendenhaften Details, die Rodulfus über die Behandlung des Majolus zu erzählen weiss, dass er ganz aus der

der Juden von Orléans spricht. Danach hatten sie zum Fürsten von Babylon geschickt einen Landstreicher, 'nomine Robertum, fugitivum utique servum beatę Marię Melerensis cenobii'.

1) Auch der Text des kurzen Schreibens lautet bei beiden nicht völlig gleich. Syrus III, c. 4: 'Majolus miser captivus et catenatus'. R. G. I, 4: 'frater Majolus miser et captus'. Syrus: 'Redemptionis pretium, si placet, mittite'. R. G.: 'Nunc vero, si placet, — redemptionem mittite' Syrus: 'una mecum' R. G. nur 'mecum'.

mündlichen Ueberlieferung der Klosterbrüder schöpfte. Die ganz zusammenhangslose Einschaltung dieser Erzählung unter Otto I, nur weil sie in sein Todesjahr gehört, macht von vornherein den Eindruck, dass wir es hier mit einem späteren Einschub zu thun haben. Desgleichen folgen nach der Erwähnung der Regierung Ottos II. und Ottos III, die wie Otto der Grosse nur oberflächlich und summarisch behandelt werden und augenscheinlich ursprünglich mit ihrem Vorgänger in einem kurzen Abriss der Geschichte der Ottonen zusammengestellt waren, derartige Einfügungen breiter Episoden. So weiss bei Otto II. der Autor nichts anderes zu erzählen, als dass zu seiner Zeit der hl. Adalbert bei den Preussen das Martyrium erlitt und bei Otto III. wird nur der Sturz des Crescentius in Rom und die Erhebung Gerberts auf den päpstlichen Stuhl ausführlich dargestellt. Dabei wird über das Kloster St. Paul in Rom, das von Cluny schon mehrmals reformiert worden war und das zu dem französischen Kloster in näheren Beziehungen stand, berichtet, endlich der Tod Ottos III. Berücksichtigt man einmal gerade die Erwähnung von St. Paul, dessen Reform wieder einmal in Frage stand, und erwägt man, dass Odilo gerade dem Sturze des Crescentius in Rom beiwohnte, so zweifle ich nicht, dass wir es hier wieder mit einer Episode zu thun haben, die auf Cluny zurückzuführen ist. Ganz fraglos wird das aber bezüglich einer Stelle in cap. 5, das 'De paganorum plagis' überschrieben ist. Rodulf will die Bedrängnisse des römischen Erdkreises zur Zeit der genannten Fürsten durch innere und äussere Feinde darstellen und spricht nacheinander von den Sarrazenen (um wie viel näher hätte es gelegen, die Gefangennahme des Majolus hier anzubringen, wenn er zur Zeit der Abfassung des Buches davon gewusst hätte!), den Normannen und Ungarn. Namentlich die Normannen behandelt er ausführlich, ihre Niederlassung im Norden Frankreichs und die kirchliche Gesinnung ihrer Herzöge, die er bis Richard II. hier erwähnt. Was die Ungarn betrifft, so spielt Glaber nur auf die Ungarneinfälle Mitte des 10. Jahrhunderts an, die eine Wirkung der französisch-deutschen Zwistigkeiten unter Otto I. und Ludwig IV. gewesen seien. Am Ende wird die Conversion der Magyaren berührt. Nun folgt ganz zusammenhangslos mit dem Früheren, aber noch in demselben Capitel ein Absatz, mit der Einleitung: 'Illud nihilominus nimium condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum preproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romane morum probitate delegerit aptum reipublice, eique commiserit insigne imperiale'. Man wird über den Zweck dieses Gedankens bald aufgeklärt,

denn er dient nur, um die Erzählung einzuführen, nach der Benedict VIII. Heinrich II. bei der Krönung in Rom den Reichsapfel überreichte, den dieser an Cluny sandte. Erst im folgenden Paragraphen kommt er dann wieder auf die Bekehrung der Heiden zurück, ohne dass klar wird, was dieser Excurs zu bedeuten habe. Wir finden also wieder ein Stück an ganz ungeeigneter Stelle, das deutlich auf Cluny Bezug hat.

Die Composition des ersten Buches ist der Anlage nach nicht ungeschickt, wenn man von den störenden Einschüben absieht. Der Autor behandelt zuerst die französischen Karolinger, dann die sächsischen Kaiser, endlich die heidnischen Völker, die mit ihnen in Verbindung traten. Unterbrochen wird das Ebenmass der Gliederung und die Ordnung der Disposition nur durch Stücke, die in ganz losem oder gar keinem Zusammenhang mit ihrer Umgebung stehen und als solche Stücke betrachte ich: 1) die Gefangennahme des Majolus, 2) die Passion des hl. Adalbert, 3) die Geschichte des Crescentius, 4) die Kaiserkrönung Heinrichs II. in Rom, von denen wenigstens 1, 3 und 4 am wahrscheinlichsten aus Cluny stammen werden. Den Schluss des Buches bildet, wie den Anfang, eine mystische Betrachtung, indem der Verfasser die Thatsache, dass die Heidenbekehrung im Norden und Westen öfter erfolge, nie im Osten und Süden, darin begründet und vorbedeutet sieht, dass Christus am Kreuz nach Westen blickte und seine Rechte nach Norden gerichtet war. Man muss aus der Anlage dieses Buches schliessen, dass dem Verfasser ein gewisser formaler Sinn und ein gewisses Verständniss für Symmetrie eigen war. Was die Abfassungszeit betrifft, so kann uns die Bemerkung zu Heinrich II., der zuerst kurz nach Otto III. erwähnt wird: 'qui etiam nono regni sui anno imperator creatus est Romanorum' lehren, dass dieselbe einige Jahre nach 1014 erfolgte, da er offenbar den Zeitpunkt nicht mehr genau im Gedächtnis hat. Er wird schwerlich vor 1020 das Werk begonnen haben.

Einen viel bunteren Eindruck macht nun das folgende Buch; aber man sieht doch bereits aus den einleitenden Worten, dass der Autor nicht ganz planlos verfährt. Er beginnt mit einem hübschen Bilde: Wie der Wanderer, der öde Landstrecken, oder der Schiffer, der das weite Meer zu durchziehen hat, um den Weg nicht zu verfehlen, häufiger seine Augen auf hohe Berge oder Bäume richte, so auch beschäftige der Geschichtschreiber sich öfter mit der Betrachtung und Darstellung hochgestellter Personen, damit sein Bericht deutlicher und sicherer erscheine. So nimmt er denn auch jetzt die Reihe der französischen Könige wieder auf, wo er sie verlassen hatte. Kurz wird die Erhebung Hugos und 'anno tercio decimo ante millesimum incarnati Salvatoris' die Krö-

nung Roberts behandelt. Bei der Datierung der folgenden Capitel müssen wir daran festhalten, dass, wie Rod. Glab. selbst sagt, er in den beiden ersten Büchern die Thaten der Früheren, d. h. vor dem Jahre 1000 behandelte. In der That finden wir denn in den letzten Capiteln c. 11 und 12 gerade auf dieses Jahr verwiesen c. 11: 'Extitit circa finem millesimi anni' etc. — c. 12: 'Ipso quoque tempore non impar' etc. Am Ende wird direct auf die Prophetie der Offenbarung Johannis, dass der Satan nach 1000 Jahren erlöst werden wird, hingewiesen und dies mit der c. 12 erzählten Häresie in Italien in Verbindung gebracht. Dieselbe Absicht, noch nicht über das Jahr 1000 hinauszugehen, bemerken wir c. 8 § 14, wo die Todesfälle in dieser Zeit verzeichnet werden: nur der Tod des Markgrafen Hugo von Tusciem führt auf 1001, aber schwerlich war der Chronist so genau über die einzelnen Jahre orientiert. Nun finden wir im zweiten Buch eine Anzahl Daten, deren Deutung Schwierigkeiten gemacht hat, die man aber nur unter dem Gesichtspunkt zu lösen vermag, dass man sich des Planes Rodulfs erinnert, nicht über das Jahr 1000 hinauszugehen. Er rechnet nämlich bis zum Ende des Buches von dieser Zahl ab, vom dritten an wieder zu.

So begegnen wir gleich Anfang des c. 2: 'Anno igitur quarto de supradicto millesimo visa est cetus' etc. — c. 7 § 13 setzt er einen Vesuvausbruch: 'Septimo igitur de supradicto millesimo anno'. — c. 8 § 15 den Tod Heinrichs von Burgund 'anno tertio de supradicto millesimo'. Obgleich Heinrich 1002 starb, was Pfister: *Études sur le règne de Robert le Pieux* p. 255 n. 5 bestimmte, das Datum bei Rodulf danach auszulegen, so entscheide ich mich durch die obige Betrachtung und noch anzuführende Gründe nicht für die additive, sondern die subtractive Auffassung, die auch Prou vertritt. Aus der Thatsache, dass Heinrich 1002 wirklich starb, ist kein Schluss zu ziehen, da die Daten Rodulfs höchst unbestimmt sind und das Zusammentreffen hier ein ganz zufälliges sein kann. Es kommt aber hinzu, dass der Autor vom dritten Buch an, wo er zu 1000 addiert, nie die Partikel *de*, sondern *ab*, *infra*, *post* braucht III, c. 1: 'ab illo et infra — anno', c. 4 § 13: 'Igitur infra supradictum millesimum tercio iam fere imminente anno' etc., c. 7 § 24: 'Eo quidem tempore, id est anno nono post praefatum millesimum' etc., c. 8 § 26: 'Tercio de vicesimo infra iam dictum millesimum' etc.

Eine gewisse Planmässigkeit in der Anlage des Werkes, das so wirr und confus erscheint, ist also wohl nicht zu leugnen. Es muss aber bei der Beurtheilung des Einzelnen als massgebend betrachtet werden, dass der Autor theils später ganze Stücke einschiebt, wo eine leise Anknüpfung gegeben zu sein scheint, theils auch schon im Schreiben Anecdoten und Ereig-

nisse anknüpfte, die er an anderen Stellen nicht besser anzu- bringen glaubte oder die ihm gerade einfielen. So fängt er das 2. Cap. mit der Erwähnung eines Seeungeheuers an der normännischen Küste 996 oder 997 an; zur Beglaubigung fügt er eine Wundergeschichte aus den Gesta S. Brandani bei und schliesst nachher § 3 mit den Worten: 'Preterea viso, ut dicere cepimus, Oceani portento, exorsus est bellicus tumultus in universa occidentali orbis plaga' etc. die Eroberung Englands durch die Dänen nach Ethelreds Tode (1016), Knuts Verhältnis zu Normannen und Schotten berührend, an. Erinnert man sich, dass er zuletzt von 996/7 ausgegangen war, so wird man begreifen, wie er nunmehr mit dem Uebergang: 'Prescriptorum igitur dierum tempore nichilominus in infimis Galliarum partibus intestinorum bellorum desevit tumultus' auf den Kampf Fulcos von Anjou mit Conan von Bretagne und dessen Niederlage bei Conquereux oder Conquereuil am 27. Juni 992 gelangt. Man beachte neben dem chronologischen Gesichtspunkt, der hier bestimmend wirkte, den geographischen: er fängt jenseits des Canals an, geht über zur Bretagne, gelangt nunmehr zur Touraine in c. 4, wo die vorhergehende Erwähnung Fulcos ihm Gelegenheit giebt, die merkwürdige Gründungsgeschichte des Kloster Beaulieu zu erzählen, um endlich zunächst im 5. Capitel in Orléans Halt zu machen. Hier geht er denn auch auf die Zeit vor 1000 wieder zurück, und zwar bis 988, in welches Jahr er zwei in Orléans geschehene Wunder setzt, welche den im folgenden Jahre stattgehabten Brand der Stadt vorbedeuteten. § 9 wird die Zeit, als die des Bischofs Arnulf (987—1003) weiter bestimmt und der Wiederaufbau der Kirche Sainte-Croix geschildert. Cap. 6 folgt ohne nähere Beziehungen eine allgemeine Klage über die herrschende Simonie: charakteristisch ist dafür nur am Ende wieder der Bezug auf das Jahr 1000 der Geburt des Herrn. Es macht den Eindruck, wie wenn dieses Capitel, das seinem Inhalte nach mehr an das Ende des Buches passte, als mittenhin zwischen verschiedenartige Notizen, nur durch ein Versehen an diese Stelle gerathen wäre. In der That trifft das bis zu einem gewissen Grade zu, wenn nämlich, wie wir nachzuweisen gedenken, c. 8, c. 9 § 19 und 20 und c. 10 nicht gleichzeitig, sondern erst später eingeschoben sind. Diese drei Capitel betreffen nämlich Angelegenheiten von Auxerre. Bezüglich cap. 10 ist die spätere Abfassung evident. Es wird von den Steinfällen auf das Haus des Arlebaud bei der Burg Joigny in der Nähe von Auxerre erzählt: 'ita ut acervos circa domum ex ipsis eiectis lapidibus usque nunc in promptu est videre'. Diese Steinfälle waren eine Vorbedeutung für die verhängnisvollen Kämpfe, die sich zwischen der Familie des A., seinen Söhnen und Enkeln und den Kriegs-



leuten von Auxerre um das Dorf Aillant entspannen. Es heisst am Schlusse: 'In processu namque temporis imminente iurgio, crescentibusque discordiis, perduravere cedens innumere illius familie, illorumque homicidie hostium usque in tricesimum et eo amplius annum'. R. Gl. setzt die Geschichte gegen 1000: wir kämen also mindestens auf c. 1030—1035 als Abfassungszeit dieser Stelle; damals aber war er bereits mit dem ersten Theile — I. IV, c. 3 incl. fertig. In c. 9, das: 'De fame valida et infestatione Sarracenorum' überschrieben ist, kündigt § 19 und 20 sich ganz deutlich als eine Interpolation an. Während § 17 die in der Ueberschrift angedeutete Hungersnoth behandelt, § 18 die Kämpfe Sanchos II. gegen die Sarrazenen, so folgt nun im losesten Zusammenhange eine lang ausgespinnene Visionsgeschichte des Bruders Wulfric von Reoman, das zur Zeit unter St. Germain d'Auxerre stand. Die Verknüpfung dieses Abschnittes mit dem vorhergehenden wird lediglich dadurch gegeben, dass die in der Vision auftretenden Männer in weissen Kleidern und purpurnen Stolen sich als Seelen solcher zu erkennen geben, die in 'bello Sarracenorum' gefallen und nun in jene Gegenden gekommen seien, weil mehrere Leute aus ihnen in kurzer Zeit ihrer Genossenschaft beitreten sollen. Schliesslich passt nun aber zeitlich dieser Sarrazenenkrieg zu dem § 18 berührten, in dem Sancho II. von Navarra eine Rolle spielt, der von 970 bis 994 regierte, nicht, da die Vision aller Wahrscheinlichkeit nach 1006, jedenfalls nicht viel früher zu setzen ist<sup>1</sup>. Auch bezüglich des c. 8, welches die Belagerung von St. Germain durch Robert und Odilos Bemühungen um den Frieden schildert, glaube ich, dass das Erzählte auf die Traditionen von St. Germain zurückgeht: hier aber läge der Gedanke nahe, — bei der allgemeineren Bedeutung des Factums und da Rodulf Glaber wahrscheinlich zuerst in Saint-Léger de Champeaux, einem St. Germain untergebenen Stift lebte (V, 1), — dass er hier als unmittelbarer Zeitgenosse und vielleicht Augenzeuge

1) Der Beweis lässt sich folgendermassen führen. Reoman stand bis 1003 unter Wilhelm von Dijon; von da an unter St. Germain. Wie aus § 20 hervorgeht, war dies zur Zeit der Vision schon der Fall. Ferner erwähnt der Autor hier 'loci prepositum nomine Achardum eruditissimum valde virum, qui postea eiusdem monasterii abbas extitit'. Dies war seit 1010. Mithin ist die Zeit zunächst 1003—1010. Nun geschah die Vision 'dominica dies octava Pentecosten' also am Sonntage Trinitatis. Dann 'mense quinto, id est decembrio' erfolgte der Tod des Wulfric. Nun ist es zwar ganz unmöglich, dass ein Pfingstfest so fiel, dass der December der fünfte Monat war, aber wohl können, wenn das Fest spät traf, bis December fünf Monate dazwischen gelegen haben. In der bestimmten Zeit fiel der Trinitatissonntag 1006 auf den 16. Juni, einen späten Termin. Vermuthlich ist das das Jahr der Vision.

zu betrachten ist — wenn nicht auf der anderen Seite das Bedenken sich dagegen erhöhe, dass das Capitel in empfindlicher Weise die Harmonie der Composition stört. Denn es passt anscheinend ganz gut, dass, nachdem er c. 7 auf Italien übergegangen ist, nicht ohne zuvor die Simonie in den fränkischen Reichen geißelt zu haben, um einen Ausbruch des Vesuv und den Brand der Peterskirche zu schildern, nachdem er endlich eine summarische Uebersicht der Todesfälle in Italien und Frankreich im Laufe der letzten Jahre gegeben und die Seuche und die Hungersnoth, die diese Länder am meisten traf, berührt, nunmehr noch mit wenigen Worten auf Spanien eingeht. Die falsch datierte Einreihung der Ereignisse von Auxerre 1003, die vor der Erwähnung der Hungersnoth behandelt werden, würde diesen Zusammenhang durchbrechen. Dass nun endlich der Autor, der in den Ketzereien der Zeit die Erfüllung der apocalyptischen Weissagung von der Lösung des Satans nach 1000 Jahren erblickt, zwei Beispiele aus Chalon s. M. und Ravenna an das Ende des Buches setzt, das mit dem Jahre 1000 schliessen soll, ist durchaus selbstverständlich (c. 11 und 12).

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die bei der Betrachtung der beiden ersten Bücher gewonnenen Resultate. Es sollten nur Ereignisse bis zum Jahre 1000 erzählt werden: das ist im wesentlichen geschehen, wenn man von einzelnen Stücken absieht, die aber durchaus keine selbständige Stellung in der Reihe der Thatsachen einnehmen, sondern entweder erst später oder doch nur gelegentlich beigelegt wurden. Ein zweiter Gesichtspunkt des Verfassers ist, dass zuerst die Könige und Häupter der Menschheit in der Darstellung vorangehen. Dieses Princip ist sowohl im ersten, wie im zweiten Buche durchgeführt worden. Endlich bemerkten wir bis jetzt ein ganz deutliches Bestreben, nach der geographischen Lage zu ordnen. Ja, wo man bisher in seinem Werke nur eine unentwirrbare Confusion erblickt hat, möchten wir ihn von einem gewissen Schematismus nicht freisprechen. Wir fanden in den letzten Capiteln des ersten Buches wenigstens drei Stücke, die deutlich auf Cluny hinwiesen; jetzt im zweiten in drei aufeinander folgenden Capiteln dreimal deutliche Beziehung auf St. Germain d' Auxerre. Man würde bei der ersten oberflächlichen Betrachtung auf den Gedanken kommen, dass eben das erste Buch in Cluny, das zweite in St. Germain verfasst wurde: indess stehen dem andere sicher verbürgte Thatsachen entgegen, wie wir sehen werden, und ich glaube deshalb, dass die betreffenden Stellen dem ursprünglichen Text überhaupt nicht angehörten, mit dem sie sonst in so loser Verbindung stehen.

Auch in dem folgenden Buche, in welchem Rodulfus die

Dinge nach dem Jahre 1000 schildern will, beginnt er mit den gekrönten Häuptern, wie er es für angebracht erklärt hatte. Heinrich II, Stephan von Ungarn und Robert sind die Fürsten, welche das neue Jahrtausend einweihen. Auch die Griechen werden jetzt hineingezogen und das Auftreten Heinrichs II. 1022 in Unteritalien behandelt. Da der Autor des Kaisers Tod in das folgende Jahr setzt, so folgt, dass er eine Reihe von Jahren später schrieb; er hat dann kaum vor 1027 oder 1028 seine Arbeit wieder aufgenommen. In dem zweiten, König Robert gewidmeten Capitel findet sich auch eine bestimmte Disposition: es wird zuerst sein Verhältnis zu den grossen Vasallen, dann zu den auswärtigen Mächten behandelt, wobei er Gelegenheit findet, von der Zusammenkunft Roberts und Heinrichs 1023 am Chiers zu berichten. Um seinem Princip treu zu bleiben, musste er allerdings eine Reihe von Thatsachen, die chronologisch in weit spätere Zeit fallen, vorausnehmen. Mit c. 3, wo er wieder in die Einzelheiten eintritt, erscheint nun wieder der chronologische Gesichtspunkt. Nachdem er einen Kometen erwähnt, erzählt er etwas aus der Normandie, was das Kloster St. Michael in *periculo maris* betraf und mit den Worten 'His ita gestis' kommt er auf den Tod Abbos von Fleury in der Gascogne. Endlich § 12 knüpft er Bemerkungen über den Eifer italienischer und französischer Bischöfe, in Synoden allgemeine kirchliche Interessen wieder aufzunehmen, an. Bis dahin fügt er keine Daten hinzu. Den Tod Abbos, der erst im November 1004 erfolgte, setzte er wohl etwas früher, denn in c. 4, wo seine chronologischen Angaben beginnen, fängt er mit der Bemerkung an, dass, als das Jahr 1003 herannahte, auf dem ganzen Erdkreise, namentlich in Italien und Frankreich die Kirchen restauriert wurden. Es ist ganz klar, dass der Autor dabei ganz bestimmte Kirchen im Sinne hat und diese waren zweifellos St. Bénigne in Dijon, eine Basilica, deren Grossartigkeit er an anderer Stelle besonders rühmt, zu der der Grundstein Ende 1001 gelegt wurde und, wie nun die lange Erzählung zeigt, die er über Heriveus, den Thesaurar von St. Martin in Tours einschleibt, die eben genannte Kirche, die ebenfalls 1001 begonnen wurde. Vielleicht dachte er auch an den in dieser Zeit erfolgten Bau von Fruttuaria. Wir sehen auch hier wieder, wie einem kurzen allgemeinen Abschnitt eine lang ausgespinnene Episode folgt, die nicht nur die chronologische Ordnung stört, sondern auch das Ebenmass der Gliederung aufhebt (§ 14 und 15). Wie prächtig schliesst sich dagegen an § 13 gleich c. 5 an, das betitelt ist: 'De monasteriis reedificatis bene a Willelmo abbate vel institutis'. Wir erhalten nach den Einleitungsworten: 'Claruit eo in tempore in predicta domorum Dei melioratione venerabilis abba Willelmus' einen kurzen Abriss über Wilhelms Persönlichkeit.

Der Anschluss an das Vorhergehende beweist auch, dass er § 13 hauptsächlich die Stiftungen Wilhelms im Auge hatte, der in der That gerade mit den ersten Jahren des neuen Jahrtausends seine hervorragende Thätigkeit in Burgund, der Normandie, Italien und Lothringen begann. Hier erhält er natürlich Gelegenheit, einen Abriss der Geschichte von Cluny einzuschalten, wobei es mir zweifelhaft ist, ob er gleichzeitig mit dem Uebrigen ist oder eine Frucht seines Aufenthaltes in Cluny. Jedenfalls beweist der Umstand, dass Rodulf bei Besprechung der Klosterreform von Wilhelm von Dijon und nicht etwa von Cluny ausgeht, dass wir es mit einem Geistesproduct des Klosters St. Bénigne zu thun haben. Der kirchliche Umschwung, der gerade von dem Anfange des neuen Jahrhunderts datiert, steht jetzt im Mittelpunkt des Interesses bei dem Verfasser. In cap. 6 greift er wieder auf die c. 4 behandelte Erneuerung der Kirchen zurück, bei welcher Gelegenheit zuletzt ein Datum angegeben war: 'Candidato igitur, ut diximus, innovatis ecclesiarum basilicis universo mundo, subsequenti tempore, id est anno octavo infra predictum millesimum — revelata sunt — plurimorum sanctorum pignora'. Demnach ist auch das Capitel: 'De sanctorum pignoribus ubique revelatis' überschrieben. In § 19 ist daher die Rede von der Auffindung eines Theiles des Stabes Mosis in Sens. Aber bereits § 20 schliessen sich wieder Dinge an, die zwar mit Sens in engsten Beziehungen stehen, auf die aber der Titel des Capitels nicht mehr passt, nämlich die Geschichte des judenfreundlichen Grafen Rainard von Sens und von da kommt Rodulf sogar § 22 auf den Grafen Heribert II. von Troyes, um § 23 zu Rainard zurückzukehren, der 1015 vom Erzbischofe an König Robert verrathen wurde. Sowohl in Cluny<sup>1</sup>, als namentlich in Auxerre hatte Rodulf eher Gelegenheit, diese Dinge zu erfahren, als in Dijon: sehr leicht möglich, dass auch hier wieder ein später abgeschlossenes Stück vorliegt. Denn es passt nicht nur nicht zu der Capitelüberschrift, sondern unterbricht auch deutlich die chronologische Ordnung. Man beachte: die Auffindung des Mosesstabes wird 1008 gesetzt, die Uebergabe von Sens an Robert führt auf 1015. Nun schliesst der Autor c. 7 an: 'Eo quoque tempore, id est anno nono post prefatum millesimum' natürlich mit Bezug auf das genannte Jahr 1008. Damals wurde nach dem Chronisten die Grabeskirche von Jerusalem durch die Moslem zerstört.

Es folgt eine Schilderung des Verrathes der Juden von Orléans durch einen 'girovagum, sub peregrino habitu, nomine Rotbertum, fugitivum utique servum Beatę Marię Melerensis cęnobii'. Nun folgt in dem weiteren chronologischen Verlauf

1) Da Odilo selbst dabei betheiligt war. Vgl. Chr. S. Petri Vivi Senon. b. Bouquet X, p. 222.

der Darstellung ein gewaltiger Sprung. In c. 8 beginnt nämlich der Verfasser: *'Tertio de vicesimo infra iam dictum millesimum anno reperta est apud prefatam Aurelianensem urbem cruda nimium atque insolens heresis'*. Er meint die manichäischen Ketzereien in Orléans von 1022. Dieser schnelle Uebergang auf spätere Ereignisse ist nun einmal darin begründet, dass die dazwischen liegenden Thatsachen, soweit sie die Fürsten betrafen, bereits vorausgenommen waren, und andere theils erst später ihm bekannt und dann gelegentlich eingeschoben oder ebenfalls bereits vorher erwähnt worden waren, andererseits geht der Autor, indem er jetzt auf die Manichäersynode von Orléans kommt, nur von einer Orléans betreffenden Angelegenheit auf eine andere über, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass das grösste persönliche Interesse ihn zu dieser Ketzersache zog. Er hat nämlich, wie aus seinen eigenen Worten zu schliessen, der Synode vielleicht selbst beigewohnt und er bethätigt seinen regen Antheil an der Glaubensangelegenheit, indem er zur Widerlegung der Häretiker eine eigene theologische Abhandlung einschiebt<sup>1</sup>. Das Schlusscapitel des Buches ist überschrieben: *'De filiis regis eiusdem'*. Aber auch dieses Capitel hat zwei Anhänge, die ganz und gar nicht zu dem Titel passen und ganz unzweifelhaft einer späteren Redaction angehören. § 36 wird nämlich der Tod Roberts, Juli 1031, und der Constanze, Juli 1032, § 37—39 eine eingehende Geschichte der Grafen von Champagne gegeben, wir werden hier bis auf 1037, die Schlacht bei Bar geführt. Da nun der Verfasser, wie oben nachgewiesen, bis IV, 3 incl. noch bei Wilhelms Lebzeiten, d. h. vor dem 1. Jan. 1031 schrieb, so kann er die angeführten Paragraphen nur nachträglich hinzugefügt haben. Es lässt sich aber auch zeigen, wie dieser Passus den Zusammenhang des Vorhergehenden mit dem Folgenden zerreisst. § 35 beklagt sich Robert bei Wilhelm über die Empörung der Söhne. Der Abt weist die Klagen mit der Bemerkung zurück, dass sie nichts als die göttliche Vergeltung seien für den Anstoss, den Robert, vermuthlich durch seine incestuose Ehe, seinen Eltern gegeben. Nun fährt er am Ende von § 39 fort: *'Illud etiam commemorari in calce tertii libelli placuit qualiter vindex divina potestas, totius boni moderatrix, insolentiae humani generis vel ultrix in presentiarum extiterit'*. Man sieht, wie diese Sentenz auf den von Wilhelm § 35 geäusserten Gedanken hinweist, ein Zusammenhang, der durch die §§ 36—39

1) III, c. 8 § 27: *'Interea his aliisque quamplurimis insaniis impudenter ab eisdem prolatis non defuere fideles atque idonei testes veritatis qui illis sufficienter — respondere de suis cecis atque erroneis assertionibus valerent'*. § 28: *'Sed et nos quoque, secundum exiguitatem nostri intellectus, his quos prenotavimus, illorum erroribus vel perpaucis respondere decrevimus'*.

unkenntlich gemacht wird. Aber auch § 40, der auf die citierte Stelle folgt, ist sicher erst nachträglich angefügt worden, denn sie hat nothwendiger Weise ursprünglich am Ende von Buch III gestanden. 'Olim igitur millesimum incarnati Verbi annum' wird nämlich das Eindringen der südfranzösischen Sittenverderbnis nach Francien und Burgund gesetzt: so wird also hier, während bisher ein streng chronologischer Gang eingehalten war, plötzlich auf vergangene Zeiten zurückgegriffen, ohne dass die geschilderten Zustände mit den Söhnen König Roberts etwas zu thun hätten. Vielleicht wollte der Autor diese Dinge an Buch II anschliessen, wohin sie gepasst hätten, und die ganze Einschaltung an dieser Stelle ist nur als ein Irrthum zu betrachten. Ueber die Heimat des Abschnittes kann man nicht im Zweifel sein: das Auftreten des Abtes von Dijon wird besonders hervorgehoben und sicherlich dachte der Verfasser an die Predigt, die Wilhelm bei der Weihe von St. Bénigne 1018 gegen die neuen Moden hielt und die Rodulf in der Vita Wilhelmi im Auszuge wiedergiebt. Hervorzuheben bezüglich des c. 9 wäre noch, dass er an zwei Stellen Verse einschiebt, das eine Mal eine Elegie auf den Tod des jungen Könige Hugo (Sept. 1025), die er 'rogatus a fratribus', selbstverständlich kurz nachher verfasst hat, dann ein 'elogium paucis heroicis' gegen die sittenverderbenden Neuerungen, das um die Zeit entstanden sein muss, als man in St. Bénigne mit besonderem Eifer gegen dieselben auftrat, nämlich gegen 1020.

Wie in den vorangegangenen Büchern, so nimmt Glaber auch im vierten, in welchem er, wie wir oben bemerkten, das 1000. Jahr der Passion in den Mittelpunkt stellt, die Fürsten voraus. Er behandelt hier zuerst Konrad II. bis zu seiner Kaiserkrönung. Nun hätte eigentlich das Capitel über die Söhne Roberts besser hierher gepasst, namentlich, was von Heinrich I. in dem von uns als Interpolation bezeichneten Abschnitt erzählt ist, aber als Rodulf das vierte Buch begann, lebte Robert noch, den er bereits mit Heinrich II. in eine Parallele gestellt hatte. Aber wir sehen das Princip doch durchgeführt. Denn sicherlich war es sowohl aus chronologischen, wie aus formalen Gründen ganz angebracht, dass er nunmehr auf Papst Johann XIX. überging. Erinnern wir uns nur, dass die letzte im vorhergehenden Buch datierte Geschichte die Synode von Orléans 1022 war: jetzt beginnt er mit Konrad II, der 1024 auf Heinrich folgte und schliesst den im selben Jahre von Papst Johann XIX. gemachten Versuch, mit den Griechen über die Anerkennung eines Papats des Ostens zu verhandeln, passend an. Auch dieses Capitel zeigt den Autor an der Seite Wilhelms von Dijon. Er nennt unter den gegen die Handlungsweise des Papstes Protestierenden nur diesen Abt und schaltet einen Brief desselben an Johann ein,

von dem er nur in St. Bénigne Kenntniss genommen haben konnte. Vorher sagt er: *'velox fama de ipsis per universam Italiam decucurrit. Sed qualis tunc tumultus, quam vehemens commotio per cunctos extitit qui audivere, dici non valet'*. Mithin muss sich wohl Rodulf damals in Italien aufgehalten haben, zumal er von Frankreich gar nicht spricht: vermuthlich war er an der Seite seines Abtes. Auch das zweite und dritte Capitel berichten italienische Ereignisse; c. 2 von einer Häresie im Sprengel von Asti, wo namentlich der Markgraf Manfred von Turin, ein Gönner des Abtes Wilhelm, hervortritt. Eine Anekdote, in der der Teufel erklärt, mit seiner Hülfe *'Chounradum hoc tempore imperatorem esse creatum'*, zeigt, dass wir im Jahre 1027 stehen. Nun erzählt uns der Verfasser c. 3 selbst, wo er von der angeblichen Auffindung der Gebeine des hl. Justus durch einen Betrüger und der Errichtung eines Klosters über den Reliquien durch den genannten Markgrafen von Turin spricht, dass er in Begleitung Wilhelms der Weihe von San Giusto beigewohnt habe und diese Anwesenheit fällt c. 1028. Somit sehen wir auch hier die chronologische Ordnung bewahrt.

So weit schrieb Rodulf Glaber unter Wilhelm. Wie I, c. 4 § 9 und 14, c. 5 § 23 auf Cluny, II, c. 8, c. 9 § 19 ff., c. 10 auf St. Germain, so verweisen III, c. 4 § 13, c. 5, c. 9 § 35 und § 40, IV, c. 1 § 3, c. 2 § 5, c. 3 § 6 ff. auf St. Bénigne oder wenigstens eines der Wilhelm untergebenen Klöster als ihre Wiege. Fragen wir danach, seit wann der Chronist sich in St. Bénigne befand, so lässt sich die Antwort nur annähernd geben. Den frühesten Beleg eines Aufenthaltes daselbst sehe ich in der Anführung der Predigt, die Wilhelm am 30. Oct. 1018 zu Benigne hielt<sup>1</sup>. Nachdem er sie wieder-

1) Rod. Vita S. Wilh. c. 25. — Mau hat zwar Rodulfus Glaber bereits 1009 in St. Bénigne anzunehmen gesucht. Indess sind die Belege ohne alle Beweiskraft. Die zuerst von Lebeuf ausgesprochene und in der neuen Ausgabe der Hist. littér. de la France VII, Paris 1867 p. 704—706 wiederholte Ansicht beruht nämlich auf der Thatsache, dass am Schluss einer Abschrift der im 9. Jahrhundert auf Veranlassung des Erzbischof Anselm von Mailand angelegten Canonensammlung, welche am Anfang des 11. Jahrhunderts für den Bischof Haimo von Verdun angefertigt wurde, der Schreiber sich als Mönch qualificiert und Rodulf nennt: *'Il ajoute'*, heisst es bei Lebeuf, *'qu'il a fini de transcrire ce volume l'an 1009 indiction VII, le X des Kalendes d'avril; Henri étant alors roi de Lorraine. Il finit par conjurer ses lecteurs de se souvenir de lui dans leurs prières, dont il assure avoir grand besoin'*. Weil nun erstens die Zeit dieses Mönches Rodulf mit der des Chronisten übereinstimmen würde, ferner St. Bénigne in nahen Beziehungen zur Lombardei stand durch Abt Wilhelm, endlich Rodulfus Glaber in seiner Geschichte von den Unregelmässigkeiten seiner Jugend spricht, wozu die Apostrophe des Schreibers an die Leser passen könnte, deduciert man die Identität des Copisten

gegeben, fährt er fort: 'Qui singultus! Quanta lacrimae! Qui gemitus per totam agebantur Ecclesiam exprimi non valet'. Das zeigt wohl deutlich, dass er dabei war. Um diese Zeit begann er auch seine Arbeit. Sehr viel früher wird er auch kaum zu Wilhelm gekommen sein, denn in dem Vorwort zu seiner Vita Wilhelmi sagt er: 'Plura siquidem a nobis visa, plurima tamen a veracissimis relatoribus comperta huius narrationis informabunt seriem'. Prüfen wir nun den Inhalt der Vita, so bemerken wir, dass dieselbe sich über die Jugendzeit Wilhelms und seine ersten Reformen am eingehendsten verbreitet, wovon der Verfasser sicher nur vom Hörensagen wusste. Aus der späteren Zeit tritt eigentlich nur wieder das Verhältnis zu Johann XIX. hervor, wieder wird ein Brief an den Papst eingeschaltet: wir sprachen schon oben die Vermuthung aus, dass Rodulf 1024 in Italien war; das Interesse, das er in den Historien an diesen Beziehungen verräth, kommt also auch hier zum Ausdruck. Bis auf die Weihe von St. Bénigne und die Rückkehr des Abtes 1030 aus Italien werden weiterhin nur allgemein Wilhelms Charaktereigenschaften und einzelne Einrichtungen geschildert, so dass die persönlichen Beziehungen des Geschichtschreibers zu seinem Object völlig zurücktreten. An persönlichen Erinnerungen an Wilhelm haben die Historien sicher weit mehr: die Vita, die ja erst, nachdem der erste Theil des Hauptwerkes verfasst war, geschrieben wurde, erscheint nur als eine Ergänzung zu dem dort Erzählten. Er holte hier namentlich nach, was er über die Anfänge des Abtes erfahren hatte. Ueber den Zeitpunkt der Trennung von Wilhelm — für den Fall, dass der Autor zu seinem Abte noch einmal zurückkehrte — enthalten wir uns jeder Aeusserung, da wir doch den Boden sicherer Combinationen unbedingt verlassen müssten. Doch selbst so lange Rodulf sich unter dem Krummstab Wilhelms befand, lebte er nicht ausschliesslich in St. Bénigne; wir finden ihn in Italien und zeitweise auch in dem von Wilhelm geleiteten Kloster Bèze. IV, c. 6 spricht er von der Pilgerfahrt Letbalds von Autun: 'Cuius socii revertentes nobis ea quae diximus

---

mit dem Chronisten. Indess ist die Zahl der Mönche, Namens Rudolf, in dieser Zeit Legion. Allein unter den Brüdern des Abtes Wilhelm befanden sich um das Jahr 1022 nicht weniger als fünf. — Vgl. die von über 300 Mönchen unterschriebene Urkunde Wilhelms für Fruttuaria, Hist. patr. Monum. I, 414 ff. — Die Bitte des Schreibers am Schluss hat so wenig etwas Besonderes, dass auch nicht der geringste Schluss daraus erlaubt ist. Und am Ende: wie sollte es einem in Frankreich schreibenden Mönche einfallen, nach den Regierungsjahren Heinrichs in Lothringen zu datieren! Der Verduner Codex ist zweifellos in einem der Klöster des Sprengels Verdun geschrieben und auch nicht der leiseste Grund vorhanden, von dieser Annahme abzugehen.



retulerunt positis tunc apud Besue monasterium'. § 19: 'Eodem quippe tempore, Odolricus, Aurelianorum presul, illuc pergens, quid viderit nobisque narraverit non pretermittendum videtur miraculum'. Aus der Thatsache nun, dass er dem Könige Robert ein Geschenk des griechischen Kaisers Constantin VIII. überreichte, geht hervor, dass Odolrich zwischen 1025 und 1028 im hl. Lande war. Dürften wir diese Daten auf Rodulfs Aufenthalt in Bèze anwenden, was allerdings bei der Ungenauigkeit des Chronisten nicht ganz fraglos erscheint, so würde der Aufenthalt in Bèze nicht als ein von dem in St. Bénigne völlig getrennter anzusehen sein, sondern Rodulf hätte nur aus irgend welchen klösterlichen Gründen zeitweise im Auftrage des Abtes sein Domicil in Bèze aufgeschlagen. Nichts beweist, dass er hier mehr als vorübergehend gewesen ist. Am 1. Januar 1031 starb Wilhelm in Fécamp. Der Mönch war sicher nicht bei ihm. Wann er ihn das letzte Mal gesehen, bezw. wann Rodulf Dijon verlassen hat, ist nicht genau zu sagen, vielleicht auf die Kunde von seinem Tode, vielleicht schon früher, schwerlich aber hat er die neue Abtwahl hier mit erlebt, da er Wilhelms hervorragenden Nachfolger, den späteren Erzbischof Halinard von Lyon mit keinem Worte erwähnt. Vielleicht war er in der letzten Zeit Wilhelms überhaupt nicht in St. Bénigne, denn wir bemerkten ihn schon in Italien und in Bèze.

Rodulfus Glaber schrieb nun in der Folgezeit — wir werden später fragen wo? — die Vita Wilhelmi. Dann nahm er seine Hauptarbeit wieder auf, bei der wir ihn weiter begleiten. Die Pause, die er machte, war sehr lang; er bemerkt IV, c. 4 selbst, dass das Leben Wilhelms 'dudum' von ihm herausgegeben wurde. Von nun an datiert er nur nach dem 1000. Jahre der Passion Christi. So wie er oben die kurz vor dem Jahre 1000 der Geburt erfolgten Todesfälle zusammenzählte, so macht er es auch hier, wo er vor dem Jahre 1033 steht. Darin liegt doch wieder eine gewisse Symmetrie, so sonderlich das Motiv uns erscheint. Es folgt nun in c. 4 eine Schilderung der Hungersnoth von 1032—1034; das nächste Capitel behandelt den Ueberfluss an Früchten und die Friedenseinigungen in Aquitanien. Am Schluss ist dann von Benedict IX. die Rede, der von den Römern 'exinde frequenter eiectus ac inhoneste receptus' wurde. Wenn auch in dem 'frequenter' eine Uebertreibung liegen mag, so muss der Verfasser doch wenigstens von einigen dieser Fälle Kenntnis gehabt haben. Nun wurde Benedict am 29. Juni 1036, dann vor dem 7. Jan. 1045<sup>1</sup>, also etwa um die Wende des Jahres 1044, vertrieben, endlich Dec. 1046 seiner Würde beraubt,

1) Vgl. Jaffé Reg. pont. <sup>2</sup> p. 520. 521.

um nach Clemens II. Tode nochmals den päpstlichen Stuhl einzunehmen. Das letzte Ereignis hat indes Glaber gewiss nicht mehr erlebt, die letzten Gerüchte, wie wir sehen werden, die zu ihm drangen, waren die von den Synoden von Sutri und Rom; er hat offenbar unmittelbar darauf die Augen für immer geschlossen oder doch sein Werk liegen lassen. Wir werden das 'frequenter' also zunächst auf die Ereignisse von 1036 und 1044/5 beziehen müssen: er kann dann IV, c. 5 nicht vor 1045 geschrieben haben, womit die Angabe, dass die Biographie Wilhelms längst geschrieben sei, vortrefflich stimmt. — Nachdem er so von den Friedensbestrebungen 1034 gesprochen, geht er c. 6 auf die 'per idem tempus ex universo orbe' erfolgten Pilgerfahrten nach dem hl. Lande über und behandelt c. 7 Kämpfe der Christen mit den Sarrazenen: 'sub hisdem vero temporibus', wo die christlichen Sieger in Spanien die gemachte Beute dem Kloster Cluny übersandten. Wir stehen immer noch um das Jahr 1000 der Kreuzigung, denn 'anno a passione Domini millesimo' werden die c. 8 geschilderten Kämpfe der Liutizen mit den Sachsen datiert; c. 9 behandelt die Sonnenfinsternis vom 29. Juni 1033 und im Anschluss daran das am gleichen Tage drei Jahre später erfolgte Attentat auf den Papst. Dieser Sonnenfinsternis legte offenbar der Autor einen grossen Werth bei. Er bezeichnet nämlich die Sonneneclipse vom 22. Nov. 1044 V, c. 3 als die dritte. Fragt man bei ihm nach den beiden ersten, so findet man, dass er die vom 22. Aug. 1039 als die zweite, die vom 29. Juni 1033 als die erste zählt. Was er mit dieser Rechnung im Sinne hatte, bleibt unklar, dass er aber wieder die dritte besonders hervorhob, zeigt, dass er ganz in mystischen Speculationen sich bewegte. Vielleicht dachte er an irgend eine der Prophezeiungen, die er erwähnt. § 26 wird also die Sonnenfinsternis vom 22. Aug. 1039 berührt, die Rodulf aber fälschlich nur vier Jahre hinter die erste setzt. Es folgt am Schluss eine Todtenschau, die mit Fulco Nerra von Anjou 1040 schliesst.

Mit dem V. Buche verlässt der Autor gewissermassen den speculativen Standpunkt, den er bisher beibehalten hatte. Er hatte die Ereignisse einmal um das Jahr 1000 der Geburt, sodann um das Jahr 1000 der Kreuzigung gruppiert. Was nun? Beide Jahre waren ohne grosse Aufregungen vorübergegangen: schwärmerische Leute hatten zwar überall Wunder gewittert und wer weiss was für Befürchtungen gehegt, die Stimmung zitterte auch wohl noch viele Jahre lang nach, wie bei unserm Chronisten, aber endlich trat doch eine gewisse Ernüchterung ein, die in den Reflexionen, mit denen er sein neues Buch beginnt, zu Tage tritt. Rodulfus Glaber ist ein alter Mann geworden. Das erste Capitel mit seinem Wirrwarr von Jugend-

erinnerungen, Wundergeschichten und Ueberlegungen ist wohl vergleichbar mit den Betrachtungen, mit denen ein Greis am Abend seines Lebens, oder ein Autor nach Vollendung seines Werkes noch einmal die Erscheinungen und Gedanken an sich vorüberziehen lässt, die ihn bis dahin vornehmlich beeinflusst und beherrscht haben. Hier geht der Chronist aus sich heraus, hier deckt er sich uns auf und gerade dieses Capitel hat ihn in den Ruf eines phantastischen, wundergläubigen und albernen Mönches gebracht. Wie in einem wüsten Traume springt er von einer Teufels- und Visionsgeschichte auf die andere über. Dann aber nachdem der Spuk vorüber ist, nimmt seine Darstellung auch wieder den ruhigen chronologischen Verlauf. Aber eines ist dabei im höchsten Grade seltsam: er setzt die Daten fast durchweg um zwei Jahre zu spät an.

V, 1: 1041: Tod Konrads II. = 1039 (IV, c. 9 richtig ins Jahr der Sonnenfinsternis vom 22. Aug. = 1039) ipso in tempore — *treuga Dei* = ? 1039.

1045: Heinrichs III. Verlobung mit Agnes von Poitou = 1043.

1046: 8. Nov. Mondfinsternis = 1044.

V, 2: Sub eodem tempore Krieg Heinrichs von Frankreich gegen die Söhne Odos von Chartres = 1044.

V, 3: In praescripto quoque mense Novembri Sonnenfinsternis = 22. Nov. 1044.

Auf einem blossen Verschreiben kann das natürlich nicht beruhen: ich möchte deshalb die Vermuthung wagen, dass der Autor, als er 1045 zu schreiben begann, sich ein Schema anfertigte, in welchem die Zeitpunkte durch die Differenz vom Augenblick der Aufzeichnung angegeben wurde, also etwa: vor so und so viel Jahren geschah das und das. Zwei Jahre später Ende 1046 oder Anfang 1047 hätte er dann von diesen Notizen Gebrauch gemacht, ohne in seiner Gedankenlosigkeit der inzwischen verflossenen Zeit Rechnung zu tragen. Ist diese Hypothese richtig, so würde uns damit die Abfassungszeit von V gegeben sein: selbstverständlich kann er über das letzte Capitel keine vorherigen Aufzeichnungen von 1045 besitzen haben, da aus der, wenn auch ganz unrichtigen Nachricht, dass Benedict IX, bevor Gregor VI. Papst wurde 'ex precepto imperatoris eiectus est' zu ersehen ist, dass Rodulf Glaber von dem Römerzuge Heinrichs Ende 1046 schon etwas wusste, wenn er auch von den römischen Vorgängen der letzten Jahre nur eine ganz unklare Vorstellung hatte, denn er verwechselt Gregor VI. und Clemens II. offenbar mit einander. Waren aber schon Gerüchte der römischen Synode vom Dec. 1046 nach Frankreich gedrungen, so kann der Autor diese Stelle nicht vor Anfang 1047 geschrieben haben. Hätte er

nun so lange gelebt, bis genauere, berichtigende Nachrichten über die Alpen kamen, er hätte dann wohl nicht mit dem Urtheil über Gregor geschlossen: 'Cuius videlicet bona fama quicquid prior fedaverat in melius reformavit'. Ich nehme also an, dass er noch im Anfange des Jahres gestorben ist. Die chronologische Ordnung, wenn auch seine Daten um zwei Jahre zu spät sind, bewahrt er also auch in diesem Buche vollkommen. Hier fehlen auch die störenden Unterbrechungen, die breitausgesponnenen Episoden, die gelegentlichen Anhänge. Der Grund liegt auf der Hand, da er anscheinend dort starb, wo er sein Werk vollendet, fehlte ihm die Möglichkeit, Dinge, die er in anderen Klöstern gehört, nachträglich einzuschieben. Auch nahm ihn die reiche französische Geschichte in den vierziger Jahren und das nähere Interesse, das nach der Einverleibung Burgunds dem Reiche zugewendet wurde, zu sehr in Anspruch, als dass ausser den Thaten der Fürsten noch viel Platz für seinen Anekdotenkram geblieben wäre.

Um so wichtiger für uns, zu ermitteln, wo Rodulfus Glaber von St. Bénigne sich hinwandte, wo er seine Historien zu Ende führte. Wie oben erwähnt, schloss man allgemein auf Cluny und zwar, weil die Widmungsepistel, die dem Werke vorangeht, an Odilo gerichtet ist. Prüfen wir seine Beziehungen zu dem Kloster an der Grosne.

III, c. 3 § 12 steht der Autor etwa 1003/4: 'Tunc igitur temporis, in Italia atque in Gallis plerique episcoporum nonnulla inter se de diversis questionibus habuere synodorum conciliabula'. Es werden nun einige dieser Fragen angeführt. 'Necnon etiam de die adnuntiationis dominicę' etc. — 'non parva inlata est questio'. Einige behaupteten, dieses Fest könne nach spanischem Ritus am 18. Dec. gefeiert werden. 'Nam cum ego postmodum in monasterio Cluniacense cum ceteris fratribus degerem, convenerunt illuc ab Hispaniis quamplures honestę conversationis iam dudum more viventes proprię regionis monachi'. Die Zeit, in der das frühestens geschehen sein kann, ist einigermassen zu berechnen. Fest steht, dass bis zur Einführung der Cluniacenserreform in Spanien das Mönchthum fast vollständig aufgehört hatte zu existieren<sup>1</sup>. Offenbar deutet nun der Autor an, dass wir es hier mit längst reformierten Brüdern zu thun haben. Nun fallen die ersten Einwirkungen der Cluniacenser auf das spanische Klosterwesen erst Anfang der zwanziger Jahre<sup>2</sup>. Der

1) Vita Eneconis c. 3: 'cuius ea tempestate vix tenue vestigium apud Cantabros extabat'. — Yepes, Chronica general de la orden de S. Benito V, Valladolid 1615 fol. 467 Escrit. XLV: Urk. Sanchos für Oña: 'Nam ordo monasticus, — tum temporis omni nostrae patriae erat ignotus'.

2) Ringholz, D. hl. Abt Odilo p. 58.

von Rodulf bezeichnete Aufenthalt fällt also schwerlich vor 1030. Ferner geht aus der Stelle offenbar hervor, dass er, als er sie schrieb, nicht mehr in Cluny war, denn er stellt den Aufenthalt als einen vergangenen hin. Da nun ferner Rodulf bis IV, c. 3 incl. vor 1031 in Dijon schrieb, so folgt mit Evidenz, dass dieses auf Cluny bezügliche Stück wieder ein Einschub ist. Weiter! V, c. 1 § 13 erzählt R. die bekannte Geschichte, die auch Jotsald in ähnlicher Form in der *vita Odilonis* berichtet, mit der man die Einführung des Allerseeleentages motivierte, und fährt fort: 'Erat siquidem, ut ipsi prospeximus, mos illius cenobii (sc. Clun.) a prima die aurora usque in horam prandii propter fratrum copiam continua missarum celebratio etc'. Hier bezeichnet er nun ganz deutlich seinen Aufenthalt in Cluny als einen vergangenen; wie das 'ut ipsi prospeximus' zeigt, sich selbst nur als vorübergehenden Zuschauer.

So folgt auch, dass er sich nirgend mit den Brüdern von Cluny identificiert; er spricht stets von dem Kloster als einem ihm fremden. Aus V, c. 1 § 8 geht nun endlich mit Sicherheit hervor, dass seine Anwesenheit in Cluny vor die zu St. Germain d'Auxerre fällt. Er erzählt nämlich, dass er in St. Germain 'quondam rogatus a conservis et fratribus nostris eiusdem loci' die Altarinschriften und einige Epitaphien restaurierte. 'Sed, ut pater Odilo sepius plangere solitus fuerat, ita contigit: 'Heu pro dolor! inquires, quoniam nequam invidentię licet in ceteris grassetur hominibus tamen in sinibus aliquorum monachiliter vivere professis cubile sibi locavit'. Nam quidam a sui monasterii fratribus exosus discedens venit ad nostros; a quibus, ut mos illorum semper fuit, devote susceptus est.' Dieser Cluniacenser hetzte nun den Abt und die Brüder derartig gegen Rodulf auf, dass sie seine Altarinschriften zerstörten<sup>1</sup>. Die Art und Weise, wie er Odilo

---

1) Dagegen ist von der Vernichtung der Epitaphien nichts gesagt. Lebeuf: *Mémoires conc. l'hist. d'Auxerre II*, 485 führt denn eins an, das als das einzige von Rod. Glaber gedichtete noch erhalten sein soll. Es befindet sich 'sur une pierre incrustée dans le cloître de S. Germain: les lettres en sont capitales et entrelacées les unes dans les autres'. Es lautet:

Hic supplex ora, quantum simplex tenet hora,

Quisquis suppositum forte legis tumulum.

Ac non ignores, pro quo ortaris, ut ores,

Refert hic titulus, quem teneat tumulus.

Hic Teodericus situs omnino dolendus,

Gnarus et insignis, et vafer et docilis.

Hunc, Auguste, tuae nobis rapuere Kalendae,

Et levita simul hic recubat Stephanus.

Woher Lebeuf weiss, dass dieses Epitaphium gerade von Rod. Gl. herühren soll, ist mir unbekannt, er irrt sich aber ganz entschieden, wenn

einführt, zeigt, dass er dessen Spruch öfter gehört hatte, ehe er ihn an sich erprobte. Ferner kann man mit Sicherheit schliessen, dass der Mönch Odilos unsern Autor von Cluny kannte und in St. Germain irgend welche Klatschgeschichten und Scandalosa von ihm erzählte: enthält uns doch Rodulf das Geständnis nicht vor, dass es mit seinen Sitten und seinem Charakter ziemlich übel ausgesehen hat. Wir gelangen also zunächst zu dem Resultat, dass der Chronist vor seinem Aufenthalt in St. Germain in Cluny lebte und dass er nicht mehr in Cluny war, als er von seinen dortigen Beobachtungen schrieb. Wann war nun Rodulf Glaber in Cluny?

Die Erwähnung der reformierten Spanier wies auf frühestens etwa 1030. Damit stimmt recht gut, dass wir ihn bis dahin bei Wilhelm fanden. Schlagen wir hier einmal die Methode ein, die man anwendet, um die Herkunft von Annalen zu bestimmen und suchen wir nach localen Beziehungen. Da bemerken wir denn, dass Rodulf IV, c. 4 in der Schilderung der Hungersnoth von 1032—1034 nur zwei Orte nennt und zwar das forum Trenorchii § 10 und eine Kirche des hl. Johannes a civitate Matisconense tribus fere milibus distans, in silva Castanedi sita<sup>1</sup>, beides Localitäten in unmittelbarer Nähe von Cluny. Nur wenn er z. Z. in diesem Kloster lebte, ist die Kenntniss dieser kleinen Localgeschichten verständlich. Ueberdies bestätigt uns der Autor seinen Aufenthalt in diesen Gegenden mit eigenen Worten. Er erzählt von einem Menschenfresser, der eben im Walde von Chatenay sich einen Thurm gebaut hatte und nun die Vorübergehenden und bei ihm Einkehrenden tödtete, um sich von ihrem Fleische zu sättigen. Die Sache wurde entdeckt, dem Grafen Otto von Macon angezeigt und der Unmensch festgenommen. 'Quem deducentes', fährt Rodulf fort, 'ad civitatem, in quodam horreo religatum ad stipitem, ut ipsi postmodum conspeximus, igne combusserunt'. Zweifelhaft kann dabei nur sein, ob er der Execution selbst beiwohnte, oder ob er nur noch etwa den rauchenden Scheiterhaufen sah. Vermuthlich bezieht sich aber das 'postmodum' auf den Act des Heranschleppens und Anbindens und Rodulf wäre dazu gekommen, als der Verbrecher bereits an den Pfahl gebunden war. Es passt dazu, dass er V, c. 1 § 11 berichtet: 'In Cabilonensi quoque pago ob imminentem cladem vidimus qui videre ex pane sacrato veram carnem effectam'. Der Gau

---

er meint, eben jenen Teodericus erwähne der Autor V, c. 1. Denn der dort auftretende ist, wie der Zusammenhang lehrt, ein Mönch von St. Bénigne und nicht von St. Germain. 1) Es ist das das Gehölz von Chatenay, Arrond. Macon, nachzuweisen b. Ragut: Cartul. de Saint-Vincent nr. CX: boscum Castanedellum, nr. CCLXXXVIII: silva que vocatur Castanella.

von Chalon stösst unmittelbar an den von Macon<sup>1</sup>. Endlich erwähnt nun R. Gl. IV, c. 7<sup>2</sup> die 'sub hisdem temporibus' erfolgten Sarrazenenkämpfe und das Gelöbniß der spanischen Christen, die Beute St. Peter in Cluny zu weihen: 'Qui protinus miserunt quicquid exinde pervenit, ut voverant, ad Cluniense monasterium; ex quibus venerabilis eiusdem loci abba Odilo ciborium super altare sancti Petri perhonestissimum fieri praecepit'. Ich behaupte nun nicht, dass er diese Vorgänge nur damals in Cluny gehört und gesehen haben konnte, aber man bedenke: er ist ohne Zweifel zur Zeit der Hungersnoth in Cluny; ehestens um dieselbe Zeit erscheinen daselbst spanische

1) Tournus (Trenorchium) lag bereits in der Diöcese Chalon; vgl. Ragut p. VII. 2) Die Auslegung dieses Capitels hat bisher Schwierigkeiten gemacht. Der Verfasser spricht nur von *Affrice partibus*, sowie von Motget als dem princeps der Sarrazenen, der aber in dem von ihm erwähnten Kampfe nicht anwesend gewesen sein soll. Natürlich ist Motget kein anderer als der gefürchtete Herr von Denia und den Balearen: Abu-l-Geisc-Mogëhid-ibn-Abd-Allah, über welchen man Amari, *Storia dei musulmani di Sicilia* III p. 4 ff., Dozy, *Hist. des musulmans d'Espagne* III, 358 und Dove, *De Sardinia insula*, Berlin 1866 p. 63 vergleiche. Amari p. 13 n. 3 bemerkt mit Bezug auf die Stelle Glabers, er habe zuerst an einen Einfall in die Provence gedacht, dann aber nach einer Unterredung mit Reimund sei er zu der Ansicht gekommen, dass es sich nur um einen Seezug italienischer Schaaren handeln könne. 'Però suppongo il voto di qualche ausiliare provenzale ed una della solite esagerazioni di Rodolfo Glabro'. Er denkt an den Angriff der Pisaner auf Bona. Vgl. *Ann. Pisani* (SS. XIX, 238) 1035: 'Pisani fecerunt stolum in Africam ad civitatem Bonam; gratia Dei vicerunt illos'. Auch Ringholz: *Der hl. Abt Odilo* p. 84 denkt an Kämpfe der Pisaner und Genuesen gegen Mogëhid. Ganz gewiss hat Rodulfus Glaber keine deutliche Vorstellung davon, wo diese Kämpfe stattfanden; er meint aber offenbar die spanische Mittelmeerküste, an der Denia liegt, Sardinien, die Balearen als Schauplatz und als Gegner der Sarrazenen spanische Christen. Denn er sagt ausdrücklich in diesem Capitel: 'Iam olim namque, ut superioribus notavimus, plures ipsius gentis viri religiosi in eodem cenobio (sc. Cluniaco) sacri instituti habitum suscipientes, totam gentem ad amorem eiusdem loci consciverant'. Das geht einzig und allein auf III, c. 3, wo er von den spanischen Mönchen in Cluny spricht; die Bemerkung, dass sie das ganze Volk zur Verehrung gegen Cluny gewannen, passt auch nur auf diese. Von genuesischen und pisanischen Mönchen in Cluny, wie Ringholz will, ist nirgend die Rede. Dass die Piraten Mogëhids die benachbarten spanischen und französischen Küsten, nicht blos die Italiens brandschatzten, siehe b. Ademar *Hist.* III, 52, 55. Dazu vgl. Dove a. a. O. p. 67. — Selbstverständlich hat man in der von Glaber dargestellten Schlacht keinen entscheidenden und bedeutungsvollen Kampf zu erblicken: es ist einer von den zahllosen Kämpfen, die nicht speciell in den Quellen erwähnt werden, von dem Rodulfus Glaber eben gerade nur weiss, weil er mit einem Gelübde für Cluny verbunden war. Sehr richtig bemerkt Amari III. p. 12 mit Rücksicht auf Glaber: 'chiunque combatteva gli Infedeli spagnuoli o africani, si vantava d'aver preso o ammazzato il gran Saracino'.

Mönche, damals wird auch das Weihegeschenk von Spanien dem hl. Petrus überbracht: sollte die Vermuthung zu gewagt sein, dass eben jene spanischen Mönche, die R. Gl. erwähnt, der erwähnten Gesandtschaft angehörten? Es kommt dazu, dass Odilo gerade zur Zeit der Hungersnoth einen Brief mit der Bitte um Unterstützung an den spanischen König Garsias absandte: sollte die spanische Beutesendung, die in dieser Zeit eintraf, die Antwort auf dieses Schreiben gewesen sein<sup>1</sup>? Es stimmt alles vortrefflich, so dass wenigstens das nicht fraglich sein kann, dass der Autor Anfang der dreissiger Jahre sich in Cluny aufhielt. Damit wäre natürlich noch nicht aus geschlossen, dass Rodulf nicht länger in Cluny geblieben wäre und sein Werk dort vollendet hätte, aber wir haben schon gesehen, dass er in beiden Stellen, an denen er einen Aufenthalt in diesem Kloster erwähnt, ihn als einen vergangenen hinstellt und dass er, nachdem er bereits in Cluny gewesen war, sich in St. Germain d'Auxerre befand. Eine hinreichende Menge Gründe stehen uns zur Seite, um dies als feststehend erscheinen zu lassen, dass er in dem Kloster von Auxerre sein Buch zu Ende führte.

Zuerst negative. Dagegen, dass er in Cluny schrieb, sprechen ausser den angeführten Argumenten die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, die er sich bezüglich der grossen politischen Angelegenheiten, namentlich des deutschen Reiches zu Schulden kommen lässt. Bezüglich des ersten Theiles werden sie jetzt nicht mehr so auffallen, nachdem derselbe nach St. Bénigne verwiesen ist<sup>2</sup>. Aber auch die im V. Buche enthaltenen Darstellungen erhalten eine neue Beleuchtung, sowie der Nachweis geführt wird, dass sie nicht in Cluny

---

1) Odil. ep. 3 b. Migne 142, 942. 2) Hier möchte ich namentlich auf die falschen Nachrichten über die Anfänge Konrads II. hinweisen. (IV, § 1). — II, c. 4 § 7 findet sich eine für einen Mönch in Cluny höchst befremdliche kirchenrechtliche Ansicht: 'Licet namque pontifex Romane ecclesie ob dignitatem apostolice sedis ceteris in orbe constitutis reverentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem. Sicut enim unusquisque orthodoxe ecclesie pontifex ac sponsus proprie sedis uniformiter speciem gerit Salvatoris, ita generaliter nulli convenit quippiam in alterius procaciter patrare episcopi diocesi'. Unmöglich passt diese Anschauung zu den Kämpfen, die Cluny namentlich von 1025—1063 eben für das grössere Recht des Papstes mit dem Diöcesanbischöfe geführt hat. (Ragut: Cartul. de Saint-Vincent nr. 518—520); in St. Bénigne, das unter dem Bischof von Langres stand, kann so etwas aber recht wohl geschrieben sein. Welch anderer Geist spricht dagegen aus der citierten Stelle I, c. 5 § 23, in der der Curie das Recht vindicirt wird, die Fürsten vor der Kaiserkrönung einer Prüfung zu unterwerfen, jener Stelle, die wir oben als einen in Cluny vollzogenen Einschub zu erweisen suchten!



entstanden sind. Eine entschieden unklare Kenntniss der Dinge verräth die Darstellung der Lyoner Bisthumsstreitigkeiten nach Burchards II. Tode, die zu den verschiedensten Auslegungen geführt haben<sup>1</sup>. Da Odilo selbst eine hervorragende Rolle in dieser Sache spielte, ist es kaum glaublich, dass Rodulf in seiner Umgebung schrieb; ebenso wenig kann er das in Dijon geschrieben haben. Den bedeutenden Nachfolger Wilhelms, Halinard, erwähnt er nicht einmal an der Stelle, wo er ihn schwer umgehen konnte, wenn er überhaupt von dessen Betheiligung etwas gewusst hätte<sup>2</sup>. Was Rodulf Glaber über die antisimonistische Synode Heinrichs III. berichtet, ist so verschwommen und undeutlich, dass die Einen die Synode nach Italien, die Andern sie nach Burgund und Deutschland verlegen und die Ansichten über die Datierung von 1040—1047 schwanken konnten<sup>3</sup>. Die Rede, die der Verfasser Heinrich III. halten lässt, erscheint, verglichen mit andern Bemerkungen Rodulfs über die Simonie, so sehr als ein Product seines Geistes, dass man schwer begreift, wie man bis in die neueste Zeit sie wirklich dem Kaiser hat zuschreiben können<sup>4</sup>. Ueber die Verwirrung im letzten Paragraphen bezüglich der Absetzung Benedicts IX. und der Erhebung Gregors haben wir bereits gesprochen. Hier mag allerdings bemerkt werden, dass der Chronist wohl starb, bevor sichere Nachrichten aus Italien nach Frankreich drangen.

Dann positive. Wir sind im Stande, mit ziemlicher Sicherheit nachzuweisen, dass Rodulf Glabers Historien bereits 1039 oder 1040 in Auxerre benutzt worden sind. Damals also wäre er spätestens in St. Germain gewesen.

In Auxerre war es Brauch, alsbald nach dem Tode eines Bischofs die Hauptereignisse aus seiner Geschichte niederzuschreiben; ja man hielt so sehr auf eine möglichst umgehende Aufzeichnung, dass, als einmal drei Jahre nach dem Ableben des Bischofs verfllossen waren, ehe das Pontificalbuch fortgeführt wurde, man die Verzögerung entschuldigen zu müssen

---

1) Vgl. Steindorff, *Jahrb. Heinr. III.*, I, 134. — Bresslau, *Jahrbücher Konrads II.*, II, 55 n. 8. — Meyer von Knonau im *Anz. f. schweizer. Geschichte* XIV, 96. 2) Nach der *Chronique de Saint-Bénigne* ed. Bougaud p. 187 war nämlich Halinard noch vor Odulricus 1042 zum Erzbischof ausersehen; er hatte aber das Amt abgelehnt und den Kaiser auf Odulricus aufmerksam gemacht. 3) Ueber die verschiedenen Ansichten vgl. Steindorff I, 497. — Gegen ihn Giesebrecht II<sup>5</sup>, 659. 4) Es ist hier nicht der Platz, den eingehenden Beweis zu führen: es mag die Bemerkung genügen, dass die charakteristischen Gedanken und Wendungen der Rede sich schon vorher an den Stellen finden, an denen der Autor sich selbst gegen die Simonie ausspricht.

glaubte<sup>1</sup>. In dem Capitel der Gesta pontif. Autissiod. nun, das von Bischof Hugo handelt, der 1039 starb, bearbeitet der Verfasser des Nachrufs bereits Rod. Glab. Hist. II, 8. Es ist der Abschnitt, der von dem Angriff König Roberts 1003 auf St. Germain handelt. Die Annahme, dass Rodulf die Gesta ausschrieb, wird dadurch ausgeschlossen, dass diese offenbar nur eine kürzere Zusammenfassung des Textes Rodulfs bieten. Eine Gegenüberstellung wird das deutlich machen.

Gesta ep. Autiss. ed. Duru,  
Bibl. de l'Yonne I, 387.

Contigit etiam tunc temporis, post mortem scilicet Henrici ducis, qui eius germanam uxorem duxerat, ut Burgundionum permaximi regi Roberto rebelles existerent, ita, ut illius ditioni nollent omnimodis esse subditi nec eius parere imperiis, preripuere in super sibimet usurpantes sedes et castra prefati ducis, avunculi scilicet eiusdem regis. —

p. 388: Preterea rex Robertus, collecto in unum exercitu valido, tam de gente Francorum quam Normannorum, habens secum Richardum potentissimum ducem ipsorum, occupans devastavit permaximam Burgundie partem: cumque primitus ad civitatem Autissiodorum devenisset, volens eam capere, quod fertur urbi illi nunquam contigisse, cives eiusdem urbis fortiter ei restiterunt: dehinc cum ad beati Germani

Rod. Glab. II, c. 8.

Sequenti denique anno ascendit Robertus rex in Burgundiam cum magno exercitu pugnatorum, ducens etiam secum Ricardum Rotomagnorum comitem cum triginta milibus Normannorum, quoniam Burgundiones ei fuere rebelles, nolentes eum suscipere in civitatibus et castris, que fuerant ducis Henrici, eius videlicet avunculi.

Deveniens quoque primitus rex cum omni exercitu civitatem Autissiodorum eam obsidione circumdedit. Qui diu sibi crebris assultibus fatigatus residens non adversus eam prevaluit, que fertur nunquam frau-

1) Gesta epp. Autiss b. Duru, Bibl. de l'Yonne I, 397: 'Autissiodorensis ecclesiae non ignobilis consuetudo est, quam cito de seculo migrat eius episcopus, ilico terminum vitae, sedis introitum ac precipue bene gesta ipsius conscribere. Contigit autem non sine magno patrie detrimento, clarissimum eiusdem ecclesiae patronum obiisse Robertum episcopum, ut nichil horum quae diximus toto triennio scriptum fuisset'. Man sieht, wie überaus werthvoll diese Quelle für die burgundische Zeitgeschichte ist.

castrum expugnandum tota regis falans, isdemque rex loricator intenderet, nutu divino territus, cum multatecede suorum inde rediens penetravit Ararim usque superiora Burgundie, predicto Hugone cum eo gradiente: revertens quoque rex Franciam, tunc nec quicquam egit preter cladem regionis. Post aliquot vero annos dierum, iam dicti primores Burgundie in deditioem regis pacifice devenerunt.

de vel hoste fuisse decepta. Relicta namque civitate rex cum universo bellico apparatu convertit se ad castrum beati presulis Germani expugnandum, quod munito aggere prepollens heret civitati.—Dann kommt die Episode mit Odilo. die die Gesta auslassen. § 16. rex arreptus furore, indutus lorica simul et galea — habens secum etiam Hugonem eiusdem urbis pontificem etc.—Nebel und Niederlage der Angreifer — Sicque cum suorum maxime Normagnorum concisione lässt er ab. — processit igne cremando res hominum preter civitates et castra tutissima usque in superiores Burgundie partes. Qui Franciam rediens, post hæc tamen, licet tardius, reversis ad se Burgundionibus, prospere universam obtinuit regionem.

Rodulfus Glaber ist viel ausführlicher: er hält die einzelnen Tage der Ereignisse aneinander, hat ausser der Episode Odilos eingehender die Belagerung von St. Germain und die göttliche Hülfe durch den dichten Nebel, der die Feinde der Vernichtung preisgab. Wie die Gesta hierfür nur 'nutu divino territus', für 'indutus lorica simul et galea', einfach 'rex loricator' haben, statt des: 'quæ fertur numquam fraude vel hoste fuisse decepta' das allgemeinere: 'quod fertur urbi illi nunquam contigisse', so erkennt man darin die leise ändernde und zusammenfassende Hand<sup>1</sup>. Vielleicht hat Rodulf überhaupt den ganzen Nachruf für Bischof Hugo verfasst: warum sollte man ihm, der mit einem Theil seiner Arbeit nach St. Germain kam, nicht diese eines Chronisten würdige Aufgabe ertheilt haben, wie man ihn ja auch beauftragte, die Altarinschriften und Epitaphien von St. Germain zu erneuern?

1) Dieselben Gründe scheinen auch eine gemeinsame Quelle auszuschliessen, zumal auch die Gesta abb. S. Germani sich wieder an die Bisthumsgegeschichte halten.

Unsere Beweisführung, dass er nur vorübergehend im Anfang der dreissiger Jahre in Cluny sich aufhielt und die Historien in St. Germain abschloss, wird nun durch den zweiten Theil derselben auf Schritt und Tritt unterstützt. So verbreitet er sich im 1. Capitel des V. Buches am eingehendsten über St. Germain, das er von allen Klöstern, in denen er sich aufhielt, zuletzt nennt; wo er für seine seltsamen Behauptungen Beispiele anführt, bringt er hintereinander sechs aus dem Kloster von Auxerre. Er sagt an einer Stelle § 7 von einem Mönche desselben: 'Qui protinus gravi somno depressus, velut exanimis, delatus est foras monasterii, sed qualiter aut a quibus hucusque nescitur'. So konnte er doch nur schreiben, wenn er noch in der Abtei sich befand, in der das Wunder sich ereignete. § 8 spricht er 'von conservis et fratribus nostris eiusdem loci', weiter unten sagt er 'discedens venit ad nostros'. Es ist das einzige Mal, wo er überhaupt mit einer Congregation sich identificiert. IV, c. 9, § 26 wo er von dem gewaltsamen Tode des Grafen Rainald von Nevers und Auxerre berichtet (1040)<sup>1</sup> fährt er fort: 'Is quoque pertimescens ob audatiam, sicuti contigit prepropere, sibi funus imminere, dum adhuc viveret, abbatiam in honore Domini Salvatoris constructam monasterio beati Germani ex integro perpetualiter possidendam restituit, quo etiam sepultus quiescit'. Es bezog sich das auf einen langjährigen Streit um St. Salvator, eine Abtei, die Landrich dem Kloster St. Germain geschenkt und die Rainald wieder an sich gerissen hatte. Der Act der Restitution<sup>2</sup>, der in die Zeit Abt Odos (von 1032 an) fällt, hatte doch nur für einen Mönch von St. Germain solches Interesse, dass die Erzählung davon mit der Notiz über seinen Tod verbunden werden konnte; an einem anderen Orte hätte Rodulf augenscheinlich von dieser localen Angelegenheit überhaupt nichts erfahren. Endlich V, c. 1 § 18, nachdem er von der Mondfinsternis am 8. Nov. 1044, die er 1046 setzt, gesprochen, bemerkt er: 'Eodem nihilominus mense apud castrum Sancti Florentii quod est super Armentionem fluvium circa medium cuiusdam diei cecidit de cælo' ein ungewohnter Glanz — vermuthlich handelt es sich um ein Nordlicht. Saint-Florentin am Armançon lag nun in unmittelbarer Nähe von Auxerre. Die Abtei St. Germain war zu St. Florentin auch gerade in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre in nähere Beziehungen getreten. So war mit Waldricus, dem

1) Sein Todesjahr: Ann. Nivern. und Chron. Vezel. 1040. — Sein Todestag der 29. Mai: Ipso die interfectus est comes Rainaldus im Necrol. Autiss. b. Lebeuf, Mémoires II, 247. 2) Gesta abb. S. Germani c. 2 und c. 4: Raynaldus quoque comes praedicti Roberti frater monasterium Sancti Salvatoris, quod post mortem patris Sancto Germano abstulerat, eidem Odoni reddidit, et per cartam confirmavit.

Sohne Bosos von St. Florentin ein Streit 'de salvamento potestatis Willaris-Vinosi' ausgebrochen, der 1035 'apud castrum S. Florentini in domo Arnulfi praepositi comitis Tetbaldi' entschieden wurde<sup>1</sup>. Wenige Jahre später schenkte derselbe Graf Theobald, Odos II. Sohn, eine Capelle zu St. Florentin 'cum monasterio quod dicitur Sancti Florentini Vetuli, in quo quondam fuit caput abbatiae, ut fertur etc.' an St. Germain<sup>2</sup>. Wie hätte ein Chronist, der in Cluny schrieb, von der Himmelserscheinung an dem Castell Saint-Florentin etwas wissen und noch so viel Interesse daran haben sollen, um sie in eine Universalgeschichte aufzunehmen? In demselben Capitel wird nun aber noch einer anderen Burg gedacht, die ebenfalls Auxerre benachbart war: der Burg Seignelay am Serain, einem Nebenfluss der Yonne. V, c. 1 § 8 stellt der Autor den Satz auf, dass Gott stets die Angriffe und Belästigungen von St. Germain an dem Geschlecht der Frevler gerächt habe. 'Huius enim testimonium inter cetera nostrę assertionis evidens extat ultio generis cuiusdam Bovonis necnon et filii eius Alwalonis creberrimaque confusio Siliniaci sacrilegissimi castrı'. Es ist ganz klar, dass diese Bestrafung Gottes erst kurz der Aufzeichnung der Stelle vorangegangen sein kann und dass der Verfasser unter dem unmittelbaren Eindruck der Katastrophe schrieb. Aber auch vermittelt einer anderen Betrachtung bezüglich der genannten Personen kommen wir zu dem Schluss, dass die angedeuteten Ereignisse erst der späteren Lebenszeit Rodulfs angehören und dass ihre Berührung an dieser Stelle unsere Argumente für die Behauptung verstärkt, dass er in den vierziger Jahren in St. Germain schrieb. Leider ist über Seignelay in diesen Jahren nichts Näheres bekannt; erst im zwölften Jahrhundert kommt es häufig als Geschlechtsname vor und befindet sich offenbar noch in den Händen derselben Familie, da wir öfter dem Namen Augalo, Awalo u. dergl. begegnen<sup>3</sup>. Aber wenigstens lassen sich auf die von R. genannten Personen von anderer Seite einige Schlüsse ziehen. Der Abt Winnemannus von St. Remy in Sens und seine Mönche kommen 'in praesentia Adalwalonis militis' und beklagen sich über ungerechte Leistungen, die er in einem Dorfe Caniniacus erhebt. Er verspricht Abschaffung derselben, stirbt aber vor der vollständigen Erfüllung seiner Zusage. 'Quo defuncto remanserunt eius filii etc. — Pepercerunt autem et remiserunt filii Adalwalonis collata sibi pecunia, Bovo scilicet et fratres eius'. — Wir finden denn unterschrieben: S. Bovonis. S. Widonis clerici. S. Al-

1) Quantin, Cartul. génér. de l'Yonne I, 169. 2) Quantin a. a. O. I, 173: 1037—1040. 3) Vergl. den II. Bd. des Cartulaire de l'Yonne.

walonis. S. Bovonis, qui has praedictas consuetudines praedictae potestati iniuste posuerat. Filiorum eius scilicet Teudonis et Bovonis, später noch ein S. Alwalonis<sup>1</sup>. Die Urkunde ist leider undatiert; ihre Zeit ist aber dadurch einigermaßen zu bestimmen, dass sie einmal bei Lebzeiten Leotherichs v. Sens ausgestellt ist (—1032), ferner Abt Winnemann sonst nur erheblich später, nämlich 1058 nachzuweisen ist<sup>2</sup>. Sie wird also höchst wahrscheinlich in die letzten Jahre Leotherichs gehören und c. 1030 ausgestellt sein. Man wird unschwer den von R. Gl. genannten Alwalo in dem zuerst erwähnten, dessen Vater Bovo in demjenigen, welcher die Leistungen auferlegte, erkennen. Er ist vielleicht der Alwalo miles, der in einer Urkunde des Grafen Landrich von Auxerre für Flavigny vom 28. Juli 1002 als Zeuge fungiert<sup>3</sup> und jener Alwalo, der unter einer Schenkungsurkunde für dasselbe Kloster vom Nov. 1018 sich findet<sup>4</sup>. Er wäre also nicht lange vor 1032 gestorben und da nun die göttliche Strafe sein Geschlecht, d. h. seine Nachkommen nach R. Gl. getroffen hat, so würden wir also auch hier auf die dreissiger und vierziger Jahre als die Zeitepoche kommen, in welche die öftere Zerstörung der Burg, die dem Autor deutlich vor Augen stand, zu setzen ist. Er berührt also auch hier ein Factum ganz untergeordneter Bedeutung aus seinen späteren Lebensjahren, von dem er nur in St. Germain Kenntniss haben konnte. Erinnern wir uns nun schliesslich, dass die II, c. 10 berichtete Geschichte, die sich bei der Burg Joigny abspielt, auch erst auf die dreissiger Jahre, als die Zeit ihrer Abfassung weist, so sehen wir, dass er nach Abfassung des ersten Theiles von nicht weniger als drei Castellen in der unmittelbaren Nähe von Auxerre, von Saint-Florentin, Seignelay und Joigny Geschichten zu berichten weiss, die nur eine ganz locale Bedeutung haben.

Nach all den angeführten Gründen kann es nun nicht mehr zweifelhaft sein, dass Rodulf Glaber nicht in Cluny, sondern in St. Germain den zweiten Theil seines Werkes schrieb<sup>5</sup>. Bei den Beziehungen von Auxerre zu dem Hause der Grafen von Champagne, die, wie wir sahen, Saint-Florentin besaßen, wird es nun sehr begreiflich, dass Rodulf jetzt seinen Abriss der Geschichte dieses Hauses in das letzte Capitel des dritten Buches einschob und dass er auch im fünften Buche den Kämpfen der Söhne Odos mit Fulco von Anjou seine Auf-

1) Quantin, Cartulaire II, 9. 2) Gallia christ. XII, 126. 3) Quantin I, 160. 4) E. Pétit: Hist. des ducs de Bourg. I, 490 p. just. nr. 209. 5) Schliesslich soll sich noch nach Millin: Voyage dans le midi de la France I, 88 in St. Germain d'Auxerre ein Epitaph des Rod. Glaber befinden haben: 'que celle de Sens pourrait comme celle d'Auxerre, avoir été consacrée à la mémoire de Raoul Glaber, religieux de cette abbaye au XI<sup>e</sup> siècle'. Ich habe darüber nichts ausfindig machen können.

merksamkeit zuwandte. Es wird aber auch bei der in dieser Zeit nur localen Bedeutung von St. Germain verständlich, dass er von den in Burgund, im Reiche und in Italien damals sich abspielenden Ereignissen doch nur eine sehr unklare Vorstellung hatte, was schwerlich mit einem dauernden Aufenthalt in Cluny vereinbar gewesen wäre.

Die Hauptstütze für die Annahme, dass Glaber unter Odilo geschrieben habe, war von jeher die Widmungsepistel an der Spitze des Werkes: 'Clarorum virorum illustrissimo Odiloni, Cluniensis coenobii patri, Glaber Rodulfus'. Es verlohnt sich, sie hier zu analysieren, um zu sehen, was damit anzufangen ist. 'Durch die gerechte Klage der Brüder bewogen, dass zu unserer Zeit niemand den Nachkommen die vielen Ereignisse auf kirchlichem und profanem Gebiet schildere, zumal da 1) nach dem Zeugnis des Heilands er selbst bis zur letzten Stunde mit dem Vater auf der Welt neue Erscheinungen zu Wege bringen wird, 2) 200 Jahre lang seit Beda und Paulus Diaconus niemand existiert hat, 'qui historialiter quippiam posteris scriptum misisset', 3) es fest steht, dass im römischen Reiche und bei den überseeischen Barbaren Dinge sich ereignet haben, deren Kenntnis für die Menschen von grossem Nutzen sein wird, in noch höherem Grade also, was sich um das Jahr 1000 der Menschwerdung Christi vollzog: 'et ideo, prout valeo, vestre preceptioni ac fraternę voluntati obedio'. Danach scheint die 'preceptio' Odilos und die 'voluntas' der Brüder auf die Anregung zur ganzen Arbeit sich zu beziehen. Aber wie stimmt das zu Rodulfs eigener Angabe, dass er auf Wilhelms 'imperio' die Arbeit unternommen, dass dieser ihn auffordert, zu vollenden 'quae promiseras', dass er erst Anfang der dreissiger Jahre, wie wir gesehen, in Cluny lebte? Ferner, wann soll Rodulf Odilo das Werk überreicht haben? Das ganze, also am Ende seines Lebens, sicherlich nicht, denn wir sahen, dass es unvollendet schliesst. Somit bleiben meines Erachtens nur zwei Möglichkeiten: entweder die Aufforderung Odilos und der Brüder bezog sich auf die Durcharbeitung des Werkes, die er augenscheinlich in Cluny vorgenommen hat, und die Fortführung<sup>1</sup>, — was man aber nur mit Mühe aus der Epistel herauslesen wird — oder aber, was mir viel wahrscheinlicher: er änderte einfach, als er nach Wilhelms Tode mit seinem Manuscript in Cluny hervorrückte, die Adresse auf dem Widmungsschreiben, das ursprünglich Wilhelm gegolten hatte, eine Gedankenlosigkeit und Bequemlichkeit, wie man sie den meisten mittelalterlichen Scribenten zutrauen kann, ganz gewiss aber Rodulfus Glaber. In einer Zeit, in der man in den

1) Letzteres behaupten Monod a. a. O. p. 270 und M. Prou a. a. O. p. VI. In dem Briefe steht aber offenbar etwas ganz anderes.

Kanzleien bei der Ausstellung von Rechtsdocumenten die willkürlichsten Uebertragungen vornahm, wird man bei einer Gelegenheit, bei der nichts auf dem Spiele stand, nicht zu scrupulös gewesen sein, Zeit, Pergament und Gedanken zu sparen.

Nachdem nun auch der Widerspruch aufgedeckt ist, der zwischen der Widmung und Rodulfs eigenen Angaben besteht, nachdem wir gezeigt, dass sämtliche Hinweisungen des Autors auf einen Aufenthalt in Cluny sich nur auf die ersten dreissiger Jahre beziehen, so kann nun wohl kein Zweifel mehr darüber walten, dass die Historien nicht als ein Product des Klosters an der Grosne angesehen werden dürfen. Dagegen wird er die *Vita Wilhelmi* in Cluny geschrieben haben, die er jedenfalls bald nach Wilhelms Tode in Angriff nahm. Diese Arbeit und eine Ergänzung des bereits fertigen Theiles der Chronik dürfte seine dortige Musse vollkommen ausgefüllt haben.

Zum Schluss lasse ich noch ein paar Bemerkungen über die spätere Benutzung Rodulf Glabers folgen. Wie schon die geringe Zahl der noch erhaltenen Handschriften zeigt, ist seine Zeitgeschichte wenig verbreitet gewesen.

Der erste, der sich seiner bediente, war, wie gesagt, der Chronist des bischöflichen Stuhles von Auxerre, wenn Rodulf nicht etwa die Eintragung nach Hugos von Chalon Tode selbst besorgte. Der Verfasser der *Gesta abbat. S. Germani*, der erst im 13. Jahrhundert schrieb, excerpierte für den Kampf um St. Germain die *Gesta pontificum* und wo er das Eingreifen Odilos schildert, von dem nichts in seiner Vorlage stand, geht er wohl ebenfalls auf Rodulfus zurück, doch anscheinend ohne ihn gerade vor sich gehabt zu haben.

Dagegen schöpft nun sehr stark Hugo von Flavigny aus Rodulf Glaber, und zwar in einer Weise, die so recht die ganze leichtfertige Arbeitsmethode dieses Chronisten charakterisiert. SS. VIII p. 392 macht er aus *'filia Richardi Rotomagensium ducis'* b. R. Gl. III, 2: *'sororem Richardi'*, ebendort wird zu Hugo von Auxerre zugesetzt, *'qui abbicomes dictus est, cuius cognatam Constantiam Robertus habebat uxorem'*; etwas weiter oben hatte er schon gesagt: *'et Constantiam duxit uxorem, cognatam Hugonis Autisiodorensis episcopi, comitis Cabilonensis'*. Es geht diese Notiz auf eine Stelle Rodulfs zurück III, c. 2 § 7: *'Acceptit autem supradictus rex illius cognatam nomine et animo Constantiam'*. — Unmittelbar vorher hatte Glaber allerdings von Hugo gesprochen, auf den sich demnach das *'illius'* zu beziehen scheint. Es ist das aber höchst unsicher; nach einer Correctur des Cod. l. 10912 an dieser und anderen Stellen und dem Text der *Gesta consul. Andegav.* ed. Marchegay p. 110 wäre Fulco von Anjou gemeint, von dem allerdings bei Rodulfus vorher auch einmal die Rede ist.



Die Stelle des Hugo von Flavigny ist also keineswegs, wie es bei Pétit: *Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne I*, Paris 1885 p. 79 geschieht, als Quelle heranzuziehen. — Die Zerstörung der hl. Grabeskirche (R. G. III, c. 7 § 24: 1009) setzt Hugo willkürlich 1028. — p. 402 wirft er die beiden von R. Gl. IV, c. 9 § 24 und 26 bezeugten Sonnenfinsternisse in eine von 1039 zusammen. Gleichwohl bringt er damit die Notiz Rodulfs § 24 über die Vertreibung des Papstes in Verbindung und setzt sogar willkürlich 'in Clementem papam' hinzu, was natürlich purer Unsinn ist. Am tollsten wirthschaftet er aber im folgenden Absatz. Da erzählt er erst zu 1039 den Tod Clemens II. und Roberts von Frankreich, dann führt er R. Gl. V, c. 5 § 26 über Benedict IX. an: 'Tunc etiam in Romana sede quidam puer annorum 12 statutus erat symoniace'. Dann kommt — 'in illis diebus suprataxatis circa annum millesimum' — der Lyoner Bischofsstreit (R. G. V, c. 4). Aus dem dort nicht genannten Papst macht er wieder ohne Grund Gregor VI. und setzt endlich, wo er von dem Pallium und dem Ringe spricht, den der Papst Odilo übersandte, hinzu: 'quod usque hodie Cluniaci habetur', eine Notiz, zu der man wahrhaftig, nach dem Charakter der übrigen Zusätze Hugos zu urtheilen, kein grosses Vertrauen hegen darf<sup>1</sup>. Endlich kommen nun noch ein paar Bemerkungen aus R. G. III, c. 9 über Heinrich I. und seine Brüder und Excerpte aus V, 2, 4, 5, alles, wie wenn es aus dem Würfelbecher herausgekommen wäre.

Zu den von Köpke: *Archiv IX*, 264 und in der Ausgabe der *MG. SS. VIII* bezeichneten Stellen aus Rodulf Glaber füge ich hier, als dort übersehen hinzu, *H. Fl. II*, p. 393 die Geschichte des Mannes 'ex Augustudunensi territorio', der in Jerusalem starb und der sicher mit dem R. Gl. IV, c. 6 § 18 genannten: 'a Burgundiae partibus, ex Augustidunense territorio, Lethbaldus nomine' identisch ist<sup>2</sup>. — *H. Fl. II*, p. 400: 'ad cuius sepulcrum puerulus decennis a maxima egritudine sanatus est' = *Rod. Gl. IV*, c. 4 § 9.

Sehr viel benutzt ist *Rod. Gl.* in den *Gesta cons. Andegav. ed. Marchegay* in den *Chroniques d'Anjou I*, Paris 1856, was der Autor in der Vorrede, wo er seine Quellen anführt, mit den Worten andeutet 'ex historia Glabelli Rodulphi

1) Meyer von Knonau im *Anz. f. schweizer. Gesch.* 1868 p. 97 legt allerdings grossen Werth darauf, dass Hugo eigene Nachrichten aus Cluny hatte. Seine Notiz widerspricht aber der Wahrscheinlichkeit. Denn wenn nach R. Gl. V, c. 4 Odilo Pallium und Ring für den künftigen würdigen Erzbischof von Lyon zurückbehielt, so sieht man nicht ein, warum er diese Insignien nicht Odulricus oder Halinard gegeben haben soll, zweien doch durchaus würdigen Männern. 2) Allerdings weicht bei Hugo die Erzählung gegen den Schluss etwas ab.

multa' p. 353<sup>1</sup>. Die meisten dieser Stellen sind bei Marchegay und bei Prou angemerkt; ich erspare mir deshalb hier sie anzuführen und füge nur zwei an, von denen die eine Prou übersehen hat, die andere beiden Herausgebern unbekannt blieb. Die erste ist R. Gl. IV, c. 6 § 20 von 'De quo' bis zu Ende = Marchegay p. 101. Die andere IV, c. 9 Ende = Marchegay p. 117. An letzterer Stelle ist die Benutzung nicht wörtlich, was sonst in den Gesta cons. Andegav. regelmässig der Fall ist. Ich setze deshalb die Stellen nebeneinander:

Rod. Glab. IV, c. 9 § 26. Praeterea Fulco, Andegavorum comes — ter Iherosolimam iam perrexerat veniensque Metensem urbem ibidem obiit. Cuius corpus Lucacense ad monasterium, quod ipse construxerat, delatum est atque in eodem sepultum honorifice.	Gesta cons. Andegav. p. 117. Bis iam Iherosolimis perrexerat. Tertio autem itinere in eundo peracto — veniensque Metensem urbem — diem clausit extremum. Corpus autem illius, conditum aromatibus et honorifice usque Lucacense castrum translatum, ad monasterium, quod ipse construxerat, delatum est atque in eodem honorifice sepultum.
--	--

Unser Chronist ist aber bereits früher für die Geschichte der Grafen von Anjou ausgeschrieben worden, was bisher nicht bemerkt wurde: nämlich von dem Prior Thomas von Loches, dessen Historia comitum Andegavensium bis zum Tode des jungen Heinrich, Heinrichs II. Sohn, 1183 reicht. Johann von Marmoutier, der Verfasser der grossen Gesta, erwähnt in der Vorrede dieser Arbeit: 'Primus scriptor existit Thomas Luchensis, qui breves chronicas, nomine Odonis abbatis intitulatas, ut ab eius ore audivi, reperit et multa, quae fama vulgante cognovit, addidit'. In der That beruhen die Gesta stark auf dieser Vorarbeit. Die sich hier findenden Stellen des Rodulfus Glaber sind p. 327 (nach der Ausgabe von Marchegay): Rod. Gl. II, c. 3: 'De Conano duce Britonum et Fulcone Andegavorum' von 'Postmodum vero' bis zu Ende, wörtlich mit ganz geringen Aenderungen, sodann p. 330: R. Gl. III, c. 2 § 27, wo von der Ermordung Hugos von Beauvais durch von Fulco gesandte Mörder erzählt wird. Man kann sogar mit Sicherheit annehmen, dass die Benutzung Rodulfs bereits in der Chronik Odos, von der sonst nichts bekannt ist, erfolgte, da der Prior von Loches das von der

1) Nur ist dem Herausgeber das Unglück begegnet, die Vorreden zu der grossen Chron. de gestis consul. Andegavens. und der früheren Historia abbreviata consulum Andegavorum zu verwechseln.

Gründung dieses Kloster handelnde Capitel II, 4, das auch die Gesta aufnahmen, nicht würde vorbeigelassen haben, ferner seine Zusätze nach den Worten des Johann von Marmoutier nur auf mündlicher Tradition beruhen.

Nun finden sich in dem Cod. lat. 10912, der ältesten Handschrift des Rodulfus Glaber, über der Zeile einige Correcturen von einer Hand des saec. XII, welche mit den Abweichungen des Textes der Gesta von dem Rodulfs genau übereinstimmen. Waitz liess unentschieden, ob diese Zusätze aus den Gesta erst in die Handschrift gekommen oder ob umgekehrt die Correcturen von dem Verfasser der Gesta erst benutzt seien. Einige dieser Verbesserungen, soweit sie nämlich Stellen betreffen, die Thomas Lochensis benutzt hat, stehen auch bei ihm oder, wenn man will, bei dem wahren Verfasser dieser Geschichte, Abt Odo, und zwar die wesentlichsten. Er hat zuerst Constanze statt Tochter Wilhelms von Aquitanien, wie bei Rodulfus, 'filiam Guillelmi Arelatensis comitis, natam de Blanca sorore Fulconis' wie in den Gesta cons. Andegav. und in der Correctur des Rod. Gl. III, c. 2 § 7 genannt, ebenso entsprechend Fulco, der im Text des Chronisten nur als 'cognatus' der Königin bezeichnet wird, 'avunculus'. Die übrigen Correcturen der Gesta und des Cod. 10912, so weit sie nicht nur Wiederholungen der genannten sind, beziehen sich nun lediglich auf den Tod Odos II. von Champagne und dessen Bestattung in Marmoutier (III, c. 9 § 38). So sehr nun auf der einen Seite die auf die Verwandtschaftsbeziehungen der Königin mit Fulco bezüglichen Noten einen mit der Geschichte der Grafen von Anjou vertrauten Urheber verrathen, so sehr die späteren einen Mönch von Marmoutier. Ich möchte deshalb vermuthen, dass Johann von Marmoutier, als er den Rodulfus Glaber vor sich hatte, eben in jenen noch vorhandenen Codex die Verbesserungen nach der Historia des Petrus Lochensis eintrug und seine eigenen Zusätze machte.

So wenig zweifelhaft bei den bisher genannten Autoren ihre Abhängigkeit von Rodulfus Glaber ist, so unwahrscheinlich ist eine Benutzung desselben durch Siebert von Gembloux, der bis jetzt vor Allen genannt zu werden pflegte. Hirsch, *De vita et scriptis Sigiberti*, Berlin 1841 p. 95 ff. hat sie zuerst angenommen und Bethmann in seiner Ausgabe SS. VI und Waitz sind ihm gefolgt. Die Stellen jedoch, die man dafür anzuführen pflegte, beweisen entweder gar nichts, oder doch sehr wenig. Die kurzen Notizen, dass Adalbert bei den Preussen das Martyrium erlitt, Crescens, der übrigens bei Glaber stets Crescentius heisst, gegen Otto III. rebellierte, endlich die in einer Handschrift befindliche Eintragung, dass 1003 Abbo von Fleury in der Gascogne den Märtyrertod starb,

brauchen keineswegs auf Rodulf Glaber zurückzugehen, zumal wörtliche Anklänge nicht nachgewiesen werden können. Was allein für eine Abhängigkeit von dem französischen Chronisten zu sprechen scheinen könnte, ist eine gewisse Aehnlichkeit in der Darstellung des grausamen Endes des Crescentius. Doch auch an dieser Stelle sind wörtliche Entlehnungen einerseits nicht zu bemerken, andererseits weicht Sigeberts Darstellung auch in wesentlichen Punkten ab: bei Rodulf wird Crescentius erst von der Engelsburg herabgestürzt, dann auf der Stierhaut herumgeschleift, um endlich vor der Stadt aufgehängt zu werden, bei Sigebert wird er lebend auf ein gemeines Zugvieh verkehrt gesetzt, dann allmählich verstümmelt und schliesslich vor der Stadt erhängt. Die einzige Aehnlichkeit besteht also in der zuletzt genannten Strafe; alles übrige weicht so sehr ab, dass die Vergleichung eher dafür sprechen dürfte, dass Sigebert den Rodulfus nicht kannte, auch wenn nicht sonst gewichtige Gründe dafür vorhanden wären. Denn wie sollte man es wohl erklären, dass Sigebert den Chronisten zwar bezüglich einiger Thatsachen benutzte, in denen er sicher unselbständig schreibt, dagegen ganz und gar nicht bei den Ereignissen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, die er als Zeitgenosse darstellte! Wäre es nicht im höchsten Grade wunderbar, wenn Sigebert nur ein paar Notizen aus Ottos III. Zeit aus Rodulfus nahm, in allem Uebrigen ihn ausser Acht liess? Aber ferner — und das hätte von vornherein doch zur Vorsicht mahnen müssen — wenn Sigebert den französischen Geschichtschreiber jemals in der Hand gehabt hat, wie soll man es erklären, dass er ihn in seiner Schrift: *De scriptoribus ecclesiasticis* c. 50 mit den Worten: *‘Rodolphus scripsit Historiam Francorum a suo tempore’* mitten unter die Autoren des saec. VII einreichte? Wenn sich sichere Thatsachen einer Abhängigkeit fänden, würde man darin eine Flüchtigkeit, ein Versehen erkennen müssen; aber die finden sich eben ganz und gar nicht: es spricht nichts dafür und alles dagegen, dass Sigebert unter die Benutzer Rodulfs zu zählen ist.

So kommen wir denn zu dem immerhin interessanten Resultat, dass die Einwirkung Glabers auf die spätere Geschichtschreibung auf ein Gebiet beschränkt ist, als dessen Mittelpunkt Auxerre erscheint, nach Westen benutzte man ihn in der Touraine, nach Osten in dem zu St. Germain in mannigfachen Beziehungen stehenden Kloster Flavigny. Auch hierin wird man mit Recht noch ein Anzeichen mehr für unsere Annahme erblicken können, dass als der Ort der Vollendung der Historien St. Germain d’Auxerre zu betrachten ist.

---

XII.

Miscellen.



## Mittelalterliches Klagegedicht über die Missachtung und den Verfall der Dichtkunst.

Mitgetheilt von J. Werner.

In der reichhaltigen<sup>1</sup> Sammelhs. C. 58/275 saec. XII—XIII der Züricher Stadtbibliothek finden sich nebst einer ziemlicher Anzahl schon gedruckter Gedichte von Hildebertus und Marbodus<sup>2</sup> einzelne Stücke, die vielleicht der Veröffentlichung nicht unwerth sind. Die Verschiedenartigkeit des Inhaltes lässt sich wohl am ehesten dadurch erklären, dass ein Mann alles, was ihm an verschiedenen Orten als besonders merkwürdig vorkam, hier zusammentrug. Dass Konrad von Mure Schreiber dieser Hs. gewesen sei, lässt sich vermuthen aus einer Notiz Mones (Anz. f. K. d. d. V. IV. 1835 sp.), der geneigt ist, die poetische Vita Pilati, die hier als vom Schreiber verfasst angesehen wird (fol. 184 r. col. II), jenem zuzuschreiben. Etwelche Stütze erhält diese Vermuthung noch durch den Umstand, dass auch andre Stücke dieser Hs. (z. B. fol. 78 r. col. II 'Summa cuiusdam magistri super decreta', fol. 102 v. col. I 'Magistri Petri tractatus Parisiensis cantoris') mit der Thätigkeit Konrads als 'doctor decretorum' in Beziehung stehen können.

Die Handschrift selber ist ein Beispiel der Barbarei, mit welcher man früher Bücher behandelte; an vielen Stellen sind von roher Hand ein oder mehrere Blätter herausgeschnitten worden, welche die Anfänge verschiedener Stücke enthalten.

Fol. 72 v. col. I: stehen Bedas Verse (2—154) über das jüngste Gericht. Fol. 37 v. col. I: Marbods Gedicht: 'De ornamentis verborum', welchem die prosaische Schrift Hildeberts über das Gute und Böse vorangeht.

---

1) Cf. Hagen, Anecd. helv. praef. LXII—LXIX; Graff, Diutiska II, 269 sq.; Wackernagel, altd. Pred. und Gebete; Haeser, Geschichte der Medicin I, 623; Roman. Forschungen VI, 417—423; Haupt, Ztschr. f. d. Altert. V, 293, XIX, 240; N. Rh. Mus. 1887, S. 637. 2) Cf. Hagen, Carmina M. A. inedita p. 164—178; Wattenbach, Schriftwesen S. 447, Anzeiger des Germ. Museums 1876, S. 80, 1878, S. 324.

Es folgen Stücke, die in dem bekannten Werke von Illyrius Flacius de corrupto statu ecclesiae gedruckt sind (z. B. p. 72 Nr. CII. CIII. CXI, p. 38 Nr. XXII), Hymnen, die bei Mone aus späteren Codices in verdorbenerer oder erweiterter Gestalt sich gedruckt finden (z. B. Missus Gabriel de caelis, Mane prima sabbati, Imperatrix reginarum) u. v. a.

Hier mögen zwei Stücke von allgemeinerem Interesse folgen:

## I.

- Nox erat<sup>1</sup> et toto fulgebant sidera caelo,  
 Cogebat saevus cuncta silere sopor,  
 Cuius grata quies mihi numinis absque favore  
 Non venit, hocque probat visio visa mihi.  
 5 Visio talis erat: lustrabam florida prata  
 Nescio si solus, sed puto solus eram.  
 Eheu! quam vario lustrabant prata decore,  
 Non est sufficiens cuilibet exprimere.  
 Haec depingebant redolens crocus, alba ligustra,  
 10 Purpureae violae, sanguinaeque rosae.  
 Sed quid plus? omnis erat hic lascivia veris,  
 Et quicquid visu, quicquid odore placet:  
 Silva virens, illa circumdabat undique prata,  
 In qua dulcisonum murmur erat volucrum.  
 15 Rem minuo, dum parva loquor; sed id assero plane,  
 Quod melior nullus hoc sit in orbe locus.  
 Dum rerum faciem miror, miransque pererro,  
 Et pasco visum quaeque videndo meum:  
 Invenio fontem clarum, limoque carentem,  
 20 Cuius aquas divos nectar habere reor.  
 Rivulus ex illo fluitans leve murmur agendo  
 Perspicuis vivus luxuriabat aquis.  
 Dum super hunc fontem sedeo mirorque quis esset,  
 Qui pratum latices et nemus incoleret,  
 25 Protinus accessit Phoebus, Phoebumque secuntur  
 Consona cantantes carmina Pierides.  
 Utque suum tenuit dulcis modulatio finem  
 Et Musae modulas deposuere lyras:  
 Astitit ipse mihi, decus atque potentia vatam,  
 30 Phoebus et attonitum vocibus his refovet:  
 Ne timeas, iuvenis, nec sim tibi causa timoris,  
 Sed magis ausculta, quae tibi verba fero.  
 Miror ego nimium, miratur et ista sororum  
 Turba sonora modo quae favet imperio:

Fol. 13<sup>r</sup>. col. I. 2 Hs. 'suus'. 13 Hs. 'illam'. 16 Hs. 'h'  
 (i. e. 'haec'). 21 Hs. 'lene'. 22 Hs. 'perspicuus' 28 Hs. 'liras'.

1) Vgl. Ovid. Am. III, 5.



- 35 Quod nimis audacter, audacter et absque pudore  
 Iura poetarum quilibet aggreditur.  
 Quivis nempe rudis, expers cuiuslibet artis,  
 Si potuit metro iungere verba duo,  
 Protinus usurpat nomen vultumque poetae,  
 40 Se iam Nasonem Virgiliumque putat.  
 Est, mihi erede, pudor, pudor est, quia dedecus ingens,  
 Quod penetrat castra vulgus inerme mea;  
 Et doleo, dum sic video me ludificari,  
 Omnibus et rudibus nomina tanta dari.  
 Quod Plato, caelestis naturae conscius auctor,  
 . . . . .

## II. Versus de despectu sapientis.

Ingenium quondam fuerat pretiosior auro,  
 Sed modo barbaries grandis, habere nihil.  
 Ipse licet venias Musis comitatus, Homere<sup>1</sup>,  
 Si nihil adtuleris, ibis, Homere, foras.

37 Hs. 'cuilibet'. Fol. 73<sup>v</sup> col. I. 1 Hs. 'preciosior'. 2. 4 Hs.  
 'nichil'. 3 Hs. 'uenas'

1) Die beiden letzten Verse aus Ovid, Art. am. II, 278 f.

## Bruchstück eines rhythmischen Gedichtes, die Geschichte des Tempels zu Jerusalem betreffend.

Mitgetheilt von W. Brandes.

Von Herrn Stadtarchivar Prof. Dr. L. Hänselmann wurde ich auf eine Anzahl aus alten Einbänden gelöster Pergamentblätter aufmerksam gemacht, welche das städtische Archiv zu Braunschweig bewahrt. Die meisten dieser Blätter, durchweg verhältnismässig jungen Handschriften angehörig, enthalten biblische Texte, bekannte Stücke liturgischen Inhalts und dergl. ohne sonderlichen Werth<sup>1</sup>: ein Blatt jedoch bietet auf vier Seiten klein Octav das unten folgende Bruchstück einer versificierten Geschichte des Tempels zu Jerusalem, die meines Wissens bislang nicht bekannt geworden ist. Die Erzählung schöpft ausschliesslich aus biblischen Quellen, und zwar berichtet sie mit der Salomonischen Tempelweihe einsetzend (Reg. I, 8, 63) nach Reg. I, Esra, Maccab. I und den Evangelisten (anfangs nach Lucas, später nach Johannes) alle diejenigen Ereignisse der jüdischen und der Heilsgeschichte, welche Beziehung zu dem Tempel haben. Die Handschrift gehört vielleicht noch der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts an, dass wir jedoch nicht die erste Niederschrift, sondern eine Abschrift vor uns haben, lassen namentlich die Verschreibungen V. 38 und 151, sowie die Nachträge und Verbesserungen von zweiter, gleichzeitiger Hand erkennen. Die 264 Verse vertheilen sich auf 8 Columnen zu durchschnittlich 33 Zeilen. Vor den Versen 29. 59. 87. 91. 111. 120. 160. 170. 204. 235. 239. 248 ist durch ein keilförmiges Zeichen ein Absatz in der Erzählung markiert. Was das Versmass anbetrifft, so sind es

---

1) Erwähnung verdient vielleicht ein Quartblatt des 13. Jahrhunderts, welches ausser der Doxologie: 'Per secla mete nescia' etc. und einigen Antiphonien folgende Hymnen enthält: 'Eterne rex altissime' (Dan. I, 191), 'Veni creator spiritus' (Dan. I, 208), 'Sacris sollempniis iuncta sint gaudia' (Dan. I, 246), 'O quam glorifica luce choruscas' (Anfang bei Dan. I, 239, vollständig u. a. bei Roth Nr. 236), 'Sanctorum meritis inclita gaudia' (Dan. I, 198), 'A solis ortus cardine' (Dan. I, 141).

die beliebten Fünfzehnsilber, welche sich als rhythmisch gemessene trochäische Tetrameter bezeichnen lassen. Sie reimen zumeist paarweise, jedoch kommen auch Ketten von drei (im Anschluss an V. 3. 78. 113. 124. 174. 177. 191. 210. 215. 220. 223), vier (9. 29. 41. 72. 89. 168. 194. 239. 254. 262), fünf (129. 186), sechs (134. 154) und sieben Versen (57. 228. 245) mit gleichen Reimen vor. Eine Verschränkung findet sich nur im Anfange des Bruchstücks, wo augenscheinlich V. 2 auf V. 6 reimen soll, Mittelreime gelegentlich, wohl unbeabsichtigt, z. B. V. 3 und 4, 8 und 9, 54 und 55. Die Cäsur hinter der achten Silbe ist durchweg beobachtet, die anscheinende Vernachlässigung derselben Vers 113 und 183 war durch eine leichte Umstellung zu heilen. Da das Blatt in der Weise eingeklebt gewesen ist, dass fol. 1<sup>r</sup> und 2<sup>v</sup> an der Deckelplatte lagen, so haben dieselben zum Theil stark durch den Kleister gelitten, so dass namentlich die Anfangsverse der letzten Seite auch mit Anwendung von Reagentien kaum zu lesen sind. Ausserdem sind die oberen Ecken noch etwas durch Wurmfrass und Brandflecke, die Seitenränder nach unten hin ein wenig durch Abschneiden beschädigt.

- f. 1<sup>r</sup>. Expandens utrasque manus oravit ad Dominum:  
 ‘Deus David patris mei populique Israel,  
 Servans pactum servis suis inviolabiliter,  
 His qui in mandatis tuis perseverant iugiter!  
 5 Absque te, Deus, in terra vel in celo desuper  
 Non est, qui salvare possit, ut tu, Deus Israel:  
 Custodisti patri meo, quicquid es pollicitus,  
 Et, quod ore promisisti, perfecisti manibus.  
 Sermo tuus, quem dixisti, in eternum maneat:  
 10 ‘Vir de te non auferetur, coram me qui sedeat  
 Super tronum regni tui, si tamen custodiat  
 Vias meas et mandata, que precepi, faciat’.  
 Num putandum est, quod Deus super terram habitet?  
 Domus, quam edificavi, quomodo te capiet?  
 15 Celum et celi celorum capere te nequeunt,  
 Quonam modo capient te, que mortales construunt?  
 Sed tu, Deus meus, preces exaudi propicius,  
 Quas in templo sancto tuo fundit tuus famulus!  
 Sint intente aures tue apertique oculi  
 20 Super domum hanc, quam tuo preparavi nomini!  
 Audi preces plebis tue et, cum exaudieris,  
 Dimittes iniquitatem et propiciaberis!  
 Si in aliquo vir contra proximum peccaverit  
 Astrictusque iuramento hac in domo venerit,

V. 14 von 1. Hd. ausgelassen, von 2. Hd. am unteren Rande nachgetragen ohne Bezeichnung seiner Stelle. 17 Vielleicht ‘meas’. 24 ‘A’ aus ‘S’ verb. Hs.

- 25 Tu exaudies in celo, faciens iudicium;  
 Nam iustificabis iustum et damnabis impium,  
 Reddens impio secundum viam suam pessimam  
 Et iusto secundum suam faciens iusticiam.  
 Si propter peccata sua populus hic fugerit  
 30 Inimicos et peccati eum penituerit  
 Veniamque hoc in loco deprecatus fuerit,  
 Tu dimittes illi, quicquid contra te deliquerit,  
 Sed et contra inimicos dabis fortitudinem,  
 Ut non terra redigatur hec in solitudinem,  
 35 Quam eorum promisisti possidendam patribus,  
 f. 1<sup>r</sup>. Ex Egypto ducens illos signis (et) virtutibus.  
 Si peccato exigente pluvia desierit  
 Et plebs tua hoc in (loco) veniens oraverit,  
 Plebi tue peccatorum dabis indulgentiam,  
 40 Terre quoque, quam dedisti eis, dabis pluviam.  
 Fames aut corruptus aer si in terra fuerit  
 Et erugo vel locusta vel rubigo venerit  
 Pestilencieque lues populum afflixerit,  
 Vel si inimicus portas illius obsederit,  
 45 Si infirmitas aut plaga sive devoratio  
 Inprecacioque mala fuerit in populo  
 Populusque cordis sui plagam recognoverit  
 Et devote manus suas hic ad te expanderit,  
 Tu exaudies de celo et propiciaberis  
 50 Faciesque eis, sicut cor cuiusque videris —  
 Solus enim nosti corda filiorum hominum —  
 Ut laudetur nomen tuum hic et in perpetuum.  
 Si propter peccata sua huc alienigena  
 Quilibet de terra sua venerit longis(si)ma,  
 55 Nomen enim tuum magnum in extremis finib(us),  
 Audietur universis generacionibus,  
 Facies ei, quodcumque supplex postulav(e)rit  
 Quamvis hic de plebe tua Israel non fue(rit).  
 Si ad bellum contra hostes populus exieri(t)  
 60 Et propter peccata sua superatus fuerit  
 Captivumque eum victor inimicus duxerit,  
 In captivitatis loco si conversus fuerit  
 Atque orans ad hanc domum vultum suum (verterit)  
 Dabis plebi tue coram inimicis gratiam

26 'iustificaberis' Hs. 27. 28 'Reddens impio secundum suam facies iusticiam' 1. Hd., von 2. Hd. zu zwei Versen ergänzt. 28 'facies' Hs. (1. und 2. Hd.). 32 'quicquid' verb. in 'quicquid' Hs. 34 'Aut' Hs. 36 Lücke durch Wurmfrass. Zwischen 37 und 38 ist 39 von 1. Hd. geschrieben, dann an seiner Stelle wiederholt. 38 Lücke durch Brandfleck. 40 'condidisti' verb. in 'quam dedisti' Hs. Von V. 54 bis 63 geringe Einbussen am Versende durch Beschneiden. 57 'postuav(e)rit' Hs.

65 Faciesque, ut ad terram revertantur propriam,  
Et servabis in eternum pactum cum nepotibus  
Filiisque, quod eorum promisisisti patribus'.

f. 1<sup>v</sup>. Postquam autem rex complevit preces eorum Domino,  
De terra surrexit atque benedixit populo,

70 Si quidem utrumque genu in terram defixerat  
Et utrasque manus suas in celum expanderat.  
Bovum post hec immolavit bis undena milia  
Oviumque centum simul et XX milia,  
Sicque templum dedicavit magna cum leticia.

75 Populum dehinc redire permisit ad propria,  
Quoniam plebs universa ab introitu Emath  
Usque ad rivum Egypti ad regem convenerat.

Tunc locutus est in somnis Salomoni Dominus:

80 'Faciam, quod postulasti, et ero propicius  
Hoc in loco cunctis meum nomen invocantibus.

Domus haec oracionis domus appellabitur,  
Et in ea nomen meum semper invocabitur.  
Super David patris tui tu sedebis solium,  
Filiisque tuis dabo illud in perpetuum,

85 Si tamen, ut pater tuus, que precepi, feceris  
Filiisque tuos ea facere docueris;

Si tui mandata mea filii contempserint  
Et me spreto alienos deos adoraverint,  
Domus, quam edificasti, erit in obprobrium,

90 Filiisque tuos hostes ducent in exilium'.

Post hec Salomon peccavit amore mulierum,  
Colens Astarten Mollochque sive Chamos ydolum,  
Et edificavit templa supradictis ydolis.

Factum est hoc in ruinam tam patri quam filiis.

95 Nam post mortem Salomonis regnum eius dominus  
Scidit, atque super duas de bisseis tribubus

Quidam filius regnavit Salomonis Roboam,  
Decem tribus servus eius possedit Ieroboam;  
Sic in Benjamin regnavit Roboam et in Iuda

f. 1<sup>v</sup>. 100 Servus eius super decem tribus in Samaria.

Deinceps peccata nimis tam regum quam populi  
Increverunt, oblitique mandatorum Domini  
Simulaera coluerunt atque deos gencium.

Quod tam regibus quam plebi versum est in scandalum.

105 Nam Ieroboam conflavit vitulos et in Bethel

Ponens illos fornicari fecit regnum Israel,  
Eodemque modo reges, qui fuerunt in Iuda,  
Immolabant in excelsis et plantabant nemora,

78 'Solomoni' verb. in 'Salomoni' Hs. 81 'oris onis' verb. in 'ora-  
cionis Hs. 88 'spreto' verb. in 'spreto' Hs. 94 'ruimam' Hs.

- Sed et multos occiderunt prophetarum Domini,  
 110 Non volentes penitere sepius ammoniti.  
 Cum tot malis finem vellet Dominus imponere,  
 Misit Nabuchodonosor regem Babilonie,  
 Qui destruxit civitatis muros per circuitum  
 Nobilissimumque templi sternens edificium  
 115 Aurum tulit et argentum, captivavit populum,  
 Sedechie quoque regis interfectis filiis  
 Erutis ipsum postremo excecavit oculis.  
 Sic septuaginta annis plebs Israelitica  
 Gemens flevit, sedens super Babilonis flumina.  
 120 Post hec Cyrus rex Persarum interfecto Baltasar,  
 Qui defuncto patre fuit rex in terra Sennaar,  
 Remisit captivitatem filiorum Israel.  
 Esdram scribam, Neemiam et ducem Zarobabel  
 Atque Iesum sacerdotem, qui et templi diruta  
 125 Rursus repararent atque civitatis menia,  
 Ipsum quoque dedicarent templum sicut antea.  
 Illo Chaldeorum regnum tempore translatum est  
 Nutu Dei atque Persis sive Medis datum est;  
 Nam regnavit Persa Cyrus tunc in Babilonia,  
 130 Cui Darius successit, ex quorum prosapia  
 Fuerunt reges per multa temporum curricula,  
 Quoadusque Alexander egressus de Grecia  
 Subiugavit sibi gentes et regum imperia;  
 f. 2<sup>r</sup>. Regem siquidem Medorum interfecit Darium  
 135 Et possedit diversarum regiones gencium  
 Tociusque terre solus habuit imperium.  
 Tunc Medorum et Persarum cessavit dominium  
 Et regni Grecorum cepit deinceps exordium  
 Perdurans usque ad tempus Romanorum consulum.  
 140 Alexander adhuc vivens regnum suum singulis,  
 Qui secum nutriti erant, est partitus pueris,  
 Et imposuerunt sibi omnes diademata,  
 Fuerunt qui valde nequam, committentes pessima.  
 Quorum de stirpe processit illustris Antiochus;  
 145 Fuerat hic Rome obses, qui et ipse pessimus  
 Cultum gentis Iudeorum atque sacrificium  
 Dissipando prophanavit Dei sanctuarium.  
 Crebro namque nequam ille missis exercitibus  
 Iudeos sacrificare compulit demonibus,

110 'moniti' 1. Hd., 'am' von 2. Hd. übergeschrieben. 113 'muros  
 ciuitatis' Hs. 120 'tyrus' 1. Hd., 'c' von 2. Hd. übergeschrieben.  
 127 'caldeorum', 'h' übergeschrieben Hs. 129 'tyrus' Hs. 138 'cepit'  
 = coepit.

- 150 Quorum quidam immolare consenserunt ydolis,  
 Quidam mori decreverunt legibus pro patriis.  
 Legem quoque Iudeorum combussit Antiochus,  
 Sed et templum spoliavit ornamentis pluribus,  
 In sanctificationem intrans cum superbia
- 155 Aureum tulit altare, luminis candelabra,  
 Mensam propositiois atque libatoria  
 Aureaque vasa valde concupiscibilia,  
 Velum simul et coronas atque mortariola  
 Sublatisque universis rediit ad propria.
- 160 Post hec misit duces suos ad cogendum populum  
 Idolis sacrificare iuxta ritus gentium.  
 Quibus Iudas Machabeus restitit viriliter  
 Et cum eo fratres eius repugnantes fortiter  
 Occiderunt duces multos missos ab Antiocho
- 165 Et superaverunt quosdam fugatos de prelio.  
 f. 2<sup>r</sup>. Post hec sancta mundaverunt a pollutionibus  
 Universis et immundis ydolorum cultibus;  
 Tunc altare construxerunt dedicantes Domino,  
 Et leticia pergrandis facta est in populo.
- 170 Facta est a Salomone prima dedicatio  
 Tempore sub autumnali, id est mense septimo,  
 Legitur sub Esdra scriba facta veris tempore  
 Et a Iuda Machabeo facta est in hyeme.  
 Hec usque ad salvatoris perduravit tempora.
- 175 Hinc Iohannes scribens ait: 'Facta sunt encenia  
 In Ierusalem et yems fuerat' et cetera.  
 Ad prophetam Zachariam Gabriel archangelus,  
 Cum in templo ministraret, missus est divinitus  
 Nuncians, quod esset ei naseiturus filius;
- 180 Ait enim: 'Zacharia, ecce iam concipiet  
 Uxor tua parietque filium Helisabet;  
 Hic in ventre matris sancto spiritu replebitur,  
 Et a te Iohannes eius nomen appellabitur.  
 Erit enim puer iste magnus coram Domino,
- 185 Et in eius letabuntur multi natalicio;  
 Hic in spiritu Helye ibit ante Dominum,  
 De hoc loquitur propheta: 'ecce mitto angelum  
 Ante te profectum tibi preparare populum',  
 De quo etiam testatur rex salvator omnium:  
 190 'Nemo maior illo inter filios mulierum',  
 Zacharias autem verbis distulit angelicis

Zwischen 150 und 151 ist 152 (bis 'combussit') von 1. Hand geschrieben und durchgestrichen, dann an seiner Stelle wiederholt. 151 'Qui' aus 'Quorum' verb. Hs. 163 'eo' aus 'eos' verb. Hs. 172 'edra' Hs. 174 'duravit' übergeschrieben Hs. 182 'spiritu sancto' Hs. 183 'a te' übergeschrieben Hs. 188 'preparatum' verb. in 'preparare' Hs.

- Credere, eo quod esset uxor eius sterilis,  
 Ipse quoque processisset in diebus plurimis;  
 Propter incredulitatem cicius obmutuit,  
 195 Donec illi uxor sua filium progenuit.  
 Cum Iohannes natus esset, patri linguam reddidit  
 Et sterilitatem sue genitricis abstulit.  
 Circumcisionis enim imminente termino,  
 f. 2<sup>v</sup>. Cum recenter nato nomen aptaretur puero  
 200 Mutus factus pater eius, ex quo vidit angelum,  
 Mox Iohannem clara voce nominavit filium,  
 Et aperto (ore coram) cunctis ammirantibus  
 Prophetavit Zacharias: 'Benedictus Dominus'.  
 Hic nativitatis sue die quadragesimo  
 205 Presentatus est a matre et Ioseph nutricio  
 Filius eterni patris et Marie virginis  
 Secundum preceptum legis, expers tamen criminis,  
 Cum duobus columbarum pullis vel turturibus;  
 Quem senex recepit iustus Simeon in manibus,  
 210 Qui dum cognovisset eum esse regem glorie,  
 Quem prestolabatur longo fatigatus tempore  
 Exclamavit: 'Nunc dimittis servum tuum, (Domine)'.  
 Cum XII annos natus factus esset Dominus,  
 Ad templum de Galilea venit cum parentibus.  
 215 Cum vero parentes eius redirent ad propria,  
 In Ierusalem remansit puer matre nescia;  
 Estimabat autem eum esse secum in via.  
 Cum absentem sciret eum, rediit Ierusalem  
 Tristis et Ioseph cum ea, conquirentes invicem,  
 220 Et in templo residentem invenerunt puerum  
 Inter doctos audientem verba sapiencium  
 Et interrogantem eos; et ait ad filium:  
 'Fili, quid fecisti nobis? Ecce querebamus te,  
 Ego et Ioseph dolentes!' 'Ecquid querebatis me?'  
 225 Nam in his, que patris mei sunt, oportet esse me!  
 Baptizatus a Iohanne ieiunavit Dominus  
 In deserto quadraginta diebus ac noctibus.  
 Tunc inter temptationes factas per diabolum  
 Ab eodem (super) templi situs est pinnaculum,  
 230 Qui dixit: 'Si (tu) es Christus, te depone deorsum  
 Angelis enim mandavit de te Deus omnium

192 hinter 'quod' ist '&' getilgt Hs. 198 'imminente' Hs. V. 199—207  
 zum Theil schwer lesbar. 202 'Et et' Hs. Lücke durch Brandfleck.  
 V. 208. 209 stehen in der Hs. in umgekehrter Reihenfolge. 209 'dua-  
 bus' verb. Hs. 210 'cognouisse' (?) Hs. 211 'prolabatur' Hs.  
 212 für 'Domine' nur 'd' über dem Ende der Zeile Hs. 224 'et quid' Hs.  
 229 'super' verrieben Hs. 230 'tu' fehlt Hs. (möglich wäre auch eine  
 Ergänzung von 'hinc' hinter 'te').



- f. 2<sup>v</sup>. Ut nec ullum paciariis pedis offendiculum'.  
 'Scriptum est', respondit illi, 'non temptabis Dominum'.  
 Sicque suum temptatorem confundit nequissimum.
- 235 Postquam cepit regnum Dei predicare populo,  
 Cum apostolorum sepe Dominus collegio  
 Intrans templum faciebat magxima prodigia,  
 Infirmorum curans ibi corpora debilia.  
 Quodam die cum intraret in virtute spiritus,
- 240 Vidit vendere columbas et boves cum ovibus;  
 Tunc cum prepararet sibi flagellum de restibus,  
 Expulit vendentes inde simul cum ementibus;  
 Numulariorum quidem es effundit omnium,  
 Nec non cathedras evertit columbas vendencium,
- 245 Dicens illis: 'Ista domus universis gentibus  
 Domus est oracionis, sicut scriptum legimus;  
 Vos autem fecistis illam speluncam latronibus!  
 Asserunt quidam de nostris orthodoxis patribus  
 Nichil in terra fecisse Christum mirabilius;
- 250 Nam cum necdum ab eisdem Deus esset cognitus,  
 Sed nec ulla seculari potestate peditus,  
 Solus tamen tot de templo valuit eicere,  
 Ut eorum nullus illi ausus sit resistere.  
 Quodam die deprehensa mulier adultera
- 255 Est adducta coram illo intra templi spacia;  
 Hanc subtilis Iudeorum adduxit perfidia,  
 Ut in verbis caperetur Dei sapiencia.  
 Dicunt enim pharisei atque scribe Domino:  
 'Mulier hec deprehensa est in adulterio,
- 260 Et in lege lapidare Moyses huiusmodi  
 Iussit nobis; tu quid dicis huic debere fieri?  
 Si dixisset: 'Lapidetur', diceretur impius,  
 Si vero: 'Non lapidetur', quasi legis nescius  
 Et transgressor mandatorum videretur omnibus.

251 'ulla' von zweiter Hand übergeschrieben.

252 'uoluit' Hs.

255 'aducta' Hs.

## Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern.

Mitgetheilt von H. Bresslau.

In einem der beiden Fragmente von Registerbüchern aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern, dem Sammelbände, der mit der Signatur Tomus Privilegi. nr. 25 versehen ist<sup>1</sup>, stehen auf einem Papierblatt f. 76 eine Reihe von Formularen zu Urkunden über erste Bitten, die Oefele bei seinen Mittheilungen aus jenem Bande übergangen hat, und die meines Wissens auch sonst bisher nicht bekannt geworden sind. Sachlich unterscheiden sie sich nicht erheblich von älteren, uns schon aus anderen Sammlungen bekannten Formularen über *preces primariae*, nur dass sie uns das stufenweise Vorgehen, wenn dem Erlass des Königs nicht Folge geleistet wurde, genauer kennen lehren. Formell aber haben sie ein erhebliches Interesse. Seit der karolingischen Zeit sind dies die ersten Formulare, die ohne durch die überarbeitende Hand eines Sammlers gegangen zu sein, uns gerade so vorliegen, wie man sie in der Reichskanzlei benutzte; wir erhalten durch sie somit eine anschaulichere Vorstellung von der Beschaffenheit der unmittelbar in der Kanzlei gebrauchten Formulare, als wir sie sonst irgendwie zu gewinnen im Stande sind. So erscheinen sie einer Mittheilung an dieser Stelle nicht unwerth.

### 1.

Lud[ovicus] *etc.* honorabilibus<sup>2</sup> viris p. d. Tong. c.<sup>3</sup> devotis suis dilectis *etc.* Inclite recordacionis divorum imperatorum et regum Romanorum, predecessorum nostrorum illustrium, qui secundum antiquam et approbatam sacri Romani imperii consuetudinem apud singulas kathedrales collegiatis seu conventuales ecclesias sui regni super provisione unius persone ydonee habebant petere et cum promptitudine qualibet exaudiri, vestigiis inherentes, vobis pro dilecto nobis . . , cuius

1) Vgl. Grauert, Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 309.

2) Am Rande '*vel venerabilibus*'.

3) So in der Handschrift. Wahrscheinlich: '*preposito, decano Tongrensis capituli*', s. unten nr. 4.

promocionem sincero diligimus ex affectu, preces nostras primarias fiducialiter duximus porrigendas, devocionem vestram attentius requirentes, quatenus eundem . . ob nostrarum precum primariarum reverenciam in vestrum recipiatis canonicum et confratrem, sibi de prebenda, si qua vacat vel quam primum vacare ceperit, adeo liberaliter provisuri, ut obinde vestris et ecclesie vestre commodis et profectibus favorabilius intendere debeat regia celsitudo — *vel* intendere debeamus — *vel* per amplius intendere nos delectet.

## 2.

Lud[ovicus] *etc.* venerabili episcopo *etc.* fideli suo dilecto *etc.* — religiosi personis abbati et conventui — abbatisse et conventui — priorisse, magistre et conventui, devotis suis dilectis *etc.* Inclite recordacionis *etc.* — fidelitatem *sive* devocionem attentius requirentes, — *vel* intimo ex affectu — quatenus eidem de beneficio ecclesiastico ad vestram collacionem, donacionem, provisionem seu presentacionem coniunctim vel divisim pertinente, si quid vacat vel quam primum vacare ceperit, pro nostrarum precum primariarum reverencia velit adeo liberaliter providere, quod proinde *etc.* — vobis pro honesta puella . . *tali* filia, devota nostra dilecta porrigimus fiducialiter primarias preces nostras, devocionem vestram attentius requirentes, quatenus eandem, cuius promocionem sincero diligimus ex affectu, contemplacione precum nostrarum primariarum in vestram et vestri monasterii recipiatis monacham et sororem receptamque caritativis in domino affectibus benignius pertractando<sup>1</sup>, ut obinde *etc.* — vobis pro dilecto nobis clerico, cuius promocionem sincere diligimus, qui spreto huius mundi deliciis sub regularis vite observantia in vestro monasterio cupit altissimo famulari, devocionem vestram attentius requirentes, quatenus eundem ob nostrarum precum primariarum reverenciam in vestrum et monasterii vestri recipiatis monachum et confratrem ac ipsum caritativis in domino affectibus pertractetis.

## 3. Ammonitorie.

Lud[ovicus] *etc.* Licet iam pridem vobis preces nostras primarias direxerimus, ut *talem* in vestrum ac ecclesie vestre reciperetis canonicum et confratrem, vos tamen, ut intelleximus, nondum ad effectum debitum perduxistis. Quapropter vobis iniungimus et mandamus, quatenus de necessitate virtutem facientes pretaetas preces nostras, que iuris et approbate consuetudinis tramite fulciuntur, adhuc cum effectu exaudire velitis, sic in eo casu liberaliter acturi, ne quamvis inviti cogamur contra vos stimulos erigere compulsivos.

1) So Handschr. Man erwartet 'pertractetis' wie unten.

## 4. Executorie.

Lud[ovicus] *etc.* honorabilibus . . (viris)<sup>1</sup> *vel* religiosis personis *aut* venerabili episcopo . . *etc.* devo . . (nobilibus — spectabilibus — strennuis — fidelibus). Quia preces nostras primarias, que iuris et approbate consuetudinis tramite fulciuntur, . . honorabilibus viris preposito, decano et capitulo *talis* ecclesie et dyocesis pro honesto viro — *vel* religioso<sup>2</sup> — *tali* clerico nostro dilecto, ut ipsum in suum recipiant canonicum et confratrem, duximus porrigendas, quas, qua moti temeritate nescimus, admittere non curaverunt, nos vero ius nostrum et imperii nolentes<sup>3</sup> negligere in hac parte fidelitati vestre — *vel* tue — iniungimus et mandamus, quatenus predictos *tales* tuis — *vel* vestris — perswasivis monicionibus inducas — *vel* inducatis —, ut easdem preces nostras adhuc admittere studeant cum effectu predictum *talem* in suum canonicum et confratrem assumendo sibi que de prebenda, si qua ad presens in dicta eorum vacat ecclesia *vel* quam primum vacare ceperit, adeo liberaliter provisuri —. Et si forte in receptione seu provisione huiusmodi rebelles fuerint, ipsos ad hoc nostro nomine, modis et viis quibus poteris, arceas et compellas — *vel* ipsos ad hoc modis et viis arceatis, etiam per subtractionem bonorum suorum ac nostro nomine compellatis. Datum *etc.*

---

1) Das eingeklammerte übergeschrieben. 2) 'v. r.' am Rande nachgetragen. 3) Der Satz fällt aus der Construction. Entweder war 'vero' zu streichen oder 'nolumus' zu setzen.

## Nachrichten.

---

85. Bei der Abtheilung *Scriptores* ist an Stelle des Herrn Dr. L. v. Heinemann, der sich in Halle habilitiert hat, Herr Dr. E. Sackur, bei der Abtheilung *Diplomata* an Stelle des Herrn Dr. Kehr Herr Dr. Wilhelm Erben aus Salzburg als Mitarbeiter eingetreten.

86. Aus dem Kreise unserer Mitarbeiter haben wir wieder einen traurigen Verlust zu verzeichnen. Herr Privatdocent Dr. Stoeber, der unter Leitung des Herrn Hofrath Maassen mit der Bearbeitung der fränkischen Concilien beschäftigt war, ist am 26. Aug. 1888 nach langer Krankheit im 28. Lebensjahre dahingeshieden.

87. Obwohl Graf Paul Riant den Mon. Germ. Historica nicht unmittelbar nahe gestanden hat, ist er doch durch seine den unsrigen verwandten Studien mit so vielen unserer Mitarbeiter in Beziehungen getreten, dass wir mit aufrichtiger Trauer auch an dieser Stelle seines am 17. Dec. 1888 in La Vorpillière bei St. Maurice erfolgten Todes gedenken.

88. Von der Abtheilung 'Diplomata' ist die erste Hälfte des zweiten Bandes erschienen, welche die von Th. von Sickel bearbeiteten Urkunden Ottos II. enthält.

89. Von den 'Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit', welche jetzt sehr rüstig gefördert werden, sind erschienen die Lebensbeschreibungen des hl. Willibrord und Liudgers von Münster (übersetzt von Wattenbach), Gregors von Utrecht (übersetzt von Grandaur), und des hl. Willehad (übers. von Laurent, neu bearbeitet von Wattenbach), die Biographien des hl. Bonifaz, der hl. Leoba, des Abtes Sturmli und des hl. Lebuin (übersetzt von Arndt; zweite Auflage), Einhards Leben Karls und Annalen (beide übersetzt von Abel, neu bearbeitet von Wattenbach), das Leben des Eigil von Fulda und der Hathumodis von Gandersheim (übersetzt von Grandaur), Wipos Leben Konrads II. (übersetzt von

Pflüger, neu bearbeitet von Wattenbach), Helmolds Slavenchronik (übersetzt von Laurent, neu bearbeitet von Wattenbach, der in der Einleitung Schirrens Angriff gegen Helmold für jetzt völlig widerlegt erklärt), endlich das Buch gewisser Geschichten des Johann von Victring (übersetzt von Friedensburg mit Heranziehung der Münchener Handschrift des eigenhändigen Entwurfs).

90. Im Centralblatt f. Bibliothekswesen V, 481 ff. veröffentlicht Th. Gottlieb eine Reihe alter und interessanter Bücherverzeichnisse aus Italien. Es sind Kataloge von S. Maria dell' Alberese (saec. 15) bei Grosseto, von S. Flora und S. Lucilla zu Arezzo (1374), von St. Peter zu Benevent (saec. 13), von St. Martin zu Lucca (1297), von St. Jacob zu Pistoja (saec. 15), von St. Fortunatus zu Todi (saec. 13 und saec. 15), endlich der Cathedrale von Troja (saec. 12); ausserdem ein Ausleiheverzeichnis von Farfa aus dem 11. Jahrh. und ein Verzeichnis der Bücher des zum Tode verurtheilten Barth. Forteguerra zu Lucca (saec. 15).

91. Sehr verdienstlich ist ein Unternehmen des Trierer Stadtbibliothekars M. Keuffer: Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Die erste mit grösster Sorgfalt bearbeitete Lieferung (Trier, Lintz 1888) behandelt die Bibelhandschriften und -Commentare, wobei die in diese Codices eingetragenen Urkunden und historischen Notizen besondere Beachtung finden.

92. Von dem Verzeichnis der jetzt in Florenz befindlichen Ashburnham-Handschriften von Cesare Paoli ist die zweite Lieferung erschienen, welche Codd. 53—87 behandelt.

93. Im Programm des Gymnasiums zu Rinteln (1888 n. 373) beschreibt Dr. Pulch die alten Handschriften der Gymnasialbibliothek, welche aus der ehemaligen Universitätsbibliothek zu Rinteln stammen.

94. In der Westdeutschen Ztschr. f. Gesch. und Kunst VII, 325 ff. behandelt Karl Zangemeister eingehend die Geschichte der jetzt wieder in Heidelberg befindlichen sog. Manesseschen Liederhandschrift, welche neuerdings oft angefochtene Benennung er mit erheblichen Gründen vertheidigt.

95. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, deren alleinige Redaction J. Jastrow übernommen hat, sind die Jahrgänge 1884 und 1885 erschienen.

96. Ein für die französischen Quellen sehr brauchbares bibliographisches Hilfsmittel ist bei Hachette in Paris erschienen: G. Monod, *Bibliographie de l'histoire de France. Catalogue raisonné des sources et des ouvrages relatifs à l'histoire de France depuis les origines jusqu'en 1789.*

97. Eine Reihe wichtiger Quellen, Auszüge aus Urkunden, Verträgen und Chroniken zur Geschichte Dänemarks in Mittelalter und Neuzeit hat Prof. K. Erslev in Kopenhagen u. d. T. 'Udvalg af kildesteder. Grundlag for øvelser' zum Gebrauch für akademische Uebungen drucken lassen (Kopenhagen 1888).

98. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CXVI, 144 ff. publiciert J. Huemer das bisher nur fragmentarisch durch eine Mittheilung Haupts bekannte Registrum multorum auctorum des Hugo von Trimberg, ein Quellenbuch zur lateinischen Litteraturgeschichte des Mittelalters.

99. In den Blättern f. das bayr. Gymnasialschulwesen XXIV, 461 ff. giebt G. Schepss aus einer Würzburger Handschrift saec. 12. Nachricht von einem 'Dialogus super autores confectus ex persona magistri et discipuli', einer unedirten mittelalterlichen Litteraturgeschichte. Als Verfasser erweist R. Stölzle den von Trithemius erwähnten Konrad von Hirschau, ebenda S. 525 ff. und ausführlicher in 'Der Katholik' 1888 S. 401 ff.

100. Da in der kürzlich erschienenen Abhandlung Gaudenzis *L'opera di Cassiodoro a Ravenna* S. 3 mit Berufung auf Ewald von ungedruckten, in spanischen Handschriften aufgefundenen Briefen Cassiodors die Rede ist, so wird es nicht überflüssig sein zu bemerken, dass die im 6. Band dieses Archivs ohne Nachweis aufgeführten Briefe sämmtlich bekannt sind. Der S. 230 als unbekannt bezeichnete Brief 'Iudaicum' steht bei Sidonius 6, 11. Der S. 274 verzeichnete Brief 'Pepulit Davitica' ist die zweite Hälfte von Cassiodor 2, 40. Die daselbst verzeichneten neuen Formeln, die in manchen Handschriften dem siebenten Buch Cassiodors anhängen, sind lediglich aus dem neunten, wo sie als ep. 4. 6. 9—15 stehen, dorthin übertragen.  
Th. Mommsen.

101. Ueber den Papstkatalog des Hegesippus handelt Funk im *Hist. Jahrbuch* IX, 674 ff. im Anschluss an eine Beobachtung von J. B. Lightfoot (*Aeademy* 1887 n. 785), der in einer Stelle des Epiphanius ein Excerpt aus jenem Katalog gefunden zu haben meint.

102. In der *Revue Historique* XXXVII, 69 ff. versucht Charles Nisard den Nachweis, dass das Gedicht des Venantius Fortunatus über den Untergang der Galswintha und

die Epistel an Artachis von Radekunde verfasst und von Fortunatus nur leicht 'retouchiert' seien.

103. In der Revue des Questions historiques Jahrg. 23 S. 385 ff. handelt Prof. G. Kurth in Lüttich eingehend über die Quellen, welche Gregor von Tours für die Geschichte Chlodwigs benutzt hat. Neu ist insbesondere die Annahme, dass für die Kriege Chlodwigs (mit Ausnahme des Burgunderkriegs) Annales Turonenses benutzt seien, die als 'fasti quinquennales' angelegt seien; bemerkenswerth auch die Ausführung über die Benutzung einer verlorenen Vita S. Remigii, für welche das Zeugnis Hinkmars angerufen und dieser (gegen Krusch) gegen den Vorwurf der Fälschung vertheidigt wird. Auch die Vita Maxentii soll nicht, wie Arndt und Monod annehmen, in der uns erhaltenen, sondern in einer verlorenen Fassung benutzt sein.

104. In der Gesamtausgabe von Rankes Werken Bd. 51. 52 sind in sehr dankenswerther Weise auch die bisher nur in den Abhandlungen der Berliner Akademie zugänglichen Untersuchungen zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten wieder abgedruckt worden. Der Erörterung über die Annalen Einhards sind einige nachträgliche Bemerkungen Rankes und einige Zusätze aus dessen Handexemplar sowie ein Anhang über die Vita Karoli hinzugefügt: auch die Abhandlung über Lambert ist durch einige Zusätze aus Rankes Handexemplar der Krause'schen Edition bereichert.

105. Zwei interessante bisher unbekannte Schriften Hinkmars, das von König Karl veranlasste Gutachten, welches Flodoard (SS. XIII, 508) erwähnt und die erste Streitschrift Hinkmars gegen Gottschalk über die Prädestination hat W. Gundlach aus einer Leydener Handschrift in der Ztschr. f. Kirchengesch. X, 93 ff. 258 ff. herausgegeben. Zwei Berichtigungen zum Text der ersten Schrift, die Wattenbach beigesteuert hat, finden sich als Nachtrag am Schluss der zweiten.

106. In 'The English Historical Review' 1888 n. 11 (Juli) S. 431 ff. behandelt W. H. Hudson die Werke der Hrotswitha von Gandersheim, besonders die Dramen.

107. H. V. Sauerland hat 'Trierer Geschichtsquellen des 11. Jahrh.' eingehend untersucht und herausgegeben: Zur Geschichte der Abtei St. Martin einen bis jetzt nur fehlerhaft gedruckten Anhang zur Vita S. Magnerici, welcher c. 1030 wahrscheinlich von deren Verfasser Eberwin selbst geschrieben ist. Vier damit in Verbindung stehende Urkunden von Benedict VII, resp. Bischof Theoderich werden von Inter-



polationen befreit, eine fünfte, angeblich von Otto II, als gefälscht erwiesen, vgl. auch Sickel zu DO II. 320. Der Annahme von Waitz (SS. VIII, 114), es habe noch eine ältere Vita S. Magnerici existiert, wird bei dieser Untersuchung der Boden entzogen. Den Haupttheil der Arbeit bildet eine eingehende Besprechung der 'Doppelvita S. Helenae et S. Agritii' und ihrer Quellen. Als Verfasser der Doppelvita will S. mittelst Stilvergleichung den Abt Berengoz von St. Maximin nachweisen, eine Vermuthung, deren Begründung jedoch nicht als gelungen bezeichnet werden kann. S. 140 beseitigt S. die Annahme einer ältern Recension der Gesta Trevirorum, zu welcher Waitz (ebd. S. 116 und 120) durch falsche Angaben Hillars kommen musste. Zum Schlusse wird der Text der Doppelvita in kritischer Sichtung zum ersten Male vollständig gegeben.

J. Marx.

108. Ueber die Abfassungszeit der Vita Godehardi posterior, die mindestens 10 Jahre später fallen muss, als bisher angenommen ist, handelt beiläufig H. Bresslau in den Forschungen zur brandenburg. und preuss. Gesch. I, 292 bei Gelegenheit einer Untersuchung zur Chronologie und Geschichte der älteren Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg.

109. H. Lövinson, Beiträge zur Gesch. der Westfäl. Reichsstiftsstädte (Paderborn 1889) weist in einem Excurs S. 128 ff. aus Hermann von Lerbek einen Aufenthalt Heinrichs IV. in Minden zu Pfingsten 1062 nach, der den neueren Darstellern der Reichsgeschichte unbekannt geblieben ist, während er doch für die chronologische Bestimmung des Ueberfalls von Kaiserswerth von Interesse ist.

110. Die Controverse zwischen F. Hirsch und Baist über die Glaubwürdigkeit des Amatus behandelt M. Schipa im Arch. stor. per le prov. Napoletane XIII, 484 ff., wobei er sich mit Recht mehrfach auf die Seite des ersteren stellt. Von seinem im Interesse der italienischen Forscher ausgesprochenen Wunsche, dass der zu erwartenden Monumenten-Ausgabe des Amatus eine Handausgabe zur Seite gehen möge, sei hier vorläufig Notiz genommen.

111. Beiträge zur Kritik Helmolts und Hermann Korners giebt Th. Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark. Eine kritische Quellenuntersuchung (Berlin, Walther und Apolant 1889).

112. In der Ztschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. IV, 90 ff. veröffentlicht A. Schulte Acta Gengenbacensia 1233—35, eine Chronik des schwäbischen Klosters Gengen-

bach, die auch für die Reichsgeschichte, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt, von erheblichem Interesse ist. Leider ist der Text, überliefert in einer Handschrift saec. 16 mehrfach verderbt und bedarf noch an manchen Stellen der Heilung.

113. Sehr dankenswerth ist eine neue Ausgabe der *Relatio de Heinrici VII. imp. itinere italico* des Nicolaus von Butrinto, die E. Heyck besorgt hat (Innsbruck, Wagner 1888). Voran geht eine ausführliche und sorgfältige Einleitung, in welcher der Nachweis versucht wird, dass die Pariser Handschrift (Anc. fonds lat. 6027) ein Autograph des Verfassers sei, aber weder die Reinschrift, noch das erste Concept, sondern eine von Nicolaus selbst besorgte Abschrift des letzteren — eine, wie man sieht, etwas complicierte Annahme, durch welche aber allerdings einerseits Schreib- und Lesefehler, wie sie nur ein nachlässiger Copist begehen konnte, andererseits Verbesserungen und Nachträge, wie sie von einem blossen Abschreiber nicht herrühren konnten, sich erklären lassen; vorausgesetzt nämlich, dass, wie Heyck für seine unumstössliche Ueberzeugung erklärt, die Correcturen von der Hand des Copisten selbst herrühren. Eine zweite Turiner Handschrift (vgl. N. A. V, 28) erwies sich als Abschrift der Pariser; die Ausgabe lässt daher jene unberücksichtigt und giebt diese mit all' ihren grammatischen und orthographischen Eigenthümlichkeiten wieder (auch 'vederem' S. 5 Anm. 1 hätte stehen bleiben können), was bei der Bestimmung der Edition für akademische Uebungen sehr zweckmässig ist: dafür wäre es bequem gewesen, wenn auch die Anmerkungen zum Text in Fussnoten gegeben wären, statt in zwei Anhänge verwiesen zu werden. Ausserdem behandelt die Einleitung das Leben des Nicolaus und den Werth und Charakter der *Relatio*.

114. Die fleissige Arbeit von F. Prowe, *Die Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII.* (Berl. 1888) analysiert und erläutert eingehend die von Bonaini, *Acta Heinrici VII. I*, 286 ff., herausgegebenen Rechnungen aus der Zeit Heinrichs VII. Beigegeben ist der Arbeit ein ungedrucktes Einnahmeverzeichnis Erzbischof Balduins von Trier aus dem Jahre 1311 nach einer Trierer Handschrift.

115. Eine neue Recension der *Kölner Jahrbücher* (Städtechroniken XIII, 125 ff.) hat Sauerland in Trier aufgefunden, vgl. Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XV, 91 f.

116. In den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft XV befindet sich eine werthvolle Abhandlung von

H. Keussen über Gerlach von Houwe, Stadtschreiber von Köln, der als Verfasser des für die Kölner Revolution von 1396 wichtigen Neuen Buches nachgewiesen wird. Bemerkenswerth ist die Darlegung, dass durch ihn die deutsche Sprache als Geschäftssprache bei den Kölner Schreibern eingeführt worden ist.

117. Cronache della città di Perugia edite da Fabretti. Vol. I 1393—1561. Torino 1888 coi tipi privati dell' editore.

118. Ueber die in dieser Zeitschrift VII, 244 kurz erwähnten Fragmente des Cod. Theodosianus auf zwei rescribierten Blättern einer Handschrift der Halberstädter Gymnasialbibliothek berichtet ausführlich W. Schum in der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Roman. Abth. IX, 365 ff., unter Beigabe gut ausgeführter Schriftproben.

119. In der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Roman. Abth. IX, 376 ff. weist Fitting die dem römischen Recht entnommenen Stellen in des Kardinals Deusdedit Libellus contra invasores et simoniacos nach. Besonders interessant ist der Nachweis, dass hier der echte Cod. Theodosianus benutzt ist.

120. Die Utrechter Vereinigung, tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht publiciert 1888 ff. die niederländischen Uebersetzungen des Sachsenspiegels, eine ältere Form und eine jüngere glossierte mit der Buch'schen Eintheilung des Landrechts. Beide Uebersetzungen sind von B. J. L. Baron De Geer van Jutphaas herausgegeben.

H. Brunner.

121. In den 'Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissenschaften in Göttingen', 1888 n. 15, beginnt F. Frensdorff eine Reihe von Mittheilungen u. d. T. 'Beiträge zur Gesch. u. Erklärung der deutschen Rechtsbücher' mit interessanten Ausführungen über den durch Joh. Klenkoks Angriffe gegen den Sachsenspiegel hervorgerufenen Streit.

122. In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1888 Bd. II Heft 1, 123 ff. untersucht L. v. Rockinger die römisch-rechtlichen Bestimmungen im Landrecht des Deutschenpiegels und Schwabenspiegels und erweist insbesondere eine ausgiebige Benutzung des Brachylogus iuris civilis und der Glossen zu demselben.

123. Das Strassburger Urkundenbuch IV, 2, bearbeitet von A. Schulte und G. Wolfram enthält das

4. 5. und 6. Stadtrecht und eine Reihe von Rechtsaufzeichnungen über den Schultheissen, den Burggrafen, die Zölle, die Münze und die Hausgenossen, die bischöflichen Aemter und Lehen und die Lehensleute der Strassburger Kirche.

124. Bei Ulrich Hoepli in Mailand ist erschienen 'Statutum potestatis comunis Pistori anni MCCLXXXVI. Nunc primum edidit Ludovicus Zdekauer'. Vorangeht eine umfangreiche Abhandlung des Herausgebers über die Pistojeser Statuten des 13. Jahrhunderts.

125. In den Wiener Sitzungsberichten Bd. CXVII veröffentlicht Th. von Sickel Prolegomena zum Liber diurnus I. Wir werden bei der Anzeige von Sickels in aller nächster Zeit erscheinenden Ausgabe des Liber diurnus eingehender darauf zurückkommen.

126. Ueber 'Unbekannte Papstbriefe aus der Zeit vor 1198' handelt Paul Maria Baumgarten in der Römischen Quartalschrift II, 382. Eine ausführliche Berichtigung dazu wird im nächsten (April-) Heft des Historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft erscheinen. S. L.

127. In der Römischen Quartalschrift II, 368 ff. behandelt J. v. Pflugk-Harttung die Liniiierung der Papsturkunden. Da es wichtig ist, das erste Aufkommen derselben zu constatieren, so bemerke ich, dass die Angabe Pflugk-Harttungs, die erste linierte Papsturkunde sei Johanns XIX. Privileg für Naumburg (Jaffé-L. 4099), das in 'Kassineser Schrift' geschrieben sei, dreifach irrig ist. Jenes Privileg für Naumburg ist 1) nicht in langobardischer, sondern in angelsächsischer Schrift und ist 2) eine Fälschung. Aber auch wenn echt, wäre es nicht die älteste linierte Papsturkunde. Dies ist vielmehr nach den eigenen Angaben Pflugk-Harttungs (Acta pontif. II, 67 zu n. 101) das Privileg für Grado Jaffé-L. 4070 vom December 1024. Ausserdem ist ein kurzer Aufsatz desselben Verfassers über päpstliche Schreibschulen der älteren Zeit im Hist. Jahrbuch IX, 491—495 erschienen.

128. In den Mittheil. d. österr. Instituts IX, 402 ff. handelt F. Thaler über die rechtliche Bedeutung der päpstlichen Regesten.

129. Unter den zum Priesterjubiläum Leos XIII. erschienenen Publicationen ist bei weitem die wichtigste: Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Romae 1888, 60 ganz vortrefflich von Martelli hergestellte Tafeln mit einer sehr werthvollen Einleitung und ebenso werthvollen erläuternden Bemerkungen, die P. H. Denifle verfasst hat.

130. Mit Unterstützung des Papstes hat P. Pressutti eine neue Bearbeitung der Regesten Honorius' III. nach den Vaticanischen Registerbänden unternommen, deren erster Band (Rom 1888) nach einer umfangreichen Einleitung 3150 Regesten aus den ersten fünf Jahren des Pontificats enthält. Dass die Ausführung der Arbeit mancherlei zu wünschen lässt, zeigt Baumgarten im Hist. Jahrbuch IX, 715 ff.

131. Eine Publication von höchster Wichtigkeit für die Geschichte des Papstthums wie für die Lehre von den Papsturkunden des späteren Mittelalters sind 'Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V, gesammelt und herausgegeben von E. v. Ottenthal' (Innsbruck, Wagner 1888). Dem sorgfältig bearbeiteten Text geht eine ausführliche Einleitung voran, welche eingehend die Entstehung, das Wesen und die Bedeutung der Kanzleiregeln erläutert, sowie die 13 benutzten, z. Th. sehr incorrect geschriebenen Handschriften genau beschreibt. Sehr fleissig gearbeitete Namens- und Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit der werthvollen Publication.

132. Der XXII. Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen enthält die von P. Kehr und G. Schmidt bearbeitete Fortsetzung der päpstlichen Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend für die Zeit von 1353—1378.

133. Aus einer Trierer Handschrift weist Höhlbaum in den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XV, 90 ff. nach Mittheilungen Sauerlands ein neues Exemplar des Schreibens des Kölnischen Priesters Winand an Erzbischof Arnold von Köln von 1147 nach.

134. In dem ersten Excurs zu seiner Abhandlung über die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. (Mitth. des österr. Instit. IX, 529 ff.) erklärt S. Steinherz den in einer Formularsammlung des 14. Jahrh. überlieferten Briefwechsel zwischen den beiden Herrschern, den Dlugoss bereits benutzt hat, für fingiert. Excurs VII behandelt die wichtige Handschrift n. 183 des Wiener Staatsarchivs, die aus der Kanzlei des Kaisers hervorgegangen ist und u. a. Conceptione einiger Urkunden desselben enthält. Aus dieser Handschrift werden chronistische Aufzeichnungen, die S. dem kaiserlichen Kanzler Johann von Olmütz zuschreibt, abgedruckt. Ausserdem sind der Abhandlung mehrere wichtige Urkunden beigegeben.

135. Unter dem Titel Monumenta Germaniae selecta will M. Doeberl 'diejenigen Aktenstücke (leges, diplomata

und epistolae) herausgeben, welche für das römisch-deutsche Reich in politischer, kirchenpolitischer und staatsrechtlicher Beziehung von besonderem Belang sind'. Das zuerst erschienene dritte Heft (München 1889, Lindauer) behandelt die salische Epoche, vom Lehensgesetz Konrads II. bis zum Wormser Concordat. Den Texten sind gelegentlich kritische und erläuternde Anmerkungen beigegeben. Handschriftliche Quellen sind nirgends benutzt. Das ganze Werk ist wesentlich für akademische Uebungen bestimmt.

136. Erschienen ist H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Erster Band, erste Hälfte. Leipzig, Veit u. Co. 1888.

137. In der Festgabe für Gneist (Berlin, Springer 1888) behandeln K. Zeumer und H. Brunner die Constantinische Schenkungsurkunde. Ersterer bietet eine sehr verdienstliche neue Ausgabe des Textes; letzterer weist überzeugend und schlagend gerade aus den diplomatischen Eigenthümlichkeiten des Documents seine Entstehung in Rom nach. Was die Entstehungszeit betrifft, so setzt Brunner die uns überlieferte Fassung zwischen 813 und 816, nimmt aber an, dass die Fabel von der constantinischen Schenkung selbst noch ins 8. Jahrhundert zurückreicht.

138. In den *Mém. de la soc. d'histoire de Chalon* von 1888 veröffentlicht L. Lex die 18 ältesten Originalurkunden des Archivs des Depart. de Saône-et-Loire, darunter vierzehn Diplome von Ludwig d. Frommen an. In Facsimiles sind beigegeben ein Kaufvertrag von 944/45 und eine Urkunde des Erzbischofs von Besançon von 945.

139. Im *Arch. stor. ital. Ser. V, Bd. I, 290 ff.* veröffentlicht C. Errera aus einer Abschrift in Florenz ein unediertes Diplom der Könige Berengar II. und Adalbert für ihren Getreuen Guido von 960.

140. Aus der fleissigen Biographie Wiberts von Ravenna von O. Köhneke (Leipzig 1888) sind für unsere Zwecke zwei Excurse über die Urkunde Wiberts Jaffé-L. 5326 und über Heinrichs IV. Diplom vom 12. Aug. 1092, Stumpf 2915, hervorzuheben. Dass das letztere als echt erwiesen wird, ist diplomatisch wichtig; es ist der erste Fall des Vorkommens der Formel 'datum per manus' in einer Königsurkunde und ihre Entlehnung aus päpstlichem Kanzleibrauch wird hier sehr deutlich.

141. Von der Berliner Dissertation von F. Graef über die Gründung Alessandriens hat der Municipalrath dieser

Stadt durch Prof. G. A. Boltshauser eine italienische Uebersetzung anfertigen lassen, der mehrere in der deutschen Ausgabe fehlende Excurse beigegeben sind. Hervorzuheben ist darunter an dieser Stelle eine Untersuchung über die *Reconciliatio Terdonae* vom 4. Febr. 1183.

142. Acht Kaiserurkunden aus dem Schlossarchiv zu Aufsess veröffentlicht E. Freiherr von und zu Aufsess im Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde von Oberfranken XVII, 1 ff. Darunter: Wenzel 1387 März 11; Sigmund 1415 Febr. 18; Friedrich III. 1488 März 12.

143. Von den Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland, bearbeitet von Dr. J. Aronius ist die zweite Lieferung erschienen, die bis zum Jahre 1170 reicht. Für die Zeit der Kreuzzüge sind hier schon eine Reihe hebräischer Chroniken benutzt, deren Ausgabe und Uebersetzung demnächst bevorsteht.

144. In den Abhandlungen der Berliner Akademie 1888 befindet sich eine eingehende und sehr ergebnisreiche, vielfach auch auf die älteren Verhandlungen seit dem 13. Jahrhundert zurückgreifende und dieselben aufklärende Untersuchung von J. Weizsäcker über die Urkunden der Approbation König Ruprechts.

145. Von den von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde herausgegebenen, von R. Hoeniger bearbeiteten Kölner Schreinsurkunden ist der erste Band mit der vor kurzem erschienenen dritten Lieferung abgeschlossen.

146. Im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1888 nr. 3 publiziert Dr. Graf v. Mülinen aus seinem Familienarchiv eine deutsche Urkunde der Brüder Ludwig und Johann von Mülinen vom Freitag nach St. Martin (12. Nov.) 1221. Das Stück, gegen dessen Originalität kein Bedenken zu bestehen scheint, ist die älteste bisher bekannte deutsche Originalurkunde.

147. Von dem Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer ist die erste Hälfte des ersten Bandes (bis 1149 reichend) erschienen. In der Einleitung ist der 'Redactionsplan' für das Urkundenbuch abgedruckt; die Grundsätze entsprechen jetzt im wesentlichen den in der Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. Hist. befolgten.

148. K. Wutke, Beiträge zur Gesch. des grossen Städtebundkrieges 1387—1388 (Salzburg 1888; aus den Mittheil. der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde) untersucht mehrere

wichtige Urkunden aus der Zeit Karls IV. und Wenzels und druckt einige bisher unbekannte Stücke, namentlich über den Bund Piligrims II. von Salzburg mit den Städten.

149. Im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XXXI, 13 ff. veröffentlicht M. Wieland ein Registrum litterarum et privilegiorum quae in capitulo et custodia maioris ecclesie Herbipolensis continentur.

150. Cartulaire de l'abbaye de St. Calais publié par L. Froger. Le Mans (Pellechat) 1888.

151. Belgrano, Il secondo registro della curia arcivescovile di Genova (Genova 1888) enthält 345 Urkunden von 994 bis 1322.

152. In den Mittheil. des Inst. f. österr. Gesch. IX, 448 ff. veröffentlicht Sauerland aus einer Amplonianischen Handschrift die von Heinrich von Langenstein verfasste Rede der Gesandtschaft Herzog Albrechts III. von Oesterreich an Papst Urban IV. bei Gelegenheit der Rückkehr der Länder Leopolds III. unter die römische Obediens (1386 oder 1387).

153. In dem ersten Hefte der von Rödiger herausgegebenen Schriften zur Germanischen Philologie veröffentlicht L. Traube eine Untersuchung über Karolingische Dichtungen. Er will darin ein Muster echt philologischer Methode in ihrer Anwendung auf mittelalterliche Schriftwerke aufstellen, wie er sie in den Mon. Germ. vielfach vermisst. Der erste Abschnitt über den angelsächsischen Dichter Aedelwulf liefert zu der Ausgabe desselben (Poet. Carol. I, 582 ff.) z. T. durch Berücksichtigung seiner Vorbilder wie seines eigenen Sprachgebrauches eine Reihe feiner Verbesserungen und Erläuterungen. Für den Gedichte Aldhelms betreffenden Anhang (S. 43 ff.) hätte vielleicht auch auf das Vorkommen derselben unter Erzeugnissen Walahfrids im Cod. S. Galli 869 Bezug genommen werden können, woselbst Fortunatus als Verfasser des einen bezeichnet wird. In dem zweiten Abschnitte werden Interpolationen und Uebearbeitungen durch Sammler der Gedichte Alcuines nachgewiesen und als Beispiel die Verse auf die Zerstörung von Lindisfarne in der eingehendsten Weise durchgenommen. Besonders anziehend ist der hieran sich knüpfende Nachweis, dass der Bischof Bernowin (vielleicht Barnoin von Vienne) Dichtungen Angilberts für seine Zwecke in der ungeschicktesten Weise verunstaltet hat, so dass sie fast ganz aus ihm hergestellt werden können. Gestützt auf W. Meyers rhythmische Untersuchungen giebt der Verf. sodann die beiden topographischen Rhythmen auf Mailand und Verona mit manchen Verbesserungen neu heraus. Endlich werden in dem



für den Markgrafen Wilhelm bestimmten Handbuche der Gräfin Dhuoda 3 Rhythmen hergestellt und mit diesen der Agobards von Lyon verbunden, den der Verf. kühn von Agobard an Leidrat gerichtet sein lässt (?). Dass nebenbei für manche andre Werke dieses Kreises noch einleuchtende Verbesserungsvorschläge abfallen, z. B. für das Gedicht an Prudentius von Troyes, ist selbstverständlich. E. D.

154. Unter der grossen Anzahl der Tituli Alcuines aufzuräumen, ist eine dankbare aber schwierige Aufgabe. Abbé A. Largeault, der Verfasser der Abhandlung: *Inscriptions métriques composées par Alcuin à la fin du VIII<sup>e</sup> siècle pour les monastères de Saint-Hilaire de Poitiers et de Nouaillé* (Poitiers G. Guillois 1885) versucht ihre Lösung für Dümmler Alc. c. XCIX, C und CIV 2. Gelungen ist der Nachweis, dass Poitiers, nicht Nouaillé gemeint sei, bei einem Theil der unter XCIX stehenden Tituli. Einiges bleibt unsicher, bei anderem übersieht Larg., mit Ueberlieferungsfragen gänzlich unvertraut, die Bodenlosigkeit eines eklektischen Verfahrens, das aus der Fülle des hsl. Zusammenhanges nur das bequeme ausliest. Erwünscht wäre gewesen, wenn statt der Lust moderner Hagiographen über Schwierigkeiten durch unmögliche Uebersetzungen hinwegzuhüpfen sich ein Bedürfnis: zu verstehen eingestellt hätte. Zu schreiben war z. B.: XCIXXI, 11 'Gunduine', XII, 2 'partibus ecclesiae fuerant oclusio ('ecclesia Q.') quondam', ebd. 4 'Te', XV, 3 'Qua', ebd. 9 'Abbo' (vgl. Larg. s. 64), XVIII, 2 'Vim patiens telo (faciens caelo Q.)', XX, 3 'quia regna petebant'. L. Traube.

155. Eine interessante Untersuchung über die Inschrift auf dem Grabmal Hadrians I. in Rom von J. B. de Rossi findet sich in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* (Oct. 1888 S. 478 ff.). De Rossi erweist, dass die Inschrift, von der er ein Facsimile mittheilt, in Frankreich angefertigt ist, so dass der fertige Marmor von dort nach Rom geschafft sein muss. An der Autorschaft Alcuins für die Inschrift hält er fest, bemerkt dagegen, dass die der Inschrift fremden sechs Distichen, welche in der Regensburger Alcuin-Handschrift hinzugefügt sind, einer Grabschrift des Papstes Hormisdas angehören, wie denn überhaupt jener Regensburger Codex Stücke enthält, welche aus epigraphischen Sammlungen stammen und unter die Verse Alcuins gemischt sind. Dahin gehört das Stück Dümmler I, 345 n. III, von dem einige aus Arator, *De actib. apostol.* I, 1070 ff. entlehnte Verse in S. Pietro in Vinculis isoliert inschriftlich vorhanden waren, ein anderer einer metrischen Inschrift des Papstes Simplicius im Vatican angehört. Schliesslich theilt de Rossi auch das Epitaph des Primi-

cerius Ambrosius, der Stephan II. 753 ins Frankenreich begleitete und unterwegs starb, in einem besseren Text als dem bisher bekannten nach Cod. Vat. Lat. 5253 f. 149' mit.

156. In der Zeitschrift 'Moyen âge' (August-Sept. 1888) veröffentlicht G. Paris aus der Pariser Handschrift ms. lat. 242 eine bisher unbekannt Version des merkwürdigen Gedichts von Lantfrid und Cobbo (Müllenhoff-Scherer 2 S. 35), die vielfach mit derjenigen der Cambridger Handschrift übereinstimmt, in anderem sich von ihr unterscheidet. Der Text ist sehr verderbt; einen Theil der Fehler hat G. Paris glücklich verbessert, andere bedürfen noch der Heilung.

157. Als Theil der neubegonnenen Bibliotheca scriptorum medii aevi Teubneriana hat W. Manitius das satirische Gedicht des Amarcus aus der Dresdener Handschrift zum ersten Mal vollständig herausgegeben. In der Einleitung werden die spärlichen Nachrichten über das Leben des Verfassers, den M. für einen Arzt hält, zusammengestellt und eingehend besprochen.

158. Die Verse 'Abbatissarum reginarumque subactor' etc., welche N. A. VIII, 193 und auch im Ysengrimus ed. E. Voigt p. XCVIII, abgedruckt sind, finden sich, wie E. Dümmler bemerkt hat, auch bei Gerhoh de investigatione Antichristi p. 44 ed. Scheibelberger, wo die folgenden Verse etwas abweichend so lauten:

Propter adulterium sumpsit episcopium,  
Mundi Roma caput si non ulciscitur illud,  
Quae caput orbis erat, cauda sit et pereat.

Sie werden aber da auf Heinrich IV. bezogen, und es heisst nach Erzählung einiger Schandgeschichten: 'Quam rem vel similem eius quidam scholastice tunc temporis subsannans irrisit hoc modo'. Diese Verse beziehen sich also nicht auf die in den übrigen a. a. O. abgedruckten Versen berührten Zeiten, sondern sind älter; wer aber der Bischof war, erfahren wir auch hieraus nicht.

W. W.

159. B. Schroll veröffentlicht Necrologien des Klosters Ossiach in Kärnthen und des Collegiatstiftes Spital am Pryn in Oberösterreich (Archiv f. österr. Gesch. LXXIII, 275 ff.; LXXII, 201 ff.).

160. Ein interessantes Confraternitätsbuch der Domkirche von Salerno mit zahlreichen necrologischen Einträgen veröffentlicht C. Abignenti im Archivio stor. per le provincie Napoletani XIII, 449 ff.

161. In den Mittheil. der K. K. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmäler

XIV, 2, 88 ff. behandelt J. Neuwirth ein interessantes, mit Miniaturen ausgestattetes Evangeliar aus der Karolingerzeit, das sich jetzt im Stifte Strahov zu Prag befindet, früher aber, wie ein Eintrag auf f. 2 und eine Reihe von Weihenotizen (des Jahres 1087) ergeben, dem Kloster St. Martin zu Trier gehört hat. Die Deutung der Weihenotizen hätte der Herausgeber aus der Urkunde Erzbischof Engelberts (Beyer I, 447) erschen können.

162. In nr. 23 der Deutschen Stenographenzeitung vom 1. December 1888 hat Director W. Schmitz in Köln die tironischen Noten der Berner Handschrift n. 611 (Prognostica für die vier Jahreszeiten; Excerpte aus den Schriften des Hieronymus; einen grammatischen Tractat) herausgegeben. Facsimiles der Notenschrift nach photographischen Abbildungen sind beigelegt.

163. Von den *Analecta novissima Spicilegii Solesmensis* (contin. altera) des Kardinal Pitra ist der zweite Band erschienen (Paris 1888). Derselbe enthält Werke von vier Kardinalbischöfen von Tusculum (Frascati): die *Quaestiones* des Odo (von Ourcamp † 1171), die *Exempla* des Jacob (von Vitry † 1244) und *Predigten* von Odo (von Chateauroux † 1273) und von Bertrand (Augier † 1327).

164. Ungeachtet der zahlreichen für palaeographische Unterrichtszwecke zur Verfügung stehenden Werke kann eine neuerliche Publication von R. Thommen, *Schriftproben aus Handschriften des XIV.—XVI. Jahrhunderts* (Basel, Detloff 1888) nur als sehr willkommen bezeichnet werden: gerade für das spätere Mittelalter war offenbar noch ein Bedürfnis nach einem solchen Hilfsmittel vorhanden. Die zwanzig auf photolithographischem Wege hergestellten Tafeln sind technisch recht wohl gelungen; die Schriftproben sind sämmtlich Baseler Handschriften, lateinischen und deutschen, aus der Zeit von 1357—1518 entnommen. Dem Text, der einen vollständigen Abdruck der Tafeln bietet, sind nützliche einleitende Bemerkungen vorausgeschickt und Noten beigegeben.

165. Von seinem grossen, mit H. Meisner bearbeiteten Werke *Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande* hat R. Röhrich in dankenswerther Weise eine kleinere und billigere Ausgabe veranstaltet (Gotha, Perthes 1889), welche unter Weglassung der Texte der Reisebeschreibungen die umgearbeitete und besonders in den Anmerkungen erheblich bereicherte historische Einleitung sowie den gleichfalls neu bearbeiteten, vermehrten und bis 1697 ausgedehnten Pilgerkatalog bietet. Ausserdem sind die älteren Pilgerlieder abgedruckt.

166. Cesare Paoli, *La storia della carta secondo gli ultimi studi* (Nuova Antologia 16. Nov. 1888) giebt eine kurze übersichtliche Darstellung über die wesentlichen Ergebnisse der auch in dieser Zeitschrift mehrfach erwähnten neueren Forschungen zur Geschichte des Papiers. — Ebenso übersichtlich behandelt derselbe Verfasser die Geschichte der Schrift (*La storia della scrittura nella storia della civiltà*) in einer akademischen Rede vom 3. Nov. 1888 (Firenze, Le Monnier 1888).

167. Unter dem Titel 'J. v. Pflugk-Harttung und seine Polemik' findet sich eine Erwiderung auf die oben S. 221 n. 84 angeführte Broschüre in den Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch. IX, 687 ff.

---

XIII.

Ostgothische Studien.

Von

Th. Mommsen.

---



## II.

### Der quaestor palatii.

Der kaiserliche Quästor, welcher von dem daneben fortbestehenden jetzt stadtrömischen, in dieser Epoche aber nur für die Spiele in Betracht kommenden gleichnamigen Beamten<sup>1</sup> durch die Doppelbezeichnung *comes ordinis primi intra consistorium et quaestor*<sup>2</sup> oder auch durch Determinationen wie *quaestor aulae*, *quaestor intra palatium*, *quaestor sacri palatii* unterschieden wird<sup>3</sup>, regelmässig aber in den kaiserlichen Erlassen und den sonstigen officiellen Actenstücken ohne Beisatz auftritt<sup>4</sup>, wird als eine Einrichtung Constantins bezeichnet<sup>5</sup>. Wahrscheinlich ist er nicht verschieden von dem *vicarius a consiliis sacris* der diocletianischen Uebergangszeit<sup>6</sup>, umgenannt desshalb, weil die in der früheren Kaiserzeit von den *quaestores*

---

1) Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 573. Von den beiden Inschriften des Nicomachus Flavianus C. I. L. VI, 1782. 1783 nennt die zweite nur die kaiserlichen Aemter und darunter die kaiserliche Quästur, die erste daneben noch die stadtrömischen Stellungen *quaestor*, *praetor*, *pontifex maior*. Wo auf Inschriften die Quästur ohne Beisatz erscheint, ist die stadtrömische gemeint.  
2) So heisst er in der ältesten Inschrift, die einen solchen Quästor nennt, der des Saturninius Secundus *praef. praet.* unter Julian (C. VI, 1764).  
3) Von den beiden A. 1 angeführten Inschriften des Flavianus, die beide um oder in dem J. 431 gesetzt sind, nennt die eine ihn *quaestor aulae divi Theodosi*, die andere *quaestor intra palatium*. *Quaestor nostri palatii* steht in einer Verordnung Theodosius II. (cod. Inst. 7, 62, 32, 1). *Exquaestor palatii* nennt sich Cassiodor in den Subscriptionen; als Quästoren τοῦ παλατίου unterscheidet sie Lydus de mag. 1, 28 von den älteren. *Exquaestor s(a)c(ri) p(alatii)* in einer römischen Inschrift vom J. 472 (Rossi 1 n. 844), *q. τοῦ θείου Παλατίου* in Justinians V.-O. nov. 8 c. 7 und sonst.  
4) *Quaestor* schlechtweg heisst er in der Not. dign. und in allen Schreiben Cassiodors (*praef.* 5, 3. 4. 6, 5. 8, 13. 14. 18. 19. 9, 24. 10, 6. 7), ebenso regelmässig in den kaiserlichen Erlassen.  
5) Zosimus 5, 32.  
6) Wir kennen ihn nur aus der Inschrift des Caelius Saturninus C. I. L. VI, 1707, wo er im Avancement die nächste Stufe über dem *magister studiorum* und dem *magister libellorum* bildet. Vgl. meine Abhandlung in den *memorie dell' istituto archeologico* 2 p. 327.

*Augusti* beschaffte Verlesung der kaiserlichen Erlasse im Senat nach den Ordnungen dieser Epoche auf ihn übergang<sup>1</sup>. In der Rangordnung, wie sie in dieser Zeit bestand und durch Valentinians Gesetz vom J. 372 definitiv geregelt wurde, nimmt der Quästor seinen Platz in der Klasse der *illustres*<sup>2</sup> als Vorstufe des obersten Civilamts, der Praefectur des Praetorium<sup>3</sup>. Zwischen diesem Amt und dem des *magister officiorum*, sowie denen der zwei oder seit Anastasius drei obersten Finanzbeamten, den *comites sacrarum largitionum, rerum privatarum* und *sacri patrimonii*, hat keine ganz feste Rangordnung bestanden. Regelmässig steht der *quaestor* über dem *magister officiorum*<sup>4</sup>; aber es findet sich auch, und zwar gleichzeitig, die umgekehrte Folge<sup>5</sup> und selbst die Ernennung eines gewesenen Quästor zum Magister<sup>6</sup>. Fester erscheint der Vorrang dieser beiden Aemter vor denen der Finanzminister<sup>7</sup>, aber die wesentliche Gleichheit auch dieser Stellungen geht daraus hervor, dass ein solches Finanzamt einem gewesenen Quästor übertragen werden kann<sup>8</sup>. Ueberhaupt werden diese vier oder später fünf Aemter insofern zusammengefasst, als sie in Gemeinschaft mit den besonders berufenen Beisitzern das kaiserliche Consistorium bilden und sie, im Gegensatz zu den obersten Trägern der Verwaltung und des Commandos,

1) Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 569 ff. Iustinian wird es zum Vorwurf gemacht, dass er trotz seiner barbarischen Aussprache seine Erlasse selbst und nicht durch den Quästor vorgetragen habe. Claudian de cons. Mallii Theodori 35: *oracula regni eloquio crevere tuo*. Cassiodor var. 5, 4, 6, 5: *nostrae linguae vox*. 2) C. Th. 6, 9, 1. Schon Saturninius Secundus (S. 453 A. 2) übernimmt die Quästur nach dem Proconsulat, der obersten Stufe in der zweiten Rangklasse. 3) Sowohl Saturninius (S. 453 A. 2) wie Flavianus (S. 453 A. 1) erhalten nach der Quästur die Praefectur; ebenso Ansonius (carm. 3, 35 Schenkl) und Andere. 4) So in den Erlassen von 362 (C. Th. 11, 39, 5) — 372 (C. Th. 6, 9, 1) — 380 (C. Th. 6, 9, 2 = C. Iust. 12, 6, 1) — 416 (C. Th. 6, 26, 17) — 440/1 (C. Iust. 12, 8, 2); ebenso steht der Quästor voran in den Titeln des C. Th. 1, 8, 9 und in den Formeln Cassiodors 6, 5, 6. 5) So in den Erlassen von 409 (C. Th. 11, 8, 1) und 415 (C. Th. 1, 8, 1), sowie in der *Notitia dignitatum*. Seeck (*quaest. de not. dign.* 1872 S. 12) erkennt darin eine zeitweilige Verschiebung der Rangordnung; aber die Daten stimmen dazu nicht. 6) Dies gilt bekanntlich von Cassiodor, und es ist dies um so bemerkenswerther, als in den Formeln die Quästur voransteht. Auch Eugenites war nach var. 1, 13 erst Quästor, dann Magister. Anastasius, dem Corippus seinen Panegyricus auf Iustinus II. zuschrieb, war *gemino honore quaestor et magister*. Auch Tribonianus wird in der Adresse der Novelle 23 angeredet als *illustris magister officiorum et quaestor sacri palatii*, während gewöhnlich nur die Quästur genannt wird. 7) Vgl. ausser andern Stellen besonders die Worte *etiam comites rei privatae* in der VO. von 440 C. Iust. 12, 8, 2. 8) Mallius Theodorus Consul 399 nach Claudian 34. In Iustinians nov. 8 c. 7 steht der *comes sacr. larg.* vor dem Quästor und dem *comes rer. priv.*



den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* die Organe des unmittelbaren kaiserlichen Regiments sind<sup>1</sup>.

Wenn dieser Beamte seine Benennung wahrscheinlich, wie gesagt, davon erhalten hat, dass er die dazu bestimmten kaiserlichen Erlasse zum Vortrag bringt, so beruht seine Stellung vielmehr darauf, dass er die kaiserlichen Schriftstücke concipirt und dem Kaiser zur Unterschrift vorlegt, während die verschiedenen *magistri scrinii* wohl auch nach mündlicher Anordnung des Kaisers einen Bescheid in dessen Namen ertheilen, aber dafür die kaiserliche Unterschrift nicht erwirken können<sup>2</sup>. Im Besonderen wird die Thätigkeit des Quästors in der officiellen Beamtenliste und häufig auch bei den Schriftstellern<sup>3</sup> auf zwei Gegenstände bezogen, die *leges* und die *preces*: er entwirft (*dictat*) theils die Gesetze, welche der Kaiser zu erlassen beabsichtigt, theils die Bescheidungen der an den Kaiser gelangenden Eingaben. Sicher sind die *leges* hier im weiteren Sinn zu nehmen und alle von der Regierung

1) Eine VO. von 384 C. Th. 7, 8, 3 nennt sie im Gegensatz zu den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* geradezu *comites consistoriani* (ebenso C. Th. 6, 30, 1. 4) und bezeichnet sie als *participantes augusti pectoris curas*, ebenso eine andere vom J. 372 (C. Th. 6, 9, 1) als die *qui sacrario nostro oboediunt* (vgl. Gothofred zu beiden). Von dieser Seite her heisst der Quästor bei Symmachus ep. 1, 23 *consilii regalis particeps*, bei Prokopius bell. Pers. 1, 14, bell. Goth. 1, 14 des Kaisers so wie des Gothenkönigs *πρόεδρος*. 2) So scheint, insbesondere nach der Novelle 19 Valentinians III., das Verhältniss dieser beiden Behörden aufgefasst werden zu müssen. Hier wird unterschieden die *adnotatio nostri nominis* oder *nostra*, bei der der Quästor mitwirkt, und das *rescriptum simplex*, welches von einem *magister scrinii* ausgeht, und angeordnet, dass bei Bittschriften um Niederschlagung der Untersuchung wegen Todtschlags allein die erstere Form zur Anwendung kommen soll. Der Gegensatz der beiden Aemter, wie die *Not. dign.* ihn bezeichnet, dass da sind *sub dispositione v. i. quaestoris leges dictandae, preces*, und dass der *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet*, der *magister epistularum legationes civitatum, consultationes et preces tractat*, der *magister libellorum cognitiones et preces tractat*, ist wohl mehr der Form als der Sache nach verschieden. Die kaiserliche Beantwortung der Eingabe erfolgt in doppelter Weise, entweder durch den Quästor mit kaiserlicher Unterschrift oder ohne solche durch einen der *magistri scrinii*. Bei dem ersteren Verfahren wurde vielleicht schon das Concept auf dem Rand der Eingabe vom Kaiser gezeichnet, da die Verordnung dies *adnotatio nostra* nennt, auf jeden Fall das Mundum dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt. Bei dem zweiten notirt der *magister memoriae* oder ein anderer der *magistri scrinii* auf dem Rand der Eingabe nach mündlicher Anweisung des Kaisers die Antwort (*adnotationes omnes dictat*) und besorgt dann selbst die Ausfertigung und Zustellung (*et emittit*). Vgl. P. Krüger Geschichte der Quellen des röm. Rechts S. 269. 3) Symmachus ep. 1, 23: *precum arbiter, legum conditor*. Claudianus de cons. Theod. 34: *terris edicta daturus, supplicibus responsa*. Corippus ad Anastas. 28: *principis auspicio leges et iura gubernans*.

getroffenen administrativen Verfügungen, auch die transitorischen und die personalen dabei einbegriffen. Ueberhaupt aber stehen beide Thätigkeiten allem Anschein nach nur exemplificatorisch und liegt dem Quästor vielmehr allgemein die Concipirung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen ob<sup>1</sup>.

Aber ob dem Quästor auch die Ausfertigung der Bestellungen oblag, bedarf insbesondere bei der Beschaffenheit der Briefsammlung Cassiodors einer eingehenderen Erörterung. Die ersten zehn Bücher derselben, in denen er, nach seiner Aeusserung in der Vorrede zu den beiden letzten, *ore regis* redet, ruhen wesentlich auf der Quästur. Zwar hat nach der Hauptvorrede er diese Schreiben in einer seiner drei Amtstellungen theils als *quaestor*, theils als *magister officiorum*, theils als *praefectus praetorio* abgefasst und es lassen auch diese drei Massen in der Sammlung selbst chronologisch sich bestimmt von einander scheiden; aber das Verhältniss der drei Aemter zu diesem Geschäft ist nicht das gleiche. In der zweiten Stellung sei er, bemerkt er ebendasselbst, häufig für den Quästor eingetreten; die Abfassung auch eigentlich von Amtswegen nicht von ihm zu entwerfender königlicher Schreiben sei ihm oftmals übertragen und die Kompetenzgrenze in dieser Hinsicht nicht eingehalten worden<sup>2</sup>. In gleicher Weise wird mehrfach von ihm hervorgehoben, dass er als Präfect nicht selten das Geschäft des Quästor versehen habe<sup>3</sup>. Es muss also die Abfassung der in diesen zehn Büchern enthaltenen Briefe wesentlich in die Kompetenz des königlichen *quaestor palatii* gefallen sein; der Mehrzahl nach sind dieselben entweder von ihm als Quästor entworfen worden oder hätten doch im regelmässigen Geschäftsgang von dem Quästor concipirt werden sollen. Nun sind in dieser Sammlung die oben bezeichneten quästorischen Geschäftskreise, die Gesetzentwürfe in der Form der *edicta generalia* und die Bescheide auf Ansuchen, die *preces*, zahlreich vertreten. Auch hinsichtlich der übrigen Königsbriefe, zum Beispiel der an den Kaiser von Con-

1) Zosimus 5, 32: ὁ τὰ βασιλεῖ δοκοῦντα τεταγμένος ὑπαγορεύει (= *dictare*). 2) 9, 24 (an ihn selbst gerichtet bei Uebertragung der Präfectur): *quo loco positus (als magister) semper quaestoribus adfuit: nam cum opus esset eloquio defaecato, causa tuo protinus credebatur ingenio: exigebaris a benigno principe quod se tibi noverat minime commisisse et . . . vacabat alios labore, ut te sententiae suae copiosa laude completeret: non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit, quando conscientiae tuae constat creditum, quod a multis fuit proceribus . . . peragendum.* 3) Vorrede: *Frequenter quaesturae vicibus ingravato otii tempus adimit crebra cogitatio et . . . illa tibi de aliis honoribus principes videntur imponere, quae proprii iudices (= Beamte) nequeunt explicare.* Ebenso schreibt Athalarich dem Senat 8, 25: *repperimus eum quidem magistrum, sed implevit nobis quaestoris officium.*

stantinopel und an die Könige des Occidents gerichteten, weisen die römischen Ordnungen wenigstens keinen zur Entwerfung derselben näher berufenen Reichsbeamten auf und steht der Annahme nichts im Wege, dass auch solche Concepte regelmässig von dem Quästor aufgesetzt wurden. Aber keine Kategorie ist stärker in diesen zehn Büchern der *variae* bedacht als die der Berufungsschreiben; nicht bloss sind deren zahlreiche durch die übrigen acht Bücher zerstreut, sondern die beiden nicht Ausfertigungen, sondern Schemata zu solchen enthaltenden Bücher (6. 7) sind, neben wenigen in die Kategorie der *preces* fallenden<sup>1</sup> und einigen anderen verschiedene statarisch sich wiederholende Geschäfte betreffenden<sup>2</sup>, lediglich Formulare für die Berufung zu den von dem König zu besetzenden Aemtern. Da der Verfasser ausdrücklich erklärt durch diese Schemata sich und seinen Amtsnachfolgern die Geschäfte erleichtern zu wollen, so kann die Frage nicht abgelehnt werden, in wie fern die Ausfertigung der Berufung im Amtkreis des Quästors enthalten ist.

Das Verzeichniss aller Civil- und Militärbeamten, die *notitia omnium dignitatum et administrationum tam civilium quam militarium* oder das *laterculum maius* führt der *primicerius notariorum*<sup>3</sup> und so viel wir sehen, hat der Quästor damit im Allgemeinen nichts zu schaffen. Indess gilt dies vollständig nur für den Occident und für die zum Ostreich gehörigen Commandos an der Donau. In dem übrigen Ostreich, ungefähr also<sup>4</sup> in Aegypten und dem Orient erscheint ein sogenanntes *minus laterculum*, welches eine Anzahl Offizierstellen zweiten Grades umfasst und sicher aus der schon in der früheren Kaiserzeit wahrnehmbaren Zurücksetzung der Truppen der griechischen Reichshälfte<sup>5</sup> hervorgegangen ist. Es gehören zu denselben die den *magistri militum* unterstellten Offiziere überall nicht, und von den den *comites* und *duces* der Grenzarmeen untergebenen nur die geringeren, die Commandanten der Legionen nicht, die der Alen zum grösseren Theil, die Cohortenführer durchaus, im Ganzen nach der *Not.*

---

1) Schutzbrief: 7, 39. 42. Heirathserlaubniss: 7, 40. Alterserlass: 7, 41. 46. Einräumung öffentlichen Bodens: 7, 44. Steuererlass: 7, 45. 2) Steuerhebung: 7, 20—22 — Verpflegung der zum Kaiser sich begebenden Gesandten: 7, 33 — Ladung an den Hof: 7, 34. 35 — Urlaub für den Senator: 7, 36 — Verkauf von Domanalgrundstücken: 7, 47. Alle übrigen Schreiben dieser beiden Bücher enthalten Ernennungen. 3) *Not. Dign.* Or. c. 18, Occ. c. 16. 4) Auch die drei in den Provinzen Rhodope und Thrakien stehenden Cohorten (*not. or. c. 40, 44 ff.*) folgen dem System des Orients. 5) Hermes 19, 22. Dass die auch sonst mehrfach hervortretende Bevorzugung der Donauducate vor denen Aegyptens und des Orients in frühe Zeit zurückreicht, beweist ihre gleichmässige Behandlung in beiden Reichshälften.

*dign.* 122 Offiziere. Diese erhalten ihre Ernennung von Rechtswegen durch den Quästor. Freilich zogen, wie es scheint unter dem schwachen Regiment des Arcadius, die *magistri militum*, wahrscheinlich die *praesentales*, diese Ernennungen an sich; aber in einer Verordnung vom J. 415 wird dies Verfahren als eingerissener Missbrauch bezeichnet und auf Beschwerdeführung des Quästors zunächst dahin beschränkt, dass vierzig dieser Stellen ihm und dem von ihm abhängigen *scrinium memoriae* zurückgegeben werden<sup>1</sup>. Bald nachher im J. 425 wird die alte Ordnung vollständig wiederhergestellt und dabei ist es geblieben<sup>2</sup>. Sicher ist bei diesen Ernennungen nicht minder wie bei den im *maius laterculum* verzeichneten die kaiserliche Entschliessung eingeholt worden; aber der Vorschlag lag hier dem Quästor, die Führung der Liste dem Personal des *scrinium memoriae* ob. Dagegen werden die im *maius laterculum* verzeichneten Offiziere auf Vorschlag des *magister militum* ernannt und durch das Bureau der kaiserlichen *notarii* in die Listen eingezeichnet worden sein. Der zwischen beiden Stellen bestehenden Eifersucht mag die Einwirkung auf die Personalfrage zu Grunde liegen, welche mit der Vermittelung der Berufungen sich naturgemäss verbindet; zunächst aber bezieht sie sich vermuthlich auf die Sporteln, welche in der späteren Kaiserzeit bei der Ernennung der hohen wie der niederen Beamten in ausgedehntester und gemeinschädlichster Weise erhoben wurden. — Was die Ernennungen der Civilbeamten anlangt, so pflegte der *praefectus praetorio* die Provinzialstatthalter<sup>3</sup>, der Stadtpraefect die ihm unterstehenden hauptstädtischen Beamten<sup>4</sup> bei dem Kaiser in Vorschlag zu bringen; wahrscheinlich ist überhaupt in dieser Epoche es üblich gewesen die unteren Aemter nach Vorschlag oder doch nach Anhörung des beikommenden Oberbeamten zu besetzen. — Die Ernennung der Oberbeamten selbst geht officiell aus freier königlicher Entschliessung hervor und giebt es ein formulirtes Vorschlagsverfahren dafür überall nicht.

Für ein Vorschlagsrecht des Quästors bietet sich hienach kein genügender Anhalt: bei den Civilbeamten findet

1) C. Th. 1, 8, 1. Da von dieser Anordnung zwei *magistri militum* in Kenntniss gesetzt werden, so scheinen die beiden constantinopolitanischen gemeint, die auch bei der Beamtenernennung am leichtesten concurriren konnten.

2) C. Th. 1, 8, 2. 3 = C. Iust. 1, 30, 1. 2. 3) Cod. Iust. 2, 7, 9 vom J. 442: *electione tuae sedis*; 9, 27, 6 vom J. 439: *amplitudinis tuae testimonio* und nachher: *per sedis tuae vel nostram electionem*. Iustinian nov. 8 c. 8: ἡμετέρα ψήφω καὶ κρίσει τῆς σῆς ὑπεροχῆς.

4) Nach der Verordnung Cod. Th. 1, 6, 6 vom J. 365 soll der Stadtpraefect, wo er dazu Anlass findet, über jeden städtischen Beamten bei dem Kaiser Beschwerde führen und es wird bei eintretendem Personenwechsel auf sein *testimonium* Rücksicht genommen.

sich davon keine Spur und für die Offizierbestellung im Occident, welchem das *minus laterculum* fremd ist, ebenso wenig. Aber neben dem Vorschlag bedurfte es noch der Notification: die von dem Kaiser auf Vorschlag oder auch immediat beschlossene Anstellung eines Beamten musste dem Betreffenden zur Kenntniss gebracht werden. In welcher Form dies geschah, ist anderweitig nicht mit Sicherheit festzustellen; aber es steht der Annahme nichts im Wege, dass sie wenigstens in der nachdiocletianischen Epoche regelmässig durch kaiserliches Handschreiben erfolgte und dass die Entwerfung desselben so wie die Erwirkung der kaiserlichen Unterschrift dafür zu den regelmässigen Obliegenheiten des Quästors gehörte, Theoderich also in dieser Hinsicht nur das hergebrachte Verfahren beibehalten hat. Es wird dies weiter bestätigt durch einige allgemeine Redewendungen Cassiodors<sup>1</sup>. Die Wichtigthuerei des 'letzten Römers' und sein in den Berufungsschreiben schwelgendes Complimentirbedürfniss mag die quästorische Betheiligung wohl insofern in ein unrichtiges Licht stellen, als in all diesen Schreiben nur die gefasste kaiserliche Entschliessung zur Ausfertigung gelangt. Aber die gewöhnliche Competenz des Quästors ist hiebei sicher nicht überschritten worden. Auf einen politischen Einfluss des ausfertigenden Beamten führt keine Spur und es ist überhaupt mehr als wahrscheinlich, dass Cassiodor einen solchen zu keiner Zeit besessen hat. Andererseits aber bestätigt auch die genauere Prüfung den ersten Eindruck, dass die Bestallungsschemata Cassiodors einigermassen in Parallele gestellt werden können mit der *Notitia dignitatum* und den entsprechenden Abschnitten der Rechtsbücher von Theodosius und Iustinian und dass sie uns ein annähernd vollständiges und annähernd geordnetes Verzeichniss der von dem germanischen Reichsverweser zu vergebenden Aemter und Ehren liefern.

1) Die Quästur heisst ihm 6, 5 *genetrix omnium dignitatum*; 8, 13 *fons omnium dignitatum*; ebenso 8, 14: *beneficiis nostris quasi quandam ianuam cogitavimus dare quaestorem, per quem venientium dignitatum culmina decenter exirent.*

## III.

## Die Civilämter.

Die kaiserliche Befugniss Aemter und Ehren zu verleihen ist nach dem Untergang des selbständigen Regiments im Westreich auf die zu dessen Verwesern bestellten germanischen Fürsten, zunächst auf Odovacar<sup>1</sup>, sodann auf Theoderich und dessen Nachfolger übergegangen. Es kann dies nur auf ein Abkommen zwischen ihnen und den Herrschern der griechischen Reichshälfte zurückgeführt werden; wenn Theodahatus in den mit den Vertretern Justinians vereinbarten Präliminarien darauf verzichtet den Patriciat und die nach damaliger Ordnung zum Sitz im Senat berechtigenden Aemter zu verleihen<sup>2</sup>, so liegt darin das Anerkenntniss, dass seine Vorgänger dazu vertragsmässig befugt waren. Auch vom byzantinischen Standpunkt aus führte der von Theoderich ernannte Praefect der Stadt Rom ebenso rechtmässig sein Amt wie sein College in Constantinopel. Vertragsmässige Beschränkungen dieser Befugniss haben keine Wahrscheinlichkeit, da eine solche zunächst bei dem Consulat eingetreten sein würde und bei diesem, wie wir sahen<sup>3</sup>, die Reichsverweser die kaiserlichen Rechte in vollem Umfang ausgeübt haben.

Die Civilverwaltung des Occidents blieb unter den germanischen Königen, wie die Imperatoren sie geordnet hatten<sup>4</sup>.

1) Die wenigen Documente aus Odovacars Zeit zeigen völlig dieselbe Titulatur wie die der gothischen Epoche. In einem Schenkungsbrief vom J. 489 (Marini p. 82) heisst König Odovacar *Andromacum v. i. et magnificum magistrum officiorum consiliarium nostrum pro nobis subscribere*, offenbar weil er selbst der Schrift nicht kundig ist, und Andromachus unterzeichnet *ex praecepto regio*. Auf der römischen Synode von 502 wird aus einem älteren Protokoll verlesen, was *sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilus dixit* (Thiel epist. pontificum 1 p. 686). Den *comes* Bracila nennt Iordanes *Get.* 46, 243. 2) Prokop *bell. Goth.* 1, 6: ἦν δέ γε τῶν ὑπαρχῶν τινὰς ἐς τὸ τῶν πατριζίων ἢ ἄλλο βουλῆς ἀξίωμα Θεούδατος ἀγαγεῖν βούληται, τοῦτο δὲ οὐκ αὐτὸν δώσειν, ἀλλὰ βασιλεῖα αἰτήσεν διδόναι. Malalas p. 384 überträgt dies irrig auf Theoderich. 3) Neues Archiv Bd. 14 S. 240 ff. 4) Anon. Vales. 60: (*Theodericus*) *militiam Romanis sicut sub principes esse praecepit.*

Auch die drei Stufen derselben, die Provinzialverwaltung, die Mittelinstanz der Vicariate, die hohen unmittelbar vom Herrscher abhängigen Hofämter finden sich wesentlich unverändert wieder, so weit nicht die engeren Grenzen dieses Westreichs Aenderungen bedingten, und sie werden mit einer einzigen sogleich zu erörternden Ausnahme lediglich mit Römern besetzt<sup>1</sup>. Nicht die Gothen haben dem Westreich ein Ende gemacht; erst Kaiser Justinian hat Italien nach der Eroberung in eine Provinz des byzantinischen Staates umgewandelt<sup>2</sup>.

Die Provinzialstatthalter, zusammenfassend bezeichnet als *iudices provinciarum*, zerfallen auch jetzt noch in die drei Rangklassen der *consulares*, *correctores* oder *rectores*, *praesides*, mit wesentlich gleicher Competenz sowohl hinsichtlich der Rechtspflege wie hinsichtlich der Steuerhebung.

Von den Mittelinstanzen erscheint der *vicarius urbis Romae* in der gleichen Stellung wie früher. Auch ist nach der Besetzung der angrenzenden gallischen Landschaften der Vicariat für Gallien erneuert worden<sup>3</sup>. Wenn der dritte Vicariat, der in die Grenzen des damaligen Westreichs fiel, der von Italien in den Documenten der gothischen Epoche nicht auftritt<sup>4</sup>, so ist diese Stelle nicht erst von den germanischen Reichsverwaltern aufgehoben worden. Bestanden hat sie nachweislich noch im Jahre 399<sup>5</sup>; in der kurz nachher redigirten *Notitia Dignitatum Occidentis* ist der *vicarius Italiae* zwar in der Uebersicht der Aemter stehen geblieben, aber im Text gestrichen<sup>6</sup>. Wahrscheinlich ist dies geschehen bei der Verlegung des Sitzes der Regierung von Rom nach Ravenna im Jahre 404; das italische Militärecommando, das die

---

1) Procop b. G. 2, 6: πάσας τας τῆς πολιτείας ἀρχὰς αὐτοὶ μὲν (die Römer) διαγεγόνασιν ἔχοντες, Γότθος δὲ αὐτῶν μίτεσεν οὐδεὶς. In demselben Sinn hält Totila b. Goth. 3, 21 den Römern ihre Undankbarkeit gegen Theoderich und Athalarich vor: ἐπι τῆς ἀρχῆς ἀπάσης αὐτοὶ ἐς αἰ κατασιάντες καὶ τὴν πολιτείαν διοικησάμενοι hätten sie Italien an die Griechen ausgeliefert. 2) Totila (a. n. O.) hält den Römern weiter vor, dass sie durch ihren Uebertritt zu Justinian nur sich selber geschädigt und ihre Magistraturen fast alle eingebüsst hätten (τὸς ἀρχὰς ἀφίρητο σχεδὸν τι ἀπάσης). 3) Die Ernennung des ersten *vicarius praefectorum* für Gallien Gemellus v. sp. enthalten die Erlasse var. 3, 16, 17 (vgl. 3, 32, 4, 12, 19, 21.) Er wird auch als *vicarius vir spectabilis* von Avitus ep. 35 [32] erwähnt. Das alte Determinativ *septem provinciarum* ist schwerlich wieder aufgenommen, wahrscheinlich dafür *Galliarum* gesetzt worden. 4) Das *forum Mediolanense* (var. 8, 19) kann füglich das des Consularis von Ligurien sein. 5) C. I. L. VI, 1715: *Cronio Eusebio v. c. . . . vicario Italiae*, gesetzt im Jahre 399. 6) Dass er nicht durch Blattaussfall fehlt, hat Seeck *quaest. de not. dign.* (1872) S. 28 gezeigt; ob durch Schreiberversehen oder als inzwischen aufgehoben, lässt er dahingestellt. Die Vergleichung Cassiodorus entscheidet für die zweite Alternative.

*Notitia* aufführt, mag damals eingerichtet und zugleich die Civilverwaltung der bisherigen Vicarien auf den *comes Italiae* übergegangen sein.

Der *praefecti praetorio* giebt es unter Odovacar und in der ersten Hälfte der Regierung Theoderichs nur einen; denn damals ging das Herrschaftsgebiet über die ehemalige Diöcese des *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* nicht hinaus, ja umfasste dieselbe bei weitem nicht ganz. Nach dem fränkischen Krieg tritt diesem Präfecten der wiederhergestellte *praefectus praetorio Galliarum* an die Seite<sup>1</sup>. Hinzugetreten ist zu der Competenz des Präfecten die Leitung der Waffenfabriken<sup>2</sup>, die nach der früheren in der *Notitia* befolgten Ordnung dem *magister officiorum* obliegt und im Orient diesem immer geblieben ist<sup>3</sup>. Es ist dies wahrscheinlich geschehen, weil die hiebei wünschenswerthe Centralisirung in dem damaligen Westreich auch auf jenem Wege erreicht werden konnte. — Die Stellung des Präfecten als Alter Ego des Kaisers in allen Civilangelegenheiten scheint formell unverändert geblieben zu sein; doch ist von dem vicekaiserlichen Consistorium und den dazu gehörigen *tribuni et notarii*<sup>4</sup> in dieser Epoche nicht die Rede.

Der *magister officiorum* bleibt ebenfalls an der Spitze theils der sämtlichen kaiserlichen Leibwachen, deren *scholae* auch jetzt noch römisch sind, aber in Folge der Uebertragung der *militia armata* auf die Gothen zu dieser nicht mehr gezählt werden<sup>5</sup>, theils der zum Hofe gehörigen Subalternbeamten, während über die eigentliche Dienerschaft der später (S. 513) zu erwähnende *castrens* gesetzt ist.

1) So heisst Liberius bei Cassiodor (var. 8, 6. 11, 1) und er unterzeichnet auf der Synode von Arausio im J. 529 also: *Petrus Marcellinus Felix Liberius v. c. et inl. praefectus praetorio Galliarum atque patricius* (concil. Gall. 1, 946). Auch in seiner Grabschrift (C. I. L. XI, 382) heisst es: *rexit Romuleos fasces, currentibus annis successu parili Gallica iura tenens*. Wahrscheinlich hat das Edict Theoderichs auch in dem von ihm mit Italien vereinigten Theile Galliens Geltung gehabt (Brunner Rechtsgeschichte 1, 367). 2) Var. 7, 19 vgl. 18. 3) Theodosius II. nov. 6. Zeno cod. Iust. 11, 6, 7. Iustinian nov. 85. 4) Wo Cassiodor von der Beförderung des aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* (11, 18) und *primiscrinus* (11, 20) zu *tribuni et notarii* redet, können, da diese den Kaiser adoriren, nur die kaiserlichen gemeint sein, nicht die des Präfecten. Auf die letzteren beziehen sich C. Th. 6, 10, 3. Cod. Iust. 2, 7, 25, 1. 12, 33, 8. C. I. L. VI, 1730. 1761. Das Auftreten der *notarii* bei dem Präfecten in Verbindung mit dem *primicerius notariorum* des römischen Bischofs und der Aeusserung Ammians (28, 4, 13), dass in einem grossen römischen Privathaus bis zu dreissig Notarien thätig seien, zeigen, dass die *notarii* mehr als die meisten sonstigen Institutionen des Kaiserhofs der Privatverwaltung angehören und aus dieser in die kaiserliche Hausordnung übergegangen sind. 5) Cassiodor var. 6, 6. Prokop hist. arc. 26.



Neu ist in Beziehung auf diese beiden Oberbeamten, dass sie jetzt, in Ravenna residirend, in Rom durch einen *agens vices* vertreten werden; aber die Neuerung wird nicht von den Germanen herrühren, sondern bei der Verlegung des Regierungssitzes eingetreten sein. Der Vertreter des Praefecten gehört der höchsten Rangklasse an wie der Praefect selbst<sup>1</sup>; dem des Magister werden wir weiterhin (S. 470) als dem *agens vices* des *princeps* der *agentes in rebus* begegnen. In den cassiodorischen Formeln fehlen beide, ohne Zweifel weil sie nicht vom Kaiser, sondern von ihren nächsten Vorgesetzten ernannt wurden.

Von der Quaestur des Palastes ist besonders (S. 453 f.) gehandelt und gezeigt worden, dass sie von den dafür durch die Kaiser aufgestellten Normen sich nicht wesentlich entfernt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung gilt nicht dasselbe. Zwar die eigentliche Reichshauptkasse, in welche die Steuern flossen und aus der die Beamten und die Soldaten ihre Bezüge empfangen, die *arca* des *praefectus praetorio* functionirt unter den Königen ebenso wie unter den Kaisern<sup>2</sup>. Aber hinsichtlich der unmittelbar kaiserlichen Hauptkassen sind Modificationen eingetreten, die eine Erörterung fordern.

Nach der Formel der *comitiva sacrarum largitionum* ist dieses Amt ständig verbunden mit einem *primiceriatus*, welcher mit der Beamtenernennung zu thun hat<sup>3</sup>. Damit muss einer derjenigen beiden Primiceriate gemeint sein, welche aus ihrer ursprünglichen subalternen Stellung in hohe Reichsämt übergegangen waren; und da von diesen beiden, dem der *notarii* und dem des *sacrum cubiculum*, der erstere anderweitig in der Formelsammlung vertreten ist<sup>4</sup>, so kann nur an den zweiten gedacht werden. Diesem entsprechend findet sich, ich weiss nicht seit wann<sup>5</sup>, aber sicher unter Justinian bei der Beamtenernennung das *sacrum cubiculum* betheiligt:

1) An seinen *vices agens v. ill.* in Rom richtet Cassiodor die Schreiben 11, 4 (*absens adhaere nostro lateri*). 11, 5. 12, 25; erwähnt wird er auch 4, 47. Der *functus vicibus praefectorum* 9, 7 ist wohl der *vicarius urbis Romae*. 2) Unter dem Praefecten stehen zwei *arcarii* mit dem Rang des Clarissimats (Cassiodor 12, 20; vgl. 1, 10. 12, 7. 8. 10. 23. 27). 3) Var. 6, 7: *luic . . . dignitati . . . locum quoque primiceriatus adiungimus, ut per te demus honores, per quem et nostrae pecuniae conferimus largitatem* und weiterhin: *comitivae sacrarum et primiceriatus tibi conferimus dignitatem . . . duarum dignitatum glorioso quidem cura, sed et laboriosa custodia est*. 4) Var. 6, 16. 5) Belege aus vorjustinianischer Zeit habe ich nicht gefunden. Gewisse Domänen, insbesondere die kappadokischen Gestüte, gehörten seit langem zum *cubiculum* und deshalb wird bei dem Erlass der restirenden Steuern dasselbe mit genannt (C. Th. 11, 28, 9; nov. Marciani 2); aber welcher Kaiser die eigene Betheiligung an den Ernennungstrinkgeldern eingeführt hat, weiss ich nicht zu sagen.

neben den kaiserlichen *notarii* und dem *praefectus praetorio* participirt an den dafür von den Civilbeamten geforderten Sporteln damals auch dieses<sup>1</sup>. Wahrscheinlich sind diese Zahlungen von dem zweithöchsten Beamten des Cubiculum, dem *primicerius* in Empfang genommen und ist aus diesem Grunde dieses Amt von Theoderich mit dem des *comes sacrarum largitionum* combinirt worden. Dass die besondere Rechnungsführung geblieben ist, wird daraus geschlossen werden dürfen, dass der König Zahlungen auf sein *cubiculum* anweist<sup>2</sup>.

Neben der *comitiva sacrarum largitionum* steht bekanntlich als die andere kaiserliche Hauptkasse die der Domanalverwaltung, die *comitiva rerum privatarum*, zu welcher seit Anastasius<sup>3</sup> die *comitiva patrimonii* hinzutritt<sup>4</sup>. Dies gilt auch für den Westen; aber mit dem letztgenannten Amt hat es hier eine besondere Bewandniss. In Odovacars Zeit stehen die königlichen Domänen unter einem Beamten mit der Titulatur *comes et vicedominus*, anscheinend gothischer Nationalität<sup>5</sup>; und

---

1) Nach Justinians achter Novelle vom J. 535 (wo c. 1 fin. entsprechend zu ergänzen ist) zahlt zum Beispiel der *comes Orientis* an den *primicerius notariorum*, resp. dessen *adiutor*, und an die vier *scribae* des *laterculum* 53; an das *Officium* des *praefectus praetorio* 80; an das *sacrum cubiculum* 63 oder an jeden der drei *chartularii v. spectabiles* desselben (vgl. das. c. 7) 21 *solidi*. Nach den Bestimmungen Athalarichs (9, 15) sollen bei der Ernennung des römischen Papstes die unvermögenden (denn *minus* ist in den Text hineininterpolirt) kaiserlichen Officialen (dies sind die *suggestores nobis*) 3000, bei Ernennung eines Patriarchen 2000 *solidi* als Papiergelder (*pro collectione chartarum*) erhalten, bei der Ernennung von Bischöfen wie es scheint die unvermögenden Officialen des Statthalters 500. 2) Var. 4, 51: *expensas vobis de nostro cubiculo curavimus destinare*. Ebenso 11, 15; vgl. 5, 44. Es gab dort Normalgewichte für die Goldzahlung nach var. 5, 39: *ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas funciones iubemus inferri*. Nach diesem Brief und nach 5, 14 mögen auch die spanischen Tribute und andere Zahlungen in das *cubiculum* geflossen sein. Praktisch kann bei der Combinirung der beiden Aemter der Unterschied damals nicht viel bedeutet haben. 3) Der der Rangklasse der *illustres* angehörige Beamte Flavius Peregrinus Saturninus, welcher in seiner Inschrift (C. I. L. VI, 1727) bezeichnet wird als *moderans inlustrem sacri patrimonii comitivam*, in einer Verordnung vom J. 399 (C. Th. 9, 42, 16) als *comes et procurator domus divinae*, ist, wie die letztere zeigt, ausserordentlicher Weise für die Verwaltung von Gildos Vermögen eingesetzt, nicht identisch mit dem *comes Gildoniaci patrimonii*, den einige Jahre später die Notitia Dign., Occ. 12, 5 nennt, da dieser als Unterbeamter des *comes rerum privatarum* nicht der ersten Rangklasse angehört haben kann, aber dessen Vorgänger vermuthlich mit weiterer Competenz, auf jeden Fall ein ausserordentlicher Beamter. 4) Cod. Inst. 1, 34; Lydus de mag. 2, 27; *glossae iuris* bei Otto thes. 3, 1776. 5) Der Schenkungsbrief Odovacars vom J. 489 (Marini pap. n. 82) erwähnt den Bericht *virii sublimis comitis et vicedomini nostri Ardori* über Vergebung von königlichen Grundstücken *intra p(rovinciam) S(iciliam) Syracusano territorio* und *in provincia Dalmatiarum*.

unter Theoderich führen unter sämtlichen Civilbeamten allein die *comites patrimonii* zum Theil germanische Namen<sup>1</sup>. Also hat der Ausschluss der Germanen von den Civilämtern auf diese Stelle sich nicht erstreckt, wie denn auch die *vicedomini* niederen Ranges, die Verwalter der einzelnen königlichen Domänen, ebenfalls Gothen sind<sup>2</sup>. Vermuthlich wurde diese Stellung nicht als eigentliches Staatsamt aufgefasst. Der unter Odovacar, das heisst unter Zeno auftretende *vicedominus* des Westens ist wahrscheinlich gar nicht nach römischem Muster gestaltet<sup>3</sup>, vielleicht sogar für den von Anastasius eingeführten *comes patrimonii* das Vorbild gewesen. Odovacar hatte guten Grund dem *comes rerum privatarum*, welcher die Verwaltung des Kaiserguts wenigstens nominell und reell die sonst damit verbundene Competenz behielt, einen eigenen Verwalter des Königsguts an die Seite zu setzen; im Ostreich dagegen scheinen die Domänen zwischen dem *comes privatarum* und dem *comes patrimonii* rein äusserlich getheilt gewesen zu sein<sup>4</sup> und steht insofern die Competenz mit der ungleichen Benennung in einem gewissen Widerspruch, welcher minder auffällt, wenn der Anstoss zu dieser Einrichtung von aussen kam. Auf jeden Fall macht die Gleichstellung der Aemter, welche in dem Wechselverhältniss der beiden Reichshälften ein wesentliches Element ist, auch noch in diesem jüngsten aller römischen Reichsämters sich geltend.

Die *comitiva domesticorum* scheint unter Theoderich nicht mehr effectiv vergeben worden zu sein. Es kann nicht Zufall sein, dass unter den Schematen Cassiodors diese Würde nur als titulaire (*vacans*) aufgeführt wird<sup>5</sup>; die dahin gehörigen

---

1) Genannt werden als *comites patrimonii* Iulianus 1, 16; Senarius in dem Briefe 4, 4. 5 (in den Adressen mehrfach irrig als *comes privatarum* bezeichnet) und in der Grabschrift Burmann anth. 2, 133; Wilia 5, 18. 19. 9, 13; Bergantinus 8, 23. 9, 3. Die beiden letzten scheinen Gothen; die beiden ersten waren es nicht, Senarius auch Patricier. 2) Als Gothen erscheinen sie var. 5, 14 (S. 504 A. 6) und können so gefasst werden in Theoderichs Edict c. 155: *si forsitan persona potentior aut eius procurator vel vicedominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta servare*. Dass die Bezeichnung *vicedominus* bei Gregorius Magnus, in dem Pontificalbuch, bei Agnellus und sonst von den *oeconomi* der Kirchen von Rom und Ravenna und einzeln auch von den Verwaltern von grossen Privatgütern gebraucht wird, weist Marini pap. p. 306 nach. 3) Es kann freilich der *praefectus fundorum patrimonialium* zu Grunde liegen, welcher nach der Not. Occ. 2, 42 unter dem *praef. praetorio* von Italien fungirt. 4) Böckings Ausführung über die Competenz der beiden Aemter (not. dign. Occ. p. 374 ff.) befriedigt nicht. Eine principielle Unterscheidung von Fiscal- und Krongut ist für diese Epoche unmöglich; und die Verordnung C. Iust. 1, 34, 1 führt vielmehr auf völlige Gleichartigkeit beider Aemter. 5) Var. 6, 11.

Ernennungsschreiben, die sich anderswo bei ihm finden<sup>1</sup>, hindert nichts ebenfalls in diesem Sinne zu fassen. Es ist begreiflich, dass unter einem Regiment, das den Römern verbot auch nur Messer zu führen, diese *equites et pedites*, wie scheinhaft ihr Wehrdienst immer sein mochte, ebenso wie die *scholares* des Magister zu Pensionären<sup>2</sup> und ihr Vortsther zum Titularoffizier wurde; liess doch Theoderich regelmässig diese sogenannten Besoldungen sogar auf die Erben der Inhaber übergehen<sup>3</sup>. Die nachdrückliche Wiederaufnahme dieser Stellung nach Theoderichs Tode<sup>4</sup> zugleich mit der Einführung des weiterhin zu erörternden commandirenden Patriciats ist sicher eben wie dieses eine Concession des schwankenden Gothenreichs an die römische Aristokratie.

Grössere Schwierigkeit als die durchgängig wohlbekannten Civilämter bereiten die unter den germanischen Königen Italiens begehrenden Subalternen derselben. Diese selbst, die *officia* sind nicht der am wenigsten merkwürdige Bestandtheil der diocletanisch-constantinischen Staatsordnung<sup>5</sup>. Den Sub-

1) Var. 2, 15. 16. 11, 31 wird ein ausgedienter Beamter des Bureaus des Präfecten *inter domesticos et protectores* aufgenommen und dem Kaiser vorgestellt. Ein *comes domesticorum* Odovacars Pierius Anon. Vales. 53; er wird derselbe sein, den der Papyrus Marinis n. 82 v. i., Eugippius vita Sev. 44, 5 *comes* nennen. Auch der Consul des J. 494 Asterius nennt sich in der Subscription des Florentiner Virgil *ex comite domest. protect.* und der im J. 519 verstorbene Iulius Felix Valentinianus v. c. et [inl.] *com. dom.* (Rossi inser. chr. n. 968). 2) Var. 1, 10 führen die *domestici partis equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur iugiter excubare*, Beschwerde über Verkürzung ihrer Bezüge. 3) Prokop hist. arc. 26: Θεωδέριχος . . . τοὺς ἐν τῷ Ῥώμης παλατίῳ στρατευομένους αὐτοῦ εἴσεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς ἔγχρος, μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἐκάστῳ. ἦσαν δὲ οὗτοι παμπληθεῖς ἄγαν. οἱ τε γὰρ σιλεντιῶσιοι καλοῦμενοι καὶ δομεστικοὶ καὶ σχολᾶριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δι᾽ ἄλλο οὐδὲν ὑπελείπειο ἢ τὸ τῆς στρατείας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὐτῆ ἐς τὸ ἀποζῆν ἀποχωρῶσα μόλις αὐτοῖς, ἅπερ ἐς τε παῖδας καὶ ἀπογόνους Θεωδέριχος αὐτοὺς παραπέμπειν ἐκέλευσε. 4) Var. 8, 12: *perfectionem necessariorum rerum completam esse iudicamus, si quemadmodum eligendo . . . patricium* (Tuluin, dessen Ernennung zum *patricius praesentalis* die vorhergehenden Schreiben betreffen) *armatae rei publicae parti providimus, ita et de sociando ei litterarum peritissimo consulamus*. Dass diese Truppe nicht eigentlich Kriegsdienste thun soll, wird allerdings auch hier so deutlich wie möglich gesagt; aber wohl mag der Paradedienst der Nobelgarde unter Theoderich geruht und mit diesem Erlass wieder begonnen haben. 5) Der sogenannte epitomirte Victor führt dieses System vielmehr auf Hadrian zurück, denn die *officia publica et militiae* in den S. 467 A. 3 angeführten Worten sind die der Civil- und Militärbeamten im Gegensatz zu den *officia palatina*, den kaiserlichen später unter dem *magister officiorum* stehenden Subalternen. Aber dies wird nicht ohne weiteres angenommen werden können, da die vordiocletianischen Inschriften, zum Beispiel die karthagischen Gesamtgräber der Officialen des Procurator, keineswegs mit den Officialen der Notitia stimmen.

alternenbegriff hat die republikanische Epoche als *apparitio* der Magistrate aufgestellt und diese Subalternen der Republik, die Lictores und die übrigen *decuriales urbis Romae* haben, wesentlich als Staatspensionäre, bis in die späteste Zeit fortbestanden. Aber den Magistraten der caesarisch-augustischen Staatsordnung sind formell Subalternbeamte nicht beigegeben; praktisch treten an deren Stelle einerseits das Gesinde, die eigenen Sklaven und Freigelassenen des Beamten und darunter vor allem die des Kaisers, andererseits die zum Dienst bei den Beamten abcommandirten Soldaten. Aus diesen beiden Elementen ist das *officium* der späteren Epoche hervorgegangen, aber in der Weise, dass diese den Civil- wie den Militärämtern nach einem festen, im wesentlichen beiden gemeinsamen Schema zugeordneten Officialen weder zum Gesinde gehören noch zu den Soldaten<sup>1</sup>, sondern es sind diese Stellen nach der Rede-weise dieser Epoche wie die Oberämter *dignitates*<sup>2</sup>. Dem Gesinde entnommen ist der Begriff des *officium* selbst<sup>3</sup> und von den einzelnen Stellen sowohl die des *princeps* (A. 3) wie die für die *cura epistularum* bestimmten, die der *exceptores* und die zahlreichen übrigen der Schreiber. Dagegen sind den *principales* der alten Legion entlehnt die *cornicularii*, die *commentarienses*, die *singulares*. Die Stellung des Herrschers

1) Bekanntlich scheiden die späteren Ordnungen die Officialen auch der Militärbeamten streng von den Soldaten, der *militia armata*. Dass im weiteren Sinne alle Beamten jetzt als Soldaten betrachtet werden, erstreckt sich natürlich auch auf die Officialen. 2) In der Not. Dign. wird das *Officium der magistri militum* eingeführt mit den Worten: *habet dignitates infra scriptas*. 3) Einen *princeps officii imper* . . . nennt eine Inschrift aus neronischer Zeit C. I. L. VI, 1921. Die Abtheilungen des Gesindes werden auf den Inschriften als solche selten benannt; die üblichen Bezeichnungen ihrer Vorsteher *praepositus cocorum*, *supra stabularios* u. dgl. sind anders gewendet. Hauptsächlich aber hat wohl die in der früheren Kaiserzeit vorherrschende quasi-municipale Gliederung des Gesindes mit Quasi-Magistraten und Quasi-Decurionen bewirkt, dass von den Gesinde-Officien in den Inschriften so wenig die Rede ist. Bei den Schriftstellern finden sie sich. Sueton. Vesp. 14 spricht von dem kaiserlichen *officium admissionum* und auch bei den *breviaria omnium officiorum* das. 21 werden die Abtheilungen der kaiserlichen Dienerschaft zu verstehen sein. Ebenso brauchen die Kaiserbiographien das Wort. Als Vorstände des Hofgesindes nennen sie bald *principes*, bald *magistri* (*principes aut magistri*: vita Alex. 32, 1; *principes*: vita Marci 8, 10; *magistri*: vita Nigri 12, 7; Elagabali 20, 2; Gallieni 17, 8). Die Zurückführung der späteren Ordnung des Beamtenwesens auf Hadrian (vita 10, 3: *ordinatis et officiis et impendiis*; Victor ep. 14: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*) schliesst wohl auch diese Subalternen ein (S. 466 A. 5). Auf die den Dienst bei den Beamten versiehenden Soldaten scheint das Wort erst später, jedoch schon vor Diocletian (z. B. Paulus sent. 1, 6a, 4; vgl. Lactantius de mort. persec. 7: *multi praesides et plura officia*) übertragen zu werden.

unterscheidet sich in Betreff der Officialen von derjenigen der übrigen Beamten theils dadurch, dass von den für eigentlich subalterne Geschäfte ihm zugeordneten Unterbeamten diejenigen höheren Ranges, die *magistri scrinii* und die *notarii*, unter die Oberämter eingereiht werden, theils dadurch, dass jedem der übrigen Oberbeamten ein *Officium* zugeordnet ist, dem Kaiser aber seit Constantin ein eigener Oberbeamter als Vorsteher der sämtlichen unmittelbar kaiserlichen Subalternbeamten, der *magister officiorum*.

Die Subalternbeamten der gothischen Epoche sollen hier zunächst nach den einzelnen Oberämtern gesondert und weiter für die wichtigsten Kategorien die specielle Titulirung und ihr Platz in der Reihe untersucht werden.

Die Sonderung der Subalternen nach den Aemtern er giebt sich grösstentheils von selbst; abgesehen von einzelnen allzu vag gefassten Erwähnungen macht es keine Schwierigkeit bei Cassiodor die *Officien* des *praefectus praetorio*, der oberen Finanzbeamten, der *Vicare*, der Provinzialstatthalter und so ferner von einander zu scheiden. Nur in Betreff der Bezeichnung *officium nostrum* in Beziehung auf den König und in Betreff der Benennung *comitiacus* bedarf es einer Erörterung, an welches Oberamt dabei gedacht ist.

Dem *officium nostrum*, das in den königlichen Erlassen mehrfach genannt wird<sup>1</sup>, werden die Officialen des *praef. praet.* ausdrücklich gegenübergestellt<sup>2</sup>. Auch in den Verordnungen werden diejenigen der Finanzbeamten nie an die Person des Kaisers geknüpft, die *scrinia* derselben ausdrücklich den *sacra scrinia* gegenübergestellt<sup>3</sup>, welchen in den königlichen diesen Ausdruck vermeidenden Erlassen die *scrinia nostra* entsprechen. Insofern der König, wie weiterhin gezeigt werden soll, zugleich den Platz des *magister militum* einnimmt, könnte dabei an dessen Officialen gedacht werden;

1) 2, 28: *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri*, wo nachher *scholae tuae exprincipes* erwähnt werden. 3, 30 wird der *praef. urbi* angewiesen dem mit der Aufsicht über einen Bau beauftragten *v. sp. officii nostri solacia* (= Bezüge) anzuweisen. 4, 40 wird *per officium nostrae sedis* eine Partei vor das Königsgericht geladen. 6, 3: (*praefectus praetorio*) *milites suos illis exaequat, qui inter proceres mixti nostris conspectibus obsecundant*. 6, 13 an den ausscheidenden *comitiacus: nostri nominis . . . tuitione vallaris, ut officium, quod nostris iussionibus speciali sollicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus ceteris promereri potuisse videatur*. 7, 21. 22 beaufsichtigen *scriniarii officii nostri* in der Provinz die Hebung einer Steuer. 7, 25 (vgl. 24): *ex officio nostro* werden zwei *principes* an den *comes* von Dalmatien geschickt (vgl. S. 504 A. 4). 7, 42 stellt, wer einen *Saio* erbittet, die erforderliche *Caution officio nostro*. 9, 10, 3 werden Urkunden edirt *de scriniis nostris*. Edict Theoderichs c. 10: *relationem ad scrinia nostra transmittant*. 2) Var. 6, 3 (A. 1). 3) C. Th. 6, 30, 3: *primicerii scriniorum . . . iuxta instar sacrorum scriniorum*; ähnlich daselbst l. 19.

allein die in der Beigabe des *Officium* deutlich zu Tage tretende Beamteneigenschaft des *Magister* wird bei den germanischen Königen vielmehr versteckt. Es bleibt also für dies *officium* nichts übrig als die Gesammtheit der dem *magister officiorum* unterstellten Subalternen; diese Officialen werden, wie schon die Benennung ihres Vorstehers zeigt, überhaupt als unmittelbare Subalterne des Kaisers gedacht<sup>1</sup>. Auch ist unter den einzelnen Anwendungen keine, die dieser Determination widerspricht; und wir werden weiterhin finden, dass mehrere derselben sie fordern.

Ueber den *comitiacus* fehlt es in unserer Ueberlieferung an einer Erklärung; wir müssen den Begriff aus den einzelnen Erwähnungen erschliessen, welche ich zunächst zusammenstelle. In einer Inschrift aus *Aquae Statiellae*<sup>2</sup> vom J. 423 wird ein *Disiderius comitiacos* genannt; in einer stadtrömischen<sup>3</sup> vom J. 487 *F[il. Vajlens v(ir) d(evotus) comit(iacus)*; in einer Urkunde<sup>4</sup> vom J. 557 *Constantinus v(ir) d(evotus) comitiacus*, in einer andern<sup>5</sup> vom J. 572 *Moderatus v(ir) d(evotus) comitiacus*. Unter Cassiodors Briefen sind adressirt 2,10 *Specioso viro devoto comitiaco*; 4,5 *Amabili viro devoto comitiaco* (nach den Handschriften freilich *comiti*); 5,6 *Stabulario comitiaco*; 8,27 *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco*. Aus derselben Sammlung ist zu entnehmen, dass die *comitiaci* nicht bloss zum *officium nostrum* gehören, sondern auch ihr *princeps cardinalis* am Hofe verweilt und, da die *potestas comitiaci officii* auch in Rom nicht entbehrt werden kann, daselbst ein *Vicarius* ihn vertritt<sup>6</sup>; endlich dass dem *comitiacus* bei seinem Ausscheiden nach vollendeter Dienstzeit in Gemässheit der kaiserlichen Verordnungen die Titularwürde des *magister scrinii* mit der *Spectabilität* und die *comitiva primi ordinis* verliehen wird<sup>7</sup>. Alle Erwähnungen gehören dem Occident an; dem Orient kann das Institut selbst nicht fremd sein, das lange vor der Gothenzeit auf Inschriften erscheint und durch kaiserliche Regulative geordnet ist, die Benennung aber wird dort nicht gefunden. Mit diesen Erwähnungen ist zusammenzuhalten, dass die ebenso zahl-

1) Auch der Hofbeamte *Theoderichs silentiarius sacri palatii* (S. 522 A. 2) stand als solcher unter dem *magister officiorum* (S. 478 A. 6). 2) C. I. L. V, 7530. 3) Rossi inser. chr. 1 n. 887. 4) Marini pap. n. 79 v. 105. 106. 5) Dasselbst n. 120 v. 72. 93. 6) Var. 7, 31. 7) Var. 6, 13. 8) Iulian, sagt Libanius (πρὸς τοὺς βαρῶν αὐτὸν καλέσαντας 1 p. 190 Reiske), begnügte sich mit vier Schreibern (ὑπογραφεῖς) und siebzehn Boten (τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες); jetzt sind jener 520, dieser über 10000. Die Verordnung Theodosius II. (cod. Theod. 6, 27, 23) setzt die Stellenzahl der Matrikel auf 1174 fest; nach derjenigen Leos cod. Iust. 12, 20, 3 bestehen die *agentes in rebus* nach ihren fünf Klassen aus 48 *ducenarii*, 200 *centenarii*, 250 *biarchi*, 300 *circitores* und 450 *equites* zusammen also aus 1248 immatriculirten Officialen.

wie einflussreichen *agentes in rebus* auch unter Theoderich dieselbe Rolle spielten wie unter der eigentlichen Caesarenherrschaft<sup>1</sup>. Aber dass Cassiodor unter diesem Namen ihrer nur an einer einzigen Stelle gedenkt und andererseits die in der eigentlich legalen Nomenclatur nicht auftretenden *comitiaci* so häufig bei ihm begegnen, legt es schon an sich nahe beide Bezeichnungen zu identificiren. Alle Kriterien stimmen. Die *agentes in rebus* stehen unter dem *magister officiorum* und gehören also nach Cassiodors Redeweise zum *officium* des Königs. Der *comitiacus*, welcher den *princeps cardinalis* in Rom vertritt, ist ohne Zweifel identisch mit dem oben (S. 463) erwähnten, seit der Verlegung des Hofes nach Ravenna in Rom auftretenden Vertreter des *magister officiorum*. Das Prädicat *vir devotissimus* ist für den *agens in rebus* geläufig<sup>2</sup> und dem nach vollendetem Dienst auscheidenden Agenten wird die *comitiva primi ordinis* zu Theil<sup>3</sup>. Die Benennung *comitiacus*, welche sprachlich eben wie *comitianus*<sup>4</sup> mit *ducicus*<sup>5</sup> und *ducianus* zusammenzustellen ist

1) Var. 11, 35: *cur agentium in rebus miles officii post tot laboris incerta aliquid patitur ambiguum* (d. h. es dürfen die für den vollendeten Dienst ihm zukommenden Bezüge ihm nicht vorenthalten werden), *qui crebris actionibus excubando ideo principis nomen habere promeruit, quia militiae sacramento ceteros antecellit? observavit* (nicht *observabit*) *enim iugiter imperialibus iussis* (*observare alicui = parere alicui*, ebenso 12, 1) *et ut reverentiam praetorianae sedis attolleret, tunc ad eius venit obsequium, quando vocabulum coepit habere praecipuum*. Ueber die hier zu Grunde liegende Besetzung der ersten Stelle im *Officium* des *praef. praet.* aus der *schola agentium in rebus* wird weiterhin gesprochen werden. Römische Inschrift eines *agens in rebus* vom J. 454 oder 525 Rossi inscr. chr. 1 n. 997.

2) Leo und Zeno sprechen von der *schola devotissima* oder *devotissimorum agentium in rebus* (C. Iust. 12, 21, 7. 8). 3) Nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 12, 21, 6. 4) Die Beziehung des *comitianus* der orientalischen Verordnung vom J. 394 C. Th. 8, 4, 18: *ex his qui de numero comitianorum vel ex apparitione culminis vestri* (des *praef. praet.*) *consulari officio deputati sunt nullus ambiendi vel transfugiendi in alterius militiae ordinem habet facultatem* ist unsicher. Wenn Lydus de mag. 2, 7: *καὶ κομητιανούς τοὺς δευτεροστρατηλατιανούς ἢ παλαιότες οἶδε* ausnahmsweise recht berichtet, so haben die Officialen des *comes et magister militum* diese Benennung geführt, und es kann die angeführte Verordnung also verstanden werden; aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit denkt Gothofredus an den *comes Orientis*. Dagegen scheint bei dem *comitianum officium* in der Verordnung von 416 (C. Iust. 1, 46, 2) allerdings das des *comes et magister militum* verstanden werden zu müssen. Ausserdem findet sich die Bezeichnung für die Officialen des *comes domus divinae per Cappadociam*, welchen Titel Iustinian auf einige andere kleinasiatische Provinzen erstreckt hat (nov. 8, 3. 5. nov. 30, 1). Das Epigramm auf den nach dem Heermeisteramt strebenden Bordellwirth (4 p. 100 Bährens) ist wohl erst von späterer Hand mit der unpassenden Ueberschrift versehen worden *ad lenonem comitianum* oder nach der zweiten Hand *comitiacum*. 5) *Ducicus* kann ich aus lateinischen Texten nicht belegen, aber *δουκικός* findet sich in dem Regulativ des Anastasius für die Pentapolis und bei den späteren Byzantinern oft.



und nur den Apparitor eines *comes* bezeichnen kann, ist allerdings auffallend, da für die Apparitoren dieses Oberbeamten vielmehr *magistrianus* angezeigt ist und auch oft von ihnen gefunden wird; indess kann die offenbar vulgäre Bezeichnung in der Epoche aufgekommen sein, wo dieser Beamte *comes et magister officiorum* genannt und mit dem ersteren Titel angeredet ward<sup>1</sup>. Endlich stimmt die Competenz. Die Thätigkeit des *comitiacus*, wofür auch *executor* gesetzt wird<sup>2</sup>, besteht ohne Ausnahme darin, dass er einen kaiserlichen Immediatbefehl dem, den er angeht, überbringt und dessen Ausführung an Ort und Stelle betreibt<sup>3</sup>. Dies aber ist genau das Geschäft der *agentes in rebus*<sup>4</sup> und eben dadurch sind sie recht eigentlich das Werkzeug der unbedingten kaiserlichen Machtvollkommenheit und der personalen Allmacht des Herrschers. Wie Theoderich diese Auffassung der Herrschergewalt dem römischen Staatsrecht theoretisch entlehnte, hat er in den *agentes in rebus* auch das dazu gehörige Organ übernommen. — Also ist der diesen *comitiaci* angehörende *princeps cardinalis*, der gleich den grossen Beamten in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers auftritt, der Vormann der *schola agentium in rebus*. Dieser auch in einer occidentalischen Verordnung vom J. 410<sup>5</sup> *princeps* genannte Sub-

1) Ammian 18, 8, 5. Ebenso wird der *comes et magister equitum* mit dem Rangprädicat angeredet (Ammian 29, 3, 6. c. 5, 46). 2) Die beiden Schreiben var. 4, 5 *Amabili viro devoto comiti[aco]* und 1, 8 *Amabili executori* mit der Anrede *devotio tua* sind ohne Zweifel an dieselbe Person gerichtet. Auch die allgemeine Bezeichnung *apparitor* wird so verwendet: *Trivilae saioni et Ferrocincto apparitori* lautet die Adresse 3, 20, *Iohanni apparitori* mit der Anrede *devotio tua* 2, 21. 3) Dies liegt den Phrasen der Formel 6, 13 zu Grunde: *contumaces ad parandum cogunt, latentes vestigant* und so weiter. Eben darauf laufen die an *comitiaci* gerichteten Schreiben (oben S. 469; auch 1, 8 und 1, 27, gerichtet an die anderswo als *comitiaci* bezeichneten Personen *Amabilis* und *Speciosus*) sämtlich hinaus. Der Inhalt des Befehls ist gleichgültig; wie das königliche Befehlsrecht ist auch die Executive des *agens in rebus* rechtlich unbeschränkt. 4) Charakteristisch ist insbesondere das Betreiben der Vollstreckung: *te instante* (1, 27), *vobis imminentibus* (3, 20); wie sich dies gleichmässig oft von dem *agens in rebus* findet. Ein Beispiel giebt Ambrosius *de officiis* 2, 29, 150: *interpellante eo qui sibi illud (ein dem Clerus von Pavia gegebenes Depositum) imperiali rescripto vindicare cupiebat clerici non tenebant auctoritatem: honorati (die Notablen der Stadt) quoque et intercessores dati non posse praeceptis imperatoris obviari ferebant: legebatur rescripti forma directior, magistri officiorum statuta: agens in rebus imminebat, quid plura? traditum erat.* 5) C. Th. 6, 28, 7 = C. Inst. 12, 21, 3 vom J. 410: *proconsularis apicis dignitatis adiectione principes agentes (agentum der just. Codex) in rebus praecipimus decorari.* Die zum Principat Deputirten können hier nicht gemeint sein, weil diese erst im J. 426 statt des consularischen den Rang der *vicarii* erhielten (C. Th. 6, 28, 20. 21. 22), welche den Proconsuln nachstehen.

alterne ist wohl zu unterscheiden von den weiterhin erwähnten aus der ersten Klasse der *agentes* hervorgehenden *principes* der Ober- und Mittelbeamten, welche diesen Titel nur in Beziehung auf das *Officium* führen, dem sie beigeordnet werden, während sie in Beziehung auf die *schola agentium* nichts sind als *ducenarii*, das heisst Agenten erster Klasse. Dies bezeichnet eben der Beisatz: in der technischen Sprache dieser Zeit heissen die dem eigenen *Officium* des Oberbeamten angehörigen Subalternen, im Gegensatz der von anderen Stellen ressortirenden, *cardinales*. Von den fünf *magistri militum* des Orients haben im Gegensatz zu den dreien, deren *Officium* aus abcommandirten Mannschaften zusammengesetzt wird, die beiden andern einen eigenen *Princeps* und so weiter, ein *officium cardinale*<sup>1</sup>. Die dem eigenen Sprengel angehörigen Geistlichen werden von denen anderer Sprengel durch dasselbe Beiwort unterschieden, in Beziehung auf den römischen Bischof zum Beispiel die Geistlichen der römischen Kirchen *presbyteri cardinales* und *diaconi cardinales* genannt<sup>2</sup>.

Theoderich hat aber den römischen *agens in rebus* nicht bloss sich angeeignet, sondern die Institution auch auf die Gothen erstreckt. Der *comitiacus* seiner Erlasse zwar ist immer ein Römer; aber zuweilen daneben und dann an erster Stelle<sup>3</sup>, häufiger allein tritt ein anderer Subalternbeamter auf, gothisch bezeichnet als *saio* und ohne Ausnahme gothischer Nationalität. Welche germanische Institution dabei zu Grunde liegt, muss dahingestellt bleiben; wie uns dieser Saio entgegentritt, ist er einfach der *agens in rebus* gegenüber den Unterthanen gothischen Rechts<sup>4</sup>. Wie die Soldateneigenschaft bei dem *agens in rebus* schon durch die Nationalität ausgeschlossen wird, so kommt sie auch dem Saio nicht zu<sup>5</sup>; aber der Sache nach tritt der *agens* wesentlich als Soldat auf<sup>6</sup> und dasselbe gilt

1) Die Not. Dign. drückt den Gegensatz in der Weise aus, dass das *officium magisteriae potestatis* dort *cardinale habetur*, hier *in numeris militat et in officio deputatur*.

2) Gothofred zum C. Th. 12, 6, 7. Ewald zu Gregors Brief 1, 77. 3) In den schon angeführten Schreiben 8, 27: *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco* und 3, 20: *Triwilae saioni et Ferrocincto apparitori*.

4) Damit ist nicht im Widerspruch, dass der Saio auch gegen Römer verwendet werden kann (var. 2, 13, 8, 24).

5) 9, 2: *circa saionum et militantium molestias*. Dass dem Saio für pflichtwidriges Verhalten die Entziehung des Donativs gedroht wird (7, 42), beruht darauf, dass dies jeder dienstfähige Gothe erhält; als Aufgebot zum effectiven Dienst ist die Anstellung als Saio schwerlich betrachtet worden.

6) Deutlicher als die Verordnung C. Th. 6, 35, 3 und dazu Gothofredus zeigt dies die den militärischen Ordnungen dieser Epoche völlig entsprechende Gliederung des Körpers der Agenten (S. 469 A. 8). Daher hat auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht einen *domesticus* zu halten (C. Th. 6, 28, 8).

ebenso sehr, wenn nicht noch in höherem Grade von dem Saio. Auch seine Thätigkeit besteht in der Uebermittlung der königlichen Befehle jeglichen Inhalts an den oder die davon betroffenen Personen und der Ueberwachung ihrer Ausführung<sup>1</sup>; bezeichnend für seine Stellung ist es, dass er da verwendet wird, wo die Execution der Localbehörden nicht ausreicht<sup>2</sup> und dass bei Ladungen vor Gericht ihm der doppelte Betrag dessen zukommt, was nach der von Theoderich aufgestellten Taxe dem Executor der Provinzialbehörde an Sporteln zu zahlen ist<sup>3</sup>. Mit dem Nebeneinanderstehen des *agens in rebus* und des *saio* wird zusammenhängen, dass allgemeine jurisdictionelle Anzeigen und Anordnungen, zum Beispiel die Anzeige der Uebernahme einer Person in die specielle königliche Tution<sup>4</sup> und die Anweisung zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher<sup>5</sup> regelmässig an die gothischen wie an die römischen Behörden gerichtet werden. — Für die Gesamtaufassung der germanischen Reichsverweserschaft ist das Institut dieser *saiones* in hohem Grade belehrend. Wer sich dem Augenschein nicht verschliesst, muss erkennen, dass so, wie Theoderich es gestaltet hat, es ebenso der praktische Ausdruck der personalen Omnipotenz des Herrschers ist wie das der *agentes in rebus* und also das Regiment Theoderichs über die Gothen eben dasselbe war, welches der Kaiser des Westreichs

---

1) Erwähnt werden die Saionen bei Cassiodor ausser in den hier besonders angeführten Stellen 1, 24. 2, 4. 13. 20. 3, 48 (*eius instantia*). 4, 14 (*ut Gothi . . . te imminente cogantur solvere debitas funciones*). 27. 32 (*coram partibus positus te imminente soll der Consular von Campanien einen Process entscheiden*). 37 (*imminente Duda saione nostro*). 47. 5, 5. 10 (*te custode atque mediante bei dem Austausch der Zugthiere*). 19. 20. 23. 27. 8, 24. 12, 3 (*universis saionibus qui sunt cancellariis deputati*). Der König konnte also auch den einzelnen Beamten *saiones* begeben. Die einzelnen Befehle sind ein wichtiges Element für das Eingreifen der Centralstelle in die Administration überhaupt; für die Competenz des Saio bedarf es der Analyse derselben nicht. 2) Var. 9, 18, 1: *si quis . . . iuri publico parere neglexerit viribus praepotens destinati officii* (des *iudex*, d. h. des Provinzialstatthalters) *spreverit paucitatem, relatione iudicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione saionum ultionem sentiat vigoris regii, qui oboedire noluerit cognitori*. Bei dem Executionsbefehl werden Stufen unterschieden (4, 32: *moderata iussio*; 4, 34: *moderata executio*). 3) Var. 9, 14: *si nostra* (nicht *vestra*) *conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percipiat executor, quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum* (die Ladungsgebühr richtet sich theilweise nach dem Rang des Geladenen; Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 201) *debere saiones accipere expressa quantitate constituit . . . Si vero tua iussione* (des comes *Syracusanae civitatis*) *conventio destinatur . . . mediam portionem executor accipiat quam de praecipis regis sumere potuisset*. 4) Var. 7, 39. Vgl. 2, 29: *a quoquam cuiuslibet nationis homine*. 5) Var. 2, 19.

über die in seinem Dienst stehenden Ausländer übte oder doch üben sollte.

Nach Erörterung der Gruppen der Subalternen wenden wir uns zu derjenigen der Einzelstellen. Ein jedes *Officium* besteht aus einer geschlossenen Zahl von *Officialen*, welche theils nach ihrer Rangfolge, theils nach ihrer speciellen Bestimmung benannt sind. Aus der gothischen Epoche sind namentlich durch Cassiodor zahlreiche dahin gehörige Benennungen und Anordnungen aufbehalten, welche in den Einzelheiten klar zu legen grossentheils nicht möglich ist und auch so weit es möglich ist, nicht überall dem Zweck dieser Auseinandersetzungen entsprechen würde. Aber mit den *principes* und den *cancellarii* muss sich bekannt machen, wer mit diesen Studien sich beschäftigt.

Wie durchaus die Institution der *officia* aus einem Gusse ist, zeigt sich am deutlichsten in dem gleichmässig in ihnen allen auftretenden Bureauchef, dem *princeps*. Begriff und Benennung sind nicht neu, sondern der Organisation des kaiserlichen Gesindes entlehnt<sup>1</sup>; aber neu ist das durchgreifende Auftreten des Amtes und der Benennung bei allen Civil- wie bei allen Militärbeamten und die weiterhin noch zu entwickelnde Tendenz den Beamten durch den ihm zugeordneten, aber von ihm möglichst unabhängig gestellten Bureauchef zu controliren und von der höchsten Stelle in Abhängigkeit zu erhalten.

Die Bezeichnungen *princeps* und *primicerius* sind dem Begriff nach nicht verschieden; im Gebrauch fallen sie auseinander. *Princeps* wird überwiegend von dem Chef des Gesamtbureaus gebraucht; die schon erörterte (S. 471) Abweichung, dass die *schola agentium in rebus* einen *princeps* als Vormann hat, rechtfertigt sich dadurch, dass der Bureauchef des *magister officiorum* ausnahmsweise nicht *princeps* heisst, sondern den Titel *adiutor* führt<sup>2</sup>. *Primicerius* dagegen wird theils für die obersten Spitzen des Bureaus der Finanzbeamten und für den Vormann der *notarii* verwandt<sup>3</sup>, theils für den Vormann einer Unterabtheilung des Gesamtbureaus, wie zum Beispiel in dem Bureau des *comes sacrarum* neben dem *pri-*

1) Die Belege S. 467 A. 3. Die Bemerkung des Scholiasten zu den Verrinen l. 1, 28, 71 p. 179 Orelli in Betreff der Ausdrücke *princeps*, *comentariensis*, *cornicularius*: *haec nomina de legionaria militia sumpta sunt* bestätigt nur seine Unwissenheit. Die *principes* der alten Legion, an die er wohl gedacht hat, gehören gar nicht hierher; und die *principales* der späteren Legion, die charginen Gemeinen, haben ebenso wenig mit dem *princeps* des *Officium* etwas gemein. 2) Auch bei Cassiodor var. 6, 6. Ähnlich findet sich bei dem Marstall, der unter dem *comes rerum privatarum* steht, da dessen Bureauchef *primicerius* heisst, ein *princeps stabuli dominici* (C. V, 1880). 3) Auch bei den africanischen Ducaten Iustianians findet er sich in dieser Geltung (C. Iust. 1, 27, 2).

*micerius totius officii* der *primicerius exceptorum* steht, zugleich *secundocerus* des ganzen Officium. Dieser Verschiedenheit der Titulatur mögen wohl Verschiedenheiten der Competenz entsprochen haben, namentlich die dem *princeps* eingeräumte weitgehende Gewalt über die übrigen Subalternen nicht im gleichen Umfang dem *primicerius* zugekommen sein.

Nach dem im Allgemeinen bei den Subalternen streng eingehaltenen Anciennetätsavancement sollte der Bureauchef aus dem Bureau selbst hervorgehen. Indess ist für den *Princeps* des Civilbeamten dieses Aufrücken mindestens seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts<sup>1</sup>, vielleicht schon seit der Einrichtung dieser Bureauvorstandschafft selbst auf die Aemter dritter Ordnung, insbesondere die Provinzialstatthalterposten beschränkt<sup>2</sup>; die Bureauchefs der Mittel- und ebenso die der Oberinstanzen gehen vielmehr hervor aus dem Bureau der *agentes in rebus*, jedoch nicht in gleicher Weise. Den civilen Mittelbeamten von der Klasse der *spectabiles* wird der Bureauchef aus den *agentes in rebus* in der Weise geschickt, dass er als 'deputirt' nicht unter dem Beamten steht, dem er zugegeben ist, sondern auch ferner unter dem *magister officiorum* als dem Vorgesetzten der *agentes*. Dagegen die Bureauchefs der Oberbeamten vom Range des Illustrats und insonderheit des *praefectus praetorio* werden wohl auch aus den *agentes in rebus* genommen<sup>3</sup>, scheiden aber durch ihre Ernennung zum *princeps* aus dem Verbande derselben aus und stehen unter dem

1) Iohannes Lydus de mag. 2, 10, 3, 23, 40 führt mit Berufung auf ein nach seiner Angabe im theodosischen Codex stehendes, im justinianischen weggelassenes Gesetz die Einschlebung des *princeps* auf Arcadius und speciell auf Rufinus zurück. Das Gesetz findet sich nicht und die Angabe ist nicht bloss bedenklich, wie alles Historische bei diesem Schriftsteller, sondern auch insofern seltsam, als Rufinus unter Arcadius selber Praefect war und damit seine eigene Competenz geschwächt haben würde. Auf keinen Fall kann bis dahin der *cornicularius* der Bureauchef des Praefecten gewesen und der *princeps* erst damals hinzugekommen sein. 2) Nach der Notitia haben eigenen Bureauchef im Orient sämtliche civile Unterinstanzen und von den Mittelinstanzen der Proconsul von Asia, im Occident nur die beiden niederen Grade der Unterinstanzen, die *correctores* und die *praesides*, wogegen den *consulares* der *praefectus praetorio* den Bureauchef schickt. 3) Verordnung Valentinians III. vom J. 449 (nov. Val. 26): (*princeps*) *ex eadem schola (agentium in rebus) ad obsequia praefecturae praetorianae post infinita discrimina et consumpta aetatis parte meliore convenit*. Lydus de mag. 3, 12: ὁ πρίγκηψ . . . οὐδὲ μέρος τῆς τάξεως (des *praef. praet.*) ἐστὶ καὶ αὐτὸς, αὐτὸς δὲ τῶν μαγιστραίων κατὰ βαθμὸν παραγίνεται ἐπὶ τὰ μέγιστα ποτὲ δικαστήρια; c. 23 (vgl. A. 1); c. 40: πρίγκηψ αὐτὸν σήμερον τοῦ μαγίστρου καλεῖσθαι συμβαίνει. — Auch der Bureauchef des *magister officiorum* selbst, der nicht *princeps* heisst, sondern *adiutor*, wird aus den *agentes in rebus* genommen (C. I. L. VIII, 989: *Fl. Arpacio . . . ex agente in rebus v. c., ex adiut. inl. viri mag. officior. v. spectab.*).

Beamten, dem sie beigegeben sind<sup>1</sup>; wie es denn offenbar unmöglich gewesen wäre den *princeps* des *praefectus praetorio* einer niedrigeren Stelle unterzuordnen. Wem in diesem Fall die Auswahl zusteht, wird nicht gemeldet; wahrscheinlich hat eine solche gar nicht stattgefunden, sondern ist die Anciennetät oder eine ähnliche Ordnung dabei massgebend gewesen. Dass es dem Oberbeamten freigestanden habe aus den Agenten die ihm beliebige Person sich auszuwählen, verträgt sich mit dem Wesen der Einrichtung nicht; der Ausschluss der oberamtlichen Ernennung wird mit derselben Nothwendigkeit für diesen Bureauchef gefordert wie für die Bindung des republikanischen Consulats durch die Quästur die comitiale Ernennung der Quästoren. Es kommt hinzu, dass unter den vom *praef. praet.* zu vollziehenden Ernennungen, welche Cassiodor in den beiden letzten Büchern in ähnlicher Weise vorführt wie in den früheren die königlichen, eben der erste der Bureaubeamten, der *princeps* fehlt. — Da die in die Provinzen abcommandirten Agenten ausschliesslich und vermuthlich wenigstens der Regel nach auch die *principes* der Oberbeamten aus der ersten Kategorie der Agenten, den *ducenarii* genommen werden, deren nach Leos Verordnung nicht mehr als 48 sind, so gelangen diese Agenten, wenn sie ihre Laufbahn vollenden, regelmässig nicht bloss zum Ducenariat, sondern auch zum Principat und werden die dem nach vollendeter Laufbahn ausscheidenden Agenten zugesicherten Emolumente nicht an den Ducenariat, sondern an den Principat geknüpft, welcher freilich unter Umständen auch titular verliehen werden kann<sup>2</sup>. Dass der Vormann der Agenten selbst, ebenfalls *princeps* genannt, mit dieser Kategorie nicht verwechselt werden darf, ist schon erinnert worden (S. 471).

Die hier geschilderte Ordnung ist auf die germanischen Reichsverwalter übergegangen<sup>3</sup>; insbesondere ist es auch für diese bezeugt, dass der Bureauchef des *praefectus praetorio* aus den *agentes in rebus* hervorgeht und den Titel *princeps*

---

1) Die *Notitia* unterscheidet sorgfältig die *principes ex eodem officio* oder *de eodem corpore* der Unterbeamten, die *principes de schola agentium in rebus ducentarii* der Mittelinstanzen und die *principes* schlechtweg der Oberbeamten. Dass auch die letztgenannten aus den *agentes in rebus* genommen worden, steht anderweitig fest (S. 475 A. 1); der Gegensatz der zweiten und der dritten Kategorie muss also darin bestehen, dass die letzteren aus der *schola agentium in rebus* ausscheiden. 2) C. Th. 6, 27, 16. 19. 6, 28, 8. 3) Das schon (S. 468 A. 1) erwähnte Schreiben 2, 28 ist adressirt *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri* und erwähnt *scholae tuae exprincipes*. Die *comitiva primi ordinis* wird bei dem als *princeps* ausscheidenden *agens in rebus* ausdrücklich sonst nicht erwähnt, aber sie stimmt zu dem seit dem J. 426 ihm zukommenden Rang des *vicarius* (C. Th. 6, 27, 20. 21. 22).

führt<sup>1</sup>. Unzweifelhaft hat dieser in älterer Zeit neben dem einen oder den mehreren Beisitzern *a consiliis* gestanden<sup>2</sup>; noch Cassiodor selbst hat seine Stellung als *consiliarius* der Präfectur unter seinem Vater begonnen<sup>3</sup> und noch er bezeugt einerseits, wie gesagt, die Fortdauer des aus den Agenten hervorgehenden Principats und nennt andererseits mehrfach den *consiliarius* des Präfecten als dessen hauptsächlichsten allen Subalternbeamten übergeordneten Gehülfen<sup>4</sup>. Dennoch erheben sich gegen das dauernde Nebeneinanderstehen des *consiliarius* und des *princeps* ernstliche Bedenken. Wenn bei Cassiodor Ernennungsschreiben weder für den *princeps* noch für den *consiliarius* sich vorfinden und dasselbe für den letzteren offenbar absichtlich durch die ehrenvolle Erwähnung in der Vorrede des elften Buchs ersetzt wird, so lässt für jenen sich dies in der schon angegebenen Weise erklären, ist aber für diesen im hohen Grade befremdend und legt die Frage nahe, ob Cassiodors *consiliarius* nicht zugleich sein *princeps* gewesen ist. Dafür spricht weiter, dass nirgends sonst in den beiden letzten Büchern Cassiodors dieser *princeps* hervortritt. Noch auffallender ist es, dass in den kurz nachher für Africa von Justinian aufgestellten Matrikeln sowohl bei dem *praefectus praetorio* wie bei den *duces* der *princeps* fehlt<sup>5</sup>, der

1) 6, 6: *officium eius (des magister officiorum) tanta genii praerogativa decoratur, ut militiae perfunctus numeribus ornatur nomine principatus miroque modo inter praetorianas cohortes et urbanae praefecturae milites videantur invenisse primatum, a quibus tibi (dem mag. off.) humile solvebatur obsequium.* Auch 11, 35 (vgl. S. 470 A. 1) spricht von dem Uebertritt des *agens in rebus* in das *Officium des praef. praet.* als dessen *princeps*. 2) Die Verordnung von 444 cod. Iust. 1, 51, 11 nennt die *consilarii virorum illustrium praefectorum tam praetorio quam . . . urbis*. Lydus de mag. 3, 11 lässt in früherer Zeit τοὺς συνεδρευόντας τῆ ἀρχῆ ἀνδρας νομικωτάτους dem Präfecten den Urtheilsentwurf (*periculum*, wie für ὅτινον zu emendiren ist) aufsetzen. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 130. — Der *attributus in consil(ium) praef(ectis) praet(orio) item urb(i)* Henzen 6519 ist vordiocletianisch. 3) Anecd. Holderi: *dum patris Cassiodori patricii et praefecti praetorii consiliarius fieret.* 4) Nach 6, 12 erhalten die *comitiva primi ordinis* unter Anderen die *consilarii praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut . . . alteram credas esse quaesturam: unde frequenter et nos iudices adsumimus.* 8, 31: *cum te (Severus v. sp.) praefectorum consiliis laudabiliter inhaerentem omnia didicisse credamus, quae ad rei publicae statum pertinent.* 11 praef.: *ne quis forsitan possit offendi, quod in praetoriano culmine constitutus sic omnimodis actioso pauca dictaverim, accipiat viri prudentissimi Felicis praesumptione factum, cuius participatus sum in omni causa consilium,* dessen Lob dann weiter ausgeführt wird. 5) Cod. Iust. 1, 27, 1. Bei der schlechten Ueberlieferung ist auf den Plural (*pro annonis consiliorum auri libras viginti*) kein Gewicht zu legen, sondern mit Krüger der Singular herzustellen, zumal da nach der ganzen Anlage des Schemas

doch in den Verordnungen selbst genannt wird<sup>1</sup>, dagegen vor dem *officium* dort der *consiliarius*, hier der *adessor* aufgeführt wird. Es ist dafür schwerlich eine andere Erklärung zu finden, als dass unter Iustinian beide Stellungen zusammengefallen sind und der *princeps* selbst der *consiliarius* gewesen oder auch mit Rücksicht auf dessen Aufnahme in die Matrikel aus derselben gestrichen worden ist, eben wie wir später bei den Militärbehörden eine ähnliche Umwandlung des *princeps* in den *domesticus* finden werden. Der erste Subalternbeamte musste, zumal bei den weitgehenden Befugnissen, welche die römischen Einrichtungen ihm einräumten, nothwendig gewissermassen zum Gehülfen des Oberbeamten werden und seine Stellung der des berathenden Beisitzers sich nähern; dass die Laufbahn des *consiliarius* einer- und des *princeps* andererseits nicht allzuweit auseinanderlagen, beweist die Beförderung des einen<sup>2</sup> und des andern<sup>3</sup> zur Provinzialstatthalterschaft.

Der *cancellarius*<sup>4</sup>, zu dem wir uns jetzt wenden, ist niemals, wie vielfach geglaubt wird, ein Thürsteher gewesen<sup>5</sup>. Vielmehr liegt es ihm ob, den durch Gitter (*cancelli*) abgeschlossenen Raum, in dem der amtierende Beamte sich befindet, das *secretum*, vor unberufenem Zutritt zu bewahren und was dem Oberbeamten während seiner Function vorzulegen ist, von den ausserhalb Stehenden entgegenzunehmen und dem Beamten zu überreichen. In dem *Officium* des Kaisers oder, was dasselbe ist, in dem des *magister officiorum* tritt derselbe gewöhnlich unter dem Namen des *silentarius* auf<sup>6</sup>,

---

sonst eine feste Zahl und die Vertheilungsnorm nicht fehlen könnten. Die ersten vier *scrinia* gehören, wie die Benennung des Vormanns zeigt, den *numerarii* und können den *princeps* nicht enthalten haben. Dass auch der *cornicularius* fehlt, ist weniger auffallend, da dieser zwar bei allen Civilämtern den zweiten Platz unter den Subalternen einnimmt, aber den Militärbeamten durchgängig fehlt und der Kaiser also für dessen Beseitigung ein Vorbild hatte. 1) Cod. Iust. 1, 27, 2, 11: *periculo viri spectabilis ducis ac tribuni et principis*. 2) Var. 6, 12 (S. 477 A. 4). 3) C. Th. 6, 28, 1 vom J. 380: *agentes in rebus, si principatus sorte deposita forsitan provinciae gubernacula non meruerint, par erit salutationis loco his . . . qui praesidatum gesserint cedere*. Demnach ist auch nichts im Wege den Saio Duddo 4, 32. 34 und den gleichnamigen *comes v. sp.* 4, 27. 28 zu identificiren. 4) Vgl. über diesen P. Krüger Kritik des just. Codex S. 163. 5) Dass die kaiserlichen *ostiarü* auch *cancellarii* genannt worden sind, pflegt man zu folgern aus der vita Carini 16: *praefectum urbi unum ex cancellariis suis fecit*; aber die beste Handschrift hat *calcarii*, was wohl aus *calceolariis* oder (nach Hirschfelds Vorschlag) aus *tabellariis* verderben ist. 6) Kaiserliche, das heisst dem *mag. off.* untergeordnete *cancellarii* kommen nur vor in der *Not. dign. Occ.* 9, 14. 15: *admissionales cancellarii*, welche beide Kategorien dem *officium admissionum* *Not. dign. Occ.* 11, 17 entsprechen. Dass der *admissionalis* mit dem *silentarius* zusammenfällt, sagt Lydus de *mag.* 2, 17; es wird dies auch auf die davon nicht oder wenig verschiedenen *cancellarii* sich erstrecken.



den wir ebenfalls als Hofbeamten Theoderichs nachweisen können<sup>1</sup>. Unter den übrigen Ober- und Mittelbehörden, die wahrscheinlich sämmtlich einen solchen Subalternen gehabt haben, ist der *cancellarius* nachweisbar bei dem *praefectus urbi*<sup>2</sup> und bei den *duces*<sup>3</sup>; am meisten ist von ihm die Rede in Beziehung auf den *praefectus praetorio*<sup>4</sup>. Worauf die Sonderstellung beruht, welche er hier einnimmt, lehrt uns Cassiodor: er ist der einzige unter den Subalternbeamten, welcher nicht nach der Anciennetät aufrückt, sondern von dem jedesmaligen Präfecten, allerdings aus dem Kreis der Subalternen<sup>5</sup>, nach eigenem Ermessen ausgewählt wird<sup>6</sup>. Wenn wir also im germanischen Westreich den *cancellarius* zwar ausserhalb der Matrikel und in einer besondern Vertrauensstellung, aber doch noch innerhalb des *Officium* finden, so erscheint er in den gleichzeitigen Ordnungen der Kaiser des Ostens schon ausserhalb des *Officium* neben und nach dem *consiliarius*<sup>7</sup> und auch im Gehalt vor den Officialen ansehnlich

---

1) Theoderichs *silentiarii* erwähnt Prokop hist. arc. 26; ein *silentarius sacri palatii* am Hofe Theoderichs ist S. 522 A. 2 angeführt. 2) Den *cancellarius* des Stadtpräfecten nennt das Edict des Apronianus 362/4 (C. I. L. VI, 1780), was wohl die früheste Erwähnung dieses Officialen ist. Ein anderer *cancel(larius) in(l)ustris urb(anae) s[e]d(is)* Rossi 1 n. 1122. 3) In der Matrikel, welche Kaiser Anastasius für den Dux der Pentapolis aufstellte, steht der *cancellarius* an dritter Stelle hinter dem *adessor* und dem *domesticus* (A. 7). Da er in den justinianischen Matrikeln der africanischen *duces* (cod. Iust. 1, 27, 2) sich nicht vorfindet, so muss ihnen der *cancellarius* entweder von dem *mag. mil.* gesandt worden sein wie den Provinzialstatthaltern des Occidents vom *praef. praetorio*, oder sie haben ihn in der Weise selber ernannt, wie Cassiodor dies für den *praef. praetorio* schildert. 4) Er ist auch gemeint var. 1, 35. Ein *cancel(larius) pre(fecti) Longini* in einer Ravennatischen Inschrift vom J. 574 C. I. L. XI, 317. 5) Nach dem Lyder 3, 36 gehen die *cancellarii* hervor aus den *Augustales*, welche unter den Abtheilungen der *officiales litterati* den höchsten Platz einnehmen und auch bei Cassiodor var. 11, 30 auftreten. Ist diese Angabe richtig und allgemein gültig, so war die Auswahl des Präfecten noch weiter beschränkt. 6) Dies zeigt die Vergleichung des die freie Wahl betonenden Ernennungsschreibens des *cancellarius* Iohannes 11, 6: *quamvis statutis gradibus omnis militia peragatur . . . tuus honor cognoscitur sollemni ordine non teneri, qui suis primatibus meruit anteponi*, und der übrigen *iuxta matriculae seriem* (11, 17) vollzogenen Aufrückungsdecrete 11, 19—32, unter denen c. 27 jener Iohannes, *qui nostro iudicio cancellorum olim sumpsit officium*, in der keineswegs hohen Stellung als *praerogativarius* wiederkehrt. Es kann also der Cancellariat mit einer Matricularstelle combinirt werden. 7) Die Matrikel des Anastasius für den Dux der libyschen Pentapolis und die Justinians für den *praef. praet. Africae* nennen vor dem *officium* jene den *adessor*, den *domesticus* und den *cancellarius*, diese den *consiliarius* und den *cancellarius*.

bevorzugt<sup>1</sup>. — Was die Unterbeamten anlangt, so giebt es im Westreich wenigstens unter Theoderich einen *cancellarius* in jeder Provinz<sup>2</sup>; diesen aber ernennt nicht der Statthalter, sondern der Präfect<sup>3</sup> und es ist also die Institution, welche in Honorius Zeit nur für die Statthalter von Consularrang bestand, dass der Präfect ihnen den Bureauchef sendet<sup>4</sup>, jetzt mit Uebertragung auf den Cancellariat auf alle Provinzialvorsteher erstreckt. Im Orient scheint nicht das Gleiche geschehen und der provinziale Cancellariat nur missbräuchlich vorgekommen zu sein<sup>5</sup>. — Im Occident giebt es bei jedem Bureau nur einen *cancellarius* und dies wird auch im Orient die Grundform gewesen sein<sup>6</sup>. — Ein Rangprädicat habe ich für den eigenen *cancellarius* des Präfecten nicht gefunden; dem provinzialen wird der Clarissimat gegeben<sup>7</sup>. — In welcher Weise dieser vornehme Subalterne der römischen Ordnung in die wirklich germanische übergegangen ist, liegt ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung<sup>8</sup>.

1) Nach der Matrikel Justinians bezieht der africanische *cancellarius* ein Gehalt von 588 *solidi*, der höchstbesoldete Officiare nur von etwa 40, wobei freilich die Sporteln dort wie hier nicht eingerechnet sind. Nach Lydus 3, 36 bezieht der *cancellarius* einen Solidus täglich. In der Matrikel des Anastasius sind die Zahlenverhältnisse nicht klar. 2) *Universis* oder *diversis cancellariis provinciarum singularum* 12, 1, 10; speciell genannt wird der *cancellarius* von Lucanien 11, 3. 9. 12. 12. 14. 15; Campanien 11, 37 und wohl auch 11, 10; Samnium 11, 36; Ligurien 11, 14. Zu vergleichen sind auch die Worte des vielleicht dieser Epoche angehörigen Edicts von Buca in Samnium C. I. L. IX, 2826: *cancellarii nostri auctoritate*. 3) Var. 12, 1. Darum heisst dem Präfecten *cancellarius noster* auch der provinziale (12, 3). Nach den drei ungefähr gleichlautenden Rundschreiben, durch welche Cassiodor als *praef. praet.* die Provinzialstatthalter anweist die Jahressteuern zu erheben (11, 7. 12, 2. 16), sendet der Präfect ständig zwei *milites nostrae sedis* zur Ueberwachung dieses Geschäfts; der eine davon ist sicher der *cancellarius*, in dessen Händen das Rechnungswesen der Provinz liegt, der zweite wahrscheinlich der *canonicarius* (var. 11, 38. 12, 4; vgl. nov. Maioriani 2, 4; cod. Inst. 10, 19, 9). 4) S. 475 A. 2. Wegen der Verordnung von 394 C. Th. 8, 4, 18 vgl. S. 470 A. 4. 5) Die orientalische Verordnung vom J. 423 (C. Th. 1, 35, 3) verbietet dem Provinzialstatthalter jemand mitzunehmen, *cui domestici* (vgl. S. 507 A. 2) *vel cancellarii nomen imponat*, lässt aber dann die Ernennung von *cancellarii* zu *periculo primatum officii sub fide gestorum*, also durch den Statthalter, aber mit Zuziehung der Spitzen seines Officium, das für etwaige Malversationen aufzukommen hat, und unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls. Der Lyder Iohannes klagt 3, 37, dass die Dirigenten der Provinzialhebungen (*οἱ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες*) sich diesen ansehnlichen Namen (*τὸ κανκελαριῶν ἄξιωμα*) anmassen. 6) Zu Lydus Zeit gab es in dem Bureau des *praef. praet. Orientis* zwei rechtmässige *cancellarii*; dass dies von jeher so gewesen sei, kann sein Zeugniss nicht erhärten. Ueber den Plural cod. Inst. 1, 27, 1 vgl. S. 477 A. 5. 7) 11, 10, 37. 39. 12, 3. 15. 8) Erwähnt mag werden, dass sie in der Einleitung des burgundischen Gesetzbuchs

Der kaiserliche Staatsrath und der Patriciat gehören nicht eigentlich zu den römischen Civilämtern; aber das Wenige, was über sie zu bemerken ist, wird am zweckmässigsten hier angeschlossen.

Der kaiserliche Staatsrath, das *consistorium sacrum*, wird bekanntlich aus den vier oder später fünf obersten Hofbeamten, dem *magister officiorum*, dem Quästor und den zwei, später den drei Directoren der Finanzen, ferner aus denjenigen Personen zusammengesetzt, welchen der Kaiser die *comitiva* ersten Grades und damit das Recht ertheilte an den Staatsrathssitzungen theilzunehmen<sup>1</sup>. Diese letztere Auszeichnung wird wie die eigentlichen Aemter auch titular verliehen<sup>2</sup>. Noch in der gothischen Epoche wird die *comitiva* für das Consistorium vom König nicht lediglich als Titularehre vergeben<sup>3</sup> und die Einführung in das Consistorium liegt auch jetzt dem *magister officiorum* ob<sup>4</sup>. Auch der bei diesem Consistorium beschäftigten *tribuni et notarii* und ihres *primicerius*<sup>5</sup> sowie des dabei ebenfalls fungirenden *silentiarius* (S. 479 A. 1) wird in dieser Zeit gedacht. — Aber diejenige Bedeutung, wie sie den Staatsrathssitzungen in Constantinopel zukommt, können die ravennatischen nicht gehabt haben. In dem einen der beiden merkwürdigen König Theoderichs persönlichen Verhalten bei der Entscheidung der an ihn gelangenden Sachen lebendig schildernden Schreiben wird das Verfahren vor

---

c. 4 also auftreten: *sciunt itaque optimates, comites, consiliarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati*. 1) Dass der *comes primi ordinis* als solcher in das *consistorium* den Eintritt hat, spricht Cassiodor var. 6, 12 bestimmt aus. Allerdings wird die Bezeichnung *comes consistorianus* nicht allen *comites* der ersten Classe beigelegt, sondern nur denen, die keine andere Competenz daneben haben (vgl. nov. Valent. III. 6, 3, 1: *comites consistorianos vel primi ordinis*); aber es ist keine Ursache zu bezweifeln, dass zum Beispiel der *comes Orientis* auch Sitz im Consistorium gehabt hat. 2) C. Th. 6, 22, 8, 1. Wenn der *comes ordinis primi* schlechtweg unterschieden wird von dem *comes ordinis primi intra palatium* (C. I. L. VI, 1690) oder dem *comes intra consistorium ordinis primi* (C. I. L. VI, 1741 vgl. 1739. 1740. 1742; ähnlich C. VI, 1764) oder dem *comes sacri consistorii* (C. I. L. VI, 1725), so kann der erstere der bloss titulaire *comes* sein, obwohl wer beide *comitivae primi ordinis* erlangt, dies als Iteration bezeichnet (C. I. L. VI, 1690. 1739. 1740. 1757). 3) Die Formel dafür var. 6, 12. Ein *ex com(ite) consistorii* in der Inschrift vom J. 519 Rossi inser. chr. 1, 968. 4) Var. 6, 6: *donator aulici consistorii*. 5) Die Formel dafür var. 6, 16. Als titular wird diese Stellung zu Theil dem aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* und *primiscrinus* (S. 462 A. 4), wobei sie zur Audienz bei dem Kaiser zugelassen werden (*adorant*). Bei gleicher Verabschiedung wurde diese Ehre auch Iohannes dem Lyder zu Theil (de mag. 3, 30).

dem Consistorium als antiquirt bezeichnet<sup>1</sup> und dies wird dadurch bestätigt, dass die kaiserlichen *notarii*, welche unter der später üblichen Bezeichnung *a secretis* bei den Byzantinern eine gewisse Rolle spielen<sup>2</sup>, an dem gothischen Hofe ganz untergeordnet sind<sup>3</sup>, ebenso der bei der Sitzung des *consistorium*, dem *secretum* gleichfalls betheiligte *silentarius* ausdrücklich bezeichnet wird als inactiver Pensionär (S. 466 A. 3). Das in Constantinopel neben der Verhandlung im Staatsrath hergehende Verfahren, dass der Quästor und die *magistri scriniarum* einzeln dem Herrscher Vortrag halten, herrscht in Ravenna jetzt allein. Insbesondere die *magistri*, jetzt gewöhnlich bezeichnet als *referendarii*<sup>4</sup> oder ἀντιγραφεῖς<sup>5</sup>, junge

1) 5, 41: *obtinuit ille saepius in vocationibus nostris, quod in consistoriis agi solebat antiquis.* 2) Diese Benennung findet sich bei Prokop hist. arc. 14, bell. Pers. 2, 7 und bei Lydus de mag. 3, 28; *notarius secretorum* in der Biographie Aurelians c. 36; griechisch ὁ τῶν ἐξωθεν φερομένων ἀποκρίσεων μνηστήρ Zosim. 1, 62. Auch die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 4. 6, 16 weisen darauf hin. Dagegen ist var. 4, 3. 4 das *excipere* (*usus es sub exceptionis officio eloquentis ingenio . . . nunc ad colloquia dignus, nunc ad exceptiones aptissimus*) wohl auf den *referendarius* zu beziehen, da diese Thätigkeit zu der herabgekommenen Stellung des *tribunus et notarius* nicht passt und die Beförderung von derselben zum *comes largitionum* ebenfalls auf den *referendarius* hinweist. 3) Wo Cassiodor von der Ertheilung dieser Stellung an seinen Grossvater spricht var. 1, 4, setzt er hinzu: *honor qui tunc dabatur egregius.* 4) Die *magistri scriniarum* kommen bei Cassiodor nur insofern vor, als der mit dem Principat ausscheidende *agens in rebus* diese Würde titular erhält (6, 13 oben S. 469 A. 7). Die Formel für die *referendarii* var. 6, 17; es heissen so Cyprianus (8, 21 und anon. Vales. 85) und Johannes (8, 25). Dieselbe Benennung findet sich auch im Occident in dem Protokoll vom J. 427 cod. Iust. 1, 50, 2: *mandata imp. Theodosii et Valentiniani Augg. missa ad Antiochum p(raefectum) p(raetorio) per referendarium* und in der Verordnung Leos vom J. 473 cod. Iust. 4, 59, 1, sodann ständig in der justinianischen Zeit (Prokopius bell. Pers. 2, 23; hist. arc. 14; nov. Iust. 10. 113. 124). Ausdrücklich werden sie mit den *magistri scriniarum* nicht identificirt; aber das Geschäft des *referendarius*, dem Kaiser die eingehenden Anliegen vorzutragen und dessen oft mündlich ertheilten Bescheid den Parteien mitzutheilen (Cassiodor a. a. O.; Prokop a. a. O.; nov. 133 c. 1) deckt sich völlig mit dem jener *magistri*. Wie diese stehen die *referendarii* unter dem *mag. off.* (Inscription der Nov. 10) und wie diese (Zeno cod. Iust. 1, 23, 7) haben sie die Spectabilität; denn diese fordert die der Formel 6, 17 angewiesene Stelle und auch dem Iohannes wird 8, 25 in den Handschriften diese beigelegt, nicht der Illustrat. In älterer Zeit giebt es vier *Magistri*; Iustinian (nov. 10) schreibt vor die auf dreizehn gestiegene Zahl der Referendarien auf acht zu reduciren. Unter ihnen stehen wie unter den *magistri* eine Anzahl *adiutores* (nov. 124 c. 4). Die bis dahin wohl nur in der Umgangssprache gebräuchliche Bezeichnung ist unter Iustinian die officielle. 5) Petrus Patricius fr. 14 Müll.: ἀντιγραφεὺς τῆς μνήμης. Suidas unter Ἀδριανός: ἀντιγραφεὺς τῶν ἐπιστολῶν. Den Gegenkaiser des Theo-

den Staatsdienst damit beginnende Leute, haben die schwierige Aufgabe, oft während der königlichen Spazierritte, dem alten Kriegsmann die Sachen bündig vorzutragen (S. 455) und seine nicht selten in heftigen Worten gegebenen Entscheidungen entgegenzunehmen<sup>1</sup>. — Es hat dies nicht anders sein können. In dem Reiche Theoderichs war der Gothe wie für die Reichsämter und für den Senat disqualified, so auch nicht fähig im Consistorium zu sitzen; und der Beherrscher 'der Gothen und der Römer' konnte wohl von römischen Referendarien sich über Regierungsangelegenheiten Vortrag halten lassen, aber einem Staatsrath, aus dem die Gothen ausgeschlossen waren, unmöglich mehr als jene nominelle Existenz gestatten, welche das Abkommen mit Byzanz forderte.

Der Patriciat ist bekanntlich eine Schöpfung Constantins oder richtiger gesagt, Constantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Caesars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriciat wesentlich ein Ehrentitel<sup>2</sup>. Dennoch sind die Gothen von demselben nicht minder ausgeschlossen wie von den Aemtern<sup>3</sup> und mussten es schon darum sein, weil nach den derzeit bestehenden kaiserlichen

dosius Eugenius nennt Philostorgius 11, 2 *magister*, Theophanes zum J. 5882 ἀντιγραφεύς. Vgl. Reiske zu Const. Porph. de caerim. 2, 2 p. 237 Bonn. Auch der *antigraphus* bei Gregorius ep. 1, 28 ist wohl ein Referendarius. Wahrscheinlich ist *referendarius* Uebersetzung von ἀντιγραφεύς, obwohl jener Ausdruck früher auftritt als dieser und gewöhnlich von den Griechen beibehalten wird; dass für den im Griechischen schwer wiederzugebenden Vorschlag *re* hier ἀντί gesetzt ist, kann nicht verwundern. 1) Beide Schreiben, das bei Lebzeiten Theoderichs aufgesetzte 5, 41 (vgl. 40) und das später abgefasste 8, 21 betreffen das Referendariat Cyprians und sind auch insofern merkwürdig, als das Verfahren gegen Boethius, das eben dieser Cyprianus herbeiführte, wahrscheinlich in dieser Weise eingeleitet worden ist. Der erste Brief schildert die von dem König in Begleitung Cyprians unternommenen Spazierritte und die während derselben von diesem gehaltenen Vorträge (*relationes, suggestiones*) und lobt dessen unerschrockenes Verhalten gegen den König (*regiis intrepidus militavit affectibus . . . impetum nostri animi frequenter sustinuit*); das zweite Schreiben hebt noch nachdrücklicher hervor, dass unter diesem alten Kriegsmann auch der Friedensdienst ein militärisches Wesen an sich gehabt habe (*fuertit apud illum virtutum omnium exercitua vel pacata servitia*) und dass ihm in der Discussion Stand zu halten mehr Sicherheit und mehr Muth gefordert habe als dem Feind ins Auge zu sehen (*qui tantam firmitatem animi semper exegit, tantam verborum in adserenda veritate constantiam, ut merito se vicisse diceret hostem, qui illo praesente vitare valisset errorem*). 2) Unter und nach Justinian wird er auch Frauen verliehen (Prokop hist. arc. 9. 16; Gregorius ep. 1, 33 und sonst). 3) Alle in gothischer Zeit begegnende Patricier sind Römer mit Ausnahme Theoderichs selbst und unter Athalarich des Tuluin, von dem bei den Militärämtern gesprochen werden wird (S. 506).

Ordnungen der Patriciat nur nach Bekleidung eines zur ersten Rangklasse gehörenden Staatsamts verliehen werden konnte<sup>1</sup>. Die Verleihung steht bei der Regierung und ist wie die Amternenennung auf die germanischen Könige übergegangen<sup>2</sup>; sie erfolgt immer auf Lebenszeit<sup>3</sup>. Irgend welche Competenz ist damit in dieser Epoche nicht verbunden<sup>4</sup>, wohl aber ein bevorzugtes Stimmrecht im Senat, auf das wir bei diesem zurückkommen (S. 487).

1) Zeno cod. Iust. 12, 3, 3. Iustinian nov. 62. 2) Cassiodors Königsschreiben geben dafür zahlreiche Belege. 3) Die damit wenigstens formell in Widerspruch stehende Bezeichnung *expatricius* ist ein seltsames Räthsel. Sie findet sich an zwei Stellen. In der Präsenzliste für das Concil von Chalcedon 451 (Mansi 6, 563 ff.) werden zunächst die fungirenden Beamten aufgezählt, darunter der *στρατηλάτης καὶ ἀπὸ ὑπάτων πατριῶς* Anatolius, alsdann eine Anzahl Senatoren, zuerst Florentius *ἀπὸ ἐπαρχῶν καὶ ὑπάτων* (Consul 429) *καὶ πατριῶν* und mehrere andere analog charakterisirte, womit der lateinische Text stimmt. Aber derselbe Florentius heisst in einem zu den Acten desselben Concils gehörenden Schreiben vom J. 448 (Hänel corp. leg. p. 249) *patricius*. Ferner stellt die Verordnung Zenos cod. Iust. 3, 24, 3 den *patricius* und den *expatricius* neben einander und beide an die Spitze der *illustres*. Auf Inschriften ist mir nichts Aehnliches begegnet; *patriciae familiae vir* (C. I. L. VI, 1725) fordert nur die factische Verleihung des Patriciats durch mehrere Generationen. Eine Erklärung finde ich nicht, aber ein Rangunterschied zwischen dem *patricius* und dem *expatricius* kann nicht bestanden haben. 4) Incorrect spricht die stadtrömische Inschrift vom J. 450 (Rossi inscr. chr. 1, 751) von einem *scriiniarius inl. patriciae sedis*. Gemeint ist die Stadtpraefectur, da in dieser Zeit der *praef. praet.* in Ravenna residirte; der damalige *praef. urbi* muss den Patriciat gehabt haben. Die Umwandlung des *praef. praetorio Africae* oder *Italiae et patricius* in einen *patricius Africae* oder *Italiae* ist nachjustinianisch. — Ueber den *patricius praesentalis* bei den Militärämtern (S. 506).

## IV.

## Der römische Senat und die Verwaltung von Rom und Ravenna.

Keine der öffentlichen Einrichtungen des theodericischen Römerstaats entfernt von den aus der vordiocletianischen Zeit uns geläufigen Anschauungen sich so weit wie der Senat. Allerdings sind es schwerlich die germanischen Könige gewesen, welche diese Aenderungen herbeigeführt haben; fehlten uns nicht mit dem Anfang des sechsten Buches der theodosischen Sammlung die wichtigsten in dieser Beziehung ergangenen Kaisergesetze, so würden wir sicher die neuen Normen theils auf die Umgestaltung der Staatsordnung durch Diocletian und Constantin, theils auf die Verlegung des Regierungssitzes nach Ravenna zurückführen können.

Der senatorische Erbadel, oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden. Er ist namentlich in steuerlicher Hinsicht von Wichtigkeit, insofern der exceptionellen Belastung der Senatoren auch die Kinder und die Frauen senatorischen Ranges unterlagen<sup>1</sup>. Von dem geborenen *clarissimus*<sup>2</sup> wird der Senator unterschieden<sup>3</sup> und diese letztere Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlection.

Von den stadtrömischen Aemtern kommt, wie in früherer Zeit, wesentlich nur die Quästur in Betracht, da Prätur und Consulat nicht leicht anders als nach Erwerbung der Senatoren-

---

1) C. Th. 6, 4, 17 und dazu Gothofredus. 2) Cassiodor var. 8, 17: *secundo ad vestram curiam venit, qui ex senatore natus est* (Erwerbung des Standesrechts) *et aulicis dignitatibus probatur honoratus* (Erwerbung des Stimmrechts). 8, 19 an den Senat: *licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur*. Dasselbe stand wohl auch in der defecten Verordnung C. Th. 6, 2, 7. 3) C. Th. 16, 5, 52 vom J. 412: *poenae nomine . . . cogantur inferre spectabiles auri pondo XL, senatores auri pondo XXX, clarissimi auri pondo XX*.

eigenschaft bekleidet werden konnten<sup>1</sup>. Dass die römische Quästur, welche mit den daran geknüpften Spielen bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweislich fortbestand<sup>2</sup>, so lange sie dauerte, die Senatorenqualität verlieh, wird nirgends ausdrücklich gesagt; aber es steht dieser Annahme nicht blos nichts entgegen, sondern sie wird durch den Zusammenhang mit Nothwendigkeit gefordert<sup>3</sup>.

Die kaiserliche Ernennung zum Senator hat sich verglichen mit der älteren in zwiefacher Weise geändert. Einmal giebt es, während die vorconstantinische Epoche eine Adlection in die erste Rangklasse so gut wie nicht kennt<sup>4</sup>, jetzt keine andere als die *inter consulares*; so viel wir wissen, ist der Rang als *praetorius* oder *quaestorius* in dieser Epoche von der Regierung nicht mehr verliehen worden. Zweitens wird die Senatorenqualität, und zwar wie gesagt in der Form der Consularität, regelmässig jetzt nicht wie früher durch personale Verfügung verliehen, sondern sie ist an gewisse Aemter ein für allemal geknüpft, und zwar entweder an deren Uebernahme oder an deren Niederlegung. Auf der Verknüpfung mit der Amtsübernahme beruht der Amtstitel *consularis*. In der früheren Kaiserzeit bezeichnet dies den gewesenen Consul und nur in der vulgären Ausdrucksweise tritt diese die hohe Rangklasse hervorhebende Bezeichnung zu dem Amtstitel hinzu oder gar für ihn ein; der Statthalter von Syrien heisst officiell *legatus pro praetore*, aber da er aus den consularischen Senatoren genommen wird, in gewöhnlicher Rede auch *legatus consularis* und häufig selbst *consularis* schlechtweg. Späterhin verschwindet bei denjenigen Statthalterschaften, die nur an gewesene Consuln oder auch mit dem Titularconsulat zugleich vergeben werden, der eigentliche Amtstitel vor der Rangbezeichnung und wird der Rang so völlig zum Amtstitel, dass dem gewesenen Statthalter dieser Kategorie ganz gewöhnlich die Bezeichnung *ex consulari* gegeben wird. Folgerichtig wird dieser Amtstitel jetzt auch ohne wirkliche Bekleidung einer hohen Provinzialstatthalterschaft lediglich titular verliehen, die Exconsularität dem nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden *agens in rebus* und zahlreichen anderen Kategorien der Subaltern-

---

1) Ob der Volkstribunat in dieser Zeit fortbestand, ist zweifelhaft (Staatsrecht 2<sup>3</sup> S. 330), obwohl er in den Adressen noch unter Anastasius erscheint (Thiel epist. pont. 1 p. 765). 2) Staatsrecht 2<sup>3</sup> S. 534.

3) Die oft erwähnte Adlection *inter consulares* fordert die Existenz nicht consularischer Senatoren, also das Fortbestehen der *praetoriü* und der *quaestoriü*; und diese können nur aus den stadtrömischen Aemtern hervorgegangen sein, da die Adlection dieser Epoche sich auf *praetoriü* und *quaestoriü* nicht erstreckte. 4) Staatsrecht 2<sup>3</sup> S. 942.



beamten als Abschiedsvergünstigung beigelegt<sup>1</sup>. Alle diese sei es durch die Uebernahme eines Administrativamts, sei es im Wege der Gratification zur Consularität gelangenden Personen sind damit Senatoren<sup>2</sup>. Sie sind also allen Pflichten und Lasten dieses Standes unterworfen, wenn sie nicht, was allerdings häufig geschieht, davon besonders befreit werden<sup>3</sup>, werden aber auch zu den Ehren und Rechten desselben zugelassen, zum Beispiel zu den criminalprozessualischen Privilegien und zum Senatorensitz bei den öffentlichen Festlichkeiten<sup>4</sup>.

Nach der älteren Ordnung gilt der letztere Satz auch von dem Stimmrecht in der Curie; es hat dies jeder Senator. Jetzt aber, wir wissen nicht seit wann, vielleicht schon nach Anordnungen Diocletians oder Constantins, stimmen nur die Senatoren der ersten Rangklasse, die *illustres*<sup>5</sup> und zwar nach den drei Klassen<sup>6</sup> der Patricier, der gewesenen Consuln<sup>7</sup>

1) C. Th. 6, 27, 5 vom J. 386: *agentibus in rebus huiusmodi praestitimus codicillos, ut post principatum in amplissimo ordine inter adlectos consulares habeantur.* Gleichartig C. Th. 6, 24, 8. 9. 10. 6, 25, 1. 6, 26, 7. 8. 6, 30, 19. 2) C. Th. 6, 27, 6 vom J. 370: *qui ex agente in rebus princeps fuerit . . . sit senator et merito consularibus aggregetur.* Aehnliches findet sich oft. 3) C. Th. 6, 27, 6 fährt fort: *sed ut eum functio ulla non teneat, collatio non defraudet.* 4) Nov. Iust. 62, 1: *et in ludis circensibus et quando conventus fuerit nuntiatus solito more et senatores colligi necesse est et suum officium exercere.* Der *conventus* bezieht sich freilich nur auf die stimmberechtigten Senatoren (vgl. Constantinus Porph. de caer. 1, 92: *ὅπερ ἐδόθη τὰ μάνδατα οὐλέντων καὶ ζόμεντων* u. a. St. m.); aber das Recht auf den Sondersitz im Circus werden wohl alle gehabt haben. 5) Ulpian oder vielmehr Tribonian Dig. 1, 9, 12, 2: *'senatores' accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt.* 6) Die Klassen definirt genau Iustinian nov. 62. Die Grundzüge schon in den Verordnungen Gratians C. Th. 6, 6, 1 und Valentinians III. nov. 11. 7) Die in der Curie sitzenden Consulare werden zuweilen metonymisch für die stimmberechtigten Senatoren überhaupt gesetzt (6, 4 an den Stadtpräfecten: *consides supra omnes scilicet consulares*; 5, 22 vom *rector decuriarum: introducat vestrae euriae consulares*). Wahrscheinlich war die neue Ordnung in der Form eingeführt worden, dass von den alten Rangklassen des Senats (Staatsrecht 3 S. 852. 966 ff.), den minderen das Stimmrecht entzogen ward und insofern der Senat von jetzt an aufgefasst werden konnte als die Klasse der *consulares*. Uebrigens ist terminologisch nicht zu übersehen, dass es zwei Kategorien der *consulares* giebt, die gewesenen oder titularen Consuln vom Range des Illustrats, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und die wirklichen oder titularen Provinzialstatthalter erster Ordnung, bei welchem Amtstitel jetzt an den Consulrang nicht mehr gedacht wird und denen nur der Clarissimat und keineswegs der Sitz im Senat zukommt. Die Zweideutigkeit der Titulatur kann nur im einzelnen Fall durch den Zusammenhang gehoben werden.

und der übrigen zu einem Amt erster Klasse gelangten Personen, einerlei ob dieselben wirklich fungirt oder das Amt nur als titulares empfangen haben. Dem entsprechend erscheint bei Cassiodor der Eintritt in die Curie abhängig von der Bekleidung eines der grossen Hofämter<sup>1</sup>, in welcher Hinsicht die hohen Finanzämter<sup>2</sup> und die Hofquästur<sup>3</sup> als die niedrigsten unter den Illustraten besonders hervortreten. Es ist dies Vorrecht ausserdem auf zwei der höchsten Stellen der zweiten Rangklasse erstreckt worden, den *primicerius notariorum*<sup>4</sup> und den *vicarius urbis Romae*<sup>5</sup>. Auch der *magister census* scheint unter Umständen mitgestimmt zu haben<sup>6</sup>. Da diese Aemter alle vom Kaiser, resp. vom König vergeben wurden, so werden die stimmberechtigten Senatoren sämmtlich von der Regierung ernannt und diese Ernennung dem Senat nur zur Kenntniss gebracht, damit er die Einführung des neuen Mitglieds bewirke. Dass die Regierung dafür die Einwilligung des Senats erbittet, ist eine höfliche Form; ein effectives Cooptionsrecht hat der Senat nicht gehabt<sup>7</sup>, wenn auch er und sein Vorsitzender in der

---

1) Formel *de referendis in senatu* 6, 14: *senatui praedestinatus est cui nos contulimus laticlaviam dignitatem.* 8, 17 (S. 485 A. 2) 19 (S. 485 A. 2). Wenn der *praefectus urbi* aufgefordert wird hinsichtlich einer für die Aufnahme geeigneten Person das Geeignete zu veranlassen (1, 41: *magnificentia tua Fausto . . . decernet attribui, quae circa referendos curiae priscus ordo designavit*; ähnlich 3, 33. 4, 41: *magnificentia tua Petrum . . . in album sacri ordinis secundum priscam consuetudinem curet referri*), so ist dabei vorausgesetzt, dass denselben das erforderliche Amt wirklich oder titular verliehen war. 2) So gelangt der *comes sacrarium* in die Curie *honorum lege* (5, 41 vgl. 40. 8, 17 vgl. 16); ebenso der *comes privatarum* (8, 24 a. E. vgl. 13) und der *comes patrimonii* (4, 4), vielleicht aber nur wenn er Römer war (S. 465 A. 1). 3) 5, 4. 8, 19. 4) In der Formel 6, 16 heisst dieser *Primiceriat honor qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur*. Auch in den weiteren Angaben Cassiodors über dessen Rang und anderswo (C. Th. 6, 10, 2; Nov. Theod. 25, 6) wird diese Stellung dem Illustrat genähert und die Interpolation der Not. Dign. Occ. 18: *sub dispositione viri illustris spectabilis primicerii notariorum* zeugt von Sachkunde. 5) Var. 6, 15: *dignitatem senatoris adquisit et illa tibi panduntur atria quae summatis probantur esse conlata.* 6) Var. 5, 21: *maioris etiam natu utere, cum fuerit necesse, sententia, factus tot patribus senior, tantis tacentibus vox senatus.* 22: *Capuanum . . . maioris etiam natu auctoritate subvehimus.* Anderweitige Aufklärung fehlt; es sieht so aus, als sei der *magister census*, wenn niemand sonst dazu bereit war, gehalten gewesen einen Beschluss vorzuschlagen. 7) Dies zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Ernennungen der schon im Senat sitzenden Personen zu höheren Würden, wie zum Beispiel des gewesenen *comes privatarum* zum Quästor (8, 13. 14) und eines Senators zum Patricius (1, 4) in ganz ähnlicher Form dem Senat mitgetheilt werden und auch hier von dessen *consensus* die Rede ist

Lage sind die Einführung zu verzögern<sup>1</sup>. — Den Gothen bleibt selbstfolglich der Senat verschlossen<sup>2</sup>.

Die Competenz des Senats bleibt in ihren Grundzügen unverändert. Gleichstellung des Senats und des Herrschers als der beiden Träger der souveränen Gewalt gehört zum Wesen auch des nachdiocletianischen Senats. Er hat die Reichseinheit länger und voller vertreten als das Kaiserthum. Die diocletianische Reichstheilung hat den römischen Senat nicht berührt. Als Constantin die *nova Roma* schuf, gab er zwar auch ihr statt der *curia* einen *senatus*, aber zunächst mit untergeordneten Rechten<sup>3</sup> und erst Kaiser Iulian hat den Senat seiner Vaterstadt dem römischen in Rechten und Ehren gleichgestellt<sup>4</sup>. Die formale Souveränität verknüpft noch in der germanischen Epoche sich mit dem Begriff des Senats<sup>5</sup>. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Constituirung eines der stimmberechtigten Senatoren zum Vormann und zum Haupt des Senats, *caput* oder *prior senatus*<sup>6</sup>. Die Senatsordnung der Kaiserzeit kennt eine derartige Einrichtung nicht: der *princeps senatus* der Republik ist verschwunden und die Vorstimme hat dasjenige Mitglied der ersten Klasse, welches im einzelnen Fall der Vor-

1) Symmachus ep. 9, 118: *hospitem tuum Faustinum senatus amplissimus in societatem recepit . . . tibi . . . acceptum ferat studium totius ordinis: nam ut beneficio sacro debet dignitatis impetrationem, ita tuo decreti nostri celeritatem.* Bei Cassiodor var. 4, 29 ertheilt der König dem Stadtpräfekten einen scharfen Verweis dafür, dass er den Armentarius, dessen Aufnahme in den Senat der König 3, 13 befohlen hat, noch nicht eingeführt habe. 2) Ueber die Ausnahme zu Gunsten Tuluins ist bei den Militärämtern gesprochen. 3) Anon. Vales. 30: *ibi etiam senatum constituit secundi ordinis: claros vocavit.* Vgl. Staatsrecht 3, 1260 A. 2. 4) Zosimus 3, 11: ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερονσίαν ἔχειν ὡσπερ τῆ Ῥώμῃ. Libanius πρὸς Θεοδοσίον περὶ τῆς στάσεως 1 p. 633 Reiske: τὸν Ἰουλιανὸν . . . τὸν ἀντιθέητα τῇ Ῥωμαίων βουλῇ τὴν νέαν (die folgenden Worte sind ausgefallen). 5) Var. 2, 24: *parem nobiscum rei publicae debetis adniscum.* Das. 6, 4 wird das *iura condere* wie dem Princeps (S. 521 A. 6), so auch dem Senat beigelegt; der Senat kann Gesetze machen (*leges constituere*) wie der Princeps und der Senator unterscheidet sich von diesem nur insofern, als er, und der Princeps nicht, unter dem Gesetz steht (S. 521 A. 6). Vgl. cod. Iust. 1, 16, 1 vom J. 384: *quamvis senatus consultum perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes* u. s. w. Vgl. Staatsrecht 3, 1238 und in diesem Archiv 10, 582. 6) *Caput senati* heissen Festus Consul 472 bei dem Anon. Vales. 53 und in der Biographie des Papstes Symmachus c. 5; Symmachus Consul 522 bei jenem c. 92; *primus senator* in Beziehung auf das Ostreich Basiliscus bei dem Anon. Vales. 41. Cassiodor nennt den Festus *senatus prior* 1, 15 und spricht anderswo 9, 21 vom *primus ordinis*. Bei Procop b. Goth. 3, 13 unter dem J. 545 heisst Cethegus Consul 504 πρῶτος τῆς Ῥωμαίων βουλῆς; doch ist dies vielleicht nicht im technischen Sinne zu verstehen.

sitzende zuerst befragt. Allem Anschein nach hat diese Ordnung noch am Ausgang des 4. Jahrhunderts n. Chr. bestanden<sup>1</sup>. Man wird ihre Abänderung mit Wahrscheinlichkeit an die Verlegung des Regierungssitzes von Rom anknüpfen können; obwohl der *praefectus urbi* in Rom blieb, konnte dies Veranlassung dazu geben den Senat mehr als eigentliche Verwaltungsbehörde zu gestalten. Der Vormann des Senats ist wohl immer Patricier, aber nicht gerade weder das älteste noch das im Rang am höchsten stehende Mitglied dieser ersten Klasse<sup>2</sup>, also wahrscheinlich vom König ernannt<sup>3</sup> und allem Anschein nach ernannt ohne Endtermin, so dass er lebenslänglich im Amt verblieb oder doch verbleiben konnte. Die Verwaltungsgeschäfte, die dem Senat schon früher oblagen, zum Beispiel die Anstellung der öffentlichen Lehrer werden vorzugsweise durch ihn beschafft worden sein<sup>4</sup>; sicher beaufsichtigt er die in Rom Studirenden und wird die Erlaubniss sich zu diesem Zweck in Rom aufzuhalten zunächst ihm zur Kenntniss gebracht<sup>5</sup>. Aber er muss eine weiter gehende Aufsicht geführt haben; er wird angewiesen das Haus eines in Staatsgeschäften Abwesenden unter seinen besonderen Schutz zu nehmen<sup>6</sup>. Wenn in dieser Epoche der Senat veranlasst wird wegen eines Auflaufs gegen die Juden Untersuchung anzustellen und Bestrafung herbeizuführen<sup>7</sup> und wenn er in

---

1) Staatsrecht 3, 976. Wenn noch Symmachus, nicht eponymer Consul im J. 376, zuerst im Senat gefragt zu werden pflegte, so kann es damals nicht wohl ein förmliches Senatshaupt gegeben haben. 2) Der vornehmste Senator ist nach den S. 487 A. 6 angeführten Regulativen, wer in der Klasse der Patricier am frühesten das Consulat verwaltet hat; in dieser Stellung kann Symmachus Consul 522 selbst bei seinem Tode nicht gewesen sein, geschweige denn als der Brief var. 4, 6 geschrieben ward, in dem er schon als Vormann des Senats auftritt. 3) Daher auch 1, 14: *senatus prior esse meruisti*. 4) Diese Anstellungen erfolgen *primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate* (var. 9, 21). 5) Der Provinziale, der an dem Unterricht in Rom theilnehmen will, bedarf dafür der Erlaubniss seines Statthalters und hat, wenn er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, Rom zu verlassen (C. Th. 14, 9. 1). Die beiden wesentlich gleichlautenden Schreiben 1, 39. 4, 6, königliche an die Stelle dieser statthalterlichen tretende Erlaubnissbriefe, zeigen weiter, dass die jungen Leute, so lange sie mit ihrem Vater oder einem Anverwandten in Rom verweilen, besonderer Erlaubniss nicht bedürfen. Daher wird das Gesuch hinsichtlich der Theilnahme an dem Unterricht in der Hauptstadt zunächst darauf gerichtet, dass es dem Vater oder dem Oheim gestattet werden möge, sich in seine Heimath zurückzugeben unter Belassung der Söhne oder Neffen in Rom. In dem Schreiben 2, 22 scheint derartige Studenten wegen des Todes des Vaters die Rückkehr in ihre Heimath vor vollendeter Studienzeit gestattet zu werden. Für uns kommt in Betracht, dass diese drei Schreiben nicht an den Stadtpraefecten, sondern an den Vormann des Senats gerichtet sind. — Den Urlaub für Beamte und Senatoren ertheilt immer der König (var. 3, 21. 4, 48. 7, 36). 6) Var. 1, 14. 7) Var. 4, 43.

Folge des Schismas vom J. 530 ein Verbot die Wahl des neuen Papstes bei Lebzeiten des alten vorzunehmen so wie allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der bei der Anstellung von Geistlichen zulässigen Sporteln erlässt<sup>1</sup>, so konnten dergleichen Angelegenheiten freilich auch in früherer Zeit an den Senat gebracht und von ihm regulirt werden. Wahrscheinlich indess ist die Betheiligung jetzt eine directere gewesen und hat dabei der Vormann des Senats eine hervorragende Rolle gespielt; vielleicht ist die Publication der letzterwähnten Bestimmungen durch ihn erfolgt<sup>2</sup>. Wie die erste Stelle, die dem Stadtpräfecten im Senat auch jetzt beigelegt wird<sup>3</sup>, sich zu der Stellung des *caput senatus* verhalten hat, lässt sich nicht ermitteln.

Ueber die speciell hauptstädtischen Beamten ist wenig zu bemerken. Prätur und Quästur sind durch die diocletianisch-constantinische Ordnung aus Reichsämtern in municipale verwandelt worden und als solche, wie von dieser schon bemerkt ward, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweisbar<sup>4</sup>, aber meines Wissens nicht aus der Periode der germanischen Könige. Dass der municipale Leiter der Volkslustbarkeiten, der *tribunus voluptatum*, wie bei dem Municipalwesen nachgewiesen werden wird (S. 495), jetzt ebenso in Rom auftritt wie in Mailand, legt die Frage nahe, ob nicht die prätorischen und quästorischen Spiele selbst damals weggefallen sind. Die Aemter selbst können darum immer noch fortbestanden haben; dass Cassiodor ihrer nicht gedenkt, kann Zufall sein, da ein besonderer Anlass dazu nicht vorlag.

Dass, nachdem der Hof und die Hofämter nach Ravenna übergesiedelt waren, in Rom ein *agens vices* des *praefectus praetorio* vom Rang des Illustrats (S. 463) und als Vertreter des *magister officiorum* ein *vicarius principis agentium in rebus* (S. 470) fungirten, ist bereits ausgeführt worden. Wenn die Kaiser, so lange sie in Rom residirten, den Bürgern die Spenden selber zu vertheilen pflegten, finden wir jetzt daselbst

1) Der kürzlich aufgefundene Act des Senats ist abgedruckt in diesem Archiv 11, 368; erwähnt wird er bei Cassiodor 9, 15. 16. 2) Die seltsame Fassung des eben genannten Beschlusses, dass unter der Ueberschrift *senatus amplissimus presbyteris, diaconis et universo clero* ein dritter zu diesen im Namen des Senats spricht (*in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse*), erklärt sich eher, wenn der Act vom *prior senatus* als wenn er vom *praef. urbi* ausgeht. 3) Cassiodor var. 1, 42. 6, 4. 9, 7. Nov. Iust. 62. Dass in der Sitzung des J. 438, in welcher der theodosische Codex publicirt wird, der *praef. praet.* Faustus den Vorsitz führt und nicht der anwesende Stadtpräfect, habe ich in diesem Archiv 10, 584 dadurch zu erklären versucht, dass der Vorsitz dem höchsten anwesenden Beamten zukam; und dies scheint mir immer noch besser als den Faustus zum Senatshaupt zu machen. 4) Staatsrecht 2<sup>3</sup>, 238. 534.

einen dafür vom *praef. praet.* bestellten Beamten, den *erogator opsoniorum* vom Rang des Clarissimats<sup>1</sup>. Die beiden hohen Localbeamten, der *praefectus urbi* und der *vicarius urbis Romae* (S. 461) blieben am Orte. Von den Unterbeamten des ersteren, die aber nicht von ihm, sondern von der Regierung creirt wurden, finden wir die meisten und wichtigsten der von der *Notitia dignitatum* aufgezählten bei Cassiodor wieder: den *praefectus annonae*<sup>2</sup>; den *praefectus vigilum*<sup>3</sup>; den *comes formarum*<sup>4</sup>; die beiden Hafenbeamten, jetzt bezeichnet als *comes Portus urbis Romae* und *vicarius Portus*<sup>5</sup>;

1) Var. 12, 11. 2) Var. 6, 18. 12, 9. Erwähnung verdient das Verfügungsrecht desselben über den der stadtömischen Bäckerzunft zustehenden Grundbesitz (*fundi dotales*: C. Th. 14, 3, 7. 13. 19), welches die Formel 6, 18 erwähnt: *dignitati tuae pistorum iura famulata sunt, quae per diversas mundi partes possessione latissima tendebantur* und wovon das Schreiben des *praef. praet.* an den *praef. annonae* 12, 9 eine bisher nicht beachtete geschichtlich merkwürdige Anwendung enthält. Durch Verordnung vom J. 451 wurde ein Theil der durch die Vandalen vertriebenen africanischen Grundbesitzer auf diesen Bäckergütern angesiedelt (nov. Valent. III. 33, 4: *de praediis pistoriis statuo, quoniam his quos barbaries afflicerat et ob alimonia ante fuerant lege concessa, ut ad eos tantum debeant pervenire, quos ab hostibus certum est facultates captivitatis infortunio perdidisse*). Das Eigenthum blieb der Zunft oder vielmehr der Stadt Rom, aber die Africaner erhielten den Besitz (*penes quos salvo urbis Romae privilegio haec humanitas permanebit, donec meliore augurio ubertas rerum Africae coninget*) mit dem Recht der Vererbung auf die Söhne; in Ermangelung solcher soll der Provinzialstatthalter zu Gunsten der am schwersten Betroffenen darüber verfügen. Durch den Brief Cassiodors wird der *praefectus annonae* angewiesen den aus Africa herübergekommenen Fremden, der *peregrina gens*, den *advenae*, die nur die Sprachgemeinschaft verbindet (*sola fides generis est patrissonare sermones*), in ihrer Gesamtheit (*universa natio quantum ad successoris beneficium una familia est*) die Besitzungen zu überweisen, welche der zu ihnen gehörende kinderlos Verstorbene nicht als Eigenthümer im Rechtssinn und ohne das Recht der Veräusserung, aber als steuerpflichtigen Besitz innegehabt hat. Dieses Schreiben kann sich nur auf *praedia pistoria* in Italien oder Sicilien beziehen. Allem Anschein nach ist diejenige Siedelung, mit der es sich beschäftigt, nicht die einzelner vertriebener Römer, sondern eines nicht lateinisch redenden africanischen Stammes (*gens, natio*). Die *felix captivitas* dieser Africaner hei Cassiodor knüpft an das *captivitatis infortunium* der Verordnung an; ob damit mehr gemeint ist als die blosse Vertreibung aus dem Besitze, weiss ich nicht zu sagen. 3) Var. 7, 7. Daraus, dass Cassiodor ihn dem *comes formarum* nachstellt, wird nicht mit Sicherheit geschlossen werden dürfen, dass die Rangstellung sich nach der Zeit der *Notitia* verschoben hat. 4) Var. 7, 6. Der *consularis aquarum*, den die *Notitia* daneben stellt, kommt bei Cassiodor nicht vor; ebensowenig wenigstens in den Formeln der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* der *Notitia*, obwohl ein *v. sp.* Iohannes zur Instandsetzung der *formae* und der *cloacae*, man sieht nicht ob als ordentlicher Beamter oder mit ausserordentlicher Competenz, 3, 30. 31 auftritt. 5) Formeln 7, 9. 23. Den *comes Portus* nennen auch die Inschrift C. X, 6441 (vor 370, da sie Tuscia und Umbrien noch als correctorische Provinz kennt) und die

den *magister census*<sup>1</sup>; den *curator statuarum* unter der wohl unvollständigen Bezeichnung *comes urbis Romae*<sup>2</sup>; wogegen der *architectus publicorum*<sup>3</sup> und der *praepositus calcis*<sup>4</sup> sich nicht mit Sicherheit an die ältere Hierarchie anknüpfen lassen.

Ueber die gleichzeitig in Ravenna bestehenden Einrichtungen erfahren wir wenig<sup>5</sup> und dies Wenige fast nur durch Cassiodor. Der *praefectus classis Ravennatum cum curis eiusdem civitatis*, den die vor der Verlegung des Regierungssitzes aufgesetzte *Notitia* nennt<sup>6</sup>, ist wahrscheinlich identisch mit dem cassiodorischen *comes Ravennae*, da dieser hauptsächlich mit der Flotte, aber auch mit der Stadtverwaltung zu thun hat<sup>7</sup>. Der *praefectus vigilum urbis Ravennae*<sup>8</sup> ist offenbar dem stadtrömischen nachgebildet, scheint aber eine weiter gehende jurisdictionelle Competenz besessen zu haben, da in Ravenna die Appellationsinstanz des Stadtpräfecten wegfiel. — Noch kommt ein Beamter vor zur Ueberwachung des Kaufs und Verkaufs der nach damaligem Gebrauch unter freiem Himmel angelegten Grabstätten<sup>9</sup>.

*Notitia*; der *vicarius Portus* ist wahrscheinlich der *centenarius Portus* der *Notitia*. — Der *comes siliquatariorum et portus curam agens*, an den var. 2, 12 gerichtet ist, bezieht sich wohl ebenso wie die Adresse 2, 19 *qui portibus . . praesunt* auf die Hafenbeamten überhaupt, da mit der Hafenaufsicht damals die Erhebung der nur im Occident begegnenden Abgabe von  $\frac{1}{24}$  des Preises bei jedem Kaufgeschäft verbunden war. Vgl. über die *custodia litorum* C. Th. 7, 16. 10, 19, 9. 1) Dass der 5, 21. 22 vielleicht nicht titular als *rector decuriarum* bezeichnete Capuanus v. sp. eben der *magister census* ist, habe ich Staatsrecht 1<sup>3</sup>, 370 ausgeführt. Unter ihm steht das Archiv (*scrinia*) des Senats mit den darin niedergelegten Testamenten und sonstigen Documenten; er bestellt die Decurialen und führt die neuen Mitglieder in den Senat ein. 2) Formel 7, 13. Der *curator statuarum* erscheint in der Inschrift C. VI, 1708 aus constantinischer Zeit und in der *Notitia*. 3) Statt der Ernennungsformel findet sich 7, 15 die königliche Anzeige der vollzogenen Ernennung an den Stadtpräfecten. Mit dem *tribunus rerum nitentium* der *Notitia* wird er schwerlich identificirt werden dürfen. 4) Formel 7, 17. Vgl. den Titel C. Th. 14, 6 *de calcis coctoribus urbis Romae et Constantinopolis*. 5) Dass der Unterbeamte des italischen *praefectus praetorio*, der *praefectus annonae Africae* (Not. occ. 2, 41 und dazu Böcking p. 150), welcher seinen Sitz schwerlich in Karthago, sondern wohl in Rom gehabt hat, mit jenem nach Ravenna übersiedelt ist, lässt die von *Fl. Felix ex praefecto ann(onae) Afr(icae) pr(ovinciae?)* (oder, nach Hirschfelds Vorschlag, *proconsularis*) seinem siebenjährigen Sohne in Ravenna gesetzte Grabschrift (C. I. L. XI, 323) vermuthen, welche ich eben deshalb nicht mit Rossi (Bull. crist. 1879 ff. 100) dem vierten, sondern dem fünften Jahrhundert zuweisen möchte. Aber die Fortdauer dieses Amtes in gotthischer Zeit ist nicht zu erweisen und nicht wahrscheinlich, da Africa damals nicht zum Reich gehörte. 6) Occ. 42, 7. Ob in der Inschrift des Gudila S. 514 A. 2 [*cura*]tor r(ei) p(u)b(licae) richtig ergänzt ist, bleibt zweifelhaft. 7) Var. 7, 14. 8) Var. 7, 8. 9) Var. 3, 19.

## V.

## Das Municipalwesen.

Die municipale Organisation ist unter den germanischen Fürsten geblieben wie sie war und dient auch jetzt neben den eigentlich städtischen Zwecken namentlich der Hebung der Staatssteuern.

Die Bürgerschaft tritt, wie schon lange vorher, auf unter der Benennung der *possessores*<sup>1</sup>, so dass die nicht grundsässige Bevölkerung ignorirt wird. Besonders ausgezeichnet werden darunter, wie dies ebenfalls seit langem hergebracht ist, die zu einem wirklichen oder titularen Staatsamt gelangten Municipalen, die *honorati*.

Die Curie bleibt in ihrer bisherigen Stellung; die ihr angehörigen Municipalen heissen nicht mehr *decuriones*, sondern gewöhnlich *curiales*.

An der Spitze der einzelnen Stadt stehen auch jetzt noch die Duumvirn oder Quinquennalen<sup>2</sup>, ohne Zweifel wie bisher von dem Gemeinderath ernannt. Daneben fungiren als vom König ernannte oder vielmehr bestätigte Beamte der *curator* und der *defensor*. Jener kann kein anderer sein als der seit Traian bezeugende damals für die finanzielle Controle der Municipalverwaltung bestimmte kaiserliche Commissarius; dass ihm in dieser Zeit die Ueberwachung des Marktverkehrs insbesondere mit Rücksicht auf die ständigen Maximaltarife oblag, erfahren wir aus Cassiodor. Sonst

---

1) Daneben var. 8, 33. 12, 5 die *conductores massarum*. Vergl. Marini pap. n. 73; C. I. L. X, 8076. 2) Nach dem Edict Theoderichs c. 52. 53 sind bei Schenkungen zuzuziehen *tres curiales et* (Handschr. aut) *magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus, aut duumviri aut quinquennalis* oder wie es nachher heisst, *magistratus, defensor, duumviri aut quinquennalis*. Diese an C. Th. 8, 12, 8 anknüpfende Redaction scheint insofern verwirrt, als der *magistratus* wohl nicht der *curator* ist, sondern die *municipales* dieser Verordnung, also eben die *duumviri aut quinquennales*. Savignys jetzt recipirte Streichung des *aut* vor *quinquennalis* ist verfehlt, da der Vorsteher des Municipiums bekanntlich entweder den Duumvir- oder den Quinquennalentitel führte. Die Ravennatischen Urkunden nennen gewöhnlich *magistratus*, das heisst Duumvirn, einzeln auch Quinquennalen (Marini pap. p. 250).



kommt in der letzten Kaiserzeit dies Amt fast nur bei der Beglaubigung öffentlicher Aufnahmen vor, und zwar auch da nur bei untergeordneten Acten<sup>1</sup>; es spielt in der ostgothischen Periode die gleiche unansehnliche Rolle<sup>2</sup>. Die eigentliche Stadtverwaltung liegt in der Hand des *defensor*, welcher, obwohl hervorgehend aus der Wahl der Mitbürger<sup>3</sup>, in dieser Epoche vom Kaiser<sup>4</sup> und daher auch von dem gothischen König bestätigt wird<sup>5</sup>. Ausser diesen regelmässigen Aemtern fungirt in den ansehnlichsten Städten der seit dem Anfang des 5. Jahrh. nachweisbare *tribunus voluptatum*, ein mit der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, wenigstens zuweilen auf Lebenszeit, vom Kaiser ernannter Beamter, der Agonothet<sup>6</sup>. Dass in der gothischen Zeit auch Rom einen solchen gehabt hat<sup>7</sup>, ist schon erwähnt worden (S. 491). Die Benennung wird daraus hervorgegangen sein, dass mit der Ernennung zu diesem Amt der Kaiser die Ertheilung des Offiziertitels zu verbinden pflegte, eben wie die *notarii* des Kaisers und des *praefectus praetorio* auf dem gleichen Wege zu dem Tribunentitel gelangt sind. — Wenn alle diese Einrichtungen bloss beibehalten sind, so hängt es dagegen sicher mit den veränderten

1) In der oben angeführten Verordnung C. Th. 8, 12, 8 wird die Beglaubigung der Schenkungsacte den Duumvirn und den Defensoren aufgegeben und hinzugefügt: *curatores enim civitatum ab huiusmodi negotio temperare debent, ne tanta res eorum concidat vilitate.* 2) Ausser in der Formel 7, 12 erscheint dieser Beamte nirgends bei Cassiodor, auch nicht in den Adressen der an die Stadtgemeinden gerichteten Schreiben. 3) Cod. Th. 1, 29, 6; cod. Iust. 1, 55, 8, 11: *episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto.* 4) Der Erlass vom J. 409 cod. Iust. 1, 55, 8 und Justinians nov. 15 (vgl. nov. 75 = 104), auch die Sportelordnung der Nov. 8 (c. 1 und not. 49) geben die Bestätigung dem *praef. praet.*, die dritte Novelle Majorians vom J. 458 dem Kaiser. Den herabgekommenen Zustand auch des Defensor schildert Justinians nov. 35 sehr drastisch. 5) Var. 7, 11. Er wird regelmässig in den Adressen der an eine Stadtgemeinde gerichteten Schreiben aufgeführt. Ungenau wird dabei die Mehrzahl gesetzt (var. 2, 17, 3, 9. 49. 9, 10). — Der *praefectus urbis Ticini* Eusebius (Anon. Vales. 87), schwerlich ein Gothe, dürfte der Defensor der Stadt sein, der freilich mit dem gewöhnlichen Titel var. 4, 45 vorkommt. 6) Nachzuweisen ist er für Karthago in der VO. vom J. 413 C. Th. 15, 7, 3; ferner für Mediolanum und zwar auf Lebenszeit bei Cassiodor var. 5, 25, wo der Adressat Bacauda nicht wegen seines keltischen Namens zum Gothen gemacht werden darf. Auch die orientalische Verordnung vom J. 426 C. Th. 8, 27, 1 = C. Iust. 12, 49, 7, schärft für die (Curatoren) *equorum curulium civitatum diversarum* die kaiserliche Bestätigung ein. Die Formel 7, 10 erweist ebenfalls diesen *tribunus* als Municipalbeamten, da sogleich der *defensor* und der *curator* folgen. 7) Dies beweisen die beiden stadtrömischen Inschriften vom J. 522 (Rossi, inscr. chr. 1 n. 989) und 526 (das. n. 1005), ferner der Titel des C. Th. 1, 19, von dem nur die Ueberschrift erhalten ist, sowie die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 43. 6, 19.

militärischen Verhältnissen zusammen, dass auch der städtische Thorwart aus königlicher Ernennung hervorgeht<sup>1</sup>.

Den nach dem Muster der municipalen geordneten Provinzialverbänden gehört wahrscheinlich der unter diesem Titel allein bei Cassiodor erscheinende *tribunus provinciae* an<sup>2</sup>. Es wird für dieses Amt die frühere Bekleidung eines Staatsamts, also die Eigenschaft des *honoratus*, ferner ein gewisses Lebensalter und königliche Ernennung oder Bestätigung gefordert<sup>3</sup>; er führt den Vorsitz in dem Concilium der Provinz und hat wenigstens insofern Anspruch auf Gehorsam. Allem Anschein nach ist dies nichts als der alte Flaminat der Provinz, mit Rücksicht auf die christliche Ordnung umgenannt und mit dem titularen Tribunat in ähnlicher Weise verbunden, wie dies bei dem *tribunus voluptatum* geschehen ist.

---

1) Die Formel für den *custos portarum civitatis* 7, 29. 2) Die Formel 7, 30. Die 12, 24 in Beziehung auf den Transport zur See der aus Istrien nach Ravenna bestimmten Wein- und Oelsendungen erwähnten *tribuni maritimorum* sind wohl die der beiden Küstenprovinzen Flaminia und Venetiae. 3) Dies gilt auch von dem *flamen provinciae* (C. Th. 12, 1, 21 a. E.)

---

## VI.

## Die Militärämter.

Die römische Militärordnung der spätesten Epoche ruht auf dem Gegensatz der vordiocletianischen Grenz- und der diocletianisch-constantinischen Kaisertruppen; jene stehen, in fest begrenzte Commandos geschieden, unter den einzelnen *comites rei militaris* oder *duces*, diese, geschieden in die Garde (*palatini*) und das übrige Kaiserheer (*comitatenses*), unter den *magistri militum*<sup>1</sup>. Die einzelnen entweder den Grenztruppen oder dem Kaiserheer angehörigen Truppenkörper werden von ihren meistens als *tribuni* bezeichneten Offizieren befehligt. In dem occidentalischen Reiche Theoderichs haben die Verengerung der Grenzen und die gänzlich veränderte militärische Stellung Italiens diese Grundverhältnisse nicht in dem Grade verschoben, dass sie nicht auch hier sich wiederfinden.

Wie in dem Staate Theoderichs nur der Gothe Soldat sein kann, kann auch er allein Offizier sein<sup>2</sup>. Dem Ausschluss der Gothen von den civilen Magistraturen steht der Ausschluss der Römer von den Militärämtern gegenüber<sup>3</sup>.

Die einzelnen Truppenkörper werden in Italien durch die in dem betreffenden Stadtbezirk angesiedelten Gothen gebildet. In Folge der Confiscation des dritten Theiles des Grundbesitzes daselbst zu Gunsten der germanischen Dienstpflichtigen hätte jedes Territorium eine solche grundsässige Besatzung haben sollen; indess ist die germanische Ansiedelung offenbar sehr ungleichmässig durchgeführt worden und hat namentlich

---

1) Die schwierigen Fragen über die Zahl der *magistri militum* und die Vertheilung der *milites Palatini* und *comitatenses* unter dieselben kommen für die gothische Periode nicht in Betracht. 2) Dass die Breonen in Raetia genannt werden *militaribus officiis adsueti* (var. 1, 11), macht sie keineswegs zu Soldaten; es mag dabei an die private Dienstnahme der *bucellarii* gedacht sein. 3) Römische Benennung führt allerdings zwar nicht der Commandant der sirmischen Provinz Colossaeus, dessen Name trotz der etymologischen Spielerei 3, 24 sicher unrömisch ist, aber wohl der *dux Raetiae* Servatus 1, 11. Indess unbedingt sicher ist der Schluss von römischer Benennung auf römische Nationalität keineswegs (Dahn 3, 60).

im Süden der Halbinsel nicht viel bedeutet. Es kann dabei die Absicht mitgewirkt haben die Mannschaften nicht allzusehr zu zersplittern und hauptsächlich in einer relativ mässigen Zahl von Ortschaften zusammenzuhalten. Nachweislich befanden sich derartige sesshafte Besatzungen in Neapel<sup>1</sup>, Reate, Nursia<sup>2</sup>, Ticinum<sup>3</sup>, Dertona<sup>4</sup>. Die Mannschaften erhalten ausser ihrer Hufe regelmässig Jahr für Jahr ein Donativum in Geld<sup>5</sup> und, wenn sie mobilisirt sind, Verpflegung (*annonae*) oder Verpflegungsgelder<sup>6</sup>.

Eine gewisse Gliederung für das Aufgebot kann nicht gefehlt haben. Die *condoma*, welche zwar nicht die Drucke, aber wohl die Handschriften Cassiodors uns etwa in dem Werth der Hufe zeigen<sup>7</sup>, mag dabei zu Grunde gelegt worden sein,

1) *Formula comitivae Neapolitanae* 6, 23, wozu die Schreiben 6, 24 *honoratis, possessoribus et curialibus civitatis Neapolitanae* und 6, 25 *de comite* (so die Handschriften verdorben) *principis militum comitivae supra scriptae* als Empfehlung des comes theils an die Stadtgemeinde, theils an sein Officium Beilagen sind. In verschiedener Redaction (vgl. S. 500 A. 2) noch einmal 7, 26: *formula comitivae diversarum civitatum* — 27: *formula honoratis possessoribus curialibus de comitiva supra scripta* — 28: *formula principis (principibus der Pal.) militum comitivae supra scriptae*. 2) 8, 26 wird Quidilanus *Sibiae f.* zum prior für die Gothen dieser beiden Städte ernannt; die Adresse *universis Reatinis et Nursinis* ist ungenau, da das Schreiben ausdrücklich an die Gothen sich richtet: *vobis proficit, quod Romani quieti sunt, qui dum aeraria nostra ditant, vestra donativa multiplicant*. 3) 10, 29 *Winsavado comiti: ut tibi urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace crederemus*. 4, 45: *comitibus defensoribus et curialibus Ticinensis civitatis*. 4) 1, 17: *universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus*. 5) Var. 5, 26. 27. 36. 7, 42. 8, 26. Nach der Gewinnung Spaniens verwendet Theoderich die von da eingehenden Gelder für das δῶρον ἐπίτατον der dortigen und der italischen Gothen (Prokop b. G. 1, 12). 6) Den zur Küstenvertheidigung aufgebotenen Gothen (*deputati Gothi*) schuldet der Fiscus Verpflegung (9, 25). Der nach Rom gesandten gothischen Besatzung *annonas fecimus secundum forum rerum venalium computari* (10, 18), d. h. sie erhalten die in Scheffeln festgesetzte Annona nach den auf dem römischen Kornmarkt notirten Getreidepreisen in Geld ausgezahlt (C. Th. 7, 4, 32; vgl. meine Ausführung *eph. epigr.* 5 p. 644). Auch die 60 Mann, die den Pass von Aosta bewachen (var. 2, 5) und überhaupt die Soldaten derjenigen, *qui portibus vel clusuris praesunt* (var. 2, 19,) müssen als mobilisirte Mannschaften betrachtet werden; wenn über das Anrecht jener Leute auf die *annonae* Zweifel bestanden, so wurden dazu wohl die im Territorium ansässigen Gothen befehligt, und bei diesen ist ein solches Bedenken begreiflich. 7) Nach 5, 10. 11 sollen den durch Venetien und Ligurien nach Gallien ziehenden Gepiden *per unamquamque condomam* drei *solidi* Verpflegungsgelder gezahlt werden. Dies haben alle massgebenden Handschriften: *hebdomadam* ist Interpolation einer einzigen Handschrift ohne Autorität und aller Ausgaben von Accursius an. Ducange weist das Wort weiter nach namentlich aus Gregors Briefen, z. B. 11, 20: *ut . . . unam illi de iure ecclesiae deputare condumam debuisses: sed quia conduma ipsa vineolam parvam iuris eiusdem ecclesiae nostrae tenere dicitur, et ipsam sibi pariter vineolam peti debere locari*. Vgl. 12, 11.

so dass jedes mit Gothen belegte Territorium nach der Zahl der gothischen Hufen Mannschaften zu stellen hatte. Ueber die Organisation des Heerbannes selbst erfahren wir nichts. Der örtliche Offizier, welchen die Ansässigkeit der Truppen fordert, führt das Commando der Regel nach über die Gothen eines städtischen Territoriums<sup>1</sup>. Zuweilen sind aber auch mehrere benachbarte Städte unter einem Commando zusammengefasst worden (S. 498 A. 2) und in kleineren oder nicht stark mit Gothen belegten Provinzen mag dies selbst für die ganze Landschaft geschehen sein<sup>2</sup>; aber eine Zusammenfassung der italischen Gothen nach den damaligen Provinzen hat als allgemeine militärische Organisation sicher nicht bestanden<sup>3</sup>. Die städtischen Befehlsführer treten bei den Gothen nicht auf unter der für die niedrigste Stufe der römischen Militärhierarchie technischen und auch bei den Vandalen recipirten<sup>4</sup> Bezeichnung

1) Es würde nicht befremden in wichtigeren Plätzen mehreren gothischen Offizieren zu begegnen, wo dann einer dem anderen übergeordnet zu denken wäre; aber durch var. 4, 45 (S. 498 A. 3) wird dies für den *comes* ebenso wenig bewiesen wie für den *defensor* (S. 495 A. 5). 2) Bei Prokop b. Goth. 2, 28 stehen die φρούρια συχνά in der Provinz der cottischen Alpen, welche Γότθοι ἐξ παλαιοῦ πολλοί τε καὶ ἄριστοι ἕξιν τε γυναιξὶ καὶ παισὶ τοῖς αὐτῶν bewohnen, unter dem Gesamtbefehl des Gothen Sisigis, und es erscheint dies nicht als ein blosses Kriegscmando. 3) Die *universi Gothi per Picenum et Samnium constituti*, welche 5, 26 zur Entgegennahme des jährigen Donativs nach Ravenna berufen und 5, 27 als *millenarii provinciae Piceni et Samnii* bezeichnet werden, sind einfach die *possessores*; *millena* ist hier wie anderswo (nov. Maioriani 7, 16: *binos per iugum vel millenas solidos*; Iustiniens VO. *pro pet. Vigili* 26: *possessoribus . . . superindicticium titulum impositum esse pro unaquaque millena*; Becker-Marquardt Handb. 5, 230) und auch bei Cassiodor selbst var. 2, 37 die Steuerhufe. Dass die Gothen wie die Römer grundsteuerpflichtig waren, worüber gestritten worden ist, zeigen var. 1, 19. 4, 14. Auch bei Victor Vitensis 1, 10, 30: *fuit hic Wandalus de illis quos millenarios vocant* kann das Wort den Inhaber der *sors Wandallica* bezeichnen, obwohl in Beziehung auf Africa *millena* als Hufe sonst nicht vorkommt. 4) Als König Geiserich Africa unter ähnlichen Verhältnissen besetzte wie Theoderich Italien, legte er bei der Ordnung seiner Mannschaften den damaligen römischen *numerus* von 1000 Mann unter einem *tribunus* zu Grunde. Denn dies meint Prokopius b. Vand. 1, 5 (vgl. 2, 3 p. 421, 4 Bonn.) mit den Worten: λογαγούς αὐτοῖς ἐπέστησεν οὐχ ἴσσον ἢ ὄγδοη-κοίτα, οὕσπερ χιλιάρχους ἐκάλεσε, δόκησιν παρέχων ὅτι αὐτοὶ οἱ μυριάδας συν-είναι τὸν τῶν στρατευομένων λεόν. Hätte Prokop eine die Tausendziffer geradezu ausdrückende Bezeichnung im Sinn gehabt, so würde er diese gesetzt oder doch umschrieben haben; wer seine Weise kennt, wird nicht zweifeln, dass *χιλιάρχος* ihm hier wie überall der *tribunus* ist. Geiserich benennt die Führer seiner 80 Truppenkörper mit dem römischen Titel *tribunus* und giebt sich dadurch den Anschein einer Truppenmacht von 80 000 Mann. Dass der römische *numerus* dieser Zeit regelmässig 1000 Mann zählt und regelmässig von einem *tribunus* geführt wird, soll in anderem Zusammenhang entwickelt werden.

*tribunus*, sondern theils unter der Benennung *prior* (S. 498 A. 2), theils ohne Amtstitulatur mit dem blossen Rangtitel eines königlichen *comes*. Dass dieselben der Regel nach der zweiten Klasse der *comites* angehören<sup>1</sup>, weist auf verhältnissmässig untergeordnete Stellung; aber wie es die elastische Natur dieser Bezeichnung verstatet, werden je nach der Stärke der Besatzung und der Wichtigkeit des Platzes einzelne derselben, insbesondere die Platzcommandanten von Neapel und Ticinum, höheren Rang und grössere Bedeutung gehabt haben<sup>2</sup>. Es mag auch wohl die Competenz eine qualitativ ungleiche gewesen sein, der von Neapel mehr in die städtische Verwaltung eingegriffen haben als derjenige von Dertona<sup>3</sup>, obwohl die ganze Anlage dieser Einrichtungen strenge Competenzgrenzen ausschliesst und die gothischen Befehlshaber der einzelnen Städte sicher vom König mit Geschäften jeder Art speciell oder allgemein beauftragt worden sind.

Die hier geschilderte theodericianische Militärordnung Italiens ist nicht erst unter den germanischen Königen entstanden. Von den Truppenkörpern, welche die unter Honorius geschriebene *Notitia Dignitatum Occidentis* auführt, sind die aus der reichsländischen Aushebung hervorgehenden in der germanischen Epoche in Folge des Ausschlusses der Römer vom Heerdienst verschwunden. Aber ausserdem verzeichnet sie — der Orient hat nichts Aehnliches und der Abschnitt ist offenbar ein am Schluss der occidentalischen Militärordnungen eingeschalteter Nachtrag — unter der Ueberschrift *praepositurae magistri militum praesentalis a parte peditum* neben reichsländischen eine beträchtliche Anzahl in Italien sesshaft gemachter barbarischer Truppenkörper, meistens mit Angabe der Stadt, zum Beispiel *Cremonae, Taurinis, Aquis sive Dertona*, einzeln mit Nennung der Landschaft, *Apuliae et Calabriae, per Brittos et Lucaniam, regionis Samnitis*<sup>4</sup>; jede solche Abtheilung steht unter einem

1) Var. 7, 26: *per illam indictionem in illa civitate comitivae honorem secundi ordinis tibi . . . largimur.* 2) Wenigstens scheint bei Casiodor ein gewisser Gegensatz zu bestehen zwischen den Formeln für den Comes von Neapel 6, 23—25 und der *formula comitivae Gothorum per singulas civitates* 7, 3, während allerdings in der zweiten Redaction, der *formula comitivae diversarum civitatum* 7, 26 nebst den Beilagen 27. 28 der Gegensatz von Neapel und den übrigen Städten ignorirt wird. 3) Casiodors Phrasen geben dafür einen gewissen Anhalt, dass in die Polizei und den Handelsverkehr der gothische Commandant in dem grossen Emporium anders eingriff als die Platzcommandanten in den Landstädten. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob nicht der *comes* von Neapel ebenso als Militärcommandant von Campanien aufgefasst werden muss wie der *comes* von Syrakus als solcher von Sicilien. 4) Die von Seeck vorgeschlagene Aenderung *Regio [in Samnitis]* ist sprachlich wie sachlich unzulässig, die überlieferte Lesung unbedenklich.

*praefectus*. Sie bezeichnet diese Truppenkörper als Sarmaten. Weiter erfahren wir über diese Anordnungen nichts<sup>1</sup>; aber deutlich zeigt sich bereits in ihnen die Ordnung der Gothenzeit. Es werden in diesen Standlagern die Sarmaten durch Odovacars, diese durch Theoderichs ausländische Mannschaften abgelöst worden sein; der *praefectus* heisst jetzt *prior* oder *comes*; die den Fremden zustehenden Rechte sind sicher später gesteigert worden; aber die Grundlage ist die gleiche<sup>2</sup> und selbst das Ueberwiegen Norditaliens tritt schon hier deutlich hervor, wie denn auch diese Ansiedelungen nur hervorgegangen sein können aus den Schutzmassregeln gegen die Einfälle der Barbaren und sie also vorzugsweise in die nördlichen Landschaften gelegt werden mussten. — Auch die für diese Truppen getroffenen finanziellen Einrichtungen lassen sich weiter zurückverfolgen. In öffentlichen Rechnungen vom J. 444 wird einer von einem sicilischen Domanialgut *barbarico fisco* geleisteten Lieferung gedacht<sup>3</sup>; aus der Epoche, wo Theoderich im Orient verweilte, eines dortigen Beamten τοῦ Γοιθιζοῦ ταμίᾳ<sup>4</sup>. Dieser *fiscus barbaricus* oder τὸ Γοιθιζόν muss die Kasse sein, aus welcher die den fremden Soldaten bewilligten Verpflegungs- und Soldgelder<sup>5</sup> gezahlt wurden, wie zum Beispiel Zeno einem anderen gothischen Feldhauptmann solche für 13000 seiner Leute vertragsmässig zugesichert hat. Sicher sind jene jährlich von Theoderich seinen Gothen geleisteten, der römischen Militärordnung unbekanntem ständigen sogenannten Donative eben jene ‘Geschenke’ an die barbarischen Förderaten, in welchen die Vergewaltigung des römischen Reichs durch die ausländische Soldatesca in greller Weise zu Tage tritt.

1) Auf die Sarmatenkriege Constantins gehen sie schwerlich zurück; die von diesem in den Provinzen und auch in Italien (*anon. Vales.* 32) angesiedelten Sarmaten sind wohl einfache Colonen, nicht Militäreolonisten. 2) Selbst in der Benennung entsprechen den *Sarmatae gentiles* der Notitia bei Cassiodor die var. 6, 17 den *Romani* entgegengesetzten *gentiles*, wie sonst *Gothi* und *Romani* oder *barbari* und *Romani* sich einander entgegengesetzt werden. 3) Marini pap. n. 73: [*Fundus Anniana sive Myrtus per supra scriptos solidos n(umero) CXLVII et [ratione tritici sive hordei, quod ante barbarico fisco praest(abatur), solidos) n(umero) LXXV.* Missverstanden von Marini S. 285. 4) Malchus fr. 18 p. 128 Müll. 5) Malchus fr. 17: σπιδάζας τε καὶ τροφήν (= *annonam*). Die den *foederati* gewährten *dona* erwähnt häufig Iordanes (vgl. meinen Index dazu p. 186). Die römischen Ordnungen dieser Zeit unterscheiden zwar den Sold und die Verpflegung, aber jener ist unständig und immer freie Gabe. Nur bei Gelegenheit der Quinquennialien hatten die Soldaten ein Anrecht auf ein festbemessenes sogenanntes Geschenk. Νόμος ἦν, berichtet Prokop hist. arc. 24, ἀνὰ πενταετηρίδα ἐξέσθη τὸν βραβύεια τῶν στρατιωτῶν ἐκαστον δωρεῖσθαι χρυσίῳ ταξίῳ, nemlich mit 5 Goldstücken. Dieser Gebrauch ist schon älter; Maerinus (vita Diad. 2) sagt: *dabimus per cuncta quinquennia hoc quod hodie putavimus.*

Aehnlich sind vermuthlich auch die ausseritalischen Truppen von Theoderich organisiert worden; indess ist über dieselben wenig bekannt. Der Satz, dass die Gothen oder überhaupt die Nichtrömer<sup>1</sup> ausschliesslich dienstpflichtig sind, hat ohne Zweifel auch hier gegolten; und die dortigen Truppen, so weit sie nicht zu den mobilisirten gehören, werden ebenfalls in den einzelnen Territorien ansässig gewesen sein<sup>2</sup>. Die örtlichen Befehlshaber heissen hier allgemein *praepositi*<sup>3</sup> und werden speciell, zum Beispiel für Massilia<sup>4</sup>, für Avennio<sup>5</sup>, für die dalmatische Insel Curicta<sup>6</sup> als *comites* bezeichnet; es ist keine Ursache vorhanden sie anders aufzufassen als die italischen.

Ueber diesen örtlichen Commandanten stehen ausserhalb Italiens die der Grenzbezirke, sowohl dem Princip nach wie in der Titulatur denen des römischen Reiches gleichartig. Die vornehmeren dieser Befehlshaber nennen sich *comites* mit Hinzusetzung des Commandobezirks, also mit einer wahrscheinlich, wie bei den römischen *comites rei militaris*, zum Amtstitel gewordenen Rangbezeichnung<sup>7</sup>, die geringeren *duces*. Nach römischer Ordnung gehören beide Kategorien zu der zweiten Rangklasse der *spectabiles*; in den Schreiben Theoderichs wird diesen *comites* das Prädicat der ersten gegeben<sup>8</sup>, den *duces* das der zweiten<sup>9</sup>. Dass

1) In den Donaulandschaften ist die Zahl der Gothen wohl eine geringe gewesen. Die Adressen 3, 24 *universis barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis* und 4, 49: *universis provincialibus et capillatis, defensoribus et curialibus Siscia vel Suavia consistentibus* vermeiden wohl nicht ohne Absicht die Nennung der Gothen. Eben dahin führen die an einen für die Savia ernannten Beamten gerichteten dunklen Worte 5, 14: *antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quaesiverint, fiscum possessi cespitis solvere ac superindicticiis oneribus parere cogantur*. Danach könnten hier, anders als in Italien (S. 499 A. 3), die wehrpflichtigen Barbaren steuerfrei gewesen und dies Vorrecht durch Heirath mit einer Römerin (vgl. C. Th. 3, 14, 1) ihnen verloren gegangen sein. 2) Die *Salonitani milites* 1, 40 sind offenbar Gothen. Die von Theoderich nach Spanien geschickten Gothen scheinen von den Bürgern ihres Wohnorts Frohnden gefordert zu haben (var. 5, 39: *servitia quae Gothis in civitate positis superfuae praestabantur, decernimus amoveri: non enim decet ab ingenuis famulatum quaerere quos misimus pro libertate pugnare*). 3) Nach der Besetzung des südöstlichen Galliens nimmt Theoderich dem Lande die Verpflegung der dort stehenden Truppen ab und sendet *ducibus ac praepositis* die erforderlichen Summen, um dieselben zu bestreiten (3, 42). Hier handelt es sich allerdings um mobilisirte Mannschaften. 4) Var. 3, 34. 4, 12. 46. Er ist *vir illustis*. 5) Var. 3, 38. 6) Var. 7, 16. 7) *Comes rei militaris* finde ich freilich in gothischen Quellen nicht, aber dafür *comes provinciae* 7, 1. 8) Dies Prädicat führen Colossaeus *comes Pannoniae Sirmiensis* (3, 23. 24. 4, 13) und Oswin zweimal *comes Dalmatiae et Suaviae* (1, 40. 3, 26. 4, 9. 9, 8. 9). Gildia *comes Syracusanae civitatis* heisst *vir sublimis* (9, 11. 14). 9) 7, 4.



neben diesen Militärcommandanten, sei es mit gleichem, sei es mit engerem Sprengel, Civilbeamte stehen, steht fest für Dalmatien<sup>1</sup> und Savia<sup>2</sup> und kann auch für die übrigen Militärbezirke gegolten haben<sup>3</sup>, obwohl es auch nicht auffallen würde, wenn in einzelnen derselben, wie wir dies im Orient für Isaurien und Arabien finden, Civil- und Militärgewalt in eine Hand gelegt worden ist. — Die Commandobezirke sind allerdings, wie es nicht anders sein konnte, völlig verändert. — Sicilien, früher eine befriedete Provinz, steht jetzt unter dem *comes Syracusanae civitatis*, welcher, wie es scheint, mit dem Platzcommando der Hauptstadt den Oberbefehl auf der ganzen Insel verbindet<sup>4</sup>. — Im Norden und Nordosten ist der Militärbezirk der beiden Raetien geblieben, wie ihn uns die Notitia zeigt<sup>5</sup>. Ueber Noricum, dessen Donauufer zusammen mit dem angrenzenden pannonischen früher ein zweites Commando bildete, erfahren wir nichts; es ist sogar zweifelhaft, ob diese Landschaften unter Theoderichs Herrschaft gestanden haben<sup>6</sup>. Von grosser Wichtigkeit dagegen waren die beiden bald getrennt verwalteten, bald unter ein Commando gestellten Provinzen Savia, mit der Hauptstadt Siscia, und Dalmatien<sup>7</sup>. Die erst im J. 508 hinzugewonnene Provinz Pannonia oder Sirmium hat wenigstens zu Anfang ein Commando für sich gebildet (S. 502 A. 8). — Ueber die von Theoderich in den noch später gewonnenen gallischen Landschaften getroffenen militärischen Einrichtungen fehlt jede Kunde; die *duces*, die genannt werden, sind schwerlich im Sinn der Beamtenhierarchie zu verstehen<sup>8</sup>.

Diesem hohen gothischen Militärbeamten steht wie dem

1) Der *comes provinciae* des Schemas 7, 1 ist nach dem zugehörigen Schreiben 7, 24 zunächst *comes Dalmatiarum*. Der *consularis provinciae Dalmatiae* findet sich 5, 24. 2) 5, 14 werden der *comes Gothorum* und der *iudex Romanorum* der Provinz neben einander genannt. 3) Auch Iustinian stellte Sicilien nach der Eroberung unter einen *dux* und einen *praetor* (nov. 75 = 104). 4) 6, 22, 9, 11, 14. Dies hängt offenbar damit zusammen, dass Theoderich auf Bitte der Römer nur eine geringe Zahl Gothen nach der Insel schickte (Prokop b. G. 3, 16); die Tertiation hat sich auf Sicilien nicht erstreckt und man kann fragen, ob die hier befindlichen Gothen nicht lediglich als mobilisirte Soldaten zu betrachten sind. 5) 1, 11, 7, 4. 6) Dass Justinian 'die Stadt Noricum und die germanischen Festungen' an die Langobarden förmlich abtrat (Prokop b. Goth. 3, 33), beweist dies keineswegs. 7) Savia allein unter Fridibadus: 4, 49 vgl. 5, 14. Dalmatien allein (wie es scheint): 7, 25. Beide vereinigt: 9, 8. Die Umwandlung Dalmatiens in eine Militärprovinz beginnt mit dem *magister militum per Dalmatias Nepos* im J. 473 (cod. Iust. 6, 61, 5), offenbar demselben, der kurz darauf zum Kaiser des Westens ausgerufen ward. 8) Dies gilt sicher von dem *dux Ibba vir sublimis* (S. 514 A. 3) und wahrscheinlich von den 3, 42 erwähnten (S. 502 A. 3).

entsprechenden römischen ein *adessor* zur Seite<sup>1</sup>, welcher aber nach dem theodericianischen System Römer sein muss<sup>2</sup>. Ebenso sind die Officialen des gothischen Comes oder Dux nach Cassiodors ausdrücklichem Zeugniß nach römischer Weise geordnet<sup>3</sup>. Damit übereinstimmend werden dem *comes* von Dalmatien aus dem kaiserlichen Officium zwei *principes* zugesendet<sup>4</sup>; denn nach der damaligen römischen Ordnung empfangen der *comes* und der *dux* ihren Bureauchef aus der dem *magister officiorum* unterstellten *schola* der *agentes in rebus*<sup>5</sup> und die Subalternen des *magister officiorum* sind eben das kaiserliche Officium (S. 468). Nur für die Sendung zweier *principes* findet sich keine genügende Erklärung, wenn nicht etwa, da es sich lediglich um die Einführung des neu ernannten Comes bei dem Officium handelt, hier in incorrecter Weise neben dessen eigenem *princeps* auf den des Civilstatthalters mit Rücksicht genommen worden ist. — Die *domestici* dieser Militärstatthalter, welche einflussreiche Stellen bekleiden und ein Gehalt von 200 oder nach einer Verfügung Athalarichs von 250 Solidi und 10 *annonae* beziehen<sup>6</sup>, werden ebenfalls aus den römischen Einrichtungen erklärt werden müssen und kehren in dieser auch wieder: in gleichzeitigen

---

1) Der *adessor* des römischen *dux* tritt am bestimmtesten auf in den Matrikeln für die von Justinian in Africa eingerichteten Ducate (cod. Inst. 1, 27, 2). 2) Dies wird geschlossen werden dürfen theils daraus, dass der gothische Commandant der einzelnen Stadt, wo Römer theilhaftig sind, nur sprechen darf *adhibito sibi prudente Romano* (var. 7, 3), theils aus dem römischen Charakter der Officialen. Der *adessor* des *dux* oder *comes* kommt selbst bei Cassiodor nicht vor. Vgl. S. 529. 3) 7, 25: *nostra laus est, si vos* (den gothischen *comes*) *Romana militia comitatur*. Die weitere Ausführung dreht sich darum, dass diese den *priscae sanctiones* entsprechende Bureaugestaltung ein besonderer Vorzug des bestehenden Regiments sei und das gesetzliche Verhältniss der Gothen zu den Römern beweise und verbürge. 4) In der *formula epistulae quae ad commendandos principes comiti (Dalmatiarum* nach 7, 24) *destinatur* (7, 25) heisst es *ex officio nostro* (d. h. aus den Officialen des *magister officiorum* S. 469) *illum atque illum ad vos credimus esse dirigendos*. Wenn in dem vorhergehenden an den *principes Dalmatiarum* gerichteten Ernennungsschreiben der Singular gebraucht wird, so kann dies an jeden der zwei gleichlautend erlassen sein. 5) Zu Theoderichs Zeit bestand diese Einrichtung im Orient. Dass im Occident früher die *magistri militum praesentales* den Commandanten der Grenztruppen den Bureauchef zuschickten, kommt hiebei nicht in Betracht; die germanischen Fürsten verfahren hierin nach dem Schema des Ostriachs, da sie ihr Amt von da her empfangen. 6) Var. 5, 14: *domestici comitis Gothorum nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse*. 9, 13: *comperimus de domesticorum excessibus, qui destinatis comitibus obsequuntur, provinciales damnis plurimis ingravatos . . . praecipimus, ut supra ducentos solidos et decem annonas, quas hactenus accipiebant, . . . quinquaginta eis solidos annuos . . . faciatis adiungi*.

Erlassen des Ostreichs wird dem *dux* als Bureauvorsther bald ein *domesticus* mit ähnlichen Emolumenten zugeordnet<sup>1</sup>, bald ein *primicerius*<sup>2</sup>; was beides, wie weiterhin sich bestätigen wird, nichts ist als andere Bezeichnung des *princeps*.

Aber mit der obersten Stufe der Kriegsgewalt hat es eine besondere Bewandniß. *Magistri militum* des Königs Odoacar sind gut, wenn auch nicht urkundlich bezeugt<sup>3</sup> und dass dieses höchste Militärämter auch unter Theoderich nicht weggefallen ist, geht hervor aus der Angabe Cassiodors über die Privilegien seiner Officialen<sup>4</sup>. Nichtsdestoweniger wird nirgends aus der Zeit der Gothenherrschaft eines solchen Beamten gedacht und werden selbst diejenigen Feldherrn, die im Auftrage Theoderichs selbständig Expeditionen geführt haben, wie Pitzia und Ibba, nie mit diesem Amtstitel belegt; ja sogar in der Sammlung der *formulae* wird dieses Amt nicht gefunden, was unmöglich durch Vergessen und Versehen erklärt werden kann. Ohne Zweifel liegt zu Grunde, das Theoderich selbst das Magisterium bekleidete und auch als Verweser des Westreichs in dieser Stellung blieb. Wie andere germanische Fürsten dieser Epoche<sup>5</sup> hat er dasselbe von dem Kaiser des Ostens empfangen und als *magister militum praesentalis* des Ostreichs ist er in Italien eingerückt<sup>6</sup>, hat er den König

1) Im Erlasse des Anastasius (Z. v. Lingenthal Monatsber. der Berl. Acad. 1879 S. 134 fg.) werden die ersten sieben der 40 Officialen des *comes et dux* der libyschen Pentapolis also aufgeführt: *adsessor* (συζώθερος) — *domesticus* — *cancellarius* — *decanus* — *subscribendarius* — *spatharius* — *lucinator*. Die Emolumente betragen ausser dem Antheil an dem eigentlichen Gehalt (40 *annonae* und 40 *capitus*, zusammen etwa 360 *solidi* für die 40 Personen) für den *domesticus* 126 (oder 123) *solidi*. 2) In den Officien der von Justinian eingerichteten africanischen Ducaete (cod. Iust. 1, 27, 2) stehen an der Spitze der *adsessor* und der *primicerius*. 3) Sowohl Tufa wie Livila werden in den ravennatischen Quellen (anon. Vales. 51. 54; chron. Rav. zum J. 493, wo *Tufanem* zu lesen ist) als *mag. mil.* bezeichnet; von jenem heisst es: *quem ordinaverat Odoacar cum optimatibus suis l. Apr.* und er heisst so auch nach seinem Uebertritt zu Theoderich. 4) Var. 6, 3: *nullus ei* (dem *praef. praet.*) *de fori sui auctoritate praescribit excepto officiali magistri militum*. Dies bestimmen auch die römischen Ordnungen (C. Th. 1, 7, 4; nov. Theod. 7, 4; cod. Iust. 12, 54, 5). 5) Der Franke Chilperich um das J. 474: Sidonius ep. 5, 6. Der Burgunderkönig Sigismund schreibt durch Avitus (ep. 93 Peiper) an Kaiser Anastasius: *traxit illud a proavis generis mei apud vos decessoresque vestros . . . Romana devotio, ut illa vobis magis claritas putaretur quam vestra per militiae titulos porrigebat celsitudo cunctisque auctoribus meis semper magis habitum est quod a principibus sumerent quam quod a potribus atulissent*. Entsprechend nennt Papst Hilarus (ep. 9, p. 146 Thiel) im J. 463 den Gundioeus *vir illustris magister militum*. Vgl. Binding S. 66 6) Marcellinus zum J. 483: *Theodericus rex Gothorum Zenonis Augusti munificentia paene pacatus magisterque praesentis militiae factus, consul quoque designatus*. Die Rivalitäten der

Odoacar<sup>1</sup> überwältigt und das Land sich unterworfen. Es ist begreiflich, dass er als Herrscher Italiens sich des Titels enthielt, da die jetzt ihm zustehende Machtvollkommenheit über die selbst des höchstgestellten *magister militum* weit hinausging; aber daraus folgt keineswegs, dass er dieses Amt abgegeben hat. Jene gothischen Besatzungen in den einzelnen italienischen Städten standen, so viel wir sehen, unter keinem anderen Oberbefehl als dem des Königs selbst; wie sie in Honorius Zeit *praepositurae magistri militum praesentalis* heissen, werden sie auch in der Gothenzeit officiell in gleicher Weise aufgefasst worden sein. Es lassen sich davon noch weitere Spuren erkennen.

Die unleugbare Unterlassung der Verleihung der Heermeisterwürde kann nicht daraus erklärt werden, dass Theoderich römische Aemter nicht an Gothen verliehen hat; denn mit den Grenzcommandos ist dies geschehen und die Incapacität der Gothen beschränkt sich überhaupt auf die Civilämter. Wenn dagegen Theoderich selber *magister militum* war und blieb, obwohl er sich nicht so nannte, so ist es begreiflich, dass er keinem seiner Feldherrn die Bezeichnung gewährte<sup>2</sup>. In ganz ähnlicher Weise haben die römischen Herrscher die Führung des Imperatorititels früher den Privaten untersagt als ihn selber angenommen.

Hieraus erklärt sich ferner das Verhalten der gothischen Regierung nach Theoderichs Abscheiden. Der liederliche Knabe Athalarich war als König erbärmlich, als Heermeister lächerlich. Dies führte die Creirung eines neuen und eigenartigen Amtes herbei. Es wurden theils der alte gothische Kriegsmann Tuluin<sup>3</sup>, theils der damalige *praefectus praetorio* von Gallien, der Römer Liberius<sup>4</sup> von der Königin Amala-

---

beiden Theoderich um die Machtstellung am byzantinischen Hof, die Malchus ausführlich berichtet, drehen sich wesentlich um die Verleihung dieses obersten Commandos. 1) Dass dieser eine solche Feldherrnschaft übernommen hat, wird nicht berichtet und es mag damit zusammenhängen, dass von ihm ernannte *magistri militum* vorkommen. Auch den Patriciat hat wohl Theoderich, aber nicht Odoacar erhalten; Zeno verspricht ihm denselben, falls er ihn nicht von Nepos erhalten werde, und nennt ihn vorläufig so (Malchus fr. 10), aber von Ertheilung ist nirgends die Rede. 2) Dass Theoderich in Folge der Abmachungen mit Byzanz die Befugniß dieses Amt zu verleihen gefehlt hat, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. 3) Var. 8, 9. 10. 11. 12. Man muss die merkwürdigen Schreiben nachlesen, um sich die Schärfe der Gegensätze zu verdeutlichen, die hier versöhnt werden sollten, wie die Steigerung des Ansehens des Patriciats und des Senats bei den Gothen durch den Eintritt eines ihrer Vormänner, die Sicherung der Wehrhaftigkeit des Staats durch die Verleihung des Patriciats an einen Kriegsmann darin erhofft wird. 4) Var. 11, 1. Auch hier beachte man die prägnante Bezeichnung des Römers als eines Kriegsmanns (*exercitialis vir*). Seine Grabschrift (C. I. L. XI, 382)

suntha zu *patricii praesentales* ernannt, mit doppelter Ueberschreitung der bisher geltenden Normen. Der Gothe war als solcher nicht fähig zum Patriciat (S. 483), der Römer als solcher unfähig ein Commando zu führen. Der Sache und zum Theil dem Namen nach ist dieser *patricius praesentalis* nichts als der *magister praesentalis militum*; um so deutlicher aber erkennt man, warum lieber mit dem lediglich titularen Patriciat der Competenzbegriff verknüpft und eine neue Benennung erfunden als die alte mit dem Königthum thatsächlich verschmolzene wieder aufgenommen ward.

Diese Auffassung der Stellung Theoderichs löst vielleicht noch ein anderes Räthsel. König Theodahatus verleiht einem Mann der ersten Rangklasse, dem Patricier und Consularen Maximus den *primiceriatus, qui et domesticatus nominatur*<sup>1</sup>. Es ist im hohen Grade befremdend, dass die Stellung eines *primicerius* einem Mann wie Maximus gegeben wird, auch wenn man in Rechnung zieht, dass der König selbst das Missverhältniss zwischen dem Amt und der Rangstellung des Beamten hervorhebt und entschuldigt. Welcher Primiceriat hier gemeint ist, wird nicht gesagt. An die beiden vornehmen Primiceriate des Cubiculum und der Notare wird nicht zu denken sein, da in dem Cubiculum der *Primicerius* nur der zweite Beamte ist und die Stellung des *primicerius notariorum* in keiner Hinsicht als besonderer Vertrauensposten erscheint. Gegen beide spricht überdies, dass die Bezeichnung *domesticus* so gut wie ausschliesslich von Subalternen der Offiziere gebraucht wird<sup>2</sup>. Unter den Subalternen darf auf keinen Fall an den Bureauchef im Officium des *magister officiorum* gedacht werden, nicht blos weil dieser den Titel *adiutor* führt, sondern vor allen Dingen, weil Maximus unmöglich der Subalterne eines Andern als des Königs selbst gewesen sein kann<sup>3</sup>. Es giebt nur ein einziges Officium, das diesen Bedingungen genügt: dies ist das des *magister militum*,

lässt ihn die zwiefache Praefectur von Italien und von Gallien gewinnen *non imbelli pretio* und führt dies weiter aus: *Ausoniae populis gentiles rite cohortes disposuit, sanxit foedera, iura dedit*, das heisst er ordnete die Stellung der gothischen *foederati* zu den Römern, nicht als Offizier, aber als römischer Civilbeamter. 1) 9, 11, 12. 2) Dass auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht hat einen *domesticus* zu wählen, ist nur eine Bestätigung mehr (S. 472 A. 6.) Wenn die Verordnung C. Th. 1, 35, 3 den Provinzialstatthaltern untersagt *domestici vel cancellarii* zu ernennen, so wird hier (vgl. S. 480 A. 5) lediglich ein Missbrauch abgestellt. Wo sonst *domestici* bei Civilbeamten vorkommen, sind deren Hausleute gemeint. 3) Dies spricht entscheidend gegen die sonst nahe liegende Annahme, dass der Primiceriat des Maximus die oben (S. 472) erörterte Stellung des *princeps cardinalis*, des Vormanns der *agentes in rebus* sei. Auch werden die Benennungen *primicerius* und *domesticus* auf denselben nirgends angewendet.

wofern eben der König selbst der Magister war. Also wird es auch erklärlich, warum Theodahathus in seiner unsicheren Königsstellung diesen Posten dem ihm durch Familienbande verknüpften Consular verlieh. Die Stellung konnte von Rechtswegen einem Gothen nicht gegeben werden, da der Officiare des Offiziers nicht Soldat ist, sondern Subalternbeamter. Es ist ferner schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben worden<sup>1</sup>, welche hervorragende Stellung in den Kriegen dieser Zeit insbesondere bei den *magistri militum*, wie zum Beispiel bei Silvanus<sup>2</sup>, Aspar<sup>3</sup>, Belisar<sup>4</sup>, der *domesticus* einnimmt, der ἐπίτροπος desselben und κοινὸν τῶν ἀποστράτων<sup>5</sup>. Was ich damals vergeblich zu ermitteln versuchte, die Stellung desselben in der Beamtenhierarchie, wird jetzt klar. Der oberste Subalternbeamte eines jeden Offiziers, der *princeps* nach der älteren Nomenclatur, führt späterhin die Benennung *primicerius* oder gewöhnlicher *domesticus*. Wie wir diesen bei dem *dux* fanden, finden wir ihn nun gleichmässig, aber in einer dem Range seines Vorgesetzten entsprechenden Steigerung, bei dem römischen *magister militum*, dem König der Gothen. Deutlich tritt in Beziehung auf die germanischen Könige es hier zu Tage, dass sie als *magistri militum* des Römerstaats regiert haben. Wenn Theoderich die Beamtenstellung nicht allzu scharf in den Officialen zum Ausdruck kommen liess, so hat Theodahathus auf diesem Wege einen vornehmen Römer in eine etwa unserem Generalstabchef vergleichbare Stellung gebracht; worin nicht weniger eine Capitulation enthalten ist wie in dem Act, den er mit den Gesandten Iustinians abschloss.

---

1) Ephem. epigr. 5, 140. 648. 2) Ammian 15, 6, 1. 3) Procopius bell. Vand. 1, 4. 4) Procopius a. a. O. 1, 11. 5) Diese *domestici* sind es auch, die die gothischen Feldherren bei Malchus fr. 16 mit einem gehässigen Ausdruck als die Geldschneider (eigentlich Geldkuppler, προαγωγέας τῶν λημμάτων, entlehnt aus Dio 46, 6), nehmlich der Feldherren nennen.

## VII.

## Die Rangklassen.

Die Rangklassen der römischen Kaiserzeit ruhen auf dem Staatsamt; die Grenzen haben in dieser Hinsicht vielfach gewechselt, das Princip aber ist immer dasselbe geblieben. Allerdings wird dasselbe vielfach umgangen durch die titulare Amtsverleihung, welche in zwiefacher Form vorkommt: es giebt neben den *illustres* u. s. w. *administratores* einerseits *illustres* u. s. w. *vacantes*, welche das Amtsabzeichen (*cingulum*) und den Titel, andererseits *illustres* u. s. w. *honorarii*, welche bloss den Titel zu führen berechtigt sind<sup>1</sup>. Dies gilt auch für die von Cassiodor wiedergegebene Ordnung. Insbesondere für die erste Klasse der *illustres* ist die titulare Verleihung bei ihm durchaus an ein bestimmtes Amt geknüpft<sup>2</sup> und auch für die Spectabilität und den Clarissimat wird dasselbe gelten<sup>3</sup>, während die niederen Klassen des Perfectissimats und des Egregiats in dieser Epoche durch andere minder feste Titulaturen ersetzt werden<sup>4</sup>. — Da die Gothen die römischen Civil-

1) Diese Ordnungen fasst kurz zusammen die Verordnung Theodosius II. im cod. Iust. 12, 8, 2; die weiteren Unterscheidungen, insbesondere je nachdem das Titularamt vom Kaiser persönlich oder nur durch kaiserliches Schreiben verliehen ist, so wie die Rangverschiedenheiten innerhalb der Kategorien können hier übergangen werden. Auch der Unterschied der *vacantes* und der *honorarii* tritt bei Cassiodor nicht hervor; er nennt nur die *codicilli vacantes*. 2) Die Ueberschriften der Schemata 6, 10: *formula qua per codicillos vacantes proceres fiant* und 11: *formula illustratus vacantis* sind ungenau wie manche andere; dem Text nach bezieht sich die erstere auf die höheren Kategorien — genannt werden Consulat, Praefectur und Quästur —, die zweite auf den *illustratus vacans comitivae domesticorum*. 3) Die *formulae spectabilitatis* 7, 37 und *clarissimatus* 7, 38 sind ohne Zweifel so zu verstehen, dass das Titularamt je nach dem einzelnen Fall hinzutritt; wie denn 2, 28. 6, 13 der ausscheidende *princeps* neben dem Rang der Spectabilität das titulare *magisterium scrinii* erhält. 4) *Vir devotus* wird bei Cassiodor häufig den Apparitoren gegeben; die ihnen gleichstehenden *saiones* werden auch mit *devotio tua* angedredet (5, 10. 12, 3), aber in der Adresse fehlt *vir devotus* immer, selbst wo es dem ihm gleichstehenden Apparitor gegeben wird (8, 27). Es findet sich bei Cassiodor auch *vir strenuus* (12, 26) und *vir experientissimus* (12, 18. 23). Dieselben Titulaturen, sowie die ähnlichen *vir honestissimus*, *vir laudabilis* weisen die gleichzeitigen Urkunden und Inschriften auf.

ämter nicht bekleiden durften, so müssen ihnen consequenter Weise dieselben als titulare gleichfalls verschlossen gewesen seien; auch findet sich kein Beispiel einer derartigen Verleihung an einen Gothen. Dass sie zu den Militärämtern zugelassen werden, kann dazu benutzt worden sein ihnen die Rangklassen zu öffnen<sup>1</sup>. Geschehen ist dies auf jeden Fall. Theoderich hat die römischen *honorati* und seine germanischen Unterthanen hinsichtlich der Rangklassen zusammengeworfen und diese römischen Kategorien auch auf die letzteren erstreckt<sup>2</sup>.

Nichts als eine zweite Rangklassenordnung ist an sich die Gliederung des kaiserlichen Gefolges, das System der *comites* nach den altherkömmlichen drei Graden und den daran anknüpfenden weiteren Abstufungen. In der Epoche indess, welche uns hier beschäftigt, finden wir die Comes-Titel in Verbindung mit gewissen Determinativen vielfach in Amtstitel umgewandelt. Es ist damit völlig ebenso gegangen wie mit unserem sehr ähnlichen Rathstitel. Die spätere Beamtenhierarchie ist grösstentheils aus dem Hofpersonal hervorgegangen und die Berufung zum Amt mit der Ertheilung einer Comitiva höheren oder niederen Grades verknüpft worden. Dies führt zunächst zu Doppeltitulaturen mit combinirter Rang- und Amtsbezeichnung, wie zum Beispiel *comes et magister militum*, *comes et magister officiorum*, *comes et quaestor*<sup>3</sup>, *comes et dux*<sup>4</sup>, *comes et corrector*<sup>5</sup>, *comes et tribunus*<sup>6</sup>. Der niedere Grad wird im titularen Gebrauch hier wie überall regelmässig unterdrückt, weil er mehr die Zurücksetzung als die Auszeichnung markirt und auch der höhere nicht häufig ausgesprochen, weil er aus der hinzugefügten Amtsstellung sich meistentheils von selber ergibt. Die Beilegung des Comes-Titels ist an sich personale Auszeichnung und ist dies insofern immer geblieben, als er einem Nichtbeamten oder auch einem Beamten als Vorzug vor seinen Collegen verliehen wird<sup>7</sup>. Aber

1) Allerdings sieht man nicht, wie auf diesem Wege zum Illustrat gelangt werden konnte; es giebt kein Militäramt dieses Ranges als das des *magister militum* und dies ist schwerlich auch nur titular von Theoderich vergeben worden. 2) *Viri illustres* heissen Arigernus, Marabadus, Osuin, Segesmer, Suna; *viri spectabiles* Adila (2, 29), Anna (4, 18), Duda (4, 28). Für gothischen Clarissimat finde ich keinen Beleg. Wegen *vir devotus* s. S. 509 A. 4. 3) C. Th. 1, 8, 2 vom J. 424. 4) So heisst der Dux der libyschen Pentapolis Daniel in dem Erlasse des Anastasius. 5) C. I. L. V, 4327. 4328. 6) C. I. L. V, 7793 vom J. 568. 7) C. Th. 6, 21, 1: *grammaticos Graecos Helladium et Syrianum . . . placuit honorari codicillis comitivae ordinis primi . . . ita ut eorum qui sunt ex vicariis dignitate potiantur*, wo der in der Klasse der *spectabiles* stehende Vicariat den Rang genauer präcisirt. Die so häufige Verleihung der Comitiva niederen Grades an ausscheidende Subalterne (z. B. Theod. 6, 27, 17) ist nicht immer mit der Verleihung eines Titularamts combinirt.



früh und häufig hat sich mit einer bestimmten Amtsstellung eine graduirte Comitiva in der Weise verknüpft, dass jene nicht ohne diese verliehen wird. In diesem Fall wird regelmässig der Doppeltitel vereinfacht, entweder durch Abwerfung der selbstverständlichen Rangbezeichnung, wie bei dem *magister militum*, dem *magister officiorum*, dem *quaestor* dies späterhin ständig geschieht, oder indem die Amtskompetenz an den Rangtitel angeschlossen wird, wie die obersten Finanzbeamten und die Vorsteher der *domestici et protectores* auftreten als *comites largitionum, rerum privatarum, domesticorum*, die nicht durch ein anderes Amt, sondern aus besonderem Vertrauen in den Staatsrath berufenen als *consistoriani*, diejenigen *duces*, welche die Comitiva ersten Grades erhalten, als *comites rei militaris*. — Zwischen den drei Graden der Comitiva und den eigentlichen Rangklassen besteht ein festes Verhältniss nicht. Wirkliche und Titularbeamte der ersten Rangklasse sind, wenn zugleich *comites*, immer *comites* ersten Grades. Aber unter den *comites ordinis primi* gehören nicht wenige der mit fester Kompetenz ausgestatteten in die Rangklasse der *spectabiles*, wie die *comites consistoriani* und die *comites rei militaris*. Bei personaler Verleihung der *comitiva* wird neben dem Grad auch wohl der Platz in der Rangklasse ausdrücklich festgesetzt (S. 510 A. 7) — Wie die Rangklassen hat Theoderich auch die *comitiva* ebenso an Römer wie an Gothen verliehen und die Ungleichheit der mit der *comitiva* verbundenen Rangklasse beweist, dass dieselbe Ungleichheit zwischen seinen gothischen *comites* bestanden hat wie zwischen seinen römischen<sup>1</sup>. Wenn es unter den für uns unbenannten gothischen Beamten bestimmte höher gestellte Kategorien gegeben hat, so mag er mit diesen die Comitiva ersten Ranges in ähnlicher Weise verbunden haben, wie dies bei den höheren römischen Aemtern geschah; es kann aber auch der Titel für den Gothen blos persönliche Auszeichnung gewesen sein. Auf jeden Fall kann die römische Bezeichnung eines bestimmten gothischen Amtes nur derjenige in dem *comes* suchen, der den technischen Werth der römischen Bezeichnung ebenso wenig kennt wie Theoderichs Verhalten zu den römischen Titulaturen.

1) Die S. 510 A. 2 angeführten *viri illustres* und *spectabiles* heissen gleichmässig *comites*. Dass ein gothischer *comes* der dritten Klasse sich nicht findet, ist wohl nur Zufall.

## VIII.

## Die Hofdienerschaft und das Gefolge.

Der alte Gegensatz zwischen den amtlichen Verrichtungen, welche von freigeborenen Bürgern geleistet worden, und den persönlichen Diensten der Slaven und der Freigelassenen hat in der letzten Phase des römischen Staates im Laufe der monarchischen Entwicklung sich mehr und mehr verwischt und die Beseitigung jenes Principis gewissermassen ihren Abschluss gefunden durch die im J. 422 von Theodosius II. verfügte Aufnahme des *praepositus sacri cubiculi* unter die Beamten der ersten Rangklasse. Wie weit Theoderich in dieser Hinsicht germanische Einrichtungen beibehalten oder die der byzantinischen Kaiser angenommen hat, lässt sich nur in geringem Grade ermitteln. Dass die Ausschliessung der Gothen von den Civilämtern sich auf die Hofbedienten nicht erstreckt, versteht sich von selbst.

Unter der Hofbedienung nehmen nach der damaligen byzantinischen Ordnung den ersten Platz die *cubicularii* ein, deren eben genannter Vorsteher dem *magister officiorum* im Rang vorgeht. Theoderich scheint es damit ebenso gehalten zu haben; der in den Formeln fehlende *praepositus cubiculi* am ostgothischen Hofe, der Nationalität nach ein Gothe, ist ein einflussreicher Beamter<sup>1</sup> und die *cubicularii* auch Theoderichs sind verschnitten<sup>2</sup>. Den Primiceriat des königlichen *cubiculum* fanden wir mit der *comitiva largitionum* combinirt (S. 463).

Abgesehen von den *cubicularii* stand nach den Ordnungen des Ostreichs die gesammte Hofdienerschaft, so weit sie nicht als Subalternbeamte von dem *magister officiorum* abhingen, unter dem Vorsteher des kaiserlichen Hauses, dem zur zweiten Rangklasse gehörenden *castrensis sacri palatii*. Unter diesem Namen findet dies alte und wichtige Hofamt bei Cassiodor

---

1) Anon. Vales. 82: *agente Triwane praeposito cubiculi*. Derselbe ist wohl *Trigguilla regiae praepositus domus* bei Boethius consol. 1, 4 (vgl. *Triggu* bei Ennodius n. 445 = ep. 9, 21). 2) Ravennatische Inschrift vom J. 541 (C. I. L. XI, 310): *vir s(u)bl(imis) Seda ignucus et cubicularius regis Theoderici*; bei Theoderichs Tode war er 25 Jahr alt. Die Titulatur nöthigt nicht ihn als *praepositus* zu fassen (vgl. S. 514 A. 3).

sich nicht; aber der Titel *cura palatii*, welchen die Notitia geringeren dem Castrensis untergeordneten Beamten, wie es scheint den Hausmeistern der einzelnen kaiserlichen Paläste beilegt<sup>1</sup>, ist wahrscheinlich wie anderswo<sup>2</sup> so auch bei Cassiodor<sup>3</sup> an die Stelle der eigentlich officiellen Titulatur *castrensis sacri palatii* getreten. — Ueber die einzelnen Ministerialen erfahren wir so viel wie nichts<sup>4</sup>. — Dass der Schwerträger des Königs, immer ein Gothe, eine hervorragende Stelle im Gefolge des Königs einnimmt<sup>5</sup>, kann nur auf germanische Ordnungen zurückgehen. Der *spatharius* kommt zwar als unfreier Mann früh im römischen Hauswesen vor<sup>6</sup>, aber unter den kaiserlichen Officialen erscheint er nicht<sup>7</sup> und wo wir ihn in spätester Zeit im Officium der hohen römischen Offiziere finden<sup>8</sup>, dürfte er eher von den germanischen Feldhauptleuten entlehnt sein. — Der königliche Leibarzt begegnet in ähnlicher hoher Rangstellung wie der kaiserliche<sup>9</sup>. — Diejenigen *chartarii*, welche nach Cassiodor von ihrem *tribunus* dem

1) Or. 17, 5. Oec. 15, 6. Verwendung des Wortes in gleicher Bedeutung kann ich sonst nicht nachweisen. 2) Ammian 22, 3, 7: *Saturinus ex cura palatii*. C. Th. 6, 13, 1. 11, 18, 1 vom J. 409: *non viros spectabiles comites archiatrorum, non comites stabuli, cura palatii*. Renatus Frigeridus bei Gregorius Turon. h. Fr. 2, 9: *Aetius ex comite domesticorum et Iohannes cura palatii*. Die gleichbenannten Beamten der eigentlich byzantinischen Epoche sind bekannt. 3) Var. 7, 5. 4) Es findet sich ein Florentinus *v(ir) c(larissimus) ex p(rae)p(osit)o pistorum* in der ravennatischen Urkunde Marini pap. n. 122 v. 40. 64, wonach der nicht sichere Text der ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 317 vom J. 548: *Florentius pater pistorum regis Theoderici* wohl corrigirt werden muss. Die *cursores* und die *dromonarii* gehören nicht hierher, sondern zu den Officialen des Praefecten oder des Magister. 5) Nach Iordanes sind Theudes, der Vicekönig Theoderichs in Spanien (c. 58, 302 vgl. Prokop b. Goth. 1, 12), und Vitiges, der Nachfolger des Theodahathus (c. 60, 309) königliche *spatharii*. Directive über das Verhalten des gegen die Franken gesandten Heeres werden an den Spatharius Unigis adressirt (var. 3, 43), was vielleicht für Vitiges verschrieben ist. Riggo Spatharius des Königs Totila bei Gregorius dial. 2, 14. 6) Ein unfreier *spatarius* aus der frühen Kaiserzeit C. I. L. VI, 9043. Ein anderer in der Inschrift von Salona Arch. Epigr. Mitth. aus Oestreich 9, 14. Auch die *armigeri* (C. VI, 9191) sind davon kaum verschieden. 7) Nach Lydus de mag. 2, 11, 3, 41 hat Theodosius I. gesetzlich festgestellt, dass der römische Kaiser nicht ins Feld ziehen dürfe; und vielleicht ist dies wahr. Die in jeder Hinsicht vortreffliche Rede, in welcher Synesius den erbärmlichen Arcadius zu militärischer Haltung und militärischem Umgang ermahnt, spornt ihn mit keinem Wort zu der Theilnahme am Krieg. 8) Der S. 505 A. 1 angeführte Erlass des Anastasius nennt unter den Officialen des *dux* der Pentapolis nicht eben an hoher Stelle den *spatharius*. Emalac *spatarius domni patricii Bilisarii* C. I. L. VI, 9898. Ueber die hier eingreifenden bewaffneten Dienerschaften, welche in dieser Epoche in grossem Umfang auftreten, werde ich anderswo handeln. 9) Var. 4, 41, 6, 19. Vgl. besonders C. Th. 6, 16, 11, 18, 1.

König in Vorschlag gebracht werden<sup>1</sup>, dürften die des Castrensis sein.

Neben dieser im Allgemeinen wenigstens nach byzantinischem Muster geordneten Hofdienerschaft umgiebt den König ein gothisches Gefolge. Gefolgsleute in dem Sinne, wie sie Tacitus schildert, mögen in demselben enthalten gewesen sein; aber jedenfalls geht der Kreis weit darüber hinaus. Wir finden an seinem Hofe oder auch in seinem Auftrag vom Hofe entsendet eine Anzahl angesehener Gothen, zum kleineren Theil mit der Comitiva oder einem römischen Rangtitel ausgestattet, nicht selten mit der nicht römisch titularen, aber den Rangprädicaten nachgeahmten Ehrenbezeichnung *vir sublimis*<sup>2</sup>, häufig ohne jede Titulatur, aber in einigen Fällen und selbst in officiellen Actenstücken bezeichnet mit dem nicht römischen Prädicat als *maiores domus regiae*<sup>3</sup>, welche Benennung nicht

1) *Chartarii* oder *chartularii* giebt es in allen Officien; aber in der Notitia wird nur Or. 17, 10. Occ. 15, 11 unter dem Officium des *castrensis* ein *chartularius et scrinium ipsius* aufgeführt. Diese werden also zum Hofpersonal gehört und mehr bedeutet haben als die übrigen *chartarii*; und schon darum dürfte Cassiodors *probatoria chartariorum* 7, 43 sich auf sie beziehen, zumal da das Officium darin mit den *patrimonia domus divinae* zusammengestellt wird. Aber es ist auch geradezu ausgesprochen, dass die vom Castrensis angestellten Officialen kaiserlicher Bestätigung bedürfen (C. Th. 6, 30, 12). Der *tribunus* ist ohne Zweifel als ein dem *chartarius* der Notitia verliehenes Ehrenprädicat aufzufassen, ähnlich wie bei Ammian 31, 13, 18 zwei *tribuni vacantes* erwähnt werden, *quorum alter stabulum, alter curabat palatium*. 2) Diese Titulatur erhalten in den A. 3 angeführten Actenstücken Gudila und Bedeulfus, der erstere auch in dem Fragment einer ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 268: [*Theoderico fort*]issimo et clementiss[imo] rege iubente] *vir subl[im]is Gudila com. . . . [cura]tor r[eg]i p[ro]p[ri]et[ar]ia*; ebenso Ibbä, der Feldherr Theoderichs in der Expedition gegen die Franken in der Adresse var. 4, 17. Indess wird auch dem in die einzelne Stadt geschickten gothischen Beamten derselbe Titel beigelegt (allgemein var. 7, 3; dem *comes* Tancila, der bei Cassiodor var. 2, 36 die Spectabilität hat und wahrscheinlich der *comes* von Comum ist, bei Ennodius 60 = ep. 2, 23) und muss er also ziemlich so weit gereicht haben wie der römische *comes*. Vgl. S. 512 A. 2. 3) Schreiben Theoderichs an die römische Synode 27. Aug. 501 (Thiel epist. pontif. 1 p. 672) überschrieben: *praeceptio regis quarta missa ad synodum per maiorem domus regis*; im Text (das. p. 675): *Gudila et Bedeulfus sublimes viri* (überliefert ist *Gudilam et Bedeulfum sublimes viros*), *maiores domus nostrae, quos de praesente (= vom Hoflager) misimus cum illustri comite Arigerno, . . . sacramenta praestabunt*. Antwortschreiben der Synode (das. p. 675): *praeceptis ad nos moderatissimis per maiores domus Gudilam et Bedeulfum sublimes viros missis*. Acten der Synode vom 23. Oct. 501 (das. p. 662): *ut . . . recentium adhuc vestigia vulnerum illustris vir comes Arigernus et sublimes viri Gudila et Bedeulfus maiores domus regiae perspexissent*. Relation der Bischöfe an den König (das. p. 676): *episcopos cum maiore domus vestrae illustri viro Arigerno direximus*. Schreiben des Königs an die Synode (das. p. 681): *si voluerint discutere causam, ut securus egrediatur, Arigernus, Gudila et Bedeulfus sacramenta ei praestabunt*. Wie

einem Einzelnen vorzugsweise zukommt, sondern, wie etwa *patricius* und *senator*, einer Kategorie<sup>1</sup>. Ihre militärische und politische Thätigkeit lässt sich bei einzelnen einermassen bestimmen. Tuluin, von vornehmer gothischer Abkunft, kommt noch als Knabe an den Hof, macht dann herangewachsen im Jahre 504 die Expedition nach Sirmium mit, wird zurückgekehrt unter den *maiores domus* verwendet<sup>2</sup> und beräth den König in militärischen und civilen Sachen, namentlich auch bei der Ernennung der römischen Beamten<sup>3</sup>; theiligt sich weiter als Commandoführer (*inter duces*) sowohl an dem ersten Feldzug gegen die Franken 510 wie an einer späteren Expedition nach Gallien 523/4 und wird endlich nach Theoderichs Tode von Amalasintha zum *patricius praesentaneus* und damit zum Senator ernannt (S. 506). — Dem Arigernus, der 'beinahe ein Römer' ist<sup>4</sup>, wird geradezu das Regiment über die Stadt Rom anvertraut<sup>5</sup>; in dieser Stellung ist er thätig sowohl bei der Schlichtung des Schisma im J. 501 wie auch, nachdem er inzwischen den fränkischen Krieg mitgemacht hat, ein Decennium später während der Quästur Cassiodors; in den damals geschriebenen Briefen spielt er völlig die Rolle des Stadtpräfecten<sup>6</sup>. Ob diesen *maiores* eine Anzahl jüngerer in der königlichen Hausgemeinschaft sich vorschulender Adlicher geordnet zur Seite stand; ob es bestimmt geschiedene Klassen innerhalb des gothischen

man sieht, wird dem Arigernus, da er *comes* und *vir illustris* ist, vorzugsweise diese römische Titulatur gegeben, aber dennoch zählt auch er zu den *maiores domus*. — Theodahatus an den Senat bei Cassiodor var. 10, 18: *his* (den zur Vertheidigung Roms aufgebotenen Truppen) *praefecimus maiorem domus nostrae Vaccenem*. 1) Wenigstens treten in den Acten der Synode von 501 drei *maiores domus* auf und es sieht nicht so aus, als ob sie die einzigen seien. 2) Nach var. 8, 10 vertraut Theoderich dem Tuluin nach dessen Rückkehr aus dem Felde sein Haus an: *vigorem illi regiae domus virtutis contemplatione commisit*, wo offenbar der technische Ausdruck in Cassiodors Manier umschrieben wird. 3) Var. 8, 9. 10. 11, besonders 10: *ut quem ingeniosum bella probaverant, fortissimi regis consiliis misceretur . . . cum ipso proelia, cum ipso negotiorum aequabilia disponebat* und in Tuluins eigenem Brief 11: *saepe consules, saepe patricios, saepe praefectos habita intercessione promovi*. 4) Var. 4, 16: *civem paene vestrum*. 5) Var. 4, 16 an den Senat bei dem Wiedereintritt des Arigernus in seine Stellung: *disciplinae se praefati viri Romanus ordo restituit . . . pareatur ergo viro multis temporibus iam probato*. 4, 23: *quamvis oporteat commissam tibi disciplinam Romanae civitatis in omnibus custodire*. 6) Sehr anschaulich tritt dies hervor in den königlichen Schreiben var. 3, 36. 45. 4, 16. 22. 23. 43. Er wird angewiesen in Rom zu führende Prozesse zu beaufsichtigen oder auch vornehme Römer zu veranlassen sich vor dem Königsgericht in Ravenna zu stellen; bei ihm werden die Juden von der römischen Kirche wegen entfremdeter Grundstücke verklagt und klagen die Juden wegen erlittener Vergewaltigung.

Gefolges und eine feste Hofstellung für dieselben gegeben hat<sup>1</sup>, ist nicht zu erkennen. Die gothischen *maiores domus regiae* aber füllen ungefähr die Stelle aus, welche in dem eigentlichen Kaiserregiment das Consistorium einnimmt. König Theoderich legte mancherlei Angelegenheiten den Spitzen seiner Umgebung zur Erörterung vor<sup>2</sup>. Dass das eigentliche Consistorium, indem es die Gothen ausschloss, für diese Thätigkeit nicht geeignet war, ist schon (S. 483) auseinandergesetzt worden. Es blieb nichts übrig als neben dem durch die bestehende Verfassung gegebenen formalen Staatsrath einen effectiven von der Titulatur absehbenden einzurichten, in welchem der König ohne Rücksicht auf Qualification fragte und beauftragte, wen er wollte und wie er wollte. Es können an diesen Sitzungen, namentlich wo es sich um nicht militärische Angelegenheiten handelte, auch Römer theilgenommen haben, namentlich die am Hof anwesenden hohen Beamten und allenfalls die *comites consistoriani*; vorwiegend waren darin ohne Zweifel die Gothen. Dass wir für deren derartige Functionen eine formulirte Ordnung nicht zu erkennen vermögen, ist schwerlich Schuld der Ueberlieferung. Der Organisation der römischen Bureaukratie, durch welche die principiell feststehende kaiserliche Vollgewalt praktisch begrenzt war, stand in dem Staate Theoderichs das aus eben jenem Vollgewaltsbegriff entwickelte Belieben des germanischen Königs ohne gleichartige formale Beschränkung gegenüber.

1) Was Prokop b. Goth. 3, 1 von dem Gothenkönig sagt: ἀριστώνα τὸν βασιλέα πολλοὺς τε ἄλλους καὶ τοὺς δορυφόρους παρίστασθαι νόμος, gilt ebenfalls von jedem römischen höhern Militär; vgl. bell. Vand. 2, 28: ἀρχόντων ἐστωμένων ὅπισθεν ἐστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος. Ob Aetius und Belisar ihr Gefolge nach dem der Barbarenkönige geordnet oder diese als römische Feldherren sich jene Generale zum Muster genommen haben, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; das Ergebniss ist in beiden Fällen dasselbe. 2) In den Schreiben, welche Theoderich in Veranlassung des Schisma an die römische Synode richtet, bemerkt er den Bischöfen mehrmals (p. 678. 680 Thiel), dass er mit seinen Berathern den ärgerlichen Handel selber hätte schlichten können, es aber — als Arianer — vorziehe die katholischen Bischöfe ihn selber erledigen zu lassen: *si nos de praesenti (von Ravenna aus) ante voluissimus iudicare negotium, habito cum proceribus nostris de inquirenda veritate tractatu, riam . . . potuissimus invenire iustitiae* und nachher: *causam, quae agitur, si mihi visum fuisset aut iustitiam habuisset, ut ego debuissim audire cum proceribus palatii mei, potueram tractare et iudicare, quomodo et deo placuisset et posteritati ingratum non fuisset.* Die Cassiodor geläufige Bezeichnung *proceres* schliesst die Römer wie die Gothen ein; vgl. u. A. 4, 3. 5, 6. 7. 8, 2. 15. 9, 7. 17. 21. 23. 24. Dahn 3, 36.

## IX.

## Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung ist auch nach der Trennung des Gesamtreichs ebenso wie das Consulat den Theilen gemeinschaftlich geblieben. Wie bei diesem neben der im Rechtsinn gemeinschaftlichen Ernennung die von Rechtswegen getheilte Publication steht, konnte auch die Mittheilung des neuen Gesetzes an die beikommandierenden Oberbeamten, welches die regelmässige Form aller officiellen Publication war, nicht anders als durch die eigene Regierung erfolgen, der Kaiser des Ostens seine Verfügung dem Proconsul von Africa unmittelbar nicht zur Kenntniss bringen<sup>1</sup>. Freilich ist das Institut der Publication als Bedingung der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Vorschrift im römischen Staat überhaupt schwach entwickelt; im gerichtlichen Verfahren wurde bei den kaiserlichen Erlassen wohl nach der Echtheit gefragt, aber nicht nach der ordnungsmässigen Publication. Insofern war es eine Neuerung, dass Theodosius II. im J. 429 vorschrieb die aus dem anderen Reichstheil herrührenden Erlasse nicht anders zur Anwendung zu bringen als nach Uebersendung derselben und Billigung durch die eigene Regierung<sup>2</sup>, welcher das Recht solche Erlasse zu modificiren oder zu unterdrücken ausdrücklich gewahrt ward<sup>3</sup>. Es sind in Gemässheit dieser Anordnungen die von den oströmischen Herrschern Theodosius und Marcianus und selbst noch die von Leo 468 erlassenen Verordnungen nach Rom gesandt und dort veröffentlicht worden. Occidentalische Verordnungen aber scheinen in dieser Periode nicht nach Constantinopel geschickt und

1) Diocletian freilich rescribirt an den Proconsul von Africa (meine Abhandlung über die Zeitfolge der Constitutionen Diocletians in den Schriften der Berliner Akademie 1860 S. 418; P. Krüger Gesch. der Rechtsquellen S. 283); aber aus späterer Zeit findet sich nichts Aehnliches. 2) C. Th. 1, 1, 5: *in futurum si quid promulgari placuerit, ita in . . . parte alia valebit imperii, ut non fide dubia nec privata adsertione nitatur, sed ex qua parte fuerit constitutum, cum sacris transmittatur affatibus in alterius quoque recipiendum scriniis et cum edictorum sollemnitate vulgandum.* Wiederholt nov. Theod. 1, 5. 3) A. a. O.: *missum enim suscipi et indubitanter obtinere convniat, emendandi vel revocandi potestate nostrae clementiae reservata.*

also dort auch keine publicirt zu sein<sup>1</sup>; der Verfall der administrativen Ordnung macht wie bei dem Consulat so auch bei der Gesetzgebung früher im Westen sich geltend als im Osten.

Dass in Italien, nachdem dort das Regiment deutscher Heerfürsten an die Stelle desjenigen der Kaiser des Westens getreten war, die bis dahin von den Kaisern des Ostens wie des Westens erlassenen Gesetze in Kraft blieben, versteht sich von selbst und gilt in gleicher Weise auch für die ehemals zum Reiche gehörigen, aber damals bereits vollständig davon abgelösten Staaten. Es bleibt zu untersuchen einmal, ob die zu Odovacars und Theoderichs Zeit ergangenen oströmischen Gesetze auch auf Italien Anwendung gefunden haben, zweitens ob bei der Handhabung der Legislative durch die Könige des Westens sich Rücksichtnahme auf das Ostreich zeigt.

Dass ein von der constantinopolitanischen Regierung in dieser Epoche erlassenes Gesetz in Italien publicirt worden ist, lässt sich nicht nachweisen, und wie, vielleicht mehr durch Nachlässigkeit als im Wege der Opposition, die im Osten creirten Consuln zur regelmässigen Publication im Westen nicht mehr gelangten, mag man auch die neuen Verordnungen des Ostens, wenn man sie überhaupt erhielt, dort ignorirt haben. Daher bestehen in dieser Epoche die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen den Ordnungen des Ostens und des Westens. Vor allem in dem Abgabensystem ist die schwere Besteuerung des Handelsverkehrs durch die Auflage des Vierundzwanzigstels von jeder Kaufsumme, welche im Westreich während der Agonie desselben eingeführt wurde, auf das Ostreich nicht erstreckt worden<sup>2</sup>, ebenso die Beseitigung der Monopolen durch Leo und des Chrysargyrum durch Anastasius auf das Ostreich beschränkt geblieben, so dass dessen finanzielle Lage verglichen mit derjenigen des Occidents eine erträglichere gewesen sein muss. Aber dass die Gleichsetzung staatlicher Einrichtungen in den beiden Reichshälften sich auf die neu hinzutretenden erstrecken sollte, beweist die erst unter Anastasius eingerichtete und im Westen wie im Osten wenigstens gleich benannte *comitiva patrimonii* (S. 464).

1) Darauf, dass die Gesetzsammlungen des Orients vom J. 438 ab keinen occidentalischen Erlass aufweisen, hat P. Krüger a. a. O. S. 292 aufmerksam gemacht. Es kann sich dies nur daraus erklären, dass einerseits nach dem eben angeführten in diesem Jahre ergangenen Gesetz in den Gerichten des Ostreichs ein nicht daselbst republicirter occidentalischer Erlass nicht berücksichtigt werden durfte, andererseits die von Theodosius angeordnete Uebersendung im Westreich unterblieb. 2) Die am Schluss der Novellen Theodosius II. stehende herrenlose Verordnung gehört sicher dem Westen.



Es bleibt zu untersuchen, in welchem Umfang die germanischen Könige die Legislative in Anspruch genommen haben. Dass von der Mittheilung ihrer Erlasse an die Herrscher des Ostens keine Spur begegnet und dass in den oströmischen Rechtsammlungen dergleichen nicht anzutreffen sind, beweist nicht, dass nach byzantinischer Auffassung Odovacar und Theoderich das Recht Gesetze zu erlassen gefehlt hat; es kann dies nichts sein als die Fortsetzung des schon früher nachweisbaren negativen Verhaltens der Westregierung. Aber bei Prokopius erklären die Vertreter der Gothen bei der Rechtfertigung ihres Verhaltens gegen Byzanz dem Belisar, dass keiner der gothischen Könige jemals ein Gesetz erlassen habe; nach diesem Zeugniß eines unparteiischen Zeitgenossen<sup>2</sup> ist auch vom gothischen Standpunkt aus die Reichsgesetzgebung als Prerogative der Kaisergewalt aufgefasst worden.

Eben dahin führt die Betrachtung des gothischen Regiments sowohl von der formellen wie von der materiellen Seite. Die traditionelle Auffassung des grossen Gothenfürsten als des Begründers einer neuen germanisch-römischen Staatsordnung stimmt damit freilich nicht. Man kann es Gibbon verzeihen, dass er jenen Ausspruch auf die Gesetzgebung in gothischer Sprache beschränkt wissen wollte; die bessere Einsicht in die Verhältnisse hat Theoderichs Festhalten an dem einigen römischen Reiche längst anerkannt<sup>3</sup>. Aber dass dieser Germanenfürst hierin radical von den übrigen sich unterscheidet, dürfte in vollem Umfange noch nicht zur Geltung gelangt sein.

Von formaler Seite wird vor allen Dingen bei der Gesetzgebung auf den Gebrauch des Wortes *lex* Gewicht zu legen

1) Bell. Goth. 2,6: Θεοδορίου μὲν ἢ ἄλλου ὁποιοῦν διαδεξαμένον το Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδεὶς οὐκ ἐν γράμμασιν, οὐκ ἄγχιφός ἐστι.  
 2) Prokopius steht nicht in derjenigen Achtung, auf die er gerechten Anspruch hat. Sprachlich und litterarisch wird ihn niemand vertheidigen wollen; aber er war wie wenige in der Lage wahrhaft zu berichten, und er hat dies gethan, so weit dies von zeitgenössischer Geschichtschreibung unter einem in jeder Beziehung erbärmlichen Regiment billiger Weise gefordert werden kann. Der postume Nachtrag, den ihn abzusprechen thöricht ist, verstösst allerdings in der Wiedergabe des Hofklatsches arg gegen die Würde der Geschichte und den guten Geschmack; aber Wahrhaftigkeit, so weit sie in solchen Dingen überhaupt möglich ist, herrscht auch in ihm und bestätigt er lediglich in weiterer Ausführung und in Anwendung auf die innere Verwaltung dasjenige vernichtende Urtheil über das damalige Misregiment, welches die vom Verfasser herausgegebenen Schriften nicht aussprechen, aber ergeben. 3) Brunner Rechtsgeschichte 1, 52. 53 bezeichnet zutreffend als das politische Princip Theoderichs die Festhaltung der Reichseinheit und weist dafür namentlich hie auf die vom Kaiser Anastasius erbetene Anerkennung des von dem König ernannten Consuls.

sein<sup>1</sup>. Für diese Epoche, in der die Gesetzgebung principiell dem Kaiser zustand, ist die Verwendung jenes sacrosancten Wortes ein kaiserliches Reservatrecht; niemals wird die von einer anderen Stelle ausgehende Verfügung mit demselben bezeichnet. Dies gilt aber von sämtlichen Erlassen Theoderichs. Nie findet sich dafür *lex edictalis* oder eine gleichwerthige Bezeichnung<sup>2</sup>; sie nennen sich ohne Ausnahme *edictum*<sup>3</sup>. Aber ein *edictum* kann jeder Beamte erlassen; nach der rein formalen Seite hin bestätigen also die Urkunden die Aeusserung Prokops. Den principiellen Gegensatz des theodericianischen Regiments zu dem der vom Ostreich unabhängigen Staaten, selbst des gleichzeitigen und ihm am nächsten stehenden burgundischen, bezeichnen, gegenüber den ostgothischen Edicten, des Königs Gundobad *mansurae in aevum leges*.

Wenn sich der Gegensatz zwischen dem den Osten regierenden Kaiser und dem Italien verwaltenden König darauf beschränkt hätte, dass der letztere seine Anordnungen nicht mit der Benennung *lex* versehen durfte, so wäre dies zwar nicht gleichgültig, da in politischen Fragen auch die Formalien eine reale Bedeutung haben, aber allerdings von untergeordnetem Belang. Unzweifelhaft nun hat Theoderich Gesetze erlassen, wenn man das Gesetz fasst als die generelle Verfügung im Gegensatz zu der auf der gleichen Machtvollkommenheit ruhenden Anordnung für den einzelnen Fall<sup>4</sup>. Bestimmungen

1) Gaudenzi (*l'opera di Cassiodoro* p. 73 fg.) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die ostgothischen Anordnungen niemals als *leges* auftreten, sondern als *edicta*, und dass diesen Königen die legislative Gewalt mangelt. 2) Die dem Schreiben Theoderichs an den Senat *Pervenit ad nos* (MG. LL. 5, 169) vorgesetzte Ueberschrift *incipit praeceptum, immo lex data a gloriosissimo rege Theoderico* beweist nur, dass der Abschreiber an dem echten *praeceptum* Anstoss nahm. Die in einem Erlass Odovacars (Thiel ep. pontif. 1 p. 686) vorkommenden Worte: *omnia quae ad futuri antistitis electionem respiciunt religiosa moderatione servemus hanc legem specialiter praeferentes quam nobis hereditusque nostris Christianae mentes devotione sancimus* brauchen *lex* in dem Sinn, wie es auch jeder Private verwenden kann. 3) Es ist überflüssig Belege dafür anzuführen, dass *edictum* oder *edictale programma* die technische Bezeichnung für die Legislative des Gothenkönigs ist. Aber auch die einzelnen Beamte adressirten Schreiben werden oft in gleicher Weise bekannt gemacht worden sein; in dem Erlass an die Bewohner der Provinz Savia 5, 15 bezieht sich der König auf das zugleich an den dorthin gesandten Steuerrevisor gerichtete und zu publicirende Schreiben 5, 14 (*oracula nostra vulgata declarabunt*) und die *antiora edicta* 5, 5 scheinen nichts zu sein als der an einen Saio gerichtete Erlass 4, 47. 4) Anders kann der Begriff nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 1, 14, 3 und überhaupt der Ueberlieferung nicht aufgefasst werden. Die als allgemein anwendbar vom Kaiser hingestellte Verfügung ist *lex generalis* oder *lex* schlechtweg; die im Senat verlesene oder durch kaiserliches

wie die, dass alle für öffentliche Bauten brauchbaren unverwendeten Werksteine dem Eigenthümer genommen werden können<sup>1</sup> oder dass gewisse Vergehen mit bestimmten Strafen geahndet werden sollen<sup>2</sup>, würden, von einem Kaiser erlassen, zweifellos als Gesetze betrachtet worden sein, wie sie denn auch ausdrücklich *edicta generalia* genannt werden<sup>3</sup>. Auch in der Geltungszeit besteht kein Unterschied. Der für die republikanische Epoche und noch für die des Principats massgebende Gegensatz des ohne Zeitgrenze erlassenen Gesetzes und der auf die Amtsdauer des Magistrats erlassenen Verordnung ist dieser Epoche überhaupt fremd; die königlichen Edicte werden wie die Kaisergesetze auf alle Zeit erlassen<sup>4</sup> und diejenigen Theoderichs gelten von Rechtswegen auch unter seinen Nachfolgern<sup>5</sup>. Unbedenklich also kann dem Reichsverweser des Westens in diesem Sinn die Legislative beigelegt werden. Aber keineswegs ist die königliche Legislative qualitativ der kaiserlichen gleich. Freilich wird die principielle Grundlage der Staatsordnung dieser Zeit, der Satz, dass der Kaiser über dem Gesetz steht und seine Willensmeinung, generell geäußert schlechthin, speciell ausgesprochen für den einzelnen Fall massgebend ist, bei Cassiodor auch auf den König bezogen<sup>6</sup>.

Edict dem Publicum mitgetheilte Anordnung fällt nur darum nothwendig unter diesen Begriff, weil aus beiden Mittheilungsformen diese Absicht hervorgeht. Für die personale und die transitorische kaiserliche Verfügung giebt es einen technischen Ausdruck nicht, wenn nicht etwa die *pragmatica sanctio* in diesem Sinne zu fassen ist. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass Iustinian, indem er nov. 113 die Prozesse nach den allgemeinen Gesetzen und nicht nach den kaiserlichen Einzelentscheidungen entschieden wissen will, an die Spitze der letzteren den  $\gamma\epsilon\iota\upsilon\tau\omicron\iota$   $\nu\omicron\mu\omicron\tau\omicron\iota$  entgegengesetzten den  $\pi\rho\alpha\gamma\mu\alpha\tau\iota\kappa\omicron\varsigma$   $\tau\upsilon\pi\omicron\varsigma$  stellt. Dass im Sprachgebrauch wie sachlich beide Kategorien in einander laufen, ist freilich unleugbar.

1) Var. 1, 28: *universis Gothis et Romanis*.  
 2) Var. 9, 2: *edictali programme definimus, ut si quis versatus fuerit in iniuria . . . curialis vel aliquid ei praeterquam iussum fuerit a nobis vel ab aulicis quorum interest potestatibus imponere fortasse praesumpserit, aut decem librarum auri dispendio feriatum . . . aut . . . per fastuaria supplicia iaceretur*.  
 3) Var. 9, 18: *providere decrevit antiquitas universitatem edictis generalibus admoneri*. Mit diesen Worten leitet Athalarich sein bekanntes grösseres Edict ein, von dem er in dem Begleit-schreiben an den Senat sagt: *necessaria quaedam Romanae quieti edictali programme duodecim capitibus, sicut ius civile legitur institutum, in aevum servanda conscripsimus*.  
 4) *in aevum servanda* (A. 3).  
 5) Var. 9, 14: *edicta gloriosi domni avi nostri vel universa praecepta quae ad Siciliam pro commonendis omnium moribus destinavit . . . volumus . . . custodiri*. Aehnlich 9, 19 a. E.  
 6) Var. 6, 4: *(leges) ab ipsis (den Senatoren) sciuntur posse constitui: quae res pro parte nobis absolute communis est, sed hac sola ratione discreti (besser discretis), quod alteri subditi non possumus, qui iudices non habemus*. Ebenso 8, 13 an den Quästor: *vox legum diceris, dum nos iura condimus*. 10, 4 schreibt Theodahatus: *non dubitavit (Amalasintha) parentem prius iuri publico subdere, quam*

Aber es verhält sich damit wie mit dem Augustustitel, den ihm einer seiner Grossen beilegt<sup>1</sup>, während er selbst der Bezeichnungen Kaiser und kaiserlich (*sacer*<sup>2</sup>) sich enthält. Praktisch hat er das Kaiserrecht der Gesetzgebung sich ebensovwenig angeeignet wie das kaiserliche Münzrecht; seine Legislative ist die der hohen Beamten, welchen allen und insbesondere dem *praefectus praetorio* in dieser Zeit sowohl in der Theorie<sup>3</sup> wie in zahlreichen praktischen Anwendungen<sup>4</sup> eine eigene, aber der kaiserlichen nicht gleichstehende legislative

---

*paullo post voluit ipsis quoque legibus anteferri.* Schroffer ist die souveräne Gewalt von Gottes Gnaden wohl nie formulirt worden als von diesem Rhetor: *potestati nostrae*, heisst es 1, 12, *subiacent omnia*, anderswo (10, 16): *cum deo praestante possimus omnia, sola nobis licere credimus landanda*. Auch das logische Corollar dieser Omnipotenz, das Eigenthumsrecht an allem innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Gut wird nicht vermisst (10, 5: *domum exceptam non habent principes, sed quidquid auxilio divino regimus nostrum proprie confitemur*), und *servire* oder *famulari* als Bezeichnung der öffentlichen Thätigkeit giebt dazu die geeignete Ergänzung. 1) C. I. L. X, 6850. 2) Dahn 3, 236 behauptet das Gegentheil; und es finden sich allerdings einige entgegenstehende Stellen im Edict (c. 55; *sacer cogitor*) wie bei Cassiodor (*sacrae largitiones* häufig; *sacra vestis* 1, 2, 6, 7; *sacrum cubiculum* 8, 10; *comitatus sacratissimus* 8, 32), ja in einer Grabschrift vom J. 519 (Rossi n. 968) *ex silentiario sacri palatii*. Aber es sind dies meistens ständige Formeln und die ausserordentliche Seltenheit des der späteren Kaiserterminologie so geläufigen Wortes in Beziehung auf den König bei einem Schriftsteller wie Cassiodor lehrt darum nicht weniger deutlich, dass der officiële Sprachgebrauch der germanischen Könige es ausschloss. Charakteristischer Weise wird es mehr von Athalarich gefunden als von Theoderich, eben wie auf den Münzen nur jener *dominus noster* genannt wird. 3) Schon Alexander rescribirt cod. Iust. 1, 26, 2: *formam a praefecto praetorio datam, etsi generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est*. Es ist hier deutlich gesagt, dass eine solche *forma* auch nach dem Rücktritt des erlassenden Praefecten und überhaupt, wie das Gesetz, bis zur Wiederaufhebung in Kraft bleibt. Wenn Cassiodor var. 6, 3 von dem *praefectus praetorio* sagt: *paene est, ut leges possit condere, quando . . . potest negotia sine appellatione finire*, so wird hier ganz richtig die Inappellabilität der von ihm im einzelnen Fall erlassenen Entscheidung und das Recht generelle Edicte zu erlassen mit der Machtvollkommenheit des Kaisers in Parallele gestellt. 4) So droht ein Stadtpraefect (C. I. L. VI, 1711) den Müllern: *deprehensus et multae subiaceat et fustiaro supplicio noverit se esse subdendum*. Cassiodor erlässt als *pr. pr.* nicht blos für Kauf und Verkauf Maximaltarife (var. 11, 11. 12), sondern setzt auch auf deren Uebertretung Geld- oder Leibesstrafe: *si qui vendentium non servaverit quae praesentis edicti tenor eloquitur, per singulos excessus sex solidorum multam a se noverit exigendam et fustuario posse subiaccere supplicio*. Ebenso heisst es 12, 13 in Betreff der Subalternen, welche die Kirchen defraudiren: *edictali programme definimus, ut qui in hac fuerit ulterius fraude versatus, et militia careat et compendium propriae facultatis amittat* und ruft er 12, 1 seinem Bureau zu: *edicta nostra tu primus observa*.

Befugniss beigelegt wird. Es mag eingeräumt werden, dass zwischen der kaiserlichen und der magistratischen Legislative eine qualitative Verschiedenheit mit begrifflicher Schärfe nicht gefunden werden kann; wenn dem *praefectus praetorio* die Erlassung einer *forma generalis* insoweit eingeräumt wird, als diese den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft (S. 522 A. 3), so ist ein an den geltenden Ordnungen nichts änderndes Gesetz streng genommen ein Widerspruch im Beisatz. Aber praktisch ist der Gegensatz ebenso bedeutend wie zweifellos. Der Beamte kann mit seinen *edicta generalia* oder *formae generales* die bestehenden Ordnungen wohl in untergeordneten Punkten verschärfend oder mildernd modificiren, nicht aber eigentlich neue Institutionen schaffen. Wie die Quasi-Legislative der *praefecti praetorio* durchaus in dieser Beschränkung gehandhabt worden ist, so haben auch die germanischen Könige Italiens sich in dieser Hinsicht in den Grenzen gehalten, in welchen die Legislative dem hohen römischen Beamten von Rechtswegen zukommt. Man braucht dafür nur die königlichen von Cassiodor concipirten Erlasse mit denen Cassiodors als *praefectus praetorio* (S. 522 A. 4) zu vergleichen; das Uebergreifen in die Legislative ist diesen wie jenen ebenso gemein wie die Beschränkung desselben auf eine frei schaltende Executive.

Nichts tritt überhaupt in Theoderichs Regiment deutlicher hervor als die Tendenz die bestehenden Ordnungen zu conserviren und der Neuerungen sich zu enthalten. Bei seinem Erscheinen in Rom gelobt er öffentlich das geltende Kaiserrecht unverbrüchlich zu halten<sup>1</sup>. Dasselbe hebt Prokopius an zwei Stellen von ihm hervor<sup>2</sup>. Aehnliche Wendungen sind Cassiodor geläufig<sup>3</sup>. Als Einschärfung der bestehenden Vorschriften und Bestärkung derselben durch die etwa angeordneten Modificationen kündigen die königlichen Erlasse regelmässig sich an und vor allem thut dies das dem

---

1) Anon. Vales. 66: *ad Palmam populum adlocutus se omnia deo iuvante quod retro principes ordinaverunt inviolabiliter servaturum promittit*. Der Eid, den Athalarich bei Antritt der Regierung in Rom leisten liess (var. 8, 2. 3), erstreckt sich auch hierauf (var. 9, 18 a. E.).  
 2) Bell. Goth. 1, 1: τούς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο. 2, 6 erklären die Vertreter der Gothen dem Belisar: παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διεσώσαμεθα τῶν πρόποτε βεβουλιενκῶτων οὐδενὸς ἥσσον. 3) Var. 12, 8: *priscorum mos fuit nova iura decernere, ut succedenti populo aliquid quod omissum videbatur adiungerent; nunc autem sufficiens laus conscientiae est veterum decreta servare*. 3, 43: *delectamur iure Romano vivere quos armis cupimus vindicare*. 4, 22: *nos qui nescimus a legibus discrepare*. Aehnliches oft (Dahn 2, 129). Beachtenswerth ist auch, dass Kaiser Anastasius den König oft ermahnte *leges principum amplecti* (1, 1).

Gesetzbuch sich nähernde selbständige Edict Theoderichs<sup>1</sup> sowie eine einigermaßen ähnliche zusammenfassende Verordnung seines Nachfolgers<sup>2</sup>. Auch halten sie durchgängig was sie versprechen: zum weitaus grössten Theil können noch wir die einzelnen Sätze dieser Erlasse in den uns vorliegenden älteren römischen Rechtsquellen nachweisen, und wo Neuerungen hinzutreten, tragen dieselben einen dem bestehenden Recht homogenen Charakter<sup>3</sup>.

Somit hat König Theoderich nebst seinen Nachfolgern und ebenso vor ihm König Odovacar das formale Recht eine *lex* zu erlassen überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern dies als Reservatrecht des Reichsherrschers anerkannt, das Recht aber generelle und dauernde Verordnungen zu erlassen allerdings, aber nur in derjenigen secundären Geltung sich vindicirt, wie dasselbe auch anderen hohen Reichsbeamten, insbesondere dem *praefectus praetorio* nach römischer Ordnung zukommt.

---

1) Dasselbe enthält nach dem Epilog *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctimonia collegimus*; es wird dem Prolog zufolge erlassen *salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis*. 2) Var. 9, 18: *sed ne pauca tangentes reliquas credamur noluisse servari, omnia tam edicta tam nostra quam domni avi nostri . . . et usualia iura publica . . . censemus . . . custodiri . . . quid per multa discurremus? legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur*. Begleitschreiben dazu 9, 19: *quae custodita residuum ius non debilitare, sed corroborare videantur*. 3) Vgl. besonders Dahn Könige der Germanen 4, 45 ff. und Bluhme MG. LL. 5, 148. Beispielsweise rätth das Edict Theoderichs c. 51. 52 zwar des Beweises wegen Schriftlichkeit allgemein an, fordert aber die Urkunde nur bei Schenkung von Immobilien, welche Unterscheidung dem theodosischen Gesetzbuch geradezu wenigstens nicht entnommen werden konnte (Brunner zur Geschichte der Urkunde S. 129). Die meisten Abweichungen laufen hinaus auf Umwandlung der Strafen, zum Beispiel bei Schadenersatz auf Substituierung des Naturalersatzes für die Schätzung in Geld. Ebenso wird var. 3, 20 ein zu Unrecht entzogenes Grundstück *cum alio eiusdem meriti* restituirt.

## X.

## Die Rechtsstellung der Gothen in Italien.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien hängt ab von den allgemeinen Normen, welche der römische Staat für die Anwendung seiner Gesetze und Ordnungen aufstellt.

Seit früher Zeit, man möchte sagen von jeher besteht für die römischen Rechtsordnungen ein doppelter Kreis der Anwendbarkeit, unterscheiden sich die personale und die territoriale Satzung. Es genügt hier an bekannte Sätze zu erinnern. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehören der Regel nach zu der zweiten Kategorie<sup>1</sup> und nicht minder die den Verkehr regelnden<sup>2</sup>; in der Epoche, welche uns hier beschäftigt, wird im Criminal- wie im Civilverfahren weder hinsichtlich des Rechtsschutzes noch hinsichtlich der Verantwortung nach dem Personalrecht der betreffenden Person gefragt und, mit Ausnahme der Angehörigen der mit Rom factisch im Kriege stehenden Staaten, auf alle innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Ausländer die Verkehrsgemeinschaft erstreckt<sup>3</sup>. Zu der ersten Kategorie dagegen gehören insbesondere diejenigen privatrechtlichen Institutionen, welche nicht dem eigentlichen Geschäftsverkehr dienen, namentlich das Ehe- und das Erbrecht. Wie in früherer Zeit, so noch im sechsten Jahrhundert können Eheschliessung<sup>4</sup> und Beerbung<sup>5</sup> nur stattfinden auf der Grundlage des römischen Personalrechts. Eine Verschiebung ist in dieser Hinsicht nur insofern eingetreten, als das römische Personalrecht der republikanischen und der

1) Staatsrecht 3, 599 A. 1. 2) Daselbst 3, 605. 3) Der alte Satz, dass jeder mit Rom nicht im Vertrag stehende Staat mit ihm rechtlich im Kriegsverhältniss sich befinde, steht noch in Iustinians Gesetzbuch (a. a. O. S. 590 A. 2); aber die Freundschaftsverträge gingen ungefähr so weit wie der politische Horizont der Römer und die formale Ausnahme ist praktisch die Regel. 4) Iustinian inst. 1, 10 pr.: *iustas nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt*. Gaius 1, 55 = Dig. 1, 6, 4: *in potestate nostra sunt liberi nostri quos ex iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est*. 5) Ulpian Dig. 28, 5, 6, 2: *solemus dicere media tempora non nocere, ut puta civis Romanus heres scriptus vivo testatore factus peregrinus mox civitatem Romanam [recuperavit]: media tempora non nocent*.

früheren Kaiserzeit nicht mit dem römischen Bürgerrecht zusammenfiel, sondern jedes dem römischen Staat incorporirte mehr oder minder autonome Gemeinwesen sein eigenes von dem eigentlich römischen verschiedenes, aber im römischen Staat ebenfalls anerkanntes Personalrecht besass; es konnte also der Athener und der Ephesier auch nach römischer Auffassung auf Grund seines Gemeinderechts eine gültige Ehe eingehen und die Erbfolge bei ihm eintreten<sup>1</sup>. Dagegen ist in der diocletianisch-constantinischen Rechtsordnung der Kreis des römischen Bürgerrechts so weit gezogen worden wie die Gemeindeangehörigkeit des Reiches; unter den Städten desselben werden nicht mehr wie früher bürgerliche und latinische oder peregrinische unterschieden, sondern wer einer städtisch geordneten Reichsgemeinde angehört, ist auch römischer Bürger<sup>2</sup>. Demzufolge gelten die römischen Gesetze über Ehe und Erbschaft jetzt für alle Reichsgemeinden und innerhalb dieses Kreises scheinen selbst die Ortsstatuten zwar nirgends gefehlt, aber in das Personalrecht wenig eingegriffen zu haben<sup>3</sup>. — Indess ist der alte Begriff der reichsangehörigen Peregrinität auch in dieser Epoche keineswegs verschwunden, wenn gleich die Benennung gewechselt und der Kreis sich verengert hat. Die reichsangehörigen *barbari* oder *gentiles* einer Anzahl von Grenzdistricten sind wie die ehemaligen reichsangehörigen *peregrini* vom römischen Personalrecht ausgeschlossen und es gelten für sie die engeren für diesen Kreis von den Römern anerkannten Rechtsordnungen<sup>4</sup>. Wie wenigstens

1) Staatsrecht 3, 692. 745. 2) Wie auch die viel besprochenen Worte Ulpian's Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt, ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt* ursprünglich gefasst und gedacht gewesen sein mögen (vgl. Staatsrecht 3, 699), als Bestandtheil der justinianischen Gesetzgebung sind sie sicher in dem oben bezeichneten Sinn auszulegen. Beachtenswerth ist daneben die Beseitigung der beiden des Bürgerrechts entbehrenden Kategorien der Freigelassenen lateinischen und deditischen Rechts durch Iustinian. 3) Das in Armenien geltende Vorzugsrecht der Söhne bei der Erbfolge schafft Iustinian (edict. 3) ab als ein 'barbarisches' und für 'Römer' unschickliches Gesetz: *διὰ τοῦτο δὴ καὶ τοὺς ἡμετέροὺς ἐξείσατε καταπέψαμεν νόμους, ἵνα εἰς αὐτοὺς ἀφορῶντες οὕτω πολιτεύονται.* 4) In einer merkwürdigen Ausführung aus der ersten Hälfte des 5. Jahrh. (Theodoret 'Ελλ. παθῆμ. θεραπευτικὴ tract. 9 p. 337 ff. Gaisf.) wird die von den Römern im Allgemeinen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführte Rechtseinheit geschildert, insbesondere bemerkt, dass damals auch Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben (*κατὰ τοὺς Ῥωμαίων πολιτεύονται νόμους*); aber eine Anzahl der Grenzvölker: die Aethiopen, die Saracenen, die Lazen, die Sanner, die Abasger (alle drei am Kaukasus), überhaupt die den Römern gehorchenden Barbaren 'machen ihre Verträge nicht nach römischem Recht' (*οὐτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέρονες, οὐτε τὰ πάμπολλα φύλα τοῦ Ἰσμαήλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοί, οὐχ οἱ ἄλλοι βάρβαροι ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτείαν κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται*



späterhin in den aus dem römischen Reich entwickelten Staaten jede diesem Staate angehörige Person nach dem Recht eines bestimmten Stammes lebt, so verhält es sich auch in dem Staat der Römer; nur deshalb tritt diese Rechtsanschauung hier nicht so bestimmt hervor wie dort, weil die Mischung von Bürgern und Nichtbürgern in dem römischen Reich ebenso secundär ist wie primär in seinen Splintern.

Auch die Stellung der nicht reichsangehörigen innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Personen hat sich nicht geändert. Es gelten für sie die Regeln des römischen Territorialrechts; das römische Personalrecht aber mangelt ihnen mit allen seinen rechtlichen Consequenzen, wie dies unsere Rechtsbücher in Betreff der Gefangenen und der Geiseln näher ausführen<sup>1</sup>. Eine Consequenz dieser Auffassung, dass das Vermögen des innerhalb der römischen Grenzen sterbenden Peregrinen als herrenloses Gut an den Staat fällt, spricht auch Cassiodor aus<sup>2</sup>.

Zu diesem Kreis gehören die im Ausland angeworbenen Soldaten. Die vordiocletianische Zeit hat solche nicht gekannt und die römischen Rechtsgelehrten also keine Veranlassung gehabt sich mit ihnen zu beschäftigen. Als dieselben dann zu einem mehr oder minder ständigen Bestandtheil der römischen Streitkräfte wurden, müssen sie unter die eben bezeichneten Normen gezogen worden sein<sup>3</sup>. Der persische Kaufmann, die sarmatische Geisel, der fränkische Söldner waren gleichmässig im römischen Reich verweilende und unter normalen Verhältnissen in die Heimath zurückkehrende Ausländer und ihre Rechtsstellung principiell da-

ἐκφυβόλαια). Aehnlich stellt Themistios im J. 383 (χαριστήριον ὑπὲρ Σατορῖνον p. 257 Dind.) die ehemals barbarischen Galater, welche jetzt nicht mehr Barbaren sind, sondern ganz Römer und denselben Gesetzen gehorchen, in Vergleich mit den eben eingewanderten Gothen, die bald auch mit den Römern steuern und dienen werden. 1) Staatsrecht 3, 605 A. 3. 2) Var. 9, 14 an den Comes von Syrakus: *nonnullorum substantias mortuorum . . . fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc tantum de peregrinis videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur*. Der Relativsatz kann nur die Rechtsstellung der Peregrinen überhaupt definiren, da ein Römer auch dieser Zeit nicht vom *heres testamentarius aut legitimus* eines Peregrinen sprechen kann, auch, wenn der Fall der Erblosigkeit (*bona vacantia*) bezeichnet werden sollte, dieser bei dem Bürger so gut wie bei dem Peregrinen eintreten konnte. 3) Der auswärtige Söldner steht strafrechtlich unter römischem Gesetz. Nach diesem wird ein Hunne in Belisars Heer wegen eines begangenen Todtschlags bestraft; vergeblich verlangen seine Kameraden, dass er nach seinem Landrecht gerichtet werde (Prokop b. Vand. 1, 12). Ebenso verfährt Narses gegen einen Eruler, der den römischen Bestimmungen zuwider das Recht seinen Sklaven zu tödten in Anspruch nimmt (Agathias 2, 7).

durch gegeben. Allerdings ist von dieser Rechtsconsequenz wohl häufig durch personale oder generelle Anordnung abgegangen worden. Wie derartiger Verfügungen zu Gunsten der Geiseln mehrfach gedacht wird, so sind wahrscheinlich auch zu Gunsten der angeworbenen Mannschaften Ausnahmestimmungen ergangen; das Testirrecht des römischen Soldaten mag auf sie erstreckt, das subsidiäre Intestaterbrecht der Truppenkörper eben mit Rücksicht auf sie von Constantius II. eingeführt worden sein<sup>1</sup>.

Die Stellung der bei den Römern Dienst nehmenden Fremden verschob sich thatsächlich, als diese nicht mehr kamen, um wieder zu gehen, sondern ihr Dienstverhältniss bleibend und erblich wurde. In welchen Formen dies im Orient sich vollzogen hat, entzieht sich so gut wie ganz unserer Kunde und soll hier nicht erörtert werden. Dass im Occident dergleichen Ansiedlungen bereits im Anfang des fünften Jahrhunderts begegnen, ist schon dargelegt worden (S. 500); indess über die Rechtsstellung der Sarmaten der Notitia wissen wir ebenfalls nichts. Vielleicht sind sie als einquartirte Soldaten betrachtet und ist auf sie die römische Vorschrift angewendet worden, dass ein solcher Anspruch hat auf den dritten Theil der Behausung<sup>2</sup>. Zu Grundbesitzern aber hat erst Odovacar seine Mannschaften gemacht; darüber, dass die römischen Machthaber sich weigerten diese Forderung des germanischen Condottiere zu erfüllen, ist das Westreich zusammengebrochen; die Söldner setzten dann sich selber in Besitz. Theoderich hat im Wesentlichen nichts anderes gethan als an die Stelle der Leute Odovacars die seinigen gesetzt. Erst in Beziehung auf die letzteren kann die Frage, welche Rechtsstellung sie einnahmen, vielleicht eine Antwort finden.

Auch als ansässige und tributpflichtige Leute sind die Gothen, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, Ausländer geblieben<sup>3</sup>. Selbst die Gewalt des italischen Königs war, wie es scheint, hierin der kaiserlichen ungleich und durch diese nationalen Schranken gebunden; weder konnte er den Römer zum Gothen noch den Gothen zum Römer machen, da auf diesem Gegensatz die gesammte Ordnung der Dinge in Italien beruhte<sup>4</sup>. Wie Alexanders Makedonier neben den

1) C. Th. 5, 4, 1. 2) C. Th. 7, 8, 5 = C. Inst. 12, 40, 2 und sonst. Vgl. Dahn 2, 43. 3) Die Gothen tragen Bedenken sich den Franken zu unterwerfen, weil sie fürchten alsdann ihr eigenes Recht (die *πάτρια νόμια*) zu verlieren (Agathias 1, 20). 4) Dies lehrt namentlich die Ertheilung des Consulats an Eutharich durch den Kaiser (oben S. 243). Als kaiserliche kommt die Verleihung eines römischen Amtes an einen Ausländer, welche die des römischen Bürgerrechts voraussetzt oder einschliesst, häufig genug vor.

Asiaten, wie die *cives Romani* in Cirta und Kyzikos neben den Stadtbürgern, so stehen in Italien die *Gothi* neben den *Romani*, immer vor, aber vor allem immer neben diesen. Einen römisch gebildeten Gothen nennt König Theoderich in einem Schreiben an den Senat *civis paene vester* (S. 515 A. 4). Sie sind unfähig ein römisches bürgerliches Amt zu bekleiden und im römischen Senat zu sitzen. Sie gehören keiner Reichsgemeinde an; die *Gothi Dertonae consistentes* sind nicht *cives Dertonenses*<sup>1</sup> und nicht einmal *incolae*<sup>2</sup>; von den municipalen Aemtern sind sie nicht minder ausgeschlossen wie von denen des Staats. — Sie gelten ferner, auch als Angesiedelte, sämtlich als Soldaten. Es liegt im Wesen der sesshaften Soldatesca, dass jeder Dienstfähige angesehen wird als dienend; aber auch auf Frauen, Kinder, Greise muss diese Auffassung sich erstreckt haben. — Von diesem Ausgangspunkt, dass sie sämtlich Ausländer und sämtlich Soldaten sind, sind die Fragen zu beantworten, welchen Gerichten sie unterworfen sind und welche Rechtsnormen für sie zur Anwendung kommen.

Die Kompetenzfrage ist wesentlich entschieden durch die Soldatenqualität<sup>3</sup>. In dieser Epoche gilt für den Römerstaat die Regel, dass der Soldat sowohl im Criminal- wie im Civilverfahren nur vor das Militärgericht gestellt werden kann<sup>4</sup>; und diese liegt auch den Ordnungen Theoderichs zu Grunde. Indess sind dieselben insofern weiter gegangen, als danach alle zwischen einem Gothen und einem Römer geführten Prozesse, auch wenn jener Kläger ist, vor das Militärgericht gehörten. nur dass dem betreffenden Offizier die bei allen Civil- und Militärgerichten längst übliche Zuziehung eines rechtskundigen Römers für diese Fälle zur Pflicht gemacht wurde<sup>5</sup>.

1) *Consistere* ist bekanntlich technisch für das blosse Domicil im Gegensatz zum Bürgerrecht und steht bei Cassiodor meistens in diesem Sinn; incorrect 3, 9: *possessoribus defensoribus et curialibus Aestunis consistentibus*. 2) Der Incolat mit seinen Rechten und Pflichten (Staatsrecht 3, 803 ff.) forderte wahrscheinlich das Reichsbürgerrecht. Der in Capua wohnhafte Puteolaner ist *incola*, aber schwerlich der dort wohnhafte Perser. 3) Die hier versuchte Wiederaufnahme der bekannten Glödenschens Auffassung weicht von dieser darin wesentlich ab, dass die gothische Nationalität auch für den richtenden Offizier gefordert wird und dürfte damit den gegen diese mit Recht erhobenen Bedenken nicht ausgesetzt sein. 4) Theodosius II. nov. 4; Marcianus nov. 1, 7; Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18 pr. 5) Var. 7, 3 in der Formel der *comitiva Gothorum per singulas civitates: (comes) secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debet amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione discernere: inter duos autem Romanos Romani audiant quos per provincias dirigimus cognitores. 9, 15 an Gildia, den comes Syracusanae civitatis: duorum negotia Romanorum etiam his invitis ad tuum diceris vocare iudicium; quae . . . ulterius non praesumas, ne,*

Dies ist ein Uebergriff des Föderatenregiments und sicher mehr als jeder andere von den Römern als unbillig und gemeinschädlich empfunden worden; es hat denn auch Iustinian nach der Eroberung sofort die Competenz der Militärgerichte wieder auf das alte relativ erträgliche Mass beschränkt<sup>1</sup>. — An welche Stellen hienach die Klagen zu bringen sind, ergibt sich im Allgemeinen aus der früher über die Militärbehörden gegebenen Ausführung. In Italien ging ein solcher Prozess zunächst an den einzelnen Stadtcommandanten<sup>2</sup>, in den Provinzen entweder an diesen oder an den dort den Befehl führenden Dux oder Comes<sup>3</sup>; in welchem Verhältniss in dem letzteren Falle die Militärgerichte zu einander standen, wissen wir nicht. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wie diese Militärgerichte geordnet waren und ob etwa der Umstand dabei mitgewirkt hat<sup>4</sup>.

Es bleibt das Königsgericht. Dasselbe ruht in den Ordnungen Theoderichs völlig wie in den byzantinischen auf der formulirten personalen Allmacht des Herrschers; er kann jeden Prozess sowohl anstatt des competenten Gerichts wie unter Cassirung des von diesem gefällten Urtheils<sup>5</sup> an sich ziehen und entweder selber entscheiden<sup>6</sup> oder auch zur Entscheidung

---

*dum vis iudicium incompetentem quaerere, reatum potius videaris invenire. Memor enim . . . debes esse edicti . . . Ordinarius iudicibus administrationum suarum potestas illibata servetur.* Vgl. S. 504 A. 2. Mit vollem Recht hat Glöden in diesem *ius prudens* den römischen Adressor erkannt; die bei dem gotischen Comes eintretende Besonderheit besteht nur darin, dass der römische richtende Beamte diesen zuziehen kann, der gotische ihn zuziehen muss. Mehr als gutachtliche Autorität kommt auch hier ihm sicher nicht zu. 1) Iustinian pro pet. Vigili 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.* 2) Auf diese bezieht sich die Formel 7, 3. 3) Dies zeigt namentlich der Erlass an den Statthalter von Sicilien 9, 15. Diejenigen an den Comes der Provinz Sirmium 3, 23. 24 beweisen wohl, dass derselbe auch über Römer Jurisdiction hat, schliessen aber nicht aus, dass auch hier die Prozesse zwischen Römern an den Statthalter gingen. 4) Den *capillatorum conventus* erwähnt das Edict 145. Der König schreibt auch wohl vor, dass die Parteien sich über die Richter vereinbaren sollen (var. 4, 14. 46). 5) Var. 4, 46 cassirt der König den von einem Gothengrafen gefällten Spruch und ordnet abermalige Instruction der Sache an. Ob ein geordnetes Appellationsverfahren in den vor das Gothengericht gehörigen Sachen bestand, ist sehr zweifelhaft. Dass ein gotischer Dux angewiesen wird einen Gothen nicht zu Unrecht als unfrei zu behandeln (var. 5, 30), gehört kaum hieher. Dass in den Prozessen der Römer die Appellation namentlich an den *praef. praetorio* und den *praef. urbi* fortbestand, ist bekannt. 6) Var. 5, 15: *cunctis laborantibus comitatus noster concedit iustitiam.* Dies ist *nostra audientia* (3, 37), *nostra iudicia* (5, 40), in welchen die dabei beteiligten jungen Männer für ihren künftigen richterlichen Beruf sich schulen. Die vorgeforderten Personen werden unter Umständen gebunden vor den König geführt (var. 3, 20).

an beliebig von ihm ausgewählte Specialdelegirte weisen<sup>1</sup>. Eine Unterscheidung zwischen den vor die Militär- und den vor die Civilgerichte gehörenden Streitigkeiten oder, was dasselbe ist, zwischen Gothen und Römern ist theoretisch wie praktisch bei dem Königsgericht nicht wohl denkbar und es zeigt sich davon auch nirgends eine Spur; die eigenthümlichen Rücksichten, welche im Ostreich auf die Einschränkung des Kaisergerichts im Militärprocess hinwirkten<sup>2</sup>, bestehen im italischen Westen nicht. Principiell fällt das theodericianische Königsgericht schlechthin mit dem römischen Kaisergericht zusammen und tritt nur, den engeren Verhältnissen und der Individualität des Herrschers entsprechend, mit stärkerer Intensität auf.

In diese Verbindung gehört die Tuitio. Nach den römischen Ordnungen des sinkenden Reiches kann, wer sich in seiner persönlichen Sicherheit bedroht fühlt, von dem Gericht besonderen Schutz erbitten und ihm einer der Officialen desselben zugewiesen werden mit dem Auftrag, dem Petenten Beistand zu gewähren<sup>3</sup>. Untersagt ist die Zuthheilung eines Sol-

1) Ein solches Commissorium erhalten für einzelne Prozesse Sona und Theodahatus (var. 3, 15). Var. 3, 13 wird Sunhivodus *v. sp.* beauftragt, die in Samnium zwischen Gothen und Römern, wohl wegen der Bodentheilung, entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. In anderen Fällen weist der König den beikommenden Richter an, seine Schuldigkeit zu thun (var. 8, 28). 2) Die S. 529 A. 4 angeführten Verordnungen von Theodosius II. und Marcianus beschränken die Berufung der Militärpersonen an das Kaisergericht mit Rücksicht theils auf die grossen Dimensionen des Reiches, theils wohl auch auf das unkriegerische Verhalten der Herrscher des Ostreichs. Bei Theoderich fielen beide Rücksichten weg. 3) Erwähnt wird die Tuitio in Verordnungen von 393 C. Th. 1, 21, 1 (S. 532 A. 1), von 412 C. Th. 13, 6, 36: *si quis cuiuslibet dignitatis iudicum vel militantum . . . aditus negaverit petitem a se tuitionis praesidium* und von 413 cod. Iust. 1, 33, 3: *si quis iudicum vir illustris vel praefectus urbi cognitionem comitivae privatarum examini debitam sibimet vindicandam censuerit vel tuitionem contra eiusdem sedis statuta praestiterit*; vgl. auch C. Th. 4, 15, 1. Deutlicher als in den Gesetzen tritt uns das Institut entgegen bei Symmachus ep. 9, 24 [22]: *hominum tuorum cura sumnota est, quos et praesentia mea et iudiciaria tuitio defendit* und vor allem rel. 23. Hier erhält ein unbotmässiger Advocat des bei der Stadtpräfectur thätigen Barreaus gegen den *praefectus annonae*, dessen Officialen er in einer nach seiner Meinung berechtigten Weise abgewehrt hat, und gegen den Stadtpräfecten selbst, dem er parteiische Behandlung eines ihn persönlich berührenden Processes zur Last legt, Schutz von dem zweiten kaiserlichen Oberrichter in Rom, dem Vicarius (*tuitionem postulavit — auxilium impetravit*), worüber sich der Stadtpräfect namentlich insofern beschwert, als der Vicarius im Rang unter ihm steht. Nachher verlangt ein gewisser Felix, auf dessen Zeugniß es ankommt und der deswegen festgehalten wird, von dem Stadtpräfecten *tuitionis auxilium* und dieser giebt ihm einen seiner Nomenclatoren bei *ut in urbe pacata*; dennoch bemächtigen sich die Gegner seiner mit Gewalt und führen ihn in ein Privathaus ab.

daten anstatt des Apparitor<sup>1</sup>. Nach der rechtlichen Consequenz muss diese Befugniss wie jedem anderen Gericht so auch dem Kaiser zugestanden haben; indess findet sich unter den wenigen Nachrichten, die uns über die Tuitio unter dem Kaiserregiment zugekommen sind, von Gewährung derselben durch die höchste Stelle kein Beleg. Umgekehrt erscheint dies Institut in den aus der theodericianischen Epoche vorliegenden Nachrichten nicht ausschliesslich<sup>2</sup>, aber überwiegend als Königsschutz, regelmässig bewirkt durch Zuordnung eines der Agenten *in rebus*, respective eines Saio<sup>3</sup>, welche, wie wir sahen (S. 472 A. 5), formell den civilen Officialen zuzuzählen sind. Principiell besteht kein Unterschied zwischen der Tuitio unter Theodosius I. und derjenigen unter Theoderich; thatsächlich tritt das Selbstregiment des germanischen Fürsten hier, wie überhaupt in der Rechtspflege, mit einer Wuchtigkeit auf, zu welcher kein Kaiser, auch Iustinian nicht die Parallele bietet und welche allerdings, geschichtlich betrachtet, als eine tiefgreifende Umgestaltung der Staatsordnung angesehen werden muss.

Die weitere Frage, welche Rechtsnormen auf die Gothen Anwendung finden, wird vom römischen Standpunkt aus dahin beantwortet werden müssen, dass darüber zunächst die ausgesprochene oder aus den Umständen hervorgehende Absicht

---

1) C. Th. 1, 21, 1 = Iust. 1, 46, 1: *numquam omnino negotiis privatorum vel tuitio militis vel executio tribuatur*. Daher *civilis tuitio* var. 1, 36. 2) Der Senatsvorsteher wird aufgefordert einem von Rom Abwesenden Tuitio zu gewähren (var. 1, 15), ebenso wahrscheinlich Provinzialstatthalter hilfbedürftigen Personen (var. 1, 36. 2, 29). Nicht gleichartig ist, trotz des gleichen Ausdrucks, var. 4, 41: *ne cuiusquam . . . temeritas in te impetus reparare possit audaciae, patricii Albini . . . tuitio te deputata communit*, da Albinus Privater zu sein scheint; dies dürfte eher mit dem Patrocinium zusammenzustellen sein, das über die Grünen des Circus zu übernehmen der König zwei Patricier auffordert (1, 20). 3) Nach der *formula tuitionis* 7, 39 wird dieselbe gewährt durch eine doppelte *iussio*, die eine gegen die Gothen, die andere gegen die Römer gerichtet; es wird dies zu verstehen sein von der Beauftragung eines einzelnen Saio und eines einzelnen Agenten *in rebus* mit der entsprechenden Beschützung. Dass die Tuitio in der Zuordnung eines speciell bezeichneten Apparitor (*auxilium suum* 4, 27) besteht, in dem *defensionis praesentis commodum* (1, 36) zeigt sich insonderheit 1, 37: *contra inciviliū impetus Candacis* (vgl. Iordanes Get. 50, 265) *tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec iterum contra iura publica laborare permittat*, ferner 4, 27. 28. 7, 42 vgl. 5, 39 a. E. Merkwürdig ist die Gewährung des Königsschutzes an den Statthalter von Campanien gegen seinen Vorgesetzten, den *praefectus praetorio* (3, 27); doch kann hier freilich derselbe im allgemeineren Sinne verstanden sein, wie anderswo (5, 37. 6, 13. 8, 1) sicher. Scharfe Abgrenzung dieser Form der Verwendung der Apparitoren gegenüber dem allgemeinen Königsmandat (S. 473) darf sachlich ebenso wenig erwartet werden, wie strenge Terminologie bei Cassiodor.

des römischen Gesetzgebers entscheidet, wo aber kein Specialgesetz vorliegt, alle territorialen Gesetzvorschriften, aber auch nur diese auf den Gothen Anwendung finden. Dem entspricht der Thatbestand. Die criminelle Legislation so wie die den Verkehr betreffende civile ist einheitlich und bleibt dies auch, nachdem die Germanen in Italien angesiedelt sind; an zahlreichen Stellen ist es bezeugt, dass die Kaisergesetze unter Theoderich ebenso für Gothen wie für Römer gelten und die Verfügungen des Königs selbst wenden sich gleichmässig an alle ihm zum Gehorsam Verpflichtete<sup>1</sup>. Auch konnte der Gothe, nachdem er römischer *possessor* geworden war und die römischen Grundabgaben entrichtete, unmöglich in diesen wesentlichen Beziehungen bei seinem nationalen Verkehrsrecht bleiben. Liesse es sich nachweisen, dass Theoderich gothische Rechtssätze in seine allgemeinen Erlasse aufgenommen hat, so wären diese Sätze eben dadurch zu römischen geworden. Aber schwerlich hat er in diesem Sinne verfügt; nicht bloss weil er überhaupt, wie bemerkt ward (S. 523), sich enthielt die bestehenden Rechtssätze zu ändern, sondern weil das römische Princip der Gleichförmigkeit des Territorialrechts ohne Zweifel auch von ihm aufgenommen und festgehalten ward. Jene Bestimmung hinsichtlich der nothwendigen Zuziehung eines des römischen Rechts kundigen Beiraths bei den Processen zwischen Gothen und Römern wird füglich dahin ausgelegt werden dürfen, dass der Militärrichter in diesem Fall gehalten war, nach römischem Rechte zu entscheiden. Wo dagegen bloss Gothen theiligt waren, wird daraus, dass alsdann der gothische Richter einen römischen Juristen nicht zuzuziehen hatte, weiter gefolgert werden dürfen, dass er in solchen Fällen die heimischen Rechtsordnungen zur Anwendung bringen sollte. Dies ist die nothwendige Consequenz der Aufnahme ausländischer Stämme in den Territorialverband; es kann den Gothen des Westens nicht versagt worden sein, was der Osten den Lazen und den Saracenen gewährte (S. 526 A. 4). Einer Völkerschaft, die dem römischen Reich, aber nicht dem römischen Bürgerverband angehörte, konnte man für den inneren Verkehr die herkömm-

1) Var. 3, 13: *nec permittimus discreto* (so, nicht *indiscreto* die Hs.) *iure vivere, quos uno voto volumus vindicare*. Wenn 8, 3 der König gelobt *iustitiam . . . custodire et Gothis Romanisque apud nos ius esse commune*, so ist wohl gleiche Gerechtigkeit, nicht gerade gleiches Recht gemeint. Theoderichs Edicte wenden sich bekanntlich bald ausdrücklich, bald stillschweigend immer an Gothen und Römer zugleich. Dass die Gothen sich der Rechtsgleichheit nicht immer willig unterwarfen, ist begreiflich; Wendungen wie var. 2, 29: *a quoquam cuiuslibet nationis homine* und 5, 39: *conductores domus regiae, quacumque gente sint editi* sprechen deutlich.

lichen Geschäftsformen nicht füglich untersagen, am wenigsten wenn diese Völkerschaft mehr noch herrschte als diente.

In noch höherem Grade gilt dies von dem Personalrecht. Dem Ausländer ist dasselbe in seiner römischen Gestaltung principiell verschlossen; um es ihm in anderer Form zu ermöglichen, bedarf es vom römischen Standpunct aus eines legislatorischen Acts oder doch einer diesen vertretenden Observanz. Solche Acte oder solche Observanzen können hier nicht ausgeblieben sein. Es muss für die innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelten gothischen Soldaten ein Ehe- und ein Erbrecht gegeben haben, also ihnen entweder ihr bisheriges Landrecht als römisches Statutarrecht geblieben oder ein solches neu verliehen sein. Wie weit dies sich erstreckt hat, bleibt unbestimmt<sup>1</sup> und selbst über Ehe und Erbschaft erfahren wir nicht viel. Dass die Ehe zwischen einem Gothen und einer Gothin<sup>2</sup> in der gothischen Form abgeschlossen als gothische anzusehen ist und aus ihr rechte Erben nach gothischer Ordnung hervorgehen, versteht sich von selbst; ob die Form des Eheschlusses eine eigenthümliche war oder die römische Consensualehe auf die Föderaten erstreckt ward, wissen wir nicht. Nach Kaiserrecht war die Ehe sowohl des Römers mit einer Ausländerin wie des Ausländers mit einer Römerin nicht bloss nichtig, sondern auch criminell strafbar<sup>3</sup>; auch in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs kann eine solche Verbindung nicht wohl rechtsgültig gewesen sein<sup>4</sup>. Hinsichtlich des Erbrechts hat Theoderich die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über das Militärtestament auf die Gothen gemäss ihrer Soldatenstellung edictalisch festgestellt<sup>5</sup>.

1) Die civilrechtliche Majorennität ist wohl auch als Personalinstitution zu betrachten und man kann aus var. 1, 38 herauslesen, dass die Waffenfähigkeit dem Gothen die *aetas legitima* giebt; aber es kann auch eine Vergünstigung für den einzelnen Fall gemeint sein. Bei der *formula aetatis veniae* 7, 41 scheint nur an Römer gedacht zu sein. 2) Aber nicht einmal unter den Gothen Theoderichs hat allgemein Conubium bestanden. Prokop b. G. 3, 2 (vgl. S. 539 A. 1). 3) Valentinian I. bedrohte dergleichen Mischehen mit Capitalstrafe (C. Th. 3, 14, 1). Der Gothe Fravitta erhielt von Theodosius I. ausnahmsweise Erlaubniss, eine solche Ehe einzugehen (Eunapius fr. 60: γυναῖκα ἤτησε Ῥωμαίων εὐθὺς . . . καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον). 4) Die allerdings nicht klare Stelle var. 5, 14 (S. 502 A. 1) zeigt, dass für den barbarus wenigstens in Pannonien an die Heirath mit einer Römerin sich Rechtsnachtheile knüpften. Die aus einer derartigen Verbindung entsprossenen Kinder folgten nach römischer Ordnung dem Recht der Mutter. Ob aber in derjenigen Epoche, wo die Gothen mehr galten als die Römer, das von einer Gothin mit einem Römer erzeugte Kind als gothisch galt, ist mindestens zweifelhaft. 5) Edict 32: *barbari, quos certum est rei publicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti*. Auch dies ist nicht eigentlich Codi-



Nach welchen Regeln die Intestaterbschaft des Gothen regulirt ward, erfahren wir nicht. Mag die königliche Legislative auch in dieser Hinsicht manche Verschiedenheiten zwischen Römern und Gothen ausgeglichen haben, andere liess sie sicher bestehen.

Während also der römische Bürger personell nach römischem, lebte der neben ihm wohnende italische Gothe nach seinem eigenen davon verschiedenen Personalrecht. Dafür gewährt eine zwar späte, aber schlagende Bestätigung ein im J. 769 in Brescia aufgenommenener Rechtsact eines *Stavila civis Brixianus vivens legem Gothorum*<sup>1</sup>. Die italischen Gothen sind durch Iustinian wohl unterworfen, aber nicht ausgerottet worden; sie verloren die jährlichen Donative und ihren privilegierten Gerichtsstand, aber nicht ihren Grundbesitz. Wie Iustinian in seinem Regulativ für die neue Praefectur die Verfügungen aller gothischen Könige mit Ausnahme derjenigen des 'Tyranen' Totila bestätigte, so werden zahlreiche Gothen in ihrer alten Peregrinenstellung im Reich verblieben sein, und von dem Naehkommen eines derselben ist jene Urkunde ausgestellt worden.

---

fication, sondern Interpretation, welche zugleich anerkennt, dass der Gothe auch nicht mobilisirt dennoch Soldat ist. Ein civilrechtliches Testament können nach demselben Edict 28 nur die errichten, *quos testari leges permittunt*.

1) Cod. dipl. Langob. n. 38 col 72, angeführt von Brunner Rechtsgeschichte 1, 271. Dass für das correcte *consistens Brixiae* hier *civis Brixianus* sich eingestellt hat, ist begreiflich. — Die *ecclesia legis Gothorum* und die ähnlichen Formeln der ravennatischen Urkunden beziehen sich auf die arianische Confession.

---

## XI.

## Gesammtergebniss.

Fassen wir zusammen, was bisher im Einzelnen erörtert ward.

Die germanischen Könige, welche das Westreich verwalten, sind für ihre Person römische Bürger. Den kaiserlichen Geschlechtsnamen der Flavier<sup>1</sup> führen sowohl Odo-  
vacar<sup>2</sup> wie Theoderich<sup>3</sup> in Folge der kaiserlichen Bürger-  
rechtsverleihung<sup>4</sup>. Sie sind befugt, die römische Tracht zu

1) Bekanntlich ist Flavius der angeborene Geschlechtsname Constantius I., wozu er dann den seines Adoptivvaters Valerius fügte. Jener ging nicht bloß auf seine gesammte Descendenz über, sondern auch nach deren Erlöschen auf die sämmtlichen späteren Kaiser (Eckhel 8, 500). Die Erbmonarchie ist zwar wie der vordiocletianischen (Staatsrecht 2, 1135), so auch der späteren Staatsordnung genau genommen fremd; wohl aber wird die Nachfolge immer als Erbfolge gedacht, ja diese Anschauung sogar auf die vordiocletianischen Herrscher übertragen (a. a. O. S. 1144<sup>2</sup>). Dass das *templum gentis Flaviae* auf dem Quirinal, eine Anlage Domitians (Becker Topogr. S. 586), von Claudius *'futurorum memor'* ausgebaut wird (vita 3, 6 vgl. 3, 6 vgl. trig. tyr. 33, 6), gehört zu dessen fictiver Verknüpfung mit dem constantischen Hause, die ihm auch in der gefälschten Urkunde vita Aurel. 17 den Namen *Flavius Claudius* verschafft hat. Die im 4. Jahrh. jenem Gebäude gegebene seltsame Bezeichnung *Flaviae gentes* wird auf die Hinzuziehung des constantischen Hauses zu dem vespasianischen bezogen werden dürfen. Von dem Flavieercult in Africa spricht Victor Caes. 40, 28, von dem in Italien die hispellatische Inschrift Henzen 5580, bei deren Rettung, als diese noch nöthig war, ich in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1850 S. 199 ff. weiteres über den Flavieercult zusammengestellt habe.

2) Auf den Münzen nennt er sich *Fl(avius) Odovac(ar)*. Rossi inscr. chr. 1 p. 390; Friedländer Münzen der Vandalen S. 58. 3) So nennt er sich in den Schreiben an die römische Synode Thiel epist. pontif. 1 p. 672. 678 und an den römischen Senat MG. LL. 5, 169. Cassiodor hat diese Benennung nicht, ohne Zweifel nur, weil er consequent die Einnamigkeit durchführt.

4) Die seit dem 4. Jahrh. häufigen vornehmen Flavier werden zum kleineren Theil den auch in vordiocletianischer Zeit nicht selten Häusern dieses Namens oder einer der beiden flavischen Kaiserfamilien entsprossen sein; bei weitem die meisten werden denselben führen in Folge der Schenkung des Bürgerrechts an den Begründer des betreffenden Hauses in constantinischer oder nachconstantinischer Zeit. Nach dem früheren Herkommen (Staatsrecht 3, 64 A. 1) giebt diese dem Neubürger

tragen, und wenigstens Theoderich hat dies späterhin gethan (A. 1). Sie sind fähig, römische Aemter und Ehren zu empfangen, wie denn insbesondere Theoderich als *magister militum*, als Consul und als *patricius* fungirt hat. Ihre Stellung an der Spitze des Westens, so weit er damals noch zum Reiche gehörte, — Spanien ist, auch als es unter Theoderich stand, von ihm als selbständiges Königthum beherrscht worden (S. 241) — setzt sich aus einem zwiefachen Element zusammen: sie sind einerseits römische Beamte, andererseits Stammfürsten der im römischen Reich angesiedelten, aber des römischen Bürgerrechts entbehrenden Barbaren.

Die erstere Stellung ist das *magisterium militum praesentale* mit erweiterter Competenz, insonderheit durch das schon dem Odovacar beigelegte Recht, die übrigen nach römischer Ordnung für das Westreich erforderlichen Beamten zu ernennen und durch die erst unter Theoderich hinzutretende Befugniss, das Purpurgewand<sup>1</sup> und was sonst die kaiserliche Hofhaltung von der privaten unterschied<sup>2</sup>, gleich dem Kaiser zu führen. Trotz dieser weitgehenden Befugniss blieben sie römische Beamte. Es ist nicht weit von Stilicho zu Odovacar und Theoderich. Wären die Prälimi-

den kaiserlichen Geschlechtsnamen und wir haben keine Ursache, weder an der Fortdauer dieses Gebrauchs zu zweifeln, noch nach anderen Gründen zu suchen. Die von R. Schöll (bei Nöldeke die ghassanischen Fürsten S. 15) zweifelnd geäußerte Vermuthung, dass der Name den Patricier bezeichne, ist auf jeden Fall unstatthaft, da der Patriciat persönlich, der Name erblich ist. Es sind auch keineswegs gerade die vornehmsten Geschlechter, bei welchen der Flaviernamen sich einstellt, viel eher die fremden, wie zum Beispiel bei Stilicho und Merobaudes, ebenso den saracenischen Phylarchen und den germanischen Königen. Die massenhafte Einführung germanischen und überhaupt ausländischen Blutes in die römische Aristokratie, welche mit dem germanophilen Constantin beginnt, spiegelt sich in den vornehmen Flaviern dieser Jahrhunderte ebenso deutlich, wie die Einführung der inländischen Nichttrömer in den römischen Heerdienst in den Aeliern und Aureliern des zweiten und des dritten Jahrhunderts. 1) Cassiodor chron. zum J. 476: *nomen regis Odovacar adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus*. Anon. Vales 53: *mittens legationem Theodericus . . . ad Zenonem imperatorem et ab eodem sperans vestem se induere regiam*. Iordanes Get. 57, 295: *Theodericus . . . Zenone imp. consulto privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu quasi iam Gothorum Romanorumque regnator adsumit*. Dass er den Purpur trug wie der Kaiser, bestätigt Cassiodor var. 1, 2. 2) Die *regalia insignia*, auf welche Odovacar nicht Anspruch machte (A. 1) und die *ornamenta palatii*, welche derselbe nach Constantinopel sandte und die dann Anastasius an Theoderich zurückschickte (anon. Vales. 64), fallen wesentlich zusammen; neben dem abstracten Recht, das rothe Gewand anzulegen, kam in Betracht die kaiserliche Garderobe selbst, das Diadem und die sonstigen Juwelen, das goldene Tafelgeschirr und was dessen mehr ist (Friedländer Sittengesch. 1<sup>6</sup>, 168).

narien zur Ausführung gelangt, welche zwischen den Abgesandten Iustinians und dem Nachfolger Theoderichs vereinbart wurden und in denen dieser auf das Recht der Beamtenernennung und ohne Zweifel auch auf den Purpur verzichtete, so wäre zwischen dem also beschränkten Gothenkönig und dem römischen *magister militum* kaum eine Verschiedenheit übrig geblieben. Aber auch die volle Herrschergewalt, wie sie nach dem Abkommen mit Anastasius König Theoderich bis zu seinem Ableben unbestritten ausgeübt hat, ist die eines römischen Beamten. Er vermied freilich sich *magister militum* zu tituliren, da er mehr war, aber er nannte sich auch nicht *Augustus* und was ihn betraf war nicht *sacrum*; er besass das Münzrecht nicht oder doch nur in untergeordneter Weise; die Gesetzgebung übte er nur in der Beschränkung wie andere hohe Reichsbeamte auch; das Recht dem Nicht Römer das Bürgerrecht zu verleihen und also Gothen in die römischen Aemter und den römischen Senat zu bringen hat ihm ebenfalls gefehlt. Theoderich hat die weitgezogenen, aber dennoch seine Stellung von der der Könige der Burgunder und der Westgothen scharf scheidenden Schranken nach der formalen Seite hin streng eingehalten und nie aufgehört den Westen als Beamter des Kaisers zu regieren<sup>1</sup>.

Daneben war der römische *magister militum* zugleich König derjenigen im römischen Reich angesiedelten, aber nicht zu den Reichsbürgern zählenden Germanen, denen er durch seine Geburt angehörte. Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, lässt sich direct aus den römischen Quellen nicht entscheiden; aber es wird kein Verständiger daran zweifeln, dass der Gothenkönig Theoderich zunächst nicht viel mehr gewesen ist als jene Könige der Alamannen, mit deren sieben Julian bei Strassburg schlug, dass er, wie es jetzt ausgedrückt zu werden pflegt, nicht als Volkskönig der Gothen seine Laufbahn begann, sondern einer ihrer Gaukönige war. Erweitert hat sich diese seine Hausmacht, so zu sagen, bei oder kurz nach der Eroberung Italiens dadurch, dass die daselbst ansässigen Germanen, soweit sie nicht von ihm ausgerottet oder ausgetrieben wurden, ihn sämmtlich als ihren Stammfürsten anerkannten<sup>2</sup>, wie dies nachweislich die Rugen gethan

1) Die Aeußerung Prokops bell. Goth. 1, 1, dass er sich die Kaisergewalt angemasst und in der That als vortrefflicher Kaiser regiert habe (λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθῆς τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ . . . ἡνδοκμηκότων οὐδενός ἦσον), ist natürlich politisch gemeint und insofern vollkommen richtig. 2) Diesen Act hat der Chronist (anon. Vales. 57) im Sinn bei den Worten: *ut . . . occidit Odovacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non expectantes iussionem novi principis* (des Anastasius). Einerseits ist damit anerkannt, dass Theoderichs Königsstellung in Italien mit seinem angestammten Königthum nicht identificirt werden kann, andererseits, dass jene byzantinischer Genehmigung nicht unterlag.

haben<sup>1</sup>. Die 'Gothen', als deren Fürst er seines römischen Amtes waltet, sind in der That eine durch Sammeid unter sich geeinigte und an ihn geknüpfte Conföderation germanischer selbst königloser Gaue<sup>2</sup>. Insofern wird man ihn allerdings als Volksfürsten auffassen müssen, nur dass seine Gothen mit dem ethnologisch also bezeichneten Kreis sich keineswegs decken. Von seiner germanischen Fürstenstellung entnimmt Theoderich seinen lateinischen, aber nicht römischen Amtstitel. Aber er nennt sich weder *rex Gothorum* noch *rex Romanorum* — jenes nicht, weil er damit seine Vorstandschaft über die Römer ausschliessen würde, dieses nicht, weil er es nicht ist und es überhaupt einen *rex Romanorum* nicht giebt. *Expressa nocent*. Er nennt sich *rex* schlechthin und überlässt es dem Publicum, in diese Benennung seine Doppelstellung hineinzulegen<sup>3</sup>. Mit dieser seiner Fürstenstellung ist das römische Magisterium nicht bloss personal verknüpft, sondern die Lebenslänglichkeit der ersteren ist auf das römische Amt übertragen. Selbst die Jahrzählung knüpft bei ihm nicht an das Amt an, sondern an das Gaukönigthum; die Tricennalien, welche Theoderich im J. 500 in Rom feierlich begeht, können nur auf das letztere bezogen werden<sup>4</sup>. Auch die Nachfolge ist

Bei den förderirten Königen kommt freilich römische Belehnung vor, aber keineswegs ist sie allen gemein, und dass sie auf die Gothenkönige niemals Anwendung gefunden hat, beweist unwiderleglich das Schweigen der Byzantiner.

1) Prokop b. G. 3, 2 nennt die Rugen einen früher unabhängigen gothischen Stamm (ἔθνος): Θεοδορίον δὲ αὐτοῦς τὸ κατ' ἀρχῆς προσεταιρισμένον ξὺν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν εἰς τὸ γένος ἀποκέκριντο καὶ ξὺν αὐτοῖς εἰς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασον· γυναῖξι μὲντοι ὡς ἥμισυ ἐπιμιγνύμενοι ἀλλοτρίαις ἀκαυφρέσι παίδων διαδοχαῖς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσι αὐτοῖς διεσώσαντο.

2) Darum erfolgt die Kriegserklärung der Gothen *cum coniuratis nobis gentibus* (3, 2; ebenso 3, 1: *obiciamus cum nostris coniuratis* — vielmehr *coniuratas* — *eximias gentes*). Theoderichs Gothen sind also ein Bund mehrerer demselben König gehorchender Stämme, die ihre Sonderstellung bis zu einem gewissen Grade gewahrt haben. Durch die Gewinnung Spaniens tritt Ehegemeinschaft zwischen den dortigen und den italischen Gothen ein (Prokop b. G. 1, 12). Ungefähr nach demselben Schema entstand in Africa das Königthum der 'Vandalen und Alanen' nach der officiellen Bezeichnung (vgl. in diesem Archiv 8, 353. 10, 630; Prokop b. Vand. 1, 24), während gewöhnlich, wie Prokop bei Vand. 1, 5 sagt, τὰ τῶν Ἀλανῶν καὶ τῶν ἄλλων βαρβάρων ὀνόματα πλὴν Μαυρουσιῶν εἰς τὸ τῶν Βανδύλων ἅπαντα ἀπεκρίθη.

3) Bei Prokop b. Pers. 2, 1 b. Vand. 1, 13 heissen er und seine Nachfolger Könige der Gothen und der Italiker; auch dies ist nicht titular, sondern sachlich zu verstehen und insofern richtig.

4) Die Feier der Tricennalien Theoderichs erwähnt Anon. Vales. 67; sein Bericht kann nur auf das Jahr 500 bezogen werden und diese Datirung wird auch durch Marius von Aventicum gestützt, während die Kopenhagener Fortsetzung des Prosper die gleichen Vorgänge dem J. 504 zutheilt. Indem die Unvereinbarkeit der officiellen Zählung italischer Regierungsjahre Theoderichs mit dessen sonstigem Verhalten übersehen ward, versuchten am

principiell nicht magistratisch, sondern monarchisch gedacht und geordnet, aber merkwürdiger Weise monarchisch nicht im germanischen, sondern im byzantinischen Sinn. König Theoderich verfügt auf dem Todebette über seine Herrschaft zu Gunsten seiner Tochter und seines Tochtersohns; nach dessen Tode ernennt die Tochter den Theodahatus zum Mitherrscher; diesen setzen die Gothen ab und machen an seiner Stelle den Witiges zum König. Dies alles ist wenig germanisch, aber gut byzantinisch. In der Regel wird in der nachdiocletianischen Epoche die eigentliche Nachfolge im Regiment durch die Herbeiführung der Mitherrschaft vermieden; selbst bei getheiltem Reich geht die in der einen Reichshälfte erledigte Herrschaft von Rechtswegen auf den Herrscher der andern über. Aber das Kaiserthum dieser Epoche ist auch hinsichtlich der Nachfolge eine auf sich selbst gestellte Autokratie. Der Herrscher verfügt darüber nicht bloss durch einen bei seinen Lebzeiten in Kraft tretenden Act, wie die Ernennung zum mitherrschenden Augustus ist, sondern auch durch letztwillige Bestimmung, wie denn Constantin I. in dieser Weise die Nachfolge ordnete und Kaiser Arcadius testamentarisch den König der Perser zum Vormund seines unmündigen Sohnes bestellte. In Ermangelung einer derartigen Anordnung tritt nicht etwa Intestaterbfolge ein, sondern besetzt den Thron die Gesammtheit der Offiziere, wie dies nach dem Tode Julians und Jovians geschehen ist; selbst die revolutionären militärischen Kaisercreationen werden nach dem Staatsrecht auch dieser Epoche, ebenso wie nach dem älteren, dadurch legitimirt, dass sie gelingen. Diesem Muster sind die Gothen gefolgt und zeigen sich damit recht deutlich als das, was sie sind, Soldaten und Offiziere des römischen Kaiserreichs<sup>1</sup>. Wenn Justinian den von Athalarich ernannten Consul ohne weiteres ebenso proclamirt wie die von Theoderich creirten und dann nach dem Siege alle Gothenkönige, auch den Witiges als legitime anerkennt und ihnen den 'Tyrrannen'

---

jene Angabe durch halsbrechende Emendation darauf zu beziehen. Der Beziehung der überlieferten Tricennalien auf das gothische Königthum steht kein wesentliches Hinderniss entgegen. Der Bericht des Iordanes, der einzige, der auf seinen Eintritt in dasselbe eingeht, führt allerdings ungefähr auf 474 statt auf 471; aber bei Iordanes Chronologie will eine Differenz dieser Art wenig bedeuten. — Damit besteht es, dass derselbe Annalist, der die Tricennalien erwähnt, dem König 33 Regierungsjahre beilegt (c. 58: *regnavit annos XXXIII*); in der Erzählung behandelt er ihn als das, was er war, als König von Italien und rechnet diese Herrschaft vom Tode Odovacars. 1) In scharfem Gegensatz dazu hat das Königthum der Vandalen, das als unabhängig von Zeno anerkannt ward (Prokop b. Vand. 1, 7), seine eigene nach germanischen Grundsätzen geregelte Erbfolgeordnung (a. a. O.)

Baduila gegenüberstellt (S. 535), so hat freilich dabei die Rücksicht auf die mit Witiges abgeschlossene Capitulation eingewirkt; aber er spricht damit doch nur aus, was dem bestehenden Staatsrecht entsprach. Allerdings aber offenbart sich hier ebenfalls, dass das mit der Einwilligung des Herrschers von Constantinopel eingerichtete germanische Königthum von Italien nicht als personale Massregel gedacht war, sondern als dauernde Reichsverweserschaft. Es ist das auch vollkommen begreiflich. Auf die effective Reichseinheit hatte man längst verzichtet und für den griechischen Kaiser war die Ersetzung des occidentalischen durch einen König-Reichsverweser eine Steigerung wenn nicht seiner Macht- doch seiner Ehrenstellung. Iustianians Versuch die Reichseinheit zu erneuern hat nach ephemeren Erfolgen nur bewirkt, dass der Westen auf immer vom Reiche sich löste.

Trotz dieser Doppelstellung der germanischen Könige in Italien ist das Regiment derselben theoretisch wie praktisch wesentlich die Fortsetzung des bisherigen kaiserlichen; die Germanen derselben sind nichts als in römischen Dienst getretene ausländische Soldaten, Theoderichs Gewalt über dieselben nicht die des germanischen Königs über seine Waffengefährten, sondern die des römischen *magister militum* über seine *foederati*. Darum unterwarfen sich die Gothen dem römischen Feldherrn Belisar, als sie sich überzeugt hielten, dass er sich zum Kaiser des Occidents werde ausrufen lassen; sie würden, wäre dies geschehen, lediglich in ihrer bisherigen Stellung verblieben sein und nur den Commandoträger gewechselt haben.

Vielleicht werden die Mitforscher sich dieser Auffassung eher anschliessen, wenn eine derartige Doppelstellung in den römischen Grenzdistricten auch sonst nachgewiesen wird. In der That unterscheiden sich die Gothen Theoderichs und Athalarichs von den ungefähr gleichzeitigen Saracenen Alhiraths und Almundhirs nur durch die grösseren Verhältnisse<sup>1</sup>. Auch diese Saracenen sind Flavier und Patricier. Auch sie gelten den byzantinischen Historikern als Könige, obwohl, da βασιλεύς nur dem Kaiser zukommt, in der officiellen griechischen Titulatur der dem *rex* entsprechende φύλαρχος eintritt. Auch sie sind über sämmtliche in der Provinz Arabien den Römern gehorchende arabische Stammfürsten gesetzt, eben wie Theoderich König ist nicht bloss über seinen Erbgau, sondern

1) Alles was folgt ist ausgezogen aus der schönen Abhandlung Nöldkes über die ghassanischen Fürsten aus dem Hause Gafna's (Abhandlungen der Berliner Akademie 1887). Ich führe nur die beiden Inschriften an Waddington 2562 c: Φλ. Ἀλαμούνδαρχ[ος] [ὁ] πανεῖφημος πατρικ(ιος) καὶ φύλαρχος und 2110 vom J. 578: ἐπὶ τοῦ πανευφ(ήμου) Ἀλαμουνδάρου πατρικίου ἐν ἔτι νογ' τῆς ἐπαρχ(είας) ἰνδ(ικτιώνος) ια'.

auch über andere conföderirte germanische Haufen. Auch sie führen, gleichsam als Ober-Phylarchen, neben dem Civilstatthalter und dem römischen Befehlshaber (dem *dux*) ein wahrscheinlich von dem des letzteren örtlich abgegrenztes Commando, welches der Sache nach dem römischen Ducat ebenso entspricht wie das Commando Theoderichs dem des *magister militum*. Auch dieses Commando ist mit dem Stammfürstenthum so fest verknüpft, dass die Zeitbegrenzung der römischen Magistratur dabei cessirt und der Vater den Sohn ohne weiteres dem Kaiser als Nachfolger präsentirt. Diese Ordnungen sind in der Hauptsache nicht erst damals entstanden, sondern die althergebrachten der römischen Clientelstaaten; die für die zum Reiche gehörigen, aber 'barbarischen' Grenzdistricte ausgebildeten festen Formen haben mit geringen Modificationen auf die Germanen des Westreichs wie auf die römischen Grenzhüter der arabischen Wüste Anwendung gefunden.

Die Einsicht in die Stellung der Germanen in Italien giebt weiter den Schlüssel für die in Gallien, Spanien, Africa gebildeten Germanenreiche, überhaupt für die aus dem römischen Föderatenwesen hervorgegangenen Kleinstaaten, wie dies Sybel in seiner vortrefflichen Erörterung über das deutsche Königthum längst klar entwickelt hat. Dass Theoderichs römisches Regiment nicht das kaiserliche, sondern das des kaiserlichen Beamten, dass sein Vertrag mit Kaiser Anastasius staatsrechtlich vielmehr die Erwirkung seiner Anstellung als Vertreters des Kaisers im Westreich ist, dass ihm die Benennung des Herrschers ebenso mangelt wie die eigentlichen Prärogative des Herrscherthums, das Münzrecht und die Gesetzgebung, dies unterscheidet ihn von den gleichzeitigen Königreichen der Burgunder, der Westgothen und der Vandalen, und nur um so schärfer, weil er eine Reihe von Jahren hindurch zugleich Italien als römischer Reichsverweser und Spanien als unabhängiger König regiert hat. Aber alle jene selbständigen Germanenstaaten haben dieselbe Vorstufe durchgemacht, auf welcher wir Italien unter Odovacar und Theoderich finden; ihre Stifter begannen alle als römische Generale germanischer Föderaten. Wenn die italischen Germanen über diese Stufe nicht hinausgelangt sind, so beruht dies theils darauf, dass das römische Element in Italien eine stärkere Widerstandskraft gegen die Fremden entwickelte als die romanisirten Provinzen, theils in zufälligen Umständen, Theoderichs Abgang ohne einen ebenbürtigen Nachfolger und die in treuloser Zeit dem Herrscher bewahrte Treue eines byzantinischen Generals. Man sollte diese Epoche nicht als die Bildung römisch-germanischer Königreiche bezeichnen, sondern als die Zersplitterung des römischen Reiches in Theil-



staaten, als die Vollendung derjenigen staatlichen Entwicklung, deren Vorfrühling das gallische Kaiserthum des Postumus und des Tetricus ist, die dann in dem Auseinanderfallen der lateinischen und der griechischen Reichshälfte principiell sich entscheidet und in der Zersplitterung des Westreichs in kleine Kaiserthümer ihren letzten Ausdruck findet. Allerdings führt dieselbe wohl im ersten Stadium nur zur territorialen Beschränkung der einzelnen Herrschaftsgebiete, aber im zweiten weiter zur Auflösung der politischen Institutionen Roms; und auch dafür ist die theodericianische Organisation lehrreich. Die römischen Einrichtungen, nicht bloss die bürgerlichen, sondern auch die militärischen stehen in ihrer ganzen völlig bureaukratischen, aber in ihrer Art bewundernswerthen Durchbildung noch wesentlich alle aufrecht; formell erscheint nichts verändert, als dass die militärischen Aemter mit den im Reiche angesiedelten Soldaten ausländischer Herkunft besetzt werden. Aber das königliche Selbstregiment greift in alle Zweige der staatlichen Thätigkeit mit einer Energie ein, wie sie in dem diocletianischen-constantinischen Regiment wohl principiell enthalten war, aber schon wegen der örtlichen Ausdehnung des Reiches praktisch nie mit einiger Dauer sich hat realisiren können; es ist ein Ausfluss dieses Selbstregiments, dass die amtlosen *maiores domus regiae* in königlichem Specialauftrag bei weitem stärker an den Regierungsgeschäften betheiligt sind, als die mit römischen Aemtern ausgestatteten Römer und Gothen. In der weiteren Entwicklung hätte dies nothwendig zu denselben Zuständen führen müssen, wie die Provinzialstaaten des Westens sie aufweisen: neben desorganisirten Resten der römischen Organisation, den *defensores*, den *cancellarii*, den *comites* eine aus dem absoluten Kaiserthum sich ableitende Herrschergewalt. Diese Bastardstaaten hatten denn auch, wie billig, kaum rechte Zukunft. Die Neubildung der germanischen Staaten hat sich nicht bei ihnen vollzogen, sondern bei den Langobarden und vor allem bei den Franken, die wohl auch mit den Resten der römischen Civilisation sich auseinanderzusetzen hatten, aber keineswegs als Trümmer des Kaiserreichs ihre neuen Bahnen begannen.

---

Nach Abschluss des Druckes geht mir von Herrn Augusto Gaudenzi, Professor der Rechte in Bologna, eine Schrift zu *sui rapporti tra l'Italia e l'impero d'Oriente fra gli anni 476 e 554 d. C.* (Bologna 1888. pp. 232). Dieselbe entwickelt zunächst mit Sachkunde und Scharfsinn, freilich zum Theil mit allzu starker Anwendung des conjecturalen Pragmatismus, die wechselnden politischen Verhältnisse zwischen Constantinopel und Ravenna, berührt aber, wie selbstverständlich,

vielfach die hier erörterten Verhältnisse und ich freue mich, in den meisten Fällen mit dem jungen viel versprechenden italienischen Gelehrten zusammenzutreffen. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Mitforscher prüfen. Hier nachträglich möchte ich nur zur Sprache bringen, dass Gaudenzi S. 152 die Einführung des *comes sacri patrimonii* durch Anastasius meines Erachtens mit Unrecht anführt. Indem ich im Uebrigen auf die oben S. 464 gegebene Ausführung verweisen kann, habe ich nur hinzuzufügen, dass die in der Verordnung des Glycerius vom J. 473 (Hänel *corpus legum* p. 260) vorkommenden Worte: *eiusdem . . anni quo sacerdos vocatur comes nostri patrimonii ecclesiasticae substantiae moderetur impensas* nichts hindert auf den *comes rerum privatarum* zu beziehen, da die *res privatae* oft genug *patrimonium* des Kaisers heissen und die Bezeichnung in der Verordnung weder titular noch gegensätzlich auftritt. Diese Stelle berechtigt also keineswegs, eine durch zwei von einander unabhängige byzantinische Quellen berichtete und durch die Beschaffenheit des entsprechenden Titels in Iustiniens Gesetzsammlung beglaubigte Nachricht für falsch zu erklären.

---

XIV.

Noch ein Wort

zu den

Biographien des Majolus.

Von

Walther Schultze.

---



Im 24. Band der Forschungen zur Deutschen Geschichte<sup>1</sup> hatte ich zu beweisen versucht, dass unter den vorhandenen Biographien des Abtes Majolus von Cluny nicht die älteste von Syrus verfasste, sondern die später von Odilo niedergeschriebene für die moderne Behandlung der Geschichte des Majolus zu Grunde zu legen sei. Fast alle an jenem Orte von mir gefundenen Resultate hat Ernst Sackur in einem Aufsatze der im 12. Bande des 'Neuen Archiv'<sup>2</sup> erschienen ist, heftig angegriffen, mit einer Dialektik, die, wie nicht zu leugnen ist, für den uneingeweihten Leser etwas überzeugendes hat. Wenn ich nun auch augenblicklich<sup>3</sup> mit weit abliegenden Arbeiten beschäftigt bin und mir eine eingehende Quellenuntersuchung sämmtlicher cluniacensischen Biographien auf eine von mir geplante Geschichte der gesammten Klosterreform des 10. Jahrhunderts versparen wollte, so halte ich es doch für meine Pflicht, gegen jene Darlegungen Sackurs schon jetzt Einspruch zu erheben, damit man nicht mein Schweigen als Zustimmung deute.

Es ist charakteristisch für das Verfahren Sackurs, dass er auf die Gründe, mit denen ich die Glaubwürdigkeit des Syrus im allgemeinen zu erschüttern suchte, mit keinem Worte eingeht; dass er alle seine Kraft darauf verwendet, die Details, die ich weniger als Motive denn als erläuternde Beispiele für meine kritische Gesamtansicht anführte, zu widerlegen. Demgemäss halte ich für das beste, ihm auf diesem Wege zu folgen und den allgemeinen Erörterungen eine kritische Besprechung der speciellen Streitfragen vorauszuschicken.

Vier Beispiele hatte ich angeführt, in denen nachweisbar falsche Nachrichten des Syrus bei Odilo fehlen. Die Angaben über den Tod der Eltern des Majolus, seinen Aufenthalt in Mâcon, seine Ablehnung des Erzbisthums Besançon und die der Tiara. Syrus sagt, Majolus sei nach dem Tode seiner Eltern aus der Provence nach Mâcon gegangen. Ich hatte aus den Urkunden zu zeigen gesucht, dass seine Eltern noch lebten. Sackur bestreitet dies, indem er mir falsche Identificationen vor-

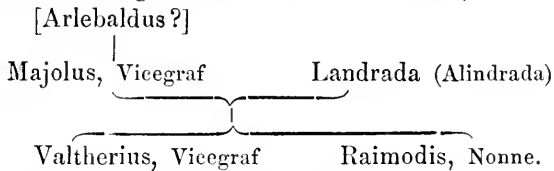
1) S. 153—172. 2) S. 503—516. 3) Der vorliegende Aufsatz ist bereits im Sommer 1887 niedergeschrieben worden.

wirft. Daraufhin habe ich sämtliche Zeugenverzeichnisse der cluniacensischen Urkunden aus den Jahren 909—960 einer systematischen Durchsicht unterworfen und glaube in dieser Frage zu sicheren Resultaten gelangt zu sein. Im Interesse der Darstellung halte ich es für richtiger, diese Ergebnisse zusammenhängend vorzuführen und dann erst auf Sackurs Ausführungen kurz einzugehen.

Eine jede Untersuchung über die Familienverhältnisse des Majolus wird dadurch erschwert, dass die in seinem Geschlecht üblichen Namen Majolus, Fulcherius und Raimodis in dem cluniacensischen Cartular<sup>1</sup> mehrfach vorkommen. Gehen wir von einem sichern Punkte aus, so finden wir zunächst einen Majolus, Vicegrafen von Mâcon in folgenden Urkunden: 943, 24. März<sup>2</sup>; 943, 25. Mai<sup>3</sup>; 943, 8. October<sup>4</sup>. Nachher erscheint als Vicegraf von Mâcon ein Valtherius; es muss also der Vicegraf Majolus bald nach 943 gestorben sein. Nun finden wir in einer Urkunde von 947, 4. Januar<sup>5</sup> eine Landrada, die 'pro anima senioris mei Maioli' Güter schenkt; wir haben also unzweifelhaft hier die Gattin des Vicegrafen Majolus<sup>6</sup>. In einer Urkunde von 941, 28. Mai<sup>7</sup> finden wir einen Majolus mit seiner Gattin Alindrada; es wird an beide Land in der villa Davagiacum geschenkt. Wohl keiner wird Bedenken tragen, diese Alindrada und jene Landrada zu identificieren und demgemäss auch letztere Urkunde auf den Vicegrafen Majolus zu beziehen. Ueber die 941 dem Majolus geschenkte villa Davagiacum haben wir nun zwei weitere Urkunden: 950, 20. April<sup>8</sup> giebt Vualtherius jene villa an Raimodis, dilecta soror mea deo sacrata, sicut Modoenus patri meo Magiolo et matri meae Landradane donavit; 953, 30. Mai<sup>9</sup> schenkt Raimodis unter Erwähnung des Majolus und der Landrada die villa an Cluny, unter den Zeugen befindet sich Valtherius. Sicher werden wir auch in den hier erwähnten Majolus und Landrada das vicegräfliche Ehepaar erkennen und demgemäss in Valtherius und der Nonne Raimodis ihre Kinder erblicken. Dazu stimmt, dass unter jener Schenkung, die Landrada pro anima senioris mei Majoli macht<sup>10</sup>, ein Valtherius als Zeuge steht. Nun erinnern wir uns, dass auf den

1) Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. 2) Rec. 621.  
 3) Rec. 633. 4) Rec. 644. 5) Rec. 697. 6) So nahmen schon die Herausgeber des Cartulars, Bernard und Bruel an. Wohl erscheint ein Vicegraf Majolus noch in einer Urkunde von 949, Juni, Rec. 746; aber wie schon Bernard und Bruel richtig erkannten, muss hier in der Datierung ein Fehler stecken, nicht nur weil diese Urkunde jener von 947 widerspricht, sondern vor allem, weil in einer Reihe von Urkunden aus dem Jahr 949 nicht Majolus, sondern Valtherius als Vicegraf von Mâcon erscheint. 7) Rec. 528. 8) Rec. 765. 9) Rec. 843.  
 10) Rec. 697.

Vicegrafen Majolus ein Vicegraf Valtherius folgt: es folgte mithin einfach der Sohn dem Vater. In einer Urkunde von 910—927<sup>1</sup> erscheinen Arlebaldus und sein Sohn Majolus: ich möchte auch dies auf den Vicegrafen beziehen, doch bin ich natürlich weit entfernt, diese Beziehung als sicher hinstellen zu wollen. Durch das gesagte haben wir nun die Genealogie der Mâconer vicegräflichen Familie erhalten; es ist folgende:



In einer Urkunde von 942—954<sup>2</sup> schenkt Vuichardus consentiente uxore mea Raimodi; natürlich kann diese Raimodis nicht mit jener Nonne identisch sein. Unter den Zeugen erscheint ein Majolus. Ausser jenem Vicegraf kommt in jener Zeit in Mâcon ein archidiaconus Majolus vor, und zwar 938/39 Juni<sup>3</sup>, 943, August<sup>4</sup>. Ein Majolus begegnet weiter als Zeuge 947, 4. Juli<sup>5</sup>. Es kann nicht der Vicegraf sein, da dieser 947, 4. Januar<sup>6</sup> schon todt ist; da ein dritter Majolus in Mâcon zu jener Zeit absolut nicht nachzuweisen ist, dürfte die Beziehung auf den Archidiaconus Majolus wohl keinem Bedenken unterliegen. Neben dem Majolus erscheint aber in jener Urkunde von 947 ein Vicardus. Mithin liegt folgendes vor: Wichardus und Majolus erscheinen nebeneinander 942—954; Vicardus und Majolus erscheinen nebeneinander 947; das zweite mal kann es sich nur um den archidiaconus Majolus handeln; erscheint da der Schluss gewagt, dass auch im ersten Falle der archidiaconus Majolus gemeint ist? Dieser Majolus erscheint hier als Zeuge einer Schenkung des Ehepaares Vuichardus und Raimodis; er kommt, wie schon bemerkt, noch einmal neben Vicardus vor: wenn wir nun anderweitig wissen, dass die Mutter eben dieses Majolus Raimodis hiess, werden wir da irgendwie Bedenken tragen, diese Mutter in jener Raimodis der Urkunde von 942—54 zu erblicken? Nun ist aber jener archidiaconus ganz zweifellos der spätere Abt Majolus von Cluny<sup>7</sup>; dessen Eltern aber hiessen Fulcherius und Raimodis<sup>8</sup>. Damit aber ist der Beweis geliefert, dass Raimodis

---

1) Rec. 182.    2) Rec. 564.    3) Rec. 493.    4) Rec. 642.  
 Hier zwar in der Form Masolus archidiaconus, doch dürfte die Identität keinem Zweifel unterliegen, zumal, da es sich hier ebenso wie in Rec. 493 um eine Schenkung Bischof Maimbods handelt. 5) Rec. 699. 6) Rec. 697.  
 7) Majolus war archidiaconus in Mâcon. Syrus I, 7. Odilo I, 5. Zwei gleichnamige archidiaconi anzunehmen, wäre offenbar absurd. 8) Forschungen z. Deutsch. Gesch. a. a. O. S. 167.

sicher 942 noch lebte; da sie jetzt mit Vuichardus verheirathet ist, muss Fulcherius vorher gestorben sein <sup>1</sup>.

Gehen wir weiter rückwärts, so finden wir 926, 18. Januar <sup>2</sup> einen Majolus cancellarius. Ich denke doch, der spätere Vicegraf kann dies nicht sein, sondern nur der spätere archidiaconus. Wir haben hier den Beweis, dass unser Majolus schon 926 in Mâcon weilte. Bedeutungsvoll nun wird dies besonders dadurch, dass 926, Mai <sup>3</sup> wieder ein Majolus als Zeuge auftritt, in dem wir doch sicher denselben vermuthen müssen, der uns 926, 18. Januar begegnet, d. h. den späteren Abt von Cluny <sup>4</sup>, den Sohn des Fulcherius; nun kommt in einer Urkunde von 926, April <sup>5</sup> — ebenso später 930, Februar <sup>6</sup> — ein Fulcherius als Zeuge vor: wird da wohl ein unbefangener Kritiker Bedenken tragen, in diesem den Vater des Majolus zu erblicken?

Wir stehen am Ende der ersten Untersuchung: es hat sich ergeben: 1) Majolus ist am 18. Januar 926 in Mâcon; 2) Fulcherius lebt noch im Februar 930; 3) Raimodis lebt noch 942. Ich denke der Satz, dass die Eltern des Majolus, als letzterer nach Mâcon übersiedelte, noch am Leben waren, ist bewiesen, damit zugleich die Unglaubwürdigkeit des Syrus dargethan.

Ich komme zu dem, was Sackur vorbringt, soweit es nicht bereits durch die angestellte Untersuchung erledigt ist <sup>7</sup>.

---

1) Ein Fulcherius erscheint in Urkunden von 951, März, Rec. 803 und 952, März, Rec. 821; 955, Juni, Rec. 979. Er kann mithin nicht mit dem Vater des Majolus identisch sein. Es ist offenbar derselbe, der in einer Urkunde von 954—993, März, Rec. 899 als Gatte einer Alactrudis vorkommt. Dass ich in ihm früher den Vater des Majolus zu erkennen glaubte, ist ein Irrthum. Schon dadurch ist die Verwandtschaft unbedingt ausgeschlossen, dass jene Urkunde eine Schenkung an Cluny unter Abt Majolus ist, und doch sicher, wenn der Vater an ein Kloster, wo sein Sohn Abt ist, eine Schenkung macht, auf das Verwandtschaftsverhältnis hingewiesen wäre, was nicht geschieht. Ebenso gehört weder zur Verwandtschaft des Majolus noch zu der des Vicegrafen eine Reimodis, die in einer Urkunde von 954—994, Rec. 919 als Gattin des Teutbertus, als Mutter des Vulricus erscheint. 2) Rec. 256. 3) Rec. 267. 4) Ausser den eben gegebenen Nachweisungen erscheint ein Majolus noch 927—942, Rec. 337; 938, Mai Rec. 490, und 935, 12. April Rec. 432. Der letztere ist wahrscheinlich der Vicegraf, da es sich um eine Schenkung Graf Leotalds handelt, die Zeugenschaft des Vicegrafen somit naturgemäss ist; ob bei den beiden ersten Urkunden der Vicegraf oder der archidiaconus gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. 5) Rec. 265. 6) Rec. 382. 7) Recht hat Sackur in folgenden Punkten: 1. Raimodis, die Tochter des Majolus, die Schwester des Valtherius ist nicht die Mutter des Abtes von Cluny; 2. Fulcherius, der Gatte der Alactrudis, ist nicht der Vater des Abtes von Cluny; 3. die in Rec. 971 genannte Raimodis hat mit der ganzen uns beschäftigenden Frage nichts zu thun. Ganz unmotiviert zieht Sackur in die Untersuchung Rec. 822 ein, da jeder Beweis dafür fehlt,



Er nimmt an<sup>1</sup>, dass die Mutter des Majolus, Raimodis, mit Fulcherius erst in zweiter Ehe verheirathet ist, während sie vorher die Gattin des Vicegrafen Majolus von Narbonne war; ihre Söhne aus erster Ehe sind Walcharius und der Vicegraf Alberich; der letztere ist der vornehme Verwandte des Abtes Majolus, der in allen Quellen erwähnt wird. Als Beweis für diese Hypothese führt Sackur eine Urkunde des Erzbischofs Arnustus von Narbonne von 911, 15. Juni an<sup>2</sup>. Schlagen wir nach, so finden wir allerdings in dem Auszug bei Baluze 'Majolo vicecomiti et uxori suae Reimod, necnon Walchario necnon et fratri suo Alberico vicecomite', in dem vollständigen Abdruck in der *Histoire du Languedoc* dagegen steht für Reimod 'Raymundae'. Man erkennt, bei dieser Differenz der Namensform steht die Hypothese Sackurs auf zu schwachen Füßen, um auch nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch zu machen<sup>3</sup>. Ich glaube die Notiz der Quellen über jene vornehmen Verwandten des Majolus in Mâcon lässt sich einfacher und richtiger anders beziehen. Wie wir sahen, kamen die Namen Majolus und Raimodis einerseits in der Familie unseres Abtes vor, andererseits in dem Geschlecht der Vicegrafen von Mâcon. Liegt nun da der Schluss wirklich so fern, dass zwischen diesen beiden Familien Verwandtschaftsbeziehungen bestanden? Ich denke doch, die naturgemässeste Annahme ist, dass der in allen Quellen erwähnte vornehme Verwandte des Majolus in Mâcon eben jener Vicegraf Majolus von Mâcon ist. Noch ein anderes scheint darauf hinzudeuten. 910, April<sup>4</sup> verkauft ein Fulcherius Güter im Gau Mâcon, unter den Zeugen ist Majolus<sup>5</sup>. Nun hatten wir früher gesehen, dass 910—927<sup>6</sup> ein Majolus, Sohn des Arlebald, vorkommt, und dass der Annahme, dies sei der spätere Vicegraf, wenigstens nichts entgegensteht. Ebenso steht nichts entgegen der Hypothese, jener 910 genannte Fulcherius sei der Vater des Majolus. Wäre die An-

---

dass die hier urkundende Aylindrada mit der Gattin des Vicegrafen Majolus identisch ist. Fälschlich endlich dehnt Sackur das Leben des Vicegrafen bis 949 aus, während derselbe vor 947 starb. 1) A. a. O. S. 508. 2) *Histoire du Languedoc*. V nr. 38. Baluze, *Hist. de la maison d'Anvergne* II nr. 5. 3) Mit demselben Rechte könnte man einen Fulcherius, der 918, 19. October, *Histoire du Languedoc*, V, 141 als Sohn einer Tructildis erwähnt wird, für den Vater des Majolus halten, oder in der Raimodis, die 961 März *Hist. du Lang.* V, 239 als Gattin des Geilinus erscheint, die Mutter des Majolus erblicken. Endlich, um hier alle mir bekannt gewordenen gleichnamigen Personen anzuführen, kommt 946, 24. Oct., *Hist. du Lang.* V, 204 ein Majolus vicecomes vor, dessen erste Gattin Ranito, dessen zweite Frau Esther war. Alle diese Majolus, Fulcherius, Raimodis haben, wie ich wohl kaum ausdrücklich zu bemerken brauche, weder mit dem Abte, noch mit der vicegräflichen Familie etwas zu thun. 4) *Rec.* 110. 5) Derselbe Majolus begegnet noch einmal 910, *Apr. Rec.* 111. 6) *Rec.* 182.

nahme über diese beiderseitige Identität richtig, so hätten wir erstens den Vicegrafen und den Abt bei einem Geschäfte zusammen, zweitens wäre schon 910 eine Beziehung des Fulcherius zum Gau Mâcon zu erkennen. Allerdings darf man nicht vergessen, dass dies eben eine Hypothese bleibt, die wohl als secundärer Stützpunkt einer durch andere Gründe wahrscheinlich gemachten Combination dienen kann, für sich allein jedoch absolut nichts beweist.

Die bisherige Betrachtung des ersten Streitpunktes hat zugleich den Weg gebahnt für eine damit zusammenhängende Controverse. Nach Syrus<sup>1</sup> geht Majolus aus der Provence nach Mâcon, von dort nach Lyon zum Antonius und dann nach Mâcon zurück; nach Odilo<sup>2</sup> kommt er nach Lyon, von da nach Mâcon. Ich hatte angenommen<sup>3</sup>, Majolus sei nach 934 nach Mâcon gekommen. Die Quellen berichten nämlich, er sei aus der Provence durch einen feindlichen Einfall vertrieben; und es bleiben da zur Auswahl die Einfälle der Ungarn 924, der Saracenen 934, der Ungarn 935. Sackur fügt hierzu noch die Einfälle der Saracenen im Anfang der zwanziger Jahre und will sogar in ihnen den hier in Frage stehenden Einfall erblicken. Dies widerspricht den Quellen. Nach diesen nämlich befand sich Majolus zur Zeit der Flucht nach Mâcon bereits im Beginn des Jünglingsalters<sup>4</sup>; Anfang der zwanziger Jahre aber war er 11—12 Jahr<sup>5</sup>! Wohl aber passt bereits der Einfall von 924, wo Majolus 14 Jahr alt war. Nun haben wir oben nachgewiesen, dass er 926, 18. Januar schon in Mâcon ist; ich nehme daher keinen Anstand, bereits in dem Einfall von 924 denjenigen zu erblicken, der den Majolus zur Flucht bewog, und nicht erst, wie ich früher meinte, in dem Einfall von 934. Die nächste sichere Erwähnung in Mâcon ist erst 938/39; es ist daher allerdings möglich, dass er, wie Syrus berichtet, erst aus Mâcon zum Antonius gegangen ist; und es ist mithin richtig, dass diese Differenz zwischen Syrus und Odilo nicht zu denjenigen gehört, die die Unrichtigkeit der Angaben des Syrus beweisen<sup>6</sup>: eine Entscheidung bloss mit Rücksicht auf diese einzelne Nachricht ist hier in der That nicht thunlich; das Urtheil, wem

---

1) I, 4—7. 2) I, 5. 3) A. a. O. S. 167. 4) Odilo: 'invenit iam imminente aetate'; Syrus: 'decursa pueritia cum iam sibi vindicaret adolescentia'. 5) Sackur hat ganz übersehen, wie seine Annahme, Majolus sei Anfang der zwanziger Jahre nach Mâcon geflohen, seiner eigenen Theorie widerspricht. Nach S.'s Meinung waren ja zur Zeit der Flucht die Eltern des Majolus bereits todt; aber anzunehmen, dass ein 11—12jähriger Knabe selbständig seine Flucht aus der Provence nach Mâcon bewerkstelligt haben sollte, das heisst doch dem Leser etwas viel zumuthen. 6) Noch weniger freilich die Unrichtigkeit der Aussage Odilos. Sehr gut kann Majolus bei der Flucht den Weg über Lyon

von beiden hier zu trauen, muss entweder ganz in der Schwebel bleiben — und dies wäre wohl das richtigste —, oder es muss abhängig gemacht werden von der Meinung über die allgemeine Glaubwürdigkeit beider Autoren.

Der dritte Punkt, wo Sackur meine Ausführungen angegriffen hat, betrifft die Ablehnung des Majolus, als ihm das Erzbisthum Besançon angeboten wird: eine Erzählung, die sich wohl bei Syrus, nicht aber bei Odilo findet. Ich hatte die Sache bezweifelt aus inneren und äusseren Gründen: ersteres, weil keine psychologischen Motive für die Ablehnung denkbar seien. Sackur verweist darauf, dass ja auch Odilo von Cluny und Richard von S. Vannes hierarchische Würden abgelehnt hätten. Aber hier sind eben Motive zu finden: bei Odilo ist es der bewusste Gegensatz des Monachismus gegen den Episcopat, bei Richard asketische Stimmung: beides aber kann bei Majolus, der, wie Syrus ausdrücklich sagt, damals noch Weltgeistlicher, nicht Mönch war, nicht der Fall sein. Der äussere Grund lag für mich darin, dass ich die Berufung gesetzt hatte nach dem Tod Girfreds von Besançon, 947<sup>1</sup>: dass aber damals Majolus bereits in das Kloster eingetreten war. Sackur will nun die Anerbietung setzen in die Zeit vor Girfreds Stuhlbesteigung, d. h. 927—932. An und für sich sehr schön, nur schade, dass damals Majolus erst 17—22 Jahre alt ist. Dass man einem so jungen Cleriker, von dessen bisherigen grossen Verdiensten selbst seine Biographen nichts anzugeben wissen, dessen Name also kaum von Mâcon nach Besançon gedrungen sein wird, dass man dem *totius cleri consensu et populi* ein wichtiges Erzbisthum angeboten haben soll, das werden wenige für wahrscheinlich halten<sup>2</sup>. Ich denke,

genommen und sich hier bei Antonius etwa 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr aufgehalten haben. Wenn ich früher meinte, das Alter von 14 Jahren sei für den Unterricht bei Antonius zu gering, so war dies übereilt; es liessen sich in der That Beispiele für einen Unterricht in so frühen Jahren beibringen. 1) Wie Sackur anführt, ist Girfred noch 951 nachweisbar. Dies beweist noch schlagender, dass daran, dass dem Majolus das Erzbisthum nach seinem Tode angeboten sei, gar nicht zu denken ist; denn 951 ist Majolus bereits Abt, was mit der Angabe des Syrus über die Zeit der Anerbietung in unvereinbarem Gegensatz steht. 2) Sackur will die Berufung motivieren durch die Annahme, Besançon sei im Besitz des Grafen Letald von Mâcon gewesen, der mit Majolus verwandt war. Wir haben bereits oben gezeigt, dass diese Verwandtschaft eine jeden Beweises bare Hypothese sei; es fällt mithin dieser Stützpunkt Sackurs fort. Weiter baut Sackur darauf, dass die Ausdrücke des Syrus (*grave pondus procellosi culminis*) und des Nalgod (*cum de substituendo episcopo diversa inter se studia partium conflictarent*) auf die Wirren, die thatsächlich der Wahl Girfreds vorausgingen, anspielen. Natürlich spielen sie auf diese an. Als Syrus jene Nachricht, dem Majolus sei einst das Erzbisthum

es ist damit gerade erwiesen, dass zu jener Zeit eine Berufung nicht erfolgt sein kann. Ebensowenig aber ist, wie eben gezeigt, an eine solche nach Girfreds Tod zu denken. Es bleibt eben nur ein Ausweg: die Nachricht des Syrus ist unrichtig.

Noch einfacher liegt die Sache bei dem vierten und letzten Punkt: Syrus erzählt, Otto II. habe in Italien die Tiara dem Majolus angeboten, Odilo schweigt davon. Ich muss dabei bleiben, dass in diesem Falle das 'argumentum ex silentio' allein vollkommen beweiskräftig wäre. Nach Sackurs Auffassung ist Odilos Werk ein Panegyricus, ein Nekrolog. Nun gerade in einen solchen wurde alles aufgenommen, was irgend dazu beiträgt, die grosse Bedeutung des zu Feiernden zu erweisen. Nichts aber konnte dies bei Majolus mehr als das Ablehnen der Tiara; denn einerseits zeigt dies, wie hoch er von den Mächtigen seiner Zeit geschätzt wurde; andererseits ist es ein Zeugnis für seine monastische Selbstverleugnung. Also nicht nur, dass Odilo keinen Anlass hatte, dies Ereignis zu übergehen, es lag vielmehr für ihn mehr als ein Anlass vor, es zu berichten<sup>1</sup>. Und wissen musste er als Nachfolger des Majolus doch von der Sache. Wenn er sie trotzdem nicht erwähnte, so bleibt eben nur die Erklärung übrig, dass er ihre Wahrheit bezweifelte. Glücklicherweise aber kommt zu diesem immerhin ja anzufechtenden Beweisgrunde ein unan-

---

Besançon angeboten worden, auf Grund fabelhafter Ueberlieferung niederschrieb, da schrieb er naturgemäss auch das dazu, was er von anderer Seite über die Verhältnisse Besançons wusste; und darin, dass hier unter der Spreu auch ein gutes Körnchen sich befindet, sehe ich nichts Überraschendes. Ich muss darin allerdings jetzt gegenüber meiner früheren Annahme Sackur beistimmen, dass Syrus die Berufung des Majolus vor Girfred setzen wollte; aber gerade hierdurch wird die Sache noch ungläublicher. Zu dem im Text angeführten kommt übrigens noch ein weiterer Grund. Majolus ist, wie gezeigt, 926 in Mâcon. Wenn man nun dem Syrus folgt, so geht er von dort erst nach Lyon. Mithin wäre ihm das Erzbisthum angeboten, als er nicht in Mâcon, sondern in Lyon ist. Man sieht, wie Syrus mit sich selbst im Widerspruche steht. 1) Sackur sucht diesen Beweis zu entkräften durch den Einwurf, Odilo habe ja auch in seiner Biographie die durch Majolus herbeigeführte Aussöhnung der Adelheid und Ottos II, von der er selbst im Epitaphium Adelheydis berichtet, nicht erwähnt. Nun jene Aussöhnung ist wohl unentbehrlich für einen Nekrolog auf Adelheid, nicht aber für einen auf Majolus; denn sie gewährt für dessen Charakterbild nichts; es ist aber gerade der Zweck Odilos, ein solches Charakterbild zu geben. Uebrigens ist es mir nie eingefallen, zu behaupten, Odilo habe alles mitgetheilt, was er von Majolus wusste; ich habe nur gesagt, dass das, was er nicht berichtet und was sich nur bei Syrus findet, mit Vorsicht aufzunehmen sei; einiges derartige ist unzweifelhaft glaubhaft, wie die Reform von S. Apollinare; ebenso wie ich Sackur gerne zugebe, die dritte italienische Reise von 983. Man vergleiche hierüber das unten bei der Kritik des Syrus bemerkte.

fechtbarer hinzu, da sich Otto II. damals gar nicht in Italien befand, was doch Syrus behauptet. Ich muss aber dabei bleiben, dass es durchaus unmethodisch ist, wenn man aus einer einheitlichen Aeusserung einen wesentlichen Zug als nachweisbar falsch fallen lässt, und trotzdem das übrige, das durch keine sichere Autorität gestützt ist, festhält<sup>1</sup>. Man gestatte mir, den Sachverhalt, um besser zu überzeugen, in den einfachsten Worten noch einmal darzulegen. Syrus sagt, dem Majolus sei, als er den kaiserlichen Hof in Italien besucht habe, von Otto II. die Tiara angeboten. Nun war nachgewiesenermassen Otto damals nicht in Italien, von der ganzen Sache weiss Odilo, der Nachfolger des Majolus, der intime Freund der Mutter Ottos, nichts. Ich denke für alle Unbefangenen ist damit die Sache aus der Welt geschafft<sup>2</sup>.

Hoffentlich ist es mir gelungen, zu zeigen, dass die Einwendungen, die Sackur gegen meine Kritik der Detailnachrichten des Syrus erhoben hat, in allen wesentlichen Punkten unbegründet sind; es war für mich eine peinliche, aber unerlässliche Sache, noch einmal auf alle diese Kleinigkeiten ausführlich eingehen zu müssen; viel wichtiger scheint mir die allgemeine Kritik des Syrus, Nalgod und Odilo und hier hoffe ich ausser der Polemik gegen Sackur auch positives bieten zu können.

Sackur hat über die Biographie des Odilo die denkbar ungünstigste Meinung: sie enthält nichts als Phrasen und rhetorische Wendungen, schildert panegyrisch die Tugenden des Majolus, ohne auf Einzelheiten einzugehen<sup>3</sup>. Sie sei ledig-

---

1) Sackur verwerthet es, dass Nalgod nicht ausdrücklich sagt, der Besuch des Majolus bei Otto, auf dem das Anerbieten geschehen sei, sei in Italien erfolgt. Aber dies hätte doch nur dann Bedeutung, wenn Nalgod eine selbständige, von Syrus unabhängige Quelle wäre, und dies behauptet selbst Sackur nicht. 2) Sackur will den Bericht des Syrus dadurch stützen, dass er darauf hinweist, durch seine Worte seien 'die folgenden Päpste haarscharf kritisiert'. Ganz abgesehen davon, dass die Behauptung in dieser Form doch eine arge Uebertreibung enthält, beweist sie gar nichts. Es gilt dasselbe, was ich bereits S. 553 Aum. 2 ausgeführt habe. Es ist durchaus nicht wunderbar, dass Syrus etwas von den auf Benedict VI. folgenden Päpsten weiss und seine Kenntnis hier anbringt. Man bedenke doch nur, dass ich ja nicht behaupte, Syrus schwindele, sondern nur, er schöpfe aus einer schwindelhaften Tradition: da kann ich darin, dass er diese schwindelhafte Tradition nun seinerseits mit Anmerkungen verbrämt, die richtige Thatssachen enthalten, nichts sonderbares sehen. 3) Sackur kann aber dabei die Thatssache nicht aus der Welt schaffen, dass eben in jenen ganz allgemeinen Worten, die in einer allerdings panegyrischen Form die Beziehungen des Majolus zu Fürsten und Magnaten schildern, eine ganze Menge von Beziehungen genannt werden, von denen alle anderen Quellen schweigen, von denen aber ein Theil durch die Urkunden bestätigt wird. Es beweist dies, dass es Odilo eben versteht, trotz der panegyrischen Form in der knappsten Fassung wichtige Facta mitzutheilen.

lich ein Nekrolog, ein Panegyricus. Nun dies zunächst einmal zugegeben, so kann selbst ein Panegyricus manchmal richtigere Angaben enthalten als ein scheinbar objectives Geschichtswerk: hat doch z. B. Schubert gezeigt, wie die Nachrichten des Panegyrikers Ennodius den Vorzug verdienen vor denen des Historikers Gregor von Tours; also dadurch, dass Sackur die Schrift des Odilo als Panegyricus definiert, erschüttert er in keiner Weise ihre Glaubwürdigkeit<sup>1</sup>. Aber Odilos Arbeit ist mehr als ein Nekrolog, ein Panegyricus. Ich habe bereits früher auf die brillante Disposition der kleinen Schrift, auf ihre stilistischen und sachlichen Vorzüge aufmerksam gemacht<sup>2</sup>. Richtig hat Sackur allerdings erkannt, dass Odilo nicht beabsichtigte, eine vollständige Biographie zu geben; dies aber hatte ich auch niemals behauptet; was Odilo zu geben beabsichtigt, ist eine Charakteristik, und in der historischen Litteratur des Mittelalters wird es nicht all zu viele Charakteristiken geben, die sich an Anschaulichkeit, Klarheit und Wärme mit dem Bilde messen können, das hier Odilo von Majolus entwirft. Es fragt sich nun, auf Grund welcher Quellen Odilo diese Charakteristik aufbaute. Einmal gewiss stützt er sich auf die bereits verfassten Biographien, auf Syrus und Nalгод<sup>3</sup>, auf die er ja selbst mit kaum der Missdeutung fähigen Worten verweist<sup>4</sup>; daneben aber hat Odilo eine ganze Reihe von Angaben, die sich bei Syrus und Nalгод nicht finden<sup>5</sup>. Es steht also fest, dass ihm auch noch andere Quellen zu Gebote standen, und zwar gute Quellen, da eben jene dem Odilo eigenthümlichen Angaben zum grossen Theil durch die Urkunden be-

---

1) Sackur sagt, die Biographie des Syrus an der Schrift Odilos kritisch zu messen, sei gerade so irrig wie wenn man Memoiren über einen modernen Staatsmann nach Festreden an seinem hundertsten Geburtstage beurtheilen wollte. Nun wenn man bedenkt, wie unzuverlässig oft scheinbar authentische Memoiren sind, und wenn man annimmt, jene Festrede sei gehalten von dem Nachfolger jenes Staatsmannes, der in den letzten Jahren desselben seine rechte Hand war, und der seine Rede hielt auf Grund eines sorgfältigen Studiums einerseits eben jener Memoiren, andererseits der Archivalien, unter diesen Voraussetzungen — und sie liegen eben bei Syrus und Odilo vor — weise ich den Vergleich durchaus nicht zurück. 2) A. a. O. S. 162. 163. 3) Darüber, dass Sackur diese Benutzung leugnet, siehe die Schlüsselausführungen dieser Abhandlung. 4) Siehe meine Ausführungen a. a. O. S. 163; Sackurs Darlegungen a. a. O. S. 515. Daraus, dass Odilo selbst auf diese Schriften hindeutet, folgern zu wollen, dass deshalb nun von einer Kritik, die Odilo an denselben geübt habe, nicht die Rede sein könne, ist ein Schluss, den ich absolut nicht verstehe: wenn ein Historiker in dem seiner Arbeit beigegebenen Litteraturverzeichnis eine frühere Darstellung anführt, wie beweist dies, dass er jene Darstellung ohne Kritik benutzte? 5) Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich einfach auf die Aufzählung dieser selbständigen Angaben, die ich früher (a. a. O. S. 164) gegeben habe.

glaubigt werden. Damit ist aber die Möglichkeit, die Sackur leugnet, dass Odilo in der Lage war, an Syrus Kritik zu üben, a priori bewiesen. Dies zusammengehalten mit dem, was unsere früheren Ausführungen ergaben, dass da, wo Odilo von Syrus abweicht, Odilo Recht hat, wird, denke ich, wohl genügend wahrscheinlich machen, dass Odilo in der That Kritik geübt hat<sup>1</sup>.

Für die Art dieser Kritik nun gewährt mehr als alles andere Licht ein Umstand, den ich früher nicht genügend betont habe: die Weglassung der meisten Wunderberichte. Gerade wenn es — wie dies Sackurs Annahme ist — die Absicht Odilos gewesen wäre, auf Grund einer geeigneten Auswahl aus Syrus einen Panegyricus zusammenzustellen, hätte er sich doch die Wunderberichte nicht entgehen lassen. Andererseits wird man ebenso wenig annehmen können, dass Odilo seinerseits gegen alle diese Wunderberichte misstrauisch gewesen wäre. Daraus folgt schon eins: die Kritik, die Odilo an Syrus geübt hat, ist nicht eine subjective; er lässt die Nachrichten des Syrus nicht deshalb fort, weil sie ihm unwahrscheinlich erscheinen. Sehen wir uns an, was Odilo behalten hat. Es sind Ausführungen über die Jugend des Majolus, über seine Abtwahl, seinen Freundeskreis, seine Gefangennahme, seinen Tod, und zwei Wunder, die im Kloster spielen. Letzteres deutet hin auf den gemeinsamen Charakter aller dieser Nachrichten: es sind durchweg Dinge, die noch einer ganzen Anzahl von Mönchen Clunys bekannt sein mussten. Gerade aber bei solchen Wundern, die von Odilo weggelassen sind, beruft sich Syrus öfter auf Augenzeugen: d. h. er hat diese Berichte nicht aus der Klostertradition, sondern aus dem Munde dritter. Klar erkennen wir nunmehr, in welcher Weise Odilo die ihm zu Gebote stehende Biographie des Syrus verwerthete: er hielt über die von jenem berichteten Dinge einfach Umfrage im Kloster, und soweit ihm andere die Angaben des Syrus bestätigten, nahm er sie auf; so weit man im Kloster nichts von jenen Sachen wusste, liess er sie weg<sup>2</sup>. Gerade dadurch aber

1) Sophistisch ist es, wenn Sackur die Glaubwürdigkeit Odilos dadurch zu erschüttern sucht, dass er darauf hinweist, Odilo habe mehr als 120 Jahre nach des Majolus Geburt und gegen 40 Jahre nach seinem Tode geschrieben; denn wie viel Zeit zwischen der Abfassung der Biographie und der Geburt des Helden liegt, ist offenbar vollkommen gleichgiltig. Wenn wir aber alle Biographien, die 40 Jahre nach dem Tode des Helden geschrieben sind, verwerfen wollten, weil die Biographen dann nicht genügend in der Lage waren, gute Nachrichten zu geben, so würden wir einen sehr grossen Theil der biographischen Litteratur des Mittelalters über Bord werfen müssen. 2) Natürlich, dass er bei derartigen Umfragen auch manches hörte, was Syrus nicht bekannt geworden war: auf diese Weise erklären sich die eigenthümlichen Angaben Odilos: sie stammen mithin nicht aus persönlicher Erinnerung, sondern aus cluniacensischer Tradition.

wird seine Kritik werthvoll: hätte er einfach nach subjectivem Ermessen bald Nachrichten des Syrus aufgenommen, bald nicht, so wäre dies, da Odilo aus eigener persönlicher Erfahrung nur sehr wenig über Majolus wissen konnte<sup>1</sup>, für uns nur von geringer Wichtigkeit; dadurch aber, dass wir in den Nachrichten Odilos das vor uns haben, was von den Schicksalen des Majolus denen bekannt war, die in der Lage waren, etwas zu wissen, gewinnt die bei Odilo vorliegende Ueberlieferung den Charakter absoluter Zuverlässigkeit.

Ich stehe am Ende der Betrachtung der von Odilo herührenden Biographie; ich möchte das Ergebnis so zusammenfassen: In Odilos Werk haben wir die vermitteltst der Klostertradition corrigierte Ueberlieferung des Syrus vor uns. Da, wo Odilo und Syrus abweichen — d. h. wo Odilo entweder anderes oder mehr oder weniger berichtet als Syrus —, sind die Angaben des Odilo oft nachweisbar richtig, nie nachweisbar falsch; sind die Angaben des Syrus manchmal nachweisbar falsch, nie nachweisbar richtig. Ich denke, bei dieser Sachlage kann ich bei meiner früheren Ansicht, dass für das Leben des Majolus nur die Biographie des Odilo, nicht die des Syrus zu Grunde zu legen sei, wohl beharren. Diese Ansicht, die bisher gestützt wurde durch eine kritische Betrachtung der Biographie Odilos wird nun aber andererseits bestätigt durch eine Untersuchung der Biographie des Syrus.

Auf den ersten Anblick ist das Werk des Syrus so sehr viel umfangreicher als die Skizze Odilos und man sollte daher erwarten, dass Syrus ein weit reicheres Detail hat. Sieht man indes seine Biographie genauer an, so scheiden eine Reihe von Abschnitten als rein rhetorisch aus. Es sind folgende: I, 2—3. I, 6—9. I, 11. I, 13. I, 16. II, 3—10. III, 19<sup>a</sup>. Hierzu kommen dann noch als entschieden zu verwerfen die Wunderberichte: I, 10. I, 15. II, 2<sup>a</sup>. II, 11—19. III, 11—18. Als wirklich historischen Inhalts bleiben nur übrig die Vorgeschichte I, 1. I, 4—5. I, 12. I, 14; die Abtwahl II, 1—2; die Beziehungen zu Italien, Otto und Adelheid II, 20—23. III, 1—10; und der Tod III, 19<sup>b</sup>. Sieht man von dem langen später zu besprechenden Abschnitt über die italienischen Verbindungen des Majolus ab, so findet man in den so sehr viel ausführlicheren Darlegungen des Syrus nur sehr wenig, was Odilo nicht hätte, und vieles von diesem wenigen ist zweifelhafter Natur. Eigentlich giebt Syrus nur über die Vorgeschichte etwas mehr. Wichtige Thatsachen dagegen, die anderweitig feststehen, finden wir bei Syrus nicht: nichts davon, dass

---

1) Dies gebe ich Sackur gern zu. Wichtige Dinge freilich musste, wenn sie wirklich vorgekommen waren, auch er wissen; hierzu gehört vor allem die Papstwahl.



Heynard und Majolus nebeneinander Aebte sind; nichts von den Reformen von Lérins, St. Germain d'Auxerre, St. Maur des Fosses u. s. w., nichts von dem Verhältnis zu Adelheid vor dem italienischen Aufenthalt, von den Beziehungen zu den umwohnenden Bischöfen u. dgl. mehr. Man sieht, die scheinbare grössere Reichhaltigkeit des Syrus dem Odilo gegenüber besteht in Wahrheit nicht — immer die italienischen Dinge ausgenommen —: in historischer Hinsicht bietet die Biographie nicht mehr als der 'Panegyricus'!

Sehen wir uns nach den Quellen, die Syrus benutzt hat, um, so muss zunächst eins auffallen: nie beruft sich Syrus auf seine persönliche Bekanntschaft mit Majolus. Ich stehe nicht an, hieraus zu folgern, Syrus wusste eben aus rein persönlicher Bekanntschaft über Majolus so gut wie nichts. Er steht also auch in dieser Beziehung durchaus nicht günstiger da als Odilo: auch er giebt uns nur eine bereits feststehende Tradition. Suchen wir nun aus seiner Biographie die verschiedenen Bestandtheile auszuscheiden, so finden wir vier grosse Klassen: zunächst zwei inhaltsreiche wirklich geschichtliche in sich zusammenhängende Darstellungen 1) die Jugendgeschichte, 2) die italienischen Beziehungen. Hierzu kommen dann 3) die Abschnitte, die naturgemäss von Syrus selbst herühren müssen, weil sie keine Geschehnisse, sondern nur beschreibende Ausmalung enthalten, d. h. die Charakteristiken; und dann bleiben 4) übrig die einzelnen Erzählungen über ganz incohärente Dinge, vor allem Wundergeschichten.

Sehr selten nennt Syrus selbst seine Quellen, und zwar thut er dies nur bei Darstellungen, die zu der vierten Gattung gehören. Es kommen hier folgende Stellen in Betracht: II, 12: 'Hoc miraculum non aliunde commendatum, verum ex eorum qui interfuerunt sincera relatione insertum est'; III, 13: 'Sed et illud supprimi non decet silentio, quod eius quem sospitate donavit, beati viri visitatio hactenus celebri diffamatur testimonio'; III, 14: 'Illud quoque nunc placet inseri quod constat relatum fama vulgante celebri'. Also Syrus beruft sich einmal auf Augenzeugen — und zwar gerade in einem Fall, wo er ganz augenscheinlich unrichtiges erzählt —, zweimal auf die Fama. Ganz klar ist mithin, dass er bei den Abschnitten dieser Art nicht die in Cluny laufende Tradition benutzt hat, sondern seine Geschichten von allen Ecken und Enden aufgelesen hat, dass er hier nur als der Vertreter der tausendzüngigen wahren und falsches untrennbar vermengenden Fama zu betrachten ist. Daraus folgt, dass man auf alle die Erzählungen, die zu dieser Gattung gehören, d. h. auf alles das, was nicht die Jugendgeschichte und die italienischen Beziehungen betrifft, nicht den geringsten Werth legen darf.

Kaum günstiger steht es mit seinen Charakteristiken.

Wir zeigten bereits, dass dieselben unmöglich aus eigener intimer Bekanntschaft mit Majolus stammen können; im besten Fall haben wir hier die Klostertradition vor uns. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass Charakterschilderungen, die nicht auf eigener Kenntnis beruhen, zwar manches richtige, daneben aber auch vieles falsche enthalten, und sicher werden hiervon die Ausführungen des Syrus keine Ausnahme machen. Dazu kommt, dass das Bild, das wir durch Syrus von Majolus gewinnen, durchaus schemenhaft bleibt: nur die bekannten Kloistertugenden werden dem Majolus vindiciert, irgend welchen wirklich charakteristischen Zug erfahren wir nicht. Selbst also, wenn wir annehmen, dass alles, was Syrus sagt, richtig wäre, so würde unsere historische Kenntnis sehr wenig bereichert. Ich überlasse es jedem selbst zur Entscheidung, ob er diese nur auf Tradition beruhende Schilderung verwerthen will; wichtig ist die Frage nicht.

Ganz anders steht es mit den beiden compacten Massen in der Biographie des Syrus, der Jugendgeschichte und den italienischen Beziehungen. Hier haben wir zwei wirklich in sich zusammenhängende Darstellungen, die schon bei flüchtigem Lesen den Eindruck hervorrufen, dass wir es nicht mit discordanten überallher zusammengerafften Notizen, sondern mit den einheitlichen Erzählungen von bestimmten Gewährsmännern zu thun haben. Zunächst könnte man allerdings nicht an einzelne Gewährsmänner, sondern an die Klostertradition denken, die, obwohl aus verschiedenen Quellen stammend, doch durch die Länge der Zeit einen einheitlichen Charakter bekam. Diese Annahme wird jedoch unmöglich gemacht durch das Verhältniß des Syrus zu Odilo. Gerade in diesen beiden Massen finden sich jene Widersprüche des Syrus mit Odilo. Nun haben wir aber oben nachzuweisen gesucht, dass Odilo die Klostertradition repräsentiert. Daraus folgt, dass die vielfach abweichende Darstellung des Syrus nicht auf dieser Tradition, sondern auf den Berichten einzelner beruht.

Prüfen wir nun die erste dieser beiden Massen, die Jugendgeschichte, so finden wir in ihr erstens nachweislich richtige, zweitens nachweislich falsche Thatsachen. Sehen wir uns beides näher an, so sind die richtigen Thatsachen derart, dass sie jeder wissen musste, der mit Majolus auch nur oberflächlich bekannt war: es sind wesentlich nur die Abstammung aus der Provence, die Flucht nach Mâcon, der Aufenthalt bei Antonius, das Archidiaconat in Mâcon. Unter den nachweislich falschen ragt hervor die Ablehnung des Erzbisthums Besançon. Fragen wir, wo letztere Erzählung entstanden sein kann, so werden wir antworten: am Hofe des Grafen von Mâcon. Dies führt uns auf die Quelle jener Berichte: wir

haben hier die Tradition über Majolus, die bei seinen Mâconer Verwandten und Bekannten fortlebte. Dieser Schluss wird bestätigt dadurch, dass fast alle Details, die Syrus in diesem Abschnitt berichtet, in Mâcon stattfinden. Syrus hat also hier seine Nachrichten von jemand, der durch Geburt oder Stellung dem Mâconer Grafen Hause nahe stand, oder sprechen wir es offen aus, von einem der vicegräflichen Verwandten des Majolus. Daraus ergibt sich auch der Werth dieser Berichte. Richtige Kunde konnte man in jenen Kreisen haben von dem, was in Mâcon selbst vorgekommen war, während man über das, was anderweitig geschah, nur durch Hörensagen orientiert war, d. h. die Angaben des Syrus haben historischen Werth, so weit sie den Aufenthalt des Majolus in Mâcon betreffen, dürfen nicht ohne weitere Stütze benutzt werden für das, was sie über das diesem Aufenthalt vorhergehende berichten<sup>1</sup>.

Es bleibt noch die andere grosse Masse, die italienischen Beziehungen. Offenbar haben wir hier sehr werthvolle Berichte, denn vieles, wie der Aufenthalt in Italien, die Gefangennahme, die Aussöhnung Adelheids mit Otto wird anderweit bestätigt. Unglaublich ist, von den wunderhaften Details abgesehen, eigentlich nur das Anbieten der Tiara. Wieder erkennen wir am leichtesten die Quelle des Syrus, wenn wir fragen, wo diese unwahre Nachricht entstehen konnte. Die Antwort wird nicht zweifelhaft sein, sie kann nur lauten: am Hofe Ottos selbst. Hier konnte sich während der Sedisvacanz des päpstlichen Stuhles das Gerücht verbreiten, dass der Kaiser dem allgemein bekannten Abte von Cluny die Tiara angeboten habe, ein Gerücht, das keine weitere thatsächliche Unterlage zu haben brauchte als eine Erwähnung des Majolus seitens Ottos im Gespräch. Die Angaben des Syrus weisen somit hier auf eine Person, die zum Hofe Beziehungen haben musste. Aber andererseits setzen die Details, die Syrus von der Gefangenschaft des Majolus giebt, als Quelle einen Reisebegleiter des Abtes voraus. Nur eine Person wüsste ich, die diesen doppelten Anforderungen genügt; es ist Heldrich, der zu den Magnaten des Hofes gehört, der die Bekanntschaft des Majolus mit Otto dem Grossen vermittelt, der später in Cluny Mönch wird<sup>2</sup>. Es ist ganz gegen die Art des Syrus, dass er hier einen bestimmten Namen nennt; umso mehr wird uns das in der Annahme bestärken, dass der Mann, den er hier so lobend

---

1) Diese allgemeinen Erwägungen decken sich mit dem, was oben die specielle Kritik ergab. Alles, was sich uns dort als verdächtig erwies, die Nachricht von dem Tod der Eltern, die Chronologie des Aufenthalts bei Antonius, die Erzählung von der Ablehnung des Erzbisthums Besançon fällt theils vor den Aufenthalt in Mâcon theils aus der Umgegend Mâcons hinaus. 2) II, 22.

hervorhebt, eben derjenige ist, von dem er die Details, die er mittheilt, erfahren hat. Ich stehe also nicht an, in Heldrich die Quelle für jenen langen Bericht des Syrus über die italienischen Beziehungen des Majolus zu erblicken. Dadurch bestimmt sich der Werth jener Erzählung von selbst: so weit überhaupt die Hofkreise etwas wissen konnten, sind die hier gegebenen Nachrichten anzunehmen, d. h. sie sind überall so lange für richtig zu halten, bis das Gegentheil bewiesen wird.

Die Untersuchung der Frage, welche Quellen Syrus benutzt hat, hat uns über den Werth seines Werkes genügend Aufschluss gegeben. Dieser Werth ist allerdings nicht ganz so gering, wie ich früher angenommen habe; aber derselbe beschränkt sich im wesentlichen auf die Erzählung der italienischen Beziehungen. Hier, wo Syrus sich auf Heldrich stützt, ist er in der That Quelle ersten Ranges und hier muss man ihm so lange trauen, bis andere Quellen das Gegentheil beweisen. Bei allen anderen Theilen der Biographie des Syrus dagegen gilt das umgekehrte, dass man seine Nachrichten nie eher annehmen darf, als bis sie durch andere Quellen gestützt werden; höchstens machen noch seine Angaben über den Mâconer Aufenthalt des Majolus eine Ausnahme.

Ich denke, das früher von mir abgegebene Urtheil, dass Syrus absolut nicht geeignet sei, für eine neuere Biographie des Majolus die Unterlage zu bieten, dass dies vielmehr nur Odilo thun könne, wird durch das Gesagte hinreichend gestützt sein; nur insoweit ist meine frühere Ansicht zu modificieren, als der Bericht des Syrus über die italienischen Beziehungen des Majolus sich im ganzen als glaubhaft ausweist.

Ich komme zu Nalgod. Ich hatte ihn zwischen Syrus und Odilo gesetzt; Sackur will ihn nach Odilo setzen, ihn identificieren mit dem Ende des 11. Jahrhunderts lebenden Nalgod, der die *Vita Odonis* verfasste. In Betracht kommt vor allem folgende Stelle des Prologs: *'prepositis auctoribus qui de illo scripserunt, sicut ex eorum tractatibus deprehendere potero, sensum veritatis eorum meo loquendi genere palliabo'*. Sackur schliesst, Nalgod habe eine grössere Menge von Schriften benutzt, und Odilo habe sich unter diesen befunden. Aber Odilo sagt, was Majolus gethan, *'testantur volumina a doctissimis viris ordinata'*. Beidemale steht der Plural; daraus folgt: sowohl Nalgod wie Odilo hatten nicht bloss eine Biographie, sondern mehrere vor sich. Nun bin ich, wie früher der Meinung, dass man Syrus und Aldebald als zwei Biographien nicht gut bezeichnen kann, und auch Sackur scheint dem beizustimmen. Es entsteht ein Dilemma: schrieb Nalgod vor Odilo, worauf bezieht sich der Plural bei Nalgod? schrieb Nalgod nach Odilo, worauf bezieht sich der Plural bei Odilo? Eine Lösung giebt eine Annahme, die

Sackur gemacht hat, und die ich weiter ausdehnen möchte. Sackur setzt nämlich die eine anonyme Biographie vor Nalgod, ich möchte sie auch vor Odilo, vielleicht gar vor Syrus setzen. Diese Biographie hat, wie ich früher gezeigt<sup>1</sup>, Nachrichten, die theils dem Syrus, theils dem Nalgod, theils dem Odilo eigenthümlich sind. Nun ist es bei der Kürze des Schriftchens wenig wahrscheinlich, dass es wirklich aus drei verschiedenen Lebensbeschreibungen contaminirt sein sollte, viel näher liegt die Annahme, dass es ein Originalproduct ist. Gleichviel nun, ob es vor oder nach Syrus zu setzen ist, was sich schwer mit genügender Wahrscheinlichkeit ausmachen lassen dürfte: das erscheint mir sehr annehmbar, dass diese Biographie bereits dem Nalgod und Odilo vorlag. Dann aber erklärt sich der Plural bei beiden einfach, indem er auf Syrus und die anonyme Biographie zu beziehen ist; d. h. weder beweist jene Stelle im Prolog des Nalgod, dass er den Odilo kannte, noch deutet die Stelle bei Odilo darauf hin, dass er den Nalgod vor sich hatte.

Unzweifelhaft ist ferner, dass zwischen Nalgod und Odilo ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Sackur meint, es sei der Schluss mindestens ebenso gerechtfertigt, dass Nalgod aus Odilo schöpfte wie umgekehrt. Folgendes ist die Sachlage: Einige an sich unwesentliche Notizen theilt Odilo mit Nalgod; daneben hat Odilo eine Reihe wichtiger Angaben, die bei Nalgod fehlen. Sollte nun Nalgod in der That, wenn er den Odilo vor sich liegen hatte, gerade jene unbedeutenden Details aus ihm entnommen haben, während er von den eigentlich werthvollen Angaben desselben keinen Gebrauch machte? Ich glaube, dass niemand diesen Schluss machen wird. Es ist eine gute alte Regel der Quellenkritik, so lange nicht durch besondere Umstände das Gegentheil bewiesen wird, in demjenigen von zwei Schriftstellern das Original zu erblicken, der mehr glaubhafte Angaben hat, als der andere, und es liegt in unserem Falle nicht der geringste Anlass vor, von dieser Regel abzugehen. Um von allem anderen abzusehen, sicher hätte sich der wundersüchtige Nalgod, wenn er Odilos Skizze vor Augen hatte, nicht das 'praesagium'<sup>2</sup> entgehen lassen. Für die Auswahl, die Nalgod getroffen hätte, wenn er den Odilo auszog, würde es an jeder Erklärung fehlen. Aus diesen Gründen ist die Annahme Sackurs abzuweisen; es bleibt dabei, dass Odilo den Nalgod benutzte, nicht umgekehrt. Daraus folgt naturgemäss, dass Nalgod vor Odilo, nach Syrus schrieb.

Aber selbst wenn Nalgod später als Odilo seine Biographie verfasst hätte, könnte er doch nicht mit jenem Autor der Vita Odonis identisch sein. Sackur meint freilich, es läge nichts

1) A. a. O. S. 166.

2) Odilo III, 15. 16.

näher als diese Hypothese. Aber jede derartige Annahme wird unmöglich durch die stilistischen Verschiedenheiten beider Werke. Da ich auf dieselben bereits früher<sup>1</sup> hingewiesen habe, so will ich hier nicht gesagtes wiederholen, zumal da Sackur auf diese Gründe mit keinem Worte eingegangen ist, gegen dieselben offenbar nichts anzuführen gewusst zu haben scheint.

Somit glaube ich bei der Annahme, dass die Biographie des Nalгод zwischen jene des Syrus und diejenige des Odilo zu setzen sei, beharren zu müssen, wenigstens so lange, bis man für die Identität unseres Nalгод mit dem Verfasser der Vita Odonis positive Beweise anführt. Doch das sei gern zugestanden, dass für die historische Kritik die Frage irrelevant ist, da für sie Nalгод immer werthlos bleiben wird. Der moderne Historiker hat nur zu wählen zwischen Syrus und Odilo, und ich glaube nach wie vor, dass er sich für Odilo wird entscheiden müssen.

---

1) A. a. O. S. 162.

XV.

Paul und Gebhard von Bernried

und ihre

Briefe an Mailänder Geistliche.

Von

**Max Herrmann.**

---





Mit der Lebensführung Pauls von Bernried, des ersten deutschen Biographen Gregors VII, haben sich bereits verschiedene Forscher, darunter besonders eingehend Watterich und May, beschäftigt. Es lässt sich indessen — das sollen die folgenden Zeilen beweisen — durch eine tiefere Ausbeutung der uns erhaltenen Correspondenz zwischen Paul und seinem Genossen Gebhard einerseits und hochgestellten Mailänder Geistlichen andererseits der Lebensgeschichte Pauls noch ein wichtiges Kapitel hinzufügen, und unter anderem werden auch die bisherigen Annahmen über die Reihenfolge der Werke Pauls eine Berichtigung erfahren müssen.

Was Watterich in den 'Vitae Romanorum pontificum' I, p. C—CV und im Anschluss an ihn May, Neues Archiv XII, S. 335—352 über die Lebensverhältnisse Pauls bis zur Abfassung seines Hauptwerkes, der Vita Gregorii, zumeist nach den Angaben der letzten Kapitel desselben und der 'Vita Herlucae' Pauls ermittelt haben, ist im Wesentlichen als richtig zu bezeichnen. Die Jahreszahlberechnungen sind freilich durchaus auf die Behauptung gebaut, dass die Vertreibung Pauls und Gebhards in das Jahr 1121 zu verlegen ist, während man eigentlich nur sagen dürfte, dass sie spätestens 1121 erfolgte, — indessen gross kann der Fehler nicht sein, und wir sind nicht in der Lage, genauere Angaben einzusetzen. Wir nehmen also mit Watterich-May an, dass Paul und Gebhard um 1120 sich nach dem neugegründeten Kloster Bernried<sup>1</sup> wandten, und ganz fest steht es, dass Paul hier 1128

1) Die Gründung verlegt May nach Hunds Angabe (Metr. Salisb. <sup>3</sup> (1719) II, 102) ins Jahr 1121. Wie wenig eine Hundsche Angabe ohne urkundliche Belege Glauben verdient, zeigt sich eine Seite vorher, wo H. angiebt, die erste Bestätigung des Klosters sei 1120 durch Papst Johann XXII. (1316—1334!) erfolgt. Das Gründungsjahr ist nicht zu ermitteln; die ungedruckten Bernrieder Urkunden im Landshuter Kreisarchiv und zwei Copialbücher im Münchener Reichsarchiv liefern ebenso wie der Bericht Adlzreiters über die Gründung von Bernried (Annales boici XIX, c. 40) keinen Aufschluss. — Auch die Angabe, dass der verheirathete Graf Otto v. Vallay der erste Propst des Klosters war, hätte May dem Hund'schen Abdruck der Papsturkunde vom Jahre 1122 nicht

seine Gregorbiographie verfasste. Dagegen bedarf das, was May über die Entstehungszeit der Vita Herlucae und über die spätere Lebensführung Pauls und Gebhards auf Grund ihrer Briefe an Mailänder Geistliche angeführt hat, einer Neubearbeitung, und diese Briefe werden sich uns im Gegensatze zu Mays Ergebnissen als überaus werthvolles Material für die Lebensbeschreibung Pauls erweisen.

Es sind zehn Briefe Pauls und Gebhards und ein Brief des Thesaurarius Martin von St. Ambrogio in Mailand an die beiden Freunde. Vier Briefe der letzteren und der Brief Martins stehen im Cod. fol. 114 der Ambrosiana in Mailand, einer Handschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, f. 129—130. Sie enthält auf fol. 1—128 die Briefe des hl. Ambrosius und gehörte dem Mailänder Erzbischof Picciolpassi († 1443), der an vielen Stellen Randbemerkungen eingetragen hat. Gedruckt sind sie zuerst bei Puricelli 'Dissertatio Nazariana' (Mailand 1656) S. 491—501, nicht erst, wie sonst angegeben wird, bei Mabillon 'Museum Italicum' I, 2 (Paris 1687) S. 95—99<sup>1</sup>. Drei von den hier gedruckten Briefen stehen auch bei Sormann 'Apologismorum Mediolanensium vol. I' (Mailand 1740) S. 45—47. Die übrigen sechs Briefe sind im Original im Archivio Capitulare di St. Ambrogio zu Mailand erhalten. Gedruckt sind drei davon bei Sormann a. a. O. S. 44, 45, 48 Nr. 1, 2 und 6; die drei anderen bei v. Pflugk-Harttung 'Iter Italicum' (Stuttgart 1883) S. 472—473, 474—479, dazu S. 730—732, wo auch Sormanns Nummern 1 und 2 nach den Originalen wiederholt werden<sup>2</sup>.

zu glauben brauchen. Der Druck der Monum. Boica (VIII, 319) hat 'Sigebotus' (über ihn May S. 336/7), und diese wahrscheinlichere Angabe wird durch die Vita Herlucae cap. 40 bestätigt. 1) Ich citiere trotzdem diese 5 Briefe nach Mabillon, nicht nach Puricelli, weil das Werk des letzteren sehr selten geworden ist. Die Reihenfolge des Abdrucks der Briefe (die in dem Mailänder Codex natürlich nicht numeriert sind) ist übrigens in beiden Werken genau dieselbe. 2) Die obigen Angaben über den Codex der Ambrosiana verdanke ich der Güte des Oberbibliothecars, des Herrn Abbate Ceriani in Mailand, dem ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank sage. Er hat auch die Güte gehabt, die Handschrift mit dem Mabillon'schen Druck zu collationieren. Die Abweichungen sind im Wesentlichen orthographischer Art. In einigen Textcorrecturen und den vielen Randbemerkungen, die Mab. nicht notiert, sind verschiedene Hände zu unterscheiden. Ein paar thatsächliche Fehler des Druckes seien hier verbessert. Brief I, Zeile 4 lies 'letissimam' für 'lectissimam'; Z. 8 steht 'specialis' am Rand, nicht im Text; Z. 9 'et' fällt aus; II, 11 das 'et' hinter 'Aurelis' (mit Recht) gestrichen; III, 16 'vel sine notalis' nur am Rand; IV, 22 lies 'cetera' für 'etiam'; 23 füge 'vel' vor 'de pretio'; V, 10 lies 'sane mentis' für 'sana interius'; 20 'Esne' für 'Estne'; 39 'poteritis' für 'poteris'. Hervorzuheben ist noch, dass die Ueberschriften, die die einzelnen Briefe bei Mab. haben, nicht von diesem herrühren, sondern bereits in der Handschrift stehen: die Bezeichnung

Dass der Schreiber dieser Briefe, Paulus, mit unserem Paulus, dem Biographen Gregors identisch ist, ist nirgends unmittelbar bezeugt, da niemals in ihnen von Bernried oder auch nur von Pauls Vaterland Baiern direkt die Rede ist, ja die Briefe enthalten nicht einmal eine vollkommen deutliche Bezeichnung der Zeit, in welche sie gehören, so dass, nachdem Puricelli sie richtig datiert hatte, noch Mabillon auf den Gedanken kommen konnte, ihre Entstehungszeit in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zu verlegen. Auch Sormann ist es nicht eingefallen, dass wir es hier mit Paul von Bernried zu thun haben könnten, ja, der allerneueste Herausgeber, von Pflugk-Harttung, der doch S. 730—732 seines *‘Iter Italicum’* ausführlich über die Briefe handelt, hat sich um die nähere Bestimmung der Personen der Briefschreiber nicht im geringsten gekümmert. Dagegen hat schon Watterich 1862 a. a. O. S. CI—CII den Verfasser der Gregorbiographie und den der Briefe einfach als identisch angesetzt. Eine Anzahl durchaus annehmbarer Beweise für die Richtigkeit von Watterichs Behauptung hat May a. a. O. S. 341—42 gegeben; ich füge hier noch zwei weitere bei.

Paulus Bernriedensis ist Augustiner, — in Brief II bei Mabillon geben die Schreiber als Grund ihres Interesses für den hl. Ambrosius an: sie wünschen, unter anderm, *‘ut ordo Ambrosii dulcissimi Sancti Spiritus, quem discipulus eius Augustinus traduxit in Africam nobis transferatur in Germaniam’*, — der Relativsatz ist doch nur dadurch erklärlich, dass wir auch für den Briefschreiber ein besonderes Interesse für Augustinus annehmen.

Ferner bezieht sich der grösste Theil der Briefe auf die Sammlung von Schriften des Ambrosius, die Paul und Gebhard den Mailändern zu unternehmen versprochen haben: ein ganz ähnliches Versprechen hat Paul von Bernried, wie er in der *Vita Herlucae* c. 35 selbst erzählt, einem römischen Geistlichen in Bezug auf den heiligen Wicterp gegeben.

Im Anfange der zwanziger Jahre begab sich, wie aus der *Vita Herl.* und aus den Briefen hervorgeht, Paul mit Gebhard nach Italien, — Watterich prol. CI, 12 und May 340, 1 haben wenigstens für Paul überzeugend nachgewiesen, dass er nach

---

*‘Ratisbonenses’*, die in der ersten Ueberschrift Paul und Gebhard beigelegt wird, gewinnt dadurch einen gewissen urkundlichen Werth, da die folgenden Briefe niemals von Regensburg sprechen und wir an eine weitgehendere historische Combination des Abschreibers nicht denken dürfen; wahrscheinlich trug seine Vorlage einen bezüglichlichen Vermerk. — Das *Archivio Capitolare* soll augenblicklich geordnet werden und ist daher zunächst nicht benutzbar. 1) Ueber die Schwierigkeiten, über welche May in Bezug auf Brief 63 bei Pflugk-Harttung nicht recht hinweg kann, handle ich unten im Zusammenhang.

Rom ging, um das neugeschaffene Kloster Bernried in den Schutz des Papstes aufnehmen zu lassen. Allerdings ist Mays an derselben Stelle vorgetragener Beweis, dass Gebhard Pauls Begleiter gewesen, hinfällig: das 'vestris' und 'vestram' der Bulle bezieht sich nicht auf zwei in Rom anwesende Abgesandte des Klosters, sondern auf sämtliche Angehörige desselben, die in der Anrede als 'dilecti in Christo filii' bezeichnet werden. Dagegen geht es aus den Briefen deutlich hervor, dass Paul und Gebhard auch auf dieser Reise die Unzertrennlichen blieben.

Die Urkunde, die Papst Calixt II. für Bernried ausstellte, ist in den Mon. Boica zwar vom Jahre 1123 datiert, und Riezler hat diese Zahl (Geschichte Baierns I, 599) beibehalten; das Jahr 1122 aber, das der Abdruck bei Hund S. 103 angiebt, ist das richtige, da der Zusatz 'pontificatus autem domini Calixti secundi papae anno quarto', der sich in beiden Drucken findet, unbedingt für 1122 spricht<sup>1</sup>.

Pauls wissenschaftliche Bestrebungen auf dieser Reise hat May S. 340—341 gut charakterisiert. Sie bestanden theils aus eigenen Sammlungen zumal vielleicht für die schon früher geplante, sicher aber auf italienischem Boden begonnene Gregorbiographie, theils in der Unterstützung anderer Sammler, — vgl. das schon oben angeführte Kapitel 35 der Vita Herl.

Ein solcher Verkehr mit Sammlern kirchengeschichtlicher Notizen knüpfte eine Verbindung der beiden Freunde mit italienischen Geistlichen an, die für ihr ganzes Leben erhalten geblieben zu sein scheint. Es waren die Canoniker von St. Ambrogio in Mailand, vor allem der Thesaurarius Martin, der sich lebhaft für die Heiligengeschichte im allgemeinen, für die Geschichte des hl. Ambrosius im besonderen interessierte und gleiches Interesse auch in Paul und Gebhard zu erwecken vermochte. Dass die Bekanntschaft erst auf dem Rückwege der Bernrieder gemacht worden sei, wie May S. 341 einfach annimmt, ist natürlich nicht zu erweisen; der gerade Weg von Rom nach Bernried führt jedenfalls nicht über Mailand; das aber steht fest, dass sie sich auf der Rückreise in Mailand aufgehalten haben. Wie lange sie in Italien geweiht haben, lässt sich nicht recht erweisen; immerhin kann man aber wohl annehmen, dass sie bald nach Empfang der gewünschten Bulle sich auf den Heimweg gemacht haben<sup>2</sup>. Sie hätten demnach im November oder December des Jahres 1122 Rom verlassen und das Pfingstfest 1123 sodann in Mai-

1) Calixt II. wurde am 2. Februar 1119 gewählt. Jaffé-Löwenfeld nr. 6993 behält ebenfalls 1122 bei. 2) Riezler, 'Geschichte Baierns' S. 797 lässt Paul sogar überhaupt nach Italien 'übersiedeln', natürlich ohne es zu beweisen.

land bei ihren Freunden verlebt. Auf dem Rückwege nach Bernried fiel ihnen in Verona ein interessanter Fund in die Hände: die expositio des hl. Ambrosius über den 15. Psalm, die den Tod des Kaisers Gratianus behandelt haben soll; sie sandten das Manuscript dem eifrigen Ambrosiussammler Martin nach Mailand<sup>1</sup>. Gewiss ist dies der Codex, den Giulini (*Memorie di Milano* III, 191) in dem Archiv der Kirche St. Ambrogio gesehen und in dem er die weder von Watterich oder May noch sonst irgendwo angezogenen Worte las: 'Haec minuta laboris sui mittit in gazophilacium Sancti Ambrosii devotio Pauli et Gebhardi, obsecrans gratissimam caritatem tuam, fidelissime custos Martine, ut eorum in orationibus memoriam digneris frèquentare et fratres vice ipsorum salutare'.

Ob nun sofort nach der Heimkehr der beiden Genossen ein eifriger Briefwechsel zwischen Mailand und Bernried eröffnet wurde, erscheint fraglich. Der erste uns erhaltene Brief (Mab. I), der ausdrücklich angiebt, dass drei Jahre seit dem gemeinsam in Mailand gefeierten Pfingstfest verstrichen seien, der daher von May richtig ins Jahr 1126 verlegt wird, macht vielmehr den Eindruck, als sei er erst bestimmt, die alten Beziehungen wiederaufzunehmen. Nachdem Paul vielleicht in der dazwischen liegenden Zeit mit der Sichtung des in Italien zusammengetragenen Materials beschäftigt gewesen war, hatte er nun wieder Zeit, an sein Interesse für den ambrosianischen Ritus zu denken, den er, wie May gewiss mit Recht annimmt, für Bernried verwerthen wollte, und so wandte er sich mit Gebhard an Martin, er möge ihnen das 'Sacramentarium' und das 'Antiphonarium' des hl. Ambrosius und einige Zusammenstellungen über den Mailändischen Gottesdienst zukommen lassen. Charakteristisch genug bittet dann noch der Historiker Paulus um die ihm besonders versprochene Liste der Mailänder Erzbischöfe. Wie wir aus den beiden nächstfolgenden Briefen ersehen können, fragte Martin zunächst an, was Paul und Gebhard eigentlich unter 'Sacramentarium' und 'Antiphonarium' verstanden wissen wollten, und theilte mit, dass der etwa um diese Zeit, Pfingsten 1126<sup>2</sup>, neugewählte Erzbischof Anselm de Pusterla, den er für die Bestrebungen der Bernrieder interessieren wollte, sich sehr darüber wundere, 'cur ei, qui habeant ordinem Romanum, simul habere gestiant Ambrosianum'. Dieses Erstaunen des Erzbischofs lässt auf

1) Brief II (Mab.): 'sicuti Veronae — transmisimus'; cf. Brief I: 'hinc etiam — actionis'. May sagt S. 343, dass die Sendung erst 'sofort nach ihrer Heimkehr' erfolgt sei. Er schliesst dies gewiss aus dem Worte 'hinc' in Brief I. Da aber die andere, eingehendere, deutlichere Stelle die Absendung ausdrücklich nach Verona verlegt, so müssen wir dieses 'hinc' nach gutem lateinischen Sprachgebrauch mit 'daher' übersetzen.

2) Bernhardi 'Lothar' S. 199.

einen mehr als gewöhnlich zugespitzten Gegensatz zwischen Mailand und Rom schliessen, und ein solcher bestand zu der in Frage kommenden Zeit, ungefähr nach der Wahl Anselms, wirklich, da der Papst sich weigerte, der Gewohnheit gemäss dem neuen Erzbischof das Pallium zu senden<sup>1</sup>.

Paul und Gebhard beantworteten dieses Schreiben durch zwei neue, das eine an Martin, das andre an den Erzbischof gerichtet. Das erstgenannte (Mab. IV) spricht den Dank der Schreiber aus und giebt genaue Aufklärungen über die gewünschten Bücher; das andre setzt dem Erzbischof auseinander, warum sie ein so besonderes Interesse für den ordo Ambrosianus hätten, und bittet um die wichtige Unterstützung des Kirchenfürsten bei ihren Bestrebungen. Es verräth sich in diesem Briefe wirklich genaue Kenntniss der ambrosianischen Schriften: Ausdrücke wie 'bonum odorem fragrare' sind dem Ambrosius eigenthümlich und bei ihm häufig.

Die unmittelbare Fortsetzung dieses Briefwechsels fehlt uns; das Sacramentarium und die kleineren Ritualvorschriften hat Martin der Bitte gemäss übersendet, während das Antiphonarium noch ausblieb (cf. Mab. IV; s. u.). Seit der Mitte des Jahres 1128 haben dann Paul und Gebhard dem weiteren Briefwechsel zunächst absichtlich ein Ende gemacht. Sie waren seiner Zeit als eifrige Gegner Kaiser Heinrichs V. aus Regensburg vertrieben worden, hingen daher natürlich treu an seinem kirchenfreundlich gesinnten Nachfolger Lothar und verabscheuten die staufische Politik, die in den Wegen Heinrichs sich bewegte. Als nun die Nachricht nach Deutschland kam, Erzbischof Anselm von Mailand habe Lothars Gegenkönig Konrad am 29. Juni 1128 in Monza zum Könige gekrönt und die Feierlichkeit wenige Tage darauf in der Kirche St. Ambrogio wiederholt, — da brachen die beiden Bernieder Geistlichen jeden Verkehr mit Mailand im allgemeinen und mit dieser Kirche St. Ambrogio und ihrem Thesaurarius Martin im besonderen ab.

In demselben Jahre 1128 vollendete Paul nun sein Hauptwerk, die Vita Gregorii, über deren Tendenz und historischen Werth May S. 345—46 sachgemäss gehandelt hat. Bald nach Abschluss dieser Schrift muss Paul an die Abfassung des zweiten uns von ihm überlieferten Opus, der 'Vita Herlucae', gegangen sein, also etwa um die Jahreswende 1129/30 (in der Mitte der nicht sehr umfangreichen Biographie — cap. 33 — ist angegeben, dass an dem Tage der Niederschrift das Fest Theophania gefeiert wurde, d. h. dass man den 6. Januar schrieb). Ich befinde mich mit dieser Behauptung im direkten Gegensatz zu Watterich und May, welche die Abfassung des

1) Bernhardi S. 200—201.

Werkes in das Jahr 1144 verlegen. Die einzige Stütze, die sie für ihre Behauptung zu haben meinen, besteht darin, dass in der Praefatio Pauls Gönner, der Erzbischof Walter von Ravenna 'sanctus et miraculis decoratus vir' genannt wird. Watterich (p. CIII, 2) und May (S. 350) erklären nun, dass so nur von einem Verstorbenen gesprochen werden könne, und da Erzbischof Walters Tod 1144 erfolgte, so verlegen sie Pauls Werk just in dieses Jahr.

Es scheint nun zunächst an sich nicht einwendungslos, dass man nicht auch von einem lebenden hohen Kirchenfürsten, zumal wenn es darauf ankommt, ihn besonders zu ehren (s. u.), die angegebenen Worte gebrauchen könne. Es kommen dazu aber mehrere andere Momente, die es meiner Meinung nach geradezu verbieten, das Werk in eine so späte Zeit zu verlegen, und die auffallender Weise bisher ganz übersehen sind.

Im 114. Kapitel der Vita Gregorii<sup>1</sup> wird von Herluca gesprochen, und sie wird 'virgo felicis memoriae' genannt. Herluca ist also im Jahre 1128 bereits todt. Da nun in der Praefatio zur Vita Herlucae gesagt ist, die Heldin des Buchs sei vor etwas länger als zwei Jahren gestorben, so ergibt sich, dass die Abfassungszeit spätestens in das Jahr 1130 fallen kann. Ebenso entscheidend ist eine Stelle im 35. Kapitel der Vita Herl.: '— quo, si forte in manus Romani collectoris opusculum pervenerit, cum ante paucos annos Romae positus, pollicitus sum additum ire, in promptu habeat collectam promissionis meae'. Unter 'pauci anni' kann Paul unmöglich zwanzig Jahre verstehen, unmöglich wird er nach zwanzig Jahren noch daran gehen, ein seiner Zeit in Rom gegebenes Versprechen zu erfüllen. Dazu kommt, dass in der Vita keine einzige Angabe sich findet, die auf Beziehungen zwischen Paul und Herluca in den dreissiger und vierziger Jahren schliessen lässt, — alles betrifft vielmehr den Verkehr zwischen Eppach und Regensburg und die erste Bernrieder Zeit. Ja, in der Vorrede sagt Paul in Bezug auf Herluca sogar ausdrücklich, er sei 'mehr als zwanzig Jahre den Merkmalen ihrer Heiligkeit nachgegangen', was May seltsamer Weise auf die von Watterich construierten zwanzig Jahre ihres Bernrieder Zusammenseins beziehen zu können glaubt. In Wahrheit handelt es sich um die 25 Jahre, die seit der ersten Bekanntschaft Pauls mit Herluca 1102 bis zu ihrem Todesjahre 1127 verflossen sind: denn in dieses Jahr und nicht, wie Watterich-May ins Jahr 1142, haben wir das Ende der Herluca auf Grund jener Angabe der Praefatio zu verlegen. Es wäre endlich auch höchst sonderbar, dass Paul, wie er in der Vorrede,

1) Watterich I, 542.

ferner cap. 37 und 43 thut, Gebhard stets als seinen *Alumnus* bezeichnete, wenn darunter ein Mann zu verstehen wäre, für den wir im Jahre 1144 ein Alter von funfzig bis sechzig Jahren herausrechnen können.

Um dieselbe Zeit — in der zweiten Hälfte des Jahres 1123 — kam die Nachricht nach Deutschland, die Mailänder hätten den Gegenkönig Konrad wieder aufgegeben und ihn fast gezwungen, ihre Stadt zu verlassen<sup>1</sup>. Warum May hier (S. 347) an die Zeit 1131—1132 denkt, ist mir nicht klar geworden, — die Zeit, 'wo die Begeisterung für Konrad zwar abgekühlt, der Umschwung zu Gunsten Lothars aber noch nicht eingetreten war', beginnt eben im Jahre 1129 und dauert bis tief in die dreissiger Jahre hinein. Schon 1129 also war in Pauls Munde die Mahnung berechtigt, Martin solle '*declinare Eugenium et complecti Theodosium*'. Sobald nämlich Paul und Gebhard erfahren hatten '*Ismahelitas cecisisse*', d. h. Konrad habe Mailand geräumt und sich nach Parma begeben, nahmen sie den im Grunde ungerne unterbrochenen Briefwechsel wieder auf und mahnten in dem vierten der erhaltenen Briefe (Mab. IV) den Martin, endlich auch in Bezug auf das Antiphonarium sein Versprechen einzulösen und ihnen dasselbe unverzüglich zu übersenden. Hiermit ist der Anfang zu einer neuen Reihe von Briefen zwischen Martin einerseits und Paul und Gebhard andererseits gemacht.

Es schliesst sich zunächst die bei Mab. V gedruckte Antwort Martins auf jenen Versöhnungsbrief an. 'In der Antwort sucht Martin offenbar um den Gegenstand herumzukommen', sagt May, und gewiss macht der Brief diesen Eindruck; — es ist nur nicht recht erfindlich, warum Martin, wenn er doch nichts Deutlicheres geben konnte, so sehr ausführlich auf den ganzen Gegenstand eingegangen ist. Im Grunde genommen hat der Schreiber des Briefes nur die Ausdrücke '*Agareni*', '*Ismahelitae*', '*Eugenius* und *Theodosius*' aus dem Schreiben der Bernrieder aufgenommen und mit passenden Bibelstellen erweitert, die zu den beiden ersten Ausdrücken gehörigen beziehen sich auf das Verhältnis des Menschen zu Gott, die die beiden Kaisernamen betreffenden auf das Verhältnis der Unterthanen zum König. Diese genau dem Wortlaut des Bernrieder Briefes entsprechende Deutung der erwähnten Stellen ist gewiss sonderbar, wo doch in allen Fällen das Verhältnis zum Könige gemeint war. Im zweiten Theil des Briefes spricht Martin über das gleichzeitig mit diesem übersandte '*Antiphonarium*' und ergeht sich lang und breit über den Preis, wiewohl er doch diesmal gar nicht dazu aufgefordert war, und wiewohl

1) S. Bernhardi '*Lothar*' S. 207; cf. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 416.



Paul und Gebhard früher (Brief III) so taktvoll gewesen waren, die Einzelheiten des Preises mündlich durch den Ueberbringer des Briefes bestellen zu lassen, der auch diesmal, wie es in Brief IV ausdrücklich heisst, wieder die Antwort und das Antiphonarium nach Bernried zurückbefördern sollte. Mit einer einzigen Ausnahme ferner, wo sich Paul 'presbyter', zugleich aber auch 'indignus' nennt, legen sich die Bernrieder nie einen Titel bei, geben aber dem Adressaten stets die Bezeichnung seiner vollen Würde. Der Schreiber dieses Briefes macht es gerade umgekehrt, ja er begeht den sehr auffallenden Fehler, den jüngeren Gebhard vor den älteren und kirchlich höher stehenden Paulus in der Anrede zu setzen. All diese Erwägungen führen zu der Vermuthung, dass wir in diesem 'Briefe' eine blosse Stilübung vor uns haben, die in späterer Zeit zu Mailand auf Grund der Andeutungen von Brief III und IV verfasst ist<sup>1</sup>; der Stil zeigt es auch sehr deutlich, dass der Schreiber solche Uebungen noch dringend nöthig hatte. Irgendwie verwendbares Material enthält der Brief jedenfalls nicht, — ist er aber echt, so gehört er in die Zeit 1129—1130.

Es bleiben nun im Ganzen noch sechs Briefe, der bei Sormann als VI und die bei Pflugk-Harttung als nr. 59. 61. 62. 63. 64 bezeichneten. Sind wir in Bezug auf die Verwerthung und Chronologisierung der bisher behandelten fünf Briefe nicht so sehr von der Ansicht Pflugk-Harttungs und Mays abgewichen, so sind wir nun genöthigt, eine in vielem von der ihrigen ganz abweichende Darstellung zu geben. Wir wollen zu diesem Zwecke zunächst die etwas ungeordnet vorgebrachten Ansichten Pflugk-Harttungs über die Chronologisierung und Localisierung der Briefe kurz zusammenstellen, — May weicht nur in zwei Punkten von Pflugk-Harttung ab.

Brief 59 hält letzterer (S. 731) für den ersten und setzt ihn ins Jahr 1134. Es ist in diesem Briefe nämlich von der Entdeckung eines Buches des hl. Ambrosius über den Jesaias die Rede, — auf die Entdeckung eines Buches desselben Autors wird auch in einem Briefe angespielt, den Bischof Atto von Pistoja an denselben Martin schreibt, und der bestimmt ins Jahr 1134 zu setzen ist<sup>2</sup>. In 61 wird auf die Erhebung Robalds zum Erzbischof von Mailand angespielt, auch heisst ein College des Schreibers hier 'conpresbyter'; da aber in 59 erst die Erhebung Gebhards zu Presbyter berichtet wird, so gehört der Brief 61 hinter den Brief 59 und zwar etwa in die Jahre 1136/7, die erste Regierungszeit Erzbischof Robalds.

1) In unserem Cod. Ambr. 114 sind aus Brief IV die Namen Agareni, Ismahelitæ, Eugenius, Theodosius am Rande wiederholt! 2) Mitgetheilt von Pflugk-Harttung unter nr. 60, S. 473—474.

Brief 62 hängt inhaltlich eng mit 61 zusammen und wird daher mit der Jahreszahl 1137 versehen. 63 enthält die Angabe, dass in Mailand soeben ein Erzbischof gestorben ist, und berichtet ferner von einem durch die Böhmen drohenden Einfall; dies kann sich nur auf die Fehde zwischen Bischof Heinrich von Regensburg und Herzog Heinrich von Babenberg beziehen, die 1145—1146 tobte und während deren böhmische Hilfsvölker die Regensburger Umgegend verwüsteten. Da nun Erzbischof Robald um die Jahreswende 1145/6 starb, so setzt Pflugk-Hartung den Brief mit voller Sicherheit in das Jahr 1146 (und zwar in den August) und lässt ihn in Regensburg geschrieben sein, — man darf hier wie überall nicht vergessen, dass er die Schreiber des Briefes durchaus nicht mit den Bernrieder Geistlichen identifiziert. Brief 64 endlich ist an Erzbischof Obert gerichtet, der 1146 zur Regierung kam und Martin ist noch als lebend erwähnt, der 'etwas nach 1150 gestorben sein muss' (Pfl.-H.). Demnach ist der Brief zwischen 1146 und 1150 geschrieben.

In zwei Punkten ist May anderer Ansicht. Der erste betrifft die Chronologisierung von Brief 61 auf 1136/7. May hält es für unmöglich, 'dass Paul, wenn er das Buch über Jesaias schon hatte, noch schreiben konnte: der Fortsetzung des Briefwechsels stehe entgegen *'pudor illius inefficacie, quam iam diu passi sumus et adhuc patimur in indagandis libris Ambrosianę doctrine'*'. Diese Ausführung und ihre Konsequenzen, wie sie May S. 349 und 350 zieht, indem er Brief 61 vor 59 legt und etwa auf das Jahr 1133 rät, lassen sich zu Gunsten Pflugk-Hartungs durch den Hinweis als nicht richtig hinstellen, dass es in Brief 59 ja gar nicht heisst, des Ambrosius Buch über Jesaias sei in Pauls Händen, sondern nur *'compertus est esse apud Remensem ecclesiam'*, d. h. Paul hat nur erfahren, das Buch sei in Rheims, und hofft nun *'Mediolanenses pro sua dignitate eum (sc. librum) mutuaturos esse'*. Ob die Mailänder sich aber mit Erfolg bemüht haben, den Codex zu erhalten, ja, ob überhaupt Pauls Nachricht sich bestätigt hat, lässt sich nicht ausmachen; wir haben also keinen Grund, die Stellung der Briefe zu verändern. Vor 1136 kann der Brief 61 überhaupt nicht geschrieben sein, — in dieser Beziehung<sup>1</sup> hat Pflugk-Hartung durchaus Recht; denn mit der Bezeichnung *'ab orthodoxo praesule'* kann unmöglich Erzbischof Anselm gemeint sein, der bis zu seiner Absetzung zu

---

1) Was May sonst an dieser Stelle gegen Pflugk H. bemerkt, ist gewiss richtig, thut aber positiv für die Chronologisierung nichts zur Sache. May beachtet auch gar nicht, dass er, wenn er Brief 61 zurückverlegt, das Gleiche mit dem jedenfalls nahe dazugehörigen Brief 62 thun müsste, — diesem lässt er vielmehr S. 342 ruhig das Jahr 1137.

Anaclet hielt und alljährlich den Krönungstag König Konrads festlich beging<sup>1</sup>.

Zweitens passt es May, der die Briefschreiber mit den in Bernried sitzenden Mönchen zu identificieren hat, sehr schlecht, dass Pflugk-Harttung es sehr wahrscheinlich gemacht hat, Brief 63 gehöre nach Regensburg, weil nur hier von Verwüstungen durch die Böhmen die Rede sein kann. Er versucht daher auf Seite 351 die Verheerungen auch für das Bernrieder Gebiet dadurch zu erklären, 'dass auch der Bruder des Bischofs von Regensburg, der Graf von Wolfratshausen, dessen Gebiet Bernried gegenüberlag, mit in die Fehde hineingezogen wurde'. Nun ist aber, wie man bei Riezler I, 641—642 und bei Giesebrecht IV, 219 nachsehen kann, der Gegner des Grafen von Wolfratshausen gar nicht der Babenberger und sein böhmischer Bundesgenosse, sondern Friedrich von Staufen mit seiner schwäbischen Ritterschaft; ein Zusammenhang zwischen beiden Fehden wird von Riezler nur nebenher als möglich hingestellt, und wenn man die Darstellung bei Riezler liest, wird man erkennen, dass in diesem Kampfe von böhmischen Hülfsstruppen des Staufers nicht die Rede sein kann<sup>2</sup>. Mit diesem Argument kann also May die Thatsache, dass Brief 63 in oder bei Regensburg geschrieben sein muss, nicht aus der Welt schaffen.

Brief VI bei Sormann wird sowohl von Pflugk-Harttung wie von May übergangen.

Wir wenden uns nun zu dem am wenigsten abweichenden Theil unserer Ansichten, zur Chronologisierung der Briefe.

Brief 59 macht die meisten Schwierigkeiten. Pflugk-Harttungs Datierung auf 1134 scheint unhaltbar. Denn worauf stützt sie sich? Paul schreibt in diesem Briefe, er habe gehört, in Reims befinde sich das Buch des Ambrosius über Jesaias, — in einem andern Brief des Jahres 1134 wünscht ein italienischer Bischof dem Martin Glück zur Auffindung eines Buches des Ambrosius. Wie kann nun Pflugk-Harttung so ohne Weiteres dieses 'eine Buch' mit dem Buch über Jesaias identificieren, da doch die Sammlung aller möglichen Schriften des Ambrosius offenbar den Martin sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hat! Versuchen wir die Sache von einer andern Seite zu fassen. In unserm Briefe wird gesagt, Gebhard sei zum Presbyter ordiniert 'apostolica auctoritate', er sei ferner 'pro quadam legatione domini papae' abwesend und sei endlich mit Paul zusammen 'in tutelam et specialem filiationem Romanae ecclesiae' aufgenommen. In welcher Zeit kann das geschehen sein? Man möchte zunächst an den

1) Cf. Bernhardi 'Lothar' S. 639, 18.

2) Cf. auch Bernhardi

'Konrad III.' II, S. 484.

römischen Aufenthalt Pauls und Gebhards in den Jahren 1122—23 denken. Doch das Pergament dieses Briefes ist nach Pflugk-Harttungs Angabe nicht italienisch, und ferner würde Paul schwerlich den Gebhard, den er noch 1129/1130 in der 'Vita Herlucae' durchgängig als 'alumnus meus' bezeichnet, hier 1122—23 'collega meus' nennen. Wann aber sind Beziehungen Gebhards zum Papst in dem einsamen Bernried möglich? Es sei daran erinnert, dass im Jahre 1130 Pauls und Gebhards Freund, der Erzbischof Walter von Ravenna, zusammen mit dem Cardinal Jakob von Faenza im Interesse und Auftrage Papst Innocenz' II. in Deutschland bei der Geistlichkeit und beim König thätig war. Dass er sich dabei auch seine alten, von kirchlichem Eifer erfüllten Freunde wieder aufgesucht und sie zu Geschäften in Sachen des Papstes verwendet hat, ist gewiss nicht unwahrscheinlich, und dass er oder der Cardinal vorher oder nachher Gebhard zum Dank 'apostolica auctoritate' zum Presbyter ordiniert und ihn mit Paul in den besondern Schutz der römischen Kirche aufgenommen hat, liesse sich dann auch erklären. Es würde dazu stimmen, dass in der Vorrede der Vita Herlucae, die wir oben in die Jahre 1129/1130 setzten, ein deutliches Compliment für Walter von Ravenna ausgesprochen wird, ja, dass man überhaupt aus der Stelle den Eindruck gewinnt, sie sei in frischer Erinnerung an ein Beisammensein mit dem Kirchenfürsten geschrieben. Wenn ich daher Brief 59 in das Jahr 1130 setze, so gestehe ich doch gleichzeitig, dass die Begründung nicht auf den festesten Füßen steht.

Es folgt sodann der bisher nicht berücksichtigte Brief Sorman VI. In diesem empfehlen die Schreiber ihrem Freunde Martin und dem Erzbischof den Ueberbringer des Briefes, ihren Zögling, für den sie sich in jeder Beziehung verbürgen, und bitten sie, ihm die heiligen Weihen zu ertheilen. Da in diesem Briefe davon die Rede ist, dass ein herzlicher Verkehr zwischen Paul und Gebhard einerseits und dem Erzbischof<sup>1</sup> andererseits besteht, so ist ebenfalls nicht mehr an Anselm, sondern an Robald zu denken, der am 11. Juni 1135 zur Regierung kam, und da der Brief, wie es ausdrücklich heisst, in cathedrali festo Petri Apostoli, also an Petri Stuhlfeier, dem 22. Februar geschrieben ist, so können wir frühestens an das Jahr 1136 denken. Dazu stimmt es nun ganz vortrefflich, dass Pflugk-Harttungs Brief 61, den der Herausgeber mit

1) Pflugk-Harttung greift sich an der einzigen Stelle, wo er den Brief erwähnt (S. 730/31) den Satz heraus 'saluta refugium nostrum archiepiscopum', zieht aus dem Worte 'nostrum' die wunderliche Folgerung, dass hier an einen deutschen Erzbischof zu denken sei, zu dessen Diöcese die Briefschreiber gehörten, und denkt an Salzburg oder Mainz. Auf den Gedanken, der Mailänder sei gemeint, ist er nicht gekommen.

Recht in dieselbe Zeit verlegt, den Dank der Schreiber für die Nachricht enthält, dass ihr Zögling Walter, der doch jedenfalls mit dem bei Sormann VI erwähnten *alumnus* identisch ist, durch Martins Bemühung vom Erzbischof zum Diacon ordiniert worden ist. Dieser Brief aber bittet, für einen geistlichen Bruder der Schreiber zu beten, der am 1. März desselben Jahres verschieden sei, und schliesst sich also, wenn wir ihn etwa in den April oder in den Mai verlegen, durchaus an den vorherbesprochenen, im Februar gesandten an. In letzterem Schreiben war ferner von einem Abgesandten die Rede, den die Brüder mit der Aufsuchung des Buches *'de laude sanctorum'* des Ambrosius beauftragt hatten. Hierauf wird in Brief 61 angespielt, wenn es heisst *'nondum ab inquisitione destitimus, qui nuper misimus in Saxoniam'*; und wenn die Schreiber fortfahren *'et (was Pflugk-Hartung gleich 'ut' nehmen möchte) paulo ante miseramus in Galliam Belgicam ob investigandum Ambrosium super Isaiam'*, so entnehmen wir daraus, dass die einst (Brief 59) von Paul gewünschte Entlehnung der Rheimser Handschrift durch die Mailänder nicht erfolgt ist, dass die ganze Nachricht sich vielleicht als unrichtig erwiesen hatte, dass jedenfalls eine neue Untersuchung in jener Gegend — diesmal wird nicht Rheims, sondern allgemein *'Gallia belgica'* genannt — auf Veranlassung Pauls und Gebhards erfolgen musste. Alle Widersprüche, die May constatieren zu müssen glaubt, sind wohl auf diese Weise beseitigt.

Der nun folgende Brief 62 wiederholt zwei in 61 gethane Anfragen in kürzerer Form, offenbar, weil ein inzwischen eingetroffener Brief Martins — auf einen solchen wird im Eingang von 62 auch hingewiesen — dieselben nicht beantwortet hat; ebenso war wahrscheinlich auch nichts über den oben genannten Walter darin enthalten, so dass einer der beiden Schreiber von 62 noch nachträglich auf die Rückseite die Worte schrieb: *'De Walthario nostro quicquid scias, manda nobis'*. Da nun aber hier von einem Heiligentage die Rede ist, den die Schreiber *'hoc anno'* am 14. Juli zum ersten Male gefeiert haben, so gehört unser Brief gewiss frühestens in den August, jedenfalls in die zweite Hälfte des Jahres, dem auch die beiden zuvor besprochenen Briefe angehören. Der Zeitraum zwischen Brief 61 und 62 wird dabei freilich etwas gross.

Es folgt sodann der durch Pflugk-Hartung ungefähr richtig datierte Brief 63; doch ist der August gewiss zu spät angesetzt, da der Friede, durch den jene die Böhmen gegen Regensburg in Bewegung setzende Fehde beendet wurde, schon im Juli geschlossen wurde. Man wäre sogar versucht, den Brief noch früher zu datieren, da nach dem Friedensschluss von den Böhmen schwerlich noch Verwüstungen zu befürchten waren, am liebsten also in das Jahr 1145, — doch

ist dies darum ausgeschlossen, weil der Tod des Erzbischofs Robald, auf den zum Schluss hingewiesen wird, erst im December 1145<sup>1</sup> erfolgte, vor allem aber, weil offenbar zur Zeit der Abfassung des Briefes König Konrad in Regensburg war oder gewesen war: dies aber war nur im Juli 1146 der Fall (Stumpf 3519. 3520). Wir haben also wohl an die ersten Tage des Juli vor Abschluss des Friedens zu denken.

Der letzte Brief endlich, der an Erzbischof Ubert gerichtet ist, kann, wie Pflugk-Hartung darlegte, frühestens 1146 geschrieben sein, da Ubert erst in diesem Jahre sein Amt antrat. Weshalb der Herausgeber aber den Tod Martins etwa in das Jahr 1150 setzt und, da Martin hier noch genannt wird, dieses Jahr als zweite Grenze für die Entstehungszeit ansetzt, weiss ich nicht zu sagen.

Weit wichtiger aber als die chronologischen Aenderungen werden uns nun folgende Beobachtungen werden. Im Brief 62 erzählen die beiden Schreiber vom hl. Odalricus und nennen ihn 'possessor quondam, sed pro Christo relictor huius amoenae curiae, in qua modo nos habitamus et tam ipsius quam Sancti Magni memoriam frequentamus'. May S. 342 versteht unter 'amoena curia' das 'schön gelegene Bernried'. — Zunächst ist es schon auffallend, dass Paul und Gebhard ihrem Freunde, mit dem sie das Interesse für die kleinsten antiquarischen Notizen verband, erst nach vierzehnjährigem Verkehr ihre Hauptheiligen nennen, — Martin hatte sich nämlich nach dem Namen dieses Heiligen erkundigt. Ferner: wieso hat dem hl. Ulrich, dem Prior eines Schwarzwaldklosters, dies Stück Land am Starnberger See gehört? Es kann ihm gar nicht gehört haben, da ja der Graf Otto von Valley das Kloster Bernried auf seinen eigenen Grund und Boden gebaut hat und da dieser doch schwerlich Land besessen hat, was jener 'pro Christo reliquerat'. Endlich aber ist weder St. Odalricus noch auch St. Magnus der Schutzheilige des Bernrieder Klosters, sondern St. Martin<sup>2</sup>.

Wieso ist Brief 63 in Regensburg geschrieben? Wieso verhandelt der König mit zwei in keiner bedeutenden Stellung befindlichen Mönchen über die wichtige Besorgung einer politischen Angelegenheit? Wieso kommen in Brief 64 endlich plötzlich die Mönche in ihrem nicht hervorragend reichen Kloster, dessen Propst keiner von beiden ist, dazu, grossartige Bauten aufzuführen? Wieso verirren sich hierher in den einsamen Winkel am Starnberger See zu wiederholten Malen italienische Bauleute in grossen Schaaren? Wieso ist hier plötzlich Gebhard 'patrator operis', wie er denn überhaupt hier ganz in den

1) S. Bernhardi 'Konrad III.' S. 482 f.

2) S. Hund 'Metropolis

Salisb.' II, 103.

Vordergrund tritt, woher hat Gebhard die Gelegenheit, die lästigen Gäste, die er nicht verwenden mag, einer sehr reichen Aebtissin zuzuführen, die gerade eine grosse Bauarbeit nöthig hat?

Wie erklären wir uns alle diese Widersprüche, wenn wir dabei bleiben, dass Paul und Gebhard als einfache Mönche in dem stillen Bernried gelebt haben und gestorben sind?

Im Jahre 1138 gründete ein hoher Regensburger Geistlicher, Namens Gebhard, gegenüber von Regensburg auf dem anderen Ufer der Donau das Kloster St. Magni und richtete es als Augustinerchorherrenstift ein, also genau nach derselben Verfassung, die in Bernried die herrschende war. Schon dieser Zusammenhang könnte uns der Vermuthung geneigt machen, dass dieser Augustiner Gebhard mit unserm Augustiner Gebhard identisch sei. Fast zur Gewissheit aber wird die Vermuthung, wenn wir dazu jene Stelle aus Brief 62 heranziehen, die uns so grosse Schwierigkeiten machte, bevor wir uns von Mays Ansicht frei gemacht, die Stelle, wo Paul und Gebhard von der 'amoena curia' sprechen, in der sie jetzt wohnten und die einst dem heiligen Odalrich gehört habe, der sie dann zu Gunsten der Kirche hinterlassen. Der heilige Odalricus war von Geburt ein Regensburger (s. die Vita St. Udalrici, Mon. Germ. XII, S. 251 ff.) und seine Eltern müssen in der Gegend des späteren Klosters St. Magni begütert gewesen sein: denn sie begabten eine kleine Kirche des heiligen Magnus, die schon im 11. Jahrhundert an dieser Stelle lag, mit reichen Geschenken (Vita prior cap. I). Als der hl. Ulrich dann schon ein hervorragender Geistlicher war, gedachte er hier an derselben Stelle ein Kloster zu bauen (ibid. cap. VI); aus Besorgnis aber vor den Anfeindungen des Regensburger Bischofs gab er die Absicht auf und verliess die ganze Gegend 'divisa inter proximos hereditate', wobei besonders (s. Vita posterior cap. XI) geistliche Stifter bedacht wurden. Jedenfalls hat er also auch der Kirche des St. Magnus, seines Specialheiligen, eine 'amoena curia' zurückgelassen, und dies ist die 'amoena curia', auf der 1135 bis 1138 dem St. Magnus ein Kloster gebaut wird, gewiss zugleich dieselbe, in der Paul und Gebhard seit dieser Zeit wohnen und, wie es an der bisher schwierigen, jetzt aber ganz klaren Stelle des Briefes 62 heisst, 'tam Odalrici quam Sancti Magni memoriam' frequentant. Auf diese Weise ist es erklärlich, wieso plötzlich nicht mehr St. Martin, sondern St. Magnus und St. Ulrich ihre Schutzheiligen sind<sup>1</sup>.

1) Eine Regensburger Urkunde, die der Herausgeber Ried, 'Codex chronologico-diplomaticus Ratisponensis' I, 218—9, ins Jahr 1147 verlegt, die aber in Wahrheit in die dreissiger Jahre gehört, enthält unter den

Ueber diesen Gebhard, den Begründer des Klosters St. Mang scheinen wir nun näher unterrichtet zu sein. Schon bei Aventinus 'Ann. Boici' VI, 3 (München 1884 II S. 197) lesen wir: 'Chunradus, Honoricus, Gephardus mysta Reginoburgensis, fratres germani de Rhaniorum Rotenburgique reguli, cum matre Mathylda Barionas et Divum Magnum ad confluentes Danubii et Rheni in adversa Reginoburgio ripa flaminibus Aurelianis dedicant'. — Genaueres giebt dann (ebenso wie Aventin noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) Laur. Hochwart im zweiten Buch des Catalogus episc. Ratisb. (Oefele 'Scriptores' I, 190 ff.). Hochwarts Bericht über die Begründung des Klosters stützt sich auf 'litterae', die noch in St. Mang erhalten seien, die er nach eigener Abschrift mittheilt und die noch heute das einzige im Druck erschienene benutzbare Zeugnis für die fraglichen Vorgänge sind. Gebhard, der sich selbst als 'presbyter indignus' bezeichnet — was übrigens genau mit der Angabe übereinstimmt, die Paul in Brief 59 über den Stand seines Genossen macht, — beurkundet hier Folgendes. Er habe vor wenigen Jahren sein vom Vater ererbtes Gut Schnaitwege auf Bitten seiner todkranken Mutter der Kirche des hl. Magnus überwiesen, habe sich im Jahre 1138 des gleichfalls ererbten Gutes Sitzenhofen auf die gleiche Weise entäussert, und überliedere nun am 30. November 1139 derselben Kirche seine noch übrigen liegenden Güter: Ländereien um St. Mang und das Gut Tuit 'in pago qui dicitur Organorum'<sup>1</sup>. Hochwart nennt Gebhard 'Ratisponensis ecclesiae presbyterum canonicum', — jedenfalls auf Grund der von ihm weiter unten (S. 196) mitgetheilten St. Manger Urkunde aus der Zeit von Gebhards Nachfolger (1161)<sup>2</sup>, er macht aber auch eine genauere Angabe über Geb-

Zeugen auch 'tres fratres Poppo, Chunrad et Gebhard de Pernruth'. Es hat etwas Verlockendes, unter diesem 'frater Gebhard de Pernruth' unsern Gebhard zu verstehen, — die Schreibweise Pernruth für Bernried (mit der Verwechslung von ahd. hriod und riuti) hätte so nahe an der Grenze des fränkischen Dialekts, wie Regensburg liegt, nichts Befremdendes; aber die ganze Ausdrucksweise wäre doch gar zu eigenthümlich modern, und man wird wohl an drei leibliche Brüder aus einem Geschlechte de Pernruth zu denken haben. 1) Die Scheidung dieser drei verschiedenen Schenkungsakte scheint in den neueren Auslegungen des behandelten Schriftstücks nicht scharf genug hervorgehoben, — ja man setzt dasselbe ganz oberflächlich auf Grund der Anfangsworte in das Jahr 1133, während doch die Nothwendigkeit vorliegt, an den 30. November 1139 zu denken. Gebhard sagt (a. a. O. S. 190) '... beatum Andream . . . accessi in festo ipsius . . . et delegavi etc. . . . Susceperunt hanc traditionem sacerdotes loci cum munimine banni apostolici secundum privilegium mihi datum papae Innocentii' etc. Dieses Privilegium aber (Hund 'Metz. Salisb.' III, 361, Jaffé 5737) ist am 20. October 1139 ertheilt. 2) G. wird hier den Aebten von St. Emmeram und Castel gegenüber als 'presbyter quondam ipsorum confrater et concanonicus' bezeichnet.



hards Abkunft — dieselbe wie Aventin — indem er sagt: ‘Ceterum lego in conscriptionibus apud S. Magnum hunc Gebhardum donatorem fuisse nobilem et generosum virum comitem de Ramingen’.

Diese ‘conscriptiones’ sind jedenfalls wie die meisten Schriftstücke des Klosters bei der Verwüstung durch die Schweden 1634 zu Grunde gegangen, sie sind aber noch rechtzeitig vorher gedruckt worden und zwar durch den nächsten Historiker, der eingehend über St. Mang gehandelt hat, durch Wig. Hund in der ‘Metropolis Salisb.’, — nicht in der ersten Ausgabe von 1582, sondern in der zweiten von 1620. Uns wenigstens scheint die dort (II, 450—452)<sup>1</sup> mitgetheilte, einem ‘Liber traditionum St. Magni’ entnommene Darstellung der ersten Erwerbungen des Klosters mit jenen ‘conscriptiones’ identisch zu sein: sie ist nichts als eine Umarbeitung der beiden von Hochwart dem Wortlaut nach angeführten Urkunden für Gebhards Nachfolger (1156 und 1161, Hochwart S. 195—196), zu der noch die von Hochwart ebenfalls erwähnte Erwerbung der Schirstatt durch Gebhard und die Bezeichnung des letzteren als comes de Raning hinzukommt<sup>3</sup>.

Ohne jede Kritik findet sich diese Bestimmung der Herkunft Gebhards als feststehende Thatsache wiederholt in Gemeiners ‘Regensburgischer Chronik’ I, 227 und in Rieds Cod. chronol. diplom. Ratisb. I, 204. Als Thatsache betrachtet sie auch die letzte Arbeit, die sich eingehend mit St. Mang beschäftigt hat, Heinrichs ‘Geschichte der Grafen von Roning-Rottenburg und Moosburg’<sup>4</sup> im 17. Bande der ‘Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern’ (1872 S. 62—123). H. beschränkt sich darauf, den Beweis für den Domherrenstand Gebhards vor 1138 zu begründen, indem er 1129 einen Gebhardus capellanus, 1133 einen Gebhardus de Roninge unter den in Regensburger Urkunden als Zeugen auftretenden Canonikern nachweist. Diesen Gebhard identificirt dann auch er mit dem unsrigen, ohne auch nur darauf aufmerksam zu machen, dass hier eine blosse Identification vorliegt. Ein Widerspruch ist ihm aber doch aufgefallen, der für uns nachher von Wichtigkeit sein wird. Die Mutter des Grafen Gebhard von Roning heisst Mathilde, die des Klostergründers Gebhard von St. Mang heisst nach der von Hochwart mit-

1) S. Janner ‘Geschichte der Bischöfe von Regensburg’ (1884) II, 67.  
 2) Dritte Ausgabe 1719 II, 312—13. 3) Sogar eine wörtliche Uebersetzung findet sich: hier wie dort wird Gebhard als ‘generosus vir’ bezeichnet. 4) Auch separat gedruckt. Desselben Verfassers Arbeiten über die Klöster Roning und Paring im ‘Sulzbacher Kalender für katholische Christen’ 1872 bezw. 1874 sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

getheilten Urkunde Judith. Heinrich hat dies aber nicht als Widerspruch aufgefasst, sondern macht sich die Sache ungemeinlich, indem er einfach bei Hochwart Judith in Mathilde verbessert<sup>1</sup>.

Bei Riezler 'Geschichte Bayerns' I, 603 und bei Janner 'Geschichte der Bischöfe von Regensburg' II, 67 finden wir Heinrichs Angaben einfach übernommen. —

Die ganze Ueberlieferung, wie sie uns bei Aventin zuerst entgegentritt, geht offenbar auf jene bei Hochwart angezogene, bei Hund abgedruckte Angabe des St. Manger Traditionsbuches zurück. Dieses aber stammt, wie sich aus den Sprachformen der eingestreuten deutschen Wörter deutlich erkennen lässt<sup>2</sup>, frühestens aus der Zeit um 1400, besitzt also für uns an sich durchaus keinen urkundlichen Werth. Die Entstehung einer solchen Aufstellung ist ja leicht genug zu erklären. Im nicht weitab gelegenen Kloster Paring wusste man, konnte man es urkundlich belegen, dass der Stifter ein Regensburger Domherr war und dem Hause der Grafen von Roning entstammte. Unser Kloster, so sagte man sich in St. Mang, ist in derselben Zeit gestiftet wie Paring, unser erster praepositus war ebenfalls Regensburger Domherr, also ist das gewiss derselbe Mann gewesen. — Heute aber darf man natürlich nicht über alle Widersprüche hinweg identificieren. Ja, wenn es sich noch um einen Namen handelte, der nicht so leicht zweimal an derselben Stelle und zu derselben Zeit vorkommen konnte! Statt dessen ist es der Name Gebhard<sup>3</sup>. Dass das Regensburger Domcapitel zahlreich genug war, um gleichzeitig zwei Träger eines verbreiteten Vornamens zu seinen Mitgliedern zu zählen, das zeigen z. B. zwei Urkunden bei Ried (I, 188. 193. 203), wo aus unsrer Zeit (1129 bis 1138) einmal 'Heinricus et alter Heinricus', ferner 'Arnoldus de Abinsberg, item Arnoldus', endlich 'Pertholdus cellerarius und Pertholdus de Cansa' unter den als Zeugen genannten Regensburger Domherrn auftreten.

Schon oben wurde auf den ersten Punkt hingewiesen, der uns die Möglichkeit nehmen muss, die beiden Gebharde in eine Person zu vereinigen. Die Mutter des Grafen von Roning hiess Mathilde — so steht deutlich in der im Münchener Reichsarchiv erhaltenen Originalstiftungsurkunde des Klosters Paring zu lesen<sup>4</sup>. In Hochwarts Abschrift der Schenkungsurkunde von St. Mang heisst die Mutter des Begründers

---

1) A. a. O. S. 72, 3 und 5. 2) Wie auch die dort für das jetzige Stadtamhof gebrauchte Bezeichnung am Hoff erst spät vorkommt. 3) Wie unendlich häufig gerade dieser Name damals in Bayern zu finden war, kann man z. B. aus Riezler I, S. 849—879 ('die Grafengeschlechter') ersehen. 4) Gedruckt 'Mon. Boica' VIII, 594—597.

Judith. Nun ist das Original dieser Urkunde freilich verloren<sup>1</sup>. Das älteste, was von Schriftstücken aus St. Mang erhalten zu sein scheint<sup>2</sup>, ist ein Saalbuch auf Pergament aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Es behandelt im Auszuge und in der erzählenden Redeform die beiden Oefele I, 190 erwähnten Stiftungen Gebhards bezw. seiner Mutter. Es existiert aber eine im Jahre 1769 gefertigte beglaubigte Abschrift eines 'theilweisen Originaltranssumpts' der Stiftungsurkunde, welches zu Processzwecken im Jahre 1493 angefertigt worden war. Schon dieses Transsumpt von 1493 besagte nach dieser Abschrift in seiner Begründung, dass das Original, dessen man sich aber wörtlich erinnere (!), verloren sei. Die Vorlage dieses Transsumpts war also wohl ein nicht erhaltener Codex von höherem Alter als das oben erwähnte erhaltene Saalbuch. Die Abschrift vom Jahre 1769 oder das Transsumpt von 1493 stimmt im allgemeinen mit dem Texte Hochwarts überein<sup>3</sup>. Hier heisst es nun ganz deutlich 'Iudit matre mea'. Für die Ursprünglichkeit des Namens 'Iudit' haben wir noch eine weitere Bestätigung. Das obengenannte Saalbuch im Münchener Reichsarchiv verzeichnet nämlich unter 'Schnaitweg' '. . . curiam dedit Gebhardus fundator . . . ad instantiam matris sue nomine Iudit . . . dum gravi infirmitate laboraret'<sup>4</sup>.

Ferner heisst die Mutter unseres Gebhard 1139 in der Stiftungsurkunde für St. Mang 'piae recordationis' — offenbar ist sie schon vor einigen Jahren an der von Gebhard erwähnten schweren Krankheit gestorben; die Stiftungsurkunde für Paring nennt dagegen 1143 die Mutter der Begründer, eine 'venerabilis vidua bonae voluntatis' als Mitbegründerin des Klosters. Diese Frau lebte noch 1143, kann daher nicht die Mutter Gebhards von St. Mang sein: mithin gehört letzterer unmöglich dem Geschlechte der Grafen von Roning an<sup>5</sup>.

---

1) Cf. S. 582. Nachforschungen im Münchener Reichsarchiv, in der k. bair. Hof- und Staatsbibliothek zu München und in Stadtmhof (durch den Magistrat und Vorstand des hist. Vereins für die Oberpfalz) haben zu keinem Ergebnis geführt. 2) Abgesehen von der Schutzbulle Innocenz' II. vom Jahre 1139 (Hund, Metr. III, 361) und der Beurkundung der Donation Königs Konrads durch Bischof Hartwich 1156 (ibid. II, 310—11). 3) Sie reicht übrigens nur bis zu den Worten 'Liutwin filius Listmari'. 4) Die in vorstehenden Zeilen gemachten Angaben beruhen auf einer mir von Seiten des Münchener Reichsarchiv in gütigster Weise gewährten ausführlichen Auskunft. 5) Welcher von beiden Gebharden in der Regensburger Urkunde vom 17. Juli 1129 (Ried I, 188) unter Gebhardus capellanus gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. Dass G. hier den Titel 'capellanus' führt, den Gebhard de Ronige in der Urk. von oder um 1133 nicht trägt, darf uns nicht veranlassen, die Verschiedenheit dieser beiden Gebharde anzunehmen: denn häufig bleibt der Titel in späteren Urk. bei Leuten weg, die in früheren mit einem solchen erscheinen.

Leider hat sich die wirkliche Abstammung unseres Gebhard nicht ermitteln lassen. Die Punkte, an die man sich zu halten hat, um vielleicht noch zu einem Ergebnis zu gelangen, sind zunächst die Namen der Erbgüter Gebhards, die als 'Schnaitwege', 'Sitzenhofen' und 'Tuit in pago Organorum' in der Urkunde von 1139 genannt sind<sup>1</sup>. Vielleicht hilft auch der Name der Mutter, vielleicht auch der Name der beiden bei der Schenkung genannten salmani<sup>2</sup>, d. i. derjenigen, durch deren Hand Gebhard die Uebergabe der Güter vollziehen liess.

Trotz dieses negativen Ergebnisses aber scheint es uns für die Beurtheilung der ganzen Stellung des Historikers Paul von nicht geringer Wichtigkeit, festgestellt zu haben, dass er nicht der Genosse eines einfachen Klostergeistlichen, sondern der vertraute Freund eines Regensburger Domherrn von vornehmer Herkunft, des Begründers und ersten Propstes eines namhaften Klosters gewesen ist.

Seit dem Ende der zwanziger oder Anfang der dreissiger Jahre<sup>3</sup> haben wir uns also Paul und Gebhard in Regensburg, seit 1138 im Kloster St. Mang beisammen zu denken. In Brief 64 — in dem nun der Hinweis auf die von Gebhard unternommenen Bauten völlig klar ist<sup>4</sup> — findet sich eine

1) Schnaitwege, jetzt Schneitweg im Amtsbezirk Stadtamhof (Gruebel Ortslex. v. Bayern S. 666), Sitzenhofen, heute Sitzenhof, Amtsbez. Burglengenfeld bei Schwandorf, Oberpfalz (ibid. 696), Tuit am Einfluss des Regens in die Donau (Heinrich S. 73, woher?). Schnaitwege gehörte nach der bisherigen, anscheinend sachgemässen Darstellung den Burggrafen von Regensburg (s. M. Meyer, Die Burggrafen von R. 1883 S. 53; Verh. d. hist. V. f. d. Oberpfalz V, 94 cf. 95), ebenso scheinen diese in der Nähe des bei Sitzenhofen gelegenen Schwandorf begütert gewesen zu sein (Verh. V, 97). Sitzenhofen selbst liess sich nicht belegen. Dass die Burggrafen von R. hier in Betracht kommen, hat auch schon Heinrich erkannt und daraufhin die Hypothese aufgestellt, dass Gebhards Mutter eine Tochter des Burggrafen Heiurich gewesen sei, was Janner a. a. O. II, 67 als Thatsache übernimmt. Der Beweis fehlt freilich völlig.

2) Der Eine ist Ratzo von Ebermundesdorff, nach Wittmanns Ansicht (Abh. d. hist. Kl. d. bair. Akad. VI, 1 S. 16) ein Diebstamm des Grafen Gebhard von Leuchtenberg, durch den er 1133 sein Gut Hegling dem Kloster Ensdorf übergibt (Ried I, 191—192). Der Andre, Liutwin niger, ist offenbar ein reicher Regensburger Bürger, dessen Besitzungen in der Nähe von Stadtamhof lagen (s. Q. u. E. z. bair. u. deutsch. Gesch. I, 178—179. 86—87. 58. 61 u. ü.).

3) Je nachdem wir den Gebehardus capellanus von 1129 für unsern Gebhard halten oder nicht.

4) Ebenso wie hier die Empfehlung 'an eine sehr reiche Aebtissin': wir brauchen nur an die Regensburger Nonnenklöster Ober- und Niedermünster zu denken. Unter der Bauunternehmung, deren 'patror' Gebhard ist, könnte vielleicht auch der Bau der steinernen Donaubrücke bei Stadtamhof verstanden werden, der, 1135 begonnen, just bis 1146 dauerte. Wir hätten dann unter dem Ueberbringer des Briefes, dem Manne, den die Schreiber dem Mailänder Erzbischof empfehlen, etwa einen Abgesandten der Regensburger Obrigkeit zu vermuthen: in der Urkunde von 1139 knüpft Gebhard ausdrücklich an den Brückenbau an.

Anspielung auf eine Reise Gebhards nach Rom, — man könnte daran denken, dass sie zur Erlangung der zweiten Confirmationsbulle von Papst Lucius II. unternommen wurde; freilich ist diese vom 28. December 1144 datiert, während der Brief frühestens im Anfang des Jahres 1146 geschrieben sein kann, wodurch sich wohl eine etwas bedenkliche Zeitdifferenz herausstellen würde. Von Gebhard wissen wir dann noch, dass es ihm gelang, das zum grossen Theil mit seinem Familiengut ausgestattete Kloster noch durch eine königliche Schenkung zu bereichern, die denselben die eingezogenen Güter des gegen König Konrad aufständischen Pfalzgrafen Friedrich einbrachte. Dies fand im Sommer 1151<sup>1</sup> statt. Zwischen dieser Zeit und dem 11. November 1156 muss dann Gebhard gestorben sein: eine Urkunde Bischof Hartwicks von diesem Tage (Hund II, 310—311), ist bereits für Gebhards Nachfolger bestimmt<sup>2</sup>.

Wir stellen zum Schluss die Daten von Pauls und Gebhards Leben seit der Bernrieder Zeit zusammen, wie sie sich aus den geführten Untersuchungen ergeben.

1122—1123. Paul und Gebhard in Rom zur Erlangung der Confirmationsbulle für Kloster Bernried. Pfingsten 1123 in Mailand. Bekanntschaft mit dem dortigen Clerus.

1126. Brief an Martin von St. Ambrogio.

1126/7. Zwei Briefe an Martin und Erzbischof Anselm.

1127. Herluca stirbt.

1128. Mitte: der Briefwechsel mit Mailand unterbrochen. Paul vollendet die Vita Gregorii.

1129. Zweite Hälfte: Wiederaufnahme des Verkehrs mit Mailand (Brief an Martin.)

1129—1130. Abfassung der Vita Herlucae. Walter von Ravenna in Deutschland, Gebhard Gesandter in päpstlichen Geschäften, zum Presbyter ordinirt, mit Paul in den Schutz des Papstes aufgenommen. Pauls Brief an Martin.

Um 1130. Paul und Gebhard wieder in Regensburg. Gebhard Domherr.

Um 1135. Gebhard (kein Graf von Roning!) schenkt der Kirche von St. Mang das Gut Schnaitwege. Tod seiner Mutter Judith.

Nach 1136. 3 Briefe an Martin.

1138. Gebhard schenkt das Gut Sitzenhofen an St. Mang.

1139. Gebhard erwirkt als Praepositus von St. Mang vom Papst Innocenz II. eine Schutzbulle für das Kloster und schenkt dem Stift sein Gut Tuit.

1) S. Bernhardi, Konrad III. S. 585, 7, Janner II. 105—6, Heinrich S. 73/74 gibt ungenau 1150 an. 2) Wie die bisherigen Darstellungen (Heinrich S. 74) es thaten, Gebhards Tod in das Jahr 1156 zu setzen, ist natürlich nicht richtig.

Um 1145. Gebhard in Rom.

1146. Brief Pauls und Gebhards an Martin mit Einschluss eines königlichen Schreibens.

Um 1146. Bauten in oder bei St. Mang. Pauls und Gebhards Brief an Erzbischof Obert von Mailand.

1151. Gebhard erwirkt von Konrad III. eine Schenkung für St. Mang.

Vor 1156, 11. November. Gebhard stirbt.

XVI.

Die Lindenbruch'sche Handschrift

der

**Formelsammlung von Flavigny.**

Von

**Karl Zeumer.**

---





In meinem Aufsätze über die älteren fränkischen Formelsammlungen im VI. Bande dieser Zeitschrift habe ich in dem über die älteren Ausgaben handelnden Abschnitte S. 102 u. ff. ausgeführt, dass Lindenbruch für seine Ausgabe der Formeln im Codex legum antiquarum eine dem Herausgeber des Recueil général des Formules, E. de Rozière, unbekannt gebliebene Handschrift benutzt haben müsse, welche Marculf und die Formeln von Tours, sowie andere in der Handschrift Codex Paris. Lat. 2123 (B bei de Rozière) überlieferte Stücke enthielt und auch in Bezug auf die von der sonstigen Ueberlieferung vielfach abweichende Fassung der Formeln jener Handschrift sehr nahe stand. Ich glaubte diesen Codex in der von Fabricius in der Bibliotheca mediae et infimae Latinitatis als in seinem Besitz befindlich erwähnten Marculfhandschrift wiedererkennen zu dürfen, indem ich vermuthete, dieselbe sei mit Lindenbruch's Nachlass in die Holstein-Gottorp'sche Bibliothek gekommen und hieraus in den Besitz des herzoglich holsteinschen Bibliothekars Marquard Gude gelangt, aus dessen Nachlass sie Joh. Albert Fabricius erworben hatte. Seit der Erwähnung durch Fabricius, meinte ich (S. 104), sei die Spur dieser Lindenbruch'schen Marculfhandschrift verloren. In dieser Meinung war ich auch noch, als ich meine Ausgabe der Formulae bearbeitete und abschloss. Zwar dachte ich an die Möglichkeit, die Handschrift in Hamburg, wo Fabricius starb, oder in Kopenhagen, wohin die Gottorp'sche Bibliothek gekommen ist, noch aufzufinden. Der verewigte Leiter unserer Arbeiten, Herr Geheimrath Waitz, erklärte aber aus seiner Kenntniss der Hamburger wie der Kopenhagener Bibliothek weitere Nachforschungen für aussichtslos. Hiernach glaubte ich mich beruhigen zu müssen mit dem Gedanken, dass die Handschrift vorläufig verschollen sei, ohne dass ich jedoch die Hoffnung, sie dereinst wieder auftauchen zu sehen, ganz aufgegeben hätte.

Da erfuhr ich im vorigen Frühjahr aus einer Notiz in der Revue historique, auf welche Herr Geheimrath Wattenbach die Güte hatte mich aufmerksam zu machen, dass in einer

in einem dänischen philologischen Sammelwerke veröffentlichten Abhandlung die Nachricht enthalten sei, dass die vermisste Lindenbruch'sche Marculfhandschrift sich in der Universitäts-Bibliothek zu Kopenhagen befinde<sup>1</sup>.

Jene Abhandlung ist verfasst von H. O. Lange, betitelt: 'En Codex redivivus af de marculfinske Formler' und steht in 'Opuscula philologica. — Mindre Afhandlinger udgivne af det philologisk-historiske Samfund', Kjøbenhavn 1887, S. 39 ff. H. O. Lange theilt darin mit, dass er schon seit langer Zeit auf die alte Formelhandschrift aufmerksam geworden, aber erst durch meine Untersuchung und Ausgabe über ihre eigentliche Bedeutung unterrichtet worden sei<sup>2</sup>. Er erkennt an, dass meine aus der Vergleichung des Lindenbruch'schen Textes mit dem der übrigen Handschriften gewonnene Ansicht von der Beschaffenheit der vermissten Handschrift durch deren Inhalt im Wesentlichen bestätigt worden sei, und fügt einer Beschreibung der Handschrift eine ausführliche Inhaltsangabe hinzu.

Ich wandte mich in Folge dieser für mich überraschenden Mittheilungen mit der Bitte, die Handschrift benutzen zu dürfen, an den Vorsteher der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Kopenhagen, Herrn Dr. S. Birket Smith, welcher die Handschrift mit rühmenswerther Liberalität für mich an die Königliche Bibliothek zu Berlin übersandte. Zugleich hatte der genannte Herr die Freundlichkeit, mich auf einen älteren, freilich sehr summarischen, gedruckten Katalog der Handschriften des Fabricius aufmerksam zu machen, welche in Graesse, 'Trésor de livres rares et précieux' unter Fabricius erwähnt sei.

Dieser Katalog findet sich, um das hier für die Geschichte der Handschrift nachzutragen, in dem Auktionskatalog über die Bibliothek des J. A. Fabricius vom Jahre 1741 (in der Königlichen Bibliothek zu Berlin unter Ap 6544, 8<sup>o</sup>): 'Bibliothecae beati J. A. Fabricii SS. Theol. Doct. PP. Hamb. Pars IV, librorum, qui cum Fabricianis lege auctionis vendentur Hamburgi a die XXV. Sept. a. MDCCXLI. in aedibus Herm. Sam. Reimari PP.', S. 195 ff. Dort ist die Formelhandschrift auf Seite 208 verzeichnet unter Nr. 248: 'Marculfi

1) Dass die Handschriften des Fabricius'schen Nachlasses sich in der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Kopenhagen befanden, hätte mir vielleicht bekannt sein sollen. Herrn Geheimrath Waitz war die Thatsache natürlich bekannt; doch muss er sie bei dieser Gelegenheit übersehen haben. 2) Bei der freundlichen Beurtheilung, welche der Herr Verfasser meinen Arbeiten zu Theil werden lässt, darf ich wohl annehmen, dass derselbe mir von der verloren geglaubten Handschrift Nachricht gegeben hätte, wenn ihm meine vorbereitende Abhandlung vor dem Erscheinen der Ausgabe selbst bekannt geworden wäre. Jedenfalls würde damit für meine Ausgabe der Collectio Flavinicensis eine ungleich sichrere Grundlage ermöglicht sein, als sie die Pariser Handschrift allein gewährt.

monachi liber de formulis publicorum privatorumque negotiorum. Codex membranaceus 700 amplius annorum, qui olim fuit Frid. Lindenbrogii deinde Marqu. Gudii'.

Die Prüfung der Handschrift bestätigte, was schon die Beschreibung Lange's erkennen liess, dass die von mir über Geschichte und Inhalt der Handschrift aufgestellten Vermuthungen im Wesentlichen zutreffen. Wir haben es demnach hier mit einer zweiten Handschrift der Formelsammlung von Flavigny zu thun.

Die Handschrift, Codex Havniensis bibl. Universitatis, Coll. Fabric. nr. 84. 8<sup>o</sup>, besteht aus 114 von einer Hand des IX. Jahrhunderts beschriebenen nummerierten Pergamentblättern in Klein-Octav (15—16 Cent. hoch, etwa 11 Cent. breit), von denen je 8 (= 4 Doppelblätter) einen Quaternio bilden. Vorn und hinten fehlen Blätter der alten Handschrift, dagegen sind vorn in jüngerer Zeit einige Pergamentblätter vorgeheftet worden, auf denen von Lindenbruch's zierlicher Hand ein Rubriken-Verzeichnis der in der Handschrift enthaltenen Formeln gegeben ist. Die Handschrift enthält nur die Formeln. Auf dem ersten Blatte fol. 1 recto steht oben, anscheinend von Lindenbruch's Hand geschrieben: 'Marculphi monachi liber de formulis publicorum privatorumque negotiorum'. Unten: 'Frideriei Lindenbrogii 1603' und von anderer Hand: 'Jo Alberti Fabricii 1706'. Auf dem letzten beschriebenen Blatte f. 114 verso findet sich unten die Jahreszahl 1566 eingetragen.

Auf den ersten jetzt fehlenden Blättern der alten Handschrift stand der Anfang eines Rubriken-Verzeichnisses, von welchem jetzt nur etwa noch das letzte Drittel, die Kapitel 76—92 umfassend, erhalten ist. Da auch am Schluss der Handschrift einige Blätter fehlen und das letzte Stück, welches dieselbe jetzt noch enthält, Kap. 86 ist, so ermöglicht der Index uns über den ursprünglichen Umfang der Sammlung zu unterrichten. Nur eins bleibt uns auch so ungewiss, nämlich ob die Handschrift ursprünglich die Praefatio Marculfi mit enthalten habe oder nicht.

Ehe ich auf den Inhalt der Handschrift selbst eingehe, ist noch eine Aeusserlichkeit zu erwähnen, die mir so in keiner anderen Formelhandschrift begegnet ist. Während sonst in den sorgfältig geschriebenen Formelhandschriften des 8. und 9. Jahrhunderts das 'ille', welches wirklich als Pronomen dient, in gewöhnlicher Weise flectiert wird, dasjenige 'ille' aber, welches an Stelle eines einzusetzenden Namens steht, sich als un-flectiertes und mit dem Compendialstrich versehenes 'ill' (also ih oder auch it) findet, gilt in dieser Handschrift die Regel, dass dieses 'ille' ebenfalls flectiert, aber ausserdem zur Unterscheidung von dem gewöhnlichen Pronomen mit dem Compendialstrich versehen wird, z. B. *illo*, *illius* u. s. w. Dass der Schreiber diese

recht zweckmässig erdachte Regel befolgen wollte, ist deutlich; dass ihm nicht immer gelang, sie streng durchzuführen, trägt nicht viel aus.

Da die Reihenfolge der einzelnen Stücke von derjenigen der Pariser Handschrift Lat. 2123 nicht unwesentlich verschieden ist, und auch die Zusammensetzung der Sammlung in Einzelheiten von der dort überlieferten Form abweicht, so gebe ich zunächst eine Uebersicht des Inhalts unter Hinzufügung der Nummern meiner der Pariser Handschrift folgenden Ausgabe, sowie der entsprechenden Stücke der älteren Sammlungen, derjenigen Marculf's und der von Tours. Ein Stern vor der Kapitelzahl bedeutet, dass das Stück nur im Rubrikenverzeichnis aufgeführt ist, der Text der Handschrift fehlt.

Cod. Havn.	Ausgabe.	Ältere Samml.
I. Prologi de donationibus (a) . . .	6 a	Tur. 1 a.
(b) Item alio . . . . .	6 b (Arenga)	Tur. 1 b.
(c) Item alio . . . . .	fehlt; vgl. 7 (Arenga).	
(d) Epistola donationis aeclesi[ae]	6b (Text)	Tur. 1 b.
II. Alia . . . . .	7 (Text)	
III. Traditio . . . . .	Add. 6 (fehlt im Cod. Par.)	
[IV.] Precariae vel prestariae (a) . .	Add. 3.	
(b) Sequitur prestaria . . . . .	Add. 4.	
(c) Item praecaria . . . . .	88 b.	M. II, 39.
(d) Sequitur prestaria . . . . .	89.	M. II, 40.
V. Cessio . . . . .	11.	Tur. 4.
VI. De vindicionibus (a) . . . . .	*97 und 12	M. II, 19 u. Tur. 5.
(b) Item vindicio infra emunitate ecclesiae vel fisci . . . . .	15.	Tur. 8.
VII. (a) Qualiter homo ingenuus semetipso venundetur . . . . .	17.	Tur. 10.
(b) Item alia . . . . .	100.	M. II, 28.
VIII. Epistola collectionis . . . . .	18.	Tur. 11.
IX. De caucionibus (a) . . . . .	20.	Tur. 13.
(b) Item alia . . . . .	98 a.	M. II, 25.
(c) Item alia . . . . .	98 b.	M. II, 26.
(d) Alia . . . . .	98 c.	M. II, 27.
X. Evacuatoria . . . . .	*99.	M. II, 35.
XI. Ingenuitates (a) . . . . .	19.	Tur. 12.
(b) Item alia . . . . .	103 a.	M. II, 32.
(c) Alia post discessum . . . . .	103 b.	M. II, 33.
(d) Item alia . . . . .	103 c.	M. II, 34.
XII. Carta de agnatione . . . . .	102.	M. II, 29.

Cod. Havn.	Ausgabe.	Aeltere Samml.
XIII. (a) Libellum dotis . . . . .	'95	M. II, 15.
(b) Alio modo . . . . .	21.	Tur. 14.
XIII. Tradicio . . . . .	22.	Tur. 15.
XV. Carta in puellam ab eo qui eam rapuit . . . . .	23.	Tur. 16.
XVI. (a) Donatio in[ter] virum et uxorem . . . . .	24.	Tur. 17.
(b) Alio modo . . . . .	25.	Tur. 18.
XVII. Mandatum, qualiter maritus negotium uxoris prosequatur	27.	Tur. 20.
XVIII. Si quando masculus et femina raptum consenserint, et infra quinquennium litigetur . . .	39.	Tur. 32.
XVIII. Libellum repudii . . . . .	26.	Tur. 19.
XX. Carta, qualiter pater filium vel avus nepotem de rebus suis meliorare potest . . .	28.	Tur. 21.
XXI. Epistola, qualiter nepotes in loco filiarum instituantur ab avo . . . . .	29.	Tur. 22.
XXII. Carta, ut filia cum fratribus in paterno succedat alode	93.	M. II, 12.
XXIII. Epistola, qualiter extranens in loco filii adoptetur . . .	30.	Tur. 23.
XXIII. Epistola, qualiter pupilli re- cipiantur . . . . .	31.	Tur. 24.
XXV. (a) Pactum inter parentes .	94.	M. II, 14.
(b) Item alio modo . . . . .	32.	Tur. 25.
XXVI. Commutatio . . . . .	33.	Tur. 26.
XXVII. Confirmatio civium in eo, qui ab hostibus est depraedatus vel ab igne concrematus .	35.	Tur. 28.
XXVIII. Aedicio legibus comprehensa	36.	Tur. 29.
XXVIII. Relacio cum iudicio . . . . .	37.	Tur. 30.
XXX. Breve sacramenti . . . . .	38.	Tur. 31.
XXXI. Securitas pro homicidio facto, si se pacificaverint. . . . .	96.	M. II, 18.
XXXII. Qualiter testamentum facias .	8.	
XXXIII. Mandatum . . . . .	9.	Tur.
XXXIII. Gesta . . . . .	10.	Add. 4. M. II, 37, 38 u. Tur. 3.

1) Vom Text im Cod. Par. nur die Wunschformel am Eingange überliefert.

Cod. Havn.	Ausgabe.	Aeltere Samml.
XXXV. Mandatum . . . . .	101.	M. II, 31.
XXXVI. Carta de magna re, qui voluerit exsenodocio con- struere . . . . .	86.	M. II, 1.
XXXVII. Qui monasterio in proprio aedificat, qualiter carta faciat . . . . .	43.	—
XXXVIII. (a) Qualiter privilegium condatur . . . . .	44.	—
(b) Item alio modo . . . . .	41.	M. I, 1.
XXXVIII. Confirmatio de hoc privi- legium . . . . .	45.	M. I, 2.
XL. Emunitate regia . . . . .	46.	M. I, 3.
XLI. Confirmatio de emunitate	47.	M. I, 4.
XLII. Privilegium de omni negotio	48.	Add. e codd. (cf. Suppl. 1).
XLIII. Preceptum de episcopato .	49.	M. I, 5.
XLIII. Indiculum regis ad episco- pum, ut alium benedicat	50.	M. I, 6.
XLV. Consensu civium . . . . .	51.	M. I, 7.
XLVI. Carta de episcopato . . . . .	52.	Suppl. Marc. 6.
XLVII. Carta de ducato vel patri- ciatu aut comitatu . . . . .	53.	M. I, 8.
[XLVIII.] }                    in der	54?	M. I, 9?
[XLVIII.] } Handschrift ausgelassen.	55?	M. I, 10?
L. Epistola tractoria legata- riorum vel minima faci- cienda istius instar . . . . .	56.	M. I, 11.
LI. Preceptum interdonationes inter virum et uxorem . . . . .	57.	M. I, 12.
LII. Preceptum de lescoverbo per manu regis . . . . .	58.	M. I, 13.
LIII. Prologi de cessionibus re- gis (a) . . . . .	59 a.	M. I, 14a.
(b) Item . . . . .	59 b.	M. I, 14b.
(c) Ad sanctis . . . . .	fehlt.	M. I, 14c.
(d) Cessio ad laicos . . . . .	fehlt.	M. I, 14d.
LIIII. Concessio regis ad locum sanctum . . . . .	60.	M. I, 15.
LV. Confirmatio . . . . .	61.	M. I, 16.
LVI. Confirmatio ad seculares .	* 62.	M. I, 17.
LVII. De antruscioni regis . . . . .	* 63.	M. I, 18.

Cod. Havn.	Ausgabe.	Ältere Samml.
LVIII. Preceptum de clericatu . .	64.	M. I, 19.
LVIII. De divisione, ubi missus est regis . . . . .	65.	M. I, 20.
LX. De causis alterius receptis	* 66.	M. I, 21.
LXI. Dinariale preceptum . . . .	67.	M. I, 22.
LXII. Carta de causa suspensa .	68.	M. I, 23.
LXIII. (a) Carta de mundeburda regis et principis . . . .	fehlt.	M. I, 24.
(b) Item alio modo . . . .	69.	Marc. Add. 2.
LXIII. Confirmatio de omni corpore facultatis . . . . .	80.	M. I, 35.
LXV. Ut causas auctorum adsum- endas suorum aliquem liceat . . . . .	* 81.	M. I, 36.
LXVI. Confirmatio ad seculares de omni facultate . . . . .	76.	M. I, 31.
LXVII. Securitas in cum, qui per iussu regis aliquem per- sequerit . . . . .	77.	M. I, 32.
LXVIII. Relatio pagensium ad regem directa . . . . .	79.	M. I, 34.
LXVIII. Preceptum, quorum ab osti- bus vel alio modo fuerint strumenta incensa . . . .	78.	M. I, 33.
LXX. Commutatio cum rege . . . .	75.	M. I, 30.
LXXI. (a) Ut pro nativita (!) regis ingenui relaxentur . . . .	* 84 (a?)	M. I, 39.
(b) Sequitur epistola inge- nuita[tis] . . . . .	* 84 b ?	M. II, 52.
LX[X]II. Ut leodissamio promittantur	* 85.	M. I, 40.
LXXIII. Pro loco de iudicio regis, ubi duo causantur . . . .	70.	M. I, 25.
LXXIII. Carta audientiale . . . . .	* 83.	M. I, 38.
LXXV. Iudicium evindicatum . . .	40.	Tur. Add. 6. (cf. Tur. 33).
LXXVI. Indiculum ad comitem pro alio homine distringend[o]	73.	M. I, 28.
LXXVII. Indiculum ad episcopum pro alio distringendo . . . . .	72.	M. I, 27.
LXXVIII. Iectis carta . . . . .	* 82.	M. I, 37.
LXXVIII. Indiculum commutatorium (lies: communitorium) ad episcopum . . . . .	71.	M. I, 26.

Cod. Havn.	Ausgabe.	Aeltere Samml.
LXXX. Indiculum ad laicum . . .	74.	M. I, 29.
LXXXI. Si quis in presentia regis auctor fuerit . . . . .	*105.	Marc. Suppl. 2.
LXXXII. Indiculum ad maiorem domus . . . . .	*106.	Marc. Suppl. 3.
LXXXIII. (a) Quomodo post natale domini ad regem episcopus vel reginam sive ad episcopum visitatio dirigitur	*110 (a?)	M. II, 44.
(b) Item alio de natale (NATL. c.) Domini . .	*110 b?	M. II, 45.
LXXXIII. Indiculum cum episcopus ad alium in resurrectione Domini eulogias dirigit .	*108.	M. II, 42.
LX[XXV]. Rescripto ad episcopo . .	*109.	M. II, 43.
LXXXVI. Indiculum episcopi ad propinquos . . . . .	*107.	Marc. Suppl. 4.
*LXXXVII. Commendaticiis litteris ad episcopum notum . . .	111.	M. II, 46.
*LXXXVIII. Ad abbatem notum commendaticiis litteris . . .	112.	M. II, 47.
*LXXXVIII. Subplicatorio pro eo, qui in monasterio conversare desiderat . . . . .	113.	M. II, 48.
*XC. Indiculum generale ad omnes commendatō . .	114.	M. II, 49.
*XCI. Indiculum commendaticium ad viros inlustri laicos . . . . .	115.	M. II, 50.
*XCII. Indiculum ad homines potentes . . . . .	116.	M. II, 51.

Der Bestand der Sammlung in der Kopenhagener Handschrift unterscheidet sich von dem der Pariser Handschrift auf dreierlei Art: 1) Es sind Stücke fortgefallen, welche nach der Pariser Handschrift zu der Sammlung gehören und zwar: Kapitel 1—5. 13. 14. 16. 34. 42. 87. 88a. 90. 91. 92. 104. 107. 117. unserer Ausgabe; 54 und 55 sind ebenfalls nicht in der Handschrift überliefert; doch standen sie offenbar in der Vorlage, da sie mit den zugehörigen Kapitelzahlen 48, 49 zwischen Kap. 47 und 50 der Kopenhagener Handschrift ausgefallen sind. 2) Es sind Stücke im Text überliefert, welche die Pariser Handschrift nur im Index aufführt, nämlich 66. 81. 82. 83. 84a. 85. 95. 97. 99. 105. 106. 107. 108. 109. 3) Die Kopenhagener Handschrift enthält Stücke, welche



nach Charakter und Ursprung sich als zu der Sammlung gehörig erweisen, aber in der Pariser Handschrift weder im Text vorhanden, noch im Index erkennbar verzeichnet sind; so Cod. Havn. Kap. 3 (= Add. 6 der Ausgabe), 53c. d. 63a. 71b. Es ist aber bei den letzten vier Stücken wahrscheinlich, dass sie auch in der unmittelbaren Vorlage der Pariser Handschrift standen, und zwar unter den Rubriken 59. 69 und 84 mit enthalten waren.

Die Auslassungen im Codex Havn. erklären sich zum Theil aus Nachlässigkeit, zum Theil aber auch aus der Absicht, zu kürzen. So ist von den inhaltlich gleichen Formeln für königliche Besitzbestätigung wegen Urkundenverlusts, Kap. 34 und 78 der Pariser Handschrift, nur die zweite (aus Marculf stammende) aufgenommen. Die Kapitel 13 und 14 der Pariser Handschrift sind nicht aufgenommen, weil für 'Precaria' und 'Prestaria' schon unter Kap. 4 der Kopenh. Handschrift je 2 Beispiele gegeben waren.

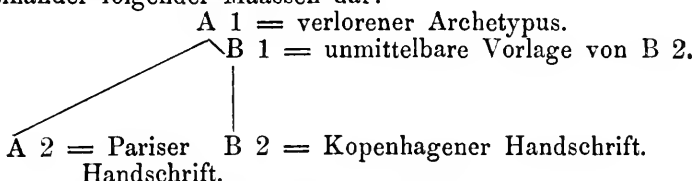
Es entsteht nun die Frage, welche von den beiden Formen der Sammlung von Flavigny ist die ursprünglichere, die Pariser oder die Kopenhagener? Eine direkte Abhängigkeit der einen Handschrift von der andern ist ausgeschlossen. Die Pariser kann nicht die Quelle der Kopenhagener sein, weil diese den Text auch solcher Stücke enthält, welche in jener aus Versehen ausgelassen und nur noch im Index verzeichnet sind. Die Kopenhagener kann aber schon deshalb nicht die Quelle der Pariser Handschrift oder ihrer Vorlage sein, weil die Pariser Form noch die beiden Hauptmassen der Sammlung, die Formeln von Tours und die Marculf's, im wesentlichen geschieden hinter einander enthält, die Kopenhagener aber diese Massen vielfach durcheinander mischt. Die grössere Ursprünglichkeit der Pariser Form steht damit fest, und es fragt sich nur noch, ob etwa die unmittelbare Vorlage der Pariser Handschrift die Quelle jener sekundären Gestalt gewesen sein kann; oder ob wir noch weiter zurückgreifen müssen. Ich glaube, dass dies nicht nöthig ist.

Da die Form, welche die Kopenhagener Handschrift darbietet, aus einer Handschrift geschöpft sein muss, welche zwar in Bezug auf die Sammlung selbst noch vollständiger war, als die überlieferte Pariser Handschrift, aber doch schon deren Anhang, aus welchem sie Stücke aufgenommen hat, enthalten haben muss, so kann die Vereinigung des Anhanges mit der Sammlung nicht erst in der Pariser Handschrift selbst stattgefunden haben. Da es aber andererseits nicht wahrscheinlich ist, dass ein solcher Anhang öfter mit der Sammlung selbst abgeschrieben wäre, ohne mit ihr, sei es auch nur durch Berücksichtigung im Index oder fortlaufende Kapitelzählung, in Zusammenhang gebracht zu sein, so ist zu vermuthen, dass zwischen der

Bearbeitung, aus der Cod. Havn. abgeleitet ist, und der überlieferten Pariser Handschrift weitere Zwischenglieder sich nicht befanden<sup>1</sup>.

Andrerseits kann die Kopenhagener Handschrift nicht selbst unmittelbar aus jenem gemeinsamen Archetypus abgeleitet sein. Das Fehlen der Kapitelzahlen 48 und 49 kann nicht auf falscher Zählung beruhen, da hier auch zwei Formeln fehlen, welche die gemeinsame Vorlage, der die Kopenhagener hier in der Reihenfolge der Stücke folgt, genau an der entsprechenden Stelle enthielt. Der Codex Havniensis muss also einen Vorgänger gehabt haben, der schon dieselbe von dem Archetypus abweichende Anordnung und Zählung hatte, aber noch die Kapitel 48 und 49 enthielt.

Es stellt sich also das Verhältnis der beiden Handschriften zu einander folgender Maassen dar:



Die ursprüngliche Gestalt der Sammlung, wie sie in A 1 vorlag, wäre nun aus den beiden Handschriften so herzustellen gewesen, dass zwar der mit A 1 übereinstimmende Index, wie auch in der Ausgabe der Fall ist, den Rahmen zu bilden hätte, dass aber für die Ausfüllung dieses Rahmens auch die Kopenhagener Handschrift herangezogen wäre. Sie hätte uns gezeigt, dass doch bisweilen mehr, als der Index selbst und der Text der Pariser Handschrift erkennen lassen, unter manchen Rubriken im Urtexte enthalten war. So würde sich ergeben haben, dass unter Kapitel 59 nicht nur die beiden ersten Prologe a und b von Marculf I, 14, sondern auch Prolog c und der Text (d) standen, dass unter 63 mit der Marculf I, 24 entlehnten Ueberschrift nicht nur die modificierte Mundeburdformel Marc. Add. 2, sondern merkwürdig genug vor dieser auch die ursprüngliche und wohl veraltete Marculfsche Formel selbst enthalten war, und dass unter 84 mit der Rubrik: 'Ut pro nativitate regis ingenui relaxentur' nicht nur die Anweisung an den königlichen Beamten, Marc. I, 39, sondern auch das Muster für die Freilassungsurkunde selbst, Marc. II, 52, enthalten war.

1) Möglichenfalls stammen die Blätter, welche den Anhang enthalten, aus der Vorlage selbst und sind der neuen Copie der Sammlung angehängt. So würde sich am leichtesten erklären, dass grade der Anfang des Anhanges fehlt. Derselbe beginnt jetzt inmitten der Handschrift auf einem neuen Quaternio, aber mitten in einer Formel.

Die Einzelheiten, welche die Vergleichung der Kopenhagener Handschrift ergeben hat, können erst für eine später etwa nöthige Neubearbeitung der Ausgabe benutzt werden, doch sei es gestattet, hier schon in Anmerkungen zu einigen Formeln auf einige sachlich wichtige Ergebnisse hinzuweisen.

III. Die Formel Coll. Flav. Add. 6 war bisher nur aus Lindenbruch's Druck und theilweise aus Pithou's Glossar zur Lex Salica bekannt, und zwar haben wir offenbar in unserer Handschrift die Quelle für jene Drucke. Die Wichtigkeit der Formel mag es rechtfertigen, wenn ich hier den Text nunmehr nach der Handschrift selbst noch einmal abdrucke:

Traditio.

Notitia locum traditionis<sup>a</sup>, qualiter vel quibus presentibus ante eos, qui vel subterfirmaverunt, ibique veniens homo aliquus nomen<sup>b</sup> ill. ad illas res vel ad villas ill.<sup>c</sup>, quas ipse ante hos dies per sua epistola donationis ad monasterium ill.<sup>d</sup> in honore sanctorum ill.<sup>e</sup> constructum, ubi dominus ill. abba cum omni congregationem monachorum preesse videtur, a die presenti ad integrum concessit et confirmavit, iam nominatus ill.<sup>f</sup> per portas et per hostia seu et per illa donatione ad misso de supradicto monasterio<sup>g</sup> vel dicto abbate ill. nomen ill. visus fuit per omnia et in omnibus, quantum in illa epistola commemorat et insertum est ad ipso misso consignavit, tradidit et vestivit et per suum pilo et festuca sibi foras exitum et alienum vel spoliatum in omnibus esse dixit et omnia wirpivit.

His presentibus actum fuit ibi.

Der gedruckte Text hat statt der Worte 'per suum pilo et festuca' die Lesart: 'per durpilum et festucam'. Durpilum erklärte man als Thürpfosten oder ähnlich und stellte diese Auffassung mit der Uebergabe 'per postem et superliminarem' zusammen; vgl. Grimm, R.A. S. 174. Nunmehr erweist sich die Lesart 'durpilum' in der Formel als nur auf einem Versehen Lindenbruch's beruhend und damit fällt die einzige Belegstelle für die Auffassung 'per durpilum'. Denn was Henschel in Ducange's Glossarium s. h. v. als weiteren Beleg aus einer angeblichen 'Charta incerti anni' nach Grimm a. O. anführt, ist nichts anderes als jene Formelstelle selbst nochmals, nur mit der Entstellung des 'durpilum' in 'durpileam'. Der Irrthum beruht auf einem Versehen Grimm's, welcher die Stelle der Formel ohne Angabe der Quelle und mit jener Entstellung inmitten von Citaten aus Urkunden, die in Meichelbeck's 'Historia Frisingensis' gedruckt sind, so zum Abdruck bringt, dass man annehmen muss, dieselbe solle sich in Nr. 607 bei Meichelbeck (I, 2) finden. Eine Auffassung 'per dupilum' ist also nicht

a) tradictionis c.    b) nōm c.    c) ittas c.    d) ittu c.    e) illorum c.  
f) nomina itte c.    g) mōn c.

bezeugt; dafür aber eine Belegstelle mehr für die Auffassung 'per pilum' erschlossen, wie sie sich ausserdem noch einmal in derselben Sammlung Coll. Flav. Add. 2 in der Form 'pillo' und bei Pérard, Recueil . . . servant à l'histoire de Bourgogne p. 57 (a. 882) findet. Diese Form der Auffassung selbst ist freilich damit noch nicht sicher erklärt. In Ducange's Glossarium s. v. vestire (divestire) wird an die Bedeutung pilus, Haar angeknüpft, aber angenommen, dass diese Bezeichnung auf 'Faden' übertragen sei. Thévenin, Contributions p. 37, nimmt 'pilus' als Pfeil und Grimm S. 158 erklärt das Wort als 'pilum', Spiess, gër, denkt dabei aber nicht sowohl an einen wirklichen Spiess als an den als Ger bezeichneten Gewandtheil, den er als Rockzipfel, Rockschooss charakterisiert. Er benutzt für diese Deutung zwei schon von Ducange s. v. vestire (divestire) angeführte Stellen aus einem Briefe an Hinkmar und aus einer Lothringischen Urkunde saec. XII. Erstere erwähnt eine Auffassung 'per pilum vestimenti sui a se terratenus eiectum' und letztere einen Verzicht auf eine Forderung, welchen Jemand leistet: 'proiecto a me pilo pallii mei iuxta morem nobilium werpivi'. Vielleicht sind alle jene Stellen von einem Faden des Gewandes zu verstehen, so dass darin das sich entkleiden, divestire, symbolisch ausgedrückt wäre. Dazu würde gut passen, dass nach der Vita Sturmi König Pippin dem Abt völlige Verzeihung zusicherte, indem er einen Faden seines Gewandes auf die Erde warf. Vita Sturmi cap. 18 (SS. II, 374): Tollensque manu sua de pallio suo filum proiecit in terram et dixit: 'Ecce in testimonium perfectae remissionis filum de pallio meo proicio in terram'.

VI. Der Anfang ist aus Marculf II, 29, das auf 'terra' in der Pertinenzformel folgende aus Tur. 5. entlehnt.

XI. Statt 'devotus obtuli' steht in der Handschrift 'devotus dimitto vero quod habet aut [in] antea laborare potuerit, cessum in perpetuum habeat'.

XXXVIII. In dieser Formel ist die Schreibweise 'chasindos' (für gasindos) zu bemerken, ganz besonders aber der gegenüber der Pariser Handschrift vollständigere Schluss:

'Quem privilegium, ut in perpetuo tempore conservetur, stipulatione subnixa manu propria subscripta firmavimus et dominis pontificis Gallearum vel abbatibus et sacerdotibus ad roborandum tradidimus. — Datum sub die ill., anno ill., actum loco ill.'

Hier wird die 'stipulatio subnixa' als 'manu propria subscripta' bezeichnet; diese Stelle dürfte die älteste Belegstelle für die ausdrückliche Beziehung der 'stipulatio' auf die Unterschrift sein. Vgl. Brunner, 'Zur Rechtsgeschichte der Urkunde' I, S. 225 f.

LVII. Auch die Kopenhagener Handschrift hat nicht 'cum

arimania sua', was mit den übrigen ältesten Herausgebern auch Lindenbruch in den Text nahm, sondern wie die übrigen Handschriften 'cum arma sua'. Anscheinend war 'sua' ursprünglich zweimal geschrieben, das erste sua ist aber ausradiert. Vielleicht veranlasste diese Rasur hinter 'arma' jene bis in E. de Rozière's Ausgabe fortspukende verkehrte Conjectur.

LXIII. Etwas abweichend von der Pariser Handschrift ist das Eschatocoll:

Sig. † domno ill. rege gloriosissimo.

Ille recognovit et subs.

Dat. die ill. an. illo in loco ill. († = vel, statt ill).

Von 'domno' an ist die Schrift ähnlich wie in den Urkunden verlängert.

---



XVII.

Miscellen.

---





## Zu Wipo, den *Annales Altahenses*, dem Chron. Urspergense.

Von B. von Simson.

### 1. Zum Tetralogus des Wipo.

Im Tetralogus des Wipo v. 56—57 (2. Schulausg. Hannover. 1878. S. 58)

Haec eadem docuit Lucanum dicere bella  
Caesaris et magni, quae durant ultima sacelli  
ist statt 'magni' zu schreiben 'Magni'. Gemeint ist Pompejus, den Lucan mit seinem Ehrenbeinamen 'Magnus' zu bezeichnen pflegt.

---

### 2. Zu den *Annales Altahenses*.

Manitius hat im N. Archiv XIII, 634 darauf aufmerksam gemacht, dass die Worte der *Annales Altahenses* 1042: 'Quicquid enim sors obtulit, hoc ira telum facit' aus Vergil. Aen. VII, 507 ('quod cuique repertum — Rimanti, telum ira facit') entlehnt sind. Er fügt hinzu, dass ihm in jenen Jahrbüchern nur dies einzige Citat aus den klassischen Autoren aufgefallen sei. Indessen lassen sich noch einige andere nachweisen, so 982. 'dum incertus sui circumnatando laboraret (Stat. Theb. V, 524 f. 'Incertusque sui liquidum nunc aera lambit — Ore supinato). 1035. praeclarum nomen post ingentia facta adeptus est (Horat. Epist. II. 1, 6. 'Post ingentia facta deorum in templa recepti') und noch unzweifelhafter 1065. 'ad unguem factus erat multarum virtutum perfectione (Horat. Sat. I. 5, 32 f. 'ad unguem — Factus homo). 1066. sicque spes iniqua corvorum hiantium deluditur (Horat. Sat. II. 5, 56. 'corvum deludet hiantem').

Ebenso wenig wie diese klassischen sind in der Ausgabe der *Mon. Germaniae* manche biblische Citate, welche die *Altaicher Annalen* enthalten, als solche hervorgehoben, wie 972. 'maritali connubio ac procreatione posteritatis sibi copulanda — ac post tertia nocte cum divino timore naturaliter illi coniuncta' (Tob. 6, 22. 8, 4. 9; vgl. Dümmler, *Otto der Gr.*

S. 481). 1045. 'Deus autem, qui omnia, quae vult, facit . . . regem, quem castigans castigavit, morti nondum tradere voluit'. 1066. 'Sed agente divina clementia rex, qui castigando salubriter castigatur, citius sanitati restituitur' (Ps. 113, 3. 'Deus autem noster in caelo omnia, quaecumque voluit, facit'. 117, 18. 'Castigans castigavit me dominus et morti non tradidit me'). 1062. . . . 'quicumque vidit, libere protestari potuit, quod haec inmutatio dexteræ excelsi fuerit' (Ps. 76, 11. 'haec mutatio dexteræ excelsi'). 1065. 'ut quisvis credere posset, quia plenitudo gentium intraret' (Rom. 11, 25. 'donec plenitudo gentium intraret'). 1065. 'scientesque, se sive viventes sive morientes domini esse' (Rom. 14, 8. 'Sive ergo vivimus sive morimur, domini sumus'). 1065. 'Hic, hic agnosci potuit, quia iustus ut leo confidit' (Prov. 28, 1. 'iustus autem quasi leo confidens absque terrore erit'). — Der Ausdruck (1062), die Kaiserin-Mutter Agnes habe nach dem Königsraube von Kaiserswerth, indem sie den Schleier nahm, 'aus der Noth eine Tugend gemacht' ('faciens ex necessitate virtutem'), ist, wenn ich nicht irre, dem Hieronymus entlehnt.

Hieran mag sich noch eine Bemerkung über das Verhältnis zwischen den Ann. Altahenses und den Ann. Magdeburgenses anschliessen. Hermann Lorenz (Die Jahrbücher von Hersfeld S. 102, N. 4) hat auf die entschiedene Verwandtschaft beider zum J. 971 hingewiesen:

Altah.

Exustum est honorabile templum in Torenburc cum omni regali thesauro 6. Kal. Ian.

Magdeb. SS. XVI, 152.

Eodem anno honorabile templum in Thornburg exustum est una cum thesauris regiis.

Nicht so nahe stehen hier den Altah. die anderen Ableitungen der Hersfelder Annalen. Diese erwähnen nichts von dem königlichen Schatze in Dornburg; das abgebrannte Gebäude bezeichnen Lambert und die Weissenburger Annalen als 'famosum templum', die Ann. Hildesheim. als 'palatium'. Dagegen schrieb auch der Annalista Saxo, SS. VI, 624, wie die Magdeb.: 'Honorabile templum in Thornburch exustum est una cum regiis thesauris', änderte jedoch nachträglich 'templum' in 'palatium'. Ehrenfeuchter (Die Annalen von Niederaltaich S. 40) und Lorenz nehmen an, dass die Altah. hier die ursprüngliche Fassung der Hersfelder Jahrbücher am getreuesten wiedergeben. Die Uebereinstimmung der Magdeb. und des Annalista Saxo mit ihnen führt Lorenz darauf zurück, dass die beiden ersteren die verlorenen Theile der Ann. Quedlinburgenses benutzt hätten, worauf jedoch der Annalista S. das bereits niedergeschriebene Wort 'templum' nach den Ann. Hildesheimenses in 'palatium' änderte. Diese Erklärung dürfte nicht in allen Punkten zutreffen; nach den Untersuchungen von Scheffer-Boichorst und Weiland hätte eine direkte Be-

nutzung der Quedlinb. durch den Annalista Saxo nicht stattgefunden. Man hat vermuthlich vielmehr an die Nienburger Annalen zu denken, deren Existenz sich aus der Uebereinstimmung des Annalista Saxo und der Ann. Magdeb. ergeben hat und in denen allerdings auch die Jahrbücher von Quedlinburg benutzt waren<sup>1</sup>. Jedenfalls beschränkt sich aber die Verwandtschaft der Magdeb. mit den Altah. nicht ganz allein auf diese einzige Stelle. Die Nachricht der Magdeb. über den Tod des Herzogs Hermann von Sachsen (973) macht den Eindruck, als wäre sie aus Thietmar und der Vorlage der Altah. zusammengesetzt:

Thietmar. II. 20. SS. III, 753. Herimannus autem dux ibi moriens in- peratoris gaudia tur- bavit.	Altah. 973. Herimannus etiam dux sibi dilectis- simus secum ad- ventando etc.	Magdeb. 973. SS. XVI, 153. licet illa (sc. pascha- lia gaudia) Herman- nus, praedictus Saxo- niae dux sibi di- lectissimus, tunc moriens non modi- cum conturbaverit <sup>2</sup> .
--	---	---

### 3. Zum Chronicon Urspergense.

Auf die Nothwendigkeit einiger Textemendationen in der von O. Abel und L. Weiland herrührenden neuesten Ausgabe des Chronicon Urspergense hat bereits W. v. Giesebrecht aufmerksam gemacht. Ausserdem scheinen aber noch einzelne andere Verbesserungen erforderlich.

Auffällig ist die Stelle S. 20 (ich citiere nach der Separat-  
ausgabe, Hannover 1874): 'Eodem anno (1142) fundata est  
ecclesia Novae cellae Frisingae a domno Ottone eiusdem urbis  
episcopo, quondam canonico Brandenburgensi Premonstratensis  
ordinis'. Es wäre verwunderlich, wenn der Ursperger Chron-  
ist mit den Lebensumständen des Bischofs Otto von Frei-  
sring unbekannt genug gewesen sein sollte, um zu glauben,  
dass dieser einst Domherr in Brandenburg gewesen sei.  
Brandenburg ist hier mit Klosterneuburg verwechselt; der  
Verfasser schrieb vermuthlich 'quondam canonico Clau-  
stroneoburgensi' oder auch blos 'Neoburgensi'. Ferner  
lassen sich die Worte 'Premonstratensis ordinis', wenn richtig,

1) Vgl. Wattenbach DGQ. 5. Aufl. II, 227. 2) Vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 506, n. 5, 7. — Selbst zwischen den beiderseitigen Berichten über die Ueberführung der Leiche Ottos I. nach Magdeburg (Magdeb.: 'Corpus autem prefati gloriosissimi regis Ottonis, ab Ottone secundo imperatore filio ipsius ad Magdeburgensem delatum civitatem' — Altah.: 'corpus Magaedaburg delatum') könnte man allenfalls eine Aehnlichkeit finden.

nur auf 'ecclesia Novae cellae' (Neustift bei Freising) beziehen (Bischof Otto war ja Cistercienser), sind also durch ein Komma von den unmittelbar vorhergehenden zu trennen. — Auf S. 30 muss es statt 'capitaneus vero seu alius invasor maior' heißen 'c. v. s. a. vavasor maior', vgl. die Constitutio pacis, deren Inhalt hier angegeben wird, LL. II, 112 ('Capitanei quoque et maiores vavassores'). — Die Stelle S. 46 'Anno Domini 1159. Principes, qui relictii fuerant, imperatorem subsequuntur, Henricus videlicet dux Saxonum circa pentecosten cum imperatore in mille ducentis loriceis, Welfo vero circa festum sancti Michaelis cum trecentis loriceis' ist den Annales Weingartenses (SS. XVII, 309) entlehnt, mit Ausnahme der Worte 'cum imperatore'. Diese Worte geben aber keinen Sinn; offenbar ist zu verbessern 'cum imperatrice'. Dies erhellt aus Chr. Urspr. S. 34—35: 'Interea adventavit imperatori magnus exercitus de Alamannia, uxor videlicet ipsius, domina Beatrix, multa militum corona stipata, consanguineus quoque eius Henricus dux Saxonum et Bawariorum, qui simul procedentes adduxerunt plus quam duo milia armorum — Indeque progressus coniugem suam et ducem Henricum cum exercitu ipsorum honorifice suscepit' etc., vgl. auch Rahewin. Gest. Frid. IV, 46, ed. Waitz S. 227: 'Interea Beatrix imperatrix, dux Baioariae et Saxoniae Henricus' etc. — S. 58 liest man von der Stadt Acon: 'ab oriente vero et septentrione tota patet. Ex qua parte, rebellantibus terris, refertam Italicam urbem obsederunt'. In der hier ausgeschriebenen Geschichte des Königreichs Jerusalem (Historia brevis) fehlt 'rebellantibus — refertam'. Das Wort 'refertam' erfordert jedoch einen dazu gehörigen Ablativ oder Genitiv, und die Stadt kann doch nicht 'rebellantibus terris' angefüllt gewesen sein! Sollte nicht emendiert werden müssen 'rebellantibus Turcis refertam? Mehrere Zeilen später heisst es: 'soldano et Turcis rebellantibus domitis'<sup>1</sup>.

Erhebliche Schwierigkeiten bietet bekanntlich die Erklärung der, wie man aus gewichtigen Gründen annimmt, einer Interpolation angehörigen Stelle S. 86 f.: 'Cumque talis prelatos coram inclitae recordationis imperatore Friderico comparuisset, ipse cum tota curia sua<sup>2</sup> spreuit eundem odioque sui nobili viro Degenhardo de Hellinstein, procuratori suo per

1) Auch sonst erscheinen noch einzelne kleine Emendationen notwendig, z. B. S. 17 'propere (nicht prope) dispositis'; S. 45 'concuissio (nicht combuissio) ventorum'; vielleicht auch S. 46 'humile' statt 'debile'. Bedenken erregt der Ausdruck 'inviolentiam' (S. 56). 2) Dies in den Mon. Germ. wohl nur durch ein Versehen ausgefallene Wort steht in beiden Handschriften (s. W. v. Giesebrecht, Kritische Bemerkungen zur Ursperger Chronik, Münchener Sitzungsber. Hist. Cl. 1881. I, 220, n. 1).

omnia regalia predia Sueviae, iniunxit, quatenus personaliter accederet ad ecclesiam Urspergensis et de voluntate fratrum in prediis ipsorum statueret extra abbatiam et grangias<sup>1</sup> statutis apponeret annum, quod sibi pro advocatia et defensione solveretur, ut videlicet quilibet mansus rusticorum prediorum solveret maltare unum avenae, ut officiales sui equis ipsorum ex hoc haberent annonam et ipsa ecclesia sine preiudicio omnis gravaminis imperialem haberet defensionem. Hinc nacta occasione cum prefati tyranni de Nifen tantillam pensionem ab imperatoribus petere viderentur, ipsam ecclesiam omnino subegerunt et destruere studuerunt'. Die Worte 'iniunxit — solveretur' interpretiert Weiland (S. 87, n. 76): 'Iniunxit, quatenus . . . in prediis (omnibus) extra abbatiam (ipsam) statueret annum, quod . . . solveretur, et grangias statutis (prediis) apponeret'. Eine ähnliche Erklärung giebt Giesebrecht<sup>2</sup>. Er meint, hinter 'grangias' sei ein Komma zu setzen oder 'et grangiis' zu ergänzen; der Sinn könne nur sein: während früher das Getreide deputat für die Vogtei vom Kloster und aus den Scheunen des Klosters geliefert wurde, liess Friedrich auf den Gütern der Kanoniker und im Einverständnis mit ihnen auch ausserhalb des Klostergebäudes besondere Scheunen aufrichten, wo das Getreide für den Vogt sogleich aufgespeichert und entnommen werden konnte. Ich muss indessen gestehen, dass mir diese Erläuterungen, auch die Giesebrechts, nicht befriedigend erscheinen. Vielleicht liesse sich dagegen schon einwenden, dass nach dem Folgenden das Kloster selbst von jeder Last frei bleiben und nur die 'praedia rusticana' davon betroffen werden sollten. Noch viel sicherer scheint mir, dass 'grangias' hier nicht mit 'Scheunen', sondern mit 'Wirthschaftshöfe' zu übersetzen ist. Dass das Wort nicht selten diese Bedeutung hat, ist schon aus Du-Cange, Glossar. ed. Henschel III, 553, zu ersehen, wo auch unsere Stelle dafür angeführt wird; vgl. ferner Diefenbach, Glossar. Latino-Germanicum S. 268, sowie das von Jaffé verfertigte Glossar zu M. G. SS. XVII, S. 907 nebst den daselbst angeführten Stellen u. s. w. Herr Archivrath A. Schulte in Karlsruhe hatte die Freundlichkeit, mich noch besonders darauf hinzuweisen, dass die Cistercienser ihre von Mönchen bestellten Arbeitshöfe stets so benannten<sup>3</sup>. In den Beschlüssen ihrer Generalcapitel werden oft die 'grangiae' in dieser Weise neben der 'abbatia' genannt, z. B. 'Caveatur

1) So ist in den M. G. unzweifelhaft richtig für 'gragias' corrigiert (Giesebrecht a. a. O.). 2) A. a. O. S. 220—221. 3) Vgl. auch Du-Cange l. c.; Janauschek, Orig. Cisterciens. I, p. VII (vgl. auch Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 7 f. H. B.)

omnino ne pulli equorum venundentur extra terminos abbatiarum et grangiarum nostrarum — Si in aliqua abbatia vel grangia ordinis nostri vinum venditum fuerit ad brocam — Inhibeatur ne de cetero in abbatiis aut grangiis coquatur panis extra deferendus . . . (Martène u. Durand, Thes. anecd. IV, 1245. 1259. 1361). Wenn nun auch Ursperg ein Prämonstratenser Stift war, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel, dass 'grangias' auch an unserer Stelle die gleiche Bedeutung hat. Dasselbe ist auch Chr. Urspr. S. 85 der Fall, wo von Otto von Wittelsbach erzählt wird, er sei 'in quadam grangia non longe a Ratispona' getödtet worden. Die Chron. regia Coloniensis, ed. Waitz S. 228 sagt darüber: 'iuxta Danubium in quadam curti monachorum de Evera (Cistercienser Abtei Ebrach) latens'<sup>1</sup>. Man wird demnach, wie ich glaube, die Vorstellung fallen lassen müssen, dass der Mörder König Philipps sich in einer Scheune versteckt gehalten habe<sup>2</sup>, als ihn die Rache durch die Hand des Reichsmarschalls Heinrich von Kalden ereilte.

Die richtigere Auffassung des Wortes 'grangias' bringt uns dem Verständnis der Stelle einen kleinen Schritt näher. Die Parallelstellen aus den Statuten des Cistercienser Ordens sind zugleich geeignet, uns in der Ueberzeugung zu befestigen, dass Giesebrecht (S. 220) mit Recht dem Versuch von O. Abel und Weiland entgegengetreten ist, gerade die Worte 'extra abbatiam' als späteres Einschiesel aus der in Rede stehenden Stelle auszuschneiden; sie scheinen vielmehr mit 'et grangias' eng zusammenzugehören. Die 'praedia rusticana'<sup>3</sup> scheinen von der Abtei und den von den Klosterangehörigen selbst bestellten Klosterhöfen (grangiae) als an Bauern ausgehane Güter der Bruderschaft unterschieden zu werden; nur sie werden mit der Jahresabgabe von 1 Malter Hafer pro Mansus belegt. Immerhin bleibt jedoch noch vieles unklar, namentlich, welches die von 'statueret' und 'apponeret' ab-

---

1) Ann. Marbac. SS. XVII, 171 haben auch: 'apud quandam grangiam sitam apud Danubium', aber 'grangia' hat hier eben die Bedeutung von 'praedium' (vgl. Glossar. ibid. S. 907). Chounr. Schir. Ann. ib. S. 632: 'apud Danubium apud villam, quae dicitur Oberndorf'. — Wie Herr Archivrath Schulte mir mittheilte, bestätigt z. B. auch ein Vergleich der Urkunden Kaiser Friedrichs I. von 1158 und Papst Alexanders III. von 1177 für das Kloster Neuburg im Elsass (Würdtwein, Nov. subs. dipl. IX, 362, X, 54), dass 'grangia' in demselben Sinne wie 'curtis' gebraucht werden konnte. 2) So F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 4. Aufl. II, 441; Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 477, n. 2; Riezler, Gesch. Baierns II, 39; Allgem. deutsche Biographie XXIV, 647. Richtiger O. Abel, K. Philipp der Hohenstaufe S. 240. 3) Vgl. auch Chr. Urspr. S. 85: 'ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret'.

hängigen Objekte sind<sup>1</sup> und ob der Wortlaut nicht überhaupt verderbt ist. Ohne viel Werth darauf zu legen, möchte ich die Bemerkung nicht ganz unterdrücken, dass in jenen Jahrhunderten ein Gebrauch von 'apponere' nicht ausgeschlossen zu sein scheint, wonach es etwa die Bedeutung 'sich anschicken' hatte und so mit dem Infinitiv verbunden wurde. Wenigstens wird im Chron. Ursperg. S. 25 von den Mailändern gesagt: 'Papiam quoque atque Novariam . . . pariter apposuerunt de populare'. Man könnte daher allenfalls auf den Ausweg kommen, 'statueret' in 'statuere' zu ändern und dem Sinne nach mit dem allerdings weit entfernt davon stehenden 'apponeret' zu verbinden. Schulte möchte, wie er mir schreibt, lesen: 'in prediis ipsorum statueret officiales (extra abbatiam et grangias) et statutis apponeret annum'. Er unterstützt diese Conjectur, deren Richtigkeit ich allerdings dahingestellt sein lasse, durch die scharfsinnige Bemerkung, dass auch auf die anderen Coniunctive, 'apponeret, solveret, haberet, haberet' unmittelbar das Object folgt<sup>2</sup>.

Auch das Verhältnis der Ursperger Chronik zu der in ihr ausgeschriebenen Geschichte des Königreichs Jerusalem ('Historia brevis') fordert noch zu einigen Bemerkungen auf. Die 'Hist. brevis' charakterisiert die Alamanni als 'rationis expertes, voluntatem pro iure habentes' (S. 69); umgekehrt hebt sie bei der Schilderung des Nationalcharakters der Italiener (S. 58) hervor, sie allein unter allen Völkern lebten nach geschriebenem Recht: 'qui inter omnes gentes soli scripta legum sanctione reguntur'. Ebenso stellt sie die Besonnenheit, Mässigkeit und Sparsamkeit der Italiener der Grausamkeit und Verschwendungssucht der Deutschen gegenüber, wenn sie auch die Tapferkeit und namentlich die Treue der Deutschen als gute nationale Charakterzüge anerkennt. O. Abel<sup>3</sup> hat hieraus geschlossen, dass die 'Historia brevis' von einem Italiener verfasst sein müsse. Derselbe hat auch bereits bemerkt<sup>4</sup>, dass die Aeusserung des Chron. Ursp. S. 53: 'more Teutonicorum, qui sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuentes' . . . sich fast wörtlich an die 'Hist. brevis' anlehnt. Aber die Aehnlichkeit beschränkt sich nicht hierauf. Auch in anderen wegwerfenden Urtheilen über die deutsche

1) Giesebrecht sucht das Object zu 'statueret' in 'grangias', das zu 'apponeret' in 'annuum', während Weiland umgekehrt verfährt. 2) (Sollte nicht, wenn man einmal emendieren will, eher ein Wort zu streichen, als zwei hinzuzufügen sein? Wenn man 'statueret' streicht — es könnte aus irrthümlicher Vorwegnahme des folgenden 'statutis' entstanden sein —, so giebt das übrige 'in prediis ipsorum extra abbatiam et grangias statutis (= sitis) apponeret annum' keinerlei Anstoss mehr. Mir scheint das die leichteste Aenderung der offenbar corrumpten Stelle. H. B.) 3) Pertz, Archiv XI, 97—98. 4) Ebd. S. 109.

Nation, welche man bei einem Deutschen mit Recht auffällig gefunden hat<sup>1</sup>, hebt der Ursperger Chronist besonders ihren Mangel an Rechtssinn und an einem geschriebenen Recht hervor. So namentlich S. 61: — ‘ubi de pace terrae disposuit et in litteras redigi iussit, quas litteras Alamanni usque in presens fridebrief, id est litteras pacis, vocant nec aliis legibus utuntur; sed nec eisdem recte utuntur, tanquam gens agrestis et indomita’ etc.; ferner S. 74: ‘Alamannos, qui omnem iustitiam detestantur et odio habent et tantum bonis et honoribus suis insidiantur ad invicem et, quod deterius est, his deficientibus, execrabilibus se occidunt vulneribus’; S. 90: ‘unde timor cecidit super barones et milites. Hi namque in Alamannia plerunque solent esse predones’. Daneben fehlt, wie in der ‘Hist. brevis’, allerdings auch nicht die Anerkennung, S. 73: ‘Deus autem ex alto prospiciens non permisit, ut per totam Alamanniam deperiret cultus divini officii et ecclesiasticae dignitatis, quae duo honestius ibi consistunt quam in aliis gentibus, licet ubique per incentiva vitiorum maximeque luxuriae depravata sint’. Ausserdem zeigt auch die Ausdrucksweise in der Stelle S. 74 eine gewisse Aehnlichkeit mit der betreffenden Quelle:

Hist. brev. S. 59.

Venit autem cum eisdem regibus omnium incentiva malorum, filia diaboli, potentissima regina inferni Discordia . . .

Chron. Urspr. S. 74.

Sed genitrix et nutrix omnium malorum discordia noluit quiescere, quin . . .

Endlich ist mir aufgefallen, dass der Chronist selbst solche Stellen der ‘Hist. brevis’ unverändert übernimmt, wo der Autor der letzteren von sich in der ersten Person spricht (‘reperitum habeo — reputo — memorare non curo’, S. 60—61. 69).

Es stimmt zu dem Gewicht, welches die Chronik auf geschriebenes Recht legt, dass sich in ihr Kenntniss des römischen Rechts zeigt<sup>2</sup> und dass wir ihr Nachrichten zur Geschichte desselben verdanken. Die Stelle über Irnerius (S. 15) ist von Savigny (Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausg. III, 435, 441 f. IV, 10—11. 26. 43), in neuester Zeit von Fitting (Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 96 ff.) besprochen worden. Savigny erörtert namentlich, im Gegensatz gegen eine abweichende Ansicht von Hugo, die Bedeutung der Worte: ‘libros legum . . . renovavit et secundum quod olim a divae recordationis imperatore Iustiniano compilati fuerant, paucis forte verbis alicubi interpositis, eos distinxit’. Mit Recht zieht er zu ihrer Erklärung die unmittelbar vorhergehende Stelle über Gratian heran: ‘canones et decreta, quae variis libris erant dispersa, in unum opus compilavit adiungens-

1) Vgl. Pertz, Archiv XI, 86. 101. 108—109.

2) Vgl. auch S. 30.



que eis interdum auctoritates sanctorum patrum secundum convenientes sententias opus suum satis rationabiliter distinxit'. Man darf hinzufügen, dass sich noch eine weitere Parallelstelle auf S. 72 darbietet, wo es in Bezug auf die Sammlung der Decretalen Innocenz' III. von Petrus Collivacinus von Benevent heisst: 'Extat adhuc epistola praefati Innocentii . . . quam fecit interseri in compilatione decretalium suarum, quas magister Petrus Beneventanus, subdiaconus ipsius, postmodum in uno volumine compegit, distinguens eas sub certis titulis et librorum differentiis secundum convenientes sententias.'

## Ein Brief Innocenz' II. an Heinrich I. von England.

Mitgetheilt von F. Liebermann.

Lothars Römerzug zur Kaiserkrönung (4. Juni 1133) befestigte des Papstes Stellung in Rom nicht. Bereits ein Vierteljahr nachher hatte Innocenz die Stadt verlassen, weichend vor der Partei der Pierleoni mit ihrem Gegenpapst Anaklet II.

Aus dem folgenden Briefe geht nun hervor, dass Lothar schon an dem Tage Rom verliess, da er vom Papst das Wormser Concordat und die Investitur mit dem Hausgut der Grossgräfin Mathilde urkundlich bestätigt erhielt, und dass Innocenz, der Gefahr sich sofort bewusst, noch an demselben Tage, wie der h. Bernhard zwei Monat vorher, englisches Geld erbat. Unter den dagegen zu erlassenden Sünden Heinrichs ist vielleicht der Raub der Normandie zu verstehen; auch 1119 hatte er sich deshalb Rom gegenüber vertheidigt<sup>1</sup>. Dass Lothars Krönung nicht in St. Peter hatte erfolgen können, verschweigt der Papst, gewiss absichtlich; dass ein Vasallitätsgelöbnis, wie später im Lateran gerühmt ward, damit verbunden gewesen, hätte er sicher erwähnt, wenn es wahr gewesen wäre.

---

Innocenz [II.] an Heinrich [I.] von England. Mit König Lothar in Rom [Apr. 30] eingezogen, haben wir dort einige Burgen wiedererlangt und, von Sommerhitze zur Eile gedrängt, ihn [Juni 4] zum Kaiser gekrönt, sind jetzt, da jener nach Deutschland zurückgekehrt, gegenüber wüthenden Feinden von menschlicher Hülfe verlassen, bitten Dich um Geldunterstützung. Lateran Juni 8 [1133].

Hs.: Oxford, Bodley Hatton 93, f. 41, s. XII med.<sup>2</sup>.

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, karissimo in Christo filio Henrico illustri et glorioso Anglorum regi salu-

---

1) Ueber seine Zahlung an Innocenz 1131 s. Bernhardi, Lothar 353. 2) Nachgewiesen von Warren (Academy 13 X 1888, 242), der mir brieflich die Veröffentlichung freundlichst gestattete, für mich abgeschrieben von Herrn G. Parker. — Ein zweiter von Warren erwähnter Brief derselben Hs. betrifft Westengland und ebenfalls die Mitte des XII. Jhs.

tem et apostolicam benedictionem. Cognoscentes sententiam tuam de statu sancte Dei ecclesie esse sollicitam, que nuper erga nos acta sunt tibi, tanquam karissimo ac speciali beati Petri filio, presentibus litteris aperimus. Sperantes igitur tempus divine miserationis<sup>1</sup> ad liberationem fidelium advenisse, cum dilecto filio nostro Loterio<sup>a</sup> Romanorum rege Urbem intravimus et, recuperatis ibi quibusdam munitionibus, perurgente Romani aeris intemperie et estivis fervoribus, eundem regem imperatorie dignitatis culmine<sup>b</sup>, invocata spiritus sancti gratia, decoravimus. Quo nimirum peracto, supradictus imperator versus partes Teutonicas iter arripuit, et nos cum ovibus nostris inter frementium luporum impetus tam corpora quam animas duximus omnipotenti Deo commitendas<sup>c</sup>. Humano itaque consilio atque auxilio destituti, ad celum manus et oculos elevamus, divine consolationis gratiam crebris suspiriis postulantes. Quocirca ad tuam consuetam benignitatem recurrimus, enixius deprecantes et in remissionem peccatorum tibi pariter iniungentes, ut de bonis a<sup>d</sup> celesti misericordia<sup>e</sup> tue regali magnificentie prestitis labores matris tue sancte Romane ecclesie satagas relevare, quatinus, intercedentibus meritis beatorum apostolorum Petri et Pauli, patriam tuam omnipotens Deus in tempora longiora conservet incolumem et pro bonis temporalibus devotioni tue premia sempiterna concedat. Dat. Laterani VI. Idus Iunii.

a) Loteg' *Hs.*      b) culmen *Hs.*      c) commitendas *Hs.*      d) á *Hs.*  
e) misericordie *Hs.*

1) Judith 8, 13.

## Ein Aktenstück aus der Ostersynode von 1078.

Mitgetheilt von S. Löwenfeld.

Der Reichthum der *Collectio Britannica* scheint unerschöpflich zu sein. An die werthvollen Urkunden, welche diese Sammlung bereits der historischen Forschung übergeben hat, schliesst sich die nachfolgende würdig an. Denn sie trägt den Namen Gregors VII. an der Spitze und ergänzt die Akten der Ostersynode von 1078, welche — nur ein Bruchtheil der ursprünglichen — das Register des Papstes überliefert hat.

Das Fragment beschäftigt sich ausschliesslich mit den Quatemberfasten und den Ordinationszeiten. Kein Wort darin verräth, dass es in den Tagen entstand, in welchen über das Schicksal Deutschlands verhandelt wurde. Nur was sich auf letzteres bezog, fand Aufnahme in das Register, das übrige wurde nicht einmal erwähnt. Und so mag man auch hierin eine kleine Stütze für die Ansicht finden, dass Gregor VII. nur diejenigen Briefe und Aktenstücke publiciert habe, welche die Motive seiner Politik darlegen und rechtfertigen sollten.

Ewald hatte in seiner Abhandlung über die Papstbriefe der Britischen Sammlung das Fragment nur kurz erwähnt, ohne auf den Inhalt näher einzugehen (*N. A. V.*, 574) und in den Regesten habe ich dasselbe unter Nr. 5290 eingetragen, ohne es genauer datieren zu können; ja ich glaubte sogar, einen Zweifel an der Autorschaft Gregors VII. nicht unterdrücken zu dürfen.

Aber beides — Zeit und Autorschaft — lässt sich jetzt mit absoluter Sicherheit bestimmen, und zwar durch die Angaben im *Micrologus de ecclesiasticis observationibus* und durch die *Vita Meinwerci*<sup>1</sup>. Der *Micrologus* ist, wie schon sein Titel besagt, ein kurzes Lehrbuch der gottesdienstlichen Gebräuche, verfasst von einem Zeitgenossen Gregors VII.<sup>2</sup>;

---

1) Auf jene Schrift wurde ich aufmerksam durch Heusers Artikel in *Wetzer und Welte Kirchen-Lexicon* s. v. Fasten, auf die *Vita* durch *Hirsch-Bresslau Jahrb.* Heinrichs II. Bd. III, 269 (auch der *Micrologus* ist ebenda S. 269 N. 2 erwähnt. H. B.) 2) Gedr. in der *Maxima Bibl. patr.*, Lugduni 1677, T. XVIII. p. 469 ff. — Cap. 24 (p. 479) enthält das Stück 'De ieiunio vernali'.

die Vita Meinweri gehört der Mitte des 12. Jahrhunderts an und zeichnet sich durch eine sorgfältige Benutzung der zahlreichen Urkunden des Klosters Abdinghof aus. Beide haben die Synodalakten von 1078 vor Augen gehabt und ihre Ausführungen sind so detailliert und vielfach so wörtlich übereinstimmend, dass man sich versucht fühlt, unsere Urkunde an einigen Stellen aus ihnen zu ergänzen.

Der betreffende Passus der Vita Meinweri, der zum Vergleich herangezogen werden muss, wird uns auch eine genaue Datierung ermöglichen; er mag um so eher hier einen Platz finden, als er von allen Forschern, die über Gregor VII. geschrieben haben, alten und neuen, übersehen worden ist.

. . . 'Unde Gregorius papa eiusdem nominis septimus, qui et Hildebrandus monachus, eiusmodi varietatem et confusionem secundum apostolicae normae consuetudinem informare cupiens, anno ab inc. dom. 1078, indictione prima, habita Romae sinodo in ecclesia domini Salvatoris, quae dicitur Constantiniana, praesentibus archiepiscopis et episcopis numero fere centum, cum innumerabili diversorum ordinum multitudine, inter cetera canonicae executionis negotia, quae renovando confirmavit et confirmando innovavit, ieiunium quod Martio ascribitur, omni anno in prima ebdomada quadagesimae secundum lunationis eius rationem, sicut et paschae, celebrari disposuit, sicut praedecessores suos constituisse claruit; ieiunium vero estivale infra ebdomadam pentecostes, ieiunium autem autumpnale iuxta statuta sanctorum patrum Leonis et Gelasii et aliorum plurimorum in septimo mense debemus celebrare; et secundum ecclesiasticam consuetudinem in tercio Sabbato Septembris ieiunare; hoc observato, ut si Kalendae Septembris secunda, tertia vel quarta feria intrans, in tertia hebdomada; si quinta, sexta feria vel sabbato intrans, in quarta hebdomada celebretur' <sup>1</sup>.

Es könnte auffallend erscheinen, dass Gregor VII. den März als den ersten Jahresmonat bezeichnet, während die Kanzlei das Jahr mit dem 25. December begann. Aber selbst in der Kanzlei hat sich niemals eine feste Rechnung eingebürgert; Nicolaus II. (1059—61) hat den Calculus Florentinus; Alexander II, in dessen Urkunden eine grosse chronologische Verwirrung herrscht, und Gregor VII. zählen nach Vulgärjahren (25. Dec.); aber schon unter Urban II. (1088—99) tritt zu diesen beiden Rechnungsarten noch die pisanische hinzu <sup>2</sup>. Man wird sich nicht mehr wundern, in Rom auch das Jahr mit dem ersten März beginnen zu sehen; für die Kirche war es in der That das zweckmässigste, und das

<sup>1</sup>) MG. SS. XI. 148. c. 179.

<sup>2</sup>) Jaffé-Löwenf. I. p. 557, 566,

657 und praef. p. IX.

Vorbild des jüdischen Kalenders, in welchem der erste Monat (Nissan) gewöhnlich mit dem März zusammenfiel, führte ja bekanntlich schon in der Kirche des fünften Jahrhunderts zu diesem Jahresanfang.

Dass Gregors Bestimmungen über die Fasten und die Ordinationen nicht der Novembersynode, sondern der Ostersynode des J. 1078 angehören, ergibt ein Vergleich der oben angeführten Stelle der Vita Meinwerci mit Reg. V, 14a und dem Fragment im Cod. Udalrici (Jaffé II, 305 u. V, 122), wo es heisst: . . . 'synodum in ecclesia domini Salvatoris, quae dicitur Constantiniana, ubi interfuerunt archiepiscopi et episcopi diversarum urbium fere numero centum, nec non et abbatum ac diversorum ordinum clericorum et laicorum innumerabilis multitudo'.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass der folgende Text nicht aus dem originalen Codex stammt, sondern aus der bei den Papieren der Monumenta Germaniae befindlichen Abschrift des Herrn Bishop, des glücklichen Entdeckers der Britischen Sammlung.

### **Gregorius papa VII. de ieiunio pentecostes et de ordinatione in prima ebdomada quadragesime et pentecostes.**

Licet nova consuetudo aeccliesie nulla fulta auctoritate numeret inter ieiunia et ordinationes quatuor temporum primam ebdomadam primi mensis Martis et secundam quarti id est Iunii, vetus tamen auctoritas sanctorum patrum constituit<sup>1</sup>, ut in initio quadragesimali et in ebdomada pentecostes debeant observari. Unde Leo papa ait<sup>2</sup>: 'Huius observantie utilitas, dilectissimi, in ecclesiasticis precipue est constituta ieiuniis, que ex doctrina sancti spiritus ita per totius anni circulum distributa sunt, ut lex abstinentie omnibus sit scripta<sup>3</sup> temporibus. Siquidem ieiunium vernum<sup>4</sup> in quadragesima, estivum in pentecoste, autumnale in mense septimo<sup>5</sup>, hyemale autem in hoc quidem decimo celebremus'. Item Gelasius papa: 'Ordines presbiterorum et diaconorum sunt in quarti<sup>6</sup> mensis ieiunio, septimo et decimo. Sed etiam quadragesimalis<sup>7</sup> initii ac mediana quadragesima sabbati die<sup>8</sup>. Ac pro-

1) Die Hs. hat 'et' und Bishop schlägt 'decernit' oder ein ähnliches Wort vor; ich vermüthe, dass 'et' in der Hs. steht und 'constituit' aufzulösen ist, allerdings eine starke Abkürzung. 2) Sermo XIX, Migne 54, p. 186, woraus sich eine Verbesserung und Ergänzung mehrerer Stellen unserer Hs. ergibt. 3) Sermo l. l. 'ascripta' 4) 'unum' Hs. 5) Die Hs. hat 'III<sup>to</sup>'. 6) 'III<sup>or</sup>', Hs. 7) XL, Hs. 8) Ep. Gelasii I. J.-K. 636. § 11. (Thiel I. 360, Migne 59, 52): 'Ordinationes etiam presbiterorum et diaconorum nisi certis temporibus et diebus exercere non debent, id est quarti mensis ieiunio, septimi et decimi sed et etiam quadragesi-

inde beatus Gregorius papa et Felix atavus eius, Symachus quoque atque Simplitius legitur ordines in Februario celebrasse, utpote quadragesimali initio concurrente; die<sup>1</sup> ieiunii autem quarti mensis a Gelasio dicti, qui secundum Leonem semper est in epdomada pentecostes, a multis ambigitur. Sic enim Leo papa inquit de ieiunio et ordinationibus eius<sup>2</sup>: 'Post perceptum sancti spiritus donum salubriter et necessarie consuetudo est instituta ieiunii, ut si quid forte inter ipsa festivitatum gaudia negligens libertas vel licentia immoderata presumpsit, hoc religiosae abstinentiae censura castiget; que ob hoc quoque studiosius exequenda est, ut illa in nobis, que in hac die ecclesie divinitus sunt illata, perveniant'. Item. 'Repletis namque apostolis virtute promissa et in corda eorum spiritu veritatis ingresso, non ambigimus inter cetera celestis doni sacramenta doctrinam ac spiritualis<sup>3</sup> continentie disciplinam de paracliti magisterio divinitus fuisse conceptam, ut sanctificatae ieiunio mentes conferendis sibi carismatibus fierent aptiores'<sup>4</sup>. In quibus duobus exemplis satis ostenditur, post pentecosten ad conferendos sacros ordines ab apostolis ieiunia fuisse constituta. Sicque ieiunia quadragesimalis initii ac pentecostes<sup>5</sup> ad formam ieiunii mensis septimi et decimi [instituta sunt]<sup>6</sup>; quod ieiunium ab apostolis spiritu sancto baptizatis cum ordinationibus statutum fuisse, mox sequens ordinatio septem diaconorum ostendit facta oratione<sup>7</sup>, sorore ieiunii. Unde Dominus hec<sup>8</sup> duo simul coniungit dicens: 'Hoc genus non eicitur nisi in oratione et ieiunio'<sup>9</sup>. Quarti vero mensis ieiunium a Gelasio dicitur, quia sabbatum<sup>10</sup> ebdomade pentecostes sepius in quarto quam in tercio mense<sup>11</sup> repetitur. Propter quam etiam pluralitatem ieiunium quoque inicii quadragesimalis potest dici<sup>12</sup> ieiunium primi mensis, quia sabbatum<sup>13</sup> eius sepius iam in primo mense<sup>14</sup> quam in Februario invenitur. Sic enim nomen habet, sicut quilibet nomen habet a loco in quo sepius habitat. Quorum mensium quatuor prophætia Zacharie significativa est<sup>15</sup>

---

malis ieiunii ac mediana quadragesimae die, sabbati ieiunio circa vesperam noverint celebrandas'. 1) So die Hs.; vielleicht 'dies' zu verbessern.

2) Sermo LXXVIII Migne 54, p. 417, wo jedoch statt 'illata perveniant' steht 'collata permaneant'. 3) 'spuat.' Hs. 4) 'Repletis — aptiores' aus Sermo LXXVIII. Leos I. bei Migne 54, p. 416, wo es jedoch heisst:

... 'inter cetera celestis sacramenta doctrinae hanc spiritalis continentiae' u. s. w. 5) 'pentecosten', Hs. 6) So ergänzt Bishop den offenbar lückenhaften Satz. 7) Siehe Act. ap. 6, 6. 8) 'hoc', Hs.

9) Math. 17, 21. 10) So verbessert Bishop das 'qui sabbato' der Hs. 11) d. h. häufiger im Juni als im Mai. 12) So verbessere ich das 'poste diei' der Hs. Bishop schlägt 'postea dicitur' vor. 13) So verbessert Bishop das 'qua sabbato' der Hs. 14) d. h. im März.

15) Vielleicht durch paläographischen Irrthum aus 'significat' entstanden.

dicens: 'Ieiunium primi et ieiunium quarti et ieiunium septimi et ieiunium decimi erit domui Iudae<sup>1</sup> in gaudium et in leticiam et in sollempnitates preclaras'<sup>2</sup>. Ieiunio autem quadragesimalis incipit bene ordinatio sacri ordinis competit. Siquidem post bap̄tismum Christus spiritu sancto ductus ad ieiunandum postea apostolos suos ad sacrum ordinem elegit, sicut apostoli spiritu baptizati post ieiunium diaconos consecrandos elegerunt. Moyses quoque post descensionem spiritus sancti in igne sibi loquentis quinquagesimo die egressionis id est pentecosten et post ieiunium Aaron cum filiis conscendere elegerunt<sup>3</sup>. Et sic sacer est numerus quatuor temporum ex numero quatuor fluminum, quatuor virtutum, quatuor elementorum, quatuor evangeliorum.

---

1) 'd̄imni Indam' Hs.    2) Zach. 8, 19.    3) Die Worte conscendere elegerunt sind offenbar verderbt; der Sinn erfordert: consecrandos elegit.

---



## Ein Brief des Erzbischofs Anno von Köln.

Mitgetheilt von H. Bresslau.

Im Juni 1065 wurde durch die damals von Adalbert von Bremen geleitete Reichsregierung die Abtei Malmedy, bis dahin mit Stablo verbunden und wie das letztere Kloster von dem Abt Theodorich von St. Maximin regiert, dem Erzbischof Anno von Köln geschenkt. Es ist aus der ausführlichen Darstellung des Triumphus S. Remaci I, 5 ff. (SS. XI, 440) bekannt, wie der Abt vergebens versuchte, mit Hilfe Herzog Friedrichs von Niederlothringen sich in der Herrschaft über die Abtei zu behaupten; er konnte nicht hindern, dass Anno nach dem Tode des Herzogs (28. Aug. 1065) den Grafen Konrad nach Kloster Malmedy schickte, um dasselbe in Besitz zu nehmen. Zugleich hiess der Erzbischof, wie der Verfasser des Triumphus meldet (I, 7), 'ex ipsis monachis omnes priores ac quosque valentes indicto die ad se conduci, ut si forte inter eos idoneus reperiretur, abbatem eis praeficeret'. Ungeachtet eines Verbotes, das ihnen Theodorich hatte zukommen lassen, gehorchen die Malmundarienser freudig der Aufforderung Anno's, und mit Zustimmung ihrer Vertreter in Köln wird Tegenon von Brauweiler zum Abt erhoben, der am 28. September in Malmedy eintrifft.

In den Zusammenhang dieser Begebenheiten gehört der nachfolgende, bisher unbeachtete Brief Anno's, den Herr Dr. P. M. Baumgarten in Rom aus Cod. Vatican. lat. 8565<sup>1</sup>, f. 548 abgeschrieben und Herr Geheimrath Wattenbach uns zur Veröffentlichung überlassen hat.

'Anno Coloniensis archiepiscopus Malmeterensis ecclesie monachis gratiam suam et omne bonum. Ex quo locum vestrum abiectum et inique oppressum recognovi, qualiter ipsi in oppressione constituto ex latere positus succurrerem, sollicitate cogitavi. Quod quoniam domini mei concedente gratia possum et ex voto, sicut proposueram, exsequi desidero, ut in nativitate sancte Marie quatuor ex vobis, qui priores sunt, cum ministerialibus ecclesie vestre ad me Coloniam veniant,

1) Vgl. über die Handschrift Bethmann, Archiv XII, 261.

per sanctam obedientiam precipio. Quod si vos aliquis per violentiam detineat, quominus iniunctam vobis a me obedientiam possitis implere, nominatim eum mihi vel litteris vel legationibus intimate, ne transgressores sitis obedientię. Valet<sup>1</sup>.

Wir haben offenbar das Schreiben vor uns, durch welches Ende August oder Anfang September 1065 der Befehl zu der im Triumphus a. a. O. erwähnten Abordnung nach Köln gegeben wurde. Dass es sich um die Wahl eines Abtes handle, wird hier nicht ausdrücklich gesagt, aber die Absicht Anno's, eine solche vornehmen zu lassen, wird durch den Grafen Konrad in Malmedy bekannt geworden sein. Von den Mönchen werden nach dem Triumphus 'omnes priores', nach dem Erlass 'quatuor qui priores sunt' entboten; die 'quique valentes' des Triumphus sind, wie wir nun ersehen, die Ministerialen des Klosters; der 'indictus dies' aber ist der 8. September. Angesichts der durchweg auf Seiten Stablo's stehenden Berichte über diese Vorgänge, die wir bisher kannten, ist es immerhin von Interesse, aus dem ersten Satze des Briefes zu erfahren, wie Anno selbst das Verhältnis der Malmundarienser zu Stablo und sein eigenes zu Malmedy auffasste oder aufgefasst wissen wollte.

---

1) Handschrift V. L. T.

## Nachrichten.

---

168. Von der Abtheilung *Scriptores* sind erschienen:  
1. in der Folio-Serie: *Scriptorum* vol. XV, pars II;  
2. in der Octav-Serie: *Carmen de bello Saxonico ex recensione Oswaldi Holder-Egger. Accedit Conquestio Henrici IV. imperatoris.*

169. Im Entwurf zu dem preussischen Staatshaushalts-Etat für das Finanzjahr 1889/1890 ist in Cap. 14 Titel 72 eine Summe von 305000 Mark zum Erwerb der Bibliotheca Meermanniana für die Königliche Bibliothek in Berlin aus- geworfen. Der Position ist die nachstehende Bemerkung hin- zugefügt: 'Eine Vereinigung von eifrigen und uneigennütigen Freunden der Wissenschaft hat die Bibliotheca Meer- maniana zu Cheltenham, von der Absicht geleitet, den Er- werb dieser berühmten Sammlung für ein vaterländisches Institut zu vermitteln, zu dem mässigen Preise von 14000 Pf. Sterling, gleich 285359 Mark, am 25. Juli 1887 angekauft und sich erboten, dieselbe der Königlichen Bibliothek zu Berlin gegen Erstattung des Selbstkostenpreises nebst 4 % Zin- sen zu überlassen. Es empfiehlt sich umso mehr, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, als die Bibliotheca Meer- maniana nicht bloss im Allgemeinen von ungewöhnlicher Bedeutung ist, sondern namentlich auch für die deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Urtheil aller Sachkenner einen unvergleichlich hohen Werth hat'.

170. Leopold Delisle veröffentlicht einen *Catalogue des manuscrits des fonds Libri et Barrois* (Paris, Champion 1888). Dem Verzeichnis der jetzt in die Pariser Nationalbibliothek wieder eingereihten Handschriften von Ashburnham-Place, das mit der dem Leiter dieses gross- artigen Instituts eigenen Meisterschaft ausgearbeitet ist, geht eine umfangreiche Einleitung voran. Der erste Theil der- selben behandelt die in dieser Zeitschrift mehrfach berührte Ge- schichte der beiden Sammlungen im Anschluss an frühere Dar- legungen des Verfassers; der zweite weist die Ansprüche zurück,

welche die städtischen Behörden von Lyon, Tours und Orléans auf einen Theil der wesentlich durch Delisle's Verdienst für Frankreich zurückgewonnenen Schätze erhoben haben. Eine Reihe vortrefflicher Tafeln mit Schriftproben aus den ältesten Handschriften der Sammlung und sehr ausführliche Indices sind dem gut ausgestatteten Bande beigegeben.

171. In der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. IV, 46 ff. berichtet F. X. Kraus über die Schätze von St. Blasien in der Bibliothek von St. Paul in Kärnthen, insbesondere auch über die Handschriften.

172. A catalogue of the Portsmouth collection of books and papers written by or belonging to Sir Isaac Newton, the scientific portion of which has been presented by the Earl of Portsmouth to the University of Cambridge, drawn up by the Syndicate appointed 6. Nov. 1872 (Cambr. 1888. 8<sup>o</sup>) enthält für deutsche Geschichte des Mittelalters nichts, jedoch, auch in der Vorrede, vieles für Leibniz Interessante, besonders betreffend die Priorität der Findung der Differential-Rechnung. F. Liebermann.

173. Ueber eine wichtige Neuerwerbung des Bezirksarchivs zu Colmar berichtet W. Wiegand in den Mitth. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. X, 75 ff. Es handelt sich um die Archivalien der Abtei Münster im Oberelsass, 215 Urkunden aus dem VIII. bis XVIII. Jahrhundert und verschiedene Akten und Bücher, welche aus dem Nachlass des Bischofs Raess von Strassburg in das genannte Archiv gekommen sind. Darunter befindet sich das Diplom Childerichs II. von 675 in Copie saec. VIII. und die Originale der Diplome Ludwigs des Frommen und Lothars von 826, Lothars II. von 856, Zwentibolds von 896, sowie eine Privaturkunde aus der Zeit Pippins, die W. für eine Copie hält. Das Diplom Ludwigs des Frommen von 823 ist nicht dabei, die nächstälteste originale Kaiserurkunde datirt erst von 1235.

174. Im Centralblatt für Bibliothekswesen VI, 84 ff. finden sich bemerkenswerthe Erörterungen über die Versendung von Handschriften. Vom Standpunkte der Monum. Germ. Historica aus haben wir alle Veranlassung, den nachdrücklichen Worten, in welchen der Herausgeber, O. Hartwig in Halle, den kürzlich auf Antrag des Wolfenbütteler Oberbibliothekars gefassten, jede Handschriftenversendung ausschliessenden Beschluss des herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums beklagt, vollkommen zuzustimmen.

175. Von den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit sind erschienen die zweite Auflage von Pfunds Ueber-

setzung des Ermoldus Nigellus, neu bearbeitet von Wattenbach und eine Uebersetzung der Chronik Bertholds von G. Grandaur. Der letzteren hat Wattenbach eine Einleitung voraufgeschickt, in welcher er die Ergebnisse der neueren Untersuchungen über die Berthold-Frage kurz und übersichtlich recapituliert.

176. Als 18. Band des von der Wiener Akademie herausgegebenen Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum ist erschienen: Priscilliani quae supersunt recensuit Georgius Schepss. Accedit Orosii admonitorium de errore Priscillianitarum et Origenistarum. Die 11 bisher unedirten Tractate Priscillians sind nach der von Schepss entdeckten Wirzburger Handschrift des V. oder VI. Jahrh. herausgegeben, welche in der Einleitung ausführlich und mit Sachkunde beschrieben wird.

177. Ueber die Vita S. Fridolini handelt ein Vortrag von G. Heer, gehalten im histor. Verein des Kantons Glarus (Zürich, Schulthess 1888); der Vf. sucht gegen Meyer v. Konrad einen 'historischen Kern' der Vita zu retten, vgl. Hist. Jahrb. X, 197.

178. Ueber die bisher verloren geglaubte Handschrift der Ann. Monasterienses, welche aus dem Nachlass des Bischofs Raess von Strassburg in die Bibliothek des Strassburger Priesterseminars übergegangen ist, handelt W. Wiegand in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung X, 78 ff. Nicht unwichtig ist ein auf einem eingeklebten Pergamentzettel saec. XII ex. eingetragener Königscatalog von Heinrich I. bis auf Friedrich I, den W. abdruckt; Konrad II. wird hier 'genere Sallicus' genannt, womit zu den zwei von mir Jahrb. Konrads II. Bd. II, 520 beigebrachten älteren Belegen für die Bezeichnung der fränkischen Könige als Salier ein dritter hinzukommt.

179. Ueber Liutprand von Cremona und seine Schriften handelt M. Hantsch im Programm des Gymnasiums zu Leoben für 1888, erwähnt in den Mitth. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. X, 166.

180. Die Schrift des Placidus von Nonantula 'de honore ecclesiae' ist das Thema einer Kieler Dissertation von R. Kayser (Kiel 1888). Die Erörterungen des Verfassers über das Verhältnis der Venetianischen Handschrift zu der Textgestalt des Druckes von Pez führen zu keinem befriedigenden Ergebnis; dankenswerth sind aber die Nachweisungen über die Quellen des Tractates. Ein Excurs bespricht das Verhalten Paschals II. bei den Verträgen von 1111.

181. Eine Arbeit von G. Sello über 'die Brandenburger Bistums-Chronik' im XX. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg 1888 ist unbedeutend. O. H.-E.

182. Auf die Kritik Druffels zu seinen Ausführungen über die Glaubwürdigkeit der Berichte über die Wunder Bernhards von Clairvaux antwortet G. Hüffer im Hist. Jahrbuch IX, 480 ff.; X, 23 ff. Eine Fortsetzung steht zu erwarten.

183. Verlorene Cremoneser Geschichtswerke: Annalen (bis 1159), deren Ableitungen in den Ann. Cremonenses und in den Ann. Placentini Guelfi vorliegen und aus denen auch Sicard geschöpft hat, sowie ein Geschichtswerk, dessen Spuren bei Tolosanus von Faenza und seinem Fortsetzer, bei der Chron. pont. et imp. Mantuan. und bei dem Bologneser Cantinelli sich finden, weist P. Scheffer-Boichorst in den Mitth. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. X, 89 ff. nach.

184. Karl Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von O. Gierke XXVIII. Breslau 1889) sucht im Anhang S. 58 ff. zu erweisen, dass von den beiden Recensionen der Continuatio S. Pantaleonis der Chronica regia Coloniensis die von Waitz in seiner Ausgabe B benannte Fassung die ursprüngliche, C eine erweiterte Ableitung von ihr sei, im Gegensatz zu Waitz, welcher C für die ältere Recension erklärt hatte. Die beigebrachten Gründe haben mich indess nicht überzeugt, ich halte die Ansicht von Waitz für richtig. O. H.-E.

185. Augusto Gaudenzi veröffentlichte in den Monumenti storici (herausgegeben von der Societá Napoletana di storia patria) Serie prima. Cronache. Napoli 1888. aus einer Hs. der Bologneser Communalbibliothek saec. XV in. eine höchst wichtige ältere Recension der Chronik des Rycard von San Germano, welche bedeutend ausführlicher und namentlich an Actenstücken viel reicher ist als die bisher bekannte spätere Recension. Jene beginnt mit dem Jahre 1208 und ist dem Abt Stephan von Monte Cassino († 1227, Jul. 11) gewidmet, kann daher, wenigstens ursprünglich, nicht über die Mitte des Jahres 1227 hinausgereicht haben. Die Hs. bricht leider unvollständig mit dem Jahre 1226 ab und hat auch sonst Lücken. Der Herr Herausgeber hat den Text von Pertz aus SS. XIX zur Vergleichung ganz mit abgedruckt.

Ebenda publicierte A. Gaudenzi aus derselben Bologneser Hs. eine ebenfalls bisher ganz unbekannte Chronik eines Cisterziensermönchs von S. Maria di Ferraria (in

der Terra di Lavoro), welche mit dem J. 781 beginnt und 1208 unvollständig abbricht. Für die frühere Partie ist Falco Benevent. die Hauptquelle, der letzte Theil ist für Süditalien von nicht geringem Werth. O. H.-E.

186. H. Pirenne handelt in *Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique* t. XV, p. 346 ff. über die flandrische Reimchronik, ihre verschiedenen Theile und deren Abfassungszeit, und über ihre Quellen in kurzer ergebnisreicher Untersuchung. O. H.-E.

187. K. E. Hermann Müller, *Das Magnum Chronicon Belgicum* und die in demselben enthaltenen Quellen, (Berlin 1888) zählt die Quellen der Compilation und die aus jeder entnommenen einzelnen Stellen auf, jedoch noch ohne Benutzung des handschriftlichen *Florarium temporum*, der Grundlage der Compilation. O. H.-E.

188. Im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek zu Zürich für 1889 untersucht G. v. Wyss die autographe Handschrift der eidgenössischen Chronik des Aeg. Tschudi mit Beigabe vorzüglicher Facsimiles. Die vielberufenen Urkunden der glarnerischen Meyer Rudolf und Heinrich Tschudi von 1029 und 1128, die auch v. Wyss für Fälschungen des Historikers hält, fehlen noch in dem Züricher Autographon und finden sich erst in dem von Iselin gedruckten, auch sonst vielfach abweichenden Texte der Chronik.

189. Unter dem Titel „La loi Gombette. Reproduction intégrale de tous les manuscrits connus“ beabsichtigt J. E. Valentin-Smith bei Picard in Paris eine diplomatische Ausgabe der gesammten handschriftlichen Überlieferung der *Lex Burgundionum* zu veröffentlichen. Die erste bereits vorliegende Lieferung enthält eine Übersetzung von Gaupps Ausführungen über die Niederlassung der Burgunder in Gallien und Bluhmes Einleitung zur Monumenten-Ausgabe der *Lex Burg.*; sechs weitere Lieferungen sollen je den Text von zwei Handschriften bringen.

190. Neue Versuche zur Erklärung der Malbergischen Glosse zur *Lex Salica* finden sich in einem der Brüsseler Akademie eingereichten Aufsatz von M. Schweisthal: *Une loi phonétique de la langue des Francs-Saliens*. Vgl. darüber den ausführlichen Bericht von Scheler, Willems und Vanderkinderen im *Bulletin der Akademie* 1888 S. 616 ff.

191. In der neuen von L. Quidde herausgegebenen *Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft* I, 75 ff. bespricht

W. v. Bippen in einem Aufsatz über die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr., hinsichtlich deren er die Glaubwürdigkeit der Angaben in den Ann. Einh. bestreitet und die der Ann. Lauriss. anders als bisher geschehen erklärt, auch die *Capitula de partibus Saxonie*. Es ist nach seiner Meinung unmöglich, dieselben in das Jahr 782 zu setzen, selbst das Jahr 785 erscheint ihm noch zu früh für das Gesetz.

192. Die Briefe des Servatus Lupus hat G. Desdèvisse du Dezert im 77. Fascikel der *Bibl. de l'école des hautes études* herausgegeben. Die Einleitung behandelt besonders eingehend die Chronologie der einzelnen Briefe.

193. In den Mittheilungen des Instituts f. oesterr. Geschichtsforsch., 80 ff., behandelt P. Scheffer-Boichorst einige Stücke des Baumgartenberger Formularbuches, welche die ersten Beziehungen der Habsburger zu Ungarn angehen.

194. Die oben S. 442 n. 125 angekündigte neue Ausgabe des *Liber diurnus* von Th. v. Sickel ist jetzt, auch äusserlich vortrefflich ausgestattet, bei Gerold in Wien erschienen, und von den *Prolegomena* zum *Liber diurnus* ist das zweite Heft aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. XCVII besonders herausgegeben. Eine Schrifttafel aus dem *Cod. Vatic.* ist der Ausgabe, eine andere den *Prolegomena* I beigegeben. In der *Praefatio* der Ausgabe und beiden Heften der *Prolegomena* finden sich die Untersuchungen Sickels über die Handschriften und die Entstehungsverhältnisse des *Liber diurnus*, deren Resultate mir in allen Hauptpunkten gesichert erscheinen und für die Benutzung der einzelnen Formulare eine durchaus neue Grundlage schaffen; sie sind in einer eingehenden Besprechung v. Ottenthals in den Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung X, 139 ff. und kürzer in meinem Handbuch der Urkundenlehre I, 988 resümiert. Die Ausgabe selbst, welche mir dort noch nicht vollständig vorlag, ist mit musterhafter Sorgfalt gearbeitet. Sie folgt dem *Cod. Vatic.*, soweit dieser reicht; nur ganz offenbare Schreibfehler, die mit Bestimmtheit auf den Schreiber unseres Codex zurückgeführt werden können, sind verbessert, von weitergehender Emendation dagegen ist Abstand genommen; die Lesarten der bisherigen Ausgaben sind vollständig verzeichnet. Sehr dankenswerth ist der reichhaltige Index, den Dr. A. Haberdà verfasst hat; er wird für alle Untersuchungen über den Sprachgebrauch der älteren Papsturkunden ein höchst werthvolles Hilfsmittel bleiben.

195. In der *Bibliothèque de l'école des chartes* XLIX, 325 ff. bespricht P. Fournier eine aus der Grande Char-



treuse stammende Handschrift — jetzt auf der Bibliothek zu Grenoble — welche eine neue und von allen anderen Handschriften abweichende Form der pseudo-isidorischen Decretalen bietet.

196. Einundsechzig Papsturkunden des ehemaligen Minoritenklosters zu Köln, welche 1888 aus dem Archiv der städtischen Armenverwaltung in das der Stadt übergeführt sind, macht L. Korth in den Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln XVI, 1 ff. theils in vollständigem Abdruck, theils im Regest bekannt. Das älteste Stück ist von Honorius III., 1223 Nov. 29, das jüngste von Bonifaz IX., 1390 Juni 23. Die Kanzleivermerke sind sorgfältig verzeichnet; ich mache auf die mit R(ecipie) beginnenden Vermerke zu nr. 45 B u. 47 B aufmerksam, welche mit den schon bekannten Vermerken auf den Minuten des 14. Jahrhunderts zusammenzuhalten sind.

197. Im XVII. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft zu Chur veröffentlicht J. G. Meyer unter dem Titel Vaticano-Curiensia 39 ungedruckte Papsturkunden von 1235 an, welche sich auf die Diöcese Chur beziehen, aus den päpstlichen Registern im vaticanischen Archiv.

198. Einen Brief Urbans V. an den Bischof Walther von Augsburg, der sich auf die Sendung des Bischofs Peter von Lissabon zum Frankfurter Reichstage von 1366 bezieht, veröffentlicht F. X. Glassehröder im Hist. Jahrbuch X, 69 f.

199. In der Ztschr. f. Kirchengeschichte X, 439 ff. theilt O. Seebass aus zwei rescribirtten Blättern einer aus Weingarten stammenden Stuttgarter Handschrift Poenitential-Canones des VIII. und IX. Jahrhunderts mit. Die ältere getilgte Schrift hat nicht entziffert werden können.

200. Im Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters IV, 201 ff. veröffentlicht H. Denifle die älteste Taxrolle der päpstlichen Poenitentiaria.

201. Von dem Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien von H. Bresslau ist die zweite Hälfte des ersten Bandes erschienen.

202. Beachtenswerthe Beiträge zur Geschichte des deutschen Kanzleiwesens giebt das fleissige Buch von G. Seeliger: Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889). Für die ältere Zeit sind dabei z. Th. dieselben Fragen erörtert, die in meinem Handbuch I, 1 erörtert sind, und mit dem Vf. (S. 230) freue ich mich der vielfachen Übereinstimmung in den Ergebnissen, zu denen wir gelangt sind, obwohl unser

Ausgangspunkt ein verschiedener, bei mir mehr ein diplomatischer, bei Seeliger ein verwaltungsgeschichtlicher war. Daneben sind, wie bei der Natur der Stoffes und dem Mangel aller directen Quellen nicht Wunder nehmen kann, auch einige Differenzen in der Auffassung vorhanden, erheblichere aber doch nur in Bezug auf die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts, für welche S. von den Ansichten Sickels, denen ich mich für diese Zeit fast durchweg angeschlossen habe, mehrfach abweicht. Näher darauf einzugehen, ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich. — Beigegeben sind der Arbeit Seeligers eine Anzahl für die Kanzleigeschichte wichtiger Urkunden des 15. und 16. Jahrh.; die inzwischen auch durch Posse publicierte älteste Reichskanzleiordnung von 1494 hat er in der Archival. Ztschr. XIII, 1 ff. abdrucken lassen. Hinsichtlich der Reichskanzleiordnung, welche Posse, Privaturkunden S. 200 ff. in die Jahre 1482—1484 verlegen wollte, habe ich schon in meinem Handhuch I, 406 nr. 3 bemerkt, dass sie jünger sein muss; nach Seeliger S. 103, 238 gehört sie ins 16. Jahrhundert.

203. In der Ztschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. IV, 69 ff. veröffentlicht Baumann dreizehn Urkunden des Reichshofgerichts von 1290 an. Besondere Beachtung verdient es, dass schon 1290 das Siegel des Hofgerichts deutsche Umschrift aufweist.

204. In derselben Zeitschrift werden im Anhang zum 1. Heft des vierten Bandes die Archivalien des Ebnetter Archivs des Freiherrn Gayling von Altheim verzeichnet. Darunter eine Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 18. Mai 1283.

205. Siegel Sigmunds, Friedrichs III. und Rudolfs IV. von Oesterreich hat L. Korth in der Zeitschrift f. christl. Kunst I, 42. 51. 207 mitgetheilt.

206. Zwei Siegel Konrads von Mure publiciert Stutz in der Zeitschrift 'Der deutsche Herold' 1888 S. 97 ff. Aus der Umschrift des einen ergibt sich die bisher unbekannte Thatsache, dass Konrad neben seiner Stellung als Chorherr von Zürich auch die eines Plebans von Gösslikon (Canton Aargau) bekleidete.

207. Der zweite bis 1300 reichende Band von P. Hasse's Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden ist mit der 6. Lieferung vollständig geworden.

208. Im Archief voor nederlandsche Kerkgeschiedenis III, 280 ff. veröffentlicht S. Muller eine Anzahl von Urkunden zur Geschichte von Amerongen und Buurmalsen, beginnend

mit einem Erlass Innocenz' III. von 1226. Neben den Päpsten sind besonders die Bischöfe von Utrecht darin vertreten.

209. Unter dem Titel *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae* (Gent und 's Gravenhaage 1889) hat P. Fredericque unter Mitwirkung einer Anzahl von Schülern eine umfassende Urkundensammlung zur Geschichte der Ketzerverfolgung in den Niederlanden begonnen. Der starke erste Band, der uns vorliegt, reicht von 1025 bis 1520. Die älteste bisher ungedruckte Urkunde ist n. 57, eine Constitution Lucius III. von 1185.

210. In den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XVI, 39 ff. befindet sich die von H. Keussen bearbeitete Fortsetzung des Auszuges aus dem Inventar der stadtkölnischen Urkunden für die Zeit von 1411—1420.

211. Die Universitätsprivilegien der deutschen Kaiser behandelt G. Kaufmann unter Vergleichung und Heranziehung der päpstlichen Universitätsprivilegien in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 118 ff.

212. Eine Reihe wichtiger Urkunden zur Geschichte der mittelalterlichen Universitäten veröffentlicht H. Denifle im Archiv f. Literatur und Kirchengeschichte IV, 239 ff. — Von demselben findet sich eine sehr scharfe Kritik von G. Kaufmanns Geschichte der deutschen Universitäten im Hist. Jahrbuch X, 72 ff.

213. Von den Hanserecessen ist der 5. Band der von G. von der Ropp geleiteten Serie erschienen.

214. Der 7. Band des *Codex diplomaticus Cavenensis* umfasst den kurzen, aber urkundenreichen Zeitraum von 1046—1056. Unter den beigegebenen Tafeln ist das gute Facsimile des Privilegs Leo's IX., Jaffé nr. 4301, hervorzuheben.

215. Regesten zur Geschichte Polens im 15. Jahrhundert, bearbeitet von A. Lewicki, enthält der 11. Band der *Monum. medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia*, welche die Krakauer Akademie herausgibt.

216. Eine eingehende Recension der Schriften von P. Augustin Rösler und Aimé Puech über Prudentius veröffentlicht K. Weymann im Hist. Jahrbuch X, 116 ff.

217. Ein lateinisches Gedicht über Joseph, seine Brüder und Potiphar aus einer früher St. Maximiner, jetzt Genter Handschrift des 11. Jahrhunderts, theilt E. Dümmeler mit, *Le Moyen Age* II, 7 ff.

218. Im Anzeiger f. deutsches Alterthum XV, 140 giebt J. Werner aus einer Züricher Handschrift saec. XV. eine Anzahl lateinischer Gedichte heraus, darunter ein *carmen principum*, ein *carmen novi episcopi* in einem von der bisher bekannten Fassung abweichenden Text und eine neue Variation des verbreiteten *Status terrae*: *Roma potens, reverenda, reverenda, Britania pauper* u. s. w.

219. Ebenda S. 143 ff. publiciert S. M. Prem aus einem Formularbuch des 14. Jahrh. aus Kloster Innichen, jetzt im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck, eine Anzahl lateinischer Räthsel.

220. In einer Abhandlung über einen karolingischen Elfenbeinkamm im Anzeiger des Germ. Museums 1888 S. 153 ff. behandelt F. Leitschuh auch den Bamberger Boethiuscodex, aus welchem Giesebrecht, *Kaiserzeit* I, 897 Dedicationsverse hat abdrucken lassen, die er in die Zeit Ottos III. setzt. Leitschuh hält ihn für karolingisch.

221. Unter dem Titel: *Inscriptions carolingiennes des cryptes de Saint-Germain d'Auxerre* theilt Maurice Prou in der *Gazette archéologique* vom Jahre 1888 die von ihm entzifferten Reste alter Wandinschriften in den Krypten von St. Germain mit, welche er in das 9. Jahrhundert verlegt und dem Mönche Hericus zuschreibt. Rodulf Glaber, der *Hist. V*, 1 von ihrer Restauration durch ihn selbst spricht, hätte die unleserlich gewordenen Epitaphien nur in den Farben aufgefrischt. E. Sackur.

222. Die Reiserechnungen Wolfgers von Ellersbrechtskirchen behandelt nochmals A. Nagell im Programm der Realschule zu Marburg a. D. von 1888, vgl. *Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch.* X, 166 f.

223. Interessante Aufschlüsse über den Ursprung der merkwürdigen Geschichte vom heiligen Nemo giebt H. Denifle im *Archiv f. Literatur- und Kirchengesch.* IV, 331 f. Als Urheber der *Secta Neminiana* wird hier ein Franzose, des Namens Radulf, nachgewiesen und gegen ihn, anscheinend alles Ernstes den Glauben an den heiligen Nemo widerlegend, hat ein Stephanus de S. Georgio 1290 eine Schrift gerichtet, die Denifle aus einem vaticanischen Actenstück mittheilt.

224. Die Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung X, 1 ff. enthalten eine umfangreiche Abhandlung von A. Riegl über die Illustration der mittelalterlichen Kalender.

225. Im Schulprogramm des Obergymnasiums zu Brünn von 1888 steht eine czechische Abhandlung von A. Kroncl, Einführung in das Studium der tironischen Noten, vgl. Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. X, 169.

226. Die königlich preussische Akademie der Wissenschaften hat die Ansarbeitung des Ergänzungsbandes zu den *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis*, welcher einen kritischen Index der etwa 4400 darin genannten Personennamen enthalten soll, Herrn Dr. Knod, Gymnasial-Oberlehrer zu Schlettstadt im Elsass, übertragen. Es steht zu erwarten, dass Herr Dr. Knod für seine Arbeit bei den Archiven, Bibliotheken und historischen Gesellschaften Deutschlands jene Förderung findet, welche dieses nationale, durch S. M. weiland Kaiser Wilhelm I. aus dem allerhöchsten Dispositionsfonds unterstützte Unternehmen in vollem Masse verdient. H. Brunner.

### Berichtigungen.

Zu S. 175 ff. macht uns Herr Oberbibliothekar Dr. W. Heyd in Stuttgart freundlichst darauf aufmerksam, dass die beiden Pergamentblätter des Ekkehard-Fragments nicht im Cod. hist. fol. 412 aufbewahrt, sondern — und zwar in richtiger Folge — an den Schluss des Cod. hist. fol. 411 eingeklebt sind, dessen Hauptinhalt der (Zweifaltener) Ekkehard bildet. S. 206 Z. 1 lies 'Sequenzen' statt 'Segnungen'. Ebenda Z. 2 von unten lies 'vor' statt 'von'. S. 216 Z. 15 lies VI, 2, 339 statt II, 2, 339. Ebenda Z. 7. von unten lies 848 statt 842. S. 448 Z. 13 lies 'M. Manitius' statt 'W. Manitius'.

## Register.

---

### A.

Acta Gengenbacensia 440; nationis Germanicae 635.  
 Aegidius von Tusculum 207.  
 Agius 166.  
 Agobard von Lyon 219.  
 Albericus Triumfontium 170.  
 Albert von Aachen 208.  
 Alpert 167.  
 Aldhelm 166.  
 Amarcus 448.  
 Amatus 439.  
 Angilbert 219.  
 Annales Altahenses 607 ff.; Cremonenses 628; Einhardi s. Einhard; Fuldenses 206; Laurissenses 90; Maximiani 90; Monasterienses 627; Quedlinburgenses 66 ff. 167; Sithiensens 206; Turonenses 438; Xantenses 89 ff.  
 Anselm von Lüttich 167.  
 Apollinaris s. Sidonius.

### B.

Benedictus Levita 6.  
 Berno von Reichenau 212.  
 Berthold 624.  
 Bertrand Augier 449.  
 Bibliotheken von Antwerpen 207; Berlin (Meermanniana) 625; Cambridge 626; Erfurt 198; Florenz 199, 436; St. Paul in Kärnthen 626; Rinteln 436; Trier 436; Utrecht 203; Verona 204.  
 Boethiushandschrift 634.  
 Bonifatius s. Epistolae, Sermones.

### C.

Caesarius von Heisterbach 220.

Cantus b. Godrici 208.

Capitula de partibus Saxoniae 630.  
 Carmen Aedelwulfi 446; Aleuini 446 ff. Aldhelmi 166; Carm. in S. Audoenum 170; de bello Saxonico 5, 625; de Iosepho 631; de Lantfrido et Cobbone 631; de poesia 421 f.; de templo Hierosolymitano 424 ff.

Cassiodor 4. 437. 452 ff.

Catalogi bibliothecarum medii aevi 204. 436.

Chronicon Altinate 209; S. Laurentii Leodiensis 168; Lyvoniae 170; S. Mariae de Ferraria 628; marchion. Brandenburg. 209; Perusinum 441; reg. Coloniens. 628; Urspergense 609 ff.

Chronik des Bisthums Brandenburg 628; der Stadtschreiber von Posen 210.

Chronographus von 334. 235.

Claudianus 4.

Codex Theodosianus 441.

Collectio Anselmo dedicata 20.

Concilien, fränkische 6. 11 ff.

Constantinische Schenkung 214. 241.

Constitutio de expeditione Romana 211.

Consulardatierung 225 ff.

### D.

Deusededit 21. 441.

Deutsche Urkunde 445.

Deutschespiegel 441.

Dialogus super autores 437.

Dietrich von Nieheim 210.

Dietrich Engelhus 196 f.

Diplomata s. Kaiserurkunden.

Dlugoss 183 ff.

## E.

- Eberhard Windeck 210.  
 Einhard (Vita Karoli und Annales)  
 90. 166. 435. 438.  
 Ekkehard von Aura 175 ff. 207. 635.  
 Emenkel 5.  
 Engellusius 196 f.  
 Ennodius 205.  
 Epistulae Annonis Colon. 623 f.;  
 Arelatenses et Viennenses 6. 250  
 ff.; S. Bonifatii 111 ff. 219; Cle-  
 mentis III. 178 ff.; Fausti et Ru-  
 ricii 3; Immoentii II. 616 f.; Lu-  
 dovici reg. Ung. et Karoli IV. 443.  
 Pauli et Gebhardi 598 ff.; Servati  
 Lupi 630; Winandi ad Arnoldum  
 413, s. auch Papstbriefe.  
 Ermoldus Nigellus 627.  
 Evangeliarium Cracoviense 219; Stra-  
 hoviense 449.

## F.

- Flandrische Reimechronik 629.  
 Formulae Flaviniacenses, Marculfi,  
 Turonenses 591 ff.; Ludovici Ba-  
 vari 432 ff.  
 Fortunatus s. Venantius.  
 Fragmentum Andegavense Saxonis  
 gramm. 137 ff.  
 Fredegar 4.

## G.

- Gerbert 212.  
 Gerhoh von Reichersberg 208.  
 Gesta abbat. S. Germani 414; con-  
 sulum Andegavens. 415 f.; epp.  
 Autissiodorens. 407 ff.; epp. Leo-  
 diens. 167; epp. Trajectens. 209;  
 Francorum 4; regum Danorum 150  
 ff.; Trevirorum 439.  
 Gregor von Tours 166. 438.

## H.

- Hegesippus 437.  
 Heinrich der Lette 170.  
 Helmold 436. 439.  
 Hermann von Kappenberg 208.  
 Hermann Körner 439.  
 Hermann von Reichenau 212. 219.  
 Hinkmar 438.  
 Historia S. Neminis 634.  
 Hrotswitha 438.  
 Hugo von Flavigny 414 f.  
 Hugo von Trimberg 437.

## I.

- Illatio J. Benedicti 206.  
 Inquisitio neerlandica 633.  
 Inscriptiones S. Germani Autissiodor.  
 634; Romanae 447.  
 Inventio capitis S. Margaretae 205.  
 Isidor von Sevilla 22.

## J.

- Jacob von Vitry 449.  
 Johannes Dlugoss 183 ff.  
 Johann von Ohmütz 443.  
 Johann von Victring 436.  
 Jonas von Orléans 219.

## K.

- Kaiserchronik 5.  
 Kaiserurkunden 6. 213 ff. 344 ff.  
 435. 444 ff. 626. 632.  
 Kanzleiwesen, deutsches 631.  
 Kanzleiregeln, päpstliche 443.  
 Kölner Jahrbücher 440; Kölner Neues  
 Buch 441.  
 Kölner Schreinsurkunden 445.  
 Königskatalog saec. XII 627.  
 Konrad von Hirschau 437.  
 Konrad von Mure 632.

## L.

- Lambert von Hersfeld 438.  
 Langobardische Urkunden 213.  
 Leges Alamannorum 6. 202; Bur-  
 gundionum 629; Romana Curien-  
 sis 6; Salica 629.  
 Liber confraternitatum Salernit cecl.  
 448.  
 Liber diurnus 442. 630.  
 Liber pontificalis 207.  
 Libri-Handschriften 204. 625.  
 Liutprand von Cremona 627.

## M.

- Magnum chronicon Belgicum 629.  
 Malbergische Glosse 629.  
 Manesse'sche Handschrift 204. 436.  
 Martyrologium Disibodenbergense 174.  
 Miracula SS. Gregorii et Sbastiani 206.

## N.

- Nalгод 563 ff.  
 Necrologia 3. 6; von Beaulieu 220;  
 von Mariamünster 173; von St.  
 Maur des Fossés 220; von Melk 220;  
 von Ossiach 448; von Spital 448.

Nicolaus von Butriato 440.  
Nithard 94.  
Notae tironianae 449. 635.

**O.**

Odilo von Cluny 548 ff.  
Odo von Chateauroux 448; von Ourscamp 448.  
Odo von Tusculum 449.  
Oratio Alberti de Langenstein 446.  
Orosius 627.  
Otacker's Reimchronik 5.

**P.**

Papiergeschichte 221. 450.  
Papstbriefe und Urkunden 3. 178 ff. 234 ff. 314 ff. 442 ff. 616 ff. 631. 633.  
Paulinus Petricordiae 166.  
Paul von Bernried 567 ff.  
Placidus von Nonantula 627.  
Poenitentialecanones 631.  
Priscillianus 627.  
Prudentius 633.  
Pseudo-Isidorhandschriften 18 ff. 43. 630.

**R.**

Ragewin 169. 209.  
Rechnungen Heinrichs VII. 440; des Koblenzer Mauerbanes 221; Wolfers von Ellerbrechtskirchen 634.  
Reconciliatio Terdonae 445.  
Registrum decimarum Ratzeburgensium 220; Genuense 446; Gregorii I 3. 6. 202; Heribipolense 446.  
Reichsannalen 94 ff.  
Reichshofgerichtsurkunden 632.  
Reichskanzleiordnungen 632.  
Rodulfus Glaber 379 ff.  
Rouleaux de Cluny 365 ff.  
Rudolf von Fulda 166.  
Ruotger 167.  
Rupert von Deutz 207.  
Ryccardus de S. Germano 628.

**S.**

Sachsenspiegel 441.  
Saxo Grammaticus 137 ff.  
Schwabenspiegel 211. 441.  
Sermones S. Bonifatii 111 ff.  
Servatus Lupus 630.  
Sidonius Apollinaris 3.  
Siegel 215 ff. 632.  
Sigibert von Gembloux 417 f. 632.

Statuten von Pistoja 441; von Strassburg 411.  
Sueno Aggonis 150 ff.  
Sulpitius Severus 166 ff.  
Synodalacten von 1078. 618 ff.  
Syrus 458 ff.

**T.**

Taxae poenitentiarie apostolicae 631.  
Thangmar 167.  
Thietmar von Merseburg 5. 61 ff.  
Thomas von Loches 416 f.  
Translatio Dionysii Areopagitae 169.  
Transsumpte von Lyon 362 ff.  
Tschudi, Aegidius 629.

**U.**

Universitätsprivilegien 633.  
Urkundenbücher und -Sammlungen 205. 216 ff. 446 ff. 632 f.

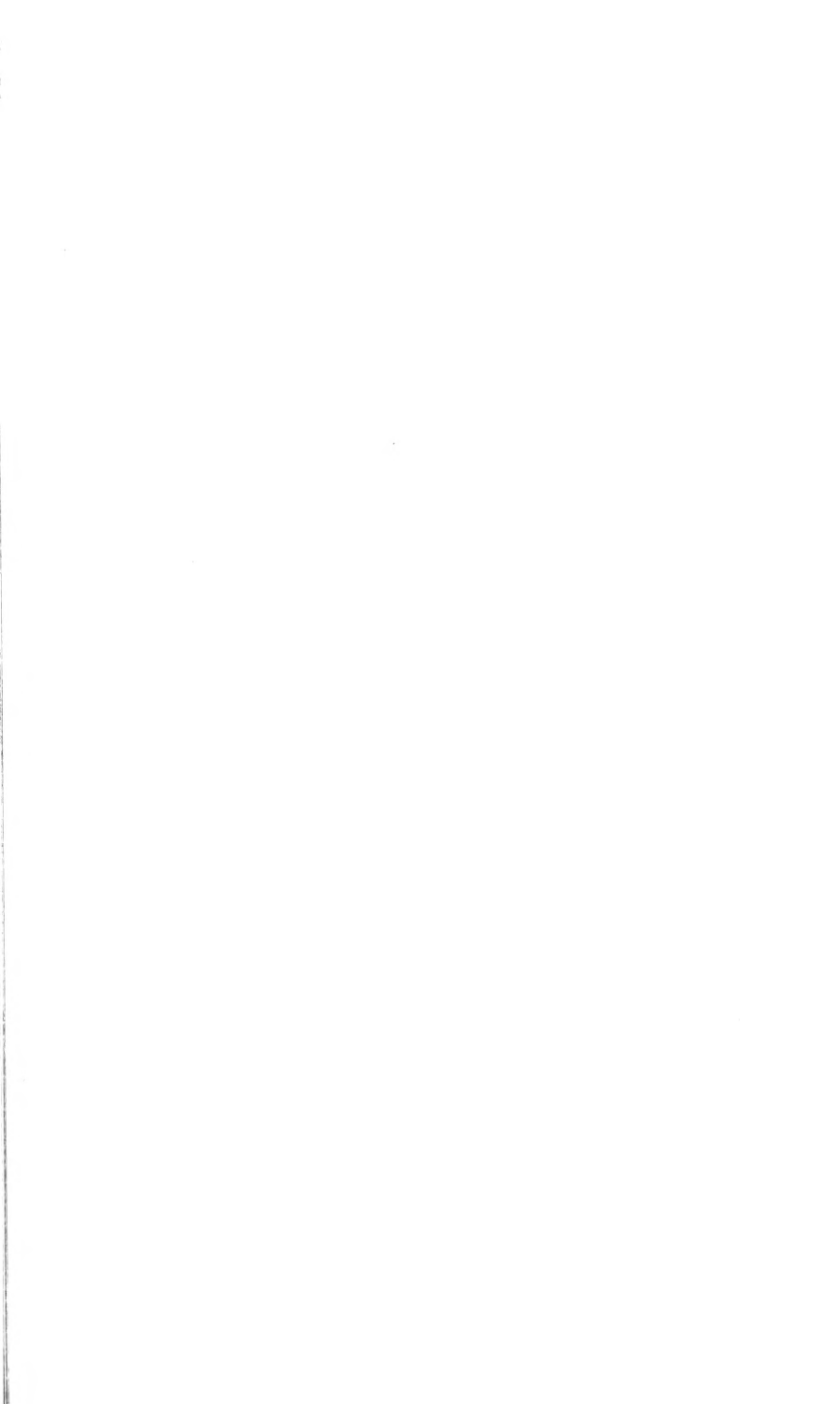
**V.**

Venantius Fortunatus 166. 437.  
Versus latini 423. 448. 634.  
Vincentius Bellocensis 220.  
Vitae Alcuini 166; S. Bernhards Clareaevall. 169. 208. 628; S. Bernwardi 169; S. Bonifatii 435; S. Burchardi Wirzburg. 168; S. Corbiniani 206; S. Deodati Nivernensis 205; S. Eigili 435; S. Emerii 205; S. Emerami 206; S. Evergisili 205; S. Fridolini 627; Gebhardi Constantiens. 169; S. Gisleni 205; S. Godehardi post. 439; Gregorii VII. 548 ff.; S. Gregorii Monaster. 435; S. Hathumodis 435; Heinrici IV. 168; S. Helenae et Agritii 438 f.; S. Heriberti 207; S. Herlucae 548 ff.; S. Hugonis 207; Jeronis 205; S. Lebuini 435; S. Leobae 435; S. Lindgeri 435; S. Magnerici 438 f.; S. Maioli 548 ff.; S. Maxentii 438; Mathildis antiquior 167; Meingoldi com. 166; S. Melanii 32. 50 ff.; S. Radbodi 167; S. Remigii 438; S. Sturmii 435; Theoderici Andagin. 168; S. Theogeri 168; S. Willehadi 435; S. Willibrordi 435; Wolfhelmi Brunwilarensis 168.

**W.**

Walahfried Strabo 216.  
Widukind 209.  
Wipo 435. 607.







DD Gesellschaft für Ältere  
2 Deutsche Geschichtskunde zur  
G32 Beförderung einer Gesamm-  
11.14 tausgabe der Quellenschriften  
Deutscher Geschichten des  
Mittelalters  
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

